



Michael Matheus (Hrsg.):

Friedensnobelpreis und historische Grundlagenforschung. Ludwig Quidde und die
Erschließung der kurialen Registerüberlieferung

Schriftenreihe *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* Band 124 (2012)

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Rom

Copyright



Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung (CC BY-NC-ND 4.0) unterliegt. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Den Text der Lizenz erreichen Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode>

BIBLIOTHEK DES
DEUTSCHEN HISTORISCHEN
INSTITUTS IN ROM

BAND 124



Friedensnobelpreis und historische Grundlagenforschung

Ludwig Quidde und die Erschließung
der kurialen Registerüberlieferung

HERAUSGEGEBEN VON

MICHAEL MATHEUS

De Gruyter

ISBN 978-3-11-025954-4
e-ISBN 978-978-3-11-025955-1

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data
A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detail-
lierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2012 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/Boston
Gesamtherstellung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

INHALTSVERZEICHNIS

MICHAEL MATHEUS	
Einführung	IX
HEINZ DUCHHARDT	
Krisen und Umbrüche. Die deutschen Friedensnobelpreisträger im Widerstreit der öffentlichen Diskussion	1
I. LUDWIG QUIDDE – HISTORIKER, POLITIKER, PAZIFIST	
KARL HOLL	
Ludwig Quidde (1858–1941) – Fragmente einer brüchigen Biographie..	15
KERSTIN RAHN	
<i>Leide ich unter der Unmöglichkeit den verschiedenen Verpflichtungen neben einander gerecht zu werden ...</i> Ludwig Quidde im Netzwerk geschichtswissenschaftlicher Projekte ...	55
II. KURIALE QUELLEN UND THEMEN DER EUROPÄISCHEN GESCHICHTE	
THOMAS BARDELLE	
Aschkenasische Juden vor der Kurie in Rom im 15. Jahrhundert. Eine Auswertung des <i>Repertorium Germanicum</i> (mit Quellenanhang)..	89
MARTIN BERTRAM	
Das <i>Repertorium Germanicum</i> und die Akten der Sacra Romana Rota..	115
HENRIKE BOLTE	
Spätmittelalterliche Bistumsbesetzungen im Spiegel der kurialen Überlieferung: das Beispiel Livland	191

ENNO BÜNZ

Kurie und Region. Pfarrei und Niederklerus im Spiegel der
vaticanischen Registerüberlieferung des 15. Jahrhunderts. 205

ARNOLD ESCH

Die kuriale Registerüberlieferung und der frühe Buchdruck in Italien . . 233

GRITJE HARTMANN

Licencia apostolica intrandi terras Sarracenorum et communicandi cum eis.
Die päpstlichen Register als Quelle für die spätmittelalterlichen
Pilgerfahrten 243

MATTHIAS KLIPSCH

Vom Fasten bei Wasser und Brot bis zum Fleisch- und Buttergenuss.
Spätmittelalterliche Buß- und Fastenpraxis im Spiegel kurialer
Registerüberlieferung. 279

MICHAEL MATHEUS

Vatikanische Quellen und europäische Universitätsgeschichte. 303

ANDREAS REHBERG

Der Ordensklerus im *Repertorium Germanicum* – erste Beobachtungen 323

ADALBERT ROTH

Die Bedeutung der kurialen Registerüberlieferung für die europäische
Musikgeschichte der frühen Neuzeit 363

LUDWIG SCHMUGGE

Eheprozesse vor der römischen Poenitentiarie 379

CHRISTIANE SCHUCHARD

Kirchliche Finanzen im Spiegel des *Repertorium Germanicum* 401

BRIGIDE SCHWARZ

Die Erforschung der mittelalterlichen römischen Kurie von Ludwig
Quidde bis heute 415

JÖRG VOIGT

Das Beginenwesen nach dem Konzil von Vienne.
Die Auswirkungen der Konzilsdekretale *Cum de quibusdam* (1317)
auf die Beginen in den Diözesen Cambrai, Tournai, Lüttich und
Utrecht und die Umsetzung der Bulle *Cum de mulieribus* (1320) 441

III. DIE KURIALE ÜBERLIEFERUNG IN EUROPÄISCHER PERSPEKTIVE

Zdeňka HLEDÍKOVÁ

Kritische Edition und Historiographie. Die Reihe *Monumenta**Vaticana res gestas bohemicas illustrantia* 479

MAREK DANIEL KOWALSKI

Polish Research into Late Medieval Curial Registers

(14th and 15th centuries) 497

Jadranka NERALIĆ

La documentazione curiale relativa alla Croazia medievale, paese diviso
tra la Serenissima e il Regno ungherese 509

PAOLO OSTINELLI

Registri vaticani e fonti documentarie *in partibus*.

Osservazioni sulle regioni delle Alpi centrali alla fine del Medioevo 525

KIRSI Salonen

The Vatican Archives and the Nordic Countries 551

Andreas SOHN

Frankreich, das Papsttum und die römische Kurie.

Zur Bilanz der Forschung und zu neuen Herausforderungen für die
Geschichtswissenschaft 563

Patrick ZUTSHI

The Publication of Entries in the Papal Registers concerning

Great Britain and Ireland. 585

IV. DATENBANK-AUFBAU

JÖRG Hörnschemeyer

Repertorium Germanicum Online 605

Personen- und Ortsregister 619

MICHAEL MATHEUS

Einführung

Im Jahre 2008 jährte sich zum 150. Mal der Geburtstag von Ludwig Quidde. Der mit der Musikerin und Schriftstellerin Margarete Jacobson verheiratete Quidde leitete unter anderem die Reichstagsakten-Edition, begründete als Herausgeber die „Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft“ und zählte zu den Initiatoren des Deutschen Historikerverbandes und der Deutschen Historikertage. Von 1890 bis 1892 stand er an der Spitze des Preußischen Historischen Instituts in Rom und initiierte das *Repertorium Germanicum*, das noch heute zu den wichtigen Unternehmen der historischen Grundlagenforschung am Deutschen Historischen Institut in Rom zählt. Seine Satire *Caligula – Eine Studie über römischen Cäsarenwahnsinn*,¹ zählt mit dreißig Auflagen zu den erfolgreichsten Essays der Zeit. Seine Anspielungen auf Kaiser Wilhelm II. schlugen hohe Wellen, und diese Schrift bedeutete das Ende seiner wissenschaftlichen Laufbahn. Auf der Basis eines beträchtlichen Privatvermögens betätigte er sich als Politiker und Publizist und engagierte sich insbesondere in der Friedensbewegung. Im Jahre 1927 erhielt Ludwig Quidde den Friedensnobelpreis.

Mit der vom Deutschen Historischen Institut in Rom 2008 veranstalteten Tagung, deren Akten jetzt vorgelegt werden, waren vier Ziele verknüpft: Zunächst wurden Person und Werk, Ludwig Quidde als Historiker, als Persönlichkeit der Friedensbewegung und als Friedensnobelpreisträger gewürdigt. Verglichen mit den anderen deutschen Friedensnobelpreisträgern (Gustav Stresemann 1926, Carl von Ossietzky 1935, Willy Brandt 1971) ist Ludwig Quidde wenig bekannt und im kollektiven Bewusstsein kaum verankert.

Zum Zweiten ging es um Ludwig Quidde als den „Vater“ des *Repertorium Germanicum* (RG) sowie (indirekt) des Tochterunternehmens *Repertorium Poenitentiariae Germanicum* (RPG). Dabei wurden die aktuellen Möglichkeiten der Erschließung der kurialen Registerserien und insbesondere ihre Tragfähigkeit für Themen der europäischen Geschichte diskutiert. Der Protestant

¹ L. Quidde, *Caligula. Eine Studie über römischen Cäsarenwahnsinn*, in: *Die Gesellschaft* 10 (1894), S. 413–430; ders., *Caligula. Eine Studie über römischen Cäsarenwahnsinn*, 2. Aufl. Leipzig 1894.

Johannes Haller,² renommierter Erforscher des Papsttums, befand im Jahre 1903 in einer Denkschrift über das damals noch in den Anfängen steckende *Repertorium Germanicum*, das zu diesem Zeitpunkt zudem seine heute bewährte Struktur noch nicht aufwies: „Mit der Quelle, aus der hier geschöpft wird, kann sich für diese Zeit keine andere der Welt messen, sie übertrifft an Umfang und Mannigfaltigkeit schlechterdings alles, was aus dem ausgehenden Mittelalter überhaupt bekannt ist.“³

Zu Beginn galt das Interesse in erster Linie Informationen aus personen-, orts- und landesgeschichtlichem Blickwinkel. Längst zeigt sich, dass beide *Repertoria* darüber hinaus für systematische Untersuchungen verschiedener historischer Disziplinen wichtiges Material bieten, etwa für solche der modernen Sozialgeschichte, der Rechts- und Frömmigkeitsgeschichte. Interessante Fragestellungen lassen sich aber auch aus wirtschaftsgeschichtlicher, aus universitäts- und bildungsgeschichtlicher-, aus alltags- und mentalitätsgeschichtlicher Sicht an die *Repertoria* herantragen. Sie erweisen sich als Fundus für musik- und kunstgeschichtliche Studien ebenso wie für Untersuchungen zur Medizingeschichte und zum frühen Buchdruck.

Drittens ging es um die Erforschung der kurialen Quellen im europäischen Kontext, und so beteiligten sich Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen europäischen Staaten an der Tagung und referierten zum Forschungsstand in ihren jeweiligen Ländern.⁴

Schließlich wurden Perspektiven der elektronischen Erschließung und Bearbeitung der kurialen Registerüberlieferung diskutiert. Im Kontext der am DHI in Rom betriebenen historischen Grundlagenforschung werden seit einigen Jahren Einsatzmöglichkeiten von Datenbanken erprobt.⁵ Mit Blick auf die beiden *Repertoria* wird seit 2006 an einer XML-gestützten Datenbank gearbei-

² H. Müller, Der bewunderte Erbfeind. Johannes Haller, Frankreich und das französische Spätmittelalter, in: HZ 252 (1991), S. 265–317; ders., „Eine gewisse angewiderte Bewunderung“. Johannes Haller und der Nationalsozialismus, in: Gestaltungskraft des Politischen. Festschrift für Eberhard Kolb, hg. von W. Pyta u. L. Richter, Historische Forschungen 63, Berlin 1998, S. 443–482.

³ D. Brosius, Das Repertorium Germanicum, in: R. Elze/A. Esch (Hg.), Das Deutsche Historische Institut in Rom. 1888–1988, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 70, S. 123–165, hier S. 145.

⁴ Leider kann der Beitrag von Giorgio Chittolini für Italien nicht in diesem Band berücksichtigt werden.

⁵ M. Matheus/H. Wolf (Hg.), Bleibt im Vatikanischen Geheimarchiv vieles zu geheim? Historische Grundlagenforschung in Mittelalter und Neuzeit. Beiträge zur Sektion des Deutschen Historischen Instituts (DHI) Rom, organisiert in Verbindung mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Seminar für Mittlere und Neue Kirchengeschichte. 47. Deutscher Historikertag, Dresden 30. September–3. Oktober 2008, Rom 2009 (Online-Publikation: http://www.dhi-roma.it/Historikertag_Dresden.html; 1.11.2011).

tet, die auch für ein europäisch ausgerichtetes Projekt eine Grundlage bieten könnte.

Die Tagung wurde erfreulicherweise von der Deutschen Forschungsgemeinschaft unterstützt. Für die sorgfältige redaktionelle Betreuung des Bandes sei Frau Dr. Kordula Wolf herzlich gedankt.

Rom, September 2009

HEINZ DUCHHARDT

Krisen und Umbrüche

Die deutschen Friedensnobelpreisträger im Widerstreit
der öffentlichen Diskussion

Historiker, die einen Nobelpreis erhalten, sind eine Rarität. Bekanntlich ist keiner der Nobelpreise für die Geschichtswissenschaft eingerichtet und ausgeschrieben worden, und von daher kann der überaus banale Eingangssatz nicht wirklich überraschen. Wenn es denn doch einmal der eine oder andere Historiker zu dieser Auszeichnung brachte, dann verdankte er das in der Regel anderen Qualitäten, Aktivitäten oder Eigenschaften – Theodor Mommsen etwa dem geradezu literarischen Rang seiner *Römischen Geschichte*, Winston Churchill den profunden, zu wirklichen Bestsellern avancierenden Darstellungen eines Hobby-Historikers zur englischen Geschichte. In beiden Fällen war es der Literatur-Nobelpreis, mit dem sie ausgezeichnet wurden. Man denkt aber auch an eine Persönlichkeit wie den Historiker und Politologen Henry A. Kissinger, der seine Ehrung jedoch nicht seinen wissenschaftlichen Arbeiten verdankte, sondern seinem Engagement für den Frieden und ein Mehr an Sicherheit in seiner Zeit.

Der Protagonist dieser Publikation, Ludwig Quidde, hat kein Werk geschrieben, das sich literarisch mit Mommsens *Römischer Geschichte* oder auch nur mit Kissingers Studie zum Wiener Kongress messen könnte, die im Englischen unter dem treffenden Titel *A World Restored* und im Deutschen unter dem etwas reißerischen Titel *Großmacht Diplomatie* erschien.¹ Seine Dissertation über die Wahl König Sigismunds² ist eher kleinteilig angelegt und hat ein größeres, vor allem fachfernes Publikum mit Gewissheit nicht erreicht, eine Habilitationsschrift gibt es nicht, und auch sein gegen Wilhelms II. Cäsarenwahnsinn gerichteter *Caligula* war schließlich kein Buch, das sich mit der großen Literatur seiner Zeit hätte vergleichen lassen – freilich eins, das die Auflagenzahlen der „großen Literatur“ weit hinter sich ließ.³ Reinhard Rürup lag wohl nicht ganz

¹ H. A. Kissinger, *A World Restored*, New York 1964; die deutsche Übersetzung erschien in Frankfurt a. M. 1972.

² L. Quidde, *König Sigmund und das Deutsche Reich von 1410 bis 1419*, Göttingen 1881 (phil. Diss.).

³ Von 1894 bis 1926 31 Auflagen!

falsch, wenn er, durchaus in Würdigung seiner methodischen Offenheit und seiner wissenschaftsorganisatorischen Leistungen, Quidde nicht zu den „bedeutenden Gestalten der deutschen Geschichtswissenschaft“ rechnete, „wenn man“, so Rürup weiter, „die Bedeutung eines Historikers von den erzielten methodischen Fortschritten, den grundlegenden Forschungsergebnissen oder bleibenden Darstellungen her bestimmt“.⁴ Nein, bleibende Darstellungen hat Quidde trotz seiner *Studien zur Geschichte des Rheinischen Landfriedensbundes* von 1259 (1885) nicht hinterlassen, wie vielleicht das publikumswirksame *opus maximum* seine Sache auch nicht war. Die Kärnerarbeit der Reichstagsakten war wohl das Feld, das ihm angemessen war, und es war ja letztendlich auch kein Zufall, dass er – die privaten Gründe für diese Entscheidung liegen seit Karl Holls monumentaler Biographie⁵ freilich deutlicher vor uns als bisher – die Position des römischen Direktors wieder aufgab, um nach München zu den Reichstagsakten zurückzukehren.

Wenn – und das ist wenigstens in diesem Kontext im Vergleich mit der Historikerkarriere der gewichtigere Strang in Quiddes Leben – ein Repräsentant der organisierten Friedensbewegung 1927 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde, ein Mann, der zwar auf der politischen Bühne des Reiches und in der pazifistischen Szene über einen beachtlichen Bekanntheitsgrad verfügte, den aber alles in allem doch nicht eine Aura und Ausstrahlung wie seine beiden unmittelbaren Vorgänger im Nobelpreis, Aristide Briand und Gustav Stresemann, umgab, dann ist das zunächst einmal ein Indiz dafür, als wie sinnstiftend, ja existentiell die Friedensbewegung im Schoß des Nobelkomitees und in der öffentlichen Meinung eingestuft wurde. Die 1920er Jahre waren ja von einigen zentralen Fragen geprägt, der mühsamen endgültigen Liquidation des verheerenden Krieges, dem Aufbrechen neuer ethnischer Konflikte u. a. in den Nachfolgestaaten bisheriger Großmächte, einem ungeheuren Aufschwung der Europabewegung, als deren Kern immer wieder die Befriedung des Kontinents und sein mögliches erneutes Abgleiten in einen Selbstzerfleischungsprozess angesprochen wurde, und schließlich jenem Pazifismus, dessen Wurzeln weit ins 19. Jahrhundert zurückreichten und der ausgangs des Jahrhunderts entschieden an Dynamik gewonnen hatte. Während die Europabewegung sich eher aus einem christlich-rechten Spektrum speiste und nicht zufällig den mit Antibolschewismus und Antimodernismus konnotierten Begriff des „Abendlands“ für sich entdeckte, ein Spektrum, für das nur zwei der wichtigsten Protagonisten, die Persönlichkeit des Grafen Coudenhove-Kalergi und die des Prinzen Rohan genannt seien, verortete sich die Friedensbewegung eher im linken Spektrum der politischen Szene – nicht nur in Deutschland, sondern

⁴ R. Rürup, Ludwig Quidde, in: H.-U. Wehler, *Deutsche Historiker*, Bd. 3, Göttingen 1972, S. 124–147, hier S. 124.

⁵ K. Holl, *Ludwig Quidde (1858–1941). Eine Biographie*, Düsseldorf 2007.

auch anderwärts. Die bloße Zahl der – oft freilich auch gegeneinander agierenden – pazifistischen Organisationen, die in den Jahren nach Versailles geradezu aus dem Boden schossen, ist beeindruckend, und dass sie auf eine mehr als verhaltene Resonanz stießen, wird durch viele Quellen belegt. Hellmut von Gerlach, der linksbürgerliche Publizist und Pazifist, berichtet etwa von dem internationalen Friedenskongress in Berlin im Herbst 1924, an dem über 100 ausländische Delegierte aus 20 Ländern, darunter Fridtjof Nansen, teilnahmen, und einer sich anschließenden Vortragstournee französischer Redner durch deutsche Großstädte, wo sie „überall von Tausenden und Abertausenden mit herzlicher Begeisterung willkommen geheißen“ wurden.⁶ Dies ist nur einer von zahlreichen Quellenbelegen für die breiten Aktivitäten namentlich der Deutschen Friedensgesellschaft, die Quidde, der schon 1894 die Münchener Friedensgesellschaft mitbegründet hatte, lange allein präsiidierte, in der es aber immer auch heftige Flügelkämpfe gab. 1926 zählte allein die Deutsche Friedensgesellschaft rund 30.000 zahlende Mitglieder, 1927 hatten sich bei einer von ihr freilich nur halbherzig mitgetragenen Ponsonby-Aktion, die auf die Erklärung der Menschen hinauslief, sich jeder Beteiligung an einem künftigen Krieg zu verweigern, im exemplarisch ausgewählten Bezirk Zwickau 17 % der Einwohner entsprechend verpflichtet. Man kann zwar nicht von einer Massenbewegung sprechen, aber die Friedensbewegung war eine gesellschaftliche Kraft, die jeder Politiker in Rechnung zu stellen hatte. Durch die Einbindung der deutschen Bewegung in die internationalen Aktivitäten – etwa in Gestalt des 25. Weltfriedenskongresses in Paris 1925 und, ebenfalls 1925, des 5. Demokratischen Internationalen Friedenskongresses in Luxemburg, an denen Quidde jeweils teilnahm – wurde Deutschlands Rückkehr in die internationalen Diskurszusammenhänge befördert, mochten manche Kräfte der Weimarer Republik das auch eher kritisch sehen.

Die organisierte Friedensbewegung hat einen ihrer Schwerpunkte in Deutschland gehabt, aber sie war natürlich eine internationale Angelegenheit, die vor allem auch in Skandinavien, in Frankreich und den USA stark präsent war. Und so kann es denn auch nicht überraschen, dass seit den frühen 1920er Jahren internationale Bemühungen in Gang kamen, einem ihrer Repräsentanten den inzwischen begehrten, prestigeträchtigen und zudem gut dotierten Friedensnobelpreis zuerkannt zu sehen. Durch die profunde Biographie Karl Holls⁷ weiß man inzwischen, dass Ludwig Quidde seit 1924 auf den Listen der für diese Auszeichnung vorgeschlagenen Kandidaten auftauchte, und das mit großer Regelmäßigkeit, wobei unter den Vorschlagenden ebenso regelmä-

⁶ Ein Demokrat kommentiert Weimar. Die Berichte Hellmut von Gerlachs an die Carnegie-Friedensstiftung in New York 1922–1930, hg. von K. Holl und A. Wild, Bremen 1973, S. 124.

⁷ Holl, Quidde (wie Anm. 5).

ßig Mitglieder des Internationalen Friedensbüros, aber auch Mitglieder der deutschen Sektion der Interparlamentarischen Union wie der Völkerrechtler Walther Schücking und auffällig viele Skandinavier waren. 1927, also im Jahr der Zuerkennung, schlugen Quidde 41 Mitglieder der Interparlamentarischen Union im schwedischen Reichstag und weitere Schweden und Dänen sowie der eben genannte, als Inhaber eines völkerrechtlichen Lehrstuhls und als Mitglied des Deutschen Reichstags vorschlagsberechtigte Walther Schücking vor. Für Quidde, dem der Preis am Ende dann gemeinsam mit dem französischen Friedensaktivisten Ferdinand Buisson zuerkannt wurde, spielten im Übrigen bei seinen eigenen Bemühungen um den Preis hinter den Kulissen neben der öffentlichen Auszeichnung „seiner“ Bewegung auch ganz handfeste wirtschaftliche Gesichtspunkte eine Rolle – er hatte, seitdem das elterliche Vermögen durch die Inflation dahingeschmolzen war und er keine zum Lebensunterhalt dienende akademische Position mehr innehatte, faktisch kein geregeltes Einkommen. Seine Bemühungen um Lehraufträge oder um eine Stelle beim Völkerbund und beim Reichsarchiv waren im Sand verlaufen, so dass Quidde im November 1927, wenige Tage bevor ihn der erlösende Anruf aus dem Auswärtigen Amt erreichte, ganz ernsthaft die bevorstehende Einstellung seiner Mitarbeit in der Deutschen Friedensgesellschaft ankündigte.⁸ Das mit dem Nobelpreis verbundene Preisgeld hat im Übrigen die prekäre wirtschaftliche Lage Quiddes kaum nachhaltig verbessert und sorgte zudem für neue Irritationen, weil manche Funktionsträger der Deutschen Friedensgesellschaft sich wohl der irrigen Erwartung hingegeben hatten, der Laureatus werde das Geld zur Gänze oder doch wenigstens zu Teilen der Bewegung zufließen lassen.

Dass die Zuerkennung des Friedensnobelpreises an einen solchen, im linksliberalen Kraftfeld zu verortenden Gelehrten zwar von vielen Seiten – etwa auch von Paul Löbe und Gustav Stresemann – begrüßt wurde, aber dennoch auch zu innenpolitischen Auseinandersetzungen führte, war zu erwarten gewesen. 1927 war ja ein ausgesprochenes Krisenjahr, die rasche Abfolge der Kabinette belegt das ebenso wie die nach Hans von Seeckts Entlassung zunächst einmal nicht unproblematischen Beziehungen zwischen der politischen Führung und der Reichswehr, um das Gesagte nur mit zwei Beispielen zu illustrieren. Bei den Reaktionen gegen die Zuerkennung des Nobelpreises an Quidde tat sich unter anderem das von Joseph Goebbels herausgegebene Berliner Organ „Der Angriff“ hervor, das Quidde mit wenig schmeichelhaften Karikaturen bedachte und ankündigte, dass in einem zukünftigen nationalsozialistischen Deutschland für Männer wie Quidde kein Platz mehr sein werde. Diese Stimmen blieben alles in allem gegenüber vielen positiven Signalen und Würdigungen aber die Ausnahme, und das war letztlich im Vorjahr nicht anders gewesen.

⁸ Ebd., S. 404.

Als 1926 der Friedensnobelpreis den beiden Architekten einer deutsch-französischen Zusammenarbeit, die sich als Kern eines möglichen föderierten Europa verstand, den Außenministern Frankreichs und Deutschlands, Aristide Briand und Gustav Stresemann, zuerkannt worden war, hatte auch das innenpolitische Rückwirkungen gehabt – wie hätte es bei einem noch mitten im politischen Tagesgeschäft steckenden Politiker auch anders sein können? Das Grundmuster, das die Geschichte aller deutschen Friedensnobelpreise prägen sollte, hatte sich bereits damals abgezeichnet. Als Gustav Stresemann am 29. Juni 1927 in Oslo den Preis entgegennahm, war das sicher einer der bewegendsten und stolzesten Tage in seinem Leben, auf den er freilich keineswegs so zielgerichtet hingearbeitet hatte wie Quidde. Er beschwor in seiner Dankesrede in der Aula der dortigen Universität⁹ mit viel Emphase den Weg des neuen Deutschland, der sich für ihn mit Locarno, dem gerade eben erfolgten Rückzug der Interalliierten Militärkontrollkommission und dem deutsch-französischen Handelsvertrag umriss. Aber die mittleren 1920er Jahre waren viel zu sehr vom Parteienkampf zerrissen, als dass die Zuerkennung eines solchen Preises des Beifalls aller oder doch der meisten politischen Lager hätte sicher sein können, wie ja auch die politische Szene von Antagonismen und Gegensätzen nur so wimmelte, was ein Blick in die diplomatischen Aktivitäten jener Tage und Wochen zeigt, die von den unterschiedlichsten Meinungen zu den „Locarno-Nachwirkungen“ und über Charakter und Ziele der deutschen Außenhandelspolitik geprägt waren.¹⁰ Der Sohn eines Berliner Kleingroßhändlers und Schankwirts, der seine ersten Karriereschritte in einem Wirtschaftsverband gemacht hatte, galt als Repräsentant des „kapitalistischen“ Lagers, hatte zudem während des Weltkriegs als, wie Hellmut von Gerlach das formulierte, „wilder Annexionist und ... heftiger Befürworter des U-Boot-Kriegs“ von sich reden gemacht¹¹ – und er galt, obwohl im Grunde seines Herzens immer Monarchist bleibend, als einer der viel gescholtenen „Erfüllungspolitiker“, die in den Augen eines breiten konservativen bzw. restaurativen Lagers die absolut falschen Konsequenzen aus dem Trauma „Versailles“ gezogen hatten; Urteile wie das „Stresemann – Verwesemann“ der Rechtsradikalen oder Scheidemanns Rede vom „Bankrotteur“ verweisen in diese Richtung. Um es zu pointieren: Stresemann war seiner Vita, seines Gesinnungswandels vom Nationalisten zum Versöhnungspolitiker, aber vor allem eben dieser Versöhnungspolitik wegen, auch wenn sein Kabinett von 1923 alle demokratischen Kräfte umfasste hatte, zwischen viele Stühle geraten,

⁹ Text: Gustav Stresemann, Vermächtnis. Der Nachlaß in drei Bänden, hg. von H. Bernhard, Berlin 1933, Bd. 3, S. 460–473.

¹⁰ Vgl. die von Wolfgang Elz herausgegebene Quellensammlung: Quellen zur Außenpolitik der Weimarer Republik 1918–1933, Darmstadt 2007.

¹¹ von Gerlach, Berichte, ed. Holl/Wild (wie Anm. 6), S. 90.

und das spiegelten die Reaktionen auf die Zuerkennung des Friedensnobelpreises dann auch deutlich wider.

Auf der anderen Seite war es allen halbwegs ernsthaften politischen Kräften in der Weimarer Republik klar, dass hier ein politisches Naturtalent zur Verfügung stand und mit den Siegermächten um Deutschlands Weg in die Zukunft rang, das mit guten Gründen nach seiner kurzen Kanzlerschaft bei der Besetzung des Außenministeramtes niemals mehr übergangen wurde und zu dessen Außenpolitik es, recht betrachtet, eigentlich keine Alternative gab. Es war vor allem die bis zur Erschöpfung gehende – und in seinen frühen Tod einmündende – Leidenschaft, sein überlegenes politisches Geschick und sein Gespür für die richtigen Mitarbeiter, die Stresemann zu den wirklichen Staatsmännern der Weimarer Republik machten und die, mag man ihn auch nicht zwingend mit den Europapolitikern der Gegenwart vergleichen, Grund geben, ihn zu den geistigen Gründervätern des modernen Europa zu rechnen.¹² Auch viele der Nachrufe aus sehr verschiedenen politischen Lagern versuchten, zwischen seinem unbestreitbaren Nationalismus und seiner Hinwendung zu einem europäischen Ordnungsmodell eine Brücke zu bauen.¹³

Als 1936 der nächste Deutsche mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde, war Stresemann schon nicht mehr am Leben. Was aber wichtiger war: die politischen Rahmenbedingungen hatten sich fundamental verändert. Carl von Ossietzky war wie Quidde aus der organisierten Friedensbewegung der unmittelbaren Vor- und Nachkriegszeit hervorgegangen, hatte eine kurze Zeitspanne sogar neben Quidde in der Geschäftsführung der Deutschen Friedensgesellschaft gewirkt,¹⁴ zu deren Mitgliedern er seit 1912 zählte. Der wie Quidde dem linksliberalen Spektrum zuzuordnende, im Gegensatz zu dem Historiker parteipolitisch aber ungebundene Publizist und Journalist, der – oft unter Pseudonymen – vor allem in der „Berliner Volks-Zeitung“ und später dann in der „Weltbühne“ publizierte, die er seit 1927 auch herausgab, war seit der Wende zu den 1930er Jahren vermehrt juristischen Verfahren und Prozessen ausgesetzt. Von ihnen war der sogenannte „Weltbühne“-Prozess in Leipzig 1931 am spektakulärsten, als der Herausgeber wegen des Artikels eines anderen Verfassers über die illegale Aufrüstung der Reichswehr als „Landesverräter“ zu einer 18-monatigen Gefängnisstrafe verurteilt wurde. Die „Weltbühne“ war das Organ der antimilitaristisch und liberal gesonnenen literarischen Intelli-

¹² Es ist deswegen auch kein Zufall, dass Stresemann in zahlreichen Referenzwerken zu den *founding fathers* des modernen Europa Berücksichtigung findet; vgl. beispielsweise H. Duchhardt (Hg.), *Europäer des 20. Jahrhunderts*, Mainz 2002, hier besonders der Beitrag von P. Krüger, Stresemann und Briand – mehr als ein Mythos?, in: ebd., S. 39–68.

¹³ Dazu die Hamburger Dissertation von A. Körber, *Gustav Stresemann als Europäer, Patriot, Wegbereiter und potentieller Verhinderer Hitlers*, Hamburg 1999, insbes. Kap. 3.1.1.

¹⁴ Vgl. Holl, Quidde (wie Anm. 5), S. 304.

genz schlechthin, nicht zufällig auch Kurt Tucholskys bevorzugtes Forum, so dass es kaum erstaunen kann, dass sie schon vor Hitlers „Machtübernahme“ gezielt in den Fokus der Nationalsozialisten geriet. Nachdem er in der Nacht des Reichstagsbrandes im Zuge einer „Sonderaktion“, von der mehrere tausend Funktionsträger „linker“ Parteien und missliebige Intellektuelle betroffen waren, von den neuen Machthabern erneut verhaftet worden war und bis 1936 in Konzentrationslagern inhaftiert blieb, hatte sich eine internationale Kampagne von (vor allem auch emigrierten) Intellektuellen, Künstlern und Politikern aus Europa und Nordamerika formiert mit dem Ziel, ihm den Friedensnobelpreis zu verleihen und damit weltweit auf eins der prominenten Opfer der NS-Herrschaft in Deutschland hinzuweisen. Übrigens hatte sich diesem vielstimmigen Chor sehr unterschiedlicher und miteinander rivalisierender Gruppen und Gruppierungen¹⁵ auch Ludwig Quidde, inzwischen in die Schweiz emigriert, angeschlossen. Das Nobel-Komitee entsprach in der Tat dann für 1935 diesen vor allem von Schweden forcierten,¹⁶ fast im Sinn eines internationalen Lobbyismus generalstabsmäßig betriebenen Anträgen, wobei völlig klar war, dass Ossietzky an einer förmlichen Verleihung nicht würde teilnehmen können. Freilich bestand Ossietzky gegenüber Goebbels mutig darauf bestand, den Preis trotz aller Anwürfe, damit schließe er sich selbst aus der „deutschen Volksgemeinschaft“ aus, formell anzunehmen.¹⁷ Seine letzten beiden Lebensjahre verbrachte Ossietzky, schwer gezeichnet von den Misshandlungen in den KZs, krank, gedemütigt, gebrochen und sprachlos, wie Carl Jakob Burckhardt bei einem Besuch feststellte,¹⁸ zusammen mit seiner aus Indien gebürtigen Frau in einem Berliner Privatsanatorium.

Von allen Friedensnobelpreisen, die Deutschen verliehen wurden, ist der Ossietzky zugesprochene am meisten erklärungsbedürftig: Er war kein aktiver Politiker, der sich in dieser oder jener Hinsicht um die Bewahrung oder Sicherung des Friedens in besonderer Weise verdient gemacht hätte, und er war auch niemand, der in der Friedensbewegung der Zwischenkriegszeit eine prominente Rolle gespielt hätte – seine Artikel waren oft Rezensionssays,

¹⁵ In einem Brief Berthold Jacobs aus dem Jahr wird Ossietzky geradezu als „Haupt-Kampfmittel“, das jetzt eingesetzt werden müsse, angesprochen. Vgl. R. von Soldenhoff (Hg.), Carl von Ossietzky, 1889–1938, Weinheim u. a. 1998, S. 227. Die Familie befürchtete nicht zu Unrecht von der Kampagne negative Auswirkungen auf Ossietzkys Gefangenschaft; vgl. ebd., S. 235.

¹⁶ C. Schottes, Die Friedensnobelkampagne für Carl von Ossietzky in Schweden, Oldenburg 1997.

¹⁷ Der Text seiner Erklärung vom 26. Nov. 1936 bei: Carl von Ossietzky, S. 7; Abb. des handschriftlichen Entwurfs: ebd., S. 244.

¹⁸ A. Hermann (Hg.), Deutsche Nobelpreisträger. Deutsche Beiträge zur Natur- und Geisteswissenschaft, dargestellt am Beispiel der Nobelpreisverleihungen für Frieden, Literatur, Medizin, Physik und Chemie, München 1968, S. 20.

jedenfalls in der Regel keine flammenden Plädoyers, gegenüber den Bedrohungen des Friedens durch den Faschismus verschiedener Couleurs besondere Vorsorge zu treffen. Die Nationalsozialisten haben die von der „Weltbühne“ ausgehenden „Gefahren“ freilich trotzdem sehr schnell und sehr wohl erkannt; schon bei den sogenannten Feuersprüchen, die anlässlich der Bücherverbrennung am 10. Mai 1933 benutzt wurden, wurde ausdrücklich auch auf Tucholsky und Ossietzky abgehoben.¹⁹ Die Nobelpreisverleihung an ihn kann nur als politisches Symbol verstanden werden: als ein Fanal, das die Weltöffentlichkeit auf die Unrechtsmaßnahmen des NS-Regimes aufmerksam machen sollte, und insofern dann auch als ein Fanal, gegenüber dem, was aus Deutschland potentiell noch zu erwarten wäre, besonders wachsam zu sein. Europa verstand die Ehrung des Journalisten, dem die große Geste des Märtyrers so völlig fremd war, so, wie sie gemeint war: als den Widerspruch gegen die Brutalität und den Terror des Hitlerregimes. Albert Einstein hat nach Kriegsende von dem „immerwährenden Verdienst der Nobelstiftung“ gesprochen, das Andenken an Ossietzky und sein Anliegen am Leben zu erhalten, und Thomas Mann schrieb zu seinem Tod: „Seine Person ist in den Augen der Welt zu einem Symbol des freien und freiwilligen Geistes geworden.“²⁰

Der posthumen Resonanz entsprach die augenblickliche nicht, konnte sie auch nicht. Es versteht sich, dass vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Gleichschaltung der deutschen Presse die Verleihung des Friedensnobelpreises an Ossietzky für die deutsche Öffentlichkeit kein Thema war – oder allenfalls nur eins, das dazu diente, die Idee des Friedens an sich, die mit der Ideologie des NS-Regimes so gar nicht kompatibel war, und die Friedensbewegung insgesamt zu diskreditieren und Kübel von Hohn und Spott über den Preisträger auszuschütten. Die ausländische Presse hat dagegen sehr wohl die Brisanz dieser Ehrung für den NS-Staat erkannt und thematisiert; so brachte etwa das „New York World Telegramm“ in seiner Ausgabe vom 25. November 1936 eine mit „The Fury of the Fuehrer“ betitelte Karikatur, die einen tobenden Hitler mit der Sprechblase zeigte: „It is a political demonstration against the Third Reich.“²¹

Als sich das Osloer Nobelpreiskomitee 1971 für den deutschen Bundeskanzler Willy Brandt entschied, der übrigens 1935/36 an der Kampagne zur Nobelpreisverleihung an Ossietzky beteiligt gewesen war²², platzte die Nachricht in einen an Schärfe kaum noch zu überbietenden „Glaubenskrieg“ um die neue Ostpolitik der seit dem Herbst 1969 im Amt befindlichen sozialliberalen Koalition, und es gab, politisch verständlich, damals nicht wenige Stimmen

¹⁹ Vgl. von Soldenhoff (Hg.), Carl von Ossietzky (wie Anm. 15), S. 216.

²⁰ Beide Zitate in: Hermann (Hg.), Deutsche Nobelpreisträger (wie Anm. 18), S. 19f.

²¹ Abb. in: von Soldenhoff (Hg.), Carl von Ossietzky (wie Anm. 15), S. 244.

²² Ebd., S. 238.

aus dem konservativen und dem Unionslager, die in dieser Zuerkennung der international angesehensten Auszeichnung an einen mitten im politischen Tagesgeschäft steckenden Politiker eine unzulässige Einmischung in die deutsche Innenpolitik erblickten. Dieses Muster begegnete ja auch schon ansatzweise bei Stresemann, und es ist in der Tat nie ganz unproblematisch, wenn sich das Nobelkomitee für Persönlichkeiten entscheidet, die noch im politischen Wettbewerb und in Konkurrenz sind. Aber am Ende überwog auch im Fall Brandt – bei allen Vorbehalten, die in seiner Vita und auch in seinen menschlichen Schwächen gründeten – die Freude, dass wieder einmal einem Deutschen diese Ehre zuteil wurde. Ein gutes Vierteljahrhundert nach Kriegsende wurde dies von etlichen Kommentatoren auch als eine Anerkennung des „guten“ Teils der Deutschen und ihrer aktuellen Bemühungen um Abbau der Ost-West-Spannungen gesehen. Um so erstaunlicher ist es, wie schnell die Geschichte über diese Ehrung hinwegging; in dem repräsentativen Referenzwerk „Die deutschen Kanzler“ erwähnt sie in der Auflage von 1994²³ der Brandt gewiss nahe stehende Autor des entsprechenden Essays, Klaus Harpprecht, mit keinem Wort mehr.

Für die deutsche Innenpolitik hatte diese Auszeichnung Willy Brandts wenigstens zwei Konsequenzen. Die Union begann zu erkennen, dass ein kategorisches Nein zur neuen Ostpolitik international nicht mehr genügte, um wieder satisfaktions- und letztlich auch mehrheitsfähig zu werden. Von hier datieren die ersten zögernden Ansätze vor allem jüngerer Unionspolitiker, den Ausgleich mit der DDR und den Warschauer Pakt-Staaten nicht mehr in Bausch und Bogen zu verteufeln, sondern sich vorsichtig der Brandt-Linie zu nähern. Die gemeinsame Erklärung des Bundestags zu den Ostverträgen vom 17. Mai 1972 deutete diesen zögernden Kurswechsel an, der freilich nicht verhinderte, dass bei Meinungsumfragen bis weit in die 1980er Jahre hinein der SPD die mit Abstand größere außenpolitische Kompetenz bescheinigt wurde. Die andere Konsequenz war, dass Brandt durch die Preisverleihung ein ungeheures Prestige zuwuchs und er jetzt, aber eben auch erst jetzt, geradezu charismatische Züge gewann. Dass sich im Bundestagswahlkampf 1972 eine Fülle von Intellektuellen für Brandt engagierte, dass er, kurz zuvor noch ein Kanzler ohne Mehrheit, einen überzeugenden Wahlsieg landete, das hatte nicht nur indirekt etwas mit der Osloer Nobelpreisverleihung am 10. Dezember 1971 zu tun.

Willy Brandt ist, nachdem entsprechende Pläne bei Gustav Stresemann der vorzeitige Tod verhindert hatte,²⁴ der einzige der vier deutschen Laureaten, der eine Autobiographie hinterlassen hat, die wenigstens annäherungsweise die Befindlichkeiten errahnen lässt, die den deutschen Bundeskanzler beim Erhalt der

²³ W. von Sternburg (Hg.), *Die deutschen Kanzler. Von Bismarck bis Kohl*, Berlin 1998.

²⁴ Körber, *Gustav Stresemann* (wie Anm. 13), S. 68.

Nachricht und bei dem Festakt in Oslo bewegten. Freilich ist man dann doch erstaunt, wie randständig Brandt den Gegenstand abhandelt und in seinen immerhin über 500 Seiten umfassenden Erinnerungen mit ganzen zehn Zeilen bedenkt.²⁵ Der Autor bekennt zwar, dass ihm diese „Anerkennung ... naheging“, lässt sich aber über den nationalen und globalen Widerhall mit keinem Wort aus, sondern zitiert lediglich noch aus seiner Rede – dass nämlich eine Politik für den Frieden die wahre Realpolitik dieser Epoche sei und dass sich ein guter Deutscher einer europäischen Bestimmung nicht versagen könne. „Durch Europa“, so Brandt in Oslo, „kehrt Deutschland heim zu sich selbst und den aufbauenden Kräften seiner Geschichte. Unser Europa, aus der Erfahrung von Leiden und Scheitern geboren, ist der bindende Auftrag der Vernunft.“

Hatte die Friedenspreisverleihung an Brandt zunächst wie ein Stich ins innenpolitische Wespennest gewirkt, so sind seit den mittleren 1970er Jahren die emotional aufgeladenen Richtungskämpfe aus der deutschen Außenpolitik weitgehend verschwunden. Mit der KSZE 1976 begann sich, unbeschadet dieses und jenes Rückschlags, ein allmählicher Abbau der Ost-West-Spannungen abzuzeichnen, und von daher mussten sich in Oslo dann in der Tat die Blicke eher auf Persönlichkeiten oder auch Organisationen richten, die an anderen Brennpunkten der Weltpolitik ihren Beitrag zum Abbau von Spannungen und zur Versöhnung leisteten. Auch wenn es in der Nach-Brandt-Ära deutsche Politiker, die von der Ehrenbezeichnung „Staatsmann“ nicht weit entfernt waren und global im Sinn der Regularien des Nobelpreis-Komitees agierten, ohne jeden Zweifel gab, liefen die Entscheidungen am Ende in keinem Fall auf sie zu. Überhaupt wird man in der Vergabepolitik des Osloer Preiskomitees einen deutlichen Paradigmenwechsel hin zur Globalisierung nicht übersehen dürfen; waren im 1. Jahrzehnt der Verleihung des Friedensnobelpreises unter den Laureaten nur Europäer oder in Europa beheimatete Institutionen, so stellt sich das schon für die 1970er Jahre mit u. a. den Preisträgern Kissinger, Le Duc Tho, Sadat, Begin, Mutter Teresa völlig anders dar, und erst recht gilt das für das zurückliegende Jahrzehnt. Unter den Preisträgern der 1990er Jahre sind mit dem Polen Józef Rotblat und den beiden Nordiren John Hume und David Trimble nur noch verschwindend wenige Europäer vertreten gewesen, seit 2001 wurden bis auf den früheren finnischen Staatspräsidenten in allerjüngster Vergangenheit überhaupt keine europäischen Einzelpersonlichkeiten mehr ausgezeichnet, sondern nur noch zwei internationale, weltweit agierende Organisationen, die lediglich formal ihren Sitz in Europa haben.

Versucht man, in den Biographien der vier deutschen Friedensnobelpreisträger Gemeinsamkeiten festzustellen, so fallen zunächst die gebrochenen Lebensläufe dreier von ihnen – um es zuzuspitzen, der drei Linken oder Linksl-

²⁵ W. Brandt, *Erinnerungen*, Frankfurt a. M. u. a. 1989, S. 238.

beralen – auf. Quidde, Ossietzky und Brandt hatten keine stromlinienförmigen Viten: da gab es in allen Fällen Brüche, in allen Fällen auch das Fundamentalerlebnis eines Krieges, das für den Frieden mehr als alles andere sensibilisierte. Es waren – trotz Reichstagsmandat und kurzzeitigem römischen Direktorat im Fall Quiddes – keine „Siegertypen“, eher Menschen, die sich schwer mit sich selbst taten und auch mit ihrer Umgebung, die hart kämpfen mussten, um auch nur einigermaßen „nach oben“ zu kommen.

Ein zweiter verbindender Zug mag in der gemeinsamen Überzeugung wenigstens dreier von ihnen – Stresemanns, Quiddes und Brandts – gesehen werden, dass die deutsch-französische Aussöhnung Kern und Basis aller Friedens- und Integrationsbemühungen in Europa sei und sein müsse. Willy Brandt mag, wie es vom Nobel-Komitee zwar nicht formuliert, aber gedacht wurde, seiner Ostpolitik wegen ausgezeichnet worden sein, aber dass sie nur bei einer festen Verankerung Deutschlands in der Verbindung mit Frankreich funktionieren konnte, war ihm wohl klar – auch wenn ihm manche innenpolitische Gegner damals anderes unterstellten.

In zweien der vier behandelten Fälle blieben die Friedensnobelpreisverleihungen ohne nachhaltige Wirkung eines „nun erst recht“: Quidde zog sich rasch nach seiner Ehrung völlig aus der pazifistischen Bewegung zurück, Ossietzky, dessen genuinen Beitrag zur Friedenswahrung man ohnehin eher gering veranschlagen muss und der seine Auszeichnung vor allem ihrem Symbolwert verdankte, hatte seiner Lebensumstände und seines bald eintretenden Todes wegen keine Gelegenheit mehr, sich aktiv oder literarisch für die Friedensidee besonders zu profilieren. Stresemann starb nur wenige Jahre nach der Ehrung, noch mitten im politischen Tagesgeschäft steckend, aber in einer Situation, die einer seiner jüngsten Biographen zu den bittersten Phasen seines ganzen Lebens gezählt hat,²⁶ und Brandt hatte 1971 die Früchte seiner Ostpolitik zwar noch nicht eingefahren, hatte aber mit ihr seine Mission erfüllt und geriet sehr schnell wieder in die innenpolitischen und innerparteilichen Turbulenzen, die seine letzten aktiven Jahre prägten. Immerhin wird man einräumen müssen, dass sich der überparteiliche Ruf des *elder statesman*, den Brandt bis zu seinem Tod genoss, ganz wesentlich auch auf die Osloer Ehrung zurückführte.

Das dritte schließlich: Alle deutschen Preisträger dachten und agierten im und für den europäischen Raum, waren insofern Realisten, dass ohne ein befriedetes Europa kein globaler Friede möglich sei, und Utopisten zugleich. Die Globalisierung hat verdeutlicht, dass ein halbwegs befriedetes Europa keine Garantie mehr für den Weltfrieden ist, und sie hat auch verdeutlicht, dass Versöhnungsbereitschaft, die Beseitigung von „Altlasten“ wichtige Ingredienzien sind, die Erhaltung des Friedens sich heute aber elementar nach anderen Maß-

²⁶ E. Kolb, Gustav Stresemann, München 2003, S. 112.

staben bemisst, mögen sie nun ökonomischer Natur sein oder auch in den religiösen Fundamentalismen wurzeln.

Ich habe im Titel dieses Beitrags von „Krisen und Umbrüchen“ gesprochen, in die sich die vier Friedensnobelpreisverleihungen verorten. Nun wird man vielleicht zu der Annahme gelangen können, die gesamte deutsche Geschichte der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts sei eine perpetuierte Krise gewesen. Aber es ist dann doch wieder bezeichnend, wann das Osloer Nobelkomitee, ohne dass das der Hauptgrund für seine Entscheidung gewesen wäre, in diese Krise eingriff und mit der Auszeichnung von Deutschen einen Beitrag zur Kalmierung zu leisten versuchte. 1926 und 1927 scheint das – Kalmierung – sogar in gewissen Grenzen gelungen zu sein, denn die Reaktionen aus den gegnerischen innenpolitischen Lagern waren längst nicht so heftig, wie es an sich zu erwarten gewesen wäre. 1936 hatte man in Oslo diesen Gedanken – durch die Auszeichnung Ossietzkys das Hitler-Regime zu einer Änderung seiner Politik zu bewegen – wohl gar nicht erst im Auge. Aber 1971 hatte die Auszeichnung Brandts wenigstens indirekt und mittelfristig durchaus den Effekt, dass sich der Glaubensstreit über die Ostpolitik in der Bundesrepublik Deutschland entschärfte. Die Zuerkennung der Friedensnobelpreise an Deutsche – lassen wir das Beispiel Ossietzky einmal außer Betracht – hat also alles in allem die innenpolitischen Gemüter eher beruhigt denn zusätzlich aufgeladen.

Um zum Protagonisten dieser Tagung zurückzukehren: Die Nobilierung, die Quidde 1927 zuteil wurde, hatte nicht den Effekt, dass er nun auch in den Götterhimmel des Fachs aufgestiegen wäre. Das große, bahnbrechende, spektakuläre Werk blieb auch in den Jahren des Exils aus – wie reizvoll ist der Gedanke, sich vorzustellen, er hätte, sozusagen als Insider, dort in der Schweiz die Kraft und die Maße gefunden, die Geschichte der europäischen Friedensbewegung monographisch aufzuarbeiten! Aber vielleicht waren die Zeit und die lebensweltlichen Umstände auch gar nicht für die *opera maxima* geschaffen. Sein Deutscher Pazifismus während des Weltkriegs, an dem er im Exil arbeitete, konnte bezeichnenderweise erst postum 1979 publiziert werden.²⁷ So steht am Ende der nüchterne Befund, dass Quiddes Nobelpreisehrung selbst in der Fachwelt längst der Vergessenheit anheimgefallen ist, und dass er auch nicht wirklich dem Olymp des Fachs zugerechnet werden darf. Aber es ist das gute Recht der Historiker und es ist sinnhaftig, sich auch mit den Nicht-Olympiern zu beschäftigen und ihre Verdienste zu würdigen, die auf ihre Weise – durch die Quellenerschließung – das Fach ja durchaus vorangebracht haben.

²⁷ L. Quidde, Der Deutsche Pazifismus während des Weltkriegs 1914–1918, aus dem Nachlass Ludwig Quiddes hg. von K. Holl, Schriften des Bundesarchivs 23, Boppard 1979.

I. Ludwig Quidde – Historiker, Politiker, Pazifist

KARL HOLL

Ludwig Quidde (1858–1941) –
Fragmente einer brüchigen Biographie¹

Die Berufung auf den Posten des Leitenden Sekretärs des Preußischen Historischen Instituts in Rom verdankte der damals zweiunddreißigjährige Ludwig Quidde seinem Ansehen als vielversprechender junger Historiker. Wahrscheinlich wirkten aber auch noch andere, Quidde selbst zunächst unbekannte, im Übrigen schwer greifbare Faktoren bei dem Vorgang mit. Fraglos stellte der Wechsel in das römische Amt eine wichtige Station in Quiddes Biographie dar. Überblickt man die Vita in ihrer Gänze, erscheint eine Reihe von Elementen bedeutungsvoll, einige davon nicht besonders ungewöhnlich, andere dagegen von weittragender Wirkung.

Ludwig Quidde kam am 23. März 1858 in Bremen als Sohn des Kaufmanns Ludwig August Quidde und dessen Frau Anna Adelheid zur Welt. Er hatte zwei jüngere Brüder sowie zwei Schwestern, von denen bis auf den Bruder Rudolf alle früh starben. Quiddes Vater war als Handlungsgehilfe von Halberstadt nach Bremen zugewandert. Obwohl er über keine verwandtschaftlichen oder anderen engeren Beziehungen in der Stadt verfügte, gelang es ihm, dort Teilhaber eines blühenden Großhandelsunternehmens zu werden. Der Wohlstand des Vaters spiegelte sich später im Besitz eines stattlichen Wohngebäudes in der Bremer Georgstraße wider, die zu einer guten Adresse für wohlsituierte Bürger der Stadt wurde.

Den zehnjährigen Ludwig Quidde traf 1868 mit dem Tod seiner Mutter ein Schicksalsschlag. Er begann sich einsam zu fühlen und zu stottern. Erst als junger Mann sollte er das Stottern mit großer Selbstdisziplin überwinden. Er absolvierte eine bei Bremer Bürgersöhnen häufige Schullaufbahn und besuchte das Gymnasium, das heute den Namen „Altes Gymnasium“ trägt. Die Schule war unter dem Direktor Wilhelm Adolf Boguslaw Hertzberg eine Stätte freien Gedanken- und Meinungsaustausches. Der junge Ludwig erprobte sein Orga-

¹ Der Charakter dieses Beitrages als Vortrag wurde weitgehend beibehalten. Zur Biographie Quiddes vgl. K. Holl, Ludwig Quidde (1858–1941). Eine Biografie, Düsseldorf 2007; T. Quidde, Friedensnobelpreisträger Ludwig Quidde. Eine Leben für Frieden und Freiheit, Berlin 2003; B. M. Goldstein, Ludwig Quidde and the Struggle for Democratic Pacifism in Germany 1914–1930, Diss. New York 1984; U.-F. Taube, Ludwig Quidde. Ein Beitrag zur Geschichte des demokratischen Gedankens in Deutschland, Kallmünz 1963.

nisationstalent im „Prima-Verein“, in einer von Gymnasiasten zum Zweck autonomer Bildungsarbeit gegründeten Gemeinschaft, in der bildende Künstler und Schriftsteller aus Bremen Ehrenmitglieder waren. Er bestand das Abitur in allen Fächern mit „sehr gut“ außer im Fach Englisch, in dem er die Note „gut“ erhielt. Bei seiner Berufswahl war Ludwig Quidde nicht dem Beispiel des Vaters gefolgt. Hertzberg ermutigte ihn zum Studium der Geschichte, und von 1877 ab studierte er, zunächst in Straßburg, Geschichte, Philosophie und Volkswirtschaftslehre. Ein Jahr später wechselte er seinen mediävistischen Studien zuliebe an die Göttinger Universität.

Von den politischen Sympathien der überwiegend nationalliberal gesonnenen bremischen Kaufleute wich Quiddes Elternhaus ab, denn es hegte deutliche Vorbehalte gegenüber Bismarck und der preußischen Dominanz. Wahrscheinlich haftete hier der Märzrevolution weniger als sonst in Bremer Patrizier- und Handelskreisen der Ruch einer peinlichen Verirrung an.²

In Straßburg wie in Göttingen stand Quidde unter dem Eindruck wichtiger akademischer Lehrer. Das war in Straßburg Hermann Baumgarten, dessen politische Programmschrift *Liberalismus. Eine Selbstkritik* dem Nationalliberalismus eine scheinbar plausible, von Quidde wohl kaum geteilte ideologische Begründung geliefert hatte,³ und das war in Göttingen Julius Weizsäcker, der Quiddes beruflichem Weg als Mittelalterhistoriker eine entscheidende Richtung wies, indem er ihn mit den Regeln editorischer Praxis vertraut machte und ihn allmählich in die Stellung seines wichtigsten Mitarbeiters hineinwachsen ließ.

Aber nicht nur deshalb vollzogen sich während der Göttinger Zeit weittragende Veränderungen. Vieles an Möglichkeiten, Aussichten, Hoffnungen, drohenden Gefahren verdichtete sich für Quidde in jenen Jahren 1880 und 1881. So etwa hatte er sich in die zeitgenössische studentische Antisemitenagitation hineinziehen lassen,⁴ indem er ihr in der Form einer Streitschrift mit einer scharfsinnigen Analyse ihrer Ursachen entgegentrat und sich, obwohl Duellgegner, nicht scheute, seine Haltung in einem Zweikampf zu bekräftigen.

Quidde erkrankte in dieser Zeit an einer lebensgefährlichen Meningitis. Auf einer der Rekonvaleszenz dienenden Reise lernte er nicht ganz zufällig Margarethe Jacobson kennen und verliebte sich in sie. Denn er erlag nicht nur ihrer Anziehung, sondern ließ sich bereits bei jener ersten Begegnung von der Fami-

² Unübersehbar ist die Bereitwilligkeit, mit der die gesellschaftlichen Eliten Bremens dem Bürgermeister Johann Smidt bei seiner Politik der Liquidierung der Revolution folgten. Eindrücklich hierzu: A. Schulz, *Vormundschaft und Protektion. Eliten und Bürger in Bremen 1750–1880*, München 2002, S. 537–572; vgl. Holl, Quidde (wie Anm. 1), S. 15–19.

³ Zur Bewertung und Würdigung der Schrift: A. M. Birke (Hg.), Hermann Baumgarten. *Der deutsche Liberalismus. Eine Selbstkritik*, Frankfurt a. M. u. a. 1974, S. 7–21: Einleitung.

⁴ Vgl. Holl, Quidde (wie Anm. 1), S. 54.

lie des Mädchens fesseln. Das war die Familie des Königsberger Professors der Augenheilkunde Julius Jacobson und der Opernsängerin Hermine Jacobson mit ihren vier Töchtern und einem Sohn. Julius Jacobson hatte an dem Beispiel seines Vaters, eines erfolgreichen Chirurgen, die Wirkung einer durch antijüdische Vorurteile verursachten beruflichen Ausgrenzung erfahren. Als Quidde sich damals auf eine Duellforderung einließ, mochte er glauben, dies auch einem Manne schuldig zu sein, dessen Schwiegersohn er zu werden hoffte. Wenn Quidde die Familie Jacobson mit seinem eigenen kaufmännisch-nüchternen Herkunftsmilieu verglich, konnte sein Eindruck leicht der einer staunenden Bewunderung sein. Denn die Familie beeindruckte durch ihren Kunstsinn und vor allem durch die Fülle künstlerischer Begabungen. Nicht nur dass der Vater, ein Mann patriarchalischen Familiensinns, als vorzüglicher Pianist galt. Auch die Talente seiner Töchter und die seines Sohnes fanden in Königsberg Beachtung, und Margarethe durfte einer erfolgreichen Karriere als Pianistin und Cellistin entgegensetzen.⁵ Mehr noch: Der meisterliche Geiger Joseph Joachim gehörte ebenso zu den Freunden des Hauses wie der zum engeren Kreis um Bismarck zählende Diplomat Robert von Keudell, der sein pianistisches Können bei den Hausmusikabenden der Jacobsons häufig zur Geltung brachte.

Seit Quidde in Liebe zu Margarethe Jacobson entbrannt war und gewiss war, dass seine Liebe erwidert wurde, hatte er es eilig, seine (ungedruckt bleibende) Dissertation über die Wahl König Sigmunds abzuschließen. Seiner Promotion folgte nach dem Übertritt Margarethes zum Protestantismus im Jahre 1882 die Eheschließung des jungen Paares in der evangelischen Burkirche in Königsberg. Nur die Unterwerfung unter die Konvention und die Rücksicht auf die Erwartungen der beiden Familien hatten Quiddes Einverständnis mit der kirchlichen Trauung bestimmt. Der Umstand seiner protestantischen Herkunft änderte nichts an Quiddes Distanz zum Kirchenchristentum, und seine Ehefrau teilte darin seine Ansicht. Nach dem Tode ihrer Väter vollzogen Ludwig und Margarethe 1890, im Jahr der Übersiedlung nach München, den Austritt aus der Kirche und bekannten sich somit zu ihren agnostischen Überzeugungen. Dass sich aus Margarethes angeborener anatomischer Anomalie eine schwere und dauerhafte Belastung der jungen Ehe ergeben könne, davon bestand anscheinend bei beiden nicht einmal eine leise Vorahnung.⁶

Worin sollte die wirtschaftliche Grundlage des jungen Hausstandes bestehen? Gemäß Weizsäckers Wünschen hatte Quidde die Stelle eines Mitarbeiters bei der von der Historischen Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften ins Leben gerufenen Edition der älteren Reihe der Reichstagsakten

⁵ Die besondere Bedeutung Julius Jacobsons und seiner Familie für Königsberg wird z. B. bezeugt durch das Urteil eines seiner Universitätskollegen. Siehe E. von Leyden, *Lebenserinnerungen*, hg. von C. Lohde-Boetticher, Stuttgart u. a. 1910, S. 97f.

⁶ Vgl. dazu Holl, Quidde (Anm. 1), S. 64f.

übernommen, für die Weizsäcker unter der Oberleitung Heinrich von Sybels verantwortlich zeichnete. Die künftige Arbeit sicherte ihm ein bescheidenes, aber ständiges Einkommen, vermehrt um ein großzügiges Geldgeschenk des Vaters bei der Heirat, band ihn jedoch auf lange Zeit und erschwerte die Verfolgung seiner Habilitationsabsichten. Wie verdienstvoll Quidde Leistung für das Editionswerk in all den folgenden Jahren gewesen ist, findet auch heute noch Anerkennung.⁷

Als Weizsäcker an die Berliner Universität berufen wurde, entzog sich Quidde dem Wunsch seines Mentors, dessen Haus in Berlin mit ihm gemeinsam zu bewohnen. Stattdessen bezog das junge Paar eine Wohnung in Frankfurt am Main. Das war eine vernünftige Entscheidung wegen der Fülle der hier für das Editionswerk zu bearbeitenden Akten, aber auch wegen der zentralen Lage der Stadt, von der aus Quidde bald zu ausgedehnten Archivreisen aufbrechen würde. Frankfurt blieb nur eine Durchgangsstation. Nach wenigen Jahren erfolgte eine Übersiedlung nach Königsberg, in die Nähe von Margarethes Eltern. Wahrscheinlich hatte Quidde damit dem Wunsch seiner Gattin und deren Familie nachgegeben. Denn Königsberg war wegen seiner peripheren Lage am Ostrand des Reiches für die Durchführung des Forschungsprogramm eigentlich denkbar ungeeignet. Das lässt sich auch für Quiddes ureigenes Projekt, die Gründung der „Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft“, im Jahre 1888 annehmen. Quidde traute sich damit nichts Geringeres zu, als einem so etablierten Organ wie der „Historischen Zeitschrift“ (HZ) erfolgreich Konkurrenz zu machen. Er hätte ahnen können, dass dadurch Konflikte mit Sybel, dem Gründer und Herausgeber der HZ und gleichzeitig gewissermaßen Inhaber der Oberaufsicht von Quiddes Editionsarbeit, früher oder später eintreten würden. Indes, recht bald erfreute sich die neu ins Leben gerufene Zeitschrift hohen Ansehens, da sie dank des Organisationstalents ihres Herausgebers vorzüglich redigiert war und sich von der HZ wegen ihres dezidierten Kontrastprogramms vorteilhaft abhob.

Eine zeitweilige Verstimmung hatte sich bereits zwischen Weizsäcker und Quidde ergeben, und zwar wegen des Fortbestehens von Quiddes Absicht, sich zu habilitieren, sowie durch eine Reihe von ihm in rascher Folge veröffentlichter mediävistischer Studien. Weizsäcker glaubte Grund zu der Befürchtung zu haben, Quiddes Karriereambitionen könnten seinen editorischen Verpflichtungen Abbruch tun. Der Tod Weizsäckers klärte im Herbst 1889 die Lage, und Quidde wurde von der Historischen Kommission als Nachfolger Weizsäckers zum verantwortlichen Redakteur der Edition berufen. Wäre die Entscheidung anders ausgefallen, hätte er seinen Editionsverpflichtungen den

⁷ So etwa die Würdigung durch E. Wolgast, Deutsche Reichstagsakten, in: L. Gall (Hg.), „... für deutsche Geschichts- und Quellenforschung“. 150 Jahre Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 2008, S. 79–120, bes. S. 97–105.

Rücken gekehrt. War er doch durch den Tod seines Vaters im Jahre 1885 und dank der ihm deshalb zugefallenen beträchtlichen Erbschaft wirtschaftlich unabhängig geworden.

Dies alles war vorausgegangen, als die Quiddes 1890 in München Einzug hielten. Dort bezog das junge Ehepaar Anfang 1890 eine Wohnung, die sich in Schwabing, in der Kaulbachstraße, befand. Es folgte ein Umzug in die Leopoldstraße, und fünfzehn Jahre später sollte ein Neubau in der Gedon-Straße, nahe dem Englischen Garten, zum dauernden Wohnsitz der Quiddes werden. Es war ein käuflich erworbenes mehrgeschossiges Haus, dessen schöne Jugendstilfassade auch heute noch Wohlgefallen auszulösen vermag.

Ludwig Quidde fand nach seiner Ankunft in München bei einer Reihe von Historikern seiner Generation freundliche Aufnahme. Überhaupt genossen beide, Ludwig wie Margarethe, das während der „Prinzregentenzeit“, der Ära Luitpolds, in München abermals aufblühende künstlerische und wissenschaftliche Leben. Beide lebten sich leicht in die bildungsbürgerliche Gesellschaft der Stadt ein, und Ludwig Quidde sah keine Notwendigkeit, die ihm vertraute bremische s-pitze Aus-sprache in München abzulegen. Margarethe Quidde konnte nun den in Frankfurt so schmerzlich empfundenen Mangel an häuslicher Musikausübung kompensieren durch musikalische Soireen, wie es später noch häufiger in dem Haus in der Gedon-Straße geschah. Weitere einschneidende Veränderungen betrafen die Familie Margarethes. Ihr Vater starb im selben Jahr, der Haushalt ihrer Eltern in Königsberg musste aufgelöst werden, die Mutter lebte fortan in Italien bei ihrer mit einem Offizier der italienischen Armee, dem Hauptmann Francesco Mungioni, verheirateten Tochter Friederike.

Quiddes Forschungsagenda erforderte auch künftig Archivreisen. Deren nächste hatte Archive in italienischen Städten, besonders in Rom, als Ziele. Unterwegs, in Perugia, erreichte ihn das Angebot aus dem preußischen Kultusministerium, als Nachfolger von Konrad Schottmüller die Leitung des Preußischen Historischen Instituts in Rom zu übernehmen. Das von Schottmüller und Sybel übermittelte Angebot schlug Quidde nicht aus. Zu verlockend, zu reizvoll dürfte für ihn die Aussicht auf die Erfüllung der neuen Aufgabe gewesen sein, zu willkommen auch die Gelegenheit, seiner Frau die Freude auf einen wahrscheinlich längeren Aufenthalt in Italien zu verschaffen. Ende Oktober 1890 sah Quidde sich in das Amt des Leitenden Sekretärs des Instituts berufen und zum Professor ernannt.

Die Gründung des Instituts, die sich der Entscheidung Papst Leos XIII. verdankte, das Vatikanische Geheimarchiv zur Benutzung durch die historische Forschung freizugeben, lag erst zwei Jahre zurück. Quiddes Talente waren nun auf vielfältige Weise gefordert. Nach Schottmüllers kurzer Amtszeit bestand die Aufgabe fort, die schwierigen Verhältnisse des Instituts zu ordnen und dessen Forschungsaktivitäten zu organisieren. Daneben galt es, unter Beachtung

von Neid und Missgunst der anderen in Rom tätigen historischen Forschungsinstitute die eigenen Institutsinteressen diplomatisch und nachdrücklich wahrzunehmen. Derartigen Anforderungen war Quidde, wie sich zeigte, gewachsen, so dass seine Auftraggeber mit ihm zufrieden sein konnten. Die bereits eröffnete Edition der Nuntiaturberichte nahm ihren Fortgang. Vor allem aber geht auf Quiddes Anregung und Förderung die Erstellung des *Repertorium Germanicum* zurück.⁸

Die Berufung in das neue Amt war für Quidde eine ehrenvolle Auszeichnung, und so, wie er seine Aufgaben in Angriff nahm, hatte sich die auf ihn gefallene Entscheidung als vollauf gerechtfertigt erwiesen, dies ungeachtet der hämischen Bemerkungen, die sich in Johannes Hallers Lebenserinnerungen finden.⁹ Neider in der Zunft hatten keine Scheu zu kolportieren, Quidde habe das römische Amt erhalten, da er, der reiche Bürgersohn, auf jeden Gehaltsanspruch verzichtet habe. Immerhin gab es aber auch Mutmaßungen, wonach Sybels persönliche Interessen bei der Berufung im Spiel gewesen waren. Baumgarten machte Quidde gegenüber entsprechende Andeutungen. Sybel mochte hoffen, er verzettele nun noch mehr seine Kräfte und werde dergestalt gehindert, seine Zeitschrift noch wirksamer zur Konkurrenz von Sybels HZ werden zu lassen.

Quidde hatte inzwischen zu zweifeln begonnen, ob die Berufung auf den römischen Posten ihm eine angemessene Entschädigung biete für die Zurückstellung seiner Arbeiten an den Reichstagsakten und für die Einschränkung seiner Möglichkeiten als Herausgeber seiner Zeitschrift. Er trug sich ohnedies mit dem Gedanken, bei nächster Gelegenheit dem seiner Gesundheit abträglichen Pendeln zwischen Rom und München ein Ende durch Kündigung zu setzen.¹⁰ Dennoch: Als er im Sommer 1892 zum Befremden Sybels sein Entlassungsgesuch einreichte und dafür einen nichtigen Anlass geltend machte, lag der wahre Grund in einer tiefen Krise seiner Ehe, verursacht durch eine leidenschaftliche Liebesbeziehung Margarethes zu einem italienischen Mann. Eine Entscheidung seiner Frau, zu ihm in die häusliche Gemeinschaft in München zurückzukehren oder sich endgültig von ihm zu trennen, erzwang Quidde mit seinem Gesuch, ihn von der Leitung des römischen Instituts zu entbinden.

⁸ Der Niederschlag von Quiddes römischer Tätigkeit ist dokumentiert in: Deutsches Historisches Institut in Rom, Archiv, R 1 Ältere Registratur 1888–1918 (1930), Hefter Nr. 2: A2, Bd. 1-Verkehr m. d. Kuratorium (Jahresberichte), fol. 23–32 und 46–53.

⁹ J. Haller, Lebenserinnerungen. Gesehenes – Gehörtes – Gedachtes, Stuttgart 1960, S. 124f.

¹⁰ Dieses Motiv andeutend der enge Freund Quiddes Hans Wehberg: Ludwig Quidde. Ein deutscher Demokrat und Vorkämpfer der Völkerverständigung, eingeleitet und zusammengestellt von H. Wehberg, Offenbach a.M. 1948, S. 24. Vgl. auch Taube, Quidde (wie Anm. 1), S. 48.

Margarethe entschied sich, vielleicht aus Gründen ihrer wirtschaftlichen Sicherheit, zur Rückkehr nach München.

Jetzt erst, seit Mitte 1892, begann recht eigentlich das facettenreiche gemeinsame Münchener Leben des Ehepaares. Auf zwei Feldern wirkten Quidde und seine Frau lange Jahre hindurch Seite an Seite: zum einen auf dem Gebiet des Tierschutzes und des Kampfes gegen Vivisektion, zum anderen in der Friedensbewegung. Für Margarethe bot München vielfach Möglichkeiten zur Befriedigung ihrer künstlerischen Interessen, so als Musikkritikerin, die nicht Richard Wagner, sondern romantischer Musik den Vorzug gab, oder als Schriftstellerin und Übersetzerin englischer, französischer und italienischer Literatur. Ihr Talent als Cellistin und Pianistin führte sie auf Konzertreisen zu Auftritten in Deutschland, nach Österreich, in die Schweiz und nach England. Für beide Quiddes eröffnete sich eine Periode gesteigerter öffentlicher Aktivität.

Als Lohn seines Verzichts auf den römischen Posten erntete Quidde einen Gewinn an Unabhängigkeit. An politischer Unabhängigkeit zumal, die sich zunehmend in der Distanz zum Staat der Hohenzollern und in der Kritik an den Symptomen preußischer Vorherrschaft im Reich äußern sollte. In welcher Weise sich Quidde künftig politisch zu engagieren gedachte, ließ seine 1893 anonym erschienene Schrift *Der Militarismus im heutigen deutschen Reich. Eine Anklageschrift. Von einem deutschen Historiker*¹¹ erkennen, in deren wesentlichen Schlussfolgerungen er vielleicht durch die Erinnerung an Gespräche mit seinem Schwiegervater bestärkt worden war. Vordergründig ein politisches Pamphlet, verdankte die Schrift ihre Aktualität und Wirkung den heftigen Auseinandersetzungen über die Heeresverstärkungspläne des Reichskanzlers Leo von Caprivi. In seinem *j'accuse* griff Quidde weit über den aktuellen Anlass hinaus, indem er seine Sorge über die gesellschaftlich bedenklichen Folgen der deutschen Militärpolitik zusammenführte mit der verbreiteten öffentlichen Klage über menschenunwürdige Zustände namentlich in der preußischen Armee. Damit wurde eine fundamentale Kritik am zeitgenössischen deutschen Militarismus geäußert.

Die Schrift brachte Quidde, kaum dass seine Autorschaft bekannt geworden war, in enge Verbindung zu der Deutschen Volkspartei (DVP).¹² Das war jene südlich der Mainlinie und besonders im Königreich Württemberg verwurzelte, aber auch in Teilen Bayerns und in Baden tätige bürgerlich-demokratische Partei, die den antipreußischen Vorbehalten eine Stimme gab, indem sie für die

¹¹ [L. Quidde], *Der Militarismus im heutigen Deutschen Reich*, Stuttgart 1893; Ndr.: Ludwig Quidde, *Caligula. Schriften über Militarismus und Pazifismus*, hg. von H.-U. Wehler, Frankfurt a. M. 1977, S. 80–130.

¹² Zur Entstehung und Politik der DVP D. Langewiesche, *Liberalismus und Demokratie in Württemberg zwischen Revolution und Reichsgründung*, Düsseldorf 1974, S. 317–324, 358–363, 410–423. Vgl. auch Holl, Quidde (Anm. 1), S. 79, Fn. 15.

Erinnerung an die Märzrevolution, für eine föderative Ordnung möglichst in einem großdeutschen Reich und für soziale Reformen warb. Im Milieu dieser Partei begann Quidde sich wohl zu fühlen. Längst hatte die zustimmende Bewertung der Märzrevolution in seinen politischen Grundüberzeugungen einen festen Platz erhalten. In deren Nachfolge ordnete er seine eigene bürgerlich-demokratische Haltung ein. Sein Staatsideal war und blieb das einer großdeutschen Republik, ein Ideal, das jedoch mit maßvollen Mitteln anzustreben sei und den gewaltsamen Umsturz der monarchischen Ordnung ausschließen müsse.¹³ Mit der Zeit wuchsen seine Zweifel, ob das deutsche Bürgertum sich zur Verwirklichung dieses Ideals würde aufrufen können. Gleichwohl blieben Hoffnungen. Diese setzte er auf eine sich vielleicht eines Tages einstellende Konstellation, in der die demokratischen Kräfte des deutschen Bürgertums gemeinsam mit dem in der Sozialdemokratie organisierten Proletariat das große Ziel zu erreichen vermöchten.¹⁴

Quidde unternahm viel für die Deutsche Volkspartei in Bayern. Er beteiligte sich mit erheblichen persönlichen Mitteln an der Finanzierung der 1895 gegründeten „Münchener Freien Presse“, die der Partei als Organ für Oberbayern zur Verfügung stand. Als eifriger Redner war er überall in Bayern unterwegs, und es gelang ihm, einen bayerischen Landesverband der Partei auf die Beine zu stellen. Seine Verdienste erkannte die Gesamtpartei in der Weise an, dass ihr nächster ordentlicher Parteitag von 1895 in München stattfand. Das auf diesem Parteitag beschlossene Programm der Deutschen Volkspartei trug deutlich Quiddes Handschrift. Im folgenden Jahr fiel ihm unangefochten die Leitung des Demokratischen Vereins in München zu, zudem übernahm er die Leitung des bayerischen Landesverbandes der Partei. Zeitweilig eröffnete sich für ihn sogar die Aussicht auf ein Reichstagsmandat und den Posten eines stellvertretenden Vorsitzenden der gesamten Partei. Manche Auseinandersetzungen der Tagespolitik, etwa der Kampf gegen die von Kaiser Wilhelm II. ausdrücklich gewünschte „Zuchthausvorlage“ des Jahres 1898, führten ihn an die Seite der Sozialdemokratie. Aber er ließ keinen Zweifel daran, dass für ihn die Unterstützung eines revolutionären Sozialismus marxistischer Herkunft ausgeschlossen sei.¹⁵

Die lange über die Anfänge der Weimarer Republik hinaus aufrechterhaltene Hoffnung Quiddes auf einen Sitz im Reichstag zerschlug sich zum ersten Mal,

¹³ Zu zahlreichen entsprechenden Äußerungen Quiddes vgl. Holl, Quidde (wie Anm. 1), S. 80–83.

¹⁴ Ebd., S. 81f.

¹⁵ Als Beispiel für Quiddes Argumentation seine Auseinandersetzung mit dem führenden württembergischen Sozialdemokraten Wilhelm Bloss: „Ein Rede-Duell über den Zukunftsstaat“, in: Münchner Freie Presse, Nr. 96, 29. April 1897. Vgl. Taube, Quidde (wie Anm. 1), S. 109f.; Holl, Quidde (wie Anm. 1), S. 86f.

als sich ihm, ebenfalls im Jahr 1898, die Chance zur Kandidatur im Wahlkreis Pfalz-Kaiserslautern bot. Entgegen vielfachen Erwartungen kam er damals statt des sozialdemokratischen Kandidaten nicht in die Stichwahl gegen Gustav Rösicke, den Kandidaten des Bundes der Landwirte, der dann gegenüber dem Sozialdemokraten obsiegte. Noch in der späten Rückschau blieb der Vorgang eine bittere Erinnerung für Quidde, hatte er sich doch erhofft, im Reichstag eine Tribüne für seine Rhetorik zu finden – unangefochten von Friedrich Payer und Conrad Haußmann, den Häuptern der Partei, die, obwohl Mitglieder des Reichstags, um diese Zeit durch ihre Verpflichtungen im württembergischen Landtag in Stuttgart zumeist von Berlin ferngehalten waren.¹⁶

Während Quidde derart tief in die Politik einzutauchen begann, setzte sich sein berufliches Agieren als Historiker fort, und es gewann rasch eine politische Dimension. Das hatte sich bereits bei der Organisation des Ersten Deutschen Historikertages in München im Frühjahr 1893 gezeigt, an der Quidde wesentlichen Anteil hatte. Er war es auch, der seine Hand im Spiel hatte, als der Kongress Forderungen entgegnetrat, historische Forschung solle sich auf eine ausschließlich staatsloyale Haltung festlegen und dabei alle Phasen der neueren deutschen Geschichte als unaufhaltsame Schritte zum Triumph preußischer Staatskunst, das heißt vor allem zum Triumph des Hauses Hohenzollern, betrachten.

Im Jahre 1894 verblüffte Quidde die Öffentlichkeit mit der satirischen Schrift *Caligula. Eine Studie über römischen Cäsarenwahnsinn*.¹⁷ Darin zeigte er sich besorgt darüber, dass sich die Deutschen unterwürfig in die Herrschaft der Hohenzollern ergaben. Er verachtete das, was er als *Byzantinismus* empfand: kriecherische Unterwerfung des Volkes und Selbstherrlichkeit eines Kaisers mit wahnhaften Zügen. Für diese Erscheinung fand Quidde übergenug Belege im Verhältnis zwischen deutschem Bürgertum und Kaiser Wilhelm II. Der Herrscherstil des Caligula galt ihm als klassisches Beispiel eines vom *Cäsarenwahnsinn* erfassten Monarchen. Auch dass der von dem römischen Kaiser überlieferte Wahlspruch *Oderint, dum metuant* von Wilhelm II. offenbar

¹⁶ So Quidde an Kurt Hiller, Genf, 27. Dezember 1937 (Postkarte), in: Nachlass Kurt Hiller, Kurt Hiller-Gesellschaft, Leipzig.

¹⁷ L. Quidde, *Caligula. Eine Studie über römischen Cäsarenwahnsinn*, in: Die Gesellschaft 10 (1894), S. 413–430; ders., *Caligula. Eine Studie über römischen Cäsarenwahnsinn*, 2. Aufl. Leipzig 1894. Hierzu K. Holl/H. Kloft/G. Fesser (Hg.), *Caligula – Wilhelm II. und der Cäsarenwahnsinn. Antikenrezeption und Wilhelminische Politik am Beispiel des „Caligula“* von Ludwig Quidde, Bremen 2001; Quidde, *Caligula*, hg. von Wehler (wie Anm. 11); H. Kloft, *Caligula, Ludwig Quidde und der Cäsarenwahnsinn*, in: B. Effe/R. F. Gleis (Hg.), *Genie und Wahnsinn. Konzepte psychischer Normalität und Abnormalität im Altertum*, Trier 2000, S. 179–204; ders., *Caligula, Ludwig Quidde und der Cäsarenwahnsinn*, in: ders., *Brückenschläge. Antike und moderne Welt*, Trier 2006, S. 151–174; Z. Yavetz, *Caligula, Imperial Madness and Modern Historiography*, in: *Klio* 78 (1996), S. 105–129, hier S. 118f.

zustimmend übernommen worden war, legte es dem Autor nahe, eine Parallele zwischen beiden zu ziehen.

Die Veröffentlichung der Schrift erregte zunächst keinerlei Aufsehen, obwohl Quidde mit einem weiteren Druck die Verbreitung zu fördern versuchte. Für die ungeheure Publikumswirkung mit mehr als dreißig Auflagen sorgte erst die „Kreuz-Zeitung“. Mit gespielter Entrüstung charakterisierte sie die Schrift als Skandal, der das Eingreifen des Staatsanwalts wegen eines Falles von Majestätsbeleidigung erfordere.¹⁸ Quidde konnte dieser Gefahr ausweichen, indem er beharrlich bestritt, er habe sich bei der Veröffentlichung von satirischen und nicht bloß von wissenschaftlich-historischen Absichten leiten lassen.¹⁹ Zwar blieb er zunächst von strafrechtlicher Verfolgung verschont. Die nun dennoch drohenden Probleme vermochte er aber nicht abzuwenden. Er hatte wohl die Folgen nicht bedacht, als er die Zeitverhältnisse derart glossierte. Offenbar hatte er auch die Humorlosigkeit seiner Kollegen aus der Historikerkunft und das Ausmaß ihrer Unterwerfung unter die Ansprüche monarchischer Staatsgesinnung ebenso unterschätzt, wie er nicht vorausgesehen hatte, dass er seinen Konkurrenten in die Hände spielen würde.

In der Tat machte der Skandal alle beruflichen Möglichkeiten Quiddes mit einem Schlage zunichte. Die HZ gab mit einer süffisanten Rezension des „Caligula“ das Signal zur Attacke. Man konnte den Autor vernichten, indem man seine satirische Absicht ignorierte, um ihm umso höhnischer handwerkliche Inkompetenz beim Umgang mit antiken Quellen anzukreiden. Gegenüber der Tabuverletzung eines jungen Fachgenossen, der sich so ostentativ wie ein Außenseiter benahm, gab es noch andere wirksame Sanktionsinstrumente. Der Druck innerhalb der Zunft war stark genug, um einen nahezu kompletten Boykott zu erzwingen. Quidde wurde die Mitarbeit in seiner Zeitschrift so nachhaltig verweigert, dass er gezwungen war, das Unternehmen mit einem letzten Band für die Jahre 1894/95 aufzugeben.

Auch die Fortsetzung seiner editorischen Tätigkeit war zunächst aufs Äußerste gefährdet. Um seine Stellung halten zu können, bedurfte es seines entschiedenen Einsatzes gegenüber der Historischen Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und deren Historischer Kommission. Fachgenossen, die nicht das mindeste gegen das nationalliberale oder konservative Engagement ihrer Kollegen einzuwenden hatten, bedienten sich des Arguments, Quiddes

¹⁸ Neue Preußische Zeitung (Kreuz-Zeitung), Nr. 226, 18. Mai 1894, Morgenausgabe. Abdruck der Rezension in: Holl/Kloft/Fesser (Hg.), *Caligula* (wie Anm. 17), S. 164–168.

¹⁹ Quidde veröffentlichte eine entsprechende Erklärung in der „Vossischen“ und in der „Frankfurter Zeitung“. L. Quidde, *Erinnerungen. Im Kampf gegen Cäsarismus und Byzantinismus im Kaiserlichen Deutschland* (1926), abgedruckt in: Quidde, *Caligula*, hg. von Wehler (wie Anm. 11), S. 19–60, hier S. 30f.; ebenso in: Holl/Kloft/Fesser (Hg.), *Caligula* (wie Anm. 17), S. 56–88, hier S. 65.

Tätigkeit im Dienste der Volkspartei, seine, wie es hieß, „rote“ Agitation, fördere die unzulässige Politisierung der Geschichtswissenschaft. Dadurch verfiel sein erfolgreiches Wirken am Preußischen Historischen Institut in Rom absichtsvollem Vergessen. An eine Professur an einer deutschen Universität zu denken, war für alle Zukunft ausgeschlossen. Parteipolitik und Friedensbewegung gleichermaßen wurden seit dem „Caligula“-Skandal zu den Feldern, auf denen Quidde hoffte, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Kompensation für unerfüllt gebliebene Karriereerwartungen zu finden.

Was die gerichtliche Verfolgung wegen des Delikts der „Majestätsbeleidigung“ betraf, so blieb sie Quidde letzten Endes doch nicht erspart. Als er 1896 die von Kaiser Wilhelm II. ausgegangene Absicht, ein Gedenkzeichen auf Kaiser Wilhelm I. zu stiften, öffentlich als *Lächerlichkeit* und als *politische Unverschämtheit* bezeichnete, wurde er angeklagt. Da jenes Vorhaben nach der Formulierung der Initiatoren *Wilhelm dem Großen* gelten sollte, hatte Quidde der Versuchung zu einem sarkastischen Seitenhieb nicht widerstehen können, wonach es auch einen *Wilhelm den Kleinen* geben müsse.²⁰ Wer hätte da nicht an Kaiser Wilhelm II. denken sollen? Der Anklage folgte die Verurteilung zu einer dreimonatigen Gefängnishaft, die Quidde in München-Stadelheim verbüßte.

Gleichzeitig mit dem Beginn seiner politischen Tätigkeit setzte Quiddes Wirken in der deutschen Friedensbewegung ein. Nachdem er der Deutschen Friedensgesellschaft (DFG) bald nach ihrer Gründung 1892 beigetreten war, gründete er mit seiner Frau 1894 die „Münchener Friedensvereinigung“ und schloss sie als Ortsgruppe an die DFG an. Quiddes gesamtes Repertoire an politischen Überzeugungen – sein Bekenntnis zur Demokratie, seine Verachtung des Militarismus und des Nationalismus – verwies ihn auf den Weg zu pazifistischen Schlussfolgerungen. Sein Naturell legte ihm dabei stets deren praktische Umsetzung nahe, organisatorisch wie programmatisch. Als ein Mann des *Common Sense* warb er seither für die einfache, aber mit dem Zeitgeist schwerlich zu vereinbarende Erkenntnis, dass internationale Spannungen nicht durch Mittel der Drohpolitik, sondern nur durch geduldige Verhandlungen unter dem Prinzip des *do ut des* abgebaut werden sollten. Abrüstung, als Mittel der Streitschlichtung schiedsgerichtliche Verfahren, denen sich die Konfliktparteien zu unterwerfen hätten, die Errichtung eines internationalen Gerichtshofes – dies alles waren ohnedies seit langem wesentliche Forderungen der organisierten Pazifismus. Wenn in dem ganz an Immanuel Kant orientierten Friedensdenken Quiddes rationale Elemente überwogen, so hatte es doch Anfang der achtziger Jahre eine Art Erweckungserlebnis gegeben, das ihn auch emotional zum Pazifisten gemacht hatte. Er stand damals unter dem erschütternden Eindruck

²⁰ L. Quidde, *Erinnerungen. Im Kampf gegen Cäsarismus und Byzantinismus im Kaiserlichen Deutschland* (1926), abgedruckt in: Quidde, *Caligula*, hg. von Wehler (wie Anm. 11), hier S. 46; ebenso in: Holl/Kloft/Fesser (Hg.), *Caligula* (wie Anm. 17), hier S. 77.

eines Panoramas, eines damals populären Bildmediums, welches das blutige Gefecht von St. Privat im Jahre 1870 darstellte und zahlreiche Besucher auch in Berlin anzog.²¹

Die Verachtung des Angriffs- und Eroberungskrieges als eines Irrweges im Leben der Nationen blieb ein Grundelement von Quiddes Friedensgesinnung. Schon damit unterschied er sich scharf von der Mehrheit seiner bürgerlichen Generationsgenossen, die seit den Kriegen von 1864, 1866 und 1870/71 gelernt hatten, den Krieg als gleichsam naturgesetzliches Agens der deutschen Nationalgeschichte zu betrachten. In Quiddes politischer Überzeugungswelt dagegen kam ein Pazifismus zur Geltung, der weltbürgerliche Ideale mit Patriotismus zu verbinden vermochte und deshalb den Krieg dann, aber nur dann bejahte, wenn die Verteidigung der Nation ihn erforderte.

Die Werbung der deutschen Friedensbewegung für die deutsche Beteiligung an der Internationalen Friedenskonferenz von 1899 und die pazifistische Agitation für das Ende des Burenkrieges in Südafrika erlebten Quidde an vorderster Stelle. Nun machte ihn seine pazifistische Tätigkeit auch außerhalb der bayerischen Grenzen bekannt. Ein Repräsentant der internationalen Friedensbewegung wurde er durch seine eifrige Mitarbeit bei den Beratungen der internationalen Friedenskongresse und durch seine um die Jahrhundertwende einsetzende Tätigkeit im Internationalen Friedensbüro (IFB) in Bern, das eine Art Dachorganisation aller nationalen Friedensvereinigungen darstellte.

Ein wichtiger Schwerpunkt seines Wirkens in der Deutschen Friedensgesellschaft war Quiddes Engagement für eine deutsch-französische Verständigung, und dies stellte wegen der schwelenden Elsass-Lothringen-Frage eine besonders schwierige Aufgabe dar. Sein Ruf als umsichtiger Organisator bestätigte sich einmal mehr, als das Internationale Friedensbüro München zum Tagungsort des Weltfriedenskongresses von 1907 bestimmte und Quidde dessen Vorbereitung und Ausgestaltung anvertraut wurde. Ihm gelang es nicht nur, die nach dem Caligula-Skandal bei der bayerischen Staatsregierung seinetwegen noch immer bestehende Besorgnis zu zerstreuen. Dank seiner diplomatischen Regie wurde diesem Kongress vom Internationalen Friedensbüro sogar der Rang eines pazifistischen Musterkongresses zuerkannt. Quiddes derart erworbenes und gefestigtes Ansehen ließ ihn 1914, noch vor der Entfesselung des Ersten Weltkriegs, an die Spitze der Deutschen Friedensgesellschaft gelangen.

Die Jahre zwischen Jahrhundertwende und Kriegsausbruch eröffneten Quidde ein weiteres Feld öffentlicher Wirksamkeit. Er wurde Gemeindebevollmächtigter in München, also Kommunalpolitiker. Und er war es als Exponent der DVP innerhalb einer liberalen Parteienallianz, die sämtliche liberalen Strömun-

²¹ Eingehend hierzu: A. Weidauer, *Berliner Panoramen der Kaiserzeit*, Berlin 1996, S. 16–19, 48f., 63–71.

gen der Stadt von den Nationalliberalen zur Rechten bis zu den Demokraten vom Schläge Quidde zur Linken umfasste, ähnlich wie im Bayerischen Landtag. In der Kommunalpolitik trat er als Generalist auf und arbeitete sich gewissenhaft in die jeweilige Materie ein, ob es nun um Fragen der sozialen Fürsorge ging oder um solche der gemeindlichen Kulturpflege oder um die Führung von Straßenbahnstrecken oder um Details der kommunalen Steuererhebung oder um den Etat der Stadt. Sozialpolitisches Engagement bewies Quidde im Zusammenhang mit der Wohnungsnot und der Arbeitslosigkeit in München.

Im Jahr des Münchener Weltfriedenskongresses erfolgte eine weitere Steigerung seiner öffentlichen Präsenz: Quidde wurde in den bayerischen Landtag gewählt, wo er sich in die Liberale Vereinigung einreichte. Zwischen Rathaus und Landtag, zwischen der Akademie der Wissenschaften und der Wohnung in der Gedon-Straße, dazu zwischen all den anderen Orten seines öffentlichen Auftretens wie Gaststuben und Wirtshäusern erstreckten sich die Orte seines Agierens. Das Fahrrad war für ihn längst zum zuverlässigsten Mittel rascher Fortbewegung in der Stadt geworden.

Im Bayerischen Landtag wie in der Münchener Kommunalpolitik war für Quidde die Politik der übermächtigen Zentrumspartei als faktischer Regierungspartei Bayerns die hauptsächliche Zielscheibe seiner Kritik. Seine Beiträge zu den Debatten wiesen gerade in den bayerischen Zeitverhältnissen oft eine antiklerikale Note auf. Mit seinem Eintritt in den Landtag gewann die liberale Fraktion jedenfalls ein an Kompetenz wie Eloquenz gewichtiges Mitglied. Die allgemeine Zielsetzung von Quidde parlamentarischen Interventionen galt einer demokratischen Gesellschaftspolitik im weitesten Sinne. Profiliert traten seine politischen Absichten bei der Erörterung von Gegenständen hervor, bei denen er seine demokratischen, pazifistischen und föderalistischen Überzeugungen gleichermaßen zum Ausdruck bringen konnte.

Der „Reserveleutnant“ als ein prägender Typus der bürgerlichen Gesellschaft im wilhelminischen Zeitalter gab Quidde mehrfach das Stichwort zu Betrachtungen über den inneren Zustand der Armee und über dessen für die Gesellschaft bedenkliche Wirkungen. So stellte er 1908 in der Generaldebatte zum bayerischen Militäretat fest, *ein großer Teil der Übelstände, die wir in unserem öffentlichen Leben beklagen, des Mangels an Charakter in einem großen Teil des Bürgertums gehe zurück auf den ... für unser öffentliches Leben verwüstenden Einfluss des Reserveoffiziersverhältnisses*.²² Kein Zweifel: Die in der „Militarismus“-Schrift geäußerten Sorgen bestanden unvermindert fort.

Die Landtagswahl von 1912, die SPD und Liberalen Gewinne auf Kosten des Zentrums einbrachte, erneuerte Quidde Mandat. Anstelle des Freiherrn

²² Stenographische Berichte der bayerischen Kammer der Abgeordneten 1907/08, Sitzung vom 15. Juli 1908, Bd. VI, S. 116–122, hier S. 118f.

von Podewils trat ein Zentrumsolitiker an die Spitze der Regierung: Georg Freiherr von Hertling. An der seither bis zu den revolutionären Vorgängen des November 1918 nicht mehr abreißenden, teils offen ausgetragenen, teils untergründig wirkenden bayerischen Diskussion über die Stabilität der Wittelsbacher-Monarchie war auch Quidde beteiligt. Absichtslos hatte Hertling mit seiner im Stil einer Regierungserklärung formulierten Rede vor dem Landtag am 5. März 1912 hierzu gewissermaßen die Schleusen geöffnet. Quidde bestritt dem Bekenntnis Hertlings zur Monarchie jedweden aktuellen Bezug, da *die Monarchie der Wittelsbacher in Bayern sicher sei*, nahm aber für sich in Anspruch, in der Angelegenheit als *theoretischer Republikaner* zu sprechen:

[Ich bin] überdies legitimiert, von Haus aus republikanisch gesinnt zu sein als Sohn einer freien Stadt von republikanischer Verfassung. Ehe ich dem bayerischen König Treue und Gehorsam geschworen habe, habe ich der freien Stadt Bremen gelobt, ihr ein treuer Bürger zu sein und ihr Bestes zu wollen, und ich habe heute noch mein bremisches Bürgerrecht.²³

Seit dem Oktober 1913 geriet die Diskussion erneut in Bewegung. Nun ging es um die Regelung zur Beendigung der Regentschaft. Eine Verschärfung trat dadurch ein, dass Hertling sich ausdrücklich auf das Königtum von Gottes Gnaden berief. Zwar stimmte die liberale Fraktion trotz großer Bedenken fast geschlossen für die von der Regierung eingebrachte Verfassungsänderung. Aber Quidde gehörte zu den drei Mitgliedern der Fraktion, die demonstrativ der Abstimmung fernblieben. Gerade ihm dürfte die Zumutung, einer Monarchie von Gottes Gnaden zustimmen zu sollen, als ebenso absurd wie unerträglich erschienen sein.

Auch das gehört zu der langen Vorgeschichte der Revolution in Bayern. Und diese Vorgeschichte mündete in die Geschichte des Ersten Weltkrieges. Quidde hatte den Großen Krieg in Europa gefürchtet wie alle seine Gesinnungsgenossen, allen voran Bertha von Suttner. Als der Krieg im Sommer 1914 entfesselt wurde, traf er auf orientierungslose, von der Trauer um das Scheitern ihrer Hoffnungen gelähmte Pazifisten. Es erwies sich als notwendig, die Geschäftsstelle der DFG von Stuttgart nach Berlin zu verlegen. Von hier aus, so die Erwartung, war die Stimme des Pazifismus eher vernehmbar.

Darin sah Quidde jetzt seine Aufgabe: die Idee des Friedens gerade im Krieg hochzuhalten und zugleich keinen Zweifel an seinem Patriotismus und an dem seiner Gesinnungsfreunde zu nähren. Das bedeutete, der Mutlosigkeit in der deutschen Friedensbewegung zu begegnen, den Kontakt zu den Pazifisten der Entente-Staaten wenigstens über den Umweg der neutralen Staaten zu suchen, entgegen der beschönigenden Sprachregelung der militärischen Stellen die Wahrheit über die Tatsachen des Krieges zu verbreiten und sich fintenreich mi-

²³ Ebd., S. 579–586, hier S. 581.

litärischer Unterdrückung zu entziehen, nicht zuletzt, mit zahlreichen Initiativen Auswege aus diesem Krieg zu weisen und Warnungen vor den gigantischen Plänen eines hemmungslosen Annexionismus auszusprechen, um so einem künftigen dauerhafteren Frieden mit konstruktiven Konzepten den Weg bereiten zu helfen. Indes, Quidde maßvoller Pazifismus konnte die Entstehung radikaler Strömungen innerhalb der deutschen Friedensbewegung nicht verhindern. Während sich die Friedensbewegung politisch nach links entwickelte, vollzog sich im politischen Denken Margarethes eine Wendung nach rechts.

Der Erste Weltkrieg brachte für Quidde das Privatleben einschneidende Veränderungen. Seit Beginn des Krieges vertrat seine Frau Margarethe immer stärker und sehr zum Leidwesen ihres Mannes nationalistische Überzeugungen. Sie wurden einander zunehmend fremd. Während seiner Aufenthalte in Berlin hatte Quidde die Bekanntschaft einer jungen Frau gemacht: Charlotte Kleinschmidt. Sie wurde seine lebenslange Gefährtin. Aus der Verbindung ging eine Tochter hervor, ebenfalls Charlotte genannt. Gegenüber seiner Frau und der Öffentlichkeit gab Quidde „Lotti“ als sein „Mündel“ aus.²⁴

Der Krieg hatte Millionen Menschenopfer gefordert. Quidde gehörte nicht zu jenen Politikern, denen die mutwillige Verlängerung der Kämpfe angelastet werden konnte. Das sicherte ihm zunächst große Anerkennung in pazifistischen Milieus. In Bayern wie im Reich ging der Krieg in eine Revolution über. Quidde wurde für das Münchener Bürgertum zum Hoffnungsträger. Er bejahte die Revolution. Aber er wollte sich auch aktiv daran beteiligen, sie in ruhigere Bahnen zu lenken und bald zu beenden.

Während der kurzen Ära Kurt Eisner erlebte Quidde einen unerwarteten Höhepunkt seines politischen Wirkens. Er wurde mit Zustimmung Eisners Vizepräsident des Provisorischen Bayerischen Nationalrates. Als Mitglied dieses Parlaments, das im Grunde ein Scheinparlament war, konnte er Eisners Politik gegenüber kritisch auftreten. Am 17. Dezember 1918 hielt Quidde eine große Rede, in der er sein demokratisches und liberales Credo aussprach: Er betonte, Eisners auf dem Räteystem aufgebaute Regierung sei nicht durch Volkswahl legitimiert, weshalb unverzüglich eine verfassungsgebende Versammlung gewählt werden müsse. Das System der Soldaten-, Arbeiter- und Bauernräte schließe auf unabsehbare Zeit das Bürgertum von der politischen Verantwortung aus. Dessen Beitrag zum Wohle des gesamten Volkes sei aber unverzichtbar. Quidde plädierte unmissverständlich für ein parlamentarisches System.²⁵ Seine Rede war zugleich ein Bekenntnis zur großdeutschen Idee im Sinne der Märzrevolution. Und sie war eine Absage an eine gegen das Reich gerichtete

²⁴ Dazu Holl, Quidde (Anm. 1), S. 192–195.

²⁵ Verhandlungen des Provisorischen Nationalrates des Volksstaates Bayern im Jahre 1918/19, Stenographische Berichte, Nr. 1–10, München 1919, Nr. 4, S. 50–62.

bayerische Sonderpolitik. Indem Quidde auf Presse- und Versammlungsfreiheit pochte, brachte er grundsätzliche liberale Forderungen in Erinnerung.

Es gab also genügend Gründe, die Quidde für ein sicheres Mandat als Abgeordneter der soeben gegründeten linksliberalen Partei, der Deutschen Demokratischen Partei (DDP), im neuen bayerischen Landtag empfahlen. Dieses Mandat, das ihm mit der Wahl vom 12. Januar 1919 zufiel, nahm Quidde allerdings nicht an. Er zog den Abgeordnetensitz vor, den er mit seiner Wahl in die Verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung am 19. Januar des Jahres erlangt hatte.

Das Parlament von Weimar erlebte Quidde selten als Redner. Und dennoch genügten die wenigen Gelegenheiten, bei denen er sichtbar und vernehmbar hervortrat, um auch hier sein unverwechselbares politisches Profil erkennen zu lassen. Es war Quidde, der gegenüber seinen politischen Freunden die revolutionären Farben Schwarz-Rot-Gold aus dem März 1848 als Trikolore der künftigen deutschen Republik forderte und verteidigte; er gehörte zu der Minderheit, die vergeblich gegen die Todesstrafe votierte; und vor allem er war es, der sich in einer leidenschaftlichen Rede ausdrücklich als Pazifist gegen die Unterzeichnung des Versailler Vertrages aussprach. Seine Gründe: Er glaubte nicht an die deutsche Alleinschuld am Weltkrieg, weshalb er die Klärung der Frage durch eine internationale Untersuchungskommission verlangte. Und er bezweifelte, dass aus einem auf Gewalt statt auf Verständigung aufgebauten Friedensschluss dauernder Frieden hervorgehen könne. Darüber hinaus war er, neben dem Unabhängigen Sozialisten Hugo Haase, der einzige, der an die Verträge von Brest-Litowsk mit Sowjetrußland und von Bukarest mit Rumänien erinnerte, an Verträge also, die von den Siegern als beschämende deutsche Vorbilder für Friedensschlüsse der Gewalt hätten benannt werden können. Und er gehörte, wiederum neben Haase, zu jenen, welche die Auswüchse eines abenteuerlichen deutschen Annexionismus in Erinnerung riefen.

Mochte Quidde während des Krieges in seiner Partei als lästiger Außenseiter gegolten haben – jetzt jedenfalls war die moralische Unterstützung, die er als dezidierter Pazifist der großen Mehrheit der DDP bei ihrer Ablehnung des Vertrags lieferte, hochwillkommen. Aber es nützte ihm wenig. Denn seinen Wunsch, sein Wirken in der Verfassunggebenden Nationalversammlung nach dem Kapp-Lüttwitz-Putsch mit einem Mandat im ersten Reichstag der Weimarer Republik zu krönen, ließ die Partei unerfüllt. Der Friedensvertrag von Versailles hatte den Pazifismus in Misskredit gebracht, nachdem sich die auf den amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson gegründeten Hoffnungen auf einen „milden“ Frieden als Illusion erwiesen hatten.²⁶ Die DDP fürchtete

²⁶ Vgl. K. Schwabe, *Deutsche Revolution und Wilson-Frieden. Die amerikanische und deutsche Friedensstrategie zwischen Ideologie und Machtpolitik 1918/19*, Düsseldorf 1971.

Einbußen bei ihren bürgerlichen Wählern, falls sie Quidde eine aussichtsreiche Kandidatur zusichere. Gleichwohl blieb er der DDP lange Jahre hindurch in kritischer Loyalität verbunden.

In der deutschen Friedensbewegung von Weimar war Quiddes Tätigkeit an der Spitze der Deutschen Friedensgesellschaft und des Deutschen Friedenskartells, der neu entstandenen Dachorganisation, ständiger Belastung ausgesetzt. Es lebte sich als Pazifist gefährlich in dem neuen, republikanischen Staat. Von rechtsgerichteten Tätern verübte Attentate auf bekannte Pazifisten, darunter solche mit tödlichem Ausgang, zeugten davon. Ein Jahr vor dem Hitler-Putsch des 9. November 1923 erhielt Quidde Warnungen, die ihm Gefahr an Leib und Leben voraussagten. Er nahm diese ernst und hielt sich während des ganzen Jahres von München fern. Zumal es nicht lange dauerte, bis der „Völkische Beobachter“ drohend die Anschrift von Quiddes Münchener Wohnung bekannt machte.

Prekär entwickelte sich Quiddes Tätigkeit auch innerhalb der pazifistischen Organisation. Die DFG hatte seit Kriegsende eine drastische Verwandlung erfahren. Kriegsteilnehmer und sozialdemokratisch oder ganz einfach weiter links orientierte Männer und Frauen hatten sich der Friedensbewegung angeschlossen und ihr damit ein radikaleres Profil verliehen, als es die durch und durch bürgerliche und moderate pazifistische Organisation der Vorkriegszeit besessen hatte. Sie bestanden darauf, die Friedensbewegung den Erfordernissen und Möglichkeiten einer Massendemokratie anzupassen, der Militanz der rechtsgerichteten republikfeindlichen Kräfte mit Entschiedenheit entgegenzutreten und der heimliche Rüstung betreibenden Reichswehr mit äußerstem Misstrauen zu begegnen.

Obwohl Quidde manchem Urteil dieses radikaleren Pazifismus zustimmte, sah er doch keine Veranlassung, den seiner Geisteshaltung und seiner politischen Überzeugung gemäßen diskursiven Politikstil preiszugeben. Ebenso wenig sah er es als produktiv an, die Parteien der Weimarer Koalition, SPD, Zentrumsparlei und DDP, trotz aller Mängel ihrer Politik mit ätzender Kritik zu überziehen und dabei außer Acht zu lassen, wie sehr gerade die Friedensbewegung auf ein gedeihliches Verhältnis zu ihnen angewiesen sei. Daraus ergaben sich im Laufe der Jahre immer stärkere Spannungen zwischen ihm und den radikalen Kräften der Friedensbewegung mit ihrem Führer Fritz Küster. Auch Quidde verfolgte mit Sorge, in welcher gefährlich unkontrollierbarer Weise sich die Reichswehr entwickelte. Er hatte den Versailler Vertrag abgelehnt, aber der war nun Realität, und das Gebot der Vertragstreue verlangte seine gewissenhafte Ausführung anstatt listiger Umgehung. Als Quidde am 10. März 1924 in Hellmut von Gerlachs Wochenzeitung „Die Welt am Montag“ mit dem Artikel *Die Gefahr der Stunde* auf die friedensvertragswidrigen Rüstungen der

Reichswehr hinwies, wurde er noch einmal ein Fall für den Staatsanwalt.²⁷ Aus den Verhältnissen von Weimar erklärt sich das hohe Maß an Übereinstimmung zwischen Justiz und Reichswehr in Fragen militärischer Geheimhaltung, welches darin gründete, dass sich die Justiz die Überzeugung der Reichswehr zu eigen machte, Quiddes Artikel stelle einen Akt von Landesverrat dar. Es folgte Quiddes Inhaftnahme mit der Aussicht, dass der Bayerische Volksgerichtshof auf Todesstrafe erkennen werde. Erst Proteste im In- und Ausland und Gustav Stresemanns diskretes Eingreifen führten zu seiner Freilassung.

Quidde war um diese Zeit bereits ein armer Mann geworden. Der lange Zeit solide Wohlstand von Ludwig und Margarethe Quidde wurde zunichte, als sie das Haus in der Gedon-Straße 4 im Jahre 1921, zu Beginn der Inflationsperiode, aus unbekannten Gründen an die Münchener Rückversicherungsgesellschaft verkauften, zu einer Zeit, da bürgerliche Existenzen sich allenfalls durch das Festhalten an „Sachwerten“ vor den ruinösen Folgen der Geldentwertung hatten bewahren können. Fortan war Quidde neben den bescheidenen Einkünften aus seiner Editorentätigkeit auf den Gelegenheitsertrag aus journalistischen Arbeiten angewiesen.

Die lange von Quidde ersehnte Auszeichnung mit dem Friedensnobelpreis wurde ihm endlich 1927 zuteil, und zwar gemeinsam mit dem Franzosen Ferdinand Buisson. Bereits im Jahr zuvor war der Preis Gustav Stresemann und Aristide Briand zuerkannt worden als Manifestation zugunsten deutsch-französischer Aussöhnung im Zeichen der Locarno-Verträge. Die ihm durch die Auszeichnung zugefallene Erleichterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse war rasch verfliegen. Da das Geld unsicher angelegt worden war, blieb die Lage der Quiddes so prekär wie zuvor.

Ungewiss blieb auch seine Stellung innerhalb der deutschen Friedensbewegung. Resignierend wegen unüberbrückbarer Differenzen gegenüber dem von Fritz Küster bestimmten neuen Kurs legte Quidde schließlich 1929 den Vorsitz der DFG, dann auch des Friedenskartells nieder und verließ bald danach die Friedensorganisation ganz. Sein pazifistisches Engagement war damit keineswegs erloschen. Nicht nur, dass er sich einer neu gegründeten pazifistischen Konkurrenzvereinigung anschloss. Überdies gründete er um die Jahreswende 1931/32 den „Deutschen Ausschuss für Abrüstungspropaganda“. Darin drückte sich Quiddes allzu berechtigte Sorge aus, europaweit und weltweit mache die Abrüstung so wenig Fortschritte, dass das Fortbestehen alter und die Entstehung neuer Konfliktlagen in Verbindung mit prall gefüllten Waffenarsenalen für die Zukunft das Schlimmste befürchten ließen. Quidde hatte allen Anlass, sich an seinen am Vorabend des Ersten Weltkrieges formulierten „Entwurf zu

²⁷ Dokumentation des Vorgangs: G. Seger (Hg.), *Der Fall Quidde. Tatsachen und Dokumente*, 2. Aufl. Leipzig 1924.

einem internationalen Verträge über Rüstungsstillstand“²⁸ zu erinnern. Indes handelte er damit längst im Widerspruch zum Zeitgeist in Deutschland.

Daneben wandte Quidde seit Ende der zwanziger Jahre besonderes Interesse der politischen Lage auf dem Balkan zu. Den Auftakt hierzu bildete der Weltfriedenskongress von Athen im Jahre 1929, in dessen Beratungen Quidde führend hervortrat. Der Kongress bewirkte die Initiative des Internationalen Friedensbüros zu den seit 1930 alljährlich jeweils in einer Hauptstadt der süd-osteuropäischen Staaten stattfindenden Balkankonferenzen, an denen Quidde sich lebhaft beteiligte.

Ein weiterer Gegenstand, der Quiddes engagiertes Interesse wie das der Friedensbewegung überhaupt gegen Ende der zwanziger Jahre stimulierte, war der Briand-Kellog-Pakt über universelle Ächtung des Krieges. Für Quidde stellte der Pakt eine Aktualisierung der Idee des allgemeinen Landfriedens im Ausgang des Mittelalters dar. Er sah darin eine historische Parallele und pflegte auf sie in seinen öffentlichen Vorträgen hinzuweisen.²⁹

Aus der Rückschau lässt sich erkennen, wie sehr Quidde mit seinem politischen Denken im gleichen Takt mit dem Niedergang der Weimarer Republik zum tragischen Außenseiter geworden war – zuletzt auch in seiner Partei, der DDP. Den offensichtlich unaufhaltsam nach rechts gehenden Weg dieser Partei glaubte er nicht mitgehen zu dürfen – nicht um den Preis, seine demokratischen, liberalen und pazifistischen Überzeugungen verraten zu müssen. Den Übergang der Partei zur „Deutschen Staatspartei“ im Herbst 1930 vollzog Quidde deshalb nicht mit. Stattdessen beteiligte er sich fast wie ein von den Ereignissen Getriebener an der Gründung der „Radikaldemokratischen Partei“ und übernahm sogar, wenn auch mit geringer Überzeugung und ohne Illusionen, deren Vorsitz. Sie erlitt 1932 in der einzigen Reichstagswahl, an der sie teilnahm, das Schicksal einer Splitterpartei.

Hitlers Ernennung zum Reichskanzler am 30. Januar 1933, der Reichstagsbrand am 27. Februar 1933, schließlich das Ergebnis der Reichstagswahl vom 5. März 1933: Alle drei Vorgänge machten es unvorstellbar, dass Quidde unter den neuen Verhältnissen seines Lebens sicher geblieben wäre. Wie ein Jahrzehnt zuvor erhielt er jetzt dringende Warnungen vor einer Verfolgungswelle, zu deren Opfern er gehören würde. Aber er mochte hoffen, dass Bayern nicht so rasch gleichgeschaltet werde und dass er durch die Flucht von Berlin nach München der Festnahme vorerst werde entgehen können. Doch seit dem 9. März 1933 vollzog sich die nationalsozialistische Machtübernahme auch in Bayern und in München in gewalttätiger, blutiger Gestalt. Nach sorgfältigen Vorkehrungen, die ihm die Furcht vor baldiger Entdeckung nahe legte, gelang

²⁸ Zuerst veröffentlicht in: Bulletin officiel du 20ième Congrès universel de la Paix. Tenu à La Haye du 18 au 23 août 1913, Berne (Bureau International de la Paix) 1913, S. 281–294.

²⁹ Vgl. Holl, Quidde (wie Anm. 1), S. 546.

Quidde am 18. März 1933 die Flucht aus München in die Schweiz. Margarethe blieb in München zurück.

Mittellos traf Quidde in Genf ein, einem Ort, der ihm, dem Mitglied und Vizepräsident des Internationalen Friedensbüros, wohlvertraut war. Bis zu seinem Lebensende sollte er hier im Exil bleiben,³⁰ Quidde blieb während der nun folgenden Jahre fast ganz abhängig von fremder Hilfe. Neben der Unterstützung, die ihm Genfer Freunde gewährten, erhielt er ab 1934 eine jährlich erneuerte Zuwendung des Nobelkomitees des norwegischen Parlaments, für die er als Gegenleistung eine Darstellung der Geschichte der deutschen Friedensbewegung während des Ersten Weltkrieges lieferte.³¹ Daneben blieben ihm seltene Einkünfte aus journalistischer Arbeit. Da er als politischer Flüchtling den einschränkenden Bedingungen des Schweizer Fremdenrechts unterworfen war, boten sich dem alten Mann nur wenige Möglichkeiten, für seinen Lebensunterhalt selbst zu sorgen. Mehrmals war er gezwungen, die Wohnung in einem möblierten Zimmer zu wechseln.

Sein Leben im Exil hellte sich auf, als sich Charlotte Kleinschmidt und die gemeinsame Tochter Lotti zwischen 1936 und 1938 in Genf einfanden. In seinen letzten Lebensjahren lebte Quidde mit Charlotte Kleinschmidt in einer im Sommer 1938 bezogenen kleinen Wohnung, eine halbe Stunde Fußweg vom Völkerbundspalast entfernt.

Obwohl er selber unter erschwerten Verhältnissen lebte, war es ihm ein Herzensanliegen, jenen Mitstreitern von ehemals mit Rat und Tat zu helfen, die wie er vor dem NS-Regime Zuflucht im Ausland gefunden hatten. Für sie, etwa fünfzig bis sechzig Pazifisten im Exil, baute er eine Hilfsorganisation auf, um ihre Not mit bescheidenen Geldsendungen zu lindern oder ihnen auf andere Weise dienlich zu sein. Für die Zwecke dieses Unternehmens machte er sogar eine Reise nach England, um dort bei ihm bekannten Pazifisten Gelder zu sammeln. Für eine Gruppe seiner *Schützlinge* hatten die Zuwendungen aus Genf zuletzt eine dramatische Notwendigkeit. Es war jene kleine Zahl pazifistischer Flüchtlinge, die nach Prag gelangt waren und angesichts der bevorstehenden Einverleibung der Rest-Tschechoslowakei in das Hitler-Reich in panische Angst darüber gerieten, ob sie dem tödlichen Zugriff durch die rechtzeitige Ausreise nach England entgehen könnten. Quidde nahm an ihrem Glück teil, als ihm alle, einer nach dem anderen, die lebensrettende Ankunft auf

³⁰ Einblicke in Quiddes Genfer Exilzeit gewährt: Ludwig Quidde. Ein deutscher Demokrat und Vorkämpfer der Völkerverständigung, eingeleitet und zusammengestellt von H. Wehberg, Offenbach 1948.

³¹ Das Werk blieb unvollendet. Die im Nachlass überlieferten Teile des Manuskripts wurden lange nach Quiddes Tod in einer Edition zugänglich gemacht: L. Quidde, Der deutsche Pazifismus während des Weltkrieges 1914–1918, hg. von K. Holl unter Mitwirkung von H. Donat, Boppard am Rhein 1979.

dem Luft-, Land- oder Seeweg in England meldeten.³² Es verdient festgehalten zu werden, dass an der Zuerkennung des Friedensnobelpreises an Carl von Ossietzky als Vorschlagsberechtigter auch Quidde, wenngleich in einer marginalen Rolle, beteiligt war. Auch seinen alten Widersacher Fritz Küster erklärte er aus diesem Anlass für preiswürdig.

Sein Engagement für die Sache des Friedens setzte Quidde im Exil fort. Er nahm an den Beratungen des Rates des Internationalen Friedensbüros, das mit Beginn der zwanziger Jahre seinen Sitz von Bern nach Genf verlegt hatte, regelmäßig teil, und besuchte ebenso gewissenhaft die internationalen Friedenskongresse. Aber er hielt sich mit kritischen öffentlichen Äußerungen über die Zustände im „Dritten Reich“ zurück, sei es, weil er seinen Asylstatus gegenüber der Schweizer Fremdenpolizei nicht aufs Spiel setzen wollte, sei es, weil er seine Frau in München vor Repressalien zu bewahren suchte. Er ging in dieser Vorsicht so weit, Hitlers Außenpolitik in den ersten Jahren des NS-Regimes als Politik des Friedens zu bezeichnen, vielleicht in naiver Verkennung von Hitlers wahren Absichten, aber eher aus dem Grund, seiner Frau ein Mehr an persönlicher Sicherheit zu verschaffen. Es ist verständlich, dass er damit bei seinen Kollegen im Internationalen Friedensbüro Kopfschütteln hervorrief und bei seinen pazifistischen Weggefährten im Exil auf Unverständnis, ja, heftige Kritik stieß. Es ist wahrscheinlich, dass Quidde seine tatsächlichen Ansichten über Hitler-Deutschland der Öffentlichkeit überwiegend aus Gründen seines persönlichen Schutzes vorenthielt. Ihm stand die Entführung Berthold Jacobs aus der Schweiz von NS-Deutschland aus als Warnung gewiss klar genug vor Augen, ebenso wie das tödliche Attentat auf Theodor Lessing in dessen tschechoslowakischem Exil.

Wie es um Quiddes wahre Überzeugung bestellt war, zeigt der Vorgang, welcher zu seiner Ausbürgerung als deutscher Staatsangehöriger führte. Seit 1937 rückte Quidde immer deutlicher von seiner anfänglichen Bereitschaft ab, Hitlers Friedenswillen als eine unumstößliche Tatsache zu bezeichnen. Zurückzuführen ist dies wohl vor allem auf Erfahrungen des Jahres 1938 wie die Annexion Österreichs durch NS-Deutschland, das Münchener Abkommen, die Besetzung des Sudetengebiets und schließlich die Zerschlagung der Rest-Tschechoslowakei.

Für Quidde, der doch als großdeutscher Demokrat die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich ersehnt hatte, stellte der „Anschluss“ im März 1938 nichts anderes dar als einen Akt brutaler Gewalt. Dies öffentlich zu bekennen wagte er nicht. Doch gegenüber Personen seines Vertrauens äußerte er sich unmissverständlich, so gegenüber dem vormaligen Präsidenten der

³² Dazu K. Holl, Ludwig Quiddes Prager „Schützlinge“, in: *Exil. Forschung. Erkenntnisse. Ergebnisse* 14/2 (1994), S. 70–77.

Deutsch-Böhmischen Völkerbundliga, Dr. Nelböck, in einem Brief vom 25. Juni 1938:

*Es ist richtig, dass wir seinerzeit, entgegen dem Friedensvertrag für den Anschluss eingetreten sind. Es ist ein gewaltiger Unterschied, ob anständige Leute mit den Mitteln schärfster Propaganda ein Land in eine Gemeinschaft der Freiheit und des Rechts überführen wollen oder ob eine Bande von Verbrechern, Mördern, Räubern, Brandstiftern und bestialischen Folterknechten, dazu Lügner und Heuchler mit schamlosem Rechtsbruch dieses Land einem Zustand brutalster Unterdrückung einzugliedern unternehmen.*³³

In seinem Urteil über das Münchener Abkommen hatte Quidde sich mit den unter den französischen Pazifisten verbreiteten Stimmungen von *Apaisement* auseinander zu setzen, die ihm auch im Internationalen Friedensbüro begegneten. Der enthusiastischen Zustimmung seines französischen Kollegen Lucien Le Foyer zum Münchener Abkommen als einem vermeintlich großartigen Beitrag zur Erhaltung des Friedens trat er mit einer internen Erklärung entgegen. Er argumentierte als Historiker und brachte geschickt das französische Staatsverständnis in Erinnerung:

*Wir behaupten, dass eine Bevölkerung nicht durch das Recht der Selbstbestimmung legitimiert ist, sich aus einem seit Jahrhunderten bestehenden Staatsverband zu lösen und sich einem anderen Staat einzuverleiben. Im Elsass besteht eine starke, in der Bretagne eine schwache autonomistische Bewegung. Le Foyer wird mit uns diesen Bewegungen, wenn sie einmal die Mehrheit im Elsass oder in der Bretagne gewinnen sollten, nicht das Recht zuerkennen, die Loslösung von Frankreich und die Errichtung autonomer Staaten zu fordern. ... Wir bleiben also bei der Meinung, dass das Abkommen von München ein schimpflicher Verrat war.*³⁴

In einem für die Veröffentlichung im westlichen Ausland bestimmten, aber unveröffentlicht gebliebenen Artikel *Die Kehrseite des Friedens* geißelte Quidde Chamberlains Haltung als *feigen Verrat*:

[Sie widerspreche] allen Traditionen englischer Politik und wesentlichen Interessen des Landes ... Die Abtretung der sudetendeutschen Gebiete ohne Abstimmung bedeutet, dass fast drei Millionen von Sudetendeutschen, ohne gefragt zu sein, Hunderttausende von Deutschen und Tschechen aber geradezu gegen ihren Willen der

³³ Briefauszug in: Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Berlin, Abt. Deutschland, Referat D III Inland IIA/B betr. Ausbürgerungen von A 1934 bis Z 1940, Reichssicherheitshauptamt I A 11-170/40 an die Abt. I des Reichsministeriums des Inneren, Berlin, 8. Mai 1940 (Abschrift).

³⁴ Bibliothek der Vereinten Nationen, Genf, Archiv des Internationalen Friedensbüros, Papiers Golay, Dossier Nr. 4. Controverse avec M. Lucien Le Foyer au sujet de Tchécoslovaquie, articles parus dans le M. P, 1938. (Quiddes Äußerung datiert aus dem Oktober 1938).

*Barbarei Hitler-Deutschlands ausgeliefert werden. Kann es eine größere Schmach für demokratische Regierungen geben?*³⁵

Jener Brief vom 25. Juni 1938 nach Brünn – ohne Unterschrift und von der Bitte begleitet, ihn nach Empfang sofort zu vernichten – sollte sich für Quidde als verhängnisvoll erweisen. Als dieser durch NS-Stellen Anfang 1940 entdeckt wurde, gestand Quidde im deutschen Generalkonsulat in Genf seine Autorschaft. Bald darauf folgte die Ausbürgerung.

Dass sich Quidde von nun an nicht mehr als deutscher Staatsbürger, sondern staatenlos in der Schweiz aufhielt, hatte schwerwiegende Folgen für ihn wie für die ihm nahestehenden Menschen. Seine Frau lebte in München mit ihrer behinderten Schwester Gertrud inzwischen in elenden Verhältnissen. Offenbar drohte ihre Lage nach der Ausbürgerung ihres Mannes vielleicht noch schwieriger zu werden. Die Tatsache, dass das bei einer Münchener Bank bestehende Konto Quiddes mit Beschlagnahme belegt worden war,³⁶ deutet zumindest darauf hin.

Die gleichgeschaltete deutsche Geschichtswissenschaft hatte dem Friedensnobelpreisträger bereits seit 1935 jede weitere Erinnerung an seinen Namen verweigert. Obwohl er gelegentlich auch aus dem Exil heraus für seinen Editions-auftrag Archivarbeiten erledigt und damit starkes Interesse am Fortbestehen der Verbindung mit der Bayerischen Akademie der Wissenschaften bekundet hatte, wurde er seither für die Akademie zur „Unperson“. Sein Name erschien nicht mehr in ihren Veröffentlichungen.

Die Serie unglückseliger Vorgänge setzte sich seither fort: der Beginn des Zweiten Weltkrieges mit dem deutschen Einmarsch in Polen, die deutsche Invasion in Dänemark und Norwegen, wodurch die für Quidde existentiell notwendige Quelle, die Subventionszahlung aus Oslo, versiegt; der Tod seiner Frau Margarethe am 25. April 1940. Nun hätte Quidde seine Absicht ausführen können, Charlotte Kleinschmidt zu heiraten. Indes machte seine Ausbürgerung den Plan zunichte, denn eine Heirat hätte auch seine Ehefrau staatenlos werden lassen.

Manche seiner alten pazifistischen Weggefährten erwarteten, Quidde werde nun, nach dem Tod seiner Frau, aus dem Exil heraus seine moralische Autorität für eine flammende Anklage gegen Nazi-Deutschland einsetzen. Zu ihnen gehörte, nach seiner Flucht aus Berlin nach Prag gelangt und von dort nach England entkommen, Kurt Hiller, der Quiddes Mitteilung vom Tod seiner Frau mit einem Kondolenzschreiben besonderer Art beantwortete. Nicht nur,

³⁵ Abdruck des Textes in: L. Quidde, Deutschlands Rückfall in Barbarei. Texte des Exils 1933–1941, hg. und eingeleitet von K. Holl, Bremen 2009, S. 111–115, hier S. 113 u. 115.

³⁶ Quidde an Wilhelm Muehlon, Genf, 22. Januar 1934 (Durchschrift); Wilhelm Muehlon an Quidde, Gottlieben (Thurgau), 23. Januar 1934; beide Briefe in: Bundesarchiv Koblenz, NL Quidde, 1212/151.

dass er sein Mitgefühl aus dem traurigen Anlass in französischer Sprache zum Ausdruck brachte. Er erinnerte Quidde auch daran, dass der von ihm ständig genannte Grund für sein öffentliches Schweigen, die Rücksicht auf die Sicherheit seiner Frau, jetzt nicht mehr bestehe.³⁷

Die Mahnung, endlich seine Stimme gegen den Nationalsozialismus zu erheben, hatte Quidde wohl verstanden. Aber im Sinne Hillers fiel seine Antwort nicht aus. Keineswegs, so teilte er mit, mache ihn der Tod seiner Frau *frei für den offenen Kampf gegen die Nazis*. Er sei zunächst *durch die sehr schwierige und komplizierte Ordnung des Nachlasses gefesselt*. Darauf ließ er sein hauptsächlichliches Argument folgen:

*Dann aber hat die Entwicklung des Krieges ein Hindernis geschaffen, an das ich früher nicht gedacht habe. Ich habe die Panik für unbegründet gehalten, die sich nach dem Einmarsch der Deutschen in Belgien u. Holland eines großen Teiles der Emigranten in der Ostschweiz und auch vieler Schweizer bemächtigte. Es setzte damals eine förmliche Massenflucht aus Zürich, Basel usw. ein. Ich glaube auch jetzt an keine nahe ernste Gefahr für die Schweiz, u. ich hoffe, dass in absehbarer Zeit der Rückschlag eintritt. Aber ich darf doch nicht außer Acht lassen, dass möglicherweise einmal die Deutschen hier einrücken. Meine Absicht ist, dann ruhig zu bleiben. Flucht wäre auch kaum möglich. Aber einfache Vorsicht gebietet, sich nicht selbst ans Messer zu liefern.*³⁸

Abschließend kündigte Quidde Hiller eine anonyme Sendung an und bat darum, *die Anonymität streng zu respektieren*. Quiddes Stellungnahme fiel in die dramatische, aufs Äußerste angespannte Schlussphase der erfolglosen gemeinsamen Kriegsführung Frankreichs und Großbritanniens gegen das NS-Reich. Vom deutschen Vormarsch bedrängt, musste sich das zuletzt um Dünkirchen konzentrierte britische Expeditionskorps zwischen dem 28. Mai und dem 3. Juni 1940 über den Ärmelkanal nach England zurückziehen. Am 22. Juni 1940 sah sich die französische Regierung zum Waffenstillstand mit Deutschland gezwungen, und nur das britische Reich setzte den Kampf gegen Deutschland fort.

Ein Zeugnis für Quiddes zwischen passiver Verachtung des NS-Regimes und ihrer aktiven Bekundung schwankenden Einstellung ist der an Hiller anonym versandte Entwurf eines Flugblattes, als dessen Adressaten Quidde außer Hiller den ihm als liberalen und führenden Pazifisten gut bekannten britischen Historiker-Kollegen George Peabody Gooch sowie die ebenfalls im britischen Exil lebenden deutschen Pazifisten Otto Lehmann-Rußbüldt und Wilhelm Sternfeld benannte.³⁹ Die Genannten wurden von Quidde gebeten, *das Blatt an die zuständige Stelle der englischen Propaganda zu befördern und*

³⁷ Hiller an Quidde, London, 23. Mai 1940, in: NL Kurt Hiller (wie Anm. 16).

³⁸ Quidde an Hiller, Genf, 7. Juni 1940 (Postkarte, in: ebd.).

³⁹ Der Flugblattentwurf befindet sich ebenfalls im NL Hiller (wie Anm. 16).

dabei die Anonymität des Absenders zu wahren. Das Flugblatt war nach Quidde Wunsch *dazu bestimmt, in Massen über den deutschen Linien abgeworfen zu werden*. Was folgte, war ein mit der Anrede *Deutsche Soldaten!* eröffneter Aufruf, der nur als Aufforderung zur Desertion oder zur Kapitulation verstanden werden konnte: *Überlegt einmal, ob es nicht wahnsinnig ist, dass Ihr für die Verbrecherbande, die heute Deutschland beherrscht und vergewaltigt, Euer Leben einsetzt*. Dass die Bezeichnung *Verbrecherbande* für die Träger des NS-Regimes völlig angemessen sei, belegte Quidde mit acht Begründungen, von denen die letzte lautete:

Jawohl! Sind es nicht Verbrecher, die den Krieg unter Vorwänden, die Niemand ihnen glaubt, in fremde Länder tragen und freie Nationen elend knechten, zuerst die Tschechen, dann die Polen, weiter die Dänen, die Norweger, zuletzt die Holländer und die Belgier?

Das Flugblatt schloss:

Glaubt Ihr wirklich, dass diese Verbrecherherrschaft Bestand haben kann? Sie muss, trotz der bisherigen militärischen Erfolge, eines Tages mit einem furchtbaren Zusammenbruch enden.

Überlegt, was deshalb Eure Pflicht, zugleich Euer persönliches Interesse gebietet! Helft, die Menschheit und unser geliebtes Deutschland von der Verbrecherbande befreien! Rettet zugleich Euer eigenes Leben!

Deutsche Emigranten, die um ihre Landsleute trauern.

Quidde's Flugblattentwurf beleuchtet, wie sich seine Einstellungen als Pazifist zum Zweiten Weltkrieg herausgebildet hatten. Über ein früheres Stadium dieser Entwicklung gibt die Korrespondenz mit seiner Gesinnungsgenossin Helene Stöcker im Herbst 1939 Auskunft, in der er erklärt, er habe *immer nachdrücklich protestiert, ... wenn jemand den Krieg herbeigewünscht hat, weil nur auf diesem Weg ein anderes Ziel – der Sturz des Nazi-Regimes – erreicht werden könne*. Und weiter:

Ich habe das für unverantwortlich erklärt, da kein Grund irgendwelcher Art die Entfesselung eines Krieges rechtfertigen könne. Die Beschleunigung des Sturzes Hitlers wäre mir durch einen Krieg zu teuer erkaufte. Nachdem nun aber, trotz der Langmut der englischen Regierung, der Verbrecher in Berlin den Krieg begonnen und Polen vernichtet hat, bin ich allerdings der Meinung, dass der Krieg jusqu'au bout geführt werden muss. Wollte man jetzt Frieden schließen, so wäre das eine Wiederholung der Schmach von München und [würde] zur Folge haben, dass binnen kurzem weitere Vergewaltigungen folgen würden, und wenn sich die Opfer die Vergewaltigungen nicht gefallen lassen würden, weitere Kriege.⁴⁰

⁴⁰ Quidde an Helene Stöcker, Genf, 3. September 1939, in: Swarthmore College Peace Collection, Swarthmore, Pennsylvania, Collection Document Group (CDG) B, Helene Stöcker papers.

Das entbehrungsreiche Leben im Exil hatte selbst der lange stabilen physischen Verfassung Quiddes schließlich schwer zugesetzt. Am Tage vor Weihnachten 1940 erzwang die akute Verschlimmerung eines langjährigen urologischen Leidens ärztliche Behandlung in einem Genfer Krankenhaus, aus dem er sich im Februar 1941 wieder in seine Wohnung und in die aufopfernde Pflege durch seine Lebensgefährtin zurück begab. Eine Genesung sollte jedoch nicht mehr eintreten, und eine in der Todesnacht hinzutretende Lungenentzündung ließ sein Leben am 5. März 1941 erlöschen.

Als sich drei Tage später eine kleine Trauergemeinde auf dem Friedhof von St. Georges in Genf zusammenfand und Quiddes Lebenswerk in mehreren Ansprachen gewürdigt wurde, als dann die Leiche im Dezember des Jahres eingäschert und die Asche auf dem Friedhof Petit-Saconnex beigesetzt wurde, da fand sich das Echo von Quiddes lebenslangem Wirken für den Frieden nicht nur in so manchen von Trauer und Dankbarkeit zeugenden Briefen von Weggefährten, sondern auch in dem einen oder anderen Nachruf in der außerdeutschen *Presse*. Diesem Leben angemessen war die Inschrift auf der Grabplatte: *Amavi iustitiam*. Die Worte legten nahe, an den Psalmvers 45,8 zu denken und sie mit den Worten Papst Gregors VII. um die bittere Klage zu ergänzen: *Darum sterbe ich in der Verbannung*.⁴¹

Im Übrigen gingen die Zeiten im Krieg rasch hinweg über diesen Tod. Und es dauerte lange, bis sich hier und da Stimmen erhoben, die an den großen deutschen Pazifisten Ludwig Quidde erinnerten.⁴² Für die nach dem Zweiten Weltkrieg sich neu entfaltende deutsche Friedensbewegung blieb Quidde ein großer Unbekannter. Tröstlich ist, dass die Erinnerung an Quidde in der Schweiz nicht erlosch: Eine Ehrung besonderer Art verdankt sich der Initiative der Vereinigung *Genève: un lieu pour la paix*. In einer Gedenkzeremonie, bei der auch die Tochter Ludwig Quiddes das Wort ergriff, wurde am 26. Mai 2003, verbunden mit der Umbettung der Urne, ein Grabmal für den in Deutschland fast vergessenen Friedenspolitiker auf dem *Cimetière des Rois* in Genf errichtet. Im Rathaus der Freien Hansestadt Bremen wurde im Jahr 2008 der 150. Wiederkehr von Quiddes Geburtstag mit einem Kolloquium gedacht, das Quiddes Leistung für den Weltfrieden neben jener der drei anderen deutschen Träger des Friedensnobelpreises – Gustav Stresemann, Carl von Ossietzky und Willy Brandt – würdigte.

⁴¹ Zu den dem sterbenden Papst Gregor VII. zugeschriebenen Worten K. Hampe, *Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer*, bearbeitet von F. Baethgen, 10. Aufl. Heidelberg 1949, S. 71.

⁴² Die erste, vereinzelte Stimme war die seines Freundes Hans Wehberg; vgl. Ludwig Quidde, hg. von Wehberg (wie Anm. 10).

Abbildungsnachweise

Abb. 1–5, 8–10: München, Stadtbibliothek, Monacensia, Literaturarchiv, NL Margarethe Quidde.

Abb. 6: München, Stadtarchiv, NL Ludwig Quidde.

Abb. 7: Genf, Bibliothek der Vereinten Nationen, Archiv des Internationalen Friedensbüros.

Abb. 11–12: Bremen, Privatbesitz Karl Holl.



Abb. 1: Die Brüder Georg, Ludwig und Rudolf Quidde (von links), 1867



Abb. 2: Ludwig Quidde zu Beginn seiner Historiker-Karriere



Abb. 3: Margarethe Quidde, geborene Jacobson, begabte Cellistin



Abb. 4: Die führenden Männer der Deutschen Volkspartei, um 1910



Abb. 5: Ludwig Quidde vor dem bayerischen Landtag



Abb. 6: Ein Blick in den bayerischen Landtag, Ludwig Quidde stehend



Abb. 8: Weltfriedenskongress 1924 im Deutschen Reichstag in Berlin: Henri La Fontaine und Ludwig Quidde im Präsidium



Abb. 9: Weltfriedenskongress 1924: Reichstagspräsident Paul Löbe, der Publizist Hellmut von Gerlach, Ludwig Quidde (von links)

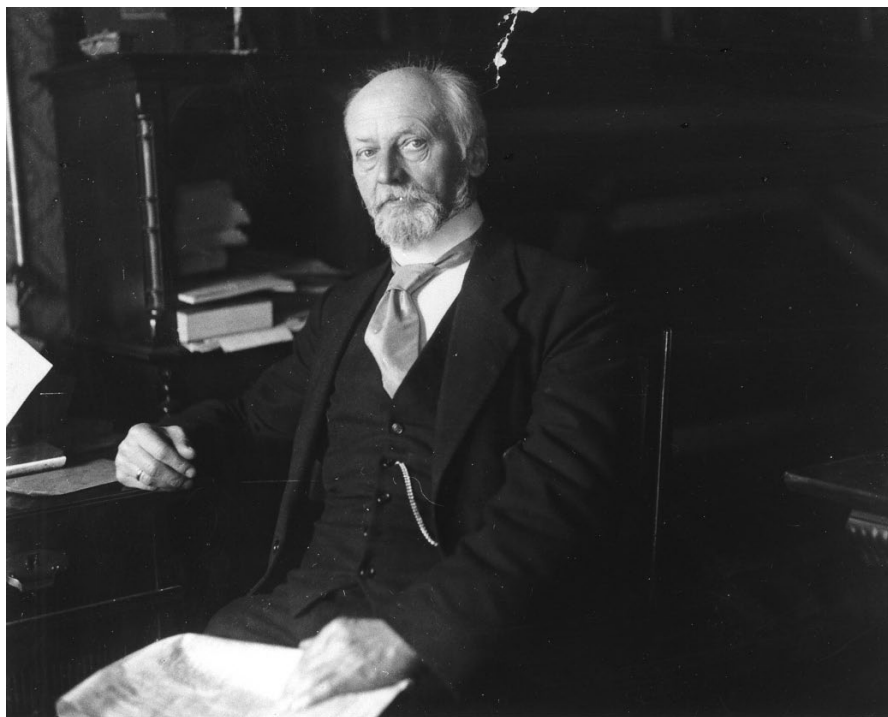


Abb. 10: Ludwig Quidde Ende der 1920er Jahre in seinem Arbeitszimmer in München



Abb. 11: Ludwig Quidde mit Charlotte Kleinschmidt und ihrer Tochter Lotti im Genfer Exil

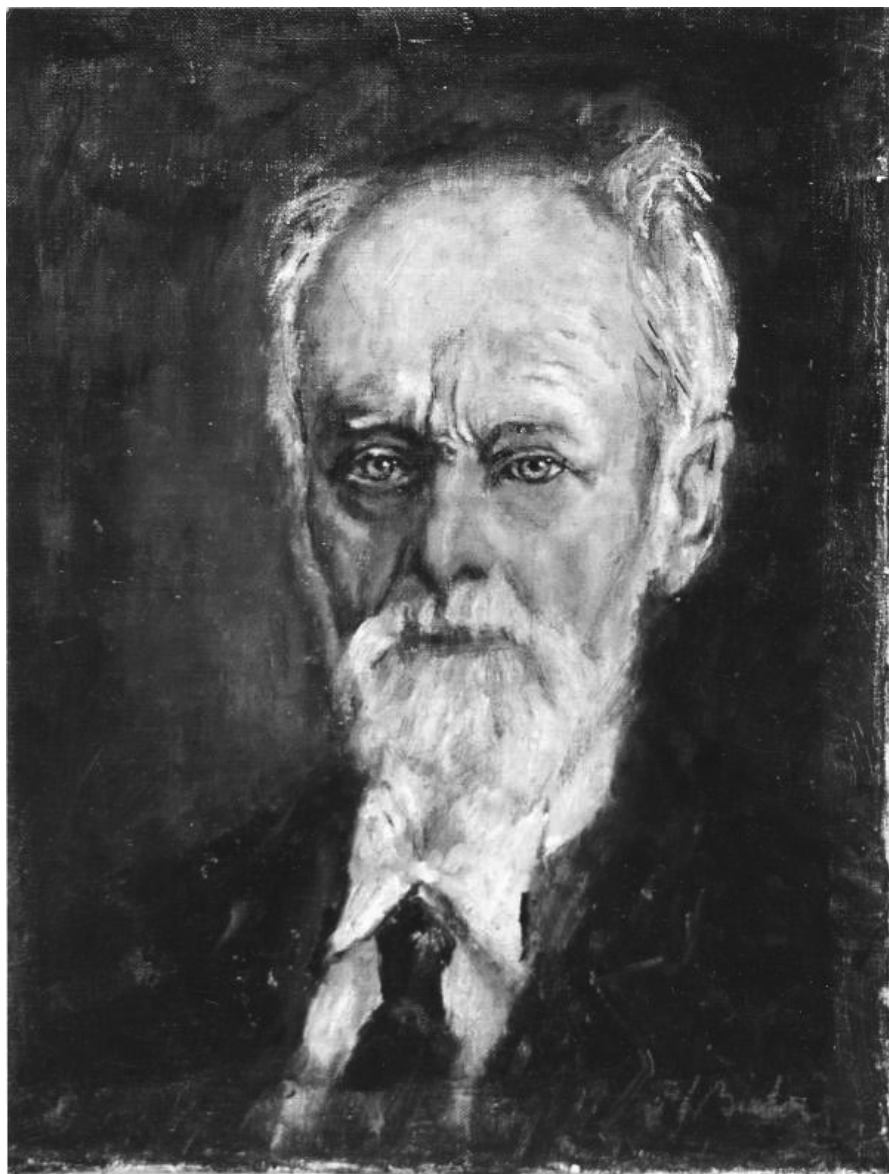


Abb. 12: Ludwig Quidde 1938 (gemalt von Joseph Beilin)

KERSTIN RAHN

*Leide ich unter der Unmöglichkeit den verschiedenen
Verpflichtungen neben einander gerecht zu werden ...*

Ludwig Quidde im Netzwerk geschichtswissenschaftlicher Projekte

„Wissenschaftlich hat der sehr wohlhabende Bremer Kaufmannssohn weder vorher noch später Nennenswertes geleistet, und in Rom beschränkte sich seine Tätigkeit auf Fragen der äußeren Organisation, Verteilung der Arbeit auf die Mitglieder und Führung der Korrespondenz. Mir erschien er mehr wie der Leiter einer Bank oder Fabrik als wie ein Gelehrter. Dazu kam ein erstaunlicher Mangel an Takt im Hervorkehren seiner persönlichen Anschauungen. Leidenschaftlicher Demokrat und Freidenker, der er war, scheute er sich nicht, bei den allwöchentlichen Kneipabenden der deutschen Historiker, auf die er großen Wert legte, über Staat, Kirche und Religion sich in freier Weise zu äußern, womit er bei den Anwesenden verschiedenen Bekenntnisses Anstoß erregte. Daß er auch über den Kaiser in abfälliger Weise sprach, blieb der deutschen diplomatischen Vertretung nicht unbekannt und bewirkte schließlich, dass ihm der Rücktritt nahegelegt wurde ... Für amtliche Vertretung Deutschlands im Ausland war dieser Mann gewiß ebenso wenig geeignet wie für Vertretung deutscher Wissenschaft am Sitz des Oberhauptes der katholischen Kirche. Seine Ernennung war ein Missgriff, bei dem, wenn ich recht berichtet bin, der Umstand mitgesprochen hat, dass er auf Gehalt verzichtet hatte. Zur Entschuldigung möchte dienen, dass es damals keine große Auswahl an geeigneten Personen gab.“¹

Der Papsthistoriker Johannes Haller bewertete in seinen Lebenserinnerungen, untertitelt als „Gesehenes, Gehörtes, Gedachtes“, die römische Tätigkeit Ludwig Quiddes, der ihn immerhin eingestellt hatte. Das Meiste des öffentlich Gedachten stellt sich allerdings schnell als unzutreffend heraus: Quidde hat weder unentgeltlich die Leitung des Preussischen Historischen Instituts inne gehabt, noch ist ihm der Rücktritt von seiner römischen Stellung nahe gelegt worden, und auch seine Forschungen sind in Fachkreisen auf ausdrücklich positive Resonanz gestoßen.

Walter Friedensburg, ehemaliger Erster Assistent am Institut, hat für seinen damaligen Vorgesetzten ebenfalls nur wenige lobende Worte gefunden:

¹ J. Haller, Lebenserinnerungen. Gesehenes – Gehörtes – Gedachtes, Stuttgart 1960, S. 125.

„Der neue Secretär hatte sich vorbehalten, dass er die Leitung der Arbeiten an den „Reichstagsacten“ des 15. Jahrhunderts sowie die Redaction seiner Zeitschrift fortführen dürfe, was nun freilich unter Anderem die Folge hatte, dass Quidde einen großen Theil der Arbeitssaison 1891/92 in Deutschland auf Urlaub zubringen musste. Unter diesen Umständen trug seine Stellung von Anfang bis zu Ende, was Quidde selbst am lästigsten empfand, den Charakter eines Provisoriums ... Überhaupt stand Quidde's Secretariat, wiewohl er mit Eifer und Geschick bemüht war, sich auf dem ihm fremden Gebiet heimisch zu machen, unter keinem sonderlich günstigen Stern ... Im Wesentlichen ereignislos, war ferner auch die Thätigkeit des Sekretärs für ein Unternehmen [das Repertorium Germanicum], das erst, als Quidde bereits Rom wieder verlassen hatte, und anders, als er es geplant und betrieben, in's Leben gerufen wurde.“²

Respektvolle Anerkennung hingegen ernteten Quiddes fachwissenschaftliche Publikationen bei seinem Mitarbeiter am Reichstagsaktenprojekt, Walter Kaemmerer(1928):

„Quidde hat auf diesem Gebiet durchaus Bemerkenswertes und heute noch Gültiges geleistet. Seine breitangelegten und doch knapp gefassten Untersuchungen decken äußere Schicksale und innere Zusammenhänge in der Bündnispolitik der Städte gegen Ende des 14. Jahrhunderts auf, die der bisherigen Forschung entgangen waren. In seiner reifsten Untersuchung zu dieser Frage der Landfriedensvereinigungen, dem Schwäbisch-Rheinischen Städtebund im Jahre 1384 bis zum Abschluß der Heidelberger Stallung, hat er es vermocht, mit feinem Spürsinn, unter peinlicher Beachtung, Wertung und Ausnützung aller, auch der geringfügigsten Quellen bisher ganz unbekannte Tatsachen unzweifelhaft sicher zu stellen oder bisher schwankende Meinungen trefflich festzulegen; mit dieser Arbeit hat zweifellos der Verfasser seinen Ruf als durchaus ernsten und gediegenen Geschichtsforscher für immer begründet.“³

Ludwig Quidde's Arbeiten als Historiker und Wissenschaftsorganisator wurden folglich in seinen jeweiligen Arbeitsumfeldern durchaus kontrovers wahrgenommen und kommentiert – über seine Leistungen gehen die Meinungen der Zeitgenossen weit auseinander.⁴

Im Mittelpunkt dieses Beitrages stehen folglich Überlegungen zu der Frage, in welchem Ausmaß der Mittelalterhistoriker Ludwig Quidde in den achtziger und zu Beginn der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts in das Netzwerk geschichtswissenschaftlicher Projekte eingebunden war. Von besonderem In-

² W. Friedensburg, Das königlich-preußische Historische Institut in Rom in den dreizehn ersten Jahren seines Bestehens 1888–1901, Berlin 1903, S. 70. Friedensburg wurde 1892 Erster Sekretär des Instituts.

³ W. Kaemmerer, Ludwig Quidde als Historiker. Zu seinem 70. Geburtstag, in: Frankfurter Zeitung, Nr. 223 vom 23. 3. 1928.

⁴ Die Äußerungen Hallers und Friedensburgs sind vermutlich von dem späteren Fachboykott Quiddes nach Herausgabe des *Caligula* beeinflusst worden.

teresse ist in diesem Zusammenhang auch seine Tätigkeit als Leiter des Preußischen Historischen Instituts in Rom und nicht zuletzt seine intensive Förderung eines Spezialinventars vatikanischer Archivalien zur spätmittelalterlich-deutschen Geschichte – bekannt als *Repertorium Germanicum*. Mit Hilfe seiner Korrespondenzen und Berichte im Archiv des Deutschen Historischen Instituts in Rom sind diese Aktivitäten gut rekonstruierbar.⁵ Abschließend soll seine Wahrnehmung und Würdigung von heutigen Vertretern der Geschichtswissenschaft skizziert und die Frage verfolgt werden, in welcher Form frühe historische Konzeptionen sein späteres friedenspolitisches Denken und Handeln geprägt haben.

Ludwig Quiddes Berufung an das römische Institut ist als Ausdruck der Wertschätzung seiner wissenschaftlichen Leistungen gewertet worden: Als Editor der deutschen Reichstagsakten des 14. und 15. Jahrhunderts hat er unter Zurückstellung seiner Habilitationsabsichten seit 1881 als Mitarbeiter seines akademischen Lehrers Julius von Weizsäcker und nach dessen Tod seit 1890 als Abteilungsleiter des Editionsprojektes der älteren Reihe unter der Oberleitung Heinrich von Sybels gearbeitet.⁶ Außerdem versuchte er, durch eigene Veröffentlichungen bekannt zu werden: zunächst mit einer Arbeit über den rheinischen und den schwäbisch-rheinischen Städtebund von 1381 bzw. 1384,⁷ anschließend durch eine verfassungsgeschichtliche Studie zur Entstehung des Kurfürstencollegiums.⁸ In Planung war die langfristige Erforschung der gesamten hoch- und spätmittelalterlichen Landfriedensgesetzgebung und -praxis. In den 1885 erschienenen *Studien zur Geschichte des Rheinischen Landfriedensbundes* von 1259, die zugleich eine Schriftenreihe zum Fachgebiet *Studien zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte* eröffnete, beschreibt er pro-

⁵ DHI Rom, Archiv, v. a. R 1, Ältere Registratur. Zu Quidde gibt es u. a. Überlieferungen in folgenden Einrichtungen: Bundesarchiv Koblenz; Stadtbibliothek München, Moncensia, Literaturarchiv; Stadtarchiv München; Bayerisches Hauptstaatsarchiv München; Staatsarchiv München; Institut für Zeitgeschichte München; Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes; Geheimes Staatsarchiv, Stiftung Preußischer Kulturbesitz; Staatsarchiv Bremen; Universitätsarchiv Göttingen, Bibliothek der Vereinten Nationen Genf/Schweiz; Russisches Staatliches Militärarchiv Moskau; weitere Angaben bei K. Holl, Ludwig Quidde (1858–1941). Eine Biografie, Schriften des Bundesarchivs 67, Düsseldorf 2007, S. 595–599.

⁶ Kürzlich zu den Reichstagsakten: E. Wolgast, Deutsche Reichstagsakten, in: L. Gall (Hg.): „... für deutsche Geschichts- und Quellenforschung“. 150 Jahre Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 2008, S. 79–120.

⁷ L. Quidde, Der Rheinische Städtebund von 1381, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte (WZG) 2, (1883), S. 323–392; ders., Der Schwäbisch-Rheinische Städtebund im Jahre 1384 bis zum Abschluß der Heidelberger Stollung, Stuttgart 1884; ders., Studien zur Geschichte des rheinischen Landfriedensbundes von 1254, Studien zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte 1, Frankfurt a. M. 1885.

⁸ L. Quidde, Die Entstehung des Kurfürstencollegiums: Eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung Frankfurt a. M. 1884.

grammatisch, dass politische Geschichte für ihn *nicht eine Geschichte der vorübergehenden Ereignisse*, sondern *eine der politischen Ideen und Bewegungen und der politischen Zustände* ist, die sich vor allem auf den beiden Gebieten, *erstens der Rechts- und Verfassungsgeschichte und zweitens des Wirtschaftslebens des Volkes*, äußern, *ebenso wie sie vorzugsweise von rechtlichen und wirtschaftlichen Faktoren bedingt sind*.⁹ Wenn der Historiker die politische Geschichte im Sinne der politischen Kultur angemessen erfassen wolle, müsse er sich den Grenzgebieten von Ökonomie und Recht zuwenden, dürfe er diese nicht den Spezialisten überlassen.

Wachsende Unzufriedenheit mit den gängigen politischen Untersuchungsthemen zeigt bereits eine briefliche Äußerung aus dem Jahr 1881:¹⁰

Als ich das Studium begann, da hatte ich so als eigentliches Ziel und als das, was mich interessierte, etwas im Auge, was ich Gesellschaftswissenschaft, Metapolitik, allenfalls auch Geschichtsphilosophie oder Universalgeschichte nennen könnte ... immer mehr sah ich ein, daß man sich durch Spezialforschung erst durcharbeiten müsse, und diese Erkenntnis führt dann Jeden zunächst zu der öden politischen Geschichte, zu den Haupt- und Staatsaktionen, zu den Intrigen der Cabinette, und man kommt in Gefahr zu vergessen, dass es überhaupt ein Volksleben gibt ...

Zu Anfang bzw. gegen Mitte der achtziger Jahre skizzierte Quidde Vorstellungen, die sich gegen die traditionell-politische Historiographie wandten und konnte sich vergleichsweise früh zu den allmählich wachsenden (Fach)-Kreisen zählen, die das Bedürfnis nach einer sich mit dem wirtschaftlichen (und damit dem sozialen) Wandel auseinandersetzenen Geschichtsschreibung äußerten. Anklänge an den gegen Ende des 19. Jahrhunderts konstatierten „Paradigmenwechsel in der Geschichtsschreibung“ sind mit diesen Aussagen erkennbar, der als Folge der tief gehenden sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen im Zuge der Industrialisierung interpretiert worden ist. Für die Geschichtswissenschaft stellte sich mit dem neuen Gegenstand als Ausdruck einer „broader crisis of social reality“ ein methodisches Problem.¹¹ Ein Ansatz war die in Deutschland massiv bekämpfte Ausprägung der Lamprechtschen Kulturgeschichtsschreibung als Darstellung der „Lebensformen vergesellschafteter Menschen“, die in einer Europa und die USA umfassenden Oppositionsbewegung gegen herrschende historiographische Traditionen stand.¹²

⁹ Quidde, Studien (wie Anm. 7), S. VIII.

¹⁰ Ludwig Quidde am 16. 8. 1881 an Margarethe Quidde, Münchener Stadtbibliothek, Monacensia. Literaturarchiv, Nachlass M. Quidde.

¹¹ G. G. Iggers, *New Directions in European historiography*, Middletown Conn. 1975, S. 7.

¹² L. Schorn-Schütte, *Karl Lamprecht: Kulturgeschichtsschreibung zwischen Wissenschaft und Politik*, Göttingen 1994; dazu auch R. Rürup, Ludwig Quidde, in: H.-U. Wehler (Hg.), *Deutsche Historiker*, Göttingen 1972, Bd. III, S. 124–145, 129; siehe auch U.-F. Taube, Lud-

Diese aus historisch-methodischer Sicht vielversprechenden Denkansätze Quiddes werden von Reinhard Rürup kommentiert: „Der Grundlegung eines gewichtigen wissenschaftlichen Werkes mit eigenem methodischen Anspruch schien damit nichts mehr im Wege zu stehen.“¹³ Allerdings endeten mit dem Jahr 1885 alle Arbeiten und Pläne Quiddes für größere Untersuchungen und Darstellungen. Dieser „erste Bruch in der wissenschaftlichen Biographie Quiddes“, so Rürup, war wohl auf seine Bindung an die Reichstagsakten zurückzuführen, vielleicht auch auf eine zunehmende Ausprägung wissenschaftsorganisatorischer Interessen wie seine Zeitungsgründung 1888/89 zeigt.¹⁴

Quidde versuchte von Anfang an, seine „Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft“ (DZG) von der durch Heinrich von Sybel herausgegebenen „Historischen Zeitschrift“ abzugrenzen: ... *einige der allgemeineren Organe unserer Wissenschaft vertreten, zum Theil ausgesprochenenmassen, zum Theil in mehr zurückhaltender Weise bestimmte politische Richtungen*.¹⁵ Das Konzept der neuen Zeitschrift war die Vermeidung der *gefährlichen Intimität* der Beziehungen zwischen Geschichtswissenschaft und Tagespolitik und das Wirken *in weltbürgerlichem Sinne*.¹⁶ Um den Fokus nicht zu sehr auf die deutsche Geschichte zu verengen, suchte das unabhängige Organ die Verbindung mit der ausländischen Forschung, außerdem sollte die Aufmerksamkeit der Leser stärker auf Geschichte, Methodik und Aufgaben der Geschichtswissenschaft gelenkt werden.¹⁷ Die Zeitschrift wurde zu einem großen Erfolg, zumal sie renommierte Beiträge und einen umfangreichen Nachrichten- und Literaturteil bot, mit dem sie den Informationsaustausch im Fach förderte. Auf diesem Weg erhielt Quidde in der Historikerschaft Einflussmöglichkeiten, die – nach seinen Aussagen – über seine wissenschaftlichen Leistungen weit hinausgingen.¹⁸ „Ein ungewöhnlich aktiver Wissenschaftler, in der Zunft der akademischen Historiker anerkannt und auf dem Wege nach vorn“ – so mag nach Ansicht Hans-Ulrich Wehlers das Urteil über Quidde und seine berufliche Zukunft in der ersten Hälfte der achtziger Jahre gelautet haben.¹⁹ Quidde integrierte sich in dieser Zeit – unter Wahrung des eigenen Standpunktes – zunehmend in

wig Quidde: ein Beitrag zur Geschichte des demokratischen Gedankens in Deutschland, Münchener historische Studien: Abteilung Neuere Geschichte 5, Kallmünz 1963, S. 26.

¹³ Rürup, Quidde (wie Anm. 12), S. 129.

¹⁴ Ebd., S. 129.

¹⁵ Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (DZG) 1 (1889), S. 8.

¹⁶ Ebd., S. 8.

¹⁷ Ebd., S. 4.

¹⁸ L. Quidde, Erinnerungen. Im Kampf gegen Cäsarismus und Byzantinismus im Kaiserlichen Deutschland (1926), in: L. Quidde, Caligula. Schriften über Militarismus und Pazifismus. Mit einer Einleitung hg. von H. U. Wehler, Frankfurt a. M. 1977, S. 33f.

¹⁹ H.-U. Wehler, Historische Sozialwissenschaft und Geschichtsschreibung. Studien zu Aufgaben und Traditionen deutscher Geschichtswissenschaft, Göttingen 1980, S. 279.

die fachspezifischen Netzwerke. Seine Publikationen und Editionen wurden wohlwollend aufgenommen: Er hatte sich bereits zu diesem Zeitpunkt als Experte zur Geschichte des spätmittelalterlichen Reiches einen Namen gemacht.²⁰ Sichtbares Zeichen der Anerkennung seiner bisherigen Verdienste war seine – von Julius von Weizsäcker engagiert betriebene – Wahl zum außerordentlichen Mitglied der Historischen Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften im Jahr 1887. Seine Abteilungsleitung der sogenannten Älteren Reihe der Reichtagsakten, seine dortige Editionsarbeit und auch seine Herausgebertätigkeit der „Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft“ bildeten letztlich Schlüsselvoraussetzungen für die Berufung an das erst seit zwei Jahren bestehende Preußische Historische Institut in Rom im Herbst 1890.

Zweck der nach der Öffnung der Vatikanischen Archive durch Leo XIII. (1881) gegründeten historischen Station war nach dem Gründungsstatut die wissenschaftliche Erforschung deutscher Geschichte zunächst im vatikanischen Archiv sowie auch in den übrigen römischen und italienischen Archiven und Bibliotheken.²¹ Sie unterstand einer Kommission der Berliner Akademie der Wissenschaften, deren Vorsitzender Geheimrat Heinrich von Sybel zugleich Vorstand der Münchener Historischen Kommission und Direktor der Königlich-Preußischen Staatsarchive war.²² Offenbar war das Institut aus politischen Überlegungen der Berliner Akademie unterstellt worden, um es in der Zeit des Kulturkampfes nicht zu offensichtlich als „Sprachrohr des Staates“ in Erscheinung treten zu lassen.²³ Quidde zögerte zunächst, das ihm von Heinrich von Sybel im Herbst 1890 mit schmeichelhaften Worten angebotene Amt des Ersten Institutssekretärs zusätzlich zu seinen sonstigen Verpflichtungen zunächst für ein Jahr zu übernehmen: *Schottmüller und Althoff wünschen Ihre Ernennung ebenso lebhaft wie ich; bei dem Minister sind Sie persona grata.*²⁴ Die Aufgabe, den Aufbau des neuen Instituts zu fördern, brachte schließlich absehbar für den 32-jährigen beträchtliche Mehrbelastungen mit sich. Außerdem warnte ihn sein akademischer Mentor Hermann Baumgarten, dass seine Berufung nach Rom ein Manöver Sybels gegen seine neu gegründete Zeitschrift sein könne. Er laufe Gefahr, seine Energien zur Freude seiner Konkurrenten zu verzetteln.²⁵

²⁰ Ebd., S. 279.

²¹ Statut für die Historische Station in Rom vom 9. 4. 1888, DHI Rom, Archiv, R 1, Ältere Registratur, Nr. 12 fol. 41.

²² Vgl. Gall (Hg.), *Geschichts- und Quellenforschung* (wie Anm. 6); ab 1890 Umbenennung in „Preußisches Historisches Institut“; ab 1937 dann „Deutsches Historisches Institut“.

²³ L. Burchardt, *Gründung und Aufbau des Preußischen Hist. Instituts in Rom*, in: QFIAB 59 (1979), S. 334–391, 338.

²⁴ Sybel an Quidde am 15. 10. 1890, in: Taube, Quidde (wie Anm. 12), S. 176.

²⁵ K. Holl, Ludwig Quidde (1858–1941). Eine Biografie, *Schriften des Bundesarchivs* 67, Düsseldorf 2007, S. 71. Zum Verhältnis zwischen Quidde und Sybel siehe Taube, Quidde (wie Anm. 12), S. 42f.

Sybel hingegen argumentierte, dass gerade für die Reichstagsakten noch viel in Rom zu tun sei und dass die Zeitschrift von dort so gut wie von München aus redigiert werden könne.²⁶ Außerdem sei er bereit, Quidde von der Vorschrift des Institutsstatuts zu dispensieren, nach der die Mitarbeiter ihre ganze Zeit den Geschäften des Instituts widmen sollten. Im Gegenzug versprach Quidde, seine „sonstigen Geschäfte“ möglichst einzuschränken.²⁷ Als schließlich für Rom eine weitere Assistentenstelle geboten wurde und für die Reichstagsakten mehrere neue Mitarbeiter gewonnen werden konnten, akzeptierte Quidde die hochkarätige Stellung, die Johannes Fried über ein Jahrhundert später mit diesen Worten beschreibt: *Die Stellung des Direktors in Rom war eine der herausragenden wissenschaftlichen Positionen, die in der deutschen Mediävistik zu vergeben waren ...*²⁸ Hinzu kamen auch private Gründe: seine Frau Margarethe Jacobson konnte so in der Nähe ihrer in Italien verheirateten Schwester und auch ihrer Mutter leben. Unter Ernennung zum Professor wurde Quidde Ende Oktober 1890 in sein römisches Amt berufen (siehe Abb. 1).

Zu Quiddes Hauptaufgabe in der neuen Funktion gehörte die Förderung der Publikation von Nuntiaturberichten, die vom Institut in Zusammenarbeit mit der Münchner Historischen Kommission begonnen worden war und die eine Ergänzung zu den deutschen Reichstagsakten der Reformationszeit bilden sollte. Als Quidde in Rom mit der Arbeit begann, häuften sich allerdings die Konflikte um deren Herausgabe, die er ausführlich im Zeitungsbericht „Zwei Jahre am kgl. Preußischen Historischen Institut“ kurz nach Verlassen des Instituts 1892 beschrieb.²⁹ Das Österreichische Institut unter Leitung Theodor von Sickels hatte infolge eines Missverständnisses mit der Bearbeitung der Nuntiaturberichte aus der Zeit Maximilians II. (1564–1576) begonnen, die vom Preußischen Institut lediglich für einige Zeit zurückgestellt worden war. Beide Institute arbeiteten 1890 folglich parallel an Nuntiaturberichts-Editionen des gleichen Zeitraumes. Die geführten Auseinandersetzungen kommentierte Quidde rückblickend: *Damit berühre ich das Hauptleidenscapitel meiner eigenen Verwaltung und zugleich die Geschichte von Kämpfen, wie sie dem Institut künftig hoffentlich erspart bleiben werden.*³⁰ Seine langen Verhandlungen führten zum Kompromiss: Das Österreichische Institut übernahm die Bearbeitung der Pontifikate Pius IV. und Pius V. (1560–1572), während das Preußische In-

²⁶ Sybel an Quidde am 11. 10. 1890, ediert bei Taube, Quidde (wie Anm. 12), S. 173f.

²⁷ Sybel an Quidde am 19. 5. 1892, ediert bei Taube, Quidde (wie Anm. 12), S. 177f.

²⁸ J. Fried, Wissen ist gut, Kontrolle ist schlecht. Wie das Deutsche Historische Institut in Rom seine Tradition zu verlieren droht, in: *Die Zeit*, Nr. 13 vom 22. 3. 2001.

²⁹ L. Quidde, Zwei Jahre am Königlich Preußischen Historischen Institut in Rom, in: *Beilage zur Allgemeinen Zeitung*, Nr. 277 vom 5. 10. 1892, S. 1–5.

³⁰ Ebd., S. 2.

Indicazioni di telegrafia

M. 94 del regio, di pesagio: Rimesso al fattorino - ad ore 28

PROFESSOR QUIDDE ROMA FERMA IN POSTA =

ROMA

Ufficio Telegrafico
DI
ROMA

Il Governo non assume alcuna responsabilità civile in conseguenza del servizio della telegrafia.
Le tasse riscosse in caso per errore ed in seguito a rifiuto o irregolarità del destinatario devono essere completate dal mittente.

Ricevuto il 12/11 1890
Pel circuito N. 3

Le ore si contano nel meridiano di Roma e per telegrammi interni di seguito da una mezzanotte all'altra.
Per telegrammi interni (se necessari) rimane il primo numero dopo il segno del luogo di origine rappresentando quello del telegramma, il secondo quello della parola, gli altri la data, l'ora e i minuti della presentazione.

QUALIFICA	DESTINATARIO	PROVENIENZA	NUM.	PAROLE	DATA DELLA PRESENTAZIONE	VIA	Indicazioni Eventuali d'UFFICIO
	ROMA DE BERLIN	567 15	12/11	1-55	SR =		

IHRE ERNENNUNG IST LAENGST DEM INSTITUT AMTLICH ANGEZEIGT. = SYBEL. *

R 1 Nr. 100 f. 28

Abb. 1: Telegramm von Sybels an Quidde vom 12. 11. 1890

stitut den Zeitraum 1533 bis 1559 und die Zeit Gregors XIII. (1572–1585) be-
hielt. Quidde kommentierte den erzielten Erfolg:

*Zugleich ist eine gegenseitige Unterstützung bei allen Arbeiten vereinbart worden, und an die Stelle der auf beiden Seiten so schmerzlich empfundenen Concurrenz ist damit ein herzliches Einvernehmen getreten, das Niemand freudiger willkommen heißen wird, als wer an Ort und Stelle den unerquicklichen Zwist hat durchführen müssen.*³¹

Das innovativste römische Projekt Quiddes ist jedoch die Initiierung einer gezielten Erschließung von vatikanischen Archivalien zur Geschichte des spätmittelalterlichen Reiches gewesen. Mit der Errichtung der Historischen Station war das Ziel verbunden, Forschungsaktivitäten an der mittelalterlichen vatikanischen Überlieferung zu bündeln, auf der geradezu euphorische Erwartungen der Wissenschaftler ruhten. Man hoffte, aus den Quellen den gesamten Status der deutschen Kirche, der Bistümer, Stifte, Kapitel, Kollegiatskirchen, Pfarreien und Klöster ab dem 14. Jahrhundert zu rekonstruieren. In den beiden Anfangsjahren der Station hatte man mit Hilfe entsandter Historiker provinzialständischer Vertretungen der preußischen Provinzen Brandenburg, Ostpreußen, Westpreußen und Posen sowie der Stadt Bremen eher unsystematisch Material aus den vatikanischen Archiven gesammelt, um es anschließend thematisch auszuwerten.³² Die Frustration angesichts des rudimentären Erschließungszustandes des päpstlichen Archivs und der unerwarteten Quellenmenge war allerdings so groß und das Ergebnis blieb so weit hinter den hochgesteckten Erwartungen zurück, dass der neue Institutssekretär von der Akademischen Kommission angewiesen wurde, sich auf keine provinzialgeschichtlichen Unternehmungen wie die von 1889 mehr einzulassen.³³ Im Dezember 1891 fragten dann Vertreter der Historischen Kommissionen für Baden und Württemberg im Preußischen Institut an, welche Arbeitsmöglichkeiten sich in Rom für provinzialgeschichtliche Forschungen böten.³⁴ Quidde hielt es in Anbetracht der anfänglich am Institut gemachten Erfahrungen für wenig sinnvoll, das mittelalterliche Material vereinzelt durch Provinzialforscher durchsuchen zu lassen (siehe Abb. 2):

Da das Material für derartige Arbeiten im wesentlichen immer dasselbe ist, und bei seinem großen Umfange von dem einzelnen Forscher nie gründlich durchgearbeitet werden kann, schien es zweckmäßig auf eine planmäßige Vereinigung dieser Ar-

³¹ Ebd., S. 3.

³² Zum Entstehen des *Repertorium Germanicum* ausführlich: D. Brosius, Das Repertorium Germanicum, in: R. Elze/A. Esch (Hg.), Das Deutsche Historische Institut in Rom 1888–1988, Tübingen 1990, S. 123–165, hier v. a. S. 123–135.

³³ Ebd., S. 124.

³⁴ Quiddes Korrespondenzpartner waren der Karlsruher Archivdirektor Friedrich von Weech und der Tübinger Universitätsprofessor Dietrich Schäfer.

Anfragen, die in diesem Winter an das Institut gelangten, zeigten, daß von mehreren Seiten der Gedanke erwogen wurde, im nächsten Jahre die Römischen Sammlungen für Zwecke deutscher Provinzialgeschichte auszunutzen. Da das Material für derartige Arbeiten im wesentlichen immer dasselbe ist, und bei seinem großen Umfange von dem einzelnen Forscher nie gründlich durchgearbeitet werden kann, schien es zweckmäßig, auf eine planmäßige Vereinigung dieser Arbeiten hinzumirken und wenn möglich dem bisherigen ~~unvermeidlichen~~ stets erneuten hastigen Durchstöbern der Registerbände überhaupt ein Ende zu machen. Es schien dafür um so mehr jetzt

54

R 1 Nr. 2 f. 29v

Abb. 2: Auszug aus dem Jahresbericht Quiddes vom 28. 6. 1892

Wie die Antwort sein wird, laßt sich im voraus, wenigstens ohne genaue Kenntniß der heimischen Überlieferung nicht sagen. Die Herren, die vor 2 Jahren hierher kamen, kundg. Ph. oder unbefriedigt fortgegangen. Das lag wol viel an falschen Erwartungen; man hatte erwartet, ganz überraschende Aufschlüsse über wichtige Fragen zu finden und war deshalb mit den bestehenden Materialien zur Provincial- und Localgeschichte nicht zufrieden.

R L Nr. 81 f. 113v

Abb. 3: Schreiben Quiddes an Professor Schäfer vom 26. 12. 1891

*beiten hinzuwirken und wenn möglich dem bisher unvermeidlichen stets erneuten hastigen Durchstöbern der Registerbände überhaupt ein Ende zu machen.*³⁵

Quidde bemühte sich in seinen Korrespondenzen um eine realistische Einschätzung des vatikanischen Quellenwertes, so beispielsweise Ende des Jahres 1891 in einem Schreiben an Prof. Dietrich Schäfer in Tübingen (siehe Abb. 3)³⁶:

Wie die Ausbeute sein wird, läßt sich im voraus, wenigstens ohne genauere Kenntnis der heimischen Überlieferung nicht sagen. Die Herren, die vor 2 Jahren hierher kamen, sind z. Th. sehr unbefriedigt fortgegangen. Das lag wohl viel an falschen Erwartungen; man hatte erwartet, ganz überraschende Aufschlüsse über wichtige Fragen zu finden und war deshalb mit den bescheidenen Bausteinen zur Provincial- und Localgeschichte nicht zufrieden.

Der Erste Secretär legte dann doch, die anfängliche Weisung ignorierend, der Akademischen Kommission einen Projektentwurf für Erschließungsarbeiten am vatikanischen Archivmaterial des Spätmittelalters vor, der durch positive Stellungnahmen von Vertretern der Historischen Kommissionen für Baden und Württemberg unterstützt wurde.³⁷ Er schlug vor, Verträge mit Provinzialverwaltungen und Historischen Kommissionen (z.B. Württemberg, Bayern, Pommern, Bremen) über die Entsendung eines Historikers nach Rom zu schließen. Dieser hatte dann einen festgelegten Teil der Registerbände vollständig für das ganze mittelalterliche Reichsgebiet zu exzerpieren – an dieser Tätigkeit sollte sich auch ein Institutsmitglied beteiligen. Die Arbeiten sollten 1378 beginnen, das spätere 14. und einen Teil des 15. Jahrhunderts umfassen und sich dann der älteren Zeit zuwenden. Die erarbeiteten Verzeichnisse seien zum Verbleib im Institut bestimmt, dort von den Beteiligten benutzbar, sollten aber nicht publiziert werden. Quidde bat die Akademische Kommission um die Genehmigung, offiziell mit historischen Gesellschaften oder Provinzialverwaltungen Kontakt aufnehmen zu können und machte darauf aufmerksam, dass das Institut als Betreiber eines solchen Projektes zur Zentralstelle für mittelalterliche Forschungen würde und so an Einfluss und Ansehen gewänne.

Die Akademische Kommission legte Quiddes Projektentwurf am 30. März 1892 dem preußischen Kultusminister Robert Bosse zur Genehmigung vor. Wenige Tage später teilte Sybel Quidde vertraulich mit, im Ministerium sei man von dem Gedanken eines *Repertorium Germanicum* sehr angetan, Quidde möge sofort einen Arbeitsplan aufstellen und sich dabei nicht auf den engen

³⁵ Jahresbericht Quiddes vom 28. 6. 1892, DHI Rom, Archiv, R 1, Ältere Registratur, Nr. 2 fol. 24–32, hier fol. 29.

³⁶ DHI Rom, Archiv, R 1, Ältere Registratur, Nr. 81, fol. 113f. (26. 12. 1891). Quellenzitate wurden hier und im Folgenden stillschweigend in der Schreibweise normalisiert.

³⁷ DHI Rom, Archiv, R 1, Ältere Registratur, Nr. 29: Schreiben Quiddes am 10. 2. 1892; zur Vorgeschichte des Projektes: ebd., fol. 34f.; Schreiben Quiddes an Sybel am 13. 5. 1892 mit einem Arbeitsplan, ebd., fol. 158.

Rahmen der Localgeschichten beschränken, auch müssten die Verhandlungen mit den Kommissionen abgebrochen werden, um das Projekt allein unter preußischer Führung betreiben zu können.³⁸

Im Rahmen der Verhandlungen zwischen Kultusministerium und Akademischer Kommission überarbeitete und konkretisierte Quidde seinen Arbeitsplan: Jeder regional entsandte Bearbeiter sollte für den Zeitraum 1378 bis 1449 einen Teil des preußischen Staatsgebiets übernehmen. Von jedem deutschen Eintrag plante Quidde lediglich die Namen der beteiligten Personen, das Incipit und das Datum zu dokumentieren. Auf diese Weise sollte der gesamte Zeitraum in einem Jahr bewältigt werden. Sybel protestierte (siehe Abb. 4): *Die Meinung des Ministeriums geht sehr einfach dahin: es wünscht, daß das Repertorium ein Werk des preußischen Instituts sei und als solches erscheine*. Auch befürwortete er die zusätzliche Kennzeichnung des Inhalts durch ein kurzes Schlagwort.³⁹

Der Vorschlag Quiddes, das Inventar nicht zu publizieren, nur ein Exemplar im römischen Institut aufzubewahren und aus diesem von Anfang an regionale Teilpublikationen zu initiieren, fand ebenfalls keine Resonanz:⁴⁰ Das Ministerium wünsche für den Verbleib in größeren Archiven und Bibliotheken eine Vervielfältigung des *Repertorium*. Quidde machte Einwände geltend (siehe Abb. 5)⁴¹:

Ein Grundfehler in dem neuen Plane scheint mir zu sein, daß man das Repertorium zunächst so zu sagen um seiner selbst willen herstellen will, ohne die Verwerthung für provinziale Publicationen gleich unmittelbar anzuschließen und in Angriff zu nehmen. Es liegt dem wol noch immer ein Irrthum über den Charakter des zu erwartenden Materials zu Grunde. Die Hauptmasse desselben ist, wie ich öfter betonte, von rein provinzialem oder gar nur localem Interesse; ein Repertorium oder ein Regestenwerk, das dieses ganze Material nach den Standorten oder in chronologischer Folge verzeichnete, würde, vom Standpunkt der allgemeinen Reichsgeschichte aus betrachtet, eine rudis indigestaque moles, eine wüste Anhäufung von Bausteinen, Schutt und Mörtel sein; für die einzelnen Provinzen dagegen würde, was sie interessiert, unter der Masse des übrigen ganz verschwinden und zugleich würde sich doch sofort die Nothwendigkeit ergeben, das Material für jede Landschaft separat und genauer zu bearbeiten.

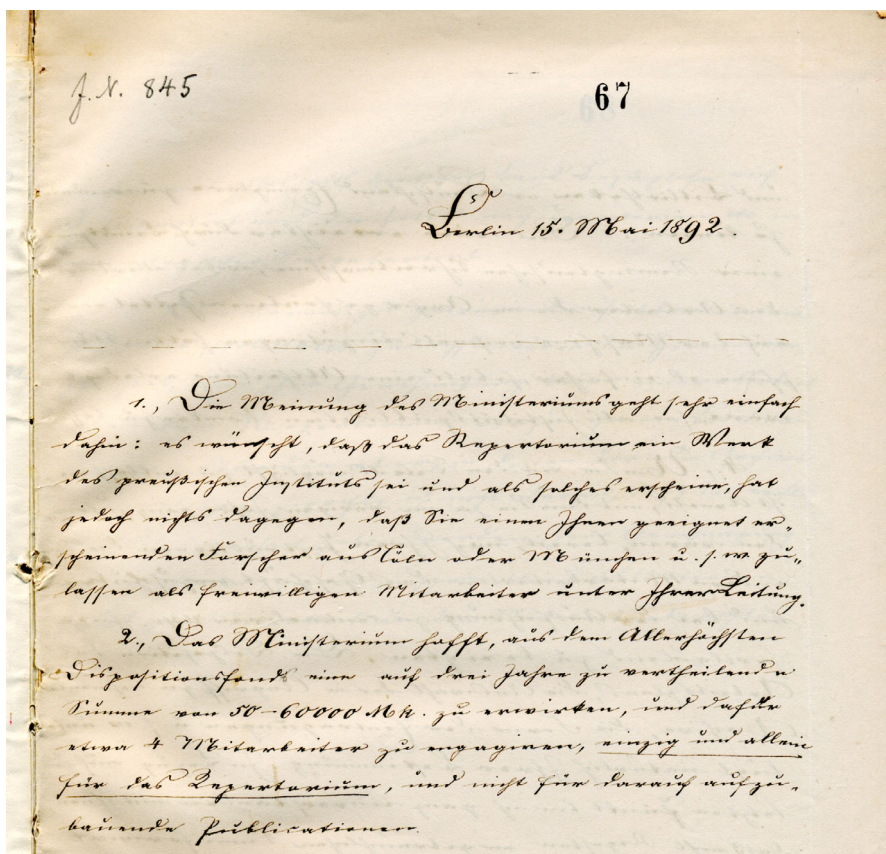
In diesem Zusammenhang argumentiert Quidde auch mit der Motivation der künftigen Mitarbeiter:

³⁸ Sybel an Quidde am 4. 5. 1892, DHI Rom, Archiv, R 1, Ältere Registratur, Nr. 29, fol. 141.

³⁹ Sybel an Quidde am 15. 5. 1892, DHI Rom, Archiv, R 1, Ältere Registratur, Nr. 12, fol. 67f.

⁴⁰ Quidde an Sybel, DHI Rom, Archiv, R 1, Ältere Registratur, Nr. 29, fol. 177f.; siehe auch das *Repertorium*-Konzept Quiddes im Schreiben an die Direktion des Hauptstaatsarchivs zu Dresden, DHI Rom, Archiv, R 1, Ältere Registratur, Nr. 29, fol. 114–116.

⁴¹ Quidde an Sybel am 26. 5. 1892, DHI Rom, Archiv, R 1, Ältere Registratur, Nr. 29, fol. 177f.



R 1 Nr. 12 f. 67

Abb. 4: Schreiben von Sybel an Quidde vom 15. 5. 1892

Ein Grundfehler in dem neuen Plane scheint mir zu sein, daß man das Repertorium zunächst so zu sagen um seiner selbst willen herstellen will, ohne die Verwerthung für provinziale Publicationen gleich unmittelbar anzuschließen und in Angriff zu nehmen. Es liegt dem wol noch immer ein Irrthum über den Charakter des zu erwartenden Materials zu Grunde. Die Hauptmasse desselben ist, wie ich öfter behaupte, von rein provinzialem oder gar nur localem Interesse, ein Repertorium oder ein Registerwerk, das dieses ganze Material nach den Standorten oder in chronologischer Folge verzeichnete, würde, vom Standpunkt der allgemeinen Reichsgeschichte aus betrachtet, eine rudis indigestaque moles, eine wüste Anhäufung von Bausteinen Schutt und Mörtel sein;

R 1 Nr. 29 f. 177v

Abb. 5: Schreiben Quiddes an von Sybel vom 26. 5. 1892

*Es spricht für meinen Vorschlag noch ein sehr wesentlicher Grund. Man wird nur so das Interesse der Mitarbeiter an der Arbeit fesseln können. Neun Monate nur Germanica inventarisieren, Reichssachen, Brandenburgica, Bavarica, Westfalica in buntem Gemisch ist eine entsetzlich monotone Beschäftigung. Obgleich die jungen Historiker daneben ja an Rom des anregenden genug haben, würde ich vermeiden, ihnen diese Repertorisierung als ausschliessliche Arbeit aufzuerlegen; denn es ist ganz unvermeidlich, daß sie dabei verdrossen werden, besonders wenn sie Vergleiche mit andern Institutsarbeiten anstellen. Nach einem Vierteljahr spätestens wird der Leiter des Unternehmens mit lauter widerstrebenden und unlustigen Mitarbeitern zu thun haben, während die Zuweisung eines besonderen Forschungsgebietes und die Aussicht auf eine eigene Publication die Liebe zur Arbeit frisch erhalten würden.*⁴²

Im Frühjahr 1892 begannen probeweise Inventarisierungsarbeiten am Institut, während noch intensive Verhandlungen um die Finanzierung des Projektes geführt wurden. Das preußische Finanzministerium lehnte seine Unterstützung aus preußischen Geldern ab, da das *Repertorium* nicht der preußischen, sondern der deutschen Geschichte gewidmet sei. In dieser Phase wurde der Projektplan vom preußischen Gesandten beim Heiligen Stuhl Kurd von Schlözer unterstützt, der die Angelegenheit kaiserlicher Protektion empfahl. Im Interesse einer *Förderung der vaterländischen Geschichtswissenschaft* schlug er die Entsendung von jüngeren Gelehrten nach Rom zur Anfertigung eines *Repertorium Germanicum* unter Leitung des Ersten Sekretärs des römischen Instituts vor.⁴³ Mit Erfolg: Aus dem kaiserlichen Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse wurden zweimal für vier Jahre je 60.000 Mark zur Verfügung gestellt. *Um von dem ganzen Terrain Besitz zu ergreifen*, genehmigte von Sybel einen Vorschuß auf die in Aussicht gestellten kaiserlichen Zahlungen für die Anstellung der Mitarbeiter aus dem Fonds der Archivverwaltung.⁴⁴

Bei der Realisierung des Projektes war keine Zeit mehr zu verlieren, denn Ende Oktober 1892 wurden am Preußischen Institut in Rom Pläne eines konkurrierenden Vorhabens der Görres-Gesellschaft bekannt. Man wollte dort die wichtigsten und interessantesten Einträge aus den Bullen- und Supplikenregistern des 14. und 15. Jahrhunderts publizieren. Die Akademische Kommission in Berlin erklärte daraufhin, sich durch den *häßlichen Eingriff der Görres-Leute* nicht beirren zu lassen und ordnete den Beginn gleichzeitiger Arbeiten über das Schisma, die Registerbände Martins V., die Bullen und die Suppliken Eugens IV. an.⁴⁵ Anfang November 1892 nahmen kurzfristig drei neue Mitarbeiter, unter ihnen der zitierte Johannes Haller, am Preußischen Institut die Arbeit

⁴² Schreiben aus Berlin vom 15. 5. 1892, DHI Rom, Archiv, R 1, Ältere Registratur, Nr. 12, fol. 67f.

⁴³ Brosius, *Repertorium* (wie Anm. 32), S. 130f.

⁴⁴ Ebd., S. 133.

⁴⁵ Ebd.

auf, kurz nach dem Ausscheiden Quiddes aus der Institutsleitung. Durch die zügige Publikation des ersten Probebandes sollte die Görres-Gesellschaft vor vollendete Tatsachen gestellt werden. In dem Wettlauf der römischen Institute um die vielversprechendsten vatikanischen Quellen-Projekte wird eine fast fieberhafte Goldgräberstimmung erkennbar: das hastige Abstecken der Claims und die Leidenschaft zum „Schürfen des Edelmetalls“ aus den päpstlichen Archiven.

Wäre das Vatikanische Geheimarchiv auch nur annähernd ähnlich geordnet wie die heimischen Archive, so würde es leicht sein, das Material zu gewinnen, aber bei der eigenartigen Zusammenwerfung der aus verschiedenen Sammlungen stammenden Aktenstücken gilt es zunächst bergmännisch zu schürfen und den einzelnen Edelmetalladern sorgsam nachzugehen – so die Überlegungen des ersten Leiters der Preußischen Station Konrad Schottmüller.⁴⁶

Quidde hatte ohne Zweifel „seine Edelmetallader“ gefunden, denn kurz vor seinem Ausscheiden aus dem Institut betonte er häufig, wie wichtig ihm das *Repertorisierungsproject* bzw. *Provincialunternehmen* sei. So beispielsweise in einem Schreiben vom 11. Mai 1892 an den Karlsruher Archivdirektor Friedrich von Weech (siehe Abb. 6):

Seit ich überhaupt die Stellung angetreten habe, leide ich unter der Unmöglichkeit den verschiedenen Verpflichtungen (Institut, Zeitschrift, Reichstagsacten) neben einander gerecht zu werden, und ich bin deshalb von Anfang an nur provisorischer Secretär gewesen. Im nächsten Herbst würde ich nun allerdings ganz sicher meinen Platz räumen, wenn nicht eben dieses Provinzialunternehmen wäre. Der Verpflichtung, demselben wenigstens über die Anfangsschwierigkeiten fortzuhelfen, werde ich mich auf keinen Fall entziehen, wenn es die Nerven irgend aushalten. Bisher haben dieselben den verschiedenen Prophezeiungen, daß ich mich ruiniren würde, noch ganz leidlich getrotzt, und ich hoffe also im nächsten Winter post tot discrimina rerum das neue Unternehmen in dem Sinne, wie es von mir geplant ist, rüstig beginnen zu können.⁴⁷

Nur wenige Tage später richtete Quidde dann aufgrund einiger Bemerkungen von Sybels zu seiner Bitte um Sonderurlaub für Arbeiten an seiner Zeitschrift, ein Entlassungsgesuch an Sybel und begründete es mit seinen vielfältigen Verpflichtungen, die ihn zu häufigem, anstrengendem Pendeln zwischen Rom und München zwangen (siehe Abb. 7):

... ist es, wie ich nie verhehlt habe, überhaupt nicht zu erreichen gewesen, daß ich für das Institut so frei wurde, wie es meiner Ansicht nach im Institutsinteresse von dem Secretär gefordert werden sollte; und ich habe deshalb wiederholt im vorigen

⁴⁶ Schottmüller am 17. 4. 1889, DHI Rom, Archiv, R 1, Ältere Registratur, Nr. 31.

⁴⁷ Quidde an Herrn von Weech am 11. 5. 1892, DHI Rom, Archiv, R 1, Ältere Registratur, Nr. 29, fol. 145f.

de. Seit ich überhaupt die Stellung angetreten habe, leide ich unter der Unmöglichkeit den verschiedenen Verpflichtungen (Institut, Zeitschrift, Reichstagsreden) neben einander gerecht zu werden, und ich bin deshalb von Anfang an nur provisorischer Secretär gewesen. Im nächsten Herbst würde ich nun allerdings ganz sicher meinen Platz räumen, wenn nicht eben dieses Provinzialunternehmen wäre. Der Verpflichtung demselben wenigstens über die Anfangsschwierigkeiten zuzuhelfen, werde ich mich auf keinen Fall entziehen, wenn es die Nerven irgend aushalten. Bisher haben dieselben den verschiedensten Prophezeiungen, daß ich mich ruiniren würde, noch ganz leidlich getrotzt, und ich hoffe also im nächsten Winter post hoc discrimina rerum das neue Unternehmen in dem Sinne, wie es von mir geplant ist, nützlich beginnen zu können.

R 1 Nr. 2 f. 146

Abb. 6: Schreiben Quiddes an Herrn von Weech vom 11. 5. 1892

meiner persönlichen Anwesenheit hier leicht erledigen ließen,
zugleich in Rom vollständig taken gelegt wurde.
Von diesem besonders acuten Zusammenstoß
der beiderseitigen Verpflichtungen aber auch abgesehen,
ist es, wie ich nie verhehlt habe, überhaupt nicht zu er-
reichen gewesen, daß ich für das Institut so frei
wurde, wie es meiner Ansicht nach im Institutsinter-
esse von dem Secretär gefordert werden sollte; und
ich habe deshalb wiederholt im vorigen Jahre die
Akademische Commission darauf aufmerksam ge-
macht, daß es geboten sein werde, sich nach einem
Nachfolger für mich umzusehen.

R 1 Nr. 100 f. 48v

Abb. 7: Schreiben Quiddes an von Sybel vom 14. 5. 1892

*Jahre die Akademische Commission darauf aufmerksam gemacht, daß es geboten sein werde, sich nach einem Nachfolger für mich umzusehen ... Da die Frage hiermit nun schon berührt ist, will ich der Akad. Commission auch nicht verhehlen, daß ich die Erfüllung oder vielmehr Nichterfüllung der dreifachen Verpflichtungen je länger je mehr für mich selbst unerträglich finde, und daß ich deshalb sehr ernstlich beabsichtige, für diesen Herbst um meine Entlassung zu bitten. Was mich hält ist eigentlich nur das Repertorisierungsproject, das ich mich verpflichtet fühle, über die Anfangsschwierigkeiten hinwegzuleiten.*⁴⁸

Der Erste Sekretär muss trotz umfangreicher, anderer Verpflichtungen seine Tätigkeiten am Institut zur Zufriedenheit seiner Auftraggeber erfüllt haben, wie das entsetzte Antwortschreiben von Sybels vom 19. Mai 1892 auf Quiddes Entlassungsgesuch zeigt (siehe Abb. 8):

*Und deshalb wollen Sie das Institut verlassen? und zwar in einem Zeitpunkt, wo es unter Ihrer Leitung sich blühend entfaltet ... wo Sie endlich an ein glorioses Unternehmen die Hand legen, das Ihnen den Dank aller deutschen Historiker einbringen, und nebenbei dem Institut die erheblichste Förderung an Geldmitteln und Arbeitskräften zuführen würde. Das Alles versinkt mit jeder Erinnerung an ein mehrjähriges ungetrübtes Freundschaftsverhältnis vor Ihren Augen mit einem Schlage, weil – ja wie soll ich sagen – weil die Commission Ihre Zeitschrift nicht mit dem pflichtmäßigen Respect behandelt hat.*⁴⁹

Dieses Mal blieb Quidde bei seinem Entschluss, nachdem ihn bereits mehrfach von Sybel überzeugen konnte, seine Tätigkeit in Rom fortzusetzen. Bereits wenige Monate nach seiner Ankunft in Rom hatte Quidde im März 1891 Einwände gegen sein Bleiben dort geäußert und wurde von Sybel regelrecht beschworen, seine römischen Aufgaben weiterzuführen (siehe Abb. 9):

*Sie kennen jetzt unsere (des Ministers und der Commission) Ansichten über Ihre „Abberufung“. Wir haben keinen andern Wunsch als daß Sie bleiben, auch wenn Sie nur die Hälfte Ihrer Zeit dem Institut widmen können ... Also Gott erhalte Ihnen Gesundheit und Freude an Ihrem römischen Wirken, so daß Sie gerne unser Platz- oder Stellvertreter bleiben. Wir berufen Sie nicht ab.*⁵⁰

Quidde antwortete wenige Tage später, er habe sich nun zum Bleiben entschlossen und hoffe,

seine Pflicht so weit thun zu können, daß wesentliche Instituts-Interessen nicht zu Schaden kommen. Wenn sich Ihnen aber in nächster Zeit Gelegenheit bietet, Jemanden für die Stelle zu gewinnen, der sie in jeder Beziehung ausfüllt, so bitte ich

⁴⁸ Quidde an Sybel am 14. 5. 1892, DHI Rom, Archiv, R 1, Ältere Registratur, Nr. 100: Personalakten fol. 48f.

⁴⁹ Sybel an Quidde 19. 5. 1892, DHI Rom, Archiv, R 1, Ältere Registratur, Nr. 100: Personalakten fol. 51.

⁵⁰ Sybel an Quidde am 09. 3. 1891, DHI Rom, Archiv, R 1, Ältere Registratur, Nr. 73 fol. 39.

Und deshalb wollten Sie das Institut verlassen? und zwar in einem Zeitpunkt, wo er unter Ihrer Leitung sich blühend entfaltet – wo Sie erst vor Kurzem für sich selbst die Edition der Wiener Miniaturberichte Abth. 3 übernommen haben (das ist doch auch ein Vertragsverhältnis, welches man ohne zwingenden Grund nicht einseitig abbrechen kann) – wo Sie endlich an ein glorioses Unternehmen die Hand legen, das Ihnen den Lauch aller deutschen Historiker einbringen, und nebenbei dem Institut die erheblichste Förderung an Geldmitteln und Arbeitskräften zuführen würde. Das Alles verknüpft mit jeder Erinnerung an ein mehrjähriges angetrübtes Freundschaftsverhältnis vor Ihren Augen mit einem Schlage, weil – ja wie soll ich sagen – ^{weit} die Commission Ihre Tatkraft nicht mit dem pflichtmäßigen Respekt behandelt hat.

R 1 Nr. 100 f. 51

Abb. 8: Schreiben von Sybels an Quidde vom 19. 5. 1892

Sie kennen jetzt unsere (der Ministers u. der Commis-
sion) Ansichten über Ihre "Abberufung". Wir haben keinen
andern Wunsch als daß Sie bleiben, auch wenn Sie nur
die Hälfte Ihrer Zeit dem Institut widmen können. Der
einzige Fehler, den wir an Ihnen zu entdecken vermochten,
war die humane Güte ~~gegen~~ Herrn v. Siskel. Diesen Feh-
ler aber beginnen Sie abzulegen, da Sie, wie ich aus Ihrem
eben erhaltenen Briefe ersehe, unter Bewilligung einer
unvermeidlichen Concession, ihm übrigens rund u. nett den
Carus Belli gestellt haben - mit sofortiger bester Wir-
kung. Fahren Sie so fort. Die Verstimmlung Scarples
über Ihre fünf Schreiber ist sicher nur eine Folge von
Siskels Hetzereien.

Moo Gott erhalte Ihnen Gesundheit u. Freude
an Ihrem römischen Wirken, so daß Sie gerne unser
Platz- oder Stellvertreter bleiben. Wir berufen Sie
nicht ab.

R 1 Nr. 73 f. 39

Abb. 9: Schreiben von Sybels an Quidde vom 9. 3. 1891

*wirklich, im Interesse des Instituts und ohne jede Rücksicht auf mich zuzugreifen. Wenn ich auch suche, mich möglichst von allem übrigen zu entlasten, es geht das eben doch nur innerhalb gewisser Grenzen, u. das Institut braucht eine möglichst volle Arbeitskraft.*⁵¹

Anfang Juni 1891 schlug Sybel dem Ersten Institutssekretär die Verlängerung von dessen Amtszeit um ein weiteres Jahr vor, stellte ihm eine Hilfskraft für das Institut in Aussicht und appellierte schließlich an ihn:⁵² *Also hoffe ich, daß Sie uns nicht, gerade im kritischsten Moment, den Rücken kehren; die Existenz des Instituts stände auf dem Spiel und hoffentlich werden Sie es demnächst in eine ruhigere Friedens-Aera hinüberführen.* Auch dieses Mal akzeptierte Quidde den Vorschlag Sybels nur mit Bedenken:

*... und für die Reichstagsacten wird es voraussichtlich unbedingt nöthig sein, daß ich im Jahre 1892 nach München zurückkehre. Band 10 wird sonst nicht von der Stelle kommen. Daneben muß ich auch daran denken, daß ich mich selbst bei der jetzigen Arbeitsüberlastung zumal unter dem mir wenig günstigen Einfluß des römischen Klimas nervös aufreibe.*⁵³

Wie wenig sich der Erste Institutssekretär in Rom heimisch fühlte, zeigt eine briefliche Äußerung aus dieser Zeit: *Damit ist verbunden, dass ein Theil des Haushalts in München weiter geführt werden muß, während wir genöthigt sind, in Rom eine Chambregarni-Wirtschaft zu führen.*⁵⁴

Im Mai 1892 schließlich bat Quidde die Akademische Kommission um seine Entlassung und begründete diesen Schritt mit seiner Arbeitsüberlastung und Unzufriedenheit aufgrund seiner dreifachen Verpflichtungen als Institutssekretär, Reichstagsakteneditionsleiter und Herausgeber seiner Zeitschrift:

*Die Gründe (für das Ausscheidungsersuchen) sind wirklich ganz die angegebenen: subjectiv ein tiefes Gefühl der Unbefriedigung über meine zersplitterte und nirgends recht ausreichende Thätigkeit; objectiv der Schaden, den alle Unternehmungen dadurch nehmen. Es ist ja im Grunde genommen gar nicht so viel was ich zu leisten habe, aber ich kann seit ein paar Jahren nicht mehr recht vorwärts kommen und brauche vielleicht eine längere gründliche Ausspannung ... und daß ich es selbst als einen wahren Jammer empfinde, diese in vielen Beziehungen so beneidenswerthe Stellung aufgeben zu müssen, aber es geht nicht anders, denn weder die Reichstagsacten, die ich als ein verpflichtendes Vermächtnis Weizsäckers betrachte, noch auch mein „Lieblingskind“ die Zeitschrift will ich fahren lassen.*⁵⁵

⁵¹ Quidde an Sybel am 13. 3. 1891, DHI Rom, Archiv, R 1, Ältere Registratur, Nr. 73, fol. 41.

⁵² Sybel an Quidde am 6. 6. 1891, DHI Rom, Archiv, R 1, Ältere Registratur, Nr. 73 fol. 82.

⁵³ Quidde an Sybel am 10. 6. 1891, DHI Rom, Archiv, R 1, Ältere Registratur, Nr. 73 fol. 83–85.

⁵⁴ Quidde an das Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten am 28. 6. 1891, DHI Rom, Archiv, R 1, Ältere Registratur, Nr. 100: Personalakten fol. 36.

⁵⁵ Quidde an Sybel am 21. 5. 1892, DHI Rom, Archiv, R 1, Ältere Registratur, Nr. 100: Personalakten fol. 52–55.

Unerwähnt bleiben seine Eheprobleme, die ein nicht unwesentliches Motiv seiner Rückkehr nach Deutschland gewesen sein müssen.⁵⁶ Doch auch in einem vorwurfsvollen Schreiben an seine Frau vom Sommer 1892 taucht das häufig verwendete Argument der Arbeitsüberlastung auf: ... *habe in Rom um Deinetwillen eine gar nicht zu leistende Arbeitslast auf mich genommen und bin dann für die „Vernachlässigung meiner Frau“ gestraft worden.*⁵⁷ Quidde muss schließlich die Tätigkeit am und für das Institut als geradezu bedrückend empfunden haben, wie seine Kommentare zum Entstehen seines *Caligula* zeigen. Etwa die Hälfte der Schrift habe er an zwei Abenden zu Anfang des Jahres 1892 in Rom zu Papier gebracht.⁵⁸ *Es war eine Art Selbstbefreiung von dem, was mich in Gedanken an den Kaiser beschäftigte, wenn man will, eine Art geistiger Spielerei, zur Ablenkung auch von drückenden Amtsgeschäften.*⁵⁹

Vor der Öffentlichkeit zog Quidde eine ausnehmend positive Bilanz seiner römischen Arbeit:

*So stehen denn alle Zeichen für die Zukunft des Institutes günstig, die Anfangsschwierigkeiten sind überwunden, feste und erfreuliche Beziehungen zu den Nachbarinstituten und den römischen Behörden gewonnen, die Beweise für tüchtige Arbeit aller Welt geliefert und neue große Aufgaben den Mitarbeitern aufgethan.*⁶⁰

Auch noch Jahrzehnte später wies Quidde auf seine römischen Erfolge hin:

Allerdings hatte ich, wie bei meiner Anstellung von vornherein vereinbart war, durch meine Zeitschrift und durch die Reichstagsakten stark in Anspruch genommen, mich an der wissenschaftlichen Arbeit nur wenig beteiligen können; ich hatte aber, wie von allen Seiten anerkannt wurde, eine für die Zukunft des Instituts sehr wesentliche organisatorische Arbeit geleistet, hatte das Institut aus einer vollständig verfahrenen Situation gegenüber dem Deutschen Archäologischen Institut und gegenüber dem Österreichischen Historischen Institut herausgeführt, hatte nach allen Seiten, auch gegenüber dem Historischen Institut der Görresgesellschaft, die besten Beziehungen hergestellt, hatte Arbeitsgebiete, um die ein erbitterter Kampf geführt wurde, durch friedliche Vereinbarung, nicht zum Nachteil des Instituts abgegrenzt und hinterließ

⁵⁶ Im Frühjahr 1892 war Quidde von seiner Frau verlassen worden, die mit einem italienischen Bekannten nach Neapel gereist war und dort mit ihm zusammen lebte; T. Quidde, Friedensnobelpreisträger Ludwig Quidde. Ein Leben für Frieden und Freiheit, Berlin 2003; K. Holl/H. Kloft/G. Fesser, *Caligula – Wilhelm II. und der Caesarenwahnsinn. Antikenrezeption und wilhelminische Politik am Beispiel des „Caligula“* von Ludwig Quidde, Bremen 2001 und Holl, Quidde (wie Anm. 25).

⁵⁷ Ludwig Quidde an Margarethe Quidde, ohne Datum, in: Nachlass Quidde, zitiert bei Holl, Quidde (wie Anm. 25), S. 69.

⁵⁸ Quidde sah in der preußischen Gesandtschaft beim Vatikan eine Jugendfotografie des späteren Wilhelms II., die dieser handschriftlich mit einem Zitat signiert hatte, das *Caligula* zugeschrieben wurde: *oderint dum metuant* (Mögen sie hassen, wenn sie nur fürchten).

⁵⁹ Quidde, *Erinnerungen* (wie Anm. 18), S. 20.

⁶⁰ Quidde, *Jahre* (wie Anm. 29), S. 5.

*meinem Nachfolger statt der Atmosphäre feindlicher Spannungen und beleidigenden Misstrauens, in die ich 1890 hineingestellt wurde, durchaus geordnete Verhältnisse, die auf allen Gebieten ein ruhiges wissenschaftliches Arbeiten gestatteten. Das mögen keine großen Leistungen sein; aber für das Institut waren sie bedeutsam.*⁶¹

Welchen Verlauf nahmen nun die „neuen großen Aufgaben“ des Instituts kurz nach dem Weggang des Ersten Sekretärs?

Im November 1892 legte der Leiter des Repertorisierungsprojektes, Robert Arnold, der Akademischen Kommission eine Instruktion für die beteiligten Mitarbeiter zur Genehmigung vor: Sie konkretisierte die aufzunehmenden Quellen, den geographischen Umfang des *Repertorium Germanicum* auf das Gebiet des Deutschen Reichs in den damaligen Grenzen – mit Österreich bis zur Leitha, Kurland, Livland und Estland, großen Teilen der Schweiz, den Niederlanden, Belgien und einigen französischen Grenzgebieten. Außerdem sollte der Informationsgehalt der deutschsprachigen Regesten erheblich erweitert und auch die Namen und Betreffe von deutschen Petenten aus anderen Gebieten aufgenommen werden.⁶² Mit diesem Schritt war die ursprüngliche Idee eines wirklichen Repertoriums, eines einfachen, zeitraubendes Nachsuchen ersparenden Verzeichnisses deutscher Betreffe aus den zahllosen Registern des Vatikanischen Archivs in den Hintergrund geraten. Vielmehr wollte Arnold durch seine umfangreichen Regestierungsarbeiten das Nachschlagen der Bände überflüssig machen. Nach der Genehmigung dieser Vorschläge durch die Akademische Kommission wurden die akribischen Arbeiten mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Finanzmittel aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds über die eigentlich vorgesehene Förderungszeit hinaus betrieben. Der Proband, der im Vorwort als *großes Regestenwerk* offeriert wurde, erschien erst im Jahr 1897.⁶³ Der Initiator des Repertorisierungsprojektes Ludwig Quidde durfte – nach dem Erscheinen der Caligula-Satire auf die wilhelminische Gesellschaft (1894) – nicht mehr erwähnt werden und kommentierte das Geschehen in seinen Erinnerungen:

*... so waren die Konsequenzen, die sich aus dem Caligula beim Preußischen Historischen Institut in Rom ergaben, mehr komisch als ernst zu nehmen. Mein Name verschwand bis auf weiteres aus der Geschichte des Instituts.*⁶⁴ ... Viel stärker noch

⁶¹ Quidde, Erinnerungen (wie Anm. 18), S. 36.

⁶² DHl Rom, Archiv, R 1, Ältere Registratur, Nr. 30, fol. 18–20.

⁶³ Repertorium Germanicum. Regesten aus den päpstlichen Archiven zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Territorien im XIV. und XV. Jahrhundert, hg. durch das Kgl. Preuß. Hist. Institut in Rom. Pontifikat Eugens IV. (1431–1447), 1. Bd. Unter Mitwirkung von J. Haller, J. Kaufmann und J. Lulvès bearb. von R. Arnold, Berlin 1897. Ein Vorwort-Entwurf von Robert Arnold, der Quiddes Namen berücksichtigt hatte, wurde vom Kultusministerium abgelehnt.

⁶⁴ Quidde, Erinnerungen (wie Anm. 18), S. 36.

trat die geflissentliche Unterdrückung meines Namens hervor, als der erste und bisher einzige Band des vom Institut herausgegebenen Repertorium Germanicum erschien. Das Unternehmen ging auf eine Anregung von mir zurück, die mir allerdings gründlich verschandelt war, da ich meine Schöpfung nach meinem Rücktritt, ehe die Arbeiten begannen und alle meine Abmachungen über den Haufen geworfen wurden, nicht mehr vertreten konnte. Quidde distanzierte sich öffentlich von dem missglückten Projekt: Hätte man mir die Vaterschaft für das Monstrum von Edition zugeschoben, so würde ich entrüstet protestiert haben. Gleichwohl war es fast unmöglich, im Vorwort zu dem Bande meiner nicht zu gedenken.⁶⁵

Seine massive Kritik am vorgelegten Probeband wurde von Johannes Haller geteilt:

Als der erste Band des von uns vier Mann in gemeinsamer Arbeit im Laufe von fünf Jahren hergestellten Verzeichnisses erschien ... war es klar, dass er, wie ich vorausgesetzt, auch der letzte seiner Art werden würde. Er umfasste mit 2828 Nummern auf 677 Seiten die Urkunden [d. h. die Registereinträge] eines einzigen Jahres, und für das Ganze waren 69 Jahre vorgesehen. Die Publikation wurde abgebrochen ...,⁶⁶ zumal auch das verfügbare Geld von 120.000 Mark aus dem kaiserlichen Dispositionsfonds verbraucht war.⁶⁷

Immerhin war das *Repertorium Germanicum* versuchsweise auf den Weg gebracht, auch wenn seine jetzige Konzeption auf Gerd Tellenbach zurückzuführen ist, der in seinem 1933 veröffentlichten zweiten Band das Vorbild für die nachfolgenden Regestenwerke gegeben hat.⁶⁸ Es erfasst seitdem in knappen und formalisierten lateinischen Kurzregesten alle Eintragungen in den päpstlichen Registern, die sich auf das spätmittelalterliche Reich in den Grenzen von 1914 beziehen.

Nach seiner Rückkehr nach München wurde der ehemalige römische Institutsleiter zunächst für seine wissenschaftlichen Verdienste durch die Aufnahme in die Historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften öffentlich geehrt. Kurz danach (1893) publizierte er anonym die Schrift *Der Militarismus im heutigen deutschen Reich* und bezeichnete sich darin als Historiker, der es für seine Pflicht halte, die *verderblichen Grundzüge seines* [des Militarismus] *Charakters, so wie ich sie erkannt zu haben glaube, kräftig ans*

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Haller, Lebenserinnerungen (wie Anm. 1), S. 128.

⁶⁷ Ein von allen Beteiligten für aussichtsreich gehaltenes Projekt wurde hier mit Sondermitteln kurzer Dauer finanziert. Auch die Preußische Station war von Mitteln aus einem Dispositionsfonds (des Kultusministeriums) in den ersten Jahren des Bestehens finanziert worden, bevor das Institut 1898 in den ordentlichen preußischen Staatshaushalt aufgenommen und der Archivverwaltung unterstellt wurde.

⁶⁸ Urban VI., Bonifaz IX., Innozenz VII. und Gregor XII. (1378–1415), bearb. von G. Tellenbach, Berlin 1933–1938, ND 1991.

*Licht zu stellen.*⁶⁹ Anlässe zur fundamentalen Anklageschrift bildeten die menschenunwürdigen Zustände in der preußischen Armee und vor allem die vom Reichstag abgelehnte „Heeresvorlage“, mit deren Hilfe Reichskanzler Leo von Caprivi eine massive Verstärkung der Streitkräfte erreichen wollte.

Quidde gehörte in diesen Jahren zu einem Kreis von Münchener Historikern, der zu Beginn der neunziger Jahre eine allgemeine Versammlung deutscher Historiker initiierte – ausgelöst durch die vor allem von Preußen seit 1889/90 ausgehenden Reformbestrebungen für den gymnasialen Geschichtsunterricht. Sie zielten auf eine intensivere Berücksichtigung der Geschichte des Kaiserreichs und der Verdienste der Hohenzollern mit dem Ziel, die Anhänglichkeit der Bevölkerung an die herrschende Dynastie zu fördern und die Ausbreitung sozialistischer Ideen zu verhindern. Entsprechenden Tendenzen, die in Verbindung mit einem Krisenempfinden in der Geschichtswissenschaft, einem schwindenden Selbstbewusstsein der Historiker und einem Mangel an gemeinsamen Zielen auftraten, wollte die Gruppe um Quidde auf dem ersten Historikertag entgegen wirken:

*... solche Versammlungen sind ein Kampfmittel, eine vortreffliche Angriffswaffe für neue Richtungen, die sich durchsetzen wollen, gleich dienlich aber auch zur Abwehr, wenn es gilt, bedrohte Interessen zu behaupten. Sie sind das wirksamste Mittel, die Kräfte zu sammeln, die Verständigung unter denen, die in ihrer Grundrichtung übereinstimmen, zu fördern, und Propaganda in der öffentlichen Meinung zu machen. Ihre eigentliche Berechtigung also haben solche Versammlungen, wenn Fragen, die das vitale Interesse der Gesamtheit berühren, aufgerührt sind, oder wenn das Bedürfniss besteht, Gärungsprocesse, die alle angehen, zu klären. In solcher Lage aber ist, scheint mir, heute die Deutsche Geschichtswissenschaft.*⁷⁰

Eine solche „neue Richtung“ zeigte sich nach Quiddes Einschätzung auch in den häufiger werdenden Versuchen der preußischen Justiz, antipreußische Kritik strafrechtlich zu verfolgen. Ein öffentlich diskutiertes Beispiel war das Majestätsbeleidigungs-Verfahren der Staatsanwaltschaft Kassel gegen den Publizisten Wilhelm Hopf, Wortführer der föderalistischen Bewegung im 1866 preußisch annektierten Kurhessen, wegen eines kritischen Artikels in den „Hessischen Blättern“ über die preußische Politik der Jahre 1648–1863. Quidde kommentierte diesen Vorfall mit den Worten, dass wenn die historische Kri-

⁶⁹ L. Quidde, Der Militarismus im heutigen deutschen Reich. Eine Anklageschrift von einem deutschen Historiker, 1893, S. 4. Auch seine Streitschrift „Die Antisemitenagitation und die Deutsche Studentenschaft“, Göttingen 1881 (neu abgedruckt in: K. Krieger [Bearb.], Der „Berliner Antisemitismusstreit“ 1879–1881. Eine Kontroverse um die Zugehörigkeit der deutschen Juden zur Nation. Kommentierte Quellenedition, Teil 2, München 2003, S. 829–847) hatte Quidde kurz nach seiner Promotion anonym veröffentlicht. In ihr beschrieb er den Antisemitismus als ein Produkt der sozialökonomischen und damit auch der politischen Krise.

⁷⁰ DZG 7 (1892), S. 377.

tik staatlicher Einrichtungen mit dem Strafgesetzbuch bedroht werde, man der Geschichtswissenschaft, da wo sie der größten Freiheit bedürfe, *die engsten Fesseln* anlege.⁷¹ Der 1893 in München stattfindende erste deutsche Historikertag diente der *Grenzregulierung zwischen Geschichtswissenschaft und Politik*.⁷² Durchsetzen konnte die initiierte Gruppe um Quidde ein Plädoyer der Versammlung für *herzhaft unbefangene Geschichte* gegen *alle tendenziöse Ausbeutung*, gegen *die subjectiven Anforderungen des kaiserl. Erlasses*.⁷³ Bei diesem Zweck allein sollte es jedoch nicht bleiben. Vielmehr erwartete Quidde von derartigen Versammlungen Impulse für Innovationen in der Geschichtsforschung. Auch auf die folgenden Historikertage versuchte er, Einfluss zu nehmen: Auf dem Zweiten Historikertag 1894 in Leipzig war ihm das untertänige Verhalten von Historikern gegenüber dem Monarchen so unangenehm aufgefallen, dass er es in der Frankfurter Zeitung monierte.⁷⁴ Im gleichen Jahr publizierte er den erwähnten *Caligula* als Glosse des *Byzantinismus* bürgerlicher Kreise gegenüber der monarchischen Ordnung. Die 17-seitige, in Hunderttausenden von Exemplaren unter Quiddes Namen verbreitete und von Zeitgenossen als Kritik an Wilhelm II. skandalisierte Satire wurde zum „turning-point“ in seiner Biographie.⁷⁵ Der glänzende Auftakt und der kurze Zeitraum intensiver und erfolgreicher Wirksamkeit als Historiker und Wissenschaftsorganisator fanden keine Fortsetzung. Der in der wilhelminischen Öffentlichkeit bekannt gewordene Caligula-Quidde fiel aus seinen geschichtswissenschaftlichen Netzwerken. Seine begonnene wissenschaftliche „Karriere“ war aus politischen Gründen abrupt beendet:

Ich erstrebte keine Professur oder irgendeine andere Anstellung, war also niemandes Konkurrent, stand ganz außerhalb der akademischen Cliquenbildung, außerhalb aller Eifersüchteleien und Intrigen und übte als Herausgeber meiner Zeitschrift doch einen gewissen Einfluß aus, der über meine wissenschaftlichen Leistungen hinausging. Durch den Caligula wurde das alles zerstört; denn die meisten angesehenen Fachgenossen wollten nun mit der Zeitschrift nichts mehr zu tun haben. So wohl-

⁷¹ Ebd., S. 167.

⁷² Formulierung Quiddes in den „Nachrichten und Notizen“, in: DZG 7 (1892), S. 377; dazu auch Taube, Quidde (wie Anm 12), S. 51–56 und W. Schulze, Von München über Leipzig nach Berlin? Zur Entstehung des Historikertages vor 100 Jahren, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 45 (1994), S. 551–557.

⁷³ DZG 7 (1892), S. 378.

⁷⁴ L. Quidde, Vom zweiten Deutschen Historikertag. I. Loyalitätskundgebungen und Huldigungsdepeschen, in: Frankfurter Zeitung, Nr. 122 vom 3. 5. 1894.

⁷⁵ L. Quidde, Caligula. Eine Studie über römischen Cäsarenwahnsinn, Leipzig 1894; zur zeitgenössischen Rezeption der Satire siehe M. Kohlrusch, Der Monarch im Skandal. Die Logik der Massenmedien und die Transformation der wilhelminischen Monarchie, Berlin 2005, S. 118–154.

*gelitten ich vorher im Kreise der deutschen Historiker gewesen war, fortan war ich – wenigstens für die nächsten Jahre – förmlich geächtet.*⁷⁶

Der „Ehrennamen des Gelehrten“ wurde ihm abgesprochen und die Historische Klasse der Münchener Akademie warf ihm *Mißbrauch der Wissenschaft* vor.⁷⁷ Die „Historische Zeitschrift“ unter Leitung Heinrich von Sybels bescheinigte ihm darüber hinaus – den satirischen Charakter der Schrift ignorierend – Inkompetenz im Umgang mit antiken Quellen. Der Boykott seiner Fachkollegen zwang ihn dazu, seine Zeitschrift („sein Herzblatt“) Leipziger Historikern unter Lamprechts Führung zu überlassen, die sie in „Historische Vierteljahresschrift“ umbenannten.⁷⁸ Auch seine Editorentätigkeit wurde in Frage gestellt: Die Historische Kommission bei der Münchner Akademie forderte unter Führung von Sybels die Abgabe seiner Reichstagsakten-Leitung.⁷⁹ Quidde wurde 1896 seines Amtes enthoben, verweigerte die Herausgabe seiner Unterlagen und erhielt schließlich nach zwei Jahren mit der Unterstützung seiner Mitarbeiter wiederum die Leitung für die nächsten Bände. In seinen *Erinnerungen* wertete Quidde die Beilegung des Konfliktes in der Münchner Historischen Kommission als *für meine wissenschaftliche Tätigkeit fast eine Lebensfrage*.⁸⁰ Nach dem historisch-fachlichen Boykott gelang es Quidde jedoch, sich zügig und erfolgreich ein neues Tätigkeitsfeld zu erschließen: Noch im Erscheinungsjahr des Caligula trat er in die zwei Jahre zuvor gegründete „Deutsche Friedensgesellschaft“ ein und beteiligte sich an der Herausgabe der demokratischen Tageszeitung „Münchner Freie Presse“. Seitdem konzentrierte er sich immer stärker auf das politische Terrain und führte nur als primus inter pares die Arbeiten an der Reichstagsakten-Edition weiter.⁸¹ Über die dortigen Tätigkeiten, zu denen auch umfangreiche Ausarbeitungen über Editionsprinzipien gehörten, gehen die Meinungen weit auseinander.⁸² Während ihn seine Mitarbeiter im Vorwort zum 15. Band lobten: „Durch Quidde erhielten nun die Arbeiten diejenige Gestalt und Richtung, die von da an für die Weiterfüh-

⁷⁶ Quidde, *Erinnerungen* (wie Anm. 18), S. 33f.

⁷⁷ HZ 73 (1894), S. 308–312.

⁷⁸ *Die Zeitschrift ist sein Herzblatt* ... Äußerung Wattenbachs über Quiddes Zeitschrift; Sybel an Quidde am 19. 5. 1892, in: Taube, Quidde (wie Anm. 12), S. 178.

⁷⁹ Quidde, *Erinnerungen* (wie Anm. 18), S. 36; E. Wolgast, Deutsche Reichstagsakten, in: Gall (Hg.), *Geschichts- und Quellenforschung* (wie Anm. 6), S. 99.

⁸⁰ Quidde, *Erinnerungen* (wie Anm. 18), S. 36.

⁸¹ Zu Band 11 (1898), 12 (1901), 10 (1906) und 16 (1928); H. Heimpel, Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1858–1958, München 1958, S. 98.

⁸² L. Quidde, Die Fortführung der Deutschen Reichstagsakten (ältere Serie) insbesondere Kürzungen im Editionsverfahren, München 1914. Vgl. auch das Resümee seiner Tätigkeit an den Reichstagsakten: L. Quidde, Die deutschen Reichstagsakten, Ältere Reihe, in: HZ 139 (1929), S. 84–98.

rung des Unternehmens maßgebend geblieben sind“, urteilt Hermann Heimpel wenig vorteilhaft: „Aber für die Reichstagsakten war es eine Belastung, daß ihnen zum Basler Konzil, zum Weltkrieg, zu Friedrich III., zur Revolution ein solcher Mann beschieden war: einfallsreich, ein wenig Don Quijote, ein wenig verwaschen, rechthaberisch und empfindlich wie je ein deutscher Professor, rührend im späteren Eingeständnis von Fehlern ...“.⁸³

Quidde gelang es neben einer Vielzahl anderer Verpflichtungen, kleinere historische Skizzen sowie Vortragsreihen zu verfassen, davon eine zur Geschichte der Landfriedensbewegung.⁸⁴ Seine historischen Interpretationen des mittelalterlichen Landfriedens haben seine, häufig geäußerte, friedenspolitische Überzeugung beeinflusst, dass auch in den internationalen Beziehungen in einem kontinuierlichen Prozess das Recht an die Stelle der Gewalt treten und der Krieg schließlich ebenso überwunden sein werde wie die Fehde im späten Mittelalter.⁸⁵

Der heutige Kampf um den Weltfrieden, in dem es sich darum handelt, den Krieg aus der Welt zu schaffen, findet eine merkwürdige Parallele in dem Kampf um den Landfrieden, der der Beseitigung der Fehde galt. Die Vergleichung hat sich mir aufgedrängt, da ich, stark interessiert an der heutigen Friedensbewegung, als Herausgeber der älteren „Deutschen Reichstagsakten“, eines der großen Unternehmungen der Historischen Kommission in München, wissenschaftlich jahrzehntelang mit der Landfriedensfrage zu tun hatte, die ständig einen der Hauptgegenstände der Reichstagsverhandlungen bildet.⁸⁶ Und: ... Man weiß, welche große Rolle in den Jahrzehnten, die dem ersten Haager Friedenskongreß vorangegangen sind, und auch noch später, ja noch heute der Gedanke der Schiedsgerichtsbarkeit und später der organisierten Vermittlung gespielt hat. Er findet seine Vorläufer in den mittelalterlichen Verträgen, die diese Einrichtungen in den Dienst des Landfriedens stellten.⁸⁷

Abschließend stellt sich die Frage nach der gegenwärtigen Wahrnehmung der geschichtswissenschaftlichen und wissenschaftsorganisatorischen Arbeit Quiddes. Johannes Fried würdigte 2001 in einem „Zeit“-Artikel das Deutsche Historische Institut in Rom als ein „Forschungszentrum, von dem umfassende Forschungsunternehmungen ausgingen, vorbildlich für Europa, vielfach nachgeahmt, hoch angesehen. Es war ein Aushängeschild deutscher Geschichtswis-

⁸³ Heimpel, Reichstagsakten (wie Anm. 81), S. 98; zur Entwicklung des Editionsverfahren und dem Anteil Quiddes siehe S. 100–113.

⁸⁴ L. Quidde, Histoire de la paix publique en Allemagne au moyen-âge, in: Académie de Droit international établie avec le concours de Dotation Canergie pour la paix internationale. Extrait du recueil des cours. T. 28, Paris 1930.

⁸⁵ Rürup, Quidde (wie Anm. 12), S. 143.

⁸⁶ L. Quidde, Landfriede und Weltfriede. Eine geschichtliche Parallele, in: Die Friedens-Warte 3 (1934), S. 115–120, hier S. 115; auch ders., Vom mittelalterlichen Fehderecht zum ewigen Landfrieden, in: Die Friedens-Warte (1901), S. 60–62.

⁸⁷ Quidde, Landfriede (wie Anm. 86), S. 92.

senschaft in der Ewigen Stadt und weltweit ... Vorbildlich ist das Repertorium Germanicum, das der spätere Friedensnobelpreisträger Ludwig Quidde effizient zu organisieren verstand.“⁸⁸ Quiddes Institutsprojekt ist auch von Paul Fridolin Kehr gewürdigt worden: „Denn immer wieder muß betont werden, daß das Repertorium, mögen die Schwierigkeiten auch noch so große sein, eine der wichtigsten, vielleicht sogar die wichtigste, ja die eigentliche Aufgabe ist, die das Vatikanische Archiv der deutschen Forschung stellt.“⁸⁹

Reinhard Rürup zählt Quidde nicht zu den bedeutenden Gestalten der Geschichtswissenschaft, wenn man die Bedeutung eines Historikers von den erzielten methodischen Fortschritten, den grundlegenden Forschungsergebnissen oder bleibenden Darstellungen her bestimme. Er bleibe jedoch in wissenschaftspolitischer und wissenschaftsorganisatorischer Hinsicht eine interessante Figur und interessiere letztlich gerade als Außenseiter, „als ein Mann, der trotz beachtlicher Leistungen und eines unbestrittenen Ansehens plötzlich nicht mehr dazugehörte ...“.⁹⁰ Hans Ulrich Wehler folgt dieser Einschätzung und zählt Quidde – wie auch Eckart Kehr, Arthur Rosenberg, Gustav Maier, Veit Valentin – zu „Außenseitern“, die außerhalb des „Mainstream“ der deutschen Geschichtswissenschaft anregende theoretische Perspektiven entwickelt und politisch die „Geschichte gegen den Strich zu bürsten“ unternommen hatten.⁹¹ Anlässlich der in der Mitte der 1960er Jahre unter westdeutschen Historikern einsetzenden Diskussion über Theorieprobleme und gegen die „vorherrschende national-konservative und politikgeschichtliche Orientierung der Historikerschaft“ hält Wehler es für wichtig, das Werk dieser vom NS-Staat außer Landes getriebenen Männer in den Traditionszusammenhang der westdeutschen Geschichtswissenschaft einzubeziehen.⁹²

Quidde langjährige Reichtagsakten-Leitung, seine vielversprechende historische Fachzeitschrift, sein Historikertagsengagement und nicht zuletzt seine Begründung des *Repertorium Germanicum* weisen ihn als kreativ-kritischen, fachwissenschaftlich wie wissenschaftspolitisch aktiven, publizistisch wie organisatorisch talentierten Historiker und Wissenschaftsorganisator aus, der in Fachkreisen anerkannt war. Sein neues Tätigkeitsfeld erschloss er sich nach dem Erscheinen des *Caligula* schnell und erfolgreich und versuchte dabei auch aus seinen bisherigen friedenshistorischen Studien Nutzen zu ziehen. Seine Vision blieb, internationale Konflikte durch Friedensrecht dauerhaft entschärfen zu können. An diesem Punkt hat der Historiker und Editor Quidde Zusam-

⁸⁸ Fried, Wissen (wie Anm. 28).

⁸⁹ P. Kehr, Das Preußische Historische Institut in Rom, in: Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 8/2 (1913), Sp. 28.

⁹⁰ Rürup, Quidde (wie Anm. 12), S. 124.

⁹¹ Wehler, Sozialwissenschaft (wie Anm. 19), S. 8.

⁹² Ebd., S. 9.

menhänge gesehen – eine Erkenntnis, die das Handeln des späteren Friedensnobelpreisträgers (1927) geprägt hat.

Abbildungsnachweise

Abb. 1–9: DHI Rom, Archiv

II. Kuriale Quellen und Themen der europäischen Geschichte

THOMAS BARDELLE

Aschkenasische Juden vor der Kurie in Rom im 15. Jahrhundert

Eine Auswertung des *Repertorium Germanicum* (mit Quellenanhang)

Der Beitrag soll eine weitere, bisher noch nicht genutzte Auswertungsmöglichkeit des *Repertorium Germanicum* vorstellen: die Auseinandersetzung der Kurie mit den Aspekten christlich-jüdischen Lebens im Reich. Dabei ist das Thema an sich schon frühzeitig in der Literatur behandelt worden. Ein Pionier in der quellengestützten Auswertung war der Bibliothekar und Historiker Moritz Stern, der in den Jahren 1893 bis 1895 eine zweibändige Ausgabe über die Stellung der Päpste zu den Juden mit Quellenanhang herausbrachte,¹ die er noch durch eine Edition von päpstlichen Bullen über die Blutbeschuldigung ergänzte.² Spezifischere Studien zu einzelnen Päpsten legten etwa zur gleichen Zeit aus katholischer Perspektive Felix Vernet über Martin V.³ und Friedrich Kayser über Nikolaus V. vor.⁴ Eine erste umfassendere Studie folgte erst 1933 durch Salomon Grayzel über das Verhältnis der Kirche zu den Juden im 13. Jahrhundert, aus der weitere, zahlreiche Arbeiten aus seiner Feder hervorgingen.⁵ Peter Browe nahm sich mit seiner Monographie zur Rolle der Päpste bei der mittelalterlichen Judenmission einem ersten Spezialthema an.⁶ Seitdem hat sich das Spektrum der diesbezüglichen Literatur beträchtlich erweitert und soll an dieser Stelle nicht im Einzelnen weiter verfolgt werden.⁷ Dabei stand vor allem die allgemeine Haltung des Papsttums zum Judentum im

¹ M. Stern, Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden. Mit Benutzung des päpstlichen Geheimarchivs zu Rom, 2 Bde., Kiel 1893/95.

² Ders., Die päpstlichen Bullen über die Blutbeschuldigung, Berlin 1893.

³ F. Vernet, Le pape Martin V. et les Juifs, in: *Revue des questions historiques* 26 (1892), S. 372–423.

⁴ F. Kayser, Papst Nikolaus V. und die Juden, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 53 (1885), S. 209–220.

⁵ S. Grayzel, *The Church and the Jews in the XIII. century. A Study of their Relations during the Years 1198–1254 based on Papal Letters and the Conciliar Decrets of the Period*, Bd. 1, Philadelphia 1933; Bd. 2, hg. von K. R. Stow, New York u. a. 1989.

⁶ P. Browe, *Die Judenmission im Mittelalter und die Päpste*, Rom 1942.

⁷ Als Beispiele seien genannt: L. Poliakov, *Les banchiers juifs et le Saint Siege du XIII^e au XVII^e siècle*, Paris 1965 sowie die Studien von W. P. Eckert, D. Quaglioni oder K. R. Stow aus den achtziger Jahren.

Vordergrund. Exemplarisch wurden auch einige besonders spektakuläre Fälle wie z. B. die Disputationen bzw. Talmudverbrennungen in Barcelona 1263⁸ oder in Tortosa 1413–1415⁹ oder der Prozess um die Ermordung des hl. Simon von Trient 1475 behandelt.¹⁰

Weniger bekannt war die Auseinandersetzung der Päpste mit den eher alltäglichen Konfliktfeldern zwischen Christen und Juden. Vor zwanzig Jahren erschien unter dem Titel *The Apostolic See and the Jews* eine umfangreiche, sechsbändige Dokumentensammlung von Shlomo Simonsohn, die sich die Auswertung der päpstlichen Überlieferung hinsichtlich ihrer Beziehung mit Juden (als Individuen, Gruppen oder Gemeinden) oder dem Judentum von den ersten erhaltenen Dokumenten bis 1555 zum Ziel gesetzt hatte.¹¹ Die Ausbeute für das frühe und hohe Mittelalter war noch relativ bescheiden, was angesichts der Überlieferungsverluste nicht anders zu erwarten war. Sie brachte aber im Bereich des Spätmittelalters erstaunliche Quellenmengen für den gesamten west- und südeuropäischen Raum zum Vorschein. Simonsohn hat die Quellen meist im Volltext ediert und damit eine sehr verdienstvolle, wenn auch keine kritische Edition zu diesem Thema vorgelegt. Sie vereint grundlegende Stellungnahmen der Päpste zum Judentum in ihrer Eigenschaft als Haupt der Christenheit mit rechts- und verwaltungstechnischen Richtlinien zu alltäglichen Problemen zwischen Christen und Juden vor allem in ihrer Eigenschaft als Territorialherren im Bereich des Kirchenstaats (*Patrimonium Petri, Comtat Venaissin*). Die allermeisten Forscher mögen sich mit dieser Auswertung zufrieden geben, zumal wenn sie wissen, wie schwierig eine gezielte Recherche in den Vatikanischen Archiven auch zu diesem Thema sein kann. Auch Simonsohn war klar, dass eine systematische Recherche in der gesamten mittelalterlichen Überlieferung des Vatikans nicht in Frage kam, und beschränkte sich daher vor allem auf eine lückenlose Auswertung der Bullen- und Brevenregister. Die weiteren hinzugezogenen Quellen blieben einer mehr oder minder zufälligen Auswahl überlassen, worüber in der kurzen Einleitung leider nicht viele Worte verloren werden. Ein kurzer Blick auf das Quellenverzeichnis zeigt, dass vor allem die wichtigste Registerserie zum Mittelalter, die rund 1748

⁸ I. Loeb, La controverse de 1263 à Barcelone, in: *Revue des études juives* 15 (1887), S. 1–18; R. Chazan, The Barcelona Disputation of 1263, in: *Speculum* 52 (1977), S. 824–842.

⁹ F. Baer, Die Disputation von Tortosa, in: *Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft*, 1. Reihe, 3 (1931), S. 307–336.

¹⁰ W. Treue, Der Trienter Judenprozeß. Voraussetzungen – Abläufe – Auswirkungen (1475–1588), *Forschungen zur Geschichte der Juden A 4*, Hannover 1996; R. Po-chia Hsia, *Trent 1475. Stories of a Ritual Murder Trial*, New Haven u. a. 1992.

¹¹ S. Simonsohn (Hg.), *The Apostolic See and the Jews*, *Studies and Texts of the Pontifical Institute of Medieval Studies* 94–95, 99, 104–106, Bde. 1–6, Toronto 1988–1991.

Supplikenregister (bis 1523), nicht systematisch durchgesehen worden ist.¹² Dies ist verständlich, denn bisher gibt es keine zuverlässigen Hilfsmittel, die einen Zugang zu der ungeheuren Menge von Informationen liefern würde. Für jedes Pontifikatsjahr müssten beispielsweise ab Mitte des 14. Jahrhunderts, je nach Überlieferungssituation, fünf bis fünfzehn Bände à 300 Folio durchgesehen werden. Die meisten Editionswerke zur päpstlichen Überlieferung sind ebenso verfahren und haben diese Serie weitgehend außer Acht gelassen.

Nicht so das *Repertorium Germanicum*, das nicht nur aus diesem Grund zu einem „Jahrhundertwerk“ geworden ist. Als einziges Großprojekt neben dem *Calendar of Papal Registers* behielt es von Anfang an auch die Suppliken im Blick, die oftmals den einzigen Beleg zu einem vor dem Papst verhandelten Sachverhalt bieten und sogar den Hauptanteil der in den Bänden des *Repertoriums* angezeigten Quellen ausmacht. Das *Repertorium Germanicum* ist vor allem in seiner Entstehungszeit für die Lokal- und Regionalgeschichte ausgewertet worden. In den letzten Jahrzehnten ist sein Nutzen für die Kenntnis der Kurienvverwaltung und der Kirchenpolitik einzelner Bistümer oder Territorien in den Vordergrund getreten. Doch die Auswertungsmöglichkeiten sind noch viel breiter angelegt als bislang erkannt und genutzt. Als ein Beispiel dafür soll dieser Beitrag dienen, in dem es explizit nicht um die Stellung der Kurie zum Judentum insgesamt geht, die schon vielfach mit besseren Quellen behandelt worden ist, sondern um alltägliche Konfliktfelder zwischen Christen und Juden im 15. Jahrhundert. Dazu wurden die bisher erschienenen Bände des *Repertoriums* systematisch mit entsprechenden Stichworten durchsucht und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in chronologischer Folge nach Pontifikaten zusammengefasst. Eine tabellarische Auflistung der gefundenen Fälle mit Kurzbetreff, Nummer im jeweiligen *Repertorium*-Band und gegebenenfalls bei Simonsohn, Quellenangabe und Kurzregest im Anhang 1 gibt einen ersten Überblick.

Warum sollten Auseinandersetzungen zwischen Christen und aschkenasischen Juden aus dem Reich – und darum handelt es sich zumeist – vor der fernen römischen Kurie verhandelt werden? Welche Themen standen darin im Vordergrund? Wie sind die an die Kurie ergangenen Schreiben zu deuten? Zur Erinnerung: Das 15. Jahrhundert gilt in diesem Kontext als das Zeitalter der Vertreibung der jüdischen Gemeinden aus den meisten Städten des Reiches und damit als Abschluss der mittelalterlichen Epoche des Judentums im Reich. Es ist eine sehr konfliktreiche Zeit, die sich so auch in den kurialen Quellen widerspiegelt. Dementsprechend ist beim Blick auf die Übersicht der vor der Kurie behandelten Fälle die Frage nach den Judenvertreibungen oder

¹² Einen Überblick verschafft: B. Katterbach, *Inventario dei Registri delle Suppliche*, Città del Vaticano 1932.

der Errichtung von Marienkapellen auf dem Platz der ehemaligen Synagogen zeittypisch für das Jahrhundert.¹³ Weitere zeitgebundene Phänomene sind die Auseinandersetzung mit den Statuten des Nikolaus von Kues, die dieser gegenüber den Juden des Reiches bei seiner Legationsreise 1450/51 erlassen hatte sowie die Reaktion auf den Trienter Judenprozess von 1475.¹⁴ Ein zweiter Schwerpunkt liegt in der Behandlung allgemeiner, im Spätmittelalter immer wieder thematisierter Probleme im Zusammenleben zwischen Christen und Juden. An der Kurie steht vor allem der angeblich von den Juden ausgeübte Wucher im Vordergrund und die damit zusammenhängende Frage, ob man an entsprechende Geld- oder Pfandleihegeschäfte mit Juden überhaupt gebunden sei. Weitere übergreifende Themen sind Klagen wegen Falschmünzerei von Juden und die Behandlung von Zwangstaufen. In den meisten Fällen wenden sich Kleriker, aber auch Laien an die Kurie, um ihre Anliegen durchzusetzen. Allerdings kommt es sogar vor, dass aschkenasische Juden selbst als Petenten an der Kurie auftreten. Im Rahmen dieses Beitrags kann nicht näher auf alle vor der Kurie behandelten Fälle eingegangen werden. Vielmehr soll die Analyse einer kleinen Auswahl von Quellen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erste Anregungen für eine vertiefende Auseinandersetzung mit diesem Thema geben und auf weitere Quellen verweisen. Es werden die Entführung und Zwangstaufe eines jüdischen Kindes in Stuttgart bzw. die Taufe eines Juden aus Nürnberg, der Streit um ein Wuchergeschäft in Braunschweig sowie Fälle von Falschmünzerei in Bornich bzw. Vorrath behandelt. Sofern die entsprechenden Quellen nicht bereits bei Simonsohn publiziert sind, werden sie im Anhang 2 mit Kurzregest aus dem *Repertorium* sowie dem Volltext wiedergegeben. Dadurch soll auch ein Einblick in die Art der Registerüberlieferung und deren Aussagemöglichkeiten gegeben werden.

Zum Thema Taufe wendet sich im ersten Fall 1448 der aus Nürnberg stammende Jude Elias Smoleke an die päpstliche Kurie und schildert seine wunderbare Wandlung zum Christentum.¹⁵ Er offenbart, dass er schon seit circa zehn Jahren mit Christen Umgang pflegt und sich für ihren Glauben interessiert und die Jungfrau Maria anbetet, seine Frau ihm jedoch nicht folgen mag. Schließlich geschieht am Fest Mariae Reinigung (2. Februar) die Bekehrung, als er beim Abendmahl eine Erscheinung hat und nun sich an den Papst mit der Bitte wendet, sich taufen zu lassen und seine Güter weiter gebrauchen zu dürfen. Tatsächlich ist im Neubürgerverzeichnis in jenem Jahr ein leider namentlich nicht genannter Jude erwähnt, dem man die Aufnahmegebühr gestundet hat und der als *Steinpolierer* bezeichnet wird.¹⁶ „Freiwillige“ Taufen von Juden kommen im

¹³ Siehe die entsprechenden Regesten in der beigefügten Tabelle.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Siehe Regest Nr. 1.

¹⁶ StA Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Amts- und Standbücher, Nr. 304 fol. 184v.

15. Jahrhundert auch angesichts der im Reich sich häufenden Ausweisungen aus Territorien und Städten nicht selten vor und sind auch für Nürnberg in diesem Zeitraum belegt.¹⁷ Die Vorgeschichte zur erwünschten Taufe ist nicht unbedingt wörtlich zu nehmen, da es aus kanonistischer Sicht sicher Vorgaben gab, die im Fall einer freiwilligen Taufe eines Juden bzw. einer Jüdin zu beachten waren. Was waren aber die Motive, warum sich Elias Smoleke gerade nach Rom wandte? Schließlich war der Rat der Stadt Nürnberg der erste Ansprechpartner. Tatsächlich förderte er die Taufe von Juden durch kostenlose Bürgeraufnahmen und die Vermittlung von Arbeitsplätzen.¹⁸ Die Taufe von Juden war ein Anliegen, das von christlicher Seite vom Kaiser bis hin zu den Konvertiten Unterstützung fand und auch finanziell gefördert wurde. Es ging hier in erster Linie wohl um das zuletzt in der Quelle genannte Vermögen des Juden, das er zu verlieren drohte. Die jüdische Gemeinde versuchte in vergleichbaren Fällen die Hand darauf zu halten und musste sich dafür an die christliche Gerichtsbarkeit wenden. Eventuell suchte Elias also weitere Verbündete im Kampf um sein Vermögen. Nürnberger Juden hatten immer wieder direkte Kontakte zum päpstlichen Hof und so mag auch Elias auf den Gedanken gekommen sein, sich bei solch einer Gelegenheit an die Kurie zu wenden und damit einen (vermeintlich) mächtigen Verbündeten zu gewinnen. Auch der Eindruck, den Rom als Haupt der Christenheit auf ihn gemacht haben mag, kann man in die Motive für seine Entscheidung mit einbeziehen. Weiteres ist über sein Schicksal nicht bekannt.

Im einem anderen Falle einer erzwungenen Taufe wendet sich ein jüdisches Ehepaar aus Stuttgart um Hilfe an die Kurie.¹⁹ Salomon Moysis und seine Frau Eligera berichten in einer Supplik des Jahres 1465, dass ihr vierjähriger Sohn Jakob auf offener Straße von einer Frau namens Margarete, Ehefrau des Kanonenkugelgießers Johannes, geraubt und der Herzogin Margarete (von Württemberg) übergeben worden sei, um ihn taufen zu lassen. Da ihr Sohn noch nicht getauft sei, bitten sie, unter Vermittlung des Bischofs von Konstanz, ihren Sohn wieder zurück zu bekommen. Leider konnten weder im Stadtarchiv noch im Hauptstaatsarchiv Stuttgart aufgrund der großen Kriegsverluste weitere Hinweise gefunden werden.²⁰ Erzwungene Kindstauen waren ein heikles Thema, das von den jeweiligen Päpsten sehr unterschiedlich behandelt wurde. Einerseits galt eine Zwangstaufe als sinnlos, solange kein entsprechender Glau-

¹⁷ A. Müller, *Geschichte der Juden in Nürnberg 1146–1945*, Nürnberg 1968, S. 45.

¹⁸ M. Toch, Art. Nürnberg, in: A. Maimon/M. Breuer/Y. Guggenheim (Hg.), *Germania Judaica*, Bd. 3/2 1350–1519, Tübingen 1995, S. 1001–1044, hier S. 1012f. bzw. 1031f.

¹⁹ Siehe Regest Nr. 2.

²⁰ Freundlicher Hinweis von Dr. Peter Rückert, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, vom 23. Juni 2004; siehe auch G. Emberger-Wandel, Art. Stuttgart, in: *Germania Judaica* 3/2 (wie Anm. 18), S. 1441–1443.

be vorhanden war. Thomas von Aquin begründete seine Ablehnung mit dem Hinweis, dass es das natürliche Recht der Eltern auf eigene Kindeserziehung missachte. Die Päpste erteilten in ihren als *Sicut Judaeis* bekannten Schutzprivilegien für die Juden Zwangstaufen immer wieder eine deutliche Absage. Dennoch gab es im Rahmen der Mission auch im Kirchenstaat Zwangspredigten oder Einrichtungen wie die Katechumenenhäuser, die sich mit Duldung einiger Päpste der Taufe und Erziehung solcher Kinder speziell widmete.

Im zweiten Themenkomplex soll das Wucherverbot im Mittelpunkt stehen. Als Beispiel dient die Klage des Grafen Günther (III.) von Mansfeld im Jahr 1464 bei Papst Paul II. über den Wucher, den er von einigen Christen wie Juden erdulden muss.²¹ Namentlich genannt werden Konrad von Trebra als Erbe des Johannes Bart aus der Halberstädter, Heinrich Kocczov als Erbe seines Vaters Abraham aus der Merseburger und Ite Daniel aus der Mainzer Diözese sowie die in Braunschweig sich aufhaltenden Juden Israel und seine Frau Sara. Bei ihnen handelt es sich zweifelfrei um Israel von Halle, dessen Geschäfte in der einschlägigen Literatur schon mehrfach behandelt worden sind, und seine Frau Sara.²² Israel hatte bereits 1452 gemeinsam mit seinem Bruder Isaak einen Schuldvertrag über 2.500 rheinische Gulden mit dem Grafen abgeschlossen. Die jährliche Verzinsung lag in den ersten beiden Jahren bei 125 Gulden, was einem sehr niedrigen Zinssatz von circa 5 % entsprechen würde. Doch der Graf zahlte nicht in der vereinbarten Zeit zurück, und nun griffen vorher vereinbarte Konventionalzinsen von einem alten Groschen pro zwei Gulden Schuldsumme, deren genaue Höhe zwar wegen der ungenauen Wertangabe des alten Groschen nicht festgestellt werden kann, die jedoch den Schuldner offenbar in eine bedrängende Lage brachten. Ab 1461 versuchte Israel erfolgreich die Stadt Braunschweig bei der Einforderung der Zinszahlungen einzuspannen. Sie mahnte den Grafen und seine Bürgen (unter anderem die Städte Eisleben und Hettstadt, Graf Geverd von Mansfeld, der erzbischöfliche Marschalk Tile von Trote) zur Zahlung. Nach einem zweiten Schreiben Ende des gleichen Jahres wurde zunächst eine gütliche Einigung zur Zahlung gefunden. Doch der Graf hielt die vereinbarten Zahlungstermine wieder nicht ein und wurde wie

²¹ Siehe Regest Nr. 3.

²² Hier wie im folgenden: H.-H. Ebeling, Israel von Halle. Ein Braunschweiger Jude aus dem 15. Jahrhundert, in: Braunschweigisches Jahrbuch 61 (1980), S. 17–35 sowie ders., „De Jodden, de hyr wonhafflich syn ...“. Judenschutz und Judenpolitik des Braunschweiger Rates im Spätmittelalter zwischen Pestverfolgung und Vertreibung 1350–1546, in: M. R. W. Garzmann (Hg.), Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig, Braunschweig 1986, S. 39–98 sowie ders., Die Juden in Braunschweig, Braunschweiger Werkstücke Reihe A 22, Braunschweig 1987, S. 64–75; R. Ries, Jüdisches Leben in Niedersachsen im 15. und 16. Jahrhundert, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 35, Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit 13, Hannover 1994, S. 80, 214, 237f., 391, 394, 399, 411, 417 und 488.

seine Bürgen noch zwei weitere Male von der Stadt gemahnt. Inzwischen war Israel jedoch nicht untätig geblieben und hatte sich die Rückendeckung von Papst Pius II. geholt.²³ Ein persönlicher Aufenthalt war dafür nicht zwingend, er konnte sich diese Rückendeckung auch über Mittelsmänner oder Prokuratoren vor Ort besorgt haben. Wucher galt seit dem von den Kirchenvätern mit Blick auf verschiedene Bibelpassagen ausgesprochenen Zinsverbot als unstatthaft. Dennoch hatte ab dem 12. Jahrhundert in der Kanonistik und auf Konzilien eine Diskussion eingesetzt, welche der praktizierten Geschäftsformen als Wucher anzusehen sei. So galten das Risiko und die Ungewissheit sowie erlittener oder zukünftig möglicher Schaden bzw. entgangener Gewinn als mögliche Gründe für Ausnahmen vom generellen Verbot. Auch Entschädigung für Zahlungsverzug oder Lohn für die Mühewaltung bei der Ausleihe konnte nun beansprucht werden. Überhöhte Darlehenszinsen wurden jedoch von Päpsten (z. B. 1145) wie von den Königen in Frankreich (z. B. 1182), England (z. B. 1284) oder im Reich (vor allem unter König Wenzel) zum Anlass genommen, für ihr Territorium so genannte Judenschuldentilgungen anzuordnen. Die in der Ökonomie des Spätmittelalters nicht zu umgehende Praxis der Geldleihe erforderte jedoch eine genauere Definition des überhöhten Darlehenszinses, so dass vom 13. Jahrhundert an Höchstzinssätze immer wieder neu regional definiert wurden. Im Reich hatte zuletzt der päpstliche Legat Nikolaus von Kues auf seinen Provinzialsynoden 1450/51 auf das Wucherverbot deutlich hingewiesen. Der Papst beauftragte nun Luder von Horneburg, Lizentiat des Rechts und Kanoniker am Stift St. Blasius zu Braunschweig, der seine Karriere auch über die Kurie gemacht hatte, als päpstlich delegierten Richter mit dem Fall. Luder lud die Schuldner und zahlreiche Bürgen zu einem Gerichtstermin am 26. Oktober 1463, der jedoch nur von den Prokuratoren Israels und des Bürgen Heinrich Voeth besucht wurde, wobei ersterer einen Anklagetermin vereinbaren, letzterer dagegen nur die Kompetenz des Gerichts in Zweifel stellen wollte.

Bisher war zu dem Fall nichts weiter bekannt. Aus der im *Repertorium* aufgeführten (und im Anhang 2 publizierten) Quelle geht jetzt hervor, dass der Graf mit Antritt des neuen Papstes Paul II. im Jahr 1464 zum Gegenangriff startete und nunmehr seinerseits forderte, dass er wie seine Bürgen vom Eid gelöst und die Wuchergeschäfte untersucht werden sollten. Damit beauftragte der Papst den Propst des Merseburger Doms und den Dekan des Stifts St. Paul zu Halberstadt per Bulle am 2. Oktober 1464 unter ausdrücklichem Ausschluss der Konstitution Papst Bonifaz' VIII. über die Bindung der Prozesse an die

²³ Abdruck einer Urkunde aus dem NLA-StA Wolfenbüttel in: Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503, bearb. von B. Schwarz, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 15, Hannover 1993, S. 494 Nr. 1982.

örtlichen Gerichte. Hier wird das Grundproblem solcher Hinwendungen an den Papst deutlich. Natürlich konnte die Kurie jeden Rechtsfall an sich ziehen, doch der Erfolg hing ganz von der Durchsetzung der richterlichen Urteile vor Ort ab. Hier kamen dann viele Faktoren ins Spiel. Kümmerten sich die ernannten Richter und Exekutoren um den Fall, wie wichtig war die Bindung der beteiligten Parteien an die Kurie, welche Rolle spielten die jeweiligen weltlichen Souveräne, die im Konfliktfall das Urteil umsetzen mussten etc.? Ein vergleichbarer Fall ist die Klage der Adligen Johann und Konrad von Sachsenheim aus der Speyrer Diözese aus dem Jahr 1469, dass sie aufgrund einer Geldleihe bei den Juden Leo de Pforzen, Moyses de Haihorn, Moyses de Eisling, Anselm de Spira und Wolf Jud und seinen Erben aus der Speyrer und Würzburger Diözese völlig verarmt seien und in einem Prozess gegen diese Juden vor dem Propst in Sindelfingen stünden.²⁴ Da die Juden aber mächtige Laien, die nicht namentlich genannt werden, zur Unterstützung haben, glauben sie bei diesem Prozess keine Gerechtigkeit zugesprochen zu bekommen. Daher wenden sie sich an den Papst mit der Bitte um die Übernahme des Prozesses vor der Rota.

Abschließend soll noch der Komplex der Falschmünzerei angesprochen werden. Der aus der Trierer Diözese stammende Priester Heinrich Foye berichtet in einer Supplik, dass einst ein jüdischer Magister und Alchimist aus Nürnberg in seinem Haus in Bornich gewohnt und dort Falschmünzerei betrieben habe.²⁵ Mit diesen Münzen sei er selbst auch bezahlt worden. Er schreibt nicht, was er mit diesen Münzen gemacht habe, strebt aber 1472 eine Absolution an der Kurie an. Das dieses Kuriosum kein Einzelfall ist, beweist der Fall des Johannes Strausperger, einst Propst des Augustinerchorherrenstifts Vorau (Voraw) in der Diözese Salzburg, der Juden das Betreiben einer Falschmünzereiwerkstatt innerhalb seiner Klostermauern explizit gestattete und sie später aus Angst vor einem Skandal vertrieb.²⁶ Für dieses Vergehen wurde er von seinem Ordinarius, dem Bischof von Seckau, mit Absetzung vom Amt und zwei Jahren Gefängnis bestraft. Er bat 1435 auch den Papst um eine Absolution. Es geht in diesen Fällen also um Beihilfe von Geistlichen zur Verbreitung von Falschmünzerei durch Juden. Das Interessante an den Vorfällen ist meiner Ansicht weniger das Delikt an sich, das auch im Rahmen der Wuchervorwürfe immer wieder geäußert wird, als vielmehr der Rückschluss auf das enge Zusammenleben von Juden und katholischen Geistlichen, das sich in der Schilderung der Taten eher am Rande spiegelt und zeigt, dass die Trennlinien zwischen Christen und Juden selbst in dieser von Vertreibung bzw. Gettoisierung geprägten Zeit nicht so scharf waren, wie es die Normen vermuten lassen.

²⁴ Siehe Regest Nr. 4.

²⁵ Siehe ebd. und Simonsohn, *Apostolic See* (wie Anm. 11), Bd. 2, Toronto 1989, S. 1195f. Nr. 958.

²⁶ Siehe das Regest in der beigelegten Tabelle.

Man kann anhand der wenigen Beispiele erkennen, dass selbst alltägliche Konflikte zwischen Christen und Juden direkt oder indirekt auch in der kurialen Überlieferung Eingang gefunden haben. Einerseits bitten Geistliche um Absolution für kirchenrechtlich relevante Delikte, die sie mit Hilfe ihrer jüdischen Mitbürger oder auch gegen diese verübt haben, oder Laien um Schutz vor Wucher durch jüdische Geldleiher. Es wenden sich aber auch Juden direkt an die Kurie, um Schutz vor Verfolgung, Vermögensverlust oder Zwangstaufe zu finden. Über den Erfolg dieser Suppliken ist man meist nicht informiert, da nur selten die Quellen *in curia et in partibus*, wie im Falle des Wucherprozesses in Braunschweig, ineinandergreifen und ein vollständigeres Bild ergeben. Doch der Versuch beider Parteien, die in vielerlei Hinsicht so fern liegende Gewalt des Papstes für ihre Zwecke einzuspannen, zeigt die Faszination, die Rom auf die Supplikanten auch im vorreformatorischen Zeitalter noch ausübte.

Anhang 1: Betreffe zur Geschichte der Juden aus dem
Repertorium Germanicum von Martin V. bis Sixtus IV.

Betreff	Datum	RG-Nr.	Simon- sohn	Kurzregest mit Quellenangabe nach RG
Martin V.			1	2
Wucher in Ingolstadt	1420 XI 27	00004	603	Abraham de Monaco iudeus in op. Ingelstad Eystet. dioc.: relaxatur iuramentum solvendi certam summam extortum p. Swiggerum de Gundelfingen iun. armig. Frising. dioc., L 212, 21r
Wucher in Regensburg	1426 M 2	11023	637	Micheas de Strawbinga Voszel Smohel et Moses de Ratispona iudei: m. procedendi in causa inter dd. et Hadmarum baronem baronie de Laber Ratispon. dioc. sup. usura, L 260, 70r
Beihilfe zum Mord	1428 IV 11	00198	653	Albertus Martini de Perchtolstorf presb. Patav.: de absol. et habil. quia ipse laicus torture cuiusdam iudei verbis (si ille iudeus ultra torqueretur ipse bene diceret ubi pecunia sua iacet) consensum et favorem prebuit d. iudeo post paucos dies expirato et quia ep. pro collatione ord. pecuniam dederat, S 225, 26r
Wucher in Salzburg	1428 VIII 18	12241	657	Peregrinus et Johannes fratres barones de Puchaym Patav. dioc.: m. procedendi in causa eorum contra Werach et Nachmen dicti de Eyslems fratres et Hyers Smerlem de Nouacivitate et alios iudeos Salzburg. dioc. sup. usura, L 283, 274r

¹ S. Simonsohn (Hg.), *The Apostolic See and the Jews*, Studies and Texts of the Pontifical Institute of Medieval Studies 94–95, 99, 104–106, Bde. 1–6, Toronto 1988–1991, hier Bd. 2 (Documents 1394–1464), Toronto 1989 und Bd. 3 (Documents 1464–1521), Toronto 1990.

² RG, Bd. IV: Martin V. (1417–1431), Teil 1: Text, bearb. von K. A. Fink in drei Teilbänden, Berlin 1943, 1957, 1958; Teil 2: Personenregister, bearb. von S. Weiß, Tübingen 1979.

Betreff	Datum	RG-Nr.	Simon-sohn	Kurzregest mit Quellenangabe nach RG
Eugen IV.				³
Mord in Erfurt	1431 XII 1	00878	681	Tilemannus Slote acol. Halberstad. dioc.: de absol. a homicidio ex eo quod olim in op. Erforden. Magunt. dioc. ubi tunc in iure can. studuit temp. nocturno quendam Judeum interfecit et de disp. ut s. ord. recip. val. (conc. de absol.), S 272 163vs
Falschmünzerei im Kloster in Vorau	1435 II 24	05773		Johannes Strausperger presb., can. prof. mon. bb. Marie et Thome appl. in Voraw o. s. Aug. Salzeburg. dioc., qui olim tamquam prep. d. mon. permisit ut quidam judei infra septa d. mon. falsam monetam fabricarent, quos deinde timore scandali expulit; tamen de m. sui ordin. p. ep. Seccov. citatus d. prepos. resig. et p. d. ep. p. 2 an. carceribus detentus et aliis penis afflictus est: de absol. et rehabil. (conc. de absol.), S 301 150vs
Synagoge in Mainz	1440 V 31	06472	735	Maguntia: magistricivium, consules, proconsules et comunitas civit. Magunt, qui omn. Judeos ad usurarum extirpationem a civit. perpetuo relegantes synagogam sub vocabulo b. Marie in capel. pro uno perp. cap. presb. sec. erig. cupiunt: lic. d. capel. erig. necnon ius patron. ac present. pro ipsis (exec.: scolast. eccl. s. Johannis Magunt.), L 368 117vss

³ RG, Bd. V: Eugen IV. (1431–1447), Teil 1: Text, bearb. von H. Diener und B. Schwarz und für den Druck eingerichtet von C. Schöner; Teil 2: Indices, bearb. von C. Schöner, Tübingen 2004.

Betreff	Datum	RG-Nr.	Simon-sohn	Kurzregest mit Quellenangabe nach RG
Judenvertreibung in Mainz	1440 VI 23	06472	737	qui a papa supplicaverunt, ut in bulla omnibus Christifidelibus sub pena excom. etc. prohibeatur, ne Judeos usurario saltem questui de-ditos recipiantur, et auct. ap. d. statutum conf. n. o. precibus vel mandatis ducum vel principum eorumve consideratione, que supplic. a papa signata n. fuit: de ref. c. express. quod ipsi ad receptionem Judeorum coerceri n. possint etiam consideratione, quod ex auct. ap. synagogam in capel. b. Marie converterint, pro qua papa indulg. conc., et quod in casu quo Judei redirent, constricti sint aliam synagogam erig. c. expensis magnis, S 366 6rs
Synagoge in Mainz	1440 VIII 11	06472		quib. indulg. ad 3 an. conc. est pro capel. b. Marie olim synagoga: de exten. ad 4 an. et 2 festos quia synagoga ipsa propter cultum judaicum inibi tamdiu usitatum fidelibus odiosa sit et alias in modica devotione habebitur (conc. de 4 an. in totum pro uno festo), S 366 180r
Synagoge in Mainz	1440 IX 20	06472		de exten. d. indulg. ad 2 festos ascensionis ac nativitatis Marie (conc. de 3 an. pro quolibet 2 festorum), S 367 168r
Nikolaus V.				⁴
Taufe in Nürnberg	1448 IV 11	01108		Elias Smoleke judeus Nuremburgen.: de conversione ad fidem christianam, cuius historia miraculosa narratur, necnon de usu bonis acquisitis, S 425 116r

⁴ RG, Bd. VI: Nikolaus V. (1447–1455), Teil 1: Text, bearb. von J. F. Abert und W. Deeters, Tübingen 1985; Teil 2: Indices, bearb. von M. Reimann, Tübingen 1989.

Betreff	Datum	RG-Nr.	Simon-sohn	Kurzregest mit Quellenangabe nach RG
Geldleihe in Erfurt	1450 X 28	01869	812	Henricus Griffogel armig. Halberstad. dioc.: m. decern. inter eum ac Hermannum et Sophiam Colede coniuges laic. Magunt. dioc., qui eum gravarunt sup. bonis quond. Hermann Schabel fr. d. Sophie, quia ipse d. Hermann fideiussor fuit pro pec. a Schalen judeo in op. Erfforden. Magunt. dioc. recepta, L 458 152rs
Synagoge in München	1451 X 4	03329	780	Johannes Orthilepp mag. art. et med. ducis Bavarie gener: de erect. eccl. ad honorem b. Marie virg. necnon de fund. dom. pro fr. o. min. de observ. in op. Monacen. Frising. dioc., ubi olim synagoga judeorum erat, S 454 53v
Statuten des Kues in Brandenburg	1451 XI 25 bzw. 1453 III 20	01259		Fredericus marchio Brandenburg et Johannes et Albertus fr.: de revocatione ordinationum [Nicolai] tit. s. Petri ad vincula card. legati contra judeos in eorum dom., S 456 161rs quod fr. suis, scil. Johanni et Alberto et Frederico iun., qui habent divisa dom., singule litt. ap. dentur sup. libertate judeorum, S 471 29v
Statuten des Kues in Nürnberg	1452 V 1	04639		Nuremberga: iudei in op. Bamberg. dioc.: suppl. Frederico R. I. suspensio statuti Nicolai tit. s. Petri ad vincula card. legati de d. 30. apr. 51 in sinodo Bamberg., quod signa deferre ac ab omni usuraria pravitate se abstinere deberent, V 398 13vss
Geldleihe in Venzoni	1452 V 4	05746	816	Venzoni: terra communitas Aquileg. dioc.: de conc., quod judeos et unum banchum ad usuram teneant,

Betreff	Datum	RG-Nr.	Simon- sohn	Kurzregest mit Quellenangabe nach RG
				quia in d. loco omn. mercantie, que de Venetiis ad Alemaniam seu de Allemania Venetias educuntur, transeunt et cam. patriarcali Aquileg. gabellam solv. tenentur, S 459 69rss
Judenvertreibung in Brandenburg	1453 III 20	00274	812	Antonius [de Rotenhan] ep. Bamberg: de reductione dispositionis Nicolai tit. s. Petri ad vincula card. ap. sed. legati circa Judeos in terris Johannis et Alberti marchionum Brandenburg, ne ex eorum repulsione graves discordie inter eum et dd. marchiones exoriantur, S 471 29vs bzw. L 487 52rs
Schutzprivileg für Salzburg und Hall	1453 X 13	05165	805	Sigismundus (de Volkerstorff) aep. Salzburg.: lic., quod iudei possunt manere in civit. Salzburg. et in op. Hellem Salzburg. dioc. ac al. locis eccl. Salzburg., V 427 136r
Calixt II.				5
Statuten des Kues in Würzburg	1453 II 20	00782		Gotfridus quond. ep. Herbip.: in forma „rationi congruit“ constitutiones p. Nicolaum tit. s. Petri ad vincula presb. card. legatum de iudeis n. servandis edite reducuntur ad ius commune quoad terras Johannis et Alberti marchionum Brandenburg., L 504 156rs
Geldleihe	1458 II 23	01141		Jacobus Vaist quond. nob. laic. Brixin. dioc. ux. et heredes: de absol., c. sint parati ad restituendum munera que ipse a iudeis cepit, S 508 27vs

⁵ RG, Bd. VII: Calixt III. (1455–1458), Teil 1: Text, bearb. von E. Pitz; Teil 2: Indices, bearb. von H. Höing, Tübingen 1989.

Betreff	Datum	RG-Nr.	Simon-sohn	Kurzregist mit Quellenangabe nach RG
Pius II.				⁶
Synagoge in Landshut	1458 XI 23	03899	847	Landshut: Capel. s. Trinitatis op. in L. Frising. dioc. que ante paucos an. sinagoga Judeorum fuit et postea p. Ludovicum com. palatinum Reni et Bavarie ducem in domum dei erecta extitit: indulg. 7 an., V 498 138v
Schutzprivileg für Triest	1459 XII 17	05538	862	Tergest: Commun. et honoriores (homines) civit. et dioc. T.: de absol. ab excom. occasione decimarum n. solutarum et Judeorum in d. civit. detentorum contracta, S 526 33r bzw. V 501 409vs
Geldleihe in Ebrach	1464 I 14	00554		Burkhardus abb. etc. mon. Eberacen. o. Cist. Herbip. dioc. qui quasdam pec. Judeo Condaz Rappen nunc. in eadem dioc. solv. tenuerunt et 70 an. citra solv.: de committ. ep. Eistet. et dec. eccl. s. Jacobi Bamberg. ut heredibus Judei silentium imponant, S 571 9vs
Steuerprivileg für Brandenburg	1464 III 6	00076		Albertus marchio Brande(n)\burg. imper. capitaneus cui Fridericus R. I. censum Judeorum conc.: de commiss. monendi Judeos ad solvendum steuram infra temp. Statuendum, S 572 97rss
	bzw.			
	1464 IV 14		912	cui R. I. indulsit facult. steuram exactionem a Judeis sub eodem imperio degentibus levandi: m. monere Judeos ut d. Alberto satisfaciant, V 511 27vs

⁶ RG, Bd. VIII: Pius II. (1458–1464), Teil 1: Text, bearb. von D. Brosius und U. Scheschkewitz und für den Druck eingerichtet von K. Borchardt; Teil 2: Indices, bearb. von K. Borchardt, Tübingen 1993.

Betreff	Datum	RG-Nr.	Simon- sohn	Kurzregest mit Quellenangabe nach RG
Paul II.				7
Wucher in Braunschweig	1464 X 2	01737		Guntherus com. de Mansfelt Halberstad. dioc. inter alia referens quod Conradus de Trebra et al. heredes quond. Johannis Bart laic. necnon Henricus Kocczov, Itel Daniel laici Halberstad., Merseburg. et Magunt. dioc., Israel iudeus et Sarra eius ux. in op. Brunswic. Hildesem. dioc. commorantes de usuris sibi satisfacere contradicunt (quas Johannes et quond. Abraham eiusdem Henrici genitor quorum ipsi heredes respective existunt ab eo extorserunt) et quod d. G. causam contra eosdem movere intendit: m. committ. in partibus, L 603 162rss
Zwangstaufe inStutt gart	1465 II 12	05473		Salomon (Moysis) et Eligera coniug. iudei ebreorum in protectione comitatus de Wirtemberg in op. Stukart Constant. dioc. commorantes inter al. referentes quod Margareta Johannis fusoris bambardarum laic. ux. in d. op. commorans Jacobum ipsorum coniug. natum in 4. sue et. an. constit. in strata publica vi rapuit et illum nobili mul. Margarete <nob. viri Ulrici com. de Wirtemberg ux.> assignavit, quod d. Jacobus hactenus sacramentum baptizmi n. suscepit: de commiss. p. breve sub plumbo alicui prelato in partibus illis etsi placet ep. Constant. ut eisdem oratoribus d. Jacobum restitui faciat, S 579 2rs bzw. L 620 24rs

⁷ RG, Bd. IX: Paul II. (1464–1471), Teil 1: Text und Teil 2: Indices, bearb. von H. Höing, H. Leerhoff und M. Reimann, Tübingen 2000.

Betreff	Datum	RG-Nr.	Simon-sohn	Kurzregest mit Quellenangabe nach RG
Unterstützung der Stadt Heilbronn gegen Hospitalsbrüder	1465 X 12	01775	916	Heilprun: magistri civium, consules, scabini et incole op. H. Herbip. dioc. inter al. referentes quod olim Fridericus de Sachsenhaim fr. hosp. s. Johannis Jerosolymitan. falso asserens quod Moyses de Lawingen et Wulffo de Heilprun iudei in d. op. commorantes sibi quasdam pec. summas solvere tenerentur eos traxit in causam coram Conrado Mayr prep. eccl. in Furnden. Constant. dioc. (cui Johannes abb. mon. s. Burckardi e. m. Herbip. o. s. Ben. conservator mag. et fr. d. hosp. p. litt. ap. deputatus pot. sup. hiis commisit) quodque d. Conradus communionem fidelium subtrahi mandavit quodque d. Friderico falso referente Stephano Molitoris perp. vic. plebano nunc. par. eccl. in Ruxingen Spiren. dioc. quod magistri etc. d. iudeis de facto communicarent d. Stephanus sent. excom. promulgavit: m. absol. ab excom. sent. ad cautelam et committ. in partibus, L 631 79v–81r
Unterstützung der Stadt Heilbronn gegen Hospitalsbrüder	1465 X 12	04630	917	Moyses de La(u)wingen, Moises de Augusta et Wulfo de Heilprun iudei in op. Heilprun Herbip. dioc. commorantes, p. Fridericum de Sachsenhaim fr. hosp. s. Johannis Jerosolimitan. contracti in causa: m. committ. in partibus causas unac. negotio principali c. restit. communionis fidelium ad cautelam, L 631 295v–297r
	bzw.			
	1466 III 7		920	litigantes in causa ut supra post appellationem ad sed. ap. ut supra coram Johanne de Westernach prep. eccl. in Stugarten: m. conf. sent. d. Johannis, L 628 297rss

Betreff	Datum	RG-Nr.	Simon- sohn	Kurzregest mit Quellenangabe nach RG
Wucher	1468 V 24	04564		Michael de Fryberg iun. Laic. Constant. dioc. nob. inter al. referens quod occasione cuiusdam cause pecuniarie que 7 an. et ultra in diversis curiis tam ecclesiasticis quam secularibus inter eum et quosdam adversarios exstitit agitata coactus fuit a quibusdam iudeis magnam pecunie summam cum usura recipere, quod d. iudei non solum mutatas pecunias et usuram sed etiam usuras super usuris extorquere moliantur: de committ. L[aurentio] ep. Ferrarien. ap. sed. legato de latere, S 626 202vss
Wucher in Speyer	1469 VI 13	03744	.	Johannes de Sassenhaim filius quond. Burkardi de Sassenhaim et Conradus de Sassenhaim nob. viri Spiren. dioc. litig. coram prep. in Sindelfungen Constant. dioc. contra Leonem de Pfortzen, Moyse de Harhorn, Moyse de Eisling, Wolf Iud et heredes suos ac Anshelm (/.) de Spira judeos Spiren. et Herbip. dioc. sup. certis magnis pec. summis rebusque aliis: de commiss. in cur., S 641 113rs
Synagoge in Deggendorf	1469 XII 23	05700		Teckendorff: Capel. s. Sepulcri dominici nunc. in op. de T. Ratisbon. dioc. in qua olim iudei seu ebrei eucharistiam consecratam delere satarunt: supplic. Alberto et Christoforo comitibus palatinis Reni et Bavarie ducibus de indulg. 7 an., S 650 155v–258r
	bzw.			
	1470 IV 18			supplic. ut supra indulg. 3 an., L 694 75r

Betreff	Datum	RG-Nr.	Simon- sohn	Kurzregest mit Quellenangabe nach RG
Sixtus IV.				⁸
Falschmün- zerei / Ko- habitationmit Priester	1472 VI 9		958	Henricus Foye presb. Trever. dioc. inter al. referens quod olim quidam ebreus magister archimistarum de Noremburgia nunc. c. eo in dom. sua in villa Bornich Trever. dioc. p. tempus habitaverat et quod d. iudeus falsas monetas in d. dom. fabricaverat de quibus ipse d. Henrico solv. pro expensis et pens. n. tamen ultra 2 vel 3 fl. renen.: m. abol. inhab. 9. iun. 72, L 716 277v–278r, L 724 8vs (cass. quia in L 716)
Hehlerei in Regensburg	1473 V 13			Ep. Ratisbon. inter al. referens quod sepe res furto subtracte pro pecuniis impignorate apud iudeos in civit. et dioc. Ratisbon. reperiuntur: de conc. ut ipse sup. dd. rebus et sup. nominibus et cognominibus eorum qui illas pignori posuerunt inquirat, S 691 164r
Studentische Unruhen	1474 IX 3			Henricus Snellewech cler. Zwerin. dioc. inter al. referens quod ipse in min. ord. et in iuvenili et. studens et sodales sui quendam judeum deridere incepissent et lapides proiecerent adversus domum judei et quod judeus (qui lapides adversus domum scolarium proiecit) quendam christianum in capite vulneravit quod d. christianus forsan propter d. malum infra mense vel circa expiravit: de disp. sup. irreg. et de absolv. et de prom. ad omnes ord., S 717 264rs

⁸ RG, Bd. X: Sixtus IV. (1471–1484), Teil 1: Text, bearb. von U. Schwarz, J. Trede, S. Brüdermann, T. Bardelle und K. Rahn; Teil 2: Indices, bearb. von U. Schwarz, T. Bardelle, K. Rahn, J. Hörnschemeyer, M. Reimann und H. Höing (in Vorbereitung).

Betreff	Datum	RG-Nr.	Simon-sohn	Kurzregest mit Quellenangabe nach RG
Trienter Judenprozess	1475 IX 28			Salomon Hebreus (pro parte omnium hebreorum in Italia) inter al. referens quod dudum papa Baptistam ep. Vigintimilien. commissarium ap. Tridentinum misit ut veritatem inquirat sup. facto hebreorum civit. Trident. et assertis miraculis p. puerum (quem dicitur ab ipsis hebreis interfectum), quod papa laicis et ecclesiasticis inhiibuit ut d. puerum sanctum depingerent aut predicarent et ut impressores librorum certum libellum venderent: m. ut homines hebreos in personis vel bonis non molestentur et ut laici et clerici de cetero a dd. ymaginibus et predicationibus ac libris abstineant, Et p. breve, S 727 146rss
Zwangstaufe in Polen	1480 XI 16			Werner Fuchs cler. Herbip. dioc. referens quod quidam judeus ipsi tunc in regno Polonie degenti summam ultra 100 fl. renen. furto subtraxit et quod ipse pro recuperatione suarum rerum manu apprehendit et ad carceres regios seu laic. presentavit absque eo fortasse de n. petendo penam seu vindictam sang. vel n. promovendo causam criminalem sed ritum civilem ac quod d. judeus diversos al. excessus fuisse confess. extitit et baptizatus est ac in fide usque in finem vite sue remansit: de disp. sup. irreg. ut ad omnes ord. prom. et in illis etiam in alt ministerio ministrare possit, S 797 292v

Betreff	Datum	RG-Nr.	Simon- sohn	Kurzregest mit Quellenangabe nach RG
Trienter Judenprozess	1480 XI 30		1014	Pretor civit. Trident. qui contra nonnullos judeos tunc. in d. civit. commorantes qui christianum infantem inhumaniter occidisse dicebantur ad inquisitionem descendisset et repertos culpabiles ultimo supplicio deputasset inter al. referens quod multique viri graves murmurare et quadam sinistra suspitione in diversas partes d. rem interpretari cepissent et quod post processum clausum p. ipsum habitum et p. Johannem ep. Trident ad papam destinatum examinatio d. cause p. nonnullos ex card. aep. refer. et audd. fact. fuit: m. (Angelo ep. Feltren. et Petro ep. Catharen. in civit. Vicentin. commoranti) committ. in partibus, V 673 207r–208r
Pfandleihein Posen	1481 II 13			Daniel Singer presb. et Johannes Jacobi ac Matheus Gabrielis necnon Jeronimus d. presb. fr. et Andreas Schaler ac Antonius Kronier necnon Cristannus Leschenbrant laicc. op. Ulmen. Constant. dioc. Magunt. in hac parte litis consortes provincie referentes quod mag. civium et consules ac scabini necnon consilium civit. Poznan. quedam bona mobilia ad ipsos litis consortes pertin. ad instant. Georgii Bock laic. Poznan. et Haym de Poznania judei in d. civit. commoranti p. represalias de fact. arrestarunt: m. (ep. Wratislav.) committ. in partibus c. derog. constit. quond. pape Bonifacii VIII. de una vel duabus dietas, L 816 283vs

Anhang 2: Regesten

Regest Nr. 1:

Elias Smoleke judeus Nuremburgensis: de conversione ad fidem christianam, cuius historia miraculosa narratur, necnon de usu bonis acquisitis, 1448 IV 11.

ASV, Reg. Suppl. 425, fol. 116r.

Beatissime pater exponit Sanctitati Vestre devotus vester Elias¹ Smoleke judeus Nuemburgensis [*sic*] quod ipse per decem annos vel circa continue cum christianis conversatus esset et ad fidem christianam perpetue tendisset ac ad sermones et alia officia divina inisset ut fidem christianam intelligeret quem subire in animo suo proposuisset ac beatam virginem Mariam ut sibi in suo proposito assisteret cum suis precibus invocasset ferventi desiderio. Ex gratia spiritus sancti et per intercessionem dicte gloriose virginis Marie est hortatus ipse exponens circa festum sancti Michiaelis proxime preteritum in sompno ut suum propositum adimpleret et se ad fidem christianam converteret cum alias salvari non posset neque per eam tueri sine periculo ac uxorem suam cum pueris ad fidem eandem convertendam induceret. In quibus ipse Elias ad tempus cum uxorem suam christianam iam ducebat, deserebat ipsam christianam dimittere nolens. Et sic aliam in profesto purificationis beate Marie virginis cum ut consuevit missam audivit habuit exhortacionem. Cum corpus dominicum in altari consecratum per presbiterum alevaretur puerum in specie sacramenti vidit unde perterritus ad terram cecidit et illesus resurgens dictam speciem non magis videndo sed continue iter suum versus Romam continuando et in suo proposito perseverare maximis adversitatibus veniendo. Et ad pedes Sanctitatis Vestre recurrendo absolutionem omnium peccatorum suorum baptismum fidem christianam petendo ac ut bonis acquisitis laboribus manuum suarum cum christianis uti et sibi breve desuper causici [?] mandare dignemini. Cum non obstantibus et clausulis oportunis de vestra gratia speciali.

Fiat ut petitur C.

Datum Rome apud Sanctum Petrum tercio idus aprilis anno secundo.

Regest Nr. 2:

Salomon (Moysis) et Eligera coniuges iudei ebreorum in protectione comitatus de Wirtemberg in opido Stukart Constantiensis diocesis commorantes inter alia referentes quod Margareta Johannis fusoris bombardarum laici uxor in dicto opido commorans Jacobum ipsorum coniugum natum in 4 sue etatis anno constitutum in strata publica vi rapuit et illum nobili mulieri Margarete nobilis viri Ulrici comitis de Wirtemberg uxori assignavit, quod dictus Jacobus hactenus sacramentum baptizmi non suscepit: de commissione per breve sub plumbo alicui prelado in partibus illis etsi placet episcopo Constantiensi ut eisdem oratoribus dictum Jacobum restitui faciat, 1465 II 12.

¹ Folgt gestrichen: S...

ASV, Reg. Suppl. 579, fol. 2r-v.

Beatissime pater exponitur Sanctitati Vestre pro parte devotorum oratorum vestrorum Salomonis et Eligere eius uxoris judee ebreorum /2v/ in protectione comitatus de Writenbuch in opido Stubart commorantes quod quedam Margareta Johannis fusoris machinarum seu bimbardarum [*sic*] dicti opidi incola et christiana dicti opidi quendam eorum filium infantem nomine Jacobum quatuor annorum cum in publica platea spaceretur quedam vi rapuit ut ipsa illustris Margareta preter parentum voluntatem set vi et violentia ipsum infantem baptisari faceret. Cum autem Pater Sancte talis violentia pauperibus judeis inseriri non debeat contra canonicas [?] imperiales sanctiones supplicatur humiliter Sanctitas Vestra pro parte eorundem pauperum quatenus alicui prelato in partibus illis et si placet episcopo Constanciensi ut eisdem oratoribus infantem predictum restitui faciat et eorum indemnitatibus provideat ac tales violentias inseriri non patiatur ad ea que sibi iusta et consona rationi videbunt prefatas mulieres et quoscumque alios ecclesiastica censura aliisve opportunis remediis usque ad invocationem brachii secularis compellat per unum breve sub plumbos² ³Sanctitas Vestra committere dignemini de gratia speciali non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis et maxime de una et duabus dietis ceterisque contrariis quibuscumque cum clausulis neccessariis et opportunis.

Concessum ut petitur in presentia domini nostri pape Pe. Tirason. Et per breve sub plumbo vel cum inclusione presentis supplicationis.

Concessum Pe. Tirason.

Datum Rome apud Sanctum Petrum pridie idus februarii anno primo.

ASV, Reg. Lat. Nr. 620, fol. 24rs.

Paulus etc. venerabili episcopo Constanciensi salutem etc. Exhibita nobis nuper pro parte Salomonis Moysis iudei et Eligere iudee eius uxoris coniugum in opido Stukart tue diocesis Maguntinensis provincie commorantium petitio continebat quod olim dilecta in Christo filia Margareta dilecti filii Johannis fusoris bombardarum laici uxor in eodem opido commorans Jacobum ipsorum coniugum natum in quarto sue etatis anno constitutum in strata publica casu repertum vi rapuit et illum dilecte in Christo filie nobili mulieri Margarete dilecti filii nobilis /24v/ viri Ulrici comitis de Wirtemberg uxori assignavit que ipsum Jacobum ut illum licet eius subditus et de illius domino non existat baptizari faciat detinet contra voluntatem coniugum eorundem. Quare ipsi coniuges asserentes quod dictus Jacobus hactenus baptismi sacramentum non suscepit nobis humiliter supplica[ve]runt ut eis dictum Jacobum restitui mandare et alias ipsis in premissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos itaque huiusmodi supplicationibus inclinati fraternitati tue per apostolica scripta mandamus quatenus si est ita vocatis uxoribus comitis et Johannis eorundem ac aliis qui fuerint evocandi ipsam uxorem comitis ad restituendum predictis coniugibus eundem Jacobum per censuram ecclesiasticam appellatione remota compellas super aliis vero auditis hincinde prepositis quod iustum fuerit appellatione cessante decernas faciens quod decreveris per censuram similem firmiter observari. Testes autem qui fuerint nominati si se gracia

² *Verbessert aus:* plumbis.

³ *Davor gestrichen:* plumbeis.

odio vel timore subtraxerint censura simili appellatione postposita compellas veritati testimonium perhibere. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscumque.

Datum Rome apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo sexagesimo quarto pridie idus februarii anno primo P VIII. de Varris.

Regest Nr. 3:

Guntherus comes de Mansfelt Halberstadensis diocesis inter alia referens quod Conradus de Trebra et alii heredes quondam Johannis Bart laici necnon Henricus Koceзов, Ite Daniel laici Halberstadensis, Merseburgensis et Maguntinensis diocesis, Israel iudeus et Sarra eius uxor in opido Brunswicensi Hildesemensis diocesis commorantes de usuris sibi satisfacere contradicunt (quas Johannes et quondam Abraham eiusdem Henrici genitor quorum ipsi heredes respective existunt ab eo extorserunt) et quod dictus Guntherus causam contra eosdem movere intendit: mandat ut. committitur in partibus, 1464 X 2.

ASV, Reg. Lat. Nr. 603, fol. 162r–163r.

Paulus etc. Dilectis filiis preposito Merseburgen. et decano sancti Pauli Halberstaden. ecclesiarum salutem etc. Humilibus supplicum votis libenter annuimus eaque favoribus prosequimur oportunis. Exhibita si quidem nobis nuper pro parte dilecti filii nobilis viri Guntheri comitis de Mansfelt Halberstadensis diocesis petitio continebat quod dilecti filii Conradus de Trebra et alii heredes quondam Johannis Bart laici necnon Henricus Koceзов Ite Daniel etiam laici Halberstaden. Merseburgen. et Maguntin. dioc. Israel iudeus et Sarra eius uxor in oppidi *[sic]* Brunswicen. /162v/ Hildesem. dioc. commorantes non solum de usuris quas dictus Johannes et quondam Abraham eiusdem Henrici genitor quorum ipsi heredes respective existunt ab eo dum in humanis agerent extorserunt sibi satisfacere indebite⁴ contradicunt licet ad eos lucra huiusmodi pervenerint usurarum verum etiam ipsi multa a dicto comite postea extorserunt et ad huc extorquere nituntur per usurariam pravitatem ac ab eo de solvendis et non repetendis usuris huiusmodi confectis super hec litteris contractibus ac etiam instrumentis presentatis *[?]* factis promessionibus et renuntiatio[n]ibus datis fideiussoribus atque aliis cautionibus prestitis et penis adiectis exegerunt iuramentum⁵ in ipsius comitis non modicam lesionem. Quare idem comes nobis humiliter supplicavit ut causam⁶ quam ipse super premissis adversus laicos iudeum et uxorem prefatos movere intendit aliquibus probis viris in partibus illis audiendam et sine debito terminandam committere et ipsius indemnitate in premissis oportunè providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos itaque huiusmodi supplicationibus inclinati discretioni vestre per apostolica scripta mandamus quatenus si est ita vos vel alter vestrum laicos iudeum et uxorem prefatos ut sua sorte contenti a dicta exactione relaxato iuramento ac fideiussoribus huiusmodi absolvatis litteris quoque instrumentis cautionibus renunciationibus atque aliis supradictis mini-

⁴ *Folgt gestrichen*: contradictum de.

⁵ *Folgt gestrichen*: in ipsie.

⁶ *Folgt gestrichen*: appellationis.

me obsistentibus omnino desistant laicos videlicet per penam in Lateranensi concilio editam iudeum vero et uxorem predictos per subtractionem communionis fidelium appellatione remota compellatis non obstantibus felicitis recordationis Bonifatii pape VIII predecessoris /163r/ nostri illis presertim quibus cavetur ne quis extra suam civitatem vel diocesim nisi in certis exceptis casibus et in illis ultra unam dietam a fine sue diocesim ad iudicium evocetur seu ne iudices a sede deputati predicta extra civitatem vel diocesim in quibus deputati fuerint contra quoscumque procedere aut alii vel aliis vices suas committere presumant dummodo ultra duas dietas aliquis auctoritate presentium non trahatur et aliis apostolicis constitutionibus contrariis quibuscumque aut si dictis laicis vel quibusvis aliis communiter vel divisim a dicta sit sede indultum quod interdicti suspendi vel excommunicari aut ad iudicium trahi non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem. Datum Rome apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo sexagesimo quarto Sexto nonas octobris anno primo. P. XV de varris.

Regest Nr. 4:

Johannes de Sassenhaim filius quondam Burkardi de Sassenhaim et Conradus de Sassenhaim nobiles viri Spirensis dioc. litigarunt coram preposito in Sindelfingen Constantiensis diocesis contra Leonem de Pfortzen, Moysem de Harhorn, Moysem de Eisling, Wolf Iud et heredes suos ac Anshelm (/.) de Spira judeos Spirensis et Herbipolensis diocesis super certis magnis pecuniarum summis rebusque aliis: de commissione in curia, 1469 IV 13.

ASV, Reg. Suppl. Nr. 641, fol. 113r–114r.

Beatissime pater orta nuper questionis materia inter nobiles viros Johannem de Sassenhaim filium quondam Burkardi de Sassenhaim et Conradus de Sassenhaim Spirensis diocesis contra et adversus quosdam Leo de Pfortzen, Moyses de Haihorn, Moyses /113v/ de Eisling, Wolf Jud et heredes suos ac Anshelm (/.)⁷ de Spira, judeos, dicte Spirensis et Herbipolensis diocesis de et super certis⁸ magnis pecuniarum summis ac bonis rebusque aliis per eosdem judeos a dictis nobilibus per usariam pravitatem⁹ exactis et extortis Sanctitas Vestra causam et causas de et super premissis ac repetitione earundem venerabili viro domino preposito in Sindelfingen Constanciensis diocesis ad instantiam dictorum nobilium contra dictos judeos per suas litteras apostolicas commisit audientias et sine debito terminandas coram quo ad quam plures actus iudiciales inter partes predictas in huiusmodi causa processum existit. Dicti vero judei timentes huiusmodi processus ulteriorem sententiam ferendam ad nonnullos potentes laicos, qui eos propter lucra et comoda¹⁰ in dictarum usurarium¹¹ abusu foveant et sustinent, habuerunt recur-

⁷ Der Schreiber fügte hier dieses Zeichen ein, um die korrekte Form des Namens, über die er sich unsicher war, für den Text der Bulle später noch einmal zu überprüfen.

⁸ Am Rand hinzugefügt.

⁹ Folgt gestrichen: extortis.

¹⁰ Folgt gestrichen: usurar...

¹¹ Folgt gestrichen: absu...

sum qui tot minacias et terrores prefato iudici apostolico inruissent [?] quod non fuit ausus dictam causam summo titulo [?] terminare sed eam in eo statu in quo erat propter minacias [?] predictas ac alias causas animum suum rationaliter moventem ad Sanctitatem Vestram et cancellariam apostolicam remisit et quia, Pater Sancte, prefati nobiles qui prius erant divites et potentes per predictarum¹² usurarium extorsionem facti sunt pauperes et propter favores laicorum predictorum non sperant posse consequi iustitiae complementum prout ipsi neque plures alii similes causas in dictis partibus¹³ nitentes consequi potuerunt quod pacati sunt probare et firmare iuramento, dignetur igitur [?] Sanctitas Vestra causam et causas predictas eorum statuum ac omnium et singulorum in eis productorum et actitatorum pro sufficienter expressis habens alicui ex Reverendissimis patribus dominis vestri sacri palatii apostolici causarum auditoribus committere resumendam audiendam regendam deinde [?] decidendam et sine debito terminandam cum omnibus et singulis suis emergentibus i[...]dentibus dependentibus et connexis cum potestate dictos judeos adversarios omnesque alios et singulos sua interesse putantes in Romana curia et extra eam citandos ac etiam inhibendos totiens quotiens opus fuerit queque causa seu causae huiusmodi ad dictam curiam legitimo devolute seu in ea de iure necessitato tractande seu finiende non sint aliisque in contrariam facientibus non obstantibus quibuscumque.

Concessum ut petitur in partibus in presentia domini nostri pape. P Tirason.

Datum Rome apud Sanctum Petrum idus aprilis anno quinto.

¹² *Davor gestrichen*: viri.

¹³ *Folgt gestrichen*: intentat.

MARTIN BERTRAM

Das *Repertorium Germanicum*
und die Akten der Sacra Romana Rota

Seit die Indices zum *Repertorium Germanicum* (RG) eine eigene Abteilung „Wörter und Sachen“ aufweisen, das heißt ab Band V (Eugen IV.) findet man dort regelmäßig klobige Belegpakete für das Lemma *aud.*, das für das Substantiv *auditor* in allen Deklinationsformen steht, oder für *litig.* für das Verb *litigare* in allen Flexionsformen. Zum Beispiel ergibt der Index für Paul II., der, wie wir gleich sehen werden, für unsere Zwecke zu allererst in Frage kommt, 478 Belege für *auditor* und weit mehr als 1.000 für *litigare*.¹ Dabei wird dankenswerterweise präzisiert,² dass das abgekürzte Substantiv auf *auditores causarum sacri palatii* zu beziehen ist, das heißt eindeutig auf Rota-Richter, während das verbale *litigare* für 165 Fälle durch den Zusatz *in curia* spezifiziert wird, und damit wohl überwiegend wiederum auf Verfahren vor der Rota verweist.³ Hinter den hier sichtbar werdenden, sintflutartigen Querverweisen von den Suppliken und Kanzleibriefen, die ja den Kern des RG-Materials ausmachen, auf die Rota verbirgt sich nichts Geringeres als eine fundamentale Struktur des päpstlichen Regierungs- und Verwaltungssystems. Es ist alles andere als zufällig, dass ebenso wie die im RG erfasste Kanzleiproduktion so auch die Tätigkeit der Rota ganz überwiegend Pfründsachen gewidmet ist. Vielmehr ist die letztere ein systembedingtes Komplement zu dem Provisionswesen, das bekanntlich die amtlich abgesegnete Konkurrenz von Rechtstiteln in Kauf nahm und damit zwangsläufig zu einer Flut von Auseinandersetzungen führte. Und diese mussten sich parallel zu der im Laufe der Zeit erfolgenden Ausweitung der päpstlichen Provisionen vermehren, da ein umstrittener Provisionsan-

¹ RG, Bd. IX: Paul II. (1464–1471), Teil 1: Text, Teil 2: Indices, bearb. von H. Höing, H. Leierhoff und M. Reimann, Tübingen 2000, hier IX/2, S. 606f.: 478 Belege für *aud.* und 6 für *aud. Rote*; S. 714f.: 165 Belege für *litig. / ... in curia*, wobei offenbar andere kuriale Gerichte eingeschlossen werden, nicht aber die zahlreichen außerkurialen Instanzen, die mit einem breiten Spektrum von Lemmata *litig. / ... coram* x sorgfältig separiert werden.

² RG IX, Abkürzungsverzeichnis, S. XV: „*aud.* = *auditor causarum sacri palatii apostolici* – Rotarichter“.

³ Außerdem werden RG IX/2, S. 714 (oben) noch 874 Belege ohne Einzelnachweise für *litig.* ohne Spezifizierung erwähnt, wobei unklar bleibt, ob diese Zahl die weiter unten einzeln verzeichneten *litig. / ... in curia*-Belege ein- oder ausschließt; vgl. auch unten Anm. 31.

spruch naturgemäß am sichersten auf derselben Ebene geklärt werden konnte, auf der er zuvor erteilt worden war.

Die strukturelle Verzahnung von Provisionswesen und Rota-Tätigkeit wurde schon von Nikolaus Hilling klar herausgearbeitet, der mit seinen Untersuchungen zum Bistum Hildesheim im Jahre 1908 die historische Auswertung der Rota-Akten einleitete.⁴ Soweit sich die Forschung seither überhaupt auf eine solche eingelassen hat, ist dieser Zusammenhang immer wieder bestätigt worden, zuletzt noch in dem großen Rota-Werk von Per Ingesman, das schon in seinem Titel „Provisionen und Prozesse“ das ganze Problembündel stichwortartig zusammenfasst.⁵

Bei dieser Sachlage kann und muss man die Rota-Akten geradezu als eine Art Gegenüberlieferung zum Material des RG betrachten. Das Streitpotential der Provisionen und der Drang zur höchsten Instanz war und ist natürlich allen RG-Bearbeitern bewusst. Sie konnten aber die direkten oder indirekten Spuren der Rota in ihrem Material bis vor kurzem relativ gelassen an sich vorüberziehen lassen, aus dem einfachen Grund, weil es für die bis dahin bearbeiteten Pontifikate noch keine Gegenüberlieferung aus der Rota gibt. Hermann Diener hat sich zwar eingehend mit dem Sonderfall der Basler Rota befasst; dass deren drei Manuale inzwischen in der Edition von Hans-Jörg Gilomen vorliegen,⁶ ist nicht zuletzt Dieners beharrlicher Förderung zu verdanken. Soweit ich sehe, hat er sich aber nie öffentlich zu den römischen Manualen geäußert, obwohl diese sich mit dem weiteren Fortschreiten des RG immer bedrohlicher in den Bearbeitungshorizont schoben. Vielmehr stammt die erste programmatische Äußerung aus RG-Kreisen von Dieter Brosius, der in seinem Beitrag zu dem DHI-Jubiläumsband von 1988 schrieb:⁷ „Sehr wohl in den für das *Repertorium* gesteckten Rahmen gehören allerdings die Manualien der päpstlichen Rota, die seit dem Ende des Pontifikats Pius' II. erhalten sind und eine wesentliche Ergänzung zu den Suppliken- und Bullenregistern darstellen. Von der Einbeziehung in das *Repertorium* ist jedoch vorerst abgesehen worden;

⁴ N. Hilling, Die römische Rota und das Bistum Hildesheim am Ausgange des Mittelalters (1464–1513), Reformationgeschichtliche Studien und Texte, Heft 6, Münster 1908, hier S. 39: 86 Pfründprozesse gegenüber 29 anderen Streitgegenständen, und S. 60–66 mit deutlichen Worten über die „Schattenseiten“ der Rota-Prozesse.

⁵ P. Ingesman, Provisioner og processer. Den romerske Rota og dens behandling af anske sager i middelalderen, Aarhus 2003, mit ausführlicher Zusammenfassung in englischer Sprache S. 523–550.

⁶ H.-J. Gilomen, Die Rotamanualien des Basler Konzils. Verzeichnis der in den Handschriften der Basler Universitätsbibliothek behandelten Rechtsfälle, hg. vom Deutschen Historischen Institut in Rom, Tübingen 1998.

⁷ D. Brosius, Das *Repertorium Germanicum*, in: R. Elze/A. Esch (Hg.), Das Deutsche Historische Institut in Rom 1888–1988, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 70, Tübingen 1990, S. 123–165, hier S. 164.

aus arbeitstechnischen Gründen sinnvoller erscheint eine Erfassung in Ergänzungsbänden.“ Inzwischen ist mit dem schon genannten Paul II. (1464–1471) die Schwelle überschritten, an der mit den Manualen eine zwar nur scheinbar serielle, jedenfalls aber sehr umfangreiche Rota-Überlieferung einsetzt, an der man nicht mehr vorbeikommt. Die Bearbeiter des RG IX haben sich mit einer pragmatisch nur allzu verständlichen Begründung aus der Affäre gezogen, nicht ohne ebenso wie Brosius eine Hypothek für die Zukunft zu hinterlassen:⁸ „Ferner sind die in der Rota geführten Manualia nicht erfasst worden, die – sieht man von den Rotamanualien des Basler Konzils ab – erstmals aus dem Pontifikat Pauls II. überliefert sind. Gegen eine Aufnahme spricht nicht nur der (eng ausgelegte) Untertitel des *Repertorium*, sondern auch der im Vergleich zu den übrigen Registern anders geartete Charakter der Manuale. Eine gesonderte Publikation dieser Serie bleibt der Zukunft vorbehalten.“ Wir haben hier also abermals eine Absichtserklärung, für deren Realisierung es bis heute noch keinerlei konkrete Pläne gibt. Und noch mehr – richtiger gesagt, noch weniger: soweit ich sehe, sind bisher noch nicht einmal die quellenkundlichen Vorfragen gestellt und die Sondierungen durchgeführt worden, die notwendigerweise vorausgehen müssen, ehe man ein derartiges Unternehmen in Angriff nehmen könnte: wie ist das zu bearbeitende Material beschaffen?, in welcher Weise wäre es zu bearbeiten?, was kann man davon erwarten?, wie sähe das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis aus; und schließlich speziell mit Blick auf das RG: wie wäre die wünschenswerte sachliche Verschränkung zu realisieren? Diesen Fragen sind die folgenden Überlegungen gewidmet, wobei jedoch die notwendige Diskussion über den potentiellen Ertrag noch weitgehend ausgeklammert bleiben muss: was die Rota-Akten zur Ergänzung des RG substantiell leisten können, wird sich nämlich erst dann herausstellen, wenn zumindest erste Ergebnisse einer systematischen Erfassung vorliegen, während es jetzt, um es nochmals zu sagen, erst einmal gilt, einen äußeren Überblick über das zu bearbeitende Material zu gewinnen und zu fragen, wie man überhaupt an die Sache herangehen soll.

Nun ist es ja zum Glück keineswegs so, dass man bei diesen Fragestellungen von Null anfangen müsste; im Gegenteil, dass dieser Sondierungsversuch überhaupt unternommen werden und in relativ kurzer Zeit wenigstens zu ein paar vorläufigen Eindrücken führen konnte, ist einer soliden Forschungsgrundlage zu verdanken. Die wichtigste Voraussetzung hat Hermann Hoberg mit seiner sachgemäßen Ordnung des Rota-Archivs geschaffen,⁹ die einerseits zu einem übersichtlichen Gesamtinventar geführt hat, andererseits zu einer Reihe von

⁸ RG IX, S. XXVII f.; hier und S. LIII über die „inkonsequente“ Aufnahme von ASV, Rota Misc. 1, 2 und 6; vgl. dazu das Fundstellenregister RG IX/2, S. 926.

⁹ H. Hoberg, *Inventario dell'Archivio della Sacra Romana Rota* (sec. XIV–XIX), a cura di J. Metzler, *Collectanea Archivi Vaticani* 34, Città del Vaticano 1994.

vertiefenden Einzelbeiträgen zur Quellenkunde und zur Prosopographie der Rota, und nicht zuletzt zu den uns besonders interessierenden Manualen.¹⁰ Die Erich Meuthen zu verdankende, übrigens Hermann Hoberg gewidmete Analyse der drei Manuale der Basler Konzilsrota¹¹ ist auch für unsere Zwecke grundlegend, weil Meuthen dabei nachgewiesen hat, dass die Notare sich in der Einrichtung und in der Führung ihrer Manuale strikt an den römischen Gewohnheiten orientierten, so dass die quellenkundlichen Erkenntnisse, die Meuthen anhand der Basler Manuale gewonnen hat, sich bis ins diplomatische Detail hinein auf die späteren römischen Manuale übertragen lassen. Diese ungebrochene Kontinuität ist auch der Grund dafür, dass die bewundernswerte Leistung der kompletten Regestierung der Basler Manuale durch Hans-Jörg Gilomen, die 1998 vom DHI Rom publiziert werden konnte,¹² für alle künftigen Erschließungsversuche der römischen Manuale ein Maximalmodell bleibt, auf das noch zurückzukommen sein wird. Das an der Rota geübte Prozessrecht, das schon von den Zeitgenossen aufmerksam beobachtet und seither in allen rechtshistorischen Lehrbüchern berücksichtigt wurde, ist in neuerer Zeit in eindringlichen Studien u. a. von Charles Lefebvre, Gero Dolezalek, Richard Puza, Knut Wolfgang Nörr und Angela Santangelo Cordani¹³

¹⁰ Vgl. das Schriftenverzeichnis in dem zitierten Inventar, ebd., S. 10–13, wo zu ergänzen ist: Ders., Die „Admissiones“ des Archivs der Rota, in: *Archivalische Zeitschrift* 50/51 (1955), S. 391–408.

¹¹ E. Meuthen, Rota und Rotamanuale des Basler Konzils. Mit Notizen über den Notar Johannes Wydenroyd aus Köln, in: E. Gatz (Hg.), *Römische Kurie. Kirchliche Finanzen*. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, *Miscellanea Historiae Pontificiae* 46, Roma 1979, Bd. II, S. 473–518, hier besonders S. 501–506.

¹² Wie oben Anm. 6. Exemplarische Volltexttranskription einer der bei Gilomen stark verkürzt wiedergegebenen *causae* (*Herbipolensis reintrusionis sive declarationis*) bei G. Dolezalek, Rechtsprechung der Sacra Romana Rota – unter besonderer Berücksichtigung der Rotamanualien des Basler Konzils, in: M. Bertram (Hg.), *Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert*, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 108, Tübingen 2005, S. 133–157.

¹³ Vgl. die bis dahin erschöpfende Bibliographie bei Ingesman, *Provisioner* (wie Anm. 5), S. 556–592. Danach noch das umfangreiche Werk von A. Santangelo Cordani, *La giurisprudenza della Rota Romana nel secolo XIV*, Milano 2001 (vgl. meine Anzeige in: *QFIAB* 83 [2003], S. 523–525), besonders S. 231–415; und ergänzend Dies., *Aspetti della procedura sommaria nella prassi rotale trecentesca*, in: *Proceedings of the Eleventh International Congress of Medieval Canon Law*, Catania 2000, *Monumenta Iuris Canonici, Series C, Subsidia* 12, hg. von M. Bellomo, O. Condorelli, Città del Vaticano 2006, S. 699–713. Das an der Rota geübte summarische Verfahren steht auch im Mittelpunkt der neuesten Beiträge von K. W. Nörr, Über die drei Verfahrensordnungen der mittelalterlichen Rota Romana, in: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 49 (2004), S. 89–97; Ders., Über die mittelalterliche Rota Romana, in: *ZRG Kan. Abt. 93* (2007), S. 220–245. Die soeben erschienene historisch-systematische Gesamtdarstellung der Rota von Stefan Killermann, *Die Rota Romana. Wesen und Wirken des päpstlichen Gerichtshofes im Wandel der Zeit*, Frankfurt a. M. u. a. 2009, bietet in ihren

erläutert worden, allerdings immer noch unter Bevorzugung der theoretischen Quellen und der *Decisiones*-Sammlungen des 14. Jahrhunderts, die für das Verständnis der entwickelten Praxis, wie sie sich in den Manualen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts präsentiert, nicht immer ausreichen.¹⁴ Was das an der Rota tätige Personal betrifft, so steht für die Auditoren das Verzeichnis von Emanuele Cerchiari¹⁵ zur Verfügung, das bei manchen Mängeln im Einzelnen¹⁶ wenigstens äußerlich umfassend angelegt ist. Für die Notare hat Christiane Schuchard neuerdings einen Beitrag vorgelegt,¹⁷ in dem sie auf mehrere vollständige Listen hinweist, die für bestimmte Zeitpunkte das planmäßige Rota-Personal von zwölf Auditoren mit den ihnen jeweils zugeordneten vier Notaren in regelrechten Organigrammen abbilden; davon kommt für uns vor allem die früheste dieser Listen aus dem Jahr 1471 in Frage, die Nikolaus Hilling

beiden ersten Kapiteln (S. 1–107) eine klare und sachkundige Darstellung der mittelalterlichen Periode, aber ohne neue Forschungsergebnisse und ohne Berücksichtigung der Manuale.

¹⁴ Vgl. H.-J. Gilomen, „... *facto realiter in scriptis*“: Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Verfahren vor der Basler Konzilsrota, in: S. Lepsius/T. Wetzstein (Hg.), *Als die Welt in die Akten kam. Prozessschriftgut im europäischen Mittelalter, Rechtsprechung Materialien und Studien* 27, Frankfurt a. M. 2008, S. 197–251, hier S. 203 unter Berufung auf Geoffrey Barraclough.

¹⁵ *Capellani papae et apostolicae sedis, auditores causarum sacri palatii apostolici seu Sacra Romana Rota ab origine ad diem usque 20 septembris 1870. Relatio historica-iuridica*, 4 Bde., Romae 1919–1921, hier Bd. 2: *prospographische Notizen zu den Auditoren*. Danach vor allem die schon erwähnten Arbeiten von Hoberg, *Admissiones* (wie Anm. 10) und zusammenfassend Ingesman, *Provisioner* (wie Anm. 5), S. 111–135, engl. S. 531–533, sowie Ders., *Appointment of Papal Auditors in the Fifteenth Century*, in: A. Duggan u. a. (Hg.), *Omnia disce – Medieval Studies in Memory of Leonard Boyle OP*, Ashgate 2005, S. 79–88.

¹⁶ Vgl. nur die zahlreichen Versehen, die bei Hoberg, *Admissiones* (wie Anm. 10) korrigiert sind. – Eine moderne und systematische Prosopographie der Rota-Auditoren von Anfang an und insbesondere für das quellenreiche spätere 15. Jahrhundert wäre eine vielversprechende Forschungsaufgabe, für die nicht zuletzt das RG gute Dienste leisten könnte; vgl. nur die Tätigkeitsnachweise für die Titulare der vier ersten Manuale in RG IX/2, S. 10: Antonius de Grassis (ca. 70 Belege); S. 40: Fantinus de Valle (ca. 60); S. 127: Matheus de Porta (25); S. 138: Nicolaus de Ubaldis (ca. 40). Außerdem erscheinen in RG IX die folgenden Auditoren, von denen keine Manuale aus dem Pontifikat Pauls II. erhalten sind (in Klammern die Numerierung von Cerchiari [wie Anm. 15]): Iohannes Didaci de Coca (291), Ludovicus de Ludovisis (297), Iohannes Iosso (298), Sanctius Romerus (300), Iohannes de Ceretanis (301), Bernardus Rovira (304), Gaspar de Theramo (308), Theodorus de Leliis (309), Bernardus de Bosco (310), Petrus de Valle (312), Iohannes Pintor (313), Petrus Ferrici (Ferriz) (315), Iohannes de Cesarinis (318), Iohannes Franciscus de Pavinis (322), Gabriel de Contarenis (323), Bartholomeus de Bellenicinis (324), Nicolaus Drey de Edam (325). Die Belegfrequenzen reichen von eins (Iohannes Iosso, Bernardus de Bosco, Petrus de Valle) bis ca. 90 (Gaspar de Theramo); Namensvarianten und Nennungen in anderen Funktionen wären noch kritisch zu überprüfen.

¹⁷ C. Schuchard, *Zu den Rotanotaren im 15. und frühen 16. Jahrhundert*, in: A. Jamme/O. Poncet, *Offices et papauté (XIV^e–XVII^e siècles). Charges, hommes, destins*, Collection de l'École Française de Rome, Rome 2005, S. 805–828. Die Verfasserin bereitet eine weitere Arbeit zu den Rota-Notaren vor.

schon vor langer Zeit entdeckt und publiziert hatte.¹⁸ Schlechter sieht es für die *notarii substituti* aus, die unter der Aufsicht ihrer planmäßigen Chefs anscheinend die eigentliche Protokollführung besorgten.¹⁹ Diese Gruppe lernen wir nur aus den erhaltenen Manualen kennen, und das heißt, wie sich gleich zeigen wird, nur zu einem kleinen Teil.²⁰ Am unübersichtlichsten und noch weit von jeder systematischen Erfassung entfernt ist die vielgestaltige Masse der Prokuratoren. Für alle drei Personalgruppen sind die für uns einschlägigen „deutschen“ Teilmengen inzwischen von Christiane Schuchard²¹ und Andreas Sohn²² durchleuchtet worden. Dabei setzt sich Schuchard insbesondere mit dem Rückzug der deutschen Auditoren²³ und mit dem zwar ebenfalls zurückgehenden, aber bis ins 16. Jahrhundert hinein immer noch überproportional bleibenden deutschen Anteil an den Notaren²⁴ auseinander, zwei ebenso deutliche wie schwer zu erklärende Erscheinungen.

Die aus RG-Sicht besonders interessanten regionalgeschichtlichen Auswertungen der Manuale beginnen mit der schon erwähnten Pionierarbeit zum Bistum Hildesheim, die Nikolaus Hilling 1908 veröffentlichte und der er in

¹⁸ N. Hilling, Die Errichtung des Notarekollegiums an der römischen Rota durch Sixtus IV. im Jahre 1477, in: Festgabe enthaltend vornehmlich vorreformationsgeschichtliche Forschungen Heinrich Finke zum 7. August 1904, gewidmet von seinen Schülern, Münster i. W. 1904, S. 169–194, hier S. 193f.

¹⁹ Vgl. Schuchard, Zu den Rotanotaren (wie Anm. 17), S. 811.

²⁰ Für die Manuale 1–108 jeweils angegeben bei H. Hoberg, Die Protokollbücher der Rotanotare von 1464–1517, in: ZRG Kan. Abt. 39 (1953), S. 177–227; ein bis Band 60 (1503) reichendes alphabetisches Gesamtverzeichnis in ASV, Indice 1057, fol. 665–683.

²¹ C. Schuchard, Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378–1447), Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 65, Tübingen 1987, S. 114–121 über Auditoren und Notare, S. 191–201 über „Kurienprokuratoren“; Dies., Deutsche an der päpstlichen Kurie im 15. und 16. Jahrhundert, in: RQ 86 (1991), S. 78–97, hier S. 86; Dies., Zu den Rotanotaren (wie Anm. 17); Dies., Lübecker und Hamburger Interessenvertreter an der päpstlichen Kurie im 14. und 15. Jahrhundert, in: Der Kaufmann und der liebe Gott = Hansische Studien 18 (2009), S. 89–111.

²² A. Sohn, Deutsche Prokuratoren an der römischen Kurie in der Frührenaissance (1431–1474), Köln u. a. 1997.

²³ In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts nur noch zwei: 1) Nikolaus Drey de Edam: vgl. Cerchiarri (wie Anm. 15), II, S. 65 Nr. 325; Hoberg, Admissiones (wie Anm. 10), S. 25 Nr. 51: undatierte Zulassung unter Paul II.; Ders., Die Rotarichter in den Eidregistern der apostolischen Kammer von 1347–1494, in: QFIAB 34 (1954), S. 158–172, hier S. 169 Nr. 100: Vereidigung am 27. Juni 1470; zu seiner Karriere RG IX, Nr. 4714; zu seiner Tätigkeit als Rotarichter ebd. am Ende und Bd. 2, S. 134; † vor 7. Nov. 1476: ASV, Reg. Vat. 578, fol. 57r–58v und 124r–126r: Vakanzen *per obitum in curia*; freundliche Auskunft von Dr. Kerstin Rahn. – 2) Egghardus Dürkop, später Bischof von Schleswig, von dem sogar zwei Manuale aus den Jahren 1494–1499 erhalten sind; vgl. Hoberg, Protokollbücher (wie Anm. 20), S. 213f.; Ingesman, Provisioner (wie Anm. 5), S. 56f. und 309–312.

²⁴ Schuchard, Die Deutschen (wie Anm. 21), S. 118–121; Dies., Zu den Rotanotaren (wie Anm. 17).

den Jahren 1915 und 1916 noch Parallelbeiträge zu fünf weiteren Bistümern folgen ließ.²⁵ Danach gab es eine lange Pause,²⁶ bis der Faden jüngst mit zwei gewichtigen Werken wieder aufgenommen wurde. Im Jahr 1995 hat Christina Bukowska-Gorgoni²⁷ ein zu Unrecht wenig beachtetes Regesten-Werk zu den polnischen Rota-Fällen vorgelegt, das mit seiner Ausdehnung bis zum 17. Jahrhundert aus RG-Sicht zwar nur am Rande in Frage kommt, dessen vorzügliche institutionen-, rechts- und quellengeschichtliche Einleitung aber ebenso Beachtung verdient wie eine unsere Aussichten direkt betreffende ernsthafte Warnung, die später noch zu zitieren sein wird.²⁸ Im Jahr 2000 folgte dann als ein Höhepunkt der bisherigen Rota-Forschung das schon erwähnte 800-Seiten-Werk, in dem Per Ingesman die dänischen Rota-Prozesse von 1464 bis 1526 hauptsächlich, aber nicht nur auf der Basis der Manuale untersucht. Übrigens betreffen die hier analysierten Fälle bis zum Jahr 1475 ausschließlich und danach immer noch zu einem guten Teil die Diözese Schleswig und damit ein RG-Gebiet.

Dieses Werk gibt uns das Signal für einen kurzen Exkurs zu mehreren Quellengruppen, die Ingesman klar unterschieden und eingehend herangezogen hat, und an denen auch wir nicht vorbeigehen können, weil sie die Manuale als unseren Hauptgegenstand teils ergänzen, teils sogar ersetzen müssen. Letzteres gilt zu allererst für die Periode vor 1464, aus der bis auf die Manuale der Basler Konzilsrota keinerlei gleichartiges Material erhalten ist; dann aber auch

²⁵ N. Hilling, Römische Rotaprozesse aus den sächsischen Bistümern von 1464–1513. Regesten aus dem Archive der Römischen Rota, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 95 (1915), S. 33–77 (Halberstadt), 201–265 (Münster), 389–421 (Osnabrück), 579–611 (Paderborn); 96 (1916), S. 3–27 (Minden), 193–202 (Übersicht über die Prozessgegenstände und die Prozessparteien), 384–407 (Verzeichnis der in den Prozessakten genannten Personen). – Nachzutragen sind die Fälle, die in Man. 1A protokolliert wurden (Anhang 4, Nr. 94, 100, 137, 149), das erst neuerdings aufgetaucht ist; vgl. Hoberg, Protokollbücher (wie Anm. 20), S. 182.

²⁶ Mit Ausnahme von zwei Beiträgen von H. Hoberg, Passauer Prozesse in den ältesten im Vatikanischen Archiv erhaltenen Protokollbüchern der Rotanotare (1464–1482), in: K. Amon/B. Primetshofer/K. Rehberger/G. Winkler/R. Zinnhobler (Hg.), *Ecclesia Peregrinans*. Josef Lenzenweger zum 70. Geburtstag, Wien 1986, S. 153–158; Ders., Die Tätigkeit der Rota am Vorabend der Glaubensspaltung, in: *Miscellanea in onore di Monsignor Martino Giusti prefetto dell'Archivio Segreto Vaticano, Collectanea Archivi Vaticani* 6, Città del Vaticano 1978, Bd. II, S. 1–32 (vgl. dazu unten S. 133). Auf zwei Beiträge aus Schottland hat mich Patrick Zutshi hingewiesen: J. J. Robertson, The Canon Law vehicle of civilian influence with particular reference to Scotland, in: D. L. Carey Miller/R. Zimmermann (Hg.), *The Civilian Tradition and Scots Law*. Aberdeen Quincentenary Essays, Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 20, Berlin 1977, S. 117–133; Ders., Scottish legal research in the Vatican Archives, in: *Renaissance Studies* 2 (1988), S. 339–346.

²⁷ C. Bukowska-Gorgoni, *Causae polonae coram Sacra Romana Rota XV–XVII saec. Explanatio processuum et regesta documentorum*, *Studia ecclesiastica* 19, Historico-Juridica 1, Roma 1995.

²⁸ Unten bei Anm. 79.

noch nach dem genannten Stichjahr im Hinblick auf die weiterhin beträchtlichen Lücken in der Serie der römischen Manuale. Kurz gesagt geht es um drei verschiedene Quellengruppen: 1) die schon erwähnten Spuren der Rota in den Kanzleiregistern, die, soweit sie das Deutsche Reich betreffen, im RG zu finden sein sollten; 2) die Empfängerüberlieferung für Rota-Dokumente *in partibus* sowie die davon formal unabhängige, aber sachlich komplementäre Lokalüberlieferung zu einzelnen Rota-Verfahren; und 3) schließlich noch zwei kleinere Bestände im römischen Archiv der Rota. Ingesman hatte den großen Vorteil, dass er die für seine Zwecke notwendige Auswahl aus der ersten und zweiten Quellengruppe in den *Acta Pontificum Danica* weitgehend schon vorfand.²⁹ Für die deutschen Belange sind dagegen nur die Registerserien systematisch im RG erschlossen, und selbst hier muss man die Rota-Spuren erst einmal aus der Gesamtmasse von Abertausenden sogenannter Pfründviten herausziehen, was für die Bände I–IV, die noch keinen Index „Wörter und Sachen“ haben, praktisch unmöglich ist,³⁰ für die folgenden Bände, die mit dem genannten Index ausgestattet sind, immer noch mühsam bleibt.³¹ Hier ist die notwendige Hilfe erst von der elektronischen Datenbank zum RG zu erwarten, die am DHI Rom erarbeitet wird und neben vielem anderen auch systematische Recherchen zu den personellen, institutionellen und prozeduralen Reflexen der Rota in den Kanzleiregistern ermöglichen wird. Ebenso wünschenswert, aber noch aufwendiger wäre es, die Empfängerüberlieferung der Rota in Gestalt von urkundlichen Ladungen, Zeugenaussagen, Sentenzen usw. in den deutschen Urkundenbüchern oder sogar in den Archiven aufzuspüren. Als vorläufig noch einsames Paradestück kann hier die Sammlung dienen, die Brigide Schwarz unter einem erweiterten Papsturkundenbegriff in Niedersachsen zusammengetragen hat,³² die mit ihrer überraschenden Fülle von Rota-Sachen deutlich gemacht hat, wieviel sicher auch anderswo noch zu erwarten ist – neben den zahlreichen verstreuten Spuren, die teilweise schon im 14. Jahrhundert einsetzen und von Rügen über Hamburg und Würzburg bis Salzburg aus allen RG-

²⁹ Vgl. Ingesman, Provisioner (wie Anm. 5), S. 635–732, Beilage 2: dänische Rota-Sachen aus den Kanzlei- und Kammerregistern; S. 733–748, Beilage 3: Rota-Materialien in dänischen Archiven.

³⁰ Der noch zu erwähnende Beitrag aus dem Pontifikat Martins V. (unten Anm. 34) kann als Ausnahme gelten, welche die Regel bestätigt, weil hier das in RG IV verborgene Salzburger Material in jahrelanger Arbeit nochmals direkt aus dem RG-Text erfasst und sortiert werden musste.

³¹ Vgl. die oben Anm. 1 und 3 genannten Zahlen für Paul II.; die 874 Belege für *litig.* sind ohne externe Hilfe überhaupt nicht zu verifizieren.

³² B. Schwarz, Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37, Hannover 1993; vgl. ebd. die Einleitung, S. XXII–XXIV, und die einschlägigen Registerteile, S. 638f. (s. v. Gerichte) und 661 (s. v. Rota Romana).

Regionen gemeldet worden sind.³³ Derartige Quellen liefern also bis 1464 die einzigen Zeugnisse für die Tätigkeit der Rota, und sie bleiben auch noch nach diesem Stichjahr als Ergänzung zu den nun einsetzenden Manualen wichtig. Obwohl ihrer Natur nach disparat, würden dennoch insbesondere die RG-Belege vermutlich reiche Ergebnisse liefern, wenn man sie einmal systematisch aufsuchen und auswerten würde.³⁴ Zu diesen beiden sekundären Quellengruppen kommen dann noch als genuine Rota-Quellen die *Commissiones* und die *Sententiae* hinzu, die als kleinere Bestände im römischen Rota-Archiv erhalten sind. Die *Commissiones*³⁵ sind ihrer äußeren Form nach nichts anderes als die Originale von Suppliken, mit denen der Kläger die Eröffnung eines Rota-Verfahrens oder auch einen bestimmten Akt in einem schon laufenden Verfahren beantragt. Eine solche Supplik wurde in der *Signatura iustitiae* von einem Referendar oder auch vom Papst persönlich genehmigt und wurde damit zu einer *littera iustitiae*,³⁶ die einer kanzleimäßigen Ausfertigung nicht bedurfte, sondern direkt einem bestimmten Auditor zugeteilt und von einem Cursor zu-

³³ Vgl. die überwiegend auf Vorgänge des 14. Jahrhunderts bezogenen Hinweise bei G. Dolezalek/K. W. Nörr, Die Rechtsprechungssammlungen der mittelalterlichen Rota, in: H. Coing (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren Europäischen Privatrechtsgeschichte 1: Mittelalter (1100–1500), München 1973, S. 849–856, hier S. 853 Anm. 3. Ergänzungen z. B. bei Schwarz, Regesten (wie Anm. 32), S. XXII Anm. 81; Ingesman, Provisioner (wie Anm. 5), S. 170 Anm. 88; Schuchard, Interessenvertreter (wie Anm. 21), S. 109–111. Auf ein Beispiel aus der Zeit Pauls II. hat mich Andreas Meyer hingewiesen: J. Schlecht, Hieronymus Rotenpeck und die Reform des Stiftes Rebendorf, in: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 7 (1982), S. 65–101, hier S. 85–89: dreistufiges Verfahren 1466/1467 vor den Auditoren Bernardus Rovira, Johannes Pintor und Johannes Cesarini, von denen kein Manual überliefert ist; vgl. aber RG IX, Nr. 2550.

³⁴ Vgl. z. B. die Regionalstudie von S. Weiss, Kurie und Ortskirche. Die Beziehungen zwischen Salzburg und dem päpstlichen Hof unter Martin V. (1417–1431), Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 76; in diesem Rahmen hat die Verfasserin die Rota-Belege in RG IV ohne die Hilfe eines Index der „Wörter und Sachen“ herausgesucht und systematisch zusammengestellt, S. 469–482: 49 Prozesse um Salzburger Pfründen und 107 mit Salzburger Petenten sowie grundsätzliche Betrachtungen zur Rolle der Rota.

³⁵ ASV, S. R. Rota, *Commissiones*; Bestandsübersicht bei Hoberg, Inventario (wie Anm. 9), S. 185f.; zur Erläuterung Hilling, Rota (wie Anm. 4), S. 23f.; Ingesman, Provisioner (wie Anm. 5), S. 171–173, 203; Dolezalek, Rechtsprechung (wie Anm. 12), S. 135f.; Bukowska-Gorgoni, *Causae* (wie Anm. 27), S. 83–92, 115 und als Beispiel besonders S. 139–144 Nr. 2 die *Causa Plocensis praepositura*, die von 1485 bis mindestens 1500 vor drei verschiedenen Auditoren verhandelt wurde; für dieses Verfahren sind rund 40 Kommissions-Suppliken erhalten, die deutlich machen, dass sich die *commissio* keineswegs auf die Eröffnung des Verfahrens beschränkte, sondern als *c. dependens* auch alle möglichen Rechtsmittel im laufenden Verfahren bewilligen konnte; vgl. dazu R. Puza, *Signatura iustitiae* und *commissio*. Ein Beitrag zum Prozeßgang an der römischen Kurie in der Neuzeit, in: ZRG Kan. Abt. 64 (1978), S. 95–115, hier S. 112–114.

³⁶ Vgl. dazu R. Puza, *Rescriptum* und *commissio*. Die Entscheidung der *Signatura iustitiae* im 16. und 17. Jahrhundert, in: ZRG Kan. Abt. 66 (1980), S. 354–370.

gestellt wurde. Der Bestand beginnt erst mit dem Jahr 1481 und umfasst bis zum Jahr 1500 insgesamt rund 150 dieser Urkunden, die circa 80 verschiedene Verfahren betreffen, darunter 24 aus RG-Diözesen. Auf der anderen Seite gibt es die *Sententiae*,³⁷ das heißt die vom Auditor formulierten und von seinem Notar urkundlich ausgefertigten Urteile, das erste aus dem Jahre 1474,³⁸ bis 1500 insgesamt 74 Stücke, davon wiederum 22 aus dem RG-Bereich. Während diese kleinen und ganz zufällig zusammengesetzten Bestände angesichts der Tausenden von Prozessen, die schon aus derselben Zeit in den Manualen bezeugt sind, zahlenmäßig kaum ins Gewicht fallen, verdienen sie doch Beachtung, weil sie die rudimentären Verfahrenszeugnisse der Manuale in manchen Einzelheiten erhellen. Dagegen gibt es aus unserer Zeit keine neueren und aktuelleren Sammlungen von sogenannten *Decisiones*, die im 14. Jahrhundert die wichtigste Quelle für die damalige Rota darstellen, im 15. Jahrhundert zwar noch fleißig benutzt und sogar gedruckt,³⁹ aber nicht mehr fortgeschrieben wurden.⁴⁰ Besonders gravierend ist der Totalverlust der sogenannten *Registra*,⁴¹ die gewissermaßen das Fleisch und die Muskeln für die skelettartigen Manuale liefern könnten; hier wurden nämlich die in den letzteren nur als vorgelegt oder vollzogen notierten Dokumente und Vorgänge inhaltlich und im Wortlaut festgehalten.⁴²

³⁷ ASV, S. R. Rota, *Sententiae*; Bestandsübersicht bei Hoberg, *Inventario* (wie Anm. 9); zur Erläuterung Hilling, *Rota* (wie Anm. 4), S. 26f.; Bukowska-Gorgoni, *Causae* (wie Anm. 27), S. 122.

³⁸ Ein noch früheres Stück aus dem Jahre 1471 ist bei Cerchiari (wie Anm. 15), Bd. III, S. 179f. Nr. 109 gedruckt, aber heute nicht mehr auffindbar; vgl. Hoberg, *Inventario* (wie Anm. 9).

³⁹ Vgl. das grundlegende Verzeichnis der Handschriften von G. Dolezalek, *Die handschriftliche Verbreitung von Rechtsprechungssammlungen der Rota*, in: ZRG Kan. Abt. 58 (1972), S. 1–106; für die Drucke bis 1500 GW 8197–8210.

⁴⁰ Laut Nörr, *Rota* (wie Anm. 13), S. 243: „eine Zeit des Stillstands“, der „nicht leicht zu erklären“ sei.

⁴¹ Vgl. die Zusammenstellung von wenigen, weit verstreuten und überraschenderweise fast ausnahmslos auf das 14. Jahrhundert zurückgehenden Fragmenten, Kopien oder Auszügen bei G. Dolezalek, *Reports of the „Rota“ (14th–19th centuries)*, in: J. H. Baker (Hg.), *Judicial Records, Law Reports, and the Growth of Case Law*, Berlin 1989, S. 75–77. Das Fragment eines Originalregisters aus unserer Zeit hat C. Lefebvre bekannt gemacht: *La reconstitution de registres des causes de Barthélemy de Belincinis auditeur de Rote (1470–1478)*, in: *Mélanges Eugène Tisserant V, Studi e Testi* 235, Città del Vaticano 1964, S. 47–66: u. a. eine *causa Herbiolen. ecclesie parocialis in Ulstatt*, die 1471/1472 verhandelt wurde; vgl. dazu unten Anm. 57. Einmalig sind die *Registra* der Basler Konzilsrota, die partiell den erhaltenen Manualen entsprechen und damit den Vergleich zwischen den beiden komplementären Aktengattungen erlauben; vgl. die eingehenden Erläuterungen von Gilomen, *Schriftlichkeit* (wie Anm. 14), S. 220–229 mit mehreren Abbildungen aus den Basler Hss.

⁴² Ein exemplarischer Vergleich des Prozessregisters mit den parallelen Einträgen im Manuale am Beispiel der in den Jahren 1436–1438 verhandelten *causa Wratislaviensis exhumationis et debiti* (alias *pecuniaria seu exhumationis*) bei Gilomen, *Schriftlichkeit* (wie Anm. 14), S. 234–245.

Nach diesen Bemerkungen über den quellenkundlichen Kontext können wir uns nunmehr auf diejenige Überlieferungsmasse konzentrieren, welche bis tief ins 16. Jahrhundert hinein mit Abstand die wichtigste Quelle zur Rota und pragmatisch gesehen unser Hauptproblem ist. Da Erläuterungen zur Überlieferung, Form, Inhalt und Funktion der *Manualia actorum et citationum* schon mehrfach von anderer Seite geboten wurden,⁴³ beschränke ich mich hier auf das, was zur Einschätzung der praktischen Probleme einer wie immer gearbeteten Erschließung als RG-Komplement notwendig ist. Und selbst in diesem Rahmen kann ich vorab nur partielle Sondierungen bieten, die angesichts der exponentiellen Vermehrung des Materials⁴⁴ nur ganz am Anfang etwas tiefer reichen; konkret gesagt bleiben sie auf die beiden Pontifikate Pauls II. und Sixtus IV. beschränkt,⁴⁵ also auf den Nahbereich des RG, für den eine eingeschränkte Rota-Ergänzung nicht ganz unrealistisch erscheint. Und sogar für diese beiden Jahrzehnte muss die Sondierung nochmals auf eine rein quantitative Abschätzung des aus den beiden Pontifikaten vorliegenden Materials herabgestuft werden, während eine versuchsweise inhaltliche Erfassung auf den Anfang des Pontifikats Pauls II. beschränkt bleibt, genau gesagt auf die Zeit von seinem Regierungsantritt (1464 September 9) bis Ende des Jahres 1465,⁴⁶ einschließlich einiger aus den letzten Monaten Pius' II. überlieferter Reste.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Tätigkeit der unbefristet ernannten Rota-Richter⁴⁷ und damit auch die ihrer Notare im Gegensatz zum Kanzleibetrieb durch einen Pontifikatswechsel nicht unterbrochen wurde: dieser wurde in den Manualen zwar ausdrücklich vermerkt,⁴⁸ doch die Protokollierung ging in der folgenden Sedisvakanz und unter dem neuen Papst bruchlos weiter. Dennoch schien für diesen Anfangsversuch die Orientierung an den beiden

⁴³ ASV, S. R. Rota Manualia; aktuelle Bestandsübersicht bei Hoberg, *Inventario* (wie Anm. 9), S. 54–88; vgl. allgemein Hilling, *Rota* (wie Anm. 4), S. 8–19; Hoberg, *Protokollbücher* (wie Anm. 20), S. 175–185; Meuthen, *Rota* (wie Anm. 11); Ingelman, *Provisioner* (wie Anm. 5), S. 201f.; Dolezalek, *Rechtsprechung* (wie Anm. 12, ohne Kenntnis von Meuthen), S. 136–138 und 140–143; mehrere Abbildungen aus den Basler Manualen bei Gilomen, *Schriftlichkeit* (wie Anm. 14), S. 234–236, 239–241.

⁴⁴ Vgl. unten Anm. 58.

⁴⁵ Man. 1–14: Hoberg, *Inventario* (wie Anm. 9), S. 54.

⁴⁶ Eine Analyse des anschließenden Jahrgangs 1466 wird von Dr. Kirsi Salonen (Rom) vorbereitet.

⁴⁷ Anders als die in Basel übliche Amtsbefristung, auf deren Nachteile für die Prozessabwicklung Meuthen, *Rota* (wie Anm. 11), S. 486–488 nachdrücklich hinweist; dazu auch Gilomen, *Schriftlichkeit* (wie Anm. 14), S. 201f.

⁴⁸ Unter der Rubrik *In omnibus causis*, z. B. Tod Pius' II. (1464 Aug. 14) sowie Wahl (Aug. 30) und Krönung (Sept. 16) Pauls II. in Man. 1A, fol. 39r–v; Man. 2, fol. 25r (Man. 1 und 3 setzen erst danach ein).

Pontifikaten übersichtlicher, zumal die für sie vorhandenen Manuale nach beiden Enden nur geringfügig darüber hinausreichen.⁴⁹

In diesem Rahmen nun zunächst ein Überblick über den Umfang des vorhandenen Materials, der mit einer schlechten Nachricht beginnt: Wie seit langem bekannt, hat der Bestand an Manualen Überlieferungsverluste erlitten. Die pauschalen Quoten, die man dafür in der Literatur findet, sind freilich schon deshalb unbefriedigend, weil die Verluste offenbar zeitlich ungleich verteilt sind.⁵⁰ Allem Anschein nach haben sie fortschreitend abgenommen, so dass sie gerade am Anfang, mit dem wir es hier zu tun haben, am größten sind. Zur Veranschaulichung dient das als Anhang 1 beigegebene Schema, das nichts anderes ist als eine vereinfachte graphische Umsetzung von Hobergs analytischen Angaben für die insgesamt 13 Bände, die aus der Zeit Pauls II. und Sixtus' IV. noch vorhanden sind. Links die Hobergs Gliederung entsprechende Nummerierung der zwölf parallel arbeitenden Geschäftsstellen,⁵¹ dazu an der Spitze mit den Buchstaben A und B Fantinus de Valle († 1475 X 27) und Bartholomeus de Bellenicinis († 1478 VI 7), die von Hoberg *fuori serie* geführt werden, weil ihre Stellen (*officia*) gemäß der im Jahre 1472 von Sixtus IV. endgültig verfüzten Reduzierung der Auditorenzahl auf zwölf nach ihrem Tod nicht mehr besetzt wurden.⁵² Die durchgezogenen Linien entsprechen der Zeitspanne, die in dem jeweiligen Band erfasst wird, die römischen Zahlen in den Jahresspalten bezeichnen den Anfangs- und Endmonat,⁵³ die arabischen Zahlen vor den Strichen die Archiv-Signatur des betreffenden Bandes. Der Buchstabe R steht für *resumpsit causas* und soll hier nur anzeigen, dass die betreffenden Richter ihr Amt zwar noch in unserem Zeitraum angetreten haben, aber von ihnen keine Manuale erhalten sind. Dasselbe gilt für ihre Vorgänger, die zwar namentlich

⁴⁹ Man. 1A beginnt 1464 Febr. vor 14; Man. 2 beginnt 1464 März 16; Man. 12 endet 1484 Sept.; Man. 13 läuft weiter bis 1486 Juli. Die noch aus der Zeit Pius' II. stammenden Reste in Man. 1A, fol. 1r–39r und in Man. 2, fol. 1–12.27–42.13–25 werden in unserer vorläufigen Aufnahme mit erfasst (Anhang 4), um die beim Pontifikatswechsel schon anhängigen *causae* nicht zu verlieren.

⁵⁰ Vgl. dazu unten Anm. 58.

⁵¹ Bezeichnung nach K. W. Nörr, Reihenfolgeprinzip, Terminsequenz und „Schriftlichkeit“. Bemerkungen zum römisch-kanonischen Zivilprozeß, in: Ders., *Iudicium est actus trium personarum. Beiträge zur Geschichte des Zivilprozeßrechts in Europa*, Bibliotheca Eruditorum IV, Goldbach 1993, S. 27*: „In einem solchen Termin haben unter Umständen der Richter und der Urkundsbeamte keine andere Funktion als eine heutige Geschäftsstelle ...“.

⁵² So vermutet Hoberg, Protokollbücher, S. 184. Ihre Manuale wurden noch kurzfristig weiter geführt, wobei die *causae* des Fantinus von Matheus de Porta (III) und Petrus de Ferrera (V), die des Bartholomeus von Iohannes de Ceretanis (I) und Guilelmus de Pereriis (VII) übernommen wurden; vgl. Man. 7, fol. 297v und 299v; Man. 5, fol. 654r.

⁵³ Für die Tagesdaten vgl. die Beschreibungen der betreffenden Bände bei Hoberg, Protokollbücher (wie Anm. 20).

bekannt sind,⁵⁴ aber einstweilen nicht einer der zwölf Planstellen zugeordnet werden können, sowie für den unmittelbaren Nachfolger des im August 1477 verstorbenen Nicolaus de Ubaldis.⁵⁵

Wie man sieht, ist für sechs der Geschäftsstellen aus unserer Zeit überhaupt kein Manual erhalten. Zu diesen Totalverlusten kommen dann noch die aus dem Schema ersichtlichen Lücken der Überlieferung aus den acht verbleibenden Geschäftsstellen. Wenn wir, um die Vergleichbarkeit mit späteren Zeiten zu wahren, die beiden 1477 bzw. 1479 auslaufenden Geschäftsstellen (A und B) außer Acht lassen, summiert sich die anzunehmende Gesamtarbeitszeit der zwölf planmäßigen Geschäftsstellen (I–XII) während der zwei Jahrzehnte Pauls II. und Sixtus' IV. auf 20 Jahre x 12 Monate x 12 Geschäftsstellen = 2.880 Arbeitsmonate. Dagegen decken die erhaltenen Manuale zusammengerechnet nur eine Zeitspanne von insgesamt rund 650 Monaten ab, das heißt etwa 23 %. Und die nach dieser Rechnung schon gravierenden Verluste wären noch um ein Vielfaches größer, wenn man mit der bisherigen Forschung annimmt, dass jeder der vier Notare eines Auditors sein eigenes Manual geführt hat, dass also insgesamt nicht zwölf sondern 48 Serien von gleichzeitig geführten Manualen nebeneinander her liefen,⁵⁶ womit sich die noch vorhandenen Reste aus den beiden ersten Jahrzehnten auf knapp 6 % der anzunehmenden Gesamtproduktion reduzieren würden. In der Tat sprechen für diese Annahme nicht nur die beiden offenbar zufällig überlieferten Beispiele von parallel laufenden Manualen aus derselben Geschäftsstelle (I und II),⁵⁷ sondern auch die schon in den folgenden Jahrzehnten sprunghaft ansteigenden Zahlen von erhaltenen Manu-

⁵⁴ Vgl. oben Anm. 16.

⁵⁵ Sein Verwandter Matheus de Ubaldis hat sein Amt laut Hoberg, Protokollbücher, S. 199 erst nach 1484 März 12 übernommen (vgl. aber Cerchiari [wie Anm. 15], II S. 72f. Nr. 340). Jedenfalls setzt das erhaltene Manual (45) des Matheus erst drei Jahrzehnte später ein.

⁵⁶ So zuerst Hilling, Rota (wie Anm. 4), S. 17, der in vorsichtigen Formulierungen für den von ihm durchgesehenen „Istbestand“ von 94 Bänden für die Jahre 1464–1513 einen „Sollbestand“ von 672 Bänden annimmt und demzufolge mit einer Verlustquote von 1 zu 6–7 rechnet; diese Annahme wird seither meistens ohne weiteres übernommen: z. B. Hoberg, Protokollbücher (wie Anm. 20), S. 183; Ders., Passauer Prozesse (wie Anm. 26), S. 153; Schuchard, Zu den Rotannotaren (wie Anm. 17), S. 806f. und S. 810 Anm. 30. Vgl. dagegen die grundsätzlich zustimmenden, aber methodisch verfeinerten Überlegungen von Ingesman, Provisioner (wie Anm. 5), S. 408–413, engl. S. 542f., der zusätzlich zu dem schematischen Postulat von 48 gleichzeitigen Protokollbüchern die dänischen Prozesse in den erhaltenen Protokollbüchern mit denjenigen vergleicht, die in den Kanzleiregistern bezeugt sind, mit dem Ergebnis, dass die letzteren rein quantitativ gesehen mindestens ebenso ergiebig sind wie die Manuale.

⁵⁷ I (Johannes de Ceretanis): Man. 12 und 13; II (Antonius de Grassis): Man. 1 + 8 und 4; ein indirektes Zeugnis liefert das oben Anm. 41 erwähnte Registerfragment des Bartholomeus de Bellencinis, das sich jedenfalls nicht auf das gleichzeitige Man. 5 (vgl. Hoberg, Protokollbücher [wie Anm. 20], S. 193) desselben Auditors bezieht. Vermutlich würde eine systematische Prüfung der vorhandenen Manuale noch viele weitere Hinweise auf verlorene Parallelbände ergeben.

alen.⁵⁸ Wie auch immer, selbst unter den günstigsten Annahmen bleiben die Verluste jedenfalls für den hier ins Auge gefassten Zeitraum immer noch sehr groß.

Soweit die schlechte Nachricht, die man mit einer Portion von pragmatischem Zynismus auch als gute betrachten könnte, indem man sagt: zum Glück, dass es nicht noch mehr ist! Eine Vorstellung davon, was künftigen Bearbeitern selbst mit diesem reduzierten Bestand bevorsteht, soll die Tabelle in Anhang 3 vermitteln, der zu entnehmen ist, dass die vier ersten Manuale alleine für den unvollständigen Jahrgang 1464 und für die beiden vollständigen 1465 und 1466 schon 665 Blätter liefern, für ihre gesamte Laufzeit rund 2.500, gefolgt von den Bänden 4–13 mit mehr als 5.000 Blättern, zusammengenommen also rund 7.500 Blätter oder 15.000 eng, oft genug schlecht beschriebene Seiten⁵⁹ – wohl-gemerkt alleine für die hier ins Auge gefassten zwei Jahrzehnte von 1464–1484. Ohne uns auf komplizierte Hochrechnungen einzulassen genügt die Tatsache, dass schon die beiden allerersten römischen Manuale ebenso umfangreich sind wie alle drei Basler Handschriften zusammen,⁶⁰ um das Material-Gebirge zu ermessen, das sich vor den künftigen Bearbeitern auftürmt.

Nach den reinen Quantitäten nun noch ein paar Worte zu Form und Inhalt, soweit sie für eine eventuelle RG-Aufnahme relevant sind. Der Form nach handelt es sich um eine spezielle Art von Protokollen, ein Ausdruck der sich schon in den Quellen austauschbar neben dem terminus technicus *Manuale* findet.⁶¹ Die strikt chronologisch fortschreitende und formal repetitive Protokollierung sorgt für eine relativ einfache und übersichtliche Struktur in kleinschrittiger Gliederung und mit augenfälligen Rubriken, auf die wir gleich noch zurückkommen. Als weiteres erschließungsrelevantes Detail sei noch die konsequente Datierungsweise in moderner Form (abgesehen vom Jahresanfang im Nativitätsstil) und mit regelmäßiger Angabe der Wochentage erwähnt, womit ebenfalls die Orientierung erleichtert und die Fehlerquelle der Umrechnung aus dem römischen Kalender vermieden wird.

Was den zu erwartenden inhaltlichen Ertrag betrifft, so kann der grundsätzliche, dem Quellenmaterial immanente Unterschied von RG und Rota-Manu-

⁵⁸ Vgl. das Inventar von Hoberg, *Inventario* (wie Anm. 9), S. 54–59, aus dem sich bis zum Jahr 1528 dekadewise die folgenden Bandzahlen ergeben (auf der Basis der Anfangsjahre und unter Vernachlässigung der sich damit überschneidenden Endjahre): 1464–1484 Nr. 1–14: 14 Bände; 1486–1496 Nr. 15–36: 21 Bände; 1497–1507 Nr. 37–72: 35 Bände; 1508–1517 Nr. 73–108: 35 Bände; 1518–1528 Nr. 109–158: 49 Bände.

⁵⁹ Vgl. die treffende Feststellung von Hoberg, *Protokollbücher* (wie Anm. 20), S. 184: „Die Manualien sind allerdings keine bequeme Lektüre. Die Schrift ist infolge ihrer Winzigkeit und Flüchtigkeit oft schwer zu entziffern. An ungewohnten Abkürzungen ist kein Mangel.“; weitere Bemerkungen zum Schriftbild unten in Anhang 3.

⁶⁰ Man. 1+1A: 895+565 = 1.460 Blätter; Basel B. 1–3: 970+464 = 1.434; vgl. dazu Anhang 2.

⁶¹ Z. B. Man. 5, fol. 1r: *Manuale sive protocollum mei Pauli Manesini* ...

alen nicht nachdrücklich genug betont werden: während das RG als „Verzeichnis der Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches“ konzipiert ist, sind die Manuale ihrer Natur nach weder personen- noch ortsgeschichtliche Quellen. Vielmehr handelt es sich um die schriftliche und vielfach formelhafte Verzeichnung sämtlicher im Verlauf eines Verfahrens (*causa*) anfallender prozessualer Handlungen der beiden Parteien bzw. ihrer Prokuratoren, der Zeugen, der Sachverständigen, aber auch des Notars und des Richters, mit anderen Worten, Vorladungen, Einreichung der Klagschrift und Einreden, Vorlage von Beweismitteln, Vereidigungen, Verhöre, richterliche Anordnungen usw. bis zum Urteil, auf das häufig noch Vollstreckungsmaßnahmen oder Appellationen folgten.⁶² Da alle diese Handlungen zu bestimmten Terminen fällig waren, die entsprechend den prozessrechtlichen Vorgaben vom Richter angeordnet wurden, kann man die Manuale auch als Terminprotokolle bezeichnen.

An einem einzigen Tag konnten bei ein und demselben Notar mehr als 20 derartiger Termine in den verschiedensten Verfahren anfallen. Sie wurden in der Reihenfolge ihrer Abwicklung protokolliert und jeweils unter eine identifizierende Rubrik gestellt, mit der sie demjenigen Verfahren zugeordnet wurden, in dessen Rahmen sie jeweils vorgenommen wurden.⁶³ Die Rubriken bestehen aus dem Namen der Diözese des Klägers und – genitivisch angehängt eine summarische Bezeichnung des Streitgegenstands zum Beispiel *Caminensis perpetue vicarie sine cura in ecclesia Gustrowen.* oder *Verdensis Luneburgensis perpetue vicarie Omnium Sanctorum* oder *Zwerinensis ecclesie parochialis in villa Vaghedehaghen* (Voigdehagen, 5 km südl. Stralsund) *et suarum filiarum.*⁶⁴ Diese Rubriken, die immer mittig und oft auch in fetter Auszeichnungsschrift geschrieben wurden, machen es relativ einfach, die einzelnen Termine aus ihrer mechanisch chronologischen Verzeichnung in den Zusammenhang derjenigen *causa* zurückzuführen, zu der sie sachlich gehörten, übrigens ein schönes Beispiel für die ingeniosen Mittel, die man im Mittelalter entwickelt hat, um sich in großen Materialmassen zu orientieren.

So weit, so gut! Unser Kummer beginnt damit, dass die Rubriken nicht immer so präzise gefasst sind wie in den zitierten Beispielen, sondern oft ganz vage wie zum Beispiel *Caminensis fructuum* oder *Herbipolensis iurisdictionis* oder *Pataviensis parochialis ecclesie*,⁶⁵ wobei zunächst völlig unklar bleibt, um

⁶² Ein erschöpfender Überblick über die in den Manualen protokollierten Vorgänge mit den lateinischen Fachausdrücken bei Gilomen, Rotamanualien (wie Anm. 6), S. XXVII–XXXII. Für das Verständnis der Manuale wäre es sicher aufschlussreich, wenn ein Fachjurist einmal überprüfen würde, wie weit sie den Vorschriften zur Protokollführung laut ZPO § 159–162 entsprechen.

⁶³ Vgl. die Abbildungen 1–5.

⁶⁴ Anhang 4, Nr. 51, 227, 239.

⁶⁵ Anhang 4, Nr. 50, 99, 155.

welche Erträge es in Kammin ging, worauf sich die in Würzburg umstrittene *iurisdiction* bezog und welche Pfarrkirche in der Diözese Passau erstritten werden sollte. Wenn wir Glück haben, dann ergibt sich Näheres aus den Aufzeichnungen zu den folgenden Terminen; das ist aber eher selten der Fall, so dass uns bei vielen *causae* der konkrete Prozessgegenstand und die darauf bezogene juristische Streitfrage verborgen bleiben. Man muss sich eben klar machen, dass die Notare grundsätzlich Handlungen protokollieren und nicht, oder doch nur bruchstückhaft, Inhalte, also zwar die Übergabe einer Klagschrift, aber nicht deren Inhalt, die Verkündung eines Urteils, aber nicht dessen Tenor oder Begründung.⁶⁶ Übrigens verhinderte dieses Prinzip nicht, dass besondere protokollrelevante Umstände gar nicht selten zu ausführlichen und detailreichen Einträgen führten, die eine angemessene Wiedergabe nicht eben erleichtert.⁶⁷

Davon abgesehen, wirkt sich die quellen eigene Lakonik noch gravierender auf die Personalinformationen aus, die ja im RG-Material in der Form von Briefadressen in der Regel eindeutig vorgegeben sind und in der Form der sogenannten Pfründviten die Struktur des RG bestimmen. Dagegen erscheinen in den Manualen in vielen Fällen nicht einmal die sogenannten *principales*, also Kläger und Beklagter, die in der *praesentatio commissionis*, mit der das Verfahren eröffnet wird, niemals genannt werden.⁶⁸ Erfahrungsgemäß steigt die Wahrscheinlichkeit, dass einer oder auch beide *principales* später noch aktenkundig werden, mit der Anzahl der Termine. Aber auch dann müssen wir uns öfter mit ihren Vornamen begnügen und nähere Angaben zu ihrem Stand, Titel, Pfründen usw. finden wir so gut wie nie. In der Regel werden die *principales* nur dann namentlich benannt, wenn sie einen Termin persönlich wahrnehmen, was naturgemäß bei den in weiter Ferne ansässigen Kontrahenten, für die wir uns interessieren, seltener zu erwarten ist. Allerdings wirkt sich gerade an diesem Punkt eine weitere Degenerationserscheinung der gesamten Rota-Praxis paradoxerweise für uns günstig aus. Neben der einseitigen sachlichen Konzentration auf die Pfründsachen hatte schon Hilling ebenso klar den unverhältnismäßig hohen Anteil von Kurialen an den Prozessparteien erkannt,⁶⁹ die eo ipso als Ortsansässige keine Probleme hatten, einen Termin persönlich

⁶⁶ Vgl. auch die Bemerkungen von Hilling, Sächsische Bistümer (wie Anm. 25), Archiv 95, S. 34.

⁶⁷ Z. B. Man. 1, fol. 16v–17v, *Gneznen. Calisien. prebende* (Nr. 92): zwei eng beschriebene Seiten für einen Termin am 16. Dez. 1465; Man. 1A, fol. 48r–49v, *Romana fructuum* (Nr. 177): mehr als zwei Seiten für einen Termin am 14. Nov. 1464; Man. 2, fol. 48v–49r, *Gebennen. canonicatus et prebende* (Nr. 84): anderthalb Seiten für einen Termin am 7. Nov. 1464.

⁶⁸ Vgl. zum Folgenden die Vorbemerkungen zu dem Index der Prozessparteien und der Prokuratoren in Anhang 5.

⁶⁹ Ders., Römische Rota (wie Anm. 4), S. 45f.; mit ähnlichen Ergebnissen Ingesman, Provisioner (wie Anm. 5), S. 419–421, engl. S. 544: Kuriale als Parteien in bis zu 70 % der dänischen Prozesse.

wahrzunehmen und damit aktenkundig zu werden. Im Übrigen beauftragten die Parteien praktisch in jedem Fall einen oder mehrere, oft auch wechselnde Prozessvertreter, die aufgrund förmlicher Bevollmächtigung ihre Belange wahrnahmen und die eigentlichen Protagonisten der Termine sind. Für diese *procuratores* sind die Manuale mit Sicherheit eine ergiebige Quelle,⁷⁰ deren Informationen umso willkommener sein werden, als diese Gruppe jedenfalls in unserem Zeitraum immer noch ziemlich unübersichtlich ist, was vor allem daran liegt, dass sich unter der Sammelbezeichnung „Prokurator“ in Rom alle möglichen Spezies tummeln: für bestimmte Kurienbehörden zugelassene und allround-Vertreter, erfahrene Profis und Dilettanten, förmlich Bestallte und ad hoc beauftragte Gelegenheitsvertreter, kollegial organisierte und freischaffende, Kurienangehörige und Auswärtige.⁷¹ Dazu kommen die Notare mit einem notorisch hohen Anteil von „Deutschen“,⁷² sowie die omnipräsenten *cursores*, die nicht nur die *commissiones* an die jeweils beauftragten Geschäftstellen überbringen, sondern von dort aus auch mit der Zustellung von Vorladungen, Dokumenten und mündlichen Informationen beauftragt werden.⁷³ Bei all dem wäre noch zu beachten, dass die Aufnahme mit einem RG-Horizont sich nicht mechanisch auf die Fälle aus den RG-Diözesen beschränken könnte, weil „deutsche“ Namen auch in anderen Zusammenhängen vorkommen wie etwa in den nicht seltenen *causae romanae*.⁷⁴

⁷⁰ In unseren RG-*causae* erscheinen insgesamt 83 namentlich genannte Prokuratoren, viele von ihnen mehrfach; nur in 16 Fällen bleiben die Prokuratoren beider Parteien ungenannt, in 22 die einer Partei; vgl. das Personenregister in Anhang 5.

⁷¹ Systematische Recherchen zu den Rota-Prokuratoren im engeren Sinn (*in Romana curia causarum procuratores*) können nicht Sache dieser Sondierungen sein; vgl. vorläufig Sohn, Prokuratoren (wie Anm. 22), bei dem man ca. 30 der in unseren *causae* tätigen Prozessvertreter in anderen Zusammenhängen wiederfindet.

⁷² Vgl. Schuchard wie oben bei Anm. 17 zitiert.

⁷³ Vgl. unten Anm. 85.

⁷⁴ So z. B. in der *Causa romana salarii deserviti*, die im Man. 1A ab April 1466 (fol. 165r) schon in zweiter Instanz mit mehr als 40 Terminen protokolliert wurde: ein gewisser Michael Petersheim, *venditor veronicarum*, übrigens ohne RG-Ausweis, vertreten durch seinen Prokurator Paul Drugen (Drughen, Drughelen; vgl. Sohn, Prokuratoren [wie Anm. 22], S. 187–190), verklagt den aus dem RG wohlbekannten Kurienprokurator Johannes Kniff (Kniiff, Kinyff, aber nicht Cruiff; vgl. ebd., S. 369, mit dem lapidaren Hinweis: „RG 7–10“; vgl. nur RG IX, Nr. 3082), der sich hier einmal selber verteidigen muss und von dem cleveren Drugen in die Enge getrieben wird; 19. Nov. (fol. 200r): Urteil für Petersheim/Drugen; danach geht es aber weiter mit Appellation von Kniff, mindestens bis Mai 1467 (fol. 270v). Umstritten war anscheinend, wer die Kosten für das erstinstanzliche Prozessregister tragen sollte, die dem Kammernotar Laurentius Venacii geschuldet wurden (vgl. die Termine vom 30. April 1466, fol. 167v–168r und öfter). Die teilweise ausführlichen Protokollnotizen bieten mancherlei bemerkenswerte Hinweise, u. a. über die Führung und den Austausch von Prozessregistern sowohl bei der Kammer wie in der Rota.

Wie könnte bzw. müsste man nun vorgehen, um das so beschaffene Material als Ergänzung zum RG aufzubereiten? Sicher ist, dass dafür nicht die personenbezogene Struktur des RG in Frage kommt. Vielmehr müssten als Gerüst die einzelnen *causae* und damit deren diözesanbezogene Rubriken dienen, die aus den jeweils vorhandenen Manualen in alphabetischer Reihenfolge zusammenzuführen wären.

Diese Struktur hat ja schon Gilomen in entwickelter Form vorgeführt, und seine sachgemäßen Erschließungsmethoden ließen sich grundsätzlich auch in anderer Hinsicht auf die römischen Manuale übertragen. Ob und wie weit man Gilomens Regestierungsprinzipien in Einzelheiten modifizieren oder ergänzen sollte, muss heute noch völlig offen bleiben.⁷⁵ Leider begnügen sich die Rezensenten weitgehend mit Inhaltswiedergaben, ohne sich auf die editorischen Probleme einzulassen.⁷⁶ Per Ingesman⁷⁷ vermisst ein Register der juristischen Begriffe, das es erlauben würde, das Material nicht nur prosopographisch, sondern auch verfahrensrechtlich zu durchleuchten. Gero Dolezalek⁷⁸ beklagt die extreme Komprimierung des Texts durch rund 500, teilweise schwer verständliche Abkürzungen.

Das sind aber vorläufig müßige Betrachtungen, denn ich sehe zur Zeit nicht die geringste Chance, Gilomens Maximallösung auch nur für den Pontifikat Pauls II. zu realisieren, von den nachfolgenden ganz zu schweigen. Ein ernst zu nehmendes Warnzeichen in diesem Sinne hat Christina Bukowska-Gorgoni⁷⁹ bei ihrer Aufnahme der *causae polonae* gesetzt, indem sie aus pragmatischen Gründen ausdrücklich die Manuale ausschließt, in vollem Bewusstsein, dass sie damit auf eine Reihe von nur hier bezeugten polnischen Fällen verzichten musste.⁸⁰

Meiner Ansicht nach würde man der Sache am besten dienen, wenn man sich zunächst auf reine Sondierungen beschränken würde, die schrittweise zu konkretisieren und zu vertiefen wären und wenigstens auf der untersten Ebene mit einem absehbaren Zeitaufwand auch zeitlich auf den Pontifikat Sixtus' IV.

⁷⁵ Für die Massenaufnahme weniger geeignet erscheint mir die von Hilling, Rota (wie Anm. 4), und Ingesman, Provisioner (wie Anm. 5) gewählte tabellarische Form.

⁷⁶ T. Izbicki, in: *Catholic Historical Review* 85 (1999), S. 459f.; R. De Kegel, in: *DA* 56 (2000), S. 646f.; P. Ingesman, in: *QFIAB* 80 (2000), S. 745f.; G. Signori, in: *Mittelaltinisches Jahrbuch* 35 (2000), S. 376–378; G. R. Tewes, in: *HZ* 271 (2000), S. 185–187; K. Utz Tremp, in: *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 94 (2000), S. 217–219; M. Maillard-Luytjaert, in: *RHE* 97 (2002), S. 702f. und in: *Le Moyen Âge* 109 (2003), S. 404f. Leider fehlt bis heute eine eingehende Würdigung von rechtshistorischer Seite.

⁷⁷ Wie vorige Anm.

⁷⁸ Dolezalek, *Rechtsprechung* (wie Anm. 12), S. 146.

⁷⁹ Bukowska-Gorgoni, *Causae* (wie Anm. 27), S. 114f.

⁸⁰ Aus der in Anhang 4 erfassten Zeit bis Ende 1465: Nr. 75 (Krakau), 91–93 (Gnesen), 162, 163 (Posen); 164 (Przemisl).

ausgedehnt werden könnten. Dabei könnte man zum Beispiel folgendermaßen vorgehen:

1) Als Minimum ein einfaches Verzeichnis der Rubriken, für die zwar der Erstbeleg nachgewiesen werden sollte, aber im Interesse eines möglichst schnellen und weitgreifenden Überblicks auf alle weiteren Einzelheiten verzichtet werden könnte. Dieses Verfahren könnte und sollte sogar universal, das heißt ohne die nationale Beschränktheit des RG durchgeführt werden, denn es liegt auf der Hand, dass eine wie immer geartete nationale Vertiefung nur im internationalen Gesamtrahmen zutreffend beurteilt werden könnte. Die Erfahrung, dass die Einzelheiten vom Blick auf das Ganze erhellt werden, gilt mit Sicherheit auch für unseren Gegenstand.⁸¹ Mit gutem Grund hat Hermann Hoberg den bisher einzigen Versuch in diese Richtung nicht national beschränkt, sondern sämtliche Fälle ausgezählt, die vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1517 in den neun aus diesem Zeitraum überlieferten Manualen protokolliert wurden.⁸² Die sowohl geographisch wie sachlich angelegte statistische Auswertung der insgesamt 960 Fälle aus allen Ländern Europas hat einerseits schon zu erhellenden Beobachtungen geführt,⁸³ die man sich mutatis mutandis auch für die Anfangszeit wünscht, liefert aber zugleich mit ihrer kurzen Zeitspanne von nur einem halben Jahr und dem geringen Nachweisaufwand⁸⁴ erneut eine pragmatische Warnung für derartige Unternehmungen selbst bei minimalen Ansprüchen.

2) In einem zweiten Schritt könnte man sich auf die Fälle aus den RG-Diözesen konzentrieren und in diesem reduzierten Bestand die beteiligten Personen erfassen, wobei wiederum mehrere Stufen mit steigendem Aufwand denkbar wären. Als Mindestprogramm müssten die Prozessparteien (*principales*) ermittelt und verzeichnet werden, soweit sie überhaupt ersichtlich sind; wenn man als weitere Personengruppen die Prokuratoren und die Zeugen hinzunehmen wollte, würde sich der Arbeitsaufwand schon ganz erheblich vermehren. Damit wäre der Bestand der Personalverzeichnisse erreicht, die Gilomen an die Spitze seiner Analysen jeder einzelnen *causa* gestellt hat. Allerdings würde sich spätestens an dieser Stelle ein Nachweisproblem ergeben, das anders gelöst werden müsste als bei Gilomen, der die Fundstellen für die anfangs zu-

⁸¹ Diese Einsicht bestimmt das universale Konzept der Arbeit von G.-R. Tewes, *Die römische Kurie und die europäischen Länder am Vorabend der Reformation*, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 95, Tübingen 2001.

⁸² Hoberg, *Tätigkeit* (wie Anm. 26).

⁸³ Zur geographischen Verteilung vgl. die tabellarische Übersicht ebd., S. 31f.; sachlich u. a. erneute Bestätigung des hohen Anteils von Pfründprozessen (S. 10: „etwa zwei Drittel“), darunter deutlich mehr umstrittene Pfarreien als bei Hilling, *Rota* (wie Anm. 4), S. 9, und auch etwas mehr Ehesachen (ebd., S. 11).

⁸⁴ Für die einzelnen *causae* verweist Hoberg nur auf das betreffende Manual, ohne eine Blattzahl anzugeben.

sammengestellten Personen in die anschließenden Verzeichnisse der Termine verlegt hat. Dagegen erscheint mir in unserem Bereich eine inhaltliche Erfassung der Termine unrealistisch; vielmehr sollte man sich auf reine Fundstellen-Nachweise der *commissiones* und *sententiae* bzw. die Erstbelege der *causae pendentes* beschränken und für die Personen ein eigenes Nachweissystem mit geringstmöglichem Aufwand verwenden.⁸⁵

Abschließend ist noch nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass jede systematische Erschließung durch paläographische und formale Analysen der einzelnen Manuale begleitet oder besser noch vorbereitet werden sollte.⁸⁶ Bei näherem Zusehen stellt man nämlich schnell fest, dass die einzelnen Bände trotz grundsätzlicher Gleichförmigkeit der Protokollierung doch mancherlei äußere Eigentümlichkeiten aufweisen, die sich u. a. aus dem mehr oder weniger häufigen und meistens nicht ausdrücklich vermerkten Wechsel der schreibenden *notarii substituti* ergeben. Naturgemäß haben diese ihre Arbeit mit unterschiedlicher Sorgfalt und Kompetenz verrichtet, was sich durchaus auf die sachliche Substanz der Protokollierung auswirken und damit zu Missverständnissen bei der Wiedergabe führen kann. Mit anderen Worten, Voraussetzung für eine sachgemäße Auswertung ist die Kenntnis des praktischen Geschäftsbetriebs und der konkreten Arbeitsbedingungen, die sich nur anhand einer genauen Prüfung jedes einzelnen Manuals gewinnen lässt. Hilfreich ist dafür die übergeordnete Rubrik *In omnibus causis*, unter der alle Notare, wiederum in strikt chronologischer Folge, allgemeingültige Termine notierten.⁸⁷ Bei seiner vollständigen Erschließung der Basler Manuale durfte Gilomen auf diese allgemeine Rubrik nicht verzichten und hat sie sachgemäß in einer eigenen Abteilung seiner Regesten zusammengefasst,⁸⁸ die zu dem national beschränkten RG-Horizont weniger passen würde. Es wäre aber eine lohnende Aufgabe, diese Rubrik zum Gegenstand separater Untersuchungen zu machen und ihren Inhalt in den jeweils parallelen Manualen kritisch zu vergleichen.

Was den historischen und den juristischen Gehalt der Protokollierung betrifft, so betrachte ich es in dieser Experimentierphase nicht als meine Aufgabe, den lokalen und personellen Querverbindungen zum RG nachzugehen, die sich aus den im Anhang präsentierten Verzeichnissen und Texten auf Schritt und Tritt ergeben; und noch weniger, die ebendort auftauchenden Fragen zu den prozessrechtlichen Einzelheiten und zur präzisen juristischen Bedeutung der protokollierten Termine zu klären.

⁸⁵ Die oben erwähnten *cursores*, deren Tätigkeit sich auf sämtliche *causae* erstreckt, hat Gilomen, Rotamanualien (wie Anm. 6), Sp. 3–6 sachgemäß in einem eigenen Verzeichnis zusammengefasst.

⁸⁶ Vgl. zum Folgenden die Vorbemerkungen zu Anhang 3.

⁸⁷ Vgl. die Auszüge in Anhang 6.

⁸⁸ Gilomen, Rotamanualien (wie Anm. 6), Sp. 9–36.

Anhang

1. Erhaltene Manuale 1464–1484 (schematisch) — 2. Manuale 1–3: Umfang und Inhalt; Manuale 4–13: Umfang, im Vergleich mit den Basler Manualen 1–3 — 3. Zur äußeren Gestaltung der Manuale 1–3 — 4. Alphabetisches Gesamtverzeichnis der *causae* aus den Jahren 1464 und 1465 — 5. Index der Prozessparteien und der Prokuratoren in den *causae* aus dem RG-Bereich — 6. Auszüge aus der Rubrik *In omnibus causis* der Jahre 1464 und 1465 — 7. Zwei *causae* aus dem RG-Bereich im Volltext — Abbildungen 1–5 mit Erläuterungen

2. Manuale 1–3: Umfang und Inhalt; Manuale 4–13: Umfang,
im Vergleich mit den Basler Manualen 1–3

Manuale	Zeit	Blätter		<i>causae</i> 1464,1465	
		insge- samt	davon 1464, 1465	insge- samt	davon aus RG-Diözesen
1	1464 X – 1471 VII	895	59	55	12+4*
1A	1464 II – 1469 VI	565 ¹	136	89	18+1*
2	1464 III – 1471 XI	784	136	74	20
3	1465 VI – 1470 II	280	12	22	7
1–3	insges.	2524	343	240	57+5*
4–13	1470 – 1484	5228			
Basel 1–3	1433 – 1439	1438 Blatt in den Hss. = 514 Seiten im Druck ²		550	287+39*

* Randdiözesen; vgl. die Vorbemerkungen zu Anhang 4.

¹ Hoberg, Protokollbücher (wie Anm. 20), S. 198 irrtümlich: 784.

² Gilomen, Rotamanualien (wie Anm. 6).

Bei dem Vergleich mit Gilomens Regestierung der Basler Manuale sind zwei Faktoren zu berücksichtigen, die sich für eine potentielle RG-Erschließung der römischen Manuale grundsätzlich entlastend auswirken würden: im Gegensatz zu der nationalen Selektion des RG ist Gilomens Basler Regestierung universal angelegt, erfasst also den kompletten Bestand der drei Basler Manuale. Überdies ist hier aufgrund der besonderen historischen Situation des Konzils der „deutsche“ Anteil offenbar erheblich größer als in den römischen Manualen: während er dort rund 60 % ausmacht, hat unsere Sondierung für die Jahre 1464 und 1465 nur rund 25 % ergeben.

3. Zur äußeren Gestaltung der Manuale 1–3

Alle vier Manuale sind in Schriften geschrieben, die man nach der üblichen paläographischen Terminologie als gotische Kursive klassifizieren müsste, wobei der Pauschalbegriff hier nur besagt, dass sich in diesen ersten Bänden noch keine Spur der moderneren humanistischen Schriften zeigt, die in andere kuriale Behörden teilweise schon seit Eugen IV. Eingang fanden (vgl. T. Frenz, *L'introduzione della scrittura umanistica nei documenti e negli atti della curia pontificia del s. XV con un saggio di Peter Herde*, edizione italiana a cura di M. Maiorino, Città del Vaticano 2005). Tatsächlich haben wir in den Manualen anspruchslose Gebrauchsschriften in zahlreichen individuell ausgeschrieben Spielarten vor uns, durchweg klein, flüssig bis flüchtig, mit exzessiven Abkürzungen besonders bei den immer wiederkehrenden Fachbegriffen und Formeln, die hinter den hier üblichen Verkürzungen nur nach intensiver Einarbeitung zu erkennen und zu verstehen sind; dafür nur ein generelles und ein spezielles Beispiel:

– Die Präposition *citra*, die in allen Manualen häufig ohne weiteres auf die Namen der *principales* folgt, vertritt in extremer Verkürzung die folgende Formel: *principalis pro se ipso citra tamen quorumcumque procuratorum suorum per eum hactenus constitutorum revocationem*; d. h. ein *principalis citra* ist zu dem betreffenden Termin persönlich erschienen, ohne damit eventuell früher schon berufene Prokuratoren und deren Handlungen zu widerrufen.

– Der Schreiber, der in Man. 1A die Partie fol. 44r–120r geschrieben hat, verwendet häufig das Graphem *tenor*^{ti (torum)} (vgl. Abb. 2), wenn er protokolliert, dass bei einem Termin ein Schriftstück vorgelegt wurde. Die auf den ersten Blick unverständliche Abkürzung ist offenbar zu lesen: *tenoris(-orum) infrascripti(-torum)*. Dieser Ausdruck gehört zwar zum notariellen Standardvokabular, ist aber in diesem Zusammenhang sachlich unzutreffend, weil, wie oben S. 124 schon erwähnt, der Wortlaut (*tenor*) von Dokumenten gerade nicht in die Manuale, sondern in die begleitenden Prozessregister eingetragen wurde, was andere Schreiber korrekt zum Ausdruck bringen, indem sie den unzutreffenden Ausdruck weglassen oder durch Wendungen wie *dedit quasdam petitionum cedulas facto petens etc. ut in eisdem continetur* (M 1A, fol. 8r), *dedit certam cedulam responsionum medio iuramento prout in eadem* (21v); *dedit petitionem suam facto petens ut in eadem* (fol. 195r) ersetzen.

In der bisherigen Forschung werden die Manuale durchweg als „Reinschriften“ aufgefasst; so Hoberg, Protokollbücher (wie Anm. 20), S. 181: „Aus der Zeit von 1464–1517 sind nur Reinschriften erhalten“; zustimmend Meuthen (wie Anm. 11), S. 502; Ingesman (wie Anm. 5), S. 202f. mit Anm. 65; Gilomen, Schriftlichkeit (wie Anm. 14), S. 235. Als Vorlagen hatte Meuthen „einzelne Notizzettel“ angenommen, die „innerhalb weniger Tage nach den Terminen“ in die „Reinschriften“ übertragen worden seien. Einen derartigen Zettel könnte man in dem nachgehefteten Blatt 896 am Ende von Man. 1 sehen, das eine flüchtige und formlose Aufzeichnung über einen Ladungsauftrag für den *cursor* Joh. Balestarii und, von anderer Hand, eine Notiz über die erfolgte Erledigung dieses Auftrags enthält. Die Erscheinungen, die Meuthen als Indizien für eine zugewiesene Übertragung des Rohmaterials in die sog. Reinschriften „innerhalb weniger Tage“ anführt, finden sich gelegentlich auch in den römischen Manualen, z. B. nachträgliche Korrektur der chronologischen Abfolge mit Hilfe von Verweisbuchstaben. Ande-

rerseits scheint aber im Falle von Man. 3 das über viele Jahre gleichbleibende Schriftbild gegen eine zeitgleiche Nachführung zu sprechen. Umgekehrt könnte diese Annahme zwar zu Man. 1A passen; doch haben hier zahlreiche, schnell und ganz unregelmäßig wechselnde Schreiber ein Gesamtbild hinterlassen, das man beim besten Willen nicht als „Reinschrift“ bezeichnen möchte. Die von Meuthen hervorgehobene Korrespondenz von expliziten Ablösungsnotizen der Notare mit einem Wechsel der Hände lässt sich in den römischen Manualen nur ausnahmsweise erkennen. Hier reichen die wenigen und unregelmäßig genannten Namen nicht aus, um das jeweils eigene und meistens vielgestaltige paläographische Bild zu erklären. Möglicherweise beziehen sich die expliziten *commissiones scribendi coram auditore* gar nicht auf die abschriftlichen Übertragungen, die wir in den Manualen vor uns haben, sondern auf die ihnen zugrundeliegenden vorläufigen Aufzeichnungen am Ort und zur Zeit der protokollierten Handlungen. Diese und andere noch offene Fragen zur äußeren Gestaltung der Protokollführung werden sich erst mit gezielten und weiterreichenden Untersuchungen klären lassen. Vorläufig bleibt nur feststellen, dass die ersten Bände eine Reihe von unklaren, teilweise widersprüchlichen Erscheinungen aufweisen, sodass sich selbst in diesen wenigen Einzelfällen noch kein überzeugendes Bild von ihrer Entstehung ergibt, von den Massen der noch ungeprüften nachfolgenden Bände ganz zu schweigen. Grundsätzlich wird man wohl annehmen können, dass selbst in dem relativ engen Rahmen der juristischen und bürokratischen Vorgaben immer noch ein gewisser Gestaltungsspielraum verblieb, der von den einzelnen Schreibern je nach ihren konkreten Arbeitsbedingungen und ihren individuellen Fähigkeiten mehr oder weniger sachkundig und sorgfältig ausgefüllt wurde; vgl. nur die in den folgenden Texten durch ein Ausrufezeichen (!) gekennzeichneten sowie in den Vorbemerkungen zu Anhang 5 erwähnten Beispiele für sprachliche und sachliche Flüchtigkeitsfehler.

Normalerweise sollte jeder Band mit einer ausführlichen *Intitulatio* beginnen, in der der federführende Notar die Beauftragung (*commissio*) durch seinen Dienstherrn festhält. Leider fehlt dieser Schlüsseltext in den ersten Bänden wegen Verlust einer mehr oder weniger großen Anzahl von Blättern. Nur noch fragmentarisch und sehr mühsam lesbar steht er in Man. 1, fol. 21r (ursprünglich die erste Seite, 1464 vor oct. 3): *Antonius(?) auditor michi(?) Joh/// dominorum sacri palatii etc. notario /// et singulis causis in quibus quondam Guilh/// eiusdem palatii notarius et scriba ante eius /// Thoma Richardi scripserat dictoque domino /// et indecise pendentes scribere registrare et ulterius continuare commisit presentibus Johanne Walterini et Jacobo Pfaww clericis Meten. et Argentinens. dioc. testibus et sociis.* – Das erste vollständige Beispiel findet sich in Man. 4, fol. 1r: *Ihesus Maria. In nomine Domini amen. Anno a nativitate Domini millesimo cccc^olxx indictione tertia die vero sabbati quinta mensis maii pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Pauli divina providentia pape secundi anno sexto reverendus pater dominus Antonius de Grassis utriusque iuris doctor palatii apostolici causarum auditor michi Yvoni Dogaye (Hoberg: Dagaye) clerico Nanneten. dioc. publico apostolica et imperiali auctoritatibus notario scribeque suo in officio notariatus in quo bone memorie magister Helimannus Mage eisdem publicus apostolica et imperiali auctoritatibus dum vixit notarius scribaque suus in omnibus et singulis causis in quibus scribebat et ad scribendum deputatus fuerat coram eodem domino auditore necnon in omnibus sibi ratione dicti officii in futurum committendis et ratione dicti officii commis-*

suris mihi Yvoni prefato scribere commisit presentibus etc. Gleich danach eindeutiger Schreiberwechsel.

Die formale Struktur der Protokollierung ist oben S. 128 schon dargelegt worden. Ergänzend seien hier noch die folgenden Einzelheiten erwähnt:

Links neben den Rubriken steht häufig der Buchstabe *R.*, der nicht als *Rubrica*, sondern als *Registratum* zu lesen ist (richtig *Gilomen*, Schriftlichkeit [wie Anm. 14], Anm. 147 gegen *Dolezalek*, Rechtsprechung [wie Anm. 12], S. 142) und anzeigt, dass der protokollierte Akt in extenso in das *Registrum* des betreffenden Falls aufgenommen worden ist. Wie oben S. 124 schon gesagt, sind diese *Registra*, die viel aufschlussreicher wären als die karge Protokollierung der Termine, fast ausnahmslos verloren.

Für den stereotypen Textanfang der einzelnen Einträge werden größere Initialbuchstaben *D(ie)* oder *E(adem die)* mit leicht variierender, primitiver Dekoration in Federzeichnung verwendet.

Commissiones und *sententiae* werden gewöhnlich am Rand graphisch und/oder verbal hervorgehoben, die ersteren mit blatt- oder blumenartigen Zeichen, die letzteren mit Kreuzen (vgl. *Dolezalek*, Rechtsprechung [wie Anm. 12], S. 142 und unten Abb. 1 und 5); dabei findet man aber nicht nur von Band zu Band, sondern manchmal auch in ein und demselben Band gewisse Varianten; so gibt es in einigen Bänden unterschiedliche Zeichen für *comisiones novae* und *dependentes*, die aber nicht immer konsequent verwendet werden; vgl. im einzelnen die folgenden Bandbeschreibungen. Die beigegeführten Verbalisierungen verwenden die klassifizierenden Begriffe *c. ordinaria*, *nova*, *nova ordinaria*, *extraordinaria*, *generalis*, *dependens* sowie Hinweise zur Herkunft des jeweiligen Auftrags wie (*recepta*) *in turno communi* usw. Auffällig und noch erklärungsbedürftig ist, dass die *commissiones* häufig am unteren Rand der Seite nachgetragen sind, meistens mit geringfügiger zeitlicher Versetzung.

Manual 1: Antonius de Grassis

Hoberg, Protokollbücher (wie Anm. 20), S. 195; *Dolezalek*, Rechtsprechung (wie Anm. 12), S. 141; vgl. Abb. 1.

896 Bl.; am Anfang umzustellen: fol. 21–36. 57. 37–56. 1–20. 58 ... – Beg. abrupt fol. 21r vor 1464 oct. 3; Jahresbeginn (1. Jan.) 1465 (28r), 1466 (59r), 1467 (179r), 1468 (312v), 1469 (448v), 1470 (614r); 1471 (777r); endet abrupt fol. 895v in 1471 iul. 8. – Über die nur noch teilweise lesbare *Intitulatio* (fol. 21r) sowie die nachgeheftete *cedula* (fol. 896) vgl. die Vorbemerkungen.

Schreiber und Schriftbild: Gleichmäßige Reinschrift, wohl von mehreren, aber ähnlichen Händen in ausgeschriebenen Kursiven, wobei stellenweise nicht sicher zu entscheiden ist, ob tatsächlich ein neuer Schreiber einsetzt (so wohl fol. 56r, 138v, 155r, 551r und öfter) oder derselbe Schreiber in einem Neuansatz nur seinen Duktus und die Tintenfarbe wechselt (so wohl fol. 50v, 53v, 58v, 59r, 86v, 124r und öfter). 1466 febr. 11 (fol. 79r) im Fall Nr. 72 tritt der federführende Notar persönlich auf: *Ego Jo. Nilis notarius intimavi magistro Johanni Spreet procuratori*, was aber nicht notwendigerweise heißt, dass er auch die vorliegende „Reinschrift“ dieses Akts selber besorgt hat. Fol. 551r–v wird die vorher (bis fol. 550v) und nachher (ab fol. 552r) schreibende Hand mitten in den Einträgen vom 23. Juni 1469 von einer anderen Hand abgelöst, die dann

wieder ab fol. 564 (14. Juli) schreibt, wo der Wechsel der Hände mit der am 26. Juli (fol. 565r) vermerkten Ablösung von Johannes Nillis durch Johannes de Audenhove zusammenhängen könnte; dagegen ist bei dem erneuten Wechsel zu Henricus de Honterle, der am 16. Oktober (fol. 576r) vermerkt wurde, keine neue Hand zu erkennen. Insgesamt ist der Band offenkundig von mehreren Händen geschrieben worden, die sich aber nicht den erwähnten Notaren zuordnen und auch keine regelmäßige zeitnahe Nachführung erkennen lassen. *Comissiones* häufig, aber nicht immer am unteren Rand nachgetragen (z. B. fol. 4r, 5v, 20v, 21r, 37r, 49v, 51r usw.); kleine Streichungen; nachträgliche Einfügungen am Rand oder auch zwischen den Zeilen (z. B. fol. 132r, 141r); Rasuren z. B. fol. 157r; öfter Umstellungen mit Randbuchstaben a–b (z. B. fol. 2v–3r, 33r/v, 34v usw.). – Rubriken: mittig, in wechselndem Duktus und Tintenfarbe mehr oder weniger stark betont (vgl. z. B. fol. 59r/v, 124v/125r, 424v–508r gegen 564r–606v usw.) – Randzeichen (vgl. Abb. 1): Stengel mit drei aufwärts gerichteten Blättern für *com. ordinariae* (fol. 2r, 2v, 9v, 10v und öfter) und *extraordinariae* (fol. 23r, 23v und öfter), gelegentlich auch für *dependentes* (z. B. fol. 1r, 1v, 22r, 23v), diese aber in der Regel mit abwärts gerichteten Blättern (z. B. fol. 4r, 6r, 6v, 14r und öfter) in variierender Ausführung (vgl. z. B. fol. 43v, 45v); nur ausnahmsweise *commissiones* ohne Randzeichen und Bezeichnung (z. B. fol. 21v). Malteserkreuz für *sententiae* (fol. 20v, 42v, 44r und öfter).

Manual 1A: Matheus de Porta

Hoberg, Protokollbücher (wie Anm. 20), S. 198; Dolezalek, Rechtsprechung (wie Anm. 12), S. 141; vgl. Abb. 2 und 3.

566 (nicht 784!) Bl.; am Anfang umzustellen: fol. 8.10.9.11 ... Ab fol. 520, 1469 März zunehmende Wasserschäden; fol. 53v–54r leer (mitten in 1464 nov. 26: *Romana fructuum*); fol. 209 und 210 (1466 dec. 15/25) fast ganz herausgerissen; ab fol. 562 die obere Außenecke beschädigt; fol. 566 nur noch ein abgerissener Innenstreifen. – Beg. abrupt fol. 1r, erster datierter Eintrag 1464 febr. 14; Jahresbeginn (1. Jan.): 1465 (64v), 1466 (136r), 1467 (212r), 1468 (361v), 1469 (480v); fol. 565v endet abrupt mit 1469 iun. 21.

Schreiber und Schriftbild: zahlreiche verschiedene, besonders anfangs kurzfristig wechselnde Hände (z. B. fol. 2v, 3v, 38v/39r, 44r, später z. B. fol. 427r, 434v, 435r und öfter), die streckenweise ein flüchtiges und ungepflegtes Schriftbild liefern, so besonders fol. 44r–120v (vgl. die Vorbemerkungen und Abb. 2 und 3); danach zwar weiterhin wechselnde Hände, die aber von hier ab regelmäßiger und sorgfältiger schreiben. Der *notarius principalis* Petrus Prosilt (fol. 3v: *clericus eiusdem* [nicht *cuiusam*] *dioc.*) kommt ebenso aus der Diözese Saint Malo wie seine *substituti* Johannes Berelli und Guillelmus de Vannoyse. Fol. 3v ausdrücklich vermerkte Übergabe von Petrus Prosilt an Johannes Berelli mit erkennbarem Wechsel der Hände, aber nicht fol. 113v bei der Übergabe an Guillelmus de Vannoyse; zu fol. 120v vgl. Abb. 4. *Commissiones* häufig und bei allen Schreibern nachgetragen, meistens am unteren Rand von anderer Hand (z. B. fol. 22r, 39r, 42r, 49v), ausnahmsweise am inneren Rand (201r). Gelegentlich sind auch Termine am unteren Rand nachgetragen (z. B. fol. 57v, 63v). Wiederholt teilweise oder ganz gestrichene Einträge (z. B. fol. 41r, 64r, 68r); häufig kleinere Korrekturen und Zusätze am Rand. – Rubriken: bis fol. 197r in den jeweiligen Normalschriften, erst 197v setzt die schon ab 171v schreibende Hand fette Rubriken. – Randzeichen: fehlen

meistens völlig; *commissiones* gelegentlich mit flüchtigen und unklaren Zeichen in wechselnder Ausführung und ohne klare Unterscheidung der Kommissionstypen (z. B. fol. 22r, 38r, 39r, 43r C-förmiger Halbkreis; 66r, 145v, 157r drei Punkte mit Abwärtshaken; 112v fünf Punkte mit Schlaufe); öfter nur verbal (z. B. fol. 1r und v, 7r, 9v, 49v, 96r und v usw.); *sententiae* nur anfangs mit Malteserkreuz (z. B. fol. 8r, 9r, 11v), danach unbezeichnet.

Manual 2: Fantinus de Valle

Hoberg, Protokollbücher (wie Anm. 20), S. 193; Dolezalek, Rechtsprechung (wie Anm. 12), S. 141; vgl. Abb. 4.

784 Bl.; am Anfang umzustellen: fol. 1–12.27–42.13–26.43–62 ... – Beg. abrupt fol. 1r, 1464 mart. 16. Jahresbeginn (1. Jan.): 1465 (62r), 1466 (136v), 1467 (208r), 1468 (308r), 1469 (431r), 1470 (522r), 1471 (667v), endet abrupt fol. 784v: 1471 nov. 27.

Schreiber und Schriftbild: viele verschiedene Hände, flüssige, aber saubere und klare Kursive, die im allgemeinen gut lesbar sind; besonders am Anfang kurzfristig wechselnd (fol. 23v/24r, erneut 24v); danach öfter mit Lagenwechsel (z. B. fol. 26/43, 62/63, 146/147, 158/159, 256/257, 292/293), aber auch in der Lage (z. B. fol. 47r/v). Nach der von Hoberg vermerkten *commissio* an Guillelmus de Insula (fol. 26r) mehrfacher Schreiberwechsel fol. 26r/v, 27r–42v (vollständige Lage), dann wieder dieselbe Hand wie fol. 1r–21v, also allenfalls teilweise die des förmlich Beauftragten; es folgen viele verschiedene. Deutlicher Wechsel kurz vor (1467 mai. 27 in *Claromonten. abbatie*, fol. 264v, in der Lage 257–268) der *commissio* an Conradus Geyckner, die am 5. Juni wohl von diesem selber eingetragen wird (fol. 266v): *auditor commisit michi Conrado Geyckner Herbipolen. dioc. publico apostolica et imperiali auctoritatibus notario scribere in omnibus causis in quibus scripsit Johannes Avallent notarius coram eo ante suum ab Urbe recessum*; der Rückauftrag an Avallent wurde am 6. Nov. immer noch von derselben Hand, d. h. also von Geyckner eingetragen, der hier aber schon in dritter Person erscheint (288r): *auditor commisit michi scribere in omnibus causis meis in quibus scripsit Conradus Geyckner notarius propter mei Johannis Avallent notarii ab urbe recessum*; neue Hand (Avallent?) erst am folgenden Tag (fol. 289r). Hier ist also der schreibende Kopist sicher nicht identisch mit dem in erster Person auftretenden Protokollanten, was grundsätzlich auch an anderen Stellen anzunehmen ist. Fol. 238 (1467 mart.) recto halb, verso ganz leer (heute halb abgeschnitten), verso nachträglich: *Hic nichil deficit Jo. Avallent notarius subscripsit manu propria*; dieselbe Hand notiert fol. 353r zu *In omnibus causis*, 1468 apr. 8: *festa pascalia*. Aus diesen Vermerken darf man wohl schließen, dass Avallent als Leiter der Geschäftsstelle IV den Band nach Fertigstellung noch einmal durchgesehen hat. – Rubriken: für 1464 und 1465 fast immer mittig in Normalschrift, auch von verschiedenen Schreibern; kurzfristige Ausnahme fol. 81v–88r: größer und fetter; derselbe Schreiber macht fol. 67v–87r auch einen Ansatz, am Anfang der Einträge die Wochentage in Fettschrift hervorzuheben *LUNE, MERCURII* usw., was in der Tat die Orientierung in langen Reihen von *Eadem die*-Einträgen erleichtert, aber dann gleich wieder aufgegeben wird. – Randzeichen: *commissiones* manchmal, aber nicht regelmäßig mit primitiven Vierpunktzeichen, z. B. für *novae* (fol. 4v, 8r [2x], 24v, 42r); nur ganz leicht abgewandelt für *dependentes* (fol. 11v, 114r); in etwas anderer Form für

novae (fol. 20r, 25v), insgesamt ganz unregelmäßig, wohl in erster Linie mit den Schreibern wechselnd, aber auch ein und derselbe Schreiber ist inkonsequent (z. B. fol. 261v und 262v dasselbe Zeichen für eine *extraordinaria*, eine *dependens* und eine *nova*); auch die Verbalisierung erscheint inkonsistent; so werden die *novae* gelegentlich ausdrücklich als *ordinariae* bezeichnet, was aber sicher auch für die übrigen gilt, die nicht so bezeichnet sind. Stehende Formel für die *c. novae*: *et fuit presentata prout ad(!) tergo continetur (apparet)*. Sentenzen nur mit verbalem Marginallemma, ohne Zeichen (z. B. fol. 39v, 92v [Abb.4], 128v).

Manual 3: Nicolaus de Ubaldis

Hoberg, Protokollbücher (wie Anm. 20), S. 199; vgl. Abb. 5.

280 Bl.; teilweise Wasserschäden; fol. 1–3 die obere rechte Ecke zerstört. Beg. fol. 1r mit neuer Lage, vor der mindestens eine verloren ist: 1465 iun. 3; Jahresbeginn (1. Jan.): 1466 (12v), 1467 (67v), 1468 (133v), 1469 (183v), 1470 (265r); endet fol. 280r: 1470 febr. 16.

Schreiber und Schriftbild: ausgeschriebene Kursive, etwas wechselhaft in Duktus und Tintenfarbe, gelegentlich erkennbare Neuansätze (z. B. fol. 7r: Sprung von iul. 28 nach sept. 16; 104v, 142v), aber durchgehend einheitlich, sauber und sorgfältig und wohl alles von derselben Hand. Eine andere Hand erst ganz am Ende (277v: 1470 febr. 9). Auf den *recto*-Seiten oben rechts immer Monat und Jahr (in arabischen Ziffern), was die Orientierung sehr erleichtert, aber vielfach bis zur Unleserlichkeit verblasst oder durch Wasser beschädigt. Auch hier nachträglich eingefügte *commissiones* (z. B. 41v marg. inf.), aber seltener als in den anderen Bänden. Hobergs Zuschreibung des Manuals an Johannes de Erkelenz beruht auf einer *subscriptio* nach Textende von anderer Hand (fol. 280r): *Nota isti Johanni de Erclens notario successit Conradus Sthade prout in suo manuali*. Bisher keine *substituti* erkannt; kein Schreiberwechsel bei der Vertretung des abwesenden Nicolaus de Ubaldis durch Johannes Didaci de Coca. (1465 iun. 22 bis nov. 16; vgl. die Texte in Anhang 5). – Rubriken gleichmäßig, sorgfältig, mittig, fett. – Randzeichen: *c. nova* mit Blume (zuerst fol. 3v), ebenso für *dependens* (fol. 8v); Sentenzen mit Kreuz, unterschiedslos für *definitivae* (fol. 9r) und für *interlocutoriae* (fol. 9v, 29r); diese charakteristischen, immer sorgfältig ausgeführten Zeichen bleiben gleichartig durch den ganzen Band und sind ein klares Indiz für einen einzigen Schreiber. Registraturzeichen offenbar von verschiedenen Händen, d. h. also wohl der verschiedenen Registerschreiber.

4. Alphabetisches Gesamtverzeichnis der *causae* aus den Jahren 1464 und 1465

Das Verzeichnis entspricht mit der Zusammenführung und der alphabetischen Anordnung der Fälle aus den vier frühesten Manualen der Struktur von Gilomens Regesten der Basler Manuale, ist demgegenüber aber radikal reduziert:

- für die Fälle aus Diözesen außerhalb des RG-Bereichs wird jeweils nur die Rubrik und der Ersteintrag mit Datum und Fundstelle angegeben; dieses Verfahren entspricht dem oben S. 133 für eine weiterreichende Erfassung vorgeschlagenen Minimum;

- für die Fälle aus RG-Diözesen (durch +-Zeichen hervorgehoben), werden nach der Rubrik der Ersteintrag mit Datum und Fundstelle sowie die Anzahl der Termine bis Ende 1465 verzeichnet, aber ohne Einzelnachweise oder inhaltliche Angaben. Auf eine Fortsetzung dieser Angaben über den 31. Dez. 1465 hinaus habe ich mit Rücksicht auf die angekündigte Arbeit von Kirsi Salonen (vgl. oben Anm. 46) verzichtet. Danach werden die Namen der jeweils beteiligten Parteien in der Form Kläger ./ Beklagter sowie die der sie vertretenden Prokuratoren genannt, soweit sie bis Ende 1465 aktenkundig geworden sind. Ausgeschlossen bleiben die Namen von Zeugen und anderen Personen, die in unterschiedlichen Funktionen genannt werden und unter denen sich zahlreiche „Deutsche“ befinden und zwar nicht nur in den Fällen aus RG-Diözesen.

Die im RG mit einem Sternchen (*) geführten Randdiözesen werden hier wie dort behandelt, d. h. nur dann in erweiterter Form berücksichtigt, wenn ein Fall „deutsche“ Personen oder Orte im Sinne der RG-Regeln betrifft (z. B. aus der Diözese Lüttich die Fälle Nr. 109, 112, 114, 116, nicht aber Nr. 108, 110, 111, 113, 115). Für die bei Hilling fehlenden Fälle aus Man. 1A (Nr. 94, 100, 137, 149) vgl. oben Anm. 25.

Varianten von Personen- und Ortsnamen, die nach dem Erstbeleg auftauchen, werden in Klammern beigelegt, insbesondere wenn sie zur Identifizierung beitragen können (z. B. Nr. 63, 70, 92, 129 usw.). Bei Fällen mit mehreren Terminen wird zu den Namen der *principales* und der Prokuratoren eine Blattangabe hinzugefügt, und zwar nicht immer für den Erstbeleg, sondern für die vollständigen Namensformen, die oft erst in einem vom Ersttermin weit entfernten Folgetermin erscheinen. Bei der chronologischen Rekonstruktion werden die nachträglichen Blattverstellungen in den Manualen 1, 1A und 2 bereinigt (vgl. die Bandbeschreibungen in Anhang 3).

Insgesamt ist das Verzeichnis den Zielen des vorliegenden Beitrags entsprechend als ein reines Experiment aufzufassen, das weder formal noch inhaltlich abschließende Ergebnisse, sondern nur eine Basis für weitere Überlegungen und Planungen liefern will. Wie oben schon gesagt, betrachte ich es in diesem Rahmen auch nicht als meine Aufgabe, die zahlreichen Fragen zum äußeren Verfahren und zum präzisen juristischen Gehalt der Protokollierung zu klären, die sich schon auf dieser Ebene ergeben. Das wird vielmehr die erste Aufgabe für eine weiterreichende systematische und vergleichende Durcharbeitung der Manuale sein.

Abkürzungen und Zeichen

- c. *commissio*, immer mit den zusätzlichen Qualifizierungen: *nova*, *ordinaria*, *extraordinaria*, (*recepta in turno communi*, *dependens*, deren genaue juristische Bedeutung noch zu klären bleibt (vgl. Gilomen, Rotamanualien [wie Anm. 6], S. XXVII); ausgeschrieben nur, wenn eine derartige Klassifizierung fehlt
- M Manual 1, 1A, 2, 3, mit der betreffenden Blattzahl
- pendens Termin in einem anhängigen Verfahren, das schon vor Beginn des betr. Manuals eröffnet worden war
- princ. *principales* (Kläger ./ Beklagter; zu der nachgestellten Präposition *citra* vgl. die Vorbemerkungen zu Anhang 3)
- proc. *procuratores* (des Klägers ./ des Beklagten)
- + Fälle aus dem RG-Bereich
- * vgl. die Vorbemerkungen
- (!) sprachliche Unebenheiten, falsche Namensformen oder sachliche Fehler
- (?) nicht eindeutig lesbare Namen bzw. Stellen

1. **Abulen.** alienationis bonorum, 1464 iun. 13 (M 1A, 32v): c. nova
2. **Abulen.** canonicatus et prebende, 1465 febr. 1 (M 1A, 68r): pendens; zusammen mit Nr. 187 gestrichen; am Rand: va.(cat) quia de causis Jo. le Bigot posite hic per errorem
3. **Abulen.** cantorie, 1465 iun. 7 (M 3, 1v): pendens
4. **Abulen.** dotis sive bonorum, 1464 oct. 3 (M 1, 21r): c. dependens super expensis
5. **Abulen.** nullitatis infeudationis, 1464 nov. 5 (M 1A, 45r): pendens
6. **Abulen.** prestimoniali(!) portionis de Cantaresillu, 1465 febr. 26 (M 2, 85v): c. nova
7. **Abulen.** thesaurarie, 1464 mai. 12 (M 1A, 22r): c. nova
8. **Aduren.** canonicatus et prebende, 1465 ian. 4 (M 2, 62v): c. nova
9. **Ambianen.** canonicatus et prebende, 1464 nov. 19 (M 1A, 49v): c. nova
10. **Andegaven.** ecclesie de Thorinie (Thorune), 1465 oct. 18 (M 1, 2r): c. extraordinaria
11. **Andegaven.** parochialis ecclesie sancti Mauricii, 1464 apr. 10 (M 2, 8r): c. nova
12. **Antibaren.** parochialis ecclesie sancti Nicolai Montisnovi et sancte Marie eiusdem loci, 1465 mai. 5 (M 1A, 96r): c. nova
13. **Aquen.** parochialium ecclesiarum, 1464 oct. 3 (M 2, 43r): c. nova
14. **+*Aquilegien.** ecclesie ac canonicatus etc. (canonicatus et prebende et ecclesie), 1465 febr. 4 (M 1, 30v): c. extraordinaria; zwei Termine bis iun. 19 (50v). – **Princ.:** Petrus Martini ./ Agapitus de Pergula; **proc.:** Johannes Oesteren cler. Traiect. dioc. ./ Antonius de Eugubio, Petrus de Eugubio in R. curia causarum procuratores
15. **Areminen.** parochialis ecclesie, 1464 febr. 17 (M 1A, 1v): c. nova
16. **+Argentin.** parochialis ecclesie in Falkryegeszheim, 1464 mart. 14 (M 1A, 8v): pendens, ein weiterer Termin mart. 19 (11r). – **Princ.:** NN ./ NN; **proc.:** Johannes Wassemberg ./ NN
17. **Assisinaten.** expensarum, 1464 oct. 26 (M 1, 22r): c. extraordinaria
18. **Atrebaten.** ecclesie de Armentieres, 1465 nov. 19 (M 1, 5v): c. in turno communi recepta

19. **Atrebaten.** Tornacen., Insulen. prebendarum etc., **1465** oct. 24 (M 1, 2v): c. ordinaria nova
20. **Avenionen.** prebende (Sancti Desiderii), **1464** oct. 8 (M 1, 21r): c. pendens
21. **+Bambergen.** vicarie, **1464** mart. 16 (M 2, 1v): pendens; ca. 40 Termine bis **1465** mart. 18 (92v): sententia (pro Jacobo); mart. 28 (94v): appellatio; mart. 30 (96r): c. dependens; drei Termine bis apr. 5 (98v). – **Princ.:** Jacobus Raw (33v) ./ . Nicolaus (27r); **proc.:** Antonius (1v) und Petrus de Eugubio (3v) ./ . Andreas Inderclingen (1v); Theodericus Clinquerode (59r) in R. curia causarum proc. (60r); Jo. Lente (59r)
22. **Barchinonen.** beneficii (sancti Johannis), **1464** mart. 16 (M 2, 1v): pendens
23. **Barchinonen.** preceptorie, **1465** apr. 24 (M 1, 39r–v): pendens
24. **+Basilien.** vicarie, **1464** dec. 12 (M 2, 59v): c. nova. – **Princ.:** NN ./ . NN; **proc.:** NN ./ . NN
25. **Bellicen.** Bicheti frumenti, **1464** iul. 6 (M 2, 23v): c. nova
26. **Bisuntin.** de Asperomonte, **1464** dec. 11 (M 1, 25v): pendens; am Rand: T. Richardi
27. **Bisuntin.** decanatus de Belloprato, **1465** ian. 14 (M 1, 29r): pendens
28. **Bisuntin.** infirmarie et capellanie, **1465** dec. 7 (M 2, 130r): c. nova
29. **Bisuntin.** parochialis (ecclesie) de Cremans (de Cremento), **1464** mart. 19 (M 2, 4r): pendens
30. **Bisuntin.** parochialis ecclesie de Cherchiliaco (Chechihaco?; 8r: Chaztiacho), **1465** nov. 14 (M 1, 4v): c. ord.
31. **Bisuntin.** prioratus (de Salmento, Salvamento), **1465** ian. 7 (M 2, 64r): c. nova
32. **Bisuntin.** surreptionis et nullitatis (unionis annexionis etc.), **1465** nov. 26 (M 2, 127v): c. nova
33. **Bononien.** criminum, **1465** febr. 25 (M 1A, 84v): c. nova
34. **Bononien.** prioratus, **1464** apr. 18 (M 2, 12r): pendens
35. **Bracharen.** parochialis ecclesie sancti Jacobi de Lestosa (Lescossa), **1465** apr. 4 (M 1A, 92r): c. nova
36. **+Bremen.** cellerarie, **1465** iun. 5 (M 3, 1r): pendens; drei weitere Termine bis iun. 14 (3r). – **Princ.:** NN ./ . NN; **proc.:** Johannes Spreit (1r) ./ . T. Clinckrode, Michael Muller (3r)
37. **Briocen.** ecclesie de La(m, n)gourla, **1465** mart. 31 (M 1, 57v): commissio
38. **Briocen.** parochialis Arquì, **1464** mart. 16 (M 2, 1r): pendens
39. **Briocen.** parochialis ecclesie de Dolo, **1464** febr. 17 (M 1A, 1r): pendens
40. **Briocen.** prebende, **1464** mart. 16 (M 2, 2r): pendens
41. **+Brixinen.** prebende, **1465** nov. 24 (M 2, 127r): c. nova. – **Princ.:** NN ./ . NN; **proc.:** NN ./ . NN
42. **Brixionen.** pensarum usurarum, **1464** nov. 17 (M 2, 53r): c. nova ordinaria
43. **Burdegalen.** capellanie, **1465** febr. 16 (M 1, 31v): c. recepta in communi turno
44. **Burdegalen.** capellaniarum domini G. R(P?).di, **1464** febr. 14 (M 1A, 1r): pendens
45. **Burgen.** revocationis procuratorum, **1464** mart. 5 (M 1A, 6r): pendens
46. **Cameracen.** beneficii de zella(ria?) in ecclesia Mathunen., **1464** oct. 12 (M 1, 21r): c. nova ordinaria posita in communi
47. **Cameracen.** decimarum, **1465** febr. 12 (M 1, 31r): c. ordinaria
48. **Cameracen.** fructuum, **1465** iun. 7 (M 2, 111v): c. nova
49. **Cameracen.** prebende, **1465** ian. 11 (M 1, 29r): c. nova ordinaria

50. **+Caminen.** fructuum, **1464** mart. 23 (M 2, 4v): c. nova; ein Termin am selben Tag. – **Princ.:** NN ./ NN; **proc.:** NN ./ NN
51. **+Caminen.** perpetue vicarie sine cura in ecclesia Gustrowen., **1465** iun. 21 (M 1A, 111r): pendens. – **Princ.:** Theodericus Stoneman citra ./ NN; **proc.:** NN ./ NN
52. **Candidecase** parochialis ecclesie de Vigon., **1464** oct. 9 (M 1A, 42r): c. in communi quam Laurentius posuit (vgl. Nr. 102)
53. **Cartaginen.** prestimonii loci de Chinchilla, **1464** dec. 5 (M 1, 24v): c. nova ordinaria
54. **(Casinen) Nullius dioc.** prepositure ecclesie sive monasterii Casinen. (sancti Petri de Villa Valven. dioc. gestrichen), **1464** oct. 5 (M 1A, 41r): c. nova
55. **Caurien.** archidiaconatus de Cacc(ea?), **1465** iun. 11 (M 3, 2r): c. nova
56. **Caurien.** cantorie (ac canonicatus et prebende), **1464** dec. 1 (M 2, 56r): commissio
57. **Cesaraugustan.** nullitatis sequestri (decimarum), **1464** apr. 9 (M 2, 8r): c. nova
58. **Cesaraugustan.** capellanie beate Marie de Aviora (Aivora?), **1465** febr. 28 (M 1A, 85r): commissio
59. **Civitaten.** pecuniaria, **1465** apr. 9 (M 2, 99v): c. nova
60. **Civitatiscastelle** blade, **1465** iun. 2 (M 1, 49r): c. ordinaria
61. **Civitatiscastelli** parochialis ecclesie sancti Romani curie castri Citerne(?), **1465** iun. 14 (M 1A, 107r): c. nova
62. **Claromonten.** parochialis ecclesie de Cella, **1464** apr. 25 (M 1A, 16r): c. nova
63. **+Colonien.** (63r: Bonnen.) vicarie, **1464** dec. 3 (M 2, 57r): pendens; vier weitere Termine bis **1465** ian. 7 (63r). – **Princ.:** Hermanus Byntrin (Bynterin) (57r) ./ NN; **proc.:** Henricus Hu(y)sman (57r) ./ NN
64. **+Colonien.** (prioratus, vicarie) in Wamel, **1465** iun. 5 (M 3, 1r, teilweise zerstört): pendens; sechs weitere Termine bis iul. 1 (6v). – **Princ.:** Arnoldus van den Have citra (6v) ./ NN; **proc.:** H. Clivis (Cluus?); Antonius de Eugubio (1v); Johannes Gothman (2r); Johannes de Elten, Henricus de Goth, Andreas Cusa clerici Colon. dioc.; Ditmarus Kalde procurator causarum (6v) ./ Johannes Knyf (1r)
65. **+Colonien.** ecclesie ville Franken, **1465** iun. 18 (M 1A, 108v): c. nova; ein Termin iun. 25 (111v). – **Princ.:** Conradus Friczman citra ./ NN; **proc.:** NN ./ NN
66. **+Colonien. et Treveren.** fructuum, **1464** oct. 9 (M 1, 21r): c. extraordinaria; drei Termine bis nov. 2 (22r). – **Princ.:** Henricus Videman decanus eccl. sancti Andree Colonien. ./ NN; **proc.:** Wesellus Dunster in R. curia causarum proc. ./ NN
67. **+Colonien.** prebende (altaris), **1464** iun. 9 (M 2, 15v): c. nova; 12 weitere Termine bis dec. 10 (58r). – **Princ.:** NN ./ NN; **proc.:** mag. Henricus Steynbach (Steymbech) (16v) ./ mag. Johannes de Vandria (de Davantria) (16v)
68. **Conchen.** simplicis servitorii beneficii (opidi) de Hiniesta, **1464** oct. 7 (M 1A, 41v): c. nova extraordinaria; oct. 17 (43r): c. nova
69. **Constantien.** (Coutance) (maioris portionis) parochialis ecclesie de Montisburgo, **1464** iun. 23 (M 1A, 36r): c. nova
70. **+Constantien.** parochialis eccl. in Grins(s)ingen (106r: parochialium ecclesiarum in Dirgental cum duabus capellis in Haillis et parochiali ecclesia Grinessingen), **1464** mai. 23 (M 1A, 27v): pendens; 11 weitere Termine bis **1465** nov. 20 (122v). – **Princ.:** Georgius Feyroben (106r: Fierabert) clericus Augusten. citra ./ NN; **proc.:** mag. Andreas Inderclingen (31r) ./ NN

71. **+Constantien.** prebende sancti Petri, **1465** ian. 29 (M 2, 74v): c. nova; zwei Termine bis ian. 30 (75v). – **Princ.:** Stephanus ./ NN; **proc.:** Michael Muler; substitutus: Johannes Spreck ./ NN
72. **+Constantien.** prebende, **1465** dec. 22 (M 1, 20v): c. ord.; ein Termin dec. 23 (58r). – **Princ.:** Johannes Klungsigk (Kunsigk) ./ Leonardus Noetelick (1466 febr. 11, 79r); **proc.:** Antonius de Eugubio, Petrus de Eugubio ./ mag. Michael Muler, mag. Johannes Spreet (79r)
73. **Conventren. et Lichfelden.** de Manicestria, **1465** nov. 21 (M 3, 9r): c. nova
74. **Cortonen.** ecclesie de Teverina, **1465** dec. 27 (M 3, 12r): c. nova
75. **+*Cracovien.** sancte Crucis in Rupella, **1464** iul. 12 (M 1A, 39r): c. nova; ein Termin am selben Tag. – **Princ.:** Michael Pauli citra ./ NN; **proc.:** Johannes Prioris, Henricus Husman, Rodericus de Vergara in R. curia causarum procuratores; Paulus Ghislai; Henricus Huderman ./ NN
76. **Dolen.** parochialis ecclesie sancti Toniniani, **1464** apr. 25 (M 1A, 16r): c. nova
77. **Eduen.** canonicatus et prebende, **1465** nov. 9 (M 1, 4r): c. ordinaria
78. **Eduen.** canonicatus et prebende de Belua (Belna?), **1465** nov. 17 (M 1A, 122r): c. nova
79. **Ferrarien.** bonorum, **1465** mai. 1 (M 2, 103r): c. nova
80. **Firman.** ecclesie de Pontian. (Pomian.?), **1465** dec. 31 (M 1A, 136r): c. nova
81. **Florentin.** bonorum, **1464** mart. 16 (M 2, 1v): pendens
82. **Florentin.** pecie terre, **1464** oct. 26 (M 2, 47r): pendens
83. **Geben.** ecclesie de U(n)gina, **1465** iun. 17 (M 1, 51r): c. ordinaria in quantum iudex (non fuit?)
84. **Gebennen.** canonicatus et prebende, **1464** sept. 30 (M 2, 25v): pendens
85. **Gebennen.** pecuniaria, **1465** iun. 13 (M 3, 3r): c. dependens
86. **Gebennen.** prebende, **1465** iun. 7 (M 3, 1v): pendens
87. **Gebennen. sive Lucan.** pecuniaria, **1464** febr. 20 (M 1A, 3r): pendens
88. **Gerunden.** beneficiorum, **1464** iul. 13 (M 2, 24v): c. nova extraordinaria
89. **Giennen.** parochialis ecclesie (sancti Emiliani), **1465** oct. 7 (M 3, 7v): pendens
90. **Giennen.** parochialis ecclesie sancti Stephani del Puerto ac perpetui (simplicis) beneficii servitorii in parochiali ecclesia de Salteras Ispalen. dioc., **1465** mai. 10 (M 1A, 97v): pendens
91. **+Gnezn.** ecclesie sancti Martini in Ockewycze (Oskewijcze), **1465** iun. 11 (M 1, 50r): c. ordinaria; sieben weitere Termine bis dec. 23 (58r) und weitere Termine im Jahr 1466. – **Princ.:** honorabilis vir Stanislaus de Orismicza.(?, 8r) ./ honorabilis vir Thomas (58r: Alberti) de Oskiewicze (8r); **proc.:** mag. Theodericus Clinicrode in R. curia causarum proc. (8r) ./ Johannes Prioris in R. curia causarum proc. cum suis substitutis necnon Paulus Solisai can. Plocen. (16v)
92. **+Gnezn.** gravaminis sive prebende (Calisien. preben.), **1465** febr. 16 (M 1, 31v): c. ord.; ca. 50 Termine, mehrere c. dependentes bis dec. 28 (58v) und weitere Termine im Jahr 1466. – **Princ.:** Petrus Buyn (60r: Bruin) ./ Hanko (beide 3v); **proc.:** Th(eodericus) Clinicrode (31v–32r und öfter), Henricus Czeringher (3v) ./ Johannes Prioris (3v, 31r–v und öfter); Wesellus Dunster, Nicolaus Sigismundi de Posnania (beide 6r)
93. **+Gnezn.** parochialis ecclesie in Wroblewo, **1465** dec. 13 (M 1A, 130v): c. nova; ein

- Termin dec. 14 (130v). – **Princ.:** Nicolaus de Cziienimo ./ NN; **proc.:** Bartholomeus Kyelbasza can. Sizeden. Poznan. dioc. ./ NN
94. **+Halberstaden. (sive Hildesemen.)** declarationis (109v: clericidii), **1465 iun. 12** (M 1A, 106r): pendens; sechs weitere Termine bis nov. 27 (125r) und viele weitere im Jahr 1466. – **Princ.:** Conradus G(rin?)hagen canonicus eccl. Gandersemen. Hildesemen. dioc. citra (106r) ./ Ludolphus Kraft (122v); **proc.:** NN ./ Dithmarus Kalde (122v); mag. Henricus Ghernen prepositus eccl. Sverinen.; substituti: Johannes Sannageti, Dithmarus Kalde, Henricus Suepe (substitutus magistri Husman) (123v). – Nicht bei Hilling, Sächsische Bistümer (wie Anm. 25)
95. **+Havelbergen.** parochialis ecclesie desolate ville Robe, **1465 mai. 23** (M 1A, 101v): c. nova; ein Termin mai. 28 (103v). – **Princ.:** Laurentius Dreger perpetuus vicarius in par. eccl. s. Jacobi Stendalien. Halberstaden. dioc. citra ./ NN; **proc.:** NN ./ NN
96. **+Havelbergen.** vicarie, **1465 mai. 21** (M 1, 45v): c. nova ordinaria; zwei Termine mai. 27 und 29 (48r und v). – **Princ.:** Thomas Schulte ./ NN; **proc.:** Petrus de Wesalia ./ NN
97. **+Herbipolen.** (annue pensionis sive) annui census, **1465 dec. 3** (M 1, 10v): c. ordinaria; ein Termin dec. 7 (11v). – **Princ.:** Dorothea ./ NN; **proc.:** Johannes Stockel de Spira can. eccl. b. Marie WORMATIEN. ./ NN
98. **+Herbipolen.** (canonicatus et) prebende in Oringair (120v: Ohingaw), **1464 iun. 21** (M 1A, 36r): pendens; neun weitere Termine bis **1465 iun. 21** (110v): sententia; oct. 18 (117r): c. dependens; drei weitere Termine bis nov. 13 (121v). – **Princ.:** Henricus C(e)ringher citra (89v) ./ NN; **proc.:** mag. Theodericus Clinkrad (36r); Andreas Inderclingen (89v) ./ Johannes Stoll (108r); Raba(Roboa)nus Stoll (86r)
99. **+Herbipolen.** iurisdictionis, **1465 oct. 7** (M 3, 7v): pendens; zwei weitere Termine bis oct. 23 (8v). – **Princ.:** episcopus Herbipol. (7v) ./ NN; **proc.:** Andreas in der C(K)lingen (7v) ./ NN
100. **+Hildesemen.** perpetue vicarie etc., **1464 apr. 4** (M 1A, 11v): c. nova; kein Termin. – **Princ.:** NN ./ NN; **proc.:** NN ./ NN. – Nicht bei Hilling, Die römische Rota (wie Anm. 4)
101. **Ilerden.** perpetui beneficii ad altare beate Marie virginis, **1464 nov. 17** (M 2, 52v): c. nova (extra?)ord.
102. **Ilerden.** simplicis portionis ville Montissoni (43r: perpetui beneficii in parochiali ecclesia sancti Stephani ville Montissoni), **1464 iul. 15** (M 1A, 39r): c. extraordinaria quam Laurentius posuit in communi (vgl. Nr. 52)
103. **Ispalen.** beneficii sancti Marci, **1464 febr. 17** (M 1A, 2v): pendens
104. **Ispalen.** beneficiorum (sancti Michaelis), **1465 nov. 27** (M 3, 9r): pendens
105. **Lausanen.** canonicatus et prebende, **1464 mart. 14** (M 1A, 8r): pendens
106. **Lausanen.** elemosinarie (monasterii de Patriniaco Cluniacen. ord. dioc. Lausan. dioc.), **1464 nov. 21** (M 1A, 52r): c. nova
107. **Lausanen.** parochialis ecclesie de Yens (Yemps), **1465 dec. 26** (M 2, 136v): c. nova
108. **Leodien.** bonorum sive fructuum, **1464 iun. 19** (M 2, 18v): pendens
109. **+*Leodien.** ecclesie in Diepenbeke, **1465 iun. 26** (M 1, 52v): c. ordinaria; ein Termin am selben Tag. – **Princ.:** H. Czeringher ./ Walerius Renarti; **proc.:** NN ./ NN
110. **Leodien.** ecclesie sancti Jacobi Lovanien., **1465 nov. 27** (M 1, 9v): c. ordinaria

111. **Leodien.** erectionis capituli in Arschot, **1465** nov. 22 (M 1, 6r): c. ordinaria
112. **+*Leodien.** matricularis in Zomeren., **1465** oct. 18 (M 1, 2r): c. ordinaria – **Princ.:** NN ./ NN; **proc.:** NN ./ NN
113. **Leodien.** Nivellen. canonicatus et prebende, **1465** iun. 20 (M 1, 51v): c. extraordinaria
114. **+*Leodien.** personatus in Waerle et Weert, **1465** dec. 29 (M 3, 12v): c. nova; ein Termin am selben Tag. – **Princ.:** Johannes Christiani (13r) ./ Johannes de Latolapide; **proc.:** NN ./ Nicolaus Toheti
115. **Leodien.** prepositure (et ecclesie) in Arsschot etc., **1464** nov. 29 (M 1, 23v): c. nova ordinaria
116. **+*Leodien.** vicarie (ad altare sancte Catherine), **1464** apr. 16 (M 2, 11v): pendens; 10 weitere Termine bis iun. 13 (16r): sententia; iun. 22 (20r): c. dependens. – **Princ.:** Johannes (31v) ./ Nicolaus (18v); **proc.:** Henricus Dalman (11v) ./ Theodericus Zoemerens utriusque iuris doct. (14r); Henricus Steynbech substitutus H.(enrici) Husman (18v)
117. **Lexovien.** parochialis ecclesie de Antibeco, **1464** nov. 14 (M 1A, 48r): (c.) posita in communi et habet Cer(Cre?)sioforus
118. **Lucana** pecuniaria, **1464** dec. 21 (M 1A, 63v): pendens
119. **Lucionen.** de malefactis, **1464** iun. 4 (M 1A, 30v–31r): pendens
120. **Lugdunen.** ecclesie de Sandreus, **1464** nov. 27 (M 1, 23v): c. extraordinaria
121. **Lugdunen.** parochialis ecclesie de Cassalibus, **1464** mart. 19 (M 2, 4r): pendens
122. **Lugdunen.** Transtlerie (Tranclerie) decanatus, **1464** apr. 13 (M 2, 9v): pendens
123. **Maclovien.** armorum, **1464** nov. 12 (M 1, 22v–23r): pendens
124. **Maclovien.** de Plumelens, **1465** febr. 1 (M 2, 76v): pendens
125. **Maclovien.** decanatus ruralis de la Noes, **1464** dec. 15 (M 1A, 61v): c. nova
126. **Maclovien.** perpetui beneficii sine cura sancti Stephani de Guerno ord. s. Augustini, **1465** mai. 6 (M 1A, 96v): c. nova
127. **+Maguntin.** canonicatus et prebende beate Marie, **1464** iul. 27 (M 2, 25r): c. nova extraordinaria; kein Termin. – **Princ.:** NN ./ NN; **proc.:** NN ./ NN
128. **+Maguntin.** canonicatus et prebende Ad gradus, **1464** oct. 25 (M 1, 21v): commissio; ein Termin oct. 26 (21v). – **Princ.:** Wilkinus Sudinck ./ NN; **proc.:** Bartoldus Cantrofusoris ./ NN
129. **+Maguntin.** commende (56r: super simplici beneficio sive commenda sancti Johannis in ecclesia collegiata beate Marie extra muros Einbecen. Maguntin. dioc.; ab 99r: Emb(e)cen. beneficii), **1464** nov. 27 (M 1A, 56r): c. nova; acht weitere Termine bis **1465** iun. 21 (110v–111r). – **Princ.:** Joh. Hengkii(gken) citra (57v) ./ Ghyso (Glisso) Becker (99r); **proc.:** Henricus Eringer(!, 108r, 110v) ./ NN
130. **+Maguntin.** capelle (Optenbelle gestrichen) Rodevaldenbelde, **1465** mai. 24 (M 1A, 102r): pendens; kein weiterer Termin – **Princ.:** NN ./ NN; **proc.:** Rolandus Oirlo de Bacaraco, substituti: Antonius de Eugubio, Petrus de Eugubio; substituti: Jo. Sanageti Dithamarus Calde, Cerubinus Nuctzen (Nucken?, Micken?), Theodericus Stoffeman(!) ./ NN
131. **+Maguntin.** Erforden. ecclesie parochialis, **1465** febr. 20 (M 2, 85r): commissio; drei Termine bis mart. 6 (87v) und weitere im Jahr 1466. – **Princ.:** Corardus (85v) ./

- Bertoldus Gotwelder (87v); **proc.:** Corardus Keyckner (85v), Andreas Inderclingen (85v), Coraldus Moris (87v) ./ NN
132. **+Maguntin.** monasterii in Steyna, **1464** iul. 16 (M 2, 24v): c. nova ordinaria; ein Termin iul. 17 (24v). – **Princ.:** Theodericus ./ NN; **proc.:** Theodericus Clinquero-li(!) ./ NN
133. **+Maguntin.** parochialis sancti Pauli, **1465** mart. 13 (M 2, 91v): pendens; kein weiterer Termin. – **Princ.:** Bertholomeus ./ NN; **proc.:** mag. Ernestus de Nataga, mag. Bertoldus Cantrifusorum; substituti: The. Clinkrode, Wessellus Duster, Petrus Bamb (Banib?, Bainb?) ./ NN
134. **Mediolanen.** prebende (87r, sancti Nazarii), **1464** nov. 27 (M 2, 55r): commissio
135. **Militen.** beneficii, **1465** dec. 14 (M 3, 11r): c. nova
136. **+Misnen.** capellanie, **1465** ian. 31 (M 1, 30v): c. ordinaria; ein Termin am selben Tag. – **Princ.:** Gaspar ./ NN; **proc.:** NN ./ NN
137. **+Monasterien.** (parochialis) ecclesie (capelle) in Bocholt (Botholen), **1464** apr. 20 (M 1A, 15r–v): pendens; 10 weitere Termine bis **1465** iun. 17 (107v). – **Princ.:** Simon Kaelen notarius citra (15v, 107v) ./ Henricus Hurdeman (15v); **proc.:** Antonius de Eugubio, Petrus de Eugubio, Hugo Musseti, Theodericus Zomer(!) in R. curia causarum procuratores (107v) ./ Wessellus Dauster (15v). – Nicht bei Hilling, Sächsische Bistümer (wie Anm. 25)
138. **+Monasterien.** canonicatus et prebende Dulmanen., **1465** iun. 7 (M 1, 50r): c. pro socio remissa pro Bernardo Cobbens(!; vgl. RG 484) notario domini B. Rovira. – **Princ.:** Heiningus ./ NN; **proc.:** Wesselus Duster in R. curia causarum proc., Dithmar Calde, Henricus de Bonna ./ NN. – Vgl. Hilling, Sächsische Bistümer (wie Anm. 25), Bd. 95, S. 202 Nr. 2, erst ab 1466 apr. 21 (103v)
139. **+Monasterien.** pecuniaria, **1465** ian. 9 (M 1, 28v): pendens; drei weitere Termine bis ian. 30 (30v). – **Princ.:** Hermannus Bintryem (28v) ./ NN; **proc.:** Henricus Steenwech (30r), Henricus Hunsman (30v) ./ mag. Wesellus Dun(m)ster substitutus mag. Henrici Videman (30r). – Hilling, Sächsische Bistümer (wie Anm. 25), Bd. 95, S. 202 Nr. 1
140. **Morinen.** alterius portionis, **1464** iul. 16 (M 2, 24v): c. nova ord.
141. **Nanneten.** pensionis (sancti Juliani de Concellis), **1465** mart. 29 (M 1A, 90r–v): pendens
142. **Nanneten.** (beneficii) de Haya, **1464** mart. 16 (M 2, 2r): pendens
143. **Nivellen.** executorialium, **1464** mart. 19 (M 1A, 10v): pendens
144. **Novarien.** canonicatus et prebende, **1465** dec. 15 (M 1A, 131r): c. nova
145. **Novarien.** canonicatus et prebende, **1465** iul. 28 (M 3, 7r): pendens
146. **+Olomucen.** (parochialis) in Deschna, **1465** iun. 7 (M 3, 1v): pendens; sieben weitere Termine bis nov. 27 (9r): sent. diffinitiva; dec. 8 (10v): c. depend.; ein Termin dec. 11 (11r). – **Princ.:** Johannes Koler citra (6v) ./ NN; **proc.:** Johannes Kniiff (1v), Nicolaus Stempfer presb. Wratislav. dioc., Ulricus Entzenperger, Fabianus (Loch an Stelle des Zunamens) (6v) ./ NN. – Vgl. Abb. 5
147. **Oscen.** parochialis ecclesie loci de Salent, **1464** nov. 25 (M 1A, 52v): c. nova extraordinaria
148. **Osilien.** decanatus etc., **1465** mai. 7 (M 1, 41r): c. nova ordinaria

149. **+Osnaburgen.** non partitionis pendente processu executionis (sive rei iudicate), 1464 febr. 17 (M 1A, 1v): c. nova; ein Termin febr. 20 (3v). – **Princ.:** NN ./ NN; **proc.:** NN ./ mag. Paulus Vannis. – Nicht bei Hilling, Sächsische Bistümer (wie Anm. 25)
150. **Oxonien.** prioratus de Roa, 1464 mart. 20 (M 2, 4r): pendens
151. **Pacen.** archidiaconatus, 1464 oct. 26 (M 1, 21v): pendens
152. **Palentin.** prebende, 1464 mart. 16 (M 2, 1r): pendens
153. **Papien.** capellanie, 1465 mart. 6 (M 2, 88r): pendens
154. **Parmen.** prioratus sancte Lucie (de Corcagnano), 1464 febr. 20 (M 1A, 3r): pendens
155. **+Patavien.** parochialis ecclesie, 1464 mart. 29 (M 2, 6r): pendens; 1465 (nicht 1464!) ian. 30 (75v), 15 weitere Termine bis mart. 29 (95r). – **Princ.:** Wolfgangus Ast(ner) cler. Patavien. dioc. ./ Fridericus (89v); **proc.:** Michael Muler, substitutus.: Johannes Sperck (Spreck, nicht Spank!) (76r) ./ Ulricus (89v). – Hoberg, Passauer Prozesse (wie Anm. 26), S. 156 Nr. 2 (mit kleinen Versehen)
156. **Pensaurien.** parochialis ecclesie s. Martini in Folia, 1465 mai. 24 (M 1A, 102r): c. nova in communi turno
157. **Perusina** bonorum, 1465 ian. 24 (M 1A, 68v): pendens
158. **Pictaven.** canonicatus et prebende beatissimi Ilarii maioris Pictaven., 1464 iun. 25 (M 1A, 38r): c. nova und c. dependens
159. **Placentin.** (Plasencia) archidiaconatus de Trusillo, 1465 nov. 24 (M 3, 9r): c. nova
160. **Placentin.** (Piacenza) canonicatus et prebende sancti Johannis Baptiste ac parochialis ecclesie ruralis sancti Jacobi, 1464 oct. 16 (M 2, 45r): c. nova
161. **Placentin.** (Piacenza) ecclesie de Berzecano (Berzerano, Bezarano), 1465 iun. 5 (M 1, 49v): c. ordinaria
162. **+Poznanien.** altaris sancte Trinitatis et Barbare (sive vicarie, ab 107r meistens einfach vicarie), 1465 apr. 26 (M 2, 102v): c. nova; ca. 40 Termine bis dec. 30 (136v) und weitere in 1466. – **Princ.:** Nicolaus (106r; 132v: N. Stemphel) ./ Nicolaus Mathie (115r, 129v); Andreas (134r; Verwechslung mit Nr. 163?); **proc.:** Wessellus Duster (106r), Henricus Urdeman (120v) ./ Petrus Czesle (115r), Nicolaus (122v; 134r: N. de Poznania), substituti: Johannes Prioris, Henricus Seringer (122v)
163. **+Poznanien.** prepositure (132r–v: sancte Crucis), 1465 mai. 4 (M 2, 103v): c. nova; 23 Termine bis dec. 23 (136r). – **Princ.:** Johannes Nicolai (106r) ./ Andreas (132v); **proc.:** Johannes Prioris, Johannes Sanageti, Johannes Kniiff, Petrus de Stezle, Nicolaus Sigismundi de Poznania, G. Teze, Cristianus de Columpnia (106r) ./ Stanislaus; substituti: Michael Muler, Johannes Sprek (Sperck) (132r)
164. **Premislien.** preben. et parochialis (seu capelle; sancte Crucis in Crosua), 1464 febr. 14 (M 1A, 1r): c. nova
165. **+Ratisponen.** perpetue vicarie sive premissarie xi^m virginum, 1464 mai. 16 (M 1A, 24v): appellatio; 20 Termine bis 1465 mart. 15 (88r–v). – **Princ.:** Leonardus Pfluegel (Flueghel; 66v: scolaris Ratisponen. dioc.) citra ./ NN; **proc.:** mag. Paulus de Droughelen (Droughelin), Johannes Pommer(?) ./ NN. – Vollständiger Text in Anhang 7
166. **Redonen.** canonicatus et prebende beate Marie de Querschia, 1464 iun. 19 (M 1A, 34v): c. nova extraordinaria pro familiari pape

167. **Redonen.** ecclesie sancti Johannis, **1464** nov. 19 (M 1, 23r): c. extraordinaria, habet(?) Heylimanus
168. **Redonen.** parochialis Castriburgi, **1464** mart. 20 (M 2, 4r): c. dependens
169. **Redonen.** parochialis eccl. sancti Sulpicii de Landis, **1464** nov. 9 (M 1A, 46r): commissio
170. **Regen.** prioratus sancti Petri de Romolio, **1465** apr. 10 (M 1, 38r): c. recepta in communi
171. **Riven.** monasterii de Lezato, **1465** mai. 26 (M 1, 47v): c. in turno communi recepta
172. **Romana** pecuniaria, **1465** dec. 9 (M 3, 10v): pendens
173. **Romana** alimentorum, **1464** nov. 26 (M 2, 54v): pendens
174. **Romana** cursorum, **1464** febr. 20 (M 1A, 3r): pendens
175. **Romana** demolitionis lovii (3r: domus), **1464** febr. 16 (M 1A, 1r): pendens
176. **Romana** equi, **1465** nov. 13 (M 1A, 121v): pendens
177. **Romana** fructuum, **1464** nov. 5 (M 1A, 44v): pendens
178. **Romana** locationis sive pensionis domus P. Cos(t?r?)en., **1464** febr. 17 (M 1A, 2r): pendens
179. **Romana** pecie terre, **1464** mart. 19 (M 1A, 9v): c. nova
180. **Romana** pecuniaria (sive/et iniuriarum), **1465** mart. 5 (M 1, 33v): c. extraordinaria
181. **Romana** pecuniaria magistri Alfonsi sartoris, **1464** febr. 19 (M 1A, 2v): pendens
182. **Romana** reductionis laudi, **1464** mart. 16 (M 1A, 10v): pendens
183. **Romana** reductionis laudi, **1464** iun. 28 (M 1A, 38r): c. nova (nicht = Nr. 182!)
184. **Romana** restitutionis dotis, **1464** mart. 9 (M 1A, 6v): pendens
185. **Romana sive Senen.** pecuniaria, **1465** nov. 7 (M 1, 4r): c. ordinaria
186. **Salamantin.** beneficii, **1465** nov. 21 (M 2, 127r): c. nova
187. **Salernitana** orti, **1465** febr. 1 (M 1A, 68r): pendens; gestrichen, vgl. zu Nr. 2
188. **+Saltzeburgen.** in Paltentail, **1465** iun. 12 (M 3, 2v): pendens; vier weitere Termine bis iul. 13 (6v). – **Princ.:** NN ./ NN; **proc.:** Michael Muller; Thomas Kelner presb. Patav. dioc. (6r) ./ Johannes Lente
189. **+Salzeburgen.** decimarum, **1464** mai. 28 (M 2, 42r): c. nova; zwei weitere Termine bis mai. 29 (42v). – **Princ.:** domina Margarita ./ Bertoldus baro; **proc.:** Rodolphus Gswentner; Arnoldus ./ NN
190. **Saonen.** pecuniaria, **1464** apr. 10 (M 2, 8v): c. nova
191. **Sedunen.** prebende, **1464** apr. 11 (M 2, 9r): pendens
192. **Segobien.** perpetui simplicis beneficii sine cura in parochiali ecclesia beate Agate loci de Uganto(?) Segobien. dioc. ac canonicatus et prebende Segobien., **1464** dec. 14 (M 1A, 61r): c. nova
193. **Segobien.** prebende, **1465** apr. 24 (M 2, 101r): pendens
194. **Seguntin.** parochialis ecclesie Gaianeios, **1465** nov. 19 (M 3, 8v): c. nova
195. **Senen.** bonorum, **1464** mai. 29 (M 2, 13r): c. nova
196. **+Spiren.** vicarie (altaris) (31r: in Herxseshem), **1464** nov. 26 (M 1, 23v): c. extraordinaria; **1465** febr. 12 (31r): c. extraordinaria; vier Termine bis sept. 6 (54v) und zahlreiche weitere bis 1471. – **Princ.:** Fredericus Rubel(l) citra (33r, 57v) ./ Henricus (54v: Brestadt); **proc.:** Ditmarus Calde proc. causarum, Rabonus (Loch, lies: Stoll) et Johannes Kersenesse clerici Spiren. (57v); Bartoldus Cantrofusoris (ab 177r) ./ Bartoldus Cantrofusoris (bis 42r). – Vollständiger Text in Anhang 7

197. **Spoletana** par. eccl. s. Nicolai de Abeto, **1465** apr. 20 (M 1A, 94r): c. nova
198. **Taurinen.** prioratus b. Marie de Polento ac ecclesie seu cappelle sancti Viti etc. Taurinen. dioc., **1464** dec. 16 (M 1A, 61v): c. nova
199. **Terdonen.** decimarum, **1464** iun. 6 (M 1A, 31r): pendens
200. **Tiburtin.** laudi, **1464** febr. 17 (M 1A, 2r): pendens
201. **Tiburtin.** pecuniaria, **1464** mart. 16 (M 2, 2r): pendens
202. **Tirasonen.** canonicatus et prebende, **1464** nov. 12 (M 1, 23r): c. extraordinaria
203. **Tirasonen.** preben., **1464** nov. 7 (M 2, 48r): pendens
204. **Toletan.** canonicatus et prebende, **1465** iun. 14 (M 3, 3v): c. nova
205. **Toletan.** parochialis ecclesie sancti Genesii in civitate de Guadalsaiara, **1464** iul. 5 (M 1A, 39r): c. nova
206. **Toletan.** prestimonii de la Puebla, **1465** iul. 3 (M 1, 53r): c. ordinaria
207. **Tornacen.** decimarum lanarum ovium, **1464** sept. 21 (M 1A, 39v): c. nova
208. **+Traiecten.** bonorum, **1464** iun. 29 (M 2, 22r): c. nova; zwei weitere Termine bis iul. 20 (24v). – **Princ.:** Rodolphus citra ./ NN; **proc.:** Henricus Videman, substitutus: Weselus ./ Johannes Davantria
209. **+Traiecten.** parochialis ecclesie (in Venswen, Vinsveen), **1464** iun. 5 (M 1A, 31r) c. nova; neun Termine bis **1465** oct. 29 (119v). – **Princ.:** Johannes Bartholomei citra (31v) ./ Nicolaus Cornelii citra (32r; 34v: irrümlich für beide Seiten); **proc.:** Petrus de Eugubio, Antonius de Eugubio, Theodoricus Zomen, Nicolaus de Parma, Petrus Blanghe, Henricus Hurdeman, Redentus de Vergara, Paulus Vannis in R. curia causarum procuratores; substituti: Johannes Oesteren, Petrus Hermanni, Johannes Henrici, Nicolaus Gruther, Henricus Wilhelmi de Vlueten clerici Traiect. dioc. et Johannes Pistoris cler. Sagien. dioc. absentes (35r) ./ magistri Johannes de Waremia, Hugo Portvliet, Jacobus Cothen (Costen) (34v, 41v), substituti: Theodericus Clinkrode et Balduynus Banduler venerabilis viri Petri Bogar procuratoris ducis Burgondie substitutus (41v)
210. **+Traiecten.** portionis b. Marie civilis, **1464** oct. 30 (M 1, 22r): c. recepta in turno communi; kein Termin. – **Princ.:** NN ./ NN; **proc.:** NN ./ NN
211. **+Traiecten.** prebende sancti Salvatoris, **1465** iun. 21 (M 3, 6r): c. nova; kein Termin. – **Princ.:** Fredericus Grawert ./ NN; **proc.:** NN ./ NN
212. **+Treveren.** Cardonen. prebende, **1464** nov. 19 (M 2, 53v): pendens; 25 weitere Termine bis **1465** iun. 14 (113v–114r). – **Princ.:** Petrus (90v: Nyell) ./ Johannes citra (62r); **proc.:** Gerardus de Columpna (57v, 76v) ./ Antonius de Eugubio, substituti: Petrus de Eugubio, Hugo Musseti, Johannes Sannageti, Rolandus Orlo (62r, 99r)
213. **+Treveren.** restrinsionis permutationis, **1464** iun. 18 (M 2, 18v): c. nova; ein Termin iun. 25 (21r). – **Princ.:** Petrus citra ./ NN; **proc.:** NN ./ NN
214. **Tudertin.** ecclesie b. Marie in Lyno, **1465** iun. 1 (M 1, 49r): c. extraordinaria
215. **Tudertin.** parochialis ecclesie sancti Faustini, **1465** apr. 29 (M 1, 40v): c. nova ordinaria
216. **Ulixbonen.** pensarum decimarum, **1464** oct. 1 (M 2, 26v): pendens
217. **Urgellen.** canonicatus et prebende, **1465** iun. 10 (M 1A, 105r): c. nova
218. **Valentin.** parochialis ecclesie (de Castella, Castalla), **1464** mart. 16 (M 2, 2r): pendens
219. **Velletrana.** (beneficiorum), **1464** mai. 23 (M 2, 39v): pendens

220. **Veneten.** de questinis (! wohl: questuis), **1464** iun. 15 (M 2, 17r): pendens
221. **Veneten.** prioratus, **1465** iun. 5 (M 3, 1r-v): pendens
222. **Vercellen.** abbatie, **1464** iun. 26 (M 2, 21v): c. nova
223. **Vercellen.** census monasterii s. Stephani citadille, **1465** mart.11 (M 1A, 87v): c. nova
224. **Vercellen.** declarationis (executorialium), **1464** febr. 24 (M 1A, 4r): pendens
225. **Vercellen.** prepositure (sancte Fidis), **1464** mai. 28 (M 1A, 29r): pendens
226. **+Verden.** Bardewycen. vicarie (42r: altaris in Bardewyck; 44v: Bardewiicen. capellanie), **1465** mai. 5 (M 1, 41r): c. extraord.; fünf weitere Termine bis iun. 21 (52r). – **Princ.:** Johannes Lenthe proc. causarum citra (42r, 52r) ./ . Jacobus Witte presb. Verden. dioc. (43r, 46r: citra); **proc.:** Johannes Sanageti, Ditmarus Calde, Antonius de Eugubio, Alfonsus de Paradinas, Nicolaus Toeti, Theodericus Clincrode, Gherwinus (Lücke an Stelle des Zunamens) in R. curia causarum procuratores ac etiam mag. Johannes de Davantria (52r) ./ . magistri Theodericus Clincrode, Antonius de Eugubio, Michael Muller, Johannes Bullemester(!) de Dannenberch, Johannes Spret in R. curia causarum procuratores (46r). – Vgl. die Vorbemerkungen zu Anhang 5
227. **+Verden.** Luneburgen. perpetue vicarie Omnium sanctorum (103r: perpetui beneficii opidi Luneburgen.), **1464** mai. 28 (M 1A, 29v): pendens; vier weitere Termine bis **1465** mai. 28 (103r). – **Princ.:** Johannes Lengthe citra ./ . NN; **proc.:** mag. Johannes Spret (29v, 35v); Michael Muler, Johannes Lencte(!) (103r) ./ . NN
228. **Veronen.** beneficii sancti Martini et Hospitalis sancte Marie de via sica, **1464** sept. 26 (M 1A, 40r): c. nova
229. **Vicentin.** privationis sive archipresbiteratus, **1465** ian. 25 (M 2, 73r): commissio
230. **Viennen.** (Vienne) exhibitionis litterarum falsarum, **1464** febr. 17 (M 1A, 1v): pendens
231. **Viennen.** (Vienne) parochialis ecclesie sancti Stephani de Heriis ac perpetue capellanie ad altare sancti Antonii in ecclesia sancti Mauriti Viennen., **1464** mart. 10 (M 1A, 7v): c. nova
232. **Vigintimilien.** prioratus sancti Servatii, **1464** dec. 2 (M 1, 24r): c. ordinaria recepta in turno communi
233. **Viterbien.** apothece, **1464** mart. 16 (M 2, 2r): pendens
234. **Viterbien.** pecuniaria, **1465** mart. 21 (M 1A, 89r): c. nova
235. **+Wratislavi.** census 4or marcharum, **1465** apr. 3 (M 1A, 92r): c. nova; kein Termin. – **Princ.:** NN ./ . NN; **proc.:** NN ./ . NN
236. **+Wratislavi.** ecclesie parochialis in Qneyzen., **1464** oct. 8 (M 2, 44r): c. nova extraordinaria; 10 Termine bis **1465** oct. 14 (120r). – **Princ.:** Nicolaus de Aldem citra (120r) ./ . NN; **proc.:** NN ./ . NN
237. **Zamoren.** canonicatus et prebende etc., **1465** dec. 13 (M 1, 14v): c. ord.
238. **Zamoren.** integre portionis, **1464** sept. 25 (M 2, 25v): pendens
239. **+Zwerinen.** ecclesie parochialis in villa Vaghedehaghen et suarum filiarum, **1464** sept. 20 (M 2, 25v): c. nova; ein weiterer Termin sept. 30 (25v). – **Princ.:** Conradus Lose ./ . NN; **proc.:** mag. Martinus(!) Muler ./ . NN
240. **sine dioc.** (vermutlich spanisch), **1464** vor mart. 14 (M 1A, fol. 1r): beginnt abrupt

5. Index der Prozessparteien und der Prokuratoren in den *causae* aus dem RG-Bereich

Der folgende Index erfasst die Prozessparteien (*principales*) und die Prokuratoren, die in den 62 (57 + 5*) Fällen aus dem RG-Bereich namentlich genannt werden.

Hier erscheinen insgesamt 63 *principales*, davon 15 nur mit Vornamen; in 12 Fällen bleiben beide Parteien unbekannt, in 28 Fällen eine Partei. Bei einem Termin des Falls 209 wird Nicolaus Cornelii irrtümlich als *principalis* auf beiden Seiten genannt (M 1A, fol. 34v). Als ihre Vertreter werden insgesamt 83 Prokuratoren genannt, davon 5 nur mit Vornamen; in 16 Fällen bleiben die Prokuratoren beider Parteien unbekannt; in 22 Fällen die einer Partei. Henricus Ceringer, Henricus Hurdeman, Henricus Videman, Johannes Lenthe, Nicolaus Stemphel und Theodericus Stoneman erscheinen in beiden Funktionen, was für den kurialen Insiderbetrieb bezeichnend ist. Im Fall Nr. 196 hat der Prokurator offenbar die Partei gewechselt. Dagegen dürfte es sich um ein Versehen handeln, wenn in Nr. 226 Antonius de Eugubio und Theodericus Clinkrode als Prokuratoren für beide Parteien genannt werden; unzutreffend ist hier wohl auch der Titel *in Romana curia causarum procurator* für den als *cursor* wohlbekannten Johannes Bullemester (Buwemester; vgl. RG VIII, Nr. 2705; IX, Nr. 2752) de Dannenberg.

Es sei an dieser Stelle nur summarisch darauf hingewiesen, dass fast jeder der hier aus den Rota-Akten zusammengestellten Namen sich in dem einen oder anderen Zusammenhang in den Bänden VIII und IX des RG wiederfindet; die meisten Prokuratoren auch bei Sohn (wie Anm. 22). Auf Einzelnachweise verzichte ich, weil sich dabei sehr häufig Namensvarianten und damit Identifizierungsprobleme ergeben, die von Fall zu Fall noch kritisch überprüft werden müssten.

Agapitus de Pergula, princ.: 14	Corardus, princ.: 131
Alfonsus de Paradinas, proc.: 226	Conradus Friczman, princ.: 65
Andreas, princ.: 162?, 163	Conradus G(rin?)hagen, princ.: 94
Andreas Cusa, proc.: 64	Corardus Keyckner, proc.: 131
Andreas Inderclingen (in der Clingen), proc.: 21, 70, 98, 99, 131	Conradus Lose, princ.: 239
Antonius de Eugubio, proc.: 14, 21, 64, 72, 130, 137, 209, 212, 226 (2x)	Coraldus Moris, proc.: 131
Arnoldus, proc.: 189	Cristianus de Columpnia, proc.: 163
Arnoldus van den Have, princ.: 64	Ditmarus Kalde, proc.: 64, 94, 130, 138, 196, 226
Balduynus Banduler, proc.: 209	Dorothea, princ.: 97
Bartholomeus Kyelbasza, proc.: 93	Ernestus de Nataga, proc.: 133
Bertholomeus, princ.: 133	Fabianus, proc.: 146
Bertoldus baro, princ.: 189	Fridericus, princ.: 155
Bertoldus Cantrifusorum (Cantrofusor- is), proc.: 128, 133, 196	Fredericus Grawert, princ.: 211
Bertoldus Gotwelder, princ.: 131	Fredericus Rubell, princ.: 196
Cerubinus Nuctzen (Nucken?, Micken?), proc.: 130	G.(?) Teze, proc.: 163
	Gaspar, princ.: 136
	Georgius Feyroben (Fierabert), princ.: 80
	Gerardus de Columpnia, proc.: 212

- G(h)erwinus, proc.: 226
 Gyso (Glisso) Becker, princ.: 129
 H. Clivis (Cluus?), proc.: 64
 Hanko, princ.: 92
 Heiningus, princ.: 138
 Henricus de Bonna, proc.: 138
 Henricus Brestadt, princ.: 196
 Henricus Ceringer (Sceringer, Seringer, Eringer), princ.: 98, 109; proc.: 92, 129, 162
 Henricus Dalman, proc.: 116
 Henricus Ghernen, proc.: 94
 Henricus de Goth, proc.: 64
 Henricus Hurdeman (Huderman, Urde-
 man), princ.: 137; proc.: 75, 162, 209
 Henricus Husman (Huysman, Huns-
 man), proc.: 63, 75, 94, 116, 139
 Henricus Steenwech, proc.: 139
 Henricus Steynbach (Steynbech), proc.:
 67, 116
 Henricus Suepe, proc.: 94
 Henricus Videman, princ.: 66; proc.: 139,
 208
 Henricus Wilhelmi de Vlueten, proc.: 209
 Hermanus Byntrin (Bynterin), princ.: 63,
 139
 Hugo Musseti, proc.: 137, 212
 Hugo Portvliet, proc.: 209
 Jacobus Cothen (Costen), proc.: 209
 Jacobus Raw, princ.: 21
 Jacobus Witte, princ.: 226
 Johannes, princ.: 116, 212
 Johannes Bartholomei, princ.: 209
 Johannes Bullemester (Buwemester),
 proc.: 226
 Johannes Christiani, princ.: 114
 Johannes de Davantria (Vandria), proc.:
 67, 208, 226
 Johannes de Elten, proc.: 64
 Johannes Gothman, proc.: 64
 (Johannes de Grumbach) ep. Herbipolen.,
 princ.: 99
 Johannes Hengkii(gken), princ.: 129
 Johannes Henrici, proc.: 209
 Johannes Kersenesse, proc.: 196
 Johannes Klungsigk (Kungsigk), princ.:
 72
 Johannes Knyf (Kniif), proc.: 64, 146, 163;
 vgl. auch Anm. 74
 Johannes Koler, princ.: 146
 Johannes de Latolapide, princ.: 114
 Johannes Lenthe (Lenghte, Lente), princ.:
 226, 227; proc.: 21, 188, 227
 Johannes Nicolai, princ.: 163
 Johannes Oesteren, proc.: 14, 209
 Johannes Pistoris, proc.: 209
 Johannes Pommer, proc.: 165
 Johannes Prioris, proc.: 75, 91, 92, 162,
 163
 Johannes Sanageti (Savageti), proc.: 94,
 130, 163, 212, 226
 Johannes Spreit (Sperck, Spreck, Spreet),
 proc.: 36, 71, 72, 155, 163, 226, 227
 Johannes Stockel de Spira, proc.: 97
 Johannes Stoll, proc.: 98
 Johannes de Waremia, proc.: 209
 Johannes Wasseberg, proc.: 16
 Laurentius Dreger, princ.: 95
 Leonardus Noetelick, princ.: 72
 Leonardus Flügel (Flueghel, Pfluegel,
 Phlugel, Pflugel), princ.: 165
 Ludolphus Kraft, princ.: 94
 Margarita, princ.: 189
 Martinus Muler, proc.: 239
 Michael Muller, proc.: 36, 71, 72, 155, 163,
 188, 226, 227
 Michael Pauli, princ.: 75
 Nicolaus, princ.: 21, 116
 Nicolaus de Aldem, princ.: 236
 Nicolaus de Cienimo, princ.: 93
 Nicolaus Cornelii, princ.: 209
 Nicolaus Gruther, proc.: 209
 Nicolaus Mathie, princ.: 162
 Nicolaus de Parma, proc.: 209
 Nicolaus Sigismundi de Posnania, proc.:
 92, 162, 163
 Nicolaus Stemphel (Stempher), princ.:
 162; proc.: 146
 Nicolaus Toheti, proc.: 114, 226
 Paulus Drugelin (de Drughelen, Drou-

- ghelin, Dronghelin, Droughen): proc.: 165; vgl. auch Anm. 74
- Paulus Glilislai, proc.: 75
- Paulus Solisai, proc.: 91
- Paulus Vannis, proc.: 149, 209
- Petrus, princ.: 213
- Petrus Bamb (Banib?, Bainb?), proc.: 133
- Petrus Blanghe, proc.: 209
- Petrus Bogar, proc.: 209
- Petrus Buyn, princ.: 92
- Petrus Czesle (Stczle, Stezle), proc.: 162, 163
- Petrus de Eugubio, proc.: 14, 21, 72, 130, 137, 209, 212
- Petrus Hermanni, proc.: 209
- Petrus Martini, princ.: 14
- Petrus Nyell, princ.: 212
- Petrus de Wesalia, proc.: 96
- Raba(Rabo, Roboa)nus Stoll, proc.: 98, 196
- Redentus de Vergara, proc.: 209
- Rodericus de Vergara, proc.: 75
- Rodolphus, princ.: 208
- Rodulphus Gswentner, proc.: 189
- Rolandus(Orl-) Oirlo (Orlo) de Bacaraco, proc.: 130, 212
- Simon Kaelen, princ.: 137
- Stanislaus de Orismicza(?), princ.: 91
- Stanislaus, proc.: 163
- Stephanus, princ.: 71
- Theodericus, princ.: 132
- Theodericus Clinquerode (Clinkrad, Clinqueroli), proc.: 21, 36, 91, 92, 98, 132, 133, 209, 226 (2x)
- Theodericus Stoneman (Stoffeman), princ.: 51; proc.: 130
- Theodericus Zoemereren (Zomer, Zomen), proc.: 116, 137, 209
- Thomas Alberti de Oskiewiczze, princ.: 91
- Thomas Kelner, proc.: 188
- Thomas Schulte, princ.: 96
- Ulricus, proc.: 155
- Ulricus Entzenperger, proc.: 146
- Walerius Renarti, princ.: 109
- Wesellus Duster (Dumster, Dunster, Dautster), proc.: 66, 92, 133, 137, 138, 139, 162, 208
- Wilkinus Sudinck, princ.: 128
- Wolfgangus Ast(ner), princ.: 155

6. Auszüge aus der Rubrik *In omnibus causis* der Jahre 1464 und 1465

Unter dieser in allen Manualen erscheinenden Rubrik¹ notierten die Notare, wiederum in strikt chronologischer Folge, allgemeingültige Termine, die sich aus dem einen oder dem anderen Grund auf den Betrieb der Rota auswirkten: in erster Linie die zahlreichen kurialen Festtage einschließlich der Karwoche, der Osteroktav sowie der Weihnachtspause, die regelmäßig mit einer verkürzten Formel wie *quare (et ideo) illa die non fuit tenta audientia* oder ähnlich vermerkt wurden; dazu kamen die Gerichtsferien von Ende Juni bis zum 30. Sept., sowie besondere Ereignisse wie feierliche Konsistorien, Leichenbegängnisse, päpstliche Zeremonien und ähnliches.² Während diese äußeren Ereignisse auch und besser aus anderen Quellen bekannt sind,³ kann man gewisse Nachrichten aus dem inneren Betrieb der Rota nur hier finden, z. B. über Abwesenheit oder Erkrankung der Auditoren mit entsprechenden Vertretungsaufträgen, Ablösung der schreibenden Notare, kurzfristige Verlegungen des Audientia-Lokals und anderes. Zur Veranschaulichung werden im Folgenden diese internen Notizen für unsere Jahrgänge 1464 und 1465 zusammengestellt. Dabei erschien es hier sinnvoller, die Nachrichten nicht wie bei den *causae* aus allen vier Manualen zusammenzuführen, sondern jeweils im Zusammenhang des Manuals zu belassen, auf dessen Protokollierung sie sich beziehen.⁴

Zu der häufigen Verlegung der Audientia vgl. Bertram, in: ders., Stagnation (wie Anm. 12), S. 13 Anm. 23: Die hier aus anderen Quellen entnommenen Zufallsbelege könnten ab 1464 aus den Manualen systematisch ergänzt werden; einige Beispiele bei Cerchiari III, S. 195f. Nr. 117, 1478 iun. 3: von St. Peter in die Rotonda; oct. 2: von der Rotonda nach S. Eustachio; S. 199 Nr. 119, 1479 iun.: (wohl von St. Peter) nach S. Maria sopra Minerva; S. 201 Nr. 122, 1481 sept. 28: die Auditoren dürfen das Audientia-Lokal wählen, wo sie wollen; S. 202 Nr. 123, ohne Datum: die Kanoniker von S. Eustachio sollen ihre Kirche *pro audientia tenenda* zur Verfügung stellen; S. 226 Nr. 135, 1493 nov. 20: von St. Peter zur Rotonda. – In meinen früheren Bemerkungen zum Audientia-Lokal bei St. Peter hatte ich zwei einschlägige Beiträge übersehen: H. Egger, Das päpstliche Kanzleigebäude im 15. Jahrhundert, in: L. Santifaller (Hg.), Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staastarchivs, Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Erg. Bd. III, Wien 1951, 2. Bd., S. 487–500, hier besonders S. 499; und neuerdings C. L. Frommel, Francesco del Borgo: Architekt Pius' II. und Pauls II., I: Der Petersplatz und weitere römische Bauten Pius' II. Piccolomini, Römisches Jahrbuch für Kunstgeschichte 20 (1983), S. 107–154 mit einem Re-

¹ Vgl. schon oben S. 134.

² Vgl. z. B. die oben Anm. 48 erwähnten Notizen betr. den Pontifikatswechsel von Pius II. zu Paul II.; ein anderes Beispiel aus Manual 2 hat N. Hilling, Zur Geschichte der zweiten Romfahrt Kaiser Friedrichs III. im Jahre 1468–69. Aktenstücke aus dem Archive der römischen Rota, Römische Quartalschrift 17 (1903), S. 324–327 bekannt gemacht.

³ Der kuriale Festkalender wurde in Rom schon früh gedruckt, sowohl separat (GW 9857–9860) wie auch als Anhang zu den Prokuratorenhandbüchern (GW10217–10226).

⁴ Das erst ab Oktober 1464 erhaltene Manual 1 notiert für den Rest des Jahres ausschließlich die gewohnten Festtage; Manual 3 setzt erst im Juni 1465 ein.

konstruktionsvorschlag S. 133. Danach war das spätestens seit Martin V. bezeugte *pala-tium caesarum apostolicum* ein schmales, langgestrecktes Gebäude zwischen dem Atrium von St. Peter und dem sog. *Atrium Helvetiorum*; darin von West nach Ost zunächst drei kleinere Amtsräume der Camera Apostolica, dann eine rechteckige (nicht runde!) kleine Kapelle der Rota und anschließend der „Gerichtssaal“ der in einer Gesamtlänge von mehr als 40m in sechs Joche mit jeweils zwei = 12 Apsiden gegliedert war. Dieses ältere Gebäude wurde anscheinend schon seit den letzten Jahren Pius' II. erweitert und aufgestockt bis es die Gestalt des sog. *Palatium Innocentianum* erreichte, wie wir es bei Grimaldi abgebildet finden. Die anzunehmenden Baumaßnahmen hinderten aber nicht, dass die Audientia weiterhin häufig *apud sanctum Petrum* abgehalten wurde, so dass der Grund für die zwischenzeitlichen *translationes* in verschiedene innerstädtische Kirchen, die in den Manualen immer wieder notiert werden, nach wie vor unklar bleibt.

1464

Man. 1A

febr. 17 (1v): eadem die in iudicio dominus auditor vigore commissionis generalis sibi ad instantiam domini Jo. Giraudi(?) coram r. p. domino Alvaro episcopo Silven. notarii presentate resumpsit omnes et singulas causas alias coram eodem episcopo pendentes et per s. d. n. papam advocatas ac per eundem episcopum ad cameram apostolicam remissas, nuper vero eidem domino auditori per generalem commissionem commissas in quibus idem Jo. Hiraudi(!) coram eodem episcopo scribebat (*Loch*) et commisit mihi P. Prosilt ut in illis scriberem et continuarem (presentibus *gestrichen*).

febr. 19 (2v) fuit affixa cedula Rome in Campoflorum et aliis locis publicis de translatione audientie de sancto Petro ad ecclesiam beate Marie Rotonde de Urbe de mandato r. p. domini Francisci tit. sancti Eustachii diac. cardinalis et alme Urbis Romaneque ecclesie gubernatoris prout in eadem cedula continetur.

febr. 20 (3v): Rome in domo d. auditor michi Johanni Berrelli clerico Maclovien. dioc. publica imperiali auctoritate notario commisit ut in omnibus causis in quibus discretus vir Petrus Prosilt clericus eiusdem dioc. publicus apostolica et imperiali auctoritatibus notarius coram eo scriba scribebat propter eiusdem Petri absentiam scribere et continuare presentibus magistro Laurentio Guodi (Gnodi?) notario et scriba coram eodem auditore et Otone de Vico clericis Bisuntin. et Tornacen. dioc. testibus etc.

iun. 15 (33r): fuit translata audientia de ecclesia beate Marie Rotonde apud Miner-vam de mandato dominorum auditorum propter inundationem aquarum in Rotonda existentium.

iun. 27 (37r: *nachträglich eingefügt*): fuit translata audientia de Minerva ad Roton-dam.

iul. 4 (38v): dominus in infirmitate constitutus non sedit.

Man. 2

iun. 15 (17r): domini auditores tenuerunt audientiam in Minerva propter hoc quia in ecclesia beate Marie Rotonde erat aquarum maxima copia adeo quod non fuit possibile(!) ibidem sedere pro tribunali et fuit continuata audientia in prefato loco Minerve usque ad vacationes generales.

iul. 13 (24v): dominus commisit domino Antonio Huisman scribere in causis meis videlicet quo ad subscribendum instrumenta et ad scribendum in aliis commisit Guillelmo de Insula clerico Nanneten. dioc. deputato per me de consensu ipsius domini et die sabbati xiiii recessi et ivi ad partes. In nomine Domini amen.

oct. 1 (26r): fuerunt lecte constitutiones Rote prout moris est; deinde r. p. dominus Fantinus de Valle utriusque iuris doctor auditor resumpsit causas omnes et singulas coram eo ante indictionem vacationum pendentes presentibus sociis. Postmodum idem dominus auditor commisit mihi Guillelmo de Insula clerico Nanneten. dioc. publico imperiali auctoritate notario scribere in causis venerabilis viri magistri Johannis Avalent clerici Maclovien. dioc. notarii sui propter eius absentiam usque ad eius redditum presentibus sociis.

oct. 3 (43r): r. p. dominus Fantinus de Valle auditor non intravit Rotam neque fuit ad audientiam quia infirmus ex febris.

oct. 5 (43v): Johannes Anneberghe cursor presentavit r. p. domino Antonio de Grassis auditori commissionem generalem propter infirmitatem r. p. domini Fantini auditoris Rome in iudicio presentibus sociis. Deinde idem r. p. dominus Antonius auditor resumpsit omnes causas iuxta tenorem commissionis in forma super quibus etc. presentibus sociis. Paulo post idem r. p. dominus auditor commisit Guillelmo de Insula scribere in causis magistri Avalent notarii propter eius absentiam super quibus etc.

nov. 10 (50r): venit magister Johannes Avalent notarius supradictus cum benedictione Domini et die lune xix huius incepit continuare in causis suis.

nov. 19 (53r): r. p. dominus Fantinus de Valle auditor post sanitatem sibi Deo anuente restitutam pro tribunali sedens resumpsit omnes causas etc. et commisit michi Johanni Avalent notario suo ulterius scribere et continuare in omnibus causis meis ac alias in officio meo ut prius presentibus sociis.

nov. 30 (56r): fuit festum beati Andree apostoli et ideo non fuit audientia; et ista die dominus Fantinus auditor celebravit primam missam suam in sancto Honofrio presentibus omnibus notariis. – *Wörtlich wiederholt dec. 7 (57r).*

1465

Man. 1

iul. 3 (53r): r. p. dominus Antonius de Grassis Urbem exivit iter versus civitatem Bononien. arripiendo etc.

iul. 4 (53v): Guillelmus Dueno cursor presentavit r. p. domino Bernardo Rovira commissionem generalem factam propter recessum domini Antonii de Grassis; post cuius presentationem dominus Bernardus Rovira resumpsit omnes causas iuxta tenorem commissionis in domo sua presente Bernardo Cobbint et Magno Andree clericis Monasterien. et Roskilden. dioc. testibus etc. – *Am Rand:* c. generalis.

iul. 4 (53v): Io. Nicolai cursor presentavit domino Johanni de Cesarinis commissionem generalem in domo sua propter absentiam domini Antonii de Grassis auditoris qui post presentationem huiusmodi resumpsit causas in forma iuxta tenorem commissionis presentibus sociis. – *Am Rand:* c. generalis.

oct. 1 (54v): in presentia r. p. dominorum auditorum Rote etc. per Adrianum Baerts clericum Leod. dioc. notarium et scribam coram r. p. domino Iohanne Didaci de Coca lecte fuerunt constitutiones Rote etc.

oct. 2 (54v): dominus Johannes de Cesarinis auditor surrogatus resumpsit omnes causas etc. presentibus sociis etc.

oct. 14 (2r): post prandium et post horam vesperorum r. p. dominus Antonius de Grassis auditor de civitate Bononien. rediens Urbem intravit et domum sue solite residentie et deinde incontinenti resumpsit omnes causas sibi quarumcumque commissionum vigore commissas etc. presentibus sociis etc. – *Am Rand:* Resumptio causarum *mit Zeigehand.*

nov. 27 (7r): de mandato r.mi domini nostri domini Pauli divina providentia pape secundi fuit translata audientia causarum apostolica de palatio causarum apostolico apud sanctum Petrum constituto ad refectorium fratrum monasterii beate Marie supra Minervam ord. predicatorum et ibidem tunc tenta fuit. – *Am Rand:* translatio audientie *mit Zeigehand.*

Man. 1A

febr. 20 (84r): dominus auditor propter infirmitatem sui corporis pro tribunali non sedit.

iuni 22 (111r): dominus Matheus de Porta auditor recessit ab hac alma Urbe gressus suos versus Franciam dirigendo etc.

iun. 24 (111v): fuit presentata commissio generalis omnium causarum domini Mathei de Porta auditoris propter eius absentiam r. p. domino Bernardo Rovira per Johannem Balestarii cursorem in domo dicti domini Bernardi presentibus dominis Sancio de Casanova et Magno Andree clericis Oloren. et (*Diöz. fehlt; vgl. oben M 1, iul. 4*) dioc. scribis dicti B. auditoris etc.

iuni 24 (111v): dominus Bernardus de Rovira auditor prefatus in domo resumpsit causas in forma presentibus supradictis.

oct. 1 (113r): fuerunt lecte constitutiones Rote Rome apud sanctum Petrum in palacio causarum apostolico ut moris est.

oct. 2 (113v): r. p. dominus B. Rovira auditor surrogatus sedens pro tribunali resumpsit omnes causas sibi commissas etc. et michi Guillelmo de Vannoyse clerico Maclovien. auctoritate imperiali notario commisit ut scriberem in causis in quibus scribebat P. Prosilt propter suam absentiam presentibus Magno Andree et Sancio de Casanova clericis (*Diöz. fehlt; vgl. oben M 1, iul. 4*) et Oloren. dioc. scribisque suis etc.

nov. 6 (120v): dominus Matheus de Porta auditor prefatus resumpsit omnes causas alias r. p. domino Bernardo Rovira propter eius a Romana curia absentiam usque ad eius redditum commissas in quibus ego scribebam instante H. Musseti presentibus sociis.

nov. 26 (124r): fuit translata audientia de sancto Petro apud Minervam de mandato domini nostri pape et ibi domini auditores intrarunt Rotam etc.

Man. 2

mart. 8 (89r): dominus Fantinus auditor propter aliqualem sui corporis malem(!) dispositionem non fuit in audientia neque sedit pro tribunali quare non fuit aliquid factum in causis etc.

mart. 22 (94r): dominus Fantinus auditor propter aliqualem sui corporis infirmitatem non potuit accedere ad audientiam neque sedere pro tribunali quare etc.

mart. 28 (95r): in omnibus, presertim in Velletrana beneficiorum Johannes Balistarii cursor presentavit domino Johanni Pintor auditori commissionem generalem presentibus sociis in domo prout ad(!) tergo etc.

mart. 29 (95r): Johannes Cokman cursor presentavit domino Antonio de Grassis commissionem generalem in iudicio presentibus sociis. Et idem dominus Antonius auditor resumpsit causas nostras etc. usque ad reconvalescenciam domini Fantini auditoris presentibus sociis etc.

mai. 18 (107r): ista die Fantinus de Valle auditor recessit de Urbe versus Sclavoniam per portam sancte Marie de Populo. In nomine Dei sit.

mai 20 (107v): ista die ante prandium obiit r. p. dominus Sancius Romerio auditor et nepos domini Johannis de Mella cardinalis Zamoren. et fuit sepultum corpus post prandium in ecclesia sancti Iacobi de Ispania in Urbe. Parcat Deus anime sue.

iul. 2 (116r): fuit una commissio generalis presentata domino Bernardo de Rovira propter absentiam r. p. domini Antonii de Grassis auditoris surrogati domini Fantini etc. absentis in domo ipsius per Jo. Balistarii cursorem presentibus Sancio de Cassanova et Magno Andree notariis testibus ad premissa etc. sociis etc.

iuli 2 (116r): fuit presentata una commissio generalis r. p. domino Johanni de Cesariis propter absentiam domini Antonii de Grassis etc. in domo per Johannem Balistarii presentibus (*Vorname unleserlich*) Cramesel et Johanne notariis ipsius domini auditoris etc.

iul. 27 (116r): dominus Bernardus Rovira auditor surrogatus resumpsit causas in domo presentibus prefatis sociis.

oct. 1 (117v): fuerunt lecte constitutiones Rotte Rome in sancto Petro in loco audientie consueto.

oct. 2 (117v): r. p. dominus Bernardus Rovira auditor surrogatus resumpsit omnes causas meas eidem sibi(!) commissas in iudicio Rome apud sanctum Petrum presentibus sociis.

oct. 21 (120v): dominus Antonius de Grassis auditor generaliter surrogatus in causis domini Fantini resumpsit in iudicio omnes et singulas causas nostras dempta causa Palentina prebende presentibus sociis.

nov. 17 (125r): dominus Fantinus de Valle auditor reversus fuit. In Dei nomine sit.

nov. 20 (125r): dominus Fantinus de Valle auditor resumpsit omnes et singulas causas ubique commissas propter eius absentiam

nov. 26 (127v, *nachträglich eingefügt*): translatio audientie de mandato pape de sancto Petro ad Minervam etc.

Man. 3

iun. 22 (6r): r. p. dominus Nicolaus de Ubaldis auditor recessit ab Urbe ad Perusium circa horam xiiii; deinde hora xvi Jo. Balestarii cursor presentavit d. Johanni Didaci de Coca auditori commissionem generalem pro omnibus causis domino Nicolao prefato commissis presentibus Remigio Gumecii et Simone Kalen notariis dicti d. Johannis auditoris clericis Salamantin. civit. et Monasterien. dioc. testibus. – *Am Rand*: recessus domini; commissio generalis *mit Zeichen*.

oct. 1 (7v): Rome apud sanctum Petrum in palatio causarum apostolico lecte fuerunt constitutiones Rote.

oct. 2 (7v): r. p. dominus Johannes Didaci de Coca auditor surrogatus resumpsit causas presentibus sociis testibus.

nov. 16 (8v): dominus Nicolaus de Ubaldis auditor rediit ad Urbem et reintravit; deinde constitutus in domo resumpsit omnes causas ex officio presentibus sociis. – *Am Rand*: Reditus domini. *Vgl. Abb. 5*.

nov. 27 (9r): ista die mercurii xxvii nov. fuit translata audientia ad beatam Mariam supra Minervam de mandato pape.

7. Zwei *causae* aus dem RG-Bereich im Volltext

SPIREN. VICARIE (Nr. 196)

ALTARIS (31r, *nachträglich hinzugefügt*: IN HERXSESHEM)

VICARIE IN HERXSESHEM (33r, 57v)

Manual 1

(23v; vgl. Abb. 1) (1464) Die lune xxvi mensis novembris Henricus Molitoris domini nostri pape cursor presentavit r. p. domino Antonio de Grassis hanc commissionem Rome in iudicio presentibus sociis. – *Am Rand*: extraordinaria mit Zeichen. – *Nachträglich eingefügt*: Presentatione facta comparuit Bartoldus Cantrofusoris etsertus (*lies* assertus) procurator domini Henrici obligando se in forma etc. obtinuit decerni citationem cum inhibitione ad partes iuxta tenorem commissionis sub termino quadraginta dierum etc.

(31r) (1465) Die martis xii februarii recepi hanc commissionem in turno extraordinario datam extraordinarie de consensu sociorum quia pro cursore. Presentatio eiusdem habetur a tergo per Guillelmum de Columpna ix februarii in domo presentibus sociis. – *Am Rand*: commissio extraordinaria mit Zeichen.

(33r) Eadem die (mart. 1) comparuit in iudicio Fridericus Rubell principalis et obtinuit decerni citationem cum inhibitione ad partes sub termino L^a dierum etc. presentibus sociis etc.

(57v) Die sabbati xxv mensis marcii constitutus coram me notario et testibus etc. in via publica apud ecclesiam beate Marie de Populo discretus vir Fredericus Rubel principalis citra etc. constituit suos procuratores apud acta ad agendum et defendendum providum virum Ditmarum Calde procuratorem causarum, Rabonum (*Loch*: Stoll) et Johannem Kersenesse clericos Spiren. et eorum quemlibet in solidum cum potestate substituendi et clausula procurationis (*Loch*: substitutionis?) et ratihabitionis et aliis clausulis consuetis in forma procurationis Heylmanno Mage et Adam Rohaerdts clericis Wormatien. dioc. testibus.

(42r) Eadem die (mai. 10) comparuit in iudicio Bartoldus Cantrofusoris assertus procurator domini Henrici et repetita citatione cum inhibitione prout est in actis dedit executionem eius verbo salvo etc. et obtinuit sibi decerni processum per audientiam contradictarum in quantum causa sit legitime devoluta; et obtinuit citari ex adverso principalem ad dicendum contra commissionem, citationem et eius executionem ad i diem per eandem audientiam contradictarum.

(54v) Die veneris vi eiusdem mensis septembris constitutus in domo domini Johannis de Cesarinis auditoris surrogati et coram eo hora vespere dominus Henricus Brestadt principalis et(!) obtinuit sibi decerni litteras compulsorias generales iuxta tenorem commissionis presentibus notariis dicti domini Jo. de Cesarinis videlicet Dominico de Attavantis et Johanne Machlere clericis Florentine civitatis et Leod. dioc. testibus etc.

(177r) (1466) Eadem die (dec. 22) comparuit in iudicio Bertoldus Cantrofusoris assertus procurator domini Frederici(sic!) et repetita citatione prout est in actis dedit executio-

nem verbo salvo etc. et obtinuit decerni processum per audientiam contradictarum in quantum causa sit legitime devoluta necnon ad dicendum contra commissionem citationem et eius executionem ad i diem per eandem audientiam.

(205v) (1467) Eadem die (febr. 25) comparuit in iudicio Bertoldus Cantrofusoris procurator et repetita per eum citatione audientie prout est in actis dedit executionem eius verbo salvo etc. obtinens decerni processum per audientiam in quantum causa sit legitime devoluta necnon ad dicendum contra commissionem citationem et eius executionem ad i diem per eandem audientiam contradictarum.

(220v) Eadem die (apr. 10) comparuit in iudicio Bertoldus Cantrofusoris assertus procurator et data per eum citatione audientie ix huius lecta in contumaciam citatorum nichil dicentium contra commissionem citationem et eius executionem obtinuit ad libellandum ad i diem per eandem audientiam contradictarum.

(222r) Eadem die (apr. 13) comparuit in iudicio Bertoldus Cantrofusoris assertus procurator et data per eum citatione audientie xi huius lecta in contumaciam citatorum non libellantium dedit libellum partis sue verbo salvo obtinens ad libellandum ad xii dies per eandem audientiam.

(235r) Eadem die (mai. 4) comparuit in iudicio Bertoldus Cantrofusoris procurator et data per eum citatione audientie ultima aprilis lecta in contumaciam citatorum nichil dicentium contra articulos obtinuit ad producendum omnia ad 2am diem per eandem audientiam contradictarum.

(236r) Eadem die (mai. 11) comparuit in iudicio Bartoldus Cantrofusoris procurator et data per eum citatione audientie quinta huius lecta in contumaciam citatorum non producentium omnia produxit iura partis sue verbo salvo etc. obtinens ad dicendum contra producta ad 2am diem per eandem audientiam contradictarum.

(241v) Eadem die (mai. 15) comparuit in iudicio (Fredericus Rubel *gestrichen*) Bertoldus Cantrofusoris procurator et data per eum citatione audientie xii huius lecta in contumaciam citatorum nichil dicentium contra iura producta obtinuit ad declarandum ad i diem per eandem audientiam contradictarum.

(540r) (1469) Eadem die (iun. 7) comparuit in iudicio Rabanus Stol procurator et reproduxit citationem originale unacum eius executione a tergo scripta et signata facto obtinens ad dicendum contra ultimo producta ad i diem per audientiam contradictarum. Deinde ratificando acta per bone memorie Bartholdum Cantrofusoris assertum dum vixit in huiusmodi causa procuratorem etc. substituit apud acta eiusdem cause Petrum de Melinis et Paulum de Ceretanis in Romana curia causarum procuratores absentes tamquam presentes et quemlibet in solidum transferens etc. super quibus etc. presentibus etc.

(542v) Eadem die (iun. 12) comparuit in iudicio Rabanus Stol procurator et dedit articulos de iure partis sue facto obtinens ad dicendum (contra *wohl zu ergänzen*) ad i diem per audientiam contradictarum.

(544v) Eadem die (iun. 14) comparuit in iudicio Rabanus Stol procurator et data per eum citatione audientie xiii huius lecta accusavit contumaciam procuratoris nichil dicentis contra articulos ultime datas.

(547r-v) Eadem die (iun. 19) comparuit in iudicio Rabanus Stol procurator et data per eum citatione audientie hodie lecta in contumaciam citatorum obtinuit admitti articulos de iure partis sue ad probandum in curia hinc ad xv salvo etc. retenta etc. super quibus etc. presentibus etc. Deinde pro verificatione articulorum huiusmodi produxit mandatum de providendo concessum principali suo super ecclesia de qua agitur. Et ex post repetita citatione audientie in contumaciam produxit duos testes videlicet Johannem Halbiche(!) et Johannem Kersenesser clericos Spiren. dioc. quos obtinuit compelli ad iurandum de perhibendo veritati testimonium super recognitione et tota causa comisso etc. repetens citationem audientie quo ad actum dandi interrogatoria ad hodie et cras per totam diem. Deinceps obtinuit ad dicendum contra ultimo producta ad i diem per supradictam audientiam contradictarum.

(550v-551r) Eadem die (iun. 23) comparuit in iudicio Rabanus Stol procurator et data per eum citatione audientie heri lecta accusavit contumaciam citatorum nichil dicentium contra iura ultimo (successive *über der Zeile eingefügt*) producta et repetita. Et deinde in similem(?) contumaciam produxit unum testem videlicet Henricum Hethman de Hercxem clericum Spiren. dioc. quem obtinuit compelli ad iurandum de perhibendo veritati testimonium super recognitione iurium et tota causa comisso etc. Et deinde repetiit /(551r: *andere Hand*) citationem audientie contradictarum quo ad actum dandi interrogatoria ad hodie et cras per totam diem et recessit.

(556r) Eadem die (iul. 2) examinatus fuit Johannes Kersenesser clericus Spiren. testis pro parte domini Frederici Rupel(!) principalis productus qui deposuit prout in dictis suis continetur.

(557v) Eadem die (iul. 3) comparuit in iudicio Rabanus Stol procurator et data per eum citatione audientie prima huius lecta in contumaciam citatorum non iurantium de calumpnia admissus per dominum iuravit de calumpnia in forma. Deinde repetita eadem citatione audientie in contumaciam citatorum non declarantium satisfaciendo termino pro parte sua dixit se promittere(?) aut velle declarare.

(579r) Eadem die (oct. 23) examinatus fuit dominus Henricus Hethman clericus Spiren. dioc. pro parte Friderici Ruben. principalis productus et iuratus qui deposuit super articulis prout in dictis eiusdem in fine registri cause huiusmodi alligatis continetur et habetur.

(589r) Eadem die (nov. 9) post prandium constituti in domo domini coram me notario Johannes Albich et Johannes Kersenesser clerici Spiren. civitatis testes pro parte Friderici Rubel principalis producti recepti et iurati ostenso eis instrumento executionis citationis in hac causa producta declarunt se bene recognoscere signum, manum et personam notarii in eodem instrumento descripti videlicet Jacobi Brendener(!; vgl. RG IX, Nr. 2388: Bendener) clerici Maguntin. dioc. ipsumque fore imperiali auctoritate notarium publicum fidelem et legalem in forma.

(845r) (1471) Eadem die (apr. 24) comparuit in iudicio Gaspar Mur clericus Spiren. dioc. procurator Frederici Rubel principalis qui renunciavit liti et cause pro parte Frederici iuxta tenorem instrumenti quod dedit facto petens et obtinens cessionem huiusmodi admitti super quibus etc. presentibus sociis testibus etc.

Erläuterungen

Auditor

Antonius de Grassis; RG-Belege oben Anm. 16; Cerchiari (wie Anm. 15) Nr. 317; T. Frenz, *Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527)*, Tübingen 1986, S. 286 Nr. 206; Bertram, in: ders. (Hg.), *Stagnation* (wie Anm. 12), S. 10 Anm. 5.

Auditor surrogatus

Johannes de Cesarinis; RG VIII.2, S. 208 (Cesarenis, Cesarinis); RG IX.2, S. 209f. (ca 40 Belege); Cerchiari (wie Anm. 15) II, S. 63 Nr. 318; F. Petrucci, in: *Dizionario biografico degli Italiani* 24 (1980), S. 188.

Principales

Henricus Brestadt: der Zuname erst im Termin vom 6. Sept. **1465**, durchgehend ohne Standesbezeichnung; vgl. aber M 1 fol. 294r, 1467 nov. 13: *clericus Maguntin.* als Zeuge in einer *causa Herbipolen. ecclesie in Haidmansdorf* gegen

Fridericus Rubel: *cursor* (seit **1462**); RG VIII, Nr. 1257, RG IX, Nr. 1338: *cler. Spirensis, familiaris pape*; **1464** dec. 23: Supplik (*concessum ut petitur*) *de perpetua sine cura capellania ad altare s. Johannis in par. eccl. in Herxßheym Spiren. dioc.* (2 m. arg.); entsprechendes Mandat vom 20. März **1465**. Inzwischen (febr. 14) erwirkt er im Februar die Erlaubnis, die höheren Weihen *extra tempora* zu erlangen und verzichtet zugleich auf das *officium cursoris* (RG IX, Nr. 1372). Parallel zu dem Prozess um Herxheim führt Rubel noch einen weiteren *coram certo sacri palatii causarum auditore* um die Pfarrkirche in Heidelberg (südöstl. von Bruchsal), in dessen Verlauf er am 22. Aug. **1466** eine erneute *commissio* beantragt (ASV, Reg. Suppl. 599, fol. 194r–v).

Prokuratoren

für Brestadt:

Bertoldus Cantrofusoris (ohne Qualifizierung); wechselt später die Seite (vgl. zu Rubel); sein Nachfolger bei Brestadt bleibt ungenannt;

für Rubel:

beauftragt **1465** mart. 25

a) Ditmarus Calde (Kalde): *procurator causarum*; auch in den Fällen 64 (*procurator causarum*), 94, 130 und 138 (ohne Qualifizierung), 226 (*in R. curia causarum proc.*) tätig; RG VIII, Nr. 153, RG IX. 2, S. 33; Sohn, Prokuratoren (wie Anm. 22), S. 351: *cler. Paterbrun. dioc.*, **1473** Rotanotar;

b) Rabanus Stoll: *cler. Spiren.*, ohne Qualifizierung; auch in dem Fall 98 tätig (ohne Qualifizierung, zusammen mit seinem Verwandten Johannes Stoll); RG VIII, Nr. 5048, RG IX.2, S. 150; Sohn, Prokuratoren (wie Anm. 22), S. 242–245;

c) Johannes Kersenesse(r): *cler. Spiren.*, ohne Qualifizierung; RG IX, Nr. 3923; ohne förmliche Beauftragung tätig ab **1465** dec. 22;

d) Bertoldus Cantrofusoris; auch in den Fällen 128 (ohne Qualifizierung) und 133 (*magister*) tätig; RG VIII, Nr. 471, RG IX, Nr. 534, weiteres RG IX.2, S. 18; Sohn, Prokuratoren (wie Anm. 22), S. 348: *cler. Magunt., doct. decretorum* (**1461**), *in curia procurator* (**1464**), *procurator causarum* (**1467**); † **1468**; an seine Stelle tritt ab **1469** Rabanus Stoll (b), mit zwei substituti:

- e) Petrus de Melinis;
- f) Paulus de Ceretanis.

Der letzte Akt des Verfahrens wird schließlich 1471 vollzogen von
g) Gaspar Mur, *cler. Spiren.*, ohne Qualifizierung, kein RG-Beleg.

Terminzeugen

Heylmannus Mage *cler. Wormat. dioc.*, Notar des Antonius de Grassis: Hoberg, Protokollbücher (wie Anm. 20), S. 195 mit Anm. 4; RG VIII, Nr. 1669, 1459 iul. 31: *mag. in art.*; 2141: *de Helmstat*; RG IX.1, Nr. 1774; weiteres RG IX.2, S. 281; † vor 1470 mai. 5 (vgl. M 4, fol. 1r, wie in den Vorbemerkungen zu Anhang 3 zitiert).

Adam Rohaerdt *cler. Wormat. dioc.*, Notar des Antonius de Grassis: RG IX, Nr. 5762, 1465 mai. 25: *promotio ad omnes ordines*; Nr. 18: Pfründen ab 1470 iun. 8; Nr. 4340, 1471 ian. 14: *not. pal. ap. coram Nicolao de Ubaldis aud.*; vgl. Hilling, Errichtung (wie Anm. 18), S. 194 Nr. 47. Dominicus de Attavantis *cler. Florentin. civitatis*, Notar des Johannes de Cesarinis: RG IX, Nr. 300, 1470 iul. 17; Frenz, Kanzlei (wie oben), S. 316 Nr. 585.

Johannes Machlere *cler. Leod. dioc.*, Notar des Johannes de Cesarinis: RG VIII, Nr. 3242.

Rekognitionszeugen

Johannes Albich (Halbiche) *cler. Spiren. dioc.*; RG VIII, Nr. 2448, RG IX, Nr. 2612. Als *principalis* Man. 1, fol. 474v, 1468 dec. 18 in einer *causa Spiren. Vicarie*.

Johannes Kersenesser *cler. Spiren. dioc.*; vgl. oben Prokurator c).

Henricus Hethman de Hercxhem *cler. Spiren.*

Notar in partibus

Jacobus Brendener *cler. Magunt. dioc.*; vgl. RG IX, Nr. 2388: Jacobus Bendener *cler. Magunt. dioc.*

cursores

Henricus Molitoris: RG VIII, Nr. 3799, 1458 oct. 31: *fam. pape*; Nr. 3880, 1465 ian. 28: *cler. Basil. dioc., cursor pape*; RG IX, Nr. 3101, 1465 febr. 1: *cler. Basil. dioc. cursor pape, tunc Pii II fam.*; Nr. 4017, 1466 aug. 22: *cler. Basil., cursor pape*; Nr. 4749, 1470 nov. 17: *can. eccl. s. Petri Basil.*

Guillelmus de Columpna: kein RG-Beleg.

Gegenstand

Kaplanei s. Johannis evangeliste in der Pfarrkirche St. Marien in Herxheim bei Landau in der Pfalz; Wert 2 Mark Silber; Kollatur des Kantors von Speyer; Verpflichtung zu zwei Wochenmessen; vgl. RG IX, Nr. 1338; R. Engels, Der Landdekanat Herxheim, Palatia Sacra I.3, Mainz 1988, S. 77f.

Verlauf

Das Verfahren zog sich in mehreren Phasen mit langen Unterbrechungen über mehr als sechs Jahre hin. Eröffnet wurde es am 26. Nov. 1464 mit einer von Brestadt eingereichten Klage (*commissio extraordinaria*). Während der Ladungsfrist von 40 Tagen erreicht Rubel am 23. Dez. 1464 die Provision auf die umstrittene Pfründe (siehe oben) und reicht am 12. Februar 1465 mittels einer weiteren *commissio extraordinaria pro cursore* anscheinend eine Widerklage ein. Am 25. März beauftragt er auf der Straße bei

S. Maria del Popolo die drei genannten Prokuratoren, die aber im weiteren Verfahren nicht tätig werden. Die Gegenpartei erscheint im Laufe des Jahres 1465 zweimal: am 10. Mai erwirkt der Prokurator die Übertragung des Prozesses an die *audientia contradictarum*; am 6. Sept. erscheint Brestadt persönlich und zwar ohne die *citra*-Klausel, mit der bei persönlichem Auftritt des Prinzipals der Weiterbestand früherer Mandate angezeigt wird. Vielleicht war inzwischen schon der Wechsel des Prokurators Bertoldus zur Gegenseite erfolgt; jedenfalls tritt dieser nach einer langen Pause am 22. Dez. 1466 als Vertreter des Fredericus auf. Von nun an wird das Verfahren ausschließlich von dieser Seite vorangetrieben, indem Bertoldus ab 25. Febr. 1467 zügig sechs Formaltermine (bis *ad dicendum contra iura producta*) durchzieht, die sämtlich von der Gegenseite versäumt werden. Nachdem der am 15. Mai für den folgenden Tag anberaumte Termin *ad declarandum* nicht mehr wahrgenommen wird, tritt eine zweijährige Pause ein, bis das Verfahren am 7. Juni 1469 wieder in Bewegung kommt. An Stelle des inzwischen verstorbenen Cantrofusoris übernimmt nun Rabanus Stol, den Rubel schon ganz zu Anfang beauftragt hatte, dessen Vertretung. Zunächst legt er nochmals die *citatio originalis* (wohl die vom 1. März 1465) vor und bestellt zwei *in Romana curia causarum procuratores* als seine *substituti*. Fünf Tage später legt er die *articuli* vor, d. h. eine Zusammenstellung der die Klage begründenden Rechtsansprüche (*iura partis sue*), und lässt die Gegenpartei zum Einspruch laden, der wiederum versäumt wird. Nachdem am 19. Juni die *articuli* zugelassen worden waren, und nach wiederholter Ladung wird das Beweisverfahren eröffnet, in dessen Verlauf drei vereidigte (*iuramentum de perhibendo veritati testimonium*) Zeugen, sämtlich Kleriker aus der Diözese Speier, allgemein die *iura et tota causa* bezeugen und speziell die vorgelegte Provision *super ecclesia de qua agitur* (von 1464/65, vgl. oben) sowie die Echtheit *in partibus* ausgestellte Notariatsurkunde über den dort erfolgten Vollzug der ursprünglichen Ladung bestätigen.

Auch in dieser letzten Phase tritt die Gegenseite niemals in Erscheinung. Daraus ist wohl zu schließen, dass Brestadt seinen Anspruch inzwischen längst aufgegeben hatte, und dass Rubel das Verfahren nur zur formalen Absicherung seines Anspruch weiterführte, allerdings ohne es bis zu einem Urteil zu bringen. Vielmehr verzichtete er nochmals zwei Jahre später (1471 apr. 24) aus unbekannten Gründen förmlich auf eine Weiterführung des Verfahrens.

Zu beachten ist die begleitende Rolle der *audientia litterarum contradictarum*, die in diesem Verfahren ebenso wie in der folgenden *causa Ratisponensis* und in vielen anderen erkennbar wird. Anscheinend musste das Kanzleigericht jede versäumte Ladung publizieren (*legere*); der Vollzug der Verlesung, der jeweils in der Rota nachzuweisen war und damit eine Kontumazfeststellung begründete, war die Voraussetzung für die Beantragung des nächsten Prozessschritts; vgl. in diesem Sinn Gilomen, Rotamanualien (wie Anm. 6), S. XXVIII.

RATISPONEN. (Nr. 165)
 (PAROCHIALIS ECCLESIE IN *gestrichen*)
 PERPETUE VICARIE SIVE PREMISSARIE (27v)
 PREMISSARIE XI^m VIRGINUM (45v, 58r)

Manual 1A

(24v) (1464) Eadem die (mai. 16) comparuit in iudicio Leonardus P(*Lücke*) et dedit appellationem et eius insinuationem et alia iura et munimenta pro devolutione huiusmodi cause ad Romanam curiam facitura verbo etc. Et obtinuit decerni processum per audientiam contradictarum quatenus causa sit legitime devoluta ac citationem ad dicendum contra commissionem (ad i diem *gestrichen*) et appellationem etc. ad i diem per eandem audientiam.

(26v) Eadem die (mai. 18) comparuit in iudicio Paulus de Drughelein procurator assertus et accusavit contumacie nichil dicentes contra commissionem et obtinuit ad libellandum ad i diem per quemcumque cursorem.

(27v) Eadem die (mai. 23) comparuit in iudicio dominus Leonardus Pfluegel principalis citra et obtinuit sibi citationem cum inhibitione ad partes sub termino lx dierum presentibus sociis.

(45r) Eadem die (nov. 5) comparuit in iudicio Paulus de Droughelin procurator assertus domini Leonardi Flueghel principalis et repetiit citationem una cum inhibitione prout est in actis et dedit eius executionem facto tenoris infrascripti scriptam a tergo citationis necnon pro huiusmodi cause veriori devolutione quoddam instrumentum appellationis pro parte domini Leonardi interposite ab intrusione adversarii ac illius appellationis insinuationem a tergo instrumenti dicte appellationis scriptam facto tenoris infrascripti dedit obtinens sibi decerni processum per audientiam contradictarum in quantum causa est legitime devoluta. Post hec obtinuit idem Paulus ad dicendum contra commissionem, citationem ac illius executionem necnon alia iura pro devolutione cause huiusmodi facienda ad i diem per eandem audientiam.

(58r) Eadem die (dec. 3) comparuit in iudicio Paulus (*Drenghe gestrichen*) Dronghelein procurator assertus predictus et data citatione audientie contradictarum lecta prima huius mensis decembris accusavit contumaciam citatorum nichil dicentium contra commissionem, citationem et eius executionem ac nonnulla alia iura pro devolutione cause facientia et in contumacia obtinuit ad libellandum et iurandum de calumpnia ad i diem per eandem audientiam.

(58v) Eadem die (dec. 10) comparuit in iudicio Paulus de Dronghelein procurator assertus predictus et data citatione audientie contradictarum lecta quinta huius mensis et(!) accusavit contumaciam citatorum non libellantium nec iurantium de calumpnia et in contumacia satisfaciendo termino ad libellandum dedit libellum verbo salvo et termino ad iurandum de calumpnia admissus per dominum auditorem iuravit in forma obtinens ad articulandum ad xii dies per eandem audientiam.

(64v–65r) (1465) Eadem die (ian. 7) comparuit in iudicio magister Paulus de Droughelin procurator predictus et data citatione lecta die xv mensis decembris ultimi preteriti tenoris infrascripti et accusavit contumaciam citatorum non articulantium et in contuma-

cia satisfaciendo termino dedit articulos suos verbo salvo obtinens ad dicendum contra ad ii dies per eandem audientiam.

(66r) Die veneris xi mensis ianuarii supradicti comparuit in iudicio magister Paulus de Dronghelin procurator predictus et data citatione audientie contradictarum lecta viii huius mensis tenoris infrascripti accusavit contumaciam nichil dicentis contra articulos et in contumacia obtinuit ad producendum omnia ad ii dies per eandem audientiam.

(66v–67r) Die mercurii xvi mensis ianuarii supradicti comparuit in iudicio Paulus de Droughelin procurator predictus et nonnullos articulos de iure partis sue dedit facto quos habuit ad corrigendum ad i diem. Paulo post Paulus de Droughelin procurator predictus ibidem presens et data citatione audientie lecta xii huius mensis ianuarii accusavit contumaciam citatorum vel producentium et obtinuit compelli Guillelmum de Lisle clericum Nanneten. dioc. ad producendum certa iura apud eum existentia ad huiusmodi causam faciencia. Qui compulsus per dominum auditorem produxit quoddam sumptum de registro bullarum clausum et signatum necnon processum gratie expectative Leonardi (Pflusel *gestrichen*) Phlugel scholaris Ratisponen. dioc. per r. p. dominum Nicolaum episcopum Ortanum fulminatum et per Michaellem Elnpach clericum Ratisponen. dioc. publicum (/67r; vgl. Abb. 2/) apostolica auctoritate notarium signatum et subscriptum et quoddam mandatum constitutionis procuratoris dicti Leonardi ad proseguendum gratiam suam expectativam predictam per dictum Michaellem Elnpach subscriptum et signatum et quedam alia instrumenta videlicet acceptationis et provisionis dicti Leonardi super dicta vicaria ac mandati substitutionis procuratorum a dorso dicti instrumenti acceptationis et provisionis per Stephanum M(!)idermair clericum Ratisponensis dioc. publicum auctoritate imperiali notarium et quandam licentiam clericalem dicti Leonardi a tergo quodam sigillo rotondo munitam tenorum infrascriptorum; quo facto in contumacia satisfaciendo termino repetiit huiusmodi iura verbo salvo in quantum etc. obtinens ad dicendum contra producta et repetita ad 2am diem per eandem audientiam.

(67r) Die veneris xviii mensis ianuarii supradicti constitutus Rome in domo domini auditoris Paulus de Droug(!) procurator assertus et articulos quos habuerat ad corrigendum mihi notario restituit tenoris infrascripti etc.

(67v–68r) Eadem die (ian. 23) comparuit in iudicio Paulus de Droughelin procurator assertus predictus et data citatione audientie contradictarum lecta ix huius mensis ianuarii accusavit contumaciam citatorum nichil dicentium contra articulos et repetiit citationem quo ad omnes eius per licteras et accusavit contumaciam non videntium admicti articulos et non videntium iurare super recognitione et tota causa ac recognitione signeti cuidam sumpto de registro bullarum extracto et non videntium id apperiri illo recognito; et in contumacia obtinuit admicti articulos ad probandum in curia(?) infra xv dies salvo iure etc. presentibus sociis. Et obtinuit compelli 4or testes super recognitione et tota causa videlicet Johannem Eisner presbiterum et Corradum Kinimair, Laurentium Jerodi, Egidium Kaboulart clericos Ratisponen., Bisuntinen. et Nanneten. dioc. qui compulsi et admissi per dominum iurarunt in forma comissionis et dominus mandavit apperiri sumptu ipso recognito et repetiit citationem ad dandum interrogatoria prout in ea continetur obtinens ad dicendum contra ultimo producta et repetita ad i diem per eandem.

(70r) Eadem die (ian. 28) constitutus Rome apud sanctum Petrum in palacio causarum apostolico in iudicio Laurencius Jerodi testis alias productus iuratus et admissus per dominum auditorem et ostenso sibi signeto apposito cuidam sumpto de registro bullarum extracto alias in huiusmodi causa producto recognovit in forma.

(71r) Eadem die (ian. 30) comparuit in iudicio Paulus de Droughelin procurator assertus predictus et data citatione audientie lecta xxvi huius mensis ianuarii accusavit contumaciam citatorum nichil dicentium contra producta obtinens ad delarandum et ad dicendum contra ultimo producta et repetita ad i diem per eandem audientiam.

(71v–72r) Eadem die (ian. 30) constitutus Rome in domo domini auditoris et coram me notario Corardus Kieninmair clericus Ratisponen. dioc. et ostenso sibi sumpto de registro bullarum extracto recognovit signetum dicto sumpto appositum in forma ac dictus Corardus et Jo. Eisner presbiter Ratisponen. dioc. ostenso eis processu gratie expectative Leonardi Pflugel principalis per quendam Michaellem Elmpach clericum Ratisponen. dioc. auctoritate imperiali notarium et aliis certis iuribus et munimentis videlicet quodam mandato procurationis ad prosequendum gratiam expectativam dicti Leonardi per prefatum Michaellem Elmpach et alio instrumento devolutionis seu appellationis extra iudicialis ab intrusionibus et eius intimatione a tergo dicte appellationis per quendam Stephanum Nidermair clericum Ratisponen. dioc. et publicum imperiali auctoritate notarium ac altero instrumento executionis citationis per dominum auditorem decreto a dorso citationis scripto per Georgium (En?, Eu?, Ou?) geoergar clerico dicte dioc. Ratisponen. auctoritate imperiali notarium ac substitutionis procuratorum per Johannem Pommer(?) procuratorem Leonardi cum illa potestate constitutum ac acceptationem et provisionem et earum publicis a dorso instrumenti acceptationis et provisionis scriptis instrumentis publicis per prefatum Stephanum Nidermair subscriptis et signatis et illis iuribus prius per eos visis recognoverunt in forma.

(72r) Anno etc. lxxv ind. xiii die veneris vero prima februarii comparuit in iudicio Paulus de Droughelin procurator assertus supradictus et data citatione audientie contradictarum lecta ultima mensis ianuarii ultimi preteriti accusavit contumaciam citatorum non declarantium et in contumacia satisfaciendo termino repetiit acta loco declarationum et accusavit contumaciam nichil dicentium contra iura ultimo producta et repetita et recessit.

(74r) Eadem die (febr. 4) comparuit in iudicio Leonardus Pflugel principalis citra etc. et ratificando primitus acta gesta etc. per Paulum de Droughelin assertum procuratorem suum in huiusmodi causa ipsum Paulum presentem et acceptantem solum et in solidum constituit procuratorem suum apud acta cause huiusmodi ad prosequendum huiusmodi causam agendumque et deffendendum etc. cum potestate substituendi in maiori forma presentibus sociis.

(74r) Eadem die (febr. 4) constitutus Rome in domo domini auditoris Corardus Kunmair clericus Ratisponen. dioc. ostensa ei littera clericali Leonardi Pflugel principalis et eius sigillo a dorso dicte littere impresso recognovit dictum sigillum in forma ut(?) testis alias productus iuratus etc.

(80r) Eadem die (febr. 11) comparuit in iudicio Paulus de Droughelin procurator predictus et quosdam articulos additionales dedit quos habuit ad corrigendum per totam diem.

(81r–v) Eadem die (febr. 13) comparuit in iudicio Paulus de Droughelin procurator predictus et petitionem partis sue facto dedit tenoris infrascripti. Ex post recomparuit in eodem iudicio Paulus de Droughelin procurator predictus et data citatione audientie contradictarum lecta hodie accusavit contumacium citatorum non videntium defferri iuramentum Leonardo Pflugel in huiusmodi causa principali in supplementum probationum et in contumacia obtinuit deferri (iuramentum *am Rand ergänzt*) Leonardo Pflugel principali in huiusmodi causa ibidem presenti qui admissus per dominum iuravit ac medio eius iuramento articulos suos in huiusmodi causa datos esse veros et contenta in eisdem fore vera dixit et affirmavit et repetita citatione audientie quo ad concludendum et sententiam ferri in scriptis videndum repetita(!) petiit concludi et pronunciari et dominus auditor respondit in hac causa se non fore deliberatum.

(83v) Eadem die (febr. 18) comparuit in iudicio Paulus de Droughelin procurator predictus et data citatione audientie litterarum contradictarum lecta hac die accusavit contumaciam citatorum non concludentium nec concludi ac sententiam ante scripturam ferre videntium et in contumacia obtinuit concludi et sententiam in scriptis ferri prout in cedula pronunciationis tenoris infrascripti super quibus etc. presentibus sociis.

(86v) Die lune xi mensis marcii supradictus Johannes Cocmair? cursor presentat in iudicio domino auditori presentem commissionem presentibus sociis. – *Am Rand*: commissio dependens.

(88r–v) Eadem die (mart. 15) comparuit in iudicio Paulus de Drougehn procurator predictus et data citatione audientie lecta die xiii huius mensis martii accusavit contumaciam citatorum nichil dicentium contra commissionem et quandam cedulam papiream designationis expensarum in huiusmodi causa factarum facto tenoris infrascripti dedit et repetita citatione ad videndum taxari expensas et litteras executoriales decerni accusavit contumaciam citatorum non videntium taxari expensas et in contumacia obtinuit taxari expensas (*Leerstelle für die Zahl*) auri de camera recepto primitus a Leonardo Pflugel principali ibidem presenti iuramento tantum exposuisse et litteras executoriales decerni in forma super quibus etc. presentibus sociis.

Erläuterungen

Auditor

Matheus de Porta; RG-Belege oben Anm. 16; Cerchiari (wie Anm. 15), Nr. 319.

Principales

Leonardus Flügel (Flueghel, Pfluegel, Phlugel, Pflugel) *scolaris Ratisponen*. – Vgl. RG IX, Nr. 771, 1464 febr. 19: *prov. perp. vicar. ad alt. s. Nicolai in eccl. mon. monialium s. Erhardi inferioris*; 1465 ian. 21: *cessit*; Nr. 4197, 1466 ian. 3: *perpetuus vicarius ad alt. ss. 11.000 virg. in mon. monialium s. Pauli OSB Ratisbonen.*, de *prom. ad omnes ord. extra tempora*; Nr. 4026, 1471 mai. 20: *vacans (3 m arg.) per resignationem Leonardi Pruegel* gegen NN.

Prokuratoren

Paulus Drugelin (de Drughelen, Droughelin, Dronghelin, Droughen): *magister* (1465 ian. 7 und 11); immer als *procurator assertus* ohne spezifische Qualifizierung; vgl. aber

RG VIII, Nr. 4734, RG IX, Nr. 5011: schon seit Juli 1463 als *causarum in curia procurator*; ausführlich Sohn, Prokuratoren (wie Anm. 22), S. 187–190. – Johannes Pommer(?).

gegen NN.

Notare in partibus

Michael Elnpach *cler. Ratisponen. dioc., auct. apost. not.*: RG VIII, Nr. 4312; vgl. Nr. 5187; RG IX, Nr. 4556; vgl. Nr. 5947, 1465 iul. 2: *de promotione ad omnes ordines extra tempora*; Nr. 5500, 1465 oct. 12: *presb., in curia sollicitator*.

Stephanus Mider(al. Nieder)mair *cler. Ratisponen. dioc., auct. imp. not.*: kein RG-Beleg.

Georgius (En?, Eu?, Ou)geoerger(?) *cler. Ratisponen. dioc., auct. imp. not.*: Zuname nicht eindeutig; vielleicht *Engelperger?* vgl. RG IX, Nr. 1416: *cler. Ratispon.*

Rekognitionszeugen

Guilelmus Lisle *cler. Nannten. dioc.*: Schreiber des Bullenregisters?

Johannes Eisner *presb., cler. Ratisponen. dioc.*: RG IX, Nr. 2949.

Corradus Kinimair (al. Kieninmair, Kunmair) *cler. Ratisponen. dioc.*: RG VIII, Nr. 665; RG IX, Nr. 771.

Laurentius Jerodi *cler. Bisuntin. dioc.*: Hilling, Errichtung (wie Anm. 18), S. 194 Nr. 28: 1471 Rotanotar.

Egidius Kaboulart *cler. Nannten. dioc.*

Cursor

Johannes Cocmair: kein RG-Beleg.

Gegenstand

Die Identifizierung der umstrittenen Pfründe für die Lesung einer Frühmesse (*premissaria*) ergibt sich aus RG IX, Nr. 4197: sie gehörte zu dem Regensburger Benediktinerinnenkloster St. Paul (Mittelmünster); in der zuletzt von C. Märtl, Die Damenstifte Obermünster, Niedermünster, St. Paul, in: P. Schmid (Hg.), Geschichte der Stadt Regensburg, R 2000, II, S. 744–763 zusammengestellten Literatur zu St. Paul (Backmund, Mai, Geier) finde ich keine Spur eines Altars der Elftausend Jungfrauen oder der hier angebondenen Pfründe.

Verlauf

Das Verfahren hatte mit einer Appellation *in partibus* begonnen, die kraft Devolution nach Rom führte und dort am 16. Mai 1464, also noch zur Zeit Pius' II., zur Kommission eingereicht wurde. Der Kläger Leonardus Flügel erscheint in beiden Phasen des Verfahrens mehrfach persönlich, sein Prokurator Paulus (de) Drugelin regelmäßig zu jedem Termin. Dagegen tritt die beklagte Partei während des gesamten Verfahrens kein einziges Mal in Erscheinung und bleibt deshalb unbekannt. Die erste Phase (drei Termine bis zum 23. Mai) führt zur Vorladung der Gegenpartei binnen 60 Tagen. Da diese die Ladungsfrist ebenso wie alle folgenden versäumt, führt die Klägerpartei das Verfahren vom 5. Nov. 1464 bis zum 15. März 1465 Zug um Zug durch sämtliche Termine; darunter ein umständlicher Urkundenbeweis (16. Jan. – 4. Febr.), mit dem mehrere Zeugen die Echtheit gewisser Urkunden (*quoddam sumptum de registro bullarum clausum et signatum, gratia expectativa, licentia clericalis, mandatum procuracionis ad prosequen-*

dum gratiam expectativam, instrumentum devolutionis seu appellationis extrajudicialis, instrumentum executionis citationis) bestätigen, die offenbar die Ansprüche des Klägers beweisen, sowie eine eidliche Versicherung desselben. Kurz nach dem 18. Febr. ergeht das Urteil zugunsten von Flügel, ohne dass die Verkündung eigens protokolliert wird. Am 11. März reicht die obsiegende Partei noch eine Anschlußklage (*commissio dependens*) zur Kostenerstattung ein; die Höhe der Kosten in Kammergulden wird nicht in das Protokoll aufgenommen, vom Kläger aber eidlich bestätigt. Keine weiteren Termine bis Ende 1468 (479v). Zu der auch in diesem Verfahren erkennbaren Funktion der *audientia litterarum contradictarum* als Publikationsorgan für versäumte Ladungen vgl. die Erläuterungen zu der vorausgehenden *causa Spirensis*.

Abbildungen
mit Erläuterungen

Abb. 1: Manual 1, fol. 23v**R. MACLOVIEN. ARMORUM (Nr. 123)**

Die mercurii xxi mensis novembris (1464) comparuit in iudicio Jo. Prioris procurator domini Roberti Treghent principalis et pro verificatione commissionis dependentis ultime in hac causa presentate dedit certos articulos sive materias articulatas facto quos obtinuit sibi restitui ad corrigendum ad i diem.

IN OMNIBUS

Die veneris xxiii mensis novembris fuit festum sancti Clementis pape, quare etc. non fuit tenta audientia.

SPIREN. VICARIE (Nr. 196; vgl. Anhang 7)

Die lune xxvi mensis novembris Henricus Molitoris domini nostri pape cursor presentavit r. p. domino Antonio de Grassis hanc commissionem Rome in iudicio presentibus sociis. *Nachträglich eingefügt:* Presentatione facta comparuit Bartoldus Cantrofusoris etssertus (*lies* assertus) procurator domini Henrici obligando se in forma etc. obtinuit decerni citationem cum inhibitione ad partes iuxta tenorem commissionis sub termino quadraginta dierum etc. – *Am Rand:* extraordinaria *mit Zeichen*.

R. MACLOVIEN. ARMORUM (Nr. 123)

Eadem die comparuit in iudicio Jo. Prioris procurator domini Roberti et reportavit articulos sive materias articulatas sibi ad corrigendum restitutas nunc correctas facto et obtinuit ad dicendum contra per audientiam contradictarum ad i. diem.

R. LUGDUNEN. ECCLESIE DE SANDREUS (Nr. 120)

Die martis xxvii supradicti mensis novembris Jo. Nicolai cursor presentavit domino Antonio de Grassis auditori hanc commissionem Rome in domo habitationis sue presentibus sociis. – *Am Rand:* commissio extraordinaria *mit Zeichen*.

R. LEODIEN. PREPOSITURE IN ARSSCHOT ETC. (Nr. 115)

Die jovis xxix supradicti mensis novembris Johannes Balistarii domini nostri pape cursor presentat r. p. domino Antonio de Grassis auditori hanc commissionem Rome in palatio apostolico presentibus sociis. – *Am Rand:* commissio nova ordinaria *mit Zeichen*.

R. IN EADEM

Anno a nativitate Domini mcccclxiiii indictione xii die vero sabbati prima mensis decembris pontificatus domini Pauli secundi anno primo Johannes Balistarii cursor presentavit domino Antonio de Grassis auditori hanc commissionem dependentem Rome in palatio causarum apostolico presentibus sociis. – *Am Rand:* commissio dependens *mit Zeichen*.

Abb. 2: Manual 1A, fol. 67r

(Nr. 165) (1465) / apostolica auctoritate notarium signatum et subscriptum et quoddam mandatum constitutionis procuratoris dicti Leonardi ad proseguendum gratiam suam expectativam predictam per dictum Michaellem Elnpach subscriptum et signatum et quedam alia instrumenta videlicet acceptationis et provisionis dicti Leonardi super dicta vicaria ac mandati substitutionis procuratorum a dorso dicti instrumenti acceptationis et provisionis per Stephanum M(!)idermair clericum Ratisponensis dioc. publicum auctoritate imperiali notarium et quandam licentiam clericalem dicti Leonardi a tergo quodam sigillo rotundo munitam tenorum infrascriptorum; quo facto in contumacia satisfaciendo termino repetiit huiusmodi iura verbo salvo in quantum etc. obtinens ad dicendum contra producta et repetita ad 2am diem per eandem audientiam.

R. RATIPONEN. VICARIE (Nr. 165)

Die veneris xviii mensis ianuarii supradicti constitutus Rome in domo domini auditoris Paulus de Droug procurator assertus et articulos quos habuerat ad corrigendum mihi notario restituit tenoris infrascripti etc.

PREMISLIEN. PREBENDE SEU CAPPELLE (Nr. 164)

Die mercurii xxiii mensis ianuarii supradicti comparuit in iudicio Henricus Himer domini Henrici Husman substitutus ac domini Nicolai episcopi Premislien. procurator assertus et data citatione audientie /

IN OMNIBUS

Die lune xxi mensis ianuarii fuit festum sancte Agnetis quare etc.

Abb. 3: Manual 1A, fol. 120v**R. IN EADEM (Nr. 125)**

Eadem die (1465 nov. 5) comparuit in iudicio Guillelmus Tonze principalis citra etc. et accusavit contumacie nihil dicentes contra articulos et in contumacia obtinuit ad producendum omnia ad 2am diem.

R. CONSTAN. PAROCHIALIS ECCLESIE IN GRINSIEN(?) (Nr. 70)

Eadem die comparuit in iudicio (Guillelmus *gestrichen*) Andreas Erklingen procurator predictus et data citatione audientie lecta die ultima mensis octobris ultimo elapsi accusavit contumaciam citatorum nichil dicentium contra articulos et in contumacia obtinuit ad producendum omnia ad 2am diem per eandem.

R. MACLOVIEN. DECANATUS (Nr. 125)

Die mercurii sexta mensis novembris supradicti Rome apud sanctum Petrum Jo. Mathei cursor presentavit domino Matheo auditori inhibitionem a domino Gaspare auditore ad instantiam Jo. Avalent principalis contra Donatianum Tigier et Guillelmum Tonze ex adverso principales decretam presentibus sociis. Demum comparuit in eodem iudicio Hugo Musseti procurator una cum Oliverio de lamontsaye principali suo coram domino et petiit causam resummi in statum etc. Et instante prefato Hugone procuratore dominus resumpsit causam huiusmodi ac omnes alias causas alias coram eo pendentes et postmodum r. p. domino Bernardo Rovira eiusdem palatii auditori propter eiusdem Mathei a Romana curia absentiam usque ad eius reditum commissas in statu debito etc. presentibus sociis. – *Danach ein Verweiszeichen.*

IN OMNIBUS

Eadem die mercurii dominus Matheus de Porta auditor prefatus resumpsit omnes causas alias r. p. domino Bernardo Rovira propter eius a Romana curia absentiam usque ad eius reditum commissas in quibus ego scribebam instante H. Musseti presentibus sociis.

R. HERBIPOLEN. PREBEN. IN OHINGAW (Nr. 98)

Eadem die Johannes Presbiteri cursor retulit statim citasse Rabanum Stoll ex adverso procuratorem prefatum ad dicendum contra commissionem dependentem ultimo presentatam et ad videndum taxari expensas et decerni literas executoriales ad i diem instante Andrea Inderclingen procuratore.

Abb. 4: Manual 2, fol. 92v**R. CAURIEN. CANTORIE ET PREBENDE (Nr. 56)**

Eadem die (1465 mart. 15) comparuit in iudicio Johannes Lupi procurator (Garsie *gestrichen*) Didaci qui secum aportavit interpretem qui quidem dicebat quod iura sibi data ad interpretandum fuissent interpretata et propter non solutionem salarii sui non apportavit. Deinde comparuerunt in iudicio Jo. Lupi et A. de Parad(inas) procuratores hincinde; idem Lupi allegavit quod propter defectum salarii interpretis iura data ad interpretandum non possunt reportari, ideoque petiit remedium super hoc; et tunc idem Al. de Parad(inas) promisit hodie satisfacere si et in quantum principalis suus Garsias non satisfaceret et facta contra eum diligentur(?).

R. VICENTIN. PRIVATIONIS (Nr. 229)

Eadem die comparuit in iudicio Alfonsus de Parad(inas) procurator et accusavit contumaciam partis non procedentis prout de iure 2^o et obtinuit ad idem 3^o presente An. de Eugubio ex adverso procuratore ut asserit ipse. Parad(inas).

PATAVIEN. PAROCHIALIS ECCLESIE (Nr. 155)

Sabbati xvima mensis marcii examinatus fuit super tota causa dominus Gabriell Inkhof-fert clericus Frisingien. dioc. pro parte domini Wolfangi productus et etiam recognovit processum et instrumentum acceptationis et provsionis prout ad tergo etc.

BAMBERGEN. VICARIE (Nr. 21)

Lune xviii mensis predicti marcii retulit mihi in iudicio Jo. Dannemberch cursor statim citasse Andream procuratorem (Jacobi *getrichen*) Nicolai ad concludendum et audientiam sententiam per totam audientiam instante Petro de Eugubio ex adverso procuratore. Relatione facta comparuerunt hincinde in iudicio; An. de Eugubio petiit concludi parte presente et sententiam ferri; dominus conclusit et (si aliqua appellatio *gestrichen*) pronuntiavit pro Jacobo et contra Nicolaum; prefatus de Eugubio petiit instrumentum et instrumenta presentibus sociis. – *Am Rand*: Sententia.

R. ADUREN. PREBENDE (Nr. 8)

Eadem die Nicolaus Thoheti procurator Averoti data citatione audientie contradictarum hodie lecta ad concludendum etc. obtinuit concludi et sententiam ferri pro principali suo; petiit instrumentum et instrumenta presentibus sociis etc. – *Am Rand*: Sententia.

Abb. 5: Manual 3, fol. 8v**R. OLOMUCEN IN DESCHNA (Nr. 146)**

Eadem die (1465 oct. 21) comparuit in iudicio Jo. Knyff procurator et data citatione audientie xix huius lecta in contumacia produxit i testem videlicet Pancracium Hainrichstorffer laicum Olomucen. dioc. qui compulsus iuravit etc. super tota causa tactis etc. et comisso(?) etc. Idem Jo. Knyff procurator repetiit citationem ad dandum interrogatoria ad hodie et cras per totam diem.

HERBIPOLEN. IURISDICTIONIS (Nr. 99)

Eadem die comparuit in iudicio Andreas Inderklingen procurator et data citatione audientie lecta x huius in contumacia non libellantium dat libellum verbo salvo etc.

R. OLOMUCEN. IN DESCHNA (Nr. 146)

Die mercurii xxiii oct. examinavi Jo. Taberr presbiterum et Pancracium Hainrichstorffer laicum Olomucen. dioc. testes nuper iuratos pro parte Jo. Koler super articulis.

R. VENETEN. PRIORATUS (Nr. 221)

Eadem die Jo. Nicolai cursor retulit ante audientiam heri citasse Johannem Prioris ex adverso procuratorem ad iurandum de calumpnia ad i diem instante Yvone de Villandren procuratoris. Qui relatione facta et hora audientie adveniente comparuit in iudicio et in contumacie(!) non iurantis de calumpnia admissus per dominum iuravit in forma tactis etc.

R. OLOMUCEN IN DESCHNA (Nr. 146)

(8v) Die iovis xxxi et ultima octobris Johannes Tongris cursor presentat domino Johanni Didaci commissionem dependentem in domo presentibus etc. – *Am Rand:* commissio dependens *mit Zeichen*.

R. IN EADEM

Anno etc. lxxv die mercurii vi novembris comparuit in iudicio Jo. Knyff procurator et data citatione audientie heri lecta accusavit contumaciam nichil dicentis contra commissionem dependentem et pro illius visitatione repetiit acta tunc in quantum etc.

IN OMNIBUS

Die sabbati xvi novembris dominus Nicolaus de Ubaldis auditor rediit ad Urbem et reintravit; deinde constitutus in domo resumpsit omnes causas ex officio presentibus sociis. – *Am Rand:* Reditus domini

R. SEGUNTIN. PAROCHIALIS ECCLESIE DE GAIANEIOS (Nr. 194)

Die martis xix novembris Jo. Nicolai cursor presentat domino commissionem novam in domo presentibus sociis. Presentatione facta constitutus in domo domini et coram eo Bartholomeus Martini principalis citra etc. obtinuit sibi decrevi citationem cum inhibitione ad partes sub termino lx dierum presentibus sociis testibus. – *Am Rand:* commissio nova *mit Zeichen*

Erläuterungen zu den Abbildungen

Die Zahlen, die in die Transkriptionen in Klammern eingefügt sind, entsprechen der Numerierung in dem alphabetischen Verzeichnis (Anhang 4). Dabei ist zu beachten, dass dort nur die Ersttermine angegeben werden, während die Abbildungen meistens Folgetermine mit späterem Datum zeigen.

Abb. 1: sechs Routineeinträge, davon jeweils zwei in demselben Fall (*Maclovien.*, *Leodien.*) sowie einer *In omnibus causis*; sämtlich von demselben Schreiber. Rubriken fett; die Initialen für *D(ie)* und *A(nno)* mit Zierstrichen. Am Rand vier Kommissionszeichen (nach oben gerichteter Stengel mit drei Blättern), unterschiedslos für zwei *commissiones extraordinarie*, eine *nova ordinaria* und eine *dependens*. Im Anschluss an die *commissio* der *causa Spirensis vicarie* (vgl. den Volltext in Anhang 7) wurde der erste Termin, der normalerweise als eigener Eintrag folgt, hier nachträglich eingefügt. Links neben den Rubriken meistens ein *R.(egistratum)*, das die Übertragung der in dem betreffenden Termin vorgelegten oder erstellten Dokumente in das *registrum* der jeweiligen *causa* anzeigt.

Abb. 2: drei Routineeinträge von derselben Hand, die mindestens ab fol. 44r bis fol. 120v schreibt, und zwar zunehmend so flüchtig und unsauber, dass der Text immer mühsamer lesbar ist und an manchen Stellen schlicht unleserlich bleibt (vgl. auch Abb. 3). Die beiden ersten Einträge gehören zur *causa Ratisponensis*, die in Anhang 7 vollständig abgedruckt ist, dort auch der vorausgehende Text (fol. 66v, ian. 16). Der dritte Eintrag endet fol. 67v: */ contradictarum lecta xii huius mensis ianuarii accusavit contumaciam citatorum non articulantium et in contumacia satisfaciendo termino dedit articulo verbo salvo obtinens ad dicendum contra ad ii dies per eandem audientiam*. Rubriken in Normalschrift; flüchtige Initialen für *D(ie)* mit zwei bzw. vier Zierstrichen. Im ersten (4. Zeile von unten) und zweiten Eintrag (am Ende) die in den Vorbemerkungen zu Anhang 3 erwähnten Verkürzungen *tenor.^{lorum}* bzw. *tenor.^{ti}*. Der *In omnibus*-Eintrag wurde nachträglich am unteren Rand notiert, wobei mit einem Zeichen auf die chronologisch richtige Stelle verwiesen wurde.

Abb. 3: vier Routineeinträge. sowie einer *In omnibus causis*. Die Einträge 1+2, 2+3 und 4 jeweils von verschiedenen Händen. Der erste Eintrag (*In eadem*) schließt an einen vorausgehenden (fol. 120r, nov. 5) zur *causa Maclovien. decanantus* an, zu der auch der dritte gehört, der aber von anderer Hand geschrieben wurde. Die erste Hand (Einträge 1+2) ist dieselbe wie schon in Abb. 2; der Ortsname in der zweiten Rubrik wäre ohne Hilfe anderer Einträge nicht zu identifizieren. Rubriken von allen Händen in Normalschrift. Die *E(adem)*-Initiale von den drei Händen als undekorierte Maiuskel; die nur einmal auftretende Initiale *D(ie)* groß und mit primitiven Zierstrichen. Am Ende des dritten Eintrags ein Verweiszeichen zur Fortsetzung dieses Termins, die derselbe Schreiber fol. 121r eingetragen hat. Unklar bleibt die Identität des in erster Person erscheinenden Schreibers (*ego scribebam*): einer der bekannten Notare des Auditors Matheus (Hoberg, Protokollbücher [wie Anm. 20], S. 198) oder einer der unbekannten des Bernardus de Rovira, der Matheus während dessen Abwesenheit vertreten hatte?, primärer Protokollant oder Schreiber der entsprechenden Manualeinträge?

Abb. 4: fünf Routineeinträge in verschiedenen Fällen, alle von derselben Hand; Rubriken in Normalschrift. Initialen nur wenig und willkürlich hervorgehoben; vergleiche *S(abbati)* mit *L(une)*. Die beiden letzten Einträge vermerken, dass ein Urteil ergangen ist, wobei zwar die obsiegende Partei genannt, aber keine inhaltlichen Einzelheiten festgehalten werden. Am Rand der Hinweis: *sententia*.

Abb. 5: sieben Routineeinträge, vier davon in demselben Fall, sowie einer *In omnibus causis*, alle von derselben Hand; Rubriken fett; Initialen *D(ie)* und *A(nno)* mit einfachen, aber sorgfältigen Zierstrichen. Am Rand zwei Kommissionszeichen (Blume), unterschiedslos für eine *c. dependens* und eine *c. nova*. Neben dem *In omnibus*-Eintrag, in dem die Rückkehr des Auditors und die Wiederaufnahme seiner Fälle vermerkt wird, der Hinweis *Reditus domini*.

Abbildungsnachweise

Abb. 1: ASV, Manual 1, fol. 23v.

Abb. 2: ASV, Manual 1A, fol. 67r.

Abb. 3: ASV, Manual 1A, fol. 120v.

Abb. 4: ASV, Manual 2, fol. 92v.

Abb. 5: ASV, Manual 3, fol. 8v.

© Wiedergabe aller Abbildungen mit freundlicher Genehmigung des Archivio Segreto Vaticano.

HENRIKE BOLTE

Spätmittelalterliche Bistumsbesetzungen im Spiegel der kurialen Überlieferung: das Beispiel Livland

Als Papst Urban VI. dem bedeutenden Theologen und Vizekanzler der Pariser Universität, Heinrich von Langenstein, anbot, ihn mit dem 1381 vakant gewordenen livländischen Bistum Ösel zu providieren, lehnte dieser das Kirchenamt mit folgenden Begründungen ab: *Livonia est regio polaris*, Nebel, kalte Winde und schlechtes Essen machten das Leben ungesund. Obgleich es dort auch Deutsche gebe, fänden sich für einen Gelehrten keine geeigneten Gesprächspartner. Zudem sei der letzte Bischof von seinen eigenen Kanonikern ermordet worden.¹

Heinrich von Langenstein war einer der vielen auswärtigen Kandidaten, die mittels der päpstlichen Provision auf einen livländischen Bischofsstuhl befördert werden sollten. Im Folgenden soll vorgestellt werden, auf wessen Betreiben und mit welchen rechtlichen Grundlagen die Bistümer Ösel, Dorpat und Kurland im Spätmittelalter an der päpstlichen Kurie besetzt wurden.² Obwohl diese Diözesen am nordöstlichsten Rande Europas, an der äußersten Peripherie der Christenheit, lagen und die römische Überlieferung für diese Region vergleichsweise gering ist, soll aufgezeigt werden, welche beachtliche Rolle die kuriale Bischofserhebung in Livland spielte. Dabei wird der allgemeingültige administrative Ablauf der päpstlichen Provision und sein Niederschlag in der vatikanischen Überlieferung nachgezeichnet.

In Livland, das die heutigen Staaten Lettland und Estland umfasste, entstanden im Zuge der baltischen Kreuzzüge Ende des 12. Jahrhunderts deutsche Landesherrschaften. Die christianisierte Region wurde zur wichtigsten Zwischenstation im Fernhandel mit Russland ausgebaut und bald in die Hansekultur der Ostsee eingebunden. Ausgehend von Stadt und Bistum Riga wurden bis 1234

¹ F. G. v. Bunge/H. Hildebrand/Ph. Schwartz/A. v. Bulmerincq/L. Arbusow (Hg.), Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten (LUB), Abt. I: 12 Bde., Abt. II: 3 Bde., 1852–1914, Nachdruck Aalen 1967–1981, hier LUB I/6, Sp. 527f. Nr. 3097. Tatsächlich wurde ein Domherr beschuldigt, den wegen Veruntreuung gefangen gesetzten Bischof Heinrich im Kerker ermordet zu haben. Urban VI. befahl im Juli 1381 dem Erzbischof von Riga, die Angelegenheit zu untersuchen, LUB I/3, Sp. 378f. Nr. 1172.

² Hierzu künftig meine Dissertation „Ösel – Dorpat – Kurland. Bistumsbesetzungen zwischen Deutschem Orden, päpstlicher Kurie und lokalen Gewalten im ausgehenden Mittelalter“.

die Bistümer Dorpat, Ösel und Kurland gegründet.³ Die Unabhängigkeit von der Reichskirche wurde durch die Erhebung Rigas zum Sitz des Metropoliten 1246 besiegelt. Neben den Erzbischof und die Bischöfe trat 1237 der Deutsche Orden als fünfter geistlicher Landesherr.⁴ Im benachbarten Preußen hatte er gerade begonnen, ein anderes baltisches Volk, die Prussen, zu unterwerfen und den Grundstein zu legen für den sogenannten Deutschordensstaat, in dem fast alle bischöflichen Landesherrn in Abhängigkeit vom Orden standen.⁵

In Livland konnte der Deutsche Orden diese Verhältnisse nicht nachbilden. Sein hiesiges Territorium war zwar größer als ganz Preußen und weit umfangreicher als die der anderen livländischen Herren zusammengenommen, und auch die militärische Überlegenheit hätte seine Vorherrschaft im Lande bedingen können.⁶ Doch aufgrund der Gegenwehr des größten Konkurrenten, des Erzbischofs von Riga, sowie der anderen Bischöfe und der politisch an Bedeutung gewinnenden Ritterschaften gelang ihm dies bis zum Ende des livländischen Mittelalters 1561 nicht. Als Hauptargument für ein geeintes, ordenstreues Livland diene jahrhundertlang die Verantwortung der Ordensritter angesichts der Grenzlage Livlands und der Bedrohung durch ungläubige und schismatische Anrainer. Folglich sollte der Papst 1420 durch den Generalprokurator, den ständigen Vertreter des Deutschen Ordens an der päpstlichen Kurie, überzeugt werden, generell kein livländisches Bistum gegen die Wünsche des Ordens zu vergeben, um die Einheit des Landes zu wahren.⁷

³ Abgesehen von weiteren, bald wieder umgewandelten und aufgelösten Bistümern der Eroberungszeit ist noch das zur Metropole Lund gehörende Bistum Reval zu nennen, das jedoch von der Untersuchung ausgeschlossen bleibt. Auch hier gab es Streit um die von der römischen Kurie eingesetzten Bischöfe, vgl. K. Neitmann, *Der Deutsche Orden und die Revaler Bischofserhebungen im 14. und 15. Jahrhundert*, in: N. Angermann/W. Lenz (Hg.), *Reval. Handel und Wandel vom 13. bis zum 20. Jahrhundert*, Schriften der Baltischen Historischen Kommission 8, Lüneburg 1997, S. 46–86.

⁴ In die mittelalterliche livländische Geschichte führt ein: H. v. z. Mühlen, *Livland von der Christianisierung bis zum Ende seiner Selbständigkeit (etwa 1180–1561)*, in: G. v. Pistohlkors (Hg.), *Baltische Länder, Deutsche Geschichte im Osten Europas*, Berlin 1994, S. 26–172.

⁵ B. Poschmann, *Bistümer und Deutscher Orden in Preußen 1243–1525. Untersuchungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Ordenslandes*, in: *Zeitschrift für die Altertumskunde Ermlands* 30 (1966), S. 227–365; R. Biskup, *Der Deutsche Orden und die Bistümer in Preußen. Bemerkungen über den Einfluss der Ritterbrüder auf die Diözesanverwaltung im Mittelalter (13.–16. Jh.)*, in: R. Czaja/J. Sarnowsky (Hg.), *Die Ritterorden als Träger der Herrschaft: Territorien, Grundbesitz und Kirche, Ordines Militares – Colloquia Torunensia Historica* 14, Toruń 2007, S. 225–235, bes. S. 232.

⁶ M. Biskup, *Livland als politischer Faktor im Ostseeraum zur Zeit der Kalmarer Union (1397–1521)*, in: Z. H. Nowak (Hg.), *Der Deutsche Orden in der Zeit der Kalmarer Union 1397–1521, Ordines Militares – Colloquia Torunensia Historica* 10, Toruń 1999, S. 99–131, hier S. 100, 102.

⁷ LUB I/5 (wie Anm. 1), Sp. 632f. Nr. 2469.

Der Orden wollte Landesherren kreieren, mit denen man im Lande und nach außen Politik betreiben konnte. Da sich sein Territorium aus Anteilen an den Diözesen zusammensetzte, musste ihm umso mehr daran gelegen sein, die Beziehung zu diesen benachbarten Landesherren in seinem Sinne zu gestalten. Die größten Anstrengungen in dieser Hinsicht galten der Inkorporation des Rigaer Domkapitels, um die Erhebung des Erzbischofs zu kontrollieren.⁸ Doch das gelang dem Deutschen Orden nicht dauerhaft; selbst wenn ursprünglich verlässliche Ordensmitglieder zum Erzbischof erhoben wurden, entwickelten sie sich stets zu vehementen Verfechtern ihrer Unabhängigkeit.⁹ Oftmals in der livländischen Geschichte schloss sich das Erzbistum mit den Bistümern Ösel und Dorpat zur Opposition zusammen. Um die Besetzung dieser Diözesen zu kontrollieren, musste sich der Orden an die päpstliche Kurie wenden, denn ihre vom lokalen Adel getragenen weltgeistlichen Domkapitel konnten nicht in den Deutschen Orden inkorporiert werden. So wurde in jeder einzelnen Vakanz versucht, einen ordensfreundlichen Kandidaten mithilfe der päpstlichen Provision aufzustellen und ihn den Stiftern als Landesherr vorzusetzen oder die päpstliche Konfirmation eines neugewählten Bischofs zu verhindern.¹⁰

Dagegen war das Domkapitel des Bistums Kurland nach preußischem Vorbild in den Deutschen Orden inkorporiert und die Bischöfe, die aus dem kleinen Kreis der Domherren erwählt wurden, waren zwangsläufig Ordenspriester.¹¹ Allgemein wird der kleinsten und jüngsten Diözese deshalb ihre Eigenständigkeit abgesprochen. Erstaunlicherweise konzentrierte sich die Besetzungspolitik des Deutschen Ordens auch hier hauptsächlich auf die päpstliche Kurie. Vom Großen Schisma bis in die 20er Jahre des 16. Jahrhunderts wurde keine Wahl des Domkapitels bestätigt, es bestiegen nur die vom Papst providierten Kandidaten den Bischofsstuhl. Der Deutsche Orden musste schon sehr sicher sein, dass die Besetzung an der Kurie nach seinen Wünschen stattfand, wenn er ausgerechnet in Kurland, dessen Kapitel ihm inkorporiert war, das

⁸ P. Girgensohn, Die Inkorporationspolitik des Deutschen Ordens in Livland 1378–1397, in: Mitteilungen aus der livländischen Geschichte 20 (1910), S. 1–86, bes. S. 4, 38; M. Glauert, Die Bindung des Domkapitels von Riga an die Regel des Deutschen Ordens, in: R. Biskup/M. Glauert (Hg.), Die Domkapitel des Deutschen Ordens in Preußen und Livland, Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands, Beiheft 17, Münster 2004, S. 269–316.

⁹ K. Neitmann, Um die Einheit Livlands. Der Griff des Ordensmeisters Bernd von der Borch nach dem Erzstift Riga um 1480, in: H. Rothe (Hg.), Deutsche im Nordosten Europas, Studien zum Deutschtum im Osten 22, Köln u. a. 1991, S. 109–137.

¹⁰ B. Jähnig, Der Kampf des Deutschen Ordens um die Schutzherrschaft um die livländischen Bistümer, in: Z. H. Nowak (Hg.), Ritterorden und Kirche im Mittelalter, Ordines militares – Colloquia Torunensia Historica 9, Toruń 1997, S. 97–111, hier S. 98, 107.

¹¹ E. Hertwich, Das kurländische Domkapitel bis 1561. Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Kapitels hinsichtlich der Herkunft und Laufbahn seiner Bischöfe und Domherren (Phil. Diss. Königsberg 1943), in: Biskup/Glauert (Hg.) (wie Anm. 8), S. 147–267, hier S. 170, 211f.

Risiko einging, die Entscheidung aus den Händen zu geben. Schließlich musste der Orden in Ösel und Dorpat die Erfahrung machen, dass der Papst auch eigene Kandidaten ins Spiel brachte, die ihn behinderten.¹²

Die päpstliche Kurie war von 1378 bis zum Ende des livländischen Mittelalters 1561 fast durchgängig an der Ernennung der livländischen Bischöfe beteiligt – in welchem Ausmaß und aus welchen Motiven, sei zunächst dahingestellt. Schon die Gründung der Bistümer im 13. Jahrhundert fiel in eine Zeit des gesteigerten Machtanspruchs der Päpste. Nicht nur die Übertragung der kleineren Kirchenämter, der *beneficia minora*, wurde den ordentlichen Kollatoren in den Ortskirchen abgenommen, auch das als *beneficium maius* durch Wahl zu besetzende Bischofsamt. Obwohl die Domkapitel auf dem IV. Laterankonzil das alleinige Bischofswahlrecht zugesprochen bekamen, wurde dieses vom erweiterten päpstlichen Besetzungsrecht schrittweise zurückgedrängt. Seit Innocenz IV. sprachen die Päpste hauptsächlich Reservationen aus. Dadurch wurde entweder die nächste Bischofserhebung in einem bestimmten Bistum oder ganze Gruppen von Vakanzfällen der päpstlichen Verfügung vorbehalten. Für Dorpat wurde in den 50er Jahren des 15. Jahrhunderts mehrmals eine spezielle Reservation ausgesprochen. Darüber hinaus beanspruchten die Päpste als Kirchenoberhaupt eine Allgewalt (*plenitudo potestatis*) über sämtliche Kirchenämter.¹³

Diese Rechtslage war bis 1418 überall gleichermaßen gültig, dann vereinbarte die päpstliche Kurie erstmals mit den Konzilsnationen in Konstanz bilaterale Konkordate. Seit 1448 regelte das Wiener Konkordat die Vergabe der deutschen Kirchenämter. Einerseits wurde das freie Wahlrecht der Domkapitel bestätigt, andererseits die meisten der päpstlichen Besetzungsrechte. Die Neuerung, dass sich jeder vom Domkapitel gewählte Bischof vom Papst konfirmieren lassen musste, verhalf der Kirchenzentrale zu einer verstärkten Aufsicht über die Ortskirche. Denn der Bischof musste den Wahlvorgang und seine Person einer Prüfung durch die päpstliche Kurie unterziehen. Erst durch die Bestätigung erlangte er ein vollgültiges Anrecht auf sein Amt.¹⁴

¹² LUB I/7 (wie Anm. 1), S. 15–19 Nr. 30: Der Ordensprokurator teilt im September 1423 dem Hochmeister die päpstliche Ernennung Christian Kubands zum Bischof von Ösel mit und warnt, dieser habe gefährlicher Weise Anschluss an den Erzbischof und den Bischof von Dorpat.

¹³ G. Barraclough, The Making of a Bishop in the Middle Ages. The Part of the Pope in Law and Fact, in: Catholic Historical Review 19 (1933), S. 275–319, hier S. 285, 288, 309; A. Meyer, Bischofswahl und päpstliche Provision nach dem Wiener Konkordat, in: RQ 87 (1992), S. 124–135, bes. S. 128–130. Die Reservationen des Dorpater Bistums fanden 1450, 1451, 1456 und 1459 statt, vgl. LUB I/11 (wie Anm. 1), S. 37f. Nr. 48, S. 96f. Nr. 124, S. 136–138 Nr. 164, S. 671f. Nr. 863.

¹⁴ D. Brosius, Päpstlicher Einfluß auf die Besetzung von Bistümern um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in: QFIAB 55/56 (1976), S. 200–228, hier S. 205f.; Meyer (wie Anm. 13), S. 133.

Die Geltung des Wiener Konkordats für Livland erforderte die Zugehörigkeit des Landes zum Reich. Diese Rechtslage war unter den Zeitgenossen umstritten, auch wenn die meist nordwestdeutsche Herkunft der Livländer und die seit der Gründungszeit sporadisch vollzogenen Lehnverträge zwischen dem Reichsoberhaupt und den livländischen Bischöfen eine enge Beziehung zum Reich begründeten.¹⁵ Dass die Reichszugehörigkeit auch eine Frage der Unabhängigkeit vom Deutschen Orden war, zeigen die Prozessakten im Ösel-schen Schisma von 1458. Die Domherren wählten aus ihren Reihen Johann Vatelkanne, während der Orden den Generalprokurator Jodokus Hogenstein vom Papst einsetzen ließ. Dies sei *contra concordata* gewesen, so der Anwalt des Domkapitels, während die Ausübung des freien Wahlrechts durch die Kanoniker nach dem Wiener Konkordat zulässig war. Die traditionelle Unabhängigkeit des Bistums Ösel vom Deutschen Orden und die Lehnverbindung zum Reich wurden ebenfalls als Argumente gegen den Ordensmann angeführt. Dessen Prokurator führte das generelle Besetzungsrecht des Papstes an und sprach den Öselern das Wahlrecht ab, weil das Konkordat mit der Reichskirche in Livland nicht gelte.¹⁶

Ehe das Wiener Konkordat die neugewählten Bischöfe verpflichtete, sich an der römischen Kurie confirmieren zu lassen, war jedoch nur eine einzige Besetzung der untersuchten Bistümer ausschließlich in der Ortskirche erfolgt. Bartholomäus Savijerwe ließ 1441 seine Wahl zum Bischof von Dorpat nicht von Papst Eugen IV. bestätigen, sondern wandte sich an seinen Metropolit, den Erzbischof von Riga. Dieses Zusammenspiel war Ausdruck der gemeinsamen Opposition gegen den Orden, dem keine Gelegenheit zum Einspruch an der römischen Kurie geboten werden sollte.¹⁷ Denn nicht erst seit dem Wiener Konkordat mussten die livländischen Domkapitel versuchen, den Tod eines Bischofs solange geheim zu halten, bis die Wahl des Nachfolgers abgehalten und eine Abordnung mit der Bitte um Konfirmation zum Papst geschickt worden war. Zeit spielte eine große Rolle, wollte man dem Deutschen Orden in Rom zuvorkommen, denn dieser unterhielt mit dem Generalprokurator einen ständigen Vertreter am päpstlichen Hof, dem es aufgrund seiner vielen Beziehungen zu Kurialen oft glückte, die Personalvorschläge des Hochmeisters

¹⁵ v. z. Mühlen (wie Anm. 4), S. 92; M. Biskup, Der Deutsche Orden im Reich, in Preußen und Livland im Banne habsburgischer Politik in der zweiten Hälfte des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Z. H. Nowak (Hg.), Die Ritterorden zwischen geistlicher und weltlicher Macht, Ordines Militares – Colloquia Torunensia Historica 5, Toruń 1990, S. 101–125, hier S. 101, 122. Exemplarisch für die ältere Forschung: L. Arbusow, Livland, Mark des Reiches 1207–1561. Ein Abschnitt deutscher Verfassungs- und Rechtsgeschichte, Ostlandreihe. Schriften zur Kunde des Reichskommisariats Ostland 1, Riga 1944.

¹⁶ LUB I/11 (vgl. Anm. 1), S. 598–621 Nr. 774–776.

¹⁷ LUB I/9 (wie Anm. 1), S. 493–497 Nr. 705.

durchzusetzen.¹⁸ Nicht zuletzt die weiter unten zu benennenden Kardinalprotektoren des Deutschen Ordens schufen für den Generalprokurator eine Verbindung zum Kreis des Konsistoriums.

Im Geheimen Konsistorium erfolgte nach Beratung mit den Kardinälen die päpstliche Provision oder Konfirmation eines Bischofs. Das vakante Bistum, seine Lage, Verfassung und Ausstattung sowie die Herkunft und Ämter des geeigneten Kandidaten wurden von einem Kardinal vorgestellt. Galt es, eine Wahl zu konfirmieren, musste er zusätzlich die Wahllakten prüfen und referieren. Obwohl dieses Verfahren schon unter Innocenz III. existierte, wurde der Ablauf des sogenannten Informativprozesses erstmals auf dem Konzil von Trient geregelt.¹⁹ Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts war festgelegt, dass nur dem Kardinalprotektor des Landes, in dem die zu besetzende Kirche lag, das Recht zum Referat im Konsistorium zustand.²⁰ Diese Länderprotektorate bildeten sich jedoch schon in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts aus, und seitdem sind auch bei den Besetzungen der Bistümer Ösel, Dorpat und Kurland diejenigen Kardinäle beteiligt, welche Josef Wodka als die hauptsächlichen Referenten für deutsche Kirchen und Abteien ausmacht.²¹

Folglich und nicht nur angesichts der geographischen und politischen Abgeschlossenheit der ostbaltischen Bistümer kann wohl angenommen werden, dass der im Konsistorium vortragende Kardinal keinerlei oder kaum Bezug zu dem betreffenden Bistum hatte. Für die Zeit, bevor sich das Länderprotektorat ausbildete, bleibt nur zu hoffen, dass man für die Übernahme des Referats ein

¹⁸ J.-E. Beuttel, Der Generalprokurator des Deutschen Ordens an der Römischen Kurie. Amt, Funktionen, personelles Umfeld und Finanzierung, Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 55, Marburg 1999, hier S. 255.

¹⁹ J. B. Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII., Freiburg 1896, S. 68; W. Friedensburg, Informativprozesse über deutsche Kirchen in vortridentiner Zeit, in: QFIAB 1 (1898), S. 165–203, hier S. 165, 168.

²⁰ J. Wodka, Zur Geschichte der nationalen Protektorate der Kardinäle an der römischen Kurie, Publikationen des ehemaligen österreichischen Historischen Instituts in Rom 4, 1, Innsbruck u. a. 1938, S. 1 Anm. 1.

²¹ Beispielsweise der erste nachweisbare Protektor Francesco Piccolomini, daneben Marco Barbo, Roderigo Borgia, Joan Lopez und Wilhelm Enckevoirt. Für die an der Kurie providierten oder konfirmierten 36 Bischöfe der genannten livländischen Bistümer ist in 21 Fällen der Kardinal überliefert, der den Vortrag im Konsistorium hielt. Vier Namen fallen in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts, die fast durchgängige Nennung erfolgt erst ab 1468. Die proponierenden Kardinäle werden bis 1489 in fünf Bänden der *Obligationes et Solutiones der Camera Apostolica* aufgeführt (ASV, Cam. Ap., Oblig. et Sol., 66, 72, 75, 82, 83), die frühe Konsistorialakten enthalten. Dann setzen die *Acta Camerarii* ein, die mit den *Acta Vicecancellarii* und *Miscellanea* sowie weiteren Serien später zum eigentlichen Konsistorialarchiv zusammengefasst wurden. Es handelte sich nach R. Ritzler, Die archivalischen Quellen der „Hierarchia Catholica“, in: *Miscellanea Archivistica Angelo Mercati, Studi e Testi* 165, Città del Vaticano 1952, S. 51–74, hier S. 61f., um Protokollbücher des Kardinalkollegiums.

Motiv findet, das sich nicht in „schmählicher Geldgier“ oder einer einflussreichen Stellung beim Papst erschöpft, wie Wodka argwöhnt.²²

Die bislang einzige Besetzung, bei der eine persönliche Verbindung zwischen Kardinal und proponiertem Elekten festgestellt werden kann, fällt in das Jahr 1432. Der Öselsche Elekt Johann Schutte wurde am 22. Oktober von Kardinal S. Marcello, Antonio Casini, im Konsistorium vorgestellt und von Papst Eugen IV. bestätigt.²³ Schutte hatte über 14 Jahre auf dieses Ziel hingearbeitet: 1419 und 1423 wurde er zum Bischof von Ösel gewählt, konnte sich aber nicht durchsetzen gegen die Konkurrenten. Der 1423 von Martin V. providierte und weiterhin protegierte Christian Kuband wurde dagegen von Anfang an vom Orden bekämpft. Mit der militärischen Einnahme des Stifts 1430 sollte Kuband zur Resignation genötigt werden, doch erst durch seinen Tod im Juli 1432 fand der festgefahrene Streit ein Ende. Wenige Wochen zuvor war Casini bereits mit der Öselschen Sache betraut worden, wie der Generalprokurator dem Hochmeister zufrieden meldete, da man nun hoffen könne, dass sich Kuband zurückziehen und Schutte zum päpstlichen Vikar von Ösel ernannt werde.²⁴ Wurde der Kardinal als allgemein ordensfreundlich eingestuft oder gab es einen anderen Grund, auf seine aktive Hilfe zu bauen? Tatsächlich ist eine persönliche Beziehung zwischen ihm und dem Ordenskandidaten Schutte bezeugt: Nach dessen Promotion erbat ein Kölner Kleriker das dadurch freigewordene Öseler Kanonikat samt großer Pfründe und erwähnte, dass Johann Schutte Familiar und Kaplan Casinis gewesen sei.²⁵ Diese Verbindung rührt wahrscheinlich aus der Zeit früherer Kurienaufenthalte Schuttes her, der seit 1404 mehrmals an der päpstlichen Kurie war und als Abbreviator und Familiar der Kardinalbischöfe Petrus Gerardi und Enrico Minutoli bezeichnet wurde.²⁶ Angesichts der langjährigen Versuche Johann Schuttes, seinen Anspruch auf den Bischofsstuhl durchzusetzen, ist es naheliegend, dass er einen ehemaligen Patron bat, sich seiner Sache anzunehmen. Ansonsten hätte Schutte als Ordenskandidat auch vom Kardinalprotektor des Deutschen Ordens vorgestellt werden können. Lange bevor sich die Länderprotektorate herausbildeten, verfügten die geistlichen Orden über Protektoren im Kardinalskollegium; für

²² Wodka (wie Anm. 20), S. 18.

²³ ASV, Arch. Concist., Acta Misc. I, fol. 234v.

²⁴ LUB I/8 (wie Anm. 1), S. 352 Nr. 595.

²⁵ ASV, Reg. Suppl. 281, fol. 80r–v; RG, Bd. V: Eugen IV. (1431–1447), Teil 1: Text, bearb. von H. Diener und B. Schwarz, 3 Bde., Tübingen 2004, hier Bd. 1, S. 384 Nr. 2260.

²⁶ Der letztgenannte war wahrscheinlich Ende des 14. Jahrhunderts Kardinalprotektor des Deutschen Ordens, vgl. A. Strnad, Die Protektoren des Deutschen Ordens im Kardinalskollegium (*Protecores Ordinis Teutonici S. Mariae in Ierusalem*), in: K. Wieser (Hg.), *Acht Jahrhunderte Deutscher Orden in Einzeldarstellungen. Festschrift zum 80. Geburtstag von Marian Tumler, Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 1*, Bad Godesberg 1967, S. 269–320, hier S. 275.

den Deutschen Orden finden sich dafür seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Belege. Die Kardinäle Alamanno Adimari, Domenico Capranica und Lucido Conti di Poli proponierten ordensnahe Kandidaten für die Bistümer Ösel und Kurland.²⁷

Nach der Konsistoriumssitzung musste der referierende Kardinal dem Vizekanzler schriftlich über die Provisionen Bericht erstatten. Das Protokoll, die sogenannte Konsistorial-*cedula*, übermittelte der Kanzlei den Auftrag, die Besetzungsurkunde auszuarbeiten und wurde anschließend in ein Register eingetragen. Für das Ende des 15. Jahrhunderts hat sich ein einziges dieser Konsistorialzettelregister erhalten, der Codex Vat. lat. 3478 aus der Zeit von Sixtus IV. und Innocenz VIII.²⁸ Es enthält, einmalig für meine Untersuchung, auch eine Dorpater Bischofserhebung. Einer der vornehmlichen Referenten für deutsche Kirchen, der Kardinal S. Marco, Marco Barbo, berichtet über die Konfirmation des Elekten Dietrich Hake am 18. Juli 1485.²⁹ Der Wortlaut ähnelt bereits den Formeln der Besetzungsurkunden, die sich ohnehin an die *cedula* anlehnten:³⁰ Der Vorgänger des Elekten sei außerhalb der römischen Kurie verstorben, und die Dorpater Kirche habe der pastoralen Führung entbehrt. Daher sei das Domkapitel am rechten Tag im Kapitelraum zusammengekommen, habe sich auf die Wahl *per viam scrutinii* verständigt und Dietrich Hake, Kanoniker und Thesaurar selbiger Kirche sowie *magister in artibus*, nach den Vorschriften des Kirchenrechts zum Nachfolger gewählt. Am heutigen Tage habe auf sein Referat hin Papst Innocenz VIII. im geheimen Konsistorium die Wahl Hakes konfirmiert. Diese *cedula* habe er mit eigener Hand unterschrieben und mit seinem Siegel versehen.

Vergleicht man nun diese Überlieferung mit der parallelen in den *Obligationes et Solutiones*, wird ersichtlich, dass dort einige Informationen wegfielen. Es wurde notiert, dass am Montag, dem 18. Juli 1485, im Konsistorium nach dem Referat des Kardinals S. Marco die Dorpater Kirche mit Theodericus, dortigem Kanoniker und *magister in artibus*, besetzt wurde, weil sie wegen Tod des Vorgängers außerhalb der römischen Kirche vakant war.³¹ Die Formulierung in den *Obligationes et Solutiones*, die für fast das gesamte 15. Jahrhundert die alleinige Überlieferung der Konsistorialsachen bieten, unterdrückt zwei Angaben des Kardinals, die für die Untersuchung der livländischen Bischofserhebungen von Interesse sind: dass der neue Bischof zuvor das Amt des Thesaurars bekleidet hatte und nach der Wahl durch das Domkapitel vom Papst konfirmiert wur-

²⁷ Ebd., S. 271, 294, 310; vgl. LUB I/7 (wie Anm. 1), S. 162–164 Nr. 235.

²⁸ L. Pasztor, Le cedole concistoriali, in: Archivum Historiae Pontificiae 11 (1973), S. 209–268, hier S. 211f.

²⁹ BAV, Vat. lat. 3478, fol. 227v.

³⁰ Pasztor, Cedole (wie Anm. 28), S. 214.

³¹ ASV, Cam. Ap., Oblig. et Sol. 83, fol. 124v.

de. Immer heißt es bloß *providit*, die genaue Form der Einsetzung wird nicht benannt. Stehen, falls der Registerband mit der Einsetzungsbulle verloren ist, allein solche kurzen Provisionsnotizen zur Verfügung, wird deutlich, wie entscheidend die Verknüpfung der kurialen mit der lokalen Überlieferung ist, die hoffentlich über die Wahl und Laufbahn des neuen Bischofs informiert.

Leider sind im Kanzleiregister Vat. lat. 3478 nicht die Kosten aufgelistet, die der Kardinal S. Marco für seine Dienste dem Elekten Hake oder seinem Prokurator in Rechnung stellte. Immerhin versuchte der Kardinal das durch Hakes Promotion freigewordene Thesaurariat einem Familiar, dem Schweriner Kleriker Dietrich Kindeman, zu verschaffen. Dessen Gesuch findet sich unter Hakes Provisionsdatum in den Supplikenregistern. Ob dieser Einfluss darauf hatte und gar versprach, den Familiar bei der Erlangung der Pfründe zu unterstützen, wird daraus jedoch nicht ersichtlich.³²

Abgesehen von solchen Kosten mussten für die päpstlichen Provisionen feste Gebühren entrichtet werden. Zur Zahlung der Servitien, die einem Drittel des Jahreseinkommens des neubesetzten Bistums entsprechen sollten, verpflichteten sich meist die Prokuratoren der Bischöfe. Während das Erzbistum Riga auf 800 Kammergulden und das Bistum Dorpat auf 500 taxiert wurde, fiel das kleinste livländische Bistum Kurland mit 100 Gulden weit ab.³³ Zeitweilig betrugen die Servitien hier nur noch 50 Gulden, weshalb sich Martin V. erst sträubte, den verdienten Ordensprokurator Johann Tiergart 1425 zum Bischof dieser armen, unbedeutenden Diözese zu erheben.³⁴ Wahrscheinlich erklärt die ökonomische Lage in Verbindung mit der politischen Abhängigkeit vom Orden dessen Sicherheit, dass niemand versuchen würde, die Besetzung der kurländischen Kirche durch den Papst auszunutzen.

Interessenten von außen fanden sich dagegen, wie gesagt, für die Bistümer Ösel und Dorpat. Denn gegenüber dem armen Kurland war die Servitientaxe für Ösel auf beträchtliche 1.300 Kammergulden festgelegt, womit die Kirche zu den reichsten Diözesen des Nordens gehörte.³⁵ Über die Höhe der Summe zeigte sich Tiergart höchst verwundert, als er im Jahr 1420 die Besetzung des Bistums mit dem Ordensbeamten Kaspar Schuwenpflug betreute. Dieser hochverdiente Diplomat des Ordens hatte schon zwei Jahre zuvor um ein Kirchenamt gebeten als Lohn für seine treuen Dienste, und es war selbstver-

³² ASV, Reg. Suppl. 848, fol. 245v.

³³ Beuttel, Generalprokurator (wie Anm. 18), S. 264f.

³⁴ LUB I/7 (wie Anm. 1), S. 162–164 Nr. 235.

³⁵ Nach I. Leimus, Saare-Lääne piiskop – rikkaim mees Liivimaal?, in: Läänemaa Muuseumi Toimetised. Proceedings of the Läänemaa Museum 6, Haapsalu 2002, S. 7–11 (S. 12 englische Zusammenfassung: The Bishop of Oesel-Wiek – the Richest Man in Livonia), hat die Servitiensumme dem tatsächlichen Einkommen des Bischofs entsprochen, da das Bistum seit der Einführung einer Grundsteuer 1284 durch Bischof Hermann zu Wohlstand gekommen war.

ständig, dass man ihn bei der nächsten Vakanz in Preußen oder Livland in Erwägung zog. Denn der Orden hatte kaum andere Mittel, seine Gelehrten, die meist geistlichen Standes waren, angemessen zu versorgen, als ihnen zu reichen Benefizien oder Bistümern in Preußen und Livland zu verhelfen.³⁶ Doch die in den kurialen Taxbüchern festgehaltenen Summen entsprachen nicht unbedingt den effektiven wirtschaftlichen Verhältnissen der Bistümer. Das musste auch Bischof Kaspar erkennen. Obwohl er feierlich in seinem Bistum empfangen wurde und ohne Probleme Zugang zu den Besitzungen erlangte, bat er nicht einmal drei Wochen später den Papst um Versetzung nach Rom oder in seine Heimat Ermland. Inzwischen habe er sich ein Bild von dem sehr schlechten Zustand seiner Diözese machen können, die durch seine Vorgänger vernachlässigt und ruiniert worden sei. Am liebsten würde er alles stehen und liegen lassen und zu Fuß zum Papst zurückeilen. Er kündigte die sofortige Abzahlung der Servitien für die päpstliche Provision an, obwohl sich die neuen Bischöfe bis zu einem festgelegten Termin Zeit lassen durften mit der Entrichtung der Teilzahlungen.³⁷

Sein Nachfolger, Bischof Christian Kuband, versuchte erfolglos, die Taxe für Ösel generell herabsetzen zu lassen. Nachforschungen über die Gründungsgeschichte des Bistums führten ihn zu der falschen Annahme, die Bistümer Ösel und Dorpat seien ursprünglich eine einzige große und reiche Diözese namens Leal gewesen, die auf 1.300 Gulden taxiert worden sei. Als sich Dorpat, für das in der Kammer eine Taxe von 500 Gulden verzeichnet wurde, abgespalte, müsse versäumt worden sein, für die Öseler in Zukunft nur noch die Differenz zu berechnen, nämlich 800 Kammergulden. In den *Diversa Cameralia* findet sich für 1425 die Aufforderung an den Erzbischof von Riga als delegierten Richter, für diese Geschichte Beweise vorzubringen, und ein notarielles Zeugnis über Zeugnisaussagen und vorgelegte Verträge offenbart, dass Bischof Kuband dem in den folgenden Jahren nachkam.³⁸ Interessanterweise tritt als ein Zeuge für Kuband auch der zuvor gegen ihn unterlegene Elekt Schutte auf. Obwohl sich der oben erwähnte Streit zwischen ihnen schon in dieser Zeit verschärfte, zogen sie bei dieser grundlegenden Sache an einem Strang. Aber es half nichts, beide, erst Kuband, später Schutte, mussten den vollen Betrag zahlen. Allerdings konnte in Einzelfällen aus bestimmten Gründen die Taxe gemindert werden: Hundert Jahre später, im Sommer 1532, baten die Elekten von Ösel und Dorpat Papst Clemens VII. erfolgreich um ihre Konfirmation und den Erlass der Hälfte der Servitien. Offensichtlich zeigte der im Archiv der Engelsburg erhaltene Brief

³⁶ H. Boockmann, Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte, in: Historische Zeitschrift 233 (1981), S. 295–316, hier S. 299f.

³⁷ LUB I/5 (wie Anm. 1), Sp. 657–658 Nr. 2491; Beuttel, Generalprokurator (wie Anm. 18), S. 264.

³⁸ ASV, Cam. Ap., Div. Cam. 9, fol. 91v–92r; LUB I/7 (wie Anm. 1), S. 343–344 Nr. 501.

des Dorpater Elekten Johann Bey Wirkung, der beklagte, dass seine Diözese durch die Lutheraner in Wirren und Armut gestürzt sei und obendrein durch die schismatischen Russen bedroht würde.³⁹

Die eine Hälfte der Servitien ging an die Kammer, die andere an die Kardinäle, die an der Konsistoriumssitzung teilgenommen hatten, daher *servitium commune*.⁴⁰ Dazu kamen noch geringere *servitia minuta*, die an die Familien und Beamten der Kurie gingen. Erst nach der Verpflichtung zur Zahlung wurde dem neuen Bischof oder seinem Prokurator die Besetzungsurkunde ausgehändigt. Zuvor wurde sie unter der Kategorie *de provisionibus praelatorum* in die Register der Kanzlei, die Lateranregister, eingetragen, wofür auch wieder Taxen anfielen.⁴¹ Die während des Großen Schismas durch die Päpste in Avignon vergebenen livländischen Bistümer wurden in den Avignonesischen Registern verzeichnet. In Livland standen sich in den 1380er Jahren Anwärter auf die Bischofsstühle von Dorpat und Ösel gegenüber, die von Urban VI. und Clemens VII. je für dasselbe Amt ernannt worden waren.⁴²

Auch in den Registern, obgleich gegenüber der Ausfertigung stark verkürzt, wurde die Provisionsbulle begleitet durch weitere Bullen, welche die Provision oder Konfirmation dem Domkapitel, dem Klerus, dem Volk, den Vasallen des Stifts und dem Erzbischof mitteilten, die sogenannten *conclusiones*.⁴³ In Livland gab es keinen weltlichen Landesherrn, den man ebenfalls zu informieren hatte – umso interessanter ist es, wenn dennoch eine solche Bulle ausgestellt wurde: 1425 wurde König Erich von Dänemark die Provision des Generalprokurators Johann Tiergart zum Bischof von Kurland angezeigt.⁴⁴ Diese Nähe zwischen dem Deutschen Orden und Dänemark wäre ein paar Jahre zuvor oder ein paar Jahre später nicht möglich gewesen, da nicht zuletzt die livländischen Bistumsbesetzungen immer wieder Spannungen zwischen ihnen erzeugten. Weil das nordische Königreich sich an der Christianisierung Estlands beteiligt und diese Region erst 1346 an den Deutschen Orden abgetreten hatte, berief es sich stets auf alte Vorrechte aus der Missionszeit, um in Besetzungen des estländischen

³⁹ L. Arbusow, II. Römischer Arbeitsbericht, in: Acta Universitatis Latviensis - Latvijas universitatis raksti 20 (1929), S. 475–657, hier S. 597–599 Nr. 7.

⁴⁰ H. Hoberg, Taxae pro communibus servitiis ex libris obligationum ab anno 1295 usque ad annum 1455, Studi e testi 144, Città del Vaticano 1949, S. X.

⁴¹ Pasztor, Cedole (wie Anm. 28), S. 214.

⁴² Arbusow, Arbeitsbericht (wie Anm. 39), S. 572–575 Nr. 12, S. 583–585 Nr. 19; RG, Bd. I: Clemens VII. von Avignon (1378–1394), bearb. von E. Göller, Berlin 1916, Nachdr. Hildesheim 1991, S. 136 zu Theodericus Damerow; RG, Bd. II: Urban VI., Bonifaz IX., Innocenz VII. und Gregor XII. (1378–1415), Teil 1: Einleitung und Regesten, bearb. von G. Tellenbach, Berlin 1933–38, Nachdr. Hildesheim 2000, Sp. 30 zu Winricus ep. Osilien.

⁴³ T. Frenz, Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527), Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 63, Tübingen 1986, S. 73.

⁴⁴ ASV, Reg. Lat. 255, fol. 280r–281v.

Bistums Ösel einzugreifen und Ordensgegner auf den Bischofsstuhl zu befördern. Für wenige Jahre bescherte ein Friedensschluss ein besseres Verhältnis zueinander, und die in der Bulle üblicherweise enthaltene Aufforderung, der neubesetzten Kirche Fürsorge angedeihen zu lassen, unterstrich diese momentane Einigkeit.⁴⁵

Dass der oben erwähnte Johann Schutte 1432 endlich nach zwei vergeblichen Versuchen durch Eugen IV. zum Bischof von Ösel bestätigt worden war, wurde neben den üblichen Adressaten zusätzlich auch König Sigismund mitgeteilt.⁴⁶ Wahrscheinlich stand das im Zusammenhang damit, dass Schutte auf dem Rückweg von Rom nach Livland vom römischen König in Siena die Regalien verliehen bekam. Diese Anzeige an Sigismund wie auch der Regalienempfang waren Ausnahmen – erst seitdem die livländischen Bischöfe 1521 zu Reichsfürsten ernannt worden waren, findet sich in den Registern regelmäßig diese sechste Bulle *simili modo* an den römischen König bzw. den Kaiser.

Eine weitere erwähnenswerte *conclusio* verkündete 1458 die oben erwähnte Provision des Generalprokurators Jodokus Hogenstein dem Hochmeister Ludwig von Erlichshausen.⁴⁷ Obwohl der Generalprokurator den Gesamtorde in Rom zu vertreten hatte, standen doch zunehmend die Interessen des Hochmeisters als preußischer Landesherr im Vordergrund der Amtsgeschäfte.⁴⁸ So wurde Hogensteins Ernennung eben nicht vorrangig dem Meister des livländischen Ordenszweiges, den die Besetzung des Bistums Ösel ja direkt betraf, sondern dem Hochmeister als Dienstherrn angezeigt.

Nach Auslösung der Bullen waren alle Schritte an der römischen Kurie getan, danach mussten die aus der päpstlichen Provision erwachsenen Ansprüche in der livländischen Ortskirche umgesetzt werden.

⁴⁵ W. Møllerup, Dänemarks Beziehungen zu Livland vom Verkauf Estlands bis zur Auflösung des Ordensstaats (1346–1561), Berlin 1884, S. 2, 11–16; E. Anderson, Early Danish Missionaries in the Baltic Countries, in: M. Maccarrone (Hg.), Gli inizi del cristianesimo in Livonia-Lettonia. Atti del Colloquio internazionale di storia ecclesiastica in occasione dell'VIII Centenario della Chiesa in Livonia (1186–1986), Roma, 24–25 giugno 1986, Pontificio comitato di scienze storiche, Atti e documenti 1, Città del Vaticano 1989, S. 245–275, hier S. 269f., 273–275.

⁴⁶ ASV, Reg. Lat. 316, fol. 46v–47v.

⁴⁷ ASV, Reg. Lat. 534, fol. 96r–97r. Hogenstein war von 1448 bis ca. 1468 einer der bedeutendsten Generalprokuratoren des Deutschen Ordens in Rom, vgl. C. Schuchard, Rom und die päpstliche Kurie in den Berichten des Deutschordensgeneralprokurators Jodokus Hogenstein, in: QFIAB 72 (1992), S. 54–122, zur Bischofsernennung S. 60. Die zweite Hälfte seiner 20-jährigen Amtszeit hatte er zwar den Titel eines Bischofs von Ösel inne, konnte aber nicht in den Besitz des Bistums gelangen und wollte zu Gunsten des Gegenkandidaten resignieren. Erst nach dessen Sturz zog Hogenstein endgültig aus Rom fort, um in seinem Bistum zu residieren, vgl. LUB I/12 (wie Anm. 1), S. 50–52 Nr. 102, S. 102–104 Nr. 182, S. 153f. Nr. 272, S. 310 Nr. 568.

⁴⁸ Beuttel, Generalprokurator (wie Anm. 18), S. 138–140.

Es gilt nun, auf die anfangs geäußerte Feststellung zurückzukommen, dass die römische Kurie vom Großen Schisma bis zum Ende des livländischen Mittelalters 1561 fast durchgängig an der Besetzung der livländischen Bischöfe beteiligt war. Bereits im 13. und 14. Jahrhundert war dies der Fall, und auch die anderen Prälaturen und Domkanonikate wurden hier vergeben: Die Päpste providierten vom Anfang des 13. bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts die Mehrzahl der ins Dorpater Kapitel ernannten neuen Mitglieder. Folglich spielte laut dem Landeshistoriker Tonis Lukas das Dorpater Domkapitel eine gleichrangige Rolle im europäischen Karrieresystem der Kirche.⁴⁹ Dagegen offenbaren Götz-Rüdiger Tewes' statistische Auswertungen der Kontakte zwischen Kurie und Ländern die Abgeschiedenheit der Region. Ihm zufolge gab es in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eigentlich keine Kommunikation mehr zwischen der Kurie und Livland: Nur 1 bis 2 % aller Betreffende bezögen sich auf die Kirchenprovinz Riga.⁵⁰

Die Sicht nur je von der Ortskirche oder von der römischen Zentrale aus verzerrt jedoch den bleibenden Eindruck, den die aktuellen Forschungen über Kleriker in peripheren Regionen erzeugen, dass nämlich die Verbindung zwischen Ortskirche und römischer Zentrale als weitgespanntes Netzwerk von Geistlichen begriffen werden muss. Dann ergibt sich ein Bild intensiver gegenseitiger Kommunikation. Um Erfolg oder Misserfolg bei der Bischofserhebung zu verstehen, muss geklärt werden, welche personellen Verflechtungen an der römischen Kurie oder im Land selbst genutzt wurden. Brigide Schwarz spricht von „Seilschaften“, weil die erste Generation von Geistlichen, die an der Kurie und in Livland Erfolg hatte, ihre Protegés nach sich zog.⁵¹ Diese Bischöfe versorgten ihr Gefolge mit Pfründen und etablierten so eine stabile Anhängerschaft in der Ortskirche.⁵² Nicht nur die beiden mächtigsten Rivalen, der Deutsche Orden und der Erzbischof von Riga, bedienten sich des Papstes für ihre Auseinandersetzungen, auch der Bischof von Dorpat und die Öseler Kir-

⁴⁹ T. Lukas, *Tartu toomhärrad. 1224–1528*, Tartu 1998, S. 139–146 deutsche Zusammenfassung: *Die Dorpater Domherren 1224–1558*, hier S. 140.

⁵⁰ G.-R. Tewes, *Die römische Kurie und die europäischen Länder am Vorabend der Reformation*, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 95, Tübingen 2001, S. 22, 47, 76, 81.

⁵¹ B. Schwarz, *Alle Wege führen über Rom. Eine „Seilschaft“ von Klerikern aus Hannover im späten Mittelalter*, 1. Folge: Dietrich Reseler, Bischof von Dorpat – Johann Schele, Bischof von Lübeck – Ludolf Grove, Bischof von Ösel, in: *Hannoversche Geschichtsblätter N. F.* 52 (1998), S. 5–87; Dies., *Prälaten aus Hannover im spätmittelalterlichen Livland: Dietrich Nagel, Dompropst von Riga († Ende 1468/Anfang 1469), und Ludolf Nagel, Domdekan von Ösel, Verweser von Reval († nach 1477)*, in: *Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung* 49 (2000), S. 495–532.

⁵² Dies., *Eine „Seilschaft“ von Klerikern aus Hannover im Spätmittelalter*, in: *QFIAB* 81 (2001), S. 265–277, hier S. 257, 262.

che arbeiteten an der Kurie gegen den Orden und hatten ihre eigenen Förderer unter den Kurialen. Die anfangs erwähnten Reservationen des Dorpater Bistums wurden natürlich vom Orden initiiert, doch sie folgten deswegen innerhalb weniger Jahre aufeinander, weil es den Dorpatern zwischendurch gelungen war, sie widerrufen zu lassen.⁵³ Der Kardinalprotektor mahnte den Orden 1451, die nächste Reservation bis zuletzt geheim zu halten, damit der Protektor des Kapitels, Kardinal Maurianensis, Ludovicus de Varambone, nicht auch diese kassieren lassen könnte.⁵⁴ An der päpstlichen Kurie fanden sich fast durchgängig livländische oder preußische Domherren, die für sich oder in Vollmacht Geschäfte erledigten, und selbst Kurland versuchte sein Glück mit heimlich nach Rom gesandten Boten.⁵⁵

Wurden die Personalwünsche des Deutschen Ordens vor 1500 meist erfüllt, können danach deutliche Änderungen festgestellt werden. Der Einfluss des Ordens an der Kurie wurde durch diplomatischen Gegenwind, Krieg und finanzielle Nöte geschmälert. Im Land selbst wirkte sich das immer selbstbewusstere Auftreten der lokalen Gewalten auf die Bistumsbesetzungen aus. Besonders offensichtlich wandelten sich im Laufe des 15. Jahrhunderts die Öseler Bischofserhebungen: Das Bistum befreite sich von der Deutschordensdominanz und wehrte sich standhaft gegen die päpstlichen Provisen. Diesen gelang es immer seltener, ihre Vorrechte aus der päpstlichen Provision durchzusetzen und in den Besitz des Bistums zu gelangen. Schließlich waren meist einheimische, vom Papst bestätigte Elekten erfolgreich.

Schon Heinrich von Langenstein war überzeugt, dass statt der anspruchsvollen auswärtigen Kandidaten nur gebürtige Livländer die kalten Winde, barbarischen Bewohner, derben Speisen und Getränke erdulden könnten.⁵⁶

⁵³ LUB I/11 (wie Anm. 1), S. 37f. Nr. 48, S. 96f. Nr. 124, S. 136–138 Nr. 164, S. 459f. Nr. 583, S. 671f. Nr. 863.

⁵⁴ Ebd., S. 138f. Nr. 165.

⁵⁵ LUB II/1 (wie Anm. 1), S. 711f. Nr. 932, S. 716–718 Nr. 940.

⁵⁶ LUB I/6 (wie Anm. 1), Sp. 527f. Nr. 3097.

ENNO BÜNZ

Kurie und Region

Pfarrei und Niederklerus im Spiegel der vatikanischen Registerüberlieferung
des 15. Jahrhunderts

Schlägt man das Wort- und Sachregister im neuesten Band des *Repertorium Germanicum* auf, Band IX über den Pontifikat Papst Pauls II.,¹ findet man unter dem Stichwort *parrochialis ecclesia* 2.696 Belege. Zahlreich sind auch die Nachweise für den Pfarrgeistlichen, freilich hinter verschiedenen Lemmata verborgen wie *plebanus*, *pastor*, *rector ecclesie* u. a. mehr. Wenn man bedenkt, dass das *Repertorium Germanicum* für die siebenjährige Amtszeit Papst Pauls II. insgesamt 6.307 Einträge enthält, kann man davon ausgehen, dass etwa jeder zweite Eintrag die Pfarrei oder den Pfarrklerus berührt.

Es wäre ermüdend und wenig zielführend, hier weitere Zahlen aus den anderen Bänden des *Repertorium Germanicum* anzuführen. Das Gesamtbild würde sich nicht ändern. Nur soviel soll gesagt werden: Das *Repertorium Germanicum*, das mittlerweile fast ein Jahrhundert von 1378 bis 1471 abdeckt², enthält

¹ Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien (im Folgenden RG), Bd. IX: Paul II. (1464–1471), 1. Teil: Text, bearb. von H. Höing, H. Leerhoff und M. Reimann, 2. Teil: Indices, bearb. von H. Höing, H. Leerhoff und M. Reimann, Tübingen 2000.

² Der durchgreifenden Neubearbeitung bedurfte der Pontifikat Clemens' VII. von Avignon, siehe RG, Bd. I: Clemens VII. (1378–1394), bearb. von E. Göller, Berlin 1916. Von den weiteren älteren Bänden des *Repertorium Germanicum* entsprechen einige noch nicht in jeder Hinsicht den mittlerweile gültigen Standards (Fehlen der Pfründenwerte und anderer Angaben, weniger detaillierte Register). Anstelle der Einzelbände sei hier verwiesen auf den Überblick von B. Schwarz, Das Repertorium Germanicum. Eine Einführung, in: VSWG 90 (2003), S. 429–440, und – bezogen auf eine Landschaft – E. Bünz, Thüringen und Rom. Die systematische Erschließung der vatikanischen Quellen des Mittelalters und ihre Bedeutung für die mitteldeutsche Landesgeschichte, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte 51 (1997), S. 187–211. Siehe außerdem die Auswahlbibliographie in RG IX (wie Anm. 1), S. LXXVI–LXXXVI, die S. LXXIIff. auch die Veröffentlichungen zur Geschichte, Methodik und Auswertung des *Repertorium Germanicum* verzeichnet. Die bibliographische Auflistung der Darstellungen zu einzelnen Sachthemen ebd., S. LXXII–LXXXV, zeigt auch, dass bislang noch keine methodische Studie über Pfarrei und Pfarrklerus im RG vorliegt. Für einige wichtige Aspekte siehe aber E. Meuthen, Auskünfte des Repertorium Germanicum zur Struktur des deutschen Klerus im 15. Jahrhundert, in: QFIAB 71 (1991), S. 280–309.

schon jetzt mehrere 10.000 Belege über Pfarrkirchen und Pfarrgeistliche im deutschsprachigen Raum. Es dürfte angesichts dieser Dimensionen deutlich sein, dass es im vorliegenden Beitrag nicht darum gehen kann, einzelne Belege über Pfarrkirchen oder Pfarrgeistliche zu diskutieren. Vielmehr soll in größerer Perspektive danach gefragt werden, was das *Repertorium Germanicum* zur Erforschung von Pfarrei und Pfarrgeistlichkeit im späten Mittelalter beitragen kann, und was nicht. Diese Frage lässt sich nur im Spannungsfeld von Kurie und Region beantworten – deshalb der Obertitel, welcher den Titel der Brigide Schwarz gewidmeten Festschrift aufgreift. Brigide Schwarz hat in den letzten Jahrzehnten Grundlegendes für das *Repertorium Germanicum* geleistet, und sie hat mit immer neuen Fragestellungen den landesgeschichtlichen Wert der kurialen Quellen deutlich gemacht.³

Angesichts der engen, letztlich untrennbaren Verbindung von Kirche und Welt im Mittelalter ist das *Repertorium Germanicum* für vielfältige Fragestellungen heranzuziehen. Auch das Programm dieser Tagung macht deutlich, dass die kuriale Registerüberlieferung für alle erdenklichen Fragen des kirchlichen Lebens aussagekräftig ist, und noch für manche anderen Aspekte, die über den engeren kirchlichen Bereich hinaus gehen.⁴ Schon Johannes Haller hat 1903 in seinem Gutachten über die spätmittelalterlichen Registerserien des Vatikanischen Archivs und ihre künftige Erschließung betont, diese Überlieferung „übertrifft an Umfang und Mannigfaltigkeit schlechterdings alles, was aus dem ausgehenden Mittelalter überhaupt bekannt ist“, weshalb man in den Registern „wohl finden, aber nicht suchen“ könne.⁵ Das hat sich durch die zügigen Bearbeitungsfortschritte des *Repertorium Germanicum* zumindest für den deutschsprachigen Raum mittlerweile gründlich geändert. Die elektronische Version mit ihren nochmals erweiterten Suchmöglichkeiten, die zur Zeit im Deutschen Historischen Institut in Rom entsteht, wird in wenigen Jahren

³ B. Flug/M. Matheus/A. Rehberg (Hg.), Kurie und Region. Fs. für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag, *Geschichtliche Landeskunde* 59, Stuttgart 2005, mit Schriftenverzeichnis S. 451–455. Von ihren Studien siehe zuletzt B. Schwarz, Vom Nutzen des Vatikanischen Archivs für die Landesgeschichte, dargestellt an sächsischen Beispielen, in: T. Graber (Hg.), *Diplomatische Forschungen in Mitteldeutschland*, *Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde* 12, Leipzig 2005, S. 197–235, und dies., Weltgeistliche zwischen Ortskirche und päpstlicher Kurie. Nordelbiens Anteil am spätmittelalterlichen Pfründenmarkt, in: E. Bünz/K.-J. Lorenzen-Schmidt (Hg.), *Klerus, Kirche, Frömmigkeit im mittelalterlichen Schleswig-Holstein*, *Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins* 41, Neumünster 2006, S. 127–165.

⁴ Siehe dazu B. Schwarz, Klerikerkarrieren und Pfründenmarkt. Perspektiven einer sozialgeschichtlichen Auswertung des *Repertorium Germanicum*, in: *QFIAB* 71 (1991), S. 243–265, hier S. 258–263.

⁵ Zitiert nach D. Brosius, Das *Repertorium Germanicum*, in: R. Elze/A. Esch (Hg.), *Das Deutsche Historische Institut in Rom 1888–1988*, *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 70, Tübingen 1990, S. 123–165, hier S. 145.

wieder ein neuerlicher Sprung nach vorn sein und gewiss dazu beitragen, dass das *Repertorium Germanicum* verstärkt unter systematischen Gesichtspunkten befragt wird.⁶

Die Pfarrei bildet bis heute das grundlegende Strukturelement der Kirchenorganisation. Die pastorale Neuordnung, die in vielen katholischen Bistümern Deutschlands im Gange ist, wird zwar zu tiefgreifenden Veränderungen der Kirchenorganisation führen, stellt aber die Pfarrei nicht grundsätzlich in Frage.⁷ Seit dem Hochmittelalter ist die flächendeckende Einteilung der Bistümer in Pfarrsprengel eine Tatsache. Im Laufe des Spätmittelalters ist die Pfarrorganisation noch weiter ausgebaut worden. Um 1500 dürfte es in den deutschsprachigen Diözesen die gewaltige Zahl von etwa 50.000 Pfarreien gegeben haben.⁸ Durch die Sprengelteilung war jeder Christ einer bestimmten Pfarrkirche zugewiesen. Dort hatte er den Sonntagsgottesdienst zu besuchen, an Ostern die Pflichtbeichte abzulegen, die übrigen Sakramente zu empfangen und zu bestimmten Terminen das Pflichtopfer darzubringen. Das im Mittelalter durchgesetzte Prinzip des Pfarrzwangs, also der festen Zugehörigkeit jedes Gläubigen zu einer bestimmten Kirche nach dem Wohnortprinzip funktioniert im Grunde bis heute, übrigens in der katholischen wie in der evangelischen Kirche. Dabei war die Rolle der Pfarrei schon im Mittelalter nicht unbestritten, man denke nur an die Konkurrenz der Bettelorden seit dem 13. Jahrhundert in den Städten, aber auch auf dem Land.⁹ Dieses Problem verliert aber im Laufe des späten Mittelalters deutlich an Brisanz.

Der Historiker Albert Werminghoff hat schon 1913 die Bedeutung der Pfarreien musterergültig beschrieben: „Auf dem Boden des Pfarramtes trafen sich die Interessen des Klerus mit den religiösen Bedürfnissen der Laienwelt in Stadt und Land; fast allein durch das Pfarramt erfüllte die Kirche ... ihre Aufgabe als Heilsanstalt, ließ sie ihre Welt- und Klostergeistlichen Vermittler des See-

⁶ Siehe dazu den Beitrag von Jörg Hörnschemeyer im vorliegenden Band.

⁷ Einen guten Überblick bieten die Beiträge in: „Mehr als Strukturen ...“. Neuorientierung der Pastoral in den (Erz-)Diözesen. Ein Überblick, Arbeitshilfen, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 216, Bonn 2007. Vgl. auch H. Hallermann, Pfarrei und pfarrliche Seelsorge. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis, Kirchen- und Staatskirchenrecht 4, Paderborn u. a. 2004.

⁸ Genaue Nachweise werde ich aus Platzgründen an anderer Stelle bieten. Kartographische Darstellungen der Kirchenorganisation fehlen für die meisten Diözesen. Bistumskarten im Maßstab 1 : 1 Mio. für die Zeit um 1500 finden sich nun in: Atlas zur Kirche in Geschichte und Gegenwart. Heiliges Römisches Reich – Deutschsprachige Länder, hg. von E. Gatz in Zusammenarbeit mit R. Becker u. a., Regensburg 2009, S. 57–143, doch zeigen diese Karten selbstverständlich weder die Pfarrorganisation noch die Klöster und Stifte.

⁹ Siehe dazu exemplarisch I. W. Frank, Das mittelalterliche Dominikanerkloster als paraparochiales Kultzentrum, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 17 (1998), S. 123–142.

lenheils sein“.¹⁰ Eine andere Autorität, der Kirchenhistoriker Albert Hauck, bemerkt 1903 in seiner Kirchengeschichte Deutschlands: „Die Pfarrer wurden ... je länger je mehr zum wichtigsten Organ für die religiöse Einwirkung der Kirche auf das Volk“.¹¹

Sowohl Haucks Kirchengeschichte als auch Werminghoffs Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter waren vielgelesene Standardwerke, doch wird man es wohl nicht nur darauf zurückführen dürfen, dass erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts Pfarrei und Niederklerus als Forschungsthema gewissermaßen entdeckt wurden. Werminghoff und in noch stärkerem Maße Hauck standen – als sie ihre Bücher niederschrieben – noch kaum weiterführende Untersuchungen zum hier interessierenden Themenkreis zur Verfügung. Das begann sich erst allmählich seit Anfang des 20. Jahrhunderts zu ändern.¹² Wichtig war damals noch der Beitrag der kirchlichen Rechtsgeschichte, wobei namentlich Ulrich Stutz zu nennen ist, der „Entdecker“ des Eigenkirchenwesens. Das Interesse von Stutz an der Pfarrei war deshalb vorrangig verfassungs- und rechtsgeschichtlich ausgerichtet. Die von ihm angeregten Untersuchungen über das Benefizialrecht, die Rechtsformen von Patronat oder Inkorporation in bestimmten Landschaften erschienen vor allem in der von Stutz selbst herausgegebenen Buchreihe *Kirchenrechtliche Abhandlungen*.¹³ Kaum weniger rührig war der Mittelalterhistoriker Heinrich Finke, dem es vor allem darum ging, ein quellengegründetes und ausgewogenes Bild der kirchlichen Verhältnisse des späten Mittelalters zu gewinnen. Finke konnte diverse Studien über den Weltklerus, die Seelsorgeverhältnisse oder den Pfarrgottesdienst anregen. Diese Arbeiten sind vor allem in den Reihen *Vorreformationsgeschichtliche Forschungen* und *Reformationsgeschichtliche Studien und Texte* enthalten.¹⁴ Na-

¹⁰ A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, Grundriß der Geschichtswissenschaft 2/6, 2. Aufl. Leipzig u. a. 1913, Neudruck Aalen 1991, S. 160. – Übrigens war es Werminghoff, der dem ersten Band des *Repertorium Germanicum* 1916 eine sehr ausführliche Besprechung gewidmet hat: Zu E. Göllers Repertorium Germanicum, in: ZRG Kan. Abt. 8 (1918), S. 195–207.

¹¹ A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 4, Leipzig 1903, 5. Aufl. 1925, S. 21.

¹² Siehe die bibliographischen Zusammenstellungen der älteren Literatur in: Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte, Leipzig, 9. Aufl., hg. von H. Haering, Leipzig 1931, Nr. 8833–8839 (Pfarrwesen, Bestellung der Seelsorger, Zustände im Klerus, Kirchenzustand).

¹³ Siehe die bibliographischen Nachweise in: Die Schriften von Ulrich Stutz. Im Auftrag der Redaktion der Germanistischen und der Kanonistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte nach dem Stande vom 5. Mai 1938 zusammengestellt, in: ZRG Kan. Abt. 27 (1938), S. 686–763. Eine neuere wissenschaftsgeschichtliche Würdigung von Stutz steht aus. Siehe vorerst K. S. Bader, Ulrich Stutz (1868–1938) als Forscher und Lehrer, Bonn 1969, wiederabgedruckt in: ders., Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte, 2: Schriften zur Rechtsgeschichte. Ausgewählt und hg. von C. Schott, Sigmaringen 1984, S. 548–576.

¹⁴ Über Heinrich Finke siehe H. Heimpel, Aspekte. Alte und neue Texte, hg. von S. Krüger,

türlich entstanden auch in anderen Zusammenhängen wichtige Arbeiten. Man darf nicht vergessen, dass sich seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts gerade die landesgeschichtliche Forschung kräftig entfaltet hat. Im regionalen Kontext ist auch von der damaligen Kirchengeschichte beider Konfessionen viel geleistet worden. Das mittelalterliche Niederkirchenwesen in Mecklenburg beispielsweise ist von dem evangelischen Pastor Karl Schmaltz umfassend behandelt worden.¹⁵ Unübertroffen ist etwa bis heute die Monographie des katholischen Kirchenhistorikers Luzian Pfleger über die elsässische Pfarrei im Mittelalter.¹⁶

Die Erforschung der mittelalterlichen Pfarrei im deutschsprachigen Raum ist weit gediehen, weist gleichwohl noch immer große regionale Lücken auf. Den Forschungsstand in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat Dietrich Kurze in seinem vielzitierten Aufsatz über den niederen Klerus in der sozialen Welt des späten Mittelalters 1976 resümiert.¹⁷ Konturen der neueren Forschung wurden 1992 von Michael Borgolte nachgezeichnet.¹⁸ Vor allem in den letzten 15 bis 20 Jahren ist wieder, und diesmal mit einer vielfältig gesteigerten Intensität, über Pfarrei und Niederklerus im späten Mittelalter gearbeitet worden. Der Kürze halber kann ich auf den Forschungsbericht verweisen, der unlängst in den *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* erschienen ist.¹⁹ In den vergangenen zwei Jahrzehnten sind zahlreiche landesgeschichtliche Arbeiten über die Pfarreien und den Niederklerus in einzelnen Diözesen, Landschaften und Städten publiziert worden. Hier können nur einige weni-

Göttingen 1995, S. 186–201, und B. Horten, *Vorreformation – Spätmittelalter. Eine Studie zum Lebenswerk Heinrich Finkes*, Phil. Diss. Innsbruck 1966, mit Schriftenverzeichnis S. 111–123.

¹⁵ K. Schmaltz, *Kirchengeschichte Mecklenburgs*, 1: Mittelalter, Schwerin 1935. Grundlegend schon ders., *Die Begründung und Entwicklung der kirchlichen Organisation Mecklenburgs im Mittelalter*, in: *Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertums-kunde* 72 (1907), S. 85–270 u. 73 (1908), S. 31–176; ders., *Die Kirchenbauten Mecklenburgs*, Schwerin 1927.

¹⁶ L. Pfleger, *Die elsässische Pfarrei. Ihre Entstehung und Entwicklung. Ein Beitrag zur kirchlichen Rechts- und Kulturgeschichte*, *Forschungen zur Kirchengeschichte des Elsaß* 3, Straßburg 1936.

¹⁷ D. Kurze, *Der niedere Klerus in der sozialen Welt des späteren Mittelalters*, in: K. Schulz (Hg.), *Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Herbert Helbig zum 65. Geburtstag*, Köln u. a. 1976, S. 273–305; wiederabgedruckt in: ders., *Klerus, Ketzer, Kriege und Propheten. Gesammelte Aufsätze*, hg. von J. Sarnowsky u. a., Warendorf 1996, S. 1–36. Die Frage der definitorischen Abgrenzung des niederen Klerus kann hier ausgelassen bleiben, weil mein Beitrag auf die Pfarrgeistlichkeit beschränkt ist.

¹⁸ M. Borgolte, *Die mittelalterliche Kirche*, *Enzyklopädie deutscher Geschichte* 17, München 1992, S. 95–102, 113–119 u. 141–144.

¹⁹ E. Bünz, *Die mittelalterliche Pfarrei in Deutschland. Neue Forschungstendenzen und -ergebnisse*, in: *Pfarreien im Mittelalter. Deutschland, Polen, Tschechien und Ungarn im Vergleich*, hg. von N. Kruppa unter Mitwirkung von L. Zygmier, *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 238 = *Studien zur Germania Sacra* 32, Göttingen 2008, S. 27–66.

ge genannt werden: Karl Borchardt über die Pfarreien in der Reichsstadt und dem Landgebiet von Rothenburg ob der Tauber,²⁰ Karl Trenkwalders über den Seelsorgeklerus im spätmittelalterlichen Bistum Brixen,²¹ Bengt Büttner über die Pfarreien der Insel Rügen²² und Peter Vollmers über die Hamburger Pfarrkirchen²³. Alle diese Arbeiten haben das *Repertorium Germanicum* selbstverständlich herangezogen.

Von den neueren Untersuchungen hat lediglich Sabine Arend in ihrem Buch über die Besetzung der Pfarrbenefizien im Bistum Konstanz die kuriale Pfründenvergabe bewusst ausgeklammert und dies damit begründet, dass im Gegensatz zur päpstlichen Registerüberlieferung die ordentliche Kollatur „häufig in den Hintergrund“ träte; für das Bistum Konstanz – so Arend weiter – könne „aber gerade die lokale Benefizienverleihung außergewöhnlich gut verfolgt werden“.²⁴ Das ist zweifellos gelungen. Umso reizvoller erscheint es nun, auf dieser gesicherten regionalen Grundlage als Kontrast die Wirkung des kurialen Provisionswesens zu untersuchen.²⁵

Setzt man diese geschilderten Forschungsschwerpunkte am Anfang und am Ende des 20. Jahrhunderts in Beziehung zum *Repertorium Germanicum*, so kann man festhalten, dass die Arbeiten in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts noch weitgehend ohne die vatikanische Registerüberlieferung auskommen mussten. Nicht zufällig korrespondiert das zunehmende Interesse an der päpstlichen Registerüberlieferung mit den erheblichen Arbeitsfortschritten des *Repertorium Germanicum* seit den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts.²⁶ Ohne dieses Hilfsmittel war (und ist es) für einen einzelnen Forscher praktisch unmöglich, die kurialen Register für sein Thema zu durchforsten, auch wenn dieses regional oder zeitlich begrenzt ist. Die Bemühungen, regionale Editionen der vatikanischen Quellen herauszubringen, blieben zumeist frühzeitig

²⁰ K. Borchardt, Die geistlichen Institutionen in der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber und dem zugehörigen Landgebiet von den Anfängen bis zur Reformation. 2 Teilbde., Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 9/37, Neustadt a. d. Aisch 1988.

²¹ A. Trenkwalders, Der Seelsorgeklerus der Diözese Brixen im Spätmittelalter, Brixen 2000.

²² B. Büttner, Die Pfarreien der Insel Rügen. Von der Christianisierung bis zur Reformation, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern 5/42, Köln u. a. 2007.

²³ P. Vollmers, Die Hamburger Pfarreien im Mittelalter. Die Parochialorganisation der Hansestadt bis zur Reformation, Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs 24, Hamburg 2005.

²⁴ S. Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde. Pfarrbenefizien im Bistum Konstanz vor der Reformation, Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 47, Leinfelden-Echterdingen 2003, S. 4. Neben den Subsidieregistern der Konstanzer Bischöfe hat die Verfasserin vor allem die Investiturprotokolle ausgewertet, siehe dazu unten Anm. 95.

²⁵ Vgl. für die Zeit vor dem Einsetzen des *Repertorium Germanicum* als Fallstudie B. Hotz, Päpstliche Stellenvergabe am Konstanzer Domkapitel während der avignonesischen Epoche (1316–1378) und die Domherrengemeinschaft beim Übergang zum Schisma, Vorträge und Forschungen. Sonderbd. 49, Stuttgart 2003.

²⁶ RG I ist 1916 erschienen, RG II und III 1933–1938, RG IV 1943–1958, RG V–IX 1985–2004.

stecken. Heinrich Volbert Sauerland hat es mit seinen *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv* in sieben Bänden von 1294 bis 1415 geschafft,²⁷ und die gleichzeitig von ihm bearbeiteten *Vatikanischen Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens* reichen immerhin mit zwei Bänden von 1294 bis 1370.²⁸ Zur Ehre Mitteldeutschlands ist darauf hinzuweisen, dass bereits in den 1880er Jahren die damalige „Historische Commission der Provinz Sachsen“ den Gymnasiallehrer Gustav Schmidt und den hier nicht näher vorzustellenden Paul Fridolin Kehr nach Rom gesandt hat; beide haben dann in einem zweibändigen Werk die „für die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande“ einschlägigen Einträge aus den Registern und Kammerakten der Jahre 1295 bis 1378 als Regesten publiziert.²⁹ Diese Werke, die vielfach die Registereinträge im Wortlaut edieren, behalten natürlich neben den standardisierten Regesten des *Repertorium Germanicum* ihren Wert. Die Tatsache, dass diese Vorhaben, denen weitere an die Seite gestellt werden könnten, trotz eines erheblichen Arbeitsaufwandes nicht in der Lage waren, die umfangreiche kuriale Überlieferung für einen längeren Zeitraum zu erfassen, hat zur Entstehung des *Repertorium Germanicum* ganz wesentlich beigetragen. Wie wenig bekannt (und erschlossen) noch ein gutes Jahrzehnt nach Öffnung die Bestände des Vatikanischen Archivs waren, zeigt eine Anfrage des Dresdner Archivars Hubert Ermisch, der sich 1892 bei dem Preußischen Historischen Institut in Rom erkundigte, „ob das Material im Vatikanischen Archiv zur Geschichte der Wettiner und ihrer Lande 1381 bis 1485 eine Reise nach Rom lohne“.³⁰ Im Rahmen des *Codex diplomaticus Saxoniae regiae*, des zentralen Urkundenbuchs zur Geschichte Sachsens im Mittelalter, hatte Ermisch für den ersten Hauptteil, der den landsherrlichen Urkunden vorbehalten ist, mit der Bearbeitung der Abteilung B für die Jahre 1381 bis 1485 begonnen

²⁷ Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv, hg. von H. V. Sauerland, 7 Bde., Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 23, Bonn 1902–1913.

²⁸ Vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens, 2 Bde., hg. von H. V. Sauerland, Metz 1901–1905.

²⁹ Päbstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295–1352, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend, bearb. von G. Schmidt, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 21, Halle 1896; Päbstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1353–1378, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend. Als Fortsetzung der 1886 erschienenen päbstlichen Regesten ... gesammelt von P. Kehr, bearb. von G. Schmidt, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 22, Halle 1889.

³⁰ Zitiert nach Brosius, *Repertorium* (wie Anm. 5), S. 126. Zur Bedeutung des Landeshistorikers, Archivars und Editors Ermisch siehe J. Lehmann, Hubert Ermisch 1850–1932. Ein Beitrag zur Geschichte der sächsischen Landesgeschichtsforschung (Geschichte und Politik in Sachsen 14), Köln u. a. 2001.

und erwog nun, dafür auch die kurialen Quellen zu berücksichtigen.³¹ Das von Ludwig Quidde initiierte *Repertorium Germanicum* hat solche Überlegungen dann erledigt, und die Fortschritte des Vorhabens zeigen mittlerweile auch, wie ergiebig die päpstlichen Registerserien für die deutsche Landes- und Ortsgeschichte sind. Anstelle der für jedes landes- und stadtgeschichtliche Urkundenwerk von neuem beginnenden Durchsicht der vatikanischen Register ist nun die zentrale Erschließung aller deutschen Betreffe durch das *Repertorium Germanicum* getreten. Dass mit dem *Repertorium Germanicum*, welches 1378 einsetzt, nur ein Ausschnitt der kurialen Überlieferung erfasst und erschlossen wird, ist jedem Kenner der Materie bekannt. Trotzdem sei zumindest an dieser Stelle nachdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits die älteren Papstregister seit dem Pontifikat Innocenz' III. (1198–1214), die in unterschiedlicher Weise erschlossen sind oder werden, und die hochmittelalterlichen Dekretalsammlungen manches Material für unser Thema zu bieten haben.³² Nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ schwillt die kuriale Überlieferung aber im späten Mittelalter merklich an.

Was enthalten nun die kurialen Register des 15. Jahrhunderts zur Geschichte der Pfarreien und des Pfarrklerus? Das *Repertorium Germanicum* ist zwar primär personengeschichtlich konzipiert, bietet aber auch viele Informationen zur Geschichte der kirchlichen Institutionen und Strukturen. Sabine Weiss hat die verschiedenen Themenfelder und Materien anhand der Beziehungen zwischen dem Erzbistum Salzburg und Papst Martin V. umfassend behandelt, so dass hierauf generell verwiesen werden kann.³³ Die folgende Umschau muss

³¹ Zum Vorhaben siehe M. Werner, „Zur Ehre Sachsens“. Geschichte, Stand und Perspektiven des Codex diplomaticus Saxoniae, in: Graber (Hg.), *Forschungen* (wie Anm. 3), S. 261–301, hier bes. S. 275f. – Erschienen sind bislang: Codex diplomaticus Saxoniae regiae, Hauptteil I, Abteilung B: Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen, Bd. 1: 1381–1395, Bd. 2: 1396–1406, Bd. 3: 1407–1418, hg. von H. Ermisch, Leipzig 1899–1909, Bd. 4: 1419–1427, bearb. von H. Ermisch und B. Dehne (geb. Reissig), Leipzig u. a. 1941, doch ohne Benutzung der vatikanischen Quellen. Für diese ist künftig der neu begründete Hauptteil III zuständig: Die Papsturkunden des Hauptstaatsarchivs Dresden, Bd. 1: Die originale Überlieferung, Teil 1: 1104–1303, bearb. von T. Graber, Codex diplomaticus Saxoniae, Hauptteil 3/1, Hannover 2009; Teil 2 (bis 1417) ist in Bearbeitung.

³² Ein anschauliches Beispiel bieten A. Wendehorst/O. Hageneder, Eine Dekretale Papst Innocenz' III. die Pfarrei Altkrauthelm betreffend (Prag, Universitätsbibliothek MS XXIII.E.59, fol. 40v–42r), in: K. Borchardt/E. Bünz (Hg.), *Forschungen zur Reichs-, Papst- und Landesgeschichte*. Peter Herde zum 65. Geburtstag von Freunden, Schülern und Kollegen dargebracht, 2 Bde., Stuttgart 1998, Bd. 1, S. 303–311.

³³ S. Weiss, *Kurie und Ortskirche. Die Beziehungen zwischen Salzburg und dem päpstlichen Hof unter Martin V. (1417–1431)*, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 76, Tübingen 1994, S. 99–326. Die ebd. im Vorwort S. XII angekündigten Studien sind nicht erschienen. Geplant war u. a. eine Arbeit über „Die Salzburger Kirche als Pfründenpool“ mit Kurzviten von etwa 400 Klerikern und Übersichten der rund 480 Pfarreien.

sich hingegen auf die wichtigsten Aspekte beschränken. Zunächst einmal kann es von Wert sein, dass bestimmte Kirchen überhaupt als *parrochialis ecclesia*, *plebania* o. ä. bezeichnet werden. Es ist durchaus möglich, dass der Pfarrstatus einer Kirche in den vatikanischen Quellen früher als in den regionalen Quellen genannt wird. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang natürlich auch die Frage, welche Pfarreien vorkommen, welche nicht. Vor zu hohen Erwartungen muss allerdings schon hier gewarnt werden, denn es sind stets nur relativ wenige Pfarreien eines Bistums, die in den kurialen Quellen überhaupt erscheinen, was natürlich zur Frage führt, warum dies so ist. Kommt aber eine Pfarrkirche vor, kann man dem Registereintrag natürlich manche interessante Information entnehmen. So wird im Zusammenhang mit dem Pfarrreistatus unter Umständen auch das Patrozinium, also der Weihetitel einer Kirche angegeben. Es mag sein, dass die Aussagekraft der Patrozinien von der älteren Forschung in Deutschland überschätzt worden ist, aber die Frage nach dem Schutzheiligen, dem eine Kirche geweiht ist, kann auf weiterreichende historische Zusammenhänge verweisen oder auch einen Patrozinienwechsel aufdecken usw. Der Frömmigkeitswandel der Reformation hat auch in der Patrozinienlandschaft seine Spuren hinterlassen. In Thüringen beispielsweise sind infolge der Reformation die Weihetitel von gut zwei Dritteln der Pfarrkirchen in Vergessenheit geraten. Für manche Kirchen bietet deshalb die Erwähnung des Patroziniums im *Repertorium Germanicum* einen willkommenen Beleg. So ist beispielsweise das Ägidius-Patrozinium der Pfarrkirche in Brücken (Erzbistum Mainz, sw Sangerhausen) nur durch die Nennung der *parrochialis ecclesia s. Egidii in Brucken* 1450 im Register Papst Nikolaus' V. bekannt.³⁴ Die Bände V bis IX des *Repertorium Germanicum* sind erfreulicher Weise mit einschlägigen Patrozinienregistern ausgestattet. Für die vorhergehenden Bände wäre hier Nacharbeit erforderlich, freilich nicht nur für diesen Aspekt.

Die zahlreichen Nebentätre und Vikarien in Pfarrkirchen, die in verhältnismäßig großer Zahl im *Repertorium Germanicum* genannt werden, sind zunächst einmal ebenfalls patrozinienkundlich interessant; denn im Gegensatz zu den Kirchenpatrozinien, die zumeist schon in das hohe oder sogar frühe Mittelalter zurückreichen, lassen die viel zahlreicheren Altarpatrozinien des späten Mittelalters den Wandel von Frömmigkeitsmoden erkennen.³⁵ Als Inhaber dieser Benefizien begegnen in der Regel allerdings Messpriester oder Vikare, vielfach auch Dom- und Stiftskanoniker, seltener die Pfarrer selbst; es erscheint

³⁴ RG, Bd. VI: Nikolaus V (1447–1455), bearb. von J. F. Abert und W. Deeters, Rom u. a. 1985, S. 551 Nr. 5417.

³⁵ Vgl. z. B. E. Bünz, Königliche Heilige – Hospitalheilige – *mater pauperum*. Der spätmittelalterliche Elisabethkult im deutschsprachigen Raum, in: Elisabeth von Thüringen – eine europäische Heilige. Aufsätze. Unter Mitarbeit von U. John und H. Wittmann hg. von D. Blume und M. Werner, Petersberg 2007, S. 431–445.

also der gesamte Personenkreis, der von der Forschung als „Niederklerus“ bezeichnet wird. Auch die Rechtsverhältnisse einer Pfarrkirche werden durch das *Repertorium Germanicum* näher beleuchtet. Hier ist vor allem die Frage von Patronat oder Inkorporation wichtig.

Das Patronatsrecht wird zumeist im Zusammenhang mit den Pfründenprovisionen thematisiert, was erforderlich war, weil eine päpstliche Provision bekanntlich nur bei geistlichen Patronaten aussichtsreich war. Gleichwohl wurde vereinzelt auch um die Verleihung von Benefizien, die laikalem Patronat unterstanden, suppliziert.³⁶ Nebenbei erfährt man natürlich auch manche sachliche Differenzierungen des Patronatsrechts, indem beispielsweise Gemeindepatronate oder Präsentations- bzw. Nominationsrechte genannt werden.³⁷

Nachrichten über die Inkorporation von Pfarrkirchen finden sich zumeist in jenen Einträgen des *Repertorium Germanicum*, die einem Stift oder Kloster zugeordnet sind, denn nur geistlichen Institutionen (und Universitäten) konnte ein Benefizium auf diese Weise „einverleibt“ werden. 1471 beispielsweise hat Papst Paul II. der Benediktinerpropstei Holzkirchen (Bistum Würzburg), die durch ein Feuer wirtschaftlichen Schaden erlitten hatte, die Pfarreien Erlenbach und Uettingen inkorporiert. Dabei wird erwähnt, dass beide Kirchen bislang durch den Propst von Holzkirchen besetzt wurden, der folglich Patronatsherr war.³⁸ Bei den päpstlichen Inkorporationen ist allerdings zu beachten, dass sie nicht immer durchgeführt worden sind. Die holsteinischen Pfarrkirchen Heiligenstedten und Schenefeld (Erzbistum Bremen) sind 1401 von Papst Bonifaz IX. dem Zisterziensernonnenkloster Itzehoe inkorporiert worden. Da der

³⁶ Solche Provisionen führten die Petenten zumeist nicht zum Ziel, konnten den Patronatsherrn aber längere Zeit in Atem halten und dadurch womöglich zu Zugeständnissen veranlassen. Mit dem Benefizium der Leipziger Rathaukapelle, die selbstverständlich der Stadtrat zu verleihen hatte, ließ sich 1464 der Nürnberger Nikolaus Muffel providieren, was einen offenbar bis 1467 bei der Rota Romana anhängigen Prozess zur Folge hatte, siehe E. Bünz, Die Leipziger Ratskapelle im späten Mittelalter, in: Stadtgeschichte. Mitteilungen des Leipziger Geschichtsvereins. Jahrbuch 2007, S. 17–61, hier S. 44–50.

³⁷ Mit Widersprüchen zwischen den vatikanischen und den lokalen Quellen ist stets zu rechnen. Laut RG IX (wie Anm. 1), S. 444f. Nr. 2912 (1466) unterstanden die Pfarrkirche St. Hilarius und die Kapelle St. Nikolaus in Wadrille (Erzbistum Trier) dem *ius patronatus parrochianorum*, während F. Pauly, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier, [Bd. 10:] Zusammenfassung und Ergebnisse, Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 25 = Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 25, Koblenz 1976, S. 249, die Abtei Rébais bei Paris als Patronatsherrn nennt. Schlichtweg irreführend ist das Regest in RG VI (wie Anm. 34), S. 174 Nr. 1699 (1448) über die Bestätigung der Stiftung einer Kuratkapelle in Heide (Erzbistum Bremen), denn die entscheidende Angabe über das Präsentationsrecht der Bauerschaften wurde von den Bearbeitern ausgelassen, vgl. E. Bünz, Die Gründung der St. Jürgenskapelle in Heide. Ein Beitrag zur Geschichte Dithmarschens im Spätmittelalter, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 131 (2006), S. 15–50, hier S. 24–40 zur Bedeutung des Präsentationsrechtes.

³⁸ RG IX (wie Anm. 1), S. 367 Nr. 2359.

Papst aber 1402 alle genehmigten Inkorporationen wieder kassiert hat, konnte Innozenz VII. 1406 neuerlich verfügen, die Pfarreien dem Kloster einzuverleiben, doch scheint auch dies nicht zum Ziel geführt zu haben.³⁹ Die Gründe für Pfarrinkorporationen waren, wie in den genannten Fällen auch ausdrücklich erwähnt, immer wirtschaftlicher Natur.

Das lenkt den Blick auf eine weitere wichtige Information, welche die Einträge im *Repertorium Germanicum* enthalten, nämlich die Angabe über die Einkünfte der Pfarrei, die beispielsweise in Pfründenprovisionen bzw. in diesen zugrundeliegenden Suppliken unverzichtbar waren; denn nach erfolgreicher Inbesitznahme des Benefiziums musste der Begünstigte die Hälfte des ersten Jahreseinkommens als Annate an die päpstliche Kammer zahlen, wenn die jährlichen Einkünfte des Benefiziums über 24 Kammergulden lagen. Da die Pfarreiausstattung vor allem in den Dörfern komplex war und aus Grundbesitz (Dotalhufen), Zinseinkünften, Naturalabgaben und Zehnten bestehen konnte,⁴⁰ erfolgte die Wertangabe in den vatikanischen Quellen durchweg summarisch als einheitlicher Geldbetrag, entweder in Mark Silber oder in Kammergulden. Dass diese Angaben nicht immer zuverlässig sind, ist bekannt. Für Thüringen zeigt der Vergleich der kurialen Quellen mit dem Mainzer Subsidienregister von 1506, dass bei 13 Pfarreien die Taxierung für die bischöfliche Klerussteuer (*subsidium caritativum*) mit den Angaben in den Suppliken der Papstregister übereinstimmt; aber bei 27 Pfarreien war die Angabe der Jahreseinkünfte deutlich höher, bei 13 hingegen niedriger.⁴¹ Die Wertangaben der Pfründenprovisionen werden sich im Einzelfall wohl immer wieder als ungenau erweisen. Gleichwohl dürfte die Kartierung einer größeren Zahl von Pfründenwerten doch aussagekräftig sein und die regionalen Unterschiede der wirtschaftlichen Ausstattung von Benefizien deutlich machen. Die bereits erwähnte elektroni-

³⁹ E. Bünz, Pfründenwerte nordelbischer Pfarreien im späten Mittelalter. Zur Bedeutung des *Taxus beneficiorum* der Hamburger Dompropstei von ca. 1336, in: S. Arend u. a. (Hg.), Vielfalt und Aktualität des Mittelalters. Fs. für Wolfgang Petke zum 65. Geburtstag, Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 48, Bielefeld 2006, S. 281–313, hier S. 298 mit Anm. 80.

⁴⁰ Außerordentlich gut dokumentiert ist dies z. B. für das Bistum Ratzeburg im Jahre 1319 aufgrund der Angaben der Pfarrer selbst, vgl. S. Petersen, Benefizientaxierungen an der Peripherie. Pfarrorganisation, Pfründeneinkommen, Klerikerbildung im Bistum Ratzeburg, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 166 = Studien zur Germania Sacra 23, Göttingen 2001, ediert S. 177–232. Die Besitzstruktur einiger nordelbischer Pfarrkirchen im Erzbistum Bremen behandelt sehr anschaulich G. Bock, Pfarrei und Wirtschaft. Untersuchungen zur materiellen Versorgung von Pfarrstellen im mittelalterlichen Nordelbien, in: Bünz/Lorenzen-Schmidt (Hg.), Klerus (wie Anm. 3), S. 299–343.

⁴¹ E. Bünz, Der niedere Klerus im spätmittelalterlichen Thüringen. Studien zu Kirchenverfassung, Klerusbesteuerung, Pfarrgeistlichkeit und Pfründenmarkt im thüringischen Teil des Erzbistums Mainz, 3 Teile, Habil.-Schrift, Jena 1999 (erscheint in: Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte, Mainz), hier Teil 1, S. 270–279.

sche Erschließung des *Repertorium Germanicum* wird künftig die Voraussetzungen dafür schaffen, solche Fragestellungen ohne größeren Zeit- und Arbeitsaufwand durchzuspielen.

Gelegentlich sind den Suppliken auch Angaben über die Kommunikantenzahl zu entnehmen, denn im Konstanzer Konkordat Papst Martins V. mit der deutschen Nation war 1418 festgelegt worden, Pfarreien mit einer Kommunikantenzahl über 2.000 nur an studierte Geistliche zu verleihen, die einen akademischen Grad in Theologie oder in einem der beiden Rechte erlangt hatten.⁴² Aufgrund einer solchen Angabe für die Stadt Unna (Erzbistum Köln) in einer Supplik des Klerikers Heinemann Loer (1441) hat Andreas Sohn plausibel gemacht, dass die Einwohnerzahl der Stadt damals schon 2.500 überschritten haben dürfte.⁴³ Ganz andere Bevölkerungs- und Seelsorgeverhältnisse spiegelt eine Supplik Johannes Lochners von 1465 wider, der die Pfarrei St. Sebald in Nürnberg innehatte, welche neben St. Lorenz die einzige Pfarrei dieser spätmittelalterlichen Großstadt war. Lochner gab an, er sei als Seelsorger für fast 20.000 Pfarrkinder zuständig (*qui fere 20000 parrochianorum dicte ecclesie animarum curam gerit*) und bat deshalb darum, die Absolutionsvollmacht (mit Ausnahme der päpstlichen Reservatfälle) auf ihn selbst und vier weitere Priester zu übertragen.⁴⁴ Es ist doch aufschlussreich, einmal klar ausgesprochen zu sehen, welche praktischen Probleme die Bevölkerungszahl der Nürnberger Pfarrbezirke für die Seelsorgeverhältnisse bereitete. Allein die Abnahme der Pflichtbeichte vor Ostern muss die Pfarrgeistlichen viele Tage beschäftigt haben. Die Angabe der Seelenzahl in der Supplik von 1465 dürfte freilich etwas zu hoch gegriffen sein⁴⁵, denn für das ausgehende 15. Jahrhundert lässt sich für die St. Sebald Stadthälfte eine Einwohnerzahl von etwa 15.000 erschließen.⁴⁶

⁴² Weiss, Kurie (wie Anm. 33), S. 41f. Vgl. ebd., S. 160 Nr. 8, die Provision *si neutri* die Pfarrei Gröbming im Erzbistum Salzburg betreffend, die über 2.000 Kommunikanten hatte, gleichwohl einem Nichtgraduierten verliehen wurde.

⁴³ A. Sohn, Deutsche Prokuratoren an der römischen Kurie in der Frührenaissance (1431–1474), Norm und Struktur 8, Köln u. a. 1997, S. 204, ausführlicher ders., Ein Quellenbefund zur Bevölkerungszahl der Stadt Unna im 15. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift 144 (1994), S. 9–20. Die Supplik Loers nun auch in: RG, Bd. V: Eugen IV. (1431–1447), 1. Teil: Text, 3 Bde., bearb. von H. Diener und B. Schwarz, 2. Teil: Indices, bearb. von C. Schöner, 3 Bde., Tübingen 2004, hier 1/1, S. 434 Nr. 2543.

⁴⁴ RG IX (wie Anm. 1), S. 511 Nr. 3367.

⁴⁵ Entsprechende Aufzeichnungen sind in den Pfarreien vor der Reformation nicht geführt worden, siehe E. Bünz, „Die Kirche im Dorf lassen ...“. Formen der Kommunikation im spätmittelalterlichen Niederkirchenwesen, in: W. Rösener (Hg.), Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 156, Göttingen 2000, S. 77–167, hier S. 141f.

⁴⁶ Das Reichssteuerregister von 1497 der Reichsstadt Nürnberg (und der Reichspflege Weißenburg), bearb. von P. Fleischmann, Quellen und Forschungen zur fränkischen Familiengeschichte 4, Nürnberg 1993, S. XXVIIIff. zur Auswertung des Registers.

Ein letzter Gesichtspunkt, der uns in den vatikanischen Registern entgegentritt, ist das Frömmigkeitsleben in der Pfarrei in seinen vielfältigen Erscheinungsformen. Verhältnismäßig häufig erteilen die Päpste Ablass für die Pfarrkirchen,⁴⁷ wobei dann die lokalen Quellen oder der Baubefund Auskunft darüber geben, ob der Ablass zur Förderung aktueller Baumaßnahmen oder nur allgemein für den Kirchenbau und dessen Ausstattung erwirkt wurde. Nicht selten waren es die Pfarrer selbst, die eine entsprechende Indulgenz für ihre Kirche erwarben, wobei die Nachfrage solcher Indulte in den Heiligen Jahren wie 1450 und 1500 offenbar besonders hoch war.⁴⁸

Der Vollständigkeit halber sei noch auf die Bruderschaften hingewiesen, für die sich im *Repertorium Germanicum* manche Belege finden. Sie waren nicht nur besondere Organisationsformen des laikalen Frömmigkeitslebens und der Jenseitssicherung, sondern konnten auch die Priester einer Stadt oder eines ländlichen Kirchsprengels zusammenfassen. Ein Beispiel von vielen ist die *fraternitas sacerdotum* in der Stadt Euskirchen (Erzbistum Köln), die am 26. Januar 1470 von Papst Paul II. bestätigt wird; eine rechtsförmliche Konfirmation scheint bis dahin gefehlt zu haben, heißt es doch zur Begründung, dass sich der Kölner Erzbischof Dietrich von Moers (1414–1463) als Mitglied habe einschreiben lassen, um die Bruderschaft zu bestätigen (*eam sic approbando est ascriptus*).⁴⁹

Die Masse der Einträge in den Bänden des *Repertorium Germanicum* betrifft Pfründenangelegenheiten, die natürlich von großer personengeschichtlicher Bedeutung sind und vielfach zu umfangreichen Personenartikeln zusammengestellt werden können. Neben den eigentlichen Angaben zum Pfründenbesitz erhält man zumeist noch weitere Angaben über die Diözesanzugehörigkeit, den Weihegrad, das Alter, Studienorte und akademische Grade des Klerikers. Die bloße Menge und die Vielseitigkeit der Informationen dürfen aber nicht den Blick dafür verdecken, dass die kurialen Register ganz bestimmte Perspektiven eröffnen. Anders gefragt: Was erfasst das *Repertorium Germanicum*, was nicht? Zweierlei muss man sich vergegenwärtigen, wie bereits Erich Meuthen deutlich gemacht hat:

⁴⁷ Weiss, Kurie (wie Anm. 33), S. 318f.

⁴⁸ Vgl. z. B. E. Bünz, Ein Dithmarscher Pfarrherr um 1500. Andreas Brus und die St. Clemens-Kirche in Büsum, in: Nordelbingen 74 (2005), S. 7–46, hier S. 23f.

⁴⁹ RG IX (wie Anm. 1), S. 177 Nr. 1212. Die Bruderschaft wohl kurz erwähnt von W. Janssen, Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515, Teil 2, Geschichte des Erzbistums Köln 2/2, Köln 2003, S. 509. Interessant wäre einmal die Gegenprobe, was das RG über die Kölner Laienbruderschaften zu bieten hat, die mittlerweile durch eine monumentale Edition der lokalen Überlieferung dokumentiert sind: Quellen zur Geschichte der Kölner Laienbruderschaften vom 12. Jahrhundert bis 1562/63, bearb. von K. Militzer, 4 Bde., Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 71, Düsseldorf 1997–2000.

Erstens: „Maßgeblich war zunächst natürlich ein kurienrelevanter Rechts-umstand, der die Pfründe oder auch den Pfründner in die Kurienkompetenz geraten ließ“; deshalb erfasst das *Repertorium Germanicum* „in jedem Falle nur jenen Teil des deutschen Klerus, der gezwungenermaßen oder freiwillig mit der Kurie zu tun hatte“.⁵⁰

Zweitens sind die deutschen Geistlichen, die sich an die Kurie begeben haben, dort sehr unterschiedlich aktiv geworden. Es gibt zwei „Pfründnergruppen“: Auf der einen Seite dominieren die Kurialen und die anderen „Vielfachpfründner“ mit einer Masse von Belegen, auf der anderen Seite gibt es zahlreiche Kleriker, die sich nur ein- oder zweimal an die Kurie begaben, die also „mit nur dieser einen oder anderen Angelegenheit an die Kurie gingen“.⁵¹ Gerade in dieser letzten Gruppe treten aber häufiger Pfarrer auf.

Neben den Pfarrern, deren Pfründenbesitz sich mehr oder minder auf ihre Pfarrei beschränkte, gab es ein breites Spektrum von Klerikern, die mit Pfarreien verbunden waren. Der eingangs getroffenen Feststellung, dass Pfarreien und Pfarrklerus sehr häufig im *Repertorium Germanicum* vorkommen, widerspricht dies nur auf den ersten Blick. Das *Repertorium Germanicum* erfasst „vorwiegend Angehörige der klerikalen Oberschicht, einen im einzelnen nicht näher bestimmten Anteil des mittleren Klerus und aus dem unteren Bereich den einen oder anderen sicher nur ganz en passant“, wie Erich Meuthen festgestellt hat.⁵² Weder sozialgeschichtlich noch regional lässt sich daraus aber ein Schematismus ableiten. Auch niedere Kleriker können durch Klientelbeziehungen etwa zu Kurialen an Bedeutung gewinnen, und ebenso gibt es regional betrachtet Unterschiede und Verschiebungen, „welche zunächst alle Berechenbarkeit des deutschen Klerus in seinem Verhältnis zu Rom insgesamt aufzuheben scheinen“.⁵³

Die Bezeichnung eines Klerikers als „Pfarrgeistlicher“ erweist sich bei näherer Betrachtung als schillernder Begriff, der den Prälaten oder Kanoniker eines Domstifts ebenso bezeichnen kann wie den einfachen Dorfpfarrer. Angesichts des spätmittelalterlichen Pfründenpluralismus ist es eben nicht immer eindeutig möglich, zwischen Pfarrgeistlichen einerseits und andererseits Dom- oder Stiftskanonikern, die u. a. ein Pfarrbenefizium innehatten, zu unterscheiden. Da Übertreibung illustriert, sei als Extrembeispiel Heinrich Leubing genannt, der aus der nordthüringischen Reichsstadt Nordhausen (Erzbistum Mainz) stammte, seit der Immatrikulation 1420 an der Universität Leipzig biographisch fassbar ist und bis zu seinem Tod 1472 in Meißen durch die Quellen geistert, indem er eine Vielzahl von Pfründen im Erzbistum Mainz sowie in

⁵⁰ Meuthen, *Auskünfte* (wie Anm. 2), S. 289.

⁵¹ Ebd., S. 296.

⁵² Ebd., S. 288.

⁵³ Ebd., S. 289.

den Bistümern Meißen, Naumburg, Regensburg und Bamberg zusammenrafft. Leubings Pfründenvita im *Repertorium Germanicum* V bis IX füllt allein zwölf Druckspalten.⁵⁴ Der langjährige Besitz der Pfarrei St. Sebald in Nürnberg (Bistum Bamberg), eine der einträglichsten Pfarrpfründen in Deutschland überhaupt, scheint hinter der schieren Masse des Pfründenbesitzes fast zu verschwinden. Heinrich Leubing hatte die Nürnberger Pfarrei 1444 durch Pfründentausch erlangt, musste aber 1464 – zermürbt durch die Intrigen des Nürnbergers Johann Lochner – wieder darauf verzichten. Papst Pius II. hat ihm dafür am 23. März 1464 eine jährliche Pension von 140 rheinischen Gulden aus den Pfarreinkünften zugestanden.⁵⁵ Diese facettenreiche Vita, die hier nur angedeutet werden konnte, macht eindrucksvoll deutlich, wie problematisch es ist, einen Geistlichen wie Heinrich Leubing auf seine Rolle als Pfarrherr, als Stiftsherr oder als gelehrter Rat wechselnder Herren zu reduzieren. Leubing war alles in einem. Ein weiteres, freilich weniger extremes Beispiel stellt der ebenfalls aus Thüringen stammende Ulrich Risbach dar. Er war von 1465 bis zu seinem Tod 1488 Pfarrer von St. Martin in Stolberg am Harz, seit 1482 aber auch Kanoniker im Kollegiatstift St. Marien in Erfurt. Außerdem war Risbach Theologe und wirkte seit 1475 als Professor an der Universität Erfurt. Gleichwohl scheint für sein Selbstverständnis das Pfarramt maßgeblich gewesen zu sein, denn begraben ließ sich Risbach in der Martinskirche zu Stolberg. Sein Grab zierte eine figürliche Grabplatte, die aber verloren ist, und ein aufwendig gestaltetes Messingepitaph, das noch erhalten ist.⁵⁶

⁵⁴ RG V (wie Anm. 43), S. 502–504 Nr. 2901; RG VI (wie Anm. 34), S. 198f. Nr. 1924; RG VII (wie Anm. 59), S. 107 Nr. 947; RG VIII (wie Anm. 55), S. 277f. Nr. 1878; RG IX (wie Anm. 1), S. 316f. Nr. 2010. Da Leubing 1472 gestorben ist, wird RG X (Sixtus IV.) sicherlich noch weitere Belege enthalten, die vor allem die Verteilung seines hinterlassenen Pfründenbesitzes betreffen werden. Eine umfassende Biographie dieses nicht unbedingt sympathischen, aber recht interessanten Mannes steht noch aus. Zusammenfassend zuletzt E. Bünz, Heiligenstadt als geistliches Zentrum des Eichsfeldes. Das Kollegiatstift St. Martin und seine Kanoniker, in: Zeitschrift für Thüringische Geschichte 62 (2008), S. 9–48, hier S. 42–45 mit Angabe der wichtigsten Literatur.

⁵⁵ RG, Bd. VIII: Pius II. (1458–1464), Teil 1, bearb. von D. Brosius u. a., Tübingen 1993, S. 278 Nr. 1878. Papst Paul II. hat nach der Privation Lochners 1469 neuerlich Heinrich Leubing mit der Pfarrei St. Sebald providiert und in dieser Sache bis 1470 noch mehrfach für ihn gerurkundet, doch hat sich Lochner als Pfarrer behaupten können: RG IX (wie Anm. 1), S. 317 Nr. 2010.

⁵⁶ E. Bünz, Klerus und Bürger. Die Bedeutung der Kirche für die Identität deutscher Städte im Spätmittelalter, in: G. Chittolini/P. Johanek (Hg.), *Aspetti e componenti dell'identità urbana in Italia e in Germania (secoli XIV–XVI)*. Aspekte und Bestandteile der städtischen Identität in Italien und Deutschland (14.–16. Jahrhundert), *Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Contributi/Beiträge* 12, Bologna u. a. 2003, S. 351–389, hier S. 383–385 mit Abbildung des Bronzeepitaphs. Siehe dazu nun auch S. Hauschke, Die Grabdenkmäler der Nürnberger Vischer-Werkstatt (1453–1544), *Denkmäler Deutscher Kunst. Bronzegegräte des Mittelalters* 6,

Die meisten Einträge des *Repertorium Germanicum* gelten, wie schon betont wurde, Pfründenangelegenheiten, also Provisionen bzw. Exspektanzen. Die Einzelheiten können hier schon aus Platzgründen unmöglich ausgebreitet werden, etwa die zahlreichen Reservatfälle, die auch Pfarrbenefizien betreffen konnten, beispielsweise wenn der bisherige Pfründeninhaber an der Kurie gestorben war oder dieser das Pfarrbenefizium durch päpstliche Privation verloren hatte.⁵⁷ Unter solchen Umständen konnten ganz unerwartet Benefizien in den kurialen Pfründenmarkt hineingezogen werden, die bislang nur vor Ort Interessenten gefunden hatten. Als der Mainzer Diözesanpriester Johannes Melzer in Florenz verstorben war, konnte Johannes von Echte, Mainzer Priester und Familiar eines Kardinals, 1454 die Surrogation in dessen Rechte erlangen. Johannes Melzer hatte bis zu seinem plötzlichen Ableben mit Heinrich Gaßmann um den Besitz der Pfarrei „Welkerode“ im Erzbistum Mainz prozessiert, die sechs Mark jährlich eintrug.⁵⁸ Johannes von Echte scheint sich als Inhaber dieser Pfarrei durchgesetzt zu haben, denn 1456 wird die Pfarrei „Welkerode“ unter seinen Nonobstanzen genannt, und nun erfährt man auch, was an dieser Kirche so interessant war: Es handelte sich um eine *ecclesia desolata sine cura*, also um die Pfarrkirche eines untergegangenen Dorfes, die deshalb nicht mehr mit Seelsorgerechten verbunden war.⁵⁹ Entweder wurde nur die Siedlung, nicht aber die Dorfflur ganz aufgegeben, oder die Pfarrei war auch in benachbarten Dörfern mit Gütern und Einkünften ausgestattet; in jedem Fall bestand das Pfarrbenefizium weiter und warf Erträge ab, ohne dass sich der Geistliche noch mit seelsorgerlichen Aufgaben abmühen musste. Mit sechs Mark jährlichen Einkünften war „Welkerode“ als Pfarrei eines untergegangenen Dorfes (bei Nordhausen) gar nicht so schlecht ausgestattet.⁶⁰

Auch die Provisionen konnten in verschiedenen Formen erfolgen. Neben den gängigen Provisionen, die den Bittstellern einen Rechtsanspruch auf eine Pfarrei verliehen, waren auch Provisionen *si neutri*, Provisionserneuerungen,

Berlin u. a. 2006, S. 215–217 Nr. 37 und S. 423 Abb. 164, der darauf hinweist, dass es zudem eine figürliche Grabplatte gegeben hat, von der aber nur noch die Inschrift bekannt ist.

⁵⁷ Weiss, Kurie (wie Anm. 33), S. 100f.

⁵⁸ RG VI (wie Anm. 34), S. 291 Nr. 2814. Der Ansatzpunkt war wohl, dass Heinrich Gaßmann zwei inkompatible Pfründen besaß bzw. beanspruchte, nämlich eine Dignität in St. Marien oder St. Severi zu Erfurt und die Pfarrei „Welkerode“. 1453 Juni 26 erlangt er als Rektor der Pfarrei „Welekerode“ eine Dispens, um lebenslänglich zwei inkompatible Benefizien zu besitzen: RG VI, S. 191 Nr. 1850. Die Dispens wird 1463 ausdrücklich auf zwei Pfarreien erweitert: RG VIII (wie Anm. 55), S. 266 Nr. 1809.

⁵⁹ RG, Bd. VII: Calixt III. (1455–1458), 1. Teil: Text; 2. Teil: Indices, bearb. von E. Pitz, Tübingen 1989, S. 159f. Nr. 1418.

⁶⁰ Zu einer anderen Wüstungspfarrei in Thüringen siehe E. Bünz, Aus der Geschichte des Dorfes „Sulza“ bei Erfurt. Ein Beitrag zur Wüstungsforschung in Thüringen, in: H.-O. Pollmann (Hg.), Archäologie und Bauforschung in Erfurt, Kleine Schriften des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 5, Erfurt 2001, S. 95–106.

Surrogationen (Eintritt in die Rechte Dritter, wie eben beschrieben) und Reformationen (Verbesserungen bzw. Erweiterungen einer bereits gewährten Provision) möglich. Provisionserneuerungen waren etwa erforderlich, wenn jemand eine Pfarrei auf dem Wege der ordentlichen Kollatur erlangt hatte, obwohl er nicht das erforderliche Alter oder den Weihegrad besaß, oder obwohl ihm die für den Seelsorger erforderlichen einheimischen Sprachkenntnisse fehlten.⁶¹ Reformationen wurden erbeten, wenn in der Provision Angaben fehlten oder diese nicht stimmten. So ließ etwa der Kleriker Augustin von Mauthen seine Provision mit der Pfarrei Lienz (Erzbistum Salzburg) 1429 reformieren, weil er den Pfründenwert mit nur 24 statt richtig 32 Mark Silber angegeben hatte.⁶²

Welchen Stellenwert die Pfarreien einnahmen, zeigt ein Blick in das Erzbistum Salzburg. Von den 326 sicher nachweisbaren Provisionen, die Papst Martin V. zwischen 1417 und 1431 in Bezug auf Salzburg ausgestellt hat, betreffen 154 die Pfarreien in diesem weitläufigen Erzbistum. Außerdem hat eine Reihe von Salzburger Klerikern auch Provisionen mit Pfarrkirchen außerhalb der Erzdiözese Salzburg erlangt, also z. B. in den Bistümern Mainz, Passau, Freising, Brixen, Trient oder Aquileia. Allerdings lag die Zahl der von Provisionen betroffenen Pfarreien niedriger, weil einige Pfarreien mehrfach vorkommen, werden doch beispielsweise mit der Pfarrei Gnas (südöstlich Graz) allein 1419 und 1420 drei Geistliche providiert.⁶³ Dass im Erzbistum Salzburg vorrangig Pfarreien nachgefragt wurden, geht auch daraus hervor, dass den 154 diesbezüglichen Provisionen nur 14 auf Kapellen und Vikarien sowie 9 auf Propsteien, Dekanate und Kanonikate gegenüberstehen. Auch von den 45 Provisionen *si neutri* Martins V., die das Erzbistum Salzburg betreffen, galt der überwiegende Teil Pfarreien.⁶⁴ Welche Bedeutung von Päpsten gewährte Exspektativen für die Pfarreien hatte, ist hingegen schwer einzuschätzen, denn die Anwartschaft wurde offenbar nie auf ein bestimmtes Benefizium wie etwa eine Pfarrei, sondern stets auf das nächstfreiwerdende „Benefizium mit oder ohne Seelsorge“ ausgestellt, das ein bestimmter Kollator zu verleihen hatte.⁶⁵ Was auf den ersten Blick als bloße Zahlenspielerei erscheinen mag, erschließt bei näherer Betrachtung die Struktur des Pfründenmarktes. In dem von Sabine Weiss untersuchten Erzbistum Salzburg mit seinen vier Eigenbistümern Chiemsee, Gurk, Seckau und Lavant (St. Andrä) waren nämlich die Domkapitel als Augustinerchorherrenstifte verfasst, verfügten deshalb nicht über Einzelpfründen und standen somit dem Zugriff von Weltgeistlichen gar nicht offen. Ansonsten gab es

⁶¹ Weiss, Kurie (wie Anm. 33), S. 168–170.

⁶² Ebd., S. 232 Nr. 1.

⁶³ Ebd., S. 127 u. 129.

⁶⁴ Ebd., S. 157–166.

⁶⁵ Ebd., S. 182–184, die einzelnen Exspektativen S. 189–191.

aber nur wenige Kollegiatstifte mit Einzelpfründen im Erzbistum.⁶⁶ Zwangsläufig mussten sich deshalb Weltgeistliche, die sich im Erzbistum Salzburg als Pfründenjäger betätigten, auf die einträglicheren Pfarreien konzentrieren. Das Beispiel des Erzbistums Salzburg zeigt, dass die Beschäftigung mit den Pfründenprovisionen nicht nur statistisches Zahlenmaterial liefert, sondern auch die spezifischen regionalen kirchlichen Strukturen offenlegt.

Im Zusammenhang mit dem Pfründenbesitz bzw. der Gefahr, diesen wieder zu verlieren, stehen auch die vielfältigen Dispense, die Pfarrgeistliche oder solche, die es werden wollten, von der Kurie erbaten.⁶⁷ Hier sind zunächst die vielfältigen Mängel (*defectus*) zu nennen, wobei der *defectus natalium* von so ausgedehnter Bedeutung gewesen ist, dass man die entsprechenden Dispense des Papstes und der Pönitentiarie für angehende Kleriker statistisch auswerten kann. Anstelle weiterer Ausführungen sei auf die vielfältigen Arbeiten von Ludwig Schmugge verwiesen.⁶⁸ Für die Priesterweihe als der notwendigen Voraussetzung für die Übernahme von Seelsorgestellen war nach kirchlichem Recht seit dem Konzil von Vienne (1311) das erreichte 25. Lebensjahr erforderlich.⁶⁹ Dieses Erfordernis ließ sich allerdings durch eine Dispens *super defectu etatis* umgehen. Dadurch erhält der Historiker willkommene biographische Informationen. So hat beispielsweise der bedeutende Erfurter Geschichtsschreiber Konrad Stolle am 3. April 1459 an der päpstlichen Kurie eine Dispens erwirkt, um Seelsorgebenefizien innehaben zu können, und dabei sein Alter mit 23 Jahren angegeben.⁷⁰ Diese Dispens ermöglicht es, die widersprüchlichen Altersangaben in seiner eigenen Chronik sinnvoll aufzulösen.⁷¹ Diese wie andere Dispense können also auch wichtige biographische Daten liefern. Weitere Dispense beispielweise über den Besitz mehrerer, an sich unvereinbarer Benefizien (Inkompatibilität), über Residenzpflicht oder über Lösung von der Irregularität (Habilitation) beleuchten vieldiskutierte spätmittelalterliche Missstände in der Seelsorge. Allerdings muss man sich vor Augen halten, dass die päpstlichen

⁶⁶ Vgl. A. Wendehorst/S. Benz, Verzeichnis der Säkularkanonikerstifte der Reichskirche. Zweite, verb. Auflage, Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg 35, Neustadt/Aisch 1997, S. 211, wo aber Reichenhall zu streichen ist.

⁶⁷ Weiss, Kurie (wie Anm. 33), S. 259–315.

⁶⁸ L. Schmugge, Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Mittelalter, Zürich 1995; Illegitimität im Spätmittelalter, hg. von L. Schmugge unter Mitarbeit von B. Wiggerhauser, Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 29, München 1994.

⁶⁹ Clem.1.6.3 (Corpus Iuris Canonici, 2 Bde., hg. von E. Friedberg, Leipzig 1879–1881, Bd. 2, Sp. 1140); W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2, 2. Aufl., Wien 1962, S. 291; Weiss, Kurie (wie Anm. 33), S. 270–272 mit Beispielen.

⁷⁰ RG VIII (wie Anm. 55), S. 115 Nr. 779.

⁷¹ E. Bünz, Neues zur Biographie des Chronisten Konrad Stolle (1436–1501), in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 56 (2000), S. 201–211, hier S. 204f.

Dispense „keinen maßstäblichen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse“ vermitteln,⁷² vielmehr erhellende Schlaglichter bieten, die an den tatsächlichen Zuständen *in partibus* zu messen, nicht aber mit ihnen gleichzusetzen sind.

Schließlich wäre noch auf Indulte zu verweisen, die auch von Pfarrgeistlichen erlangt wurden. Bei diesen päpstlichen Vergünstigungen kann es sich um Beichtbriefe, Testierlizenzen, Messprivilegien oder Ablassvergünstigungen handeln.⁷³ Hier könnte nun auch vom *Repertorium Poenitentiariae Germanicum* (RPG) die Rede sein, das Ludwig Schmugge mit seinen Mitarbeitern seit 1996 mit beeindruckender Disziplin zügig herausgibt,⁷⁴ doch muss ich schon aus Raumgründen darauf verzichten, dieses Quellenwerk näher zu behandeln, das eine bislang nahezu völlig unbekannte vatikanische Registerserie für die spätmittelalterliche deutsche Geschichte erschließt. Auf die Auswertungsmöglichkeiten des RPG für Pfarrei und Pfarrklerus bin ich zudem in einer Fallstudie über das Erzbistum Mainz eingegangen.⁷⁵

Wie die Übersicht deutlich macht, enthält das *Repertorium Germanicum* zahllose Angaben „individuell-biographischer Natur“, doch hat man es in den allermeisten Fällen – wie Erich Meuthen betont hat – „mit zugleich gruppenspezifischen Tatbeständen zu tun“, die aufgrund der immer wiederkehrenden

⁷² Weiss, Kurie (wie Anm. 33), S. 315.

⁷³ Beispiele nennt Weiss, Kurie (wie Anm. 33), S. 316–321.

⁷⁴ *Repertorium Poenitentiariae Germanicum* I. Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentie Eugens IV. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches 1431–1447. Text bearb. von L. Schmugge mit P. Ostinelli und H. Braun, Indices bearb. von H. Schneider-Schmugge und L. Schmugge, Tübingen 1998, siehe dazu C. Schuchard, Ein neues Regestenwerk aus dem Vatikanischen Archiv: Das *Repertorium Poenitentiariae Germanicum*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 133 (1997), S. 23–35. Seitdem ist das Vorhaben zügig vorangeschritten und hat mit RPG VII (2008) bereits den Pontifikat Innozenz' VIII. (1484–1492) erreicht. Vgl. auch die exemplarische Auswertung eines Pontifikates durch L. Schmugge/P. Hersperger/B. Wiggerhauser, Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentie aus der Zeit Pius' II. (1458–1464), *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 84, Tübingen 1996, und die Volledition sämtlicher Betreffende für Empfänger in der Kirchenprovinz Uppsala mit einer vorzüglichen Einleitung in die Materien: *Auctoritate Papae. The Church Province of Uppsala and the Apostolic Penitentiary 1410–1526*. Edition by S. Risberg. Introduction by K. Salonen, *Diplomatarium Suecanum Appendix. Acta Pontificum Suecica* 2, Stockholm 2008. Siehe dazu meine Rezension in: *H-Soz-u-Kult*, 21. 7. 2010, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2010-3-049> (1. 11. 2011).

⁷⁵ E. Bünz, Probleme der Pfarrgeistlichkeit im Erzbistum Mainz. Auskünfte der Pönitentieregister des 15. Jahrhunderts, in: A. Meyer (Hg.), *Kirchlicher und religiöser Alltag im Spätmittelalter*, Schriften zur südwestdeutschen Landesgeschichte 69, Ostfildern 2010, S. 137–155. – Auch für die Geschichte der Klöster und Kongregationen lässt sich das *Repertorium Poenitentiariae Germanicum* in vielfältiger Weise befragen, siehe E. Bünz, *Gezwungene Mönche, oder: Von den Schwierigkeiten, ein Kloster wieder zu verlassen*, in: E. Bünz/S. Tebruck/H. G. Walther (Hg.), *Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Festschrift für Matthias Werner zum 65. Geburtstag*, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe 24 = Schriftenreihe der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung 19, Köln u. a. 2007, S. 427–446.

Rechtsmaterien zugleich in einer hochgradig formalisierten Gestalt ihren Niederschlag in den Registern finden.⁷⁶ Diese allgemeine Feststellung gilt auch für die Registereinträge über die Pfarreien, die sowohl für die Geschichte einzelner Pfarrkirchen als auch übergreifend für die kirchliche Verfassungsgeschichte der Pfarrei von Wert sind.

Die Frage ist, wie Pfarreien in den Gesichtskreis des Papstes kommen konnten. Zunächst einmal ist zwischen reservierten und nicht reservierten Pfründen zu unterscheiden. Das Konstanzer Konkordat von 1418 hatte festgelegt, dass dem Papst in den deutschen Bistümern fünf Jahre lang (1418–1423) die Hälfte aller Benefizien zur Besetzung frei stehen sollten, indem abwechselnd der Papst und der ordentliche Kollator besetzten.⁷⁷ Damit war vorübergehend die Regelung außer Kraft gesetzt, dass Benefizien mit Laienpatronat von päpstlichen Provisionen und Exspektanzen ausgenommen bleiben sollten.⁷⁸ Mit der Konstitution *Sanctissimus dominus noster* von 1425, die bis zum Tod Martins V. gültig blieb, reservierte sich der Papst dann die Vergabe aller Benefizien, die innerhalb der acht sogenannten „päpstlichen“ Monate (Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, Oktober, November) frei wurden, wobei allerdings die Laienpatronate ausgenommen wurden.⁷⁹ Im Wiener Konkordat von 1448 ist die päpstliche Reservation schließlich auf die sechs ungeraden Monate (Januar, März usw.) beschränkt worden.⁸⁰

Immer wieder wird in der Literatur die Frage gestellt, wie hoch die Erfolgsquote von päpstlichen Provisionen und Exspektanzen war. Nach den Ergebnissen von Sabine Weiss führten von den 349 Provisionen, die Papst Martin V. für Salzburger Kleriker bzw. Benefizien im Erzbistum Salzburg ausgestellt hat, 74 zum Erfolg; das sind 21 Prozent.⁸¹ Noch geringer war der Erfolg bei den 250 von Martin V. gewährten Exspektanzen (Anwartschaften), denn hier führten sicher nachweisbar nur 35 zum Ziel, das sind 14 Prozent.⁸² Soweit allgemein bekannt ist, kann die Zahlung der Annaten an die päpstliche Kammer als sicheres Indiz dafür gewertet werden, dass der Petent das gewünschte Benefizium tatsächlich erlangt hatte, doch sind die päpstlichen Kammerregister, die im *Repertorium Germanicum* erschlossen werden, nur sehr lückenhaft erhalten. Wesentlich schwieriger ist es, den Erfolg des Petenten vor Ort zu überprüfen, denn dafür bedürfte es genauer Pfarrerlisten, die sich aber im späten Mittelalter

⁷⁶ Meuthen, *Auskünfte* (wie Anm. 2), S. 280.

⁷⁷ Weiss, *Kurie* (wie Anm. 33), S. 41.

⁷⁸ Ebd., S. 23.

⁷⁹ Ebd., S. 44 u. 248 (weltliche Patronatspfründen).

⁸⁰ A. Meyer, *Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters*, in: QFIAB 66 (1986), S. 108–147.

⁸¹ Weiss, *Kurie* (wie Anm. 33), S. 250.

⁸² Ebd., S. 221 u. 253.

anhand der lokalen und regionalen Quellen zumeist nicht lückenlos rekonstruieren lassen.⁸³

Damit ist das zentrale Problem angesprochen, nämlich das Verhältnis der vatikanischen Registerüberlieferung zur Quellenüberlieferung *in partibus*.⁸⁴ Vor allem ist die Frage von Interesse, ob und wie kuriale Überlieferung und landesgeschichtliche Quellen ineinander greifen können. Zwar ist die kuriale Überlieferung von eigenständigem Wert, aber es würde wohl niemand auf die Idee kommen, eine umfassende Darstellung über die Pfarrei oder die Pfarrgeistlichkeit im 15. Jahrhundert ausschließlich auf das *Repertorium Germanicum* zu stützen. Zwar äußerte Erich Meuthen in seinem wegweisenden Aufsatz 1991 die Meinung, das *Repertorium* scheine sich „für kirchliche Gruppengeschichte zunächst ... als ein durchaus autonomes Instrumentarium zu eignen“, doch stellte er dies zugleich durch den Hinweis auf die Vergleichsbasis „prosopographisch angelegte(r) Aufarbeitungen einzelner kirchlicher Institutionen“ wieder in Frage.⁸⁵ Jede Dom- oder Stiftsmonographie zeigt, dass das *Repertorium Germanicum* zwar viel wertvolles Material enthält, das aber stets nur eine willkommene Ergänzung der institutionellen Quellen darstellt und vor allem für die Individual- und Kollektivbiographie der Dom- und Stiftsgeistlichen von

⁸³ Die wichtigsten neueren prosopographischen Arbeiten sind genannt bei Bünz, Pfarrei (wie Anm. 19), S. 50–53. Die zahlreichen heimat- und lokalgeschichtlich motivierten Pfarrchroniken sind zumeist wenig ergiebig. Wissenschaftliche Darstellungen einzelner Pfarreien sind selten, vgl. z. B. E. Kustatscher, Die Deutschordenspfarre Sarnthein, Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 54, Lana-Marburg 1996, mit Pfarrerverliste S. 556–566, und E. Hegel, St. Kolumba in Köln. Eine mittelalterliche Großstadtpfarrei in ihrem Werden und Vergehen, Studien zur Kölner Kirchengeschichte 30, Siegburg 1996, mit Pfarrerverliste S. 297–303.

⁸⁴ Hierbei geht es nicht um die Frage, wie viele der als Registereintrag überlieferten Papsturkunden als Ausfertigung oder Abschrift in den Archiven vor Ort überliefert sind. Dass dies nur für einen Bruchteil der Urkunden zutrifft, dürfte allgemein bekannt sein. Die flächendeckende Erfassung der Originale von Papsturkunden, wie sie mittlerweile im deutschsprachigen Raum für Norddeutschland, Südwestdeutschland, Sachsen, Österreich und die Schweiz geleistet worden ist, zeigt dies, siehe vor allem: Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503, bearb. von B. Schwarz, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37/15, Hannover 1993, und dies., Ergänzungen und Berichtigungen zu meinen Regesten der Papsturkunden in Niedersachsen, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 75 (2003), S. 333–345. – Weniger hilfreich ist in diesem Zusammenhang der Censimento der Papsturkunden, der sich auf die regestenmäßige Erfassung nur der Originale bis 1417 beschränkt, siehe zuletzt T. Schmidt, Die Originale der Papsturkunden in Norddeutschland (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein) 1199–1415, Index actorum Romanorum pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum 7, Città del Vaticano 2003. Die originalen Papsturkunden für sächsische Empfänger (siehe den in Anm. 31 zitierten, jüngst erschienenen ersten Teilband) werden zwar nach den Prinzipien des Censimento veröffentlicht, doch ist geplant, in weiteren Bänden auch die kopiael überlieferten Stücke zu edieren.

⁸⁵ Meuthen, Auskünfte (wie Anm. 2), S. 283.

Gewinn ist. Darin erschöpft sich aber nicht der personengeschichtliche Nutzen des *Repertorium Germanicum*. Vielmehr ist es über die biographischen Einzelinformationen hinaus auch von größtem Interesse, besser zu verstehen, welche Auswirkungen päpstliche Provisionen und Exspektanzen auf die Besetzung der Pfarreien und damit auf die Seelsorgeverhältnisse hatten. Dabei geht es natürlich vor allem um das Problem der „vorreformatorischen Zustände“ und deren Bedeutung für den Ausbruch der Reformation in Deutschland.⁸⁶

Die Angaben der päpstlichen Register bieten wichtige, z. T. sogar singuläre Informationen zur Geschichte von Pfarreien und zur Biographie von Pfarrgeistlichen, aber sie bedürfen auch der Kontrolle anhand der regionalen Quellen. Dies betont z. B. Karl Borchardt, der in zwei größeren Aufsätzen auf die Pfründenbesetzung der römischen Kurie in den fränkischen Bistümern Würzburg, Bamberg und Eichstätt sowie in dem schlesischen Bistum Breslau eingegangen ist.⁸⁷ Nicht zufällig liegt eine breiter angelegte Untersuchung über den Pfründenerwerb von Weltgeistlichem im 15. Jahrhundert bisher erst für das Bistum Bamberg vor. Tobias Ulbrich hat in seiner Göttinger Dissertation *Päpstliche Provision oder patronatsherrliche Präsentation?* konsequent die beiden Wege zum Benefizium verglichen.⁸⁸ Dass gerade das relativ kleine Bistum Bamberg zum Gegenstand einer solchen vergleichenden Untersuchung wurde, hat einen einfachen Grund: Von landesgeschichtlicher Seite sind hervorragende Voraussetzungen dafür gegeben, regionale und kuriale Überlieferung zueinander in Beziehung setzen zu können. Seit 1965 liegt eine umfangreiche, von Johannes Kist in jahrzehntelanger Arbeit aus der lokalen Überlieferung zusammengestellte Prosopographie der Geistlichen im spätmittelalterlichen Bistum Bamberg vor.⁸⁹ Erich Freiherr von Guttenberg und Alfred Wendehorst haben im Rahmen des Vorhabens *Germania Sacra* 1966 einen Band über die Kirchenorganisation des Bistums Bamberg vorgelegt;⁹⁰ beide Werke entstanden übr-

⁸⁶ Als neueste Gesamtdarstellungen mit recht unterschiedlichen Perspektiven seien genannt: H. Boockmann/H. Dormeier, *Konzilien, Kirchen- und Reichsreform (1410–1495)*, Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte. Zehnte, völlig neu bearb. Auflage, Bd. 8, Stuttgart 2005; E. Meuthen, *Das 15. Jahrhundert*, Oldenbourg Grundriss der Geschichte 9, 4. Aufl., bearb. von C. Märtl, München 2006; M. Basse, *Von den Reformkonzilien bis zum Vorabend der Reformation*, Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen 2/2, Leipzig 2008.

⁸⁷ K. Borchardt, *Die römische Kurie und die Pfründenbesetzung in den Diözesen Würzburg, Bamberg und Eichstätt im späteren Mittelalter*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 57 (1997), S. 71–96; ders., *Pfründenvergaben über die römische Kurie in der Diözese Breslau 1447–71*, in: *Würzburger medizinhistorische Mitteilungen* 22 (2003), S. 372–404, hier S. 373f. einige Hinweise zur Problematik der von den Petenten in den Suppliken gemachten Angaben.

⁸⁸ T. Ulbrich, *Päpstliche Provision oder patronatsherrliche Präsentation? Der Pfründenerwerb Bamberger Weltgeistlicher im 15. Jahrhundert*, *Historische Studien* 455, Husum 1998.

⁸⁹ J. Kist, *Die Matrikel der Geistlichkeit des Bistums Bamberg (1400–1556)*, Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 4/7, Würzburg 1965.

⁹⁰ E. Freiherr von Guttenberg/A. Wendehorst, *Das Bistum Bamberg*, Teil 2: *Die Pfarreior-*

gens, wie die Erscheinungsjahre 1965 und 1966 schon nahelegen, weitgehend ohne Benutzung des *Repertorium Germanicum*. Sowohl in personeller als auch in institutioneller Hinsicht ist das mittelalterliche Bistum Bamberg folglich vorzüglich aufgearbeitet.⁹¹ Damit aber ist es auch möglich, das *Repertorium Germanicum* für die Landesgeschichte effektiv zum Sprechen zu bringen, kuriale Perspektive und regionale Zustände zueinander in Beziehung zu setzen.

Einige Ergebnisse der Fallstudie von Tobias Ulbrich über das Bistum Bamberg sollen dies illustrieren:⁹² Von 1378 bis 1490 lassen sich 3.391 Weltgeistliche nachweisen. Von diesen hatten 2.118 eine Pfarrei inne. Die große Bedeutung der Pfarreien für den Pfründenmarkt wird deutlich. Insgesamt gab es im Bistum Bamberg mindestens 561 Benefizien, darunter 203 Pfarrbenefizien, von denen sich 13 als sogenannte Oberpfarreien allerdings fest in der Hand von Bamberger Domkapitularen befanden. Zwischen 1378 und 1490 haben sich 709 Weltgeistliche mit 1.115 Suppliken um Bamberger Pfründen bemüht. Die Zahl macht deutlich, welchen Erkenntnisfortschritt die Bearbeitung des *Repertorium Germanicum* in den letzten Jahrzehnten gebracht hat, denn die 1965 erschienene Prosopographie von Johannes Kist verzeichnet nur 464 Kleriker, die in Rom suppliziert haben. Mittlerweile ist also bekannt, dass ein Fünftel der Weltgeistlichen (20 %) den Weg an die Kurie gesucht hat, um zu einem Benefizium zu gelangen. Haben sich Kosten und Mühen für sie gelohnt? Die Erfolgsquote der Provisionen war unterschiedlich günstig: bei Kanonikaten kam die Hälfte der Bittsteller zum Ziel, bei Pfarreien ein Viertel, bei Messpfründen (Vikarien) sogar nur ein Zehntel. Das entsprach nicht der Verteilung der Patronatsrechte, denn 64 % der Pfarreien unterstanden geistlichen Patronatsherren. Natürlich lassen sich die Mechanismen und Erfolgchancen des kurialen Pfründenmarktes noch wesentlich differenzierter analysieren, wenn man beispielsweise die Petenten nach sozialer Herkunft (Adlige), akademischer Bildung (Graduierte) oder Zugehörigkeit zu Netzwerken (Kuriale) unterteilt. Aus kirchenrechtlicher Sicht ist es auch erhellend, nach den Vakanzgründen (Rolle der Generalreservationen und der Resignationen) zu fragen und die Auswirkungen des Wiener Konkordats von 1448 zu beachten. Tobias Ulbrich hat die möglichen Fragestellungen für das Bistum Bamberg mustergültig durchgespielt.

ganisation, Germania Sacra. Abteilung 2: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Bd. 1: Das Bistum Bamberg, Berlin 1966.

⁹¹ Zu erwähnen ist hier auch J. Looshorn, Geschichte des Bistums Bamberg, 7 Bde., München u. a. 1886–1907, und dazu: Register zu Johann Looshorn, Geschichte des Bistums Bamberg, bearb. von M. Schieber, Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 11/5, Neustadt/Aisch 1998, denn Looshorn hat vor allem ein umfangreiches, verstreut überliefertes Urkundenmaterial verarbeitet.

⁹² Ulbrich, Provision (wie Anm. 88), S. 234–370.

In den meisten Bistümern fehlen für entsprechende Untersuchungen noch alle Forschungsvoraussetzungen, so dass sich ein Bearbeiter, der die Pfarreiverhältnisse oder den Niederklerus in einem bestimmten Bistum untersuchen will, sowohl mit der regionalen als auch mit der kurialen Überlieferung auseinander setzen muss, ohne dabei auf Grundlagenwerke zurückgreifen zu können, wie sie für das Bistum Bamberg vorliegen. Entsprechende Forschungsvorhaben können deshalb nur gelingen, wenn das Untersuchungsgebiet, der Untersuchungszeitraum oder der Untersuchungsgegenstand scharf eingegrenzt werden. Der Historiker, der die vatikanische Registerüberlieferung für landes- oder diözesangeschichtliche Untersuchungen zum Sprechen bringen will, wird seinen Blick *in partibus* vor allem auf serielle, statistisch aussagekräftige Quellen richten, wie sie in den deutschen Diözesen zumeist erst für das 15. Jahrhundert überliefert sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um Subsidienregister über die bischöfliche Klerusbesteuerung, um Präsentationsbücher und Patronatsregister, die von den ordentlichen Kollatoren geführt wurden, sowie um Rechnungen der kirchlichen Verwaltungsinstanzen, die sich systematisch auswerten lassen.⁹³ Einen entsprechenden Ansatz habe ich in meiner Habilitationsschrift über die Pfarrgeistlichkeit in Thüringen zwischen 1480 und 1525 verfolgt, wobei allerdings einschränkend betont werden muss, dass aufgrund des zeitlichen Schwerpunkts, der auf die sehr ergiebigen regionalen Quellen Rücksicht nimmt, das *Repertorium Germanicum* nur teilweise herangezogen werden konnte.⁹⁴

Dass sich auf diesem Feld auch künftig noch lohnende Forschungsperspektiven eröffnen, soll abschließend durch den Hinweis auf zwei Quellenserien aus den Diözesen Konstanz und Regensburg verdeutlicht werden. Aus dem Bistum Konstanz, das eines der flächenmäßig größten im Bereich der *Germania Sacra* war, sind von 1436 bis ins 16. Jahrhundert mit Unterbrechungen die sogenannten Investiturprotokolle erhalten. In ihnen wurde vor allem verzeichnet, in welche Benefizien wann welche Kleriker investiert wurden. Diese Register nennen stets auch die Vakanzgründe. Das Residenzproblem wird vorzüglich beleuchtet, weil auch die „Absenzen und kurzfristige Beurlaubungen bepfundeter Kleriker“ verzeichnet werden.⁹⁵ Im Bistum Regensburg sind al-

⁹³ Zu den Quellentypen E. Bünz, Die mittelalterliche Pfarrei in Franken. Stand, Probleme und Aufgaben der landesgeschichtlichen Atlasarbeit in Bayern, in: K. Ackermann/H. Rumschöttel (Hg.), Bayerische Landesgeschichte. Landesgeschichte in Bayern. Festgabe für Alois Schmid zum 60. Geburtstag, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 68, Heft 1, München 2005, S. 51–74, hier S. 65–73. Exemplarisch auch Borchardt, Kurie (wie Anm. 87), S. 71f.

⁹⁴ Bünz, Klerus (wie Anm. 41).

⁹⁵ Arend, Bischof (wie Anm. 24), S. 27 f., Zitat S. 28. Die Register des 15. Jahrhunderts wurden bereits vor mehr als einem halben Jahrhundert ediert von M. Krebs, Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, in: Freiburger Diözesanarchiv 66 (1938), Anhang, S. 1–104; 67 (1941), Anhang, S. 105–264; 68 (1942), Anhang, S. 265–424; 70 (1950),

lein für die Zeit von 1394 bis 1500 (die Rechnungsserie geht darüber hinaus) 70 Jahrgänge der Vikariatsrechnungen erhalten, die vielfältige Aspekte der Pfarreilebens beleuchten. In Regensburg wurden Gebühren an den Bischof fällig, wenn er die niederen oder die höheren Weihen spendete, weshalb die Vikariatsrechnungen praktisch eine Weihematrikel ersetzen. Weiterhin waren Gebühren zu zahlen, wenn Pfarrgeistliche in ihr Benefizium eingeführt wurden oder wenn sie dieses tauschten, wenn sie abwesend waren oder irgendwelche Dispense oder Absolutionen vom Bischof erlangen mussten.⁹⁶ Auch die bischöfliche Genehmigung der Neu- oder Umbauten von Kirchen, die Weihe und die Feier der ersten Messe in einer Kirche waren mit Gebühren verbunden.⁹⁷ Die Regensburger Vikariatsrechnungen, bislang völlig unausgewertet, sind mit den Konstanzer Investiturprotokollen gut vergleichbar, gehen in mancher Hinsicht sogar noch über deren Informationsreichtum hinaus. Dies alles ließe sich noch weiter vertiefen, doch dürfte ausreichend deutlich geworden sein, dass solche Quellenserien vielfältige Verknüpfungsmöglichkeiten mit dem *Repertorium Germanicum* bieten.

Für zielgerichtete Untersuchungen wären systematische Übersichten solcher Quellen notwendig. Da die neu begründete 3. Folge der *Germania Sacra*, nun als Langzeitvorhaben der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, ganz auf die Bistümer und Domkapitel der Reichskirche konzentriert ist, werden diese Bände entsprechende Zusammenstellungen dieser zentral geführten und statistisch auswertbaren Quellenserien enthalten.⁹⁸ Die landesgeschichtliche For-

Anhang, S. 425–546; 71 (1951), Anhang, S. 547–642; 72 (1952), Anhang, S. 643–786; 73 (1953), Anhang, S. 787–1047; Register ebd., 74 (1954), Anhang, S. 1–60. Ein schönes Beispiel für die Langzeitwirkung von Editionen! Mittlerweile ist eine Fortsetzung erschienen: Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 16. Jahrhundert, bearb. von F. Hundsnerscher, Teil 1: Von Aach–Kürzenbach, Teil 2: Lachen–Zwiefaltendorf, Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A, 48, Stuttgart 2008. Siehe dazu meine Besprechung in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 72 (2010) S. 694–696.

⁹⁶ Die Rechnungsserie war schon vor dem Zweiten Weltkrieg an einen Pfarrer zur Auswertung übergeben worden, aus dessen Hinterlassenschaft sie – längst vergessen – erst vor wenigen Jahren wieder in das Bischöfliche Zentralarchiv Regensburg zurückgekehrt ist, wo ich einen Teil der Rechnungen im Dezember 2009 eingesehen habe. Siehe zur Überlieferungsgeschichte und zum Inhalt J. Gruber, Vikariatsrechnungen und Steuerregister als Quellen zur spätmittelalterlichen Geschichte des Bistums Regensburg, in: W. Koch u. a. (Hg.), *Auxilia Historica. Fs. für Peter Acht zum 90. Geburtstag*, Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 132, München 2001, S. 73–84, hier S. 75–78. Auf der Auswertung ähnlicher Rechnungen des Archidiakons von Xanten (Erzbistum Köln) beruht das Buch von J. Löhr, *Methodisch-kritische Beiträge zur Geschichte der Sittlichkeit des Klerus besonders der Erzdiözese Köln am Ausgang des Mittelalters*, Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 17, Münster 1910.

⁹⁷ Gruber, Vikariatsrechnungen (wie Anm. 96), S. 79f.

⁹⁸ Siehe die Richtlinien der *Germania Sacra*, Dritte Folge (April 2009), S. 4 zu den Quellen. <http://www.uni-goettingen.de/de/98149.html> (Zugriff am 1. 11. 2011).

schung, die in unendlichem Maße vom *Repertorium Germanicum* profitiert, ist hier vorrangig gefordert, diese Register- und Rechnungsserien der Diözesanverwaltungen zu erschließen. Die Auswertung der weitverstreuten und vielgestaltigen lokalen Einzelüberlieferung kommt als regional sehr unterschiedlich ergiebige, in jedem Fall aber sehr arbeitsaufwendige Aufgabe hinzu.⁹⁹ An dieser Stelle muss doch einmal betont werden, dass bis heute für die allermeisten Bistümer des deutschsprachigen Raumes keine Übersichtsdarstellungen der Kirchenorganisation, Pfründenstatistiken geschweige denn kartographische Hilfsmittel vorliegen. Aus diesem Grund wurde nach der langwierigen Bearbeitung der Register zum *Repertorium Germanicum* II (1378–1417) darauf verzichtet, in den Registern der künftigen Bände die Ortsnamen zu identifizieren.¹⁰⁰

Untersuchungen wie die von Sabine Weiss über das Erzbistum Salzburg¹⁰¹ oder von Tobias Ulbrich über das Bistum Bamberg¹⁰², denen weitere Regionalstudien an die Seite zu stellen wären, haben deutlich gemacht, dass die Verknüpfung der vatikanischen Überlieferung mit den landesgeschichtlichen Quellen zu fruchtbaren Ergebnissen führen kann. Man wird sich deshalb hüten müssen, ein Gesamtbild der kirchlichen Verhältnisse vor der Reformation, und das heißt eben der Pfarreien, allein auf das *Repertorium Germanicum* zu gründen. In Einzelbereichen sind aber durchaus gesicherte Aussagen möglich. So lässt sich der von Jakob Wimpfeling und anderen vor der Reformation erhobene Vorwurf, „deutsche Pfründen gingen in hoher Zahl an Ausländer, gerade anhand des RG richtigstellen“, wie Erich Meuthen betont hat.¹⁰³ Tatsächlich war der Anteil von Ausländern, namentlich Kurialen am deutschen Pfründenmarkt minimal. Im *Repertorium Germanicum* dominieren zwar die schwer beladenen „Vielfachpfründner“ (Meuthen), doch wird es sich lohnen, ihren Pfründenbesitz näher unter die Lupe zu nehmen und den Anteil von Pfarreien bei Pfründenpluralisten näher zu hinterfragen. Bereits Hermann Diener hat darauf hingewiesen, dass die Streuung des Pfründenbesitzes zumeist nur in

⁹⁹ Dass solche Arbeiten, wenn sie nicht nur einzelne Stiftskirchen, sondern ganze Diözesen betreffen, „schnell sehr aufwendig werden“, betont etwa Borchardt, Pfründenvergaben (wie Anm. 87), S. 372. Man könnte als Beleg dafür auf sein monumentales Werk über die geistlichen Institutionen der Reichsstadt Rothenburg (wie Anm. 20) verweisen.

¹⁰⁰ Siehe das Vorwort von M. Reimann, in: RG VI (wie Anm. 34), S. IX u. XII f. Entsprechend ist auch das erst vor wenigen Jahren vollendete RG V (wie Anm. 43) ohne Ortsidentifizierungen erschienen. Für das RG, Bd. IV: Martin V. (1417–1431), Bde. 1–3, bearb. von K. A. Fink, Berlin 1943–1958, Personenregister, bearb. von S. Weiss, Rom u. a. 1979, steht der Band mit dem Ortsregister noch immer aus. Wie die Bearbeiterin im Personenregister XI f. bemerkt, ist sie 1964 mit der Bearbeitung der Personen- und Ortsregister betraut worden und hat 1968 mit der Erstellung des Ortsregisters begonnen, das aber bis heute nicht erschienen ist.

¹⁰¹ Weiss, Kurie (wie Anm. 33).

¹⁰² Ulbrich, Provision (wie Anm. 88).

¹⁰³ Meuthen, Auskünfte (wie Anm. 2), S. 294.

die benachbarte Diözese reichte, und auch Erich Meuthen hat es als fruchtbar bezeichnet, einzelne Pfründenregionen herauszuarbeiten.¹⁰⁴ Dahinter werden Mechanismen zu erkennen sein, die keineswegs nur von der Kurie, sondern von regionalen Herrschaftsträgern und Klientelbindungen bestimmt waren. Freilich gilt es nicht nur, soziale Gruppen und Netzwerke in den Blick zu nehmen, sondern auch die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pfarreien, also Patronatsverhältnisse und Pfründenausstattung, dürfen nicht außer Betracht bleiben.

Von einem umfassenden und differenzierten Bild der deutschen Kirche vor der Reformation sind wir noch weit entfernt, von einem gesamteuropäischen ganz zu schweigen.¹⁰⁵ Das *Repertorium Germanicum* leistet dazu einen gewichtigen Beitrag, wobei allerdings angemerkt werden muss, dass für kein anderes größeres europäisches Land die vatikanischen Quellen so umfassend erschlossen werden wie für Deutschland.¹⁰⁶ Die Fortschritte bei der Erschließung der kurialen Registerserien liefern laufend neue Belege zur Geschichte der Pfarreien und des Pfarrklerus, sie tragen zugleich aber auch zu einer gewissen „Entzauberung“ der kurialen Überlieferung bei, denn von den zehntausenden Pfarreien, die es in Deutschland am Ende des Mittelalters gab, kommt nur ein Bruchteil in den vatikanischen Registern vor. Aber: diese Entzauberung ist nicht mit einer Entwertung der im *Repertorium Germanicum* erschlossenen Quellen zu verwechseln. Ein umfassendes und wirklichkeitsgetreues Bild von der Pfarrei und dem Pfarrklerus im späten Mittelalter lässt sich eben nur durch Verknüpfung der kurialen mit den regionalen Quellen zeichnen.

¹⁰⁴ Ebd., S. 295.

¹⁰⁵ Für eine europäisch vergleichende Betrachtung eröffnet neue Perspektiven G.-R. Tewes, Die römische Kurie und die europäischen Länder am Vorabend der Reformation, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 95, Tübingen 2001, der die Pfründenprovisionen in Deutschland, Frankreich, Spanien/Portugal und Italien in den Pontifikaten Calixt III., Innocenz' VIII. und Leos X. aufgrund der Regestierung der Bullen und Litterae anhand der im 18. Jahrhundert als Findhilfsmittel geschaffenen *Indici* auswertet. Die Provision mit Pfarrkirchen gehört in allen drei Pontifikaten zu den häufigsten Materien: Deutschland 240/242/209, Spanien 118/149/405, Frankreich 342/747/1.400, Italien 250/455/888 (ebd., S. 33, 59 u. 88). Die unterschiedliche Entwicklung der Zahlen springt ins Auge und verdeutlicht die paradoxe Situation, dass in Deutschland vor der Reformation zwar heftig über kuriale Eingriffe in die Seelsorgeverhältnisse geklagt wurde, obschon diese Eingriffe gleichzeitig in Frankreich wesentlich intensiver waren, siehe ebd., S. 348–354, wo Tewes eine „Differenz zwischen Macht und Ohnmacht, gewollter Partizipation und gewollter Exklusion“ feststellt (S. 354). Deutschland stand schon vor Ausbruch der Reformation der Kurie fern.

¹⁰⁶ Siehe die Beiträge mit Forschungsbilanzen und -perspektiven für die europäischen Länder im vorliegenden Band.

ARNOLD ESCH

Die kuriale Registerüberlieferung und der frühe Buchdruck in Italien

Was das *Repertorium Germanicum* hergibt, und für welche unterschiedlichen Themen und Fragestellungen man Aufschlüsse aus seinen komprimierten Datenmassen gewinnen kann, ist Gegenstand verschiedener Beiträge dieses Tagungsbandes. Im Folgenden sei das an einem Forschungsbereich gezeigt, für den man solche Ergiebigkeit vielleicht nicht erwartet: dem Frühdruck, den Anfängen des Buchdrucks. Diesen Bereich vorzuführen scheint mir sinnvoll, weil die Frühdruckforschung, erstens, ein internationales Anliegen ist. Für Arnold Pannartz und Konrad Sweynheym interessieren sich auch italienische, englische, französische Forscher, und gerade hier in Rom ist im Umkreis der *Associazione „Roma nel Rinascimento“* viel und ergebnisreich über den Frühdruck gearbeitet worden¹, kurz: man kann an diesem Forschungsfeld die Bedeutung des *Repertorium Germanicum* gerade der internationalen Forschung vor Augen führen. Und zweitens, weil die Frühdruckforschung (wie man bei Vorlesungen und Seminaren beobachten kann) nicht nur Historiker, sondern auch Germanisten, klassische Philologen, Kunsthistoriker usw. anspricht, kurz: man kann an diesem Forschungsfeld den Nutzen des *Repertorium Germanicum* auch einmal den Nachbardisziplinen vorführen. Das will ich hier versuchen. Dabei beschränke ich mich auf Italien, auf die deutschen Frühdrucker vor allem in Rom.²

¹ Zu den Anfängen des Buchdrucks in Rom etwa: *Indice delle edizioni romane a stampa (1467–1500)*, a cura di P. Casciano, G. Castoldi, M. P. Critelli, G. Curcio, P. Farenga, A. Modigliani, in: *Scrittura, biblioteche e stampa a Roma nel Quattrocento. Aspetti e problemi* (Atti del Seminario 1-2 giugno 1979), II, *Littera Antiqua* 1/2, Città del Vaticano 1980, demnächst in Neubearbeitung; A. Modigliani, *Tipografi a Roma prima della stampa. Due società per fare libri con le forme (1466–1470)*, Roma nel Rinascimento, Inedita 3, Roma 1989; M. Miglio, *Saggi di stampa. Tipografi e cultura a Roma nel Quattrocento*, a cura di A. Modigliani, Roma nel Rinascimento, Inedita, Saggi 29, Roma 2002; *Editori ed edizioni a Roma nel Rinascimento*, a cura di P. Farenga, Roma nel Rinascimento, Inedita, Saggi 34, Roma 2005.

² Nachrichten aus der vom *Repertorium Germanicum* erfassten kurialen Registerüberlieferung über die deutschen Frühdrucker in Italien habe ich in zwei Beiträgen vorgelegt, auf deren ausführlichere Belege hier verwiesen sei: A. Esch, *Deutsche Frühdrucker in Rom in den Registern Papst Pauls II.*, in: *Gutenberg-Jahrbuch* 68 (1993), S. 44–52; ders., *Deutsche Frühdrucker in Rom in den Registern Papst Sixtus' IV.*, in: M. Ascheri, G. Colli (Hg.), *Manoscritti*, editoria

Voraussetzung war, dass das *Repertorium Germanicum* nach Jahrzehnten mühsamer Arbeit den Pontifikat Pauls II. und damit die erste Generation der Frühdrucker in Rom erreichte. In dem von Heiko Leerhoff, Hubert Höing und Michael Reimann bearbeiteten, 1999 abgeschlossenen Material³ begegnete man nicht nur Pannartz und Sweynheym und anderen Großen, sondern auch Namen, die, wenn man ein wenig mit der Geschichte des Frühdrucks vertraut ist, einem auch ohne den – meistens fehlenden – Zusatz *impressor librorum* bekannt vorkamen; und umgekehrt Personen, die sich aus ihrer Supplik als Buchdrucker erweisen, aber der Forschung offensichtlich noch nicht bekannt sind.

Nun muss man sich bei jeder Quellengattung und bei jeder Edition ja erst einmal fragen: was kann ich für mein Thema daraus erwarten, und was nicht? Was wir (um die methodischen Schritte hier abzukürzen und gleich auf Ergebnisse zuzusteuern) vom *Repertorium Germanicum* nicht erwarten können, ist, daraus von den Frühdruckern etwas darüber zu erfahren, welche Werke sie gedruckt haben und in welcher Auflagenhöhe: Die detaillierte Supplik von Pannartz und Sweynheym 1472 an Sixtus IV. mit solchen Angaben ist eine Ausnahme und nicht in den päpstlichen Registern überliefert, sondern seltsamerweise aufgenommen in eines der von ihnen gedruckten Werke.⁴

Viele Fragen, auf die die Frühdruckforscher besonders erpicht sind, lassen sich mit dem *Repertorium Germanicum* also nicht beantworten. Wohl aber Fragen zur Person. Darüber wissen wir oft wenig. Und das ist gerade bei dieser ersten Generation von Druckern eine empfindliche Lücke. Denn wir wollen ja wissen, wie diese ersten Drucker, die vor der Erfindung des Buchdrucks geboren sind, zu Druckern wurden. Die erste Generation der Drucker musste sich diese revolutionäre Erfindung ja erst einmal aneignen: Als sie die ersten Bücher in Rom drucken, ist Gutenberg noch am Leben! Man sage nicht: ob der nun Kleriker war oder nicht, ob der eine Pfründe hatte oder nicht, das interessiert nicht. In dieser ersten Generation müssen wir das bei Druckern, die wir oft allein aus einer zweizeiligen Schlusschrift kennen, sehr wohl wissen. Danach, wenn schon der Vater Drucker gewesen war, interessiert das weit weniger.

e biblioteche dal medioevo all'età contemporanea. Studi offerti a Domenico Maffei, con la collaborazione di P. Maffei, Roma 2006, Bd. 1, S. 281–302. Zusammenfassend ders., La prima generazione dei tipografi tedeschi a Roma (1465–1480): nuovi dati dai registri di Paolo II e Sisto IV, in: BISI 109/1 (2007), S. 401–418.

³ RG, Bd. IX: Paul II. 1464–1471, Teil 1: Text, Teil 2: Indices, bearbeitet von H. Höing, H. Leerhoff, M. Reimann, Tübingen 2000. Ich nenne die Bearbeiter dieses und der folgenden Pontifikate (U. Schwarz, J. Trede, S. Brüdermann, T. Bardelle, K. Rahn) mit Dankbarkeit, weil ihre Arbeit die neuen Erkenntnisse über die Frühdrucker erst möglich gemacht hat.

⁴ Im 5. Band der *Postilla super Bibliam* des Nikolaus von Lyra (Hain 10363): ed. M. Miglio, Giovanni Andrea Bussi: Prefazioni alle edizioni di Sweynheym e Pannartz prototipografi romani, Milano 1978, S. 82–84.

Wie eigentlich überall in Europa sind die ersten Drucker Deutsche, in Rom sind sie es auch (anders als in anderen Druckorten, z. B. in Venedig) noch in der zweiten Generation.⁵ Umso wichtiger also das *Repertorium Germanicum* für den römischen Frühdruck. Nach verbreiteter Vorstellung waren das weit überwiegend Kleriker, in Deutschland oder gar in Mainz frisch ausgebildet zu Buchdruckern (ich vereinfache ein wenig, doch man kann lesen, dass „Drucker, die aus dem geistlichen Stande hervorgegangen waren“, in der Regel ihre „Schritte nach Rom gerichtet“ hätten⁶). Aber die Wirklichkeit sah doch etwas anders aus. Und hier setzt nun die päpstliche Registerüberlieferung ein, die in ihrer Aussage nicht einfach vermehrend, sondern komplementär zu den andern Quellen ist: Sie sagt uns anderes, als wir schon wissen.

Was also ist die spezifische Aussage dieser Quellengattung, wie kommt ein Drucker in diese Register hinein, was „erbittet“ er in seiner Supplik, seiner Bittschrift vom Papst? Er muss ein Anliegen haben, das der Papst kraft seiner Autorität ihm in besserer Weise erfüllen kann als sein Bischof; muss sich um etwas bewerben, was gleichzeitig auch andere begehren und was attraktiv genug ist, um gegebenenfalls einen Streit zu lohnen.⁷ Das sind fast immer kirchliche Pfründen, Ämter, Einkünfte. Und so vermag diese Quelle – auch wenn ihre Intention in eine ganz andere Richtung zielt als unsere Frage – doch über einige wichtige Punkte Auskunft zu geben, etwa: Was wollen sie, was ist ihre gegenwärtige Lebensperspektive? Sind sie Kleriker oder Laien? – eine Frage, die die Forschung immer schon beschäftigt hat aus der Erwartung, ein Kleriker sei schon ein halber Intellektueller, oder könne doch wenigstens seine Drucke lesen. Kommen sie als Drucker nach Rom, oder sind sie schon vorher da und werden erst hier zu Druckern? Und anderes mehr.

Um mit der letzten Frage anzufangen: Georg Sachsels aus Reichenhall beginnt mit seinen (datierten) Drucken erst 1474; aber nun erfahren wir, dass er schon acht Jahre zuvor in Rom, in der *Sancta Sanctorum* des Lateran, die ersten vier Weihegrade empfangen hatte.⁸ Sollte er in der Zwischenzeit in Rom verblieben sein, wird er das Metier hier erlernt haben, vermutlich in der großen Druckerei von Pannartz und Sweynheym, wofür auch die von ihm verwendeten Typen sprechen⁹ – aber ich lasse hier alles beiseite, was nicht Beitrag des *Reperto-*

⁵ Zu den ersten Druckern in Rom siehe, neben der oben in Anm. 1 genannten Literatur, F. Geldner, Die deutschen Inkunabeldrucker. Ein Handbuch der deutschen Buchdrucker des XV. Jahrhunderts, II. Die fremden Sprachgebiete, Stuttgart 1970, S. 29–61 (und Subiaco S. 25–29).

⁶ K. Haebler, Die deutschen Buchdrucker des XV. Jahrhunderts im Auslande, München 1924, S. 14.

⁷ Zur spezifischen Aussage dieser Quellengattung mehrere Beiträge von Brigide Schwarz, etwa: Römische Kurie und Pfründenmarkt im Spätmittelalter, in: ZHF 20 (1993), S. 129–152.

⁸ RG IX (wie Anm. 3), Nr. 1514.

⁹ Haebler, Buchdrucker (wie Anm. 6), S. 79f. u. 84.

rium Germanicum ist. Bartholomeus Guldinbeck, dessen datierte Drucke 1475 beginnen, ist, wie wir jetzt sehen, schon 1469 Familiar eines Kardinals.¹⁰ Und selbst Ulrich Han, der eigentliche Erstdrucker in Rom, erweist sich nun schon 1466 – als er die *Meditationes* des Kardinals Juan de Torquemada druckt – als *familiaris pape*, was vermuten lässt, dass er schon einige Zeit in Rom war.¹¹

Die meisten sind Kleriker, aber nicht alle: auch Konrad Sweynheim nicht, mit Arnold Pannartz Erstdrucker in Italien. Entgegen bisheriger Meinung¹² kommt er als Laie nach Italien, zunächst nach Subiaco, dann nach Rom. Als solcher erbittet er 1469 einen Ablass für die Pfarrkirche St. Michael in *Sweynheim Maguntine diocesis*, für die er „besondere Verehrung habe“. ¹³ Solche Gesuche stellen große Herren oder Stadträte, für einen gewöhnlichen Mann ist das eher ungewöhnlich.

Aber ein Buchdrucker war eben kein gewöhnlicher Mensch, und wir werden bald an weiteren Indizien sehen, wie geachtet und willkommen diese ersten Drucker am römischen Hof waren: diese innovative Kunst gab Ansehen, gab Kredit. Solche Zuversicht zog viele Deutsche nach Rom. Hier konnten sie sicher sein, für ihre neuartigen Produkte einen Markt und auch das notwendige Kapital zu finden. Denn hier konnte man nicht, wie mancher Flugblattdrucker in den Anfängen, in der nächsten Scheune sein Handgießinstrument auspacken, eine alte Wein-Pressen mieten und gleich mit dem Drucken beginnen: Rom war doch ein anspruchsvolleres Umfeld. Hier konnte man gegebenenfalls auch die erforderlichen Gesellschafter finden: einen Goldschmied, der die Typen zu schneiden verstand; einen Kurialen, der die Verbindung zur päpstlichen Kurie herstellen und Kapital beschaffen konnte. Anna Modigliani hat durch einen schönen archivalischen Fund zwei solcher Gesellschaftsverträge aus den Anfängen des römischen Frühdrucks bekannt gemacht.¹⁴ Man durfte erwarten, in Rom viele Deutsche anzutreffen¹⁵ (ein nicht zu unterschätzender Gesichtspunkt schon wegen der Sprache), und keinen zünftischen Hindernissen zu begegnen, die es bei diesem innovativen Gewerbe einfach noch nicht gab

¹⁰ RG IX (wie Anm. 3), Nr. 436.

¹¹ Ebd., Nr. 5958. Weitere Daten siehe jeweils Esch, Paul II. (wie Anm. 2) unter den Namen.

¹² Haebler, Buchdrucker (wie Anm. 6), S. 18.

¹³ RG IX (wie Anm. 3), Nr. 5692; wahrscheinlich die heimische Pfarrkirche; das dabei genannte Michaels-Patrozinium spricht gegen das bisher als Herkunftsort angenommene Schwanheim bei Höchst.

¹⁴ Modigliani, Tipografi (wie Anm. 1).

¹⁵ Zur deutschen Kolonie im spätmittelalterlichen Rom zuletzt K. Schulz/C. Schuchard, Handwerker deutscher Herkunft und ihre Bruderschaften im Rom der Renaissance. Darstellung und ausgewählte Quellen, Römische Quartalsschrift, Supplementband 57, Rom u. a. 2005.

(Drucker zu werden sei leichter als Bäcker, meinte Erasmus¹⁶). Rom – nicht so sehr die Stadt als der päpstliche Hof – war für den Frühdruck also ein anziehendes Gelände. Aber was es darüber hinaus den Druckern selbst an spezifischen Möglichkeiten bot, das erkennen wir erst aus dem *Repertorium Germanicum*, aus den päpstlichen Registern.

Noch einmal: Nicht als Kleriker, sondern als Laie kommt Sweynheim nach Italien. 1469 ist er noch Laie, aber drei Jahre später, 1472, ist er Kleriker. Ähnlich lassen sich auch andere erst in Rom zu Klerikern machen, selbst wenn sie nicht alle vorhatten, am Ende auch Priester zu werden. Warum? Selbstverständlich sei nicht bezweifelt, dass es womöglich eine persönlich empfundene Berufung war, die sie diesen Schritt tun ließ. Aber wie man sie im Folgenden agieren sieht, legt doch die Vermutung nahe, dass dies nicht der einzige Grund war. Der Klerikerstand, der in seinen niederen Weihen noch zu wenigem verpflichtet, bot rechtlichen Schutz zumal in der Fremde (was ein Problem z. B. auch für Studenten war) und bot Versorgung, weil sich der Kleriker – nicht der Laie natürlich – um kirchliche Pfründen und Ämter bewerben, kurz (wie Brigide Schwarz das prägnant bezeichnet hat) an den „Pfründenmarkt“ gehen, am Pfründenvorrat partizipieren konnte.¹⁷

Und das war natürlich eine willkommene Absicherung. Denn so aufnahmefähig der römische Buchmarkt auch war: man konnte sich auch in den Bankrott drucken, wenn man beispielsweise zu viele römische Klassiker herausbrachte und nicht rechtzeitig diversifizierte, also nicht auch Kanonistik, *Consilia*-Sammlungen, Pilgerführer usw. in sein Drucksortiment aufnahm – schließlich begannen jetzt Deutsche nebenan überall in Italien mit dem Drucken, auch in den kleinsten Nestern (Trevi 1470!),¹⁸ allein 1471 ging es in Mailand, Bologna, Neapel, Perugia los.

Sweynheim und Pannartz bekamen das rasch zu spüren, und es ist für unsere Zwecke äußerst interessant, wie sie auf diese erste Absatzkrise reagieren. Sie klagten dem Papst bekanntlich 1472 beredt und in allen Einzelheiten, was und wieviel sie so alles gedruckt hätten (300 Donat, 275 Cicero *Atticus*-Briefe usw., insgesamt 12.475 Bände in ihren ersten sieben Jahren), und dass sie auf vielen Büchern sitzen geblieben und die Lager voll seien von unverkauften ungebundenen Exemplaren (*domus nostra, satis magna, plena est quinternionum*)¹⁹ – und ersuchen zugleich, da in solcher Not, um irgendwelche Einkünfte (*subveniat nobis de aliquo officio unde possimus nos et nostros alere*). In der konkreten Supplik greifen sie ziemlich hoch (aufgrund des *Repertorium Germanicum*

¹⁶ Erasmus von Rotterdam, Adagia: Festina lente, in: Opera omnia, II, Leiden 1703, col. 403 F.

¹⁷ Schwarz, Pfründenmarkt (wie Anm. 7).

¹⁸ Geldner, Inkunabeldrucker (wie Anm. 5), II, S. 100.

¹⁹ Supplik zit. oben Anm. 4.

kann man ja den Regelfall und seine Abweichungen einschätzen), und auch das zeigt wieder, dass sie sich ein wenig mehr erlauben konnten: 2 Kanonikate an Kathedral- oder Kollegiat-Kirchen mit den zugehörigen Einkünften sowie 2 Pfründen von beliebigen Kollatoren, also egal wo. Das sind Erwartungen, wie sie sonst von Papst- und Kardinalsfamilien oder Protégés von Reichsfürsten vorgetragen werden, und auch die erbetene Prärogative der Gratis-Expedition erhält nicht jeder. Vier Suppliken richtet Sweynheim in diesem Krisenjahr 1472 an den Papst, jetzt auch, neben den beliebigen Anwartschaften, solche auf ganz bestimmte Pfründen.²⁰

Nun zeigt sich erstaunlicherweise (und für solche Zusammenführung ist das *Repertorium Germanicum* vortrefflich), dass unter dem gleichen 1. Januar 1472, an dem Sweynheim und Pannartz ihre weitestgehende Supplik einreichten, noch sechs weitere Deutsche – die nicht als Buchdrucker bezeichnet, aber als solche zu identifizieren sind – dasselbe tun, auch sie in der höchsten Kategorie der Pfründenanwartschaft: Sixtus Rüssinger, Adam Rot, Georg Sachsels, Bartholomeus Golsch, Johannes Schurener und Vitus Pucher.²¹ Das heißt nun nicht, dass diese insgesamt acht deutschen Drucker am 1. Januar 1472 unten am Portal gestanden hätten. Sondern das heißt, dass sie ihre Anwartschaft unter ein Vorzugsdatum stellen durften. In der Regel war das das Krönungsdatum des regierenden Papstes, bei Sixtus IV. aber der 1. Januar 1472. Auch das also eine Prärogative, ein Vorrecht: Da stand man in der Schlange etwas weiter vorn.

Auch diese anderen deutschen Drucker erscheinen mit weiteren Suppliken, und darin lassen sich nun auch individuelle Züge erkennen. Zunächst einmal gilt natürlich, dass sie nehmen mussten, was frei wurde, auch wenn das von ihren Wünschen weit entfernt lag: möglichst *sine cura*, aber gegebenenfalls auch mit Seelsorge. Wenn einer zugleich eine Vikarie am Dom von Speyer und eine Pfarrkirche im Brandenburgischen erhoffte wie Konrad Sweynheim oder sich um Pfründen in den Diözesen Basel, Straßburg und Metz bewarb wie Adam Rot, dann zeigt allein schon diese Streuung, dass sie nicht vorhatten, sie persönlich wahrzunehmen, sondern dass sie Pfründen und Ämter sozusagen „sammelten“, um sie dann womöglich durch Tausch an einer für sie günstigeren Stelle zu verdichten. Eine Pfarrstelle konnte man auch mit einem Vikar versehen und die Differenz zwischen dem ihm bezahlten Gehalt und den Einkünften einbehalten; oder die Pfarrstelle einem Mitbewerber abtreten und im Gegenzug von ihm eine Pension beziehen wie der Drucker Georg Sachsels; oder die Priesterweihe erst einmal um sieben Jahre aufschieben lassen wie der Drucker Adam Rot, der in dieser Aufschubzeit kräftig in Rom weiterdruckte.²²

²⁰ Da das RG zum Pontifikat Sixtus' IV. noch nicht veröffentlicht ist, verweise ich für die Belege nach 1471 auf meinen Beitrag Sixtus IV. (wie Anm. 2).

²¹ Zu diesen Druckern im Einzelnen ebd. S. 285ff.

²² Siehe ebd. unter den Namen.

Man musste nur eben etwas in Händen haben, und um rechtzeitig von einer in Deutschland frei werdenden Stelle zu erfahren und zugreifen zu können, war die Einbettung in die große deutsche Kolonie in Rom, vor allem aber die Kurien-Nähe dieser Drucker gewiss von Vorteil: *vacatura*, „wird frei werden“, wussten einige Drucker in ihren Gesuchen um freiwerdende Pfründen deutscher Kardinals- oder Papstfamiliaren – also aus den innersten höfischen Kreisen. Manche brachten es in diesem Spiel zu einiger Virtuosität: wenn einer, zusammen mit zwei hochstehenden Mitbewerbern, schon nach sechs Tagen (!) zugunsten eines Vierten auf seinen erworbenen Anspruch wieder verzichtete, dürfte eine einträgliche Absprache dahinter gesteckt haben.²³

Natürlich funktionierte dieser Informationsfluss in Kuriennähe auch, wenn sie selber starben. Umso besser für uns. Denn da man sich sofort auf ihre frei werdenden Pfründen stürzte, lässt sich ihr Todesdatum nun schärfer eingrenzen. So zeigt sich jetzt, dass Arnold Pannartz nicht „1476 oder 1477“ starb, sondern vor dem 17. April 1476; und da sein letzter datierter Druck, die Hieronymus-Briefe, vom 28. März sind, ist sein Todesdatum auf drei Wochen eingegrenzt. Übrigens sagt der Neubewerber erstaunlicherweise, Pannartz sei gar kein Kleriker gewesen, der habe nur so getan: *qui se pro clerico gerebat*. Und Sweynheim starb nicht 1477, wie man bisher annahm, sondern bereits vor dem 24. Juli 1476, denn nun begehrt ein anderer Deutscher, „Geheimkoch“ (*cochus secretus*) des Papstes, dessen Kanonikat und Präbende an St. Viktor vor den Mauern von Mainz.²⁴

Einige also sterben in Rom, bis zuletzt als Drucker tätig: Sweynheim, Pannartz, Sachselt, Rot. Bei anderen hingegen lässt sich erkennen, dass Lebenspläne und -schicksale andere waren, und dass sie wahrscheinlich von vornherein, unabhängig vom Geschäftserfolg, nach Deutschland zurückkehren wollten²⁵ und ihre Pfründenwünsche entsprechend ausgerichtet hatten: Sixtus Rüssinger (Rom, Neapel, wieder Rom) geht tatsächlich zurück ins heimatliche Elsass, wo er zielstrebig Pfründen gesammelt hatte, und stirbt als Inhaber einer Pfarre 1502 in der Nähe von Straßburg. Bartholomeus Golsch wird Pfarrer sogar in seinem Heimatdorf Hohenwart bei Ingolstadt: Auf diese Gegend hatte er, der die höheren Weihen vom Subdiakon bis zum Priester 1475 binnen zwei Wo-

²³ Beispiele Esch, Paul II. (wie Anm. 2), S. 48–50.

²⁴ Todesdaten ders., Sixtus IV. (wie Anm. 2), S. 286. Der Bruderschaft an diesem Stift St. Viktor gehörte übrigens noch vor kurzem, bis zu seinem Tode 1467/1468, Johannes Gutenberg an; vgl. K. Emmrich, St. Viktor bei Mainz, Nikolaus von Kues und der frühe Buchdruck. Klerikerkarrieren im Umfeld Gutenbergs, in: M. Matheus/W. G. Rödel (Hg.), Bausteine zur Mainzer Stadtgeschichte, Stuttgart 2002, S. 13–30.

²⁵ Zur Frage der Verweildauer A. Esch, Deutsche im Rom der Renaissance. Indizien für Verweildauer, Fluktuation, Kontakte zur alten Heimat, in: B. Flug/M. Matheus/A. Rehberg (Hg.), Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag, Geschichtliche Landeskunde 59, Stuttgart 2005, S. 263–276.

chen in S. Bartolomeo auf der Tiberinsel durchlief, all seine Pfründengesuche konzentriert.²⁶ Und diese Pfarre war mit 16 Silbermark jährlich ganz schön ausgestattet.

So erfassen wir bisweilen ganze Lebensspannen, freilich nur als Gerüst: über die Italien-Erfahrung dieser Deutschen wollen uns die Suppliken nichts sagen – es sei denn, eine *narratio* müsse einmal davon sprechen, um ein Gesuch zu rechtfertigen. So berichtet 1479 ein (der Forschung bisher anscheinend unbekannter) Johannes Henrici aus Mainz in einer Supplik an den Papst, er sei Pedell der Universität Perugia und habe, da er verschiedenen Personen gegenüber verschuldet sei, die hier von ihm gedruckten Bücher (*libros per ipsum et socios impressos*) verkaufen wollen (Universitätspedelle hatten immer mit der Reproduktion der Lehrtexte zu tun). Aber da hätten Pest, Hunger, Krieg in diesem Sommer zur Einstellung des Universitätsbetriebs geführt (*studium dicte civitatis interruptum fuit*). So sei wegen der Abwesenheit von Professoren und Studenten der Absatz von Büchern – und somit die Befriedigung seiner Gläubiger – nicht möglich gewesen, weshalb er um zweijährigen Aufschub bittet.²⁷ In dieser kleinen *narratio* spiegeln sich wie in einem Tropfen die frühen Probleme des Wiegendrucks: Absatzkalkulation und Absatzkrise, Buchdrucker in der Fremde, Buchdruck und Universität, Anrufung des Landesherrn usw.

Ich komme zum Schluss. In den Registern Pauls II. und Sixtus' IV. finden sich Nachrichten zu nicht weniger als zwölf deutschen Frühdruckern in Rom (Ulrich Han, Konrad Sweynheym, Arnold Pannartz, Sixtus Rüssinger, Georg Sachsel, Bartholomeus Golsch, Bartholomeus Guldinbeck, Georg Lauer, Adam Rot, Theobald Schenkbecher, Johannes Schurener, Vitus Pucher) und drei weiteren in Faenza (Kilian Fer), Perugia (Johannes Henrici), Neapel (Werner Raptor). Nur drei außerhalb Roms: Auch das könnte anzeigen, dass man in Rom bei Pfründenbewerbung eine bessere Ausgangsposition hatte – und somit auch die bessere Chance, in die kuriale Registerüberlieferung hineinzufinden.

Zieht man das Parallelunternehmen zum *Repertorium Germanicum* heran, das *Repertorium Poenitentiarie Germanicum*, so wird man in den Suppliken an die Apostolische Poenitentiarie (deren Bearbeitung dank der Energie von Ludwig Schmugge rasch die Jahre des römischen Frühdrucks erreicht hat) gleichfalls fündig. Ein besonders fruchtbarer deutscher Drucker in Rom, Bartholomeus Guldinbeck (der es in Rom auf über 100 Titel bringt, von Seneca über Thomas von Aquin bis zu Pilgerführern²⁸), legt dar, dass er eine ehemalige Tertiariere des Dritten Ordens der Dominikaner, Margarete Bartenbechin, geheiratet und mit nach Rom gebracht habe; jetzt, nach Jahren, erbitten sie Gül-

²⁶ Esch, Sixtus IV. (wie Anm. 2), unter den Namen.

²⁷ Ebd., S. 293f.

²⁸ Indice (wie Anm. 1), S. 265.

tigkeitserklärung dieser Ehe und Legitimierung der Kinder.²⁹ Oder: Prügelei mit tödlichem Ausgang bei einem Abendessen von einigen Buchdruckern in einem Wirtshaus einer süddeutschen Stadt (*in quadam taberna serotino tempore inter aliquos impressores librorum pro ipsorum refectioe et collatione sibi consedentibus*).³⁰

Natürlich muss, was das *Repertorium Germanicum* zum Thema bietet, durch andere Überlieferung ergänzt werden.³¹ Etwa die römischen Notarsimbreviaturen, vor allem, wenn der Notar ein Deutscher ist, denn bei dem können deutsche Drucker deutsch reden und müssen nicht dreimal ihren Namen buchstabieren. Oder die römischen Zollregister: Da kommen im Januar 1468 durch den Landzoll, vom Kloster Subiaco auf den römischen Markt geworfen, 60 Exemplare Augustin, *De civitate Dei* – das sind die von Pannartz und Sweynheim in Subiaco gedruckten, siebeneinhalb Monate zuvor vollendeten Bände,³² die man dort im Aniene-Tal natürlich nicht absetzen konnte. Und weitere römische Quellen. Aber hier sollte das *Repertorium Germanicum* im Mittelpunkt stehen und deutlich gemacht werden, wie vieles, und wieviel Neues, das *Repertorium Germanicum* sogar zum Thema Frühdrucker in Rom beiträgt.

²⁹ RPG, Bd. VI, bearbeitet von L. Schmugge unter Mitarbeit von A. Mosciatti u. W. Müller, Tübingen 2005, Nr. 3139 u. 3227 (1481).

³⁰ Ebd., Nr. 3800 (1483).

³¹ Esch, Sixtus IV. (wie Anm. 2), S. 296f. (Notarsimbreviaturen), 298f. (Zollregister).

³² M. Miglio, Dal manoscritto Sublacense XLII all'editio princeps del *De civitate Dei* di sant'Agostino, in: ders., Saggi (wie Anm. 1), S. 87–113; zuletzt U. Israel, Romnähe und Klosterreform, oder: Warum die erste Druckerpresse Italiens in der Benediktinerabtei Subiaco stand, in: Archiv für Kulturgeschichte 88 (2006), S. 279–296.

GRITJE HARTMANN

*Licencia apostolica intrandi terras Sarracenorum et
communicandi cum eis*

Die päpstlichen Register als Quelle für die spätmittelalterlichen Pilgerfahrten

Es ist bekannt, dass im Spätmittelalter weitaus mehr Menschen Pilgerfahrten unternahmen als im Früh- und Hochmittelalter und dass auch die Zahl der Wallfahrtsorte in dieser Zeit deutlich anstieg.¹ Vermutlich ist damals fast jeder mindestens einmal in seinem Leben als Pilger unterwegs gewesen, sei es zu einem Ziel in der Nähe seines Heimatortes, zu einem überregionalen Heiligtum wie etwa Aachen oder Wilsnack oder gar im Rahmen einer Fernpilgerfahrt nach Rom, Santiago de Compostela oder Jerusalem. Die Forschung zu diesem gesamteuropäischen Phänomen ist entsprechend vielfältig und in ihrer Gesamtheit kaum mehr zu überblicken. Historiker, Volkskundler, Literaturwissenschaftler, Kunsthistoriker und andere haben sich des Themas angenommen und untersuchen Pilgerberichte und Mirakelbücher, Baudenkmäler und Pilgerzeichen. Noch kaum genutzt für die Pilgerforschung wurde dagegen bisher das Material, das sich in den päpstlichen Registern findet und das für das Reich im *Repertorium Germanicum* (RG) und im *Repertorium Poenitentiariae Germanicum* (RPG) erschlossen wird.² Die spätmittelalterlichen Wallfahrten haben jedoch an der Kurie Spuren hinterlassen, die nicht nur zahlreiche Einzelinformationen bieten, sondern aufgrund des großen Umfangs der Daten auch allgemeinere Erkenntnisse ermöglichen. So hat Ludwig Schmutge etwa am Beispiel der Heiligen Jahre 1450 und 1475 aufgezeigt, dass eine Auswertung

¹ Vgl. etwa F. Reichert, Erfahrung der Welt. Reisen und Kulturbegegnung im späten Mittelalter, Stuttgart 2001, S. 14; L. Schmutge, Die Pilger, in: P. Moraw (Hg.), Unterwegssein im Spätmittelalter, Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 1, Berlin 1985, S. 17–47, hier 18f.

² Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation, bisher Bde. 1–9, Berlin-Tübingen 1916–2004 (im Folgenden RG I–IX); Repertorium Poenitentiariae Germanicum. Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, bisher Bd. 1–7, Tübingen 1996–2008 (im Folgenden RPG I–VII).

der Register der Pönitentiare zu genaueren Aussagen über die Zahl und Herkunft der Rompilger führen kann.³

Die Fülle des Materials und das breite Spektrum an möglichen Fragestellungen zeigen bereits wenige Stichproben in RG und RPG: Da möchten die Kölner Dominikaner dem Wunsch von Pilgern zu den Drei Heiligen Königen und den elftausend Jungfrauen wie auch dem von Marktbesuchern nach Beichte und Empfang des Abendmahls stattgeben dürfen,⁴ da hat ein Adliger aus der Diözese Lüttich im Fieberwahn – *ex debilitate quasi insensatus* – gelobt, nach Jerusalem, Rom und Santiago zu pilgern, bittet nun aber um Umwandlung des Gelübdes, zumal er sich ein Schienbein gebrochen hat und das andere eitert,⁵ da hat sich ein Mönch aus der Diözese Regensburg, dem untersagt worden war, zum Heiligen Jahr 1450 nach Rom zu pilgern, trotzdem auf den Weg gemacht und bittet nun um Absolution,⁶ da suppliziert Markgraf Friedrich II. von Brandenburg darum, dass der Pfarrer von Wilsnack bei den drei ehemals blutenden Hostien eine weitere Hostie aufbewahren und diese anschließend den Pilgern zeigen darf, damit die ursprünglichen drei nicht zu sehr *per frequentem ostensionem* leiden,⁷ da wird einem Dekan aus Aachen wegen des Entferns des Siegels von einer Urkunde eine Strafwallfahrt auferlegt,⁸ da möchte ein deutscher Notar den heiligen Antonius in Padua aufsuchen, wie er es während einer kurz zurückliegenden Pestepidemie gelobt hatte, gleichzeitig aber seinen Status an der Kurie nicht verlieren,⁹ da möchte eine Kapelle bei Coburg denselben Ablass gewähren können wie Einsiedeln,¹⁰ da hat ein Laie aus der Diözese Passau mit einigen Komplizen Rompilger überfallen und beraubt und möchte nun ab-

³ L. Schmutge, Die Jubiläen von 1450 und 1475 im Spiegel des Archivs der Pönitentiare, in: I Giubilei nella storia della chiesa. Atti del Congresso internazionale in collaborazione con l'École Française de Rome sotto il patrocinio del Comitato Centrale per il Giubileo del 2000 (Roma, Istituto Patristico Augustinianum, 23–26 giugno 1999), Pontificio Comitato di Scienze Storiche. Atti e documenti 10, Città del Vaticano 2001, S. 359–375.

⁴ RPG VI, Nr. 3177.

⁵ Vgl. Archivio Segreto Vaticano (im Folgenden ASV), Reg. Vat. 670, fol. 518v–519v. Für Informationen zum bisher noch vorläufigen Datenbestand für RG, Bd. 10: Sixtus IV. (1471–1484), bearb. von U. Schwarz, J. Trede, S. Brüdermann, T. Bardelle, K. Rahn und anderen, danke ich Kerstin Rahn (Rom). Sofern im Folgenden die päpstlichen Register mit Archivsignatur zitiert werden, sind die Angaben diesen vorläufigen Daten für RG X entnommen. – Zur Lösung und Umwandlung von Wallfahrtgelübden s. u. Anm. 12.

⁶ RPG II, Nr. 530. Ähnliche Fälle sind z. B. auch RPG II, Nr. 518, 523 und 710.

⁷ RG V, Nr. 9465.

⁸ RG VI, Nr. 5518. Zu Buß- und Strafwallfahrten vgl. u. a. L. Schmutge, Kollektive und individuelle Motivstrukturen im mittelalterlichen Pilgerwesen, in: G. Jaritz/A. Müller (Hg.), Migration in der Feudalgesellschaft, Studien zur Historischen Sozialwissenschaft 8, Frankfurt a. M. u. a. 1988, S. 263–289, hier 273f.; ders., Pilger (wie Anm. 1), S. 42–47.

⁹ RG V, Nr. 2665.

¹⁰ RG III, Sp. 79.

solviert werden¹¹ ... – um nur einige Beispiele zu nennen. Natürlich können im Rahmen dieses Beitrags nur einige Aspekte des Themas Pilger in der kurialen Registerüberlieferung näher behandelt werden. Er beschränkt sich daher auf die Jerusalempilger, zumal sie sich aus Gründen, die im Folgenden noch näher zu erläutern sind, besonders häufig in den päpstlichen Registern finden. Außen vor bleiben soll hier auch die große Gruppe der Suppliken um die Lösung oder Umwandlung von Gelübden, eine Wallfahrt zu unternehmen;¹² es sollen hier nur die Personen in den Blick genommen werden, die tatsächlich zu ihrem Ziel aufgebrochen sind.

Die spätmittelalterlichen Pilgerfahrten ins Heilige Land sind relativ gut erforscht, was nicht nur an der Bedeutung des Pilgerziels liegt, sondern insbesondere auch daran, dass hier im Unterschied zu den anderen Wallfahrten, vor allem den lokalen und regionalen, zahlreiche Pilgerberichte vorliegen.¹³ Sie

¹¹ RPG VI, Nr. 2219. Ein ähnlicher Fall ist z. B. auch RPG VI, Nr. 2412; vgl. weitere Beispiele bei Schmugge, Jubiläen (wie Anm. 3), S. 365 mit Anm. 30–32.

¹² In einzelnen Fällen finden sich aber auch hier interessante Details zur Jerusalemwallfahrt, z. B. die auch aus Pilgerberichten bekannte Tatsache, dass in Gefahrensituationen, besonders bei Stürmen auf der Seereise, oft neue Pilgerfahrten gelobt wurden (s. dazu unten bei Anm. 74), Bitten darum, dass man einen Stellvertreter ins Heilige Land schicken dürfe (z. B. RPG VI, Nr. 3421), oder Angaben zu Personen, die früher oder später doch noch nach Jerusalem gepilgert sind (dazu z. B. unten Anhang Nr. 42 mit Anm. 113). Zur Tatsache, dass die Lösung und Umwandlung von Gelübden, eine Pilgerfahrt nach Jerusalem, Rom oder Santiago zu unternehmen, dem Papst reserviert waren, vgl. L. Schmugge/P. Hersperger/B. Wiggenhauser, Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (1458–1464), Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 84, Tübingen 1996, S. 157; J. B. Säg Müller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2 Bde., 3. verm. u. verb. Aufl., Freiburg i. Br. 1914, Bd. 2, S. 289.

¹³ Viele Berichte sind nicht ediert, und es werden immer noch unbekannte Texte entdeckt, daher liegen nur ungefähre Zahlenwerte vor (im dreistelligen Bereich). Vgl. U. Ganz-Blättler, Andacht und Abenteuer. Berichte europäischer Jerusalem- und Santiago-Pilger (1320–1520), Jakobus-Studien 4, 2. durchges. Aufl., Tübingen 1991, S. 40f.; sowie die ergänzenden Angaben bei A. Betschart, Zwischen zwei Welten. Illustrationen in Berichten westeuropäischer Jerusalemreisender des 15. und 16. Jahrhunderts, Würzburger Beiträge zur deutschen Philologie 15, Würzburg 1996, S. 181–183; für die deutschsprachigen Texte D. Huschenbett, Jerusalem-Fahrten in der deutschen Literatur des Mittelalters, in: F. Reichert (Hg.), Fernreisen im Mittelalter = Das Mittelalter. Zeitschrift des Mediävistenverbandes 3, 2, Berlin 1998, S. 141–160, hier 159f. Vgl. außerdem die Bibliographien W. Paravicini (Hg.), Europäische Reiseberichte des späten Mittelalters. Eine analytische Bibliographie, Teil 1: Deutsche Reiseberichte, bearb. von C. Halm, Kieler Werkstücke. Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters 5, 2. durchges. u. um e. Nachtrag erg. Aufl., Frankfurt a. M. u. a. 2001; Teil 2: Französische Reiseberichte, bearb. v. J. Wettlaufer in Zusammenarbeit mit J. Paviot, Kieler Werkstücke. Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters 12, Frankfurt a. M. u. a. 1999; Teil 3: Niederländische Reiseberichte, nach Vorarbeiten von D. Kraack bearb. von J. Hirschbiegel, Kieler Werkstücke. Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters 14, Frankfurt a. M. u. a. 2000; R. Röhrich (Hg.), Bibliotheca geographica Palaestinae. Chronologisches Verzeichnis der von 333 bis 1878 verfassten Litera-

dienten den Reisenden zur Erinnerung an die eigene Fahrt, waren aber auch zur Information potentieller Nachfolger gedacht.¹⁴ Sofern es sich nicht nur um Verzeichnisse der heiligen Stätten mit den zugehörigen Ablässen handelt,¹⁵ geben sie recht detailliert Auskunft über die notwendigen Reisevorbereitungen und den Ablauf der Pilgerfahrt, der in der Regel für alle Pilger relativ ähnlich verlief, von einem Aufenthalt in Venedig, wohin sie von ihren Heimatorten gereist waren, über die Fahrt auf einer venezianischen Pilgergaleere entlang der dalmatinischen und griechischen Küste sowie über die Inseln Kreta, Rhodos und Zypern nach Jaffa und den etwa zweiwöchigen Besuch von Jerusalem und Umgebung unter der Betreuung der Franziskaner aus dem Zionskloster bis zur Rückreise per Schiff nach Venedig und von dort wieder nach Hause.¹⁶ Bei dieser Fahrt, während derer man sich wochenlang auf See befand und die in muslimisch beherrschte Gebiete führte, war eine Reihe von Punkten zu beachten. Unter anderem enthalten die Pilgerberichte praktische Empfehlungen, etwa für den Einkauf lange haltbarer Lebensmittel, und Tips für den Vertrag über die Schiffspassage.¹⁷ Daneben verweist ein Teil von ihnen jedoch auch darauf, dass man eine päpstliche Erlaubnis benötige, um in das Heilige Land zu reisen; andernfalls ver falle man der Exkommunikation. So heißt es etwa bei Hans Bernhard von Eptingen, der 1460 nach Jerusalem gepilgert ist: *Item von Erst urlaub von Unnserem Hejlligen Vatter dem Bapst zue nemen. Dann wer es understadt, unnd über Mehr fuer ohn Urlob der ist ins Babstes Bann.*¹⁸

tur über das Heilige Land mit dem Versuch einer Kartographie, Verb. u. verm. Neuausgabe m. e. Vorwort v. D. H. K. Amiran, Jerusalem 1963 (1. Aufl. Berlin 1890).

¹⁴ Zu den Motiven für die Abfassung von Pilgerberichten vgl. J. Richard, Les relations de pèlerinages au Moyen Âge et les motivations de leurs auteurs, in: L. Kriss-Rettenbeck/G. Möhler (Hg.): Wallfahrt kennt keine Grenzen. Themen zu einer Ausstellung des Bayerischen Nationalmuseums und des Adalbert Stifter Vereins, München, München u. a. 1984, S. 143–154.

¹⁵ Zur vieldiskutierten Frage der sogenannten Pilgerführer sei hier nur verwiesen auf D. Huschenbett, Einleitung, in: R. Herz/D. Huschenbett/F. Sczesny (Hg.), Fünf Palästina-Pilgerberichte aus dem 15. Jahrhundert. Mit einem Beitrag von N. Zwijnenburg-Tönnies über die Kreuzwegandacht, Wissensliteratur im Mittelalter 33, Wiesbaden 1998, S. VII–XXI, hier X–XIII, XV u. XVII f. (die S. XVII angekündigte Dissertation von Frank Sczesny zu diesem Thema ist bisher nicht erschienen); J. Brefeld, A Guidebook for the Jerusalem Pilgrimage in the Late Middle Ages: A Case for Computer-Aided Textual Criticism, *Middleleuwe Studies en Bronnen* XL, Hilversum 1994; Ganz-Blättler, Andacht (wie Anm. 13), S. 103–106.

¹⁶ Das gilt insbesondere für das 15. Jahrhundert, während die Reise im 14. Jahrhundert noch nicht so durchorganisiert war und meist auch über Ägypten führte. Vgl. Reichert, Erfahrung (wie Anm. 1), S. 138 u. 143; A. Graboïs, Le pèlerin occidental en Terre Sainte au Moyen Âge, *Bibliothèque du Moyen Âge* 13, Paris u. a. 1998, S. 46–48.

¹⁷ Vgl. etwa die zahlreichen Beispiele bei A. Denke, Venedig als Station und Erlebnis auf den Reisen der Jerusalempilger im späten Mittelalter, *Historieo* 4, Remshalden 2001, S. 68–95; außerdem Reichert, Erfahrung (wie Anm. 1), S. 141 f.; R. Röhrich, Deutsche Pilgerreisen nach dem Heiligen Lande. Neue Ausgabe, Innsbruck 1900, S. 10–12.

¹⁸ D. A. Christ, Das Familienbuch der Herren von Eptingen. Kommentar und Transkription,

Der Grund für diese Vorschrift wird offensichtlich als bekannt vorausgesetzt, denn er wird nur in seltenen Fällen erwähnt, zum Beispiel bei Wilhelm Tzewers, der 1477/1478 nach Palästina pilgerte und die Lizenz als *licencia apostolica intrandi terras Sarracenorum et communicandi cum eis* bezeichnet.¹⁹ Nicht zufällig wohl wird in einer Beschreibung des Heiligen Landes aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, als das Ende der Kreuzfahrerstaaten erst wenige Jahrzehnte zurücklag und die päpstliche Politik gegenüber der muslimischen Levante noch schwankte, etwas ausführlicher auf diesen Punkt eingegangen. Ludolf von Sudheim, ein Priester aus der Nähe von Paderborn, der 1336–1341 den Nahen Osten bereiste, schreibt in seinem *De itinere terrae sanctae liber*, man solle nicht ohne päpstliche Lizenz ins Heilige Land reisen: *Denn wenn man zuerst an der Küste des Sultans landet, verfällt man der Strafe des Papstes, weil das Heilige Land, seit es in die Hände des Sultans fiel, exkommuniziert war und ist, wie auch alle, die ohne Lizenz des Papstes dorthin fahren, damit die Sarazenen nicht in Missachtung der Kirche durch eine Abgabe der Christen unterstützt werden.*²⁰ In der Tat hatten die Päpste nach 1291 ein Embargo gegen die mamlükisch beherrschten Gebiete verhängt, das zunächst noch so interpretiert werden konnte, als sei nur die Lieferung von Waffen und Kriegsmaterial verboten. In den 1320er Jahren wurde die Haltung des Heiligen Stuhls jedoch strikter, und er versuchte, eine totale Handelssperre durchzusetzen. Erst ab 1344 wurde diese Politik gelockert und Lizenzen für den Handel genehmigt, die vorher eher eine Ausnahme gewesen waren, im Laufe der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts jedoch immer großzügiger gewährt wurden.²¹ Die Jeru-

Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft 41, Liestal 1992, S. 200.

¹⁹ G. Hartmann, Wilhelm Tzewers: *Itinerarius terre sancte*. Einleitung, Edition, Kommentar und Übersetzung, Abhandlungen des Deutschen Palästina-Vereins 33, Wiesbaden 2004, S. 72.

²⁰ *Igitur volens ire ad dictam terram sanctam, cavendum sibi est ne absque licentia domini apostolici transeat. Nam quam primum ad littus Soldani applicuerit, est in sententia papæ, quia postquam terra sancta ad manus Soldani devenit, fuit et est excommunicata, et omnes absque licentia papæ illuc transeuntes, ne Saraceni tributo Christianorum in despectum ecclesie sustententur*, Ludolphi, rectoris ecclesiae parochialis in Suchem, *de itinere terrae sanctae liber*. Nach alten Handschriften berichtet, hg. von F. Deycks, Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart 25, Stuttgart 1851, S. 3. Im Folgenden benennt Ludolf noch einige Ausnahmen von dieser Vorschrift.

²¹ Vgl. v. a. E. Ashtor, *Levant Trade in the Later Middle Ages*, Princeton 1983, bes. S. 17–19, 44–48, 65–67, 88, 108–110 u. 215f.; außerdem G. Ortalli, *Venice and Papal Bans on Trade with the Levant: The Role of the Jurist*, in: B. Arbel (Hg.), *Intercultural Contacts in the Medieval Mediterranean: Studies in Honour of David Jacoby* = *Mediterranean Historical Review* 10 (1995), London 1995, S. 242–258; J. Trenchs Odena, *Les „Alexandrini“, ou la désobéissance aux embargos conciliaires ou pontificaux contre les Musulmans*, in: *Islam et chrétiens du Midi (XII^e–XIV^e s.)*, Cahiers de Fanjeaux 18, Toulouse u. a. 1983, S. 169–193; ders., „De Alexandrinis“. (El comercio prohibido con los musulmanes y el papado de Aviñón durante la primera mitad del siglo XIV), in: *Anuario de estudios medievales* 10 (1980), S. 237–320. Die genannten

salempilger betraf diese Problematik nicht nur, da der regelmäßige Schiffsverkehr nach Ägypten und Syrien zunächst deutlich eingeschränkt war.²² Da die Mamlüken von den Christen nicht unerhebliche Abgaben für den Besuch ihrer heiligen Stätten verlangten, wurde auch die Jerusalemwallfahrt als finanzielle Förderung der Muslime angesehen. Bereits 1217 hatte Honorius III. den Teilnehmern am fünften Kreuzzug unter Androhung der Exkommunikation untersagt, zum Grab Jesu in Jerusalem zu pilgern, da dies nur unter Zahlung eines Tributs möglich sei.²³ Es ist daher davon auszugehen, dass aus diesem Grund für JerusalemPilger im Spätmittelalter eine päpstliche Lizenz erforderlich war.²⁴

Blickt man nun auf die kuriale Überlieferung, so findet man sowohl in den Registern der Kanzlei als auch in denjenigen der Pönitentiarie in der Tat zahlreiche Suppliken um eine JerusalemLizenz. In den bisher erschienenen Bänden von RG und RPG sowie den noch unvollständigen Daten für den künftigen Band RG X sind insgesamt 108 solcher Suppliken erfasst. Da sie zum Teil von mehreren Personen gemeinsam eingereicht wurden oder auch zusätzlich eine Lizenz für nicht namentlich genannte Reisebegleiter erbaten, sind damit etwa 460 JerusalemPilger aus dem Reich nachgewiesen, die in einem Zeitraum von gut hundert Jahren an der Kurie um die notwendige Erlaubnis für die Fahrt supplizierten.²⁵ Zwar war die Wallfahrt ins Heilige Land im Vergleich zu anderen Pilgerzielen zeitaufwendig und vor allem sehr kostspielig und daher auf

Arbeiten konzentrieren sich alle auf die Haltung des Heiligen Stuhls im 14. Jahrhundert; vgl. für das 15. Jahrhundert jedoch auch die unten bei Anm. 38 genannte *facultas* für die Legaten dieser Zeit, Kaufleuten den Handel mit den „Ungläubigen“ zu gestatten oder ihnen dafür die Absolution zu erteilen.

²² Vgl. D. Jacoby, *Pèlerinage médiéval et sanctuaires de Terre Sainte: la perspective vénitienne*, [zuerst Ateneo Veneto N. S. 24 (= 173) (1986), S. 27–58], in: ders., *Studies on the Crusader States and on Venetian Expansion*, *Variorum Collectum Studies Series* 301, Northampton 1989, Nr. IV (Seitenzählung wie im Orig.), hier S. 31–33.

²³ A. Potthast, *Regesta pontificum Romanorum inde ab a. post Christum natum MCXCVIII ad a. MCCCIV*, Bd. 1, Berlin 1874, Nr. 5586; *Regesta Honorii papae III*, hg. von P. Presutti, Bd. 1, Rom 1888, Nr. 672; Ed.: *Honorii III Romani pontificis opera omnia*, hg. von [C. A.] Horoy, Bd. 2, Paris 1879, *Epistolae*, *Liber secundus*, Nr. 1, Sp. 473f. Vgl. auch G. Basetti-Sani, *San Francesco è incorso nella scomunica? Una bolla di Onorio III ed il supposto pellegrinaggio di Santo a Gerusalemme*, in: *Archivum Franciscanum Historicum* 65 (1972), S. 3–19, hier 15–17, der allerdings nicht alle Empfänger der Bulle nennt.

²⁴ Vgl. auch Jacoby, *Pèlerinage* (wie Anm. 22), S. 32. Nur bedingt brauchbar sind die Angaben zur JerusalemLizenz bei L. Carlen, *Wallfahrt und Recht im Abendland*, *Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat* 23, Freiburg, Schweiz 1987, S. 124–128.

²⁵ Siehe den Anhang zu diesem Beitrag. Eine JerusalemLizenz musste allerdings nicht immer auch tatsächlich eine Wallfahrt nach sich ziehen. Ein Beispiel dafür findet sich etwa nach zwei Belegen *in partibus* bei Röhrich, *Pilgerreisen* (wie Anm. 17) S. 32, Anm. 15: Burggraf Burchard von Magdeburg erhielt 1356 eine JerusalemLizenz; sein Gelübde, ins Heilige Land zu pilgern, wurde jedoch 1365 umgewandelt.

eine relativ exklusive Gruppe von Adligen, wohlhabenderen Bürgern und Klerikern beschränkt.²⁶ Es ist jedoch anzunehmen, dass sich jedes Jahr zumindest um die 100–150 Personen auf den Weg machten, mitunter auch bis zu 500.²⁷ Für den untersuchten Zeitraum ist somit auf jeden Fall mit einer fünfstelligen Zahl von Jerusalem pilgern zu rechnen. Auch unter Berücksichtigung des Überlieferungsverlusts und der Tatsache, dass über RG und RPG nur die Pilger aus dem Reich ermittelt werden können,²⁸ ist daher davon auszugehen, dass sich nur ein kleiner Teil von ihnen direkt an die Kurie wandte, um eine Jerusalem lizenz zu erhalten.²⁹

Doch was war mit den übrigen Palästina pilgern? Den Berichten ihrer Vorgänger konnten sie mehrere Hinweise entnehmen, welche Alternativen es zur päpstlichen Jerusalem lizenz gab. Danach konnte man eine solche Lizenz angeblich auch an verschiedenen Stellen in Venedig erwerben; genannt werden etwa das Dominikanerkloster,³⁰ der Patriarch von Venedig,³¹ päpstliche Legaten³² und die Patrone der Pilger galeeren, also die Kapitäne beziehungsweise Schiffseigner.³³ Mehrere Pilger berichten außerdem, nach der Ankunft in Ramle, der ersten Station im Heiligen Land nach Jaffa, habe der Guardian des Zionsklosters oder ein anderer Franziskaner die Messe gelesen und die Neuankömmlinge anschließend darüber informiert, dass alle, die ohne päpstliche Lizenz aufgebrochen seien, automatisch exkommuniziert seien; der Guardian könne jedoch die Absolution erteilen.³⁴

²⁶ Vgl. G. Pinto, I costi del pellegrinaggio in Terrasanta nei secoli XIV e XV (dai resoconti dei viaggiatori italiani), in: F. Cardini (Hg.), Toscana e Terrasanta nel Medioevo, Italia, Oriente, Mediterraneo 1, Firenze 1982, S. 257–284; weitere Beispiele etwa bei Denke, Venedig (wie Anm. 17), S. 95–97.

²⁷ Vgl. Reichert, Erfahrung (wie Anm. 1), S. 140; E. Ashtor, Venezia e il pellegrinaggio in Terrasanta nel basso medioevo, in: Archivio Storico Italiano 143 (1985), S. 197–223, hier 206 u. 213–215.

²⁸ Allerdings pilgerten die Deutschen neben den Franzosen besonders eifrig ins Heilige Land, wie Ludwig Schmugge anhand einer Analyse der Pönitentiare-Suppliken vom 1410 bis 1521 festgestellt hat; vgl. Schmugge, Jubiläen (wie Anm. 3), S. 375: „Fast 60 % aller registrierten Pilger lizenzen wurden für Jerusalemfahrer aus diesen Ländern ausgestellt.“

²⁹ So auch schon C. Lüthi, Papst und Pilger. Deutsche Pilger in den Registern der päpstlichen Kanzlei und Pönitentiare 1378 bis 1484, Lizentiatsarbeit der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich, Referent: Prof. Dr. Ludwig Schmugge, 14. 11. 2005, unveröff., S. 36.

³⁰ Z. B. Hans Bernhard von Eptingen; vgl. Christ, Familienbuch (wie Anm. 18), S. 200f.; außerdem Röhrich, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 40, Anm. 53, wo nach einem Bericht des frühen 17. Jahrhundert auch das Franziskanerkloster San Francesco della Vigna genannt wird.

³¹ Vgl. z. B. Hartmann, Wilhelm Tzewers (wie Anm. 19), S. 72f.

³² Vgl. die Beispiele bei Denke, Venedig (wie Anm. 17), S. 51, Anm. 229, und Röhrich, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 40, Anm. 53. Siehe dazu auch den folgenden Absatz.

³³ Vgl. z. B. Hartmann, Wilhelm Tzewers (wie Anm. 19), S. 72f. Siehe dazu auch unten bei Anm. 39–41.

³⁴ Vgl. z. B. R. Herz, Die „Reise ins Gelobte Land“ Hans Tuchers des Älteren (1479–1480).

Nicht alle dieser Angaben können verifiziert werden. Doch auch in diesem Fall helfen die päpstlichen Register weiter. Im *Repertorium Germanicum* findet sich auch eine Reihe von Legaten, die in Gebiete des Reichs gesandt und denen diverse Sondervollmachten eingeräumt wurden, die auch zur Finanzierung der Legationen dienten. Unter diesen *facultates* findet sich unter anderem immer wieder das Recht, eine bestimmte Anzahl von Jerusalemlicenzen zu vergeben. So wurde etwa Juan de Carvajal am 5. September 1447 zugestanden, 20 Personen die Erlaubnis zur Jerusalem-pilgerfahrt zu gewähren,³⁵ ebenso wie Bessarion am 12. Januar 1460.³⁶ Zwei Generationen vorher, am 30. November 1390, wurde Pavo de Grifis, Bischof von Tropea, das Recht verliehen, Personen, die ohne Lizenz ins Heilige Land gepilgert waren, die Absolution zu erteilen³⁷ – möglicherweise ein Hinweis darauf, dass das Wissen um diese Vorschrift Ende des 14. Jahrhunderts noch nicht so verbreitet war wie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und dass eine Absolution in Jerusalem zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich war. Nur am Rande sei hier außerdem erwähnt, dass mehrere Legaten auch mit der *facultas* ausgestattet waren, Kaufleuten eine Lizenz zu erteilen, Waren *ad partes infidelium* zu exportieren, oder sie im nachhinein von einem solchen Verstoß gegen das Embargo zu absolvieren³⁸ – es wäre nicht uninteressant für die spätmittelalterliche Wirtschaftsgeschichte, der Frage nachzugehen, wer sich nördlich der Alpen um eine solche Erlaubnis bemühte.

Untersuchungen zur Überlieferung und kritische Edition eines spätmittelalterlichen Reiseberichts, Wissensliteratur im Mittelalter 38, Wiesbaden 2002, S. 372–374; Bernhard von Breydenbach, *Peregrinationes. Un viaggiatore del Quattrocento a Gerusalemme e in Egitto*, ristampa anastatica dell'incunabolo, traduzione italiana e note di G. Bartolini e G. Caporali, prefazione di M. Miglio, saggio introduttivo di G. Bartolini, Roma 1999 [Nachdruck der Inkunabel Speyer: Peter Drach, 1490 (= GW 5076)], fol. e v–e ii r; B. Dansette, *Les pèlerinages occidentaux en Terre Sainte: une pratique de la „Dévotion Moderne“ à la fin du Moyen Âge? Relation inédite d'un pèlerinage effectué en 1486*, in: *Archivum Franciscanum Historicum* 72 (1979), S. 106–133 u. 330–428, hier 336f. Siehe dazu auch unten mit Anm. 42f.

³⁵ RG VI, Nr. 2678. Zu Juan de Carvajal und seinen zahlreichen Legationen vgl. E. Meuthen, Art. Carvajal, Juan de, in: *LexMA* 2 (1983), Sp. 1536.

³⁶ RG VIII, Nr. 513. Zu Bessarion und seinen Legationen vgl. G. Podskalsky, Art. Bessarion, in: *LexMA* 1 (1980), Sp. 2070f.

³⁷ RG II, Sp. 964. Zu Pavo/Paulus de Grif(f)is und seiner Tätigkeit als Legat vgl. C. Eubel, *Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, S. R. E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series*, Bd. 1: Ab anno 1198 usque ad annum 1431 perducta, 2. Aufl. Münster 1913, S. 405 mit Anm. 2 u. S. 500 mit Anm. 4. Weitere Fälle, in denen Legaten oder anderen Personen die *facultas* eingeräumt wird, Jerusalemlicenzen zu vergeben, sind RG III, Sp. 291 (Nicolaus de Pistorio), und RG III, Sp. 304 (Pierre d'Ailly); vgl. auch ASV, Reg. Vat. 680, fol. 184r (Giovanni d'Aragona).

³⁸ Vgl. RG II, Sp. 964 (Pavo de Grifis); RG III, Sp. 305 (Pierre d'Ailly); RG III, Sp. 369f. (Guillaume de Challant); RG V, Nr. 432 (Antonius de Troya); vgl. auch ASV, Reg. Vat. 680, fol. 155r–156r (Ausias Despuig) u. fol. 184r (Giovanni d'Aragona). – Die *partes infidelium* umfassten natürlich weit mehr als nur die Levante.

Neben den Legaten gab es auch venezianische Patrone, die an der Kurie Jerusalem-lizenzen für einen Teil ihrer Passagiere erwarben. Sie sind zwar natürlich nicht in RG und RPG zu finden, doch Ludwig Schmutge konnte in den päpstlichen Registern eine entsprechende Supplik eines Contarini nachweisen,³⁹ also eines Mitglieds der Familie, die nicht nur über Jahrzehnte führend war bei der Versteigerung der jährlichen venezianischen Handelsgaleeren,⁴⁰ sondern auch lange Zeit eine wichtige Rolle im Pilgerverkehr ins Heilige Land spielte.⁴¹ Solche Patrone waren mit den Rahmenbedingungen der Jerusalem-pilgerfahrt bestens vertraut und konnten auf diese Weise vermutlich ausgewählten Pilgern, wohl gegen entsprechenden Aufpreis, einen zusätzlichen Service anbieten.

Wer sich weder direkt bei der Kurie noch bei Legaten, Patronen oder an anderer Stelle eine Jerusalem-lizenz besorgt hatte, konnte im 15. Jahrhundert von den Franziskanern im Heiligen Land von der Exkommunikation absolviert werden. Martin V. räumte diesen am 9. (12.) Juli 1420 das Recht ein, jährlich hundert Pilgern die Absolution zu erteilen, die es aus Unwissenheit oder wegen der gefährvollen Reise und der großen Entfernung (*tum propter ignorantiam tum propter viarum discrimina locorumque distantiam*) versäumt hätten, die päpstliche Genehmigung vorab einzuholen⁴² – eine Bestimmung, die wohl bald ohne Beschränkung für alle Pilger galt.⁴³

³⁹ Ich danke Ludwig Schmutge (Rom) für diesen mündlichen Hinweis.

⁴⁰ Vgl. D. Stöckly, *Le système de l'Incanto des galées du marché à Venise (fin XIII^e – milieu XV^e siècle)*, *The medieval Mediterranean* 5, Leiden u. a. 1995, bes. S. 304–308.

⁴¹ Vgl. Ashtor, *Venezia* (wie Anm. 27), S. 207–212; M. M. Newett, *Historical Introduction*, in: dies. (Hg.), *Canon Pietro Casola's Pilgrimage to Jerusalem in the Year 1494*, *Publications of the University of Manchester. Historical Series* 5, Manchester 1907, S. 1–113, hier 85–87 u. 95–101.

⁴² *Bullarium Franciscanum sive Romanorum pontificum constitutiones, epistolae, diplomata tribus ordinibus Minorum, Clarissarum, Poenitentium a seraphico patriarcha sancto Francisco institutis ab eorum originibus ad nostra usque tempora concessa*, Bd. 7: *Romanorum pontificum vel eorum, qui durante schismate occidentali in sua obedientia pro Romanis pontificibus habebantur, scilicet Urbani VI, Bonifatii IX, Innocentii VII, Gregorii XII, Clementis VII, Benedicti XIII, Alexandri V, Ioannis XXIII, Martini V documenta*, hg. von C. Eubel, Rom 1904, Nr. 1459, S. 540f. An der Kurie war also bekannt, dass sich viele Pilger auf den Weg ins Heilige Land machten, ohne zuvor in Rom eine Jerusalem-lizenz zu erbitten.

⁴³ Am 26. August 1420 gestattete Martin V. den Franziskanern im Heiligen Land, alle Minoriten und alle Spanier ohne Jerusalem-lizenz zu absolvieren (vgl. ebd., S. 541, Anm. 1). Nach T. Tobler, *Denkschriften aus Jerusalem*, 2. Aufl. Konstanz 1856, S. 508, wurde diese Genehmigung „in der Bulle vom 26. Weinmonat 1420 ... auf alle Pilger ausgedehnt“. Er bezieht sich dabei auf Quaresmius; bei F. Quaresmius, *Historica, theologica et moralis terrae sanctae elucidatio*, 2 Bde., Antwerpen 1639, Bd. 1, S. 410f. (*Liber secundus, Catalogus Romanorum pontificum ...*, Nr. 23: Martinus V., Nr. 5–8), sind jedoch nur die bisher genannten Bullen, die die Absolution von 100 Pilgern pro Jahr bzw. von Spaniern und Minoriten, außerdem von in nichtchristlichen Gebieten lebenden Christen ohne Jerusalem-lizenz genehmigen, aufgeführt. Im *Bullarium Franciscanum* findet sich die Bulle ebenfalls nicht. Carlen, *Wallfahrt* (wie Anm. 24), S. 126f.,

Doch kehren wir zurück zu den Heiliglandfahrern selbst. Welche Informationen bieten die in Kanzlei und Pönitentiarie registrierten Jerusalem-lizenzen, abgesehen von der bereits angesprochenen Frage danach, wie hoch der Anteil derjenigen war, die diese direkt an der Kurie erbaten? Zunächst einmal können die bereits bekannten Jerusalempilger um eine stattliche Liste von Namen ergänzt werden. Reinhold Röhricht hat in seiner bis heute grundlegenden Studie über *Deutsche Pilgerreisen nach dem Heiligen Lande*, die in zweiter Auflage im Jahr 1900 erschien, ein chronologisches Verzeichnis aller deutschen Pilger zwischen 1300 und 1700 vorgelegt, die er ermitteln konnte.⁴⁴ Auch wenn es inzwischen an vielen Stellen ergänzt und präzisiert werden kann, stellt es immer noch den umfassendsten Überblick dieser Art und eine schier unerschöpfliche Fundgrube dar. Ihm standen jedoch nur ganz vereinzelt Hinweise auf Jerusalem-lizenzen zur Verfügung, vermutlich vor allem aus der Überlieferung *in partibus*.⁴⁵ Durch die Aufbereitung der deutschen Betreffe in den päpstlichen Registern in RG und RPG hat sich diese Situation grundlegend geändert. Entsprechend können zahlreiche weitere Pilger namentlich identifiziert werden,⁴⁶ zu denen sich sicher zumindest teilweise wiederum Quellen vor Ort finden lassen. Schon auf den ersten Blick finden sich einige bekannte Personen unter ihnen, so etwa Johann, Herzog von Oppeln, genannt Kropidło, der als Bischof von Kulm im Jahr 1400 nach Palästina reiste.⁴⁷ Doch auch ohne zusätzliche Informationen aus anderen Quellen bietet die Quantität der vorliegenden Daten Möglichkeiten der statistischen Auswertung, die unsere Kenntnis der Jerusalemwallfahrten erweitert. So hat Claudius Lüthi in einer leider unveröffentlichten Lizentiatsarbeit bei Ludwig Schmutge etwa untersucht, welchem Stand die Petenten angehörten, welcher Herkunft sie waren, wie viele Frauen sich unter ihnen finden und wie sich die Suppliken zeitlich verteilen.⁴⁸ Auch er

gibt nur Toblers Angaben wieder, datiert die fragliche Bulle aber versehentlich auf 1460 statt auf 1420.

⁴⁴ Röhricht, *Pilgerreisen* (wie Anm. 17), S. 85–307 u. 315–317.

⁴⁵ Vgl. etwa ebd., S. 92 (Stephan von Reichenbach), 93 (Herzog Bolko von Schlesien), 101 (Graf Friedrich von Oettingen, s. u. Anhang Nr. 6) u. 110 (Herzog Friedrich von Österreich, s. u. Anhang Nr. 20).

⁴⁶ S. u. das Verzeichnis im Anhang.

⁴⁷ S. u. Anhang Nr. 4.

⁴⁸ Lüthi, *Papst und Pilger* (wie Anm. 29), S. 28–34 u. 44–48. Das Verzeichnis im Anhang zu diesem Beitrag soll auch Auswertungen dieser Art erleichtern. Allgemein zur zeitlichen und geographischen Verteilung der in den Pönitentiareregistern verzeichneten Suppliken vgl. Schmutge, *Jubiläen* (wie Anm. 3), S. 369–374. Auch bei den Jerusalem-lizenzen überwiegen Petenten aus den westlichen Diözesen des Reichs; dass dagegen auffällig viele dieser Suppliken in den Monaten März und April eingereicht wurden, liegt wohl nicht nur an dem üblichen Andrang an der Kurie im Frühjahr, sondern auch am gewöhnlichen Abfahrtstermin der venezianischen Pilgergaleere kurz nach Fronleichnam (vgl. etwa Newett, *Introduction* [wie Anm. 41], S. 78).

konnte zudem bereits feststellen, dass deutlich mehr Jerusalemlicenzen von der Pönitentie ausgestellt wurden als von der Kanzlei und dass letztere eher die Suppliken höhergestellter Pilger bearbeitete.⁴⁹

Unter den Petenten finden wir außerdem natürlich auch bereits bekannte Jerusalem-pilger, von prominenten Figuren wie Herzog Friedrich von Österreich, dem späteren Kaiser Friedrich III.,⁵⁰ bis hin zu Personen wie Detlev Schinkel oder Skinkel, dessen Reise ins Heilige Land bisher nur durch zwei Graffiti bezeugt war, eines im Katharinenkloster auf dem Sinai und das zweite im Antoniuskloster in der ägyptischen Wüste.⁵¹ In einigen Fällen lassen sich dabei die an anderer Stelle überlieferten Informationen aus den Lizenzen noch ergänzen. So lassen sich weitere Teilnehmer von Pilgergruppen identifizieren,⁵² oder man kann feststellen, dass einige Personen vor oder nach der bereits bekannten Reise ein weiteres Mal nach Jerusalem gepilgert sind. So hat etwa Graf Johann V. von Spanheim, der 1426/1427 mit Ludwig dem Bärtigen, Pfalzgraf bei Rhein, im Heiligen Land gewesen war, schon im März 1429 eine neue Jerusalemlicenz beantragt – und das im Alter von 70 Jahren, wie die Supplik explizit anführt.⁵³ Manchmal ist eine genauere Datierung der Wallfahrt möglich, wie bei Johann von Kant, Professor der Theologie an der Universität Krakau, dessen Reise in Röhrichs Verzeichnis etwa zwischen 1460 und 1470 angesetzt wird, während die unter dem Datum des 5. November 1462 registrierte Pönitentie-Supplik es erlaubt, sie vermutlich auf 1463, auf jeden Fall aber nach 1462 zu datieren.⁵⁴ Bei einem anderen Pilger, Johannes Trost aus Halle, können die bisher fassbaren Angaben um die Kenntnis seines Vornamens wie auch seiner Ordenszugehörigkeit ergänzt werden; zudem ist der Supplik von zweien seiner Begleiter zu entnehmen, dass die Hinreise zumindest dieser beiden, wenn nicht der ganzen Gruppe, wohl über Rom führte, da hier die Anwesenheit der Petenten an der Kurie vermerkt ist.⁵⁵

Eine Analyse der Jerusalemlicenzen lässt damit zahlreiche Aufschlüsse über die Heiliglandwallfahrt im Allgemeinen wie auch im Einzelnen zu. Mit ihnen ist auch bereits die Mehrzahl der in den päpstlichen Registern vorkommenden Jesulempilger erfasst. Es finden sich jedoch weitere Suppliken unterschiedli-

⁴⁹ Lüthi, Papst und Pilger (wie Anm. 29), S. 34f. Dabei hat neben den jeweiligen Beziehungen zur Kurie sicher auch eine Rolle gespielt, dass eine von der Pönitentie ausgestellte Lizenz weniger kostspielig war; vgl. Schmutge/Hersperger/Wiggenhauser, Supplikenregister (wie Anm. 12), S. 53, 218f. u. 224f.

⁵⁰ S. u. Anhang Nr. 20.

⁵¹ S. u. Anhang Nr. 19; außerdem Anm. 16 zur im 15. Jahrhundert seltener werdenden Route über Ägypten.

⁵² S. z. B. Anhang Nr. 53 oder 118.

⁵³ S. u. Anhang Nr. 10.

⁵⁴ S. u. Anhang Nr. 69.

⁵⁵ S. u. Anhang Nr. 110 u. 111.

chen Inhalts, in denen Jerusalempilger vorkommen, sei es als Petenten, sei es als genannte Dritte. Pilgerfahrten nach Palästina werden in verschiedenen Zusammenhängen erwähnt: In einigen Fällen führte die Rückreise nicht wieder direkt nach Venedig, sondern über Rom, wo die Pilger nicht nur die Gelegenheit nutzten, weitere Heiligtümer aufzusuchen, sondern mitunter auch Suppliken an der Kurie einreichten. Eberhard im Bart etwa, der 1468 standesgemäß mit großem Gefolge ins Heilige Land reiste, setzte auf dem Rückweg mit einem kleineren Teil desselben von Korfu nach Italien über und begab sich nach Rom;⁵⁶ wie die Kanzleiregister zeigen, gab er während seines nur sehr kurz dauernden Aufenthalts eine Supplik in Auftrag, um für sich und die 51 Personen, die, wie es heißt, *secum nuper oratoria Terre sancte devotionis causa* besucht hätten, die freie Wahl eines Beichtvaters zu erbitten.⁵⁷ Ähnlich ergriff Graf Philipp von Hanau, der sich im Jahr 1491 der Reisegruppe Landgraf Wilhelms des Älteren von Hessen anschloss und auf dem Rückweg vermutlich mit diesem über Otranto und Neapel nach Rom gelangte,⁵⁸ die Gelegenheit und reichte eine Supplik ein, um die seiner Mutter auf Lebzeiten gewährte Erlaubnis, in der Kapelle der Burg Babenhausen das *sacramentum eucharistie* aufzubewahren und durch den Kaplan, den Inhaber der Pfründe, austeilen zu lassen, nun auch für sich selbst, seine Frau und alle seine Nachkommen zu erwirken.⁵⁹

In anderen Fällen finden wir in den päpstlichen Registern Suppliken, in denen wegen einer geplanten Heiliglandfahrt Erleichterungen für die Reise gewünscht werden oder die andere Vorbereitungen für diese erwähnen. Manchmal wurden sie gemeinsam mit der Jerusalemlicenz erbeten oder wenig später, mitunter jedoch erfahren wir nur aus ihnen, dass der Betreffende eine Wallfahrt plante. Der bereits erwähnte Johann Kropidło hatte beispielsweise am 8. März 1400 eine Jerusalemlicenz erhalten;⁶⁰ zwei Monate später, am 1. Mai, wurde ihm außerdem die Erlaubnis gewährt, die Messe *post mediam noctis vel post meridiem* zu feiern, vermutlich da die Vorschrift, sie morgens zu zelebrieren,⁶¹ während der Reise nur schwer einzuhalten war. Vielleicht steht auch die zweite Dispens mit diesem Datum, die den Verzehr von Fleisch gestattet, mit der Reise in Zusammenhang, da auch den wohlhabenden Pilgern auf der Galeere keine beliebige Auswahl an Lebensmitteln zur Verfügung stand.⁶² Am 10. Mai wurde dem Bischof von Kulm zudem eine Supplik *de orationibus in itinere Je-*

⁵⁶ S. u. Anm. 131.

⁵⁷ S. u. Anhang Nr. 83.

⁵⁸ S. u. Anm. 152.

⁵⁹ S. u. Anhang Nr. 132.

⁶⁰ S. u. Anhang Nr. 4; dort auch der Nachweis der folgenden Suppliken.

⁶¹ Zur Vorschrift, die Messe *ab aurora usque ad meridiem* zu feiern, vgl. Sägmüller, Lehrbuch (wie Anm. 12), Bd. 2, S. 254.

⁶² Zu den Klagen vieler Pilger über die schlechte Verpflegung auf den Schiffen und den häufigen Ratschlägen zur Selbstversorgung vgl. etwa die Beispiele bei Denke, Venedig (wie Anm. 17),

rus.[alem] faciendis bewilligt, möglicherweise eine Ausnahmegenehmigung zum täglichen Stundengebet unterwegs.⁶³ Von einem anderen Pilger, Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg, der im Jahr 1453 nach Palästina reiste, wie auch aus anderen Quellen bekannt ist,⁶⁴ ist keine Jerusalemlicenz überliefert, dafür jedoch eine Supplik mit der Bitte um eine freie Wahl des Beichtvaters für sich und sein Gefolge, die mit der geplanten Wallfahrt begründet wird. Vermutlich steht außerdem auch die vorhergehende Supplik desselben Datums, mit der die Erlaubnis erbeten wird, die Messe an von einem Interdikt betroffenen Orten zu feiern, mit der Pilgerfahrt in Zusammenhang, die womöglich durch solche Gebiete führte.⁶⁵ Einen solchen Fall kennen wir zum Beispiel aus einer anderen Supplik: Hunolt von Plettenberg führte darin an, er sei Rat und Arzt Herzog Wilhelms von Thüringen und Sachsen und mit diesem ins Heilige Land gepilgert. Da sie auf dem Rückweg die Gebiete *Sigismundi olim ducis Austrie*, also des von Pius II. exkommunizierten Herzogs Sigismund von Österreich, durchquert hatten, bat er nun darum, von einem von ihm ausgewählten Prälaten absolviert werden zu dürfen.⁶⁶

Andere Pilger trafen weitere Vorbereitungen für die Reise, die von ihrer institutionellen Zugehörigkeit geprägt waren. Ein Familiar des kurz zuvor verstorbenen Kardinals Antonio Casini bat darum, seinen Status als *curialis presens* – den er mit dem Tod seines Herrn verloren hatte – für acht Monate zu verlängern, um in dieser Zeit gemäß einem Gelübde des Kardinals nach Jerusalem zu pilgern. An der Kurie entschied man sich jedoch dafür, ihm diese Sonderstellung nicht für einen festen Zeitraum einzuräumen, sondern sie tatsächlich auf die Wallfahrt zu beziehen. Sie sollte daher nur *usque ad reversionem galearum Venetorum de partibus illis*, also bis zur Rückkehr der Pilgergaleere nach Venedig gelten, nicht wie üblich bis zur Rückkehr des Petenten zur Kurie.⁶⁷ Angesichts der schwer kalkulierbaren Reisezeiten, die durch Stürme oder Flauten, Überfälle von Piraten oder sonstige Zwischenfälle mitunter erheblich länger ausfallen konnten als geplant,⁶⁸ war dies letztlich eine flexiblere Lösung,

S. 81–86. Allgemein zu Fastendispenzen vgl. den Beitrag von Matthias Klipsch in diesem Band bzw. in Zukunft seine Dissertation zu diesem Thema.

⁶³ Zur Verpflichtung zum privaten Breviergebet vgl. Sägmüller, Lehrbuch (wie Anm. 12), Bd. 1, S. 272.

⁶⁴ S. u. Anm. 118.

⁶⁵ S. u. Anhang Nr. 52.

⁶⁶ S. u. Anhang Nr. 66. Ein weiteres Beispiel für diese Auswirkung der Exkommunikation Herzog Sigismunds findet sich bei Schmugge/Hersperger/Wiggenhauser, Supplikenregister (wie Anm. 12), S. 130.

⁶⁷ S. u. Anhang Nr. 25. Ich danke Brigide Schwarz (Berlin) für die Erläuterung des Regests bzw. der Supplik.

⁶⁸ Zur unterschiedlichen Dauer der Seereise vgl. J. K. Hyde, *Navigation of the Eastern Mediterranean in the Fourteenth and Fifteenth Centuries According to Pilgrims' Books*, [zuerst in:

die dem Petenten entgegenkam, auch wenn sie ihm – sicherlich absichtlich – bei einem problemlosen Verlauf keine Gelegenheit mehr bot, noch in der möglicherweise verbleibenden Zeit nach der Rückkehr die mit dem gewünschten Status verbundenen Privilegien zu genießen. Ein anderer Geistlicher, Franziskaner und Beichtvater der Königin Dorothea von Dänemark, Schweden und Norwegen wie auch in St. Peter im Vatikan, sorgte sich um seinen Verbleib im Orden und supplizierte außer um die Jerusalemlicenz und um die Erlaubnis, im Heiligen Land die Beichte abnehmen zu dürfen, auch darum, nach der Rückkehr in *quodcumque conventum* der Minoriten wieder aufgenommen zu werden.⁶⁹

Doch nicht nur vor der Abreise, auch nach dem Vollzug einer Jerusalemwallfahrt gab es Gründe, sich an die Kurie zu wenden, wie bereits am Fall Hunolts von Plettenberg zu sehen war.⁷⁰ Symon Henrici aus Amsterdam etwa reichte ein Gesuch um Absolution ein, da er *tamquam iuris ignarus* ohne päpstliche Lizenz ins Heilige Land gereist sei.⁷¹ Ein anderer Pilger hatte während eines heftigen Sturms auf der Rückreise ein Gelübde abgelegt, nach Santiago zu pilgern, das er in der überlieferten Supplik umwandeln möchte⁷² – und die Formulierung *tempestate maris perterritus* deutet noch an, was wir aus vielen Pilgerberichten kennen: die schweren Seestürme, die die Reisenden, in der Regel „Landratten“, in Angst und Schrecken versetzten und oft genug tatsächlich in Lebensgefahr brachten.⁷³ Dass in dieser Situation zahlreiche Gelübde abgelegt wurden, schildert zum Beispiel der Mailänder Kanoniker Pietro Casola in seinem Bericht mehrfach. Ein gekürzter Auszug aus seiner wortreichen Beschreibung eines Unwetters auf der Rückreise, Mitte Oktober 1494, als demnach im Mittelmeer schon die Herbststürme eingesetzt hatten, sei hier zitiert, um

H. McK. Blake/T. W. Potter/D. B. Whitehouse (Hg.), *Papers in Italian Archaeology I. The Lancaster Seminar. Recent Research in Prehistoric, Classical and Medieval Archaeology*, British Archaeological Reports Supp. Ser. 41, Oxford 1978], in: ders., *Literacy and its Uses. Studies on Late Medieval Italy*, hg. von D. Waley, Manchester u. a. 1993, S. 87–111, hier bes. 96–99.

⁶⁹ S. u. Anhang Nr. 113.

⁷⁰ S. o. mit Anm. 66.

⁷¹ S. u. Anhang Nr. 102.

⁷² S. u. Anhang Nr. 2.

⁷³ Vgl. F. Reichert, Eberhard im Bart und die Wallfahrt nach Jerusalem im späten Mittelalter, in: G. Faix/F. Reichert (Hg.), *Eberhard im Bart und die Wallfahrt nach Jerusalem im späten Mittelalter, Lebendige Vergangenheit* 20, Stuttgart 1998, S. 9–59, hier 22f.; Röhrich, *Pilgerreisen* (wie Anm. 17), S. 13f.; und die Beispiele bei Denke, *Venedig* (wie Anm. 17), S. 103f. Gelübde bei schweren Seestürmen wurden aber nicht nur von den Jerusalempilgern abgelegt; vgl. z. B. die Supplik des Jacobus Mollendorpp aus Lübeck, der während eines Seesturms – vermutlich in der Ostsee – ein Gelübde abgelegt hatte, nach Rom und Santiago zu pilgern, und später um dessen Umwandlung bat, RG IX, Nr. 2477.

zu zeigen, wie sich die Informationen aus den päpstlichen Registern und den sonstigen Quellen zur Jerusalemwallfahrt ergänzen:

La note sequente turbossi talmente el mare che era fugata da tuti, dico da tuti, ogni speranza de vita; perdetemo el camino dovevamo fare e se gitorono a l'alto mare a la ventura ... e tanta fortuna ne gionsi che ogni homo fugiva sottocoperta e non bisognava dire: „Questo è lo mio loco“, imperò che in quella ora, omnia erant comunia, al nostro dispecto, la morte ci caciava. Erano le bote del mare tanto grosse tra la note, che coperseno el castello in pope e lo pizolo e generalmente tuta la galea de aqua che non fu persona exempta, dal mazore al minore. Dal celo, dal mare, da ogni lato era aqua; ogni homo stava con lo Yesus e lo Miserere in boca, maxime quando veneveno quelle botte de mare cossi grosse sopra la galea, che allora ogni homo credeva dovesse abissare; e cossi se consumava la note, con quili cridi, ch'el pariva che li fosseno tute le anime tormentate in lo Inferno, per uno modo de dire ... non mancorono a quella volta voti, e generali e particolari. A me tocò in generale levare uno scripto fora de una barreta de dire certe messe a Venezia; de li particolari, so quello che fece: mandaroli ad exequitione quando poterò.⁷⁴

Wenn die Pilger heil wieder nach Hause gekommen waren, pflegten sie die Erinnerung an ihre Reise auf verschiedene Weise, die sich zum Teil ebenfalls wieder in den päpstlichen Registern niederschlug. So erbat Ludwig I., Landgraf von Hessen, der von seiner Jerusalemfahrt im Jahr 1429 mehrere Reliquien mitgebracht hatte, darunter eine Kreuzpartikel, und diese St. Martin in Kassel stiftete, für diese Kirche einen Ablass.⁷⁵ Eine andere Gruppe von Pilgern aus Utrecht war ihrer Supplik zufolge nach ihrer Palästinareise in eine Jerusalembruderschaft eingetreten und hatte eine Heilig-Grab-Kapelle gestiftet, für die sie ebenfalls um einen Ablass supplizierten.⁷⁶ Auch für das spätmittelalterliche Jerusalembrauchtum kann die kuriale Registerüberlieferung somit als Quelle dienen.⁷⁷ In anderen Fällen dagegen ist nicht klar ersichtlich, warum Petenten angeben, sie hätten eine Pilgerfahrt nach Jerusalem unternommen – möglicherweise handelt es sich um Personen, die wie in den vorhin zitierten Beispielen, in denen die Pilger und ihre Reiseroute aus anderen Quellen bekannt sind, bei der Rückkehr den Weg über Rom nahmen,⁷⁸ oder aber es wurde angenommen,

⁷⁴ A. Paoletti (Hg.), *Viaggio a Gerusalemme di Pietro Casola*, Oltramare 11, Alessandria 2001, S. 259f. Am folgenden Tag wurden zudem noch drei Personen ausgewählt, die Pilgerfahrten *a la Nostra Dona de Loreto, a Santo Antonio de Padua, e ... a Venezia* unternehmen sollten; vgl. ebd., S. 260.

⁷⁵ S. u. Anhang Nr. 15. Ein ähnlicher Fall ist Nr. 116.

⁷⁶ S. u. Anhang Nr. 17.

⁷⁷ Zum Jerusalembrauchtum vgl. W. Schneider, *Peregrinatio Hierosolymitana*. Studien zum spätmittelalterlichen Jerusalembrauchtum und zu den aus der Heiliglandfahrt hervorgegangenen nordwesteuropäischen Jerusalembruderschaften, Münster 1982.

⁷⁸ So eventuell bei den beiden Supplikanten Ludwigs, Landgraf von *Luttembergh*, Anhang Nr. 53.

ein solches Zeugnis persönlicher Frömmigkeit könne sich günstig auf die Bewilligung der Supplik auswirken.⁷⁹

Schließlich sei noch ein kurzer Blick auf diejenigen Suppliken geworfen, in denen Petenten eine Heiliglandwallfahrt von Dritten erwähnen. Bernhard I., Markgraf von Baden, etwa bat für sich und vier seiner Getreuen um Absolution, da sie zwei namentlich genannte Pilger, die sich auf dem Heimweg von Jerusalem befanden, gefangenengenommen und beraubt hatten.⁸⁰ Doch auch in den zahlreichen Suppliken, die in Zusammenhang mit dem Pfründenmarkt stehen, die den Großteil des *Repertorium Germanicum* ausmachen⁸¹ und hier noch gar nicht zur Sprache gekommen sind, finden sich Hinweise auf Jerusalempilger. Mehrfach wurde um Pfründen suppliziert, deren Vorbesitzer nach Angabe der Petenten auf einer solchen Reise verstorben war, ein Schicksal, das in der Tat nicht wenige ereilte.⁸² Von manchen Pilgern erfahren wir überhaupt erst auf diesem Wege,⁸³ von anderen hingegen war die Tatsache ihrer Reise bereits bekannt, nicht jedoch, dass sie von dieser nie zurückgekehrt waren.⁸⁴ Hier ist jedoch auch Vorsicht geboten: Am 3. Dezember 1477 wurde ein Kölner Kleriker mit einer Pfründe providiert, deren Vorbesitzer, der bereits oben erwähnte Wilhelm Tzewers, nach Angabe der Supplik verstorben war.⁸⁵ Tzewers befand sich zu diesem Zeitpunkt noch auf Pilgerfahrt; er war damals schon Ende 50 und erkrankte auf der Reise so schwer, dass er sich in Jerusalem bereits eine mögliche Grabstelle aussuchte,⁸⁶ er kehrte jedoch glücklich heim und sollte erst 1512 in hohem Alter sterben.⁸⁷ Ob sich ein Gerücht von seinem Tod verbreitet hatte, zumal die Reise unter normalen Umständen im Spätherbst des Jahres 1477 hätte beendet sein können,⁸⁸ oder ob ein skrupelloser Konkurrent

⁷⁹ So möglicherweise bei der Supplik des Rudigerus de Starhemberg, Anhang Nr. 55.

⁸⁰ S. u. Anhang Nr. 9.

⁸¹ Dazu z. B. B. Schwarz, Klerikerkarrieren und Pfründenmarkt. Perspektiven einer sozialgeschichtlichen Auswertung des *Repertorium Germanicum*, in: QFIAB 71 (1991), S. 243–265, hier 249.

⁸² Zu den Gefahren, die vor allem durch Krankheit, Seestürme und Überfälle durch Piraten oder Osmanen drohten, vgl. bes. Reichert, Eberhard (wie Anm. 73), S. 23f.; außerdem Denke, Venedig (wie Anm. 17), S. 103–109; Röhricht, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 13–16.

⁸³ S. u. Anhang Nr. 73, 87, 96 u. 98.

⁸⁴ S. u. Anhang Nr. 95 mit Anm. 135.

⁸⁵ S. u. Anhang Nr. 119. Die Jerusalemfahrt wird in diesem Fall in der Supplik nicht erwähnt.

⁸⁶ Vgl. Hartmann, Wilhelm Tzewers (wie Anm. 19), S. 212f.

⁸⁷ Zur Biographie Tzewers' vgl. den Überblick ebd., S. 21f., sowie die ebd., S. 21, Anm. 85, genannte weitere Literatur.

⁸⁸ Da die Pilgergaleere, die Jaffa Anfang September 1477 erreichte, von Osmanen wieder vertrieben wurde und die Pilger hier nicht wie üblich an Land gehen konnten, verzögerte sich die Reise erheblich, so dass Tzewers erst im März 1478 nach Basel zurückkehrte, ein Jahr nach seinem Aufbruch. Zum Verlauf der Pilgerfahrt vgl. ebd., S. 23–27.

die Gelegenheit zu nutzen versuchte,⁸⁹ muss hier leider offen bleiben. Mit diesem Beispiel sei zuletzt jedoch auch noch auf die Möglichkeit verwiesen, wie in diesem Fall in RG und RPG umgekehrt nach den Namen bereits bekannter Jerusalempilger zu suchen und auf diese Weise unsere Kenntnis über diese nicht nur hinsichtlich ihrer Reise, sondern auch etwa zu ihrem Pfründenbesitz zu ergänzen.⁹⁰

Zusammenfassend kann man festhalten, dass die kuriale Registerüberlieferung eine Fülle von Informationen über die spätmittelalterliche Heiliglandwallfahrt bereithält. Zunächst können zahlreiche bisher unbekannte Namen ermittelt werden, denen in einem nächsten Schritt in der Überlieferung vor Ort weiter nachgegangen werden kann. Zudem bietet die Menge der Angaben, die sich insbesondere aus den Suppliken um Jerusalem-lizenzen ergeben, verschiedene statistische Auswertungsmöglichkeiten. Weiter lassen sich Detailinformationen über bereits bekannte Pilger und ihre Reisen ermitteln, aber auch neue Einzelheiten über den Ablauf der Pilgerfahrt allgemein, insbesondere über die erforderliche päpstliche Genehmigung, aber auch zu anderen Fragen bis hin zu den Nachwirkungen der Jerusalemfrömmigkeit. Sie ergänzen damit die bisher vor allem genutzten Quellen in vielfältiger Weise. Dass dies auch für andere Pilgerziele gilt, konnte in diesem Rahmen nur angedeutet werden. Es ist zu hoffen, dass insbesondere auch durch den Zugriff auf eine RG-Datenbank beide Regestenwerke in Zukunft verstärkt auch von der Pilgerforschung genutzt werden.

⁸⁹ Vgl. dazu auch Schwarz, Klerikerkarrieren (wie Anm. 81), S. 256.

⁹⁰ Vgl. z. B. die Suppliken Bernhards von Breydenbach ASV, Reg. Suppl. 704, fol. 90v–91r (1474 Apr. 27, *provisio si neutri* für die Pfarrkirche in Silberberg in der Diözese Mainz), u. Reg. Suppl. 718, fol. 261v (1475 Apr. 10, Weihedispens). Im Rahmen dieses Beitrags wurden nur einzelne Stichproben zu bekannten Jerusalempilgern vorgenommen.

Anhang: Verzeichnis der Jerusalempilger in
Repertorium Germanicum und
Repertorium Poenitentiariae Germanicum

Im Folgenden sind die Jerusalempilger aufgelistet, die sich in Band I–IX des *Repertorium Germanicum*, in Band I–VII des *Repertorium Poenitentiariae Germanicum* und im bisher noch vorläufigen Datenbestand für Band X des *Repertorium Germanicum*⁹¹ finden. Sie sind nach dem Datum der Suppliken chronologisch angeordnet. Wenn es sich um eine Jerusalemlicenz handelt, sind auch weitere Suppliken aufgenommen worden, die möglicherweise in Zusammenhang mit der Pilgerfahrt stehen, wie zum Beispiel die Bitte um Erlaubnis zur Messfeier an interdizierten Orten oder um einen Beichtbrief mit Sterbeablass. Suppliken um Lösung und Umwandlung von Gelübden, eine Wallfahrt ins Heilige Land zu unternehmen, sind nur dann verzeichnet, wenn ein Bezug zu einer tatsächlich vollzogenen Jerusalemfahrt besteht. Alle Jerusalempilger wurden daraufhin überprüft, ob sie bereits im Pilgerverzeichnis bei Reinhold Röhrich, *Deutsche Pilgerreisen nach dem Heiligen Lande*, erscheinen;⁹² in diesem Fall wurde das in der Anmerkung vermerkt, wo sich gegebenenfalls auch weitere Literaturhinweise finden.⁹³ Nicht aufgenommen wurden Suppliken, in denen bereits bekannte Jerusalempilger vorkommen, wenn kein Zusammenhang mit ihrer Wallfahrt zu erkennen ist.⁹⁴

Nr.	Datum der Supplik(en)	Jerusalempilger
1	[ohne Datum; 1378–1394]	Reynardus Grozze und Henricus de Wyczeleiben, Ritter, sowie Theodericus Pardis und Syffridus Swanring, Knappen, <i>socii</i> des Grafen von Schwarzburg; Jerusalemlicenz sowie Beichtbrief mit Sterbeablass und Erlaubnis zur Messfeier an interdizierten Orten (RG I, S. 128)
2	1392 Sept. 9	Nicolaus Alberti de Bersalia, Ritter aus Utrecht: Lösung eines Gelübdes, nach Santiago zu pilgern, das er während eines Seesturms auf der Rückkehr von einer Jerusalemfahrt abgelegt hat (RG II, Sp. 875)

⁹¹ S. o. Anm. 5.

⁹² S. o. mit Anm. 44.

⁹³ Da die Bibliographie von Paravicini (Hg.), Reiseberichte (wie Anm. 13), Teil 1, nur die Reiseberichte verzeichnet, nicht alle Reisenden, und die Angaben zu Mitreisenden aus Röhrich, Pilgerreisen (wie Anm. 17), entnommen hat (vgl. Paravicini [Hg.], Reiseberichte [wie Anm. 13], Teil 1, S. 17), wurde auf sie nur verwiesen, wenn sie darüber hinausgehende Angaben bietet.

⁹⁴ Etwa Bernhard von Breydenbach; s. o. Anm. 90. Nicht aufgenommen wurde auch RPG II, Nr. 909, da hier nur von einer Pilgerfahrt zu *certa loca sacra* die Rede ist, an denen der Petent, der Priester Nicolaus Bomgard aus der Diözese Breslau, die Messe feiern möchte. Siehe außerdem die in Anm. 126 erwähnte Supplik von Leonardus Colb.

Nr.	Datum der Supplik(en)	JerusalemPilger
3	1397 Okt. 1	Jacobus de Hukelem, armer Eremit und Laie aus der Diözese Utrecht: JerusalemLizenz (RG II, Sp. 541)
4	1400 März 8 / Mai 1 u. 10	Johann, Herzog von Oppeln, gen. Kropidło, Bischof von Kulm: ⁹⁵ JerusalemLizenz (1400 März 8), Dispens zum Fleischgenuss (1400 Mai 1), Erlaubnis zur Messfeier <i>post mediam noctis vel post meridiem</i> (1400 Mai 1), Supplik <i>de orationibus in itinere Jerus. faciendis</i> (1400 Mai 10) (RG II, Sp. 637)
5	1400 Juni 12	Wilhelmus Humbel de Stouffenberg, Ritter aus Straßburg: JerusalemLizenz (RG II, Sp. 370)
6	1401 März 25	Graf Friedrich von Oettingen: JerusalemLizenz (RG II, Sp. 297) ⁹⁶
7	1411 Feb. 5	Graf Johannes von Görz und Tirol: JerusalemLizenz für sich und 32 weitere Personen (RG III, Sp. 210)
8	1418 Jan. 13	Graf Rudolphus von Sulz: JerusalemLizenz sowie Erlaubnis der Messfeier auf einem Tragaltar und an interdiizierten Orten und Beichtbrief mit Sterbeablass (RG IV, Sp. 3312)
9	1422 Feb. 24	Walterus de Monialia, Kanoniker in Lüttich und Archidiakon des Hennegau in der genannten Kirche, und Arnoldus de Hamle al. de Odcur, Ritter aus Lüttich: sind auf der Rückkehr aus Jerusalem von Bernhard I., Markgraf von Baden, sowie Fridericus de Wirsberg, Henricus Rodder, Conradus Schellenberg und Henricus Michelbach überfallen und beraubt worden (RG IV, Sp. 202)
10	1429 März 22	Graf Johann V. von Spanheim-Starkenburg: JerusalemLizenz und Beichtbrief mit Sterbeablass für sich und zwölf weitere Personen (RG IV, Sp. 2384) ⁹⁷
11	1429 Juni 21	Bartholomeus Sc(h)oler de Erstorp, Skriptor und Abbreviator: ⁹⁸ JerusalemLizenz (RG IV, Sp. 194)
12	1429 Nov. 6	Tidericus Broyer, <i>proconsul</i> von Hildesheim: JerusalemLizenz für sich und drei weitere Personen (RG IV, Sp. 3459)

⁹⁵ Zu ihm vgl. J. Petersohn/A. Nadolny, Art. Johann, Herzog von Oppeln, in: E. Gatz (unter Mitwirkung von C. Brodtkorb) (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. Ein biographisches Lexikon, [Bd. 1:] 1198 bis 1448, Berlin 2001, S. 307–309.

⁹⁶ Diese JerusalemLizenz wird auch aufgeführt bei Röhrich, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 101.

⁹⁷ Graf Johann V. von Spanheim-Starkenburg war bereits 1426/27 mit Ludwig III. dem Bärtigen, Pfalzgraf bei Rhein, im Heiligen Land gewesen; vgl. Paravicini (Hg.), Reiseberichte (wie Anm. 13), Teil 1, Nr. 21, S. 71–73; Röhrich, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 106 (dort allerdings fälschlich auf 1428 datiert). Hier handelt es sich wohl um eine weitere Jerusalemreise. In der Supplik gibt Johann von Spanheim an, er sei bereits 70 Jahre alt.

Nr.	Datum der Supplik(en)	Jerusalempilger
13	1429 Dez. 8	Henricus Tandorffer, <i>rector</i> der Pfarrkirche von St. Lorenz in Nürnberg, <i>doctor decretorum</i> : Jerusalemlicenz für sich und vier oder sechs weitere Personen (RG IV, Sp. 1309) ⁹⁹
14	1430 März 20	Johannes, <i>rector</i> der Pfarrkirche in Weytra in der Diözese Passau: Jerusalemlicenz für sich und zwei weitere Personen (RG IV, Sp. 2492f.)
15	1430 Juni 21 / Juli 6 und 1435 März 23 / Apr. 11	Ludwig I., Landgraf von Hessen: Ablass für die Kirche St. Martin in Kassel, der er eine Kreuzpartikel und andere Reliquien schenken will, die er von seiner Jerusalemfahrt mitgebracht hat (1430 Juni 21; <i>reformatio</i> 1430 Juli 6) (RG IV, Sp. 2668f.); erneuter Ablass für St. Martin, wo sich die Reliquien inzwischen befinden (1435 März 23; <i>reformatio</i> 1435 Apr. 11) (RG V, Nr. 960) ¹⁰⁰
16	1433 Aug. 13	Laurentius, Seneschall des Kaisers [Sigismund], <i>baro</i> von Hedrehwar: Jerusalemlicenz und Beichtbrief mit Sterbeablass (RG V, Nr. 8289 [65]) ¹⁰¹

⁹⁸ Bartholomeus Scoler de Estorp wird auch aufgeführt bei C. Schuchard, Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378–1447), Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 65, Tübingen 1987, S. 76.

⁹⁹ Ein Heinrich Tandorffer aus Franken, Bayern oder Österreich nahm auch an der Pilgerfahrt Herzog Wilhelms von Thüringen und Sachsen 1461 teil; vgl. Röhricht, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 129. Möglicherweise handelt es sich hier um eine frühere Reise desselben Pilgers oder – angesichts des zeitlichen Abstands – um einen Verwandten.

¹⁰⁰ Zu seiner Jerusalempilgerfahrt im Jahr 1429 vgl. H. Philippi, Art. Ludwig I. der Friedsame, Landgraf von Hessen, in: NDB 15 (1987), S. 387–389, hier 388, wo auch die in der Supplik hervorgehobene Kreuzreliquie erwähnt wird; Röhricht, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 106. Vgl. auch Lütthi, Papst und Pilger (wie Anm. 29), S. 96, der allerdings nur den Eintrag in RG V, nicht jedoch denjenigen in RG IV anführt.

¹⁰¹ Vgl. dazu auch das etwas ausführlichere Regest in: Diplomata pontificum saec. XV, Bd. 2: Eugenius papa IV. (1431–1447). Nicolaus papa V. (1447–1455), hg. von P. Lukcsics, Monumenta Hungariae Italica 2, Budapest 1938, Nr. 300, S. 116. Laurentius erbat die Jerusalemlicenz danach nicht nur für sich selbst, sondern auch für seine Kinder. Knapp ein Jahr zuvor hatte er zudem um die Erlaubnis zur Messfeier an interdizierten Orten und vor Tagesanbruch suppliziert; vgl. RG V, Nr. 8298 (65) (1432 Okt. 6); Diplomata pontificum (wie oben), Nr. 117 u. 118, S. 66.

Nr.	Datum der Supplik(en)	Jerusalempilger
17	1434 Aug. 3	Johannes Wit de Delft, Dekan der Marienkirche von Utrecht, 60 Jahre lang <i>cortesanus</i> und 16 Jahre lang Diener <i>in camera</i> und Familiar zweier Päpste, und andere adlige Ritter, Bürger von Utrecht: haben einst das Heilige Land besucht, gehören einer Jerusalembruderschaft an und haben bei Utrecht eine Heilig-Grab-Kapelle erbauen lassen und diese einem Kloster der Augustinerinnen übergeben; für diese erbitten sie nun einen Ablass (RG V, Nr. 6033) ¹⁰²
18	1436 Jan. 14	Jacobus Isambardi, Priester aus Metz, Sekretär Herzog Philipps III. des Guten von Burgund, und sieben weitere Kleriker und Laien beiderlei Geschlechts: Jerusalemlicenz (RG V, Nr. 3659)
19	1436 Apr. 27	Detlev Schinkel/Skinkel, adliger Laie: Jerusalemlicenz für sich und zwei bis drei weitere Personen (RG V, Nr. 1499) ¹⁰³
20	1436 Juli 11	Herzog Friedrich von Österreich [der spätere Kaiser Friedrich III.]: Jerusalemlicenz für sich und 100 weitere Personen (RG V, Nr. 1952) ¹⁰⁴

¹⁰² Die Heilig-Grab-Kapelle wird bereits 14 Jahre zuvor in einer Supplik des Johannes Wit de Delft erwähnt; vgl. RG IV, Sp. 2531f. (1420 Apr. 20). Außer dem Heiligen Land hatte er auch Santiago de Compostela besucht; vgl. seine Supplik um die Erlaubnis zu dieser Pilgerfahrt RG II, Sp. 793 (1398 Sept. 14). Lüthi, Papst und Pilger (wie Anm. 29), S. 97–100, behandelt den Pilger Johannes Wit de Delft ausführlicher und vermutet, ihm sei ein Pilgerbericht über eine Jerusalemreise im Jahr 1389 vom tatsächlichen Autor zugeschrieben worden. Zum Pilgerbericht des Johannes (Witte) de Hese vgl. Paravicini (Hg.), Reiseberichte (wie Anm. 13), Teil 3, Nr. 2, S. 22–37.

¹⁰³ Seine Jerusalemfahrt im Jahr 1436 war bisher nur durch zwei Graffiti im Katharinenkloster auf dem Sinai und im Antoniuskloster in der ägyptischen Wüste belegt; vgl. dazu und zur Identifizierung des Pilgers D. Kraack, Monumentale Zeugnisse der spätmittelalterlichen Adelsreise. Inschriften und Graffiti des 14.–16. Jahrhunderts, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse 3. F. 224, Göttingen 1997, bes. S. 197–199 u. 261f., zum vorherigen Aufenthalt Schinkels auf Zypern auch 307; O. F. A. Meinardus, Die Pilgerfahrt schleswiger Ritter zum Heiligen Land, zum Sinai und nach Ägypten im Jahre 1436, in: Familienkundliches Jahrbuch Schleswig-Holstein 29 (1990), S. 8–22; ders., Eine Schleswiger Pilgerfahrt zum Heiligen Land, zum Sinai und nach Ägypten im Jahre 1436, in: Studia Orientalia Christiana. Collectanea 22 (1989), S. 152–174.

¹⁰⁴ Zu seiner Pilgerfahrt im Jahr 1436 vgl. Röhrich, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 110–112, wo S. 110 außer der Jerusalemlicenz auch ein päpstlicher Pilgerpass vom 7. Juli erwähnt wird; außerdem Paravicini (Hg.), Reiseberichte (wie Anm. 13), Teil 1, Nr. 26, S. 82–84, wo S. 82 allerdings fälschlich angegeben wird, er sei von 100 Personen begleitet worden, „von denen aber nur zwischen 50 und 60 die päpstliche Erlaubnis zur Fahrt erhielten“. Überzeugender scheint die Überlegung von Lüthi, Papst und Pilger (wie Anm. 29), S. 42, dass es sich bei der Angabe von 100 Begleitern in der Supplik angesichts der überlieferten 50–60 Mitreisenden eher um einen „Richtwert“ handelte.

Nr.	Datum der Supplik(en)	Jerusalempilger
21	1437 März 11	Apel Vitztum, Herr der Burg <i>Dernborg</i> in der Diözese Mainz, und Bernardus Vitztum, Laien ritterlicher Abstammung von beiden Eltern her: Jerusalemlicenz für sich und zwei weitere Personen (RG V, Nr. 438) ¹⁰⁵
22	1439 [Apr.] 3	Mathias de Calo, Priester aus der Diözese Brandenburg: Jerusalemlicenz für sich und sechs weitere Personen (RPG I, Nr. 93)
23	1439 [Apr.] 3	Theodoricus Nedderhove, Laie aus der Diözese Köln: Jerusalemlicenz für sich und sieben weitere Personen (RPG I, Nr. 94)
24	1439 Apr. 14	Hermannus Traderna, Priester, Matheus Henrici, Johannes Dore, Hartwicus Pogwis, Johannes Scroder, Nicolaus Remeldes, Rodeke Sure, Eschel Erics, Magnus Pauli, Johannes Schutte, Laien, und die <i>mulier</i> Gheseke Sure, aus den Diözesen Lund, Lübeck, Ratzeburg und Schwerin: Jerusalemlicenz (RPG I, Nr. 114)
25	1439 Apr. 18	Simon Raisin, Kleriker aus der Diözese Konstanz, Familiar des verstorbenen Kardinals Antonio Casini: will gemäß einem Gelübde des Kardinals nach Jerusalem fahren ¹⁰⁶ und bittet darum, seinen Status als <i>curialis presens</i> um acht Monate zu verlängern; genehmigt wird ihm das bis zur Rückkehr der Pilgergaleere (RG V, Nr. 8345) ¹⁰⁷
26	1440 März 28	Henricus Vuna, Priester und ständiger Vikar an der St. Lambert-Kapelle in Lüneburg: Jerusalemlicenz für sich und sechs weitere Personen (RPG I, Nr. 502) ¹⁰⁸
27	1440 Apr. 5	Johannes Maccis, Priester aus der Diözese Lübeck: Jerusalemlicenz (RPG I, Nr. 508)
28	1440 Apr. 8	Laurentius Colini, Kleriker aus der Diözese Utrecht: Jerusalemlicenz (RPG I, Nr. 509) ¹⁰⁹

¹⁰⁵ Bei Röhricht, Pilgerreisen (wie Anm. 17), sind nur spätere Jerusalempilger aus dieser Familie erwähnt. Nach Kraack, Zeugnisse (wie Anm. 103), ist das Familienwappen in mehreren Graffiti belegt; in einem Fall im Katharinenkloster auf dem Sinai ist es mit der Inschrift *apel wyczthu[[m]]* versehen (ebd., S. 227), könnte also von dem hier bezeugten Apel Vitztum angebracht worden sein. Zur Familie vgl. auch M. Werner, Art. Vitztume v. Apolda, in: LexMA 8 (1997), Sp. 1782.

¹⁰⁶ Zu Casini vgl. W. Brandmüller, Art. Casini, Antonio, in: DBI 21 (1978), S. 351f., wonach dieser am 4. Februar 1439 starb. Möglicherweise setzte Simon Raisin einen Wunsch des Kardinals auf dem Sterbebett um? Zu testamentarisch verfüigten Pilgerfahrten vgl. Schmugge, Motivstrukturen (wie Anm. 8), S. 275f.; ders., Pilger (wie Anm. 1), S. 30–33.

¹⁰⁷ Zum Inhalt der Supplik s. auch oben bei Anm. 67.

¹⁰⁸ Wohl der bei Hans Rot als Mitreisender genannte Priester Heinrich Unna aus Lüneburg, vgl. Röhricht, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 114; so auch Lüthi, Papst und Pilger (wie Anm. 29), S. 46f.

¹⁰⁹ Vermutlich der bei Hans Rot als Mitreisender genannte Lorenz Golintz aus Seeland, vgl. Röhricht, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 114.

Nr.	Datum der Supplik(en)	Jerusalempilger
29	1440 Apr. 13	Ernestus de Ameronghen ¹¹⁰ und Gerardus de Luetikenhusen, Bürger von Utrecht: Jerusalemlicenz (RPG I, Nr. 507)
30	1440 Apr. 17	Philippus Balisterii, Priester und ständiger Vikar an St. Stephan in Mainz: Jerusalemlicenz für sich und zwei weitere Personen (RPG I, Nr. 510)
31	1440 Nov. 7	Robertus de Wylby und Reynaldus de la Ware, Barone aus England: sind [vermutlich auf dem Weg ins Heilige Land] <i>in Alamanie partes</i> mit ihrer Familie gefangengenommen und beraubt worden und bitten nun um Lösung ihres Gelübdes zur Jerusalemwallfahrt (RG V, Nr. 8105)
32	1441 März 11	Jacobus Mackart, Kanoniker an der Marienkirche in Aachen, die Priester Gotfridus de Helrode und Franco de Trisco sowie die Laien Nicolaus Wikeman, Petrus Huberti und Henricus Lichtbart aus der Diözese Lüttich: Jerusalemlicenz (RG V, Nr. 3676)
33	1441 März 20	Henricus Pot, Kanoniker an St. Johann in Utrecht: Jerusalemlicenz (RPG I, Nr. 590)
34	1441 März 22	Johannes Beiensteber, Dominikanerprior in Lübeck: Jerusalemlicenz für sich und 15 weitere Personen (RPG I, Nr. 591)
35	1441 Apr. 26	Bernhardus, Herzog von Sachsen (<i>illustris princeps Saxonie, Angarie et Westfalie dux</i>), ¹¹¹ Woldemarius Maltede aus Schwerin, Wernerus Gezenicz aus Schleswig, Albertus Schotteri, Kanoniker in Hildesheim, Bernardus Busch aus Lübeck, Gerardus Wadronewe, Kleriker aus der Diözese Kammin, Nicolaus Perkenter, Laie aus der Diözese Ratzeburg, sowie Bernardus de Plesselder, Dethlivus de Thuri und Henricus Broger, Laien aus Ratzeburg: Jerusalemlicenz (RPG I, Nr. 612)
36	1441 Apr. 26	Eva, Religiöse, Witwe des Mathias Zweker, aus der Diözese Kammin: Jerusalemlicenz für sich und zwei weitere Personen (RPG I, Nr. 613)
37	1442 Fb. 15	Marcus, Sohn des verstorbenen <i>ser</i> Andrea aus Cividale del Friuli, Laie aus der Diözese Aquileja: Jerusalemlicenz für sich und eine weitere Person (RPG I, Nr. 719)
38	1442 März 29	Conradus de Disber, Priester und Zisterziensermönch in <i>Ridderhusen</i> in der Diözese Halberstadt: Jerusalemlicenz für sich und zwei weitere Personen (RPG I, Nr. 698)

¹¹⁰ Röhricht erwähnt ebd., S. 249, einen Jacobus de Amerongan aus Utrecht, der 1569 ins Heilige Land reiste. Vielleicht handelt es sich um einen Nachfahren.

¹¹¹ Möglicherweise Bernhard II., Herzog von Sachsen-Lauenburg (1435/36–1463), vgl. J. Leuschner, Art. Erich V., Herzog von Sachsen-Lauenburg, in: NDB 4 (1959), S. 588f.

Nr.	Datum der Supplik(en)	Jerusalempilger
39	1442 Apr. 19	Hermannus Brockman, Priester und <i>rector</i> der Pfarrkirche in <i>Hornstorp</i> in der Diözese Schwerin: Jerusalemlicenz für sich und neun weitere Personen (RPG I, Nr. 703) ¹¹²
40	[ohne Datum; 1446/1447]	Andreas de Solario und Arnoldus de Sambrin, Laien aus der Diözese Utrecht: Jerusalemlicenz (RG V, Nr. 323)
41	1447 Apr. 15	Hermannus Ozenbrugge und Johannes de Ylzen, Priester, sowie Petrus Wolfhagen, Nicolaus Freudenbergh, Philippus Tempel, Johannes Magestat und die <i>mulier</i> Memme Wikcaukes, aus den Diözesen Lübeck, Minden, Bremen, Breslau und Brandenburg: Jerusalemlicenz (RG VI, Nr. 2212)
42	1449 Juni 26	Günther, Gebhard und Genestus [Ernst?], Grafen von Mansfeld: Umwandlung eines Gelübdes, nach Jerusalem und zum Katharinenkloster zu pilgern (RG VI, Nr. 1666) ¹¹³
43	1450 Feb. 8	Theodericus de Zlveren, Laie aus der Diözese Utrecht: Jerusalemlicenz für sich und eine weitere Person (RPG II, Nr. 163)
44	1450 März 21	Hermannus Ritesel, Ritter aus der Diözese Mainz: Umwandlung eines Gelübdes, nach Jerusalem zu pilgern (RG VI, Nr. 2225) ¹¹⁴
45	1450 März 31	Johannes Elgut, <i>scolasticus</i> , und Johannes Duglosch, von der Kirche Krakau: Jerusalemlicenz (RPG II, Nr. 344) ¹¹⁵

¹¹² Im Jahr 1475 ist Hermannus Bruckman, Priester und Kanoniker in Schwerin, nach Jerusalem gepilgert, s. u. Nr. 109; es handelt sich vermutlich um dieselbe Person, die demnach zweimal ins Heilige Land gereist ist.

¹¹³ Das Katharinenkloster auf dem Sinai wird in keinem anderen Regest eigens aufgeführt; vermutlich wurde es gewöhnlich auch in den Suppliken nicht explizit genannt. Zur Umwandlung des Gelübdes Graf Günthers von Mansfeld vgl. auch den Beleg aus einer Quelle *in partibus* mit demselben Ausstellungsdatum bei Röhrich, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 32, Anm. 15. Ein Graf Gebhard von Mansfeld wurde 1453 zum Ritter des heiligen Grabes geschlagen, vgl. ebd., S. 124; möglicherweise ist der in der Supplik erwähnte Graf Gebhard also vier Jahre nach der Umwandlung des Gelübdes doch noch nach Jerusalem gepilgert. Ein Graf Ernst von Mansfeld reiste 1476 mit Herzog Albrecht von Sachsen ins Heilige Land, vgl. ebd., S. 143; vielleicht ist mit *Genestus Ernestus* gemeint und auch dieser später doch noch aufgebrochen. Es könnte sich aber auch um einen Nachfahren handeln; weitere Nachfahren sind als Jerusalempilger erwähnt ebd., S. 202 (Graf Hoyer von Mansfeld, Reise 1505) u. 204 (Graf Günther IV. von Mansfeld, Reise 1507). Vermutlich letzterer hat auch ein Graffito im Katharinenkloster hinterlassen; vgl. Kraack, Zeugnisse (wie Anm. 103) S. 205f., auch zu schriftlichen Erwähnungen von Wappen derer von Mansfeld im Pilgerhospiz in Ramle und zu Einträgen im Botenbuch der St.-Christophs-Bruderschaft auf dem Arlberg und im Bruderschaftsbuch von Santa Maria dell'Anima.

¹¹⁴ Ein Hermann Riedesel († 1463), genannt „der goldene Ritter“ oder „der Brackenburger“, pilgerte 1429 mit Erbmarschall Eckhard von Rörenfurth nach Jerusalem; vgl. C. Oelwein, Art. Riedesel, in: NDB 21 (2003), S. 570–572, hier 570. Vielleicht hatte er noch eine zweite Wallfahrt geplant, oder es handelt sich hier um seinen Sohn Hermann II. († 1501).

¹¹⁵ Letzterer ist wohl identisch mit dem bei Röhrich, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 122, er-

Nr.	Datum der Supplik(en)	Jerusalem-pilger
46	1450 Apr. 7	Albertus Ianici, <i>proconsul</i> , und Onno Cneson ¹¹⁶ aus Groningen: Jerusalem-lizenz für sich und zwei weitere Personen (RPG II, Nr. 331)
47	1450 Mai 13	Sigismundus Sebernother, Baltazarius Liechtenworg und Baltazarius Durrer, Knappen aus der Diözese Aquileja: Jerusalem-lizenz (RPG II, Nr. 375)
48	1450 Juli 9	Johannes de Bruchusen, Ritter aus der Diözese Köln: Bestätigung von <i>littere testimoniales</i> wegen einer geplanten Jerusalem-fahrt (RG VI, Nr. 2647) ¹¹⁷
49	1450 Dez. 6	Ulricus de Vienna, Laie aus der Diözese Passau: Jerusalem-lizenz für sich und zwei weitere Personen (RPG II, Nr. 730)
50	1451 Jan. 2	Johannes Veldiner, Laie aus der Diözese Passau: Jerusalem-lizenz für sich und zwei weitere Personen (RPG II, Nr. 734)
51	1451 Apr. 1	Magdalena, Ehefrau des Stanislaus Mornsten aus Krakau: Jerusalem-lizenz (RPG II, Nr. 814)
52	[1453 März 11]	Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg: freie Wahl des Beichtvaters für sich und sein Gefolge wegen einer Jerusalemfahrt, außerdem Messfeier an interdizierten Orten (RG VI, Nr. 1259) ¹¹⁸

wählten Johannes Długosz, dessen Jerusalemreise er auf ca. 1450 datiert. Zu dem polnischen Chronisten und Universalhistoriker Jan Długosz (1415–1480) vgl. auch G. Labuda, Art. Długosz, Jan, in: LexMA 3 (1986), Sp. 1139f., wonach er 1450 Sekretär und Vertrauter des Bischofs von Krakau und Kardinals Zbigniew Oleśnicki war. Lüthi, Papst und Pilger (wie Anm. 29), S. 54f., hatte bereits beide Namen in den Matrikeln der Universität Krakau nachgewiesen, jedoch die Verbindung zu dem bekannten Gelehrten Jan Długosz und seiner bei Röhricht verzeichneten Pilgerfahrt nicht hergestellt.

¹¹⁶ Lüthi, Papst und Pilger (wie Anm. 29), S. 53, konnte diesen Pilger mit Verweis auf Paravicini (Hg.), Reiseberichte (wie Anm. 13), Teil 3, Nr. 9, S. 94f., als Onno Tamminga bzw. Onno van Ewsum identifizieren.

¹¹⁷ Möglicherweise handelt es sich um Johann von Brockhuysen, der Herzog Johann von Cleve 1450 auf dessen Pilgerfahrt begleitete; allerdings ist der Herzog schon Mitte Mai in Venedig belegt. Vgl. Röhricht, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 119. In einer Supplik von 1469 wird ein Johannes de Broithusen, Ritter aus dem Herzogtum Geldern, genannt, der auf dem Weg ins Heilige Land verstorben sei, s. u. Nr. 87; vielleicht ist er mit dem hier genannten Johannes de Bruchusen identisch und wollte 1469 (oder früher) ein zweites Mal nach Jerusalem reisen.

¹¹⁸ Zur Pilgerfahrt Kurfürst Friedrichs II. von Brandenburg im Jahr 1453 vgl. Röhricht, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 122–124, wonach er am 11. März 1453 in Rom von Nikolaus V. eine geweihte Rose erhielt (ebd., S. 122, wo die hier genannten Suppliken nicht erwähnt werden). Zu dieser Goldenen Rose vgl. ausführlicher D. Kraack, Jerusalem als Reiseziel brandenburgischer Fürsten im 15. und im 19. Jahrhundert. Mittelalterliche Markgrafen und neuzeitliche Monarchen auf dem Weg ins Heilige Land, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 62 (1999), S. 37–61, hier S. 53, Anm. 34. Ein bisher unbekannter Begleiter Friedrichs II. findet sich unter Nr. 53.

Nr.	Datum der Supplik(en)	Jerusalempilger
53	1453 März 27	Ludwig, Landgraf von <i>Luttembergh</i> : Begleiter Kurfürst Friedrichs II. von Brandenburg bei dessen Jerusalemfahrt (RG VI, Nr. 4046 u. 5499) ¹¹⁹
54	1453 Okt. 12	Johannes Holstens, <i>orator</i> , Priester aus der Diözese Lübeck: Jerusalemlicenz (RPG II, Nr. 1048)
55	1454 Mai 21	Rudigerus de Starhemberg, <i>baro</i> aus der Diözese Passau: ist kürzlich von einer Jerusalemfahrt zurückgekehrt (RG VI, Nr. 5123) ¹²⁰
56	1457 März 21	Tielmannus Walperwill und Arnoldus Herdentborch, Laien, Bürger von Köln: Jerusalemlicenz (RPG III, Nr. 392)
57	1457 Apr. 12	Giisbertus de Bronchorst, adliger Ritter aus der Diözese Münster: Jerusalemlicenz für sich und sechs weitere Personen (RPG III, Nr. 418)
58	1457 Okt. 7	Egidius de Hoyo <i>iunior</i> , einst Bürgermeister von Lüttich: Jerusalemlicenz (RPG III, Nr. 509)
59	1460 März 19	Jacobus de Mugla, Franziskanerobservant: Jerusalemlicenz (RG VIII, Nr. 2333) ¹²¹
60	1460 Apr. 4	Jacobus <i>vocatus</i> Lyemingen, adliger Laie aus Lüttich: Jerusalemlicenz für sich und vier weitere Personen (RPG IV, Nr. 1190) ¹²²
61	1460 Apr. 4	Johannes <i>vocatus</i> Lyemingen, adliger Laie aus Lüttich: Jerusalemlicenz (RPG IV, Nr. 1191) ¹²³
62	1460 Apr. 10	Petrus de Andelo, Knappe aus der Diözese Basel: Jerusalemlicenz für sich und eine weitere Person (RPG IV, Nr. 1193) ¹²⁴

¹¹⁹ Bisher nicht als Begleiter Friedrichs II. (zu dessen Pilgerfahrt s. o. Nr. 52 mit Anm. 118) belegt; vgl. Röhricht, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 122–125. Eine der beiden Suppliken reichte Ludwig für Tymo Gerwen und Arnoldus Negendanck und deren Ehefrauen ein (RG VI, Nr. 5499); eventuell gehörten also auch diese beiden zum Gefolge Friedrichs II.

¹²⁰ Möglicherweise aus dem Geschlecht der Herren von Starnberg; ein Pilger des Jahres 1561 bemerkte deren Wappen zusammen mit der Jahreszahl 1468 im Antoniuskloster in Candia, vgl. Kraack, Zeugnisse (wie Anm. 103), S. 80 u. 442; Röhricht, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 234.

¹²¹ S. auch unten Nr. 64; vielleicht handelte es sich bei Jacobus de Mugla und Anzelmus de Mugla, die beide dem Franziskanerorden angehörten, um Verwandte, die gemeinsam nach Jerusalem pilgerten.

¹²² S. auch Nr. 61. Nach Schmutge/Hersperger/Wiggenhauser, Supplikenregister (wie Anm. 12), S. 65, handelt es sich bei Jakob und Johann Lyemingen um „Verwandte der römischen Kurialensippe Venrade“.

¹²³ S. o. Nr. 60 mit Anm. 122.

¹²⁴ Wohl kaum der bekannte Jurist Peter von Andlau, auch wenn dieser seit 1450 in Basel tätig war; vgl. M. Stolleis, Art. Andlau, Peter von, in: LexMA 1 (1980), Sp. 597f.

Nr.	Datum der Supplik(en)	Jerusalem-pilger
63	1461 März 30	Nicolaus Mentelevo und Stephanus Bochauer, Laien aus der Diözese Krakau: Jerusalem-lizenz für sich und eine weitere Person (RPG IV, Nr. 1307)
64	1461 Juli 2	Anzelmus de Mugla, Priester, Franziskaner aus Triest: Jerusalem-lizenz (RPG IV, Nr. 1371) ¹²⁵
65	1461 Sept. 14	Conradus Doring, Laie aus der Diözese Hildesheim: Jerusalem-lizenz (RPG IV, Nr. 1381)
66	1462 Jan. 14	Hunolt von Plettenberg, Doktor der Medizin, <i>consiliarius iuratus</i> und Arzt von T. [Dietrich von Moers], Erzbischof von Köln, und Herzog Wilhelm von Sachsen und Thüringen: war mit dem genannten Herzog auf Jerusalemfahrt, hat auf der Rückkehr das Gebiet Herzog Sigismunds von Österreich durchquert und bittet deshalb nun darum, von einem beliebigen Prälaten absolviert werden zu können (RG VIII, Nr. 2243) ¹²⁶
67	1462 Apr. 15	Henninges Tidinges, Laie: Jerusalem-lizenz (RG VIII, Nr. 1699)
68	1462 Aug. 26	Sigismundus de Buda, Dominikaner: Jerusalem-lizenz (RG VIII, Nr. 5217)
69	1462 Nov. 5	Johannes de Kante, Priester, Professor der Theologie, aus der Diözese Krakau: Jerusalem-lizenz (RPG IV, Nr. 1496) ¹²⁷
70	1465 März 25	Johannes Badenbeke, Priester, Magister artium, aus der Diözese Reval: hat einst gelobt, ins Heilige Land zu pilgern, und suppliziert nun um die Jerusalem-lizenz (RPG V, Nr. 967)
71	1465 März 28	Swederus van Montfort ¹²⁸ und Petrus Danielis suns Filipalardi, Laien aus der Diözese Utrecht: Jerusalem-lizenz (RPG V, Nr. 976)

¹²⁵ S. auch oben Nr. 59 mit Anm. 121.

¹²⁶ Zur Pilgerfahrt Wilhelms III., Herzog zu Sachsen, im Jahr 1461 und seinen Begleitern, darunter Hunolt von Plattenberg (Plettenberg), „Dr. med. und Domherr von Erfurt“, vgl. Röhricht, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 127–130, Zitat 129. Tobler hielt Hunold von Plettenberg für den Autor des über diese Reise verfassten Berichts; vgl. Paravicini (Hg.), Reiseberichte (wie Anm. 13), Teil 1, Nr. 55, S. 136–140 u. 540f., hier 136. – In einer Supplik mit einem nur wenig früheren Datum (12. Januar 1462) erklärte auch Leonardus Colb aus der Diözese Passau, er habe mit seinen drei Begleitern auf dem Weg nach Venedig das Gebiet Herzog Sigismunds durchquert und bitte daher darum, absolviert werden zu dürfen (RG VIII, Nr. 3956); möglicherweise hatten sich diese vier ebenfalls in Venedig auf der Pilgergaleere eingeschifft.

¹²⁷ Zur Pilgerfahrt Johanns von Kant vgl. Röhricht, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 127; dort wird sie auf „c. 1460–1470“ datiert, was nun präzisiert werden kann. Lüthi, Papst und Pilger (wie Anm. 29), S. 54, konnte Johann von Kant zudem mehrfach in den Matrikeln der Universität Krakau nachweisen.

¹²⁸ Ein „Mitglied der Utrechter Burggrafenfamilie Montfort“ hat eventuell seinen Namen im Katharinenkloster auf dem Sinai eingeritzt, vgl. Kraack, Zeugnisse (wie Anm. 103), S. 220; vielleicht stammte Swederus ebenfalls aus dieser Familie.

Nr.	Datum der Supplik(en)	Jerusalempilger
72	1465 Okt. 3	Oswaldus Ysentaler, Priester aus der Diözese Passau: Jerusalem-lizenz für sich und eine weitere Person (RPG V, Nr. 1034)
73	1465 Dez. 17 u. 23	Johannes Lamberti: ist auf dem Weg ins Heilige Land verstorben, <i>ab Urbe recedens in itinere videlicet in mari Venetorum</i> (RG IX, Nr. 2381; vgl. auch RG IX, Nr. 932 [1465 Nov. 26] u. 6040 [?] [1467 Aug. 26/Sept. 5])
74	1466 März 26	Gotke de Hydinghen, Laie aus der Diözese Schwerin: Jerusalem-lizenz (RPG V, Nr. 1126)
75	1466 Apr. 21	Nicolaus de Grewer, Hugo de Zwirta, ¹²⁹ Johannes Walter und Johannes Alberti aus der Diözese Utrecht: Jerusalem-lizenz für sich und sechs weitere Personen (RPG V, Nr. 1153)
76	1466 Apr 28	Goeswinus, Sohn des Theodericus, und Johannes, Sohn des Goeswinus, Laien aus der Diözese Utrecht: Jerusalem-lizenz (RPG V, Nr. 1159)
77	1466 Nov. 20	Gerardus van Rut, Laie aus Köln, mit zwei Gefährten: Jerusalem-lizenz (RPG V, Nr. 1286)
78	1466 Nov. 20	Johannes Duerkop, Laie aus Brügge, mit zwei <i>familiares</i> : Jerusalem-lizenz (RPG V, Nr. 1287)
79	1467 März 19	Ladislaus, Bürger von Passau: Jerusalem-lizenz (RPG V, Nr. 1337)
80	1467 März 23	Cornelius Emboldi, Priester aus der Diözese Utrecht: Jerusalem-lizenz (RPG V, Nr. 1336)
81	1467 Mai 26	Theodericus de Arbore, Priester, Franziskaner aus der Diözese Köln: Jerusalem-lizenz für sich und eine weitere Person (RPG V, Nr. 1387)
82	1468 Apr. 10	Stephanus Mity, Laie aus der Diözese Magdeburg: Jerusalem-lizenz (RPG V, Nr. 1514) ¹³⁰
83	1468 Okt. 23	Eberhard im Bart, Graf von Württemberg: freie Wahl des Beichtvaters für sich und weitere 51 Personen, die kürzlich zusammen mit ihm nach Jerusalem pilgerten (RG IX, Nr. 1087) ¹³¹

¹²⁹ Lüthi, Papst und Pilger (wie Anm. 29), S. 53, vermutet, es könne sich um einen Verwandten des Hüge van Zwieten handeln, der für das Jahr 1489 als Reisebegleiter des Claes van Dusen genannt wird; vgl. Paravicini (Hg.), Reiseberichte (wie Anm. 13), Teil 3, Nr. 18, S. 139–142, hier 140; L. Conrad (Hg.), Vier rheinische Palästina-Pilgerschriften des XIV., XV. und XVI. Jahrhunderts. Aus den Quellen mitgeteilt und bearbeitet, Wiesbaden 1882, S. 190 mit Anm. 8, wo auch auf einen Pilger namens Huig van Sweten verwiesen wird, der 1465 ins Heilige Land reiste und 1482 verstarb.

¹³⁰ Steffen Mittag aus Halle pilgert 1475 ebenfalls nach Jerusalem (s. u. Nr. 110 mit Anm. 139); es handelt sich aber wohl nicht um dieselbe Person.

¹³¹ Zur Pilgerfahrt Eberhards im Bart vgl. v. a. den Band Faix/Reichert (Hg.), Eberhard (wie Anm. 73); außerdem Röhrich, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 137–140. Eberhard reiste auf

Nr.	Datum der Supplik(en)	JerusalemPilger
84	1468 Dez. 29	Bamiprenus de Sansogina, Laie aus der Diözese Münster: Jerusalem-lizenz für sich und vier weitere Personen (RPG V, Nr. 1606)
85	1469 Mai 8	Johannes Wytten, Priester, Kanoniker an der Kirche von Neuss: Jerusalem-lizenz (RPG V, Nr. 1668)
86	1469 Juli 26	Andreas de Ryneck, Adliger, ¹³² und Johannes de Comnarp, Laie, aus Metz: Jerusalem-lizenz für sich und zwei weitere Personen (RPG V, Nr. 1686)
87	1469 Nov. 5	Johannes de Broithusen, Ritter aus dem Herzogtum Geldern: ist auf dem Weg ins Heilige Land verstorben (RG IX, Nr. 1380) ¹³³
88	1470 Jan. 2	Johannes Sprenger ¹³⁴ und Marquardus de Schellenberg, Laien aus der Diözese Augsburg: Jerusalem-lizenz (RPG V, Nr. 1734)
89	1470 Feb. 18	Michael Henrici und Walterus de Dumborch, adlige Laien aus der Diözese Utrecht: Jerusalem-lizenz (RPG V, Nr. 1741)
90	1470 März 28	Nicolaus Simon Belle de Vere, Laie aus der Diözese Utrecht: Jerusalem-lizenz (RPG V, Nr. 1744)
91	1470 Apr. 24	Stephanus van Hidensen, Priester, und Borcharda Berckaw Akkyneken, Witwe des Henricus, aus den Diözesen Kammin und Schwerin: Jerusalem-lizenz (RPG V, Nr. 1762)
92	1470 Apr. 26	Thomas Fabri, Priester aus der Diözese Leslau: Jerusalem-lizenz für sich und zwei weitere Personen (RPG V, Nr. 1781)
93	1470 Mai 14	Johannes de Alamania, Priester, Dominikaner in Chioggia, aus der Diözese Augsburg: Jerusalem-lizenz (RPG V, Nr. 1785)
94	1470 Juli 5	Johannes Willart und Desiderius Natalis, Priester, Franziskaner-observanten aus Metz: Jerusalem-lizenz (RPG V, Nr. 1797)

dem Rückweg mit einem Teil seines Gefolges nach Rom, wo er am 15. Oktober eintraf, übernachtete dort jedoch nur einmal, während einige seiner Begleiter sich noch bis zum 26. Oktober in der Ewigen Stadt aufhielten und sich wohl auch um die hier aufgeführte Supplik kümmerten. Vgl. Reichert, Eberhard (wie Anm. 73), S. 55f.; Johannes Münsinger, *Peregrinatio illustris Wirtembergici comitis domini Eberhardi barbati in terram sanctam 1468*, hg. von G. Faix u. F. Reichert, in: dies. (Hg.), Eberhard (wie Anm. 73), S. 137–172, hier 160f.; G. Faix (Hg.), *Der Kalender Eberhards*, in: ebd., S. 195–201, hier 195f. u. 200; zu den möglichen Gründen für die eilige Heimreise Eberhards ders., *Die Pilgerfahrt Eberhards im Kontext der Landesherrschaft*, in: ebd., S. 60–84, hier 78–81.

¹³² Möglicherweise aus der Familie der Grafen von Rieneck; vgl. zu diesen R. Endres, Art. Rieneck, Grafen von, in: NDB 21 (2003), S. 600f.

¹³³ Eventuell identisch mit Johannes de Bruchusen und/oder Johann von Brockhuysen, der Herzog Johann von Cleve 1450 ins Heilige Land begleitete; s. o. Nr. 48 mit Anm. 117.

¹³⁴ Vermutlich Johannes Springer aus *Silssz* in der Diözese Augsburg, der in einer Supplik aus dem Jahr 1476 angibt, er sei mit einigen Mitbürgern sechs Jahre zuvor im Heiligen Land gewesen; s. u. Nr. 116.

Nr.	Datum der Supplik(en)	Jerusalempilger
95	1470 Nov. 6	Eberhard von Grumbach: ist in Jerusalem verstorben (RG IX, Nr. 5449; vgl. auch RG IX, Nr. 2657 [1471 Mai 22], 2788 [1470 Sept. 5] u. 4530 [1470 Nov. 9; 1471 Mai 27 / Juni 22]) ¹³⁵
96	1470 Nov. 16	Johannes Cremer: ist auf dem Weg ins Heilige Land verstorben (RG IX, Nr. 1790; vgl. auch RG IX, 291 [1470 Nov. 16])
97	1470 Nov. 26	Johannes de Bu(o)benhof(f)en, Knappe aus der Diözese Konstanz, und seine Frau Otilia: Jerusalemlicenz für sich und fünf weitere Personen (RG IX, Nr. 2743) ¹³⁶
98	1470 Nov. 28 / Dez. 1	Antonius Schone(n)velt: ist während einer Jerusalemfahrt auf dem Hin- oder Rückweg verstorben (RG IX, Nr. 1790; vgl. auch RG IX, Nr. 5354 [1470 Nov. 24])
99	1471 Fb. 13	Eberhardus Griffinclar de Volrade, Kanoniker an der Metropolitankirche St. Martin in Mainz: hat einst gelobt, ins Heilige Land zu pilgern, und suppliziert nun um die Jerusalemlicenz für sich und eine weitere Person (RPG V, Nr. 1861)
100	1471 Aug. 29	Ysbrandus Henrici, Laie aus der Diözese Utrecht, und drei Gefährten, ebenfalls Laien: Jerusalemlicenz (RPG VI, Nr. 2021)
101	1471 Dez. 4	Nicolaus Kaps de Landaw ¹³⁷ und Laurentius Bogenuurt: Jerusalemlicenz (ASV, Arm. XXXIX, 14, fol. 65v–66r)
102	1472 Apr. 22	Symon Henrici aus Amsterdam, Laie: hat einst ohne päpstliche Lizenz das Heilige Land besucht und bittet nun um Absolution (RPG VI, Nr. 2105)
103	1472 Mai 6	Johannes Cornelii van der Goesch, Laie aus der Diözese Utrecht: Jerusalemlicenz (RPG VI, Nr. 2123)
104	1472 Mai 21	Barbara Sleghelein aus Breslau: Jerusalemlicenz (RPG VI, Nr. 2139)
105	1473 Apr. 20	Petrus Becker, Priester, Franziskaner aus Lübeck: Jerusalemlicenz (RPG VI, Nr. 2231)

¹³⁵ Eberhard von Grumbach ist als Mitreisender Ulrich Brunnens belegt, der 1470 im Heiligen Land war; vgl. Röhricht, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 141; zum Bericht Brunnens auch Paravicini (Hg.), Reiseberichte (wie Anm. 13), Teil 1, Nr. 69, S. 164f. u. 543. Dass er auf der Reise starb, war bisher nicht bekannt. Zum unterfränkischen Adelsgeschlecht derer von Grumbach vgl. R. Stupperich/A. Wendehorst, Art. Grumbach, v., in: NDB 7 (1966), S. 212f.

¹³⁶ Zu den Herren von Bubenhofen vgl. die Literaturhinweise bei Faix, Pilgerfahrt (wie Anm. 131) S. 66, Anm. 18.

¹³⁷ In einer weiteren Supplik wird Nicolaus Kaps aus Landau als Priester, Franziskaner und als *inferioris Bavariae dux ac palatini Reni dilectus* bezeichnet; vgl. ASV, Reg. Suppl. 701, fol. 255r (1473 Okt. 20). Er ist also vermutlich nicht identisch mit dem gleichnamigen späteren Weihbischof in Passau und Gurk, der 1464–1471 im Dienst Kaiser Friedrichs III. stand; vgl. zu diesem A. Leidl/C. Tropper, Art. Kaps, Nikolaus, in: E. Gatz (unter Mitwirkung von C. Brodtkorb) (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. Ein biographisches Lexikon, [Bd. 2:] 1448 bis 1648, Berlin 1996, S. 351f.

Nr.	Datum der Supplik(en)	Jerusalempilger
106	1473 Apr. 30	Petrus Johannis de Bredis, Vikar in St. Pankratius <i>in castro Wor-nien</i> . in der Diözese Utrecht: Jerusalem-lizenz (RPG VI, Nr. 2233)
107	1474 März 7	Albertus Gorer, Kleriker, Doktor der Medizin, aus der Diözese Utrecht: Jerusalem-lizenz (RPG VI, Nr. 2341)
108	1474 Okt. 11	Ebelinus Byking, Bürger von Lübeck: Jerusalem-lizenz für sich und fünf weitere Personen (RPG VI, Nr. 2400)
109	1475 März 17	Henricus Hentzien, Priester, Kanoniker der Kirche von Lübeck, und Hermannus Bruckman, Priester, Kanoniker in Schwerin: ¹³⁸ Jerusalem-lizenz (RPG VI, Nr. 2461)
110	1475 März 27	Paulus Wyttenberg und Stephanus Mittag, Laien aus der Diözese Magdeburg: Jerusalem-lizenz (RPG VI, Nr. 2463) ¹³⁹
111	1475 März 28	Johannes Trost, Priester, Servit aus dem Konvent der neuen Brüder in Halle: Jerusalem-lizenz (RPG VI, Nr. 2483) ¹⁴⁰
112	1475 Apr. 10	Johannes de Schonberg, adliger Knappe aus der Diözese Meißen: Jerusalem-lizenz für sich und seinen Bruder (RPG VI, Nr. 2496) ¹⁴¹
113	1475 Mai 8	Conradus Gruben aus Sachsen, Franziskaner, Lizentiat der Theologie, Beichtvater von Dorothea, Königin von Dänemark, Schweden und Norwegen, sowie in St. Peter im Vatikan: Jerusalem-lizenz sowie Erlaubnis, im Heiligen Land die Beichte abzunehmen und nach der Rückkehr <i>in quodcumque conventum</i> der Minoriten wieder aufgenommen zu werden (ASV, Reg. Suppl. 719, fol. 124v–125r)

¹³⁸ Hermannus Bruckman ist vermutlich 1442 schon einmal ins Heilige Land gepilgert; s. o. Nr. 39 mit Anm. 112.

¹³⁹ In der Supplik ist auch festgehalten, dass die beiden Petenten an der Kurie anwesend waren; die Hinreise zumindest dieser beiden, wenn nicht der ganzen Pilgergruppe führte also wohl über Rom. Die Gruppe der vier Hallenser Jerusalemreisenden Dr. Trost, Steffen Mittag, Paul Wittembergk und Nickel Zelsen wird auch erwähnt bei Röhrich, *Pilgerreisen* (wie Anm. 17) S. 142; die Datierung auf das Jahr 1474 ist allerdings wohl zu korrigieren. Siehe auch Nr. 111, wonach die bisher bekannten Daten zu Trost um seinen Vornamen und seine Ordenszugehörigkeit ergänzt werden können.

¹⁴⁰ S. o. Nr. 110 mit Anm. 139.

¹⁴¹ Aus dem meißnischen Adelsgeschlecht derer von Schönberg kommen hier wohl am ehesten Hanns (gest. um 1523), Vorsteher der Ritterschaft des erzgebirgischen Kreises, und Hanns (gest. um 1508), sächsischer Rat und Landvogt in Meissen, in Frage; vgl. F. Menges, Art. Schönberg (Schomberg), v., in: NDB 23 (2007), S. 386f. Nach Röhrich, *Pilgerreisen* (wie Anm. 17), S. 143, 146, 149 u. 152, pilgerten im Jahr 1476 zwei Mitglieder der Familie von Schönberg mit Herzog Albrecht von Sachsen ins Heilige Land, die allerdings die Vornamen Ernst und Bernhard tragen; vielleicht wurden sie von jüngeren Familienmitgliedern begleitet.

Nr.	Datum der Supplik(en)	Jerusalempilger
114	1475 Mai 8	Johannes Indagine aus Kempen, Kleriker, Doktor der Medizin, Adrianus Heymanni, Kleriker aus Dordrecht, sowie Johannes Fridach und Petrus Schonhoff, Priester und Karmeliter aus Köln: Jerusalemlicenz (RPG VI, Nr. 2509) ¹⁴²
115	1475 Mai 16	Nicolaus Muller und Jacobus Reyneke, Priester aus der Diözese Schwerin: Jerusalemlicenz (RPG VI, Nr. 2505)
116	1476 Jan. 23 / März 26	Johannes Springer und andere Einwohner der Stadt <i>Silssz</i> in der Diözese Augsburg: haben vor sechs Jahren das Heilige Land besucht und Reliquien mitgebracht, unter anderem vom Grab Jesu, die sich nun in der Heilig-Geist-Kapelle vor der Stadt befinden, für die sie einen Ablass erbitten (ASV, Reg. Suppl. 733, fol. 264v–265r [1476 Jan. 23]; Reg. Suppl. 736, fol. 132v–133r [1476 März 26]; Reg. Lat. 761, fol. 1r–v [1476 März 26]) ¹⁴³
117	1476 Juni 14	Paulus Johannis de Malsen, Bürger von Utrecht: Jerusalemlicenz (RPG VI, Nr. 2684)
118	1477 Juni 18	Gaspar de Rothenberg und Georgius de Puchperg, von ritterlicher Abstammung, aus den Diözesen Meißen und Passau: Jerusalemlicenz (ASV, Reg. Suppl. 752, fol. 297v) ¹⁴⁴
119	1477 Dez. 3	Wilhelm Tzewers/Textoris [zu dieser Zeit auf Jerusalemreise]: ist [angeblich] verstorben (ASV, Reg. Suppl. 761, fol. 167r) ¹⁴⁵
120	1478 Apr. 8	Ghisbertus Thome, Bürger von Utrecht: Jerusalemlicenz (RPG VI, Nr. 2835) ¹⁴⁶

¹⁴² Zur Jerusalemfahrt des Johannes ab Indagine (4. April 1475 – 2. Feb. 1476) vgl. Röhrich, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 142; genannt werden dort die Mitreisenden Johannes de Dynslaken und Johannes de Geressem. Bereits Lüthi, Papst und Pilger (wie Anm. 29), S. 55, hat darauf hingewiesen, dass Johannes ab Indagine 1465 und 1473/74 Rektor der Universität Köln war; vgl. H. Keussen (Bearb.), Die Matrikel der Universität Köln, Bd. 1: 1389–1475, Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 8, 2. verm. u. erw. Aufl. Bonn 1928, S. 50* Nr. 305/06 u. 340/41. Möglicherweise haben die anderen drei Petenten an der Universität Köln studiert, sie sind jedoch nicht eindeutig zu identifizieren; vgl. etwa ebd., S. 671, 290, 63, u. S. 872, 343, 15 (Adr. Adriani de Dord[e]raco); S. 692, 296, 2 (Joh. Vriedach de Werne); S. 744, 310, 6 (Petr. Schonow, Col. incola).

¹⁴³ Vermutlich ist der hier genannte Johannes Springer identisch mit Johannes Sprenger, der 1470 gemeinsam mit Marquardus de Schellenberg eine Jerusalemlicenz erbeten hat; s. o. Nr. 88.

¹⁴⁴ Zu Georg von Puchberg vgl. auch Röhrich, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 156, wonach er 1477 zum Ritter des heiligen Grabes geschlagen wurde.

¹⁴⁵ S. dazu auch oben bei Anm. 85–89. Zur Jerusalempilgerfahrt Tzewers' 1477/78 und seinem Bericht über diese vgl. Hartmann, Wilhelm Tzewers (wie Anm. 19).

¹⁴⁶ Gisbertus Thome aus Utrecht wird auch in einer Supplik von 1481 um eine Jerusalemlicenz genannt; s. u. Nr. 125. Vermutlich war er mehrfach im Heiligen Land, denn auch in einem Vertrag mit einem venezianischen Patron von 1515 wird Gisbert Thome unter den Reisenden aufgeführt; vgl. Röhrich, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 207.

Nr.	Datum der Supplik(en)	JerusalemPilger
121	1478 Apr. 27	Rolandus de Wesemale, Adliger, Herr von <i>Rivera</i> in der Diözese Lüttich: Jerusalemlicenz für sich und eine weitere Person (RPG VI, Nr. 2848)
122	1479 Mai 4	Albertus de Rozan, Andreas de Brochow und Paulus Sirartz (?) aus Krakau, Laien aus den Diözesen Krakau und Płock: Jerusalemlicenz (ASV, Reg. Suppl. 781, fol. 57r)
123	1479 Juni 8	Rolandus de Colonia, Priester, Franziskaner aus Köln, Magister der Theologie: Jerusalemlicenz (RPG VI, Nr. 2941) ¹⁴⁷
124	1480 Apr. 1	Achatius de Lichtenstein, Adliger, Herr der Stadt <i>Moraw</i> in der Diözese Salzburg: Jerusalemlicenz für sich und weitere Personen (RPG VI, Nr. 3033) ¹⁴⁸
125	1481 Mai 14	Johannes Leug, Kanoniker und <i>scolasticus</i> an St. Salvator in Utrecht, Helias de Oert, Kanoniker an St. Marien in Utrecht, Johannes Gissen, Guardian des Franziskanerkonvents in Deventer, Jordanus Uterwich, Franziskaner aus Utrecht, Cascinus de Brielis, Priester aus der Diözese Utrecht, Gisbertus Splinterii, Laie aus Utrecht, Gerardus de Culenborch, Laie aus Utrecht, Gisbertus Thome, Laie aus der Stadt Utrecht, ¹⁴⁹ Theodericus Staep, Kleriker aus der Diözese Trier: Jerusalemlicenz (RPG VI, Nr. 3163)
126	1482 Mai 10	Gaspar de Mittelhusen, adliger Laie aus der Diözese Straßburg: Jerusalemlicenz (RPG VI, Nr. 3275) ¹⁵⁰

¹⁴⁷ Bereits Lüthi, Papst und Pilger (wie Anm. 29), S. 55f., hat darauf hingewiesen, dass Rolandus de Colonia von 1472 bis zu seinem Tod 1514 Theologieprofessor an der Universität Köln war; vgl. Keussen (Bearb.), Matrikel (wie Anm. 142), S. 65*, Nr. 128, u. S. 844, 335, 32 mit Anm. Bei E. Meuthen, Kölner Universitätsgeschichte, Bd. 1: Die alte Universität, Köln u. a. 1988, wird er nicht genannt; zu den franziskanischen Theologieprofessoren des Spätmittelalters vgl. ebd., S. 158f.

¹⁴⁸ Nicht bei Röhrich, Pilgerreisen (wie Anm. 17), erwähnt, der jedoch eine Reihe anderer Angehöriger dieses Geschlechts als JerusalemPilger nennt, vgl. ebd., S. 338, s. v. Lichtenstein.

¹⁴⁹ Gisbertus Thome war vermutlich bereits 1478 nach Jerusalem gepilgert und sollte sich 1515 erneut auf den Weg machen; s. o. Nr. 120 mit Anm. 146.

¹⁵⁰ Paul Walther von Guglingen erwähnt unter den Pilgern von 1483, zu denen auch Felix Fabri gehörte, unter anderem Kaspar Mittelhauser und Johannes Mittelhauser, Offizial der Straßburger Münsters und vermutlich ein Verwandter des ersteren; vgl. Röhrich, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 162; vgl. auch Paravicini (Hg.), Reiseberichte (wie Anm. 13), Teil 1, Nr. 86, S. 199, u. Nr. 88, S. 210.

Nr.	Datum der Supplik(en)	Jerusalempilger
127	1483 Jan. 22	Judocus de Ghistella, Ritter, Adliger, weltlicher Herr von <i>Meis</i> und <i>Meldeffe</i> in der Diözese Utrecht, Rat und Kammerherr Herzog Maximilians von Österreich und Burgund [dem späteren Kaiser Maximilian I.], Johannes Senschout, Priester, sein Kaplan, der Knappe Georgius, Johannes de Barelby, Kleriker, sowie Georgius Paulius und Jaspardus Bornage, Laien, aus der Diözese Tournai: Jerusalemkonzess (RPG VI, Nr. 3327) ¹⁵¹
128	1483 Juni 16	Jacobus de Borunza und Bartholomeus Martini, Priester aus der Diözese Posen: Jerusalemkonzess für sich und zwei weitere Personen (RPG VI, Nr. 3354)
129	1484 Mai 1	Johannes de Alevelde in Donunghe, adliger Laie aus der Diözese Schleswig: hat ein Gelübde abgelegt, ins Heilige Land zu pilgern, und sich auch auf den Weg gemacht, ist dabei jedoch schwer erkrankt und bittet nun darum, einen Stellvertreter schicken zu dürfen (RPG VI, Nr. 3421)
130	1487 Apr. 11	Ludowicus Boeckel, Ritter aus der Diözese Straßburg: Jerusalemkonzess für sich und eine weitere Person (RPG VII, Nr. 1799)
131	1491 Apr. 16	Henricus und Joachim Borcke, Laien aus der Diözese Kammin: Jerusalemkonzess für sich und zwei weitere Personen (RPG VII, Nr. 2234)

¹⁵¹ Der flandrische Adlige Joos van Ghistele bereiste von 1481 bis 1485 den Nahen Osten und Ägypten, worüber Ambrosius Zeebout einen Bericht verfasste; vgl. Paravicini (Hg.), Reiseberichte (wie Anm. 13), Teil 3, Nr. 17, S. 131–138. Hier handelt es sich vermutlich um die Mitreisenden, die später nachkamen: Joris van Ghistele, Joos' Bruder, den Kaplan Jan van Quisthout (hier Johannes Senschout?), der bereits mit Joos van Ghistele aufgebrochen war und dann nach Flandern zurückkehrte, um weitere Begleiter zu finden, Jan van Vaernewijck (hier wohl nicht genannt oder mit Johannes de Barelby gemeint) und Joris Palingh (hier Georgius Paulius?); vgl. ebd., S. 132; zur Nennung dieser flandrischen Pilger im Bericht des Paul Walther von Guglingen auch Röhricht, Pilgerreisen (wie Anm. 17), S. 160.

Nr.	Datum der Supplik(en)	Jerusalempilger
132	1492 Nov. 10	Graf Philipp von Hanau-Lichtenberg: war auf dem Rückweg von einer Jerusalempilgerfahrt persönlich an der Kurie (ASV Penitenzzeria Apostolica, Registra Matrimonialium et Diversorum 42, fol. 180v–181r) ¹⁵²

¹⁵² Ich danke Ludwig Schmugge (Rom), der mir das Regest zu dieser Supplik aus dem Material für den künftigen Band RPG VIII (Alexander VI.) vorab zur Verfügung gestellt hat. Zum Inhalt der Supplik s. oben bei Anm. 59. Philipp von Hanau-Lichtenberg hatte sich in Venedig der Reisegruppe Landgraf Wilhelms d. Ä. von Hessen angeschlossen, der 1491 ins Heilige Land pilgerte und auf dem Rückweg über Rom reiste; vgl. Röhricht, *Pilgerreisen* (wie Anm. 17), S. 170f.; zur Reisebeschreibung Dietrichs von Schachten auch Paravicini (Hg.), *Reiseberichte* (wie Anm. 13), Teil 1, Nr. 95, S. 240–242. Offensichtlich hat Philipp von Hanau-Lichtenberg den hessischen Landgrafen auch noch auf der Rückreise begleitet. Sein Sohn, Graf Ludwig von Hanau-Lichtenberg, war zusammen mit Philipp d. J. von Hanau-Münzenberg bereits 1484 im Heiligen Land gewesen und auf dem Rückweg in Trient verstorben; vgl. Röhricht, *Pilgerreisen* (wie Anm. 17), S. 166; außerdem Paravicini (Hg.), *Reiseberichte* (wie Anm. 13). Teil 1, Nr. 90 u. 91, S. 223–227 u. 551; Kraack, *Zeugnisse* (wie Anm. 103), S. 323 u. 424f.

MATTHIAS KLIPSCH

Vom Fasten bei Wasser und Brot bis zum Fleisch- und Buttergenuss

Spätmittelalterliche Buß- und Fastenpraxis im Spiegel
kurialer Registerüberlieferung

1. Einführung

Johannes Firmatoris hatte einen perfiden Plan, von dem er vermutlich niemals gedacht hätte, dass er mit Fasten enden würde. Der Konventuale des Augustiner-Chorherrenklosters in Freiburg im Breisgau wollte die Probleme, die er schon seit Jahren mit einem ihm verhassten Laienbruder hatte, endgültig lösen. Daher zerbrach er ein Glas und zerbröselte die Splitter derart gründlich, dass nur noch eine pulverartige Substanz übrig blieb. Diese mengte er kurzerhand den Orangenspältchen bei, die an diesem Tag im Refektorium serviert wurden. Aber gerade, als er es geschafft hatte, die mit den tödlichen Splintern versetzte Südfrucht auf den Tisch zu schmuggeln, packte Firmatoris beim Anblick des den Speisesaal betretenden Opfers das schlechte Gewissen: er entschwand mit dem Danaergeschenk und entsorgte es, ohne dass jemand zu Schaden kam. Sein Gewissen aber war dennoch belastet, vor allem, da er beabsichtigte, einige Monate später in den Priesterstand aufgenommen zu werden. Daher sandte er eine Bittschrift an Papst Paul II., in der er ihn um Absolution von seinem sündhaften Plan bat, damit er diese Weihe doch empfangen könne. Zwar wurde dem Wunsch im November 1464 grundsätzlich entsprochen, jedoch wurde ihm aufgrund seines hinterhältigen Ansinnens für drei Jahre die Ausübung des priesterlichen Amtes versagt. Überdies musste er sich dazu verpflichten, während dieser Zeit an jedem Mittwoch zu fasten.¹

Die oberschwäbischen Städte Isny, Lindau und Mussen hatten ganz andere Absichten, als sie sich knapp dreißig Jahre vor Johannes Firmatoris wegen einer Fastenerleichterung an die römische Kurie wandten. Im Juli 1435 brachten sie Papst Eugen IV. ihr Anliegen zu Gehör *propter sterilitatem locorum, in quibus nulla frumenta preter avenam coluntur nec oleum reperitur*, also wegen der Unfruchtbarkeit ihrer Heimat, in der nicht nur kein Olivenöl, sondern

¹ RPG V (wie Anm. 4), Nr. 1073.

überhaupt kein Getreide außer wildem Hafer wüchse. Überdies wären sie gezwungen, wegen des Mangels an Wein den größten Teil des Jahres pures Wasser zu trinken *propter penuriam vini pro maiori parte anni puram aquam bibunt*. Diese Bedingungen, die schon fast einem verordneten Bußfasten gleichkamen, bewogen sie, vom Papst die Erlaubnis zu erbitten, während der Quadragesima und an anderen kirchlich gebotenen Fasttagen Käse und Laktizinen essen zu dürfen. Auf das Hartmilcherzeugnis mussten die Petenten zwar weiterhin verzichten, aber zumindest der Genuss von Milchspeisen im Allgemeinen wurde den Einwohnern der drei Städte gestattet.²

Auf der einen Seite also ein dreijähriges Straffasten, auf der anderen die großzügige Erlaubnis, in der Fastenzeit Speisen zu sich zu nehmen, deren Verzehr die kirchenrechtlichen Normen eigentlich untersagten – das Spektrum der von den Päpsten bzw. ihren Pönitentiaren im 14. und 15. Jahrhundert gewährten Gnaden, die den Themenkomplex Buße und Fasten tangieren, ist groß. Für die kuriale Verwaltung des Spätmittelalters stellte das Thema Nahrungsaskese – sei es als auferlegte Kirchenbuße oder als zu mildernde Vorschrift – einen Gegenstand dar, der im alltäglichen Geschäftsgang oft vorkam. Dies findet einen gut fassbaren quellenmäßigen Ausdruck auch in den für die Beziehungen zwischen päpstlicher Kurie und Heiligem Römischen Reich grundlegenden Regestenreihen des *Repertorium Germanicum*³ und *Repertorium Poenitentie Germanicum*.⁴

² RG V (wie Anm. 3), Nr. 6108.

³ *Repertorium Germanicum* (= RG): Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kamealaktakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation, hg. vom Deutschen Historischen Institut in Rom, Berlin 1916–1958, Tübingen 1979ff. Fastenbetreffe finden sich in folgenden Bänden: Bd. II: Urban VI., Bonifatius IX., Innozenz VII., Gregor XII. (1394–1415), bearb. von G. Tellenbach, Berlin 1933/1961; Bd. III: Alexander V., Johannes XXIII., Konstanzer Konzil (1409–1417), bearb. von U. Kühne, Berlin 1935; Bd. IV: Martin V. (1417–1431), bearb. von K. A. Fink, Berlin/Tübingen 1943–1979; Bd. V: Eugen IV. (1431–1447), bearb. von H. Diener (+) und B. Schwarz, Tübingen 2004; Bd. VI: Nikolaus V. (1447–1455), bearb. von J. F. Abert und W. Deeters, Tübingen 1985–1989; Bd. VII: Calixt III. (1455–1458), bearbeitet von E. Pitz, Tübingen 1989; Bd. VIII: Pius II. (1458–1464), bearb. von D. Brosius und U. Scheschkewitz, Tübingen 1993; Bd. IX: Paul II. (1464–1471), bearb. von H. Hönig, H. Leerhoff und M. Reimann, Tübingen 2000.

⁴ *Repertorium Poenitentie Germanicum* (= RPG): Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentie vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, hg. vom Deutschen Historischen Institut in Rom, Tübingen 1996ff. Fastenbetreffe finden sich in allen Bänden: Bd. I: Eugen IV. (1431–1447), bearb. von L. Schmugge mit P. Ostinelli und H. Braun, Tübingen 1998; Bd. II: Nikolaus V. 1447–1455, bearb. von L. Schmugge unter Mitarbeit von K. Bukowska und A. Mosciatti, Tübingen 1999; Bd. III: Calixt III. (1455–1458), bearb. von L. Schmugge und W. Müller, Tübingen 2001; Bd. IV: Pius II. (1458–1464), bearb. von L. Schmugge, P. Hersperger und B. Wiggerhauser, Tübingen 1996; Bd. V: Paul II. 1464–1471, bearb. von L. Schmugge mit P. Clarke, A. Mosciatti und W. P. Mül-

Ausgehend vom Quellenbestand dieser beiden Repertorien – insgesamt finden sich darin 684 Dispense, die auf die eine oder andere Art das Fasten zum Inhalt haben – möchte der vorliegende Beitrag den Umgang der römischen Amtskirche mit den verschiedenen Facetten dieser Askeseübung illustrieren, wie er sich anhand der kurialen Registerüberlieferung von 1394 bis 1484 zeigt. Diese Einträge zur Nahrungsenthaltung werden, auch unter Berücksichtigung anderer sachverwandter Quellen, nachfolgend anhand von vier inhaltlichen Gesichtspunkten behandelt: Erstens als Strafe für Vergehen verschiedener Art, zweitens als selbst gewählte Verpflichtung in Form eines Gelübdes, von dem die Bittsteller dispensiert werden möchten, drittens als Wunsch nach partieller Befreiung von der Fleiscenthaltung und viertens in Form von Gnaden, die den Petenten den Genuss von Milchspeisen gestatten sollten, den so genannten Butterbriefen.⁵ Vorab seien zum besseren Verständnis der Thematik noch einige grundlegende Informationen zum kirchlichen Fasten vorangestellt.

2. Christliches Fasten und mittelalterliche Fastenordnung

In den verwendeten Quellen findet sich für das Wort *fasten* durchgängig das lateinische Nomen *ieiunium* bzw. das entsprechende Verb *ieiunare*. Die in den heutigen romanischen Sprachen gebräuchlichen Begriffe *jeûner*, *digiunare* oder *ayunar* haben hier ihre Wurzeln. Der deutsche Ausdruck *fasten* hingegen hat, wie das Englische *to fast*, seinen Ursprung im gotischen *fastan*, das die Bedeutung ‚festhalten, beobachten, bewachen‘ hatte.⁶

Auch die Ursprünge der kirchlichen Fastenordnung des späten Mittelalters liegen in antiker Zeit.⁷ Beeinflusst besonders vom Judentum prägten sich bei

ler, Tübingen 2002; Bd. VI: Sixtus IV. (1471–1484), bearb. von L. Schmutge unter Mitarbeit von M. Marsch und A. Mosciatti, Tübingen 2005.

⁵ Quantitativ bilden die Butterbriefe mit 508 Registereinträgen das Gros der Fastendispense, gefolgt von 126 Suppliken, in denen um Fleischgenuss nachgesucht wird. Gnaden, die ein Bußfasten vorschreiben, finden sich 24 Mal, die Lösung eines Fastengelübdes wird in fünfzehn Fällen erbeten, elf Bittschriften lassen sich in keine der genannten Kategorien einordnen.

⁶ F. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, bearb. von E. Seibold, ²⁴Berlin 2002, S. 278.

⁷ Eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Überblicksmonografie zum christlichen Fasten insgesamt ist bisher noch nicht erschienen, siehe daher einführend R. Arbesmann, Art. Fasten/Fastenspeisen/Fasttage, in: Reallexikon für Antike und Christentum 7 (1969), Sp. 447–524; S. G. Hall/J. H. Crehan, Art. Fasten/Fasttage III. Biblisch und kirchenhistorisch, in: Theologische Realenzyklopädie 11 (1983), S. 48–59. Darstellungen zu einzelnen Epochen existieren von A. Linsenmayr, Entwicklung der kirchlichen Fastendisziplin bis zum Konzil von Nicäa, München 1877; J. Schümmer, Die altkirchliche Fastenpraxis mit besonderer Berücksichtigung der Schriften Tertullians, Liturgiegeschichtliche Quellen und Forschungen 27, Münster i. W. 1933; V. E. Grimm, From feasting to fasting, the evolution of a sin. Attitudes to

den ersten Christen sehr früh feste Fastenzeiten aus. Der Mittwoch und der Freitag entwickelten sich rasch zu den gängigen Wochenfasttagen, die in Erinnerung an die Passion Christi begangen wurden und der Buße oder Sühne dienten. Dies war die Keimzelle für die Entstehung der Quadragesima – der biblischen Vorbildern entlehnten 40 Tage vor Ostern gerechnet von Aschermittwoch bis Karsamstag – die sich schnell als wichtigste christliche Fastenzeit durchsetzte. Erstmals gaben die *Canones* des Konzils von Nizäa 325 ihre Dauer mit der heute bekannten Länge von 40 Tagen an.⁸

Die weitere Entstehung von Fasttagen wurde durch die kontinuierliche Ausgestaltung des liturgischen Kirchenjahres gefördert, so dass jene sich zu einer festen Größe im Alltagsleben der Menschen entwickelten. Neben der Quadragesima etablierten sich die viermal im Jahr gefeierten Quatemberfesttage, in deren wöchentlichem Verlauf die Nahrungsenthaltung jeweils am Mittwoch, Freitag und Samstag vorgeschrieben war. Ergänzend kamen Fastenübungen am Vortag zahlreicher Heiligenfeste hinzu, die sogenannten Vigilfasttage, die jedoch lokal variierten.⁹

Diese drei Hauptfastenzeiten bekamen wegen ihrer rigorosen Bestimmungen den Namen Vollfasttage. An ihnen wurde das *ieiunium plenum* praktiziert, das nur eine in der Regel nach der neunten Stunde eingenommene Mahlzeit pro Tag gestattete. Verboten war dabei der Verzehr von Fleisch warmblütiger Tiere sowie deren Produkte. Da die gängigen landwirtschaftlichen Nutztiere wie Rinder, Schweine und Geflügel unter dieses Verbot fielen, bedeutete dies automatisch auch den Verzicht auf Eier und sämtliche Laktizinen – also Milchprodukte wie Butter, Schmalz oder Käse.

Daneben existierte noch eine zweite Form des Fastens, das *ieiunium semiplenum*, bekannter als *abstinentia*, für das mildere Bestimmungen galten. Zwar war auch bei der Abstinenz der bereits genannte Genuss von Fleisch warmblütiger Tiere untersagt, jedoch durften an diesen Tagen Laktizinen und Eier verpeist werden. Außerdem wurde die normale Speisenfolge, die drei Mahlzeiten pro Tag vorsah, beibehalten. Diese leichtere Form der Nahrungsenthaltung galt für alle Freitage und Samstage, die im lateinischen Westen den Mittwoch als zweiten Wochenfasttag verdrängt hatten,¹⁰ außerhalb der Vollfasttage sowie an allen Sonntagen innerhalb der Quadragesima.¹¹

food in late antiquity, London 1996. Zusammenfassend zum Fasten im Mittelalter A. Angeendt, *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*, Darmstadt 1997, S. 572–577.

⁸ Siehe Hall/Crehan, *Fasten* (wie Anm. 7), S. 51.

⁹ W. Dürig, *Art. Fasten, A Lateinischer Westen, I. Biblische Voraussetzungen; Entwicklung*, in: *LexMA* 4 (1989), Sp. 304.

¹⁰ Siehe Arbesmann, *Fasttage* (wie Anm. 7), Sp. 511.

¹¹ Siehe D. Lindner, *Die allgemeinen Fastendispense in den jeweils bayrischen Gebieten seit dem Ausgang des Mittelalters. Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Dispensationswesens und Dispensationsrechtes*, Münchner Studien zur Historischen Theologie 13, München

Beide Fastenübungen gestatteten jedoch den Verzehr aller Arten von Fisch sowie von Enten und Wasservögeln. Diesen Ausnahmen lag die alte Anschauung zugrunde, dass Fische und Vögel von derselben Natur seien, da beide bereits am fünften, die Säugetiere aber erst am sechsten Schöpfungstag geschaffen worden seien.¹² Trotz dieser Zugeständnisse waren die Einschnitte in die alltägliche Verpflegung, die von der Bevölkerung hingenommen werden mussten, enorm: „Rein arithmetisch gesehen verblieben im Mittelalter pro Jahr bloß 220–230 Tage, an denen keine Einschränkung der Ernährung durch das Fastengebot vorgegeben war.“¹³ Vor diesem Hintergrund wirkt die erste Erscheinungsform von Speiseenthaltung in den päpstlichen Registererien noch härter: der verordnete Nahrungsentzug als Bußleistung.

3. Verhängung von Bußfasten

Der Verzicht auf Speisen als Sühne und gleichzeitiges Hilfsmittel für die Pönitenten, ihre Schuld abzutragen, hat eine lange kirchliche Tradition. Bereits Tertullian hob Anfang des dritten Jahrhunderts n. Chr. die Nahrungsenthaltung neben anderen Mitteln der Selbsterniedrigung wie Vernachlässigung von Kleidung und Verzicht auf Körperhygiene als probates Mittel hervor, um in Demut seine Sünden öffentlich einzugestehen.¹⁴ Zur selben Zeit forderte Hippolyt von Rom, sündhafte Gläubige seien *aus der Kirche aus[zu]stoßen ... , bis sie Buße gethan haben mit Weinen, Fasten und Werken der Barmherzigkeit*.¹⁵

Letztere erfolgten vornehmlich dadurch, alles überschüssige Essen den Armen und Bedürftigen zu spenden. Dies mündete gerade für die sozial Schwachen im Endeffekt ebenfalls im Fasten, wie der frühchristliche Apologet Aristides von Athen bezeugt: *Und wenn jemand unter ihnen [den frühen Christen] arm und bedürftig ist, und sie [die Armen] haben keine überflüssigen Lebens-*

1935, S. 2f.; E. Ettlin, Butterbriefe. Beiträge und Quellen zur Geschichte der Fastendispenzen in den Schweizerischen Quart des Bistums Konstanz im Spätmittelalter, Europäische Hochschulschriften, Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 92, Bern 1977, S. 31f.

¹² A. Lampen, Fischerei und Fischhandel im Mittelalter. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchungen nach urkundlichen und archäologischen Quellen des 6. bis 14. Jahrhunderts im Gebiet des Deutschen Reiches, Historische Studien 461, Kassel 1997, S. 44 mit verschiedenen Quellenbelegen; vgl. auch Arbesmann, Fastenspeisen (wie Anm. 7), Sp. 499.

¹³ H. Hundsichler, Art. Fasten, A. Lateinischer Westen, III. Fastenpraxis, 2. Soziokulturelle Aspekte, in: LexMA Bd. 4 (1989) Sp. 306; vgl. auch Lampen, Fischerei, S. 41, die diese Zahl annähernd bestätigt: „Schätzungen zufolge betrug die Zahl der Fasten- bzw. Abstinenztage im Mittelalter durchschnittlich 150 Tage pro Jahr.“

¹⁴ Tertullian, De poenitentia, IX (74), J.-P. Migne (Hg.), Patrologia Latina Bd. 1, Paris 1878, Sp. 1354 B.

¹⁵ Hippolyt, Canones s. Hippolyti, cap. 15, zit. nach Linsenmayr, Fastendisziplin (wie Anm. 7), S. 97.

*mittel, so fasten sie zwei oder drei Tage, damit sie den Bedürftigen den Bedarf an Speise ergänzen.*¹⁶ Dies bewirkte, dass aus der Trias von Gebet, Fasten und Almosen das Fasten immer mehr herausragte. Arnold Angenendt fasst diese Entwicklung treffend wie folgt zusammen: „Der Durchschnittschrist musste sich ... außerstande sehen, Güterschenkungen größeren Ausmaßes aufzubringen, befand er sich doch für gewöhnlich in der Situation, des Almosens selbst bedürftig zu sein. So blieb ihm allein das Fasten: Büßen hieß Fasten.“¹⁷

Einen Niederschlag fand diese prägnante Formel beispielsweise in den mittelalterlichen Bußbüchern. Deren Sanktionsbestimmungen bei Übertritten kirchlicher Gebote sahen in aller Regel Fastenübungen als Sühne vor und verwendeten dafür die Formel *in pane et aqua ieiunare* oder *poenitere*. Damit wurde die Nahrung auf das essentielle Mindestmaß beschränkt. Ergänzt wurde die zeitlich Angabe, wie lange dieses Bußfasten durchzuhalten war, und zwar in Abhängigkeit von der begangenen Tat.¹⁸

Ein anschauliches Beispiel hierfür bietet etwa das 19. Buch der Dekretalensammlung Bischof Burchards von Worms aus dem ersten Viertel des 11. Jahrhunderts mit dem Titel *De Poenitentia*. Sein fünftes Kapitel enthält eine Art Manual zur Auswahl eines geeigneten Strafmaßes für bestimmte Delikte, nach denen der Priester den Delinquenten zu befragen hatte.¹⁹ Aus der Fülle seien im Folgenden einige Beispiele herausgegriffen: 1. Der Beschuldigte hat sich eines schweren Diebstahls schuldig gemacht, bei dem sogar wertvolle Gegenstände aus dem Kirchenschatz entwendet wurden: Neben der Restitution der sakralen Preziosen lautete die Strafe für den Täter, sieben Mal vierzig Tage zu fasten.²⁰ 2. Handelte es sich nur um einen kleinen Diebstahl, genügte zehntägiges Fasten bei Wasser und Brot: *Si parvum furtum fecisti, decem dies in pane et aqua debes poenitere*. 3. War sogar nur ein kleiner Junge der Täter, halbierte sich das Strafmaß: *Pueri quinque dies in pane et aqua poeniteant*.²¹ 4. Deutlich härter fiel die Buße bei der Verführung einer Ordensschwester aus: *Fecisti fornicationem cum sanctimoniali, id est cum sponsa Christi? Si fecisti, XL dies in pane et aqua ...*

¹⁶ Aristides, *Apologia*, cap. 15, zit. nach Schümmer, *Fastenpraxis* (wie Anm. 7), S. 157, Anm. 266a.

¹⁷ A. Angenendt, *Theologie und Liturgie der mittelalterlichen Toten-Memoria*, in: K. Schmid (Hg.), *Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter*, Münstersche Mittelalterschriften 48, München 1984, S. 79–199, S. 142.

¹⁸ H. Lutterbach, *Die Fastenbuße im Mittelalter*, in: K. Schreiner (Hg.), *Frömmigkeit im Mittelalter. Politisch-soziale Kontexte, visuelle Praxis, körperliche Ausdrucksformen*, München 2002, S. 399–437, S. 408f.

¹⁹ Burckard von Worms, *Decretorum liber decimus nonus, De poenitentia*, Cap. V, in: *Patrologia Latina*, hg. von J.-P. Migne, Bd. 140, Paris 1880, Sp. 951C–976D.

²⁰ Ebd., Sp. 957B.

²¹ Ebd., Sp. 957C.

*cum septem sequentibus annis poeniteas, et quandiu vivas, omnes sextas ferias in pane et aqua observes.*²²

Auch die spätmittelalterlichen Pönentialsummen nennen das Fasten als eine Form der Buße für begangene Vergehen. Im Unterschied aber zu den Bußbüchern fehlt bei jenen die Verquickung von sündhafter Tat und verbindlicher Bußleistung, wodurch den Beichtvätern ein größerer Ermessensspielraum in der Beurteilung der Fälle an die Hand gegeben war. Auf das Fasten verweist z. B. Johannes von Erfurt in seiner um 1280 entstandenen *Summa confessorum* im Kapitel *De satisfactione* bei der pauschalen Benennung der drei Möglichkeiten, Sünden abzugelten: *Satisfactionis tres sunt partes: ieiunium, oratio et elemosina.*²³

Wie bereits eingangs im Fall von Johannes Firmatoris aufgezeigt wurde, lässt sich eben jenes bußfertige *ieiunium* auch in den Registern der päpstlichen Kurie des 15. Jahrhunderts finden. Allerdings stehen die 24 Bittschriften, in denen explizit vom Fasten als Bußübung die Rede ist, nur am Rande – und doch: es gibt sie, bis auf eine finden sich alle in den Pönitentiarieregistern.²⁴ Begrifflich fassen sie ihr Anliegen in klare Worte: Zwanzig Suppliken enthalten die eindeutige Formulierung *ieiunet ... in pane et aqua*, eine weitere *fuit ... in pane et aqua*, ein Sonderfall stellt *abstineat ab esu carniū* dar.²⁵ Nur in zwei Fällen findet sich eine bereits aus den Bußbüchern bekannte Formulierung mit dem dort in der zweiten Person Singular verwendeten Verb *penitere* – so bei Johannes Hardecker, einem Laien aus der Diözese Bamberg, der wegen zweier zeitgleich geschlossener klandestiner Ehen zu folgender Strafe verurteilt wurde: *40 tamen dies in pane et aqua cum 7 sequentibus annis peniteat.*²⁶

An diesem Fall lässt sich exemplarisch das Prinzip der damaligen Fastenbuße, wie sie den hier vorgestellten 24 Supplikanten von der Pönitentie auferlegt wurde, erläutern: Die Delinquenten bekamen eine bestimmte Anzahl Tage vorgeschrieben, an denen sie sich ausschließlich von Wasser und Brot zu ernähren hatten – im Fall von Johannes Hardecker waren dies stolze 40 Tage, mithin eine zweite Quadragesima. Diese Anzahl an Fasttagen musste über einen bestimmten Zeitraum hinweg wiederholt werden, der beim fränkischen Pönitenten mit

²² Ebd., Sp. 958C.

²³ Johannes von Erfurt, *Summa confessorum*, II.1.9, in: N. Brieskorn (Hg.), *Die Summa des Confessorum des Johannes von Erfurt*, Teil 3: Liber II, Europäische Hochschulschriften: Reihe II Rechtswissenschaft 245, Frankfurt a. M. 1980, S. 892, Z. 18f.

²⁴ RG IV, Sp. 610; RPG II, Nr. 1029; RPG III, Nr. 53, 797; RPG IV, Nr. 220, 1235, 3199, 1318, 2434, 1499, 1663; RPG V, Nr. 931, 1073, 1161, 1214, 1215, 1332, 1355, 1369, 1389, 1400, 1950; RPG VI, Nr. 2431, 3203.

²⁵ RPG VI, Nr. 2431: *fuit ... in pane et aqua*; RG IV, Sp. 610: *abstineat ab esu carniū*.

²⁶ RPG V, Nr. 1950; eine identische Formulierung wird in RPG VI Nr. 3203 beim Benediktinermönch Johannes Truoman verwendet, der wegen mehrmaliger Apostasie in klösterlicher Kerkerhaft *per duos annos in pane doloris et aqua iustitiae ... de mandato sui superioris penituit*.

sieben Jahren außergewöhnlich lang ausfiel. Aus diesen beiden Größen ergab sich dann die Gesamtlänge der bei Wasser und Brot abzuleistenden Fastenbuße – Hardecker traf es mit zusammen 280 aufgebürdeten Straftagen besonders hart, er stellt aber gleichzeitig eine extreme Ausnahme dar.

Die übrigen 23 Bittschriften dieser Art weisen sowohl bei der Anzahl der Straffasttage als auch der Zeitspanne ihrer Wiederholung wesentlich mildere Bedingungen auf: Abgesehen von drei Supplikanten, die ein zeitlich nicht näher definiertes Bußfasten zu absolvieren hatten,²⁷ wurde den anderen zwanzig immer jeweils nur ein Wochentag vorgeschrieben, an dem sie sich zur Strafe von allen Nahrungsmitteln zu enthalten hatten außer Wasser und Brot: in dreizehn der geschilderten Fälle war dies der Mittwoch, in sieben der Freitag.²⁸ Unterschiedlich war indes die Länge des Zeitraumes, während dessen die Pönitenten diesen Straftag replizieren mussten. Diese zweite Größe entschied letztlich darüber, wie viele Fasttage insgesamt abgeleistet werden mussten. In neun Fällen wurde die Wiederholung auf ein Jahr angesetzt.²⁹ Daraus ergab sich folglich in der Gesamtsumme ein Straffasten bei Wasser und Brot von 52 Tagen. Ein weitaus milderes Strafmaß wurde dagegen über den Kölner Priester Theodoricus Torfelt verhängt. Weil er einen nicht näher definierten Geburtsmakel bewusst verschwiegen hatte, um einen höheren Weihegrad zu erlangen, galt für ihn: *ieiunet qualiter sexta feria ad duos mensis*.³⁰

Auffällig ist bei den vorgeschriebenen Fasttagen sodann die Wahl der Wochentage. Wie einleitend vermerkt waren Mittwoch und Freitag eigentlich die

²⁷ Siehe z. B. in RPG VI, Nr. 2431, den Fall des Benediktinernovizen Petrus von Holtzheim, der wegen Gewaltanwendung gegenüber einem Priestermonch seines Klosters ... *per certum tempus in pane et aqua ... detentus fuit*; vgl. ebenso Johannes Truoman (RPG VI, Nr. 3203, siehe auch oben Anm. 24) und der Berater Graf Heinrichs von Leonstein (RG IV, Sp. 610), bei denen nur die Gesamtdauer des Straffastens (zwei bzw. ein Jahr), aber kein spezieller Fasttag angegeben wird.

²⁸ Mittwoch: RPG IV, Nr. 1235, 3199, 1318, 1499; RPG V, Nr. 931, 1073, 1161, 1214, 1215, 1332, 1369, 1389, 1400; Freitag: RPG II, Nr. 1029; RPG III, Nr. 53, 797; RPG IV, Nr. 220, 1663, 2434; RPG V, Nr. 1355.

²⁹ RPG II, Nr. 1029; RPG III, Nr. 53; RPG IV, Nr. 3199, 1318; RPG V, Nr. 931, 1214, 1215, 1369, 1389.

³⁰ RPG IV, Nr. 2434; je nach Lage der zwei Monate im Jahreskreis hatte er mindestens acht Tage bei Wasser und Brot abzuleisten; vgl. mit demselben Verdikt die Eheleute Gestillers in RPG IV, Nr. 220 und Emmeram Pisan in RPG IV, Nr. 1663. Des Weiteren gibt es noch eine Fastenbuße über mindestens zwölf Tage (RPG IV, Nr. 1235: drei Monate jeden Mittwoch), in drei Fällen müssen die Delinquenten die dreifache Mindestanzahl von 24 Tagen fasten (RPG IV, Nr. 1499; RPG V, Nr. 1161, 1332: ein halbes Jahr jeweils am Mittwoch), ein Supplikant wird zu wenigstens 104 Tagen Nahrungsaskese verurteilt (RPG V, Nr. 1400: zwei Jahre jeden Mittwoch), ein weiterer gar zu 156 Tagen (RPG V, Nr. 1073: drei Jahre jeweils mittwochs); Sonderfälle stellen Heinrich Keller in RPG V, Nr. 1355 und Bernhard Richenmann in RPG III, Nr. 797 dar, die beide zu einem Straffasten an jedem Freitag verurteilt werden, allerdings ohne konkrete Angabe über die Anzahl der Wiederholungen.

beiden traditionellen Wochenfasttage der alten Kirche,³¹ von denen sich der Freitag noch bis heute als Abstinenztag erhalten hat. Somit knüpfte das damals von der Pönitentie verhängte Bußfasten an eine alte christliche Tradition an, die noch Gratian Mitte des 12. Jahrhunderts einschränkt hatte: *Ieiunia sane legitima, id est quarta et sexta feria ... quia quarta feria Iudas traditionem Domini cogitavit, et sexta feria crucifixus est Salvator.*³² Da der Mittwoch als regulärer Wochenfasttag im lateinischen Westen allerdings in den folgenden Jahrhunderten mehr und mehr zugunsten des Samstags aufgegeben wurde,³³ bedeutete seine bevorzugte Wahl als Straffasttag durch die Pönitentie eine bewusste Reaktivierung der älteren Tradition. Insofern beinhaltete für die dreizehn Pönitenten die Wahl des Mittwochs als Straftag de facto ein zusätzliches Penum an Nahrungsenthaltung.

Doch auch die anderen sechs Bittsteller, deren Bußfasten auf den Freitag festgesetzt wurde, hatten eine additional Leistung zu erbringen. Diese bestand freilich nicht in einem quantitativen Extrapenum an Nahrungsenthaltung, sondern in einem deutlichen qualitativen Mehr. Auch wenn der Freitag im Spätmittelalter unbestritten der christliche Fasttag mit der höchsten Würde war, bedeutete ein Straffasten bei Wasser und Brot an diesem Tag eine dezidierte sachliche Verschärfung der üblichen kirchenrechtlichen Regelungen, die im 15. Jahrhundert lediglich den Verzicht auf Fleisch vorsahen.³⁴ Somit stellte die Ahndung von Vergehen mit Hilfe von Nahrungssanktionierungen sowohl quantitativ als auch qualitativ eine spürbare Einschränkung für die Pönitenten dar und trug im Falle des Mittwochs zugleich zur Wiederbelebung eines in der Wahrnehmung des Volkes überholten traditionellen Wochenfasttages bei.

Die Delikte, derentwegen den Pönitenten ein Straffasten bei Wasser und Brot aufgebürdet wurde, waren unterschiedlicher Art: Neben dem eingangs vorgestellten Mordversuch finden sich jeweils vier Fälle von Apostasie und vom Lesen der Hl. Messe in interdizierten Gebieten. Geistliche oder weltliche Delinquenten hatten je drei Mal gegen den Zölibat verstoßen bzw. eigenmächtig einen eigenen Beichtvater gewählt, zwei hatten sich Unregelmäßigkeiten in Ehesachen zu Schulden kommen lassen. In jeweils einem Fall lag das Verschweigen eines Geburtsmakels bei Erhalt einer höheren Weihe, das inkorrekte Konsekrieren einer Hostie, das unerlaubte Beichtehören bei einer Ordens-

³¹ Siehe Schümmer, Fastenpraxis (wie Anm. 7), S. 95–99.

³² Corpus Iuris Canonici, post A. L. Richter curas ad librorum manu scriptorum et editionis Romanae fidem recognovit et adnotatione critica instruxit A. Friedberg, Teil 1: Decretum Magistri Gratiani, ²Leipzig 1879, DC 3.16.6(T), Sp. 1356, Z. 37–40; vgl. zu den älteren Quellen z. B. die entsprechenden Aussagen in der Didaskalia, den Apostolischen Konstitutionen, bei Clemens von Alexandrien u. a.; vgl. generell Hall/Crehan, Fasten (wie Anm. 7), S. 52f.

³³ Siehe Arbesmann, Fasttage (wie Anm. 7), Sp. 511.

³⁴ Siehe Ettlin, Butterbriefe (wie Anm. 11), S. 32; Lindner, Fastendispense (wie Anm. 11), S. 3.

schwester und eine irreguläre Reservierung eines Benefiziums als Tatbestand vor.

Eine Sonderstellung nehmen drei Suppliken ein, in denen die Bittsteller aus verschiedenen Gründen zu Fastenbußen verurteilt wurden, nun aber um deren Absolvierung bitten. Darunter fällt auch die Bittschrift zweier Adeltiger aus Lüttich, denen von ihrem regulären Beichtvater ein Bußfasten an allen Freitagen eines Jahr auferlegt wurde. Allerdings waren beide nicht in der Lage, selbiges einzuhalten, und suchten daher bei Papst Calixt III. um eine *licentia commutandi dictam penitentiam in alia opera pietatis* nach.³⁵ Dieses päpstliche Recht zur Umwandlung einer von niedrigeren Instanzen verhängten Kirchenstrafe in andere fromme Werke leitet über zur Gruppe von Suppliken, die in den kurialen Registerserien den zweiten Themenkomplex der Nahrungsenthaltung behandeln: die Aufhebung selbstgewählter Fastenverpflichtungen.

4. Lösung vom Fastengelübde

Ähnlich wie Eide stellen Gelübde eine Bindung besonderer Art dar. Sie sind „ein auf Übernahme und Erfüllung sakraler Verpflichtungen gerichtetes feierliches Versprechen, das sowohl privat als auch öffentlich geleistet werden kann.“³⁶ Adressat des Gelübes war Gott oder ein Heiliger mit der Konsequenz, dass die Erfüllung des Gelübes zugleich ein Akt der Gottesverehrung war.³⁷ In der Regel geschah eine Abgeltung durch verdienstliche Werke der Barmherzigkeit oder religiöse Askeseübungen wie Gebete, Fasten oder Pilgerfahrten, nach deren Durchführung das Gelübde als gelöst angesehen wurde.

Im Unterschied zu diesen bedingten Gelüben gab es allerdings auch solcher Art Versprechen, „deren Geltung oft unbefristet ist und die dann als „ewige“ Gelübde bezeichnet werden.“³⁸ Bereits seit der Spätantike wurde die Aufnahme in einen monastischen Orden als ein solches lebenslanges Gelübde angesehen. Als Gegenleistung, dass die Beitrittskandidaten ihr Leben in die Hände der Kirche gaben, erhielten sie eine Heilsgarantie, die das Ordensgelübde im Verlauf des Mittelalters zu einem *status perfectionis acquirendae* werden ließ, der das sichere Seelenheil verheiß.³⁹ Dadurch stand das Mönchtum in der spätmittelalterlichen Gesellschaft in hohem Ansehen und wurde von vielen Men-

³⁵ RPG III, Nr. 53.

³⁶ G. Lanczkowski, Art. Gelübde I. Religionsgeschichtlich, in: TRE 12 (1984), S. 300–302, hier S. 300f.; vgl. auch H.-R. Hagemann, Art. Gelöbniß, in: LexMA 4 (1989), Sp. 1207.

³⁷ Siehe, auch für das folgende, K. S. Frank, Art. Gelübde IV. Katholische Überlieferung und Lehre, in: TRE 12 (1984), S. 305–309.

³⁸ Lanczkowski, Gelübde (wie Anm. 36), S. 301.

³⁹ Frank, Gelübde (wie Anm. 37), S. 308.

schen als ein dem weltlichen Leben höherwertiger Lebensstil wahrgenommen, der einen höheren Heilsstatus verhielt als die reguläre Taufe.

Diese Ansicht wurde auch von Martin Luther geteilt, der „1505 aus Sorge um sein Seelenheil Mönch geworden“ war.⁴⁰ Sein Weg ins Kloster führte über sein berühmtes Stotternheimer Erlebnis, das auf anschauliche Weise die hohe Gelübdefreudigkeit der Menschen am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit veranschaulicht und überdies deutlich macht, wie stark Luther im Denken seiner Zeit verwurzelt war: Am 2. Juli 1505 geriet Luther auf dem Rückweg vom heimischen Mansfeld nach Erfurt in der Nähe des kleinen Ortes Stotternheim in ein heftiges Gewitter und gelobte, von Todesangst gepackt, der Hl. Anna, Mönch zu werden, wenn er mit heiler Haut aus diesem Naturereignis herauskäme. Das weitere ist bekannt: Anstatt sein Jura-Studium fortzusetzen, trat er am 17. Juli in den Erfurter Augustiner-Eremiten-Konvent ein.⁴¹

Hätte sich der Eislebener Bergmannssohn allerdings die Segnungen des damaligen Dispensationsrechts zu Nutze gemacht und sich bei Papst Julius II. um eine Dispens zur Lösung dieses Gelöbnisses bemüht, um sein Studium der Rechte nach dem Wunsch seiner Familie zu beenden – womöglich hätte es die reformatorischen Ereignisse von 1517 nie gegeben. Denn von Gelübden wie dem Eintritt in einen Orden, überdies von solchen, mit denen sich die Petenten zu lebenslanger Keuschheit oder zu einer Wallfahrt zu einem der großen Pilgerziele der Christenheit verpflichtet hatten, konnten die Päpste dispensieren und die genannten Verpflichtungen in andere fromme Werke umwandeln.⁴²

Die Lösung von einem Fastengelübde war zwar kein generelles päpstliches Reservatsrecht, doch finden sich in den kurialen Registern insgesamt fünfzehn diesbezügliche Wünsche.⁴³ Diese hängen zusammen mit dem *votum sollemnium*, dem bereits erwähnten absoluten Versprechen, von dem ausschließlich der Papst allein lösen konnte.⁴⁴ Hintergrund der hier vorgestellten Suppliken war das Problem, dass die mit fortschreitender Lebensdauer schwächelnde körperliche Physis der Bittsteller einer Erfüllung des Gelübdes meist im Wege stand. Beispiel hierfür ist Aleydis Theodorica aus der Diözese Lüttich, die von

⁴⁰ B. Lohse, Art. Gelübde V. Reformationszeit, 1. M. Luther, in: TRE 12 (1984), S. 309–311, hier S. 310.

⁴¹ Siehe M. Brecht, Martin Luther, Bd. 1: Sein Weg zur Reformation 1483–1521, Stuttgart 1981, S. 57f.; V. Leppin, Martin Luther, Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, Darmstadt 2006, S. 28–33.

⁴² L. Schmutge/P. Hersperger/B. Wiggerhauser, Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (1458–1464), Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 84, Tübingen 1996, S. 157f.

⁴³ RG IV, Sp. 182, 710 (2x), 3262; RG V, Nr. 975; RG VIII, Nr. 68; RPG I, Nr. 530; RPG II, Nr. 1029; RPG III, Nr. 75, 271; RPG IV, Nr. 1345; RPG V, Nr. 975, 1124, 1923; RPG VI, Nr. 2223.

⁴⁴ Siehe Schmutge/Hersperger/Wiggerhauser, Supplikenregister (wie Anm. 42), S. 157.

großem Glaubenseifer beseelt für zwei Jahre an jedem Samstag bei Wasser und Brot fasten wollte, aber aufgrund körperlicher Schwäche – *propter sui corporis debilitatem* – Papst Eugen IV. um Umwandlung ihres Gelübdes in fromme Werke bat.⁴⁵

Aus der Supplik Elisabeth Voys' aus der Diözese Leslau geht sogar der Grund für ihr Gelübde hervor, mit dem sie sich verpflichtete, an jedem Montag, Mittwoch und Freitag ebenfalls bei Wasser und Brot zu fasten: *duos filios suos in lecto interfectos invenit*. Aufgrund der großen Gram über den Tod ihrer beiden Söhne plante sie ursprünglich, dieses Trauerfasten für sieben Jahre durchzuhalten, jedoch auch sie musste um Umwandlung ihres Gelübdes bitten. Filippo Calandrini, Großpönitentiar Pius' II., gab ihrem Wunsch zwar statt, verfügte jedoch, dass die unglückliche Bittstellerin an jedem Tag, an dem sie zu fasten gelobt hatte, zwanzig Ave Maria zu beten habe.⁴⁶

Möglicherweise ohne eine solche strenge Auflage blieb Angela Dorryn aus der Diözese Cammin. Von einer schweren Krankheit befallen hatte sie sich verpflichtet, an allen Freitagen auch auf den sonst kirchenrechtlich erlaubten Fisch zu verzichten, um baldige Genesung zu erlangen. Nachdem diese eingetreten war, wurde ihr schnell bewusst, wie Kräfte zehrend ihr Gelöbnis war. Daher bat sie Papst Paul II. um eine *licentia commutandi dicti voti*, die ihr auch erteilt, aber inhaltlich nicht näher definiert wurde.⁴⁷

Dass in den bisher genannten Beispielen die vorgestellte Dispens ausschließlich Frauen gewährt wurde, erklärt sich daraus, dass hinter den vierzehn vorgestellten Bittschriften dieser Art mehrheitlich weibliche Petenten stehen: Insgesamt stammen sieben von Frauen, hinzukommen noch vier von Ehepaaren und nur zwei wurden von Männern erbeten.⁴⁸ Mehr noch als die im vorigen Abschnitt vorgestellten Dispense mit Bezug zur Fastenbuße spielen freilich die Bitten um Lösung eines Fastengelübdes in dieser Betrachtung zahlenmäßig eine nur untergeordnete Rolle. Gegenüber dem verhängten Straffasten zeigte sich die päpstliche Kurie in diesen wenigen Fällen tendenziell stärker bereit, Milde walten zu lassen und die Bittsteller von der Schwere der – in aller Regel selbst gewählten – Nahrungsenthaltung zu befreien. Die kuriale Bereitschaft zu Zugeständnissen in diesem Bereich äußert sich noch deutlicher bei Suppliken, mit dessen Hilfe Angehörige religiöser Orden der partielle Verzehr von Fleisch erlaubt werden sollte, die im Folgenden vorgestellt werden.

⁴⁵ RPG I, Nr. 530.

⁴⁶ RPG IV, Nr. 1345.

⁴⁷ RPG V, Nr. 1124.

⁴⁸ Frauen: RG IV, Sp. 182; RG V, Nr. 975; RPG I, Nr. 530; RPG II, Nr. 1029; RPG IV, Nr. 1345; RPG V, Nr. 1124; RPG VI, Nr. 2223; Ehepaare: RG IV, Sp. 710, 3262; RG VIII, Nr. 68; RPG III, Nr. 53; Männer: RPG V, Nr. 975, 1923.

5. Teilweise Erlaubnis zum Fleischgenuss

Den Hintergrund für diese Form von Bittschriften stellte die hohe Wertschätzung des Fastens in der Ordensregel des Hl. Benedikt von Nursia dar. Schon im vierten Kapitel wird das Fasten zu den *instrumenta bonorum operum* gezählt und als wichtiger Teil der monastischen Askese als beispielhafter Weg in der Nachfolge Christi gewertet: *Sich selbst verleugnen, um Christi zu folgen. Den Leib in Zucht nehmen. Sich Genüssen nicht hingeben. Das Fasten lieben.*⁴⁹

Dem trugen auch die im Vergleich zu den Vorschriften für Laien deutlich verschärften Fastengebote Rechnung. Die große Fastenzeit begann für die benediktinischen Mönche und Nonnen bereits mit dem Fest Kreuzerhöhung am 14. September. Bis Ostern war es lediglich gestattet, nur eine Mahlzeit pro Tag und zwar erst am Abend einzunehmen; die einzige, nicht unumstrittene,⁵⁰ Ausnahme stellte die Weihnachtsoktav dar. Die fünf Wochen der Osterzeit von Oster- bis Pfingstsonntag waren auch eine Freude für den Gaumen, da mit *prandium* und *coena* verbindlich mittags und abends zwei Mahlzeiten im Refektorium serviert wurden.⁵¹ Diese Regelung wurde von Pfingsten bis Kreuzerhöhung zwar beibehalten, allerdings galten während dieses Vierteljahres wieder die gewöhnlichen Wochenfasttage Mittwoch und Freitag, an denen die Nahrungsaufnahme bis zur neunten Stunde untersagt war.⁵² Doch auch so waren die den Mönchen und Nonnen auferlegten Ernährungsvorgaben sehr streng; sie gipfelten in der Vorschrift: *Auf das Fleisch vierfüßiger Tiere sollen alle verzichten, außer die ganz schwachen Kranken.*⁵³

Wohl räumte dieser Nachsatz einen gewissen Spielraum in der Auslegung der Regel ein, der noch dadurch ausgeweitet wurde, dass die Versorgung der Brüder im Einzelnen dem Ermessen des jeweiligen Abtes oblag.⁵⁴ Dennoch wogen die Restriktionen im tagtäglichen Speiseplan schwer, besonders für Ordensleute, die vor ihrem Eintritt der sozialen Oberschicht angehörten. Daher

⁴⁹ Regula Benedicti = Die Benediktusregel. Lateinisch/deutsch, hg. im Auftrag der Salzburger Äbtekonferenz, Beuron 2001, 4,10–13.

⁵⁰ Siehe zu diesem Fragekomplex J. Semmler, „Volatilia“. Zu den benediktinischen Consuetudines des 9. Jahrhunderts, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 69 (1958), S. 163–176.

⁵¹ Siehe G. Zimmermann, Ordensleben und Lebensstandard. Die Cura corporis in den Ordensvorschriften des abendländischen Hochmittelalters, Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 32, Münster/Westfalen 1973, S. 38f.

⁵² Siehe Regula Benedicti (wie Anm. 49), 41,2: *Doch von Pfingsten an sollen die Mönche während des ganzen Sommers bis zur neunten Stunde fasten, wenn sie keine Feldarbeit haben und die Sommerhitze nicht zu sehr drückt.*

⁵³ Regula Benedicti (wie Anm. 49), 39,11.

⁵⁴ Siehe Regula Benedicti (wie Anm. 49), 39,6: *War die Arbeit einmal härter, liegt es im Ermessen und in der Zuständigkeit des Abtes, etwas mehr zu geben, wenn es guttut.*

ist es verständlich, wenn nach Mitteln und Wegen gesucht wurde, die Fastenbestimmungen abzumildern. Von solchen Bemühungen zeugen die zahlreich erhaltenen *Consuetudines*,⁵⁵ die das Gewohnheitsrecht verschiedener Klöster fixieren, ebenso eindrucklich wie zahllose Berichte über den Ideenreichtum von einzelnen Ordensangehörigen, die offiziellen Regelverbote mehr oder weniger geschickt zu umgehen. Beispielhaft genannt seien hier die große Definitionsvielfalt des Wortes *vierfüßig*,⁵⁶ die Findigkeit bei der Bestimmung der Spezies Fisch⁵⁷ oder die im Zuge von Grabungen in vielen Klöstern ab dem 13. Jahrhundert bezeugte Einrichtung eines zwischen Infirmarium und Refektorium gelegenen Raumes namens *Misericordia*, in dem der Fleischgenuss stillschweigend erlaubt war.⁵⁸

Daneben versuchten aber auch nicht wenige Mönche und Nonnen, das päpstliche Dispensationsrecht zu ihrem Vorteil zu nutzen. Insgesamt finden sich in den hier ausgewerteten kurialen Registern 97 reichsdeutsche Petenten, die darum bitten, als Angehörige eines religiösen Ordens entgegen der Vorschriften Fleisch verzehren zu dürfen; 69 Suppliken sind in den Registern der Kanzlei, nur 28 in denen der Pönitentiarie überliefert.⁵⁹ Interessant ist dabei

⁵⁵ Siehe einführend zum Begriff K. Hallinger, *Consuetudo. Begriff, Formen, Formengeschichte, Inhalt*, in: *Untersuchungen zu Kloster und Stift*, hg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte, Studien zur Germania Sacra 14 / Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68, Göttingen 1980, S. 140–166; vgl. auch die von Hallinger gemeinsam mit P. Engelbert seit 1963 herausgegebene Reihe *Corpus Consuetudinum Monasticarum*, in der bisher vierzehn *Consuetudines* verschiedener europäischer Klöster kritisch ediert wurden; speziell zu den die Ernährung betreffenden Abschnitten der Gewohnheitsregeln siehe Zimmermann, *Ordensleben* (wie Anm. 51), S. 37–87; S. 243–340.

⁵⁶ Speziell diese Regelvorschrift bot den Mönchen großen Interpretationsspielraum, begannen sie doch zwischen dem äußeren Fleisch der Schlachttiere und deren Innereien zu differenzieren: nur ersteres galt in der Fastenzeit als verboten, letzteres dagegen als erlaubt, da es nicht eigens in der Regel erwähnt wurde, siehe B. Harvey, *Living and Dying in England 1100–1540. The Monastic Experience*, Oxford 1993, S. 40.

⁵⁷ So war es z. B. gestattet, den fetthaltigen Schwanz des Bibers bedenkenlos als Fastenspeise zu verzehren, obwohl bereits im Mittelalter bekannt war, dass der Nager zur Klasse der Säugetiere gehörte, siehe B. A. Henisch, *Fast and Feast. Food in Medieval Society*, University Park 1976, S. 47; C. Hünemörder, *Art. Biber. 2. Der Biber und seine Lebensweise in der mittelalterlichen Naturkunde*, in: *LexMA* 2 (1983), Sp. 106f.

⁵⁸ Siehe z. B. für die Londoner Westminster Abtei Harvey, *Living* (wie Anm. 56), S. 41f. oder für die Klöster in Rochester, Blyth und Malmesbury Henisch, *Fast* (wie Anm. 57), S. 46.

⁵⁹ Aufgrund der Vielzahl der Fälle werden im folgenden nur die im Text genannten Beispiele quellenmäßig nachgewiesen. Es ist zu beachten, dass insgesamt 126 Bittschriften um Fleischgenuss bei den kurialen Behörden eingereicht wurden, jedoch behandelt dieser Abschnitt nur die 97 von Ordensangehörigen vorgebrachten Bitten; die restlichen 29, vornehmlich von adeligen Laien eingereichten Anliegen seien an dieser Stelle aus Raumgründen nur summarisch erwähnt. Insgesamt beträgt die Anzahl der Suppliken, in denen Ordensangehörige ganz allgemein um eine Fastenerleichterung supplizieren, in beiden Registerserien 134; von sechs Ausnahmen abgesehen suchten die restlichen 31 um Butterbriefe nach.

vor allem die Verteilung der einzelnen Orden. Das Phänomen ist eindeutig fokussiert auf Bittsteller, die nach der Benediktsregel lebten, ihr haben sich 79 der insgesamt 97 Petenten verschrieben; davon wiederum sind 44 Zisterzienser und 35 Benediktiner.⁶⁰

Inhaltlich sind dabei zwei Formen von Dispensen zu unterscheiden: zum einen solche, in denen zumeist adelige Laien um die Erlaubnis nachsuchen, Angehörige religiöser Orden entgegen deren Regel beim Mahl an ihrer Tafel mit Fleischspeisen zu verköstigen; zum anderen Gesuche von einzelnen Mönchen oder Nonnen für sich allein bzw. für das Kloster als ganzes. Beispielsweise gewährte Papst Bonifatius IX. folgenden Personen eine *dispensatio esu carnum pro eorum hospitibus*: 1401 den Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen, 1402 Graf Eberhard von Katzenelnbogen, 1403 Johannes III., Burggraf von Nürnberg sowie Markgraf von Brandenburg-Kulmbach, und seiner Ehefrau Margarethe von Luxemburg-Böhmen, Martin V. dieselbe Gnade 1418 Graf Eberhard IV. von Württemberg samt Gattin Henriette von Montbéliard.⁶¹

Neben Bittschriften mit dieser allgemeinen Formulierung, die pro forma alle Angehörigen monastischer Orden betraf, existieren auch Suppliken, die explizit auf bestimmte Gruppen abzielen. So baten die Adeligen Gottfried und Eberhard von Eppenstein, Herren in Müntzenberg und Königstein, ebenfalls den Colonna-Papst um die Erlaubnis, dass Benediktiner, Zisterzienser und Augustiner an ihrem Hof Fleisch zu sich nehmen dürften. Friedrich IV. der Streitbare, seit 1410 Markgraf von Meißen und Landgraf von Thüringen, ab 1423 als Friedrich I. auch Herzog von Sachsen-Wittenberg und damit Kurfürst, erreichte im Mai 1418 zusammen mit seiner Gattin Katharina von Braunschweig-Calenberg vom gleichen Pontifex nicht nur das Recht für ihre Untertanen, Milchspeisen zu verzehren, sondern überdies *esu carnum pro monachis ordinis Cisterciensis ipsos visitantibus*. Ebenfalls wurde dies einigen Zisterziensern der Klöster Bad Doberan und Dargun von Papst Eugen IV. im April 1432 zugebilligt für den Fall, dass sie gemeinsam mit ihrem Landesherren, Wilhelm Fürst zu Wenden sowie Herr zu Güstrow, Waren und Werle, speisten, der ihnen per

⁶⁰ Die übrigen achtzehn Suppliken dieser Art verteilen sich wie folgt: in fünf Fällen wird ganz allgemein um eine *licentia super esu carnum pro personis religiosis* nachgesucht, die für ein gemeinsames Mahl an der Tafel des jeweiligen zumeist adeligen Gönners galt (RG IV, Sp. 737; vgl. auch RG IV, Sp. 464, 615, 3264f.; RG VIII, Nr. 5885), je einmal wird dieses Vorrecht auf Benediktiner, Zisterzienser und Augustiner-Chorherren bzw. nur auf die ersten beiden beschränkt, vier Mal erhalten Deutschordensritter diese Vergünstigung, je zwei Mal Dominikaner, Klarissen und Kartäuser und in einem Fall wird die Ordenszugehörigkeit des Petenten nicht angegeben.

⁶¹ Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen: RG II, Sp. 829; Graf Eberhard von Katzenelnbogen: RG II, Sp. 234; Burggraf Johannes III. von Nürnberg und Margarete von Luxemburg-Böhmen: RG II, Sp. 712; Graf Eberhard von Württemberg und Henriette von Montbéliard: RG IV, Sp. 615.

päpstlicher Dispens zu diesem Vorrecht verholfen hatte; in diesem Fall galt freilich die kuriale Einschränkung *concessio de abbatibus et uno religioso*.⁶²

Selbstständig um die Erlaubnis zum Verzehr von Fleisch bemühten sich sodann zahlreiche andere Klöster, darunter vor allem im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts besonders viele Zisterzienser. Die folgende Auswahl von Abteien, die während der Pontifikate Bonifatius' IX. und Martins V. um dieses Recht nachsuchten, zeigt deutlich die weitgestreute geografische Provenienz. Der Bogen spannt sich von Eberbach im Westen, über Schönau bei Heidelberg und Bronnbach bei Würzburg weiter nach Waldsassen im Bayerischen Wald, Altzelle in Sachsen und Zinna in Brandenburg sowie Leubus, Heinrichau, Kamenz und Grüssau in Schlesien bis hin zum Außenposten Padis am Finnischen Meerbusen, 40 Kilometer südwestlich von Tallinn.⁶³

Ein entscheidender Grund für das gehäufte Auftreten von Bittstellern aus dem Zisterzienserorden war die außerordentlich rege wirtschaftliche Betätigung dieser religiösen Gemeinschaft. Der häufige Kontakt mit der Welt erschwerte die Einhaltung der vorgeschriebenen Nahrungsaskese. Ein anschauliches Beispiel hierfür liefert die Supplik von Nikolaus von Lichtenwald, Mönch der um 1135 gegründeten Zisterzienserabtei Sittich in der Unterkrain, heute Slowenien, 30 km südöstlich der Hauptstadt Ljubljana.⁶⁴ Lichtenwald war Prokurator der genannten Abtei und als solcher für die Außenbeziehungen des Klosters zuständig, die ihn in ständigen Kontakt zu Laien brachten. Da er häufig in Gegenden kam, in denen er keinen Fisch erhalten konnte, erbat er von Papst Eugen IV. im Mai 1442 die Erlaubnis, in dieser Verlegenheit Fleisch essen zu dürfen.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu betonen, dass sich das Sonderrecht des Fleischgenusses nur auf bestimmte Tage beschränkte. Dies geht anschaulich aus der Supplik Wilhelms von Korensinth hervor.⁶⁵ Wie sein Kollege Lichtenwald war er als Prokurator für sein Kloster, Altenberg im Bergischen Land, tätig und suchte aus den genannten Gründen ebenfalls um eine Fleischdispens nach. Allerdings nahm er selbst bereits bestimmte Zeitspannen aus: *exceptis quadragesimalibus et aliis ieiunalibus*. Zieht man alle verpflichtenden Fasttage ab, dann bleiben am Ende nur noch Sonntag, Montag, Dienstag und Donnerstag als potentielle Fleischtage. Überdies wurde Wilhelm von Ko-

⁶² Gottfried und Eberhard von Eppenstein: RG IV, Sp. 897; Friedrich IV. und Katharina von Braunschweig-Calenberg: RG IV, Sp. 736; Zisterzienserklöster Bad Doberan und Dargun: RG V, Nr. 9424.

⁶³ Eberbach: RG II, Sp. 232; Schönau: RG II, Sp. 1029 und RG IV, Sp. 2657f.; Bronnbach: RG III, Sp. 178; Waldsassen: RG II, Sp. 1142; Altzelle: RG II, Sp. 375; Zinna: RG IV, Sp. 63 und RG V, Nr. 9562; Leubus: RG II, Sp. 960; Kamenz: RG II, Sp. 582 und RG IV, Sp. 2852; Heinrichau: RG II, Sp. 849; Grüssau: RG II, Sp. 1294; Padis: RG IV, Sp. 3078.

⁶⁴ RPG I, Nr. 709.

⁶⁵ RPG II, Nr. 346.

rensinth die Dispens nur unter der Auflage einer zusätzlichen Genehmigung durch seinen Ordensoberen sowie seines Arztes gewährt. Dies schränkte die Verwendbarkeit der Supplik wiederum stark ein.⁶⁶

Aber auch das Gegenteil in Form von äußerst weitreichenden Dispensen lässt sich beobachten. So kam Heinrich IV. von Horn, 1465–1477 Abt des im heutigen Südniedersachsen in der Nähe der Weser gelegenen Zisterzienserklosters Amelungsborn, in den Genuss einer äußerst üppigen Zusatzverpflegung. Neben dem Verzehr von Fleisch erhielt er von Papst Sixtus IV. auch die Erlaubnis, Eier und Milchspeisen zu verzehren, wenngleich mit der Einschränkung *extra refectarium*. Dieses weitgehende Vorrecht blieb nicht auf die Zisterzienser beschränkt. So erhielt bereits sieben Jahre früher Wilhelm von Diepholzkirchen, von 1441–1483 Vorsteher der traditionsreichen Benediktinerabtei Benediktbeuern, am 17. Juni 1467 von Papst Paul II. auch diese Lebensmittel zugebilligt, *cum sit debilis complexionis*. Dieselbe Vergünstigung wurde einen knappen Monat später seinem Mitbruder Johannes von Schönbohm, Abt des im Rheingau gelegenen Klosters Bleidenstadt gewährt, ebenso wie zehn Jahre später dem Deutschordensbruder Engelbert Lappe aus der Diözese Riga von Pauls Nachfolger Sixtus IV.⁶⁷

Damit wurde den genannten Äbten das Maximum an Nahrungserleichterung zugesprochen, das die römische Kurie mit Hilfe einer Dispens gewähren konnte. Der nun offiziell sanktionierte Genuss von Fleisch, Eiern und Milchprodukten hob die Bestimmungen der gebotenen Fasttage nahezu auf. Allerdings stellte diese Art Volldispens, zumindest auf das Reich bezogen, die Ausnahme dar. Der allergrößte Teil der deutschen Petentinnen und Petenten suchte bei den Päpsten nur um die Gnade nach, Laktizinen verzehren zu dürfen, auf die nun im letzten Punkt kurz eingegangen werden soll.

6. Gewährung von Butterbriefen

Wie bereits erwähnt stellen die Petenten, die sich an die Kurie wandten, um eine Erlaubnis zum Verzehr von Milchspeisen in der Fastenzeit zu erhalten, die quantitativ größte Gruppe dar, deren Bittschriften sich in den päpstlichen Registerserien erhalten haben: 369 von 432 reichsdeutschen Petenten suchten bei der Pönitentiarie, 139 von 252 bei der Kanzlei um eine solche Gnade nach, in der Summe 508 von 684. Aufgrund dieses konzentrierten Auftretens werden

⁶⁶ Vgl. dazu auch die Einschränkung in der Dispens für die Klöster Bad Doberan und Dargun in Anm. 62.

⁶⁷ Heinrich IV. von Horn: RPG VI, Nr. 2366; Wilhelm von Diepholzkirchen: RPG V, Nr. 1408; Johannes Schönbohm: RPG V, Nr. 1427; Engelbert Lappe: RPG VI, Nr. 2780.

die Gesuche in der Forschung häufig als Butterbriefe bezeichnet.⁶⁸ Diesen Namen tragen sie auf der Grundlage der kurialen Registerüberlieferung zu Recht: In 477 Bittschriften dieser Art wird ausschließlich der Wunsch nach Verzehr von Butter, Milchspeisen und Eiern artikuliert; lediglich 31 Petenten erweitern die Liste der in den Fastenzeiten verbotenen Speisen darüber hinaus noch um Fleisch.⁶⁹ Geografisch zentrieren sich die Butterbriefe auf den Südwesten Deutschlands: die Diözesen Mainz und Konstanz stellen die meisten Petenten mit diesem Anliegen, gefolgt von Augsburg, Würzburg, Naumburg, Trier und Speyer.

Hintergrund dieser Dispense war das für Vollfasttage aufgestellte kirchenrechtliche Gebot, sich neben dem Fleisch auch der Milchprodukte warmblütiger Tiere zu enthalten. Im Mittelmeerraum, in dem mit Olivenöl ein adäquater Ersatzstoff zur Verfügung stand, verursachte diese Bestimmung kaum Probleme. Anders hingegen stellte sich die Situation nördlich der Alpen dar. Eines der wesentlichen Argumente, das die dortigen Bittsteller für die Benutzung von Milchspeisen vorbrachten, war die geografisch-klimatische Ungunst ihrer Heimat, in der das Olivenöl schlecht oder gar nicht produziert werden konnte.⁷⁰

Die sprachliche Bandbreite der Charakterisierung ihrer mitteleuropäischen Herkunftsregion war enorm. Sie reichte von der wegen ihrer Häufigkeit nachgerade ‚klassischen‘ Formulierung *quod regionem frigidam inhabitant, ubi olive non crescit* – verwendet z. B. von den Ortschaften Rottweil, Derelingen, Nerkilch, Weinfelden/Thurgau, Schopfen und Waldshut-Tiengen in der Diözese Konstanz – bis hin zu detaillierten Beschreibungen der vorherrschenden Landesnatur. So gab es Klagen über *regio morbida et aer valde corruptus*, vorgebracht von Mönchen des Zisterzienserklosters Stams in der Diözese Brixen oder den fast schon verzweifelten Vermerk ihrer benediktinischen Mitbrüder aus dem badischen St. Blasien, die *in loco infertili, nemoroso et frigido* lebten. Andere Bittsteller hoben hervor, dass sie *in montibus et locis silvestris habitant, ubi vinum et frumentum, [tamen] nullum oleum crescant*, wie die Dörfer Sannen, Rotberg und Atyna in der Diözese Lausanne klagten. Symptomatisch ist auch die schlichte Lagebeschreibung von Johannes von Emritzberg, Herr über die Ortschaft Mühlhain und die Burg Bronnen in der Diözese Mainz, der den

⁶⁸ Siehe Ettlin, Butterbriefe (wie Anm. 11), S. 35, 38, 44f., 82f.; H. Zapp, Art. Butterbriefe, in: LexMA 2 (1983), Sp. 162f.; Schmutge/Hersperger/Wiggenhauser, Supplikenregister (wie Anm. 42), S. 151–157; vgl. auch jüngst Kirsi Salonen/Ludwig Schmutge, A Sip from the „Well of Grace“. Medieval texts from the Apostolic Penitentiary, Studies in Medieval and Early Modern Canon Law 7, Washington, D.C. 2009, S. 44.

⁶⁹ Wie im vorigen Abschnitt werden auch hier aufgrund der noch größeren Anzahl der entsprechenden Suppliken nur die explizit im Text angeführten Beispiele quellenmäßig belegt.

⁷⁰ Siehe Ettlin, Butterbriefe (wie Anm. 11), S. 44.

Butter- und Laktizinienvverzehr für sich und seine Untertanen einfordert *quod oppidum et castrum in loco saxoso et arido [inhabitant]*.⁷¹

Doch nicht allein klimabedingte Lasten bewogen die Supplikanten dazu, eine Dispens von Rom zu erbitten, sondern auch traditionelle Ernährungsgewohnheiten. Als Folge des Mangels an Olivenöl waren sie die Ölkost grundsätzlich nicht gewohnt, obwohl einige Supplikanten offen zugaben, dass mit Nuss- oder Mohnöl auch die heimische Landwirtschaft entsprechende Produkte kultivierte, wie die Bittschrift der Einwohner der am Südufer des Bodensees gelegenen Stadt Arbon belegt: *oleum nucum, papaveris et aliarum materiarium haberi possit*. Trotzdem wurden sie bei Sixtus IV. kurz vor dem Jahreswechsel 1481/82 vorstellig, um sich den Verzehr von Butter und Laktiziniengewähren zu lassen, da eine Verwendung der genannten Öle zur Speisenzubereitung ungute Folgen gehabt hätte: *usus tamen illius aut egritudinem seu fastidium vel nauseam utentibus generare solet*. Der gleichen Ansicht waren auch die Mönche des Benediktinerklosters Ochsenhausen in der Diözese Konstanz. Mitsamt den zur klösterlichen Gemeinschaft gehörenden Dörfern und Filialgemeinden fasteten die Brüder in ihrer Bittschrift um Butter und Laktiziniengenuss an Papst Paul II. bereits elf Jahre vor den Bewohnern der Bodenseestadt ihre Abneigung gegenüber der Ölkost in den drastischen Worten zusammen, *quod illo* [das Olivenöl] *uti abhorrent*.⁷²

Ferner war ein weiterer Nachteil des Olivenöls sein hoher Preis. Vor allem Einwohner süddeutscher Dörfer und Städte klagten in vielen Suppliken darüber, dass sie sich das teure Öl aus Kostengründen nicht leisten konnten, weil *per maiori parte sunt laboratores pauperes* – so etwa nachzulesen in der Fastendispens für die Stadt München vom 11. Mai 1479.⁷³ Darüber hinaus gestanden einige Petenten offenherzig, dass es schon seit Jahren gewohnheitsrechtlicher Brauch gewesen sei, in ihrer Gegend Milchspeisen zu verzehren, so die Bewohner der Reichsstadt Ulm: *Homines predicti iuxta morem patriae et consuetudinem propterea retroactis temporibus et annis effluxis ... butiro loco olei usi sunt et continue utuntur* ... Daher baten sie zusätzlich zur Dispens zum Verzehr von Butter und Milchspeisen Sixtus IV. im Januar 1474 auch um eine päpstliche Genehmigung zur nachträglichen Legitimierung dieses eigentlich

⁷¹ Ortschaften Rottweil, Derelingen, Nerkilch, Weinfelden/Thurgau, Schopfen, Waldshut-Tiengen: RPG VI, Nr. 2632; Kloster Stams: RG V, Nr. 8382; Kloster St. Blasien: RPG V, Nr. 1301; Ortschaften Sanen, Rotberg, Atyna: RPG IV, Nr. 1481; Johannes von Emritzberg samt Untertanen: RPG VI, Nr. 3137.

⁷² Arbon: RPG VI, Nr. 3228; Kloster Ochsenhausen: RPG V, Nr. 1753.

⁷³ RPG VI, Nr. 2938, vgl. dazu Lindner, Fastendispense (wie Anm. 11), S. 6f. und Beilage 1, S. 197; dieselbe Begründung existiert auch bei anderen Suppliken, siehe z. B. RPG V, Nr. 1319 für die Stadt Mengen samt umliegender Filialgemeinden oder RPG V, Nr. 1619 bei Johannes von Frundsberg, der u. a. mit dieser Begründung Butter und Laktizini für seine Familie und alle seine Untertanen erbittet.

unzulässigen status quo: *[Petunt] quatenus ipsis prius ab excessibus huiusmodi absolvis ...*⁷⁴

Andere Gründe, die zur Rechtfertigung von Fastendispensen angeführt wurden, waren Krankheit und/oder Alter. Der aus der Diözese Mainz stammende Ritter Georg von Hofgarten und seine Frau wurden aufgrund eines nicht näher spezifizierten ärztlichen Rates bei Papst Paul II. wegen des Konsums von Milchspeisen vorstellig, ohne die ihre Körper die Quadragesimal- und anderen Jahresfasttage nicht schadlos überstehen würden. Konkreter beschrieb Meinward Hartingi, Vikar an der Stiftskirche St. Andreas in Worms, sein Leiden, er wollte zusätzlich Laktizinen verzehren *cum sit adeo debilis stomachi*.⁷⁵ Demgegenüber erbat Konrad Gorre aus Frankfurt am Main ebenfalls vom venezianischen Barbo-Papst kurz vor dessen Tod im Sommer 1471 den Genuss von Eiern, Butter und Milchspeisen, weil *ipse senio et debilitate adeo gravatus existit*. Noch deutlicher formulierte ein gewisser Wilhelm, Sohn des Amelius, aus der Diözese Lüttich seinen Wunsch, Laktizinen auch während der Fasttage essen zu dürfen: *Petit, cum sit senex*.⁷⁶

Mehrheitlich beantragten Männer einen Butterbrief, in 208 von 508 Fällen fungierten sie als Antragsteller. Jedoch erbaten immerhin 35 Frauen eigenständig eine solche Gnade, die eindeutige Mehrheit unter 45 weiblichen Supplikanten, die allein den Weg an die päpstliche Kurie suchten, um sich eine Fastenerleichterung ausstellen zu lassen. Hinter vierzehn dieser weiblichen Butterbriefe standen Adelige. Es finden sich darunter einige prominente Damen. Dorothea von Brandenburg-Kulmbach, Königin von Dänemark, Schweden und Norwegen, bekam von Nikolaus V. den Genuss von Milchspeisen gewährt, Mechthild von Württemberg, Gattin Ludwigs II., der von 1458 bis 1471 die Landgrafschaft Hessen regierte, erwirkte bei Pius II. für sich den Verzehr von Fleisch, Eiern und Milchspeisen, oder Margaretha von Österreich, die seit 1431 mit Kurfürst Friedrich II. von Sachsen verheiratet war, suchte zwei Jahre nach dessen Tod 1466 bei Papst Paul II. um eine Lizenz nach, *ut ipsa cum 4 personis ... butiro loco olei uti possint*.⁷⁷

⁷⁴ RPG VI, Nr. 2321; vgl. auch RPG VI, Nr. 2635, in der die genannte Gnade auch auf die zu Ulm gehörenden Gemeinden im Umland ausgedehnt wird.

⁷⁵ Georg von Hofgarten: RPG V, Nr. 1903; Meinward Hartingi: RPG V, Nr. 1736.

⁷⁶ Konrad Gorre: RPG V, Nr. 1937; Wilhelm, Sohn des Amelius: RPG V, Nr. 1303; vgl. zu Petenten, die aus Altersgründen um eine Fastenerleichterung nachsuchten, M. Klipsch, Adeo etate provecus et complexionis debilis existat. Fastendispense für Greise, in: I. Heiser/A. Meyer (Hg.), Aufblühen und Verwelken. Mediävistische Forschungen zu Kindheit und Alter. 4. Tagung der Arbeitsgruppe „Marburger Mittelalterzentrum (MMZ)“, Marburg, 17. November 2006, Leipzig 2009, S. 97–143.

⁷⁷ RPG V, Nr. 1235; Dorothea von Brandenburg-Kulmbach: RG VI, Nr. 1031; Mechthild von Württemberg: RPG IV, Nr. 1115.

Eine dreimal so große Zahl Frauen wandte sich darüber hinaus gemeinsam mit ihren Gatten als Bittstellerin nach Rom – insgesamt finden sich in den kurialen Registern 139 Fastendispense für Ehepaare, davon entfallen 128 auf Butterbriefe. Überdurchschnittlich hoch ist der Anteil dieser häufigsten Art der Fastendispens auch bei Personengruppen: Von 198 Bittschriften, die von Ortschaften oder Klöstern an die Kurie gerichtet wurden, beinhalten 137 den Wunsch nach Verzehr von Butter und Milchspeisen. Besonders ausgeprägt ist diese Tendenz bei den 85 Gruppendispenzen, die von der Pönitentiarie erteilt wurden. Nur im Fall des Benediktinerklosters St. Michael in Lüneburg wird der Verzehr von Fleisch erbeten,⁷⁸ alle anderen 84 beschränken sich auf Laktazinien.

Anhand der Fastenerleichterungen, die größeren Personengruppen gewährt wurden, lässt sich auch anschaulich die gesellschaftliche Breitenwirkung der Butterbriefe illustrieren. Nicht immer war es, insbesondere für die einfache Bevölkerung, nötig, sich selbst um eine Fastendispens zu bemühen. Die Chance besonders im südwestdeutschen Raum ohne eigenes Zutun von einer solchen Gnade zu profitieren, war besonders im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts recht hoch. Über Suppliken beispielsweise der Städte Würzburg, Nürnberg, München, Augsburg, Ulm, Konstanz, Ravensburg, Rottenburg, Basel, St. Gallen, Luzern, Freiburg im Üechtland und vielen kleineren Ortschaften erreichte die Vergünstigung der Butterbriefe weite Schichten der spätmittelalterlichen Gesellschaft.⁷⁹ Die dadurch erzielte Breitenwirkung begünstigte ihrerseits eine rasche Ausbreitung dieser Gnade in Form des Schneeballprinzips. So führten etwa im Oktober 1438 die Einwohner Kaufbeurens zur Rechtfertigung ihres Wunsches nach Laktazinien in der Fastenzeit die identische Bitte ihrer Nachbarstadt Sonthofen an, die dieses Recht von Eugen IV. bereits im Juni 1437 erhalten hatten.⁸⁰

7. Fazit

Die hier referierten Dispense, in denen eine ganze Personengruppe von der erbetenen Gnade profitiert, eigentlich verbotene Speisen in der Fastenzeit zu verzehren, ermöglicht einen Rückbezug auf die zu Beginn dieses Beitrages an-

⁷⁸ RPG VI, Nr. 311.

⁷⁹ Würzburg: RPG III, Nr. 271, RG VII, Nr. 1513; Nürnberg: RG V, Nr. 7373; München: RPG VI, Nr. 2938; Augsburg: RPG VI, Nr. 2954; Ulm: RPG VI, Nr. 2321, 2623; Konstanz: RPG VI, Nr. 2137; Ravensburg: RG VIII, Nr. 5051; Rottenburg: RG IX, Nr. 5420; Basel: RG VIII, Nr. 394; St. Gallen: RG V, Nr. 2003, RG VII, Nr. 649; Luzern: RG VII, Nr. 2017; Freiburg im Üechtland: RG VIII, Nr. 1204.

⁸⁰ Kaufbeuren: RG V, Nr. 1375; Sonthofen im Allgäu: RG V, Nr. 8488.

gedeuteten vielfältigen Umgangsmöglichkeiten der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter mit dem Themenkomplex Buße und Fasten. Die vorgestellten Beispiele, die in den kurialen Registerserien enthalten sind, legen allerdings eindrücklich nahe, dass das Gros der Bittsteller von den Entscheidungen der Kurie profitierte. Die wenigen Fälle, die ein Bußfasten zum Inhalt haben, fallen in der Summe nicht ins Gewicht. Durch diese positiven Rückwirkungen auf das alltägliche Leben blieb für die Menschen des 15. Jahrhunderts das päpstliche Dispensrecht keine abstrakte Größe, sondern beeinflusste ihr Alltagsleben ganz konkret.

Deutlich wird dies an der geschilderten Ausbreitung in Form des Schneeballeffekts, der sich auch gut am Beispiel der Stadt Nürnberg illustrieren lässt:⁸¹ Die ersten urkundlich belegbaren Fastendispense für Nürnberger Einwohner beschränken sich ausschließlich auf Einzelpersonen. 1386 erhielt die Adelige Agnes von Pfinzing einen Butterbrief, der ihr den Verzehr von Fleisch, Eiern und Milchprodukten bescherte;⁸² 1403 erreichten Burggraf Johannes III. und seine Ehefrau Margaretha von Hohenzollern, dass allen Gästen an ihrer Tafel der Fleischgenuss gestattet wurde.⁸³ Auswirkungen auf die Nürnberger Bevölkerung insgesamt hatten diese beiden Dispense aber nicht. Insbesondere der allgemeine Butterverzehr wurde der Stadt verwehrt, da die Kurie Nürnbergs wirtschaftliche und finanzielle Potenz als so stark einschätzte, dass genügend Olivenöl importiert werden könne. Nach zwei vergeblichen Versuchen in den 1420er Jahren erreichten die Nürnberger Unterhändler im Oktober 1437 bei Papst Eugen IV., dass zumindest die Armen in der Fastenzeit Butter verzehren durften.⁸⁴

Dass bereits acht Jahre später alle Bürger dieses Vorrecht erteilt bekamen, hat seine Ursachen in der kirchenpolitischen Gesamtlage. Bedrängt durch das Basler Konzil und Gegenpapst Felix V. gewährte der römische Pontifex allen Einwohnern der fränkischen Reichsstadt im Januar 1445 die Erlaubnis, an allen Fasttagen mit Ausnahme der Freitage Butter zu verzehren.⁸⁵ Von diesem Erfolg ermutigt wurden Versuche unternommen, die gewährte Gnade auf alle Milchprodukte auszuweiten. Dies geschah schließlich im Sommer 1476, als Sixtus IV. allen Bewohnern uneingeschränkt den Verzehr von Laktizinen sowie von Ei-

⁸¹ Siehe dazu auch J. Kraus, *Die Stadt Nürnberg in ihren Beziehungen zur römischen Kurie während des Mittelalters*, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 41 (1950), S. 1–154, hier S. 40–42.

⁸² Nürnberg, StA, Fst. Ansbach, Lehenurkunden, Nr. 3144.

⁸³ RG II, Sp. 712, siehe oben S. 293 und Anm. 61.

⁸⁴ RG V, Nr. 7373.

⁸⁵ Nürnberg, StA, Rep. 1 b Nr. 233; vgl. auch die römische Registerüberlieferung in RG V, Nr. 7373.

ern und Käse während der verschiedenen Fastenzeiten mit Ausnahme der Freitage und der Karwoche gewährte.⁸⁶

In der steten Zunahme dieser päpstlichen Vergünstigungen, die ausgehend von Einzelpersonen an der Spitze des gesellschaftlichen Gefüges pyramidal bis zur gesellschaftlichen Basis weitergereicht wurden, erkannte die Bevölkerung ein Instrument, mit dessen Hilfe sie bestimmte kirchenrechtliche Normen durch persönliche Eingaben bei Papst und Kurie geschickt umgehen konnte. Dabei ging es den Petenten keineswegs darum, ganz auf das Fasten zu verzichten, Ziel war lediglich eine Anpassung an ihre jeweilige Lebenswirklichkeit.

Dies führte auf der anderen Seite auch zu einer weiteren Stärkung der Position der römischen Kirchenverwaltung. Indem die Supplikanten die päpstlichen Kurie um die Lösung einer Fastenverpflichtung baten, anerkannten sie gleichzeitig das römische Primat. Dies drückt sich anschaulich in der Formulierung einer Supplik der Stadt Memmingen aus, deren Einwohner außer an Freitagen und während der Quadragesima Eier verzehren möchten; ihre Bittschrift lassen sie mit dem Satz schließen: *Dubitant hoc facere* [den Genuss von Eiern] *posse absque sedis apostolice licentiam speciali*.⁸⁷

Das Dispenswesen kann daher generell als wichtige Form päpstlicher Regierungsausübung in vormoderner Zeit bezeichnet werden, das die römische Kirchenzentrale mit Gläubigen in verschiedenen Teilen Deutschlands wie Europas verband. Auch die von den Päpsten erteilten Fastendispense bildeten, wenn auch im kleinen Rahmen, einen Kommunikationsfaden im Beziehungsgeflecht zwischen der Kurie und den Gläubigen, die um diese Gnade baten. Für das mittelalterliche Deutsche Reich sind dies die 684 Suppliken, die sich zu diesem Themenkomplex in den Regestenreihen des RG und des RPG finden, aber auch aus anderen Teilen Europas existieren derartige Bittschriften.⁸⁸

Abschließend lässt sich festhalten, dass alle Bittsteller, unabhängig davon, aus welchem Teil Europas sie kamen, die grundsätzliche Möglichkeit hatten, vom päpstlichen Gnadenbrunnen⁸⁹ zu profitieren. Mithin erscheint das Dispenswesen, von dem hier sachlich und räumlich nur ein kleiner Ausschnitt behandelt wurde,⁹⁰ als ein reziprokes Verhältnis zwischen römischem Zentrum und den verschiedenen europäischen Peripherien, aus dem beide Seiten ihren

⁸⁶ Nürnberg, StA, Rep. 1 b Nr. 344; Nr. 346.

⁸⁷ RPG VI, Nr. 3297.

⁸⁸ Die im ASV verwahrten Pönitentiarieregister enthalten für den Zeitraum von 1431–1484 (PA 1–33) 208 Fastendispense französischer Bittsteller, 130 von solchen, die von der Iberischen Halbinsel stammen, 44 italienischer Herkunft, 27 von den britischen Inseln und 21 aus dem übrigen Europa.

⁸⁹ Zur Formulierung siehe Kirsi Salonen, *The Penitentiary as a well of grace in the Late Middle Ages. The example of the Province of Uppsala 1448–1527*, Suomalaisen Tiedeaktemian toimituksia: Sarja humaniora = Ser. humaniora 313, Helsinki 2001, passim.

⁹⁰ Zu den weiteren von der Pönitentiarie behandelten Materien siehe die Kapitel 4–10 in Sch mug-

Nutzen ziehen konnten: die Bittsteller durch die erhaltenen Vorrechte, die Päpste durch die Zementierung ihres zentralistischen Prärogativanspruchs in geistlichen Angelegenheiten.⁹¹

ge/Hersperger/Wiggenhauser, Supplikenregister (wie Anm. 42); konzise Zusammenfassung bei Salonen/Schmugge, Sip (wie Anm. 68), S. 17–68.

⁹¹ Zum Beziehungsgeflecht Zentrum-Peripherie in Bezug auf das spätmittelalterliche Christentum siehe Piroska Nagy, *Peripheries in question in late medieval christendom*, in: Gerhard Jaritz/Torstein Jørgensen/Kirsi Salonen (Hg.), *The Long Arm of the Papal Authority. Late Medieval Christian Peripheries and Their Communication with the Holy See*, CEU Medievalia 8, Budapest 2005, S. 1–11.

MICHAEL MATHEUS

Vatikanische Quellen und europäische Universitätsgeschichte

Bisher wurde die kuriale Registerüberlieferung, wurden auch das *Repertorium Germanicum* sowie das *Repertorium Poenitentiarie Germanicum* (in der Folge als RG und RPG bezeichnet) allenfalls punktuell für bildungs- und universitätsgeschichtliche Aspekte herangezogen. Auf's Ganze gesehen ist ihr Wert für solche Fragestellungen noch nicht erkannt bzw. bewusst. Im Folgenden konzentriere ich mich auf fünf universitätsgeschichtliche Themenfelder, für die Quellen in den vatikanischen Archiven nicht nur wichtig sind, sondern ihre Berücksichtigung unverzichtbar ist. Räumlich kommen vor allem das spätmittelalterliche Reichsgebiet und damit über die Bundesrepublik Deutschland hinaus etliche europäische Länder im Blick.

1. Universitätsprivilegien und Universitätsgründungen

Bekanntlich kam es innerhalb des Reichsgebietes erst im Jahre 1348 in Prag zur ersten Universitätsgründung, eine maßgeblich von Karl IV. als böhmischem König geprägte Initiative.¹ In der Folge wurde eine ganze Reihe weiterer Hohen Schulen gegründet, insbesondere durch Landesherren, bisweilen auch durch Städte. Um 1500 wies das Reich eine respektable Universitätsdichte auf. Von der Größe und vom Renommee her konnten sich die meisten dieser neuen Universitäten allerdings nicht mit den berühmten Hohen Schulen in Italien, Frankreich und England messen. Auch wenn die mittelalterliche Wissenskultur keineswegs ausschließlich innerhalb der Universitäten zur Entfaltung kam, so stellt doch die im lateinischen Westen geschaffene Institution der Hohen Schule eine zentrale Einrichtung *sui generis* dar, in welcher rational fundierte Formierungsprozesse eingeübt wurden, die als Erbe des Mittelalters über alle Wandlungen hinweg bis heute in ihren nachhaltigen Wirkungen Interesse verdienen.

Wiederholt wurde aus der Perspektive des Reiches versucht, den zwischen der Mitte des 14. Jahrhunderts und dem beginnenden 16. Jahrhundert erfolg-

¹ F. Rexroth, Deutsche Universitätsstiftungen von Prag bis Köln, Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 34, Köln u. a. 1992.

ten Universitätsgründungsprozess zu differenzieren und in zwei Phasen bzw. Wellen zu gliedern.² Eine erste Gründungswelle wird demnach von der Prager Universitätsgründung bis zur Stiftung von Rostock (1419) postuliert. Nach einer längeren Unterbrechung setze dann eine zweite Welle mit Greifswald ein (1456), die bis Wittenberg (1502) bzw. Frankfurt an der Oder (1506) reiche. Auf die Problematik einer solchen Binnengliederung aus europäischer Sicht wurde an anderer Stelle verwiesen.³ Schon Ernst Schubert hatte 1978 in einer Studie, der die deutschsprachige Forschung etliche Impulse verdankt, die Vorstellung dieser Unterteilung aufgegriffen, zugleich aber dafür plädiert, den „Gedanke(n) der Gründungswelle nicht allzu schematisch“ zu verfolgen.⁴ Während ein Periodisierungseinschnitt in den fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts aus europäischer Perspektive keinen Sinn macht, dürfte ein weiterer Tatbestand unstrittig sein. Die Universitätsgründungen können bis ins 14. Jahrhundert hinein einem älteren, international ausgerichteten Universitätstypus zugerechnet werden, dann setzt eine Entwicklung hin zu Hochschulen stärker regionalen Zuschnitts ein.⁵ Das so genannte abendländische Schisma ab 1378 stellt wohl keinen Einschnitt, aber – auch vor dem Hintergrund miteinander konkurrierender päpstlicher Legitimierungsmöglichkeiten – einen Beschleunigungsfaktor auf dem Weg zur Herausbildung des zweiten Universitätstyps dar.

An dieser Stelle geht es um Einschätzungen, die mit jener so genannten „zweiten Gründungswelle“ ab den 50er Jahren des 15. Jahrhunderts verknüpft

² E. Schubert, Motive und Probleme deutscher Universitätsgründungen des 15. Jahrhunderts, in: P. Baumgart/N. Hammerstein (Hg.), Beiträge zu Problemen deutscher Universitätsgründungen der frühen Neuzeit, Wolfenbütteler Forschungen 4, Nendeln 1978, S. 13–73, bes. S. 13f.

³ M. Matheus, Heiliges Jahr, Nikolaus V. und das Trierer Universitätsprojekt: Eine Universitätsgründung in Etappen (1430–1473), in: S. Lorenz (Hg.), Attempto – oder wie stiftet man eine Universität. Die Universitätsgründungen der sogenannten zweiten Gründungswelle im Vergleich, Contubernium 50, Stuttgart 1999, S. 35–53; ders., Rom und die Frühgeschichte der Mainzer Universität, in: M. Dreyer/J. Rogge (Hg.), Mainz im Mittelalter, Mainz 2009, S. 214–232.

⁴ Schubert, Motive (wie Anm. 2), S. 15.

⁵ Ebd., S. 17. R. C. Schwinges, Das Reich im gelehrten Europa. Ein Essay aus personengeschichtlicher Perspektive, in: B. Schneidmüller/S. Weinfurter (Hg.), Heilig – römisch – deutsch. Das Reich im mittelalterlichen Europa, hg. von, Dresden 2006, S. 227–250, Ndr. in: R. C. Schwinges, Studenten und Gelehrte. Studien zur Sozial- und Kulturgeschichte deutscher Universitäten im Mittelalter, Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 32, Leiden u. a. 2008, S. 579–607. Von einer papst- oder kaisergeleiteten Epoche (so Schwinges ebd., S. 232 bzw. 585) möchte ich angesichts der komplexen Gründungsvorgänge nicht sprechen, auch deshalb nicht, weil die 25 vor Prag errichteten Hohen Schulen ausschließlich von Päpsten und Königen gestiftet und privilegiert wurden, „und zwar von letzteren für ihr *regnum*“; vgl. R. Schmidt, Päpstliche und kaiserliche Universitätsprivilegien im späten Mittelalter, in: B. Dölemeyer/H. Mohnhaupt (Hg.), Das Privileg im europäischen Vergleich, Ius Commune Sonderhefte 125, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1999, S. 143–154, hier S. 147f.

wurden. Nicht zuletzt aus römischem Blickwinkel erscheint Ernst Schuberts These fragwürdig, bei diesen Fundierungen „auf deutschem Boden“ (sic!)⁶ sei „die päpstliche Privilegierung ein rein formaler Vorgang“ gewesen.⁷ Zunächst einmal ist festzuhalten: Während man sich bei den frühen Gründungen in Italien und Frankreich keineswegs immer um eine päpstliche Privilegierung bemühte,⁸ wurden für alle im 15. Jahrhundert im Reichsgebiet realisierten Gründungen päpstliche Stiftungsbriefe eingeworben, nicht aber solche des Kaisers. In Basel – wo man ein kaiserliches Diplom erwog – verzichtete man schließlich darauf. Zwar sind kaiserliche Bestätigungen für Hohe Schulen durchaus nachgewiesen, aber sie erteilen in der Regel keine neuen Privilegien, sondern bestätigen bestehende.⁹ Nur ausnahmsweise wurde im Reich bis 1500 – wie im Falle des gescheiterten Lüneburger Versuchs im Jahre 1471 – der päpstliche Stiftungsbrief nach der Erlaubnis des Kaisers eingeholt.¹⁰ Erst die kaiserlichen Privilegien für die Universitäten Frankfurt an der Oder im Jahre 1500 und für Wittenberg 1502 deuten eine Verschiebung von der päpstlichen zur kaiserlichen Legitimationsinstanz an.¹¹

Im europäischen Vergleich ist also mit Blick auf den universitären Stiftungsakt für das Reich eine bemerkenswerte Kurienorientierung bzw. –fixierung zu konstatieren. Offenkundig gingen die regional tätig werdenden Akteure davon aus, dass eine neue Hohe Schule auf die Legitimierung durch Rom und also auf päpstliche Privilegien angewiesen war. Erst nach der entsprechenden Genehmigung schritten Landesherren und Städte zur Tat. Das impliziert aber eben auch, dass zu Beginn jedes Projektes erfolgreich in Rom verhandelt werden musste. Angesichts der günstigen Überlieferungslage ist folglich vielfach mit einem Niederschlag in kurialen Quellen zu rechnen.

In vielen Fällen lässt erst die Einbeziehung der vatikanischen Quellen erkennen, um welche komplexen und langwierigen Vorgänge es sich bei spätmittelalterlichen Universitätsgründungen handelt. Werden Jubiläen jener Uni-

⁶ Schubert, *Motive* (wie Anm. 2), S. 14.

⁷ Ebd., S. 21. Differenzierter: E. Schubert, *Zusammenfassung*, in: Lorenz (Hg.), *Attempto* (wie Anm. 3), S. 237–256, hier S. 241ff.

⁸ Schmidt, *Universitätsprivilegien* (wie Anm. 5), S. 147ff.

⁹ Vgl. schon G. Kaufmann, *Die Geschichte der deutschen Universitäten*, 2 Bde., Stuttgart 1888 u. 1896, hier Bd. 1, S. 344–409; Schmidt, *Universitätsprivilegien* (wie Anm. 5), S. 149.

¹⁰ Zu Lüneburg vgl. S. Lorenz, *Fehlgeschlagen, gescheitert, erfolglos. Vergebliche Versuche von Universitätsgründungen in Regensburg, Lüneburg, Breslau und Pforzheim*, in: ders. (Hg.), *Attempto* (wie Anm. 3), S. 7–18, bes. S. 12ff.; Schmidt, *Universitätsprivilegien* (wie Anm. 5), S. 152.

¹¹ Im Falle von Wittenberg und Frankfurt an der Oder folgten die päpstlichen Privilegien nach denen des Königs bzw. des Kaisers; D. Stievermann, *Friedrich der Weise und seine Universität Wittenberg*, in: Lorenz (Hg.), *Attempto* (wie Anm. 3), S. 175–207, S. 188f.; M. Kintzinger, *Frankfurt an der Oder. Eine moderne Universität?*, in: Lorenz (Hg.), *Attempto* (wie Anm. 3), S. 209–236, S. 219.

versitäten gefeiert, die im Mittelalter entstanden sind, dann zählen – sofern in *partibus* erhalten – die in der päpstlichen Kanzlei ausgestellten Stiftungsbriefe und Pfründenbestätigungen meist zu den Glanzstücken entsprechender memorierender Inszenierungen. Nun mögen die Daten solcher Pergamente nützliche Vorlagen für Jubiläen abgeben, mit der Ausstellung einer päpstlichen Bulle wird aber nur eine Momentaufnahme innerhalb eines lang gestreckten Kommunikations- und Entscheidungsprozesses greifbar, der im Übrigen noch nicht einmal den Erfolg der Fundierung garantierte. Schon Ernst Schubert bemerkte treffend: „Die Zahl der Universitätspläne wird sich wohl beim Fortschreiten der Arbeiten am Repertorium Germanicum noch erhöhen, bildeten doch die päpstlichen Supplikenregister für Pforzheim, Regensburg und den ersten Mainzer Gründungsversuch von 1467 den archivalischen Nachweis.“¹² Tatsächlich konnten Mitarbeiter des DHI exemplarisch die Bedeutung der in den Archiven sowie in der Bibliothek des Vatikans erhaltenen Quellen deutlich machen und insbesondere den Wert der kurialen Registerüberlieferung für den hier diskutierten Aspekt aufzeigen. So verwies Hermann Diener auf einschlägige Quellen zur Geschichte der Universitätsgründungen in Alt-Ofen und Nantes.¹³ Über die Anfänge des Universitätsgründungsprojektes in Mainz erfahren wir aus Quellen in *partibus* fast nichts.¹⁴ Nur dank in Rom erhaltener Einträge in den Supplikenregistern sind wir über den Gründungsversuch einer Hohen Schule durch den Mainzer Erzbischof Adolf II. von Nassau informiert, den dieser in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts unternahm, nachdem er zuvor die Stadt Mainz erobert hatte, die in der Folge ihren bis dahin in Anspruch genommenen Status relativer Unabhängigkeit dauerhaft verlor.¹⁵ Über die von

¹² Schubert, *Motive* (wie Anm. 2), S. 14. Vgl. bes. H. Diener, Die Hohen Schulen, ihre Lehrer und Schüler in den Registern der päpstlichen Verwaltung des 14. und 15. Jahrhunderts, in: J. Fried (Hg.), *Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters*, Vorträge und Forschungen 30, Sigmaringen 1986, S. 351–374.

¹³ H. Diener, Zur Geschichte der Universitätsgründungen in Alt-Ofen (1395) und Nantes (1423), in: *QFIAB* 42/43 (1963), S. 265–284.

¹⁴ L. Just/H. Mathy, Die Universität Mainz. Grundzüge ihrer Geschichte, Trautheim-Mainz 1965, bes. S. 61ff.; J. Steiner, Die Artistenfakultät der Universität Mainz 1477–1562. Ein Beitrag zur vergleichenden Universitätsgeschichte, Beiträge zur Geschichte der Universität Mainz 14, Stuttgart 1989, bes. S. 12ff., 115ff.; H. Duchhardt, Universität Mainz (1476/77), in: Lorenz (Hg.), *Attempo* (wie Anm. 3), S. 147–155, hier S. 147f.; H. Büggeln, Die Generalstatuten der Universität Mainz 1477–1561, in: *Mainzer Zeitschrift* 94/95 (1999/2000), S. 111–166, hier S. 112f.

¹⁵ H. Diener, Die Gründung der Universität Mainz 1467–1477, *Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Akademie der Wissenschaften und der Literatur* 15, Mainz 1974. Zur Forschungsgeschichte vgl. auch A. L. Veit, Aus der Geschichte der Universität zu Mainz 1477–1731, in: *Hjb* 40 (1920), S. 106–136; H. Fleischer, Quellen zur Frühgeschichte der Mainzer Universität im Vatikanischen Archiv, in: *Jahrbuch der Vereinigung „Freunde der Universität Mainz“* 16 (1967), S. 64–71.

Diener ermittelten Planungsphasen hinaus lässt sich auf der Basis der kurialen Quellen unterdessen ein weiterer, noch nicht publizierter Gründungsversuch in Mainz nachweisen.¹⁶ Eröffnet wurde die dortige Hohe Schule erst unter Adolfs Nachfolger, Erzbischof Diether von Isenburg, im Jahre 1477. Auch für die gescheiterten Versuche der Markgrafen von Baden, eine Hohe Schule in Pforzheim zu gründen, liefern die Supplikenregister – wie Dieter Brosius zeigen konnte – wertvolle Informationen.¹⁷

Im Rahmen der Gründungsprozesse wurden Akademiker bzw. gelehrte Räte tätig, die vor Ort aber auch als Verhandlungspartner in Rom eine wichtige Rolle spielten. Dies gilt für einen Johannes von Lysura bzw. Lieser, einen Landsmann des Nikolaus von Kues, in einer ersten Phase der Trierer Gründung.¹⁸ Dies gilt aber beispielsweise auch für Matthäus Hummel in Freiburg, Johannes Nauclerus in Tübingen, Martin Mair in Ingolstadt, Georg Pfinzing in Mainz und andere.¹⁹ Für manchen von ihnen zahlte sich das Engagement aus. So wurde Albert von Ritmestorf, der im Auftrag Herzog Rudolfs IV. von Österreich im Herbst 1364 dem Papst in Avignon den Wunsch einer Universitätsgründung vortrug, der erste Rektor der Wiener Hohen Schule.²⁰ In Würzburg hatte der Stiftsherr von Neumünster, Arnold Herwig, im Jahre 1402 die Kosten an der Kurie beglichen, welche durch die Ausstellung der Universitätsgründungsbulle entstanden waren. 1403 erwarb er zudem ein Gebäude, in dem die juristischen Vorlesungen abgehalten werden sollten. Doch eine erfolgreiche Fundierung der Würzburger Universität scheiterte, weil die notwendigen Pfründen für die Hohe Schule nicht gesichert werden konnten.²¹ Auch über Pfründen hinaus wurden in Rom päpstliche Vergünstigungen eingeworben, welche für die Genese Hoher Schulen wichtig sein konnten und zugleich auf

¹⁶ Hierzu werde ich demnächst eine Studie vorlegen.

¹⁷ D. Brosius, Papst Pius II. und der Markgraf Karl I. von Baden. Ein Nachtrag aus den päpstlichen Registern, in: Freiburger Diözesan-Archiv 92 (1972), S. 161–176; zuletzt Lorenz, Fehlgeschlagen (wie Anm. 10), S. 16f.

¹⁸ Matheus, Heiliges Jahr (wie Anm. 3), S. 39f. Eine umfassendere Studie zu Johannes von Lysura steht noch aus.

¹⁹ Zu Matthäus Hummel in Freiburg vgl. D. Speck, Fürst, Räte und die Anfänge der Freiburger Universität, in: Lorenz (Hg.), *Attempto* (wie Anm. 3), S. 55–111, bes. S. 79ff., 96ff. Zu Johannes Nauclerus in Tübingen vgl. D. Mertens, Eberhard im Bart als Stifter der Universität Tübingen, in: Lorenz (Hg.), *Attempto* (wie Anm. 3), S. 157–173, hier S. 166. Zu Martin Mair in Ingolstadt Schubert, Zusammenfassung (wie Anm. 7), S. 244f. Zu Georg Pfinzing M. Matheus, Roma e Magonza. Università italiane e tedesche nel XV e all'inizio del XVI secolo, in: BISI 108 (2006), S. 123–163; ders., Rom (wie Anm. 3), S. 224ff.

²⁰ Diener, *Geschichte* (wie Anm. 13), S. 271f.

²¹ C. Hesse, Pfründen, Herrschaften und Gebühren. Zu Möglichkeiten spätmittelalterlicher Universitätsfinanzierung im Alten Reich, in: R. C. Schwinges (Hg.), *Finanzierung von Universität und Wissenschaft in Vergangenheit und Gegenwart*, Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte 6, Basel 2005, S. 57–86, hier S. 68.

wissenschaftsgeschichtlich interessante Entwicklungen verweisen. So erhielt Graf Eberhard von Württemberg, als er sich im Jahre 1482 in Begleitung von Johannes Reuchlin in der Ewigen Stadt aufhielt, für die medizinische Fakultät der Universität Tübingen die Erlaubnis, für anatomische Studien die Leichen Hingerichteter zu verwenden und diese zu sezieren.²²

2. Universitätsfinanzen

In der aktuellen Diskussion steht das Thema einer angemessenen Finanzierung von Studium und Universitäten im Mittelpunkt öffentlicher Aufmerksamkeit; mit Blick auf die mittelalterlichen Universitäten im Reichsgebiet spielen solche Fragen in der jüngeren Forschung eine eher marginale Rolle.²³

Eine Schließung entsprechender Forschungslücken stellt freilich kein einfaches Unterfangen dar. Die Quellenbestände sind disparat, und vieles von dem, was die einstige Finanzierung dokumentierte, galt nicht als überlieferungswürdig. Wie die Gründungsgeschichte so erweist sich auch die Geschichte der Finanzierung einer spätmittelalterlichen Hohen Schule im Reich als ein von Höhen und Tiefen gekennzeichneter Prozess. Wurde der Lehrbetrieb einer Alma Mater feierlich eröffnet, stand eine gesicherte finanzielle Ausstattung in der Regel noch nicht zur Verfügung. Das Ringen um eine dauerhaftere materielle Fundierung konnte sich über Jahre erstrecken.

Von der fiskalischen Haushaltsstruktur moderner Bildungsanstalten war man im Mittelalter weit entfernt. Ohnehin ist zu berücksichtigen, dass die *universitates* weder institutionell noch finanziell einheitliche Körperschaften darstellten, sondern aus verschiedenen Einheiten, Fakultäten und Nationen, Kollegien und Bursen bestanden, die über eigene Einkünfte verfügten und diese auch verwalteten. Manche Hohe Schule profitierte auch von den Lehrdeputaten bestehender Bettelordensstudia. Kennzeichnend sind komplexe Mischfinanzierungen,²⁴ die vielfach noch weit über das Mittelalter hinaus bedeutsam

²² L. Schmugge, Leichen für Heidelberg und Tübingen, in: D. Schwab u. a. (Hg.), Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat, Berlin 1989, S. 411–418; A. Esch, Wahre Geschichten aus dem Mittelalter. Kleine Schicksale selbst erzählt in Schreiben an den Papst, München 2010, S. 65.

²³ J. Miethke, Kirche und Universitäten. Zur wirtschaftlichen Fundierung der deutschen Hochschulen im Spätmittelalter, in: M. Borgolte/H. Spilling (Hg.), *Litterae medii aevi*. Festschrift für Johanne Autenrieth zu ihrem 65. Geburtstag, Sigmaringen 1988, S. 265–276, Ndr. in: ders., Studieren an mittelalterlichen Universitäten. Chancen und Risiken. Gesammelte Aufsätze, *Education and Society in the Middle Ages and Renaissance* 19, Leiden u. a. 2004, S. 157–174; Schwinges (Hg.); Finanzierung (wie Anm. 21).

²⁴ E. Meuthen, *Kölner Universitätsgeschichte*, Bd. 1: Die alte Universität, Köln–Wien 1988, S. 32.

blieben. Was wir heute als Nebenverdienste bezeichnen, machte insbesondere bei erfolgreichen Juristen, die als Gutachter, als Gesandte, als Anwälte tätig wurden, die Haupteinnahmequelle aus. Zwischen der kleinen Gruppe gut verdienender Juristen und Mediziner und den vielen mehr recht als schlecht besoldeten Artistenmagistern bestand wirtschaftlich sowie vom Status und vom Ansehen her eine große Kluft. Zuwendungen aus städtischen und landesherrlichen Kassen²⁵ konnten neben Gebühren und Stiftungen für die universitären Ressourcen eine durchaus beachtliche Rolle spielen. Anders aber als in Italien, wo über die inneruniversitär anfallenden Gebühren und *collectae* hinaus die Städte und die sich etablierenden Staaten im Verlauf des Mittelalters die Universitäten in wachsendem Maße finanzierten, blieben die Universitäten im nordalpinen Reichsgebiet finanziell zu großen Teilen auf kirchliche Pfründen angewiesen.²⁶ Dies gilt *cum grano salis* wohl auch für Frankreich und England, doch besteht hier noch erheblicher Forschungsbedarf.²⁷ So konstatierte jüngst Jacques Verger, die Wirtschafts- und Finanzgeschichte auch der französischen Universitäten in vormoderner Zeit sei noch zu schreiben.²⁸ Aus Pfründerträgen wurden nicht nur viele Dozierende bezahlt, sondern auch zahlreiche Kleriker, die mit den Erträgen ihrer Präbenden ihre Studien finanzierten. Für beide Gruppen stellt die kuriale Registerüberlieferung – soweit sie sich auf Pfründgeschäfte bezieht – eine unverzichtbare Überlieferung dar.

Die Übertragung von Pfründen an zu gründende Universitäten und die dort Lehrenden setzte päpstliche Verfügungen voraus. Vielfach wurde eine begrenzte Zahl von Kanonikaten an konkret benannten Stiftskirchen und/oder einzelne Pfarreien ausgewählt, die dauerhaft zur Finanzierung des Lehrbetriebs dienen sollten. Die Universitäten nahmen dabei in der Regel das Patronats- bzw. das Präsentationsrecht in Anspruch. Gelang die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Pfründen nicht, war dies nicht selten ein wichtiger Grund für das Scheitern eines Universitätsgründungsprojektes. Dabei war neben den Kräfteverhältnissen vor Ort der Erfolg am römischen Pfründenmarkt von entscheidender Bedeutung.

Bisweilen wurde wie in Greifswald, Ingolstadt und Tübingen, (und geplant in Freiburg, Pforzheim und Regensburg) der Besitz ganzer Stifte bzw. Konvente in einen Fond eingebracht, dessen Erträge den Professoren ihr Aus-

²⁵ Hesse, Pfründen (wie Anm. 21), hier S. 60ff.

²⁶ Matheus, Roma (wie Anm. 19), bes. S. 138f.; vgl. auch A. Romano, Dall'Università degli Studenti all'Università degli Studi: Modelli di finanziamento delle Università italiane fra medioevo ed età moderna, in: Schwinges (Hg.), Finanzierung (wie Anm. 21), S. 33–56.

²⁷ J. Verger, Besoins et ressources financières des universités et des collèges en France et en Angleterre des origines à 1800, in: Schwinges (Hg.), Finanzierung (wie Anm. 21), S. 15–32; vgl. auch T. Schmidt, Pariser Magister des 14. Jahrhunderts und ihre Pfründen. Mit Edition eines universitären Supplikenrotulus, in: Francia 14 (1986), S. 103–138.

²⁸ Verger, Besoins (wie Anm. 27), S. 31.

kommen sichern sollte.²⁹ In Einzelfällen profitierten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von solchen Lösungen auch Laien als Inhaber von Professuren.³⁰ Schon vor der Reformation wurde mancherorts das gesamte Vermögen geistlicher Einrichtungen dauerhaft an Hohe Schulen gebunden, doch wurde erst seit dem 16. Jahrhundert in großem Umfang säkularisiertes Kirchengut in den protestantisch gewordenen Landschaften für universitäre Zwecke umgewidmet.

Mit einer erfolgreichen Erstaussstattung an Pfründen war es aber meist nicht getan. Zur Finanzierung der Kölner Professoren beispielsweise reservierte Papst Bonifaz IX. 1394 jeweils eine Präbende an der Domkirche sowie an den übrigen zehn städtischen Stiftskirchen.³¹ Nicht nur in diesem Fall konnte aber das, was auf dem Pergament stand, nicht oder nur eingeschränkt durchgesetzt werden. Es dauerte oft lange, bis nach der Zuweisung einer Pfründe diese auch tatsächlich dem vorgesehenen Zweck zugeführt werden konnte. Oft musste man warten, bis sie vakant wurde. Konkurrenten, aber auch betroffene Stifte leisteten immer wieder lang anhaltenden Widerstand, weil sie eigene Verleihungsrechte reklamierten, ihre Kandidaten unterbringen oder sich den Verzicht vergolden lassen wollten. Die Universität Freiburg etwa mühte sich Jahrzehnte lang um jene zwölf Pfarreien, die während des Gründungsvorgangs in Aussicht gestellt worden waren. Die zähen Verhandlungen verursachten erhebliche Kosten. Selbst wenn die Inkorporation gelang, führten wiederholt Pensionen für die Resignierenden zu erheblichen Belastungen. So konnte sich die Universität die reiche Pfarrei Ehingen erst einige Jahrzehnte nach der Gründung der Universität sichern; freilich war weiterhin eine hohe Pension an den Kurialen Melchior von Meckau zu entrichten.³² Die Verhandlungen in Rom zogen sich jahrelang hin und verursachten der Hohen Schule beträchtliche Ausgaben.³³ In Köln wie andernorts wurde das Vorschlagsrecht bei Pfründenbesetzungen, das dem Universitätsrektor sowie vier städtischen Provisoren zustand, nicht selten unterlaufen. Wiederholt wandten sich Universität und Stadt im 15. und 16. Jahrhundert an die Kurie, um der Universität weitere Pfründen zu sichern, weil der ursprüngliche Bestand entfremdet worden war. Dann kam es zu langwierigen Verhandlungen in Rom, keineswegs immer waren die Ergebnisse aus der Sicht der Universität zufriedenstellend. Nicht nur die Frühgeschichte ei-

²⁹ Schubert, Zusammenfassung (wie Anm. 7), S. 239.

³⁰ Hesse, Pfründen (wie Anm. 21), S. 64.

³¹ Meuthen, Universitätsgeschichte (wie Anm. 24), S. 62ff.

³² C. Bauer, Die wirtschaftliche Ausstattung der Freiburger Universität in ihrer Gründungsperiode. Eine Studie zur kirchlichen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des 15. Jahrhunderts, in: ders., Gesammelte Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Freiburg i. Br. u. a. 1965, S. 148–185, bes. S. 173, 175, 177.

³³ Ebd., S. 171ff.

ner im Reich gegründeten Universität wird folglich geprägt vom Kampf um die für die materielle Fundierung der jeweiligen Hohen Schule unverzichtbaren Pfründen. Entsprechende (bisher selten detailliert aufgearbeitete) Auseinandersetzungen machen einen Teil der Universitätsgeschichte insgesamt aus. Diese wurden auch in Rom geführt und haben in der dortigen Überlieferung Spuren hinterlassen, jedenfalls dann, wenn päpstliche Reservatsrechte tangiert waren oder doch ins Spiel gebracht wurden.

Die hier angedeuteten Unterschiede zwischen Italien einerseits und großen Teilen des nordalpinen Raums andererseits müssen zweifellos noch differenzierter herausgearbeitet werden. Schon aus heuristischen Gründen sei aber etwas zuspitzend zwischen einem pfründenfinanzierten Universitätstyp im Reich bzw. in großen Teilen des nordalpinen Raumes und einem aus Gebühren und öffentlichen Kassen finanzierten Universitätstyp in Italien unterschieden.

Dieser Befund verweist im Übrigen auf bisher kaum ernsthaft diskutierte Probleme, die an anderer Stelle schon einmal angesprochen wurden und welche hier in Form von Fragen angedeutet werden sollen, die aber weit über das behandelte Thema hinausreichen.³⁴ Könnte die spezifische Finanzierung des gelehrten Personals im Reich und dessen stärkere Verwurzelung im klerikalen Bereich nicht auch inhaltliche Spezifika und Unterschiede mit erklären helfen? Die meisten sind sich einig darin, dass die Universitäten des Reichsgebiets als „kirchennahe Institutionen“ einzustufen sind.³⁵ Rainer Christoph Schwinges beobachtete, dass die Zahl der Juristen an Universitäten des Reiches relativ gering war und es sich zudem bei der übergroßen Mehrheit um Kanonisten handelte. Seinerseits zuspitzend sprach er mit Blick auf Italien und das Reich von einer „klerikalen“ und einer „kommunalen“ Welt, die sich gegenüberstünden.³⁶ Was bedeuten die hier angesprochenen strukturellen Unterschiede in der Finanzierung von Hohen Schulen für die mentale Formierung der jeweils Lehrenden, nicht nur für die durch sie vermittelten Inhalte, sondern auch für die Milieus, in denen sie verwurzelt waren, und ihren dadurch geprägten Habitus? Entsprechende personengeschichtliche Untersuchungen wären nicht zuletzt im Kontext von Diffusionsprozessen humanistischen Gedankenguts aufschlussreich. Auf die Einbeziehung kurialer Quellen können diese freilich nicht verzichten.

³⁴ Matheus, Roma (wie Anm. 19), bes. S. 136ff.

³⁵ N. Hammerstein, *Bildung und Wissenschaft vom 15. bis 17. Jahrhundert*, Enzyklopädie deutscher Geschichte 64, München 2003, S. 70.

³⁶ Schwinges, *Reich* (wie Anm. 5), S. 245.

3. Akademische Karrieren

In seiner 2007 vorgelegten Dissertation zu den Universitätsbesuchern aus dem Bistum Konstanz zwischen 1430 und 1550 präsentiert Beat Immenhauser Material zu knapp 15.000 (genau 14.812) Diözesanen, für die akademischer Bildungserwerb nachgewiesen werden konnte. Der Autor geht insbesondere der Frage nach, ob sich zwischen dem Erwerb universitärer Bildung und beruflicher Positionierung Zusammenhänge herstellen lassen. Entsprechende Relationen konstatiert er neben den Hochschulen selbst besonders „bei den gelehrten Räten und Hofrichtern, den Ärzten und Syndici, sowie den geistlichen Würdenträgern und den Inhabern städtischer Prädikaturen.“³⁷ An dieser Stelle kann auf diese Studie nicht detaillierter eingegangen werden, auch nicht auf den Vorschlag, bei der Frage nach sozialem Aufstieg durch Bildung zwischen „einem professionalen und einem sozialen Aufstieg zu unterscheiden.“³⁸ In einem wesentlichen Punkt bestätigt die Dissertation aus der Perspektive der Diözese Konstanz, eines Raumes, der um 1500 innerhalb des Reiches vergleichsweise stark akademisiert war, einen wiederholt beschriebenen Befund. Auf die Karrieremöglichkeiten von Akademikern im Bereich der lateinischen Kirche sowie auf den hohen Anteil von Klerikern unter den Universitätsbesuchern innerhalb des Reichsgebiets hatten Herrmann Diener,³⁹ Andreas Meyer,⁴⁰ Peter Moraw,⁴¹ Jürgen Miethke,⁴² Robert Gramsch⁴³ und andere unter verschiedenen Blickwin-

³⁷ B. Immenhauser, *Bildungswege – Lebenswege. Universitätsbesucher aus dem Bistum Konstanz im 15. und 16. Jahrhundert*, Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte 8, Basel 2007, S. 509.

³⁸ Ebd., S. 513.

³⁹ Diener, *Schulen* (wie Anm. 12).

⁴⁰ A. Meyer, *Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316–1513*, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64, Tübingen 1986.

⁴¹ P. Moraw, *Stiftspründen als Elemente des Bildungswesens im spätmittelalterlichen Reich*, in: I. Crusius (Hg.), *Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland*, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 114, Studien zur Germanica Sacra 18, Göttingen 1995, S. 270–297; P. Moraw, *Stiftskirchen im deutschen Sprachraum. Forschungsstand und Forschungshoffnungen*, in: S. Lorenz/O. Auge (Hg.), *Die Stiftskirche in Südwestdeutschland: Aufgaben und Perspektiven der Forschung. Erste wissenschaftliche Fachtagung zum Stiftskirchenprojekt des Instituts für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen (17.–19. März 2000, Weingarten)*, Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 35, Leinfelden-Echterdingen 2003, S. 55–71.

⁴² J. Miethke, *Karrierchancen eines Theologiestudiums im späteren Mittelalter*, in: R. C. Schwinges (Hg.), *Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts*, Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 18, Berlin 1996, S. 181–210; zuletzt in: Miethke, *Studieren* (wie Anm. 23), S. 97–131.

⁴³ R. Gramsch, *Kurientätigkeit als ‚Berufsbild‘ gelehrter Juristen. Der Beitrag Roms zur Akademisierung Deutschlands im Spätmittelalter. Eine personengeschichtliche Betrachtung*, in:

keln hingewiesen. Von Bedeutung für die Erforschung akademischer Karrieren werden im 14. Jahrhundert nicht zuletzt Supplikenrotuli, welche sich selten im Original, oft aber in der kurialen Registerüberlieferung für Universitäten und Fakultäten erhalten haben. In solchen vor allem für das 14. und beginnende 15. Jahrhundert überlieferten Listen⁴⁴ finden sich bisweilen zu Hunderten die Namen von Scholaren und Magistern mit Angaben zu den jeweiligen Personen.⁴⁵ Für das Bistum Konstanz stellt der Autor (jedenfalls bis zur Reformation) fest, „dass kein anderes Tätigkeitsfeld von Universitätsgebildeten auch nur annähernd die Bedeutung der Kirche erreicht hat. Rund vier Fünftel aller Universitätsbesucher mit bekannten Lebensläufen partizipieren in irgendeiner Form am Pfründensystem.“⁴⁶

Um so mehr überrascht, dass Beat Immenhauser nicht einmal für die ersten Jahrzehnte seines Untersuchungsraumes, von 1430 bis 1471, die schon jetzt über die gedruckt vorliegenden Bände von RG und RPG zugängliche kuriale Registerüberlieferung berücksichtigt hat. Diese wird lediglich indirekt über ausgewertete Studien rezipiert, die ihrerseits auf diese römische Überlieferung zurückgegriffen haben, wie etwa die Bände der *Germania Sacra* sowie der *Helvetia Sacra*. Im Unterschied zu anderen neueren Arbeiten, wie denen von Robert Gramsch zu den Erfurter Juristen im Spätmittelalter und von Ad Tervoort zu „niederländischen“ Studierenden im 15. und 16. Jahrhundert in Italien, die ihre Materialbasis via CD-Rom zugänglich machten,⁴⁷ wird hier auf einen detaillierten Nachweis der Quellen verzichtet. Daher kann der Leser nicht überprüfen, zu welchen Auswirkungen der Verzicht auf die Daten der römischen Archive führt. Um welche Dimensionen es bei der Verknüpfung von Zeugnissen *in partibus* und kurialen Quellen bei entsprechenden prosopographischen Studien geht, hat Robert Gramsch in der genannten mustergültigen Studie gezeigt. Für den Zeitraum von 1392 bis 1509 untersuchte er eine Gruppe von Rechtsstudenten der Erfurter Universität, die zu den größten und bedeutendsten Hohen Schulen im Reichsgebiet zählte. Von den 710 berücksichtigten Personen werden rund 75 % in den kurialen Quellen mindestens einmal, meist

QFIAB 80 (2000), S. 117–163; ders., Erfurter Juristen im Spätmittelalter. Die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhunderts, *Education and Society in the Middle Ages and Renaissance* 17, Leiden u. a. 2003, S. 57.

⁴⁴ Diener, Schulen (wie Anm. 12), S. 360f.

⁴⁵ D. E. R. Watt, University Clerks and Rolls of Petitions for Benefices, in: *Speculum* 34 (1959), S. 213–229; Diener, Schulen (wie Anm. 12), bes. S. 359ff.; Schmidt, Magister (wie Anm. 27); J. Schmutz, Erfolg oder Misserfolg. Die Supplikenrotuli der Universitäten Heidelberg und Köln 1398–1425 als Instrumente der Studienfinanzierung, in: *ZHF* 23 (1996), S. 145–167.

⁴⁶ Immenhauser, Bildungswege (wie Anm. 37), S. 256.

⁴⁷ Gramsch, Kurientätigkeit (wie Anm. 43); A. Tervoort, The iter Italicum and the northern Netherlands. Dutch students at Italian universities and their role in the Netherlands' society (1426–1575), *Education and Society in the Middle Ages and Renaissance* 21, Leiden u. a. 2005.

aber häufiger erwähnt.⁴⁸ Diese Zahlen deuten an, mit welchen quellenbedingten Verzerrungen zu rechnen ist, wenn die kuriale Überlieferung unberücksichtigt bleibt. Zugleich wird aus bildungs- und universitätsgeschichtlicher Perspektive an dieser Fallstudie deutlich, welche Möglichkeiten der Verknüpfung von vaticanischen Quellen mit solchen in einzelnen Regionen des Reiches bestehen, wenn die in Arbeit befindliche XML-gestützte Datenbank zu den beiden *Repertoria* vorliegt.⁴⁹

Von dieser Datenbank ist für das hier behandelte Themenfeld aber auch deshalb einiges zu erwarten, weil sich noch zu diskutierende Möglichkeiten der Verknüpfungen und der Zusammenarbeit ergeben. Dies gilt in erster Linie mit Blick auf die seit Anfang 2001 im Rahmen eines von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften getragenen groß angelegten Forschungsprojektes. Unter der Leitung von Peter Moraw und Rainer C. Schwinges entsteht das *Repertorium Academicum Germanicum* (RAG). Die Initiatoren und Mitarbeiter haben sich ein ehrgeiziges Ziel gesteckt. In der Datenbank sollen die an deutschen und auswärtigen Universitäten zwischen 1250 und 1550 graduierten Gelehrten, Theologen, Juristen, Mediziner und Artisten-Magister für das gesamte Gebiet des Alten Reiches mit Angaben zu deren Herkunft, Studium und Lebenswegen erfasst werden.⁵⁰ Eine Verknüpfung dieser Datenbank mit der reichen, europaweit einzigartigen Matrikelüberlieferung des Reichsgebiets und ferner mit der kurialen Registerüberlieferung könnte, ja dürfte zu Metaebenen der Quellenaufbereitung führen, welche die Diskussion auch solcher Fragen gestattet, an die derzeit noch gar nicht gedacht wird oder die momentan nicht im Mittelpunkt des Forschungsinteresses stehen.

Mit Blick auf akademische Karrieren verwies Ludwig Schmugge auf zwei Themenfelder, für welche die kuriale Registerüberlieferung wertvolle Informationen liefert.⁵¹ So finden sich dort Nachrichten zum Studium von Religiösen.

⁴⁸ Gramsch, Kurientätigkeit (wie Anm. 43), bes. S. 110ff.

⁴⁹ Zu den verschiedenen Datenbankprojekten, die am römischen DHI in enger Zusammenarbeit zwischen Geschichtswissenschaft und Informatik entstehen, vgl. M. Matheus/H. Wolf (Hg.), *Bleibt im Vatikanischen Geheimarchiv vieles zu geheim? Historische Grundlagenforschung in Mittelalter und Neuzeit. Beiträge zur Sektion des Deutschen Historischen Instituts (DHI) Rom, organisiert in Verbindung mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Seminar für Mittlere und Neue Kirchengeschichte. 47. Deutscher Historikertag, Dresden 30. September–3. Oktober 2008, Rom 2009*, URL: http://www.dhi-roma.it/Historikertag_Dresden.html (1. 11. 2011).

⁵⁰ URL: <http://www.rag-online.org> (1. 11. 2011).

⁵¹ L. Schmugge, *Über die Pönitentiare zur Universität*, in: C. Hesse/B. Immenhauser/O. Landolt/B. Studer (Hg.), *Personen der Geschichte – Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte. Festschrift für Rainer Christoph Schwinges zum 60. Geburtstag*, Basel 2003, S. 255–268; ders., Boyle and Boniface: *Cum ex eo-Dispensations in the Fifteenth Century*, in: A. J. Duggan/J. Greatrex/B. Bolton (Hg.), *Omnia disce – Medieval Studies in Memory of Leonard Boyle*, O. P., Aldershot 2005, S. 61–69; ders., *Gelehrte*

Dispense wurden etwa von Mönchen erbeten, die gegen den Willen oder ohne Erlaubnis ihres Oberen ein Studium absolvierten bzw. absolvieren wollten. Zahlreich sind ferner Belege für *studiosi*, welche studienhalber Dispense von der Residenzpflicht erwirken wollten. Zwar waren mit der Dekretale Papst Bonifaz' VIII. *Cum ex eo* Grundlagen geschaffen worden, bepfründeten Klerikern ein Universitätsstudium zu ermöglichen. Scholaren und Graduierte waren demnach grundsätzlich für bis zu sieben Jahre von der Residenzpflicht und der persönlichen Erfüllung der mit ihrer Pfründe verknüpften liturgischen und seelsorgerischen Verpflichtungen befreit und auch vom Empfang der Priesterweihe zu dispensieren. Die kirchliche Pfründe, welche keineswegs für universitäre Zwecke ausgebildet worden war, wurde damit auf spezifische Weise universitären Lebensformen angepasst. Studierende wurden auf diese Weise mit gleichsam laufenden Bezügen beurlaubt. Freilich hatten den kurialen Quellen zufolge nicht wenige ein Studium ohne die notwendige Studiene Erlaubnis aufgenommen, und Betroffene wandten sich dann um Dispens nachsuchend an den päpstlichen Gnadenbrunnen. In anderen Fällen wurde ihnen die Erlaubnis des in erster Linie zuständigen Ortsbischofs verweigert, und die Probanden versuchten nun, sich die für ein Studium notwendigen Pfründeneinkünfte mittels päpstlicher *litterae* zu sichern. Andere begnügten sich mit dem Maximum von sieben Jahren nicht, sondern versuchten, den Pfründenbezug studienhalber darüber hinaus zu verlängern. Wieder andere hatten Pfründen mit Seelsorgeverpflichtung inne und wollten die Erlaubnis erwirken, Zivilrecht zu studieren, obwohl ihnen dies nach einer Dekretale Honorius' III. verboten war. Die entsprechenden Einträge in den päpstlichen Registern vermerken vielfach auch den jeweiligen Studienort. Dabei werden keineswegs nur Hohe Schulen im Reichsgebiet genannt, sondern auch Studienorte in Italien.

4. Studienort Rom

In Italien konzentriert sich die universitätsgeschichtliche Forschung für die Zeit des Mittelalters und der Renaissance vor allem auf die Hohen Schulen Ober- und Mittelitaliens. Die Anziehungskraft Roms, das mit der Universität La Sapienza und der Kurienuniversität zeitweilig immerhin zwei Hochschulen aufweist, ist bisher etwa für Akademiker von jenseits der Alpen kaum untersucht worden. Insofern lässt sich die Bedeutung der römischen Universitäten im europäischen Kontext derzeit auch noch nicht bestimmen. Dieser Befund

und Studenten in den Vatikanischen Registern, in: S. Andresen/R. C. Schwinges (Hg.), Über Mobilität von Studenten und Gelehrten zwischen dem Reich und Italien (1400–1600) / Della mobilità degli studiosi e eruditi fra il regno e l'Italia (1400–1600), Repertorium Academicum Germanicum (RAG) – Forschungen 1 (e-book, in Vorbereitung).

hängt entscheidend damit zusammen, dass die lokalen, universitätsgeschichtlich relevanten Quellen zum größten Teil verloren sind.⁵²

Im Jahre 2003 habe ich auf Möglichkeiten hingewiesen, die auch in dieser Hinsicht die kuriale Registerüberlieferung bietet.⁵³ Ein Projekt zum Studienort Rom will einen Beitrag leisten, diese Quellen- und Forschungslücke zu schließen. Das Vorhaben knüpft dabei an ältere Unternehmungen des Instituts an, neben jenen von Fritz Weigle, der bereits auf „Rom mit seinen besonders gelagerten Verhältnissen“ verwies,⁵⁴ an Studien des genannten Hermann Diener,⁵⁵ aber auch an jüngere Ergebnisse von Christiane Schuchard⁵⁶ und Robert Gramsch.⁵⁷ Der Terminus Studienort soll signalisieren, dass über Kurienuniversität und Sapienza hinaus grundsätzlich auch andere Bildungseinrichtungen berücksichtigt werden, zumal nicht nur an ihnen akademische Grade erworben wurden und es keineswegs nur um institutionengeschichtliche Perspektiven geht. Dazu zählen Bibliotheken, wie die im 15. Jahrhundert gegründete Biblioteca Apostolica Vaticana, die zuletzt von Anna Esposito und Carla Frova untersuchten *collegia*, die *studia* der Bettelorden, die Akademie des Pomponius Laetus sowie ganz generell die im 15. und 16. Jahrhundert existierenden Humanistenzirkel.⁵⁸

Unterdessen ist Brigide Schwarz dabei, für die Sapienza sowie für die Kurienuniversität (letzte mit wechselnden Orten wie Rom, Avignon und Basel) für das 14. Jahrhundert und die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts bis zum

⁵² Vgl. zuletzt mit der einschlägigen älteren Literatur: Matheus, Roma (wie Anm. 19); A. Esposito, Una laurea in legge rilasciata a Roma nel 1522, in: RR Roma nel Rinascimento. Bibliografia e note 2006, S. 107–114; C. Frova, Fonti per la storia dell'istruzione superiore a Roma nel Quattrocento: la registrazione notarile di una laurea in teologia, in: A. Mazzon (Hg.), Scritti per Isa. Raccolta di studi offerti a Isa Lori Sanfilippo, Nuovi Studi Storici 76, Roma 2008, pp. 475–486; A. Rehberg, Dottori per „vie traverse“. Qualche spunto sulle lauree conferite in ambito curiale, in: QFIAB 89 (2009), S. 183–215; ders., Un attestato di frequenza allo Studium Urbis in tempi difficili (1507/09), in: M. Chiabò/M. Gargano/A. Modigliani (Hg.), Ludicra per Paola Farenga, Roma 2009, S. 21–28; A. Esposito/M. Matheus, Maestri e studenti presso gli *studia* a Roma nel Rinascimento, con particolare riferimento agli studenti ultramontani, in: Andresen/Schwinges (Hg.), Mobilität (wie Anm. 51).

⁵³ Matheus, Roma (wie Anm. 19), bes. S. 145f.

⁵⁴ F. Weigle, Deutsche Studenten in Italien, in: QFIAB 32 (1942), S. 10–188, hier S. 113. Vgl. auch M. Matheus, Universitari di area germanica nei centri di studio italiani. Annotazioni storiografiche, in: B. Pio (Hg.), Studi offerti a Maria Consiglia De Matteis in occasione del suo settantesimo compleanno (im Druck).

⁵⁵ Vgl. die Studien in Anm. 12, 13, 15.

⁵⁶ C. Schuchard, Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378–1447), Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 65, Tübingen 1987, bes. S. 204ff.

⁵⁷ Vgl. die Studien in Anm. 43.

⁵⁸ Vgl. als Überblick M. Matheus, Roma docta: Rom als Studienort in der Renaissance, in: QFIAB 90 (2010) (im Druck).

Tode Papst Pauls II. auf breiter Quellenbasis die Geschichte der beiden Hohen Schulen zu untersuchen.⁵⁹

Daran anschließend und auch darauf aufbauend gilt es, beide Universitäten insbesondere seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in den Blick zu nehmen. Nach den großen Reformkonzilien in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, nach dem Rücktritt Papst Felix' V. und dem Ende des letzten Schismas wurde Rom bekanntlich zur päpstlichen Renaissancestadt umgeformt. Dies hatte eine ganze Reihe von hier nicht zu diskutierenden Auswirkungen auf Kurienuniversität und Sapienza. Dort lehrten seit der Mitte des 15. Jahrhunderts berühmte Humanisten wie Pomponius Laetus, deren Fama auch im nordalpinen Raum verbreitet war.⁶⁰

Die Attraktivität des Studienorts Roms im Vergleich zu anderen von *ultramontani* aufgesuchten Hohen Schulen Italiens lässt sich derzeit allenfalls in ersten Annäherungen fassen. Was die von Robert Gramsch für den Zeitraum von 1392 bis 1509 untersuchte Gruppe von 710 Rechtsstudenten der Erfurter Universität betrifft, so konnte für fast ein Drittel (280 Personen) ein Italienstudium nachgewiesen werden. Die Zahl der Italienstudenten unter den Erfurter Juristen wächst im Verlauf des 15. Jahrhunderts an. Bologna wurde von den meisten Studierenden aufgesucht (172 Personen), es folgen die Universitäten in Padua (57), Pavia (29), Ferrara (22) und Rom (15).⁶¹ Einer ersten Auswertung der Pönitientarie-Register zufolge bevorzugten auch die dort genannten Kleriker die Universität Bologna und studierten ferner an den Hohen Schulen von Siena, Pavia, Padua, Perugia sowie an der römischen Kurienuniversität.⁶² Aus der Häufigkeit, mit der in der Registerüberlieferung italienische Universitäten genannt werden, kann aber nur sehr eingeschränkt auf die Beliebtheit des jeweiligen Studienorts für Besucher aus dem nordalpinen Raum geschlossen werden. Diese Zahlen können allenfalls als zusätzliches Indiz für die Attraktivität des jeweiligen Studienorts dienen.

Wer jene *ultramontani* aufspüren will, welche die Bildungsmöglichkeiten des immer kosmopolitischer werdenden Studienorts Rom nutzten, wird grundsätzlich auch in nichtitalienischen Archiven fündig, wo sich Verweise auf

⁵⁹ Das Erscheinen des Bandes ist für 2011 angekündigt.

⁶⁰ M. Matheus, Pomponius Letus e gli Ultramontani, in: C. Cassiani/M. Chiabò (Hg.), Pomponio Leto e la prima Accademia Romana, *Giornata di Studi* (Roma, 2 dicembre 2005), Roma 2007, S. 47–60.

⁶¹ Gramsch, *Kurientätigkeit* (wie Anm. 43), S. 110: „In diesen Zahlen drückt sich freilich auch die sehr unterschiedliche Quellenlage aus, die für Bologna vorzüglich ist, für Padua und Pavia wenigstens längere Zeitabschnitte des 15. Jahrhunderts abdeckt und bei Ferrara immerhin die Promotionen dokumentiert, die beiden Universitäten in Rom aber gänzlich unterbelichtet. Immerhin dürfte die Rangfolge aber, sieht man von der Deklassierung Roms einmal ab, zutreffend sein.“

⁶² Schmutge, *Pönitientarie* (wie Anm. 51), S. 264f.

Studienaufenthalte und den Erwerb akademischer Grade finden lassen. Sie sind allerdings weit verstreut und nicht leicht zu entdecken. Wertvolle Hinweise finden sich in erhaltenen Stiftsprotokollen.⁶³ So erwarb jeder vierte Kanoniker des Aachener Marienstifts zwischen 1400 und 1614 einen akademischen Grad im Bereich der Rechtswissenschaften, ungefähr jeder Dritte dürfte ein Rechtsstudium absolviert haben. Für den Zeitraum von 1350 bis 1600 können folgende Besucherzahlen an italienischen Universitäten nachgewiesen werden: Bologna 20, Rom 11, Siena 9, Padua 8, Pavia 5, Pisa und Ferrara je zwei.⁶⁴

Untersuchungen zur Attraktivität des Studienorts Roms sollten sich nicht nur auf Akademiker aus dem Reichsgebiet konzentrieren, wie ein Blick nach Polen verdeutlichen soll. Für den Zeitraum von 1428 bis 1500 wurden für das Posener Domkapitel folgende Zahlen von Prälaten und Kanonikern ermittelt, die an italienischen Universitäten studierten: Rom 14, Bologna 14, Padua 6, Italien (ohne nähere Spezifizierung) 4.⁶⁵

Darüber hinaus stellen RG und RPG einen bisher kaum genutzten Fundus dar. Beim Wettbewerb um Pfründen werden oft akademische Grade und bisweilen auch jene Universitäten genannt, an denen sie erworben wurden. Der Verweis auf akademische Titel konnte beim Pfründenerwerb vorteilhaft sein⁶⁶ und diese werden daher insbesondere in den Supplikenregistern nicht selten angegeben. Was dazu bewog, den Studienort zumal den römischen zu nennen, diese Frage bedarf noch einer systematischen Recherche, für welche die Möglichkeiten von Datenbankrecherchen hilfreich sein dürften.

Jedenfalls lässt sich auf der Basis der kurialen Registerüberlieferung eine ganze Reihe von Studierenden nachweisen. Im Jahr 1428 studierte der Münsteraner Kleriker und spätere Kanoniker zu S. Martini, Konrad Valke, in der

⁶³ Matheus, *Roma* (wie Anm. 19); ders., *Roma docta* (wie Anm. 58). Zum Fall des Peter (Wymar, Wymar) von Erkelenz vgl. M. Matheus, Nikolaus von Kues, seine Familiaren und die Anima, in: M. Matheus (Hg.), *Santa Maria dell'Anima. Zur Geschichte einer 'deutschen' Stiftung in Rom*, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts 121, Tübingen 2010, S. 21–41.

⁶⁴ P. Offergeld, Lebensnormen und Lebensformen der Kanoniker des Aachener Marienstifts. Zur Verfassungs- und Personalgeschichte des Aachener Stiftskapitels in Mittelalter und früher Neuzeit, in: *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* 92 (1985), S. 75–101, hier S. 92ff.

⁶⁵ P. Dembiński, Wykształcenie prałatów i kanoników poznańskiej kapituły katedralnej schyłku wieków średnich, in: T. Jurek/I. Skierska/A. Gąsiorowski (Hg.), *Fontes et historia. Prace dedykowane Antoniemu Gąsiorowskiemu*, Warszawa 2007, S. 31–68; vgl. auch H. Barycz, *Polacy na studiach w Rzymie w epoce Odrodzenia (1440–1600)*, Krakau 1938. Zu Polen auch: *Esposito/Matheus, Maestri* (wie Anm. 52).

⁶⁶ A. Meyer, Spätmittelalterliches Benefizialrecht im Spannungsfeld zwischen päpstlicher Kurie und ordentlicher Kollatur. Forschungsansätze und offene Fragen, in: S. Chodorow (Hg.), *Proceedings of the Eighth International Congress of Medieval Canon Law*, San Diego, 21–27 August 1988, *Monumenta iuris canonici, Series C: Subsidia* 9, Città del Vaticano 1991, S. 247–262, bes. S. 254, 260.

Ewigen Stadt (*studens in universitate alme Urbis*).⁶⁷ Mit hoher Wahrscheinlichkeit kann Rom als Studienort des Jodocus de Empcz, Kleriker der Diözese Chur, gelten, der im Jahre 1472 supplizierte, *ut ratione studii in Romana curia non teneatur promoveri et quod fructus ecclesiae recipere possit*.⁶⁸ Zur Gruppe der römischen Studierenden zählt auch der Kleriker des Bistums Cambrai, Johannes de Beka, welcher im Jahre 1495 die *licentia studendi ad septennium in Romana curia* erhielt.⁶⁹ Einem Registereintrag des Jahres 1495 zufolge hatte der Passauer Kleriker Johannes Perger einige Jahre lang in *universitate studii huius alme Urbe* studiert und das Lizenziat in *decretis* erworben.⁷⁰

Über solche hinaus, welche sich sicher bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit als Studierende in Rom nachweisen lassen, stehen viele jener Kurialen und Kurienbesucher, die sich über längere Zeit in Rom aufhielten, gleichsam unter Studiumsverdacht.⁷¹ Dies gilt nicht zuletzt für diejenigen, die bereits an anderen Universitäten studiert hatten, über niedrige akademische Grade verfügten und sich nach der Romreise mit akademischen bzw. Doktorgraden schmückten. Zwar können diese grundsätzlich auch an anderen italienischen Universitäten erworben worden sein, aber Rom ist in solchen Fällen ein grundsätzlich zu erwägender Ort der Promotion.⁷² So wurde der spätere Kustos am Stift Neumünster in Würzburg 1415 an der Universität Wien immatrikuliert und war in den zwanziger Jahren mehrfach am römischen Pfründenmarkt aktiv. Eine in *partibus* aufbewahrte Quelle bestätigt, dass er 1424 in Rom Kirchenrecht studierte: ... *actu in Romana curia in iure canonico studens*.⁷³

Systematischen Recherchen sollten jene Pfründeninhaber unterzogen werden, die sich studienhalber dispensieren ließen, und für die Rom indirekt als ein möglicher Studienort genannt wird. So begegnet Heinrich Zoerbecke, Kanoniker am Alten Dom in Münster als Kurialer und erhält im Jahre 1431 Dispens,

⁶⁷ RG, Bd. IV: Martin V. (1417–1431), Teil 1 (A–H), bearb. von K. A. Fink, Berlin 1943, Nachdr. Hildesheim 2000, Sp. 422. Vgl. zu ihm: Germania Sacra. Neue Folge 17,3. Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster. Teil 4,3. Das Domstift St. Paulus zu Münster, Bd. 3, bearb. von W. Kohl, Berlin u. a. 1989, S. 90, Anm. 1.

⁶⁸ RPG, Bd. VI: Sixtus IV. 1471–1484, Text, bearb. von L. Schmugge mit M. Marsch und A. Mosciatti, Tübingen 2005, Nr. 6463.

⁶⁹ RPG, Bd. VIII: Alexander VI. 1492–1503, Text, bearb. von L. Schmugge (in Vorbereitung), Nr. 2434; Schmugge, Gelehrte (wie Anm. 51).

⁷⁰ RPG VIII, (wie Anm. 69), Nr. 2413.

⁷¹ „Beim Aufenthalt in Rom ist nicht immer deutlich, ob das Hauptinteresse einem Studium oder einer an der Kurie verfolgten Pfründenkarriere galt, oftmals wohl beidem.“ Schmugge, Pönitentiarie (wie Anm. 51), S. 265.

⁷² Zum Phänomen der *de gratia* verliehenen akademischen Grade vgl. Rehberg, Dottori (wie Anm. 52).

⁷³ RG IV (wie Anm. 67), bes. Sp. 3019f.; Germania Sacra. Neue Folge 26. Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Würzburg, Teil 4: Das Stift Neumünster in Würzburg, bearb. von A. Wendehorst, Berlin u. a. 1989, S. 408.

fünf Jahre bei der römischen Kurie zu residieren oder an einer Universität zu studieren.⁷⁴ Dem päpstlichen Abbreviator und Domherrn von Chur, Burcard Fry, wurde im Jahre 1448 gestattet, in den nächsten sieben Jahren in Rom oder anderswo zu studieren.⁷⁵ Johannes Belholt genannt Bruwerinck, Kanoniker am Alten Dom zu Münster, supplizierte 1458; ihm wurden nicht die erbetenen sieben, sondern lediglich drei Jahre zur Residenz *in curia vel studiis generalibus* zugestanden.⁷⁶ Einen Kurienaufenthalt mit einem Studium in Rom könnte beispielsweise der Mainzer Subdiakon Henricus Reymer, Kantor der Erfurter Marienkirche, verbunden haben. Im Jahre 1464 supplizierte er *de non promovendo ad 5 annos stando in curia vel loco studii*.⁷⁷

Nicht selten sind Verknüpfungen des in kurialen Quellen verzeichneten Materials mit anderen römischen Beständen möglich. Zahlreiche Hinweise auf Akademiker aus dem nordalpinen Raum finden sich beispielsweise in Quellen des Archivs von S. Maria dell'Anima.⁷⁸ Die insgesamt zu ermittelnden, prosopographisch relevanten Zeugnisse können zwar keinen Ersatz für jene verlorenen Matrikeln bieten, die an der römischen Universität spätestens in der Mitte des 15. Jahrhunderts geführt wurden,⁷⁹ aber zumindest mit Blick auf die *ultramontani* sind wertvolle Aufschlüsse über Studierende und Dozierende an den römischen Hohen Schulen zu erwarten.

⁷⁴ RG IV (wie Anm. 67), Sp. 1345f. Vgl. Germania Sacra. Neue Folge 33. Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster. Teil 6. Das Stift Alter Dom St. Pauli in Münster, bearb. von K. Scholz, Berlin u. a. 1995, S. 389.

⁷⁵ RG VI (wie Anm. 68), Nr. 581. Vgl. C. Wirz, Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven, Bd. 1, Bern 1911, S. 5 Nr. 7.

⁷⁶ RG, Bd. VII: Calixt III. (1455–1458), Teil 1: Text, bearb. von E. Pitz, Tübingen 1989, Nr. 1282.

⁷⁷ RG, Bd. IX: Paul II. (1464–1471), Teil 1: Text, bearb. von H. Höing, H. Leerhoff u. M. Reimann, Tübingen 2000, Nr. 2090; Schmutge, Pönitentie (wie Anm. 51), S. 260. Entsprechende Belege finden sich auch *in partibus*: Der spätere Bischof von Bamberg, Wiegand von Redwitz (1522–1556), der in Erfurt und Ingolstadt in den neunziger Jahren studierte, wird am 23. September 1502 vom Domkapitel für zwei Jahre beurlaubt, um in Rom oder an einer anderen Universität in Italien zu studieren (*zwey jare dye nechsten ad studium nemlich gein Rome oder ad studium generale ytalie absenz geben*); Bamberg, Staatsarchiv, B 86, Nr. 260, fol. 139. Ich danke Herrn Dr. Klaus Rupprecht für die Überlassung einer Kopie. Zu Wiegand von Redwitz: Germania Sacra, Neue Folge 38,1. Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das exempte Bistum Bamberg, Teil 3. Die Bischofsreihe von 1522 bis 1693, bearb. von D. J. Weiss, Berlin u. a. 2000, S. 54ff. Vgl. auch Esposito/Matheus, Maestri (wie Anm. 52).

⁷⁸ Matheus, Nikolaus von Kues (wie Anm. 63).

⁷⁹ Matheus, Roma (wie Anm. 58).

5. Universitätsangehörige im sozialen Konflikt

Universitäten waren seit ihrer Entstehung im 12. und 13. Jahrhundert in geradezu symbiotischer Weise auf die Stadt, auf ein urbanes Umfeld angewiesen. Zugleich führte das Gegenüber zweier Korporationen mit jeweils eigenem rechtlichem Status immer wieder zu Konflikten, die sich oft durch ein bemerkenswertes Ausmaß an Gewalt auszeichneten.⁸⁰ Schon im 13. Jahrhundert bezog die Universität Paris Einkünfte aus Kapellaniestiftungen, welche als Sühne für Mord bzw. Totschlag an Universitätsangehörigen gestiftet worden waren.⁸¹ Stadt und Universität rangen miteinander, insbesondere bei Fragen der Preis-, Steuer- und Abgabepolitik sowie im Bereich der Gerichtsbarkeit, um die Konkretisierung und Umsetzung rechtlicher Positionen und in Privilegien konzederter Normen.

Unter den nordalpinen Studierenden war der Anteil der Kleriker hoch. Immer wieder führte deren Verwicklung in gewaltsame Auseinandersetzungen dazu, dass sie kirchenrechtlich von Weihen bzw. von weiteren höheren Weihen ausgeschlossen und ihre kirchlichen Karrieren bedroht wurden. War die Lösung von kirchlichen Strafen dem Papst vorbehalten, so bot sich der Weg an die römische Kurie an, um dort Absolution zu erhalten. Die zahlreichen, in den kurialen Akten überlieferten Erzählungen lenken den Blick folglich wie unter einem Prisma selektiv und einseitig auf Auseinandersetzungen im universitären Alltag und geben diesen daher nur sehr eindimensional wieder. Auch wenn die Tragweite der Konflikte statistisch nicht ausgelotet werden kann, so ist doch davon auszugehen, dass sie im Universitätsleben keineswegs seltene Ausnahmen darstellten. Die Bandbreite an Informationen, welche die kuriale Registerüberlieferung und insbesondere die im RPG oft ausführlich ausfallenden *narrationes* über universitäre Studienbedingungen bieten, ist bemerkenswert.⁸² Über die Orte und Anlässe der beschriebenen Konflikte erfahren wir zahlrei-

⁸⁰ E. Maschke (Hg.), Stadt und Universität im Mittelalter und in der früheren Neuzeit, Sigmaringen 1977; T. Bender (Hg.), The university and the city. From medieval origins to the present, New York u. a. 1991; H. Duchhardt (Hg.), Stadt und Universität, Städteforschung, Reihe A, Darstellungen 33, Köln u. a. 1993; R. C. Schwinges, Der Student in der Universität, in: W. Rüegg (Hg.), Geschichte der Universität in Europa, Bd. 1: Mittelalter, München 1993, S. 181–223; K. Mühlberger, Universität und Stadt im 14. und 15. Jahrhundert am Beispiel Wiens. Wesentliche Grundlagen und ausgewählte Szenen einer „konfliktbeladenen Harmonie“, in: M. Maaser (Hg.), Stadt, Universität, Archiv, Schriftenreihe des Frankfurter Universitätsarchivs 2, Göttingen 2009, S. 25–69. Vgl. für die Frühe Neuzeit unter sozialgeschichtlichen Fragestellungen: S. Brüdermann, Göttinger Studenten und akademische Gerichtsbarkeit im 18. Jahrhundert, Göttinger Universitätsschriften A, Schriften 15, Göttingen 1990, bes. S. 249ff.

⁸¹ Schmidt, Magister (wie Anm. 27), S. 104f.

⁸² Schmugge, Pönitentiarie (wie Anm. 51), bes. S. 265ff.; Esch, Geschichten (wie Anm. 22), S. 52ff.

che Details. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es immer um die Perspektive der um Dispens nachsuchenden Universitätsangehörigen geht, die sich zudem meist erfahrener Prokuratoren bei der Abfassung der notwendigen Schriftstücke bedienten. Die in RG und RPG zusammengetragenen Nachrichten beziehen sich nicht nur auf Universitätsstädte des nordalpinen Reichsgebiets, sondern auch auf italienische Universitäten. Die akademische Mobilität von Nord nach Süd hat auch auf diese Weise einen spezifischen Niederschlag gefunden.

Eher selten lässt sich auf der Basis der in Rom verfassten Parteischriften die Genese von Konflikten angemessen rekonstruieren. Immerhin wird die Vielfalt der Konstellationen deutlich, und die in Rom überlieferten Notizen können – etwa mit Blick auf die Universität Rostock – die vor Ort erhaltene Überlieferung auf willkommene Weise ergänzen.⁸³

Aufs Ganze gesehen weist das Spektrum der überlieferten Auseinandersetzungen und der mit ihnen verknüpften Ressentiments und Animositäten zwischen Universitätsangehörigen und Bürgern bzw. städtischer Miliz, zwischen Studenten und Handwerkern sowie innerhalb studentischer Gruppen einige Spezifika auf.⁸⁴ Oft erscheint der geschilderte Anlass nichtig, und nicht selten spielt übermäßiger Alkoholenuss eine maßgebliche Rolle. Mancher mit den Kategorien Rang und Ehre verbundener Sachverhalt dürfte dem parteiischen Blickwinkel, wie er in den Erzählungen an der Kurie zum Ausdruck kommt, zum Opfer gefallen sein. Dennoch wird immer noch eines hinreichend deutlich: Viele der hier interessierenden Konflikte können auf angemessene Weise nur interpretiert werden, wenn sie im Kontext gesellschaftlicher Verhältnisse gedeutet werden, bei denen Fragen von Ehre und (realer bzw. vermeintlicher) Ehrverletzung von Akteuren eine wichtige Rolle spielen. Dabei stand oft nicht nur die Ehre von Personen, sondern auch die Dignität der mit ihnen verbundenen Institutionen bzw. Korporationen auf dem Spiel.⁸⁵ Die gemessen an heutigen Maßstäben hohe Gewaltbereitschaft ist zumindest teilweise einem exklusiv durch junge Männer geprägten universitären Ambiente geschuldet. Auch bei so mancher im Rausch begangenen Tat dürften Prozesse der Bestimmung bzw. Verletzung des sozialen Rangs bzw. der Geltungsbehauptung in einem komplexen und zugleich meist überschaubaren, ständisch gegliederten gesellschaftlichen Umfeld eine entscheidende Rolle gespielt haben.

⁸³ Schmugge, Pönitentiarie (wie Anm. 51), bes. S. 266f.; Esch, Geschichten (wie Anm. 22), S. 54; M. Pluns, Die Universität Rostock 1418–1563. Eine Hochschule im Spannungsfeld zwischen Stadt, Landesherren und wendischen Hansestädten, Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, Neue Folge 58, Köln u. a. 2007.

⁸⁴ Für die Frühe Neuzeit vgl. M. Füßel, Gelehrtenkultur als symbolische Praxis. Rang, Ritual und Konflikt an der Universität der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2006, bes. S. 278ff.

⁸⁵ K. Schreiner/G. Schwerhoff (Hg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Norm und Struktur 5, Köln u. a. 1995.

ANDREAS REHBERG

Der Ordensklerus im *Repertorium Germanicum* – erste Beobachtungen

1. Vorbemerkungen und Größenordnungen

Man ist erstaunt, dass die deutsche Ordens- und Klosterforschung¹ das *Repertorium Germanicum* (RG)² beileibe nicht so selbstverständlich zu Rate zu ziehen scheint, wie man es erwarten möchte. Nicht wenige namhafte Studien kommen – sofern der Blick in die Literaturverzeichnisse und Anmerkungen nicht trügt – völlig ohne das RG aus. Nun soll nicht oberlehrerhaft der Finger erhoben werden, sondern zunächst einmal danach gefragt werden, welche Quellen der regional arbeitende Klosterhistoriker in der Regel heranzieht. Man kann seine Freude an den örtlichen Quellen (Archive, Urkundenbücher etc.) und den Klosterchroniken nachempfinden. Für die großen Orden gibt es eine Reihe von Bullarien.³ Für die normativ-interne Ordnung der Ordens- und Klostergemeinschaften sowie für Einzelfragen sind die *Acta capitulorum* ge-

¹ Zu neuesten Tendenzen der deutschen Klosterforschung vgl. J. Schneider (Hg.), *Klosterforschung – Befunde, Projekte, Perspektiven*, Mittelalterstudien 10, München 2006. Ältere Arbeiten mit Überblickscharakter und Hilfsmittel: M. Heimbucher, *Die Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche*, 3. Aufl., Paderborn 1933 (mehrere Nachdrucke); G. Schwaiger, *Mönchtum, Orden, Klöster. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Ein Lexikon*, 2. Aufl. München 1994 und I. W. Frank, *Lexikon des Mönchtums und der Orden*, Ditzingen 2005. Nützlich sind die Linksammlungen <http://www.vita-religiosa.de> und <http://www.mittelalter.uni-tuebingen.de/?q=links/moenchtum.htm> (1. 11. 2011).

² Das RG – *Repertorium Germanicum*. Regesten aus den päpstlichen Archiven zur Geschichte des Deutschen Reichs und seiner Territorien im XIV. und XV. Jahrhundert, bislang 9 Bde., Berlin–Tübingen 1916ff. – wird nach der jeweiligen Bandnummer zitiert. Zu den vorliegenden Bänden des RG und ihren Verfassern siehe weitere Informationen auf der Homepage des DHI (http://www.dhi-roma.it/rep_germ.html; 1. 11. 2011).

³ Einen Überblick bietet A. Vauchez/C. Caby (Hg.), *L'histoire des moines, chanoines et religieux au Moyen Age: guide de recherche et documents*, sous la direction de, Atelier du Médiéviste 9, Turnhout 2003, S. 216ff. Ich nenne hier nur als Beispiele F. T. Ripoll, *Bullarium ordinis fratrum Praedicatorum*, 8 Bde., Romae 1725ff.; E. Monsignano/J. Ximenez (Hg.), *Bullarium Carmelitarum*, 4 Bde., Roma 1715–1768 sowie J. H. Sbaraleae, *Bullarium franciscanum*, 4 Bde., Romae 1759–1768 (für die Fortsetzungen bis in die jüngste Zeit u. a. von Konrad Eubel und Cesare Cenci siehe <http://users.bart.nl/~roestb/franciscan/research/vipapaldocuments.htm>; 1. 11. 2011).

neralium sowie die Akten der Provinzialkapitel der verschiedenen Orden und Kongregationen, die meist ediert vorliegen,⁴ natürlich von größter Bedeutung. Es gibt eine Unzahl an Klostermonographien (zumal der *Germania Sacra*) und Schriften über einzelne Klosterlandschaften,⁵ die sich meist an den Grenzen des Alten Reiches und historisch gewachsenen Landschaften orientieren.⁶ Mitunter gibt es auch kleinere Publikationen mit Urkunden-Anhängen.⁷ Die Ordensgeschichtsschreibung ist also – so scheint es – keineswegs auf das RG angewiesen. Das Anliegen des vorliegenden Beitrags ist es dagegen, den Wert, aber auch die Grenzen des RG für die Erforschung von Klöstern und Orden aufzuzeigen, wobei die Ausführungen nicht primär auf den erfahrenen RG-Benutzer zielen, sondern das Interesse bei denen wecken wollen, denen das RG noch nicht so vertraut ist.⁸ Erfreulich ist auch, dass ein jüngst unter der Ägide von André Vauchez und Cécile Caby erschienener Führer zur „histoire des moines, chanoines et religieux au Moyen Age“ den Wert des RG (und auch des *Repertorium Poenitentiarie Germanicum*, RPG) knapp, aber gebührend würdigt.⁹

⁴ Genannt seien die vom Istituto Storico Domenicano herausgegebenen Constitutiones et Acta Capitulum Generalium Ordinis Fratrum Praedicatorum 1232–2001, Rom–Berlin 2002 (CD-ROM). Vgl. auch A. Deckert, Die Oberdeutsche Provinz der Karmeliten nach den Akten ihrer Kapitel von 1421 bis 1529, Rom 1961.

⁵ Zum Stand siehe www.germania-sacra.mpg.de (1. 11. 2011). Für die *Helvetia Sacra* vgl. www.helvetiasacra.ch (1. 11. 2011). Klostermonographien und Sammelwerke zu Klosterlandschaften haben meist einen regionalen Zuschnitt. Beispielhaft sei genannt L. A. Anton (Bearb.), Palatia Sacra. Kirchen- und Pfründebeschreibung der Pfalz in vorreformatorischer Zeit, Teil I: Bistum Speyer, Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 61, 5 Bde., Trier 1988–2005.

⁶ Siehe K. Hengst (Hg.), Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 3: Institutionen und Spiritualität, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44 = Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2, Münster 2003, und jetzt H.-D. Heimann/K. Neitmann/W. Schich mit M. Bauch/E. Franke/C. Gahlbeck/C. Popp/P. Riedel (Hg.), Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, 2 Bde., Brandenburgische historische Studien 14, Berlin 2010.

⁷ Von diesen kleineren Quellenpublikationen seien B. Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447, Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg 4, Leipzig 1906 (mit dem Abdruck von päpstlichen Privilegien von Eugen IV. und Nikolaus V. für Brandenburg aus dem Jahr 1447), und P. Becker, Dokumente zur Klosterreform des Trierer Erzbischofs Otto von Ziegenhain (1418–1430). Übereinstimmung und Gegensatz von päpstlicher und bischöflicher Reform, in: Revue Bénédictine 84 (1974), S. 126–166, genannt.

⁸ Der Beitrag schließt mit seinem einführenden Charakter an A. Rehberg, Der deutsche Klerus an der Kurie: Die römischen Quellen, in: S. Klapp/S. Schmitt (Hg.), Städtische Gesellschaft und Kirche im Spätmittelalter. Kolloquium Dhaun 2004, Geschichtliche Landeskunde 62, Stuttgart 2008, S. 37–65, an, wo auch Basisinformationen zum RG zusammengetragen sind.

⁹ Vauchez/Caby (Hg.), Histoire (wie Anm. 3), S. 212ff.

Was hat nun das RG für das Religiosentum im Reich zu bieten? Hierfür gab bislang (ab dem RG V) der computergestützte Index *Orden und sonstige religiöse Gemeinschaften* eine Hilfestellung. Die zukünftige Datenbank zu den RG-Bänden I bis IX wird die Abfragen weiter erleichtern.¹⁰ Erstmals gelangt man über sie auch zu einer quantitativen Vorstellung der Bedeutung des RG zur Ausgangsfrage. Sucht man über das gesamte RG die Stichworte „mon.“ (*monasterium*) und „conv.“ (*conventus*),¹¹ kommt man auf 15.538 Einträge,¹² in denen mindestens einmal die beiden Suchbegriffe erwähnt sind, wobei bei einem Treffer in der Kopfzeile alle dazugehörenden Sublemmata einzeln gezählt werden. Etwaige Mehrfachnennungen beider Begriffe in einem Lemma sind herauszufiltern. In unserem konkreten Fall käme man mit Hilfe der Datenbank auf die bereinigte Zahl von 14.023. Weitere ordensrelevante Suchbegriffe wären „monach.“ (*monachus*), „monial.“ (*monialis*) oder „fr.“ (*frater*). Bei den gewonnenen Zahlen muss man allerdings stets auch auf die Überlieferungsverluste im vatikanischen Material selbst hinweisen.¹³

Für die Frage indes, wie sich die Treffer auf die Orden verteilen, muss man doch etwas weiter ausholen. Mit der Datenbank kann man sich einen ersten Eindruck verschaffen, muss aber einige methodische Probleme berücksichtigen. Die für die einzelnen Orden von Band zu Band verwendeten Abkürzungen sind nämlich selbst bei den größeren Gemeinschaften (von den kleinen ganz zu schweigen) keineswegs durchgehend einheitlich. Hierzu müssen lange Konkordanzketten gebildet werden, wie anhand der Beispiele der Kartäuser und Karmeliter im Anhang erläutert wird.¹⁴ Eine zweite Überraschung war,

¹⁰ An dieser Stelle sei Jörg Hörschemeyer für die freundliche Unterstützung herzlich gedankt.

¹¹ Ganz selten ist „monasterium“ ausgeschrieben (so in RG V, Nr. 6849, RG IX, Nr. 1380), da „Monasterium“ bzw. „Monast.“ auch für die Stadt Münster steht. Es gibt auch „Monasterium Meynfelt Trever. dioc.“ = Stadt Münstermaifeld in der Eifel (RG V, Nr. 6856) oder „Monasterium (H)efflie“ = Bad Münstereifel. Die Pluralform „monasteria“ kommt etwas häufiger vor. Bei der Dativ- bzw. Ablativ-Form „monasterio“ sind auch etwaige Ortsangaben wie „de Monasterio“ = „aus Münster“ oder „in Monasterio Meynfelt“ = „in Münstermaifeld“ in Rechnung zu stellen.

¹² Die Zahlen verteilen sich wie folgt: Bei „mon“ und „monn“: RG I, Sp. 627; RG II, Sp. 2634; RG III, Sp. 489; RG IV, Sp. 3459; RG V, Nr. 2094; RG VI, Nr. 1131; RG VII, Nr. 513; RG VIII, Nr. 1513; RG IX, Nr. 1295 (insgesamt 13755). Bei „conv“ und „convv“: RG I, Sp. 377; RG II, Sp. 10; RG III, Sp. 157; RG IV, Sp. 32; RG V, Nr. 271; RG VI, Nr. 374; RG VII, Nr. 17; RG VIII, Nr. 121; RG IX, Nr. 424 (insgesamt 1783).

¹³ Zur Geschichte des Vatikanischen Archivs und den Überlieferungsverlusten einiger für das Spätmittelalter wichtiger Bestände siehe hier nur G. Gualdo, *Sussidi per la consultazione dell'Archivio Vaticano. Lo Schedario Garampi, I Registri Vaticani, I Registri Lateranensi, Le „Rationes Camerae“, L'Archivio Concistoriale*, Nuova edizione riveduta e ampliata, *Collectanea Archivi Vaticani* 17, Città del Vaticano 1989 (mit weiterer Bibliographie).

¹⁴ Ein weiteres Problem sind Doppelnennungen nach Orden und befolgter Regel. Es heißt dann beispielsweise „mon. o. Cartus. sub regula s. Benedicti“. Bei den Treffern zur Wortfolge „sub

dass im RG nicht alle Klöster und Konvente mit einer Ordensangabe verknüpft sind. Die Gründe hierfür konnten bislang nur stichprobenhaft eruiert werden: zum einen beruhen die Lücken auf Auslassungen der Bearbeiter,¹⁵ zum anderen finden sie sich häufig schon in den Vorlagen.¹⁶

Bei dieser Ausgangslage ist es unmöglich, zum gegenwärtigen Zeitpunkt definitive Zahlen vorzulegen. Die Suchergebnisse lassen aber immerhin bedenkenswerte Proportionen erkennen, die wichtig für die Einschätzung des Wertes des RG für die Ordensforschung sind. Ganz deutlich ist das Übergewicht der Benediktiner am Gesamtmaterial des RG, also an der päpstlichen Überlieferung insgesamt. Ihnen folgt die große Gruppe der Augustiner-Chorherren, die sich nach der Augustinus-Regel („sub/de regula s. Augustini“) ausrichten. Weit abgeschlagen scheinen – was auf den ersten Blick überraschend wirken mag – die Bettelorden, auf die ebenfalls noch zurückzukommen ist. Man kann also schon festhalten, dass das RG kein Spiegelbild der Entwicklung aller Orden und Klöster abgibt, sondern dass man seine Ergiebigkeit je nach Ordensgemeinschaft und Region differenzieren muss. Dies ist nun eine Erkenntnis, die auch für andere, mit dem RG verknüpfte Forschungsgebiete, zumal das päpstliche Provisionswesen,¹⁷ gilt. Als Vergleichsmaßstab kann man das jüngst

regula s. Augustini“ gibt es Überschneidungen mit den zahlreichen Orden, die sich – wie auch die Antoniter oder der Deutsche Orden – an die Augustinus-Regel anlehnen.

¹⁵ Im Eintrag RG IV, Sp. 2023 zu „Johannes Hilteboldi cler. Argent.“ werden zwei Äbtissinnen – und zwar von Niedermünster und Hohenburg (Odilienberg) im Elsass – genannt. Erst die Kontrolle des angegebenen Supplikenregistereintrags – Città del Vaticano, Archivio Segreto Vaticano (= ASV), Reg. Suppl. 120, fol. 163v – weist sie als Augustinerchorfrauen aus (*ordinis sancti Augustini* = o. s. A.). Mit einem Blick in die angegebenen Quellen kann man den Eintrag im RG VI, Nr. 352 zu Augsburg (*Augusta*) „prep. et conv. mon. s. Crucis: de confirm. privil. b. m. Hartmanni ep. August. sup. decimis salvo iur. mon. s. Stefani August.“ dahingehend vervollständigen, dass die beiden Klöster Augustinerchorherren-Stifte waren.

¹⁶ Bei einer Kontrolle konnte festgestellt werden, dass das Fehlen der Ordenszugehörigkeit in RG VI, Nr. 231 bezüglich des „mon. Sultz“ der Quelle entspricht. Solche Auslassungen finden sich häufiger in den Registern der Apostolischen Kammer mit ihren oft extrem knappen Abrechnungsnotizen (beispielsweise A = Annaten-Register; IE = *Introitus et Exitus*; OS = *Obligaciones et Solutiones*; DC = *Diversa Cameralia* etc.), da in ihnen die Ordensbindung von geringem Interesse war. Auch wenn Äbte als Exekutoren vorgesehen wurden, fehlen im Original meist schon die Hinweise zum Orden. Dasselbe kann man beobachten bei (mit einem Kloster verbundenen) Pfründangaben und bei der Nennung von Nonobstantien. Aufmerksame Mitarbeiter des RG haben gelegentlich die Ordenszugehörigkeit aus eigenem Wissen ergänzt hat (solche Zusatzinformationen sind dann in eckige Klammern gesetzt: vgl. RG V, Nr. 2563, 2684).

¹⁷ Diese methodischen Probleme durchziehen eine dem RG gewidmete Sonderausgabe aus den *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* (= QFIAB) 71 (1991), S. 241–339 – darin besonders E. Meuthen, *Auskünfte des Repertorium Germanicum zur Struktur des deutschen Klerus im 15. Jahrhundert*, ebd., S. 280–309, und – in gesamteuropäischer Perspektive – G.-R. Tewes, *Die römische Kurie und die europäischen Länder am Vor-*

von Friedhelm Jürgensmeier und Regina Schwerdtfeger vorgelegte dreibändige Handbuch *Orden und Klöster im Zeitalter von Reformation und katholischer Reform* heranziehen, wonach um 1500 etwa 2.550 Männer- und Frauenklöster existiert haben.¹⁸ Klar muss auch sein, dass unter die ordensrelevanten Einträge auch solche fallen, in denen ein Kloster oder ein Ordensmann nicht als „Begünstigter“ (Petent) in der Kopfzeile eines Lemmas erscheint, sondern lediglich im Regest, z. B. aufgrund der Tatsache, dass sich jemand an der Kurie um die Übertragung einer von einem Kloster abhängigen Pfründe oder Vikarie bemüht oder eine solche unter seinen Nonobstantien erwähnt hat.¹⁹ Vom RG ist auch nicht zu erwarten, dass es zu allen Klöstern Informationen liefert.

Nähern wir uns den vier großen Ordensgruppen: monastische Orden, Chorherren-Orden, Bettelorden und Ritterorden. Zu den monastischen Orden gehören die Gemeinschaften, die sich vorrangig auf die Benedikt-Regel ausrichten: es sind dies die Benediktiner („o. s. Ben.“) sowie – mit jeweils eigenen Abkürzungen – die Kluniazenser („o. Cluniac.“)²⁰, Zisterzienser („o. Cist.“)²¹ und Kartäuser („o. Cart[us]“).²² Diese Gemeinschaften unterhielten eine große

abend der Reformation, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 95, Tübingen 2001. Vgl. auch Rehberg, Klerus (wie Anm. 8).

¹⁸ F. Jürgensmeier/R. E. Schwerdtfeger (Hg.), *Orden und Klöster im Zeitalter von Reformation und katholischer Reform. 1500–1700*, 3 Bde., *Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung* 65–67, Münster 2005–2007, hier Bd. III, S. 8. Dieser Gesamtübersicht über alle im Deutschen Reich existierende Klöster und Konvente enthält aber Lücken und deckt auch nicht den ganzen vom RG erfassten geographischen Raum (wie den Deutschordensstaat im Baltikum und die deutschen Enklaven im Patriarchat Aquileia) ab. Außerdem fehlen die Dominikanerinnen (ebd., S. 7) und kleinere Orden wie die Pauliner und der Heilig-Geist-Orden ganz. Vgl. auch G. Drews (Hg.), *Der große Klosterführer. Deutschland, Österreich, Schweiz, Aschaffenburg* 1998; I. Koller-Neumann, *Eine Statistik zum österreichischen Klosterwesen von 1563*, in: S. Weiss (Hg.), *Historische Blickpunkte. Festschrift für Johann Rainer*. Zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern, *Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft* 25, Innsbruck 1988, S. 331–344.

¹⁹ Siehe als Beispiel RG IV, Sp. 374f.: „Conradus Attus: de conf. vicar. ad alt. s. Trinitatis in eccl. mon. Augiemaiores o. s. B. Constant. dioc.“.

²⁰ Angaben zu den Kluniazensern sind im RG recht selten. Beispielsweise steht „mon. Salsen. o. Cluniac. Argent. dioc.“ für das Kloster Selz im Elsass. Vgl. H. Bannasch, *Zur Gründung und älteren Geschichte des Benediktinerklosters Selz im Elsaß*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 117 (1969), S. 97–160.

²¹ K. Elm/P. Feige, *Reformen und Kongregationsbildungen der Zisterzienser in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, in: K. Elm/P. Joerißen/H. J. Roth (Hg.), *Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit. Eine Ausstellung des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Museumsamt, Brauweiler, Aachen, Krönungssaal des Rathauses* 3. Juli–28. September 1980, *Schriften des Rheinischen Museumsamtes* 10, Bonn 1980.

²² H. Rüthing, *Die Kartäuser und die spätmittelalterlichen Ordensreformen*, in: K. Elm (Hg.), *Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen*, *Berliner Historische Studien* 14 = *Ordensstudien* 6, Berlin 1989, S. 35–58. Siehe zu den Kartäusern auch Anhang A.

Zahl von zum Teil sehr alten und reichen Klöstern, die mitunter – wie St. Gallen und Fulda – reichsunmittelbare Abteien waren, deren Äbte als Reichsfürsten Sitz und Stimme im Reichstag hatten.²³ Kein Wunder, dass diese Klöster nicht selten im RG erscheinen; die reichen exemten unter ihnen auch in den Abrechnungen der Apostolischen Kammer, da sie bei jedem Abtswechsel Servitien²⁴ zahlen mussten. Nicht zu vergessen sind die großen Damenstifte.²⁵ Für das Stichwort „monial.“ (*monialis*) weist die Datenbank 1427 Gesamttreffer aus, wobei die Ordenszugehörigkeit (wenn angegeben) dann in einem zweiten Schritt ermittelt werden muss. Schließt man über die Trunkierung „monial*“ auch noch ausgeschriebene Wortformen ein, erhöht sich die Zahl leicht; man muss dann aber auch mit etwaigen irreführenden Wortkombinationen (wie „ad Moniales“ als Ortsangabe) rechnen. Um eine Gesamtübersicht über Ordensfrauen zu gewinnen, müssen außerdem Wörter wie „canoniss*“ (*canonissa*) und die Einzelnennungen einer Äbtissin („abba.“²⁶) oder Priorin (*priorissa*) berücksichtigt werden.

Größeren Gewinn kann die gezielte Suche nach kleineren Gemeinschaften ergeben. Zur Ordensfamilie der Benediktiner gehören beispielsweise die Schotten-Klöster,²⁷ die u. a. mit „Ybernic*“ (z. B. „mon. s. Jacobi Ybernicorum Ratispon. o. s. B.“, vgl. RG IV, Sp. 332) oder mit „scot*“ (z. B. „abb. mon. scotorum Wiennen. Patav. dioc.“, vgl. RG VI, Nr. 358) gesucht werden können. Eine kleinere Gemeinschaft bildeten die Wilhelmiten („o. s. Wilhelmi“).²⁸

Zur großen Ordensfamilie der Regularkanoniker, die der Augustinus-Regel folgen, gehören zuvörderst die Augustiner-Chorherren und -frauen, nach de-

²³ T. Vogtherr, Die Reichsabteien der Benediktiner und das Königtum im hohen Mittelalter (900–1125), *Mittelalter-Forschungen* 5, Stuttgart 2000. Zu einer Liste (ohne Ordenszugehörigkeit) siehe http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Reichsabteien_und_-kl%C3%B6ster (1. 11. 2011).

²⁴ Siehe dazu unten S. 339f.

²⁵ In Ermangelung einer Gesamtübersicht sei verwiesen auf G. Gleba, Reformpraxis und materielle Kultur. Westfälische Frauenklöster im späten Mittelalter, *Historische Studien* 462, Huumsum 2000, und auf den Aufsatz von U. Faust, Die Frauenklöster in den benediktinischen Reformbewegungen des hohen und späten Mittelalters, in: E. Klüeting (Hg.), *Fromme Frauen – unbequeme Frauen? Weibliches Religiosentum im Mittelalter*, Hildesheimer Forschungen 3, Hildesheim u. a. 2006, S. 127–142, der ohne das RG auskommt.

²⁶ Wie immer zu suchen auch in ausgeschriebener Form (*abbatissa*) bzw. mit Trunkierung, die allerdings auch verwandte Worte wie *abbatissatus* zum Vorschein bringen.

²⁷ Vgl. J. Scholle, Das Erfurter Schottenkloster, Düsseldorf 1932, und H. Flachenecker, Die Schottenklöster, in: Jürgensmeier/Schwerdtfeger (Hg.), *Orden* (wie Anm. 18), Bd. II, S. 139–151.

²⁸ Siehe beispielsweise zu den Wilhelmitinnen in Fachingen RG IX, Nr. 1221 („Fachongen, Priorissa et sorores dom. sororum inclusarum ord. s. Wilhelmi sub reg. s. Benedicti in villa F. Trever. dioc.“). Vgl. K. Elm, Beiträge zur Geschichte des Wilhelmitenordens, *Münstersche Forschungen* 14, Köln-Graz 1962, und F. Jürgensmeier, Die Wilhelmiten, in: Jürgensmeier/Schwerdtfeger (Hg.), *Orden* (wie Anm. 18), Bd. III, S. 83–110.

nen man mit „can* reg*“ oder „o. s. Aug.“ sucht. Hierher gehören so reiche Abteien wie Klosterneuburg (bei Wien) und Neustift (in Südtirol bei Brixen).²⁹ Zu den Regularchorherren gehören ebenfalls die Prämonstratenser („o. Prem.“, „Prem. o.“).³⁰ Auch die beiden Hospitalsorden der Antoniter und des Hl. Geistes befolgten die Regel des hl. Augustinus. Nach Regularkanonikern im Allgemeinen ist mit „can* reg*“ zu suchen.³¹

Neue Erkenntnisse sind vor allem bei den kleineren Orden wie den Antonitern, dem Heilig-Geist-Orden, den Birgitten/Birgittinnen (mit Doppelklöstern aus Schwestern und Priestern), den Chorherren vom Hl. Grab, den Magdalenerinnen usw. zu erwarten. Wieder bedarf es gelegentlich etwas Fingerspitzengefühls, um an alle Einträge zu gelangen. Beispielhaft seien einige Orden genannt (in Klammern füge ich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einige Stichwörter und Wortfolgen an, mit denen man diese Gemeinschaften suchen kann):

- Birgitten/Birgittinnen³² („o. s. Brigide“, „o. s. Brigitte“, „S. Salvatoris“, „Birgite“, „Brigitte“, „Lincopien. dioc.“)³³
- Serviten³⁴ („fr. servorum b. Marie o. s. Aug.“)
- Kreuzherren³⁵ („o./ord. Cruciferorum“, „Cruciferorum c. Stella“, „fratres cruciferi“)

²⁹ A. Wendehorst/S. Benz, Verzeichnis der Stifte der Augustiner-Chorherren und -Chorfrauen, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 56 (1996), S. 1–110.

³⁰ Zu ihnen siehe N. Backmund, Spätmittelalterliche Reformbestrebungen im Prämonstratenserorden, in: *Analecta Praemonstratensia* 56 (1980), S. 194–204; W. Froese, On Reforming the Reformed: A Study of the Religious Changes and the Premonstratensians in Saxony, in: *Church History* 54 (1985), S. 20–28.

³¹ Das Beispiel in RG IV, Sp. 311 betrifft das Augustiner-Chorherrenstift im sächsischen Kaltenborn: „Caldenborne - mon. s. Johannis ev. can. reg. Halberstad. dioc.: de indulg.“.

³² T. Nyberg, Die Birgitten (Ordo Sancti Salvatoris), in: Jürgensmeier/Schwerdtfeger (Hg.), *Orden* (wie Anm. 18), Bd. I, S. 173–198.

³³ Vgl. beispielsweise RG VI, Nr. 603, zur Niederlassung in 's Hertogenbosch im Jahr 1447: „Buscum Ducis: fr. et sorores mon. s. Salvatoris et b. Marie ad aquas e. m. op. Leod. dioc.: de approb. erect. dom. eorum sub regula s. Brigitte fact. p. Johannem ep. Leod.“

³⁴ Siehe K. Suso Frank, Die Serviten, in: Jürgensmeier/Schwerdtfeger (Hg.), *Orden* (wie Anm. 18), Bd. I, S. 162–172.

³⁵ Es sind mehrere Ordenszweige zu unterscheiden. Für die böhmischen Kreuzherren (genauerhin die *Canonici regulares sanctissimae Crucis a stella rubea*) siehe W. Lorenz, Die Kreuzherren mit dem roten Stern, Veröffentlichungen des Königsteiner Instituts für Kirchen- und Geistesgeschichte der Sudetenländer 2, Königstein im Taunus 1964, und A. Rütther, Between International Horizon and Regional Boundary. The Bohemian Crosiers of the Red Star in Silesia, in: J. Sarnowsky (Hg.), *Mendicants, Military Orders, and Regionalism in Medieval Europe*, Aldershot 1999, S. 103–114. Für die Kreuzherren in Belgien und den Niederlanden siehe S. Reicke, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, Erster Teil: Das deutsche Spital. Geschichte und Gestalt Kirchenrechtliche Abhandlungen 111, Stuttgart 1932 (ND Amsterdam 1961), S. 420, und K. Elm, Kreuzherren, in: *LexMA* 5 (1990–1991), Sp. 1500–1502.

- Chorherren vom Hl. Grab („S. Sepolcri“, „Sepolcri“, „S. Sepulcri“, „Sepulcri“)
- Antoniter³⁶ („o. s. Antonii“, „dom. s. Anthonii in Grunenberg o. s. Aug.“)
- Heilig-Geist-Orden³⁷ („o. s. Spiritus“, „domus hosp. s. Spiritus in Saxia o. s. A.“)
- Chorherren vom Großen St. Bernhard³⁸ („Montisiovis“)
- Magdalenerinnen³⁹ („monial. b. Marie Magdalene o. s. A. de penitentia“, „b. Marie Magdalene de penitentia o. s. A.“)
- Pauliner⁴⁰ („o. s. Pauli primi herem.“, „fr. s. Pauli herem. o. s. Aug.“, „mon. s. Pauli primi heremite“, „fratres s. Pauli herem. o. s. Aug.“)

Die Bettelorden – vor allem Franziskaner, Dominikaner, Karmeliter, Augustinereremiten –, die man mit „o. fr. min.“, „o. pred.“ oder „o. fr. herem. s. A.“ sucht, sind – wie gesagt – weniger im RG präsent, als man meinen könnte. Die Erklärung hierfür ergibt sich aus ihrer Besitz- und Ordensstruktur.⁴¹ Zur absoluten Armut verpflichtet besaßen ihre Konvente nicht die Reichtümer der anderen Orden (sie mussten also weniger um Schutzprivilegien bitten und prozessierten auch weniger in Rom). Als exemte zentralistische Orden

³⁶ A. Mischlewski, Grundzüge der Geschichte des Antoniterordens bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte 8, Köln-Wien 1976 (erweiterte französische Auflage, Grenoble 1995); ders., Un ordre hospitalier au Moyen Age. Les chanoines réguliers de Saint-Antoine-en-Viennois, Grenoble 1995, und P. Frieß (Hg.), Auf den Spuren des heiligen Antonius, Festschrift für Adalbert Mischlewski zum 75. Geburtstag, Memmingen 1994.

³⁷ Dieser Hospitalsorden unterstand dem Mutterhaus S. Spirito in Sassia in Rom. Man muss die – insgesamt überschaubaren – Niederlassungen des Heilig-Geist-Ordens im Reich scharf von den zahlreichen Hospitälern mit dem Heilig-Geist-Patrozinium trennen. Der Autor plant eine Zusammenstellung der Informationen aus dem RG. Ohne das RG kommen dagegen aus E. Gilomen-Schenkel (Hg.), Die Antoniter, die Chorherren vom Heiligen Grab in Jerusalem und die Hospitaliter vom Heiligen Geist in der Schweiz, Helvetia Sacra IV/4, Basel-Frankfurt a. M. 1996, S. 233–287, und G. Drossbach, Christliche *caritas* als Rechtsinstitut. Hospital und Orden von Santo Spirito in Sassia (1198–1378), Kirchen- und Staatskirchenrecht 2, Paderborn 2005.

³⁸ Sie kommen allerdings nur neun Mal vor. Vgl. L. Quaglia, La Maison du Grand Saint-Bernard des origines aux temps actuels, Pillet Martigny 1972, und Les chanoines réguliers de Saint-Augustin en Valais: Le Grand-Saint-Bernard, Saint-Maurice d'Agaune, les prieurés valaisans d'Abondance, éd. B. Degler-Spengler et E. Gilomen-Schenkel, Helvetia Sacra IV/1, Bâle - Francfort-sur-le-Main 1997.

³⁹ Siehe K. Köster, Mainz in der Geschichte des Reuerinnen-Ordens, in: Jahrbuch des Bistums Mainz 3 (1948), S. 243–272, und G. Cariboni, Gregorio IX e la nascita delle „sorores penitentes“ di santa Maria Maddalena „in Alemannia“, in: Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento 25 (1999), S. 11–44.

⁴⁰ K. Elm, (Hg.), Beiträge zur Geschichte des Paulinerordens, Berliner Historische Studien 32 = Ordensstudien 14, Berlin 2000.

⁴¹ Für einen fundierten Einstieg in die Geschichte und Verbreitung der Bettelorden sei auf die entsprechenden Beiträge in Jürgensmeier/Schwerdtfeger (Hg.), Orden (wie Anm. 18). verwiesen, die jeweils eine Literaturliste bieten.

unterstanden sie keinem Bischof, sondern der Ordensleitung direkt, die sich auf Generalkapiteln konstituierte. Sie waren auch dem direkten Einfluss der Landesfürsten entzogen. Im 15. Jahrhundert bahnten sich die Observanzbewegungen einen Weg, die von den Konventualen oft heftig bekämpft wurden. Die von den Kardinalprotektoren ihrer Orden gesteuerten Observantenverbände genossen päpstliche Unterstützung, da sie „als ‚Militia‘ und gut ausgebildete Streitmacht der Päpste“ den Einfluss von Konzilsanhängern auch an den Universitäten ausschalten, die päpstliche Kirchenpolitik in den einzelnen Staaten und Territorien vertreten und die Fürsten für die Anliegen der Kirche gewinnen sollten.⁴² Auch wenn die Päpste von den deutschen Niederlassungen der Bettelorden nicht so häufig mit Bitten angegangen wurden, wäre es verfehlt, ihre Bedeutung für sie gering zu achten. Zu stark waren die Bettelorden insgesamt auf die Päpste ausgerichtet, was man auch an den erheblichen Rückwirkungen päpstlicher Verlautbarungen zur Ordensreform – wie die Martins V. – ablesen kann.⁴³ Diese Orden betreffende Reformforderungen musste man direkt an deren Ordenszentralen richten, die dann reagierte. Als willkürliches Beispiel sei der Auftrag des Ordensgenerals der Dominikaner Leonardus de Manuetis zur Reform des Männerklosters in Eßlingen und der Frauenklöster in Württemberg genannt, der 1476 auf einen Wunsch des Grafen von Württemberg, der Erzherzogin von Österreich und der Stadt Eßlingen zurückging.⁴⁴ Die Grafen von Reinstein erwirkten 1453 direkt in Rom die Ermächtigung zur Reform des Franziskanerklosters in Halberstadt, die allerdings – wie ein Blick in den Supplikenregistereintrag verrät – nicht von ihnen selbst, sondern von einem

⁴² Das Zitat ist entnommen aus B. Neidiger, Papst Pius II. und die Klosterreform in Deutschland. Eine Problemskizze, in: F. J. Felten/N. Jaspert (Hg.), *Vita Religiosa im Mittelalter*. Festschrift für Kaspar Elm zum 70. Geburtstag, Berliner Historische Studien 31 = Ordensstudien 13, Berlin 1999, S. 629–652, hier S. 650. Für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts vgl. K. Walsh, Papsttum und Ordensreform in Spätmittelalter und Renaissance: Zur Wechselwirkung von Zentralgewalt und lokaler Initiative, in: Elm (Hg.), *Reformbemühungen* (wie Anm. 22), S. 411–430.

⁴³ Nach Martin V. benannte sich sogar die Martinianische Reformbewegung. Vgl. F. Doelle OFM, Die Martinianische Reformbewegung in der sächsischen Franziskanerprovinz (Mittel- und Ostdeutschland) im 15. und 16. Jahrhundert, *Franziskanische Studien*. Beiheft 7, Münster 1921; B. Neidiger, Die Martinianischen Konstitutionen von 1430 als Reformprogramm der Franziskanerkonventualen. Ein Beitrag zur Geschichte des Kölner Minoritenklosters und der Kölner Ordensprovinz im 15. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 95 (1984) S. 337–381; P. Piatti, Martino V e la riforma degli Ordini Mendicanti. Prospettive di ricerca, in: P. Piatti/R. Ronzani (Hg.), *Martino V, Genazzano, il pontefice, le idealità*, Studi in onore di Walter Brandmüller, RR inedita. Saggi 41, Roma 2009, S. 19–52.

⁴⁴ G. M. Löhr, Die Teutonia im 15. Jahrhundert. Studien und Texte vornehmlich zur Geschichte ihrer Reform, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 19, Leipzig 1924, Nr. 28 (9 Apr. 1476). Zu weiteren Schreiben des Dominikanergenerals aus Rom vgl. ebd., Nr. 30a, 33, 35, 37.

reformierten (!) Ordensoberen vorgenommen werden sollte (... *quatenus S. V. superiori reformato ordinis eiusdem committere et mandare dignetur, ut prefatum conventum visitet, reformet, excessus et crimina corrigat*).⁴⁵ Ob es dazu gekommen ist, wäre in örtlichen Quellen oder in einem Ordensarchiv zu überprüfen.

Bezüglich der Ritterorden sei darauf hingewiesen, dass der Deutsche Orden auch eine Territorialmacht war, was ebenfalls ein besonderes Verhältnis zum Heiligen Stuhl bedingte.⁴⁶ Der Deutsche Orden besaß auch einen festen Generalprokurator in Rom.⁴⁷

2. Themen und Herangehensweise

Was findet sich nun im RG zu Orden und Klöstern? Wenigstens auf einige Themenbereiche sei eingegangen. Sie betreffen im Wesentlichen die Klöster und Konvente als Institutionen mit großer rechtlicher, kultureller und wirtschaftlicher Bedeutung, und zum anderen die ihnen angeschlossenen Personen, das heißt die Ordensmitglieder und Klosterbewohner (soweit greifbar). Über das einzelne Kloster und den spezifischen Orden hinaus kann dank des RG stets auch – allerdings unter Beachtung der genannten methodischen Vorgaben – eine vergleichende Perspektive in institutionell-struktureller, räumlich-geographischer und zeitlicher Dimension (sowohl synchron wie diachron) zur Anwendung kommen. Einzelne Fragestellungen können auch den Regional- und Wirtschaftshistoriker, den Religions- und Kulturwissenschaftler, den Kirchenrechtler oder Kunsthistoriker interessieren, was die interdisziplinäre Bedeutung des RG unterstreicht. Die beliebig erweiterbare Auswahl der Beispiele zu einzelnen Klöstern und Ordensleuten, die im Folgenden präsentiert werden, soll einen Eindruck von der Breite der Themen geben, für die man das RG heranziehen kann.

⁴⁵ ASV, Reg. Suppl. 468, fol. 66r, vgl. RG VI, Nr. 5624 („Ulricus et Bernardus com. de Reynstein germani: de fac. ref. conv. o. fr. min. in Halberstad“).

⁴⁶ Die Literatur zum Deutschen Orden und zu den Johannitern ist kaum zu überblicken. Vgl. hier nur die Reihe *Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens* und – unter systematischer Auswertung vatikanischer Quellen – K. Borchardt, *Kurie und Orden: Johanniter in den päpstlichen Supplikenregistern 1342–1352*, in: B. Flug/M. Matheus/A. Rehberg (Hg.), *Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag*, *Geschichtliche Landeskunde* 59, Stuttgart 2005, S. 17–39, und ders., *Die deutschen Johanniter zwischen Ministerialität und Meliorat, Ritteradel und Patriziat*, in: Klapp/Schmitt (Hg.), *Städtische Gesellschaft* (wie Anm. 8), S. 67–74.

⁴⁷ J.-E. Beuttel, *Der Generalprokurator des Deutschen Ordens an der römischen Kurie. Amt, Funktionen, personelles Umfeld und Finanzierung*, *Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens* 55, Marburg 1999.

a) *Institutionen*

Strukturen

In der Regel wandten sich die Klöster und Konvente meist selbst an die Kurie. Wie schon Sabine Weiss beispielhaft am Salzburger Raum zeigen konnte, ging es den Klöstern und Kollegiatkapiteln bei ihren Kontakten zur Kurie vor allem um „päpstliche Ablassse, Beichtbriefe, allgemeine Privilegienbestätigungen, Delegationsreskripte wegen Kirchenbesitz, Schutzbriefe, Pfründenangelegenheiten und Dispense für den Konvent insgesamt oder einzelne Mitglieder“. ⁴⁸ Wichtig waren ihnen vor allem Mandate an Konservatoren („conserv.“), die vor Ort Übergriffe gegen den juridischen und patrimonialen Besitzstand eines Klosters zurückweisen sollten. ⁴⁹ Selbst prestigeträchtige Kloster-Monographien der *Germania Sacra* haben in der Vergangenheit das RG nicht immer ausgewertet. ⁵⁰

Die Orden selbst treten im RG nicht als eigene Größen auf – dafür sind die Bullarien heranzuziehen. Allerdings kann man bei den Franziskanern die Provinzialminister der Ordensprovinzen auf dem Gebiet des Reiches als Intervenienten an der Kurie erkennen, die sich hinter Lemmata wie „Alamannia Superior, ministri o. fr. min.“ (RG II, Sp. 43) und „Saxonia, prov. o. fr. min. ministri“ (RG II, Sp. 1039f.) verbergen. Bei den Dominikanern sind die Ordensprovinzen „Theutonia“ und „Saxonia“ (RG V, Nr. 8513) bzw. die Namen der entsprechenden (General-)Vikare bzw. Provinziale zu suchen. Ähnliche

⁴⁸ S. Weiss, Kurie und Ortskirche. Die Beziehungen zwischen Salzburg und dem päpstlichen Hof unter Martin V. (1417–1431), Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 76, Tübingen 1994, S. 502. Zum Dispenswesen siehe L. Schmugge, Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter, Zürich-München 1995, S. 33–69, und Dannenberg, Recht (wie Anm. 48), besonders S. 359–395. Zu den Privilegien der Klöster (Exemption, Immunität, Inkorporation etc.) siehe ebd., S. 395ff. Zu den sogenannten Butterbriefen sei auf den Beitrag von Matthias Klipsch in diesen Akten verwiesen. Man sucht sie jedenfalls mit Stichworten wie „carnis esu“ oder „disp. super ieun.“. Für die Dominikaner kann man auf RG IX, Nr. 5813, hinweisen („Theutonia, Universi priores et fratres domorum o. pred. provincie Theutonicæ: indultum quod possint vesci carnibus in domibus ubi est accepta reformatio“). Schwierig ist die Deutung eines solchen Indults. War er nun Ausweis von Regeltreue oder im Gegenteil ein Zugeständnis zur Erleichterung des täglichen Lebens?

⁴⁹ Vgl. zu diesen Funktionen H. Hénaff, Les conservateurs apostoliques dans la doctrine canonique de la seconde moitié du XIII^e siècle, in: *Revue de droit canonique* 27 (1977), S. 343–272, und G. May, Konservatoren, Konservatoren der Universitäten und Konservatoren der Universität Erfurt im hohen und späten Mittelalter, in: *ZRG Kan. Abt.* 111 (1994), S. 99–248.

⁵⁰ Der Band von E. Krausen, Die Zisterzienserabtei Raitenhaslach, *Germania Sacra*. Neue Folge 11: Die Bistümer der Kirchenprovinz Salzburg, Das Erzbistum Salzburg, Bd. 1, Berlin–New York 1977, hat zwar ein Kapitel „Beziehungen zu sonstigen geistlichen Institutionen“, in dem an erster Stelle der Papst steht, zitiert aber nicht das RG.

Provinzialstrukturen gab es auch für andere Bettel-, Ritter- und Hospitalorden.

Das Interesse der Forschung kann regional sein, das heißt, es kann sich auf ein einzelnes Kloster bzw. auf Klosterlandschaften beziehen. Beispielsweise hat Sabine Weiss für den Pontifikat Martins V. (1417–1431) alle Betreffe aus dem RG zu den Klöstern und Stiftskapiteln im Salzburger Raum gesammelt.⁵¹ An solche Studien könnte man vielfältige vergleichende Fragestellungen anknüpfen.

Ordensreformen und Observanzbewegungen

Einen eigenen Abschnitt verdienen die Hinweise, die das RG zu dem großen und vielbeachteten Themenkomplex der Ordensreformen bietet, die von Bedeutung sowohl für die institutionelle Entwicklung wie die soziale Zusammensetzung der Gemeinschaften waren.⁵² Ordensreformen und Observanzbewegungen lassen sich bei fast allen Orden im Reich zum Ausgang des Mittelalters feststellen, bei den Benediktinern (Kastler, Melker, Bursfelder Reform) ebenso wie bei den Bettelorden (Observanten) und den Augustiner-Chorherren (mit der Windsheimer Kongregation).

Nach der Freischaltung der Datenbank wird man allgemein nach folgenden Stichworten suchen können (aber schon jetzt hilft der Index der „Wörter und Sachen“):

- „visitatio“⁵³
- „reformatio“
- „reforma“[-re]
- „statut“⁵³

⁵¹ Weiss, Kurie (wie Anm. 48), S. 333–373. Lapidar heißt es ebd., S. 373: „Alle übrigen Klöster und Stiftskapitel des Salzburger Raumes unterhielten offenbar keine Beziehungen zum päpstlichen Hof, möglicherweise hat aber lediglich die mangelhafte Überlieferung die Spuren verwischt.“

⁵² Siehe den Überblick – was die Benediktiner betrifft – in U. Faust/F. Quarthal (Bearb.), Die Reformverbände und Kongregationen der Benediktiner im deutschen Sprachraum, *Germania benedictina* 1, St. Ottilien 1999; K. Elm, Reform- und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen. Ein Überblick, in: Elm (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 22), S. 3–19; D. Mertens, Monastische Reformbewegungen des 15. Jahrhunderts. Ideen-Ziele-Resultate, in: I. Hlaváček/A. Patschovsky (Hg.), Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449), Konstanz 1996, S. 157–181. Allgemein vgl. E. Klüeting, *Monasteria semper reformanda. Kloster- und Ordensreformen im Mittelalter*, *Historia profana et ecclesiastica* 12, Münster 2005. Zum Blickwinkel vor allem der Klosterchroniken siehe C. Proksch, Klosterreform und Geschichtsschreibung im Spätmittelalter, Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter, Neue Folge 2, Köln–Weimar–Wien 1994 (vgl. aber die berechtigten Einwände in der Rezension zu diesem Buch von Klaus Graf in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 145 (1997), S. 621f.).

⁵³ RG V, Nr. 75 bietet beispielsweise einen Hinweis auf „Alamania, natio A.: fit mentio in conf.

- „capit. gen.“ bzw. „gen. capit.“
- „observanti*“ (z. B. „ad observantiam regularem reductum“)⁵⁴

Aber auch die entsprechenden Ortsnamen führen weiter. Bei den Benediktinern kann man nach dem Reformzentrum Bursfelde⁵⁵ suchen (wobei jeweils die unterschiedlichen Schreibweisen der Ortsnamen zu berücksichtigen ist): „Bursvelde“, „Bursfelde“, „Bursfelt“, „Bursfelden“, „Borsfeldia“ etc.⁵⁶ Bei den Augustiner-Chorherren achtet man auf „Windeshem“, „Wyndesim“, „Windeszheim“ usw.⁵⁷ In der Datenbank wird man tunlichst die Levenshtein-Option zur Zusammenführung phonetisch ähnlicher Begriffe benutzen.

Natürlich ist das Feld der Ordensreformen⁵⁸ – auch dank der schon erwähnten Bullarien und Editionen von Ordensquellen – sehr gut erforscht, und man kann wohl ausschließen, dass hierfür das RG noch grundsätzlich Neues zu Tage fördern wird.⁵⁹ Trotzdem ist mit im Detail nicht uninteressanten Ergänzungen zu den Biographien von Ordensreformern und Einzelpersönlichkeiten zu rechnen. Erwähnt sei der Dominikaner Johannes Mulberg († 1414), dem

statutorum congregationis de observ. s. Iustine Paduan. o. s. Ben.“. Vgl. auch ebd., Nr. 8206 zu den Statuten der Regularkanoniker der Domkirche zu Salzburg.

⁵⁴ Vgl. RG V, Nr. 1017: „Colonia (Colon.), magistra et conv. mon. monial. ad Machabeos Colon. o. s. Ben., quod mon. c. ad observantiam regularem reductum fuerit, deficientibus monialibus nonnullas monial. o. Cist. recepit: approbat d. receptionem n. o. statut. o. Cist.“.

⁵⁵ Vgl. – mit weiterführenden Literatur – hier nur A. Esch, Rom und Bursfelde: Zentrum und Peripherie, in: L. Perlitt (Hg.), 900 Jahre Kloster Bursfelde. Reden und Vorträge zum Jubiläum 1993, Göttingen 1994, S. 31–57; überarbeiteter ND in: ders., Wege nach Rom. Annäherung aus zehn Jahrhunderten, München 2003, S. 82–105 (zum RG vor allem S. 216f.).

⁵⁶ Man kann nach dem entsprechend trunkierten Ortsnamen suchen: „Bursfeld*“ ergibt 18 Treffer; „Bursfelt*“ 2 Treffer usw.

⁵⁷ Siehe W. Kohl/E. Persoons/A. G. Weiler (Hg.), *Monasticon Windeshemense*, 4 Bände, Brüssel 1977–1984, und K. Grube (Hg.), *Des Augustinerpropstes Johannes Busch Chronicon Windeshemense und Liber de reformatione monasteriorum*, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 19, Halle 1886.

⁵⁸ Siehe allgemein als Vorläufer päpstlicher Bemühungen J. Ballweg, *Konziliare oder päpstliche Ordensreform. Benedikt XII. und die Reformdiskussion im frühen 14. Jahrhundert, Spätmittelalter und Reformation*, Neue Reihe 17, Tübingen 2001.

⁵⁹ E. Hillenbrand, *Die Observantenbewegung in der deutschen Ordensprovinz der Dominikaner*, in: Elm (Hg.), *Reformbemühungen* (wie Anm. 22), S. 219–271, beschreibt das Ringen zwischen den Observanten und ihren Gegnern in der deutschen Ordensprovinz der Dominikaner, das 1389 einsetzte und erst 1475 mit einem Sieg der Observanten endete. Ebd., S. 227, wird das von Bonifaz XI. bestätigte Reformdekret Raymunds von Capua für Kolmar vorgestellt, wo er – unter Übergehung des Wahlrechts der Konventualen – den Bruder Konrad von Preußen als Prior auch der dortigen Frauenklöster eingesetzt hatte. Vgl. hierzu auch A. Mortier, *Histoire des maîtres généraux de l'Ordre des Frères Prêcheurs*, 8 Bde., Paris 1903–1920, hier Bd. III, S. 530. Offenbar sind aber zwei RG-Einträge nicht bekannt: RG II, Sp. 196 („Conradus de Pruscia et Johannes Dominici o. pred.: conf. constit. a Raymundo mag. gener. d. o. circa observantiam mon. d. o. in Italia et Alamania consistentium“ von 1397 und „vic. dom. o. pred. Traiect.“ von 1399/1400).

vor einigen Jahren Sabine von Heusinger eine Biographie gewidmet hat. Die Autorin hat sich nicht von den Verschreibungen des Namens in den vatikanischen Quellen, die das RG pflichtgemäß mit seinen Varianten angibt, in die Irre leiten lassen: Johannes Mulderch (Mulverch) ist kein anderer als Johannes Mulberg.⁶⁰

Zum bekannten Kartäuser, dann Benediktiner und Reformabt Johannes Rode von St. Matthias in Trier⁶¹ bietet das RG IV wohl noch einige kaum beachtete bzw. unbekannte Hinweise zur Person,⁶² allerdings weniger zu seinem Reformwerk. Andere Namen tauchen indes im RG überhaupt nicht bzw. nur beiläufig auf: so der Reform-Abt von Bursfelde Johann Dederoth OSB († 1439).⁶³ Ebenfalls fehlt der Vorkämpfer der Observanzbewegung im Dominikaner-Orden Johannes Nider († 1438).⁶⁴ Der nicht unwichtige Franziskanerprovinzial Matthias Döring, († 1461) erscheint nur einmal.⁶⁵

Die längst bekannte Vorreiter-Rolle der Fürsten im Reformprozess ist ebenfalls im RG dokumentiert.⁶⁶ Wenden wir uns nur dem bedeutenden Trierer

⁶⁰ S. von Heusinger, Johannes Mulberg OP († 1414): Ein Leben im Spannungsfeld von Dominikanerobservanz und Beginenstreit, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens. Neue Folge 9, Berlin 2000, S. 72f.

⁶¹ Zu ihm vgl. V. Redlich, Johann Rode von St. Mathias bei Trier. Ein deutscher Refomabt des 15. Jahrhunderts. Münster 1923; P. Becker, Johannes Rode († 1439), in: B. Poll, Rheinische Lebensbilder VII, Köln 1977, S. 25–42; P. Becker, Das monastische Reformprogramm des Johannes Rode Abtes von St. Matthias in Trier. Ein darstellender Kommentar zu seinen *Consuetudines*, Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 30, Aschendorff, Münster 1970.

⁶² Siehe RG IV, ad indicem. Nach seinen eigenen Angaben – siehe Becker, Johannes Rode (wie Anm. 61), S. 30, und Rüthing, Die Kartäuser (wie Anm. 22), S. 54 – sei Johannes Rode auf Geheiß Martins V. (*praecepto Martini* V) als Kartäuser von St. Alban um der Reform willen zum Abt des Benediktinerklosters St. Matthias in Trier gemacht worden. Das RG verzeichnet aber kein direktes Ernennungsmandat, weshalb man immerhin von einer Absprache zwischen dem Erzbischof Otto von Ziegenhain mit Rom ausgehen kann.

⁶³ F. W. Bautz, Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, 1 (1975), Sp. 1240–1241.

⁶⁴ Das RG verzeichnet nur einen gleichnamigen, späteren Kleriker aus Ingolstadt. Vgl. J. Mixson, The setting and resonance of John Nider's „De reformatione religiosorum“, in: T. Prügl/M. Schlosser (Hg.), Kirchenbild und Spiritualität. Dominikanische Beiträge zur Ekklesiologie und zum kirchlichen Leben im Mittelalter. Festschrift für Ulrich Horst zum 75. Geburtstag, Paderborn u. a. 2007, S. 319–338.

⁶⁵ RG VIII, Nr. 1239; vgl. P. Weigel-Schieck, Landesherren und Observanzbewegung. Studien zum Reformverständnis des sächsischen Provinzialministers Matthias Döring (1427–1461), in: D. Berg (Hg.), Könige, Landesherren und Bettelorden. Konflikt und Kooperation in West- und Mitteleuropa bis zur Frühen Neuzeit, Werl 1998, S. 361–390; P. Weigel, Ordensreform und Konziliarismus. Der Franziskanerprovinzial Matthias Döring, 1427–1461, Jenaer Beiträge zur Geschichte 7, Frankfurt a. M. u. a. 2005.

⁶⁶ Zur breiten Literatur siehe Hennig, Kirchenpolitik (wie Anm. 7), und W. Breul-Kunkel, Landesherliche Klosterreform unter Landgraf Wilhelm II. von Hessen, in: Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte 52 (2000), S. 121–150. Ohne RG arbeiten H. Rankl, Das vorre-

Erzbischof Otto von Ziegenhain⁶⁷ zu, der den eben erwähnten Johannes Rode nach Trier geholt hat (und zwar mit einer päpstlichen Dispens, der zwar in der Literatur, nicht aber im RG verzeichnet ist). Dieser Prälat aus einem mächtigen Grafenhaus ist ein Paradebeispiel für einen deutschen Landesfürsten, der sich – nicht ganz uneigennützig – für die Kloster- und Ordensreform einsetzte. Seine Bemühungen haben auch im RG Spuren hinterlassen, die zeigen, dass die Kurie oft nur für das nachträgliche Absegnen dieser Anstrengungen gebraucht wurde.⁶⁸ Es gab aber auch Widerstände gegen Reformen in den Klöstern, die mitunter von einem Fürsten gesteuert sein konnten. Zum Kloster Gottsau (*Augia Dei*) findet man im RG folgenden Eintrag, der die Rolle des Markgrafen Karl von Baden beleuchtet, welcher von Abt Johannes (einem Nachfolger des Reformabtes Matthias) darin unterstützt wird, mit einer Supplik die Auflösung der Union mit Bursfeld zu fordern: „C(h)arolus (Karolus) marchio Baden. – et Johannes abb. mon. Augie dei o. s. Ben. Spiren. dioc.: de committ. cass. unionem c. mon. Bursfelden. d. ord. Mathias tunc abb. absque lic. ordin. et d. Caroli fact.“⁶⁹

Die Rolle des Papstes und der Legaten

Es hat in der Vergangenheit – auch schon vor dem RG – nicht an Versuchen gefehlt, die Lage des Ordensklerus aus der Perspektive der vatikanischen Überlieferung zu beleuchten. Besonderes Interesse fanden – so bei Konrad Eubel – vor allem Themen wie die Provisionspolitik der Päpste bezüglich der großen Abteien⁷⁰

formatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1526), *Miscellanea Bavarica Monacensia* 34, München 1971; B. Neidiger, Erzbischöfe, Landesherren und Reformkongregationen. Initiatoren und treibende Kräfte der Klosterreformen des 15. Jahrhunderts im Gebiet der Diözese Köln, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 54 (1990), S. 19–77, sowie M. Schulze, Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation, Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe 2, Tübingen 1991. Das RG benutzt T. Feuerer, Herzog Albrecht IV. von Bayern und seine Klosterpolitik. Statistische und prosopographische Studien zum vorreformatorischen landesherrlichen Klosterregiment im Herzogtum Bayern von 1465 bis 1508, *Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte* 158, München 2008.

⁶⁷ Vgl. hier nur Becker, *Dokumente* (wie Anm. 7), und H.-J. Schmidt, Die Trierer Erzbischöfe und die Reform von Kloster und Stift im 15. Jahrhundert, in: Elm (Hg.), *Reformbemühungen* (wie Anm. 22), S. 469–501, bes. 473ff. Zur Person des Erzbischofs siehe auch M. Persch, Otto von Ziegenhain, in: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon* 6 (1993), Sp. 1375–1377.

⁶⁸ Vgl. RG IV, Sp. 3074–3077.

⁶⁹ RG VIII, Nr. 579, vgl. ASV, Reg. Suppl. 558, fol. 274v s. (1462 Dez. 11).

⁷⁰ K. Eubel, Die päpstlichen Provisionen auf deutsche Abteien während des Schismas und des Pontificats von Martin V. (1378 bis 1431), in: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner- und Zisterzienserordens* 15 (1894), S. 71–82, 232–234; ders., Die deutschen Abteien in den *Libri Obligationum et Solutionum* des vatikanischen Archivs von 1295 bis 1378, in: ebd. 16 (1895), S. 84–95; ders., Besetzung deutscher Abteien mittels päpstlicher Provisionen von 1431 bis 1503, in: ebd. 20 (1899), S. 1–13; ders., *In commendam* verliehene Abteien während der Jahre 1431–1503, in: ebd. 21 (1900), S. 3–15.

oder das Verhalten der Orden in der Schisma-Zeit.⁷¹ Was die Rolle des Papsttums bei den Ordensreformen angeht, so hat die jüngere Forschung diese stark relativiert. Mit den Worten von Petrus Becker OSB kann man das Fazit ziehen: „Rom konzentrierte sich nicht unmittelbar auf die Reform einzelner Klöster und hatte auch über lange Zeit keine sichtbaren Erfolge“. ⁷² Wichtiger waren auch hier die Ebene der Provinzialkapitel und der Rückhalt bei den Landesherren. ⁷³ Man kann aber auch erkennen, dass der Rekurs an die Kurie mitunter das Ziel hatte, Entscheidungen der Ordensleitung zu durchkreuzen bzw. rückgängig zu machen. ⁷⁴ Ja, mitunter drohte Gefahr für das Gemeinschaftsleben gerade von der Kurie: Während des Schismas überboten sich Papst und Gegenpapst geradezu bei der Gewährung von Exemtionen und Privilegien wie beispielsweise die Ernennung zu päpstlichen Kaplänen, Minderpönitentiaren und Titularbischöfen (ohne Weihe und Pflichten). ⁷⁵

Trotzdem lohnt sich immer wieder auch ein Blick auf einzelne Päpste, deren Einwirkungsmöglichkeiten man auch nicht unterschätzen sollte, wie die jüngst von Birgit Studt vorgelegte, das RG vorbildlich nutzende Arbeit zu Martin V. und dem Wirken seiner Kardinallegaten für die Orden unter Beweis stellt. ⁷⁶ Bernhard Neidiger untersuchte die Reformpolitik Pius' II., der ja bereits als junger Enea Silvio Piccolomini das Reich kennengelernt hat. Und tatsächlich

⁷¹ K. Eubel, Die Avignonesische Obedienz der Mendikantenorden, sowie der Orden der Mercedarier und Trinitarier zur Zeit des großen Schismas; beleuchtet durch die von Clemens VII. und Benedikt XIII. an dieselben gerichteten Schreiben, Paderborn 1900; ders., Die avignonesische Obedienz im Franziskanerorden zur Zeit des großen abendländischen Schismas, in: Franziskanische Studien 1 (1914), S. 165–192, 312–327, 479–490.

⁷² P. Becker OSB, Erstrebte und erreichte Ziele benediktinischer Reformen im Spätmittelalter, in: Elm (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 22), S. 23–34, hier S. 24. Zur Rolle der Päpste bei den Reformen im allgemeinen vgl. K. Elm, Verfall und Erneuerung des Ordenswesens im Spätmittelalter. Forschungen und Forschungsaufgaben, in: Max-Planck-Institut für Geschichte (Hg.), Untersuchungen zu Kloster und Stift, Göttingen 1980, S. 188–238, hier S. 224–228; vgl. Walsh, Papsttum (wie Anm. 42).

⁷³ G. Koller, *Princeps in Ecclesia*. Untersuchungen zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. von Österreich, Archiv für österreichische Geschichte 124, Wien 1964, und Becker, Ziele (wie Anm. 72), S. 24f.

⁷⁴ Vgl. RG II, Sp. 319: „Gerardus de Buren o. pred. in theol. mag.: m. restituendi ad officium prioratus prov. d. o. in Saxonia a quo consensu Raymundi gener. mag. d. o. depositus erat, quia in correctione Wilhelmi Bocker Gobelini Winterberch Henrici Eckerman excessisse dicebatur“ (1395 Juni 28). Dieses Dokument ist nicht ediert in Ripoll, Bullarium (wie Anm. 3).

⁷⁵ Papst Bonifaz IX. machte mindesten 60 Karmeliter zu päpstlichen Kaplänen: Monsignano/Ximenez (Hg.), Bullarium Carmelitarum (wie Anm. 3), Bd. III, S. 109ff., vgl. J. Smet O. Carm., Pre-Tridentine Reform in the Carmelite Order, in: Elm (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 22), S. 293–323, hier S. 295.

⁷⁶ B. Studt, Papst Martin V. (1417–1431) und die Kirchenreform in Deutschland, Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 23, Köln–Weimar–Wien 2005. Vgl. auch Piat-ti, Martino V (wie Anm. 43).

spiegelt sich auch im RG die Aussage des Dominikanerobservanten Johannes Meyer in seiner 1470 geschriebenen *Chronik der Päpste* wider, wonach es dank des päpstlichen Reformeifers seitens aller vier Bettelorden sowie der weltlichen und geistlichen Verantwortlichen „ein ‚groß zu laufen‘ zum päpstlichen Stuhl gegeben habe“. ⁷⁷ Pius II. genehmigte – größtenteils 1459 auf dem Kongress von Mantua – allein 16 Klosterreformprivilegien für deutsche Landesherren oder Bischöfe. ⁷⁸

Es gab aber noch andere Protagonisten im Kampf um die Reformen. Birgit Studt hat die weitgehenden Verluste der Register der Kardinallegaten und der sie begleitenden Kardinalskanzleien thematisiert. ⁷⁹ Man ist, was die Legaten angeht, auf die Zufallsüberlieferung *in partibus* angewiesen. Damit fehlt ein wichtiger Bestandteil päpstlicher Kirchenpolitik. Die Bedeutung von Kardinallegaten wie Nikolaus von Kues und Bessarion für die Reform etlicher Zweige des Regularklerus ist aber unbestritten. Im RG nicht berücksichtigt sind die – im Übrigen nur bruchstückhaft überliefert – Konzilsakten von Konstanz und Basel. ⁸⁰

Wirtschaftliche Aspekte ⁸¹

Bei den reichen Abteien geben die bei einem Abtswechsel fälligen Servitien-Zahlungen Hinweise zu ihrem geschätzten Jahreseinkommen, da das bei dieser Gelegenheit nach Rom abzuführende *commune servitium* ein Drittel der

⁷⁷ Neidiger, Papst Pius II. (wie Anm. 42), S. 630.

⁷⁸ Ebd., S. 633. Neidiger wertet die mit den Stichworten „visitatio“ und „reformatio“ im RG VIII ausgeworfenen Privilegien aus. Vgl. zur Bedeutung von Mantua als Ausstellungsort auch D. Brosius, Papst Pius II. und Markgraf Karl I. von Baden. Ein Nachtrag aus den päpstlichen Registern, in: Freiburger Diözesan-Archiv 92 (1972), S. 161–176, hier S. 165 (einziger Hinweis zur Klosterpolitik des Markgrafen Karl I. von Baden: ihm wird eine Kommission zur Reformierung der Klöster in seinem Herrschaftsbereich bewilligt).

⁷⁹ Studt, Martin V. (wie Anm. 76), S. 417ff., 455ff. Vorbildlich ist die Publikation von B. Schwarz, Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 15 = Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37, Hannover 1993, S. XXVII, die auch Legatenurkunden berücksichtigt, so die von Nikolaus von Kues (Nr. 1766–1875) und von Juan Carvajal (Nr. 1736–1745).

⁸⁰ Gemäß D. Mertens, Reformkonzilien und Ordensreform im 15. Jahrhundert, in: Elm (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 22), S. 431–457, hier S. 455, protokollierte der Konzilsnotar Jakob Hüglin in den Jahren 1438/39 Suppliken, die rund 300 Klöster betrafen. Zum vergleichsweise geringen Geschäftsanfall des konziliaren Supplikenbüros vgl. G. P. Marchal, Supplikenregister als codicologisches Problem. Die Supplikenregister des Basler Konzils (Genf, Ms. Lat. 61, Lausanne, G 863), in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertum 74 (1974), S. 201–235.

⁸¹ Siehe hier nur K. Elm (Hg.), Erwerbspolitik und Wirtschaftsweise mittelalterlicher Orden und Klöster, Berliner historische Studien. Ordensstudien 7, Berlin 1992.

Ertragnisse eines Jahres ausmachte.⁸² Die entsprechenden Angaben stammen aus den Registern zu den *Obligationes et Solutiones* und den *Introitus et Exitus*, die an der Apostolischen Kammer geführt wurden. Bei den alten Orden werden Einkünfte aus Vikarien, Patronaten und Inkorporationen („incorp.“; „unione par.“) sichtbar. Hinweise zu den Vikarien und Patronaten erhält man dabei meist nicht über den Namen der Institution, sondern dann, wenn ein oft keinem Orden verpflichteter Kleriker um kirchliche Stellen bittet (oder in den Nonobstantien angibt), die dem Patronatsrecht eben dieser Institution unterstehen. Nicht wenige Klöster wurden wegen der Vergabe ihnen unterstehender Kirchen und Kapellen in Kurienprozesse verwickelt.⁸³

In etlichen Orden wird die viel beklagte Tendenz zur Verpfändung sichtbar. Bei den Antonitern werden die Präzeptoreien in der Regel über die Kurie vergeben.⁸⁴ Einen ähnlichen Missstand bedeutete das Kommendenwesen, das bereits Erich Meuthen mit Hilfe des RG in gesamteuropäischer Perspektive unter die Lupe genommen hat.⁸⁵

Das Engagement im Krankendienst, in der Aufnahme von Reisenden und der Kranken- und Pilgerseelsorge wäre zu eruieren mit dem Begriff „hosp. (paup.)“⁸⁶, wobei dieser Terminus in Verbindung mit den Ritter- und Hospi-

⁸² Die Leistung der Servitien war bei der Bestätigung eines neuen Abtes durch den Papst fällig: H. Hoberg, *Taxae pro communibus servitiis ex libris obligationibus ab anno 1295 usque ad annum 1455 confecti*, Studi e testi 144, Città del Vaticano 1949, S. 136ff.; ders., Der Anteil Deutschlands an den Servitienzahlungen am Vorabend der Glaubenspaltung, in: RQ 74 (1979), S. 178–185, und Tewes, Kurie (wie Anm. 78), S. 190ff. (bes. Anm. 2).

⁸³ Zu vier Klöstern und Stiftskapiteln im Salzburger Raum vgl. diesbezüglich Weiss, Kurie (wie Anm. 48), S. 502.

⁸⁴ Dies war schon im 14. Jahrhundert sichtbar. Zur Literatur über die Antoniter oben Anm. 36.

⁸⁵ Eine Kommende war ursprünglich eine befristete kirchliche Pfründe ohne Seelsorgepflicht. Stichworte sind „commenda“, „in commendam (ad vitam)“ etc. (bei der trunkeierten Suche mit „commend*“ stößt man allerdings auch u. a. auf den „commendator“ der Ritterorden). Vgl. ders., *In commendam* (wie Anm. 70); H. Diener, Die Vergabe von Klöstern als Kommende durch Papst und Konsistorium (1417–1523), in: QFIAB 68 (1988), S. 271–283, und E. Meuthen, Zum spätmittelalterlichen Kommendenwesen, in: L. Kery/D. Lohrmann/H. Müller (Hg.), *Licet preter solitum*. Ludwig Falkenstein zum 65. Geburtstag, Aachen 1998, S. 241–264 (mit Auswertung des *Repertorium Germanicum* für die Jahre 1447–1464).

⁸⁶ Zu Beispielen für Kloster-Hospize bzw. Hospize unter dem Patronat von Benediktinerklöstern siehe RG II, Sp. 1406 (unter „Mathias Alardi“); RG II, Sp. 79 (unter „Koburg“); ebd., Sp. 168 (unter „Hermannus abb. mon. in Posow o. s. B.“); RG IV, Sp. 326 (unter „Castellum, abb.“); ebd., Sp. 955 (unter „Hedinghus de Hilpoltsteyn“), ebd., Sp. 1354 (unter „[Hermannus] de Asselt monach.“) usw. Zum Hospizwesen im monastischen Bereich, wo man oft zwischen dem *hospitium nobilem* und dem *hospitium pauperum* unterschied, vgl. K. Schreiner, Mönchsein in der Adelsgesellschaft des hohen und späten Mittelalters. Klösterliche Gemeinschaftsbildung zwischen spiritueller Selbstbehauptung und sozialer Anpassung, in: HZ 248 (1989), S. 557–620, bes. 585ff.

talorden eine besondere Bedeutung besaß und der Aspekt der Krankenpflege sekundär sein konnte.⁸⁷

Wenn ein Ablass erworben wurde, war dies nicht nur – wie wir gleich sehen werden – Ausdruck einer bestimmten Frömmigkeitskultur, sondern kann auch mitunter mit konkreten Bauvorhaben in Verbindung gebracht werden, die den Kunsthistoriker interessieren.

b) Einzel- und Kollektivinformationen zu Ordensleuten

Prosopographische Hinweise

Das RG kann dem gestiegenen Interesse an der Sozialgeschichte der mittelalterlichen Kirche⁸⁸ auch für den Ordensklerus entgegenkommen. Das RG bietet zwar kein Register aller in den Klöstern und Konventen des Alten Reiches lebenden Mönche und Religiösen, für deren Gesamtzahl man eine Unmenge von Einzelmonographien und – meist erst später – einsetzenden Professbüchern durchzusehen hätte.⁸⁹ Interessante Aufschlüsse ergeben sich im RG beispielsweise über die Abfrage des Schlüsselworts „ingr.“ (steht für *ingredi* = ‚eintreten (ins Kloster)‘, *ingressus* = ‚eingetreten‘ und *ingressio* = ‚Eintritt‘).⁹⁰ Da als Vakanzgrund bei der Provision mit einer Pfründe auch der Eintritt des Vorbesitzers in ein Kloster angegeben werden musste („vac./vacat. p. ingr.“⁹¹), ergeben sich zahlreiche Hinweise auf die materielle Ausstattung von Ordensleuten vor ihrem Klostereintritt. Bei einer Auswertung dieser Fälle kann man

⁸⁷ Zu den Ritter- und Hospitalorden und ihrer karitativen Arbeit siehe jetzt auch A. Esposito/A. Rehberg (Hg.), *Gli ordini ospedalieri tra centro e periferia. Giornata di studio*, Roma, Istituto Storico Germanico, 16 giugno 2005, *Ricerche dell'Istituto Storico Germanico di Roma* 3, Roma 2007 (mit weiterer Literatur).

⁸⁸ M. Borgolte, *Die mittelalterliche Kirche*, in: *Enzyklopädie deutscher Geschichte* 17 (2004), S. 68ff.

⁸⁹ Vgl. als beliebig zu erweiternde Beispiele Lühr, *Teutonia* (wie Anm. 44), S. 50ff. (Listen der Baseler Konventualen 1400–1407), S. 122ff. (Personalbestand des Baseler Predigerklosters 1482 – hier auch Informationen für die vorausgegangenen Jahrzehnte); P. Becker OSB, *Die ständische Zusammensetzung der Abteien St. Matthias und St. Maximin in Trier zu Beginn der Reform des Abtes Johannes Rode († 1439)*, in: *Archiv für mittelhochdeutsche Kirchengeschichte* 18 (1966), S. 313–320, oder P. Lindner, *Familia S. Quirini in Tegernsee. Die Äbte und Mönche der Benediktiner-Abtei Tegernsee von den ältesten Zeiten bis zu ihrem Aussterben (1861) und ihr literarischer Nachlass*, 2 Bde., München 1897–1898, und ders., *Professbuch der Benediktiner-Abtei St. Peter in Salzburg (1419–1856)*, Salzburg 1906. Die von P. Rudolf Henggeler herausgegebenen Klostermonographien und Professbücher sind besonders zur Personen- und Bildungsgeschichte der schweizerischen Klöster einschlägig.

⁹⁰ Vgl. die Hinweise im Abkürzungsverzeichnis im RG IX, S. XIX.

⁹¹ Wenn die Pfründe ausdrücklich mit „vacat. p. ingr.“ (= *vacaturum per ingressum*) bezeichnet wird, muss man noch sicherstellen, ob der Vorbesitzer auch tatsächlich in ein Kloster eingetreten ist.

feststellen, dass offenbar weit mehr Kartäuser⁹² und Augustiner-Chorherren zuvor Pfründen (bis hin zu Kanonikaten) besessen hatten als die weit geringer vertretenen Angehörigen der Bettelorden, die oft nur Vikare und Altaristen gewesen waren. Damit wird das aus anderen Quellen bekannte soziale Gefälle, das zwischen den „vornehmeren“ alten Orden und den Bettelorden bestand, bestätigt. Immerhin gelang es im 15. Jahrhundert endlich, die Monopolstellung des Adels wenigstens in einigen Benediktinerklöstern zu brechen und den Eintritt von bürgerlichen und bäuerlichen Schichten zu steigern.⁹³ Zahlreich sind die Informationen zu Orts- und Ordenswechsel sowie Karrieren (z. B. die Ernennung zu Ehrenkaplänen – ein probates Mittel, um sich der Ordensdisziplin zu entziehen⁹⁴ – und zu Pönitentiaren⁹⁵; der Aufstieg von Bettelmönchen zu Weih- und Titularbischöfen)⁹⁶. Diese Informationen kann man prosopographisch nutzen (wobei man sich natürlich stets die Grenzen des RG vor Augen halten muss, da die vatikanische Überlieferung ja nicht mit Blick auf spätere Statistiken angelegt wurde).

Ordens- und Klosterwechsel

Mit dem Phänomen der Orts- und Ordenswechsel betritt man das in den letzten Jahren auch für den Regularklerus entdeckte weite Feld der Mobilitäts- und Migrationsforschung, zumal das lange Zeit als verbindlich erachtete Konzept der *stabilitas loci* jüngst auf einem von Uwe Israel organisierten Studientag am

⁹² Die besonders hohe Trefferquote bei den Kartäusern bietet sich zu einer genaueren Analyse der Namen an.

⁹³ Vgl. zu dieser Tendenz Schreiner, Mönchsein (wie Anm. 86), bes. S. 595ff., und Elm, Reform- und Observanzbestrebungen (wie Anm. 52), S. 16, sowie F. Rapp, Les abbayes, hospices de la noblesse: l'influence des nobles sur les couvents benedictins dans l'Empire à la fin du Moyen Âge, in: P. Contamine (Hg.), La noblesse au Moyen Âge, XI^e–XV^e siècles. Essais à la mémoire de Robert Boutruche, Paris 1976, S. 315–338.

⁹⁴ Zu suchen mit „cap. hon.“ oder „cap. honoris pape“. Die sich keineswegs zufällig vor allem im RG II häufenden Nachweise zu den Ernennungen zum päpstlichen Ehrenkaplan beziehen sich vor allem auf Franziskaner und Dominikaner, während andere Orden wie die Zisterzienser seltener vorkommen. Vgl. zur Übertragung dieser Würde oben Anm. 75.

⁹⁵ Siehe unten Anm. 135f. und 145.

⁹⁶ Nach Weihbischöfen sucht man mit „ep* suffrag*“ oder „suffrag* ep*“. Siehe als Beispiel RG VI, Nr. 4823 („Petrus [de Gamundia] ep. Microcomian. suffrag. ep. Eistet. o. fr. herem. s. Aug.“). Auch sei ein Eintrag zum Kölner Weihbischof Heinrich von Rübenach („Henricus [de Ravenaco] ep. Venecompen. o. pred. suffrag. dom. Colon.“) zitiert – aus den Annaten-Registern – in RG VIII, Nr. 1954 (10. Apr. 1464). Zur Person vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich_von_R%C3%BCbenach (1.11.2011). Die in der Regel aus den Bettelorden stammenden Weihbischöfe sind im RG nur dann aufgenommen, wenn ihre deutsche Herkunft aus dem (Nach-)Namen hervorgeht. Man wird möglicherweise mehr über die Weihbischöfe und ihre Titularbistümer im Schedario Garampi erfahren. Vgl. zu diesem Hilfsmittel Gualdo, Sussidi (wie Anm. 13). Zur Überlieferung zu den Weihbischöfen auch Meuthen, Kommenwesen (wie Anm. 85), S. 246–249.

DHI Rom hinterfragt wurde.⁹⁷ Auch das RG belegt den bislang nur sporadisch an lokalen Quellen zu erhaltenden Befund des steten Kommens und Gehens in den spätmittelalterlichen Klöstern, ohne dass man die alten Orden grundsätzlich davon ausnehmen könnte. Um zu diesen Informationen zu gelangen, muss man wieder ein Wortfeld um die Tatbestände des Verlassens eines Ordens und der Apostasie (*apostasía a religione*)⁹⁸ bilden:

- „transgr.“
- „transtulit“
- „transitus“
- „transeundi“
- „lic. intrandi“
- „transfer.“ (z. B. „ut se transferret“)
- „illicite exivit“
- „apostasi.“ (z. B. „absol. a reatu apostasie“).

Man konnte auch wieder in seinen alten Orden und in sein altes Kloster – zumal wenn man ungerechtfertigt vertrieben („*eiectus*“) worden war – zurückkehren: „lic. redeundi“.

Dabei sind örtliche Besonderheiten und zeitliche Konjunkturen zu beobachten, die möglicherweise auf Trends hindeuten, die über die individuelle Einzelentscheidung hinausweisen und damit von ordensgeschichtlicher Relevanz sind. Allerdings ist für die vertiefte Auswertung ein prosopographischer Zugriff vonnöten, wozu das RG wichtige Bausteine liefern kann. Gewiss ist

⁹⁷ U. Israel (Hg.), *Vita communis und ethnische Vielfalt. Multinational zusammengesetzte Klöster im Mittelalter*, Akten des Internationalen Studientags vom 26. Januar 2005 im Deutschen Historischen Institut in Rom, *Vita regularis. Abhandlungen* 29, Berlin 2006.

⁹⁸ Der Tatbestand der Apostasie lag dann vor, wenn man trotz eines abgelegten Gelübdes seinen Orden verließ und in den Laienstand zurückkehren wollte. Ein zeitweiliges Verlassen oder das Verlassen eines Ordens, um einem anderen beizutreten, gilt nicht als Apostasie. Allgemein zum Ordenswechsel vgl. P. Hofmeister, *Der Übertritt in eine andere religiöse Genossenschaft*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 108 (1928), S. 419–481; G. Melville, *Zur Abgrenzung zwischen Vita canonica und Vita monastica. Das Übertrittsproblem in kanonistischer Behandlung von Gratian bis Hostiensis*, in: ders. (Hg.), *Secundum regulam vivere. Festschrift für Norbert Backmund O. Praem.*, Windberg 1978, S. 205–243; L. Schmutge/P. Hersperger/B. Wiggerhauser, *Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (1458–1464)*, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 84, Tübingen 1996, S. 117ff.; T. Füser, *Mönche im Konflikt. Zum Spannungsfeld von Norm, Devianz und Sanktion bei den Cisterziensern und Cluniazensern (12. bis frühes 14. Jahrhundert)*, *Vita regularis* 9, Münster u. a. 2000, S. 262ff., und jetzt auch L.-A. Dannenberg, *Das Recht der Religiösen in der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts*, *Vita regularis* 39, Münster u. a. 2008, S. 288ff., 410ff. Zur Situation im Heilig-Geist-Orden siehe A. Rehberg, *Die fratres von jenseits der Alpen im römischen Hospital S. Spirito in Sassia. Mit einem Ausblick auf die Attraktivität Roms für den europäischen Ordensklerus im Spätmittelalter*, in: Israel (Hg.), *Vita communis* (wie Anm. 97), S. 97–155, hier S. 143f.

zwischen den alten Orden und den „mobileren“ Bettelorden zu unterscheiden. Klostereintritte und -wechsel können auch ein Indiz für Ordensreformen und Trends bei der Wahl der Orden sein. Beispielsweise fallen die zahlreichen Eintritte von Weltgeistlichen in den Kartäuserorden auf, der bekanntlich von sich behauptet, niemals reformbedürftig gewesen zu sein.⁹⁹ Umgekehrt konnte auch ein Kartäuser in ein Benediktinerkloster gerufen werden, um es zu reformieren. Als Beispiel sei auf den Prior der Kölner Kartause Johannes Castoris (alias Schunde aus Doetinchem/Niederlanden) († 1464) verwiesen, der von Papst Pius II. 1459 als Abt der Kölner Abtei St. Pantaleon eingesetzt wurde, die hochverschuldet war.¹⁰⁰

Von solchen Ordenseintritten erfährt man im RG allerdings nur dann, wenn auf sie bei der Neubesetzung von Pfründen wegen der Pflicht zur Angabe des Vakanzgrundes Bezug genommen wird. So ist man indirekt vom Eintritt des Otto Amilii de Moerdrecht († 1438)¹⁰¹ in den Kartäuserorden über das Lemma zu „Johannes de Galencop (Galencoep) prof. theol.“ unterrichtet, der in eine seiner vakanten Benefizien nachrücken wollte.¹⁰²

Möglicherweise war der Ruf als Reformkloster ausschlaggebend dafür gewesen, dass ein vormaliger Augustiner-Eremit schon 1396 (also lange vor der Gründung der gleichnamigen Kongregation) in das Benediktiner-Kloster Bursfelde übergetreten ist. Der darob dem Kirchenbann Verfallene musste sich in Rom von der Exkommunikation lösen lassen.¹⁰³ Ein anderer Augustiner-

⁹⁹ Rütting, Kartäuser (wie Anm. 22), S. 43ff.; J. Hogg, Die Kartäuser (OCart), in: Jürgensmeier/Schwerdtfeger (Hg.), Orden (wie Anm. 18), Bd. II, S. 153–174, hier S. 157.

¹⁰⁰ RG VIII, Nr. 634: „Colon. – Abb. mon. s. Panthaleonis o. s. Ben. qui regimini d. mon. cedere proponit (de quo Johanni de Dotichen o. Cartus. domus Colon. mag. in art. ac in s. pagina erudito prov. fuit): m. transfer. unum ex fr. sacerdotibus d. domus Cartus. pro cellerario et al. 4 fr. donatos seu conversos pro exec. reg. observ. ad idem mon.“. Dieses Regest zu dem vielbeachteten Vorgang kann man mit der Transkription in B. Albers, Zwei Bullen Pius II. für Kölner Klöster, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 63 (1896), S. 197–203, abgleichen. Vgl. Rütting, Kartäuser (wie Anm. 22), S. 55, und R. Wagner, Eine kleine Geschichte der Kölner Kartause St. Barbara, in: Die Kölner Kartause um 1500. Eine Reise in unsere Vergangenheit. Führer zur Ausstellung, Köln 1991, S. 40. Die enge Verbindung des Kartäusers zum Kölner Erzbischof Dietrich II. von Moers geht auch aus RG VIII, Nr. 5461, hervor.

¹⁰¹ Zu dem Bücherfreund Otto Amilii de Moerdrecht († 1438), Kartäuser in Nieuwlicht bei Utrecht, vgl. J. P. Gumbert, Die Utrechter Kartäuser und ihre Bücher im frühen fünfzehnten Jahrhundert, Leiden 1974, ad indicem (bes. S. 51f., 128–131).

¹⁰² RG IV, Sp. 1915. Die Originalsupplik aus zweiter Hand ist zitiert in: Gumbert, Kartäuser (wie Anm. 101), S. 51 Anm. 79. Es gibt auch ein eigenes Lemma zu Otto Amilii in RG IV, Sp. 3058.

¹⁰³ Siehe RG II, Sp. 406 („Henricus Byssingen o. fr. herem. s. Aug.: m. absol. ab excom. promulg. propter transgressum in mon. Bursfeld. o. s. B. Magunt. dioc.“). Auch die Tatsache, dass der Regularkanoniker Johannes Magherman aus dem Jakobusstift (Coudenberg) in Brüssel mit Erlaubnis von Windesheim auf Bitten der Herzogin Isabella von Burgund in das Augustinerstift in Roocloosters („mon. Rubeivallis“) im Sonienwald bei Brüssel überwechselte (siehe die

Eremit aus dem Haus in Osnabrück ließ sich 1439 wohlweislich eine Lizenz zum Ordensübertritt ausstellen, um in ein Kloster der Windesheimer Kongregation *de stricta observantia* überzutreten.¹⁰⁴

Die Attraktivität des Trierer Reform-Klosters St. Matthias kann man auch daran ermesen, dass einige Weltgeistliche bei ihrem Ordenseintritt Pfründen aufgaben, um die sich dann andere an der Kurie bewarben (und über diesen Umweg kann das RG – wenn auch nur in Einzelfällen – zur Rekonstruktion des personellen Umkreises der Ordens- und Klosterreformen beitragen). Dass auch ein Studierter noch nach dem Tod des Reformers Rode in St. Matthias eintrat, könnte von der anhaltenden Anziehungskraft des hier praktizierten geistlichen Lebens künden.¹⁰⁵

Aber die Hintergründe konnten mitunter sehr privat sein. Auslöser für einen Ordens- oder Klosterwechsel konnte auch ein Zerwürfnis mit dem Oberen sein. Aber auch *propter molestias* der Mitbrüder konnte das Leben in einem Konvent unerträglich werden, wobei man wohl auch an Formen von Mobbing denken muss.¹⁰⁶ Man sollte auch stets die Tatsache berücksichtigen, dass viele Religiösen oft in viel zu jungen Jahren und unter Zwang in ein Kloster eintraten und durch ihre feierliche Profess lebenslang an ein Kloster bzw. an einen Orden gebunden waren. Wie abenteuerlich das Leben eines solchen Austrittswilligen bzw. Apostaten sein konnte, hat kürzlich Enno Bünz an einem mar-

Bestätigung der Translation in RG V, Nr. 5085), kann auf damit einhergehende Reformbemühungen hindeuten.

¹⁰⁴ RG V, Nr. 313 (zu „Andreas Remberti prof. o. fr. herem. s. Aug.“).

¹⁰⁵ Einen solchen Hinweis bietet RG VIII, Nr. 542, wo der Eintritt des *magister artium* Marsilius de Venloe in St. Matthias in Trier um 1463 erwähnt wird (Diese Zeit ist nicht mehr berücksichtigt in Becker, Zusammensetzung [wie Anm. 89]). Der Eintritt des Weltgeistlichen Johannes Tectoris in Bursfeld um 1400 ist erwähnt in RG II, Sp. 602 (unter „Johannes Dekker cler. Magunt.“).

¹⁰⁶ An Mobbing mit anschließendem Verlassen des Klosters könnte man beim Regest in RG IV, Sp. 2668, von 1426 denken, das so lautet: „Ludowicus Gässl <Gaessl> presb. can. prof. mon. s. Georgii in Hertzoburg o. s. A. can. reg. Patav. dioc. qui propter molestias Johannis Parssnprunner ac nonnullorum fratrum d. mon. exivit et Wienne studuit: de lic. studendi in facultate iuris p. triennium et transeundi ad aliud mon. (fiat quod possit transire ad aliud mon.)“. Die wohl aus dem gleichnamigen Adelsgeschlecht stammende Nonne Mechtild von Helmstatt erhielt 1425 die Erlaubnis, das Kloster zu wechseln, nachdem man ihr vorgeworfen hatte, dass sie ein Kind geboren und Ehebruch begangen habe. Vgl. RG IV, Sp. 2770 („Mechtildis de Helmstat monial. mon. in Hocheim prope muros Wormat. o. s. A.: de lic. redeundi et ingrediendi in aliud mon. d. ord. Wormat. Spiren. et Argent. dioc. quia propter actus fornicarios et partum diffamata est“). Für einen weiteren Fall von Diffamation und als Ausblick auf das RPG sei verwiesen auf L. Schmugge, Johann von Ytstein und die Äbtissin von Tiefenthal, oder: Wie man einen Zisterziensermönch um seinen guten Ruf bringt, in: Felten/Jaspert (Hg.), *Vita Religiosa* (wie Anm. 42), S. 249–257.

kanten Beispiel vor Augen geführt.¹⁰⁷ Erwähnt seien nur einige wenige Fälle aus dem RG (das RPG¹⁰⁸ kann ebenfalls weitere liefern).

Der Universitätsstudent Johannes Hartlieb aus der Diözese Speyer wandte sich 1461 an die Kurie, um den Orden der Augustiner-Chorherren verlassen zu können, in den er mit 12 Jahren auf Druck des Vaters eingetreten war.¹⁰⁹ Conradus Becke aus der Diözese Augsburg war nach seinen Angaben *tamquam puer* (genauerhin mit acht Jahren: „in 8 an. sue et. constit.“) bei den Augsburger Augustiner-Chorherren eingetreten, hatte mit 12 Jahren die Subdiakonsweihe empfangen, aber dann mit 13 Jahren das Kloster verlassen. Sieben bis acht Jahre lang habe er, der kaum das Vaterunser aufsagen konnte („qui nullam litteraturam habens vix pater noster recitare val.“), außerhalb des Klosters gelebt. Er supplizierte nun im Jahre 1442 darum, dass er weiterhin als Laie leben und seinen Beruf als Bäcker weiterführen dürfe. Der Fall wurde – wie oft in solchen Situationen – an den örtlichen Ordinarius, hier den Bischof von Augsburg, zur Klärung überwiesen („committ. ep. August.“).¹¹⁰ Man sieht dabei auch, dass die Kurie es den Antragstellern nicht immer leicht gemacht hat. Ähnlich ausführlich ist auch der Fall eines Johanniter-Priesters von 1432, der sich zunächst vom Kardinal-Großpönitentiar von der Irregularität (wegen Apostasie) absolvieren ließ und dann noch die Lizenz zum Übertritt „nachbessern“ (*reformare*) ließ. Ob die – im RG in Klammern angemerkten – Einschränkungen zu seiner Supplik im Sinne des Petenten waren, müsste noch gesondert überprüft werden.¹¹¹

¹⁰⁷ E. Bünz, Gezwungene Mönche, oder: Von den Schwierigkeiten, ein Kloster wieder zu verlassen, in: E. Bünz/S. Tebruck/H. G. Walther (Hg.), Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Festschrift für Matthias Werner zum 65. Geburtstag, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe 24 = Schriftenreihe der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung 19, Köln–Weimar–Wien 2007, S. 427–446.

¹⁰⁸ Siehe zum RPG unten S. 353.

¹⁰⁹ Siehe RG VIII, Nr. 3003: „Johannes Hartlieb subdiac. Spiren. dioc. qui in 12. sue et. an. constit. mon. in Landoya o. s. Aug. d. dioc. de Steyga nunc. intravit et deinde in 13. sue et. an. constit. professionem emisit et successive a 14. sue et. an. in univ. Heydelbergen. Wornat. dioc. stud. mag. in art. gradum suscepit tandem ad d. mon. est reversus et ad subdiacon. se fecit prom.: de m. decern. ipsum relig. et ord. minime teneri quia a genitore coactus fuit“.

¹¹⁰ RG V, Nr. 1042: „Conradus Becke cler. August. dioc., qui olim tamquam puer (in 8 an. sue et. constit.) mon. s. Augustini August. o. s. Aug. ingr., in 12 an. sue et. ad subdiacon. prom., ante 13 an. d. mon. exivit et ad seculum reversus p. 7-8 an. conversatus est, qui nullam litteraturam habens vix pater noster recitare val.: de lic. ut in seculo remanere val. ministerium pistoris exercens (committ. ep. August.)“.

¹¹¹ Ebd., Nr. 4840: „Johannes Hirtzwalt de He(e)rden presb., monach. prof. o. fr. hosp. s. Johannis Jerusalem., pres. in R. cur., c. quo p. Jordanum [de Ursinis] card. maior. penitentiarius disp. est sup. irreg. et inhabil. in apostasia et cui commiss. ad ep. Basil. conc. est: ... pres. in R. cur., c. quo p. suprad. maior. penitentiarius disp. est sup. irreg. et inhabil. in apostasia in commiss. ad ep. Basil. et cui conc. est lic. transeundi ad alium ord.; timet ipse J. ne status eius secretus apostasie in illis partibus publicaretur ubi in habitu sec. off. presb. functus est, timetque ne laici ei obiiicerent ut eos et eorum predecessores in cura periculosa habuerit et pueros eorum

Auch ein schon seit Jahren erkrankter Kartäuser, der sich 1444 weiterhin im Haus seiner Verwandten kurieren und in einer Pfarrei ministrieren wollte, erhielt durch den Zusatz zum *concessum* die Auflage, wieder in ein Kloster einzutreten.¹¹²

Bildungsstand und Universitätsausbildung

Man weiß um die Wichtigkeit der Universitätsstudien¹¹³ für die benediktinischen Reformer des späten 14. und 15. Jahrhunderts. Die Melker Reformer standen mit der Universität Wien in Verbindung, die von Bursfelde mit Erfurt. Dank der Universitätsbildung konnte letztlich das in vielen Klöstern herrschende Adelsprivileg gebrochen werden.¹¹⁴ Aber auch hier können mit dem RG möglicherweise von Orden zu Orden unterschiedliche Tendenzen erkennbar werden, die allerdings noch mit weiteren Quellen (z. B. Universitätsmatrikel) ergänzt werden müssen. So werden bei den Zisterziensern ganz selten akademische Titel erwähnt, die dagegen in den Bettelorden erwartungsgemäß häufiger vorkommen. Allerdings ist zumal bei den alten Orden darauf zu achten, dass die Universitätsgrade meist vor dem Eintritt in den Orden erworben wurden.¹¹⁵ Gewiss ein Sonderfall war jener Regularkanoniker Johannes Berner

male baptizaverit necnon eum male tractarent et dissidia inter eos et amicos et cognatos ipsius J. orirentur: de ref. d. disp. c. commiss. ad prelatum in R. cur. vel in partibus et de lic. alibi in via redeundi ad partes aliquod mon. can. reg. o. s. Aug. eligendi, quia in senectute sua regulam consuetam observare vult (conc. dummodo intret observantiam et committ. ep. Argent.)“.

¹¹² Ebd., Nr. 2512: „Hartungus Sifridi de Cappel presb., prof. domus o. Cartus. e.m. Magunt., qui c. infirmaretur primum ad parentes remissus est et recreatus ad scripta prioris d. ord. op. Erfforden. Magunt. dioc. se ad domum op. Isenacen. d. dioc. transtulit, ubi in infirmitatem relapsus est; unde ad domum op. Erfforden. translatus est propter copiam medicorum, ubi frustra p. 3 quartos unius anni remansit; deinde prior domus sue Magunt., qui expensas medicorum solvere recusavit, ipsum H. Magunt. revocavit; quod fac. ipse H. noluit nec Erffordie remanere potuit, quare c. quodam laic. ad parentes remissus est ubi p. 2 an. remansit: de absol. et lic. remanendi in domo parentum et edendi carnes durante infirmitate et ut habitu sec. presb. desup. et inferius scapulare et tunicam albam more o. Cartus. gerere val. et ministrare in par. eccl. (conc. quod committ. priori, quod ponat eum in aliquo mon. retinendo habitum)“.

¹¹³ Zur allgemeinen Bedeutung der Universitätsbildung und zu den Möglichkeiten des RG, hierzu noch wertvolle Informationen zu liefern, vgl. den Beitrag von Michael Matheus im vorliegenden Band.

¹¹⁴ Vgl. oben Anm. 93 und Becker, Ziele (wie Anm. 72), S. 25, sowie H. Müller, Habit und Habitus. Mönche und Humanisten im Dialog, Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe 32, Tübingen 2006, S. 87–106 (mit differenzierter Analyse). Weniger ist dagegen im RG über die Bildung in Frauenklöstern zu erfahren. Vgl. hierzu E. Schlotheuber, Klostereintritt und Bildung. Die Lebenswelt der Nonnen im späten Mittelalter. Mit einer Edition des ‚Konventstagebuchs‘ einer Zisterzienserin von Heilig-Kreuz bei Braunschweig (1484–1507), Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe 24, Tübingen 2004.

¹¹⁵ Vgl. – mit Bezug auf die Chorherren von Windesheim – Müller, Habit (wie Anm. 114), S. 103 („auch für die Chorherren dieser Kongregation gilt die Beobachtung, dass sie akademische Titel meist vor ihrem Eintritt in den Orden erworben hatten“).

in Riga, der 1458 davon dispensiert wurde, dass er als vormaliger Medizinstudent in Padua als Chirurg praktizierte und dabei *inhabilis* geworden war, weil er den Rat gegeben hatte, den Arm eines Priesters zu amputieren.¹¹⁶

Der ob seiner – allerdings bescheidenen – literarischen Qualitäten und seiner Kontakte mit namhaften Frühhumanisten nicht unbeachtet gebliebene Augustiner aus Rebdorf, Hieronymus Rotenpeck,¹¹⁷ wurde bei seinem Romaufenthalt 1458 nicht nur päpstlicher Familiar, sondern – wie man jetzt aus dem RG erfährt – auch *librarius* eines portugiesischen Kardinals.¹¹⁸ Der Begriff *librarius* hat viele Facetten und kann u. a. Gelehrter, Elementarlehrer, Autor oder Bibliothekar bedeuten.¹¹⁹ Vermittels seiner – letztlich ungenügenden – Kuri-
enkontakte versuchte er, den Anschluss seines Heimatklosters an die Windsheimer Kongregation rückgängig zu machen und sich in Rebdorf zum Propst aufzuwerfen. Seine bewegte Vita – die ihn später auch an der Rota prozessieren ließ –, ist gleich mehrfach dafür anzuführen, wie das RG Hinweise für wichtige Etappen im Leben eines Religiösen beisteuern und darüber hinaus auch weitergehende Fragen – hier etwa zu dem gleich zu vertiefenden Feld des Kulturtransfers – aufwerfen kann.

Mobilität und Kulturtransfer

Die Mobilität der Religiösen über die eigenen Sprach- und Nationalgrenzen, hier also über die Grenzen des Reichs hinaus, ist ein Gebiet der Ordensforschung, dem der schon erwähnte Studientag von Uwe Israel gewidmet war.¹²⁰ Barbara Frank hat schon 1972 auf die Sogwirkung Subiacos für die deutschen Reformer aus dem benediktinischen Umfeld hingewiesen. In den beiden Klöstern Subiacos – S. Scolastica und noch mehr Sacro Speco – verbrachten viele Deutsche

¹¹⁶ RG VIII, Nr. 2516 (5. Nov. 1458): „Johannes Berner can. prof. o. s. Aug. can. reg. Rigen. dioc., presb. qui ante ingr. relig. in univ. Paduan. in facult. med. stud. et etiam post prom. artem med. et chirurgie exercuit et de lic. ep. August. consilium dedit quod brachium cuiusdam sacerdotis abscinderetur, de abol. inhabil.“. Weitere – zufällig ausgewählte – Hinweise auf Universitätsstudien im Ordensklerus bieten RG IX, Nr. 1176, 1551, 4654.

¹¹⁷ Zur Person und den römischen Kontakten siehe J. Schlecht, Hieronymus Rotenpeck und die Reform des Stiftes Rebdorf, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt 7 (1892), S. 65–101; F. J. Worstbrock, Rotenpeck, Hieronymus, Verfasserlexikon VIII (1992), Sp. 265–269; J. Höcherl, Rebdorfs Kanoniker der Windesheimer Zeit, in: Sammelblätter des Historischen Vereins Eichstätt 85 (1992), S. 3–206; E. Caldelli, Copisti a Roma nel Quattrocento, Scritture e libri del medioevo 4, Roma 2006, S. 110.

¹¹⁸ Und zwar des Jacobus (Jaime), Infans de Portugallia, Kardinal von 1456 bis zu seinem Tod 1459: K. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, S.R.E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series ab anno 1198 usque ad annum 1431 perducta, II, Monasterii 1914 (ND Padova 1960), S. 12.

¹¹⁹ Vgl. J. F. Niermeyer, Mediae Latinitatis Lexicon Minus, Leiden 1976, S. 609, und ders., Édition remaniée par J. W. J. Burgers, Leiden 2002, S. 796.

¹²⁰ Vgl. Israel (Hg.), Vita communis (wie Anm. 97).

anregende Jahre, bevor sie wieder in die Heimat zurückkehrten.¹²¹ Dass diese Mönche dabei nördlich der Alpen ihre religiösen Erfahrungen in Italien, die mitgebrachten Reliquien und die liturgischen Gebräuche Subiacos weiter verbreiteten, machte sie zu Protagonisten eines bemerkenswerten Kulturtransfers (im Sinne eines Transfers von „Kultur“ im weitesten Sinne¹²²), dessen Facetten noch im einzelnen aufzuklären wären.¹²³ Man denke nur an die von ihnen bereicherten Klosterbibliotheken in der Heimat.¹²⁴ Aber deutsche Ordensangehörige trifft man nicht nur in Subiaco, sondern auch in vielen italienischen und vor allem römischen Klöstern an.¹²⁵ Das RG bietet für sie einige Hinweise, hat dieser Gruppe aber nicht immer dieselbe Aufmerksamkeit geschenkt, da die sie betreffenden Einträge außerhalb des aufnahmerelevanten geographischen Raums des RG liegen, den nicht alle RG-Bearbeiter systematisch auf deutsche Namen durchforstet haben.¹²⁶ Man kann ja – zumal mit Blick auf neuere, sich auf den europäischen Kontext und transkulturellen Vergleich konzentrierende Forschungstendenzen¹²⁷ – die schon in Titel und Untertitel durchscheinende,

¹²¹ B. Frank, Subiaco, ein Reformkonvent des späten Mittelalters, in: QFIAB 52 (1972), S. 526–656; U. Israel, Reform durch Mönche aus der Ferne: das Beispiel der Benediktinerabtei Subiaco, in: ders. (Hg.), *Vita communis* (wie Anm. 97), S. 157–178.

¹²² Zur Diskussion um das Konzept des Kulturtransfers siehe hier nur M. Espagne, Jenseits der Komparatistik. Zur Methode der Erforschung von Kulturtransfers, in: U. Mölk (Hg.), *Europäische Kulturzeitschriften um 1900 als Medien transnationaler und transdisziplinärer Wahrnehmung*, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Dritte Folge 273, Göttingen 2006, S. 13–32, und T. Keller, Kulturtransferforschung. Grenzgänge zwischen den Kulturen, in: S. Moebius/D. Quadflieg, (Hg.), *Kultur. Theorien der Gegenwart*. Wiesbaden 2006, S. 101–114.

¹²³ Die methodischen Möglichkeiten und Probleme des (Kultur-)Transfer-Begriffs und anderer kulturgeschichtlicher Instrumentarien sind – wie es scheint – für das Religiosentum noch nicht hinreichend ausgelotet worden. Immerhin finden sich bei Müller, *Habit* (wie Anm. 114), vor allem S. 78, 106f., einige knappe theoretische Reflexionen zur Rezeption und Diffusion humanistischen Bildungsgutes in Klöstern, die in einem größeren Rahmen vertieft werden müssten.

¹²⁴ Vgl. hierzu nur Müller, *Habit* (wie Anm. 114), S. 26ff.

¹²⁵ Siehe Rehberg, *Fratres* (wie Anm. 98), S. 148ff. und demnächst ders., *Roma come punto d'attrazione per religiosi stranieri nel lungo medioevo: problemi e prospettive di ricerca*, in: *Rivista della storia della Chiesa in Italia* (2011) (im Druck).

¹²⁶ Beispielhaft ist der Lebensweg des vom RG noch nicht erfassten Benediktiners Sigismund Meisterlin (um 1435–nach 1479), der Student in Padua gewesen ist (er lebte damals im Reformkloster S. Giustina). Er schrieb u. a. Augsburger und Nürnberger Chroniken. Der Briefwechsel aus S. Giustina mit seinen Humanisten-Freunden in der Heimat wurde jüngst von Harald Müller ausgewertet: Müller, *Habit* (wie Anm. 114), S. 140ff.

¹²⁷ Vgl. dazu programmatisch hier nur M. Borgolte, Vor dem Ende der Nationalgeschichten? Chancen und Hindernisse für eine Geschichte Europas im Mittelalter, in: *HZ* 272 (2001), S. 561–596; um einen bibliographischen Anhang erweiterter Nachdruck in: R. Ballof (Hg.), *Geschichte des Mittelalters für unsere Zeit. Erträge des Kongresses des Verbandes der Geschichtslehrer Deutschlands „Geschichte des Mittelalters im Geschichtsunterricht“*, Quedlinburg 20.–23. Oktober 1999, Stuttgart 2003, S. 29–62, und ders., *Migrationen als transkultu-*

von seiner Entstehungsgeschichte und institutionellen Verankerung bestätigte „nationale“ Perspektive¹²⁸ des RG als ein Handicap empfinden. Das RG bietet aber bekanntlich mehr! Man muss nämlich auf die Bedeutung des RG über die Grenzen Deutschlands, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz hinaus hinweisen. Seine Konsultation empfiehlt sich auch für die Randzonen des alten Reichs.¹²⁹ Das RG deckt nämlich bekanntlich auch die Niederlanden, Teile Belgiens und Lothringens, das alte Böhmen und Schlesien sowie einige Gebiete in Slowenien ab. Verwiesen sei nur auf das ausführliche Lemma im RG V zu fr. Benedictus Odorici [de Pochis de Tridento], der Mönch im Benediktinerkloster S. Lorenzo in Trient (Trento) gewesen war.¹³⁰ Überhaupt kann man ja die Tragfähigkeit der nationalen Perspektive, die letztlich auch der Quidde'schen Konzeption des RG zugrundelag, gerade für die Ordensgeistlichen – den eigentlichen „Globalplayern“ des Mittelalters – in Frage stellen. Nationale Grenzen spielten für die meisten Orden keine Rolle.¹³¹ Man denke nur an die Grenzziehung bei den Provinzen der Bettelorden und Benediktiner-Kongregationen, die sich mitunter offenbar bewusst selbst über Sprachgrenzen

relle Verflechtungen im mittelalterlichen Europa. Ein neuer Pflug für alte Forschungsfelder, in: HZ 289 (2009), S. 261–285.

¹²⁸ Zu den Anfängen und der Entwicklung des RG siehe D. Brosius, Das Repertorium Germanicum, in: R. Elze/A. Esch (Hg.), Das Deutsche Historische Institut in Rom 1888–1988, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 70, Tübingen 1990, S. 123–165.

¹²⁹ Über die im RG erfassten Diözesen unterrichten die jeweiligen Einleitungen zu den Bänden, wobei es im Laufe der Jahrzehnte auch zeitbedingte Verschiebungen gab. Einen allgemeinen Überblick zur kirchlichen Geographie des deutschen Mittelalters und ihren Problematiken lässt sich ebenfalls über E. Gatz (Hg.), Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches. Von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, Freiburg 2003, und zuletzt auch in ders., Zum Projekt eines neuen Atlas zur Kirchengeschichte, in: G. Fleckenstein/M. Klöcker/N. Schloßmacher (Hg.), Kirchengeschichte. Alte und neue Wege. Festschrift für Christoph Weber, Frankfurt a. M. u. a. 2008, S. 855–863, sowie jetzt mit ders., Atlas zur Kirche in Geschichte und Gegenwart. Heiliges Römisches Reich – Deutschsprachige Länder, Regensburg 2009 (auch mit eigenen Karten zur Ordensgeschichte) verschaffen.

¹³⁰ RG V, Nr. 684. Vgl. wenigstens für die Kollegiatstifte H. Obermair/Kl. Brandstätter/E. Curzel (Hg.), Dom- und Kollegiatstifte in der Region Tirol – Südtirol – Trentino in Mittelalter und Neuzeit. Collegialità ecclesiastica nella regione trentino-tirolese dal medioevo all'età moderna, Schlern-Schriften 329, Innsbruck 2006.

¹³¹ Berechtigte Kritik an allzu großer Verhaftung an lokalen und nationalen Perspektiven übt S. P. Wolfs, Dominikanische Observanzbestrebungen: Die Congregatio Hollandiae (1464–1517), in: Elm (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 22), S. 273–292, hier S. 275. Vgl. für eine interessante Fallstudie A. Rütger, Ordensneugründungen und Anpassungsvorgänge im spätmittelalterlichen Klosterwesen Prags, Breslaus und Krakaus, in: J. Bahlcke/K. Lambrecht/H.-C. Maner (Hg.), Konfessionelle Pluralität als Herausforderung. Koexistenz und Konflikt in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Festschrift Winfried Eberhard zum 65. Geburtstag, Leipzig 2006, S. 55–69.

hinwegsetzten¹³² (wobei in diesen gemischten Provinzen Konflikte zwischen „nationalen“ Gruppen allerdings nicht ausblieben¹³³).

Eine Gruppe für sich bilden die Minderpönitentiare aus deutschen Landen, die zusammen mit den ebenfalls meist aus den Bettelorden stammenden Vertretern aus anderen großen Sprachräumen in Rom von päpstlichen Reservatfällen absolvieren konnten.¹³⁴ Zu unterscheiden sind dabei die Mitglieder der Pönitentiare (der Buß- und Gnaden„behörde“ der Römischen Kirche)¹³⁵ und die an den drei größten römischen Basiliken (St. Peter, Laterankirche, S. Maria Maggiore) wirkenden Minderpönitentiare, die vor allem Pilgern die Beichte abnahmen.¹³⁶ Man sucht nach ihnen am besten mit dem Begriff „penitentiarius“.¹³⁷

Spiritualität und persönliche Frömmigkeit

Das weite Feld der Spiritualität und persönlichen Frömmigkeit, das zu Recht einen Schwerpunkt der Ordensforschung bildet, lässt sich mit kurialen Quellen allerdings nur bedingt durchleuchten. Ein gut greifbares Thema bildet der Ablass. Hinter dem Erwerb von Ablass durch ein Kloster konnten sich auch handfeste wirtschaftliche Gründe verbergen, wenn dadurch Pilger angezogen oder Baumaßnahmen gefördert werden sollten. Das RG könnte allerdings eine Antwort darauf geben, ob sich bei der Nachfrage von Ablässen Unterschiede

¹³² Zu Provinzbildungen, die manchmal über die Sprachgrenzen hinausgingen, aber auch gelegentlich regionalen Eigeninteressen folgten, siehe J. Sarnowsky (Hg.), *Mendicants* (wie Anm. 35), und H.-J. Schmidt, *Kirche, Staat, Nation. Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa*, *Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte* 37, Weimar 1999, S. 333ff. Beispielsweise reichte die *Congregatio Hollandiae* des Dominikanerordens über den Herrschaftsbereich der Herzöge von Burgund hinaus, das heißt bis hin zur Bretagne und nach Savoyen, im Norden nach Finnland: Wolfs, *Observanzbestrebungen* (wie Anm. 131), S. 274.

¹³³ Siehe L. Teichmann, *Nationale Wirren in mittelalterlichen Observanzklöstern*, in: *Archiv für schlesische Kirchengeschichte* 5 (1940), S. 64–95.

¹³⁴ Zu den Reservatfällen siehe unten S. 353f.

¹³⁵ Zur Literatur unten Anm. 145. Systematische Verzeichnisse der Minderpönitentiare gibt es nur für die Avignoneser Zeit: siehe J. Vincke, *Volkstum und Apostolische Pönitentiare im 14. Jahrhundert*, in: *ZRG Kan. Abt.* 27 (1938), S. 414–444, und T. Majic, *Die apostolische Pönitentiare im 14. Jahrhundert*, in: *RQ* 50 (1955), S. 129–158.

¹³⁶ Vgl. A. Rehberg, *Die Pönitentiare in Urbe während der Avignoneser Zeit. Eine prosopographische Skizze*, in: K. Salonen/C. Krötzl (Hg.), *The Roman Curia, the Apostolic Penitentiary, and the Partes in the Later Middle Ages*, *Acta Instituti Romani Finlandiae* 28, Roma 2003, S. 67–114.

¹³⁷ Allerdings führt die Suche nicht immer zum Ziel: Der ob seiner großen Gelehrsamkeit und theologischen Schriften bekannte Benediktiner aus Tegernsee Johannes Keck, der 1450 als Minderpönitentiarius in Rom an der Pest starb, ist im RG für diese späte Zeit nicht dokumentiert. Zu ihm finden sich nur Hinweise auf eine Pfründenangelegenheit vor seinem Klostereintritt (vgl. *RG IV*, Sp. 1710f.). Siehe zu seiner Karriere und seinem geistlichen Profil hier nur L. Kolmer, *Johannes Keck*, in: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon* 3 (1992), Sp. 435f. (mit weiteren Literaturangaben).

zwischen den alten und neuen Orden erkennen lassen (allerdings scheinen Ablassbriefe nicht immer in den päpstlichen Registererien verzeichnet worden zu sein, was die Interpretation der Trefferquoten belastet).¹³⁸ Indizien für eine ausgesprochene Ablassfrömmigkeit hat man ja schon bei den Franziskanern und Birgitten festgestellt.¹³⁹ Daneben stand es jedem frei, sich an der Kurie um den Erlass von Beichtbriefen¹⁴⁰ zu bemühen, die einen vollkommenen Ablass in der Todesstunde zusagten. Das RG verrät, wer sich darum bemühte. Hier kann es übrigens auch interessant sein, ob die Nachfrage mehr von Mönchen oder Nonnen kam.

Auch andere Frömmigkeitsaspekte lassen sich mit dem RG untersuchen. Was die Verehrung von Reliquien angeht, so scheint das RG erstaunlich wenige konkrete Hinweise für den monastischen Bereich zu bieten, was allerdings noch nicht zu vorschnellen Schlüssen führen darf.¹⁴¹ Sieht man sich die Treffer zum Wortfeld „miracul*“ (*miraculum*) an, fällt auf, dass Klöster und Orden – soweit aus den vatikanischen Quellen ersichtlich – sich weniger für die Anerkennung und Nutzung von Wundern an die Kurie wandten als Stadträte und Pfarrgemeinden (vor allem was Blutwunder im Zuge der Hussitenkriege angeht). Als Beispiel für eine klösterliche Initiative – sich als Wallfahrtsort zu

¹³⁸ Zu diesen methodischen und quellenbedingten Problemen vgl. J. Hrdina, Päpstliche Ablässe im Reich unter dem Pontifikat Bonifaz' IX. (1389–1404). Erste quantitative Ergebnisse, in: J. Hrdina/H. Kühne/T. T. Müller (Hg.), Wallfahrt und Reformation. Zur Veränderung religiöser Praxis in Deutschland und Böhmen in den Umbrüchen der Frühen Neuzeit, Europäische Wallfahrtsstudien 3, Frankfurt a. M. u. a. 2007, S. 109–130. Ebd., S. 128, werden die Klöster aufgelistet, die unter Bonifaz IX. (1389–1404) Ablässe in Rom erwarben. Auffallend ist die besonders hohe Nachfrage aus dem Zisterzienserorden.

¹³⁹ Natürlich erwirkten die großen zentralisierten Orden Ablassbriefe für ihre gesamten Gemeinschaften, so dass das RG für sie nur sehr bedingt als Fundort dienen kann. Siehe im allgemeinen N. Paulus, Geschichte des Ablasses im Mittelalter, 3 Bde., Paderborn 1922–23 (ND Darmstadt 2000), und – für einen Einzelfall – T. Nyberg, Der Birgittenorden im Zeitalter der Ordensreformen, in: Elm (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 22), S. 373–396, hier 388 Anm. 62 (danach wurde die ausgeprägte Ablass-Frömmigkeit der Birgittinen-Klöster in Konstanz und Basel kritisiert). Zum Umgang der Orden mit den Ablässen und ihren finanziellen Interessen an ihnen siehe allgemein R. N. Swanson, Indulgences in Late Medieval England. Passports to Paradise?, Cambridge 2007, dessen im englischen Kontext gewonnene Ergebnisse sich in vielen Punkten *mutatis mutandis* auch auf die Situation auf dem Kontinent übertragen lassen.

¹⁴⁰ Die Abkürzungen „rem. plen.“ und „de confess. elig.“ verweisen auf Beichtbriefe. Es fällt auf, dass die Nachfrage allerdings mehrheitlich von Laien und Standespersonen kam. Beichtbriefe konnten im Übrigen auch von der Pönitentiarie erwirkt werden, was bei einer Untersuchung dieses Gegenstandes berücksichtigt werden muss.

¹⁴¹ Man sucht am besten mit der trunkeierten Wortform „reliqui*“ und nimmt in Kauf, dass man abwegige Treffer (z. B. aufgrund von solchen zu „reliquit“) aussortieren muss.

profilieren, war ja auch profitabel¹⁴² – kann man ein Mirakel im thüringischen Zisterzienserinnenkloster Donndorf anführen, das sich nach einer *inquisitio* durch den Mainzer Offizial in Erfurt und weiteren Untersuchungen 1399 einen ersten Ablassbrief ausstellen ließ. Aus dem gespächigeren Regest im RG IX zu einem erneuten Ablassbrief von 1466 erfährt man, dass es sich um ein Hostienwunder handelte (es ging um „quedam hostia sup. alt. capel. b. Marie infra septa d. mon. in quadam calice miraculose reperta“).¹⁴³ Man sieht daran, wie schnell man über das RG den Stoff für eine Miszelle bekommt (der Rekurs auf die Originalquellen im Vatikan ist dabei aber unerlässlich).

Weitere Dispense

Verlassen wir das Anekdotenhafte und wenden wir uns einem anderen Bereich zu, für den – wie schon für das Feld der Kloster- und Ordensübertritte gezeigt wurde – das RG zusammen mit seinem großen, von Ludwig Schmugge herausgegebenen Tochterunternehmen, dem *Repertorium Poenitentiariae Germanicum* (RPG)¹⁴⁴, interessante Aufschlüsse verspricht. Denn die Apostolische Kanzlei, die Kammer und vor allem die Pönitentiarie als „universaler Gnadenstuhl“ und „oberstes Beichtamt“ absolvierten von kirchlichen Strafen und Zensuren, deren Lossprechung dem Papst vorbehalten war.¹⁴⁵ Wie bei allen sich individuell nach Rom wendenden Geistlichen konnte auch bei Ordensangehörigen der Gang an die Kurie auf einen oder mehrere Verstöße gegen die Sittengesetze der Kirche zurückgegangen sein. Um die für die Ausübung kirchlicher Handlungen unerlässliche liturgische Reinheit zu gewährleisten, musste ein Geistlicher sich bei Defekten, die zu den päpstlichen Reservatfällen gehörten (also beispielsweise körperliche Verstümmelungen, aber auch Kontakt mit Menschenblut, im schlimmsten Fall Verwicklung in einen Mord), in Rom um

¹⁴² Vgl. zum Stichwort Wallfahrt aus einer immensen Literatur hier nur Hrdina/Kühne/Müller (Hg.), Wallfahrt (wie Anm. 138).

¹⁴³ Siehe RG IX, Nr. 5927. Für das Wort *septa* s. Niermeyer (wie Anm. 119), S. 959.

¹⁴⁴ Zum Stand des RPG und weiteren Basisinformationen zu diesem Projekt: http://www.dhi-roma.it/rep_poen_germ.html (1. 11. 2011).

¹⁴⁵ Zur Einführung siehe E. Göller, Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V, 4 Bde., Bibliothek des Kgl. Preuß. Historischen Instituts in Rom 3, 4, 7, 8, Roma 1907–1911; Schmugge, Kirche (wie Anm. 48), S. 81ff.; Schmugge/Hersperger/Wiggenhauser, Supplikenregister (wie Anm. 98), S. 8ff.; K. Salonen: The Penitentiary as a Well of Grace in the Late Middle Ages. The Example of the Province of Uppsala 1448–1527, Suomalaisen Tiedeakatemia Toimituksia – Annales Academiae Scientiarum Fennicae 313, Saarijärvi 2001; Salonen/Krötzel (Hg.), Curia (wie Anm. 136), sowie A. Meyer/C. Rendtel/M. Wittmer-Butsch (Hg.), Päpste, Pilger, Pönitentiarie. Festschrift für Ludwig Schmugge zum 65. Geburtstag, Tübingen 2004; L. Schmugge: Kanonistik in der Pönitentiarie, in: M. Bertram (Hg.), Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 108, Tübingen 2005, S. 93–115.

Dispens bemühen und gegebenenfalls auch um die Lösung von Kirchenstrafen nachsuchen. Nach solchen Fällen sucht man im RG (bzw. im RPG¹⁴⁶) mit folgenden Begriffen:

- „inhabil.“ (*inhabilitas*)¹⁴⁷
- „def. nat.“ (*defectus natalium*)
- „def. etatis“
- „def. corporis“
- „absol. ab homicidio“
- „ab/sup. irreg[ul.]“ (*irregularitas*)¹⁴⁸
- „absol. ab excom.“

Diese Fälle decken die Missstände der spätmittelalterlichen Kirche auf, die großteils für den Welt- wie Ordensklerus dieselben waren. Darüberhinaus vermitteln sie – wie schon Ludwig Schmugge wiederholt anhand des verwandten Materials aus der Pönitentiarie gezeigt hat – gelegentlich erschütternde Einblicke in die Gewissensnot dieser Männer und Frauen.

Als Beispiel seien die Dispense vom Geburtsmakel (zu suchen mit „def. nat.“ = *defectus natalium*) vorgestellt, die wichtige Hinweise auf die (Nicht-)Einhaltung des Keuschheitsgebots bieten. Es sollen vorerst nur einige Beobachtungen zu einem einzigen Pontifikat – dem Martins V. (1417–1431) – vorgestellt

¹⁴⁶ Im RPG, das anders als das RG aufgebaut ist, kann man nach Dispensen für Ordensleute in den Rubriken „De diversis formis“ (mit unterschiedlichen Fällen, überwiegend aber Lossprechung von Delikten und Erteilung von Gnaden, die dem Papst vorbehalten waren), „De declaratoribus“ (ebenfalls Reservatdelikte, die aber ohne festes Formular in einer ausführlichen Narratio präsentiert werden), „De defectu natalium“ und „De uberiori“ (bezüglich Weihehindernis der unehelichen Geburt) oder „De promotis et promovendis“ (weitere Weihehindernisse, z. B. Minderjährigkeit oder körperliche Behinderungen) suchen: Schmugge/Hersperger/Wiggenhauser, Supplikenregister (wie Anm. 98), S. 96ff. Wichtig zur Frage, warum und in welchem Maße diese Dispense von der Kanzlei (dann im RG verzeichnet) oder von der Pönitentiarie (dann im RPG verzeichnet) ausgestellt wurden, sind Schmugge, Kirche (wie Anm. 48), S. 302ff., und P. Zutshi, *Inextricabilis curie labyrinthus* – The Presentation of Petitions to the Pope in the Chancery and the Penitentiary during the Fourteenth and First Half of the Fifteenth Century, in: Meyer/Rendtel/Wittmer-Butsch (Hg.), Pápste (wie Anm. 145), S. 393–410. Nonnen und Mönche fehlen auch nicht in A. Esch, Wahre Geschichten aus dem Mittelalter. Kleine Schicksale selbst erzählt in Schreiben an den Papst, München 2010, besonders S. 99ff.

¹⁴⁷ Gängige Wortfolgen sind „de/c. abol. inhabil.“ oder „disp. sup. inhabil.“. Als Beispiel (von 1460) sei angeführt RG VIII, Nr. 391: Bartholomeus (Rogser) can. Culm. qui olim habitu o. fr. b. Marie Teutonicorum sub reg. s. Aug. dimisso in habitu cler. sec. vicessit habitu ord. postmodum reassumpto absol. ab excom. et abol. inhabil.“.

¹⁴⁸ Die Breite der Vergehen – von Mord und Totschlag, Klosteraustritt bis hin zu sexuellem Missbrauch – wird schon aus den Einträgen aus dem Pontifikat Eugens IV. deutlich: vgl. RG V, Nr. 898, 983, 1494, 3281, 3972, 5289, 6482, 6703, 8343, 9133, 9280. Die Grenzen zum Tatbestand der *inhabilitas* waren fließend (es hieß dann auch schon mal, dass man „sup. irreg. et inhabil.“ absolviert).

und methodisch auf ihren Aussagewert hinterfragt werden. Dieser Pontifikat bietet sich deshalb an, da das ansonsten immer in die Betrachtung einzubeziehende RPG erst mit dem Nachfolger Martins V., Eugen IV., einsetzt. Die Datenbank bietet auf die Sucheingabe „def. nat.“ 1.871 Treffer, wobei zahlreiche Mehrfachnennungen innerhalb eines Lemmas oder hier nicht interessierende Bedeutungszusammenhänge abgezogen werden müssen, so dass man von schätzungsweise 1.500 Personen ausgehen kann, die sich unter Martin V. an die päpstliche Kanzlei gewandt haben, um Dispens vom Geburtsmakel zu erhalten. Dies war beileibe nicht die Gesamtzahl aller illegitim geborenen Geistlichen aus deutschen Landen, die sich nach Rom gewandt hatten, muss man sich doch auch noch die Zahl derer hinzudenken, die den Weg über die Pönitentiarie gegangen sind oder deren Dispensanliegen wegen der Quellenverluste nicht überliefert sind. Wie viele dieser „Priester“kinder hatten nun Ordensgeistliche als Eltern? Das ist eine nicht einfach zu beantwortende Frage, da das RG die genauen Umstände des Geburtsmakels – sei es aufgrund fehlender Angaben in den Vorlagen, sei es aufgrund gelegentlicher Unachtsamkeit der Bearbeiter – nicht immer angibt. Man erhält letztlich im RG IV über die „def. nat.“-Treffer die Namen von nur 31 Kindern mit Ordensgeistlichen als Vater oder Mutter. Es handelt sich durchweg nur um solche Kinder, die in den geistlichen Stand eingetreten sind und sich nach Rom gewandt haben, so dass die Dunkelziffer von „Mönchskindern“ sehr groß ist (die Frauen unter ihnen kommen gar nicht vor!) und durch das RG allein nicht aufgehehlt werden kann. Allerdings lässt die Stichprobe von 31 Männern (siehe Tabelle) einige interessante Beobachtungen zu, die möglicherweise bei einer Gesamtauswertung des RG zu diesen Fragen verallgemeinert werden können. Interessant ist bereits die Feststellung, dass keines der hier verzeichneten „Mönchskinder“ Ordensgeistlicher war.¹⁴⁹ Der Erwerb der Dispens ist ein unerlässlicher Schritt für die weitere geistliche Karriere als Weltgeistlicher.

¹⁴⁹ Die illegitim geborenen Religiösen konnten meist direkt von ihren Ordensoberen Dispens erhalten: Schmugge, Kirche (wie Anm. 48), S. 67f.

Tabelle: Aussagen zu den 31 Geistlichen im RG IV mit einer Dispens vom Geburtsmarkel aufgrund ihrer Zeugung durch einen Ordensgeistlichen oder einer Nonne.

Stand der Kinder		Angaben zu den Eltern			
		Väter		Mütter	
can.	4	Ordensgeistliche		Ordensfrauen	11
Priester/Pfarrer	8	monachus (ohne Spezif.)	1	monialis (ohne Spezif.)	2
cler.	13	o. s. A.	4	o. s. A.	1
scol.	5	o. Prem.	4	o. Prem.	1
keine Angabe	1	o. s. B.	7	o. s. B.	4
		o. Cist.	2	o. Cist.	1
		o. fr. herem. s. A.	1	o. Pred.	1
		Johanniter	1	inclusa	1
		Antoniter	1		
		Weltgeistliche	3		
		diac.	2		
		Priester	1		
		Laien	7	Laien	19
		s. (solutus)	3	s. (soluta)	16
		c. (coniugatus)	3	c. (coniugata)	1
		miles	1	vidua	2
				keine Angabe	1

Was die Eltern betrifft, ist festzustellen, dass nur in einem Fall sowohl die Mutter (allerdings nur eine „semireligiöse“ Einsiedlerin) als auch der Vater einer *vita regularis* folgten.¹⁵⁰ In drei anderen Fällen hatten sich Weltgeistliche – ein Priester und ein Diakon – mit Ordensfrauen (eine Zisterzienserin und zwei Benediktinerinnen) eingelassen.¹⁵¹ 11 Mal war die Mutter eine Nonne, 21 Mal der Vater ein Ordensgeistlicher. In beiden Elterngruppen überwiegt die Zugehörigkeit zu den alten Orden (Benediktiner, Zisterzienser, Regularkanoniker), während unter ihnen Angehörige der Bettelorden marginal vertreten sind. Ein Grund für dieses zahlenmäßige Ungleichgewicht dürfte weniger auf eine grundsätzlich solidere Sexualmoral in den Bettelorden zurückzuführen sein, als vielmehr auf den oft sozial höheren Stand der Angehörigen der alten Orden, die sich ihres Nachwuchses besser annehmen konnten und offenbar gezielt ihren Kindern die geistliche Laufbahn erleichtern wollten. Bezeich-

¹⁵⁰ RG IV, Sp. 266: „Bertoldus Stoup scol. Argent.: de uberiori disp. sup. def. nat. (can. regul. Prem. et sorore domus inclus. ville Oberndorff d. dioc.)“.

¹⁵¹ RG IV, Sp. 2096 (unter „Johannes de Lynepe“), 2097 (unter „Johannes Lynneman“) und 2584 (unter „Laurentius Lempchin“).

nend erscheint das Schicksal von gleich zwei im RG erfassten Söhnen eines Prämonstratenserabtes, die schon mit Kanonikaten ausgestattet waren, als sie in Rom um Dispens wegen illegitimer Geburt nachsuchten.¹⁵² Diese Konstellation illustriert einmal mehr den – trotz aller Schikanen, denen Illegitime ausgesetzt waren – offenbar recht unkomplizierten Umgang mit diesen Fällen in der spätmittelalterlichen Kirche.¹⁵³ Die Beziehungen von Ordensgeistlichen zu unverheirateten Frauen könnten letztlich – wie Schmutge mit Hilfe der Supplikenregister der Pönitentiarie gezeigt hat – auf eheähnliche Partnerschaften (Konkubinat) hindeuten.¹⁵⁴

c) Methodische Probleme

Zum Schluss seien noch einige methodische Probleme angesprochen bzw. zusammengefasst, die der Benutzer des RG zu beachten hat. Es sind großteils Beobachtungen allgemeiner Art, die nicht nur den Ordens- und Klosterhistoriker betreffen und die auch bei der Arbeit mit der zukünftigen Datenbank zu berücksichtigen sind.

1. Während seiner hundertjährigen Geschichte hat das RG nicht immer dieselben Abkürzungen verwandt; das gilt auch für die – durchaus variierenden – Bezeichnungen der Orden. In einigen Fällen muss man – wie am Beispiel des „def. nat.“ illustriert – breitangelegt suchen und dabei etwas mehr eigene Kontroll- und Selektionsarbeit investieren.

2. Was die inhaltliche Seite der ordens- und klosterrelevanten Einträge des RG und die Auswertung angeht, sind ebenfalls einige methodische Probleme zu beachten. Selbstverständlich sind die Angaben des RG am Original zu überprüfen.¹⁵⁵ Die im RG ausgewerteten „vaticanischen“ Quellen geben nur einen Einblick in das, was an die Kurie herangetragen wurde und wo die Kurie selbst

¹⁵² RG IV, Sp. 1211 (unter „Henricus (Ner) de Telsperg“), 2180 (unter „Johannes Ner de Telsperg“). Zu ihrem Vater Heinrich Ner, Abt der Prämonstratenserabtei Bellelay, siehe die auch aus dem RG geschöpften Angaben in: B. Andenmatten/B. Degler-Spengler (Hg.), *Die Prämonstratenser und Prämonstratenserinnen in der Schweiz, Helvetia Sacra IV/3*, Basel 2002, S. 124–126. Heinrich Ner war beileibe kein Einzelfall. Jeweils zwei Kinder wurden von dem noch nicht genauer zu identifizierenden Minoriten und (Weih?)-Bischof Schömberger und von dem Wilhelmiten Johannes Colenzon auf die kirchliche Karriere verwiesen: vgl. RG V, Nr. 5066, 5105, 9277. Weitere Beispiele für fürsorgliche Väter aus dem Regularklerus finden sich in Schmutge, *Kirche* (wie Anm. 48), u. a. S. 337–339, und K. Schreiner, „Defectus natalium“ – Geburt aus einem unrechtmäßigen Schoß als Problem klösterlicher Gemeinschaftsbildung, in: L. Schmutge (Hg.), *Illegitimität im Spätmittelalter*, Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 29, München 1994, S. 85–114, hier S. 109ff.

¹⁵³ Siehe allgemein die analogen, beispielreichen Beobachtungen in Schmutge, *Kirche* (wie Anm. 48), und ders. (Hg.), *Illegitimität* (wie Anm. 152).

¹⁵⁴ Schmutge, *Kirche* (wie Anm. 48), S. 184ff.

¹⁵⁵ So hat Studt, Martin V. (wie Anm. 76), S. 226 mit Anm. 141 und öfter, vorbildlich die Fiat-

die Initiative ergriff. Das RG bietet deshalb mitnichten zu allen Klöstern gleichermaßen Auskünfte. Man kann es nur mit großen Vorbehalten für ordens- und klosterübergreifende komparatistische Studien heranziehen (allerdings kommen umgekehrt vergleichende Arbeiten auf diesem Feld nicht um das RG – bzw. die vatikanischen Quellen – herum). Fragen wie „Warum kommen einzelne Klöster mehr als andere vor?“ oder „Warum fehlt dieser Konvent?“ lassen sich letztlich allein aus der römischen Perspektive nicht beantworten.

Es bleibt der bei jeglicher Arbeit mit dem RG gültige Appell, die örtlichen Quellen heranzuziehen und die Lücken und Zufälle auch der vatikanischen Überlieferung zu beachten.¹⁵⁶ Wichtig ist nämlich stets der Abgleich des Verhältnisses von Register- und Empfängerüberlieferung. Dabei macht man auch schon einmal die Erfahrung, dass nicht alle *in partibus* überlieferten Papsturkunden im RG enthalten sind.¹⁵⁷ Man wünschte sich mehr Arbeiten wie die *Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden* von Brigide Schwarz.¹⁵⁸

3. Kein reines Manko, sondern schon ein erstes Ergebnis des RG ist seine wohlbekannte geographische Unausgewogenheit. Auch wenn noch keine genauen Zahlen vorliegen, gilt die Dominanz des Südens und Westens des Reiches im RG-Material auch für die Klöster.¹⁵⁹ Was die geistlichen Gemeinschaften betrifft, so ist ein Erklärungsgrund hierfür aber primär die abnehmende Klosterdichte von West nach Ost, die mit der kürzeren Siedlungsgeschichte des Landes östlich der Saale zusammenhängt.¹⁶⁰ Das Ausklammern der östlichen Klosterlandschaften in einer jüngsten Studie zur Ordenspolitik Martins V. ist da eine verständliche, aber nicht unproblematische Beschränkung.¹⁶¹ Auch für

Vermerke genauestens verzeichnet, die erst in den neueren Bänden des RG aufgenommen werden.

¹⁵⁶ Vgl. zum Methodischem auch A. Esch, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: HZ 240 (1985), S. 529–570 (ND in ders., Der Historiker und die Erfahrung vergangener Zeiten, München 1994, S. 39–69).

¹⁵⁷ Ein willkürliches Beispiel betrifft eine in E. Hillenbrand, Die Observantenbewegung in der deutschen Ordensprovinz der Dominikaner, in: Elm (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 22), S. 219–271, hier S. 246, erwähnte Bestätigungsurkunde von 1397 für die Gründung eines Dominikanerinnenkonvents im verlassenen Augustinerchorherrenstift Schönensteinbach, die offenbar im RG fehlt.

¹⁵⁸ Schwarz, Regesten (wie Anm. 79). Zu bedenkenswerten Hinweisen zum Verhältnis von Register- und Empfängerüberlieferung siehe ebd., S. XIIff.

¹⁵⁹ Vgl. E. Meuthen, Auskünfte des Repertorium Germanicum zur Struktur des deutschen Klerus im 15. Jahrhundert, in: QFIAB 71 (1991), S. 280–309 (hier auch wichtige methodische Vorbemerkungen).

¹⁶⁰ C. Volkmann, Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, 1488–1525, Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 41, Tübingen 2008, S. 251.

¹⁶¹ Studt, Martin V. (wie Anm. 76), S. 21 „Als regionale Schwerpunkte für die Fallstudien boten sich die Bistümer und Territorien im Süden und Westen des Reiches an, da nach Aus-

andere Studien könnte das RG manchmal noch den ein oder anderen wichtigen Hinweis geben.¹⁶²

Jedenfalls wird man sich davor hüten müssen, von den besagten Ungleichgewichten in der Überlieferung gleich auf einen „Sonderweg“ oder eine „Kurienerne“ der nordöstlichen Teile des Reiches zu schließen.¹⁶³ Welche Kausalbeziehungen für die von Sachsen ausgehende Reformation Luthers bestehen könnten,¹⁶⁴ bleibt eine spannende Frage und zeigt auch die Aktualität und Notwendigkeit, zügig mit dem RG fortzuschreiten. Der Fall der vom Kloster Bursfelde im Landkreis Göttingen (südliches Niedersachsen) ausgehenden Reform zeigt, wie ein an sich abgelegener Ort den Weg in die vatikanischen Archivalien finden konnte. Die Distanz des – durchaus frommen – norddeutschen Raumes zur römischen Zentrale war also – wie Arnold Esch gezeigt hat – eine relative.¹⁶⁵

4. Abschließend ist nochmals vor Versuchen zu warnen, die ordensrelevanten Ergebnisse aus dem RG in Statistiken zu pressen. Zu hoch sind die Risiken, sich von der Suggestionskraft der Zahlenwerte blenden zu lassen. Man kann sie allenfalls als Auszählung des Vorhandenen, Stichproben und Fallbeispiele (siehe Tabelle auf S. 356) präsentieren.¹⁶⁶ Man muss stets mit den Verzerrungen

weis der Belege im *Repertorium Germanicum* die Reformkontakte zwischen römischer Kurie und deutscher Kirche in diesen Gebieten hinsichtlich Anzahl und Dichte dominierten.“ Hier verweilen auch vorzugsweise die Kardinallegaten. Solche Einschätzungen können sich auch berufen auf D. Brosius, *Kurie und Peripherie – das Beispiel Niedersachsen*, in: *QFIAB* 71 (1991), S. 325–339, hier S. 328, zu der auch die auf anderen Gebieten erkennbare „Abschottung“ der geistlichen und weltlichen Territorien des heutigen Niedersachsen gegen römische Einflüsse und die Beobachtung passe, „daß im Zuge der Klosterreformen des 15. Jahrhunderts aus den norddeutschen Diözesen, wieder im Vergleich mit dem Süden, auffällig selten eine Ermächtigung zur Durchführung solcher Reformen vom Papst erbeten wurde. Die Landesherren leiteten die notwendigen Schritte offenbar aus eigener Machtvollkommenheit ein, allenfalls im Einvernehmen mit dem zuständigen Diözesanbischof, während man im Süden die Eingriffe in die klösterliche Autarkie von der Kurie sanktionieren ließ.“

¹⁶² In dem an sich sehr fundierten Aufsatz von Neidiger, Pius II. (wie Anm. 42), fehlt diese interessante Notiz in RG VIII, Nr. 1644, zu den Franziskanern in Halle im Jahre 1462: „Conv. H. fr. min. de observ. Magdeburg. dioc. et mon. d. ord. provin. Saxonie visit. et excom. p. aep. Magdeburg. vig. m. pape ut omnia mon. virorum et mul. exempta et n. exempta mendicantium et s. Clare visit. et ref.: ... de m. adiungere ep. Brandenburg. al. viros quia abb. Bursfelt propter guerra inter dom. Brunswicen. et lantgravium Hassie et propter longam itineris distantiam n. patet accessus, fiat quod ep. adiungatur al. de consensu aep.“

¹⁶³ Hrdina, *Ablässe* (wie Anm. 138), S. 124, hat auf dem Gebiet des Ablasswesens – beschränkt auf den Pontifikat Bonifaz' IX. – bei der Nachfrage nach Ablässen, an der im Übrigen auch die Klöster teilhatten, sogar ein Übergewicht im Südosten und Osten des Reiches festgestellt.

¹⁶⁴ Vgl. hierzu – nach Vorarbeiten von Meuthen und Moraw – Schmutge, *Kirche* (wie Anm. 48), S. 256f., 261f.

¹⁶⁵ Siehe Esch, *Wege* (wie Anm. 55).

¹⁶⁶ Ich erinnere daran, dass zahlreiche Klöster nur deshalb in die päpstliche Überlieferung Eingang

rechnen, die beispielsweise daher rühren, dass einzelne besonders an der Kurie präsente Personen und Institutionen mehr Einträge auf sich verbuchen können als andere. So hat der Umstand, dass der aus Nürnberg stammende Augustiner-Eremit Johannes Goldner Minderpönitentiar an St. Peter und dann als Titularbischof von Akkon Weihbischof in Bamberg wurde, dazu geführt, dass sein Lemma im RG VI recht umfangreich ausfällt.¹⁶⁷

Es ist an dieser Stelle müßig, mit weiteren methodischen Einwürfen fortzufahren. Wichtig ist, dass die grundsätzliche Bedeutung des RG als unverzichtbares Findmittel zum vatikanischen Material deutlich geworden ist. Man kann sich nur den beherzten Appellen so verdienter RG-Bearbeiter wie Dieter Brosius¹⁶⁸ und Brigide Schwarz an die Kirchen-, Ordens- und Regionalhistoriker anschließen, die Möglichkeiten des RG mit Gewinn auszuschöpfen. Gleichermaßen wird aber auch deutlich geworden sein, dass sehr viele deutsche Klöster und Konvente weit weg von Papst und Kurie auskommen und im Schatten der geschäftigen Kirche gedeihen konnten.

gefunden haben, da ihnen gehörende Vikarien oder Patronatsrechte in den Provisionsurkunden Dritter erwähnt werden. Siehe dazu oben S. 340.

¹⁶⁷ Siehe RG VI, Nr. 2949. Der 1475 in Bamberg verstorbene Pater hatte auch bei der Gründung der Campo Santo-Bruderschaft in Rom mitgewirkt: A. Weiland, *Der Campo Santo Teutonico in Rom und seine Grabdenkmäler*, Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. Supplementheft 43/1, Rom–Freiburg–Wien 1988, S. 57.

¹⁶⁸ Brosius, *Kurie* (wie Anm. 161).

Anhang

Suchmöglichkeiten für zwei Ordensgemeinschaften

Um die Komplexität der Probleme um die Ordensabkürzungen im RG zu aufzuzeigen, seien die beiden Stichproben vorgestellt, für die Frau Friederike Stöhr M. A. (Freiburg) im Auftrag des DHI eine komplette Übersicht der im RG verwendeten Abkürzungen für die zukünftige Datenbank ermittelt hat. Die beiden Fälle beziehen sich auf die Kartäuser und Karmeliter.

A. Kartäuserorden

Für den Kartäuserorden finden sich folgende Abkürzungen:

o. Cartus.	dom. Cartusien.
o. Carthus.	dom. Cartus.
o. Cart.	mon. Cart.
o. Carth.	mon. Carthus.
ord. Cart.	Cartus. ord.
ord. Carth.	Carthus. o.
ord. Cartus.	Carthus. ord.
ord. Carthus.	fr. Cart.
domus Cartusien.	fr. Carthus.
domum Cart.	conventus Carthus.
domum Cartus.	Carthusiensibus
domum Carthus.	o. s. B. et Carth. (aufzulösen <i>ordinis sancti Benedicti et Carthusiensis</i>)
domum Cartusien.	o. C. et Cart. (aufzulösen mit <i>ordinis Cisterciensis et Carthusiensis</i>)
domum Carthusien.	
dom. Carthus.	

Insgesamt ergäbe eine Abfrage in der Datenbank, die diese Varianten zum Stand am 15. Dezember 2009 berücksichtigt,¹⁶⁹ 410 Treffer, die sich wie folgt verteilen: RG I: 0, RG II: 35, RG III: 2, RG IV: 114, RG V: 103, RG VI: 26, RG VII: 32, RG VIII: 61, RG IV: 37.

Hätte man in trunkierter Form nach „Cart*“ gesucht, wären folgende Fehltreffer manuell auszusondern gewesen: Cartallo, Cartagin., Cartaginen., Cartzen, Cartzin, Cartboie, Carttrifuser, Carthagin., Carthusen., Theoderici d. Carthuser, Johannis Carthuser

¹⁶⁹ Und zwar mit diesen Formen: o Cart*, ord cart*, dom* cart*, cart o, cart ord, fr cart*, conv* cart*, o s b et Cart*, o c et cart, Carthusiensibus.

B. Karmeliter

Die Karmeliter finden sich mit folgenden Abkürzungen und Bezeichnungen im RG:

(fr.) o. Carmel.	b. Marie Carmel
fr. o. de Carmelo	de Monte/monte Carmeli
o. Carm.	de Monte Carmelo
(o.)/(domus) fr. Carmel.	Carmelitas
(o.) fr. Carm.	ord./b. Marie/eccl./dom./b. Marie virg./
(o.) fr. Carmelit.	Carmelitarum/Carmelitorum
ord. Carm.	s. Marie Carmelit.
(fr.) ord. Carmel.	o. b. Marie Carmeli
ord. Carmelit.	Carmel prior
o. Carmelit.	herem. Carmel
domus Carmel	

Insgesamt ergäbe eine Abfrage¹⁷⁰ in der Datenbank zum Stand vom 15. Dezember 2009 175 Treffer, die sich wie folgt verteilen: RG I: 0, RG II: 18, RG III: 6, RG IV: 20, RG V: 42, RG VI: 21, RG VII: 16, RG VIII: 26, RG IX: 26.

Hätte man in trunkierter Form nach „Carm*“ gesucht, wären folgende Fehltreffer manuell auszusondern gewesen: in villa Carmel, eccl. [in] Carmel, Carman, Carmignola, Carmorium presb., Carminolus, Carmiczsky, Carmize.

¹⁷⁰ Und zwar mit diesen Formen: domus Carmel, b Marie Carmel, de Monte Carmelo, Carmel prior, herem Carmel, fr o de Carmelo, fr carm*, dom* fr carmel*, ord carmel*, o Carm*, ord Carm*, carmeli*.

ADALBERT ROTH

Die Bedeutung der kurialen Registerüberlieferung für die europäische Musikgeschichte der frühen Neuzeit¹

Das Fehlen eines Verweises auf die christlichen Wurzeln Europas in der Verfassung der Europäischen Union wird in unserer geschichtslosen postmodernen Welt vielleicht viele nicht überraschen.² Vor allem als Musikhistoriker stehe ich einer solchen Unterlassung jedoch ratlos und verwundert gegenüber, kann doch nichts darüber hinwegtäuschen, dass in nahezu zwei Jahrtausenden europäischer Geschichte im Zeichen des Christentums alle Bereiche kreativen menschlichen Schaffens und in ganz besonderem Maße die Musik durch christliches Ideengut grundlegend geprägt wurden. So wurde die europäische Musikgeschichte bis weit in die frühe Neuzeit ganz wesentlich von dem bestimmt, was Mönche und Weltgeistliche als gesungenes Gebet und tönendes Ornament der Liturgie oder für andere Anlässe des gemeinschaftlichen religiösen Lebens erfunden und kultiviert haben.

Die Kirche hat verhältnismäßig früh, nämlich im 9. Jahrhundert, damit begonnen, der bis dahin mündlich tradierten musikalischen Praxis eine schriftli-

¹ Für die Drucklegung wurde der Text des Vortrages spärlich mit Anmerkungen versehen, die sich auf wenige essentielle bibliographische Hinweise und Erläuterungen beschränken. Es war mir vor allem ein Bedürfnis, im Rahmen des gestellten Themas einige Gedanken zu formulieren, die ich in mehr als zwei Jahrzehnten Arbeit an den kurialen Registerserien und den damit einhergehenden institutionengeschichtlichen Studien mit Blick auf die Musikgeschichte kultiviert habe. Schon aufgrund der mir daraus erwachsenen empirischen Erkenntnisse beurteile ich verschiedene musikgeschichtliche Phänomene bisweilen von einem anderen Standpunkt und in anderer Weise als die etablierte Musikwissenschaft. Der folgende Text besitzt daher über weite Strecken thesenhaften Charakter, können doch viele der angesprochenen Themen oder Probleme an dieser Stelle nicht eingehender behandelt werden. Den geneigten Leser bitte ich deshalb, diesen Beitrag lediglich als einen ersten Entwurf für ein größeres Arbeitsvorhaben über die Geschichte musikalischer Institutionen in Europa im 15. Jahrhundert aufzufassen. Als orientierende Lektüre sei dem interessierten Leser empfohlen: L. L. Perkins, *Music in the Age of the Renaissance*, New York u. a. 1999; L. Finscher (Hg.), *Die Musik des 15. und 16. Jahrhunderts*, Neues Handbuch der Musikwissenschaft 3/1–2, Laaber 1989/1990.

² Es genügt, in die inzwischen allgegenwärtige Suchmaschine Google die Wortfolge „christliche Wurzeln Europas“ oder „the christian roots of Europe“ einzugeben, um festzustellen, dass das christliche Fundament der europäischen Kulturen längst vergessen ist, und um sich vor Augen zu führen, welchen Grad die kollektive Ahnungslosigkeit und wohl auch Verdrängungsbereitschaft inzwischen erreicht haben.

che Gestalt zu verleihen: man begann, die liturgischen Gesänge aufzuzeichnen.³ Das hatte handfeste praktische Gründe: man strebte seit Karl dem Großen mit der Einführung des Römischen Ritus im Frankenreich eine Vereinheitlichung der Liturgie und damit auch der kultischen Musik an und musste deshalb die Voraussetzung für die Reproduzierbarkeit musikalischer Phänomene schaffen.⁴ Das Fehlen einer nennenswerten schriftlichen Überlieferung im profanen Bereich darf allerdings nicht als ein Indiz dafür interpretiert werden, dass es keine weltliche Musikkultur gegeben habe. Vielmehr hat die Musikausübung in der Kirche zweifelsohne sehr viel früher ein kulturelles Niveau erreicht, das nach Verschriftlichung verlangte und so die zuverlässige Kodifizierung musikalischer Praxis und damit das Entstehen einer musikalischen Tradition eigentlich erst ermöglichte. Die hohe Kunstmusik war seit dem Aufkommen zunehmend elaborierter mehrstimmiger Formen im 12. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts weitestgehend an kirchliche Institutionen gebunden.⁵ Die eigentlichen Träger dieser hohen Musikpflege, angefangen von musikalischen Institutionen wie Sängerkhören an Kathedralkirchen bis hinunter zum einzelnen, in einer Kollegiats- oder größeren Pfarrkirche bestellten Organisten, befanden sich also direkt unter der Obhut der Kirche.⁶

Doch was geschah, musikalisch, am Ausgang des Spätmittelalters? Was bestimmte die für uns heute rekonstruierbare musikhistorische Situation im 15. Jahrhundert, das meinem Beitrag einen recht engen zeitlichen Rahmen gibt?

Nun, etwas in jeder Hinsicht Außerordentliches: es entstand eine völlig neuartige Musik von nie da gewesenem künstlerischem Niveau, die sogenannte franko-flämische Vokalpolyphonie.⁷ Ihre Entstehung ist nicht klar zu lo-

³ D. Hiley, *Western Plainchant: a Handbook*, Oxford 1993, S. 370–373; L. Treitler, The „unwritten“ and „written transmission“ of medieval chant and the start-up of musical notation, in: *Journal of Musicology* 10 (1992), S. 131–191.

⁴ Hiley, *Plainchant* (wie Anm. 3), S. 514–523.

⁵ Perkins, *Music* (wie Anm. 1), S. 55–87.

⁶ Daneben spielten Sängerkapellen an einigen bedeutenden Höfen eine Rolle, die im Verlauf des 15. Jahrhunderts zunehmend an Bedeutung gewannen, die allerdings gemeinhin überschätzt wird. Die dort tätigen Sänger gehörten fast ausnahmslos dem geistlichen Stande an und waren institutionell eingebettet in die meist wie ein Kollegiatstift organisierte Hofkapelle, die wiederum in der Palastkapelle ihren Sitz hatten. Dort entfalteten sie ihre Hauptaktivitäten im Rahmen des Gottesdienstes. Sehr oft bekleideten die Sänger auch andere Funktionen bei Hofe. Nachwuchs wurde jedoch in den Hofkapellen in der Regel nicht herangezogen, sondern stets aus anderen musikalischen Institutionen der Kirche rekrutiert. Dies gilt auch für die oft zitierten Sängerknaben, die in manchen Hofkapellen oft nur für beschränkte Zeit nachweisbar sind. Träger der hohen Kunstmusik waren demzufolge in jeder Hinsicht immer kirchliche Institutionen, auch wenn, wie etwa im Falle der Hofkapellen, dem jeweiligen Fürsten Patronatsrechte zustanden.

⁷ Einen Überblick bietet K. Hortschansky, Art. Frankoflämische Musik, in: *Die Musik in*

kalisieren, und ihre Pflege war folglich auch nicht an ein bestimmtes lokales Zentrum gebunden, sondern sie fand rasch über viele Ländergrenzen hinweg Verbreitung. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts hatte sie Europa fast ganz überzogen und sollte für etwa ein weiteres Jahrhundert, nun unter stetig wachsendem italienischen Einfluss sich weiter wandelnd, tonangebend bleiben. Die Anfänge der franko-flämischen Vokalpolyphonie verlieren sich im späten 14. Jahrhundert. Im Laufe der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts entwickelte sich in den wohlhabenden Städten Flanderns und Nordfrankreichs und nicht, wie die Musikwissenschaft lange glaubte, am burgundischen Hof, unter starken französischen, aber auch überaus bedeutsamen englischen Einflüssen eine *nova ars*, eine völlig neue Tonsprache. Zum ersten Mal in der europäischen Musikgeschichte tritt eine Kunstmusik mit programmatischem, richtungsweisendem Charakter auf den Plan.⁸

Vielleicht lässt sich die franko-flämische Vokalpolyphonie als das Ergebnis eines vielschichtigen und langwierigen Akkulturationsprozesses beschreiben, in dem mehrere Musikkulturen aufeinandertrafen und zu einem grundlegend Neuen verschmolzen.⁹ Ich bin geneigt, darin den Beginn einer genuin bürgerlichen Musikkultur zu sehen, die sich nach der Entstehung eines städtischen Bürgertums im Mittelalter zum ersten Mal mit einer in dieser Form nie da gewesenen Kreativität und Kunstfertigkeit tönenden und quellenmäßig erstmals reich belegten Ausdruck verschaffte.¹⁰ Diese neue Musikkultur war tief verwurzelt im kirchlichen Leben und vor allem gebunden an die Liturgie und an andere aus – oder besser: neben – ihr erwachsende Formen mehr oder weniger volkstümlicher oder vorwiegend bürgerlicher Devotion.¹¹

Geschichte und Gegenwart. Allgemeine Enzyklopädie der Musik (= MGG), begründet von F. Blume, zweite, Neubearb. Ausgabe hg. von L. Finscher, Sachteil, Bd. 3, Kassel 1995, Sp. 673–688.

⁸ Einen nicht ganz unumstrittenen Versuch, diese außerordentliche Epoche in der europäischen Musikgeschichte zu beschreiben, hat vorgelegt R. Strohm, *The Rise of European Music, 1380–1500*, Cambridge 1993.

⁹ Eingehend beschrieben wurde dieser Akkulturationsprozess allerdings noch nicht. Vgl. dazu z. B. Perkins, *Music* (wie Anm. 1), S. 212–503; Strohm, *Rise* (wie Anm. 8), S. 125–266; Hortschansky, *Musik* (wie Anm. 7), *passim*.

¹⁰ Zur Musikpflege in den Städten vgl. Perkins, *Music* (wie Anm. 1), S. 125–173; R. Strohm, *Music in late medieval Bruges*, Oxford 1990; F. A. D’Accone, *The Civic Muse. Music and Musicians in Siena during the Middle Ages and the Renaissance*, Chicago u. a. 1997.

¹¹ Inwieweit die *Devotio moderna* auf diese Entwicklung Einfluss genommen hat, ist meines Wissens noch nicht eingehend erforscht. Überhaupt hat die Musikwissenschaft noch keinen ernsthaften Versuch unternommen, die musikgeschichtlichen Vorgänge im 15. Jahrhundert in einem größeren geistesgeschichtlichen und spirituellen Kontext darzustellen. Die Notwendigkeit interdisziplinärer Forschung wird in der etablierten Musikwissenschaft inzwischen von vielen vielleicht erkannt, aber nur von sehr wenigen Vertretern des Faches tatsächlich in ernsthafter Weise betrieben.

Polyphone Vertonungen der Gesänge des *Ordinarium missae*, die sehr bald als Zyklen auskomponiert wurden, stellten die wichtigste und repräsentativste Gattung dar.¹² Daneben begannen bis zur Wende zum 16. Jahrhundert polyphone Vertonungen von Hymnen,¹³ von Teilen des *Magnificat*¹⁴ und von sogenannten Marienantiphonen,¹⁵ von Gesängen des Offiziums also, immer mehr an Bedeutung zu gewinnen.¹⁶ Obendrein schufen die Komponisten ein umfangreiches paraliturgisches Repertoire von sogenannten Motetten.¹⁷ Das sind polyphone Vertonungen von liturgisch nicht verwendbaren geistlichen Texten, die ihren Nährboden in dem hauptsächlich von den Laienbruderschaften getragenen Andachtswesen hatten oder deren Entstehung an spezifische Anlässe auch gesellschaftlicher Art gebunden war.¹⁸

Die Protagonisten dieser neuen Musikkultur – das waren sowohl die Ausführenden, also Sänger, als auch Sänger, die sich zusätzlich als Komponisten oder als der musikalischen Praxis zugewandte Theoretiker betätigten – begannen im 15. Jahrhundert zunächst in geringer, seit der Mitte des Jahrhunderts aber in immer größerer Zahl, in alle Himmelsrichtungen auszuschwärmen und fanden an den bedeutenden Höfen der Zeit, wie etwa in Burgund, in Frankreich, auf der italienischen Halbinsel oder an der Kurie in Rom, auf die ich noch zurückkommen werde, neue Entfaltungsmöglichkeiten.¹⁹ Auf diese Weise wurde die franko-flämische Vokalpolyphonie über ganz Europa verbreitet,

¹² Perkins, Music (wie Anm. 1), S. 352–390.

¹³ T. R. Ward, Art. Hymnus. IV. Mehrstimmige Hymnen, in: MGG (wie Anm. 7) 4 (1996), Sp. 490–500.

¹⁴ W. Kirsch, Art. Magnificat. II. Das mehrstimmige Magnificat, in: MGG (wie Anm. 7) 5 (1996), Sp. 1573–1577.

¹⁵ Perkins, Music (wie Anm. 1), S. 318–327.

¹⁶ Ebd., S. 328–351.

¹⁷ L. Lütteken, Art. Motette. IV. 15. und 16. Jahrhundert, in: MGG (wie Anm. 7) 6 (1997), Sp. 513–528.

¹⁸ Perkins, Music (wie Anm. 1), S. 149–173, 507.

¹⁹ Ebd. (wie Anm. 1), S. 391–503. Eine derart massive Migration von Musikern hat es in der europäischen Musikgeschichte meines Wissens vorher nicht gegeben. Die erstaunliche Mobilität im Mittelalter ist allen bekannt, die zum Beispiel mit dem Pilgerwesen, mit der Geschichte der Universitäten oder des Handelswesens vertraut sind. Doch im Verlauf des 15. Jahrhunderts vollzieht sich, wenigstens im musikalischen Bereich, ein qualitativ wie quantitativ erheblicher Sprung. An anderer Stelle habe ich diesbezüglich einmal von musikalischen „Gastarbeitern“ gesprochen, vgl. A. Roth, Zur „Reform“ der päpstlichen Kapelle unter dem Pontifikat Sixtus' IV. (1471–1484), in: J. O. Fichte/K.-H. Göller/B. Schimmelpfennig (Hg.), Zusammenhänge, Einflüsse, Wirkungen. Kongreßakten zum ersten Symposium der Mediävisten in Tübingen, 1984, Berlin u. a. 1986, S. 188. – Jenes Phänomen massiver Migration von Musikern hat mein Interesse in all den Jahren mühsamer Archivrecherchen ganz wesentlich bestimmt. Die vatikanische Registerüberlieferung repräsentiert den einzigen, ganz Europa abdeckenden, in Qualität und Quantität einmaligen und fast unerschöpflichen Quellenbestand, der das Studium dieses und anderer außerordentlicher Phänomene ermöglicht.

und man kann in der Tat zum ersten Mal von einer europäischen Kunstmusik sprechen.²⁰ Diese ultramontanen Sänger verwalteten gleichsam ein musikalisches Monopol: für zwei Jahrhunderte wurde die europäische Musikkultur der Eliten ausschließlich von Musikern bestimmt, die im 15. Jahrhundert noch nahezu ausschließlich aus Flandern und Nordfrankreich kamen und zu denen sich in größerer Zahl erst im 16. Jahrhundert auch Musiker aus dem übrigen Frankreich, aus Italien, Spanien und dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation gesellen sollten.²¹

Das außerordentlich hohe künstlerische Niveau erforderte nicht nur besonders befähigte Sänger, sondern vor allem auch Komponisten, die in der Lage waren, die neue Tonsprache weiterzuentwickeln, neue Techniken zu erfinden, um auf diese Weise neue Dimensionen des musikalischen Ausdrucks zu erobern. Der musikalische Schöpfungsakt wurde nun, auch in den musiktheoretischen Schriften der Zeit nachvollziehbar, zum Gegenstand systematischer Reflexion: der musikalische Satz wurde förmlich durchrationalisiert.²² Erstmals begegnen uns in der abendländischen Musikgeschichte individuelle Kompositionsstile.²³

²⁰ Strohm, *Rise* (wie Anm. 8), S. 238–266. Besondere musikalische Phänomene oder Entwicklungen waren in der Regel auf einzelne Orte oder Regionen beschränkt. Selbst der sogenannte Gregorianische Choral wird von einer Überlieferung gekennzeichnet, die von unzähligen lokalen Dialekten und Traditionen regelrecht zerfurcht wird. – Während sich vorher musikalischer Austausch in mehr oder weniger bescheidenem Maße noch zwischen einzelnen Ländern oder Regionen vollzog, wie etwa zwischen Nordfrankreich und Südengland im 13. Jahrhundert, zwischen Norditalien und Frankreich im 14. Jahrhundert oder zwischen den burgundischen Territorien und England in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, sprengte die franko-flämische Vokalpolyphonie zum ersten Mal alle Ländergrenzen und verbreitete sich im ganzen römisch-katholischen Europa.

²¹ Beispielhaft für Rom und das Kollegium der päpstlichen Kapelle vgl. A. Roth, *Französische Musiker und Komponisten am päpstlichen Hof unter Leo X.*, in: G.-R. Tewes/M. Rohlmann (Hg.), *Der Medici-Papst Leo X. und Frankreich. Politik, Kultur und Familiengeschäfte in der europäischen Renaissance, Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe 19*, Tübingen 2002, S. 529–545.

²² B. J. Blackburn, *On Compositional Process in Fifteenth Century*, in: *Journal of the American Musicological Society* 40 (1987), S. 210–287.

²³ L. Finscher, *Die „Entstehung des Komponisten“: zum Problem Komponisten-Individualität und Individualstil in der Musik des 14. Jahrhunderts*, in: *International Review of the Aesthetics and Sociology of Music* 25 (1995), S. 149–164. Der Autor lässt den Komponisten bereits ein Jahrhundert früher entstehen, doch handelt es sich dabei um wenige isolierte Fälle von Musikern oder Musikbeflissenen, die aus dem noch vorherrschenden Nebel nivellierender Anonymität heraustreten. Auch folgen die angewandten Techniken eher technisch-mathematischen Prinzipien, denn individuellen Trieb- und Ausdruckskräften. Erst im 15. Jahrhundert sollte diese Entwicklung auf breiter Basis und auf dem Nährboden einer neufundierten Musikkultur die Ausbildung individueller Stile zulassen, die identitätsstiftend einen ganzen Stand kennzeichneten und zum ersten Mal das städtische Bürgertum als kreative Gesellschaftsschicht im Bereich der Kunstmusik hervortreten ließen. Grundlage war dafür das stadtbürgerliche Stiftungswesen.

Selbst die Notation musste den Erfordernissen der neuen Tonsprache angepasst werden: es entwickelte sich die so genannte weiße Mensuralnotation.²⁴ Die Schöpfer der nun entstehenden musikalischen Werke traten zunehmend in den Vordergrund. Das besondere Artefakt, die eigentümliche *res facta*,²⁵ wie man eine musikalische Komposition damals auch nannte, schickte sich an, zusammen mit seinem Schöpfer aus der grauen Masse der anonymen musikalischen Produktion des Mittelalters herauszutreten; sie gewann eine eigene, individuell-schöpferische Identität: das Urheberbewusstsein der Tonsetzer begann zu erstarken.

Vor diesem Hintergrund kann es nicht wunder nehmen, dass die Namen der Schöpfer dieser mächtigen neuen Kunstmusik in elitären Kreisen der Kirche und an den Höfen zu zirkulieren begannen und überregional bekannt wurden.²⁶ Mehr noch – und dies finde ich noch bemerkenswerter: als Komponisten wurde Ihnen auch in der eigenen Zunft Anerkennung und in manchen Fällen sogar Verehrung gezollt. Die Figur des Komponisten, des Sängerkomponisten, der also immer auch ausübender Musiker blieb, begann langsam an Kontur zu gewinnen, um dann seit dem Ende des 15. Jahrhunderts auf der Bühne des musikalischen Geschehens immer selbstbewusster aufzutreten. In derselben Zeit beginnt eine andere Figur im europäischen Musikleben eine Rolle zu spielen, nämlich die Figur des – salopp gesagt – „Starsängers“. Diese sangesfreudigen Kleriker verfügten offenbar über besondere stimmliche und musikalische Fähigkeiten und zogen von Hofkapelle zu Hofkapelle, den heutigen Opernstars vergleichbar, die von Opernhaus zu Opernhaus tingeln.²⁷ Darauf wird gleich noch einmal zurückzukommen sein.

Diese erstaunliche Entwicklung spielte sich, um den roten Faden wieder aufzugreifen, in einem römisch-katholischen Europa ab, hätte ohne die tragende Rolle der Kirche nicht geschehen, sich nicht entwickeln können. Es kann nicht deutlich genug hervorgehoben werden, dass die Sänger und Komponisten, die

²⁴ W. Apel, *Die Notation der polyphonen Musik*, Leipzig 1970, S. 93–211.

²⁵ M. Bandur, *Art. Res facta/chose fait*, in: H. H. Eggebrecht (Hg.), *Terminologie der musikalischen Komposition*, in: *Handwörterbuch der musikalischen Terminologie*. Sonderband 2 (1996), S. 247–255.

²⁶ Als ein frühes, herausragendes Beispiel dafür kann Guillaume Dufay gelten. Vgl. D. Fallows, *Dufay, The Master Musicians Series*, 2. Aufl. London 1987.

²⁷ Hier kommt mir Jean Cordier in den Sinn, der außer im Kollegium der päpstlichen Kapelle bislang auch in vier weiteren bedeutenden Hofkapellen der Epoche (Burgund, Neapel, Savoyen, Mailand) nachgewiesen werden konnte. Vgl. L. Lockwood, *Music in Renaissance Ferrara, 1400–1505: the Creation of a Musical Center in the Fifteenth Century*, Cambridge, Mass. 1984, S. 163f.; A. Roth, *Studien zum frühen Repertoire der päpstlichen Kapelle unter dem Pontifikat Sixtus' IV. (1471–1484)*. Die Chorbücher 14 und 51 des Fondo Cappella Sistina der Biblioteca Apostolica Vaticana, Biblioteca Apostolica Vaticana, *Capellae Apostolicae Sixtinaeque Collectanea Acta Monumenta* 1, Città del Vaticano 1991, S. 376.

an den Höfen tätig wurden, in kirchlichen Institutionen ihre Bildung erhielten und auch musikalisch geschult wurden. Schließlich blieb der Kirche gar nichts anderes übrig, als selbst für ihren eigenen musikalischen Nachwuchs zu sorgen, der einesteils in kirchlichem Dienst in der Heimatdiözese verblieb, anderenteils aber ausschwärmte an die Höfe in ganz Europa. Bis weit in das 16. Jahrhundert hinein gehörten die meisten Sänger und Komponisten, die das gerade beschriebene franko-flämische Musikmonopol verwalteten, dem geistlichen Stande an, ein Umstand, der für unser Thema von grundlegender Bedeutung ist.

Nicht nur die spekulative Musiktheorie im Rahmen des Quadriviums gehörte zum intellektuellen Rüstzeug eines gebildeten Klerikers,²⁸ waren doch die *septem artes liberales* Lehrprogramm, zunächst an den Schulen der bedeutenden Kathedralen und Kollegiatkirchen, dann an den Universitäten, wo die Scholaren in der Artistenfakultät in den Sieben freien Künsten unterwiesen wurden.²⁹ Auch die praktische Musikausübung, naheliegenderweise das Singen, gehörte zur Erziehung eines Klerikers, schon weil man wenigstens formal die kanonischen Vorschriften zu beachten hatte,³⁰ aber auch weil in den Klöstern und in den großen Kirchen sangeskundiger Klerus in ausreichender Zahl für den Chordienst bereitstehen musste. Dass dieser Chordienst spätestens seit dem hohen Mittelalter nicht auf den sogenannten „Gregorianischen Choral“ beschränkt war, sondern bisweilen auch dessen mehrstimmige Ausgestaltung miteinschloss, wissen wir nicht nur aus narrativen oder archivalischen Quellen, sondern dies wird auch durch das seit dem 9. Jahrhundert überlieferte einschlägige musiktheoretische Schrifttum bezeugt.³¹

Seit frühester Zeit trainierte deshalb die Kirche ihren musikalischen Nachwuchs nicht nur an den Klosterschulen, sondern – seit Karl dem Großen – ganz besonders auch in den Dom- oder Kathedralschulen. Aus den Domschulen entstanden zunächst in Paris und in Bologna die ersten Universitäten, die rasch ersteren den Rang als vorrangige Bildungsstätten ablaufen sollten.³² Doch blieben die Schulen an den bedeutenden Kathedralen und Stiftskirchen für die musikalische Ausbildung des Klerus weiterhin grundlegend, wobei sich der Schwerpunkt der Lehrtätigkeit auf die Vorbereitung des Klerikernachwuchses auf den Kirchendienst und, eventuell, auf das Universitätsstudium verlagerte.

²⁸ J. Smits van Waesberghe, *Musikerziehung: Lehre und Theorie der Musik im Mittelalter*, Leipzig 1969.

²⁹ H. de Ridder-Symoens, *A History of the University in Europe*, Bd. 1: *Universities in the Middle Ages*, Cambridge 1992, S. 307–359.

³⁰ Gratianus (de Clusio), *Decretum magistri Gratiani*. Editio Lipsiensis secunda post Aemilii Ludovici Richter curas ad librorum manu scriptorum et editionis Romanae fidem recognovit et adnotatione critica instruxit Aemilius Friedberg, *Corpus iuris canonici* 1, Leipzig 1879, Sp. 317–318.

³¹ Strohm, *Rise* (wie Anm. 8), S. 333.

³² Ridder-Symoens, *History* (wie Anm. 29), S. 77.

Dabei scheint die musikalische Ausbildung der Jungkleriker immer mehr in den Vordergrund gerückt zu sein, wie zahlreiche Umwidmungen von Einkünften aus kirchlichen Präbenden und Privatstiftungen bezeugen, die den Unterhalt speziell von Sängerknaben und von *magistri cantus* zu deren Erziehung sicherstellen sollten. Daraus entstanden besonders seit dem 14. Jahrhundert vornehmlich in Flandern und in Nordfrankreich regelrechte Singschulen, die sogenannten *Maîtrisen*.³³ Versuchen Papst Eugens IV., solche Singschulen auch an verschiedenen Kathedralen auf der italienischen Halbinsel einzurichten, war ganz offensichtlich kein nachhaltiger Erfolg beschieden.³⁴

Die gemeinsame, nach einem einheitlichen Schema geregelte Ausbildung dürfte ein Zusammengehörigkeitsgefühl, ein Gruppenbewusstsein begünstigt haben, das schließlich geprägt war von einer gemeinsam gelebten Religion und Kultur. Noch bedeutender dürfte als Determinante für diese Gruppenbildung die gemeinsame soziale Abkunft gewesen sein: die allermeisten dieser musizierenden Kleriker entstammten – dies ist ein konstanter Eindruck, den ich im Verlauf meiner Archivrecherchen gewonnen habe – dem Stadtbürgertum, das durch seine privilegierte Rechtsstellung zu Wohlstand gekommen war, über Bildung verfügte und das kirchliche Leben in den Städten weitgehend bestimmte.³⁵ Im Spätmittelalter begann Musik gerade dort, wie wir gesehen haben, eine immer größere Rolle zu spielen, und dort begannen auch die Karrieren der Musiker, die die franko-flämische Vokalpolyphonie über Europa verbreiteten. Ihre besondere musikalische Begabung konnte früh in den Stifts- und Kathedralsschulen erkannt werden, die damit zu musikalischen Talentreservoirs wurden. Musikalisch begabte Knaben wurden systematisch gefördert und in den *Maîtrisen* zu Sängern ausgebildet.³⁶ Nach dem Stimmbruch wurden sie oft als Choristen an den Kirchen weiterbeschäftigt. Darin sehe ich fundamentale Voraussetzungen für die oben beschriebene musikgeschichtliche Entwicklung. Doch überstieg vielerorts die Zahl der ausgebildeten Sänger rasch den loka-

³³ L. Lütteken, Art. *Maîtrise*, in: MGG (wie Anm. 7) 5 (1996), Sp. 1597–1602.

³⁴ O. Gambassi, „*Pueri cantores*“ nelle cattedrali d’Italia tra medioevo e età moderna. Le scuole eugeniane: scuole di canto annesse alle cappelle musicali, *Historiae musicae cultores*. Biblioteca 80, Firenze 1997. Diese Entwicklung sollte auf breiter Basis erst im 16. Jahrhundert ihren Anfang nehmen.

³⁵ Das Stadtbürgertum in Deutschland behandelt B. Töpfer (Hg.), *Stadt und Stadtbürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts*, *Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte* 24, Berlin 1976.

³⁶ Erstmals beschrieben durch den bedeutenden Theologen und Kirchenpolitiker Jean Charlier de Gerson, der sich am Rande auch musikalischer Themen annahm, so in seiner berühmten Schulregel *Doctrina pro pueris Ecclesiae Parisiensis*, wo er den Einblick gibt in den Musikunterricht der Sängerknaben an Notre Dame. Vgl. J. Gerson, *Œuvres complètes*, hg. von P. Glorieux, Bd. 9, Paris 1973, S. 686–689. Zur Musikkpflege an Notre Dame vgl. C. M. Wright, *Music and Ceremony at Notre Dame of Paris, 500–1550*, Cambridge 1989.

len Bedarf. Viele besonders begabte Sänger waren gezwungen, sich andernorts nach Verdienstmöglichkeiten umzusehen, und gingen auf Wanderschaft. Auf diese musikalischen Migranten werde ich gleich zurückkommen.

Das 15. Jahrhundert bezeichnet also musikgeschichtlich eine aufregende Zeit voller Neuerungen, in der uns erstmals individuelle Musiker und Komponisten nicht nur in der musikalischen Überlieferung entgegentreten, sondern sie begannen auch in den Kapitularakten vieler Kirchen oder als musikalische Migranten in den Akten höfischer Verwaltungen ihre Spuren zu hinterlassen, so auch in der kurialen Registerüberlieferung. Dieser glückliche Umstand erlaubt uns heute, Musikerkarrieren zu rekonstruieren, wobei der kurialen Registerüberlieferung in meinen Augen in zweifacher Hinsicht Bedeutung zukommt: 1) sie weist sozusagen nach außen, weil die dort überlieferten Dokumente Menschen, Institutionen und, generell, musikalische Aktivitäten in ganz Europa betreffen;³⁷ 2) sie weist aber gleichzeitig auch nach innen, denn die dort überlieferten Dokumente sind ebenso aufschlussreich für die Geschichte der kurialen Behörden und Kollegien, so auch für das Kollegium der päpstlichen Kapelle, das sich, nicht zufällig, Mitte des 15. Jahrhunderts neu konstituierte.

Zwei Motive für das Auftreten von Musikern in der päpstlichen Registerüberlieferung wurden bereits genannt, nämlich ihre Zugehörigkeit zum geistlichen Stand, sowie ihre Ausbildung und Tätigkeit in musikalischen Institutionen der Kirche. Ein weiteres Motiv würde ich in der im Laufe des 15. Jahrhunderts entstehenden Mobilität besonders begabter Sänger sehen.³⁸ Sie schuf die Voraussetzungen nicht nur für musikalische, sondern auch für klerikale oder kirchliche Karrieren oder begünstigte diese zumindest.³⁹

Viele der in kirchlichen Einrichtungen ausgebildeten Sänger begannen, die sich mit Beginn des 15. Jahrhunderts sich zunehmend formierenden Hofka-

³⁷ Ein erster zaghafter Überblick in: A. Roth, Zur Auswertung der Registerserien im Archivio Segreto Vaticano und des Fondo Camerale I im Archivio di Stato di Roma, in: A. Pompilio/D. Restani/L. Bianconi/F. A. Gallo (Hg.), *Trasmissione e ricezione delle forme di cultura musicale. Atti del XIV Congresso della Società Internazionale di Musicologia*, Torino 1990, Bd. 2, S. 259–266.

³⁸ Profane Hofkapellen wurden nicht nur aus Staatseinkünften, sondern auch unter Einbezug kirchlicher Ressourcen finanziert. Das waren die unter Musikwissenschaftlern so oft beschworenen Benefizien, über die der lokale Potentat, ganz entgegen der unter Musikwissenschaftlern weit verbreiteten Überzeugung, in der Regel kein oder bestenfalls nur ein sehr eingeschränktes Kollationsrecht besaß. In der Regel verlor ein ultramontaner Sänger, sobald er sein Dienstverhältnis in Italien quittierte, *stante pede* auch seine lokalen Pfründen, ein Umstand, der wenig bekannt zu sein scheint, für den ich aber in vielen Fällen den Nachweis führen kann und was letztlich auch in der benefizialrechtlichen Natur der Dinge lag.

³⁹ Ich würde sogar sagen, dass viele Sänger und Sängerkomponisten ihre besonderen musikalischen Fähigkeiten ganz bewusst in den Dienst ihrer Ambitionen stellten. Auf einen solchen Sängerkomponisten, Marbrianus de Orto, werde ich gegen Ende meines Beitrages kurz Bezug nehmen.

pellen weltlicher Potentaten zu bevölkern: die große Kunstmusik der Epoche wird zu einer wichtigen Komponente fürstlicher Selbstdarstellung.⁴⁰ Die Hofkapelle des burgundischen Herzogs spielte da schon früh eine zentrale Rolle, die des französischen Königs sollte nur wenig später eine vielleicht noch größere Bedeutung erlangen.⁴¹ In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beginnen sich die Dinge auch auf der italienischen Halbinsel zu regen. Seit den vierziger Jahren saß der aragonesische König mit seiner Hofkapelle in Neapel,⁴² deren Bedeutung für die Verbreitung der franko-flämischen Vokalpolyphonie über Italien nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Bald darauf begann sich der Marchese von Ferrara für neue Kunstmusik aus dem ultramontanen Norden zu interessieren,⁴³ doch sollte es in Ferrara erst zu Beginn der siebziger Jahre,⁴⁴ wie auch am Hofe des Herzogs von Mailand,⁴⁵ zur Gründung einer Hofkapelle kommen. Florenz unter dem Patronat der Medici erreichte als musikalisches Zentrum nicht die Bedeutung der benachbarten Hofkapellen.⁴⁶

In dieser Zeit finden immer mehr Sänger und Komponisten aus Flandern und dem nördlichen Frankreich ihren Weg nach Italien, nicht zuletzt auch deshalb, weil sie planmäßig für den Dienst in den Hofkapellen der genannten Fürstenhäuser angeworben wurden, musikalischen Gastarbeitern gleich. Denn der franko-flämischen Vokalpolyphonie stand auf der italienischen Halbinsel keine auch nur annähernd vergleichbare Musikkultur gegenüber.⁴⁷ Neben der Musik mussten somit auch die zu ihrer Ausführung befähigten Sänger importiert werden. Dieser in der neueren Musikgeschichte wohl einmalige Vorgang ist nirgendwo besser dokumentiert als in der kurialen Registerüberlieferung.

⁴⁰ A. Roth, *Il papato del Rinascimento: rappresentazione, cerimoniale, musica*, in: F. Alazard/F. La Brasca (Hg.), *La Papauté à la Renaissance*, Travaux du Centre d'Études Supérieures de la Renaissance de Tours 12, Paris 2007, S. 323f.

⁴¹ A. Roth, *Anmerkungen zur Benefizialkarriere des Johannes Ockeghem*, in: A. Roth (Hg.), *Collectanea I, Capellae Apostolicae Sixtinaeque Collectanea Acta Monumenta 3*, Città del Vaticano 1994, S. 97–232. Die Bedeutung der Hofkapelle der burgundischen Herzöge wird in dem Maße überschätzt, wie das historische Gewicht der französischen Hofkapelle, nicht zuletzt bedingt durch die prekäre Quellenlage, gemeinhin unterschätzt wird.

⁴² A. W. Atlas, *Music at the Aragonese Court of Naples*, Cambridge 1985; Roth, *Studien* (wie Anm. 27), S. 396–399 und passim.

⁴³ Lockwood, *Music* (wie Anm. 27), S. 41.

⁴⁴ Ebd., S. 121.

⁴⁵ W. F. Prizer, *Music at the Court of the Sforza: The Birth and Death of a Musical Center*, in: *Musica Disciplina* 43 (1989), S. 141–193.

⁴⁶ A. Roth, *Napoli o Firenze? Dove sono stati compilati in manoscritti CS 14 e CS 51?*, in: P. Gargiulo (Hg.), *La musica a Firenze al tempo di Lorenzo il Magnifico. Congresso Internazionale di Studi*, Firenze 15–17 giugno 1992, Firenze 1993, S. 89–100.

⁴⁷ N. Pirrotta, *Music and Cultural Tendencies in 15th-Century Italy*, in: *Journal of the American Musicological Society* 19 (1966), S. 127–161, hier S. 128.

Die wichtigen Hofkapellen der Epoche wurden nun ihrerseits zu Brutstätten der musikalischen Entwicklung, für deren Finanzierung die Fürsten nicht nur eigene, sondern in erheblichem Maße auch kirchliche Ressourcen heranzogen, nämlich vorwiegend in Form von Benefizien, deren Vergabe teils den örtlichen Kollatoren, teils dem Papst reserviert war. In diesem spannungsgeladenen Kräftedreieck Fürst-lokaler Klerus-Papst waren Konflikte bei der Neubesetzung erledigter Pfründen gleichsam an der Tagesordnung, und viele der daraus erwachsenden Rechtshändel fanden ihren Weg im Instanzenzug rasch an die Kurie, wo sie in der Registerüberlieferung überreiche Dokumentation hinterließen.⁴⁸

Benefizien waren für Musiker, Literaten und Gelehrte geistlichen Standes, die im Dienst weltlicher Potentaten standen, neben dem regulären Salär eine zusätzliche Form der Remuneration, deren Vorzug darin bestand, dass deren Früchte nicht immer bei der Auflösung des Dienstverhältnisses versiegt, sondern unter bestimmten Voraussetzungen verfügbar blieben und deshalb als Existenzsicherung im Alter vielleicht ihre wichtigste Funktion besaßen.⁴⁹

Im Wettbewerb um die Erlangung von Benefizien auf einem im 15. Jahrhundert stark schrumpfenden Pfründenmarkt befanden sich die Mitglieder der römischen Kurie in einer privilegierten Position. Doch auch unter den gemeinen Klerikern waren zumindest jene Petenten, die persönlich in Rom vorstellig wurden, rechtlich klar bevorteilt gegenüber jenen Bittstellern, die sich nicht auf den langen Weg nach Rom machen konnten und ihre Interessen deshalb von einem Prokurator wahrnehmen lassen mussten.⁵⁰ Der Erwerb päpstlicher Anwartschaften auf unerledigte oder von päpstlichen Rechtstiteln auf erledigte Pfründen trieb daher auch viele Musiker nach Rom, wo man in den Reihen der päpstlichen Sänger schon aus diesem einfachen Grunde keine Nachwuchssorgen kannte.

In der europäischen Musikgeschichte nimmt das Kollegium der päpstlichen Kapelle eine Sonderstellung ein, schon deshalb weil seine moderne Geschichte mehr als ein halbes Jahrtausend überspannt und ihm für mehr als vier Jahrhunderte Modellcharakter für alle musikalischen Institutionen der Römisch-Katholischen Kirche zukam.⁵¹ Die Geschichte des Kollegiums reicht zurück in die

⁴⁸ Roth, Anmerkungen (wie Anm. 41), S. 101.

⁴⁹ Dies gilt für das Spätmittelalter und noch für das 16. Jahrhundert mit den weiter oben (Anm. 38) angedeuteten Einschränkungen. Im Laufe des 16. Jahrhunderts sollte sich die Situation grundlegend ändern, vgl. Roth, Anmerkungen (wie Anm. 41), S. 152–153.

⁵⁰ Grundlegend zum Thema B. Schwarz, Klerikerkarrieren und Pfründenmarkt. Perspektiven einer sozialgeschichtlichen Auswertung des Repertorium Germanicum, in: QFIAB 71 (1991), S. 243–265.

⁵¹ A. Roth, Lo stato della ricerca riguardante la Cappella Sistina, in: M. Engelhardt (Hg.), Musikstadt Rom. Geschichte – Forschung – Perspektiven. Beiträge der Tagung „Rom – Die Ewige Stadt im Brennpunkt der aktuellen musikwissenschaftlichen Forschung“ am Deutschen

Zeit des Avignonesischen Exils, als unter Benedikt XII. (1334–1342) das Kollegium der päpstlichen Kapläne neu organisiert wurde: den *capellani capellae* kamen in erster Linie liturgische Funktionen zu, während die *capellani commensales* hauptsächlich administrative Aufgaben zu erfüllen hatten. Zusammen mit anderen Kollegien an der Römischen Kurie gewann das Kollegium der päpstlichen Kapelle neue Gestalt und rasch zunehmende Bedeutung während der Jahre nach der Rückkehr Eugens IV. nach Rom im Jahr 1443.⁵² Es war keine rein musikalische Institution, sondern ihre Aufgabe war zugleich liturgisch-ritueller Natur. Die Mitglieder waren für die pünktliche Anberaumung, den korrekten Ablauf und die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste am päpstlichen Hof verantwortlich. Dazu zählten nicht nur der tägliche liturgische Dienst, also Messe und Stundengebet, im Palast des Papstes, sondern vor allem die *capellae papales*, die hochfeierlichen Papstgottesdienste, die an etwa fünfzig Tagen im Kirchenjahr stattfanden.⁵³ Deshalb gehörten zum Personal des Kapellkollegiums nicht nur ein bis zeitweise sogar zwei Dutzend *cantores capellani*, sondern auch eine beträchtliche Gruppe von Funktionsträgern, deren Pflichten entweder auf die liturgischen oder zeremoniellen Aspekte des Gottesdienstes konzentriert oder vornehmlich administrativer Natur waren.⁵⁴

Der Beitrag des päpstlichen Kapellkollegiums zur Evolution der franko-flämischen Vokalpolyphonie war mindestens ebenso bedeutsam wie der Anteil, den wir vielleicht einigen wenigen anderen Hofkapellen im 15. Jahrhundert zuschreiben können. Im 16. Jahrhundert entstand im Schoß des Kapellkollegiums der sogenannte Palestrinastil. Er war das Produkt der besonderen musikalischen Praxis in der päpstlichen Kapelle, eine Art Synthese der vielen internationalen Strömungen, die dort im Laufe des späten 15. und 16. Jahrhunderts aufeinandertrafen.⁵⁵ Dem Kapellkollegium gebührt nicht nur ein zentraler Platz in der

Historischen Institut in Rom, 28.–30. September 2004, *Analecta musicologica* 45, Kassel u. a. 2011, S. 90–101.

⁵² Zur Geschichte des Kollegiums bis zum Pontifikat Sixtus' IV. vgl. Roth, *Reform* (wie Anm. 19), S. 175–187.

⁵³ B. Schimmelpfennig, Die Funktion der Cappella Sistina im Zeremoniell der Renaissancepäpste, in: B. Janz (Hg.), *Studien zur Geschichte der päpstlichen Kapelle. Tagungsbericht Heidelberg 1989, Capellae Apostolicae Sixtinaeque Collectanea Acta Monumenta* 4. *Collectanea* II, Città del Vaticano 1994, S. 123–174.

⁵⁴ Zu den verschiedenen Funktionsträgern im 15. Jahrhundert vgl. A. Roth, La storia della Cappella Pontificia nel Quattrocento rispecchiata nel Fondo Camerale I dell'Archivio di Stato di Roma, in: B. M. Antolini/A. Morelli/V. Vita Spagnuolo (Hg.), *La musica a Roma attraverso le fonti d'archivio. Atti del convegno internazionale, Roma 4–7 giugno 1992, Strumenti della ricerca musicale. Collana della Società Italiana di Musicologia* 2, Lucca 1994, S. 443–448.

⁵⁵ P. Ackermann, Die päpstliche Kapelle und die Genese des „Palestrinastils“, in: A. Roth/T. Schmidt-Beste (Hg.), *Der Fondo Cappella Sistina als musikgeschichtliche Quelle. Tagungsbericht Heidelberg 1993, Capellae Apostolicae Sixtinaeque Collectanea Acta Monumenta* 6. *Collectanea* III, Città del Vaticano 2001, S. 13–31.

europäischen Musikgeschichte, sondern einige seiner Mitglieder haben auch Liturgiegeschichte geschrieben⁵⁶ oder als Chronisten bedeutende Quellen zur Kirchengeschichte hinterlassen.⁵⁷ Die kuriale Registerüberlieferung ist grundlegend für die Erforschung der Geschichte dieser vielleicht bedeutendsten aller musikalischen Institutionen.

Als eine glückliche Fügung darf aus heutiger Sicht vielleicht gelten, dass das Kollegium der päpstlichen Kapelle mit anderen kurialen Kollegien in erbitterter Konkurrenz im Kampf um Privilegien vor allem beim Pfründerwerb stand und dass die Streitsüchtigkeit der sangesfreudigen Kapläne schier unerschöpflich war. Den innerkurialen Grabenkämpfen standen *in partibus* hartnäckige Bestrebungen zur Durchsetzung päpstlicher Rechtstitel gegen den oft erbitterten Widerstand der örtlichen Kollatoren gegenüber. Dabei konnten sie bisweilen auf den Beistand von Verbündeten zählen, die sie sich durch ihre rastlose Prokuratorentätigkeit verpflichtet hatten. Darunter befanden sich immer wieder Musiker, was uns an das oben erwähnte Gruppenbewusstsein erinnert. Auch alle diese Aktivitäten fanden in den kurialen Registern reichen dokumentarischen Niederschlag.

Welchen Reichtum an Erkenntnissen die kuriale Registerüberlieferung auch für den Musikhistoriker bereithält und welche neuen Forschungsperspektiven sich daraus ergeben können, sei an einem Beispiel verdeutlicht. Marbrianus de Orto oder Marbrien Dujardin war ein wichtiger Sängerkomponist an der Wende zum 16. Jahrhundert.⁵⁸ Er stammte aus Tournai und war wie viele andere seiner Musikkollegen als Priestersohn von illegitimer Geburt.⁵⁹ Den zum Pfründerwerb unabdingbaren päpstlichen Dispens erbat er nicht nur für sich selbst, sondern offenbar gleich auch für seinen Bruder Reginaldus, der in Tournai zurückgeblieben war.⁶⁰ Marbrianus gelangte am 3. Juni 1482 nach Rom⁶¹ und zwar als Familiar im Gefolge des Kardinals Ferry de Cluny, Bischof von Tournai und Kanzler des Ordens zum Goldenen Vlies.⁶² Als am 7. Oktober 1483 der Kardinal in Rom verstarb,⁶³ wurde er nur wenige Wochen später als

⁵⁶ M. Dykmans, *L'œuvre d'Agostino Patrizi Piccolomini ou le cérémonial papal de la première Renaissance*, Studi e Testi, 293–294, Città del Vaticano 1980/1982.

⁵⁷ *Johannis Burckardi Liber Notarum ab anno MCCCCLXXXIII usque ad annum MDVI*, ed. E. Celani, *Rerum Italicarum Scriptores*, 32/1–2, Città di Castello 1906.

⁵⁸ M. Picker, *The Career of Marbrianus de Orto*, in: Janz (Hg.), *Studien* (wie Anm. 53), S. 529–557.

⁵⁹ Archivio Segreto Vaticano (= ASV), Reg. Suppl. 816, fol. 107v.

⁶⁰ ASV, Reg. Vat. 771, fol. 53v–54v.

⁶¹ ASV, Reg. Suppl. 815, fol. 130v. Publiziert in Roth, *Studien* (wie Anm. 27), S. 554f.

⁶² *Il Diario romano di Jacopo Gherardi da Volterra dal VII settembre MCCCCLXXIX al XII agosto MCCCCLXXXIV*, ed. E. Carusi, *Rerum Italicarum Scriptores* 23, 3, Città di Castello 1904–1906, S. 102.

⁶³ Gherardi, *Diario* (wie Anm. 62), S. 123. Einige Bücher und Handschriften aus dem Besitz des

Sänger in das Kollegium der päpstlichen Kapelle aufgenommen, wo er seit Dezember 1483 als *cantor capellanus* nachweisbar ist.⁶⁴ Dort trug er zusammen mit Josquin des Prés wesentlich zum Aufbau eines Repertoires polyphoner liturgischer Musik bei.⁶⁵ Doch waren seine Aktivitäten an der Kurie keineswegs auf den Kapelldienst beschränkt. Seine überaus rege Tätigkeit als Prokurator macht es sehr wahrscheinlich, dass er über besondere Rechtskenntnisse verfügte und mit dem kurialen Geschäftsgang bestens vertraut war.⁶⁶ Während seiner Anwesenheit an der Kurie erlangte er zahlreiche päpstliche Rechtstitel auf erledigte Pfründen, von denen er allerdings nur wenige tatsächlich in Besitz nehmen konnte. Um 1499 quittierte er den päpstlichen Dienst und kehrte zurück in seine Heimat. Er starb 1529 in Nivelles als Dekan der altehrwürdigen Kollegiatkirche Sainte-Gertrude, eine Dignität, die er bereits 1497 erlangt hatte. Die personengeschichtlichen Daten, die aus den kurialen Registern gewonnen werden können, führen gleichsam vor Augen, wie sich der junge tonsurierte Bastard binnen 15 Jahren zu einem angesehenen kirchlichen Würdenträger mauserte. Die Karriere des Marbrianus de Orto stellt keineswegs eine Ausnahme dar.

Für mich waren zwei Informationen von besonderem Interesse. Seine Inkardination, die seine geographische Herkunft preisgibt, wird in den Registern, entgegen den Gepflogenheiten, nur ausnahmsweise mit der Nennung seiner Heimatdiözese spezifiziert, also mit *clericus Tornacensis diocesis*. Vielmehr besteht De Orto in fast allen Suppliken ausdrücklich darauf, *clericus Tornacensis* oder gar *clericus Tornacensis civitatis* zu sein, also aus der Stadt Tournai zu stammen.⁶⁷ Dies bedeutet unter anderem, dass er in Tournai seinen Weihetitel besessen hatte und damit wohl auch musikalisch ausgebildet worden war. Dazu ist es interessant zu wissen, dass auch eine ganze Reihe anderer Sänger des päpstlichen Kapellkollegiums in die Diözese Tournai inkardiniert waren.⁶⁸

Kardinals befinden sich heute in der Vatikanischen Bibliothek, vgl. J. Ruyschaert, La bibliothèque du Cardinal de Tournai Ferry de Cluny à la Vaticane, in: Horae Tornacenses. Recueil d'études d'histoire publiées à l'occasion du VIII^e centenaire de la consécration de la Cathédrale de Tournai, Tournai 1971, S. 131–141.

⁶⁴ Archivio di Stato di Roma, Fondo Camerale I, 849, fol. 245r.

⁶⁵ A. Roth, Liturgical (and Paraliturgical) Polyphonic Music in the Papal Chapel towards the End of the Fifteenth Century: A Repertory in Embryo, in: R. Sherr (Hg.), Music, Musicians, and Musical Culture in Renaissance Rome, Oxford 1998, S. 125–137.

⁶⁶ ASV, Reg. Lat. 846B, fol. 51r–52v. Marbrianus de Orto war beileibe kein Einzelfall.

⁶⁷ ASV, Reg. Vat. 644, fol. 97r–100r: *clericus Tornacensis*; ASV, Reg. Suppl. 815, fol. 130v: *clericus Tornacensis civitatis*.

⁶⁸ A. Roth, Burocrati baciati dalle muse, o musicisti baciati dai burocrati? Cantores capellani capelle pape: curiali tra servizio divino e apparato burocratico, Referat gehalten auf der Tagung „Papauté, offices et charges publiques (XIV^e–XVII^e siècle)“, Rom, 11.–13. April 2002, École Française de Rome/Deutsches Historisches Institut/École des Chartes, unveröffentlichtes Manuskript.

Eine etwa gleichgroße Zahl von päpstlichen Sängern stammte aus der Diözese Cambrai. Während Cambrai in der musikwissenschaftlichen Literatur als das musikalische Zentrum im Norden Frankreichs gefeiert wird,⁶⁹ hat man Tournai bisher noch nicht für die Musikgeschichte entdeckt. Eine musikalisch so wichtige Figur wie Marbrianus de Orto entfesselt vor diesem Hintergrund gleichsam den Forscherinstinkt: könnte Tournai als musikalisches Zentrum gleichrangig neben Cambrai bestanden haben?

Seine musikalische Begabung dürfte einer der Gründe gewesen sein, die den Kardinal Ferry de Cluny dazu bewogen haben könnten, De Orto in seinen Haushalt aufzunehmen, zumal noch andere Sänger in der *familia* des Kardinals nachweisbar sind. Alles deutet also darauf hin, dass der Kardinal eine kleine Sängerkapelle unterhielt, was in dieser Zeit nichts Ungewöhnliches darstellt. Doch dass De Orto zur Klientel eines Kardinals gehörte, der eine wichtige Figur am burgundischen Hof gewesen ist, wo bis zum Tode Karls des Kühnen eine der bedeutendsten Hofkapellen Europas aktiv war, lässt regelrecht aufhorchen. Die klientelare Einbindung De Ortos ist also die zweite Information, die neue musikhistorische Forschungsperspektiven eröffnet.

Doch nicht alle Musiker, die an der Kurie in Pfrundsachen oder in anderen Angelegenheiten vorstellig wurden oder die im Gefolge eines Kardinals die Ewige Stadt erreichten, landeten irgendwann im Kollegium der päpstlichen Kapelle. Einige verdingten sich als Sänger an einer der Patriarchalbasiliken oder einer anderen römischen Kirche. Andere begannen eine Karriere im kurialen Behördenapparat. Dafür waren sie bestens gerüstet durch ihren bisweilen gehobenen Bildungsstand, verfügten sie doch neben ihrer musikalischen auch über eine akademische Ausbildung, die erstaunlich viele von ihnen mit einem Universitätsabschluss krönten. Sie sehen, die kuriale Registerüberlieferung erlaubt uns sogar, getarnte, gleichsam „subversive“ Musikanten aufzuspüren, die offenbar gehofft hatten, als Notare, Abbreviatoren oder Skriptoren getarnt, sich Jahrhunderte später dem erbarmungslosen Zugriff des Musikhistorikers entziehen zu können.⁷⁰

Letzterer, eben der Musikhistoriker, kann generell die Bedeutung der kurialen Registerüberlieferung für die musikhistorische Forschung kaum emphatisch genug hervorheben: das Aktenmaterial erlaubt sogar, wie dies jüngst im Fall des größten Komponisten um die Wende zum 16. Jahrhundert geschehen ist, wenig überzeugende Identifikationen endgültig in das Reich musikwissen-

⁶⁹ Zuletzt von A. E. Planchart, *Relations between Cambrai and the Papal Chapel from 1417 to 1447*, in: Janz (Hg.), *Studien* (wie Anm. 53), S. 559–573.

⁷⁰ Auch diese das 15. Jahrhundert kennzeichnende „verborgene“ Musikgeschichte harrt noch ihrer Erschließung, verspricht sie doch wesentliche Einsichten, die viel zum musikhistorischen Verständnis einer ganzen Epoche beitragen dürften. Die kuriale Registerüberlieferung bietet dafür eine in Qualität und Quantität einzigartige Materialgrundlage.

schaftlicher Mythen zu verweisen und neue Sängerkomponisten auf die Bühne der Musikgeschichte zu führen.⁷¹ Hier noch einmal auf das große Informationsspektrum einzugehen, das die päpstlichen Registerserien dem versierten Forscher darbieten, hieße Eulen nach Athen tragen. Einige generelle Hinweise sollen genügen. Wie wir gesehen haben, enthalten die päpstlichen Register sehr viel Material über Musiker und ihre musikalischen oder zumindest musikinteressierten Dienstherrn. Unzählige Dokumente beziehen sich auf Vorgänge, die das bürgerliche Musikleben in den Städten betreffen, etwa Mess-, Altar- und Kapellstiftungen, die meist konkrete musikalische Aktivitäten einschlossen, welche mitunter nicht nur explizit erwähnt, sondern bisweilen auch näher beschrieben werden. Andere Dokumente betreffen musikalische Einrichtungen an bedeutenden Kathedralen und Stiftskirchen oder auch eminent musikalische Institutionen in der höfisch-profanen Sphäre. Ich erinnere mich unter anderem an Spezialreservationen, die etwa burgundische Herzöge,⁷² der König von Neapel,⁷³ oder der französische König für Mitglieder ihrer Hofkapellen und andere Höflinge erbaten.⁷⁴ Und es begegnen selbst Hofkapellen, von denen bislang nur unscharfe Konturen im Nebel der Geschichte zu erkennen sind. Besonders wichtig sind die kurialen Register also immer dann, wenn sie die einzig verbliebene Überlieferung darstellen. Dort, wo dies glücklicherweise nicht der Fall ist, ermöglichen die am kurialen Material gewonnenen Daten gezielte Folgerecherchen *in partibus*, in den örtlichen Archivbeständen, eröffnen also neue ungeahnte Arbeitsperspektiven, welche auch der lokalen musikgeschichtlichen Forschung neue Impulse geben dürften.

Gerade dieser letzte Aspekt lässt eine systematische Auswertung der kurialen Registerüberlieferung als ein dringendes Desiderat erscheinen, als ein unverzichtbares Fundament für eine europäische Musikgeschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. Die Signifikanz der kurialen Registerüberlieferung für die europäische Musikgeschichte führt uns vor Augen, dass die römisch-katholische Kirche wie keine andere abendländische Institution grundlegend war für unsere heutige hochentwickelte Musikkultur und damit letztendlich für unsere christlich-humanistisch geprägte kulturelle Identität.

⁷¹ A. Roth, Judocus de Kessalia and Judocus de Pratis, in: *Recercare. Rivista per lo studio e la pratica della musica antica* 12 (2000), S. 23–51. Aufgrund dieser Dokumentenfunde muss nun die wenn auch sehr lückenhafte Biographie des Josquin des Prés und die mitunter problematische stilkritische Einordnung der ihm zugeschriebenen Werke in wesentlichen Teilen neu geschrieben werden.

⁷² Roth, Studien (wie Anm. 27), S. 542f.

⁷³ Ebd., S. 544–554.

⁷⁴ Roth, Anmerkungen (wie Anm. 41), S. 155–197.

LUDWIG SCHMUGGE

Eheprozesse vor der römischen Pönitentiarie

Seit der Einrichtung des *Repertorium Germanicum* (RG) vor mehr als hundert Jahren hat es keinen der an den Bänden beteiligten Historiker sonderlich interessiert, dass in den päpstlichen Registern unter diversen Materien neben den zahlreichen Pfründenangelegenheiten auch Eheprozesse erwähnt werden. Prozesse, so lautet die wohl auch heute noch gängige Meinung, wurden an der päpstlichen Kurie vor dem Tribunal der Rota geführt.¹ Das ist auch grundsätzlich richtig. Im 15. Jahrhundert wurden allerdings vor der Rota nur wenige Eheprozesse verhandelt, deren Inhalt wir leider nicht kennen. Indes, auch in den Kammer- und Kanzleiregistern sowie in noch größerem Umfang in den Supplikenregistern der Pönitentiarie ist von Gnadengesuchen in Ehesachen und damit verbundenen Eheprozessen die Rede. Diese haben gerade in jüngster Zeit die Aufmerksamkeit sowohl der Mediävisten wie der Rechtshistoriker beansprucht.²

1. Zahlen

Fragen wir zuerst, wie sich die Anzahl der durch Kammer und Kanzlei erteilten Matrimonialdispense zu denen von der Pönitentiarie gewährten verhalten. Exakte Zahlen gewinnen wir erst in den Pontifikaten, für die sowohl Pönitentiariesuppliken wie RG-Bände konsultiert werden können, das heißt von

¹ Zur Rota siehe den Beitrag von Martin Bertram in diesem Band.

² L. Schmugge, *Ehen vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst*, Berlin 2008; C. Donahue, *Law, Marriage, and Society in the Later Middle Ages*, Cambridge u. a. 2007; S. Seidel Menchi/D. Quaglioni (Hg.), *I tribunali del matrimonio (secoli XV–XVIII). I processi matrimoniali degli archivi ecclesiastici italiani IV*, Istituto trentino di cultura. Quaderni 68, Bologna 2006; D. d'Avray, *Medieval Marriage. Symbolism & Society*, Oxford 2005; C. Deutsch, *Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg (1480–1538)*, *Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht* 29, Köln 2005; M. Korpiola, *Between Betrothal and Bedding: The Making of Marriage in Sweden*, Saarijärvi 2004; C. Schwab, *Das Augsburger Offizialatsregister (1348–1352)*, *Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht* 25, Köln 2001; P. Erdő, *Eheprozesse im mittelalterlichen Ungarn*, in: *ZRG Kan.* Abt. 72 (1986), S. 250–276; R. H. Helmholz, *Marriage Litigation in Medieval England*, London 1974, Nachdr. 1986.

Papst Kalixt III. (1455–1458) an. Vor dieser Zeit bietet ein Vergleich wegen der geringen Anzahl bearbeiteter Quellen keine verlässlichen Daten. Allerdings deutet sich bereits unter Eugen IV. die Präponderanz der Pönitentiarie an. In dem gerade einmal knapp vier Jahre (1438–1442) abdeckenden ersten Band des *Repertorium Poenitentiarie Germanicum* (RPG), einem Registerfragment aus diesem Pontifikat, werden an die 50 Matrimonialdispense, im gesamten RG V (1431–1447) nur eben 47 Dispense von der geistlichen Verwandtschaft und weitere 34 Dispense von anderen Ehehindernissen aufgeführt. Das RG VI Nikolaus' V. verzeichnet 59 Ehedispense, das RPG II desselben Papstes keine, denn die Materie der Matrimonialdispense ist, was die Pönitentiarie betrifft, für den Parentucelli-Papst verloren. Dabei ist zu beachten, dass erst Papst Pius II. dem Großpönitentiarius die ordentliche *facultas* gewährt hatte, von der *cognatio spiritualis* mit *fiat de speciali* zu dispensieren. Noch unter Eugen IV. und Nikolaus V. wurden diese Dispense nur durch die Kanzlei vergeben, seit Kalixt III. auch in der Pönitentiarie, aber mit der Signatur *fiat de speciali et expresse*, das heißt sie waren der Zustimmung des Papstes vorbehalten.³

Kalixt III.	16	387
Pius II.	64	660
Paul II.	68	943

Abb. 1: Ehedispense in RG und RPG 1455–1471

Auf der Basis der Bände VII, VIII und IX des RG lässt sich ein Vergleich anstellen über die absolute Menge der durch Kammer und Kanzlei einerseits und die Pönitentiarie (RPG Bände III, IV und V) andererseits während der Pontifikate Kalixts III., Pius' II. und Pauls II. (1455–1471) gewährten Ehedispense (Abb. 1). Das Ergebnis zeigt mit aller wünschenswerten Klarheit, dass die päpstliche Administration die Pönitentiarie als das primäre Gnadenamt in Ehesachen ansah. Für Kalixt ergeben sich die folgenden Werte: den in den Pönentiarierregistern enthaltenen und im RPG III edierten 387 Dispensen in Ehesachen stehen deren 16 im RG VII gegenüber. Unter Pius II. wurden in die Kanzlei- und Kammerregister nur 64 deutsche Matrimonialdispense eingetragen, während die durch die Pönitentiarie bewilligten sich auf 660 belaufen.⁴

³ RG, Bd. V: Eugen IV. (1431–1447), Teil 2: Indices, bearb. von C. Schöner, Tübingen 2004, sub voce *de s. fonte levare*; RG, Bd. VI: Nikolaus V. (1447–1455), Teil 2: Indices, bearb. von M. Reimann, Tübingen 1989, sub voce *levavit*; RG, Bd. VII: Kalixt III. (1455–1458), bearb. von E. Pitz, Teil 2: Indices, Tübingen 1989, sub voce *disp. sup. impedimento matrim.*

⁴ Dazu L. Schmugge/P. Hersperger/B. Wiggerhauser, Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (1458–1464), Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 84, Tübingen 1996, S. 79 und 88.

Unter Paul II. nimmt dieses Verhältnis von etwa 10:1 noch weiter ab. Den 943 unter der Rubrik *De matrimonialibus* registrierten deutschen Gnadenbriefen des päpstlichen Bußgerichts stehen nur 68 in den Kanzleiregistern gegenüber; es sind dies 20 Fälle von *cognatio spiritualis*, 15 von *affinitas*, 22 von *consanguinitas* und 11 diverse. Es kam vor, dass Petenten sich zuerst an das eine päpstliche Amt und dann an das andere wandten, wie das Beispiel des Trierer Patriziers Wilhem von Burscheit, Wechslerhausgenosse und Luxemburger Ritterrichter, zeigt. Er hatte am 30. März 1461 Dispens von der geistlichen Verwandtschaft für seine Ehe mit Margareta von der Pönitentiarie erhalten. Knapp zwei Jahre später, am 26. Februar 1463 beantragte er bei der päpstlichen Kanzlei, seine Frau, gegen die er einen Prozess auf Ehezuweisung vor dem Trierer Official führte, weil sie ihn nicht heiraten wollte, in ein Kloster einzusperren, damit sie nicht mit einem Anderen die Ehe schließen könne.⁵ Die im RG und im RPG vorhandenen Ehedispense bedürften einer gesonderten Untersuchung.

Doch wenden wir uns nun den Ehedispensen der Pönitentiarie zu. Die Apostolische Pönitentiarie, neben Kammer, Kanzlei und Rota eine der zentralen päpstlichen Behörden, die im 15. Jahrhundert etwa 200 Personen beschäftigte (vom Kardinalgroßpönitentiar bis zu den Schreibern), war der unumgängliche Gnadenbrunnen für alle Christen, die gegen allgemeines Kirchenrecht verstießen hatten und deshalb päpstliche Absolution bzw. Dispens oder eine Lizenz benötigten. Tausende derartiger Bittschriften, Suppliken genannt, wurden in Rom registriert. Die Register sind seit der Mitte des 15. Jahrhunderts fast lückenlos erhalten. Für den deutschsprachigen Raum werden sie seit 1996 in Regestenform im *Repertorium Poenitentiariae Germanicum* publiziert, welches vom DHI herausgegeben wird und bis zum Pontifikat Innozenz' VIII. gediehen ist.⁶

Unter der Menge der überlieferten Dokumente individuellen wie seriellen Charakters, finden sich 6.387 Ehedispense aus den Jahren 1455 bis 1500. Abb. 2 zeigt, wie sich die Suppliken auf der Zeitachse verteilen:⁷

⁵ RPG, Bd. IV: Pius II. 1458–1464, Text bearb. von L. Schmugge mit P. Hersperger und B. Wiggenhauser, Indices bearb. von H. Schneider-Schmugge und L. Schmugge, Tübingen 1996, Nr. 411; RG, Bd. VIII: Pius II. (1458–1464), Teil 1: Text, bearb. von D. Brosius und U. Scheschkewitz, Tübingen 1993, Nr. 5833.

⁶ RPG, Bd. VII: Innozenz VIII. 1484–1492, Bd. 1: Text bearb. von L. Schmugge unter Mitarbeit von A. Mosciatti und W. Müller, Bd. 2: Indices, bearb. von H. Schneider-Schmugge und L. Schmugge, Tübingen 2008.

⁷ Vgl. Schmugge, Ehen (wie Anm. 2), S. 16.

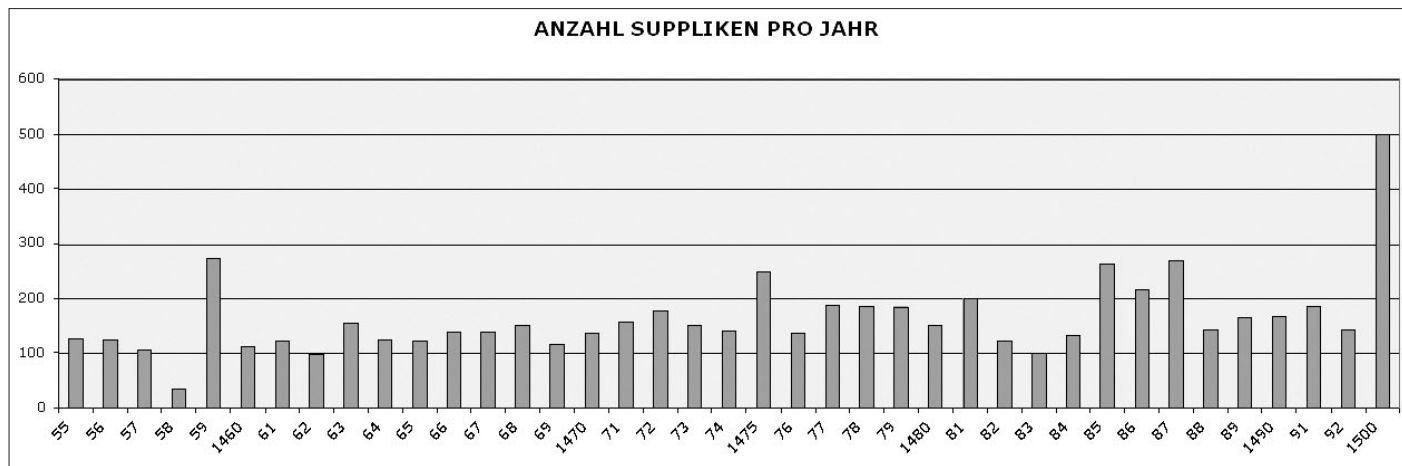


Abb. 2: Ehedispense 1455–1500

Die „Ausreißer“ in der Tabelle erklären sich durch den Türkentag von Mantua (1459), die Heiligen Jahre (1475 und 1500) sowie die Verhandlungen über die Krönung Maximilians (1485–1487).

Geographisch gesehen (Abb. 3)⁸ kamen etwa 80 % aller Suppliken aus den west- und süddeutschen Diözesen Augsburg, Köln, Konstanz, Lüttich, Mainz, und Utrecht. Das zeigt einmal mehr, wie sehr sich die Rombindung des deutschen Nordens und Ostens schon vor der Reformation gelockert hatte.

Die eigentliche Sensation liegt aber darin, dass die 6.387 päpstlichen Gnadenbriefe in Ehesachen nur etwa 5 % aller an den deutschen Offizialatsgerichten in den 45 Jahren zwischen 1455 und 1500 geführten Eheprozesse ausmachen. Ich schätze deren Zahl auf über 120.000 ein. Sie errechnet sich auf der Grundlage der in einigen Diözesen noch vorhandenen Offizialatsakten, etwa denen von Basel, Chur, Konstanz und Freising. Nach Rom gelangte ein Fall nur dann, wenn allein der Papst als Inhaber der *plenitudo potestatis* Absolution bzw. Dispens erteilen durfte und die Petenten gegen eine Entscheidung des Offizialats appelliert hatten. Wurde die erbetene Gnade an der Kurie bewilligt, erhielt der Petent eine *littera* genannte Pergamenturkunde des Großpönitentiaris. Diese *litterae* besaßen jedoch nur eine minimale „Überlieferungschance“ (Esch)⁹. Einige wenige solcher Pönentiarieurkunden sind in unseren Archiven dennoch erhalten. Supplik und *littera* sind nie identisch, deshalb müssen beide Quellentypen gesondert studiert und stets miteinander verglichen werden.

Abb. 4 zeigt als Beispiel zuerst die in Rom registrierte Supplik eines Paares aus Prag vom Jahre 1455¹⁰ und dann die *littera* aus dem Archiv des Prager Metropolitankapitels, die ich der Vermittlung von Frau Kollegin Hledikova verdanke (Abb. 5). Während es sich beim Prager Beispiel um eine Abschrift handelt, zeigt Abb. 6 eine Original-*littera*.¹¹ Sie ist für die Adlige Guta von Wertheim ausgestellt und liegt im Stadtarchiv Rapperswil. Die der *littera* zugrunde liegende Supplik ist im RPG V¹² abgedruckt. Das adlige Paar, die genannte Guta und Albert von Rinach, hatte Ehebruch begangen und Guta dann

⁸ Ebd., S. 17.

⁹ A. Esch, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: HZ 240 (1985), S. 529–570; auch in: ders., Der Historiker und die Erfahrung vergangener Zeiten, München 1994, S. 39–69.

¹⁰ ASV, PA 6, fol. 175r, ediert im RPG, Bd. III: Calixt III. 1455–1458, Text bearb. von L. Schmugge mit W. Müller, Indices bearb. von H. Schneider-Schmugge und L. Schmugge, Tübingen 2001, Nr. 1688.

¹¹ Stadtarchiv, Rapperswil-Jona; ediert im RPG, Bd. V: Paul II. 1464–1471, Text bearb. von L. Schmugge mit P. Clarke, A. Mosciatti und W. P. Müller, Indices bearb. von H. Schneider-Schmugge und L. Schmugge, Tübingen 2002, Nr. 1906.

¹² RPG, Bd. V: Paul II. 1464–1471, Text bearb. von L. Schmugge mit P. Clarke, A. Mosciatti und W. P. Müller, Indices bearb. von H. Schneider-Schmugge und L. Schmugge, Tübingen 2002, Nr. 1906.

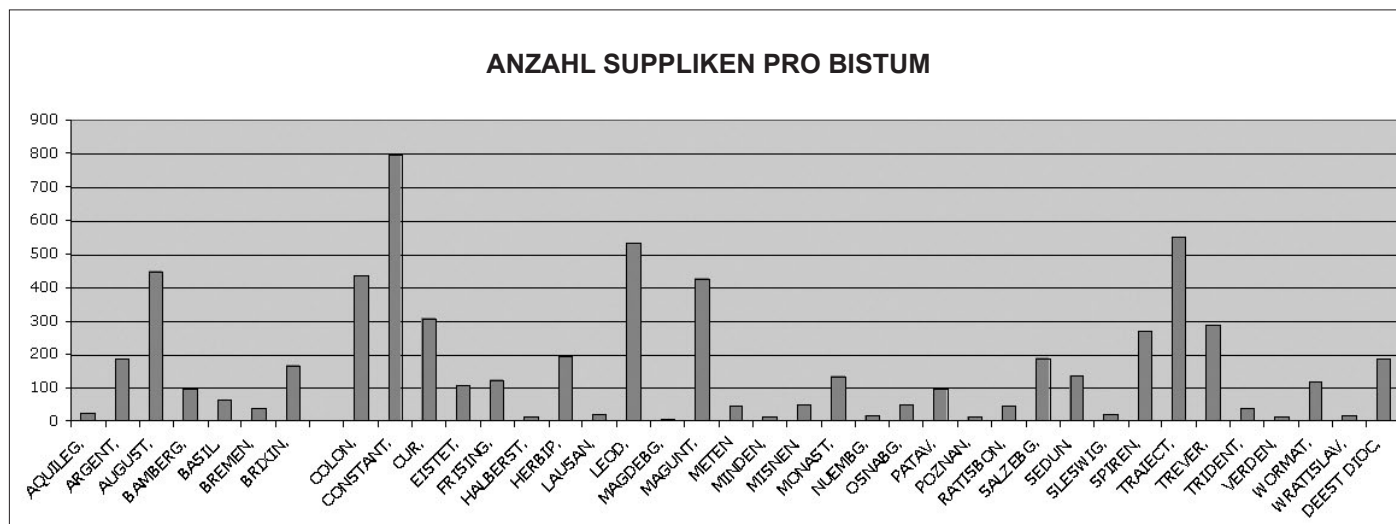


Abb. 3: Ehedispense 1455–1500 (pro Diözese)

nach dem Tode der ersten Frau Alberts klandestin geheiratet. Sie erbitten und erhalten von der Pönitentiarie Absolution und die Lizenz, in ihrer Ehe verbleiben zu dürfen sowie die Legitimierung ihrer Kinder.

Abb. 7 zeigt die Supplik der Nonne Barbara von Rischach aus dem Predigerkonvent in Diessenhofen, Diözese Konstanz, vom 8. Februar 1482, die wahrscheinlich heiraten und deshalb ihr Kloster verlassen wollte.¹³ Das folgende Foto (Abb. 8) gibt die an den Bischof von Konstanz adressierte *littera* der Pönitentiarie aus dem Staatsarchiv des Kantons Thurgau vom Jahre 1482 wieder mit dem gut erhaltenen Siegel der Pönitentiarie, thronende Jungfrau Maria mit dem Jesuskind, darunter Wappenschild mit den gekreuzten Schlüsseln, dem Symbol der päpstlichen *plenitudo potestatis*.¹⁴

Nur in seltenen Ausnahmefällen hat sich eine von einem Bittsteller oder seinem Prokurator in Rom eingereichte Originalsupplik in den europäischen Archiven erhalten. Ein solches Beispiel stammt aus dem damals schwedischen Bistum Turku (Abb. 9).¹⁵ Die Originalsupplik eines gewissen Philipp Yverson, eines schwedischen Adligen, mit der Bitte um Dispens vom 4. Grad der Blutsverwandtschaft war von seinem Bischof Konrad Bitz von Turku anlässlich einer *visitatio liminum* bei Pius II. in Siena der Pönitentiarie am 21. Juli 1460 vorgelegt worden. Nach der *sola signatura* gewährten Gnade durch C. de Regio hat Bischof Konrad die Supplik wieder nach Schweden zurückgebracht, wo sie im Reichsarchiv aufzufinden ist. Für Yverson wurde daher keine *littera* über die erteilte Gnade ausgestellt, die heute in einem Archiv *in partibus* zu finden wäre. Dafür existiert in Rom die wesentlich kürzer gefasste Registratur der Supplik im Registerband 8 der Pönitentiarie. Die in den *litterae* der Pönitentiarie enthaltenen Mandate wurden von den bischöflichen Behörden (Generalvikar bzw. Offizial) ausgeführt. Ein solches Mandat des Konstanzer Bischofs zugunsten Graf Eberhards von Württemberg vom Jahre 1467 mag als Beispiel dienen (Abb. 10).¹⁶

¹³ ASV, PA 31, fol. 162v, ediert im RPG, Bd. VI: Sixtus IV. 1471–1484, Text bearb. von L. Schmugge mit M. Marsch und A. Mosciatti, Indices bearb. von H. Schneider-Schmugge und L. Schmugge, Tübingen 2005, Nr. 3241.

¹⁴ Historisches Museum Thurgau (Schweiz), StTG 7'44'9 (B). Das Foto verdanke ich Frau Dr. M. Svec, Zürich.

¹⁵ ASV, PA 8, fol. 63v; K. Salonen, *The Penitentiary as a Well of Grace in the Later Middle Ages*, Saarijärvi 2001, S. 258.

¹⁶ HStA Stuttgart, A 602, Nr. 246 und 475; RPG V (wie Anm. 11), Nr. 269 und 320.

Eheprozesse vor der römischen Pönitentiarie

387

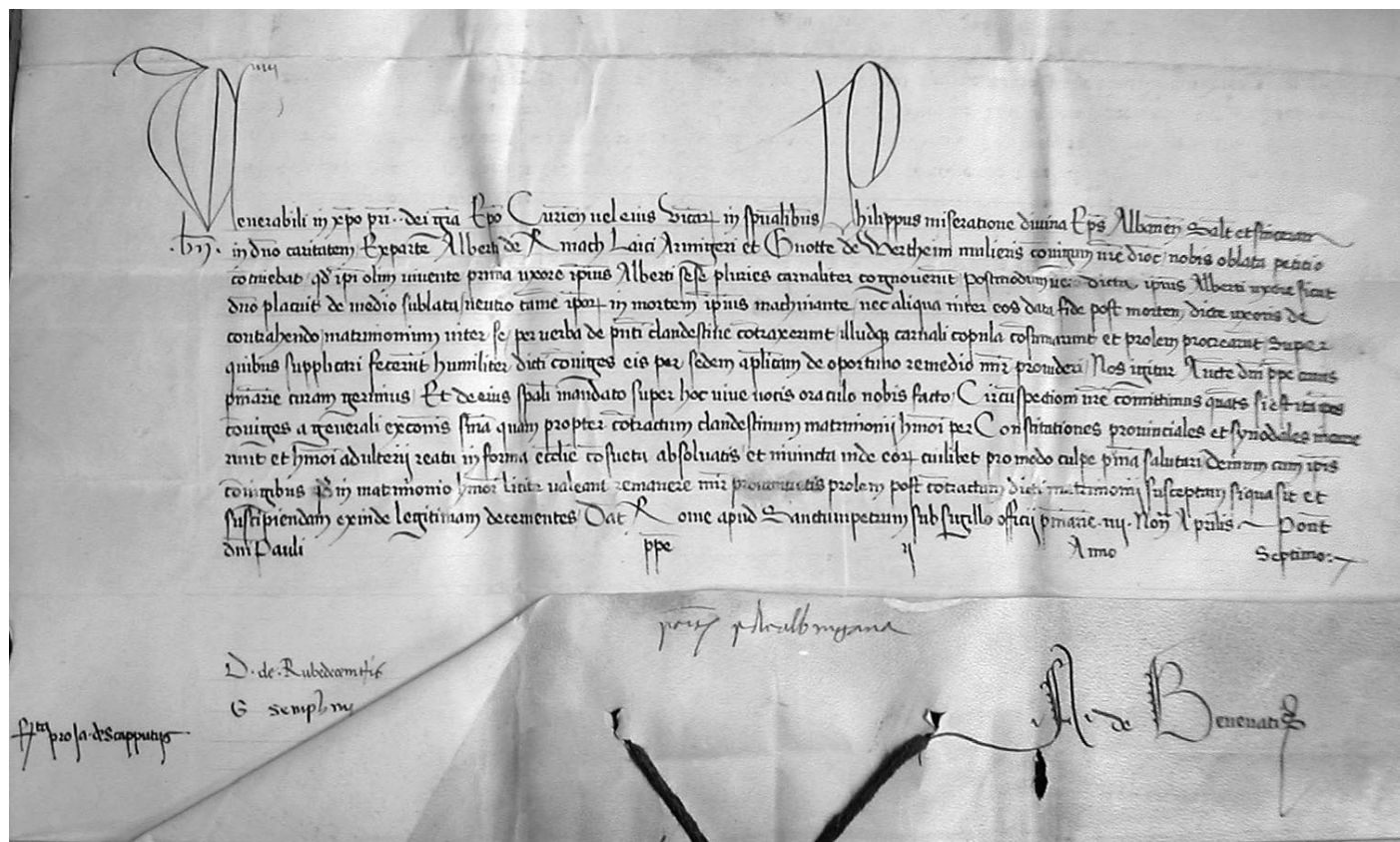


Abb. 6: Original der littera für Guta von Wertheim, 1471

Done apud Sandtumpetum

(S)oror Barbara de Rostochi monachus ipsius monachi
in dyssenhoven ca. s. duxit sub anno et cognoscebat
procurator regium consensum duxit et post ad sui animam
quere non potuit in die monachi et cognoscere quod ipse
fecerat sed aliquid aliud videtur prorsus vel actionem observare
negligens quod mandavit duxit de ipsa parte et ipsa fecit
et pater et ipsa iul. tunc et tractationem regimus

Pineau. Given for plowing value for lot of expenses
of Maynard day. The amount given out of same
donor the Melchor de Schomburgk donated about \$ 10

Constance and I

Levy

Abb. 7: Supplik der Barbara von Rischach, 1482

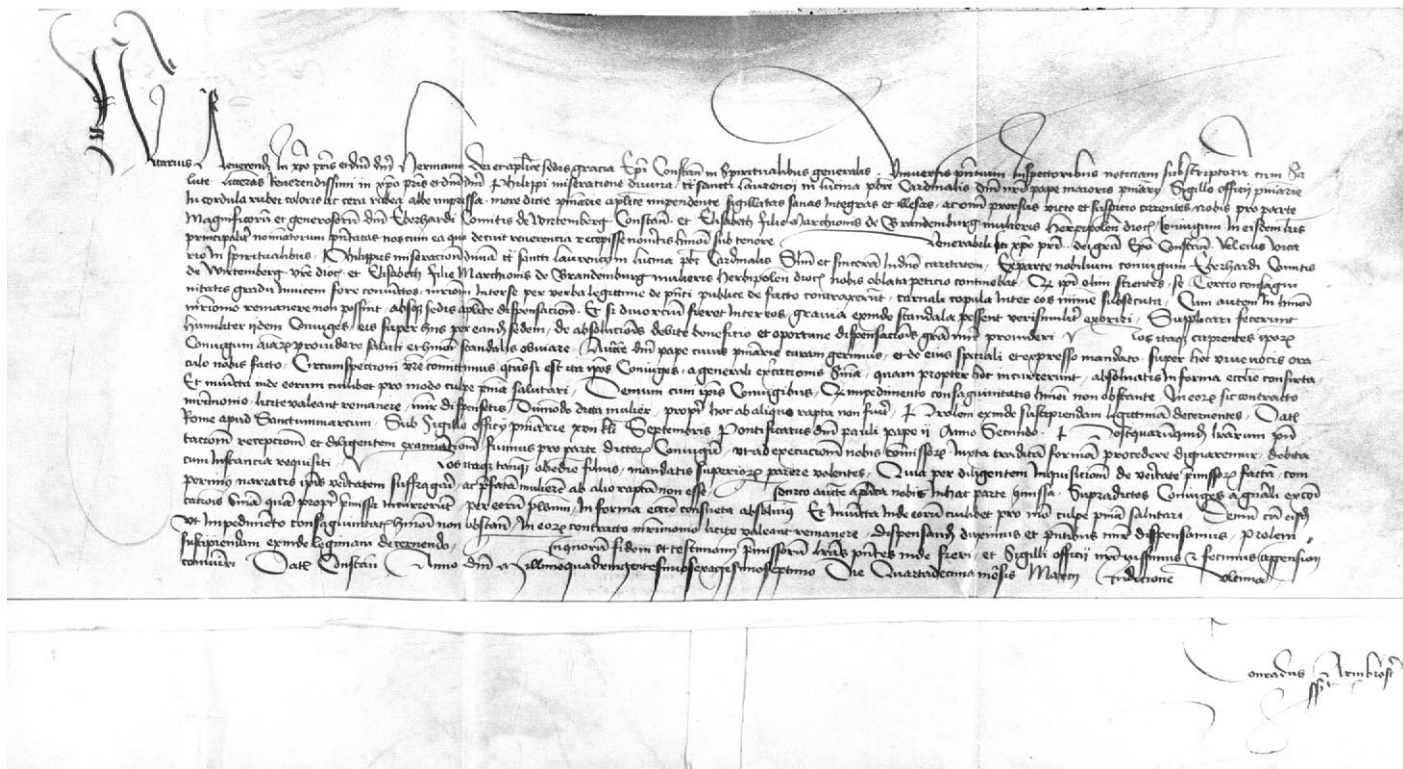


Abb. 10: Der Generalvikar des Bischofs von Konstanz führt ein Mandat der Pönitentiarie aus und erteilt Graf Eberhard von Württemberg Dispens für die Ehe mit Elisabeth von Brandenburg, 1467

2. Eheprozesse

Doch zurück zu den Eheprozessen. Warum haben die Pönitentiariesuppliken für die Erforschung spätmittelalterlicher Eheprozesse in der Geschichtswissenschaft einen so hohen Wert? Viele der in Rom registrierten Suppliken sind Ego-Dokumente von einzigartiger Bedeutung und zugleich willkommene Zeugnisse einer „juristischen Realgeschichte“ des 15. Jahrhunderts. Leider finden sich in den Archiven *in partibus* heute nur noch selten Akten über Prozesse vor dem Offizialatsgericht und noch seltener Akten der Prozesse, auf die in zahlreichen Suppliken der Pönitentiare ausdrücklich verwiesen wird. Die folgende Geschichte von Hans und Anna vom Jahre 1439 kennen wir nur aus römischer Quelle.¹⁷

Johannes Eysselin aus Augsburg war wiederholt in das Haus seiner Freundin Anna Burglin gegangen, um, wie er selbst angab, mit ihr zu schlafen. Eines Tages jedoch, als sich Hans und Anna erneut zum Stelldichein trafen, geschah etwas Unerwartetes: eine ganze Gruppe von Freunden und Verwandten Annas drang mit Waffen in der Hand in ihr Liebesnest ein. Sie packten Hans nach seinen eigenen Worten „beim Kragen und hielten ihm zwei (nicht nur eines, nein zwei) gezückte Schwerter vors Gesicht mit den Worten: ‚Jetzt kannst Du wählen, entweder Anna auf der Stelle zur Frau zu nehmen, oder den Tod‘“. Die Lage, das wurde Hans blitzschnell klar, war ausweglos, es bestand nicht die geringste Chance zu entkommen. Also erhob er, wiederum wörtlich in seiner Bittschrift so aufgeschrieben, ihrem Drängen nachgebend seine rechte Hand, streckte schlitzohrig zwei Finger, nämlich den Zeigefinger und den Mittelfinger aus, nicht jedoch deren drei, wie es bei jedem ordentlichen Schwur im Mittelalter gebräuchlich war, und versprach unter Eid mit Anna die Ehe schließen zu wollen. Damit nicht genug, zwangen die Eindringlinge das Paar noch, ihre Hände ineinander zu legen und die üblichen, nach Kirchenrecht vorgeschriebenen *verba de presenti* einer (wie sie meinten gültigen) Eheschließung nachzusprechen, also die vor dem Traualtar auch heute noch üblichen Worte „Ich Hans nehme dich Anna hiermit zur Frau“ und „Ich Anna nehme dich Hans hiermit zum Mann“.

So schien für Anna und ihre Verwandten alles noch einmal gut abgelaufen, Annas Ehre und die der Familie war wieder hergestellt, die Eindringlinge konnten ihre Schwerter wegstecken. Doch Hans erwies sich als gerissener als die Männer, die ihn so gern zu ihrem Schwager gemacht hätten. Von einem rechtskundigen Freund einschlägig beraten erwähnte er ausdrücklich, dass das Entscheidende nach dem dramatischen Überfall nicht mehr stattgefunden hat-

¹⁷ RPG, Bd. I: Eugen IV. 1431–1447, Text bearb. von L. Schmugge mit P. Ostinelli und H. Braun, Indices bearb. von H. Schneider-Schmugge und L. Schmugge, Tübingen 1998, Nr. 207.

te. Zwar hatten Anna und er sich früher vielfach aneinander erfreut, den *actus fornicarius* vollzogen, jetzt aber nach der erzwungenen Eheschließung nicht mehr. Und genau das war der entscheidende Grund, warum sich dem Hans ein juristisches Schlupfloch öffnete. Er hatte, wie er in seiner Bittschrift darlegt, unter Zwang und Furcht (*vi et metu*) gehandelt. Sogar ein Zitat aus dem römischen Recht wird von seinem Prokurator fachkundig in die Supplik eingeflochten. Da jede Eheschließung nach Kirchenrecht aus freien Stücken und ohne Zwang (selbst durch die Eltern) zu erfolgen hatte, war seine von Annas Verwandten erzwungene „Hochzeit“ nicht gültig: *Libera matrimonia esse debeant*, „Ehen müssen aus freiem Willen geschlossen werden“, so zitiert er die Supplik Papst Gregors IX., der in einer 1227 getroffenen Entscheidung diesen Satz formuliert hatte, der 1239 als Kanon 29 in den ersten Titel des nur mit Ehesachen befassten 4. Buches des *Liber Extra* Eingang gefunden hat.¹⁸ Nach dem oben geschilderten Zwischenfall hatte Hans diese erzwungene „Eheschließung“ nie anerkannt noch, was sein Verhältnis zu einer gültigen Ehe gemacht hätte, erneut mit seiner Anna Geschlechtsverkehr gehabt.

Daher bat Hans den Papst um eine Erklärung (eine *littera declaratoria*), dass er durch den geschilderten Vorgang keine gültige Ehe mit Anna geschlossen habe und eine andere Frau seiner freien Wahl heiraten und legitime Kinder zeugen könne. Dazu brauchte er sich nur von dem erzwungenen Eid entbinden zu lassen, ein juristisch absolut korrektes Verfahren. Zugleich wurde damit allen Gegnern, vor allem den Angehörigen von Annas Familie, „der Mund verboten“, die wahrscheinlich landauf und stadtab verkündet hatten, Hans habe vor ihren Augen mit Anna die Ehe geschlossen. Doch würde die römische Kurie seinem Antrag stattgeben? Am Tiber konnten die Juristen der Pönitentiarie ja nicht wissen, was sich da in Augsburg im Jahre 1439 wirklich zugetragen hatte. Das mussten sie auch nicht wissen, das Kirchenrecht hatte seit dem 12. Jahrhundert klare Prinzipien für das Zustandekommen einer gültigen Ehe geschaffen. Wenn Gewalt und Zwang (*vis et metus*) im Spiel waren wie bei Hans und Anna, dann war die Ehe von vornherein ungültig. So hatte die Pönitentiarie ein erprobtes Verfahren entwickelt, um in diesem und vielen ähnlichen Fällen ein kongruentes Urteil zu finden. Die Supplik wurde allein auf ihre formale Zulässigkeit, nicht auf die Wahrheit der Aussagen des Bittstellers, geprüft. Die Entscheidung der Behörde lautete nach der Kontrolle durch den Auditor demnach auch *fiat ut infra*, denn der Fall wurde nicht in Rom entschieden, sondern an das örtliche bischöfliche Gericht zurückverwiesen. Der Official in Augsburg wurde mit der Prüfung des Sachverhalts beauftragt. Erst wenn das geistliche Ehegericht in Augsburg die Partei Annas angehört und Zeugen zur Sache vernommen habe, und wenn der Richter dann die Aussagen von Hans

¹⁸ Liber Extra 4.1.29.

als zutreffend erkannt haben würde, dürfe er der Entscheidung der Pönitentiarie folgen und ihn für die Heirat mit einer anderen Frau freigeben.

Hätte Hans sich nicht nach Rom gewandt und den Papst um die Entbindung von seinem Eid ersucht, wüssten wir nichts über das filmreife Geschehen in Augsburg im Jahr 1439. Die entsprechenden Augsburger Quellen, die Akten des Offizialats über den von Rom angeordneten Prozess in Sachen Hans und Anna, sind verloren. Offizialatsakten sind in den Archiven der Fuggerstadt erst seit etwa 1511 erhalten, von einem Registerfragment aus den Jahren 1348/1352 einmal abgesehen.¹⁹ Wir dürfen indes auf der Grundlage ähnlich gelagerter Fälle mit einiger Sicherheit annehmen, dass das Augsburger Gericht keineswegs unbesehen im Sinne von Hans entschieden hat. Vor dem Bischof dürfte er nicht so glatt aus seiner Affäre mit Anna herausgekommen sein wie er es gerne gehabt hätte. Ihm wird zumindest das Kranzgeld wegen Defloration auferlegt worden sein und, falls Anna Mutter geworden ist, auch die Alimentenzahlung für das Kind. Über dem bischöflichen stand das erzbischöfliche Mainzer Gericht. Ob Hans bzw. Anna dieses angerufen haben, ist aus Quellenmangel ebenfalls nicht nachprüfbar. Für eine Stadt wie Augsburg, in der damals an die 20.000 Menschen lebten, war der geschilderte Vorgang zu alltäglich, um größere Spuren zu hinterlassen oder gar in die Stadtchroniken Eingang zu finden. Nur im fernen Rom, in den Archiven des obersten päpstlichen Buß- und Gnadenamtes, erfahren wir etwas von den dramatischen Vorgängen im Hause der Anna und dem (etwas niederträchtigen, aber keineswegs untypischen) Verhalten Hansens gegenüber seiner langjährigen Geliebten.²⁰

Nun mag man einwenden, dass die Interpretation privater, ja intimer Vorgänge einzig auf der Basis von Aussagen einer der beiden Parteien, hier nur des Hans und nicht der Anna, kaum dazu angetan sei, der Wahrheit auf die Spur zu kommen. Doch abgesehen vom Prinzip der *veritas precum*, das für alle Suppliken galt, wollen wir prüfen, ob die Konfrontation von Supplik und Prozess *in partibus* andere Ergebnisse erbringen kann. Dazu dient ein Fall, bei dem außer der in den Registern der Pönitentiarie überlieferten Supplik auch lokale Quellen *in partibus* noch vorhanden sind. Ein glücklicher Überlieferungszufall will es, dass die Vorgeschichte einer römischen Supplik im Protokollheft eines vom Konstanzer Offizial beauftragten Eherichters namens Johann Hechinger aus Sankt Gallen ihren Niederschlag gefunden hat. Das Geschehen hatte sich zwischen dem Sommer des Jahres 1454 und dem Herbst 1455 zugetragen. Dank dieser Quelle können die Hintergründe der kargen Worte in der Pönitentia-

¹⁹ Vgl. C. Schwab, Das Augsburger Offizialatsregister (1348–1352), Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 25, Köln 2001.

²⁰ Zu weiteren Fällen von Zwangsheirat vgl. Schmugge, Ehen (wie Anm. 2), S. 91–101.

riesupplik ausgeleuchtet werden.²¹ Was am Ende dabei herauskommt, ist eine Variante von Romeo und Julia, nur gut schweizerisch mit happy end.

Johann Schmid und Adelheid Tanner (im RPG ist ihr Name verschrieben) aus Huntwil im heutigen Kanton Appenzell hatten geheiratet, angeblich nicht um das zwischen ihnen bestehende Ehehindernis der Blutsverwandtschaft im 3. und 4. Grad wissend, das immerhin ein trennendes Ehehindernis war. Als der Konstanzer Offizial von diesem Verstoß gegen das Kirchenrecht erfuhr, so liest man in der Supplik, leitete er einen Prozess gegen das Paar ein und trennte die beiden (*divortium celebravit*). Daraufhin supplizierten sie an den Papst, trotzdem in ihrer Ehe verbleiben zu dürfen, und baten auch, ihre Kinder für legitim zu erklären. Was verbirgt sich hinter der Entscheidung des Offizials?

Aus den in Sankt Gallen protokollierten Verhandlungen erfahren wir, dass der Konstanzer Offizial den Notar und Rechtsberater des Abtes des Gallus-Klosters, Johann Hechinger, mit der Untersuchung vor Ort beauftragt hatte.²² Dieser ließ seinerseits durch den Pfarrer in Huntwil Zeugen aufbieten, welche über die zwischen Johann und Adelheid bestehende Verwandtschaft Auskunft geben sollten. Bemerkenswert ist, dass Hechinger das ganze Zeugenprotokoll in Latein ausgeführt und keine Aussagen in Mundart aufgenommen hat, denn das Verhör fand sicher nicht in lateinischer Sprache statt. Aus Hechingers Aufzeichnungen geht hervor, dass am 17. Dezember 1454 insgesamt 16 Zeugen in Sankt Gallen erschienen waren. Sie alle waren über den Pfarrer von Huntwil aufgeboten worden, ihr Name, die Heimatpfarrei, das Alter (zwischen 20 und 96 Jahren), die Vermögensverhältnisse und Verwandtschaftsbeziehung zu den Parteien sind stets genau angegeben, alle wurden auch vereidigt, legten den Kalumnieneid ab und versicherten, von den Parteien nicht bestochen worden zu sein.²³

Aus den Zeugenaussagen geht hervor, dass die Mitglieder der nicht unvermögenden Familien Schmid und Tanner über Einkünfte von 100 bis 400 Pfund Pfennigen verfügten. Das war nicht wenig, denn der Tagelohn eines im Baugewerbe tätigen, gut bezahlten Handwerkers betrug im Sankt Gallischen damals etwa 16 bis 20 Pfennige.²⁴ Es besteht der starke Verdacht, dass Johann und Adelheid die Ehe offenbar gegen den Willen ihrer Familien geschlossen hatten. Dafür spricht einmal die Heimlichkeit ihres Vorgehens sowie der Umstand, dass die ihnen am nächsten stehenden Zeugen sich alle für eine Trennung aus-

²¹ Es handelt sich um RPG III (wie Anm.10), Nr. 1713.

²² Zu Hechinger und seinen Aktivitäten Schmugge, Ehen (wie Anm. 2), S. 194–204.

²³ Bischöfliches Archiv Chur, Mappe 60, Blatt 22–28, hier Überschrift Blatt 22: *Causa matrimonialis super impedimento consanguinitatis coram officiali mota inter Johannem Schmid de Huntwil ex una et Adelhaidem Tannerin ibidem partibus ex altera*.

²⁴ Sankt-Galler Geschichte, Band 2: Hochmittelalter und Spätmittelalter, hg. von A. Zangger, Sankt Gallen 2003, S. 48.

sprachen, an der wegen der klar erwiesenen *consanguinitas* auch kein Weg vorbeiführte. Möglicherweise war der Offizial in Konstanz sogar von Mitgliedern der Familie über die regelwidrige und der Familie nicht genehme Verbindung instruiert worden. Angesichts der eindeutigen Rechtslage konnte das Urteil des Offizials nicht anders als auf Trennung (*divortium*) lauten. Damit aber wollten sich Johann und Adelheid nicht abfinden und wählten den Ausweg zum römischen Gnadenbrunnen. Sie supplizierten am 26. Juli 1455 mit Erfolg in Rom um Dispens, trotzdem verheiratet bleiben zu dürfen.²⁵ Der freie Wille und die Zuneigung des Paares hatte Dank der päpstlichen Gnade über die Familienraison gesiegt.

3. Ergebnisse

Welche Ergebnisse erbringt die Untersuchung der eingangs genannten 6.387 Ehedispenze im Hinblick auf unser Thema? Ich fasse die wichtigsten hier kurz zusammen.²⁶

Die bischöflichen Offizialate im Reich waren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts fast ausschliesslich mit Eheprozessen befasst. Wir dürfen davon ausgehen, dass zwar die Kenntnis des kanonischen Eherechts im Reich überall verbreitet war, aber Norm und Wirklichkeit nicht zur Deckung kamen. Klandestine Ehen, das Zusammenleben von Paaren „ohne Trauschein“, erfreuten sich im spätmittelalterlichen Deutschland weiter Verbreitung und lebten keineswegs das Schattendasein einer „legal abstraction“ (Beatrice Gottlieb).²⁷ Obwohl seit Clemens V. (1305–1314) alle Paare, die in Kenntnis eines Ehehindernisses geheiratet hatten, als automatisch (*ipso facto*) exkommuniziert galten, behandelte die Pönitentiarie klandestine Ehen, nicht skandalöse Verhältnisse, wie eine normale Ehe und grenzte sie von der einfachen Unzucht (*fornicatio*) zwischen Ledigen wie vom klerikalen Konkubinat ab. Auch für die bis in die neueste Literatur wiederholt geäußerte Behauptung, durch die Berufung auf eine frühere klandestine Verbindung habe ein Verheirateter die Möglichkeit gehabt, eine bestehende, gültig geschlossene Ehe aufzulösen, findet sich in den deutschen Suppliken kaum ein Beleg.²⁸

²⁵ RPG III (wie Anm. 10), Nr. 1713.

²⁶ Dazu Schmugge, Ehen (wie Anm. 2), S. 249–259.

²⁷ B. Gottlieb, The Meaning of Clandestine Marriage, in: R. Wheaton/T. K. Hareven (Hg.), Family and Sexuality in French History, Philadelphia 1980, S. 49–83, hier S. 82.

²⁸ So noch E. Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter: 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988 S. 294 und J. A. Brundage, Sex and Canon Law, in: Handbook of Medieval Sexuality, hg. von V. L. Bullough/J. A. Brundage, New York 1996, S. 33–50, hier S. 39.

Woran lässt sich ablesen, dass grundlegende Richtlinien des kanonischen Eherechts im 15. Jahrhundert überall im Reich bekannt waren? Dekretalenzitate und Rechtsnormen wie „Ehen dürfen nur aus freien Stücken geschlossen werden“ oder „Eine *affinitas superveniens* (Seitensprung mit einer verwandten Person) ist kein Ehetrennungsgrund“ sowie Berufung auf *vis et metus* gehörten zu Standardformeln in den Suppliken um einen Ehedispens. Selbst wenn die einschlägigen wörtlichen Rechtszitate in den Suppliken den Köpfen der Prokuratoren und nicht denen der Bittsteller entstammten, so verbreiteten die in tausenden *litterae* der Pönitentiarie zitierten Normen überall Kenntnisse des kanonischen Rechts. Und weil sowohl die Kirche wie die weltlichen Gewalten versuchten, das öffentliche Leben zu moralisieren, konvergierten kirchliche und kommunale Ehegesetzgebung bereits vor der Reformation. Gerade die geistlichen Gerichte legten im Volk die Basis für eine solide Rechtskultur. Die „Justiznutzung“ (Martin Dinges)²⁹ erfolgte zudem durch alle Schichten der Bevölkerung, von den Mägden bis zum Hochadel. Frauen konnten (allerdings nur, wenn sie kanonistisch gültige Beweise für einen Eheschluss vorlegten) die Anerkennung formlos geschlossener Ehen einklagen, zumindest aber eine finanzielle Entschädigung für Defloration und Kindsgeburt erreichen. Die bischöflichen Offiziale erwiesen sich, wie es die zahllosen Ehezuweisungsklagen im Reich an den Tag legen, als letzte Instanz für verführte und sitzengelassene Mädchen. Das ihnen vom geistlichen Gericht regelmäßig zugesprochene Kranzgeld verdoppelte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts. Schließlich möchte ich auch die Frage aufwerfen, ob nicht die Forderung des Kirchenrechts nach freier Eheschließung das Sexualverhalten junger Menschen, besonders der Männer, verändert hat.

Beim Vergleich der Matrimonialdispense der Pönitentiarie mit den Entscheidungen bischöflicher Offiziate im Reich, ergibt sich ferner, dass eine Klage in den Gravamina spätmittelalterlicher Reformschriften zutraf. Geistliche Gerichte trennten sehr viele Ehen wie diejenige von Johann Schmid und Adelheid Tanner aus Huntwil. Sie mussten es immer dann tun, wenn das vorliegende Ehehindernis ihre Dispens-Kompetenzen überstieg und die Richter nicht wagten, ein *tolleramus* auszusprechen (wie es bisweilen in manchen Diözesen geschah). Die römische Kurie dagegen hob auf Antrag Ehenichtigkeitsurteile, die *in partibus* wegen eines Ehehindernisses seitens eines diözesanen Gerichts ergangen waren, zugunsten der supplizierenden Paare regelmäßig wieder auf.

²⁹ M. Dinges, Frühneuzeitliche Justiz. Justizphantasien als Justiznutzung am Beispiel von Klagen bei der Pariser Polizei im 18. Jahrhundert, in: H. Mohnhaupt/D. Simon (Hg.), Vorträge zur Justizforschung, Geschichte und Theorie 1, Frankfurt a. M. 1992, S. 269–292; ders., Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: A. Blauert/G. Schwerhoff (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 503–544.

Das Rechtsprinzip wurde gewahrt, aber die Epikie nicht vernachlässigt. Der Trennungsgrund in den Pönitentiariesuppliken war übrigens in 55 % der Fälle eine Blutsverwandtschaft, bei 30 % eine Schwägerschaft und bei 15 % eine *cognatio spiritualis*, also Tauf- bzw. Firmpatenschaft. Gleichzeitig legalisierte Rom die aus der nun sanierten Verbindung hervorgegangenen Kinder. In fast 4.000 der untersuchten 6.387 Suppliken, also bei fast zwei Dritteln aller Fälle, wird der Wunsch der Paare, ihre Ehe trotz eines kanonischen Hindernisses dank der päpstlichen Gnade fortsetzen zu dürfen, explizit zum Ausdruck gebracht und von Rom abgesegnet. Bei der ebenso häufig geäußerten Bitte um *legitimatio prolis* dürfte die Sorge um ein geregeltes Erbe eine Rolle gespielt haben.

Der päpstliche Gnadenbrunnen sprudelte noch im 15. Jahrhundert, zumindest für den Westen und Süden des Reiches, kräftig. Seine heilende und die sozialen Verhältnisse stabilisierende Kraft wurde von den Gläubigen begierig aufgenommen, bis Martin Luther ihn abstellte, indem er erklärte, die Ehe sei ein weltlich Ding.

Abbildungsnachweise

Abb. 4, 7, 9: Archivio Segreto Vaticano, Città del Vaticano.

Abb. 5: Archiv der Prager Burg, Bibliothek des Metropolitankapitels, Prag.

Abb. 6: Stadtarchiv, Rapperswil-Jona.

Abb. 8: Historisches Museum Thurgau (Schweiz).

Abb. 10: Hauptstaatsarchiv, Stuttgart.

Kirchliche Finanzen im Spiegel des *Repertorium Germanicum*

Das *Repertorium Germanicum* (RG)¹ bietet sich vorrangig für personenbezogene Untersuchungen an. Welche anderen Fragestellungen darüber hinaus möglich sind, hängt sowohl von der Überlieferung als auch von der Erschließung des Quellenmaterials ab. Diese ist bekanntlich in den seit Mitte der 1980er Jahre erschienenen Bänden wesentlich besser als für die früher bearbeiteten Pontifikate (bis einschließlich Martin V., 1417–1431). Eine zukünftige Digitalisierung wird die Auswertung der neueren Bände erleichtern und sie für die älteren Bände in mancher Hinsicht überhaupt erst ermöglichen.

Beispiel für eine finanzgeschichtliche Fragestellung² sollen die Annatenzahlungen an der päpstlichen Kurie im Zeitraum von 1431 bis 1471 sein. Annaten waren Geldbeträge in Höhe der Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres aus einer Pfründe, die deren neuer Besitzer an die Apostolische Kammer zu zahlen verpflichtet war, wenn er diese Pfründe *auctoritate apostolica* erlangt hatte und ihre jährlichen Einkünfte den Gegenwert von mindestens 24 Gulden ausmachten. Gezahlt werden konnte die Annate entweder an den zuständigen Kollektor *in partibus* oder direkt am Sitz der Kurie. Zahlungen an Kollektoren erschienen dann in den Kollektorieabrechnungen (und sind – wegen deren fast vollständigem Verlust, was Deutschland betrifft – heute nicht mehr nachvollziehbar).

¹ RG I–IX. Die vollständigen bibliographischen Angaben aller Bände finden sich z. B. bei B. Schwarz, *Das Repertorium Germanicum. Eine Einführung*, in: VSWG 90 (2003), S. 429–440, hier S. 439f., und im Internet unter http://www.dhi-roma.it/rep_germ.html (1. 11. 2011).

² Haupt Gesichtspunkt bei der Suche nach einem Beispiel war, dass es sich um eine Frage handeln sollte, die sich unter weitgehender Beschränkung auf den deutschen Sprachraum stellen und beantworten lässt. Unter Heranziehung des RG wurden auch schon andere finanzgeschichtliche Themen behandelt; vgl. z. B. A. Esch, *Überweisungen an die apostolische Kammer aus den Diözesen des Reiches unter Einschaltung italienischer und deutscher Kaufleute und Bankiers. Regesten der vatikanischen Archivalien 1431–1475*, in: QFIAB 78 (1998), S. 262–387; C. Schuchard, *Die päpstlichen Kollektoren im späten Mittelalter, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 91*, Tübingen 2000. – Weitere Anregungen z. B. bei B. Schwarz, *Klerikerkarrieren und Pfründenmarkt. Perspektiven einer sozialgeschichtlichen Auswertung des Repertorium Germanicum*, in: QFIAB 71 (1991), S. 243–265, hier S. 263 (Pfründentaxierung, Münzumlafgebiete), und H. Höing, *Die Erschließung des Repertorium Germanicum durch EDV-gestützte Indices. Technische Voraussetzungen und Möglichkeiten*, ebd., S. 310–324, hier S. 321 (Vergleich der durchschnittlichen Pfründenwerte zwischen mehreren Bistümern).

Zahlungseingänge an der Kurie dagegen verbuchte die Apostolische Kammer einzeln in ihren Rechnungsbüchern (*Introitus et Exitus*), die aus dem 15. Jahrhundert fast lückenlos erhalten sind und für das RG ausgewertet wurden und werden. Ein vollständiges Bild über das Annatenaufkommen aus den Diözesen des deutschen Sprachraums ist also nicht zu gewinnen;³ ebenso wenig lässt sich beurteilen, welche Bedeutung der eine und der andere Zahlungsweg hatten, ob es dabei etwa geographische Unterschiede oder eine zeitliche Entwicklung gab. Soweit dies möglich ist, werde ich darauf noch einmal zurückkommen. Es geht hier also nur um die einzeln nachgewiesenen Annatenzahlungen, jeweils mit der Angabe der Pfründe (und des Bistums, in dem sie lag), des Zahlungspflichtigen, des Geldbetrags und des Datums.

Anhand des Annaten-Beispiels soll gezeigt werden, wie man schon jetzt – das heißt einstweilen noch ohne elektronische Findhilfsmittel, aber auch ohne systematische Durchsicht ganzer Textbände – Fragen stellen und beantworten kann, die sich nicht in erster Linie auf bestimmte Personen, -gruppen oder Orte beziehen. Um die zu erwartende Datenmenge einigermaßen in Grenzen zu halten, habe ich als Stichprobe zehn Pontifikatsjahre, also jedes vierte Jahr des Zeitraums von 1431 bis 1471,⁴ untersucht.

Die einzelnen Arbeitsschritte waren:

1. Anhand der Bandbeschreibungen⁵ Prüfung, für welche Pontifikatsjahre die *Introitus et Exitus* lückenlos überliefert sind (das heißt, dass mindestens einer der drei parallel geführten Bände vorhanden ist und für das RG ausgewertet wurde).
2. Danach Auswahl der zu untersuchenden Jahre (möglichst in gleichmäßigen Abständen; nur zweimal war eine Abweichung um ein Jahr nötig) und
3. Notieren der Bandsignaturen (IE ...) (siehe Tabelle 1).

³ So auch, für die Kirchenprovinz Salzburg, S. Weiß, Kurie und Ortskirche. Die Beziehungen zwischen Salzburg und dem päpstlichen Hof unter Martin V. (1417–1431), Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 76, Tübingen 1994, S. 429.

⁴ Der Pontifikat Martins V. (1417–1431) ist ausgeklammert, obwohl auch aus diesen Jahren Rechnungsbücher (*Introitus et Exitus*) überliefert sind, eine Quellengrundlage also vorhanden wäre; aber den RG-Bänden für diesen Pontifikat fehlt die Erschließung durch Bandbeschreibungen und Fundstellen-Indices. – Zur Überlieferung vgl. A. Gottlob, Aus der Camera Apostolica des 15. Jahrhunderts, Innsbruck 1889, S. 31f., sowie Weiß, Kurie (wie Anm. 3), S. 4 mit Anm. 23 (hier weitere Literatur).

⁵ Vgl.: Die Quellen, in: RG V, S. XLIII–CXXIV, hier S. LVI–LXI; Beschreibung der Quellen, in: RG VI, S. XVIII–XLI, hier S. XXXIf.; Die Quellen, in: RG VII, S. XIII–XXXII, hier S. XVI–XVIII; Die Quellen, in: RG VIII, S. XVIII–LXVII, hier S. XXIX–XXXI; Die Quellen, in: RG IX, S. XXVII–LXV, hier S. XXXVI–XXXIX. Dort auch Hinweise zur Art der Buchführung.

Tabelle 1: Stichproben-Jahre und Signaturen der *Introitus et Exitus*-Bände aus diesen Jahren.

Zeitraum	Papst, Pontifikats-jahr (PJ)	IE	RG
1432 März 11–1433 März 10	Eugen IV., 2. PJ	390/393/391	V
1436 März 11–1437 März 10	Eugen IV., 6. PJ	399/400	V
1440 März 11–1441 März 10	Eugen IV., 10. PJ	406/407	V
1444 März 11–1445 März 10	Eugen IV., 14. PJ	410/411	V
1448 März 19–1449 März 18	Nikolaus V., 2. PJ	414/415, 417/418	VI
1452 März 19–1453 März 18	Nikolaus V., 6. PJ	421/422	VI
1455 April 20–1456 April 20	Calixt III., 1. PJ	432, 430/431	VII
1460 September 3– 1461 September 2	Pius II., 3. PJ	443/444, 447	VIII
1464 September 16– 1465 September 15	Paul II., 1. PJ	459/460, 461/462, 463/464	IX
1469 September 16– 1470 September 15	Paul II., 6. PJ	479, 482/484	IX

4. Anhand des Fundstellen-Index⁶ Erfassung der Lemma-Nummern, unter denen sich Einträge aus dem Band bzw. den Bänden befinden. (Bei den parallel geführten IE-Bänden stimmen die Lemma-Nummern miteinander überein.)
5. Im Textband Aufsuchen der Regesten.
6. Aussonderung nicht benötigter Daten, das heißt von Einträgen, die entweder nicht in den Untersuchungszeitraum gehören (IE-Bände umfassen oft einen größeren Zeitraum als nur ein Pontifikatsjahr) oder bei denen es sich nicht um Annatenzahlungen handelt (sondern um Einzahlungen von Kollektoren, Servitienzahlungen, Zahlungen für Ehedispense oder anderes).
7. Erhebung der zu untersuchenden Daten (Geldbetrag; Diözese der Pfründe; siehe Tabellen 2a, 2b und Diagramm).
8. Erfassung weiterer Daten, die sich als nötig zur Interpretation der Befunde erwiesen.

⁶ Vgl.: Fundstellen, in: RG V/2, S. 1528–1712, hier S. 1542–1549; Fundstellen, in: RG VI/2, S. 555–643, hier S. 560–564; Fundstellen, in: RG VII/2, S. 319–362, hier S. 320–322; Fundstellen, in: RG VIII/2, S. 805–900, hier S. 815–820; Fundstellen, in: RG IX/2, S. 884–981, hier S. 897–905.

Tabelle 2a: Zahl, Gesamtertrag und Einzelbeträge der Annaten-Direktzahlungen aus Diözesen des deutschen Sprachraums (einschließlich Lüttich, soweit im RG erfasst).⁷

Jahr	Zahl	Gesamtertrag	min. Betrag	max. Betrag	Ø-Betrag
1432/33	16	611	3 ⁸	175	38,2
1436/37	34	1.559	5 ⁹	400	45,8
1440/41	6	158	12	50	26,3
1444/45	14	699	24	150	49,9
1448/49	13	494	6	260	38,0
1452/53	46	1.564	10 ¹⁰	400	34,0
1455/56	43	1.511	9	200	35,1
1460/61	40	2.970	10	950	74,2
1464/65	44	1.466	10 ¹¹	238	33,3
1469/70	73	2.315	7 ¹²	214 ¹³	31,7
Summe	329	13.347	–	–	40,6

Tabelle 2b: Zahl, Gesamtertrag und Einzelbeträge der Annaten-Direktzahlungen aus Diözesen des deutschen Sprachraums (ohne Lüttich).¹⁴

Jahr	Zahl	Gesamtertrag	min. Betrag	max. Betrag	Ø-Betrag
1432/33	15	581	3	175	38,7
1436/37	34	1.559	5	400	45,8
1440/41	5	130	12	50	26,0
1444/45	6	215	25	60	35,8

⁷ Alle Beträge in Kammergulden (*floreni auri de camera*; im RG abgekürzt: *fl. auri de cam.* oder *fl. adc.*). – Zum Problem Lüttich vgl. zuletzt B. Schwarz, Einleitung, in: RG V, S. XI–XXXIV, hier S. XXIf.

⁸ Ratenzahlung; nächstniedriger Betrag: 10 fl.

⁹ Ratenzahlung; nächstniedrige Beträge: 7 fl. (*compositio*), 8 fl. (zweimal; einmal Rate, einmal *compositio*). – Zur Frage der *compositio*, also des ausgehandelten Zahlbetrags, vgl. andeutungsweise bereits G.-R. Tewes, Deutsches Geld und römische Kurie. Zur Problematik eines gefühlten Leides, in: B. Flug/M. Matheus/A. Rehberg (Hg.), Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag, Geschichtliche Landeskunde 59, Stuttgart 2005, S. 209–239, hier S. 210 Anm. 3. Annatenzahlungen *ex compositione* sind in meiner Stichprobe zu beobachten unter Eugen IV. und dann erst wieder unter Paul II., so dass sich allein anhand des RG nicht erkennen lässt, ob dies im 15. Jahrhundert von Pontifikat zu Pontifikat unterschiedlich gehandhabt oder nur unterschiedlich registriert wurde, oder ob es erst im 20. Jahrhundert von den RG-Bearbeitern unterschiedlich aufgenommen worden ist.

¹⁰ Ratenzahlung; nächstniedriger Betrag: 11 fl.

¹¹ Fünfmal; zweimal Ratenzahlung, dreimal *compositio*.

¹² Ratenzahlung; nächstniedrige Beträge: 10 fl. (zweimal; ebenfalls Raten), 12 ½ fl.

¹³ Ratenzahlung.

¹⁴ Alle Beträge in Kammergulden (*floreni auri de camera*).

Jahr	Zahl	Gesamtertrag	min. Betrag	max. Betrag	Ø-Betrag
1448/49	11	440	6	260	40,0
1452/53	44	1.494	10	400	33,9
1455/56	38	1.302	9	200	34,3
1460/61	34	2.396	10	530	70,5
1464/65	44	1.446 ¹⁵	10	238	32,9
1469/70	70	2.239	7	214	32,0
Summe	301	11.802	–	–	39,2

Der Gesamtertrag dieser zehn Jahre – 13.347 Kammergulden (mit einem Teil der Diözese Lüttich) bzw. 11.802 fl. Kammergulden (ohne Lüttich) – ergäbe, mit 4 multipliziert, eine Summe von 40.000-50.000 Kammergulden. Dies lässt sich nun vergleichen mit den Einnahmen der Apostolischen Kammer aus den Kollektorien des deutschen Sprachraums im Zeitraum von 1431 bis 1471. Diese betrugen „nur“ 3.541 Kammergulden bzw., ohne Lüttich, 2.195 Kammergulden,¹⁶ also noch nicht einmal ein Zehntel dieser geschätzten Summe oder (um bei den tatsächlich ermittelten Zahlen zu bleiben) nur etwa ein Viertel der in den untersuchten zehn Jahren direkt gezahlten Annaten. Dieses Verhältnis verändert sich nicht, wenn man auch die von Kollektoren an die Kammer gezahlten Vorschüsse berücksichtigt,¹⁷ denn von 1431 bis 1471 ging auf diesem Wege nur (1448) ein Betrag von 200 Kammergulden ein.¹⁸ Es passt zu diesem „traurigen“ Bild, dass sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, vor allem gegen Ende, die jeweils letzten Belege für die Tätigkeit von päpstlichen Kollektoren in den Kollektorien des deutschen Sprachraums häufen.¹⁹

Zufällig ist eine – im Jahre 1480 von der *camera apostolica* geprüfte – Abrechnung des Utrechter Kollektors *Everardus Zondenbalch* aus dem 15. Jahrhundert erhalten.²⁰ Sie basiert auf Listen von Annatenobligationen (Zahlungsverpflichtungen) für Pfründen im Bistum Utrecht, die der Kollektor geschickt

¹⁵ Eine Annatenzahlung von 40 fl., die zum Teil aus Köln und zum Teil aus Lüttich stammt, ist hier mit der Hälfte dieses Betrages berücksichtigt.

¹⁶ Errechnet nach Schuchard, Kollektoren (wie Anm. 2), S. 135 Tabelle 9.

¹⁷ Dazu ebd., S. 40–45.

¹⁸ Ebd., S. 40 Anm. 134; vom Kollektor der Diözese Utrecht.

¹⁹ Magdeburg 1454 (ebd., S. 295), Böhmen 1458 (S. 303), Straßburg 1462 (S. 270), Konstanz 1475 (S. 266; 1482 zur Kollektorie Besançon/Trier: S. 260), Bremen 1478 (S. 278), Riga 1482 (S. 286), Trier 1494 (S. 234), Salzburg 1495 (S. 310), Utrecht 1497 (S. 232), Mainz 1499 (S. 247) und Köln 1501 (S. 217). – Die Unterkollektoren-Reihen enden in der Regel schon im mittleren 15. Jahrhundert (in Norddeutschland später). Allerdings lässt sich dies erst beim Fortgang des RG sicherer beurteilen.

²⁰ AS Roma, FC I, Collettorie, Utrecht, busta 1232 fasc. 181. Beschreibung: E. Pitz, Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III., Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 42, Tübingen 1972, S. 306f.

bekam und „abgearbeitet“ hat.²¹ Das Ergebnis seiner in vielen Fällen erfolglosen Bemühungen war frustrierend. Selbst in dieser großen, reichen und für die Papstfinanz wichtigen Diözese führte der Großteil der Annatenobligationen nicht mehr zu einer Zahlung – sei es, dass der Besitz der Pfründe wider Erwarten doch nicht erlangt worden war, oder sei es, dass der Zahlungspflichtige gestorben war. In mehreren Fällen erfolgreicher Provisionen musste der Kollektor zur Kenntnis nehmen, dass die Annate schon direkt an der Kurie gezahlt worden war und der Pfründeninhaber eine entsprechende Quittung vorweisen konnte. Eine Ursache für die Bevorzugung dieses Zahlungsweges war die Tatsache, dass es sich bei den päpstlich providierten Pfründeninteressenten sehr häufig um Kurienmitglieder handelte, für die eine Direktzahlung der Annate bei der Kammer der einfachere Weg war. Außerdem lässt sich beobachten, dass dort Ratenzahlung möglich war, und dass bei einem Misserfolg der Provision die bereits gezahlte Annate zurückerstattet wurde. Beides scheint unter Paul II. häufiger als zuvor geschehen zu sein, doch fragt es sich, ob dies tatsächlich so war, oder ob es auf eine genauere Registrierung solcher Vorgänge, wenn nicht sogar auf eine Veränderung der RG-Aufnahme, zurückzuführen ist. Möglicherweise waren berufsmäßige Kurienprokuratoren,²² die sich als Zahlungsvermittler oder Kreditgeber betätigten, unter diesen Umständen eher zu einer schnellen Zahlung bereit, um den Erfolg ihrer Bemühungen für ihre Klienten abzusichern. Denkbar ist aber auch, dass man gerade die Zahlung besonders hoher Annatenbeträge lieber einem als vertrauenswürdigen bekannten Kurienprokurator überließ, als dass man das Geld dem Kollektor übergab, und dies insbesondere dann, wenn bei Stellenbesetzungen politische bzw. dynastische Rivalitäten eine Rolle spielten und der Kollektor dabei einer bestimmten Partei zugerechnet wurde. Speziell in Utrecht, Trier, Mainz, Konstanz und Salzburg liegt der Anteil der Direktzahlungen deutlich über dem Anteil der Kollektoreinnahmen. Es ist jedoch schwierig, hier allgemeine Aussagen über Kausalzusammenhänge zu treffen. Stattdessen soll nun ein Blick auf die einzelnen Diözesen geworfen werden, um regionale Unterschiede festzustellen (Tabellen 3 und 4).

²¹ Zur Arbeitsweise päpstlicher Kollektoren bei der Annateneinzahlung vgl. z. B. H. Diener (†)/C. Schuchard, Über den Zusammenhang von Supplikenregistern, Thesaurarie und Kollektoren zur Zeit Clemens' VI. (1342–1352), in: QFIAB 70 (1990), S. 234–327, sowie zuletzt C. Schuchard, *Oculus camere*. Die Apostolische Kammer und ihre Kollektoren im 14. Jahrhundert: Wege, Medien und Hemmnisse der Kommunikation, in: G. Drossbach/H.-J. Schmidt (Hg.), Zentrum und Netzwerk. Kirchliche Kommunikationen und Raumstrukturen im Mittelalter, Scriptorium Friburgense 22, Berlin u. a. 2008, S. 93–125.

²² Zu diesem Personenkreis vgl. zuletzt C. Schuchard, Lübecker und Hamburger Interessenvertreter an der päpstlichen Kurie im 14. und 15. Jahrhundert, in: A. Graßmann (Hg.), Der Kaufmann und der liebe Gott. Zu Kommerz und Kirche in Mittelalter und Früher Neuzeit, Hansische Studien 18, Trier 2009, S. 89–111.

Tabelle 3: Rangliste der Diözesen nach der Zahl der Annaten.²³

Rang	Diözese	Zahl	Gesamtertrag ²⁴
1	Utrecht	38	2.215,75
2	Lüttich	29	1.545,50
3	Konstanz	25	1.012,50
4	Köln	23	886,25
5	Passau	21	625,50
6	Mainz	18	336,00
7	Würzburg	14	479,00
8	Straßburg	13	611,50
9	Bamberg	12	976,00
10	Augsburg	12	870,00
11	Regensburg	12	241,00
12	Trier	11	316,50
13	Halberstadt	9	198,50
14	Eichstätt	9	197,00
15	Worms	7	338,00
16	Basel	7	214,00
17	Breslau	5	241,00
18	Salzburg	5	146,00
19	Hildesheim	5	96,00
20	Trient	4	143,00
21	Metz	4	89,00
22	Brixen	4	85,00
23	Osnabrück	4	56,00
24	Meißen	3	340,00
25	Freising	3	138,50
26	Bremen	3	116,00
27	Münster	3	116,00
28	Chur	3	97,00
29	Ösel	3	79,50
30	Lübeck	3	30,00
31	Olmütz	2	87,00
32	Sitten	2	68,00
33	Speyer	2	55,00
34	Magdeburg	2	40,00

²³ Bei gleicher Zahl bestimmt der Gesamtertrag die Reihenfolge, bei gleicher Zahl und gleichem Ertrag die zeitliche Priorität.

²⁴ Alle Beträge in Kammergulden (*floreni auri de camera*).

Rang	Diözese	Zahl	Gesamtertrag ²⁴
35	Lausanne	2	31,00
36	Aquileja	2	31,00
37	Paderborn	1	100,00
38	Minden	1	40,00
39	Schwerin	1	30,00
40	Reval	1	15,00
41	Schleswig	1	12,00

Die Durchschnittszahl der aus einer Diözese direkt gezahlten Annaten lag bei 8 (mit Lüttich) bzw. 7,5 (ohne Lüttich), also statistisch betrachtet bei weniger als einer Annate pro Jahr. Nur 14 bzw. 13 Diözesen lagen über diesem Durchschnitt. Die „Durchschnittsannate“ bei Direktzahlung an der Kurie betrug etwa 40 Kammergulden, allerdings mit erheblichen Unterschieden zwischen den einzelnen Bistümern; wegen der meist geringen Zahl der Einzelposten waren diese Durchschnittsbeträge in hohem Maße vom Zufall abhängig und sollen daher hier außer Betracht bleiben.

Tabelle 4: Rangliste der Diözesen nach dem Ertrag der Annaten.

Rang	Diözese	Gesamtertrag ²⁵
1	Utrecht	2.215,75
2	Lüttich	1.545,50
3	Konstanz	1.012,50
4	Bamberg	976,00
5	Köln	886,25
6	Augsburg	870,00
7	Passau	625,50
8	Straßburg	611,50
9	Würzburg	479,00
10	Meißen	340,00
11	Worms	338,00
12	Mainz	336,00
13	Trier	316,50
14	Regensburg	241,00
15	Breslau	241,00
16	Basel	214,00
17	Halberstadt	198,50
18	Eichstätt	197,00
19	Salzburg	146,00

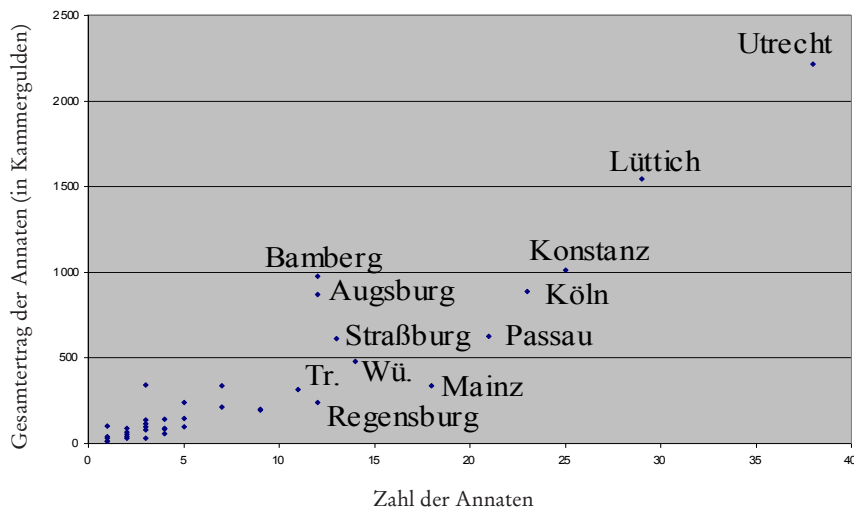
²⁵ Alle Beträge in Kammergulden (*floreni auri de camera*).

Rang	Diözese	Gesamtertrag ²⁵
20	Trient	143,00
21	Freising	138,50
22	Bremen	116,00
23	Münster	116,00
24	Paderborn	100,00
25	Chur	97,00
26	Hildesheim	96,00
27	Metz	89,00
28	Olmütz	87,00
29	Brixen	85,00
30	Ösel	79,50
31	Sitten	68,00
32	Osnabrück	56,00
33	Speyer	55,00
34	Minden	40,00
35	Magdeburg	40,00
36	Lausanne	31,00
37	Aquileja	31,00
38	Lübeck	30,00
39	Schwerin	30,00
40	Reval	15,00
41	Schleswig	12,00

Der Durchschnittsertrag einer Diözese lag bei etwa 325 Kammergulden (mit Lüttich) bzw. 295 Kammergulden (ohne Lüttich). Über diesem Durchschnitt lagen jeweils zwölf Diözesen. „Spitzenreiter“ waren auf jeden Fall Utrecht, Lüttich und Konstanz, gefolgt von Köln, Passau und Bamberg, sodann Straßburg, Würzburg und Augsburg, Mainz, Regensburg, Trier, Worms und Eichstätt; erst danach folgen mit Halberstadt, Breslau und Meißen drei Bistümer, die im Unterschied zu den bisher genannten weiter im Norden bzw. im Osten lagen.²⁶ Der „Stellenwert“ der beiden führenden Diözesen Utrecht und Lüttich – insbesondere in der kirchenpolitischen Ausnahmesituation der 1440er Jahre (auf die hier nicht einzugehen ist) – lässt sich durch die folgenden graphischen Darstellungen noch besser verdeutlichen:

²⁶ Tewes, Geld (wie Anm. 9) kommt (S. 215–217) zu ähnlichen Ergebnissen, die allerdings nur für die Jahre 1458–1461 auf einer Auswertung der Zahl der Annatenzahlungen in IE 440 und IE 447 beruhen, für 1461/1462, 1484–1488 und 1513–1518 dagegen auf der Zahl der Annatenobligationen (Zahlungsverpflichtungen, registriert in *Annatae*-Bänden des ASV), und stellt bei dem „Quartett an der Spitze“ – Lüttich, Utrecht, Mainz, Köln – „eine verblüffende Kontinuität“ fest (S. 216).

Annatenzahl und -gesamtertrag pro Diözese



Tr. = Trier, Wü. = Würzburg

Das „Übergewicht“ der drei rheinischen Kirchenprovinzen ist im übrigen bei den Annaten-Direktzahlungen noch „erdrückender“ als beim Vergleich der Anteile an den Kollektorieeinnahmen, nämlich 87 gegenüber 78 Prozent. Beides erklärt sich aus dem Zusammenspiel mehrerer Faktoren: Dort gab es viele und gut dotierte Pfründen, relativ enge und alte Kurienkontakte und einen lebhaften Wettbewerb um die Besetzung bestimmter kirchlicher Ämter und Pfründen.

Um welche Stellen ging es dabei, das heißt für welche Arten von Pfründen wurden besonders oft überdurchschnittlich hohe Annaten an der Kurie gezahlt?

Bei diesen Annaten fallen drei Kategorien – mit jeweils etwa einem Dutzend Fällen – auf:

1. Dompropsteien: 12 Fälle; Beträge von 54 bis 400 (Ø 172,4) Kammergulden; Bamberg und Worms waren je zweimal betroffen. Beträge in dreistelliger Höhe wurden gezahlt für Konstanz (als Kommende!) und Köln (je 400), Bamberg (260 bzw. 214), Straßburg (200) und Würzburg (175 Kammergulden). Die Würzburger Dompropstei „wurde vom 14. Jahrhundert an bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts ständig von Kardinälen besessen oder zumindest beansprucht. Erst nach dem Wiener Konkordat 1448 ... erlangten wieder Einheimische den unbestrittenen Besitz der Würzburger Dompropstei.“²⁷ Im 16. Jahrhundert

²⁷ K. Borchardt, Die römische Kurie und die Pfründenbesetzung in den Diözesen Würzburg,

galt sie „als die reichste unter den niederen Pfründen in Deutschland“.²⁸ Auch die – nicht in der Stichprobe vertretene – Mainzer Dompropstei war von 1294 bis 1373 „fest in den Händen päpstlicher Günstlinge. Der Reichtum dieser Pfründe hatte sie frühzeitig zu einem ‚Posten in der päpstlichen Buchführung‘ werden lassen.“²⁹ Andere Dompropsteien waren ebenfalls ausgesprochen teuer; so wurden beispielsweise 1429 für die Salzburger Dompropstei 380 Kammergulden gezahlt.³⁰

2. Stiftspropsteien: 16 Fälle (in vier davon: Zahlung gleichzeitig für eine weitere Pfründe); Beträge von 15 bis 530 (Ø 121,2) Kammergulden; St. Paulin in Trier war zweimal betroffen. Beträge in dreistelliger Höhe wurden gezahlt für St. Veit in Ellwangen (530; unmittelbar nach der Umwandlung des bisherigen Benediktinerklosters in ein Chorherrenstift 1460),³¹ St. Marien in *Eyken* im Bistum Lüttich (150), St. Stefan in Bamberg (143), St. Jakob in Bamberg und St. Martin in Worms (je 140).³² Innerhalb dieser Kategorie waren die Unterschiede offenbar sehr groß. Die Einkünfte mancher Stiftspropsteien konnten sich mit denen von Dompropsteien durchaus messen, und solche Stiftspropsteien zogen – ebenso wie diese – das Interesse von Kardinälen und anderen Kurialen auf sich, wie zum Beispiel die Propstei von St. Cassius in Bonn: „Der Propst war nach dem *Liber Valoris* nach dem Erzbischof der mit dem höchsten Einkommen ausgestattete Prälat der Erzdiözese [Köln]. Mit 200 Mark war sein Einkommen doppelt so hoch wie das des Dompropstes und viermal so hoch wie das seines Xantener Amtsbruders veranschlagt.“³³ In der Erzdiözese Mainz

Bamberg und Eichstätt im späteren Mittelalter, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 57 (1997), S. 71–96, hier S. 88.

²⁸ Ebd., Anm. 71, nach Gottfried Opitz.

²⁹ M. Hollmann, Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306–1476), Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 64, Mainz 1990, S. 116; er zitiert aus F. Vigener, Die Mainzer Dompropstei im 14. Jahrhundert. Aufzeichnungen über ihre Besitzungen, Rechte und Pflichten aus den Jahren 1364–1367, Darmstadt 1913, hier S. XXI.

³⁰ Vgl. Weiß, Kurie (wie Anm. 3), S. 426, und RG IV, Sp. 3362; 1429 Mai 21. – Weitere Beispiele (aus den 1480er Jahren) bei Tewes, Geld (wie Anm. 9), S. 219 Anm. 17.

³¹ Der Propst von Ellwangen war Reichsfürst, nahm also auch von seinem Rang her eine Sonderstellung ein. Vgl. P. Moraw, Zur Sozialgeschichte der Propstei des Frankfurter Bartholomäusstifts im Mittelalter, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 27 (1977) 222–235, hier S. 226.

³² Vgl. auch Tewes, Geld (wie Anm. 9), S. 217 Anm. 13. Weitere Beispiele ebd., u. a. S. 227 und 231.

³³ D. Höroldt, Das Stift St. Cassius zu Bonn von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1580, Bonner Geschichtsblätter 11, Bonn 1957, S. 86. – Zum *Liber Valoris* vgl. F. W. Oediger (Hg.), Der Liber Valoris, Die Erzdiözese Köln um 1300, Heft 1, Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 12, Bonn 1967. – Infolge der Trennung von Propst- und Kapitelsgut enthält ebd., Anlage 2, „Die *taxatio* der Stifter und Klöster“ (S. 21f.), jeweils auch die gesonderte Taxierung der Einkünfte der Stiftspröpste der Erzdiözese Köln. Die Liste ist nach der Höhe des Zehnts geordnet.

war die Propstei von St. Bartholomäus in Frankfurt „stets eine erstrebenswerte, schwere Pfründe. Die achthundert Gulden Pachtsumme des Kardinals Raimund (1370) entsprachen mehr als dem Fünffachen der Wetzlarer Propsteieinkünfte, dem Zehnfachen der jährlichen Präsenzgelder eines Kanonikats.“³⁴

3. Pfarrkirchen: 15 Fälle (in einem davon: Zahlung gleichzeitig für eine weitere Pfründe; in drei Fällen: Zahlung gleichzeitig für Stiftskanonikat und –pfründe, mit denen die Pfarrei verbunden war); Beträge von 43 bis 83 (Ø 55,1) Kammergulden. Es fällt auf, dass die meisten dieser Kirchen in Süddeutschland bzw. im Alpenraum lagen: allein vier im Bistum Passau; zwei im Bistum Augsburg und je eine in den Diözesen Freising, Chur, Eichstätt, Regensburg und Würzburg. Dies passt gut zu der Beobachtung, dass bei den Pfründen der Kirchenprovinz Salzburg, für die während des Pontifikats Martins V. (1417–1431) Annaten direkt an der Kurie gezahlt wurden, es sich in elf von vierzehn Fällen um Pfarrkirchen handelte.³⁵ Andererseits gab es in der Kirchenprovinz Salzburg nur wenige weltliche Kollegiatstifte.³⁶

Nicht so häufig, aber in ihrer Höhe auffällig sind Annatenzahlungen für Kommenden³⁷ und Pensionen.³⁸ Hierunter fällt auch der höchste zu beobachtende Einzelbetrag, nämlich 950 Kammergulden (= 1.500 rheinische Gulden)

³⁴ G. Rauch, Pröpste, Propstei und Stift von Sankt Bartholomäus in Frankfurt. 9. Jahrhundert bis 1802, Studien zur Frankfurter Geschichte 8, Frankfurt a. M. 1975, S. 277f. Vgl. dazu auch Moraw, Sozialgeschichte (wie Anm. 31): „Die Propstei des Stifts war dessen mit weitem Abstand reichste Pfründe“ (S. 224) und „ein Schnittpunkt auswärtiger Interessen und Rechtsmittel“ (S. 234).

³⁵ Vgl. Weiß, Kurie (wie Anm. 3), S. 425–427. Das Annatenaufkommen aus diesen Pfarrkirchen betrug 430 fl., die „Durchschnittsannate“ 30,7 fl. und damit ungefähr den gleichen Betrag wie die „Durchschnittsannate“ meiner Stichprobenjahre (29,2 fl.). – Auch H. J. Mierau, *Vita communis* und Pfarrseelsorge. Studien zu den Diözesen Salzburg und Passau im Hoch- und Spätmittelalter, Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 21, Köln u. a. 1997, behandelt „die Niederkirche als Wirtschaftskomplex“ (S. 75–99) und diskutiert stellenweise „den finanziellen Nutzen von Pfarrbesitz“ (S. 254) bzw. „die wirtschaftlichen Vorteile, die durch den Besitz einer Niederkirche erzielt werden konnten“ (S. 154), wenn auch „die Einkünfte der Pfarreien ... von Ort zu Ort erheblich (divergierten)“ (S. 93). Die Annaten werden nur knapp gestreift (S. 98), besondere Merkmale der beiden untersuchten Diözesen im Vergleich zu anderen nicht behandelt.

³⁶ Vgl. ebd., S. 542–557. – Die Zusammenstellung von A. Wendehorst/St. Benz, Verzeichnis der Säkularkanonikerstifte der Reichskirche, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 54 (1994), S. 1–174, hier S. 173, enthält etliche Einrichtungen, die im Zeitraum von 1431 bis 1471 nicht mehr oder noch nicht existierten bzw. nicht den Status eines Kollegiatstifts besaßen; auch die übrigen waren größtenteils nur von regionaler Bedeutung.

³⁷ Vgl. dazu z. B. H. Diener, Die Vergabe von Klöstern als Kommende durch Papst und Konsistorium (1417–1523), in: QFIAB 68 (1988), S. 271–283.

³⁸ Beispiele auch in: Thomas Giese aus Lübeck und sein römisches Notizbuch der Jahre 1507 bis 1526. Eingeleitet und hg. von C. Schuchard und K. Schulz, Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, B, 39, Lübeck 2003, hier S. 75–79.

für eine Pension von jährlich 4.200 rheinischen Gulden aus den Einkünften des Bischofs von Utrecht, zu zahlen durch David von Burgund an seinen zurückgetretenen Rivalen, den Dompropst Gijsbrecht von Brederode.³⁹ Die übrigen Fälle betreffen die Konstanzer Dompropstei (400 Kammergulden; 1436 befristet dem Bischof Heinrich Freiherr von Hewen⁴⁰ überlassen wegen Belastung der *mensa episcopalis* durch zwei hohe Pensionen),⁴¹ den Paderborner Weihbischof *Johannes Yminck*⁴² (100), das Kloster Fultenbach im Bistum Augsburg (70) für den Augsburger Weihbischof Jodocus Seitz⁴³ und eine Pension aus den Einkünften der Pfarrkirche Tulln im Bistum Passau (Niederösterreich; 50) für einen Kurialen, der sie im Rahmen eines „Ringtausches“ abgetreten hatte.⁴⁴ Weitere mehrfach vorkommende Kategorien sind Domdignitäten sowie Domkanonikate und -pfünden.

Daher verwundert es nicht, dass unter den Zahlern besonders hoher Annaten bestimmte Personengruppen dominieren, nämlich

1. Angehörige des hohen Adels; dies ist nicht anders zu erwarten, wenn es um ständisch exklusive Domkirchen ging. Mancher Domherr wurde später Bischof. Insbesondere die Dompropstei war eine Zwischenstation auf dem Weg ins Bischofsamt. Hier nur ein Beispiel: Jakob von Sierck zahlte am 1. Juli 1432 175 Kammergulden für die schon erwähnte Würzburger Dompropstei, die durch die Wahl ihres Vorbesitzers Anton von Rotenhan zum Bischof von Bamberg frei geworden war, auf die aber auch Kardinal Antonio Correr Anspruch erhob, während das Kapitel am 21. August 1432 Johann von Grumbach zum Propst wählte, der später (1455) Bischof von Würzburg wurde.⁴⁵ Dafür erhielt Jakob von Sierck die Dompropstei von Utrecht, die zuvor (1430) Raban von Helmstatt an Kardinal Prosper Colonna abgegeben hatte, als er nach Trier transferiert werden sollte. 1436 wählte das Domkapitel von Utrecht allerdings

³⁹ Vgl. RG VIII, Nr. 1558, sowie P. Berbée, David von Burgund, in: E. Gatz unter Mitwirkung von C. Brodkorb (Hg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1996, S. 121–123.

⁴⁰ Über ihn vgl. ebd., S. 292–294 (redaktioneller Beitrag).

⁴¹ Vgl. RG V, Nr. 2695; 1440 und 1441 verlängert, 1441 erhielt er noch das Bistum Chur hinzu. – Zu Konstanz (1491) vgl. auch Tewes, *Geld* (wie Anm. 9), S. 226 Anm. 32, sowie W. Kundert, *Die Besetzung der Konstanzer Dompropstei 1510–1803. Eine Pfründe zwischen Amt und Kommende*, in: L. Carlen/F. Ebel (Hg.), *Festschrift für Ferdinand Elsener zum 65. Geburtstag*, Sigmaringen 1977, S. 148–158.

⁴² Augustinereremit, 1469 Titularbischof von Tiflis; vgl. RG IX, Nr. 3281, sowie K. Hengst, Yumminck, Johannes, in: Gatz/Brodkorb (Hg.), *Bischöfe* (wie Anm. 39), S. 767.

⁴³ Prämonstratenser, 1460 Titularbischof von Edremit; vgl. RG VIII, Nr. 2426, sowie P. Rumel, Seitz, Jodocus, in: Gatz/Brodkorb (Hg.), *Bischöfe* (wie Anm. 39), S. 660f.

⁴⁴ Vgl. RG V, Nr. 4906, Johannes (Jeskonis) Nicclosdorf.

⁴⁵ Vgl. I. Miller, Jakob von Sierck 1398/99–1456, *Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte* 45, Mainz 1983, S. 26f.

den gerade genannten Gijbsbrecht von Brederode zum Propst anstelle des ständig abwesenden Jakob von Sierck.⁴⁶

2. Kurialen (zum Teil ebenfalls Adlige), die sich mit Hilfe päpstlicher Provisionen Pfründen sichern konnten; bestimmte Ämter und Pfründen waren durch generationenlange Weitergabe innerhalb dieses Personenkreises „gleichsam hermetisch abgeschirmt und unerreichbar für lokale Bewerber“.⁴⁷ Für Kuriale war es naheliegend, Annaten direkt an der Kurie zu zahlen.

3. Klienten und Mitarbeiter von geistlichen und weltlichen Fürsten. Auffällig dabei ist die Häufung von Angehörigen, Parteigängern und Klienten des Hauses Wittelsbach unter den Zahlern besonders hoher Annaten im dritten Viertel des 15. Jahrhunderts. Das kann Zufall sein, ist es aber wohl nicht; denn die Wittelsbacher behaupteten ihre kirchlichen Positionen im Konkurrenzkampf mit anderen Dynastien, aber auch zwischen einzelnen Linien, eben auch mit Hilfe päpstlicher Rechtstitel. Diese Beobachtung wäre allerdings noch näher zu überprüfen und gegebenenfalls auf ein breiteres Daten-Fundament zu stellen.⁴⁸ Solche Überlegungen führen jedenfalls wieder zurück zu den personellen Konstellationen zwischen den Pfründeninhabern bzw. -interessenten, die das RG breit dokumentiert.

⁴⁶ Vgl. ebd., S. 27f.

⁴⁷ Tewes, Geld (wie Anm. 9), S. 232. Zu den Folgen vgl. ebd., passim, zusammengefasst S. 253f.

⁴⁸ M. Weitlauff, Die bayerischen Wittelsbacher in der Reichskirche, in: RQ 87 (1992), S. 306–326, weist darauf hin, dass es den bayerischen Wittelsbachern im Mittelalter nicht gelungen sei, „die Bischöfe von Freising und Regensburg (inmitten des Herzogtums), [den] Erzbischof von Salzburg sowie die Bischöfe von Passau und Eichstätt (an den Rändern des Herzogtums)“ ihrer Landeshoheit zu unterwerfen und sie am Aufstieg in den Reichsfürstenstand zu hindern (S. 308). Auch stellt er fest, dass seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die pfälzischen Wittelsbacher ihren Zugriff auf kirchliche Spitzenpositionen verstärkten (vgl. ebd., S. 309), während „konsequente reichskirchliche Bestrebungen der bayerischen Wittelsbacher ... erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts“ einsetzten (ebd., S. 310). Weitlauff hat dabei allerdings nur „Abkömmlinge“, nicht jedoch auch Klienten und Parteigänger des Hauses im Auge. – Zu den entsprechenden Aktivitäten der pfälzischen Wittelsbacher vgl. B. Keilmann, Reichskirchliche Ambition und lokale Politik. Das Bistum Worms am Beginn der Regierung seines Administrators Pfalzgraf Heinrich (1524/33–1552), in: W. Dotzauer/W. Kleiber/M. Matheus/K.-H. Spieß (Hg.), Landesgeschichte und Reichsgeschichte. Festschrift für Alois Gerlich zum 70. Geburtstag, Geschichtliche Landeskunde 42, Stuttgart 1995, S. 235–259. – Vgl. in diesem Zusammenhang (als Gegenbeispiel) auch H. Noflatscher, Österreichische Familien in der Reichskirche (1448–1803), ebd., S. 282–305, der einen „Vormarsch der Österreicher in Salzburg und Passau, aber auch in Eichstätt vornehmlich zu Lasten des bayerischen Adels“ konstatiert, während sich „in den typisch bayerischen Kapiteln Regensburg und Freising ... der bayerische Anteil in etwa halten konnte“ (S. 282f.). Der Wettbewerb um kirchliche Positionen war aber auch im 15. Jahrhundert bereits im Gange.

BRIGIDE SCHWARZ

Die Erforschung der mittelalterlichen römischen Kurie von Ludwig Quidde bis heute

Dieses Referat¹ ist nicht eigentlich ein Forschungs-Bericht. Das kann es auch nicht sein, dazu ist die Vortrags-Zeit zu knapp, der Berichtszeitraum zu lang. Nicht einmal Ausgewogenheit kann ich anstreben. Ich mache aus der Not eine Tugend und biete meine Sicht von den großen Linien und von den Wechseln der Perspektiven und Methoden, die die Erforschung der mittelalterlichen römischen Kurie nahm. Dabei wird, dem Anlass, dem Tagungsort und meiner eigenen wissenschaftlichen Biographie gemäß, der Anteil des Deutschen Historischen Instituts nicht unter den Scheffel gestellt.

Dass der Schwerpunkt auf dem Spätmittelalter liegen wird, erklärt sich daraus, dass hier die qualitativ und quantitativ bedeutendsten Beiträge zur Kuriengeschichte erbracht worden sind. Das ist natürlich auch deshalb so, weil für diese Zeit erheblich mehr Quellenmaterial vorhanden ist. Hier liegt im Übrigen die Bedeutung Ludwig Quiddes für die Erforschung der Kurie: Er hat bekanntlich das *Repertorium Germanicum* initiiert, und es wird zu zeigen sein, in welchem Umfang dieses Forschungsunternehmen direkt und indirekt die Kurienforschung beflügelt hat.

Was meinen wir überhaupt, wenn wir über die „römischen Kurie“ sprechen? Hat es sie sozusagen schon immer gegeben, seit es einen Bischof von Rom gegeben hat, oder doch seit dem Konstantinischen Toleranzedikt, wie man auch heute noch in Lexika, Handbüchern und Darstellungen lesen kann? In einem spezifischen Sinn bezeichnet die Forschung die ständige Umgebung des römischen Bischofs von Klerikern und weltlichen Bediensteten als „Kurie“. In die Zeit, als sie auch zeitgenössisch so genannt wurde, das heißt in die Zeit des Reformpapsttums im 11. Jahrhundert, setzt man „(d)ie Entstehung der römischen Kurie“, so der Titel eines wichtigen Aufsatzes von Karl Jordan (1939).² Schon das Wort „Kurie“ zeigt an, was hier neu ist: *Curia* bezeichnete im 11. Jahrhun-

¹ Nur geringfügig veränderte, um Anmerkungen vermehrte Fassung des Vortrags auf der Tagung „Friedensnobelpreis und Grundlagenforschung: Ludwig Quidde und die Erschließung der kurialen Registerüberlieferung/ Premio Nobel per la Pace e ricerca di base: Ludwig Quidde e l'analisi dei Registri curiali“, 13. 10.–16. 10. 2008.

² K. Jordan, Die Entstehung der römischen Kurie: Ein Versuch, in: ZRG Kan. Abt. 28 (1939), S. 97–152 = Sonderausgabe, Libelli 91, Darmstadt 1973.

dert die weltlichen Fürstenhöfe,³ genauer: die Umgebung des Fürsten – seinen Hofstaat – sowie die öffentliche Versammlung des Fürsten mit seinen Großen zum feierlichen Hoftag oder mit einem engeren Kreis von Großen und Beratern zum Hofgericht. Und die Ähnlichkeiten waren so weitgehend, dass sich seit 1089 der Ausdruck *curia Romana* einbürgerte für den Hof des Papstes; insbesondere wurde *curia* verwandt für das durch Papst, Kardinäle und weitere Kuriale gebildete „Hofgericht“ (Konsistorium).⁴

Seit dem zweiten Drittel des 12. Jahrhunderts bildeten sich Ämter heraus, die kontinuierlich besetzt wurden und deren Träger bei Bedarf selbständig einen kleinen Stab von Helfern rekrutierten: das waren natürlich die Kapelle, die Kanzlei und die Kammer, Einrichtungen, die von den Königshöfen übernommen wurden, wie bereits ihre Namen verraten. Von den weltlichen Hofämtern hatte wie dort nur das des Marschalls eine längere Geschichte,⁵ die anderen verschwanden. Auch das Hofgericht (Konsistorium) verstetigte sich und absorbierte zunehmend die Funktionen des Hoftags im weiteren Sinn, der römischen Synode.⁶ Dies sind die Ergebnisse der Forschungen von Hans Walter Klewitz (über die Kanzlei, 1935),⁷ von Reinhard Elze (über die Kapelle, 1950)⁸ sowie von Jürgen Sydow (über die Kammer, 1954).⁹

³ *Curia Romana* verdrängte allmählich das bis dahin übliche Wort *sacrum palatium*, vgl. R. Elze, Das „Sacrum Palatium Lateranense“ im 10. und 11. Jahrhundert, in: *Studi Gregoriani* 4 (1952), S. 27–54; Ndr. in: ders., *Päpste – Kaiser – Könige und die mittelalterliche Herrschaftssymbolik*. Ausgewählte Aufsätze hg. von B. Schimmelpfennig und L. Schmugge, London 1982, I.

⁴ Eine, diesen neuen Erkenntnissen auf vielen Feldern entsprechende Darstellung der Geschichte der Kurie gibt es weder für das Hoch- noch das Spätmittelalter, vgl. B. Schwarz, Die römische Kurie, Teil Mittelalter, in: *Theologische Realenzyklopädie* 20 (1990), S. 343–347. Für die Zeit bis 1200 nicht überholt: E. Pasztor, La curia romana, in: *Le istituzioni ecclesiastiche della „Societas christiana“ dei secoli XI–XII: diocesi, pievi e parrocchie*. Atti della sesta Settimana Internazionale di Studio Milano, 1–6 settembre 1974, *Miscellanea del Centro di Studi Medioevali* 7, Milano 1974, S. 490–504.

⁵ Jordan, Entstehung (wie Anm. 2); A. Jamme, *Formes dissociées ou polyvalence de l'office curial? La cité du pape et le maréchal du siège apostolique (XIII^e–XV^e siècle)*, in: A. Jamme/O. Poncet (Hg.), *Offices, écrit et papauté (XIII^e–XVII^e Siècle)*, Collection de l'École Française de Rome 386, Rome 2007, S. 313–392.

⁶ J. Sydow, Untersuchungen zur kurialen Verwaltungsgeschichte im Zeitalter des Reformpapsttums, in: *DA* 11 (1954), S. 18–73; ders., Il „concistorium“ dopo lo scisma del 1130, in: *Rivista di storia della chiesa in Italia* 9 (1955), S. 165–176.

⁷ H.-W. Klewitz, Cancellaria. Ein Beitrag zur Geschichte des geistlichen Hofdienste, in: *DA* 1 (1937), S. 44–79.

⁸ R. Elze, Die päpstliche Kapelle im 12. und 13. Jahrhundert, in: *ZRG Kan. Abt.* 36 (1950), S. 145–204; Ndr. in: ders., *Päpste – Kaiser – Könige* (wie Anm. 3), II.

⁹ Sydow, Untersuchungen (wie Anm. 6).

In der Folge zeigte sich, dass bei diesen Arbeiten noch zu sehr von Institutionen her gedacht wurde.¹⁰ Heute hat man eine andere Vorstellung von der Herrschaft der Päpste seit 1050, wie die 2007 in diesem Hause abgehaltene Tagung „Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie“¹¹ deutlich machte, auf die ich mich für die folgende Skizze stütze. Man teilt die Zeit bis Innozenz III. (1198–1215) in zwei Phasen: eine erste, experimentierende Phase bis 1122, in der den vom Papsttum propagierten Normen Anerkennung verschafft und zugleich seine Wirkungsräume erweitert wurden, und eine zweite Phase, in der diese Ansätze organisatorisch verstetigt und die Kommunikation zwischen den Päpsten und den Kirchen draußen („der Peripherie“) verdichtet wurden.

In der ersten Phase waren die Instrumente der beanspruchten Herrschaft über die gesamte Kirche: (1) die Formulierung von Rechtssätzen, die die neue Stellung des Papstes begründeten; (2) Reisen einzelner Päpste in die wichtigsten Regionen und (3) der Einsatz von Legaten. Der „Apparat“, soweit von einem solchen überhaupt gesprochen werden kann, bestand aus kleinen Gruppen um den Papst: einzelne Kardinäle¹² und andere Geistliche, besonders aus den Reformklöstern und -orden.¹³

In der zweiten Phase wurde der Einsatz der Legaten geregelt (Claudia Zey)¹⁴ und als wichtiges anderes Instrument für das Einwirken auf die Lokalkirchen das Amt des kommissarisch beauftragten Richters (*judex delegatus*) entwickelt

¹⁰ Forschungsbericht von A. Paravicini Bagliani, *Il personale della Curia romana preavignonese: Bilancio e prospettive di ricerca*, in: *Monumenta iuris canonici*, Series C, Subsidia 7 (1985), S. 391–410.

¹¹ J. Johrendt/H. Müller (Hg.), *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III.*, Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse 2, Berlin 2008.

¹² Der Entwicklung des Kardinalskollegs widmet sich derzeit das DFG-Projekt: „Glieder des Papstleibes oder Nachfolger der Apostel: die Kardinäle im Mittelalter“. Mitglied, mit vielen wichtigen Publikationen, vor allem W. Maleczek, etwa: ders., *Die Siegel der Kardinäle. Von den Anfängen bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts*, in: *MIÖG* 112 (2004), S. 177–203; ders., *Zwischen lokaler Verankerung und universalem Horizont. Das Kardinalskollegium unter Innozenz III.*, in: A. Sommerlechner (Hg.), *Innocenzo III. Urbs et Orbis. Atti del Congresso internazionale*, Roma, 9–15 settembre 1998, *Nuovi studi storici* 55 = *Miscellanea della Società romana di storia patria* 44, Roma 2003, Bd. 1, S. 102–174; für das 12. Jahrhundert: ders., *Das Kardinalskolleg unter Innocenz II. und Anaklet II.*, in: *AHP* 19 (1981), S. 27–78.

¹³ H. Seibert, *Autorität und Funktion. Das Papsttum und die neuen religiösen Bewegungen in Mönch- und Kanonikertum*, in: E.-D. Hehl/I. H. Ringel/H. Seibert (Hg.), *Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts*, *Mittelalter-Forschungen* 6, Stuttgart 2002, S. 207–241.

¹⁴ C. Zey, *Die Augen des Papstes. Zu Eigenschaften und Vollmachten päpstlicher Legaten*, in: Johrendt/Müller (Hg.), *Zentrum* (wie Anm. 11), S. 77–108; dies., *Die päpstliche Legatenpolitik im 11. und 12. Jahrhundert* (im Druck). Auch Frau Zey ist Mitglied des in Anm. 12 genannten DFG-Projekts.

(dazu grundlegend Harald Müller, zuletzt 2007).¹⁵ In diese Phase fällt dann auch die eben skizzierte Verfestigung der Ämter in der Zentrale. Der für die damaligen Möglichkeiten der Kommunikation ungeheuren Weite des Raumes¹⁶ versuchte man – außer durch die *judices delegati* – durch das Reskript Rechnung zu tragen (davon wird noch öfter die Rede sein). Ein Reskript ist ein päpstliches Mandat unter Vorbehalt der Wahrheit der Tatsachenbehauptungen, die auf den Bittsteller zurückgingen, das diesem nur einen Rechtsanspruch, ein *ius ad rem*, verlieh. Beide sollten die Kluft zu überwinden helfen zwischen der entscheidenden Kurie, die aber für die Verhältnisse am Ort nur die Information des Petenten/Klägers hatte, und der Umsetzung in der Peripherie, die ja den Normen des Papstrechts Geltung verschaffen sollte, ein Recht, das nicht nur formales Recht war, sondern auch der Gerechtigkeit Genüge tun wollte. Die Entdeckung der Wirkungsweise des päpstlichen Reskripts ist das Verdienst von Ernst Pitz (1971),¹⁷ von ihm selbst und von Othmar Hageneder¹⁸ nach einer längeren Polemik präziser herausgearbeitet.

¹⁵ H. Müller, Entscheidung auf Nachfrage. Die delegierten Richter als Verbindungsglieder zwischen Kurie und Region sowie als Gradmesser päpstlicher Autorität, in: Jörendt/Müller (Hg.), Zentrum, S. 109–131; ders., Die Urkunden der päpstlichen delegierten Richter. Methodische Probleme und erste Erkenntnisse am Beispiel der Normandie, in: R. Hiestand (Hg.), Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Perspektiven. Akten eines Kolloquiums zum Hundertjährigen Bestehen der Regesta Pontificum Romanorum vom 9.–11. Oktober 1996 in Göttingen, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-Histor. Kl., 3. Folge, 261, Göttingen 2003, S. 351–371; ders., Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert), Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 4,1 und 2, 2 Bde., Bonn 1997.

¹⁶ H. Müller, „Bis in den hintersten Winkel? Das Papsttum und die räumliche Expansion der römischen Kirche im hohen Mittelalter“, Vortrag auf dem 45. Deutschen Historikertag in Kiel 14.–17. September 2004; Abstract in: Kommunikation und Raum; Berichtsband von A. Reitemeier/G. Fouquet, Neumünster 2005, S. 128.

¹⁷ E. Pitz, Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 36, Tübingen 1971; ders., Diplomatische Studien zu den päpstlichen Erlassen über das Zauber- und Hexenwesen, in: P. Segl (Hg.), Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus maleficarum von 1487, Bayreuther Historische Kolloquien 2, Köln 1988, S. 23–70; ders., Papstreskripte im frühen Mittelalter. Diplomatische und rechtsgeschichtliche Studien zum Brief-Corpus Gregors des Großen, Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 14, Sigmaringen 1990. – Dass Pitz' Entdeckungen seinerzeit ganz so neu nicht waren, betont zu Recht Zutshi, Petitioners (wie Anm. 19), S. 267f.

¹⁸ O. Hageneder, Probleme des päpstlichen Kirchenregiments im hohen Mittelalter (Ex certa scientia, non obstante, Registerführung), in: Lectiones eruditorum extraneorum in facultate philosophica universitatis Carolinae Pragenses factae 4 (1995), S. 49–77; ders., Die Rechtskraft spätmittelalterlicher Papst- und Herrscherurkunden „ex certa scientia“, „non obstantibus“ und „propter importunitatem petentium“, in: P. Herde/H. Jakobs (Hg.), Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen, Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert, Köln u. a. 1999, S. 401–429.

War schon der Erfolg der Päpste in der hochmittelalterlichen Phase zu einem Teil davon abhängig, wieweit päpstliche Einwirkung (Schutz, Segen, Absolution, Dispens von den Normen des Kirchenrechts, Streitentscheid und Privilegierung) aus der Peripherie nachgefragt wurden, so war dies im Spätmittelalter ausschlaggebend.

Es war der große Innozenz III., der die Grundlagen schuf für die Kurie,¹⁹ wie sie bis ins 19. Jahrhundert bestand: als derjenige Arm der päpstlichen Herrschaft, der die Routinearbeiten abwickelte (Abb.)²⁰. Eine Zäsur nach unten, zur Neuzeit hin, für die „mittelalterliche Kurie“, die ja mein Thema ist, zu finden, fällt schwerer, denn die kurialen Organisationsstrukturen wurden erst durch die Kurienreform des Konzils von Trient (1545–1563) – und auch das nur zögernd – verändert. Die Literatur nimmt im Allgemeinen „die Reformation“ als Zeitgrenze an.²¹

In der Forschung zur Kurie standen bis circa 1960 „die Behörden“, die sich im Laufe des 13. Jahrhunderts herausbildeten, im Vordergrund und da insbesondere die Kanzlei – *die* Behörde im Urkundenzeitalter – mit den aus ihr im Laufe der beiden nächsten Jahrhunderte hervorgegangenen und dann verselbständigten Ablegern „Sekretariat“ und „Signatur“, die Gerichte (besonders die

¹⁹ P. Zutshi, *Petitioners, popes, proctors: the development of curial institutions, c. 1150–1250*, in: G. Andenna (Hg.), *Pensiero e sperimentazioni istituzionali nella „Societas Christiana“ (1046–1250)*. Atti della sedicesima settimana internazionale di studio, Mendola, 26–31 agosto 2004, Milano 2007, S. 265–293. Auf Innozenz III. scheint auch die ständige Delegierung eines Kardinals für Absolutionen zurückzugehen. Das Amt der Pönitentiarie bildete sich dann in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts aus, ebd., S. 275–277.

²⁰ Die schematische Darstellung „Die Kurie vom 12. bis zum 16. Jahrhundert“, in: H. Jedin/K. S. Latourette/J. Martin (Hg.), *Atlas zur Kirchengeschichte. Die christlichen Kirchen in Geschichte und Gegenwart*, Freiburg u. a. 1970, Karte 108, gibt den Forschungsstand von ca. 1960 wieder.

²¹ In der Literatur gibt es darüber keine Einigkeit. Einige der älteren Studien hielten sich an die Marke 1500, die lange als mechanische Trennlinie zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit galt, andere wie Walter von Hofmann, *Forschungen* (wie Anm. 31) gingen „bis zur Reformation“, weil sie von der Versteinigung des Papsttums seit der Renaissance ausgingen. Diese Grenze müssen natürlich Studien einhalten, die die Reaktion der untersuchten Regionen auf die Ausbreitung der Reformation in Rechnung stellen (Ingesman, *Provisioner* [wie Anm. 99]; Salonen, *Penitentiary* [wie Anm. 95]; Tewes, *Geld* [wie Anm. 87]). Über diesen Zeitrahmen hinaus gehen nur Clergeac, *Curie* (wie Anm. 37) und P. Partner, *Papal financial policy in the Renaissance and Counterreformation*, in: *Past and Present* 85 (1980), S. 17–62. Für eine Erforschung der mittelalterlichen Kurie wäre das Konzil von Trient eine sich anbietende untere Zeitgrenze, wo die Frühneuzeitler, etwa W. Reinhard, *Art. Curia Romana*, in: *The Oxford Encyclopedia of the Reformation* 1 (1996), S. 458–460, einsetzen. Von den Mediävisten peilt sie eigentlich nur E. Göller, *Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V.*, *Bibliothek des Königlich Preussischen Historischen Instituts in Rom* 3–4/7–8, Rom 1907/1911, an. Daher sind die letzten 40 Jahre der Epoche noch schlechter erforscht als die Zeit davor (s. u.).

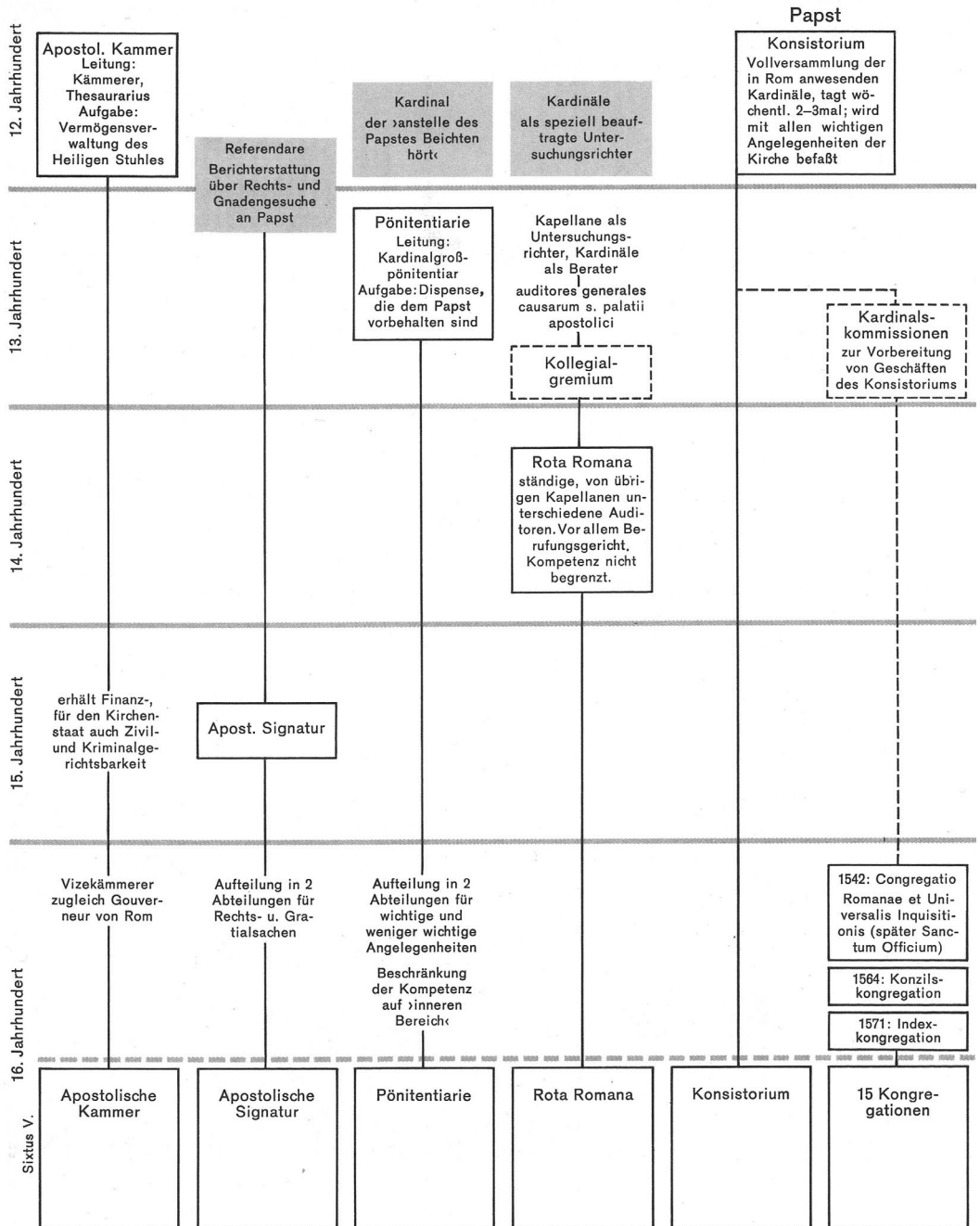
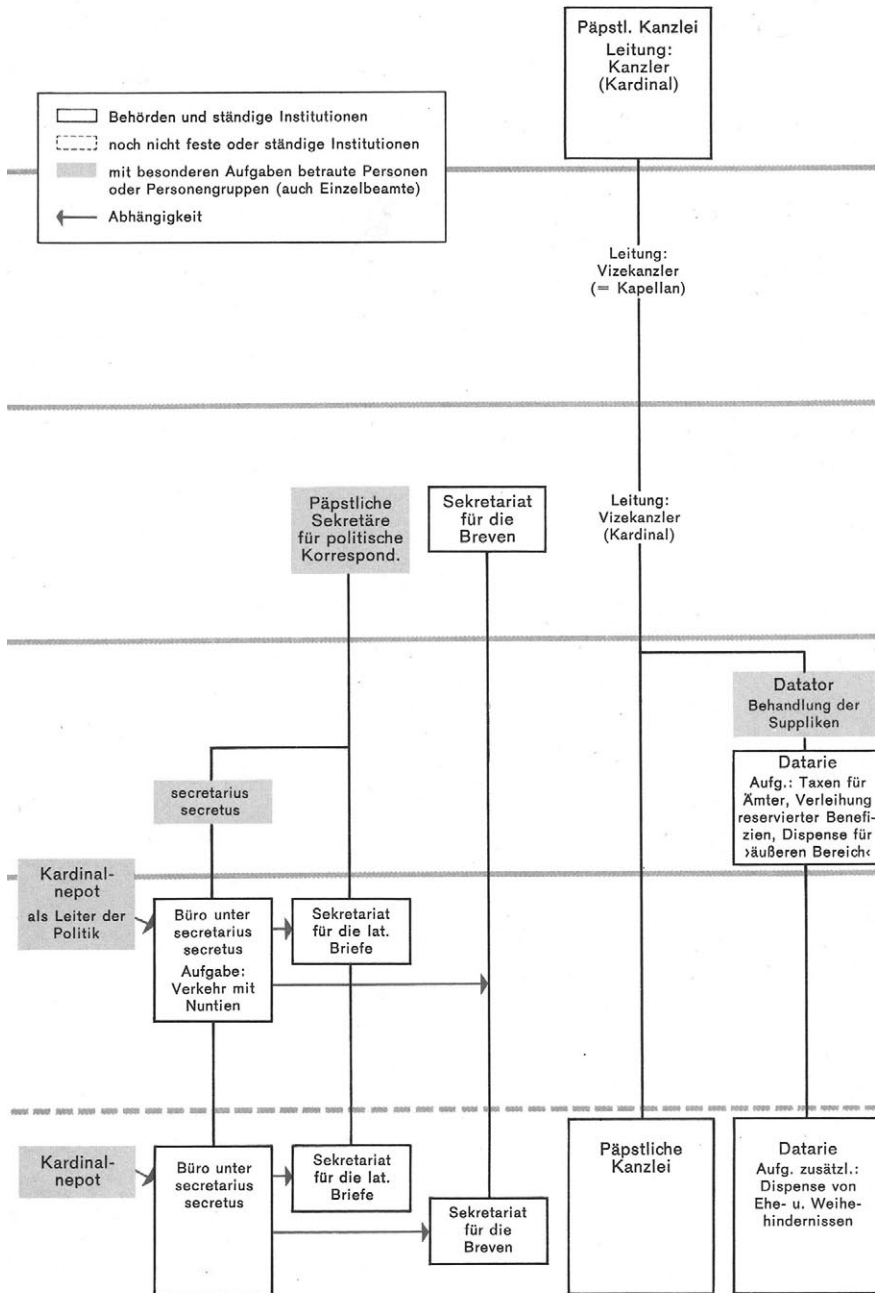


Abb.: Die Kurie vom 12. bis zum 16. Jahrhundert



Rota), die Apostolische Kammer mit ihrem Ablegern Thesaurarie und Datarie sowie die Pönitentiarie: Institutionen, die die Jahrhunderte überdauert haben, auch die Kurienreform Sixtus' V. 1587/88.²²

Die Erforschung der spätmittelalterlichen Phase der Kuriengeschichte stand und steht vor viel größeren Problemen als die der hochmittelalterlichen. Das lag einmal am Material, und zwar wegen der Überfülle. Für die Zeit seit Innozenz III. standen die Akten des Vatikanischen Archivs selbst zur Verfügung, geöffnet für die Forschung 1880:²³ Regalkilometer „Kanzlei“-Register, die verschiedene Vorgänge des Geschäftsgangs festhielten, die ein Papstbrief durchlief (Bittschrift, Genehmigung, Ausfertigung, Buchungsvorgänge für Gebühren und Abgaben), daneben die Rechnungsbücher der Apostolischen Kammer, die Serien der Hofämter (diese zum großen Teil im römischen Staatsarchiv) etc. Hinzu kommt das Archiv der Pönitentiarie, das aber bis in die jüngste Zeit verschlossen war.²⁴ Die Sichtung und Ordnung der Bestände, die Rekonstruktion ihres ehemaligen Umfangs, nahmen Jahrzehnte in Anspruch; sie sind noch längst nicht abgeschlossen.²⁵ Dieses Material wird zugänglich gemacht durch Editionen- und Regestenwerke. So verdienstlich das ist, muss doch immer bedacht werden, dass die Register nur einen sehr geringen und einseitig ausgewählten Teil des Ausstoßes der päpstlichen Verwaltung (und nur dieser findet sich dort) aufbewahren.²⁶ Das Material, das sich in der Peripherie erhalten hat, ist daher eine notwendige Ergänzung. Es wird systematisch von zwei Unter-

²² Klassisch: N. del Re, *La curia Romana: Lineamenti storico-giuridici*, Sussidi eruditi 23, 3. Aufl. Roma 1970. Darstellung der neuen Form der Kurie nach der Reform Pauls VI., mit umfassender Information über die Geschichte der Institutionen, incl. der abgeschafften, Bibliographie und Stichworten. Sehr nützlich auch L. Pásztor (Hg.), *Guida delle fonti per la storia dell'America Latina negli archivi della Santa Sede e negli archivi ecclesiastici d'Italia*, Città del Vaticano 1970.

²³ Vgl. O. Poncet, *Les entreprises éditoriales liées aux archives du Saint-Siège. Histoire et bibliographie (1880–2000)*, Collection de l'École Française de Rome 318, Rome 2003.

²⁴ Vgl. dazu den Beitrag von L. Schmugge in diesem Band.

²⁵ Zu den vatikanischen Quellen und für Außenstehende fast undurchschaubaren „inneren Ordnung“ (ursprüngliche Seriengliederung, Unterserien manchmal auch unterschiedlicher Provenienz in Großserien eingegliedert, Verluste; Gründe für die Verwahrung der existierenden Bestände), siehe grundsätzlich C. Schuchard, *Die päpstlichen Kollektoren im späten Mittelalter*, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 91, Tübingen 1999, S. 1–9. Die Forschung zum *Schedario Garampi* etwa dient u. a. der Rekonstruktion der besonders von Verlusten betroffenen Lateranregister, G. Germano (Hg.), *Sussidi per la consultazione dell'Archivio Vaticano. Lo Schedario Garampi – I Registri Vaticani – I Registri Lateranensi – Le „Rationes Camerae“ – L'Archivio Concistoriale*, Collectanea Archivi Vaticani 17, neue Ausg., Città del Vaticano 1989, S. 256–258 und die Konkordanz S. 265–295. Zu der besonders schwierigen Ordnung und Rekonstruktion der Apostolischen Kammer und der Datarie s. u.

²⁶ Für das 13. Jahrhundert siehe den Überblick bei Zutshi, *Petitioners* (wie Anm. 19), S. 289f. Für das Spätmittelalter vgl. B. Schwarz, *Das Repertorium Germanicum. Eine Einführung*, in: VSWG 90 (2003), S. 429–440, hier S. 433.

nehmen erfasst, einmal (bis 1198) von der Piusstiftung,²⁷ sodann (bis 1417) vom *Censimento Bartoloni* (CB). Das letzte beschränkt sich allerdings auf die Originale der Papsturkunden (bisher nur wenige Bände),²⁸ das erstere nimmt erst

²⁷ Eine Übersicht über die veränderte Haltung der Herausgeber der älteren Papsturkunden (Piusstiftung) gegenüber dem, was man unter „Papsturkunden“ zu verstehen habe, bei H. Müller, Die Urkunden der päpstlichen delegierten Richter, in: Hiestand (Hg.), Papsturkundenforschung (wie Anm. 15), S. 351–371, hier S. 351–354, insbesondere Anm. 5. Eine Konsequenz aus der Erweiterung des Begriffs war die Edition von S. Weiß, Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049–1198), Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta imperii 13, Köln u. a. 1995.

²⁸ Einige Bände weichen vom Schema des CB ab, andere befolgen es, sind aber trotzdem nicht im Rahmen der Reihe *Index Actorum Romanorum Pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum* (IARP, Città del Vaticano) erschienen. Für ganze Länder gibt es nur die Editionen für Österreich von W. Hilger (Verzeichnis der Originale spätmittelalterlicher Papsturkunden in Österreich: 1198–1304; ein Beitrag zum „Index actorum Romanorum pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum“, *Fontes rerum Austriacarum*, Abt. 2, Bd. 83, Wien 1991), für die Schweiz von A. Lardiader (Die Papsturkunden des Staatsarchivs Zürich von Innozenz III. bis Martin V., Zürich 1963; Die Papsturkunden der Schweiz von Innozenz III. bis Martin V., ohne Zürich, Bde. 1–2, Zürich 1968/1970) sowie für Böhmen von Z. Hledíková (ungedruckt, vgl. ihren Artikel in diesem Band) – für die Britischen Inseln: J. Sayers (Original papal documents in England and Wales from the accession of Pope Innocent III to the death of Pope Benedict XI [1198–1304], Oxford 1999) und von P. Zutshi (IARP, Bd. 5: Original Papal Letters in England (1305–1415), 1990) – für Deutschland gibt es solche von einzelnen Regionen: B. Schwarz (IARP, Bd. 4: Die Originale von Papsturkunden in Niedersachsen 1199–1417, 1988); T. Schmidt (IARP, Bd. 6: Die Originale der Papsturkunden in Baden-Württemberg, 1198–1417, 2 Teile, 1993); ders. (IARP, Bd. 7: Norddeutschland [Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein] 1199–1415, 2003); außerdem gibt es nach den Regeln des CB gearbeitete Editionen aus einzelnen Archiven von W. Zöllner (Die Papsturkunden des Staatsarchivs Magdeburg von Innozenz III. bis zu Martin V., Bd. 1: Erzstift Magdeburg, Wissenschaftliche Beiträge der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 13, Halle a. d. Saale 1966; Die jüngeren Papsturkunden des Staatsarchivs Magdeburg: Bestände Halberstadt, Quedlinburg und übrige Gebiete, Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte 23, Leipzig 1982) und T. Graber (Die Papsturkunden des Hauptstaatsarchivs Dresden, Bd. I: Originale Überlieferung, Teil 1: 1104–1303, *Codex diplomaticus Saxoniae*, Hauptteil III: Papsturkunden, Bd. 1, Hannover 2009); aus dem Pariser Nationalarchiv sind die drei wichtigen Bände von B. Barbiche (IARP, Bde. 1–3: Les actes pontificaux des Archives Nationales de Paris, 3 Bde., 1975–1982); aus Italien: I. Aurora (I documenti originali Pontifici di Bari [1199–1400]. Contributo all'Index Romanorum Pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum, AHP 39 [2001], S. 9–104; geplant eine für ganz Apulien). Daneben gibt es die älteren Sammlungen von G. Zarotti, I documenti pontifici dell'Archivio Capitolare di Parma, Milano 1960, bzw. ders., Documenti pontifici dell'Archivio vescovile di Parma, Parma 1960, und von F. J. Miquel Rosell (Hg.), Regesta de letras pontificias del Archivo de la Corona de Aragon [1216–1428], sección: Cancilleria Real (Pergaminos), Madrid 1948. Vgl. auch die Übersicht bei T. Frenz, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2, 2. Aufl. Stuttgart 2000, § 170.

in den jüngeren Bänden alle Kontakte zwischen der Kurie und der Peripherie, nicht nur Papsturkunden, auf.²⁹

Das zweite Problem waren die Clichés, die sich unter „Niedergang der Kirche“ subsumieren lassen, an dem der Kurie ein großer Anteil zugeschrieben wurde: Sie galt in Quidde-Zeiten auch bei den Wissenschaftlern als Zentrum des päpstlichen „Fiskalismus“: Zum einen habe man die Besetzung aller kirchlichen Amtstellen durch die Zentrale (Pfründenhoheit des Papstes) angestrebt und bereits im 14. Jahrhundert auch weitgehend erreicht, um durch deren Besteuerung Rom an den Einkünften der Kirchen der Christenheit zu beteiligen; ein anderer Sektor des Fiskalismus fand besondere Aufmerksamkeit: der (angeblich skrupellose) Verkauf von Gnaden und von Dispensen vom Kirchenrecht (bekannt vor allem der der Ablässe) durch die päpstliche Datarie. Natürlich sei die Kurie durch und durch korrupt gewesen, denn ihre Amtsträger hatten ihre Ämter gekauft! Auf Qualifikation habe man kaum geachtet, ausschlaggebend seien Beziehungen gewesen! In summa: Ämterkauf, Bestechlichkeit, Patronage und Nepotismus seien spätestens seit 1400 Kennzeichen der Kurie gewesen.

Die Forschungen zur Kuriengeschichte des Spätmittelalters setzten sich seit Öffnung des Vatikanischen Archivs mit diesen pauschalen Vorwürfen auseinander und versuchten, an den Quellen deren wirkliches Ausmaß aufzuhellen sowie die Entwicklung hin zu diesen von niemandem bezweifelten Missständen zu erklären, teils in apologetischer Absicht.³⁰ Unter der fast unübersehbaren Zahl der Arbeiten vor dem Ersten Weltkrieg sind herauszuheben, auch weil sie bis heute unentbehrlich sind, die *Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Großen Schisma bis zur Reformation* (1914) von Walter von Hofmann,³¹ der – enger als der Titel verheißt – die Entwicklung der Kanzlei und der aus ihr hervorgegangenen Dikasterien: Sekretariat, Signatur und Datarie, untersuchte. Seine Quellenbeherrschung ist bewundernswert. Neue Wege schlug er ein durch seine Studien zu der Entwicklung der Kolle-

²⁹ Als Ausnahme für die Zeit nach 1198 darf ich nennen: B. Schwarz (Hg.), Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 15, Hannover 1993; dies., Ergänzungen und Berichtigungen zu meinen Regesten der Papsturkunden in Niedersachsen, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 75 (2003), S. 333–345.

³⁰ Es ist kein Zufall, dass sich die Görresgesellschaft für das katholische Deutschland mit grundlegenden Werken beteiligte (Gottlob, Göller, Kirsch, Baumgarten, vgl. Anm. 21, 35, 36, 38–40, 100). Sie hat große Verdienste erworben mit ihrer Edition der Quellen der Apostolischen Kammer des 13. und 14. Jahrhunderts, vgl. Poncet, *Entreprises* (wie Anm. 23), S. 41f., 71f.

³¹ W. von Hofmann, *Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation*, Bibliothek des Königlich Preussischen Historischen Instituts in Rom 12/13, 2 Bde., Rom 1914; Ndr. Torino 1971. Besprechung von M. Tangl, in: NA 43 (1922), S. 622–626.

gien der Kaufamtsbesitzer, der sog. Vakabilistenkollegien. Gleichzeitig zeigte Emil Göller bei der Darstellung der Geschichte der Pönitentiarie (1907/1911)³² den kirchenrechtlichen Rahmen auf, an den diese Behörde gebunden war, und versuchte nachzuweisen, dass sie die Entwicklung der Behörden nur in geringem Umfang mitmachte (damit trat er vor allem dem einflussreichen Werk von Charles Lea über die Beichte und Ablässe, 1896,³³ entgegen). Gegen ein ähnlich erfolgreiches Buch, nämlich das von Philipp Woker (über das Finanzwesen der Päpste, 1878),³⁴ war Adolf Gottlob angetreten. Dieser untersuchte die Geschichte der Apostolischen Kammer in der Hauptzeit des Niedergangs (15. Jahrhundert, 1889).³⁵ Gottlob ging dann der Entstehung und Entwicklung der ersten Steuern, der Kreuzzugssteuern (1892) und der Servitien-„Steuern“ (1903)³⁶ nach, was Adrien Clergeac weiterverfolgte (1911).³⁷ Johann Peter Kirsch hatte schon vorher die Finanzierung der Kardinäle untersucht (1895),³⁸ widmete sich bald darauf einer anderen wichtigen Steuer, den Annaten (1903).³⁹ Die Eintreibung dieser Steuern *in partibus* wurde von den betreffenden nationalen Forschungsinstitutionen aufgearbeitet.⁴⁰ Die Arbeit zur Apostolischen

³² Göller, Pönitentiarie (wie Anm. 21).

³³ C. Lea, History of auricular Confession and Indulgences in the Latin Church, 3 Bde., London, 1896; ders., History of the Inquisition of the Middle Ages, New York, 1888; ders., Formulary of the Papal Penitentiary in the 17th century, Philadelphia 1892, 1908 wiederabgedruckt in: ders., Inquisition in the Spanish Dependencies, New York u. a. 1908. Lea war kein Fachhistoriker, aber ungemein einflussreich.

³⁴ P. Woker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste. Ein Beitrag zur Geschichte des Papstthums, Nördlingen 1878.

³⁵ A. Gottlob, Aus der camera apostolica des 15. Jahrhunderts: ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens und des endenden Mittelalters, Innsbruck 1889 (endet mit Julius II.).

³⁶ A. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugs-Steuern des 13. Jahrhunderts. Ihre rechtliche Grundlage, politische Geschichte und technische Verwaltung, Heiligenstadt (Eichsfeld) 1892; ders., Die Servitentaxe im 13. Jahrhundert. Eine Studie zur Geschichte des päpstlichen Gebührenwesens, Kirchenrechtliche Abhandlungen 2, Stuttgart 1903, Ndr. Amsterdam 1962.

³⁷ A. Clergeac, La curie et les bénéficiers consistoriaux. Etude sur les communs et menus services 1300–1600, Paris 1911.

³⁸ J. P. Kirsch, Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im XIII. und XIV. Jahrhundert, Kirchengeschichtliche Studien 2, 4, Münster i. W. 1895; P. M. Baumgarten, Untersuchungen und Urkunden über die Camera Collegii Cardinalium für die Zeit von 1295–1437, Leipzig 1898, Ndr. Hildesheim.

³⁹ J. P. Kirsch, Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jahrhunderts, Bd. 1: Von Johannes XXII. bis Innozenz VI, Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 9, Paderborn 1903.

⁴⁰ Grundlegend bis heute J. P. Kirsch, Die päpstlichen Kollektoren in Deutschland während des 14. Jahrhunderts, Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 3, Paderborn 1894. Zu den Kollektoren in Frankreich im genannten Zeitraum siehe C. Samaran/G. Mollat, La fiscalité pontificale en France au XIV^e siècle. Période d'Avignon et Grand Schisme d'Occident, Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 96, Paris 1905. Einen

Kammer im 14. Jahrhundert und der Zeit des Großen Schismas (1378–1417) schrieben die französischen Forscher Charles Samaran und Guillaume Mollet (1905),⁴¹ das zur Datarie Léonce Célrier (1910).⁴² Als letztes ist zu nennen das wenig befriedigende Werk von Egon Schneider über die römische Rota (1914).⁴³

Diese Arbeiten gehen anachronistisch von dem Modell der Bürokratie ihrer Zeit aus. Sie untersuchten Zusammensetzung und Funktion des Beamtenapparats, suchten nach Büroanweisungen und Formularbehelfen. Dabei entstanden die bis heute unentbehrlichen Hilfsmittel für die Auswertung der Register: die Nachschlagewerke über die Kardinäle („der Eubel“, 1898)⁴⁴ und die Sammlungen von Listen der (höheren) Bediensteten in den genannten Dikasterien,⁴⁵ die Sammlungen der Kanzleiordnungen und der Kanzleiregeln, die heute neu bearbeitet werden oder bearbeitet werden müssten.⁴⁶

Längsschnitt für ein Land bot W. E. Lunt, *Financial Relations of the Papacy with England*, Bd. 1: to 1327, Cambridge/Mass. 1939; ders. (†)/E. B. Graves (Hg.), *Financial Relations of the Papacy with England*, Bd. 2: 1327–1534, *Studies in Anglo-Papal during the Middle Ages* 2 = *Medieval Academy of America Publication* 33, Cambridge, Mass. 1962; ders. (Hg.), *Papal Revenues in the Middle Ages*, New York 1934 (Ndr. 1965).

⁴¹ Samaran/Mollet, *Fiscalité* (wie Anm. 40).

⁴² L. Célrier, *Les dataires du XV^e siècle et les origines de la Datarie apostolique*, Paris 1910.

⁴³ F. E. Schneider, *Die Römische Rota nach geltendem Recht auf geschichtlicher Grundlage*, Bd. 1: *Die Verfassung der Rota* (mehr nicht erschienen), Görresgesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaften 22, Paderborn 1914.

⁴⁴ C. Eubel (Hg.), *Hierarchia catholica medii aevi sive Summorum Pontificum S. R. E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series ab anno 1198 usque ad annum 1431 perducta*, Münster 1898; 2. Aufl. ebd. 1913; Bd. 2: ab anno 1431 ad annum 1503 perducta, Münster 1901.

⁴⁵ Vor allem von Hofmann, *Forschungen* (wie Anm. 31) hat solche Listen im 2. Band; Göller, *Pönitentiarie* (wie Anm. 21), bietet eine Liste der Groß- und der Minderpönentiarie (Bd. 1, S. 86–97 und 131–134; Bd. 2, S. 9–12 und 57–59); bei H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, Bd. 1, 2. Aufl. Leipzig 1912, findet man S. 245–266 eine Liste der Vizekanzler und ihrer Vertreter (das Werk wurde jüngst ins Italienische übersetzt: *Manuale di diplomatica per la Germania e per l'Italia*, von A. Voci-Roth, Ministerium für Kultur und Umwelt, Hauptabteilung des Archivgutes, Publikationen der Staatsarchive, Sussidi 10, Roma 1998, auch mit der originalen Paginierung); in gewissem Sinn kann man diesem Umfeld noch zurechnen die Liste der Referendare von B. Katterbach, *Referendarii utriusque signaturae a Martino V ad Clementem IX et praelati signaturae supplicationum a Martino V ad Leonem XIII*, *Studi e testi* 55 = *Sussidi* 2, Città del Vaticano 1931, Ndr. 1973, und die von E. Cerchiarri, *Capellani papae et apostolicae sedis auditores causarum sacri palatii apostolici seu sacra Romana rota ... relatio historica-juridica*, 4 Bde., Roma 1919–1921, Bd. 2, obgleich nach dem Ersten Weltkrieg entstanden.

⁴⁶ Unentbehrlich bis heute M. Tangl (Hg.), *Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500*, Innsbruck 1894, Ndr. Aalen 1959, sowie E. von Ottenthal (Hg.), *Regulae cancellariae apostolicae*. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V., Innsbruck 1888, Ndr. Aalen 1968. A. Meyer ediert derzeit die Kanzleiregeln im Internet auf sehr viel breiterer Grundlage neu (Päpstliche Kanzleiregeln im Spätmittelalter: <http://www.uni-marburg.de/fb06/forschung/webpubl/magpubl/paepstlkanzl>; 1. 11. 2011). – Zur neuen Auffassung von

Zwei Jahrzehnte nach Hofmann, Göller und Samaran/Mollat war man fähig zu einer ausgeglicheneren Sicht auf den päpstlichen Fiskalismus durch die Analyse der Entwicklung der gesamten spätmittelalterlichen Papstfinanz (Clemens Bauer, 1928)⁴⁷ sowie auf (den Anspruch auf) die Pfründenhoheit des Papstes in der Praxis der Ämterbesetzung (Geoffrey Barraclough, 1935).⁴⁸

Einen qualitativen Sprung für die Erforschung der spätmittelalterlichen Kurie bedeutete die Arbeit von Bernard Guillemain (1962),⁴⁹ der gegenüber der älteren Literatur, die die Kurie in erster Linie als Verwaltungszentrum betrachtete, mit einer neuen Sicht an das Thema heranging, wie schon der Titel des Werks signalisierte: *La cour pontificale d'Avignon 1309-1376. Étude d'une société*. Guillemain begriff den päpstlichen Hofstaat als einen auf die Person des Papstes als Mittelpunkt bezogenen Personenverband. Er unterschied zwischen Kurie in einem engeren und einem weiteren Sinn. Zum engeren Kreis zählte er die Kardinäle, die persönliche Umgebung des Papstes, seinen Haushalt, das Sicherheits- und Repräsentationspersonal, zum letzteren die „Kurienfolger“ (*curiam sequentes*), zu denen etwa die Familiaren der Kardinäle und andere Kuriale gehören sowie die Prokuratoren.⁵⁰ Das ältere, verwaltungs- und behördengeschichtliche Modell wurde von ihm insoweit integriert, als er die genannten Behörden der engeren Kurie zurechnete. Weil Guillemain die Kurie in erster Linie als Hof eines Herrschers versteht, kann er erstmals der Frage nach den diesen leitenden ungeschriebenen sozialen Regeln und Mechanismen nachgehen.⁵¹ Diese Fragestellung vertiefte die Studie von Jean Favier über die

Entstehung und Funktion der Kanzleiregeln vgl. den Artikel von Andreas Meyer in diesem Band. – Die für die Kuriengeschichte außerordentlich wichtigen päpstlichen Konstitutionen aus dem 14. und 15. Jahrhundert, die keinen Eingang ins Kanzleibuch fanden, erforscht gegenwärtig Brigitte Hotz (Marburg).

⁴⁷ C. Bauer, Die Epochen der Papstfinanz. Ein Versuch, in: HZ 138 (1928), S. 457–503, Ndr. in: ders., Gesammelte Aufsätze, Freiburg i. Br. 1965, S. 112–147 [1200–17. Jahrhundert; Zäsur: Tridentiner Konzil].

⁴⁸ G. Barraclough, Papal Provisions, Oxford 1935; ders., Praxis beneficiorum, in: ZRG 58 Kan. Abt. 28 (1938), S. 94–134; P. Linden, Der Tod des Benefiziaten in Rom. Eine Studie zu Geschichte und Recht der päpstlichen Reservationen, Kanonistische Studien und Texte 14, Bonn 1938, Ndr. Amsterdam 1964.

⁴⁹ B. Guillemain, *La cour pontificale d'Avignon 1309–1376. Étude d'une société*, Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 201, Paris 1962, Ndr. 1966.

⁵⁰ Zu ihnen gehören, bisher unbeachtet, auch die Studenten der Kuriuniversität, vgl. dazu Anm. 75.

⁵¹ Für die geistliche Seite des Lebens der Kurie, die sich in Liturgie und Zeremoniell äußerte, hatte man in den 1960er Jahren noch kein Verständnis. Das ist heute anders, auch dank der Studien von R. Elze, *Sic transit gloria mundi*. Zum Tode des Papstes im Mittelalter, in: DA 34 (1978) S. 1–18, Ndr. in: ders., Päpste – Kaiser – Könige (wie Anm. 3), IV, und B. Schimmelpfennig (Hg.), *Die Zeremonienbücher der römischen Kurie im Mittelalter*, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 40, 2 Bde., Tübingen 1973, diverse Aufsätze in der Aufsatzsammlung; ders., *Papsttum und Heilige. Kirchenrecht und Zeremoniell*. Ausgewählte Auf-

Finanzen der Päpste in der Zeit des Großen Schismas (1966). Favier gelang es durch systematischen Vergleich von Organisation und Geschäftsgebahren der Apostolischen Kammer an den beiden konkurrierenden Kurien in Avignon und in Rom (inclusive der Kollektoren in der Peripherie), die grundlegenden Unterschiede zwischen beiden herauszuarbeiten, auch in der Rekrutierung des Personals, dessen Karriere, Amtsführung und Lebensstil.⁵² Die beiden Arbeiten leiteten die sozialgeschichtliche Wende in der Erforschung der spätmittelalterlichen Kurie ein. Ernst Pitz fragte in *Supplikensignatur und Briefexpedition* (1971) erstmals nicht nur danach, warum welche Stücke registriert wurden, sondern charakterisierte aufgrund der von ihm analysierten Register die päpstliche Herrschaft als ein Regieren mittels Reskripttechnik.⁵³ 1972 erschien Agostino Paravicini Bagliani's Untersuchung über die Suiten (*familiae*) der Kardinäle in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts,⁵⁴ eine Institution, die in der älteren Auffassung von Behörden keinen Platz hatte, obgleich diese *familiae* einen nicht unbeträchtlichen Teil der kurialen Geschäfte erledigten. Er konnte zeigen, dass diese Familiaren für die Verbindung der Kurie mit der Peripherie außerordentlich wichtig waren und an der Kurie selbst durch Zugehörigkeit auch zu anderen Gruppen Querverbindungen und durch Wechsel Kontinuität herstellten. Wie schon Favier arbeitete er mit der Methode der Prosopographie, die von nun an unverzichtbar wurde.⁵⁵

In meiner Dissertation über die Organisation kurialer Schreiberkollegien (ebenfalls 1972 erschienen)⁵⁶ stellte ich die bis dahin weitergeschleppten Vor-

sätze, hg. von G. Kreuzer u. S. Weiß, Neuried 2005, Nr. 4 und 12–14. Selbst die Forschung über die weltlichen Höfe kommt nicht ohne sie aus, vgl. W. Paravicini (Hg.), Zeremoniell und Raum, 4. Symposium der Residenzenkommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Residenzenforschung 6, Sigmaringen 1997.

⁵² J. Favier, Les finances pontificales à l'époque du grand schisme d'occident 1378–1409, Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 211, Paris 1966; ders., „La chambre apostolique“ aux lendemains du Concile de Pise, in: Annali della Fondazione italiana per la storia amministrativa 4 (1967), S. 99–116. Dazu A. Esch, in: Göttinger Gelehrte Anzeigen 221 (1969), S. 133–159.

⁵³ E. Pitz, Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III., Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 42, Tübingen 1972, insbesondere im „Schluß“.

⁵⁴ A. Paravicini Bagliani, Cardinali di curia e „famiglie“ cardinalizie dal 1227 al 1254, Italia Sacra. Studi e documenti di storia ecclesiastica 18/19, 2 Bde., Padova 1972; es folgte die Edition: I testamenti dei cardinali del Duecento, hg. von dems., Roma 1980.

⁵⁵ Ders., Pour une approche prosopographique de la cour pontificale du XIII^e siècle. Problèmes de méthode, in: N. Bulst/J. P. Genet (Hg.), Medieval lives and the historian, Kalamazoo 1986, S. 113–119; dort auch A. Esch, Zur Prosopographie von Führungsgruppen im spätmittelalterlichen Rom, S. 291–302. Vgl. Paravicini Bagliani, Personale (wie Anm. 10).

⁵⁶ B. Schwarz, Die Organisation kurialer Schreiberkollegien von ihrer Entstehung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 37, Tübingen 1972.

stellungen von der Behördenorganisation der Kurie und ihrer (angeblich) hierarchischen Struktur in Frage. Angeregt durch die Herrschafts-Soziologie Max Webers⁵⁷ konnte ich feststellen, dass die Bediensteten in recht unterschiedlichen Treueverhältnissen zum Papst standen. Ich interessierte mich für die merkwürdige Organisation von vielköpfigen Bedienstetenkollegien, ihre Amtsauffassung und ihr Geschäftsgebaren. Die untersuchten Schreiber an Kanzlei und Pönitentiarie (und andere Kollegien) verhielten sich wie Freiberufliche: ähnlich wie in Zünften organisierten sie ihre Interessenvertretung nach außen und regelten ihre Aufgaben nach innen. Sie entlasteten die Dienststellen von der Produktkontrolle und der Organisation der Amtsaufgaben, so dass diesen nur eine Oberaufsicht verblieb. In finanziellen Engpässen nutzten schon die spätavignonesischen Päpste diese Kollegien fiskalisch, wenn auch *ad hoc* und in bescheidenem Maße.⁵⁸ Es drängte sich der Schluss auf, dass die berücktigten Vakabilistenkollegien keine Erfindung des päpstlichen Fiskalismus waren, sondern eine Fortentwicklung einer alten Organisationsform bestimmter Bediensteter an den kurialen Behörden, vorangetrieben weniger durch die Profitgier der Päpste als von dem Bestreben dieser Bediensteten nach Sicherung ihrer „auskömmlichen Nahrung“.

Seit 1972 erschienen die wichtigen Schriften von Wolfgang Reinhard zu den leitenden Regeln und Mechanismen der Kurie: Zuerst „Papa Pius. Prolegomena zu einer Sozialgeschichte des Papsttums“,⁵⁹ das den Formen der Verflechtungen und den Aufstiegskanälen nachging. Reinhard wies ferner nach (1975),⁶⁰ dass der Nepotismus, wenn bestimmte Regeln eingehalten wurden (und Kritik wurde nur dann laut, wenn diese verletzt wurden!), eine systemimmanente Komponente des päpstlichen Hofes war, die diese Wahlmonarchie besonderer Art nicht entbehren konnte, zumal in Krisenzeiten, wie schon Arnold Esch in „Das Papsttum unter der Herrschaft der Neapolitaner“ (1972)⁶¹ gezeigt hatte.

⁵⁷ Im Oberseminar im Sommersemester 1964 bei meinem Lehrer Reinhard Elze (FU Berlin) über die Kurie in Avignon regte der Kommilitone Jürgen Kocka an, wir sollten es zur Erklärung der uns eigenartig vorkommenden Organisation mit Idealtypen von Herrschaft aus „Wirtschaft und Gesellschaft“ von Weber versuchen. Diese Anregung wurde von Elze aufgegriffen, die Beschaffung des Buches allerdings bereitete erhebliche Schwierigkeiten.

⁵⁸ Erhebung von Zwangsanleihen; Inkorporierung von nominellen Mitgliedern, die trotzdem am gemeinsam verwalteten Einkommen des Kollegs partizipierten, bzw. Verwendung von Mitgliedern für andere Zwecke; Vergabe der Posten nur nach sehr hohen Aufwendungen gegen Zusicherung eines besseren Besitzrechts am Amt etc.

⁵⁹ W. Reinhard, Papa Pius. Prolegomena zu einer Sozialgeschichte des Papsttums, in: R. Bäumer (Hg.), Von Konstanz nach Trient. Festgabe für August Franzen, Paderborn 1972, S. 261–299, wiederabgedr. in: ders., Ausgewählte Abhandlungen Historische Forschungen 60, Berlin 1997, S. 13–36.

⁶⁰ W. Reinhard, Nepotismus. Der Funktionswandel einer papstgeschichtlichen Konstanten, in: ZKG 86 (1975), S. 145–185.

⁶¹ A. Esch, Das Papsttum unter der Herrschaft der Neapolitaner. Die führende Gruppe Neapo-

Damit waren die moralischen Verdammungen, die in Kontinuität seit dem Spätmittelalter gegen die Kurie gerichtet waren, immer fragwürdiger geworden. 1974 konnte Reinhard zeigen, dass der geregelte, systematische Ämterkauf keine Korruption (das ist der Ämterhandel unter Dritten), sondern eine zeitgenössische, auch bei den Staaten beliebte Form des Staatskredits war,⁶² die aber nur dort funktionierte, wo man Ämterkollegien mit ähnlich hoher Selbstorganisation einrichten und die Auffassung der Kurie vom Amt (aus dem Kirchenrecht, die noch heute im Beamtenrecht fortlebt!) mit übernehmen konnte (das konnten nur Höfe mit verbreitetem hohem Niveau an juristischer Bildung: in Frankreich und Spanien).⁶³ Mein Beitrag dazu war das Wie der Entstehung der Ämterkäuflichkeit an der spätmittelalterlichen Kurie⁶⁴ (die Ausbreitung von unten her in immer mehr und höhere Ämter fasziniert mich weiter – ein seit langem betriebenes Projekt mit einigen ersten Früchten).⁶⁵

Die Untersuchungen von Ernst Pitz (und von mir) über die Eigenart des Geschäftsgangs in den sogenannten Behörden führten zur Erkenntnis, dass die Kurie den Interessenten die Betreibung ihrer Sache überließ und nur die Regeln aufstellte. Sie mussten jeden Schritt der Bediensteten veranlassen und bezahlen. Auch zur Kontrolle der Einhaltung setzte man vor allem auf Konkurrenz: Konkurrenz an der Kurie um die betreffende Gnade, Konkurrenz aber auch an der Institution, an der diese durchgesetzt werden sollte (Reskripttechnik). Und das war keine Eigenheit der Kurie – alle fortschrittlichen Höfe regierten so.⁶⁶ Damit musste die Kurie ganz neu gesehen werden, wie Pitz in seinem

litaner Familien an der Kurie während des Schismas 1378–1415, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36, Bd. 2, Göttingen 1972, S. 713–800, mit einer Stammtafel.

⁶² W. Reinhard, Staatsmacht als Kreditproblem. Zur Struktur und Funktion des frühneuzeitlichen Ämterhandels, in: VSWG 61 (1974), S. 289–319, wiederabgedr. in: ders., Ausgewählte Abhandlungen (wie Anm. 59), S. 151–178. Ndr. auch in: E. Hinrichs (Hg.), Absolutismus, Frankfurt 1986, S. 214–248.

⁶³ B. Schwarz, „Ämterkäuflichkeit“, in: LexMA 1 (1978), Sp. 561–562; dies., Ämterkäuflichkeit, eine Institution des Absolutismus und ihre mittelalterlichen Wurzeln, in: Staat und Gesellschaft in Mittelalter und Früher Neuzeit. Gedenkschrift für Joachim Leuschner, Göttingen 1983, S. 176–196.

⁶⁴ B. Schwarz, Die Entstehung der Ämterkäuflichkeit an der römischen Kurie bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in: Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert, Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission Berlin 45, Berlin 1984, S. 61–65; dies., Die Ämterkäuflichkeit an der römischen Kurie. Voraussetzungen und Entwicklung bis 1463, in: Monumenta iuris canonici, Series C, Subsidia 7 (1985), S. 451–463.

⁶⁵ Dies., Die römische Kurie im Zeitalter des Schismas und der Reformkonzilien, in: G. Melville (Hg.), Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde, Norm und Struktur, Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 1, Köln u. a. 1992, S. 231–258. Vgl. auch die in Anm. 107 genannten Aufsätze.

⁶⁶ P. Montaubin, L'administration pontificale de la grâce au XIII^e siècle. L'exemple de la politique bénéficiaire, in: H. Millet (Hg.), Suppliques et requêtes. Le gouvernement par la grâce en Oc-

programmatischen Aufsatz „Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte“ (1978)⁶⁷ konsequent forderte.

Im gleichen Jahr erschien ein weiterer folgenreicher Aufsatz, vielmehr ein Buch, von Wolfgang Reinhard: *Freunde und Kreaturen*.⁶⁸ Es zeigte, dass Seilschaften und andere soziale Netzwerke unabdingbar für die Organisation der Kommunikation an der Kurie und zwischen der Kurie und der Peripherie waren.

Denn auch für das Spätmittelalter war die Weite des Raums, den die Kurie zu kontrollieren beanspruchte, das Hauptproblem.⁶⁹ Ein von der Kurie her organisiertes Kommunikationssystem wäre angesichts dieses Riesenraums – der sich gegenüber dem Hochmittelalter noch vergrößert hatte – chancenlos gewesen.⁷⁰ Ich selbst habe versucht, die Bedeutung der verschiedenen Formen von Netzwerken an den Karrieren diverser Kleriker aus dem Deutschen Reich – der bekannteste: Nikolaus von Kues⁷¹ – zu untersuchen.⁷² Welchen Einsatz die notwendige ständige Pflege dieser Beziehungsnetze erforderte, hat Kerstin Hitzbleck unlängst (2006)⁷³ gezeigt. Vermutlich waren der Aufenthalt an der

cident, Collection de l'École Française de Rome 310, Rome 2003, S. 321–342; C. Nubola/A. Würigler (Hg.), *Bittschriften und Gravamina: Petitionen, Gravamina und Suppliken in der frühen Neuzeit in Europa*; Tagungen Trient, 25.–26. November 1999/Trient, 14.–16. Dezember 2000, Berlin 2005.

⁶⁷ E. Pitz, Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte, in: QFIAB 58 (1978), S. 216–359.

⁶⁸ W. Reinhard, *Freunde und Kreaturen. Verflechtung als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600*, Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg 14, München 1979, wiederabgedr. in: ders., *Ausgewählte Abhandlungen* (wie Anm. 59), S. 289–310.

⁶⁹ G.-R. Tewes, Zwischen Universalismus und Partikularismus. Zum Raumbewußtsein an der päpstlichen Kurie des Spätmittelalters, in: P. Moraw (Hg.), *Raumerfassung und Raumbewußtsein im späteren Mittelalter, Vorträge und Forschungen 49*, Stuttgart 2002, S. 31–85.

⁷⁰ B. Schwarz, Norddeutschland und die römische Kurie im späten Mittelalter (1200–1450): Probleme der Kommunikation, in: C. Krötzl/K. Salonen (Hg.), *In partibus. The Penitentiary, the Curia and the Local Context in the Later Middle Ages*, Acta Instituti Romani Finlandiae 28, Rome 2003, S. 3–22. – Wie diejenigen Regionen, die nicht durch Netzwerke angeschlossen waren, die Kommunikation suchten, zeigt der Band: G. Jaritz/T. Jørgensen/K. Salonen (Hg.), *The Long Arm of Papal Authority: Late Medieval Christian Peripheries and their Communication with the Holy See*, Bergen u. a. 2004 (erschienen 2005).

⁷¹ B. Schwarz, Patronage und Klientel in der spätmittelalterlichen Kirche am Beispiel des Nikolaus von Kues, in: QFIAB 68 (1988), S. 284–310.

⁷² Insgesamt sind es zehn Aufsätze über Kleriker aus der Landstadt Hannover, in denen die Bedingungen ihres Aufstiegs (und Scheiterns) untersucht werden an kurialem und lokalem Material, zusammengefasst im letzten: dies., Eine „Seilschaft“ von Klerikern aus Hannover im Spätmittelalter, in: QFIAB 81 (2001), S. 256–277.

⁷³ K. Hitzbleck, *Veri et legitimi vicarii et procuratores*. Beobachtungen zu Provisionswesen und Stellvertretung an der päpstlichen Kurie von Avignon, in: QFIAB 86 (2006), S. 208–251.

Kurie und die dort gesammelten Erfahrungen⁷⁴ für die Rezeption der gelehrten Rechte in Ländern ohne geschriebenes Recht mindestens ebenso wichtig wie das Studium einer schmalen Elite an einer der italienischen Universitäten, zumal ja auch die Kurie mit der Kurienuniversität Gelegenheit für Gäste und Kuriale bot, sich hier fortzubilden.⁷⁵ Nach Robert Gramsch⁷⁶ war etwa 100 Jahre lang für Deutsche, die als Juristen reussieren wollten, die Kurie die erste und wichtigste Station ihrer Karriere.

Doch ich schweife ab. 1987 erschien die vorbildliche Studie von Christiane Schuchard über *Die Deutschen an der römischen Kurie*.⁷⁷ Schuchard schließt an die von Guillemain behandelte Zeit an. Die eben skizzierten sozialgeschichtlichen Erkenntnisse seit Guillemain werden hier angewandt und vertieft. Schuchard interessiert sich u. a. für die Rolle, die die aus dem Deutschen Reich stammenden Kurialen als Vermittler zwischen dem wichtigsten Hof Europas und dem riesigen Raum des Deutschen Reichs spielten. In der Intensität der Beziehungen kann sie mehrere Zonen (und deren Verlagerung im Lauf der Zeit) unterscheiden. Ergänzt wurde diese epochemachende Arbeit durch eine

⁷⁴ R. Gramsch, Kurientätigkeit als „Berufsbild“ gelehrter Juristen. Der Beitrag Roms zur Akademisierung Deutschlands im Spätmittelalter. Eine personengeschichtliche Betrachtung, in: QFIAB 80 (2000), S. 117–163. Dazu vgl. auch meine Überlegungen: B. Schwarz, Nutzungsmöglichkeiten des Repertorium Germanicum für die Kanonistik, in: M. Bertram (Hg.), Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 108, Tübingen 2005, S. 65–91.

⁷⁵ Über diese wichtige Universität gibt es verlässliche Untersuchungen nur für das 13. Jahrhundert, siehe A. Paravicini Bagliani, La fondazione dello „Studium Curiae“. Una rilettura critica, in: L. Gargan/O. Limone (Hg.), Luoghi e metodi di insegnamento in Italia medioevale (sec. XII–XIV), in: Atti del Convegno internazionale di studi, Lecce–Otranto 6.–8. ottobre 1986, Galatina 1989, S. 59–81; wiederabgedruckt in: ders., Medicina e scienze della natura alla corte dei papi nel Duecento, Biblioteca di Medioevo latino 4, Spoleto 1991, S. 363–390. Über den desolaten Stand der Forschung für das 14. und 15. Jahrhundert unterrichtet der Sammelband C. Frola/M. Miglio (Hg.), „Studium Urbis“ e „Studium Curiae“ nel Trecento e nel Quattrocento: linee di una politica culturale, in: Roma e lo studium Urbis. Spazio urbano e cultura dal quattro al seicento. Atti del convegno Roma, 7–10 giugno 1989, Pubblicazioni degli Archivi di Stato, Saggi 22, Roma 1992, S. 26–39. Mein Buch über die beiden römischen Universitäten in diesem Zeitraum wird 2012 in der Reihe „Education and Society in the Middle Ages and Renaissance“ erscheinen.

⁷⁶ R. Gramsch, Erfurter Juristen im Spätmittelalter. Die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhundert, Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 17, Leiden 2003.

⁷⁷ C. Schuchard, Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378–1447), Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 65, Tübingen 1987. Ferner: dies., Deutsche an der päpstlichen Kurie im 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: Römische Quartalschrift 86 (1991), S. 78–97. Erweitert unter dem Titel: I tedeschi alla Curia pontificia nella seconda metà del Quattrocento, in: S. Gensini (Hg.), Roma capitale (1447–1527), Pubblicazioni degli Archivi di Stato 29 = Centro di Studi sulla civiltà del tardo medioevo San Miniato, Collana di Studi e Ricerche 5, Pisa 1994, S. 51–71.

weitere, ähnlich wichtige über die Arbeit der Kollektoren und die Wirksamkeit des Kollektorennetzes, das die Päpste seit Mitte des 13. Jahrhunderts über Europa spannten (1999).⁷⁸ Noch deutlicher als im Buch *Die Deutschen...* zeigten sich hier die Zonen, die zugleich Zonen unterschiedlicher zivilisatorischer Entwicklung waren.⁷⁹

Die Entdeckung von Pitz, dass die meisten Papstbriefe Reskripte⁸⁰ waren, hatte noch andere Folgen, als ein neues Verständnis von der Herrschaftsweise der Päpste und von dem Geschäftsgebaren der Kurie zu vermitteln. Da Reskripte überwiegend im Zusammenhang mit der Besetzung kirchlicher Stellen vorkommen, war dem alten Vorwurf, dass die Kurie aktiv und systematisch diese an sich gezogen habe (so noch Caillet 1975),⁸¹ viel von seiner Wucht genommen. Es stellte sich immer deutlicher heraus, dass die Initiative zur Besetzung bestimmter kirchlicher Ämter (sogenannte niedere Pfründen) fast immer aus dem betroffenen Gebiet kam und dass Bewerber um diese (und ihre Protektoren) die päpstlichen Reskripte erwarben, um die lokalen Kartelle aufzubrechen, die vorher über die Vergabe bestimmten.⁸² Und die päpstlichen Anrechtsscheine waren außerordentlich erfolgreich! Jüngst konnte nachgewiesen werden, dass im Deutschen Reich seit circa 1350 ohne päpstlichen Autorisierung keine Bewerbung um eine Pfründe erfolgreich war, so dass sich dieser kostspielige und mühsame Weg für diese Stellen meist lohnte, Misserfolg war die Folge scharfer Konkurrenz.⁸³ Der Rest des Cliché (Aussaugung der

⁷⁸ Schuchard, Kollektoren (wie Anm. 25).

⁷⁹ Vgl. Anm. 77 und P. Moraw, Brandenburg im späten Mittelalter. Entwicklungsgeschichtliche Überlegungen im deutschen und europäischen Vergleich, in: K. Neitmann (Hg.), Im Dienst von Verwaltung, Archivwissenschaft und brandenburgischer Landesgeschichte. 50 Jahre Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Frankfurt a. M. u. a. 2000, S. 83–99.

⁸⁰ Hier wichtig: Sie waren von einem Bittsteller erwirkter Anspruch (*ius ad rem*), den dieser am Ort in einem Prozess in Recht umsetzen und behaupten musste (*ius in re*). Hatte der Petent seinen Brief oder sein Urteil an der Kurie bei den diversen Amtsstellen ausgelöst, ging es weiter: ihm oblag die Übermittlung in die Heimat, die Veröffentlichung sowie die Eröffnung des Prozesses, in dem er sein besseres Recht gegen Widerspruch bzw. andere Ansprüche beweisen musste.

⁸¹ L. Caillet, La Papauté d'Avignon et l'église de France: la politique bénéficiaire du Pape Jean XXII en France (1316–1334), Publications de l'Université de Rouen 27, Paris 1975. – Es gibt vielmehr vor allem Belege dafür, dass die ständig anschwellende Geschäftslast und die Zumutungen der Bittsteller den Päpsten lästig waren, denn diese stellte sie ständig vor neue Probleme und mehrten notwendig die Kritik an der Kurie, so auch Zutshi, Petitioners (wie Anm. 19), S. 290–292, für das 13. Jahrhundert.

⁸² Bahnbrechend die Arbeit von A. Meyer, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316–1523, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64, Tübingen 1986.

⁸³ B. Hotz, Päpstliche Stellenvergabe am Konstanzer Domkapitel. Die avignoneseische Periode (1316–1378) und die Domherrengemeinschaft beim Übergang zum Schisma 1378, Vorträge und Forschungen, Sonderband 49, Ostfildern 2005. Die Ergebnisse von J. Erdmann,

Christenheit als Ziel oder billigend in Kauf genommenes Übel) konnte erledigt werden, als Andreas Meyer und ich nachwiesen (1991, 1993),⁸⁴ wie der Pfründenmarkt, dessen Marktplatz (nicht Tauschpartner) die Kurie war, für das Deutsche Reich funktionierte. Dieser Ansatz wurde seither mit viel Erfolg weiterverfolgt und für die einzelnen Regionen modifiziert.⁸⁵ Die Beobachtungen zu den Regeln des Pfründenmarktes lieferten zugleich die Instrumente, um die Wirkungsweise sozialer Verflechtungen an der Kurie und zur Kurie hin zu studieren. So konnte etwa Andreas Rehberg mithilfe der Exekutoren/Konservatoren der Reskripte die Vertrauten und Klienten der Colonna (1998/99)⁸⁶ ausfindig machen und ihre jeweilige Stellung im Netzwerk bestimmen.

Auch andere Vorwürfe erledigten sich nun: Götz-Rüdiger Tewes wies (2001) nach, dass in einer Zeit, als aus dem Deutschen Reich die Gravamina wegen systematischer Ausplünderung am lautesten erhoben wurden, die aus diesem Raum gezahlten Beträge unerheblich waren – und läppisch wirken angesichts der Riesensummen, die anstandslos und ohne Aufsehen etwa aus Frankreich gezahlt wurden.⁸⁷ Seither hat sich die Frage verschoben auf die Wahrnehmung

„Quod non est in actis, non est in mundo“: Päpstliche Benefizialpolitik im Sacrum Imperium des 14. Jahrhunderts, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 113, Tübingen 2006, der die Arbeiten von Meyer, Willich, Hotz u. a. für das 14. Jahrhunderts widerlegen wollte, bestätigen diese weitgehend. Sie wären noch eindeutiger ausgefallen, wenn Erdmann so sorgfältig nach den Spuren einer Einschaltung der Kurie im Erfolgsfall gesucht hätte wie Hotz. Über die Entfaltung und Wirkungsweise des Pfründenmarkts in einzelnen Regionen: K. Borchardt, Die römische Kurie und die Pfründenbesetzung in den Diözesen Würzburg, Bamberg und Eichstätt im späteren Mittelalter, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 57 (1997), S. 71–96; T. Ulbrich, Päpstliche Provisionen oder patronatsrechtliche Präsentation? Der Pfründenerwerb Bamberger Weltgeistlicher im 15. Jahrhundert, Historische Studien 455, Husum 1998; T. Willich, Wege zur Pfründe. Die Besetzung Magdeburger Domkanonikate zwischen ordentlicher Kollatur und päpstlicher Provision (1295–1464), Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 102, Tübingen 2002.

⁸⁴ A. Meyer, Der deutsche Pfründenmarkt im Spätmittelalter, in: QFIAB 71 (1991), S. 266–279. Dort auch meine Einleitung: B. Schwarz, Klerikerkarrieren und Pfründenmarkt. Perspektiven einer sozialgeschichtlichen Auswertung des Repertorium Germanicum, S. 243–265. Nochmals abgedruckt in: Das Repertorium Germanicum. EDV-gestützte Auswertung vatikanischer Quellen: neue Forschungsperspektiven, hg. vom Deutschen Historischen Institut in Rom, Rom 1992; B. Schwarz, Römische Kurie und Pfründenmarkt im Spätmittelalter, in: ZHF 20 (1993), S. 129–152.

⁸⁵ Eine Übersicht bis 2003 in meinem Bericht: Schwarz, Repertorium Germanicum (wie Anm. 26), S. 437.

⁸⁶ A. Rehberg, Kirche und Macht im römischen Trecento. Die Colonna und ihre Klientel auf dem kurialen Pfründenmarkt (1278–1378), Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 88, Tübingen 1999; ders., Familien aus Rom und die Colonna auf dem kurialen Pfründenmarkt (1278–1348/78). Teil I u. II, in: QFIAB 78 (1998), S. 1–122; 79 (1999), S. 99–214; K. Hitzbleck, Exekutoren. Die außerordentliche Kollatur von Benefizien im Pontifikat Johannes' XXII., Spätmittelalter, Humanismus und Reformation 48, Tübingen 2009.

⁸⁷ G.-R. Tewes, Deutsches Geld und römische Kurie: zur Problematik eines gefühlten Leides,

der Kurie in den verschiedenen Regionen und auf die bewusste Lenkung der öffentlichen Meinung durch die entstehenden modernen Staaten (und die Funktion der romkritischen Topoi darin).⁸⁸

Es ist kein Zufall, dass zuerst die Wirkungsweise der Reskripte, dann die Mechanismen des Pfründenmarktes von Forschern entdeckt worden sind, die am oder vor allem mit dem *Repertorium Germanicum*⁸⁹ gearbeitet haben. Dieses deckt als einzige Quellenedition die Zeit ab, in der das System zur vollen Entfaltung gekommen war (1378 bis 1484), wichtiger aber, es stellt die Bittschriften ins Zentrum seiner editorischen Bemühungen.⁹⁰ Zugleich bietet die Zuordnung der Belegstellen zum Bittsteller grundsätzlich eine ideale Möglichkeit, die sozialen Verflechtungen des Betreffenden zu studieren.

Natürlich war die Forschung zu den einzelnen Behörden nicht zum Erliegen gekommen. Vor der sozialgeschichtlichen Wende erschienen die beiden wichtigen Arbeiten von Peter Herde zur päpstlichen Kanzlei im 13. Jahrhundert (1961)⁹¹ und zur *Audientia litterarum contradictarum* (1970).⁹² Ihr Interesse richtet sich, wie der volle Titel verrät, besonders auf die Produktion dieser Behörden. Nach dieser Wende wurden für einen engeren zeitlichen Ausschnitt und/oder durch Analyse bestimmter Quellengruppen die notwendig gewordenen Grundlagenforschungen in Angriff genommen: für die Kanzlei der Hochrenaissance (Thomas Frenz, 1986),⁹³ der den Geschäftsgang aufgrund der Handreichungen für Kurienbesucher und von Kanzleivermerken rekonstruierte, wie

in: B. Flug, M. Mattheus, A. Rehberg (Hg.), Kurie und Region. Festschrift für B. Schwarz zum 65. Geburtstag, Geschichtliche Landeskunde 59, Stuttgart 2005, S. 219–250. Vgl. ders., Die römische Kurie und die europäischen Länder am Vorabend der Reformation, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 95, Tübingen 2001.

⁸⁸ Tewes, Universalismus (wie Anm. 69).

⁸⁹ Für die einzelnen Bände siehe die Bibliographie. Bearbeiter des RG unter den Genannten sind Pitz, Borchardt und Schwarz; überwiegend mit Material des RG, zeitweise auch am DHI, haben gearbeitet Meyer, Schuchard, Gramsch, Hotz, Tewes, Ulbrich, Willich.

⁹⁰ Vgl. dazu Schwarz, *Repertorium Germanicum* (wie Anm. 26), S. 435f.

⁹¹ P. Herde, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert, Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 1, (1. Aufl. 1961) 2. Aufl. Kallmünz 1967. Eine Ergänzung dazu ist die Dissertation von G. F. Nüske, Untersuchungen über das Personal der päpstlichen Kanzlei 1254–1304, in: Archiv für Diplomatik 20 (1974), S. 39–240 und 21 (1975) S. 249–431.

⁹² P. Herde, *Audientia litterarum contradictarum*. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhundert, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 31/32, 2 Bde., Tübingen 1970. – Die Entwicklung der Forschung zur Papstkanzlei im Spätmittelalter dokumentiert die von T. Frenz betreute *Bibliographie zur Diplomatik ... mit besonderer Berücksichtigung der Papsturkunden* im Internet (Universität Passau): <http://www.phil.uni-passau.de/histhw/bibliographie/index.html> (1. 11. 2011).

⁹³ T. Frenz, Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527), Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 63, Tübingen 1986.

dies Ernst Pitz anhand der Supplikenregister für die Arbeit der Referendare unter Calixt III. getan hatte (1971).⁹⁴ Zur Vorbereitung der Edition des *Reperitorium Poenitentiariae Germanicum* wurde von Ludwig Schmugge mit seinen Mitarbeitern anhand der Supplikenregister eines anderen Papstes (Pius II.) die Arbeit der Pönitentie studiert (1996).⁹⁵ Um die späte Apostolische Kammer und die Datarie und deren noch weitgehend unerforschte Aktenführung und Geschäftsgebaren kümmerten sich Paolo Cherubini (1988),⁹⁶ Michele Ansani (1994)⁹⁷ sowie Götz-Rüdiger Tewes (2005).⁹⁸ Schlecht erforscht sind immer noch, auch wegen der schwierigen Aktenlage, die kurialen Gerichte,⁹⁹ vor allem das immer wichtiger werdende Kammer-Gericht.¹⁰⁰

Einen interessanten sozialgeschichtlichen Ansatz verfolgte Peter Partner; er untersuchte quer durch die Institutionen die Gruppe der Männer mit „Zugang zum Machthaber“ (1990).¹⁰¹

⁹⁴ Siehe oben Anm. 53.

⁹⁵ L. Schmugge/P. Hersperger /B. Wiggerhauser, Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentie aus der Zeit Pius' II. (1458–1464), Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 84, Tübingen 1996. Vgl. auch die Dissertation von K. Salonen, The Penitentiary as a Well of Grace in the Late Middle Ages. The Example of the Province of Uppsala 1448–1527, Suomalaisen Tiedeakatemia Toimituksia/Annales Academiae Scientiarum Fennicae 313, Helsinki 2001.

⁹⁶ P. Cherubini, Mandati della Reverenda Camera Apostolica 1418–1802, Ministero per i beni culturali e ambientali, Quaderni della rassegna degli archivi di stato 55, Roma 1988.

⁹⁷ M. Ansani, Camera Apostolica. Documenti relativi alle diocesi del ducato di Milano (1458–1471). I „libri annatarum“ di Pio II e Paolo II, Materiali di storia ecclesiastica lombarda [secoli XIV–XVI], Milano 1994.

⁹⁸ Vgl. jetzt G.-R. Tewes, Die päpstliche Datarie um 1500, in: Bertram (Hg.), Stagnation (wie Anm. 74), S. 159–180. Als Darstellung immer noch unentbehrlich: N. Storti, La storia e il diritto della Dataria Apostolica ai nostri giorni, Napoli 1969.

⁹⁹ Vgl. dazu den Beitrag von Martin Bertram zu den Manualien der Rota in diesem Band. – Zur Rota siehe P. Ingesman, Provisioner og processer. Den romerske Rota og dens behandling af dansk sag i middelalderen, with an English summary, Aarhus 2003. Für das 13. Jahrhundert vgl. die Übersicht bei A. Paravicini Bagliani, La vita quotidiana alla corte dei papi nel Duecento, Roma 1996 (Frz. Ausgabe: La cour des Papes au XIII^e siècle, Paris 1995). S. 56f.; Zutshi, Petitioners (wie Anm. 19), S. 277f.

¹⁰⁰ E. Göller, Der Gerichtshof der päpstlichen Kammer und die Entstehung des Amtes des *procurator fiscalis* im kirchlichen Prozeßverfahren, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 94 (1914), S. 605–619; ders., Die Constitution „Ratio juris“ Johannis XXII. [§§ 43, 44] und die Camera apostolica, in: Römische Quartalschrift 16 (1902), S. 415–417; G. Mollat, Contribution à l'histoire de l'administration judiciaire de l'église Romaine au XIV^e siècle, in: Revue d'histoire ecclésiastique 32 (1936), S. 877–928, hier: S. 897–908; ders., Contribution à la Chambre apostolique au XIV^e siècle, in: Revue d'histoire ecclésiastique 45 (1950), S. 82–94; D. Williman, Summary justice in the Avignonese Camera, in: Monumenta iuris canonici, Series C, Subsidia 7 (1985), S. 437–450, dort weiterführende Literatur. – Nicht zu verwechseln mit dem Kammergericht ist die Kammer als Gericht, wenn die höheren Chargen der Kammer mit dem Kämmerer als Vorsitzenden richteten, vgl. Gottlob, Camera (wie Anm. 35), S. 117f.

¹⁰¹ P. Partner, The Pope's Men. The Papal Civil Service in the Renaissance, Oxford 1990.

Zu den meisten „Behörden“ gibt es nach wie vor keine verlässliche Gesamtdarstellung nach der Forschungslage. Das 1995 erschienene Buch von Paravicini Bagliani über den Hof des Papstes des 13. Jahrhunderts¹⁰² ist aus einer modernen kulturgeschichtlichen Sicht geschrieben. Es berücksichtigt erstmals Liturgie und Zeremoniell in angemessener Weise. Für die „Behörden“ jedoch bleibt das Buch von Borwin Rusch (1936)¹⁰³ wichtig. Leider ist die große Arbeit von Pierre Jugie über die Kardinäle der avignonesischen Spätzeit immer noch nicht erschienen.¹⁰⁴ Auf die riesigen Lücken bei den nicht zur Verwaltung im engeren Sinn gehörenden Ämtern¹⁰⁵ kann man nur hinweisen (jüngst Claudia Märkl zu den Konsistorialadvokaten, 2008,¹⁰⁶ zu den päpstlichen Läufern zwei Versuche von mir, 2004, 2006).¹⁰⁷ Und im Keller des Deutschen Historischen Instituts liegt ein besonderer Schatz für Kurienforscher: die Sammlung aller Kurialen für einen Pontifikat (Eugen IV.) von Hermann Diener.¹⁰⁸

Erlauben Sie zum Schluss einen Blick auf die große Institution, zu der sich das Deutsche Historische Institut durch mehr als 100 Jahre in freundschaftlicher Konkurrenz befindet, die *École Française de Rome*. Nicht nur mehre-

¹⁰² Vgl. Paravicini Bagliani, *Vita* (wie Anm. 99). Dort auch zu dem System der Geschenke, S. 116–119.

¹⁰³ B. Rusch, *Die Behörden und Hofbeamten der päpstlichen Kurie des 13. Jahrhunderts*, Schriften der Albertus-Universität, Geisteswiss. Reihe 3, Königsberg u. a. 1936.

¹⁰⁴ P. Jugie, *Le Sacré collège et les cardinaux de la mort de Benoît XII à la mort de Grégoire XI (1342–1378)*, [ungedruckte] Diss. Paris 1 Panthéon-Sorbonne, Dezember 2010.

¹⁰⁵ Bei den Dikasterien und mehr noch bei den einzelnen Ämtern ist stets zu bedenken, dass die Kurie dazu neigt, Institutionen als formbeständig aufzufassen, weshalb die normativen Quellen, auf denen die ganze ältere Forschung beruht, irreführend sind. Wie stark sich die Funktionen bei unveränderter Bezeichnung und zeremonieller Stellung wandeln können, habe ich in Langzeitstudien an mehreren Ämtern untersucht, beim Amt des Korrektors der apostolischen Kanzlei, des Kollegs der Kursoren sowie dem der Abbiatioren; derzeit beobachte ich das bei meinen Studien zur Kurienuniversität beim *Magister sacri palatii*, vgl. Anm. 75. – Dem Funktionswandel des Amtes des Kurienmarschalls geht der oben Anm. 5 genannte Artikel von J amme nach.

¹⁰⁶ C. Märkl, *Interne Kontrollinstanz oder Werkzeug päpstlicher Autorität? Die Rolle der Konsistorialadvokaten nach dem Basler Konzil*, in: J. Dendorfer/C. Märkl (Hg.), *Nach dem Basler Konzil. Die Neuordnung der Kirche zwischen Konziliarismus und monarchischem Papat (ca. 1450–1475), Pluralisierung und Autorität 13*, Berlin 2008, S. 67–96.

¹⁰⁷ B. Schwarz, *Im Auftrag des Papstes. Die päpstlichen Kursoren von ca. 1200 bis 1470*, in: A. Meyer/C. Rendtel/M. Wittmer-Butsch (Hg.), *Päpste, Pilger, Pönitentiarie. Festschrift für Ludwig Schmutge zum 65. Geburtstag*, Tübingen 2004, S. 49–71; dies., *Die Statuten der päpstlichen Kursoren von ca. 1470 (mit Edition)*, in: *Römische Quartalschrift* 100 (2005), S. 51–96. Zu nennen wäre noch T. Frenz, *Die Statuten des Kollegs der päpstlichen Brevenschreiber von 1503*, in: T. Kölzer/ F.-A. Bornschlegel/ C. Friedl/G. Vogeler (Hg.), *De litteris, manuscriptis, inscriptionibus ... Festschrift zum 65. Geburtstag von Walter Koch*, Wien u. a. 2007, S. 135–151.

¹⁰⁸ Das DHI erwägt, daraus die Sammlungen der Kurialen und der Familiaren des Papstes und der Kardinäle ins Internet zu stellen.

re Werke, die eben genannt wurden, sind aus ihr hervorgegangen,¹⁰⁹ sondern sehr wichtige Sammelbände, in denen sich der Fortschritt der Erforschung der mittelalterlichen Kurie spiegelt. Ich nenne vor allem *Génèse et débuts du Grand Schisme d'Occident* (1980)¹¹⁰ und *Aux origines de l'Etat moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon* (1991).¹¹¹ Aktuell liegen zwei dicke Bände zu *Offices et papauté* (2005/2007)¹¹² vor. Gestrichen wurden hingegen die Gelder für die Fortführung der Edition der verbleibenden Kanzlei-Register aus dem 14. Jahrhundert – vor allem aus den Pontifikaten Clemens' VI. und Innozenz' VI. –, was für die Erforschung der mittelalterlichen Kurie ein schwerer Schlag ist. Ein Blick in die Datenbank *Papal letters*¹¹³ zeigt den Stand der Erschließung der Register und den Stand der Digitalisierung der Regesten. Am *Centre de la recherche sur la papauté d'Avignon* wird derzeit mit minimaler Ausstattung und ehrenamtlicher Arbeit die Digitalisierung der *Lettres communes* Gregors XI. vorangetrieben.¹¹⁴ So bleibt ein – monumentaler – Torso, das Ergebnis der auch bei uns vorherrschenden Fixierung der Politik auf „aktuelle Fragestellungen“ und schnelle Ergebnisse. Solider Forschung wird so die Basis entzogen – zu schweigen von der Kränkung für ein hochverdienendes wissenschaftliches Unternehmen und seine Mitarbeiter.

¹⁰⁹ Samaran/Mollat, Guillemain, Favier, Jugie, Anm. 40, 49, 52 und 104.

¹¹⁰ M. Hayez (Hg.), *Génèse et débuts du Grand Schisme d'Occident (1362–1394)*, Colloques Internationales du Centre Nationale de recherche scientifique 586, Paris 1980. Darin wichtig für die Kuriengeschichte vor allem: B. Guillemain, *Cardinaux et société curiale aux origines de la double élection de 1378*, S. 19–30; E. Pasztor, *La curia Romana all'inizio dello Scisma d'Occidente*, S. 31–44; B. Schimmelpfennig, *Die Funktion des Papstpalastes und der kuralen Gesellschaft vor und während des Großen Schismas*, S. 317–328; D. Williman, *The Camerary and the Schism*, S. 65–71.

¹¹¹ *Aux origines de l'Etat moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon*. Actes de la table ronde organisée par l'École Française de Rome avec le concours du CNRS, du conseil général de Vaucluse et de l'Université d'Avignon (Avignon 23–24 janvier 1988), Collection de l'École Française de Rome 138, Rome 1991.

¹¹² A. Jamme/O. Poncet (Hg.), *Offices et papauté (XIV^e–XVII^e siècle)*. Charges, hommes, destins, Collection de l'École Française de Rome 334, Rome u. a. 2005; Jamme/Poncet (Hg.), *Offices* (wie Anm. 5).

¹¹³ (Kostenpflichtige) Internetfassung, jetzt unter *Papal letters*, http://www.brepols.net/Pages/ShowProduct.aspx?prod_id=IS-9782503535395-1 (1.11.2011), 3. Aufl. 2008, die auch die Register Bonifaz' VIII. und Clemens' V. sowie die bisher im *Centre de recherche sur la papauté d'Avignon* verwalteten Daten der Supplikenregister Urbans V. (1.–4. Pontifikatsjahr) und die Kommunregister Gregors XI. (1.–5. Pontifikatsjahr) enthält. Die 5 Bände P. Gasnault/M.-H. Laurent/N. Gotteri (Hg.), *Innocentius papa VI: Lettres secrètes et curiales*, Paris 1959–2006, werden derzeit (2009) digitalisiert. Eine Übersicht über den Stand der Arbeiten findet sich in http://www.brepols.net/publishers/pdf/Brepolis_LITPA_EN.pdf (1.11.2011).

¹¹⁴ Die Regestierung ist im Manuskript gerade (2008) abgeschlossen worden, freundliche Auskunft von Hélène Millet. Die Digitalisierung geht einstweilen bis zum Jahr 1375.

Zusammenfassung

Für die Zeit bis circa 1200 war „Kurie“ lange kein Forschungsgegenstand. Darunter verstand man unhinterfragt den Behördenapparat und den Hofstaat des Papstes. Man ging davon aus, dass die Päpste immer eine Kurie hatten, in wechselnden Formen, weshalb Aussagen darüber in den Arbeiten zur (politischen) Geschichte der Päpste zu suchen sind. Forschungen zu Themen der Kuriengeschichte begleiteten die großen Editionsprojekte, die Leitwissenschaft war die Diplomatie. Erst seit Ende der 1930er Jahre erkannte man, dass die Kurie eine Neuerung des Reformpapsttums des 11. Jahrhunderts war, mit den Formen der zeitgenössischen Fürstenhöfe.

Behörden, die man mit den Begriffen der Quidde-Zeit erfassen zu können glaubte, bildeten sich im 13. Jahrhundert aus. Ihre Erforschung war von Anfang an mit den Vorurteilen gegen das spätmittelalterliche Papsttum (Stichwort: Niedergang) belastet, die deren Fortgang mitbestimmten. Vor dem Ersten Weltkrieg entstanden am oder im Umkreis des DHI, der Görresgesellschaft und der *École Française* große Werke, die bis heute unentbehrlich sind.

Eine sozialgeschichtliche Wende leiteten die beiden Werke von Guillemin und Favier in den späten 1960er Jahren ein, die erstmals in der Kurie den Hof eines spätmittelalterlichen Herrschers sahen, den sie mit den neuesten Methoden der Sozialwissenschaften analysierten. Kurz danach begann man, das System der besonderen Form der Herrschaft der Päpste zu verstehen. Dies geschah durch Befriedigung der Nachfrage aus dem riesigen Raum der Christenheit mit anderen als bürokratischen Mitteln. Man überließ den Interessenten die Betreibung ihrer Sache, stellte Regeln auf und setzte zur Kontrolle der Einhaltung vor allem auf Konkurrenz. Konkurrenz an der Kurie um die betreffende Gnade, Konkurrenz aber auch an der Kirche, an der diese durchgesetzt werden sollte („Herrschaft durch Reskript“, Pitz). Die Kurialen verstanden sich als Amts-Inhaber, organisierten sich größtenteils in Korporationen, regelten die Amtsaufgaben selbst, dem Amtschef blieb nur die Oberaufsicht. Wie an jedem anderen Hof waren sie auch in Netzwerke eingebunden, was kein Missstand war, sondern notwendige Organisation der Konkurrenz, zudem unerlässlich für die Verbindung mit der Peripherie (Reinhard). Eine Analyse der Kurie auf der Grundlage dieser Einsichten lieferte (für einen begrenzten Raum) Christiane Schuchard 1987, die neue Maßstäbe setzte. Sie zeigte aber auch, wie trügerisch die Quellenbasis und wie mangelhaft unsere Kenntnisse über die Ämter der Kurie sind. Trotz einiger verdienstlicher Arbeiten seither fehlt es daran weiterhin hinten und vorne.

JÖRG VOIGT

Das Beginenwesen nach dem Konzil von Vienne

Die Auswirkungen der Konzilsdekretale *Cum de quibusdam* (1317) auf die Beginen in den Diözesen Cambrai, Tournai, Lüttich und Utrecht und die Umsetzung der Bulle *Cum de mulieribus* (1320)

für Herrn Professor Dr. Helmut G. Walther zum 65. Geburtstag

1. Einleitung und Forschungsstand

*Statum earundem sacro concilio perpetuo duximus prohibendum et a Dei ecclesia penitus abolendum.*¹ Dieser Satz ist der Kern der berühmten Dekretale *Cum de quibusdam*, durch die der Stand der Beginen verboten wurde. *Cum de quibusdam* wurde am 25. Oktober 1317 von Papst Johannes XXII. promulgiert und in die sogenannten Clementinen – eine Sammlung kanonischer Rechtssätze – aufgenommen, die maßgeblich auf die Beschlüsse des noch unter Papst Clemens V. in den Jahren 1311 und 1312 in Vienne tagenden allgemeinen Konzils zurückgingen. Begründet wurde das Verbot damit, dass einige Frauen, die als Beginen bezeichnet wurden, weder ein Gehorsamsgelübde abgelegt noch auf ihren Besitz verzichtet hätten, dass sie zudem keiner approbierten Regel folgen, über die Trinität disputieren und predigen und dadurch Ansichten über die Glaubensartikel und Sakramente einführen würden, die dem katholischen Glauben entgegenstünden. Auf diese Weise wären viele einfache Leute getäuscht und in Verirrung geführt worden. Unter Androhung der Exkommunikation, so fährt der Text fort, wurde den Frauen untersagt, weiterhin im Stand der Beginen zu verbleiben. Geistliche durften dementsprechend diese Lebensweise nicht mehr fördern. Jedoch schließt *Cum de quibusdam* mit einer Ausnahme des Verbotes: Jenen frommen Frauen nämlich, die mit oder ohne Keuschheitsgelübde und *honeste in suis conversantes hospitiiis*, sei es auch weiterhin gestattet, *poenitentiam agere voluerint et virtutum Domino in humilitatis spiritu deservire ... prout Dominus ipsis inspirabit.*²

¹ Corpus iuris canonici, ed. E. Friedberg, Bd. 2, Leipzig 1881, Sp. 1169.

² Ebd.

Daneben richtete sich die ebenfalls in den Clementinen enthaltene Dekretale *Ad nostrum* auch gegen Beginen und bezeichnete sie gemeinsam mit den Begarden als eine Sekte böswilliger Menschen.³ Nach einer Auflistung von acht Irrtümern wurde der Beschluss gefasst, Beginen und Begarden *extirpare ab ecclesia catholica*. Die Diözesanbischöfe und Inquisitoren jener Regionen, in denen Begarden und Beginen lebten, sollten dafür ihr Amt gewissenhaft gegen sie ausüben, sie überprüfen und gegebenenfalls bestrafen, falls sie den genannten Irrtümern nicht freiwillig abschwören, Buße tun und gebührende Genugtuung leisten würden. Jene, die diesem Beschluss zuwiderhandelten, zögen kanonische Strafen auf sich.

Die Konzilsdekretalen *Cum de quibusdam* und *Ad nostrum* stellen bei der Erforschung der spätmittelalterlichen Beginen Schlüsseltexte dar.⁴ Sie belegen, so die weit verbreitete Annahme, dass unregulierte religiöse Lebensformen von Frauen auf Dauer nicht in die spätmittelalterliche Kirche und Gesellschaft integrierbar gewesen seien, was sich deutlich an der Entwicklung des Beginenwesens ablesen lasse. Nach einer ersten Blüte hätten Beginen seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zunehmend Verfallserscheinungen aufgewiesen und sich häretischen Lehren geöffnet, was schließlich zu ihrem Verbot auf dem Konzil von Vienne geführt habe.⁵ Diesem Bild entspricht die gängige These, dass die Wurzeln der in der Dekretale *Ad nostrum* enthaltenen Vorwürfe gegen das Beginenwesen unmittelbar mit der im Jahre 1310 als verurteilte Häretikerin hingerichteten Margarete Porete zusammenhängen würden, die in Valençiennes als Begine gelebt haben soll.⁶

³ Ebd., Sp. 1183f.

⁴ Bereits die erste umfassende Untersuchung zum spätmittelalterlichen Beginenwesen, die posthum erschienene Studie von J. L. Mosheim, *De Beghardis et Beguinabus commentarius*, Leipzig 1790, konzentriert sich vor allem auf die Verbindung zwischen Beginenwesen und Häresie. Mosheims Untersuchung war zwar mit Blick auf die herangezogenen Quellen für Jahrzehnte einzigartig, sie schlug jedoch mit dieser leitenden Forschungsfrage einen Weg ein, auf dem künftige Arbeiten zu dieser religiösen Lebensform folgen sollten.

⁵ Diese Auffassung wurde maßgeblich durch die für die Erforschung der Frauenreligiosität äußerst einflussreiche Untersuchung von H. Grundmann, *Religiöse Bewegungen im Mittelalter*. Untersuchungen über die geschichtlichen Zusammenhänge zwischen der Ketzerei, den Bettelorden und der religiösen Frauenbewegung im 12. und 13. Jahrhundert und über die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Mystik, Darmstadt 1970, hier S. 321f., geprägt, in der er mit Blick auf das Beginenwesen des 13. Jahrhunderts und seine „Zwitterstellung ... zwischen den kirchlichen Ordnungen“ zum Ergebnis kommt, dass Beginen nicht in die kirchlichen Strukturen der spätmittelalterlichen Gesellschaft integrierbar gewesen wären.

⁶ Besonders enge Verbindungen knüpft die Forschung zwischen zwei verurteilten Passagen des sogenannten *Mirouer des simples ames* und den in *Ad nostrum* überlieferten Irrtümern der Beginen und Begarden, so z. B. G. Leff, *Heresy in the Later Middle Ages. The Relation of Heterodoxy to Dissent c. 1250–c. 1450*, Manchester 1967, S. 369f.; G. Bryant, *The French heretic beguine Marguerite Porete*, in: K. M. Wilson (Hg.), *Medieval women writers*, Manchester 1984, S. 204–226, hier S. 207; P. Verdeyen, *Le procès d'inquisition contre Marguerite*

Da zudem das Beginnenwesen nicht durch ordensähnliche Strukturen gegliedert war und daher weder einer überregional verbindlichen Regel folgte noch dem Einfluss einer übergeordneten und in Fragen des Rechts und der Lebensform verbindlichen Instanz unterstand, fehlen Nachrichten, anhand derer generalisierende Aussagen über diese Form der *vita religiosa* von Frauen getroffen werden können. Aus diesem Grund scheinen gerade die Beschlüsse eines allgemeinen Konzils besonders geeignet, die Wahrnehmung des Beginnenwesens durch die *ecclesia Romana* zu greifen, was zusätzlich an Bedeutung gewinnt, da kein anderes Konzil Stellung hinsichtlich der Beginnen bezog.

Konsens besteht vor allem hinsichtlich der Auswirkungen der Konzilsbeschlüsse von Vienne auf das Beginnenwesen. In übergreifenden Studien und einzelnen Falluntersuchungen gehen amerikanische, deutsche und französische Historiker, die die verbreitete Auffassung der Nichtintegrierbarkeit ordensungebundener religiöser Lebensformen von Frauen aufgriffen und weiterführten, davon aus, dass das Verbot der Beginnen durch *Cum de quibusdam* und *Ad nostrum* eine Zäsur in der weiteren Entwicklung dieser nun als offiziell häretisch wahrgenommenen Lebensform darstellte.⁷ Bei der Umsetzung der Clementinen hätten Bischöfe sowie Pfarr- und Diözesanklerus umfangreiche Maßnahmen gegen das Beginnenwesen ergriffen, was nicht selten zu Verfolgungen geführt habe. Beginnen hätten diese Angriffe vor allem durch den Schutz der Bettelorden abwenden können, mit denen sie in engen Kontakten standen. Dies lasse sich vor allem an der Umwandlung zahlreicher Beginngemeinschaften in Tertiärinnenniederlassungen, zumeist des Franziskanerordens, seit den 1320er Jahren ablesen.

Porete et Guiard de Cressonessart (1309–1310), in: *Revue d'Histoire Ecclésiastique* 81 (1986), S. 47–94, hier S. 85.

⁷ Zu den wichtigsten Arbeiten zählen R. E. Lerner, *The heresy of the Free Spirit in the Later Middle Ages*, Berkeley u. a. 1972; A. Patschovsky, *Straßburger Beginnenverfolgungen im 14. Jahrhundert*, in: *DA* 30 (1974), S. 56–198; J.-C. Schmitt, *Mort d'une hérésie. L'Église et les clercs face aux béguines et aux béghards du Rhin supérieur du XIV^e au XV^e siècle*, *Civilisations et Sociétés* 56, Paris 1978; R. Kieckhefer, *Repression of heresy in medieval Germany*, Liverpool 1979. Aufbauend auf diesen Ergebnissen auch die komprimierte Darstellung bei K. Elm, *Art. Beg(h)inen*, in: *LexMA* 1 (1980), Sp. 1799f. Die einflussreichste der genannten Studien ist jene von Alexander Patschovsky. Seine Darstellung umfassender Beginnenverfolgungen während des gesamten 14. Jahrhunderts, vor allem aber nach dem Konzil von Vienne, ist in der Regel auf andere Städte und Regionen übertragen worden. Eine kritische Stellungnahme dazu in der Dissertation von J. Voigt, *Beginnen im Spätmittelalter. Untersuchungen zum Beginnenwesen in Thüringen und im Reich*, Diss. Jena 2009 (masch.), S. 203–229, die unter dem Titel *Beginnen im Spätmittelalter* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Kleine Reihe 32), Wien u. a. 2011 demnächst vorliegen wird. Verwiesen sei auf die Studie von S. Schmitt, *Verfolgung, Schutz und Vereinnahmung. Die Straßburger Beginnen im 14. Jahrhundert*, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 27 (2008), S. 111–136, die jedoch erst in der gedruckten Dissertation vom Verfasser berücksichtigt werden konnte.

Auch wenn der geographische Schwerpunkt dieser Arbeiten vor allem auf den Rheinlanden liegt, erlangten deren Ergebnisse für die Deutung des spätmittelalterlichen Beginenwesens grundlegenden Charakter. Denn in der Folge haben sich nicht nur mehrere übergreifende Untersuchungen, wie z. B. zum Beginenwesen in der Schweiz und in Süddeutschland⁸, daran orientiert. Auch die Forschungsergebnisse zum Beginenwesen in den Regionen Flandern-Brabant, die als die Kernlande dieser religiösen Lebensform gelten, haben diese Deutung weitgehend übernommen. Angesichts der besonderen Tragweite dieser Thematik für das spätmittelalterliche Beginenwesen überrascht es jedoch, dass eine umfassendere Analyse der Auswirkungen der Clementinen in jenen Diözesen ausgeblieben ist, in denen das Beginenwesen eine frühe und besonders starke Ausbreitung erfahren hatte.⁹ Die bisherigen Arbeiten gehen zwar über die genannten Ergebnisse zum Beginenwesen in den Rheinlanden hinaus, indem sie die postkonziliaren Bemühungen um den Schutz der Beginen berücksichtigen und dabei auch die Bullen *Ratio recta* und *Cum de mulieribus* einbeziehen. Dennoch basieren sie lediglich auf Einzelfällen, weswegen die Einbettung in die übergreifenden Zusammenhänge den herkömmlichen Deutungen ähnelt – hier vor allem die ablehnende Haltung der Bischöfe gegenüber den Beginen und deren Schutz durch die Bettelorden nach dem Konzil von Vienne.¹⁰

⁸ C. Sommer-Ramer (Hg.), *Die Beginen und Begarden in der Schweiz*, Helvetia Sacra, Abt. 9, Bd. 2, Basel u. a. 1995, A. Wilts, *Beginen im Bodenseeraum*, Bodensee-Bibliothek 37, Sigmaringen 1994. Lediglich F.-M. Reichstein, *Das Beginenwesen in Deutschland*. Studien und Katalog, Wissenschaftliche Schriftenreihe Geschichte 9, Berlin 2001, S. 107–113, stellt jene Quellen und Forschungsergebnisse in den Vordergrund, die eine Kontinuität des Beginenwesens nach der Veröffentlichung der Clementinen belegen.

⁹ Die in der Anlage sehr ausführlichen Arbeiten von P. Majérus, *Ces femmes qu'on dit béguines ... Guide des béguinages de Belgique*. Bibliographie et sources d'archives, 2 Bde., Introduction bibliographique à l'histoire des couvents Belges antérieure à 1796 9, Bruxelles 1997, hier Bd. 1, S. 56f., und W. Simons, *Cities of ladies. Beguine communities in the medieval Low Countries, 1200–1565*, The Middle Ages Series, Philadelphia 2003, S. 132–135, bieten bei der Frage nach den Auswirkungen der Clementinen auf das Beginenwesen in den genannten Diözesen nur einen ersten Überblick. Der umfassendste Beitrag ist daher noch immer E. W. McDonnell, *The Beguines and Beghards in medieval culture, with special emphasis on the Belgian scene*, New Brunswick u. a. 1954, S. 521–546, und darauf aufbauend O. Nübel, *Mittelalterliche Beginen- und Sozialsiedlungen in den Niederlanden*. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Fuggerei, Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte, Reihe 4, Bd. 14. Studien zur Fuggergeschichte 23, Tübingen 1970, S. 116–133.

¹⁰ F. W. J. Koorn, *Begijnhoven in Holland en Zeeland gedurende de middeleeuwen*, Van Gorcum's Historische Bibliotheek 97, Assen 1981, S. 16–24. Eine Detailuntersuchung des Beginenwesens in der Diözese Tournai liegt durch die Studie von M. Lauwers/W. Simons, *Béguins et Béguines à Tournai au Bas Moyen Âge. Les communautés béguinales à Tournai du XIII^e au XV^e siècle*, Tournai 1988, vor, wobei jedoch die Auswirkungen der Konzilsdekrete von Vienne auf den Seiten 34f. nur kurz Erwähnung finden. Ebenso W. Simons/P.

In der Forschung wird die Reaktion der Kurie auf die Auswirkungen der Clementinen auf das Beginenwesen an der Bulle *Ratio recta* festgemacht, mit der Papst Johannes XXII. am 13. August 1318 die rechtgläubigen Beginen von den eingangs genannten Anschuldigungen ausgenommen haben soll.¹¹ Jedoch blieben Genese, Intention und Umsetzung dieser päpstlichen Stellungnahme ebenso unhinterfragt wie die Bulle *Cum de mulieribus*, deren Bedeutung für die postkonziliare Auseinandersetzung mit der Lebensform der Beginen daher wenig bekannt ist.

Cum de mulieribus bezog sich zunächst auf die Bestimmungen der Dekretale *Cum de quibusdam*, stellte dann aber dem häretischen Beginenwesen die Darstellung fromm lebender Frauen gegenüber, die *beguinas simpliciter nuncupatas*. Auf sie würden die Anschuldigungen keinesfalls zutreffen. Um eine ungerechte Verurteilung zu vermeiden, forderte Papst Johannes die Empfänger von *Cum de mulieribus* auf, die Lebensform der Beginen in den einzelnen Diözesen zu untersuchen und die orthodox lebenden Beginen vor jeglichen Belästigungen in Schutz zu nehmen.¹²

Bisher wurden die Auswirkungen von *Cum de mulieribus* auf das Beginenwesen im Reich kaum thematisiert. Mit Blick auf die hier zu untersuchenden Diözesen stellt die grundlegende Arbeit von Ernest W. McDonnell aus dem Jahre 1954 noch immer die umfassendste Auswertung dar, der diese Bulle als Rehabilitierung des Beginenwesens angesichts der Vorwürfe durch die Clementinen wertet.¹³ Eine genauere Untersuchung der Umsetzung von *Cum de mulieribus* ist bisher jedoch unterblieben.¹⁴

Die hier genannten Forschungsergebnisse zu den zentralen Themen des spätmittelalterlichen Beginenwesens – nämlich die Auswirkung der Clementinen auf die Beginen und deren postkonziliare Interpretation – müssen daher erstmals anhand der kurialen und lokalen Überlieferung hinterfragt werden, und genau hier möchte der vorliegende Beitrag einsetzen. Der Blick richtet sich dabei zunächst auf die Diözesen Cambrai, Tournai, Lüttich und Utrecht.

Trio, Begijnen, begarden en tertiarissen in het middeleeuwse Ieper, in: Jaarboek voor Middeleeuwse Geschiedenis 4 (2001), S. 118–167, hier S. 153. Weitere Literaturhinweise zum derzeitigen Forschungsstand werden an den entsprechenden Stellen im Text genannt.

¹¹ Corpus iuris canonici, ed. Friedberg (wie Anm. 1), Bd. 2, Sp. 1278f.

¹² Die Überlieferung der Bulle *Cum de mulieribus* wird im folgenden Text dargestellt. Diese Bulle wurde erstmals am 22. November 1320 an den Bischof von Toulon, Elzéar von Glandèves, gesandt, vgl. C. Eubel (Hg.), Bullarium Franciscanum, Bd. 5, Romae 1898, S. 192 Nr. 411. Siehe dazu Voigt, Beginen (wie Anm. 7), S. 250.

¹³ McDonnell, Beguines (wie Anm. 9), S. 540–542; die Datierung der verschiedenen Fassungen von *Cum de mulieribus* und die Nennung der Empfänger sind jedoch nicht fehlerfrei. Diese Deutung wurde von Koorn, Begijnhoven (wie Anm. 10), S. 17–22, übernommen.

¹⁴ Neuere Forschungen gehen nur am Rande auf *Cum de mulieribus* ein, so z. B. Simons, Cities (wie Anm. 9), S. 133f.

Dieses Vorgehen ist durch die starke Verbreitung des Beginenwesens in diesen Diözesen begründet. Zudem bieten die Diözesen Lüttich und Utrecht, die beide Suffragane des Erzbistums Köln waren, Vergleichsmöglichkeiten zur Umsetzung der Clementinen auch in den rechtsrheinischen Diözesen des Kölner Erzbistums. Zunächst soll nach den tatsächlichen Konsequenzen der Konzilsdekretale *Cum de quibusdam* gefragt werden; *Ad nostrum* hingegen – hier sei ein Ergebnis dieser Untersuchung bereits vorweggenommen – hatte nach der Veröffentlichung der Clementinen zunächst keine Auswirkungen auf das Beginenwesen. In einem zweiten Schritt werden dann die Belege über das Beginenwesen in den genannten Diözesen während der Jahre unmittelbar nach der Veröffentlichung der Clementinen untersucht, um schließlich anhand neu gehobener Quellen die Umsetzung der Bulle *Cum de mulieribus* mit Blick auf das Verhältnis zwischen Kurie, Bischöfen, weltlichen Herrschaftsträgern, Beginen und Bettelorden unmittelbar nach dem Konzil von Vienne zu analysieren. Von diesen Befunden ausgehend, sollen zudem die bisherigen Forschungsthemen zur Bulle *Ratio recta*, deren übliche Datierung zu korrigieren ist, und zu ihrer Bedeutung in der postkonziliaren Interpretation der Dekretale *Cum de quibusdam* hinterfragt werden.¹⁵

2. Die Diözese Cambrai

Die Publikation der Konzilsdekretalen von Vienne in der Diözese Cambrai ist vor den 21. Mai 1319 zu datieren. Am 21. und am 23. Mai 1319 wurden nämlich zwei Urkunden von Papst Johannes XXII. ausgestellt,¹⁶ die darauf schließen lassen, dass sich die Beginen – vermutlich eine Gemeinschaft in Brüssel¹⁷ – unter Berufung auf die Herzöge von Brabant zuvor an die Kurie gewandt

¹⁵ Siehe dazu unten das Kapitel „Zum Verhältnis der Bullen *Ratio recta* und *Cum de mulieribus*“.

¹⁶ Die lateinische Fassung dieser Bulle vom 23. Mai ist in den Beständen des Karmeliterinnenklosters Vilvoorde, Karmel O.-L.-V. van Troost überliefert, die im Rahmen dieser Arbeit nicht eingesehen worden ist. Die Angaben zur Überlieferung bei P. Fredericq (Hg.), *Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae*, Bde. 1–3, Gent u. a. 1889–1906, hier Bd. 2, S. 79, sind nun durch Majérus, Femmes (wie Anm. 9), Bd. 2, S. 806f., korrigiert und ergänzt. Vom 21. Mai ist eine Übersetzung von *Sacrosancta Romana ecclesia* überliefert, Brüssel, Bibliothèque Royale de Belgique, Section des manuscrits, Nr. 16566–74, fol. 3v–4r. Dazu auch Majérus, Femmes (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 251, dessen Angaben nun ebenfalls Fredericq, *Corpus*, Bd. 2, S. 79, ergänzen; zur Brüssler Handschrift siehe vor allem J. van den Gheyn (Bearb.), *Catalogue des manuscrits de la Bibliothèque Royale de Belgique*, Bd. 6, Bruxelles 1906, S. 209f.

¹⁷ Dies geht aus den päpstlichen Schutzbestimmungen für die Beginen in Brüssel (*dochtern in Christo ... Brussel van het gebied van Camerycke*) vom 21. Mai 1319 hervor, Brüssel, Bibliothèque Royale de Belgique, Section des manuscrits, Nr. 16566–74, fol. 3v–4r.

hatten,¹⁸ um Schutzprivilegien zu erlangen. Dieser Supplik wurde entsprochen. Johannes XXII. stellte die Bulle *Sacrosancta Romana ecclesia* an diesen beiden Tagen an die *dilectis in Christo filiabus magistre et sororibus hospitalis pauperum iuxta Bruxellam Cameracensis diocesis* aus, in die neben dieser spezifischen Beginengemeinschaft auch generell die *dilecte in Domino filie Beghine ducatus Brabantie* einbezogen wurden.

Diese beiden Nachrichten bieten erste wichtige Anhaltspunkte sowohl für die Auswirkungen der Dekretale *Cum de quibusdam* auf das Beginnenwesen in der ersten der hier zu untersuchenden Diözesen als auch hinsichtlich der Wahrnehmung des Beginnenwesens an der Kurie unmittelbar nach dem Konzil von Vienne. Da keine konkreten Anfeindungen oder Maßnahmen gegen das Beginnenwesen überliefert sind,¹⁹ dürfte diese Initiative der Beginen eher damit zu begründen sein, dass sie sich angesichts von *Cum de quibusdam* an die Kurie wandten, um zu vermeiden, dass die darin enthaltenen Unterstellungen dauerhaft auf sie projiziert werden könnten.

Wenn darüber hinaus am 21. und am 23. Mai 1319 Johannes XXII. die Bulle *Sacrosancta Romana ecclesia*, mit der bereits im Hochmittelalter klösterliche Gemeinschaften unter päpstlichen Schutz gestellt worden waren, als textliche Vorlage für die Privilegien einzelner Beginenniederlassungen verwendet, dann ist daraus zu schließen, dass die Kurie das Beginnenwesen nach dem Konzil von Vienne weder ausschließlich unter den Vorgaben von *Cum de quibusdam* wertete noch dass Beginen grundsätzlich als Häretikerinnen wahrgenommen wurden. Dieser Befund erhält dadurch zusätzliches Gewicht, dass die positive Einschätzung der Beginen, die von der Kurie als *dilecte in Domino filie Beghine* bezeichnet und unter päpstlichen Schutz gestellt wurden, noch vor die Bulle *Cum de mulieribus* datiert, mit der Papst Johannes XXII. Ende des Jahres 1320 erstmals die offizielle Stellung zur Konzilsdekretale *Cum de quibusdam* beschreiben sollte.

Die lokale Überlieferung hinsichtlich der Auswirkungen der Clementinen in der Diözese Cambrai weist zunächst auf eine Beginenniederlassung im nördlich von Brüssel gelegenen Vilvoorde. Zugunsten dieser Gemeinschaft stellte Johannes, Bischof von Vaison und *commissarius ... Cameracensis episcopi*, am 25. November 1319 eine an den *decano christianitatis Bruxellensis* gerichtete-

¹⁸ Nur so ist die Formulierung *dilecte in Domino filie Beghine ducatus Brabantie* zu erklären; Fredericq, *Corpus* (wie Anm. 16), Bd. 2, S. 78f. Nr. 47. Welches Privileg der Herzöge von Brabant hier vorgelegt worden sein könnte, konnte zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eindeutig geklärt werden; zu den verschiedenen Bestätigungen und Privilegien der Herzöge von Brabant zugunsten der Beginen siehe zunächst Majérus, *Femmes* (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 236f. Ebenfalls bleibt die Frage nach den Vermittlern dieser Supplik noch unbeantwortet.

¹⁹ Für die Deutung der überlieferten Quellen hinsichtlich der Exkommunikation einer Beginengemeinschaft in Vilvoorde und die Haltung des Bischofs von Cambrai siehe auch die Anm. 23 und 24.

te Urkunde aus, in der er ihn dazu veranlasste, die Exkommunikation dieser Beginen aufzuheben, die über sie aufgrund der Dekretale *Cum de quibusdam* verhängt worden war.²⁰ Auf wen diese Exkommunikation zurückzuführen ist, kann nicht eindeutig gesagt werden. Sicher ist, dass der Bischof von Cambrai, Peter de Levis, und damit sehr wahrscheinlich auch die Inhaber der verschiedenen Diözesanämter auszuschließen sind.²¹ Da die Nachricht auf keinen konkreten Häresieprozess gegen einzelne Beginen dieser Gemeinschaft oder gegen die gesamte Gemeinschaft Bezug nimmt, scheint die Exkommunikation vielmehr aus den Bestimmungen von *Cum de quibusdam* abgeleitet worden zu sein.²² Dennoch weist diese Quelle auf die grundsätzlichen Interpretationsschwierigkeiten, die mit der Dekretale *Cum de quibusdam* für das Beginenwesen in zahlreichen Diözesen verbunden waren. Wenngleich die bischöfliche Urkunde vom 25. November 1319 dem Schutz dieser Beginengemeinschaft diente,²³ wurde die Absolution auch mit dem Hinweis auf ihr Schuldeingeständnis begründet.²⁴

Eine weitgehend unbeachtete Urkunde, mit der Bischof Peter im Juli 1320 den Beginen in Dendermonde den Bau einer Kapelle und die Wahl eines Seelsorgers gestattete,²⁵ belegt zudem – auch wenn die Bezeichnung *Begina* vermieden wurde –, dass das Beginenwesen nach der Veröffentlichung der Clementinen in der Diözese Cambrai keinem Druck seitens des Bischofs ausgesetzt war.

²⁰ Fredericq, Corpus (wie Anm. 16), Bd. 2, S. 79f. Nr. 48. Dass hier Bezug zur Dekretale *Cum de quibusdam* und nicht zu *Ad nostrum* bestand, macht die Formulierung *earum status condemnatus est et abolitus* deutlich.

²¹ Dass der Bischof von Cambrai nicht als Gegner der Beginen anzusehen ist, geht aus einem bisher kaum beachteten Vidimus einer Urkunde Bischof Peters vom 28. Juli 1323 hervor, in der er mitteilt, dass er die Beginen trotz des Dekrets *Cum de quibusdam* schützte, Lille, Archives Départementales du Nord, Côte 40 H 552, Nr. 1336. Diese Urkunde wird im Folgenden ausführlicher dargestellt.

²² Auch fehlen in der weiteren Überlieferung dieser Beginengemeinschaft Hinweise auf Häresievorwürfe, vgl. Majérus, Femmes (wie Anm. 9), Bd. 2, S. 794–808. Es sind zudem keine Quellen bekannt, die eine Exkommunikation von Beginen oder Beginengemeinschaften in der Diözese Cambrai nach der Veröffentlichung der Clementinen konkret belegen würden. Dass die Beginenniederlassung Vinea in Brüssel, die von der genannten Kommission untersucht werden sollte, nach der Veröffentlichung der Wiener Konzilsdekrete im Jahre 1317 zeitweise geschlossen werden musste, wie Majérus, Femmes (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 238, behauptet, ist nicht durch Quellen zu beweisen.

²³ Darauf weist auch die Überlieferung dieser Nachricht, der die Bulle *Cum de mulieribus* und die bereits genannte Ausfertigung von *Sacrosancta Romana ecclesia* vom 23. Mai 1319 folgen, E. Hallmann, Die Geschichte des Ursprungs der belgischen Beghinen, Berlin 1843, S. 80f.

²⁴ Fredericq, Corpus (wie Anm. 16), Bd. 2, S. 79f. Nr. 48: *vobis committimus, quatenus dictas domicellas seu mulieres reatum suum confitentes ac de eodem penitentes in forma ecclesie absolvatis*.

²⁵ J. Broeckaert (Hg.), Cartularium van het Begijnhof van Dendermonde, Oudheidkundige Kring der Stad Dendermonde, Buitengewone Uitgaven 10, Dendermonde 1902, S. 20f. Nr. 16.

Angesichts dieser Befunde ist zu schließen, dass Bischof Peter, der zwar von den Zeitgenossen als *acer hereticae vindex impietatis* bezeichnet wurde,²⁶ nach der Veröffentlichung der Konzilsbeschlüsse von Vienne keine Maßnahmen gegen das Beginenwesen ergriffen hat und dass er die Lebensform der Beginen nicht als häretisch wahrnahm.

Bis zur Umsetzung der Bulle *Cum de mulieribus* in der Diözese Cambrai ab der zweiten Hälfte des Jahres 1323 sind keine weiteren Quellen zugunsten einzelner Beginengemeinschaften überliefert. Papst Johannes XXII. hat diese Bulle zwar bereits am 31. Dezember 1320 an den Bischof von Cambrai gesandt,²⁷ umgesetzt wurde sie jedoch erst über zweieinhalb Jahre später, als am 28. Juli 1323 Godefridus, Abt des Prämonstratenserklosters Vicogne, durch den Diözesan mit der Untersuchung der Beginen in Valenciennes beauftragt wurde.²⁸ Dieser zeitlichen Verzögerung könnte zu entnehmen sein, dass der Bischof offenbar keinen unmittelbaren Anlass sah, das Beginenwesen in seiner Diözese einer Überprüfung zu unterziehen.²⁹ Bischof Peter interpretierte darüber hinaus die Bulle *Cum de mulieribus* als Schutz für die frommen Frauen, die er nach einer Untersuchung, so kündigte er an, vor jeder Bedrängung bewahren würde.³⁰ Der Auftrag an Godefridus lautete daher auch, dass er nach einer Untersuchung den religiösen Frauen gestatten sollte, weiterhin Gott zu dienen; sollte er jedoch auf Frauen stoßen, die *infames inobedientes vel rebelles* sind, dann sollte er vermeiden, dass *ipsas cum aliis honestis mulieribus habitare*.³¹

Nach diesem ersten Ergebnis, muss sich der Blick auf den bereits genannten Häresieprozess gegen Margarete Porete richten. Bisher geht die Forschung bekanntlich davon aus, dass die im Jahre 1310 in Paris als Häretikerin verurteilte und verbrannte Margarete eine Begine aus Valenciennes gewesen sei, de-

²⁶ Fredericq, Corpus (wie Anm. 16), Bd. 3, S. 164 Nr. 143.

²⁷ ASV, Reg. Vat. 71, fol. 159v, sowie ASV, Reg. Av. 14, fol. 163b. Regest bei G. Mollat (Hg.), Jean XXII. (1316–1334) Lettres communes, Bd. 3, Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome, Sér. 3, 1 bis, Paris 1906, S. 229 Nr. 12800, sowie Fredericq, Corpus (wie Anm. 16), Bd. 3, S. 162 Nr. 141.

²⁸ Dies ist einer bisher kaum beachteten Urkunde vom 4. August 1323 zu entnehmen, in der die Ausfertigung von *Cum de mulieribus* vom 31. Dezember 1320 vidimiert wurde, Lille, Archives Départementales du Nord, Côte 40 H 552, Nr. 1336. Einzig Simons, Cities (wie Anm. 9), S. 134, nimmt kurz darauf Bezug. Fredericq, Corpus (wie Anm. 16), Bd. 3, S. 6f. Nr. 9, nennt zudem eine französische Abschrift dieser Urkunde aus dem 18. Jahrhundert.

²⁹ Weder schlüssig noch belegt ist die Interpretation von McDonnell, Beguines (wie Anm. 9), S. 541, dass *popular uprisings* als Grund für diese zeitliche Verzögerung anzunehmen sind.

³⁰ Lille, Archives Départementales du Nord, Côte 40 H 552, Nr. 1336: *non obstante constitutione felicitis recordationis domini Clementis pape quinti ex cuius tenore earum* [sc. der Beginen; Anm. J. V.] *status fuerat abolutus ipsas non permitteremus ratione abolitionis huiusmodi in personis aut bonis earumdem ab aliquis molestari*.

³¹ Ebd.

ren verurteilte Glaubenssätze ihres Werkes *Mirouer des simples ames*³² eine der maßgeblichen Grundlagen für die Dekretale *Ad nostrum* gebildet haben sollen. Daher schien es auch schlüssig, dass die erste nachweisbare Untersuchung von Beginen in der Diözese Cambrai in Valenciennes stattgefunden hätte, wo die Erinnerung an den nur wenige Jahre zurückliegenden Häresieprozess noch besonders präsent gewesen wäre.³³

Kann auch an dieser Stelle nicht näher auf die Genese von *Ad nostrum* eingegangen werden,³⁴ so überzeugt die Begründung der Überprüfung der Beginen in Valenciennes nicht. Sowohl der späte Zeitpunkt des Untersuchungsauftrages als auch die erkennbare Differenziertheit, mit der Bischof Peter, der bereits seit 1309 dem Bistum Cambrai vorstand und somit auch das Urteil gegen Margarete gekannt haben dürfte, die Bulle *Cum de mulieribus* in seiner Diözese umsetzte – ohne dabei das Beginenwesen oder einzelne Beginen explizit als häretisch zu bezeichnen –, sprechen vielmehr dafür, dass hier keine Verbindung zwischen dem Häresieprozess gegen Margarete Porete und dem Beginenwesen in Valenciennes bzw. im Bistum Cambrai bestand.

Auch die Überprüfung des Beginenhofes St. Elisabeth in Valenciennes bestätigt diese Beobachtung. Anhand der Urkunde vom 4. August 1323, die Details zum eigentlichen Ablauf der Untersuchung enthält, was mit Blick auf die überlieferten Quellen der vier untersuchten Diözesen die Ausnahme darstellt, ist die Umsetzung der Bulle *Cum de mulieribus* zu rekonstruieren. In einer öffentlichen Befragung wurden nach der Verlesung des bischöflichen Auftrages *in gallico seu materna lingua dictarum litterarum* drei ehrbare Frauen, die der Beginengemeinschaft vorstanden, gemäß den einzelnen Punkten der Bulle *Cum de mulieribus* befragt. Auf die Frage nach Lehren und Anschauungen, die dem Glauben entgegenstünden, verwiesen sie auf ihr bisheriges frommes Leben, ihren Gehorsam gegenüber dem Rat der Priester und darauf, dass sie keine fehlerhaften Lehren übernommen und geteilt hätten. Auf die Forderung, dass zukünftig ungehorsame und zweifelhafte Frauen aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen seien, antworteten die Befragten übereinstimmend, dass dies schon immer so gehandhabt worden wäre.³⁵ Angesichts der frommen Lebensweise dieser Gemeinschaft schloss Godefridus seine Untersuchung mit dem Urteil,

³² Marguerite Porete, *Le mirouer des simples ames / Margaretæ Porete, Specvlvm simplicivm animarvm*, hg. von R. Guarnieri/P. Verdeyen, *Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis* 69, Turnhout 1986.

³³ So z. B. Simons, *Cities* (wie Anm. 9), S. 133f.

³⁴ Eine Neubewertung dieses Prozesses und seiner Auswirkungen auf die Beschlüsse des Konzils von Vienne bei Voigt, *Beginen* (wie Anm. 7), S. 164–173.

³⁵ Lille, Archives Départementales du Nord, Côte 40 H 552, Nr. 1336: *que infames inobedientes vel rebelles se exhibuerint a consortio proborum mulierum et suo illas voluerint seperare vel facere seperari responderunt devota et unanimi voce quod ita semper facere erant.*

dass die Frauen trotz des Verbotes durch die Dekretale *Cum de quibusdam* wieder als Beginen leben können.³⁶

Ist zwar der Bericht, den Abt Godefridus an Bischof Peter geschickt haben muss, nicht überliefert, so dürfte er jenen Stellungnahmen geähnelt haben, die die Ergebnisse der Untersuchungen von Beginengemeinschaften in Brüssel und Antwerpen enthalten. Auf den 8. Dezember 1323 datiert die Stellungnahme dreier hochstehender Kleriker,³⁷ die auf Veranlassung des Bischofs von Cambrai zur Umsetzung der Bulle *Cum de mulieribus* das Beginenwesen in Brüssel einer Überprüfung unterziehen sollten. Sie erhielten den gleichen Auftrag, der am 28. Juli 1323 an Godefridus gerichtet worden war, möglicherweise zur selben Zeit.³⁸ Ergebnis der Untersuchung des Brüssler Beginenhofes Vinea war, dass sich die Beginen in keiner Weise in jenen Punkten schuldig gemacht hätten, die anhand der Bulle *Cum de mulieribus* zu untersuchen waren; daher wurde ihnen gestattet, weiterhin Gott zu dienen, wobei die Mitglieder der Gemeinschaft und ihr Besitz in Schutz genommen wurden.³⁹

Zum gleichen Resultat muss auch eine Untersuchung der Beginen in Antwerpen vor dem 23. Februar 1324⁴⁰ gekommen sein, auf die sich Bischof Peter an diesem Tag bezog. Daher ordnete er an, dass diese Frauen, die ohne Aus-

³⁶ Ebd.: *quod dicte mulieres non obstante prohibitione dicti domini Clementis statum et habitum beghinagii prelibatos licenter resumerent.*

³⁷ Hierbei handelte es sich um *abbas loci sancti Bernardi cisterciensis ordinis, decanus sancte Guldulæ Bruxellensis, necnon Johannes dictus de Alost, rector ecclesie parochialis de Morsella*, vgl. Fredericq, Corpus (wie Anm. 16), Bd. 2, S. 81–83 Nr. 50.

³⁸ Dies ist den textlichen Übereinstimmungen der Urkunde vom 4. August 1323 (Lille, Archives Départementales du Nord, Côte 40 H 552, Nr. 1336) mit dem Text, der dem Untersuchungsergebnis der Beginen in Brüssel vom 8. Dezember 1323 vorangestellt wurde (Fredericq, Corpus [wie Anm. 16], Bd. 2, S. 81–83 Nr. 50), zu entnehmen.

³⁹ Fredericq, Corpus (wie Anm. 16), Bd. 2, S. 81–83 Nr. 50. Dass die Dominikaner und Franziskaner im Jahre 1323 geplant hätten, diese Beginengemeinschaft in eine Tertiärinnenniederlassung umzuwandeln, wie Simons, Cities (wie Anm. 9), S. 134, behauptet, ist anhand der Quelle nicht zu belegen. Zwar wird in der nur in einer Abschrift des späten 19. Jahrhunderts erhaltenen Vereinbarung zwischen Dominikanern, Franziskanern und Beginen u. a. festgelegt, *quod magistra principalis deberet semper esse de filiabus unius vel alterius religionis, vel Predicatorum vel Minorum*, und damit werden Beginen als Töchter der Mendikanten bezeichnet; einen Beleg für den Versuch zur Einrichtung einer Tertiärinnenniederlassung stellt dieser Text jedoch nicht dar. Ebenfalls wurde diese Vereinbarung nicht unter äußerem Druck getroffen – bezeichnenderweise fand hier die Dekretale *Cum de quibusdam* keine Erwähnung –, sondern *pro pace et concordia Beguinarum*; Brügge, Stadsbibliotheek, MS 599, S. 38–40.

⁴⁰ Die Datierung bei Fredericq, Corpus (wie Anm. 16), Bd. 1, S. 173–175 Nr. 178, hier S. 173 (1323, *Februari* 23), ist sowohl aufgrund der inhaltlichen Zusammenhänge als auch vor allem angesichts der Nennung des achten Pontifikatsjahres Papst Johannes' XXII. – *pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini nostri domini Joannis divina providentia papae XXII anno octavo* – mit dem Jahr 1324 zu korrigieren.

nahme *honeste et laudabiliter vixerunt atque vivunt*, weiterhin Gott dienen können und keinen Belästigungen ausgesetzt sein sollen.⁴¹

Am 23. Februar 1324 muss der Bischof zudem eine grundsätzliche Stellungnahme zu den Beginnen in der Diözese Cambrai veröffentlicht haben, der die Ergebnisse der vorangegangenen Überprüfungen einzelner Gemeinschaften zugrunde gelegen haben dürften. Ebenso wie in den überlieferten Urkunden einzelner Beginenniederlassungen wurde festgehalten, dass Beginen wie zuvor *in statu pacifico et quieto* leben könnten und dass sie nicht vom Verbot der Clementinen betroffen seien.⁴²

Angesichts der überlieferten Quellen lassen sich folgende Ergebnisse für das Beginenwesen in der Diözese Cambrai festhalten. Nach der Veröffentlichung der Clementinen haben sich einzelne Beginenniederlassungen gegen die in der Dekretale *Cum de quibusdam* enthaltenen schwerwiegenden Vorwürfe an die Kurie und an hochstehende Kleriker – zum Teil mit Hilfe der Herzöge von Brabant – gewandt, um die in *Cum de quibusdam* geforderte Aufhebung ihrer Lebensform abzuwenden.

Dass Maßnahmen gegen das Beginenwesen im Anschluss an die Veröffentlichung der Clementinen getroffen worden wären, ist anhand der Überlieferung jedoch nicht zu bestätigen. Weder wurden Beginenniederlassungen aufgelöst noch zeitweise geschlossen oder mussten sich Beginen in einem Häresieprozess verantworten. Ebenso sind keine Belege über die Umwandlung von Beginengemeinschaften in Tertiärrinnenniederlassungen erhalten.

Der in der Bulle *Cum de mulieribus* formulierte päpstliche Auftrag zur Überprüfung des Beginenwesens in der Diözese Cambrai führte zu dem Ergebnis, dass das Beginenwesen in drei der größten Städte des Bistums keine Anhaltspunkte für einen Verdacht lieferte, sondern ganz im Gegenteil die fromme Lebensform der Beginen dokumentiert wurde. Die weitgehend unberücksichtigte, jedoch grundsätzliche Stellungnahme, die Bischof Peter am 23. Februar 1324 offenbar unter Vorlage aller Untersuchungsergebnisse formulierte, bestätigte die fromme Lebensweise der Beginen in der Diözese Cambrai.

Auch während des Pontifikates des neuen Bischofs von Cambrai, Guido, früherer Bischof von Tournai und seit dem 28. März 1324 Nachfolger von Peter de Levis, sind keine Quellen über Maßnahmen gegen das Beginenwesen in dieser Diözese überliefert. Welche Auswirkungen die Wiener Konzilsbestimmungen auf das Beginenwesen in der Diözese Tournai hatten und welche Stel-

⁴¹ Fredericq, Corpus (wie Anm. 16), Bd. 1, S. 173–175 Nr. 178.

⁴² Dies geht aus einer Urkunde des Jahres 1551 hervor, in der sich Bischof Robert von Cambrai auf Stellungnahmen seiner Amtsvorgänger zu den Beginen bezog, vgl. J. Broeckaert (Hg.), Cartularium van het Begijnhof van Dendermonde, Oudheidkundige Kring der Stad Dendermonde, Buitengewone Uitgaven 10, Dendermonde 1902, S. 195–207 Nr. 104, hier S. 196. Regest bei Fredericq, Corpus (wie Anm. 16), Bd. 3, S. 163f. Nr. 142.

lung Bischof Guido dort einnahm, der dem Bistum von 1301 bis 1324 vorstand, ist im Folgenden zu untersuchen.

3. Die Diözese Tournai

Am 27. Februar 1318 wurde die Dekretale *Cum de quibusdam* in der Diözese Tournai veröffentlicht.⁴³ In einer überlieferten Abschrift des bischöflichen Offiziäls an den Dekan in Gent wurde die Umsetzung der darin enthaltenen Bestimmungen im Genter Archidiakonat gefordert. Auch an die Archidiakone Tournai und Brügge dürften daher vermutlich ähnliche Schreiben gesandt worden sein.⁴⁴

Die erste nachweisbare Reaktion auf die Publikation von *Cum de quibusdam* überliefern zwei Nachrichten von Graf Robert von Flandern († 1322), der zunächst am 12. Juni 1319 eine Urkunde an Heinrich Braem, Legist und Kanoniker der Diözese Tournai,⁴⁵ richtete.⁴⁶ Darin stellte er die Beginengemeinschaft St. Elisabeth in Gent unter seinen Schutz, mit dessen Gewährleistung er Heinrich Braem betraute.⁴⁷ Zwar wurde dabei zunächst das Verbot der Beginen genannt, die Inschutznahme dann jedoch unter Verwendung genau jener Textpassagen der Dekretale *Cum de quibusdam* begründet, die die frommen Frauen von dem konziliaren Verbot ausnahmen.⁴⁸

Darüber hinaus richtete Graf Robert eine undatierte Supplik an Papst Johannes XXII., was bisher kaum berücksichtigt worden ist.⁴⁹ Robert bezog

⁴³ Archief van het Bisdom Gent, Begijnhof Ter Hooie, Nr. 41, Urkunde vom 27. Februar 1318.

⁴⁴ Weder im Archief Bisdom Brugge noch in den Archives de l'Evêché de Tournai sind Urkunden gleichen Inhalts überliefert. Für diese Auskunft danke ich Herrn Professor Dr. Jacques Pycke (Tournai) besonders herzlich.

⁴⁵ Zu seiner Person siehe J. Gilissen, *Les légistes en Flandre aux XIII^e et XIV^e siècles*, in: *Bulletin de la Commission royale pour la publication des anciennes lois et ordonnances* 15/3 (1939), S. 117–231, hier S. 142–148.

⁴⁶ J. Béthune (Hg.), *Cartulaire du Béguinage de Sainte-Élisabeth à Gand*, Bruges 1883, S. 67 Nr. 94. Eine bereits am 28. Februar 1319 ausgestellte Urkunde Graf Roberts, in der er seinen *Bailli* in Gent und alle weiteren Vertreter mit dem Schutz der Beginengemeinschaft St. Elisabeth in Gent beauftragte, weist keinen direkten Bezug auf die Wiener Konzilsdekrete auf und wird daher mit den bis in das 13. Jahrhundert reichenden Schutzmandaten der Grafen von Flandern zugunsten dieser Beginengemeinschaften zusammenhängen, vgl. z. B. die Urkunde vom 5. Februar 1274, ebd., S. 27 Nr. 31. Allerdings vermied man in der Urkunde des Jahres 1319 die Bezeichnung Beginen, die hier als *boines femmes* bezeichnet wurden.

⁴⁷ Béthune, *Cartulaire* (wie Anm. 46), S. 67 Nr. 94.

⁴⁸ Trotz weniger Editionsfehler in Béthune, *Cartulaire* (wie Anm. 46), S. 67 Nr. 94, muss für die Urkunde vom 12. Juni 1319 die Dekretale *Cum de quibusdam* vorgelegen haben.

⁴⁹ Archief van het Bisdom Gent, Begijnhof Ter Hooie, Nr. 43. Simons, *Cities* (wie Anm. 9), S. 134, weist erstmals auf diese Supplik hin.

darin umfassend Stellung hinsichtlich der frommen Frauen in seinem Herrschaftsgebiet, die *apud nos beghine hactenus nuncupante*; sie würden in einigen flandrischen Städten leben, vom eigenen Besitz oder von der Handarbeit für ihren Lebensunterhalt sorgen, die Rechte des Pfarrklerus achten und dem Herrn keusch und demütig dienen. Daher, so fuhr Robert fort, *laudabiles mulieres de erroribus prefate constitutionis numquam infamantes vel suspectas ad statum suum pristinum humilem et honestum vestra sanctitas benigne digni-duceret revocare*.⁵⁰

Auch wenn die Antwort der Kurie nicht bekannt ist, so liegt die Bedeutung dieser Supplik vor allem darin, dass sie das bisher einzige bekannte Schreiben an Papst Johannes XXII. darstellt, in dem sich ein weltlicher Herrscher für die Rücknahme der Dekretale *Cum de quibusdam* einsetzte. Dies ist jedoch kaum als Gegenreaktion auf wachsende Kritik an dieser religiösen Lebensform von Frauen zurückzuführen, denn nach der Publikation der Clementinen kann anhand der Quellen in der Diözese Tournai, die sich mit dem Territorium der Grafen von Flandern überschneidet, kein Vorgehen gegen die Beginnen belegt werden.⁵¹ Wenn zudem mit Heinrich Braem einem Kanoniker der Diözese Tournai der Schutz der Beginengemeinschaft St. Elisabeth in Gent durch Graf Robert übertragen wurde, so ist nicht von Spannungen zwischen Beginnen und Diözesanklerus auszugehen. Vielmehr wird die Vermittlung Roberts darauf zurückzuführen sein, dass die gräfliche Familie maßgeblich an der Gründung dieser Beginengemeinschaft beteiligt gewesen war und auch weiterhin zu den wichtigsten Förderern dieser religiösen Lebensform zählte, die nun in der Dekretale *Cum de quibusdam* äußerst negativ gezeichnet wurde.⁵² Somit ist diese Supplik als Versuch anzusehen, den durch die Clementinen beschädigten Ruf der Beginnen wiederherzustellen.

Am 31. Dezember 1320 wurde die Bulle *Cum de mulieribus* in Avignon ausgestellt und an den Bischof von Tournai, Guido de Bolonia, gesandt⁵³, der diese vor dem 5. März 1321 empfangen haben muss.⁵⁴ Der darin formulierte

⁵⁰ Archief van het Bisdóm Gent, Begijnhof Ter Hooie, Nr. 43.

⁵¹ Die ungedruckt gebliebene Oxforder Dissertation von P. Galloway, *The origins, development and significance of the beguine communities in Douai and Lille, 1200–1500*, Diss. Oxford 1998 (masch.), die das spätmittelalterliche Beginnenwesen in Douai und Lille anhand der lokalen Überlieferung bearbeitet hat und damit für den nordfranzösischen Raum die umfassendste Fallstudie darstellt, belegt die Kontinuität des Beginnenwesens.

⁵² Den umfassendsten Überblick über die Literatur und die archivalischen Quellen zu dieser Beginenniederlassung bietet Majérus, *Femmes* (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 321–343.

⁵³ ASV, Reg. Vat. 71, fol. 159v, sowie ASV, Reg. Av. 14, fol. 163b; Regest: Mollat, Jean XXII. *Lettres communes* 3 (wie Anm. 27), S. 229 Nr. 12800.

⁵⁴ Dies geht aus einer Abschrift von *Cum de mulieribus* hervor, in der es einleitend heißt: *Datum per copiam sub sigillo decanatus christianitatis Gandensis anno Domini m° ccc° vicesimo feria quinta ante invocavit me*, Archief van het Bisdóm Gent, Begijnhof Ter Hooie, Nr. 46. Dieses

päpstliche Auftrag an Bischof Guido, die Beginenniederlassungen der Diözese Tournai auf deren Rechtgläubigkeit hin zu überprüfen, wurde jedoch erst im Jahre 1327 umgesetzt, worauf später näher einzugehen ist.

Mehrere Quellen sind überliefert, die Aussagen über die Situation des Beginnenwesens bis zur Umsetzung von *Cum de mulieribus* in der Diözese Tournai zulassen. In den Urkunden des sogenannten Kleinen Beginenhofes in Gent sind Abschriften von *Cum de mulieribus* erhalten. Am 5. März 1321 wurde sowohl eine Abschrift des lateinischen Textes angefertigt als auch eine Übersetzung, beides offenbar auf Bitten der Beginen dieser Gemeinschaft.⁵⁵ Ist zudem eine weitere Abschrift dieser Bulle aus dem Jahre 1323 überliefert,⁵⁶ so lässt sich daraus schließen, dass die Beginen die Bulle *Cum de mulieribus* als päpstliche Schutzbestimmung ansahen. Wenn dabei die lateinische Abschrift und die mittelniederländische Übertragung vom 5. März 1321 *sub sigillo decanatus Christianitatis Gandensis* bzw. *onder den zeghel de dekenien van Kerstinede van Ghent* angefertigt wurden, so ist zu schließen, dass die Beginen auch weiterhin in engem Kontakt zu hochstehenden Klerikern der Diözese standen, die auch Urkunden vervielfältigten, die von den Beginen als päpstlicher Schutz betrachtet wurden.

In diesem Zusammenhang ist auf eine umfangreiche Indulgenz zu weisen, die vom lateinischen Patriarchen Egidius von Alexandrien und elf weiteren Bischöfen im Februar 1322 in Avignon ausgestellt wurde und denjenigen Gläubigen einen 40-tägigen Ablass gewährte, die zu bestimmten Festtagen die *ecclesiam begghinarum de Oya in Gandavo Tornacensis diocesis* besuchten.⁵⁷ Hierfür bildete ein bereits im Jahre 1295 ausgestellter Ablass die Grundlage,⁵⁸ was verdeutlicht, dass die Beginen des Kleinen Beginenhofes nach dem Konzil von Vienne gezielt auf frühere Privilegien zurückgriffen und deren Bestätigung auch erreichten.

Datum ist aufgrund der Jahreszählung im Bistum Tournai nach dem Osterzyklus auf den 5. März 1321 festzulegen, vgl. dazu E. I. Strubbe/L. Voet, *De Chronologie van de Middeleeuwen en de moderne tijden in de Nederlanden*, Antwerpen u. a. 1960, S. 32–44. Das Original von *Cum de mulieribus* befindet sich heute im Urkundenbestand des Beginenhofes De Wijngaard im Archief Bisdom Brugge, Urkunden C419/1. Darauf weisen erstmals Lauwers/Simons, Béguijs (wie Anm. 10), S. 34, Anm. 147, hin.

⁵⁵ Für die mittelniederländische Fassung siehe Archief van het Bisdom Gent, Begijnhof Ter Hooie, Nr. 46bis.

⁵⁶ Archief van het Bisdom Gent, Begijnhof Ter Hooie, ohne Nummer. Diese Abschrift datiert auf den 6. April 1323. Die Grundlage dieser Abschrift bildete jedoch jene Fassung von *Cum de mulieribus*, die an den Bischof von Paris gesandt worden war, der sie offenbar auch an den Bischof von Tournai weiterleitete.

⁵⁷ Archief van het Bisdom Gent, Begijnhof Ter Hooie, Nr. 49.

⁵⁸ Archief van het Bisdom Gent, Begijnhof Ter Hooie, Nr. 23.

Dass die Bulle *Cum de mulieribus* als wichtigste päpstliche Stellungnahme zum Beginenwesen nach dem Konzil von Vienne angesehen wurde, zeigt auch die folgende Urkunde vom 8. Februar 1328, die von der Magistra des Beginenhofes De Wijngaard in Brügge, *Godelef van Zandvorde*, und der Magistra des Beginenhofes St. Elisabeth in Gent, *Marie Sgruters*, ausgestellt wurde.⁵⁹ Darin gingen die beiden Vorsteherinnen der Beginenhöfe zunächst auf ihr Treffen im Jahre 1326 in Eeklo ein, bei dem der Erhalt einer Bulle Papst Johannes' XXII. erwähnt wurde, die die frommen Beginen vor jeglicher Bedrängung durch die Beschlüsse des Konzils von Vienne schützen sollte, womit nur die Bulle *Cum de mulieribus* gemeint sein kann.⁶⁰ Diese Bulle, so vereinbarten beide Beginen bei diesem Treffen, sollte zwischen ihren Gemeinschaften ausgetauscht werden, wobei zudem sechs Mendikantenbrüder und der Kaplan der Brügger Beginen als Berater genannt wurden. In der Urkunde vom 8. Februar 1328 nahm man nun auf diese Verabredung Bezug. Die Beginen der Gemeinschaft De Wijngaard in Brügge übergaben die Bulle *Cum de mulieribus* an die Beginengemeinschaft St. Elisabeth in Gent, wobei auch deren Rückgabe schriftlich festgehalten wurde.⁶¹ Diese Urkunde wurde sowohl von den beiden genannten Vorsteherinnen als auch den Dominikanern in Brügge sowie den Dominikanern und Franziskanern in Gent besiegelt.⁶²

Die überlieferten Abschriften von *Cum de mulieribus* und die Erneuerung bestehender Ablässe – was immer auch auf die Nähe und Unterstützung hochstehender Geistlicher weist – sind daher weniger als Belege für die allmähliche Konsolidierung eines in seiner bisherigen Lebensform gefährdeten Beginenwesens anzusehen, sondern vielmehr als Absicht dieser Beginengemeinschaften zu deuten, den Bestimmungen der Konzilsdekretale *Cum de quibusdam* Privilegien des Papstes und hochstehender Geistlicher entgegenzustellen. Diese Maßnahmen sind zwar nur aufgrund der sehr guten Quellenüberlieferung einiger weniger Gemeinschaften nachzuvollziehen, doch nimmt man hinzu, dass in den 1320er Jahren keine Beginengemeinschaft in der Diözese Tournai aufgelöst

⁵⁹ Gent, Rijksarchief, Sint-Elizabeth, Nr. 82. Hinweis auf diese Urkunde bei Simons, *Cities* (wie Anm. 9), S. 135, mit Anm. 82.

⁶⁰ Gent, Rijksarchief, Sint-Elizabeth, Nr. 82: *vorseit ghecreghen ghemeene ene bulle die onse heilige vader die paefs Jan huutgaf verclarende darinen die goede beghinen niet versuaren en zonde noch beletten in hare goede leven omme die constitutie die die paefs Clement zyn vorfate maecte int concylge te Viennen.*

⁶¹ So gelobte *Godelef*, die bereits genannte Meisterin des Beginenhofes in Gent, dass sie die Bulle *weder te delivererne der meestergghen van den wijngarde*, ebd.

⁶² Wenn sechs Brüder dieser Mendikantenkonvente in Bezug auf das erste Zusammenkommen im Jahre 1326 erwähnt werden, dann ist davon auszugehen, dass Dominikaner und Franziskaner nach dem Konzil von Vienne keine Regulierung dieser Beginengemeinschaften erwirken wollten und in der Bulle *Cum de mulieribus* die zentrale postkonziliare Interpretation der Dekretale *Cum de quibusdam* sahen.

wurde, so bleibt festzuhalten, dass diese religiöse Lebensform in ihren bisherigen Strukturen auch nach den Wiener Konzilsbeschlüssen bestehen blieb.

Das in *Cum de mulieribus* formulierte Mandat des Papstes zur Überprüfung des Beginenwesens wurde in der Diözese Tournai erst sechs Jahre nach Empfang dieser Bulle umgesetzt. Vor dem 16. März 1327 hat Bischof Wilhelm Informationen über die Beginen in der Stadt Lille eingeholt mit dem Ergebnis, dass die Frauen unbescholten gelebt haben und weiterhin leben, *quod nulla super hiis fuit nec est suspitio aut infamia contra ipsas*.⁶³ Auf diesen Tag datiert nämlich die Abschrift des Bischofs von *Cum de mulieribus*, an die das Untersuchungsergebnis der Beginen in Lille angefügt wurde. Fortan wurde zusätzlich unter Strafe gestellt, Beginen aufgrund des Verbotes von Papst Clemens V. zu belästigen.⁶⁴

Nur wenige Tage nach dieser positiven Beurteilung der Beginen in Lille beauftragte Bischof Wilhelm am 24. März 1327 den Dekan F. und Raymund de Pinoliis, Kanoniker und bischöflicher Offizial, unter Bezug auf die Bulle *Cum de mulieribus* mit der Untersuchung der Beginengemeinschaften im gesamten Bistum Tournai. Dabei kommt die positive Einstellung des Diözesans gegenüber den Beginen vor allem darin zum Ausdruck, dass er in seinem Untersuchungsauftrag – und damit noch vor der eigentlichen Überprüfung der Beginen – *super reformatione status dilectarum in Christo filiarum* spricht.⁶⁵

Über den genauen Ablauf der Untersuchungen und die Zahl der Beginenhöfe, die davon betroffen waren, ist zwar nichts überliefert,⁶⁶ doch lässt sich mit Blick auf den Abschlussbericht, den Raymund de Pinoliis am 14. Mai 1328

⁶³ *Nos tamquam filii obedientie secundum mandatum apostolicum nobis super hoc directum informavimus diligenter et informatione a nobis super premissis habita diligenti ex plurimum fidedignorum testimonio reperimus dictas mulieres in villa Insulensi nostre diocesis commorantes que Beguine vulgariter et communiter nuncupantur esse et fuisse bone vite conversationis honeste ac devote frequentare ecclesias et quod se disputationibus et erroribus de quibus in litteris domini nostri fit mentio non involvunt sed adeo honeste et laudabiliter vixerunt et adhuc vivunt quod nulla super hiis fuit nec est suspitio aut infamia contra ipsas*, Lille, Archives Départementales du Nord, AH XXXII C2. Erstmals erwähnt bei Galloway, *Beguine communities* (wie Anm. 51), S. 197f., jedoch mit falscher Datierung.

⁶⁴ Lille, Archives Départementales du Nord, AH XXXII C2.

⁶⁵ Béthune, Cartulaire (wie Anm. 46) S. 72f. Nr. 104, wo Bischof Wilhelm auf ein päpstliches Schreiben eingeht (*Super reformatione status dilectarum in Xristo filiarum, mulierem nostre diocesis que beguine vulgariter et communiter nuncupantur, ac bonorum earundem, iuxta litterarum apostolicarum nobis super hoc directarum*); siehe dazu auch ebd., S. 73 Nr. 105. Dass es sich hier zweifelsfrei um die Bulle *Cum de mulieribus* handelte, geht aus dem Bericht hervor, in dem Raymund de Pinoliis am 14. Mai 1328 die Ergebnisse der Untersuchungen zusammenfasst und auch auf jene bischöflichen Schreiben Bezug nimmt, die dazu den eigentlichen Auftrag bildeten. Darin werden sowohl *Cum de mulieribus* als auch die beiden bischöflichen Mandate vom 24. März 1327 genannt, vgl. ebd., S. 76–78 Nr. 107.

⁶⁶ Ebenso muss offenbleiben, warum erst zu diesem späten Zeitpunkt die Bestimmungen von *Cum de mulieribus* umgesetzt wurden.

abfassen ließ und der an den Klerus der gesamten Diözese gerichtet war,⁶⁷ festhalten, dass sich Raymund und der genannte Dekan *iuxta formam litterarum apostolicarum et ex mandato per dictum reverendum patrem, dominum Tornacensem episcopum* zwischen März 1327 und Mai 1328 in den Städten Brügge, Aardenburg, Damme und Gent ausführlich und *ex plurimorum fidedignorum testimonio* über die Beginen informiert hatten. Danach teilte Raymund als Ergebnis mit, dass die Beginen in den genannten Städten nicht von den Bestimmungen des Konzils von Vienne betroffen seien, *sed eas fuisse et esse vite laudabilis et conversationis honeste pronunciamus in hiis scriptis*.⁶⁸ Feindseligkeiten gegen Beginen, darauf wurde ausdrücklich hingewiesen, seien zu bestrafen. Dieses grundsätzliche und für das Beginenwesen in der Diözese Tournai zentrale Ergebnis der Untersuchungen wurde in Anwesenheit aller Prokuratoren der Beginenhöfe in den genannten Städten in der Kirche des Beginenhofes St. Elisabeth in Gent verkündet.

Mit dieser Stellungnahme liegt zwar jene Quelle vor, mit der die Überprüfung der Beginenhöfe in den vier größten Städten in der Diözese Tournai abgeschlossen wurde. Doch weist die Tatsache, dass diese Untersuchungen erst sechs Jahre nach dem Erhalt von *Cum de mulieribus* einsetzten, ebenso wie alle weiteren vorgestellten Nachrichten, darauf hin, dass das Beginenwesen in dieser Diözese nach der Publikation der Wiener Konzilsbeschlüsse keinen Verdächtigungen ausgesetzt war. Im Gegenteil ist die positive Haltung des Bischofs von Tournai gegenüber den Beginen von Lille in der Bezeichnung *dilecte in Christo filie* zu greifen, mit der er die Forderungen von *Cum de mulieribus* an andere Kleriker delegierte. Die von den bischöflichen Offiziellen in ihrem Abschlussbericht grundsätzlich getroffene Einschätzung des orthodoxen Beginenwesens korrespondiert auch mit den Quellenbeständen einzelner Beginenhöfe.⁶⁹ Ebenfalls kann nicht belegt werden, dass einzelne Beginengemeinschaften die Regel eines approbierten Ordens, hier vor allem der Mendikanten, angenommen hätten.

⁶⁷ Béthune, Cartulaire (wie Anm. 46) S. 72f. Nr. 107.

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Für die überlieferten Urkundenbestände der Beginenhöfe in der Diözese Tournai, hier von einigen der im Jahre 1327 und 1328 aufgrund der Bulle *Cum de mulieribus* überprüften Beginengemeinschaften in Brügge, Damme und Gent, Majérus, Femmes (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 217–234, 268–270 und 316–368. Die Überlieferung dieser Beginengemeinschaften ist noch nicht umfassend ausgewertet; neben den edierten Diplomen von Béthune, Cartulaire (wie Anm. 46), S. 71f. Nr. 101–103, befinden sich z. B. in Gent, Rijksarchief, Sint-Elizabeth, Nr. 68–81, noch unbekannte Urkunden zu diesem Beginenhof aus den Jahren 1319–1327.

4. Die Diözese Lüttich

Die beiden im Folgenden näher zu betrachtenden Diözesen Lüttich und Utrecht waren Suffraganbistümer der Kirchenprovinz Köln. Daher muss nach einer Untersuchung der Auswirkungen der Clementinen auf das Beginnenwesen in diesen Diözesen auch ein Ausblick darauf gegeben werden, welche Konsequenzen die päpstlichen Bestimmungen in den Regionen im östlich des Rheins gelegenen Teil dieser Erzdiözese besaßen. Bisher geht nämlich die Forschung davon aus, dass das Beginnenwesen in Deutschland, speziell in den Rheinlanden, nach dem Konzil von Vienne zum Teil massiven Verfolgungen ausgesetzt gewesen sei.

Der genaue Zeitpunkt der Publikation der Wiener Konzilsbeschlüsse in der Diözese Lüttich ist nicht eindeutig überliefert. Jedoch wird mit Blick auf die Kölner Provinzialsynode vom Oktober 1318, auf der Erzbischof Heinrich II. von Virneburg auch *Cum de quibusdam* publizierte,⁷⁰ anzunehmen sein, dass diese Dekretale auch in Lüttich spätestens im Herbst 1318 bekannt gewesen sein dürfte.⁷¹

In diesem Zusammenhang ist auf eine Urkunde vom 28. Juni 1320 zu weisen, aus der hervorgeht, dass Heinrich, Benediktinerabt von St. Laurentius in Lüttich, weiterhin ein namentlich nicht genannter bischöflicher Offizial und der Kanoniker Philipp Bruni die Beginen von St. Christoph in Lüttich zu einem ehrbaren Leben führen sollten.⁷² Auch wenn in dieser Urkunde die Bezeichnung *begina* vermieden wurde, was mit der Kenntnis der Dekretale *Cum de quibusdam* zu deuten sein wird,⁷³ so belegt diese Nachricht jedoch nicht, dass nach der Publikation der Clementinen Maßnahmen gegen Beginen ergriffen worden wären.⁷⁴ Vielmehr stand diese Urkunde in Bezug zu einem

⁷⁰ J. S. Seibertz (Hg.), Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, Bd. 2: 1300–1400, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen 3, Arnsberg 1843, S. 152–157 Nr. 574. Ein Regest dazu bei W. Kisky (Bearb.), Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 4: 1304–1332, Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21/4, Bonn 1915, S. 239–241 Nr. 1073, in dem auf einige Fehler in der Edition von Seibertz hingewiesen wird.

⁷¹ Mit Blick auf die Diözese Utrecht, wo die Clementinen am 31. März 1318 publiziert wurden, könnte auch vermutet werden, dass die Konzilsdekretalen schon in der ersten Hälfte des Jahres 1318 bekannt waren, vgl. F. van Heussen (Hg.), *Batavia Sacra, sive res gestae apostolicorum virorum, qui fidem Bataviae primi intitulerunt*, Bd. 1, Bruxellis 1714, S. 180.

⁷² M. D.-D. Brouwers (Hg.), Documents relatifs à l'administration du Béguinage Saint-Christophe à Liège, in: *Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de Belgique* 32 (1906), S. 266–276, hier S. 274–276. Letztmalig deutet Simons, *Cities* (wie Anm. 9), S. 133, diese Maßnahme als Versuch, die Lebensform der Beginen zu verbieten.

⁷³ Trotz der deutlichen Vermeidung des Terminus *Begina* besteht kein direkter Bezug zum Text von *Cum de quibusdam*.

⁷⁴ So z. B. Simons, *Cities* (wie Anm. 9), S. 133, mit Anm. 68.

früheren Mandat des Lütticher Bischofs Adolf II. von der Mark, das er bereits am 2. August 1315 erteilt hatte. Darin übertrug er dem damaligen Abt der Benediktinerabtei St. Jakob, Wilhelm, und dem Kantor Johannes die Organisation der Beginengemeinschaft von St. Christoph,⁷⁵ was somit eher auf enge Kontakte zwischen dem Diözesan und hochstehenden Klerikern zu dieser Beginengemeinschaft weist. Nimmt man hinzu, dass diese Gemeinschaft auch zu Beginn des 14. Jahrhunderts bei Mitgliedern des Domkapitels in hohem Ansehen stand,⁷⁶ dann ist mit Blick auf die Urkunden aus den Jahren 1315 und 1320 davon auszugehen, dass die Organisationsstruktur einer der größten Beginengemeinschaften in Lüttich auch nach der Veröffentlichung der Clementinen eng mit dem Diözesan abgestimmt war.

Daneben lassen sich auch für andere Beginengemeinschaften Nachrichten anführen, die eine ungebrochene Kontinuität dieser religiösen Lebensform dokumentieren, wie z. B. die erhaltenen Urkunden des Beginenhofes der Hl. Agnes in Sint-Truiden⁷⁷ und der Beginen in Tongeren.⁷⁸ Als zusätzliche Bestätigung der bisherigen Befunde ist eine Urkunde vom Juli 1322 zu nennen, in der sich die Beginen in der Stadt Roermund an einen Lütticher Kanoniker wandten, um sich über die Steuerforderungen der Stadtführung zu beschweren, woraufhin dieser Kanoniker in seinem Brief an den Bischof von Lüttich das Verhalten der Stadt als *contra libertates et consuetudines ipsarum begbinarum a domino nunc Leodiensi episcopo et suis predecessoris approbatas* bezeichnete und damit die lange Tradition der von den Lütticher Bischöfen approbierten Lebensform in seiner Argumentation berücksichtigte.⁷⁹

Die Bulle *Cum de mulieribus* wurde, anders als in den bisher untersuchten Diözesen, erst am 22. Juni 1324 an den Lütticher Bischof Adolf II. gesandt.⁸⁰ Nach deren Erhalt setzte der Diözesan das päpstliche Mandat – dessen Auftrag er bezeichnenderweise als Untersuchung *de vita dictarum mulierum laudabi-*

⁷⁵ Brouwers, Béguinage Saint-Christophe (wie Anm. 72), S. 272–274.

⁷⁶ Aus dem Jahre 1309 ist das Testament des Domkanonikers *Macharius de Buscoducis* überliefert, in dem auch die Beginen von St. Christoph mehrfach bedacht wurden, H. P. H. Camps (Hg.), *Ooorkondenboek van Noord-Brabant tot 1312*, Bd. 1: *De meierij van 's-Hertogenbosch*, Teil 2: 1294–1312, Rijks geschiedkundige Publicatiën, 'S-Gravenhage 1979, S. 950 Nr. 785.

⁷⁷ J. Grauwels (Hg.), *Regestenlijst der oorkonden van het Begijnhof te Sint-Truiden (1265–1741)*, Algemeen Rijksarchief, Rijksarchief te Hasselt, Bruxelles 1962.

⁷⁸ H. Baillien (Hg.), *Inventaris van de fondsen van het Sint-Jacobsgasthuis en van het begijnhof*, Brussel 1969, hier vor allem S. 289–292.

⁷⁹ J. R. Sivré, *Geschiedkundige schets van het oud begijnhof te Roermond*, in: *Publication de la Société Historique et Archéologique dans le Limbourg* 11 (1874), S. 163–219, hier S. 187f.

⁸⁰ ASV, Reg. Vat. 77, fol. 128v, sowie Reg. Av. 21, fol. 143b; Regest bei G. Mollat (Hg.), *Jean XXII. (1316–1334) Lettres communes*, Bd. 5, Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome, Sér. 3, 1 bis, Paris 1909, S. 151 Nr. 19808, sowie der Verweis auf die erhaltene Empfängerüberlieferung bei Fredericq, *Corpus* (wie Anm. 16), Bd. 2, 85f. Nr. 52, in der *Cum de mulieribus* jedoch nur in Abschrift erhalten ist.

liter viventium benannte – rasch um. Dazu muss er eine Kommission ernannt haben, die das Beginnenwesen in insgesamt elf der größten Städte der Diözese Lüttich gemäß den Forderungen von *Cum de mulieribus* überprüfte.⁸¹ Bereits am 24. Oktober 1324 wurde das Ergebnis vorgelegt, in dem es heißt, dass die frommen Frauen *laudabiliter et honeste vixerunt et vivunt*, dass sie die Kirchen besuchen und ihren Prälaten gehorchen würden, dass sie also nicht unter das Verbot der Konzilsdekretale *Cum de quibusdam* fielen.⁸² Daher werde jeder, der die Frauen belästige oder gegen ihren Stand vorgehe, *auctoritate apostolica* mit der Exkommunikation bestraft. Wenn Bischof Adolf darüber hinaus am selben Tag nachweislich Privilegien einer Beginenniederlassung bestätigte,⁸³ dann belegt dies ebenso wie die weiteren überlieferten Quellen die etablierte Stellung des Beginnenwesens in dieser Diözese.

Angesichts dieser Nachrichten ist zum einen auszuschließen, dass das Beginnenwesen in der Diözese Lüttich nach der Veröffentlichung der Clementinen äußerem Druck seitens des Bischofs bzw. des Klerus ausgesetzt war. Zum anderen belegen die Urkunden, dass die zum Teil länger zurückreichenden und engen Beziehungen zwischen einzelnen Beginenniederlassungen und dem Diözesan bzw. den Inhabern verschiedener Diözesanämter weiterhin bestanden.

5. Die Diözese Utrecht

In der letzten der hier zu untersuchenden Diözesen wurden die Konzilsbeschlüsse von Vienne am 31. März 1318 durch den Utrechter Bischof Friedrich II. von Sierck in die Synodalstatuten aufgenommen.⁸⁴ Wurde bereits diese Quelle als Anzeichen für das Vorgehen Bischof Friedrichs gegen das Beginnenwesen nach dem Konzil von Vienne gedeutet, so schien eine Urkunde vom 6. Oktober 1318 den tatsächlichen Beweis für eine Initiative gegen diese Lebens-

⁸¹ Dazu zählten die *beghine ... in suburbio Leodiensi, necnon in Tongrensi, Trajectensi, Sancti-trudonensi, Lovaniensi, Thenensi, Leeuwensi, Dystensi, Lossensi, de Hasselt et de Arscot curiis*, Fredericq, *Corpus* (wie Anm. 16), Bd. 2, S. 86–88 Nr. 53, hier S. 87.

⁸² Ebd.

⁸³ Baillien, *Inventaris* (wie Anm. 78), S. 290. Siehe dazu auch Majérus, *Femmes* (wie Anm. 9), Bd. 2, S. 755f.

⁸⁴ Van Heussen, *Batavia Sacra* (wie Anm. 71), Bd. 1, S. 180; Regest in J. W. Berkelbach van der Sprenkel (Hg.), *Regesten van Oorkonden betreffende de Bisschoppen van Utrecht uit de Jaren 1301–1340*, Werken uitgegeven door het Historisch Genootschap, Ser. 3, 66, Utrecht 1937, S. 153 Nr. 388. In diese Statuten wurde neben *Cum de quibusdam* auch die Dekretale *Ad nostrum* aufgenommen. Unzutreffende Datierung der Synodalstatuten bei Fredericq, *Corpus* (wie Anm. 16), Bd. 1, S. 169f. Nr. 174.

form von Frauen zu liefern.⁸⁵ Ihr Wortlaut scheint nämlich unmissverständlich die Aufforderung an den gesamten Diözesanklerus gerichtet zu haben, *quatenus adhuc sicut prius statum begynarum pro reprobo habentes, vos, begynas, statum huiusmodi sectantes et quoslibet eas in hoc foventes tamquam proinde excommunicatos ipso facto sententia canonis evitetis et precipiatis ab omnibus arcus evitari*.⁸⁶

Ob jedoch dieser Ausschnitt das tatsächliche Anliegen des Bischofs wiedergibt, ist aufgrund des weiteren Textes der Urkunde, ihrer Überlieferung und mit Blick auf weitere Quellen hinsichtlich der Stellung der Bischöfe von Utrecht zu den Beginen im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts zu bezweifeln. Denn Bischof Friedrich veranlasste in seinem Diplom vom 6. Oktober 1318 keine Maßnahmen gegen das Beginenwesen in der Diözese Utrecht, sondern bestätigte darin die Privilegien der Drittordensmitglieder des franziskanischen Ordens, die die Päpste Nikolaus IV. und Bonifaz VIII. erlassen hatten, wobei ausdrücklich festgehalten wurde, dass die Drittordensmitglieder nicht vom konziliaren Verbot des *status Beghinarum* betroffen waren.⁸⁷ Der inhaltliche Schwerpunkt liegt vor allem auf einer umfassenden Beschreibung der Lebensform der Tertiaren.

Ist die Urkunde vom 6. Oktober 1318 zudem im Bestand einer der ältesten Beginengemeinschaften in der Stadt Utrecht überliefert⁸⁸ – dies ist der sogenannte *Vrouw Menoldisconvent*, der im Jahre 1276 erstmals erwähnt wurde⁸⁹ –, die in unmittelbarer Nähe des Franziskanerklosters bestanden hatte und wohl auch mit den Minderbrüdern enge spirituelle Beziehungen besaß,⁹⁰ so ist sehr wahrscheinlich, dass die Franziskaner an der Vermittlung dieses Diploms mitgewirkt hatten. Wenn jedoch gerade diese Beginengemeinschaft nicht die franziskanische Drittordensregel übernahm, sondern kontinuierlich

⁸⁵ Letztmalig dazu F. J. Bakker, *Bedelorden en Begijnen in de Stad Groningen tot 1594*, Groninger Historische Reeks 3, Assen u. a. 1988, S. 96f.

⁸⁶ P. J. Blok/J. A. Feith (Hg.), *Oorkondenboek van Groningen en Drente*, Bd. 1, Groningen 1896, S. 189–191 Nr. 262. Nicht fehlerfreier Nachdruck bei Fredericq, *Corpus* (wie Anm. 16), Bd. 2, S. 74–77 Nr. 45.

⁸⁷ Blok/Feith, *Oorkondenboek* (wie Anm. 86), Bd. 1, S. 189–191 Nr. 262.

⁸⁸ Groninger Archiven, *Inventaris van het archief van het Vrouw Menoldis- en het Vrouw Sywenconvent*, Nr. 10.

⁸⁹ Blok/Feith, *Oorkondenboek* (wie Anm. 86), Bd. 1, S. 100f. Nr. 152; siehe dazu auch Bakker, *Bedelorden* (wie Anm. 85), S. 108–135.

⁹⁰ Bereits in der ersten Erwähnung wird festgehalten, dass die Beginnenniederlassung *apud fratres minores* gelegen war, Blok/Feith, *Oorkondenboek* (wie Anm. 86), Bd. 1, S. 100f. Nr. 152. Wird schon diese Urkunde vom 1. November 1276 auch vom Rat der Stadt besiegelt, so ist zudem die besondere Nähe zwischen den Beginen und der Stadtführung in einem Diplom vom 29. Februar 1292 greifbar, durch das die *consules de Groningen* die Lebensform der Beginen dieser Gemeinschaft bekräftigten, ebd., S. 129f. Nr. 189; siehe dazu auch ebd., S. 152f. Nr. 220.

weiterbestand,⁹¹ so belegt dies, dass seitens des Utrechter Bischofs keine Maßnahmen gegen Beginenniederlassungen eingeleitet worden sind, die nur durch die Anbindung an den Franziskanerorden abgewendet werden konnten. Denn in den überlieferten Quellen kann nicht überzeugend belegt werden, dass Beginengemeinschaften in der Diözese Utrecht nach der Veröffentlichung der Clementinen die franziskanische Drittordensregel übernahmen.⁹²

Angesichts dieser Befunde und der Tatsache, dass in der Diözese Utrecht keine Nachrichten über die Auflösung von Beginengemeinschaften nach der Publikation der Clementinen erhalten sind, ist davon auszugehen, dass der Utrechter Bischof keine konkreten Maßnahmen gegen diese religiöse Lebensform von Frauen ergriff. Somit werden auch die Passagen der Urkunde vom 6. Oktober 1318, die sich gegen das Beginnenwesen wandten, als notwendiger, wenngleich äußerst entschieden formulierter Bezug auf die Bestimmungen von *Cum de quibusdam* zu deuten sein, um in einem zweiten Schritt zu präzisieren, dass die franziskanischen Drittordensmitglieder davon nicht betroffen wären.

⁹¹ Im Jahre 1342 wird diese Beginengemeinschaft erneut genannt, ebd., S. 261 Nr. 370.

⁹² McDonnell, *Beguines* (wie Anm. 9), S. 555, der noch immer den umfangreichsten Überblick bietet, geht von einer Umwandlung von Beginengemeinschaften in Groningen, Dordrecht, Noordwijk und Delft aus und hält mit Blick auf die Urkunde vom 6. Oktober 1318 fest: *This document makes it abundantly clear that adoption of the third rule served as one solution to the problem of the extraregulars whom ecclesiastical officialdom was loathe to recognize as an independent order.* Jedoch hält keiner der dafür angeführten Belege einer erneuten Prüfung stand und kann daher nicht länger als Nachweis für ein Vorgehen gegen das Beginnenwesen in der Diözese Utrecht nach dem 6. Oktober 1318 angesehen werden. Insbesondere datieren die von McDonnell angeführten Erwähnungen von Tertiarienniederlassungen auf den Anfang des 15. Jahrhunderts, so z. B. in Groningen (1401, vgl. R. K. Driessen [Hg.], *Monumenta Groningana veteris aevi inedita*, Bd. 3, Groningen 1827, S. 823f.), Delft (1402, vgl. G. H. M. Delprat, *De geschiedenis van het S. Aagte-Klooster te Delft*, in: *Kerkhistorisch Archief* 4 [1866], S. 23–77, hier S. 29) und Noordwijk (Anfang 15. Jahrhundert, vgl. R. C. H. Römer, *Geschiedkundig overzicht van de kloosters en abdijen in de voormalige graafschappen van Holland en Zeeland*, Bd. 1, Leiden 1854, S. 633). Lediglich in Dordrecht scheint nach einer Urkunde vom 24. Juni 1326 ein Teil der frommen Frauen eines Beginenhofes nun dem *orde de penitencie* beigetreten zu sein, vgl. F. van Mieris (Hg.), *Groot Charterboek der Graaven van Holland, van Zeeland en Heeren van Vriesland*, Bd. 2, Leiden 1754, S. 392. Da jedoch in dieser Urkunde offenbleibt, ob die Franziskaner selbst entscheidende Impulse für diesen Übertritt gegeben hatten, ist nicht eindeutig, ob die Übernahme tatsächlich mit äußerem Druck auf die Beginengemeinschaft in Zusammenhang gebracht werden kann. Zudem bildet diese Nachricht über einige Mitglieder eines Penitentenordens in der Entwicklung der Niederlassungen der Franziskanertertiären in der Diözese Utrecht die Ausnahme; vgl. dazu nun H. van Engen, *De derde orde van Sint-Franciscus in het middeleeuwse bisdom Utrecht. Een bijdrage tot de institutionele geschiedenis van de Moderne Devotio*, Hilversum 2006, S. 65, Anm. 12, und K. Goudriaan, *De derde orde van Sint-Franciscus in het bisdom Utrecht*, in: *Jaarboek voor Middeleeuwse Geschiedenis* 1 (1998), S. 205–260, hier S. 241–244, der nachweist, dass alle Tertiarienniederlassungen in diesem Bistum erst ab dem Ende des 14. Jahrhunderts zu datieren sind.

Ein Nachweis für konkrete Schritte gegen das Beginnenwesen in der Diözese Utrecht ist diese Urkunde jedoch nicht.

Belegen zwar drei Urkunden aus dem Zeitraum zwischen 1320 bis 1325, dass, ähnlich wie in den Diözesen Cambrai und Tournai, weltliche Herrschaftsträger Schutzprivilegien für einzelne Beginengemeinschaften ausstellten, in diesem Falle für die Beginen in Haarlem, Zierikzee und Middelburg,⁹³ so scheinen diese jedoch weniger aufgrund einer konkreten Bedrohung dieser Gemeinschaften erlassen worden zu sein. Vielmehr wurden ohne Bezug auf ein Verbot des Beginnenwesens durch die Dekretale *Cum de quibusdam* bereits bestehende Privilegien einzelner Niederlassungen, aber auch deren Pflichten gegenüber den Gründerfamilien, erneut schriftlich fixiert.⁹⁴

Lässt sich somit unmittelbar nach der Veröffentlichung der Clementinen in den überlieferten Quellen keine Gefährdung des Beginnenwesens in Utrecht greifen, ist im Folgenden nun zu prüfen, inwieweit die Bulle *Cum de mulieribus* in diesem Bistum umgesetzt wurde. Diese Bulle wurde nicht direkt von der Kurie an den Bischof gesandt, sondern gelangte – über mehrere Etappen – erst als Vidimus nach Utrecht. Zunächst wurde *Cum de mulieribus* am 30. Dezember 1320 von der Kurie an den Pariser Bischof gesandt,⁹⁵ der davon am 13. Januar 1321 ein Vidimus an den Kölner Erzbischof richtete, wo dann der erzbischöfliche Offizial am 11. Mai 1322 seinerseits ein Vidimus ausstellte. Dieses wurde schließlich vom Abt des Benediktinerklosters St. Paul in Utrecht am 11. Juni 1323 vidimiert.⁹⁶ Somit scheiden sowohl Bischof Friedrich II. von Sierck († 20. Juli 1322) als auch sein unmittelbarer, nur kurze Zeit amtierender Nachfolger Jakob († vor dem 22. September 1322)⁹⁷ als Empfänger dieser Bulle

⁹³ Am 20. August 1320 stellte Graf Wilhelm III. von Holland, Hennegau und Seeland eine Urkunde zugunsten eines Beginenhofes in Haarlem aus, ebenso am 17. Januar 1321 für die Beginen in Zierikzee und am 15. Juni 1325 für eine Beginengemeinschaft in Middelburg, vgl. Van Mieris, *Groot Charterboek* (wie Anm. 92), Bd. 2, S. 250 und S. 352f. Siehe dazu auch Koorn, *Begijnhoven* (wie Anm. 10), S. 20.

⁹⁴ Hier sei eine Passage aus der bereits genannten Urkunde vom 17. Januar 1321 zitiert, nach der der Beginenhof in Zierikzee für Graf Wilhelm III. sowie für seine Gattin und das Gefolge für die Dauer ihres Aufenthaltes in dieser Stadt zwölf Betten bereitstellen sollte, vgl. Van Mieris, *Groot Charterboek* (wie Anm. 92), Bd. 2, S. 250 (*dat si ons, onser ghesinne, als wi, jof si tote Zeerixee syn, leveren nede lienen zullen alse langhe, als wi, jof si tote Zeerixee wesen zullen, zwaelf bedden ghestoffeert met dekenen ende slaep plakene*).

⁹⁵ ASV, Reg. Vat. 71, fol. 192r–v, sowie Mollat, *Jean XXII. Lettres* (wie Anm. 27), Bd. 3, S. 229 Nr. 12802.

⁹⁶ Die verschiedenen Aussteller sind alle dem Vidimus vom *undecima die mensis iunii anno domini millesimo trecentesimo vicesimo tercio* zu entnehmen, das der Abt der Benediktinerabtei St. Paul in Utrecht anfertigte, *Het Utrechts Archief*, *Archief van het Begijnhof 708–18*, Nr. 777. Zur Verbreitung der Bulle *Cum de mulieribus* in den deutschen Erzbistümern und Bistümern siehe den folgenden Text.

⁹⁷ Das Todesdatum Jakobs ist dem Schreiben von Papst Johannes XXII. vom 22. September 1322

aus. Erst Bischof Johannes muss die Bulle *Cum de mulieribus* und damit das päpstliche Mandat zur Überprüfung des Beginnenwesens erhalten haben.

Im Gegensatz zu den bisher untersuchten Diözesanen hat Johannes die Bestimmungen von *Cum de mulieribus* im Bistum Utrecht jedoch nicht umgesetzt. Es sind keine Nachrichten bekannt, dass Kleriker mit der Überprüfung der Rechtgläubigkeit der Beginnen beauftragt worden wären.⁹⁸ Eine Erklärung dafür könnte eine bisher unberücksichtigt gebliebene Urkunde vom 9. August 1323 bieten, in der Bischof Johannes dem Prior des Utrechter Dominikanerkonventes den Schutz der Beginnen übertrug.⁹⁹ Darin geht Johannes einleitend auf die Wiener Konzilsdekretale *Cum de quibusdam* ein, wobei er mit engem Bezug zum Konzilstext hervorhebt, dass Papst Clemens V. damit nicht die frommen Frauen verboten hätte. Genau zu ihnen zählte Bischof Johannes auch die frommen Frauen, die in der Stadt Utrecht ein frommes Leben führen und die Kirchen besuchen würden und den Prälaten gegenüber gehorsam wären, *neque aliqua orta est suspitio sinistra aut infamia contra ipsas*.¹⁰⁰ Auf Bitten dieser Frauen hin, so fährt der Text fort, beauftragte er den Prior der Utrechter Dominikaner, für die Einhaltung der frommen Lebensform zu sorgen und die Frauen gegen Verdächtigungen zu verteidigen, wozu Bischof Johannes auch die Unterstützung der Stadtführung zusicherte.

Ist mit Blick auf das Beginnenwesen in der Stadt Utrecht festzuhalten, dass die engen Beziehungen zwischen den Beginnen und den Dominikanern nicht erst nach der Veröffentlichung der Clementinen aufgenommen wurden, sondern weiter zurückreichen und bereits durch den Utrechter Bischof Guido im Jahre 1310 bestätigt wurden,¹⁰¹ so kommt dieser Urkunde vom 9. August 1323

an den neugewählten Utrechter Bischof Johannes zu entnehmen, ASV, Reg. Vat. 76/1, fol. 128v.

⁹⁸ Weder ist die Bulle *Cum de mulieribus* in den bischöflichen Quellen überliefert noch wird in anderen Quellen darauf Bezug genommen.

⁹⁹ Het Utrechts Archief, Archief van het Begijnhof 708–18, Nr. 778/1. Regest: Berkelbach van der Sprenkel, Regesten van Oorkonden (wie Anm. 84), S. 234 Nr. 578.

¹⁰⁰ Het Utrechts Archief, Archief van het Begijnhof 708–18, Nr. 778/1: *Licet sanctissimus pater ac dominus felix recordationis Clemens papa quintus in concilio Viennensi statum begghinarum dampnaverit ipsumque duxerit a sancta Dei ecclesia penitus abolendum non tamen prohibuit [sc. Papst Clemens V.; Anm. J. V.] quin mulieres fideles promissa continentia vel etiam non promissa in suis hospitiiis conversantes honeste possent penitentiam agere si vellent et virtutum Domino in humilitatis spiritu famulari, de quibus alique in civitate nostra Traiectense in sancta et solida simplicitate viventes ad maiorem promisse castitatis observantiam et bonorum operum progressum alique communes alique singulares una scepti munimine cum honesta familia domos decenter inhabitant, ecclesias devote frequentant et prelatis suis obediunt reverenter neque aliqua orta est suspitio sinistra aut infamia contra ipsas.*

¹⁰¹ Am 4. September 1310 machte der Utrechter Bischof Guido bekannt, *quod begghine in curia Traiectensi manentibus concessimus quod a fratribus predicatoribus possint audire missam in ipsarum curia dicendam in altari portabili et sanctam recipere communionem*, wobei die Rechte des

grundsätzliche Bedeutung zu. Sie belegt zum einen, dass für Bischof Johannes die oben genannten Synodalstatuten seines Amtsvorgängers Friedrich, in denen die Clementinen noch als uneingeschränktes Verbot der Lebensform der Beginen interpretiert wurden, keine Relevanz besaßen. Zudem ist hervorzuheben, dass Bischof Johannes die Wiener Konzilsdekretale *Cum de quibusdam* nicht als grundsätzliches Verbot des Beginenwesens wertete, sondern dass er daraus die Bestätigung der frommen Lebensform von Frauen ableitete. Damit nahm erstmals ein Diözesan die in der Dekretale *Cum de quibusdam* enthaltene Differenzierung des Beginenwesens auf und legte sie seinem Schutzauftrag zugunsten dieser religiösen Lebensform zugrunde. Aufgrund dieser Interpretation des Konzilstextes, so ist zu schließen, sind von Bischof Johannes aus dem Pontifikat weder Nachrichten gegen das Beginenwesen überliefert noch hat in seiner Wahrnehmung eine Notwendigkeit bestanden, nach dem Empfang der Bulle *Cum de mulieribus* die Beginenniederlassungen in seiner Diözese auf deren Rechtgläubigkeit zu überprüfen.

Damit zählt die in der Urkunde vom 9. August 1323 enthaltene bischöfliche Stellungnahme hinsichtlich der Stellung der Beginen im Bistum Utrecht nach der Veröffentlichung der Clementinen zu den Schlüsseltextrn. Anders als in den bisher untersuchten Diözesen kam der Bulle *Cum de mulieribus* in dieser Hinsicht dagegen keine große Bedeutung zu, was sich auch in der Überlieferung widerspiegelt. Denn die Urkunde vom 9. August 1323 ist in mehrfacher Abschrift im Bestand des Utrechter Beginenhofes erhalten¹⁰² und bildete auch die Grundlage für ein bischöfliches Mandat an den Abt der Prämonstratenser in Middelburg vom 23. Juli 1327, für den Schutz der Beginen in dieser Stadt und für die Einhaltung der frommen Lebensweise zu sorgen.¹⁰³ Zudem muss sich auch die Stadtführung von Middelburg auf diese bischöfliche Stellungnah-

Pfarklerus zu berücksichtigen seien, Het Utrechts Archief, Archief van het Begijnhof 708–18, Nr. 780. Regest: Berkelbach van der Sprenkel, Regesten van Oorkonden (wie Anm. 84), S. 84 Nr. 207. Dies ist besonders vor dem Hintergrund seines Mandates vom April 1310 hervorzuheben, in dem Guido Maßnahmen gegen Häretiker traf, vgl. Fredericq, Corpus (wie Anm. 16), Bd. 1, S. 161 Nr. 167; zur Datierung dieses Mandates auf den 28. April 1310 vgl. McDonnell, Beguines (wie Anm. 9), S. 522, Anm. 16.

¹⁰² Mehrere Abschriften dieser Urkunde sind überliefert in Het Utrechts Archief, Archief van het Begijnhof 708–18, Nr. 778/2, Nr. 779/1 und Nr. 779/2. Zudem diente sie als Vorlage für die Bestimmungen des Utrechter Bischofs Florentius von Wevelinghoven vom 9. Februar 1380, Het Utrechts Archief, Archief van het Begijnhof 708–18, Nr. 779/3.

¹⁰³ Middelburg, Zeeuws Archief, Inventar Onze Lieve Vrouwe Abdij te Middelburg, Nr. 206. Bisher ist diese Urkunde in Berkelbach van der Sprenkel, Regesten van Oorkonden (wie Anm. 84), S. 305 Nr. 778, zu greifen, wurde aber in der Forschung noch nicht berücksichtigt. Mehrere längere Passagen dieses Diploms sind identisch mit der Urkunde vom 9. August 1323. Zudem stellte Bischof Johannes am 28. September 1329 eine weitere Urkunde zugunsten der *societas mulierum Deo devotarum que vulgariter beghinagii vulgariter nominantur* aus, Middelburg, Zeeuws Archief, Inventar Onze Lieve Vrouwe Abdij te Middelburg, Nr. 228,

me bezogen haben, als sie in einer Urkunde vom 15. April 1327 festhielt, dass die Beginen nicht von den Wiener Konzilsdekretalen betroffen seien.¹⁰⁴

6. Das Beginenwesen in der Erzdiözese Köln

Neben den Ergebnissen der Diözesen Lüttich und Utrecht soll im Folgenden das Beginenwesen in den drei weiteren Kölner Suffraganbistümern Münster, Osnabrück und Minden untersucht werden, wo sich diese religiöse Lebensform seit dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts nachweisen lässt. Ausgehend von der bereits oben genannten Veröffentlichung der Clementinen durch den Kölner Erzbischof Heinrich II. von Virneburg vom 2. Oktober 1318 ist sowohl nach der Auswirkung von *Cum de quibusdam* als auch der Umsetzung der Bulle *Cum de mulieribus* in den Gebieten östlich des Rheins zu fragen.

Erzbischof Heinrich hat im Rahmen einer Synode in Bonn die Dekretale *Cum de quibusdam* publiziert¹⁰⁵ und dabei auch die schon mehrfach genannte Klausel berücksichtigt, dass fromm lebende Frauen weiterhin in Demut Gott dienen könnten, solange sie nicht von den vorangestellten Vorwürfen betroffen seien.¹⁰⁶ In der Überlieferung lassen sich keine Maßnahmen gegen das Beginen-

vgl. dazu Berkelbach van der Sprenkel, Regesten van Oorkonden (wie Anm. 84), S. 343 Nr. 883.

¹⁰⁴ Dies geht aus der folgenden Textpassage hervor, die nur mit dem Utrechter Bischof Johannes in einen plausiblen Zusammenhang gebracht werden kann: *Want wylen eer een decretael quam van onsen heyligen Vader, den Paus van Rome, sprekende van dien Beghinen, als dat zy nyet meer wesen en zouden om menigherhande zwaer ghebrec, dat hem daer af te voeren quam, ende want de Beghinen van Middelburch van zulcken ghebreken onschuldich zyn ende waren, ende te onrechte by dien decretael bezwaert hebben gheweest, ende in menigherhande manieren, ende onse gheestelicke Vader, die Bisscop van Utrecht, ende onse lieve Heere, die Grave van Hollant, ter waerheyt verstaen hebben, dat onse gheestelicke Vader, die Paus zelve, wel verclaert heest ende gheopenbaert, dat hy metten voorn. decretael nyet en meende onschuldighe persooene, als dese waren, te bezwaerne, ende wille, dat zy voort Gode dienen moghen in payse ende rusten, ende zonder moyenisse.* Van Mieris, Groot Charterboek (wie Anm. 92), Bd. 2, S. 423.

¹⁰⁵ UB Landes- und Rechtsgeschichte Westfalen 2 (wie Anm. 70), S. 152–157 Nr. 574. Zu den Korrekturen dieser Edition vgl. die Hinweise in Anm. 70.

¹⁰⁶ Der Abschnitt lautet wie folgt: *Sane tamen, quod si que fuerint mulieres fideles, que premissa continentia vel etiam non premissa, honeste in suis conuersantur hospitiiis penitentiam agere volunt, non ut ordinem et statum predictum reprobaturum teneant, possint Deo in humilitatis spiritu deservire.* UB Landes- und Rechtsgeschichte Westfalen 2 (wie Anm. 70), S. 152–157 Nr. 574. Genau ein Jahr später nahm Erzbischof Heinrich darauf erneut Bezug, W. Janssen (Hg.), Unbekannte Synodalstatuten der Kölner Erzbischöfe Heinrich von Virneburg (1306–1332) und Walram von Jülich (1332–1349), in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 172 (1970), S. 113–154, hier S. 125–127. Diese Statuten wurden erst im Jahre 1970 ediert und sind von der Forschung bisher kaum wahrgenommen worden.

wesen in der Stadt und dem Hochstift Köln nachweisen.¹⁰⁷ Vielmehr belegen die verschiedenen Fassungen der Vita der Begine Christina von Stommeln aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts und damit der wichtigsten hagiographischen Quelle zum Kölner Beginnenwesen im Spätmittelalter, dass es nach den *Clementinischen Dekreten* noch *opportunitas* erschien, eine Begine zur Heiligen befördern zu wollen.¹⁰⁸

Weitgehend unbeachtet blieb bisher, dass auch der Kölner Erzbischof Heinrich zu den Empfängern der Bulle *Cum de mulieribus* zu zählen ist, die er nicht direkt, sondern als Vidimus des Pariser Bischofs nach dem 13. Januar 1321 erhalten haben muss.¹⁰⁹

Die päpstlichen Bestimmungen wurden vom Kölner Erzbischof nicht umgesetzt. Es sind keine Quellen überliefert, die eine Überprüfung der Beginngemeinschaften in Köln belegen würden. Dieses Ergebnis ist besonders vor dem Hintergrund hervorzuheben, dass am 11. Mai 1322 ein Offizial des Erzbischofs die Bulle *Cum de mulieribus* mehrfach vidimierte. In der Überlieferung ist ein Vidimus an den Bischof von Utrecht nachzuweisen, eine zweite Fassung befindet sich im Bestand der Beginneniederlassung in Bocholt, dem sogenannten Schwarzen Stift.¹¹⁰

In den überlieferten Quellen dieser im Bistum Münster gelegenen Bocholter Beginneniederlassung ist zudem eine Urkunde vom 4. Juni 1322 enthalten, in

¹⁰⁷ C. Ruhrberg, Der literarische Körper der Heiligen. Leben und Viten der Christina von Stommeln (1242–1312), Bibliotheca Germanica 35, Tübingen u. a. 1995, S. 80–84, die damit die These von F. M. Stein, The religious women of Cologne: 1120–1320, Diss. Yale 1970 (masch.), S. 10, widerlegt, der in der Veröffentlichung der Konzilsdekrete eine Verurteilung sah, die das Ende des Beginnenwesens in Köln darstellte. Quellen für diese Behauptung konnte er jedoch nicht anführen.

¹⁰⁸ Ruhrberg, Körper (wie Anm. 107), S. 82. Siehe zu dieser Thematik demnächst die Studie von Letha Böhringer zur Prosopographie und Geschichte der Kölner Beginen im 13. und 14. Jahrhundert.

¹⁰⁹ Dies geht aus der Urkunde in Het Utrechts Archief, Archief van het Begijnhof 708–18, Nr. 777, hervor. Der Beleg von *Cum de mulieribus* für die Erzdiözese Köln in Regesten Erzbischöfe Köln 4 (wie Anm. 70), S. 278 Nr. 1225, bezieht sich lediglich auf das im Straßburg, Archives de la ville et de la communauté urbaine, St. Thomas, Hist. Eccl. IV, Nr. 4, erhaltene Original dieser Bulle.

¹¹⁰ Das Vidimus vom 11. Mai 1322 an den Utrechter Bischof ist überliefert in Het Utrechts Archief, Archief van het Begijnhof 708–18, Nr. 777. In den Beständen der Beginngemeinschaft in Bocholt, dem sogenannten Schwarzen Stift, hat sich in einer Handschrift des 16. Jahrhunderts ein weiteres Vidimus mit demselben Datum erhalten, vgl. Fürstlich Salm-Salm'sches Archiv Anholt, Archiv des Schwarzen Stifts Bocholt, Akten, Nr. 2. Regest in L. Schmitz (Bearb.), Urkunden des Salm-Salmschen Archives in Anholt, Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen. Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen, Beiband 1: Regierungsbezirk Münster, Heft 1: Kreis Borken, Fürstliches Archiv in Anholt, Münster 1902 und 1904, S. 57 Nr. 2 und 3.

der die Statuten dieser Gemeinschaft festgehalten wurden.¹¹¹ Zwar wird darin auf die Konzilsdekretale *Cum de quibusdam* Bezug genommen und zudem der Begriff *beginna* vermieden, dennoch ist nicht davon auszugehen, dass die Existenz dieser Gemeinschaft nur durch die Einführung einer Regel gesichert war. Denn die ersten überlieferten Statuten des Schwarzen Stifts, die im Juni 1322 um drei zusätzliche Punkte erweitert worden sind, datieren bereits in das Jahr 1316 und damit vor die Veröffentlichung der Clementinen.¹¹² Besonders hervorzuheben ist, dass die Beginen die Neufassung der Statuten aus *Cum de quibusdam* ableiteten, was darauf weist, dass diese Konzilsdekretale nicht als generelles Verbot des Beginnenwesens wahrgenommen wurde. Ebenfalls ist in der Überlieferung nicht erkennbar, dass die religiöse Lebensform dieser Gemeinschaft seitens des Klerus in die Kritik geraten war.

Ausgehend von diesem Fallbeispiel ist mit Blick auf die gesamte Überlieferung für das Bistum Münster festzuhalten, dass keine Quellen bekannt sind, die ein Vorgehen gegen das Beginnenwesen überzeugend nachweisen können.¹¹³ Fehlen zudem Nachrichten aus dem Bistum Minden, so ist auch die bisherige Annahme, dass eine der größten Beginengemeinschaften in Osnabrück – dies ist die Niederlassung am Dom¹¹⁴ – nach der Veröffentlichung der Clementinen

¹¹¹ R. Krumboltz (Hg.), Die Urkunden des Bistums Münster von 1301–1325, Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 8, Münster 1913, S. 569f. Nr. 1566.

¹¹² Ebd., S. 404 Nr. 1112.

¹¹³ Die Darstellung der Auswirkungen der Clementinen auf das Beginnenwesen in der Diözese Münster bei K. Zuhorn, Beginen in Münster. Anfänge, Frühzeit und Ausgang des münsterischen Beginentums, in: Westfälische Zeitschrift 91 (1935), S. 1–149, hier S. 115–120, ist nicht tragfähig, da der Münsteraner Bischof Ludwig II. von Hessen, der am 5. April 1321 den *dilectis nostris bagghinis in oppido nostro Warendorpe manentibus* die Erlaubnis zum Verkauf von Gütern erteilte, nicht als Gegner dieser religiösen Lebensform betrachtet werden kann, Staatsarchiv Münster, Bestand Kloster Marienfeld. Urkunden, Nr. 491; Regest: Urkunden des Bistums Münster von 1301–1325 (wie Anm. 111), S. 536 Nr. 1472. In einer weiteren Urkunde, die ein bischöflicher Official ausstellte, wurden mehrere Frauen namentlich genannt und als *puelle de domo bagghinarum apud Sanctum Martinum Monasteriensis civitatis* bezeichnet, Staatsarchiv Münster, Bestand Kloster Marienfeld. Urkunden, Nr. 485, Regest: Urkunden des Bistums Münster von 1301–1325 (wie Anm. 111), S. 511 Nr. 1395.

¹¹⁴ Dies geht aus der Bezeichnung *domus backinarum de summo* hervor, H.-R. Jarck (Bearb.), Osnabrücker Urkundenbuch, Bd. 6: Urkundenbuch der Stadt Osnabrück 1301–1400, Veröffentlichungsreihe des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Osnabrück 1989, S. 161 Nr. 218. Die Wurzeln dieser Beginengemeinschaft reichen sehr wahrscheinlich bis in das Jahr 1246 zurück, als das gesamte Osnabrücker Domkapitel ein Haus an drei Frauen übertrug, das in der Domfreiheit lag, F. Philippi (Hg.), Osnabrücker Urkundenbuch, Bd. 2: Die Urkunden der Jahre 1201–1250, Osnabrück 1896, S. 373f. Nr. 472. Zum Beginnenwesen in Osnabrück im 13. Jahrhundert bereitet Verfasser eine Studie vor, die in der Reihe der Osnabrücker Mitteilungen demnächst erscheinen und die bisherigen Ergebnisse von H. Grundmann, Zur Geschichte der Beginen im 13. Jahrhundert, in: Archiv für Kulturgeschichte 21 (1931), S. 296–320, erweitern soll. Dazu vorerst Voigt, Beginen (wie Anm. 7), S. 70–74.

im Jahre 1320 aufgelöst worden wäre, nicht länger aufrechtzuerhalten.¹¹⁵ Denn in der am 13. Januar 1320 ausgestellten Urkunde wurde ein Gütergeschäft fixiert, zu dem alle Beginen des Osnabrücker Domschwesternhauses ihre Zustimmung gegeben hatten. Wenn in diesem Zusammenhang allein 37 Beginen namentlich aufgeführt wurden, die zudem mehrfach als *begina* bezeichnet wurden, dann zeigt dies ebenso wie die Tatsache, dass offenbar weder eine feste Klausur¹¹⁶ noch eine Hierarchie unter den Beginen zu erkennen sind, dass diese Gemeinschaft auch nach der Publikation der Wiener Konzilsdekretalen bestand und dass sie weder einer Regel folgte noch einem religiösen Orden angeschlossen war.

7. Zum Verhältnis der Bullen *Ratio recta* und *Cum de mulieribus*

Anhand der bisherigen Befunde fällt auf, dass bei der postkonziliaren Deutung des Beginenwesens durch Papst Johannes XXII. nicht die Bulle *Ratio recta*, sondern *Cum de mulieribus* deutlich im Vordergrund steht. Diese Bulle wurde in der bisherigen Forschung jedoch zu wenig beachtet,¹¹⁷ da man davon ausgeht, dass die früheste päpstliche Differenzierung der Dekretale *Cum de quibusdam* in der Bulle *Ratio recta* vorliegen würde, die bislang auf den 13. August 1318 datiert wird.¹¹⁸

¹¹⁵ Diese im Jahre 1938 von H. Rothert, *Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter*, Teil 2, Osnabrücker Mitteilungen 58 (1938), S. 243, ausgesprochene Vermutung ist bisher noch nicht widerlegt worden. Der Eintrag zum Domschwesternhaus bei Reichstein, *Beginenwesen* (wie Anm. 8), S. 323, endet mit dem Jahr 1314.

¹¹⁶ Dies geht daraus hervor, dass einige Beginen am Tag der Urkundenausstellung als abwesend bezeichnet wurden, vgl. Jarck (Bearb.), *Osnabrücker Urkundenbuch*, Bd. 6 (wie Anm. 114), S. 161 Nr. 218.

¹¹⁷ Bezeichnenderweise greifen jene Arbeiten über das Beginenwesen, die von umfangreichen Verfolgungen dieser religiösen Lebensform als Folge der Veröffentlichung der Clementinen ausgehen, diese Bulle nicht auf; so z. B. Lerner, *Heresy* (wie Anm. 7), und Patschovsky, *Beginenverfolgung* (wie Anm. 7), der die in Straßburg befindliche Originalausfertigung von *Cum de mulieribus* für seine Untersuchung nicht berücksichtigt hat.

¹¹⁸ Die bei Fredericq, *Corpus* (wie Anm. 16), Bd. 2, S. 72–74 Nr. 44, angegebene Datierung auf den 13. August 1318 ist von allen einflussreichen Studien zum spätmittelalterlichen Beginenwesen übernommen worden, vgl. z. B. McDonnell, *Beguines* (wie Anm. 9), S. 536; Lerner, *Heresy* (wie Anm. 7), S. 48f. und 95; Patschovsky, *Beginenverfolgung* (wie Anm. 7), S. 65f. und S. 103, Anm. 114; E. Makowski, „A Pernicious sort of women“. Quasi-Religious Women and Canon Lawyers in the Later Middle Ages, *Studies in Medieval and early Modern Canon Law* 6, Washington D. C. 2005, S. 47. Eine knappe Auswertung bei Reichstein, *Beginenwesen* (wie Anm. 8), S. 111–113. Einzig J. Tarrant, *The Clementine Decrees on the Beguines: Conciliar and Papal Versions*, in: *AHP* 12 (1974), S. 300–308, hier S. 307, Anm. 22, datiert diese Bulle in das Jahr 1328.

Dieses Datum ist jedoch nicht länger haltbar. Zum einen konnten in den überlieferten päpstlichen Registerserien zum Jahr 1318 bisher keine Hinweise auf die Bulle *Ratio recta* gefunden werden. Wenn darüber hinaus Papst Johannes XXII. am 21. und 23. Mai 1319 zwei Bullen zugunsten von Beginengemeinschaften in der Diözese Cambrai ausstellte und dabei bezeichnenderweise auf Formulierungen älterer Schutzbestimmungen für klösterliche Gemeinschaften zurückgriff,¹¹⁹ dann ist nur schwer zu erklären, warum sich Johannes – hätte zu diesem Zeitpunkt *Ratio recta* bereits vorgelegen – nicht auf diese Bulle bezog. Zudem ist aus der Tatsache, dass *Ratio recta* in der Überlieferung von keiner Beginengemeinschaft der hier untersuchten Diözesen aus den 1320er Jahren, vor allem aber nicht vor der Versendung der Bulle *Cum de mulieribus*, nachweisbar ist, ebenfalls zu schließen, dass *Ratio recta* später abgefasst und in die Dekretalsammlung *Extravagantes communes* aufgenommen wurde.¹²⁰

Die bisherige Datierung von *Ratio recta* beruht auf einer Abschrift, die in einer Brüsseler Handschrift überliefert ist und seit ihrer Aufnahme in das *Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae*, das Paul Fredericq in insgesamt fünf Bänden zwischen den Jahren 1889–1902 edierte, von der Forschung unhinterfragt übernommen wurde. Jedoch bezieht sich das in dieser Edition angegebene Datum nicht auf das Pontifikat von Papst Johannes XXII., sondern auf das Pontifikat von Papst Benedikt XII., wie es der überlieferten Abschrift und einzigen Grundlage dieser frühesten Fassung von *Ratio recta* zu entnehmen ist: *Datum Avinione iden augusti pontificatus nostri anno secundo Benedictus duodecimus*.¹²¹ Warum Fredericq den Verweis auf Benedikt XII. in seiner Edition nicht näher thematisierte, muss offenbleiben.¹²² Jedoch könnte damit der 13. August 1318 als bisher frühestes Datum von *Ratio recta* auch mit dem 13. August 1336 korrigiert werden, was zum jetzigen Zeitpunkt noch offenbleiben muss.¹²³

Angesichts dieser Befunde ist nicht nur zu schließen, dass die Bulle *Cum de mulieribus* die zentrale Deutung der Dekretale *Cum de quibusdam* durch

¹¹⁹ Quellennachweise in Anm. 16.

¹²⁰ Ebenfalls fällt auf, dass die Kanonisten, die während der 1320er Jahre Glossen zu den Clementinen verfassten, nicht auf *Ratio recta* verwiesen, vgl. Makowski, *Women* (wie Anm. 118), S. 48–50.

¹²¹ Brüssel, Bibliothèque Royale de Belgique, Section des manuscrits, Nr. 2670–82, fol. 228r–v.

¹²² Die Angabe bei Fredericq, *Corpus* (wie Anm. 16), Bd. 2, S. 72–74 Nr. 44, hier S. 74 lautet wie folgt: *Datum Avinione id. Augusti, pontificatus nostri anno secundo*. In einer Anmerkung fügte er knapp den Bezug zu Benedikt XII. hinzu.

¹²³ Eine Untersuchung der Genese von *Ratio recta*, ihrer Aufnahme in die *Extravagantes communes* und der Bedeutung Papst Benedikts XII. für das spätmittelalterliche Beginnenwesen wird der Autor in der Zeitschrift „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken“ anhand der bekannten und bisher noch unbekannten Abschriften dieser Bulle vorlegen.

Papst Johannes XXII. war, der darin eine positive Stellung zum Beginnenwesen nach der Veröffentlichung der Clementinen bezog. Die deutlichen textlichen Bezüge zwischen *Cum de mulieribus* und *Ratio recta* sprechen auch dafür, dass die Bestimmungen von *Cum de mulieribus*, die mit Bezug auf die jeweiligen Diözesen versandt wurde, die Grundlage für *Ratio recta* bildeten, die wiederum ohne spezifischen Bezug auf bestimmte Diözesen bzw. Regionen die Konzilsdekretale *Cum de quibusdam* interpretierte und in dieser Form in das *Corpus Iuris Canonici* einging.

8. Ergebnisse und Schlussbetrachtungen

In seinem vor dem Jahre 1325 verfassten *Apparatus Clementinarum* kommentiert der Kanoniker Alberich von Metz, zu diesem Zeitpunkt Mitglied der Rota, die Dekretale *Cum de quibusdam* unter anderem mit den Worten: *per hoc apparet quod prohibicio istius contitucionis non extendit se ad beginas metenses uirdui et in pluribus locis que in domibus propriis morantur*.¹²⁴ Wenngleich Alberich konkret zwar nur die Beginen in Metz und Verdun nannte und lediglich indirekt auch jene Orte zu den *pluribus locis* gezählt haben könnte, die ebenfalls in den hier untersuchten Diözesen lagen,¹²⁵ so verdeutlichen diese Aussagen doch den Bezug zu den Beginen jener Städte, die Alberich selbst kannte. Er muss, und nur das ist daraus zu schließen, der Ansicht gewesen sein, dass das Beginnenwesen in Metz und Verdun keineswegs jene gefährdende Entwicklung genommen hatte, wie sie in *Cum de quibusdam* beschrieben war, weswegen er diese Ausnahme seinem Kommentar beifügte. Dieser Befund spiegelt in aller Deutlichkeit die grundsätzlichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Clementinen wider, die das Beginnenwesen mit schwerwiegenden Anschuldigungen konfrontierten und somit eine etablierte und anerkannte Form der *vita religiosa* von Frauen unter Häresieverdacht stellten.

Inwieweit die Bestimmungen der Clementinen von den Bischöfen in jenen Diözesen umgesetzt wurden, in denen das Beginnenwesen zu Beginn des 14. Jahrhunderts seine stärkste Verbreitung gefunden hat, bildete neben der allgemeinen Frage nach den Reaktionen auf die Dekretalen einen ersten Schwer-

¹²⁴ Dieses Zitat der in Bologna befindlichen Handschrift ist D. Maffei, Alberico di Metz e il suo Apparato sulle Clementine, in: *Bulletin of Medieval Canon Law* 1 (1971), S. 43–56, hier S. 55, Anm. 47, entnommen. Zu Alberich und den weiteren Kommentatoren der Clementinen siehe nun die grundlegende Studie von Makowski, *Women* (wie Anm. 118), S. 23–50.

¹²⁵ Zumindest weist eine Nachricht aus dem Jahre 1316 darauf hin, dass Alberich auch mit dem Bischof von Utrecht in Kontakt gestanden haben muss, da er und zwei weitere Personen in einen Rechtsfall hinsichtlich einer Kollegiatskirche in dieser Diözese einbezogen waren, vgl. Berkelbach van der Sprenkel, *Regesten van Oorkonden* (wie Anm. 84), S. 134 Nr. 329; ausführlich dazu D. Maffei, Alberico di Metz (wie Anm. 124), S. 44f., mit Anm. 6.

punkt dieser Untersuchung. Dem bereits in der Einleitung vorweggenommenen Ergebnis, dass nämlich die Konzilsdekretale *Ad nostrum* unmittelbar nach der Publikation der Clementinen keine Auswirkungen auf das Beginnenwesen besaß, kommt grundsätzliche Bedeutung zu. Denn daraus ist zu schließen, dass die Zeitgenossen – anders als ein Großteil der historischen Forschung – deutlich zwischen diesen beiden Konzilsdekretalen unterschieden. Die Gleichsetzung von Beginen mit Häretikern und deren Bekämpfung, was in *Ad nostrum* gefordert wurde, haben weder die Diözesane noch andere Herrschaftsträger nach dem Konzil von Vienne auf das Beginnenwesen übertragen.¹²⁶

Dennoch bereiteten die Bestimmungen in der Dekretale *Cum de quibusdam* in den hier untersuchten Diözesen erhebliche Schwierigkeiten bei der Interpretation, vor allem aber ihrer Umsetzung. Denn die Lebensform der Beginen zählte zu Beginn des 14. Jahrhunderts zu jenen Formen der *vita religiosa* von Frauen, die in hohem Ansehen standen.¹²⁷ Obwohl die Dekretale *Cum de quibusdam* – den Utrechter Bischof ausgenommen – als konziliares Verbot des Beginnenwesens verstanden wurde, verdächtigten die Bischöfe und die Inhaber hoher Diözesanämter sowie der Klerus die Beginen nicht der Häresie. Dies ist vor allem mit Blick auf den Prozess gegen die verurteilte Häretikerin Margarete Porete hervorzuheben, der keine Auswirkungen auf das Beginnenwesen in Valenciennes bzw. in der Diözese Cambrai hatte.

Vor diesem Hintergrund lassen sich folgende Ergebnisse aus den überlieferten Quellen festhalten. Da keine Maßnahmen gegen die religiöse Lebensform der Beginen nach der Veröffentlichung der Clementinen in den einzelnen Diözesen zu greifen sind, kann sie nicht länger als Auftakt für ein Vorgehen gegen das Beginnenwesen gedeutet werden. Vielmehr stellte sie den Normalfall des Vermittlungsprozesses von Konzilsentscheidungen dar.

Die unmittelbar auf die Publikation des Clementinen folgende Auseinandersetzung mit der Dekretale *Cum de quibusdam* ging maßgeblich von den Beginen selbst aus, die sich zum Teil an die Bischöfe, vor allem aber an die weltlichen Herrschaftsträger mit dem Anliegen wandten, Schutzprivilegien auszustellen, die für einzelne Gemeinschaften – in der Regel unter Vermeidung des Terminus *Begina* – überliefert sind. Dies kann jedoch nicht auf konkrete Anfeindungen zurückgeführt werden, sondern ist vielmehr als Initiative der Beginen zu deuten, das negative Urteil des Konzils von Vienne über das Beginnenwesen abzuwenden. Besonders hervorzuheben ist dabei die Supplik des Grafen Robert von Flandern an Papst Johannes XXII., die Bestimmungen in

¹²⁶ Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bezogen sich Inquisitoren beim Vorgehen gegen Häretiker verstärkt auf *Ad nostrum*, siehe dazu Voigt, *Beginen* (wie Anm. 7), S. 265–341.

¹²⁷ Dass die Genese der Wiener Konzilsbeschlüsse, auf denen die Dekretalen *Cum de quibusdam* und *Ad nostrum* basierten, bisher noch nicht überzeugend dargestellt werden konnte, verhindert eine eindeutige Klärung der damit verbunden Absichten.

Cum de quibusdam zu modifizieren. Wenn bei diesen Vermittlungsaktionen auch die Bischöfe gemeinsam mit den Beginnen agierten, dann ist nicht länger davon auszugehen, dass der Diözesanklerus das Beginnenwesen als wachsende Gefährdung ansah.

Diesem Ergebnis entspricht auch, dass das Beginnenwesen nach der Publikation der Clementinen keinem Regulierungsdruck ausgesetzt war. Ebenfalls sind keine Nachrichten überliefert, die eine Übernahme der franziskanischen Drittordensregel durch einzelne Beginengemeinschaften belegen könnten. Daher scheiden auch die Bettelorden als Protektoren der Beginnen nach der Veröffentlichung der Clementinen aus.

Die Umsetzung der Bulle *Cum de mulieribus* bildete den zweiten Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung. Diese Bulle wurde seit Ende des Jahres 1320 an zahlreiche Erzbistümer und Bistümer nördlich der Alpen gesandt.¹²⁸ Die Umsetzung des darin enthaltenen päpstlichen Mandates hinsichtlich einer Überprüfung der in *Cum de quibusdam* formulierten Vorwürfe gegen das Beginnenwesen erfolgte zum Teil erst mehrere Jahre nach deren Empfang. In den Diözesen Cambrai, Tournai und Lüttich, in denen Beginengemeinschaften überprüft wurden, zeigten die Ergebnisse große Einhelligkeit, da sich in den Beginengemeinschaften weder häretische Gedanken noch Ungehorsam gegenüber dem Pfarrklerus nachweisen ließen. Stattdessen wurde die fromme Lebensform der Beginnen hervorgehoben, die bereits schon immer so gelebt hätten, und sie wurden gegen alle Anfeindungen in Schutz genommen.

Diese Ergebnisse der von den jeweiligen Bischöfen autorisierten Untersuchungen werfen zudem ein neues Licht auf deren Intentionen, die keineswegs als Versuch angesehen werden können, die Stellung der Beginengemeinschaften zu schwächen. Vielmehr wurde aus *Cum de mulieribus* der päpstliche Schutz für das Beginnenwesen abgeleitet, was von den Bischöfen auch dadurch gefördert wurde, dass zum Teil bereits vor den eigentlichen Überprüfungen diese Bulle durch bischöfliche Offiziale vervielfältigt und an einzelne Beginenniederlassungen übersandt wurde.

Von diesen Ergebnissen ausgehend wurden jene Belege aus den rechtsrheinischen Regionen der Erzdiözese Köln überprüft, die die Forschung bisher angeführt hat, um das Vorgehen gegen einzelne Beginengemeinschaften nach der Veröffentlichung der Konzilsbeschlüsse von Vienne zu beweisen. Jedoch kann keiner dieser Belege überzeugen. Im Gegenteil ist angesichts der Überlieferung aus der Erzdiözese Köln und den Suffraganbistümern Minden, Münster und Osnabrück deutlich geworden, dass auch hier die religiöse Lebensform der Beginnen in den 1320er Jahren weiterhin Bestand hatte. Weder wurden einzelne Gemeinschaften aufgelöst noch ist weiterhin davon auszugehen, dass sie äuße-

¹²⁸ Eine Liste der Nachweise bei Voigt, *Beginnen* (wie Anm. 7), S. 250f.

rem Druck ausgesetzt gewesen wären, sich einer Regel zu unterstellen oder als Drittordensniederlassungen an den Franziskanerorden zu binden.¹²⁹

Anders als in den Diözesen Cambrai, Tournai und Lüttich wurden die Bestimmungen von *Cum de mulieribus* in den rechtsrheinischen Suffraganbistümern der Erzdiözese Köln nicht umgesetzt; auch in den jeweiligen Bischofsstädten ist nicht nachweisbar, dass die Lebensweise der Beginen untersucht wurde. Auch wenn davon auszugehen ist, dass diese Bulle gemäß dem Auftrag von Papst Johannes XXII. neben den drei rheinischen Erzbischöfen noch elf weiteren Bischöfen zugesandt wurde,¹³⁰ so haben auch diese Diözesane die Bestimmungen von *Cum de mulieribus* in den Regionen östlich des Rheins nicht umgesetzt.¹³¹

Diese Ergebnisse machen deutlich, dass Beginen nach der Publikation der Clementinen keinen Konfrontationen und Verfolgungen durch Bischöfe und Klerus ausgesetzt waren. Daher ist auch die weit verbreitete Forschungsmeinung nicht länger aufrechtzuerhalten, nach der die Wiener Konzilsdekretale die Situation der Beginen schwächten und den Beginn der Entwicklung eines regulierten Beginenwesens markierten. Die nicht approbierte religiöse Lebensform der Beginen genoss unter den Bischöfen und auch an der Kurie offenbar hohes Ansehen, worauf nicht zuletzt die Bulle *Cum de mulieribus* und die Untersuchungsergebnisse in den Diözesen Cambrai, Tournai, Lüttich und Utrecht sowie der Erzdiözese Köln weisen. Daher ist nicht länger davon auszugehen, dass das Beginenwesen nicht in die kirchlichen Strukturen integrierbar war und vom Klerus als Gefährdung angesehen wurde. Das Beginenwesen zählte somit auch nach dem Konzil von Vienne zu den anerkannten und verbreitetsten Formen der *vita religiosa* von Frauen.

¹²⁹ Hier sei neben den oben genannten Befunden nun auf die 1.200 Seiten starke Bochumer Dissertation von R. M. Nickel, *Zwischen Stadt, Territorium und Kirche: Franziskus' Söhne in Westfalen bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges*, Diss. Bochum 2007 (masch.), verwiesen, der – trotz zunächst gegenteiliger allgemeiner Aussage ebd., S. 236, – auf einer äußerst umfangreichen Materialbasis für Westfalen keine Belege für die Gründung einer franziskanischen Tertiärinnenniederlassung mit der Veröffentlichung der Konzilsdekrete in Verbindung bringen kann. Eine detaillierte Untersuchung aller Erzbistümer und Bistümer des Reiches bei Voigt, *Beginen* (wie Anm. 7), S. 177–244.

¹³⁰ Dass der Pariser Bischof *Cum de mulieribus* vervielfältigte, machen sowohl das in Straßburg erhaltene Original dieser Bulle als auch ihre Abschriften durch einen Offizial des Kölner Erzbischofs deutlich.

¹³¹ Bisher konnte keine Umsetzung von *Cum de mulieribus* in den Erzdiözesen und Diözesen östlich des Rheins nachgewiesen werden. Wenn man darüber hinaus die bisher nicht bekannte Abschrift von *Cum de mulieribus* mit Blick auf ihren jetzigen Lagerungsort – HStA Darmstadt, Bestand E 5 B, Nr. 2, fol. 1r–v – der Erzdiözese Mainz zuordnen würde, könnte diese Beobachtung noch bestätigt werden. Denn die Grundlage dieser Abschrift bildete bezeichnenderweise jene Ausfertigung von *Cum de mulieribus*, die am 31. Dezember 1320 an den Bischof von Cambrai gesandt worden war (*venerabili fratri episcopo Cameracensi salutem et apostolicam benedictionem*).

III. Die kuriale Überlieferung in europäischer Perspektive

ZDEŇKA HLEDÍKOVÁ

Kritische Edition und Historiographie

Die Reihe *Monumenta Vaticana res gestas bohemicas illustrantia**

Die Öffnung des Vatikanischen Archivs für die historische Forschung durch Leo XIII. war ein epochales Ereignis für Historiker all der Länder, die im Verlauf ihrer Geschichte mit dem Papsttum und der Kurie in Berührung gekommen sind. In schneller Folge entstanden nach 1881 in Rom nationale Forschungszentren und Institute. Ihre Aufgabe war es, durch ein Studium der Dokumente im Vatikanischen Archiv bis dahin ungeahnte Möglichkeiten für die historische Forschung zu nutzen. Die böhmischen Länder bildeten damals keinen unabhängigen Staat, sondern gehörten zur österreichisch-ungarischen Monarchie. Zahlreiche tschechische Historiker – darunter berühmte Namen¹ – arbeiteten als Stipendiaten im Österreichischen Historischen Institut. Die Forschungen konzentrierten sich dort vor allem auf die internationalen bzw. gesamtkirchlichen Wendemarken in der Zeit Innozenz' III. und des Konzils von Trient. Abgesehen von diesen österreichischen Forschungsinteressen, die von einzelnen tschechischen Historikern aufgegriffen wurden, kamen jedoch schon ab 1887 zwei Stipendiaten² auf Kosten des böhmischen Landesausschusses nach Rom; sie bildeten die „böhmische historische Expedition“ und waren

* Überarbeitete Übersetzung aus dem Tschechischen ins Deutsche von Anna Ohlidal.

¹ Genannt sei zumindest Josef Šusta, aus dessen Stipendiatenaufenthalt im Österreichischen Institut eine Quellenedition zum tridentinischen Konzil hervorging, die von Theodor von Sickel initiiert wurde: J. Šusta (Bearb.), *Die Curie und das Conzil von Trient unter Pius IV. Actenstücke zur Geschichte des Conzils von Trient*, 4 Bde., Wien 1904–1914. Er verfasste darüber hinaus einige Teilstudien zum Pontifikat Pauls IV.

² Grundlegende Informationen zu den römischen Studien auf tschechischer Seite liefert J. Eršil, *Historie českých výzkumů v italských a vatikánských archivech a edice Monumenta Vaticana* [Die Geschichte der tschechischen Forschungen in italienischen und vatikanischen Archiven und die Edition *Monumenta Vaticana*], in: A. PazdEROVÁ (a cura di), *Bollettino dell'Istituto Storico Ceco di Roma*, Fascicolo straordinario, Praga 1997, S. 29–33; die deutsche Fassung mit italienischem (sic) Titel: *Storia delle ricerche ceche negli archivi italiani e vaticani e l'edizione Monumenta Vaticana*, in: ebd., S. 35–40. Vgl. auch Z. Kristen, *Sto let českého výzkumu historického v Římě* [Zur vierzigjährigen Geschichte der tschechischen historischen Forschung in Rom. Ihre bisherigen Ergebnisse und weiteren Möglichkeiten], in: *Za odkazem Františka Palackého* [Auf den Spuren von Franz Palackys Vermächtnis], Praha 1948, S. 11–51, mit Namenslisten der Stipendiaten im Anmerkungsapparat.

zugleich außerordentliche Mitglieder des Österreichischen Historischen Instituts in Rom.

Diese böhmische Landesforschung im Vatikanischen Archiv fand noch in den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts zu einer klaren wissenschaftlichen Orientierung. Ihr Programm ging von den Bedürfnissen einer böhmischen Landesgeschichtsschreibung aus und konzentrierte sich daher auf das Spätmittelalter als Zeit des rasanten Aufstiegs von Gesellschaft und Staat in Böhmen. Deshalb sollte die Quellenerschließung für diesen Zeitraum zum eigentlichen Forschungsfeld der auch weiterhin auf Kosten der böhmischen Landstände nach Rom entsandten Historiker werden. In welcher Form diese Editionen publiziert werden sollten, klärte sich sehr schnell. Noch vor der Öffnung der Vatikanischen Bibliothek und des Archivs hatten nämlich Franz Palacký³ und danach Beda Dudík⁴ erste Recherchen in diesen beiden Institutionen unternommen. Mit Hilfe der von ihnen erstellten Übersicht über das Kurienmaterial bezüglich der böhmischen Länder konnten bereits 1894 Ziel und Selbstverständnis der geplanten Edition definiert werden, die man *Monumenta Vaticana res gestas bohemicas illustrantia* (= MBV) nannte. Die Edition war für den Zeitraum 1305–1471 geplant, in dem die spätmittelalterliche Kirchenverwaltung ihren Höhepunkt erreichte und entscheidende Veränderungen in den böhmischen Ländern sowie im Reich zu verzeichnen sind. Das Projekt überschneidet sich zeitlich sowohl mit der französischen Gesamtveröffentlichung der päpstlichen Register aus der avignonesischen Epoche als auch mit dem jüngeren Vorhaben des *Repertorium Germanicum*. Von diesen beiden großen Reihen sollte sich die böhmische Edition jedoch grundsätzlich durch die ausschließliche Beschränkung auf – allerdings in extenso herausgegebene – böhmische Betreffe unterscheiden. Der erste Band der MBV erschien bereits 1903 im Druck.⁵ Die Gesamtzahl der Bände erreicht mittlerweile die Zahl acht, wobei einige Bände aus mehreren Teilbänden bestehen.⁶ Die Edition ist hin-

³ F. Palacký, Literarische Reise nach Italien im Jahre 1837 zur Aufsuchung von Quellen der böhmischen und mährischen Geschichte, Prag 1838.

⁴ B. Dudík, Iter Romanum, I. Teil: Historische Forschungen, II. Teil: Das päpstliche Regestenwesen, Wien 1855.

⁵ MBV I (wie Anm. 6).

⁶ Bislang sind folgende Bände erschienen: Tomus prodromus: Acta Clementis V., Johannis XXII. et Benedicti XII. (1305–1342), ed. Z. Hledíková, Praeae 2003; Tomus I: Acta Clementis VI. (1342–1352), ed. L. Klicman, Praeae 1903; Tomus II: Acta Innocentii VI. (1352–1362), ed. J. B. Novák, Praeae 1907; Tomus III: Acta Urbani V. (1362–1370), ed. B. Jenšovský, Praeae 1944–1954; Tomus IV: Acta Gregorii XI. (1370–1378), ed. K. Stloukal, Praeae 1949–1953; Tomus V: Acta Urbani V. et Bonifatii IX. (1378–1404), ed. K. Krofta, Praeae 1903–1905; Tomus VI/1: Acta Innocentii VI., Gregorii XII., Alexandri V., Johannis XXIII. nec non acta concilii Constantiensis (1404–1417), ed. J. Eršil, Praeae 1980; VI/2: Acta Clementis VI. et Benedicti XIII. (1378–1417), ed. J. Eršil, Praeae 1980 (= Acta summorum pontificum res gestas Bohemicae aevi praeussitici et hussitici illustrantia 1–2); Tomus VII/1–3: Acta Martini V. (1417–1431),

reichend bekannt, so dass ich diese hier nicht näher vorstellen will. Ich halte es jedoch für angebracht, einige ihrer Editionsriterien herauszuarbeiten, um auf das Verhältnis zwischen dem in den MBV enthaltenen Quellenmaterial und bestimmten Einstellungen der tschechischen Historiographie des 20. Jahrhunderts einzugehen. Daran anknüpfend möchte ich mich hier in erster Linie auf den Zusammenhang von Definition und Konzept einer Edition allgemein und deren Einfluss auf die Ergebnisse geschichtswissenschaftlicher Forschung konzentrieren.

Die Editionsprinzipien sind auf die Bedürfnisse der Geschichtsschreibung einer kleinen nationalen Gemeinschaft ausgerichtet, was den MBV zunächst eine recht einzigartige Stellung verlieh. Ediert werden sollten in chronologischer Reihenfolge all diejenigen vatikanisch-kurialen Quellen, die in irgendeiner Weise die im Mittelalter zur Böhmisches Krone gehörigen Gebiete – genauerhin die vier Diözesen auf diesem Territorium – berührten.⁷ Bearbeitet wurden daher für den Untersuchungszeitraum immer zuerst alle Kanzlei- und Kammerregister, aber zugleich auch Rechnungen, Konzepte, Originalurkunden und andere Einzelstücke des Vatikanischen Archivs. Weiterhin wurden böhmische Betreffe aus einzeln überlieferten Sonderbänden berücksichtigt,⁸ wie sie für bestimmte Zeiträume in unterschiedlichen Beständen des Archivs und manchmal auch in Abschrift in Handschriften der Vatikanischen Bibliothek zu finden waren.

Ein solcher Ansatz der vollständigen Veröffentlichung jeglichen böhmischen Materials in einer einzigen, chronologisch angelegten Edition ist natürlich nur dann möglich und sinnvoll, wenn es sich um ein überschaubares und zugleich klar begrenztes Territorium handelt, das sich im Laufe der Zeit nicht wesentlich verändert. Bei einem ausgedehnten und inhomogenen Gebiet wie

ed. J. Eršil, Pragae 1996–2001 (= Acta summorum pontificum res gestas Bohemicas aevi praehussitici et hussitici illustrantia 3–5).

⁷ Gemeint sind die Prager Provinz mit den Suffragandiözesen Olmütz (Olomouc) und Leitomyšl (Litomyšl) sowie die Diözese Breslau. Zu dieser kirchlichen Definition der böhmischen Länder als längerfristig bestehendem Territorium kamen außerdem noch das Egerland sowie der östliche Teil der Diözese Meißen hinzu, der die Oberlausitz erfasste, während die erst 1367 der Böhmisches Krone angeschlossene Niederlausitz unberücksichtigt blieb. Offensichtlich war hier trotz des kirchlich-administrativen Begriffs „Diözese“ der Aspekt eines stabilen staatlichen Territoriums entscheidend.

⁸ Z. B. die *Registra litterarum in communi forma pauperum* (ASV, Arm. XXXI, 34). J. Eršil, 3DSHWNHVSHNWPHLQRPPXQIRWDSIXSRXPQD Česká beneficia ve 14. a na počátku 15. století [Päpstliche Exspektanzen in *communi forma pauperum* auf böhmische Pfründen im 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts], in: Strahovská knihovna 5–6 (1970–1971), S. 105–137. Zu dieser Handschrift umfassend A. Meyer, Arme Kleriker auf Pfründensuche. Eine Studie über das *in forma-pauperum*-Register Gregors XII. von 1407 und über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter, Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 20, Köln 1990.

dem des Heiligen Römischen Reichs ist ein solches Vorgehen nicht praktikabel. Aber auch die damalige polnische Geschichtsforschung wählte bewusst einen anderen Ansatz, indem sie in ihren *Monumenta Poloniae Vaticana*⁹ Dokumente administrativen und wirtschaftlichen Charakters, d. h. Schriftstücke aus der Kanzlei und aus der Kammer, getrennt in parallelen Reihen veröffentlichte.¹⁰

Jede der gewählten Vorgehensweisen bietet je nach dem, welche Beziehungen und Zusammenhänge sie betont, bestimmte Vorteile. Die stärkere Sichtbarmachung der inneren Verflechtung zwischen den Ereignissen und den sie betreffenden Schriftstücken spricht für einen komplexen Ansatz, während spezifische Entwicklungen – zum Beispiel wirtschaftlichen Charakters – besser bei einer Trennung der beiden Hauptlinien hervortreten. Deshalb sollte von Anfang an berücksichtigt werden, dass der Editionstyp der MBV nicht nur durch das zu bewältigende Territorium bestimmt wurde, sondern bewusst aus den Sichtweisen und Bedürfnissen einer modernen, auf einer bestimmten Entwicklungsstufe stehenden Historiographie abgeleitet wurde. Man definierte die MBV als „nationale“ Edition im Dienste der Landesgeschichtsschreibung (der Begriff „national“ wird hier natürlich territorial verstanden). In diesem Verständnis – und weil bei der Bearbeitung allgemeinhistorische und diplomatische Aspekte konsequent berücksichtigt wurden – haben die MBV und ihre Konzipierung bis heute ihren fachlichen Wert und ihre wissenschaftliche Nutzbarkeit nicht eingebüßt.¹¹

Trotzdem stößt der Historiker manchmal auf kleine Hindernisse, die aus der Anlage dieser Edition resultieren. Das gilt beispielsweise für Quellenstücke zu Themen, die zwar auch die böhmischen Länder betreffen, ihren Schwerpunkt jedoch anderswo hatten. Probleme dieser Art liegen im Wesen einer „nationalen“ Edition. Als einschlägiges Beispiel sei die *causa* Ludwigs des Bayern genannt. In ihr hatte sich auch der böhmische König engagiert, dem die päpstlichen Prozessakten gegen Ludwig geschickt wurden. Trotzdem können diese – im gegebenen Moment böhmischen – Dokumente nicht den Kern des Streits erfassen. Daraus entsteht zunächst noch kein Problem, denn sicherlich wird

⁹ Die Editionsreihe *Monumenta Poloniae Vaticana* wurde von Anfang an in die Parallelreihen *Acta Camerae Apostolicae* und *Analecta Vaticana* für Schriftstücke mit Kanzleiprovenienz unterteilt, obwohl die beiden ältesten Bände auf denselben Bearbeiter – Joannes Ptašník – zurückgehen.

¹⁰ In gewisser Weise verhielt es sich auch in Belgien ähnlich: Die Ausrichtung ihrer Reihe *Analecta Vaticana-Belgica*, publié par l'Institut historique Belge de Rome, die ungefähr zur gleichen Zeit begonnen wurde (der erste Band erschien 1906), ist sowohl sachlich als auch zeitlich noch stärker strukturiert.

¹¹ Im Übrigen erschien im Jahr 1974 der erste Band der ähnlich angelegten Lenzenweger-Edition *Acta Pataviensia: Acta Pataviensia. Vatikanische Akten zur Geschichte des Bistums Passau und der Herzöge von Österreich*, Bd. 1: Klemens VI., hg. von J. Lenzenweger, Wien 1974; Bd. 2: Innozenz VI., Wien 1992; Bd. 3: Urban V., Wien 1998.

niemand den Prozess gegen Ludwig allein anhand der in den MBV enthaltenen Schriftstücke untersuchen wollen; diese spiegeln nur die böhmische Beteiligung daran wider und dokumentieren, was die böhmische Öffentlichkeit über diese Angelegenheit auf offiziellem Weg erfuhr.

Gewichtiger wird das geschilderte Problem dann, wenn Schriftstücke mit nicht-böhmischen Belangen in böhmische Länder gesendet wurden. Das kam beispielsweise vor, wenn ein Urkundenexekutor in böhmischen Diözesen tätig war¹² oder aber im Falle von Gesandtschaften.¹³ Von mehreren Ausfertigungen eines Dokuments kann dann in den MBV als „nationaler“ Edition nur eine – das heißt die böhmische – aufgenommen werden, auch wenn weitere für andere Empfänger außerhalb Böhmens ausgestellt worden sind. Wollte man sich in solchen Fällen nur auf die MBV verlassen, wäre das irreführend. Hier ist die Professionalität des Historikers gefragt, der nach Möglichkeit weitere Parallelüberlieferungen heranziehen muss. Denn solange ein bestimmtes Phänomen nicht in einen weiteren Kontext eingeordnet und in europäischer Perspektive analysiert wird, kann es als eine „nationale“ Besonderheit angesehen und verzerrt dargestellt werden.

Zweifelloso führte das Interesse an der Erforschung der Nationalgeschichte dazu, dass in der Reihe der MBV zwei Perioden vorrangig berücksichtigt wurden, die Schlüsselphasen der Geschichte Böhmens darstellen. In erster Linie handelt es sich um die Pontifikate von Clemens VI. und Innozenz VI., als die Prager Kirchenprovinz entstand (1344) und Gesellschaft und Staat in Böhmen unter der Regierung Karls IV. einen rasanten Aufstieg erlebten. Parallel dazu begann man mit den Vorbereitungen der Edition für die Wendejahre vom 14. zum 15. Jahrhundert, in der sich die Reformbewegung in Böhmen und die hussitische Partei formierten. Dabei basierten die zwei bereits zu Anfang des 20. Jahrhunderts¹⁴ herausgegebenen Bände überwiegend auf den Kanzlei- und Kammerregistern.¹⁵ Die Editoren nutzten diese Quellen konsequent und verlässlich, und das Ergebnis sollte sich in der tschechischen Historiographie eindeutig widerspiegeln.

Mit Hilfe der älteren MBV-Bände lernte die Fachöffentlichkeit in Böhmen eigentlich erstmals das kuriale Provisionswesen sowie den päpstlichen Zentralismus und dessen finanzielle Folgen kennen. Und nicht nur das: Sie begegnete

¹² Z. B. MBV Prodomus (wie Anm. 6), Nr. 956.

¹³ Die europäischen Zusammenhänge sollten in diesen Fällen im Anmerkungsapparat der Edition ersichtlich werden; hier kann dann auch auf den weiteren Verbleib und die Rezeption des Schriftstücks hingewiesen werden. Vgl. z. B. MBV Prodomus (wie Anm. 6), Nr. 85.

¹⁴ MBV I u. II (wie Anm. 6).

¹⁵ Diese sind vor allem die avignonesischen, vatikanischen und lateranensischen Register sowie die Reihen der Apostolischen Kammer (*Introitus et Exitus, Obligationes et Solutiones, Obligationes pro Communibus Servitiis, Collectoriae*).

ten hoch entwickelten und für Mitteleuropa bis dahin fremden Verwaltungsstrukturen und Schriftformen aus der Zeit Clemens' VI., der den Hof Karls IV. mit seinen Gratial- und Justizurkunden förmlich überschwemmte (damit holte Böhmen nach, was in den süd- und westeuropäischen Diözesen seit mehr als einem halben Jahrhundert praktiziert wurde). Dass der kuriale Zentralismus von tschechischen Historikern vereinfacht als „räuberisch“ wahrgenommen wurde, resultierte nicht nur aus dem Material der neuen Edition, sondern auch aus der Tatsache, dass erst unter Clemens VI. in den böhmischen Ländern konsequent mit der Eintreibung des päpstlichen Zehnten begonnen¹⁶ und dafür nun erstmals Pfründwerte festgelegt wurden.¹⁷ Der ältere Lyoner Zehnt war faktisch niemals abgeführt worden, und von den übrigen Zahlungen war das Königreich Böhmen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in der Regel ausgenommen. Ein Vergleich mit den benachbarten deutschen, polnischen und ungarischen Territorien ist hier sehr erhellend.¹⁸

Der nächste Band der MBV, der parallel zu demjenigen aus der Zeit Clemens' VI. und Innozenz' VI. vorbereitet wurde, deckte das Pontifikat von Bonifaz IX. ab.¹⁹ Er bot mit Blick auf das Provisionswesen ein ähnliches, allerdings noch chaotischeres und zudem durch das Schisma verzerrtes Bild.

¹⁶ V. V. Tomek, *Registra decimarum papalium*, Pojednání královské české společnosti nauk, Reihe VI, Bd. 6, Praha 1873. Die Edition verbindet die Angaben über die Höhe der Zehnten der einzelnen kirchlichen Institutionen mit den Informationen über deren Bezahlung aus allen überlieferten Registern des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts.

¹⁷ Unter Ernst von Pardubitz. Näher Z. Hledíková, Arnošt z Pardubic. Arcibiskup, zakladatel, rádce [Ernst von Pardubitz. Erzbischof, Gründer, Ratgeber], Praha 2008, S. 192–194. Aber noch am 16. April 1355 mahnte Innozenz VI. unter Hinweis darauf, dass eine Schätzung bei vielen Benefizien bisher fehle, die Abfassung eines Verzeichnisses der Pfründen mit deren Taxation an, vgl. MBV II (wie Anm. 6), S. 137 Nr. 337.

¹⁸ J. Ptašník, *Acta Camerae Apostolicae*, Bd. 1: 1207–1344, Bd. 2: 1344–1374, Cracoviae 1913; S. Szczur, *Acta Camerae Apostolicae III, Liber receptorum et expensarum Petri Stephani 1373–1375*, Cracoviae 1994; M. D. Kowalski, *Acta Camerae Apostolicae IV, Annatae e regno Poloniae saeculi XV (1421–1503)*, Cracoviae 2002. – Für Ungarn: *Monumenta Vaticana historiam regni Hungariae illustrantia I/1. Rationes collectorum pontificiorum in Hungaria 1281–1375*, Budapest 1887. – Aus der Literatur sei zumindest die neueste Synthese genannt: C. Schuchard, *Die päpstlichen Kollektoren im späten Mittelalter*, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 91, Tübingen 2000; für den Bereich des polnischen Königreichs und zumeist auch für Ungarn: S. Szczur, *Annaty papieskie w Polsce w XIV wieku* [Päpstliche Annaten in Polen im 14. Jahrhundert], Kraków 1998, Kapitel V, S. 113–150. – Erwähnt sei hier auch eine vom Institutum Historicum Slovaca in Roma apud Universitatem Tyrnaviensem herausgegebene neue Editionsreihe für das Territorium der heutigen Slowakei: *Monumenta Vaticana Slovaciae*, Tomus I: *Rationes collectorum pontificiorum in annis 1332–1337*. Ad edendum praeparavit V. Sedlák, Trnavae-Romae 2008; Tomus II: *Registra supplicationum ex actis pontificum Romanorum res gestas Slovacas illustrantia*, Vol. 1 (1342–1415), ed. V. Rábik, Trnavae-Romae 2009; Tomus III: *Registra Vaticana ex actis Clementis papae VI. res gestas Slovacas illustrantia*, Vol. 2 (1342–1352), ed. M. Marek, Trnavae-Romae 2010.

¹⁹ MBV V (wie Anm. 6).

Aus „nationaler“ Perspektive führte dies zur Schlussfolgerung, dass der päpstliche Zentralismus wenn nicht als Hauptursache, so doch als wesentlicher Grund für alle spätmittelalterlichen Probleme in Böhmen angesehen wurde. Die Einschätzung der tschechischen Historiographie war aber nicht singulär, wie beispielsweise die Ausführungen von Johannes Haller seinerzeit zeigen.²⁰ Allerdings gewann die Papstkritik in der tschechischen Geschichtsschreibung eine besondere Bedeutung im Hinblick auf das Hussitentum, das mit geringem zeitlichen Abstand auf den Untersuchungszeitraum folgen sollte. Im Zentralismus und im Provisionswesen, das als von Grund auf schlecht abgelehnt wurde, sah man indirekt einen der wesentlichen Auslöser für das Hussitentum. Nicht zufällig versah bereits Jan Bedřich Novák seine kleine Schrift, die durch Erweiterung der Einleitung zum zweiten Band der MBV (für die Zeit Innozenz' VI.) entstanden war, mit dem programmatischen Titel „Das avignesische Papsttum und die Keime des böhmischen Widerstands gegen die Kurie“.²¹ Die antikuriale bzw. antipäpstliche Einstellung wurde von der Mehrheit der um Jaroslav Goll konzentrierten Geschichtsschreibung übernommen, was sicherlich auch mit den allgemeinen antikirchlichen Stimmungen der ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts zusammenhing.²² Zu dieser Schule gehörten indirekt die meisten namhaften tschechischen Historiker der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts einschließlich der MBV-Herausgeber. Die nachhaltige Bedeutung der „Goll-Schule“ führte dazu, dass die antiklerikale Einstellung bis heute weiterwirkt – wenn auch manchmal nur unbewusst. In extremer Verallgemeinerung könnte man hier sagen, diese Aversion gegen den päpstlichen Zentralismus als ein unreflektiertes und aus allgemeinen Zusammenhängen herausgerissenes Nebenprodukt entstanden ist, weil man sich mit dem kurialen Schriftgut nur in einer „national“ verkürzten Perspektive beschäftigte.²³

²⁰ J. Haller, Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters, Berlin 1903. Es ist bezeichnend, dass auch diese Arbeit eine Art Synthese ist, deren Fundament die dem Autor bekannten Dokumente des Vatikanischen Archivs zum 13. und 14. Jahrhundert bildeten.

²¹ J. B. Novák, *AYLJQRNŠDŠHFWYDURGNČeského odporu ke kurii*, in: *Časopis Matice moravské* 31 (1907), S. 219–234.

²² Zur „Goll-Schule“ unlängst B. Jiroušek, Jaroslav Goll. Role historika v české společnosti [Jaroslav Goll. Die Rolle des Historikers in der tschechischen Gesellschaft], *České Budějovice* 2006; außerdem Z. Beneš, Demýtizovat Golla ... Kritické úvahy nad kritikým portrétem historika a jeho působení [Goll entmythisieren ... Kritische Anmerkungen zu einem kritischen Porträt des Historikers und seines Wirkens], in: *Český časopis historický* (= ČČH) 107 (2009), S. 148–151.

²³ Natürlich existierten zu dieser Zeit bereits Arbeiten, die sich mit der vergleichbaren Situation im Süden und Westen Europas beschäftigten; der tschechischen Historiographie waren sie bekannt, aber dennoch überwog der durch neue Quellen gestützte Aspekt des „Unrechts“. Genannt sei zumindest H. Baier, P päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304, Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 7, Münster i. W. 1911.

Auch die Quellen, die nach dem Zweiten Weltkrieg in den Bänden zu den Pontifikaten Urbans V. und Gregors XI. veröffentlicht wurden, konnten die oben dargestellte Sicht nicht mehr ändern.²⁴ Außerdem hatten diese beiden Bände wegen der Überlieferungslücken im Vatikanischen Archiv einen geringeren Umfang.²⁵ Um so mehr stachen die zersplitterten knappen Informationen zu den Provisionen hervor, die auf den ersten Blick so ermüdend stereotyp wirkten, dass daneben andere Dokumente geradezu erfrischenden Charakter annahmen. Und in noch stärkerem Maß gilt dies für das Material vom Anfang des 15. Jahrhunderts, das Jaroslav Eršil im sechsten und siebten Band der MBV herausgab.²⁶ Die Bände erfassen die Zeit von Innozenz VII. und die gesamte avignonensisische und pisanische Obödienz, den böhmischen Schriftverkehr des Konstanzer Konzils bis hin zu Martin V. Natürlich waren die meisten zentralen konziliaren und antihussitischen Dokumente schon früher bekannt, aber durch Eršil erfuhren sie eine neue zuverlässige Edition, die besonders für die Geschichte des hussitischen Böhmen von großem Wert ist. Trotzdem: Gerade die Vielzahl der Exspektanzen und des sie begleitenden Finanzschriftguts, das über Pfründen in nachweislich utraquistischen Regionen des Landes ausgestellt wurde, schien die grundsätzlich ablehnende Haltung der tschechischen Historiographie zu kurialen Zentralismus nur noch weiter zu bestätigen.

Erst seit den neunziger Jahren lassen sich Indizien für einen langsamen Wandel dieser Beurteilung greifen.²⁷ Er betrifft zunächst die kirchenrechtlichen Grundlagen des Provisionswesens.²⁸ Ein weiteres Stadium im Wandel der Einstellungen zum Provisionswesen war erreicht, als die Tatsache ins Bewusstsein rückte, dass nur ein Bruchteil der edierten Exspektanzen überhaupt verwirklicht wurde (und von diesen bezahlte wiederum nur ein Teil der so in den Besitz ihrer Pfründe installierten Kirchenleute tatsächlich Annaten). Zu dieser sich verändernden Sichtweise trugen einerseits die Erkenntnisse aus anderen

²⁴ MBV III u. IV (wie Anm. 6).

²⁵ Besonders spürbar ist bekanntermaßen das Schriftgut aus dem Pontifikats von Urban V. betroffen.

²⁶ MBV VI u. VII (wie Anm. 6).

²⁷ Unwillkürlich bietet sich hier – ebenso wie zu Beginn des 20. Jahrhunderts – eine Verbindung zwischen den anti- oder prokurialen Einstellungen und der politischen Situation im Land bzw. der mentalen, die politische Wende begleitenden Reaktion der Gesellschaft an. In den neunziger Jahren wirkte sie allerdings in umgekehrter Richtung als zu Anfang des 20. Jahrhunderts.

²⁸ Z. Hledíková, *Pronikání kuriálního centralismu do českých zemí (Na dokladech provizních listin do roku 1342)* [Das Vordringen des kurialen Zentralismus in die böhmischen Länder (anhand von Belegen der Provisionsurkunden bis zum Jahr 1342)], in: ČČH 88 (1990), S. 3–33; in: *Svět české středověké církve* [Das Umfeld der böhmischen mittelalterlichen Kirche], Praha 2010, S. 401–440.

Ländern wie beispielsweise Deutschland²⁹ oder Polen³⁰ bei, andererseits auch die Kontextualisierung durch das Studium des in heimischen Archiven und Bibliotheken verwahrten Materials. Zu nennen wäre hier vor allem die Handschrift des Prager Kapitelsarchivs (Cod. XIII) mit den Namen der nach 1380 in das Prager Domkapitel aufgenommenen Kanoniker.³¹ Das Provisionswesen wurde nun allmählich nicht mehr als „Keim des Widerstands gegen die Kurie“ oder als Wurzel allen Übels verstanden, auf das dann das Hussitentum reagierte. Stattdessen begann die tschechische Geschichtsschreibung, den päpstlichen Zentralismus als Versuch zur Formierung einer europäischen Einheit zu sehen, der schließlich zum Scheitern verurteilt war.

Der zuletzt erschienene Band der MBV behandelt den ältesten Zeitabschnitt 1305–1342,³² also jene Jahre, in denen das System und die Strukturierung der Kurie überhaupt erst ihre endgültige spätmittelalterliche Gestalt annahm und Exspektanzen und Provisionen erstmals in größerem Maß nach Mitteleuropa und Böhmen gelangten. Ihre Rechtsgrundlage und die überwiegend einheimische Initiative bei der Geltendmachung führten die Forschung (allerdings bisher nur in Einzelfällen) zu der Überzeugung, dass das Provisionswesen auf im Prinzip reformorientierten Bemühungen der Kurie zurückgingen. Es habe sich um eine Reform mit einem stark juristisch geprägten Zuschnitt in Perspektive auf einen einheitlichen Klerus und ein einheitliches lateinisches Europa gehandelt. Dabei sei das kuriale Steuersystem wie in jedem staatlichen Gebilde ein Mittel zum Zweck gewesen.³³ Noch unter Urban V. wurde man sich erneut

²⁹ Siehe einige Bände in der Reihe des Deutschen Historischen Institut in Rom; zuletzt J. Erdmann, „Quod est in actis, non est in mundo“, Päpstliche Benefizialpolitik im *sacrum imperium* des 14. Jahrhunderts, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 113, Tübingen 2006.

³⁰ Sczur, Annáty (wie Anm. 18).

³¹ D. Budský, . DRYQIE HWRSROL WQLWXDDWIEI >IHD QRQUINBUHI Metropolitankapitels 1378–1390] (ungedruckte Magisterarbeit am Lehrstuhl für Historische Hilfswissenschaften der Philosophischen Fakultät der Karlsuniversität Prag, 2006); hieraus erschien nur ein knapper, anders fokussierter Beitrag; ders., O HWRSROL WQLWXDDWIEI jako dvůr v malém [Das Prager Metropolitankapitel als ein Hof en miniature], in: Dvory a rezidence ve středověku [Höfe und Residenzen im Mittelalter], Mediaevalia Historica Bohemica, Supplementum 1, Praha 2006, S. 53–86; ders., Několik úředních knih metropolitní kapituly SU&WYGRE předhusitské. Protokol přijímání nových kanovníků 1378–1390 [Einige Amtsbücher des Prager Metropolitankapitels in vorhussitischer Zeit. Das Aufnahmeprotokoll neuer Kanoniker 1378–1390], in: Z. Hojda/H. Pátková (Hg.), Pragmatické písemnosti v kontextu právním a správním [Pragmatisches Schriftgut im juristischen und administrativen Kontext], Praha 2008, S. 73–80.

³² MBV Prodromus (wie Anm. 6).

³³ Eine knappe Zusammenfassung der wesentlichen Züge dieses Systems bei Hledíková, Arnošt (wie Anm. 17), S. 198–200.

der Reformbedürftigkeit dieses Systems bewusst,³⁴ bevor es dann jedoch endgültig ausgedient hatte.

Neben der an nationalen Klischees orientierten Perspektive, die in die Konzipierung der MBV-Bände eingeflossen ist und die historische Forschung nachhaltig beeinflusst hat, gibt es weitere Problematiken, die hier erwähnt werden sollen, um zu verdeutlichen, was man von der Edition insgesamt erwarten kann und wo sie als Erkenntnisquelle weniger aussagekräftig ist.

Trotz des Grundsatzes, das gesamte böhmische Material des Vatikanischen Geheimarchivs in einer Editionsreihe aufzunehmen, unterschied, präzisierte und erweiterte sich mit der Zeit die Bandbreite der Quellen, die für die einzelnen Bände der MBV exzerpiert und dann in deren Rahmen zugänglich gemacht wurden, erheblich.

Die zuerst herausgegebenen und noch vor dem Ersten Weltkrieg gedruckten Bände I, II und V (das heißt für die Pontifikate von Clemens VI. und Innozenz VI. sowie für die Zeit von Bonifaz IX.) ließen die päpstlichen Originaldokumente unberücksichtigt, die sich in den Empfängerarchiven erhalten hatten. Heute irritiert viele Wissenschaftler, dass das Original oder die Abschrift einer päpstlichen Urkunde, die ihnen im heimischen Archiv zur Verfügung steht,³⁵ nicht in die MBV aufgenommen wurde, obwohl diese doch jegliches böhmische Schriftgut enthalten sollen. Der Wissenschaftler geht in der Regel davon aus, dass „sein“ Dokument parallel auch in den Registern erfasst ist und wundert sich, dass er es in der Edition nicht finden kann.³⁶ Erst die Bände III, IV, VI, VII und der Prodomus enthalten auf konsequente Weise auch die Empfängerüberlieferungen. Es handelt sich hier nur auf den ersten Blick um eine technische Frage. In den älteren MBV-Bänden sind auch jene Originale nicht enthalten, die bei der Kurie verblieben und die sich etwa im *Archivum Arcis* oder im Bestand *Instrumenta miscellanea* finden lassen.³⁷ Ihre Zahl ist zwar

³⁴ L. Vones, Urban V. (1362–1370). Kirchenreform zwischen Kardinalskollegium, Kurie und Klientel, Päpste und Papsttum 28, Stuttgart 1998; ders., Papsttum und Episkopat im 14. Jahrhundert, in: RQ 94 (1999), S. 149–182.

³⁵ Sehr auffällig ist dies besonders in den gut überlieferten schlesischen Archiven, aber auf die gleiche Situation kann man in jedem Archiv stoßen, das nicht von größeren Verlusten betroffen ist.

³⁶ Eine solide Kenntnis der päpstlichen Diplomatie würde solche Überlegungen sicherlich ausschließen, aber leider lässt sich diese nicht immer voraussetzen.

³⁷ Im Bestand *Instrumenta miscellanea* handelt es sich beispielsweise um eine Urkunde Karls IV. vom 5. April 1355 (ASV, Instr. Misc. 2021), die allerdings in ihrer Anknüpfung an eine ältere Urkunde Heinrichs VII. am Rande von Karls Reichsinteressen steht, wie es weiter unten im Text noch behandelt werden wird. Das gleiche gilt für die Aufforderung Innozenz' VI. vom 11. Februar 1358, Karl möge gegen die Feinde der Kirche einschreiten (ebd., 2013), oder für das Konzept der päpstlichen Urkunde für Karl vom 21. Februar 1356 (ebd., 2043). Hinter der Frage, warum die Konzepte und nicht expedierten Originale aus dem Vatikanischen Geheimarchiv nicht in die älteren Bände der MBV aufgenommen wurden, steht wohl nur die

nicht hoch, aber im Vergleich zu dem, was auf der Grundlage des Materials der MBV-Bände I, II und V in der tschechischen Historiographie herausgearbeitet geworden ist, ermöglichen diese Originale häufig gemeinsam mit den Empfängerstücken einen detaillierteren Blick auf die Beziehungen zwischen einem bestimmten Territorium oder einer Einzelperson und der Kurie.

Band III und IV der MBV für die Zeit Urbans V. und Gregors XI. wurden überwiegend noch vor dem Zweiten Weltkrieg vorbereitet, konnten jedoch erst Kriegsende vollständig herausgegeben werden. Von den älteren Bänden unterscheiden sie sich nicht etwa in ihrer grundlegenden Anlage, sondern in der nach allen Seiten konsequenteren Bearbeitung und Umsetzung des Konzepts der MBV. Dies betrifft vor allem die Tatsache, dass hier und in allen folgenden Bänden streng chronologisch auch diejenigen Originale der päpstlichen Schriftstücke und deren Abschriften aus Empfängerarchiven aufgenommen wurden. Gleiches gilt für die Konzepte und nicht expeditierten Originale aus den Urkundenbeständen des Vatikanischen Geheimarchivs. Diese sind allerdings nicht sehr zahlreich. Die parallele Aufnahme der Originale *in partibus* erweitert unser Wissen über den kurialen Geschäftsgang wesentlich, wobei allerdings nur in wenigen Fällen die doppelte Überlieferung von Original und Abschrift in den Registern nachweisbar ist.³⁸ Dieses Verfahren eröffnet außerdem Erkenntnisse über die Beschaffenheit und Anzahl der insgesamt in die einzelnen Regionen expeditierten Schriftstücke. Als dann Jahre später die einzelnen Bände des *Censimento* der päpstlichen Urkunden zu erscheinen begannen,³⁹

spätere Öffnung dieser Bestände; des weiteren kommt natürlich auch das bereits angedeutete Ausscheiden von Reichsangelegenheiten in Betracht. Eine solche Erklärung schlägt jedoch bei einem anderen Dokument desselben Bestandes fehl, in dem sich die schlesischen Städte, an erster Stelle Schweidnitz, am 20. Februar 1352 an den Papst in der Angelegenheit des Peterspfennigs wendeten (ebd., 1895). Im Bestand *Archivum Arcis* (ASV, A. A. Arm. I–XVIII, 726) sei beispielsweise auf die am 14. April 1355 in internen sienesischen Angelegenheiten ausgestellte Urkunde des Ernst von Pardubitz hingewiesen; hinter ihrer Ausstellung stand wiederum Ernsts Position als kaiserlicher Vikar. Näheres zu diesem Problem im Text.

³⁸ Für den speziellen Typus der Ablassurkunden wurde die Zahl der Einträge in den Registern mit den erhaltenen Originalen verglichen, um das Ausmaß der Verluste in den einzelnen Registerbänden aus der Zeit von Bonifatius IX. festzustellen: J. Hrdina, *I registri pontifici e i diplomi di indulgenza. Il pontificato di Bonifacio IX (1389–1404)*, in: *Bollettino dell'Istituto Storico Ceco di Roma* 6 (2008), S. 91–137.

³⁹ F. Bartoloni, *Per un censimento dei documenti pontifici da Innocenzo III. a Martino V. (escluso). Relazione, discussione e voto finale al Convegno Internazionale di Studi per le Fonti del Medioevo Europeo* (Roma, 14–18 aprile 1953), Roma 1955. Bisher erschienene Bände des *Censimento* in chronologischer Reihenfolge: W. Zollner, *Die Papsturkunden des Staatsarchivs Magdeburg von Innozenz III. bis zu Martin V.*, Halle (Saale) 1966; A. Largiadèr, *Die Papsturkunden des Staatsarchivs Zürich von Innozenz III. bis Martin V. Ein Beitrag zum Censimentum Helveticum*, 3 Bde., Zürich 1963, 1968, 1970; B. Barbiche, *Les actes pontificaux originaux des Archives Nationales de Paris*, 3 Bde., *Index Actorum Romanorum Pontificum* 1–3, Città del Vaticano 1975, 1978, 1982; B. Schwarz, *Die Originale von Papsturkunden in*

deren böhmischer Band in weiten Teilen bereits seit Jahren im Manuskript vorliegt,⁴⁰ konnte man sich hier ganz wesentlich auf das gesammelte Material und die präzise Beschreibung der Originale im dritten und vierten Band der MBV verlassen. Auf der Basis der veröffentlichten *Censimento*-Bände zeigt ein Vergleich mit der Situation in anderen Ländern abermals, dass und inwieweit auch die böhmischen Territorien in das entsprechende Geschehen im europäischen Kontext eingebunden waren.

Ein anderes grundlegendes Abgrenzungsproblem der Edition, das die Bände I–IV unmittelbar und Band V bereits weniger betraf, ergab sich aus der personellen Verflechtung von böhmischer Königs- und römischer Königs- bzw. Kaiserwürde in der Zeit der Luxemburger. Es wurde pragmatisch im Sinne einer Konzentration auf die böhmischen Betreffe gelöst. Die ältere Geschichte der böhmischen Länder und die sich mit ihr befassende Historiographie kannte die (kirchen-)politischen und diplomatischen Kontakte des Landes zur Kurie. Ladislav Klicman, Jan Bedřich Novák sowie danach Bedřich Jenšovský und Karel Stloukal mussten sich jedoch als Editoren der Bände zu den Pontifikaten Clemens' VI., Innozenz' VI., Urbans V. und Gregors XI. mit der komplizierten Situation auseinandersetzen, bei diplomatischen Kontakten die Rolle Karls IV. als böhmischer König und als römischer König bzw. Kaiser zu unterscheiden. Alle kurialen Dokumente, die auf Karls erstgenannte Funktion reagierten, sollten als *res gestas bohemicas illustrantia* in die MBV aufgenommen werden, aber eben auch nur sie. Ohne diese böhmenzentrierte Lösung hätten die ersten Bände sicherlich nicht so schnell erscheinen können. Dieser Grundsatz wurde so

Niedersachsen, Index Actorum Romanorum Pontificum 4, Città del Vaticano 1988; P. N. R. Zutshi, Original Papal letters in England, Index Actorum Romanorum Pontificum 5, Città del Vaticano 1990; T. Schmidt, Die Originale der Papsturkunden in Baden-Württemberg: 1198–1417, 2 Bde., Index actorum romanorum pontificum 6/1–2, Città del Vaticano 1993; W. Hilger, Verzeichnis der Originale spätmittelalterlicher Papsturkunden in Österreich 1198–1304. Ein Beitrag zum Index actorum romanorum pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum, Fontes rerum Austriacarum 2, 83, Wien 1991; F. Zaisberger, Kanzleivermerke auf Papsturkunden zwischen (1139) 1198 und 1415 in Salzburg, Tirol und Vorarlberg, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 135 (1995), S. 407–454; W. Zollner, Die jüngeren Papsturkunden des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar, Leipzig 1996; T. Schmidt, Die Originale der Papsturkunden in Norddeutschland (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein), 1199–1415, Commission Internationale de Diplomatique. Index Actorum Romanorum Pontificum 7, Città del Vaticano 2003.

⁴⁰ Seit den siebziger Jahren wurde der *Censimento* auf privater Basis von Jaroslav Eršil, Karel Beránek, Věra Beránková und Zdeňka Hledíková vorbereitet. Das Verzeichnis wurde noch vor den letzten Richtlinien für den *Censimento* erarbeitet, so dass vor einem eventuellen Druck zunächst das ganze Material an diese angepasst werden musste. Neue Aufgaben und Möglichkeiten seit den neunziger Jahren, das steigende Alter und schließlich der Tod eines der ursprünglichen Bearbeiter haben eine abschließende Druckvorbereitung des böhmischen Bandes bisher verzögert.

konsequent befolgt, dass beispielsweise nicht einmal eine im *Archivum Arcis* überlieferte Serie von Abkommen zwischen Karl IV. und Gregor XI. über die Wahl Wenzels IV. zum römischen König aus den Monaten März bis September 1376 vollständig in die MBV aufgenommen wurde,⁴¹ weil alle Dokumente ausgeschlossen wurden, die auf die römische Königs- bzw. Kaiserwürde Karls IV. reagierten. Heute ist man bei einem solchen Ausschlussverfahren skeptisch, denn bei Karl war die Verflechtung der beiden *potestates* erheblich, und ohne den Hintergrund und die Zusammenhänge der zweiten Funktion lässt sich auch die erste nicht bis ins Detail verstehen.⁴² Die Veränderungen von Karls böhmischer Politik nachzuvollziehen, ist wiederum grundsätzlich nicht ohne eine systematische Berücksichtigung der Details, Hintergründe und Akteure sowie seiner diplomatischen Kontakte zu Papsttum und Kurie möglich, deren Hauptinteresse sich wiederum auf das Reich bezog.

Erneut werden hier Probleme deutlich, die mit „nationalen“ Editionen verknüpft sind. Oft rücken sie erst beim Studium der päpstlichen Register vollkommen ins Bewusstsein, wenn ersichtlich wird, welchen Stellenwert das „eigene“ Land in der gesamten Agenda der Kurie besaß. Angesichts der für einen Einzelnen nicht zu bewältigenden Menge an Registereinträgen für jede denkbare Zeitspanne kann dieses Problem nur dann vollständig gelöst werden, wenn die französische Schule – zumindest in Regestenform – die Register Clemens' VI. zugänglich macht: des wohl „französischesten“ Papstes des Spätmittelalters (vielleicht auch deshalb begnügten sich die französischen Wissenschaftler bisher damit, die Frankreich betreffenden Dokumente zu sammeln, statt sich ihrer ursprünglichen Aufgabe zu widmen⁴³).

Wenn wir im Zusammenhang mit den MBV zu einer allgemeinen Schlussfolgerung kommen wollen, dann hat die Konzentration auf das böhmische Material kurialer Provenienz, auf der das Konzept einer „nationalen“ Edition im Falle der MBV beruht, zwangsläufig die isolierte Sicht der tschechischen Geschichtsschreibung unterstützt. Dies ist zwar keine tschechische Besonder-

⁴¹ ASV, A. A. Arm. I–XVIII, 76, 77; A. A. Arm. C, 202–204, 412–415, 430, 435, 436, 442, 443. Dass diese Entscheidung programmatisch war, geht daraus hervor, dass die Herausgeber diese Urkunden gut kannten, sie aber dennoch nicht in die Edition aufnahmen. Eine eigene Studie darüber verfasste K. Krofta, *Karl IV. und die Kurie* (Prag 1964), S. 10–11.
 ⁴² Ich betone: bis ins Detail; natürlich betrifft dies nicht die gesamte, Karl IV. gewidmete Geschichtsschreibung.

⁴³ Clément VI (1342–1352). *Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France publiées ou analysées d'après les registres du Vatican* par E. Déprez, G. Mollat et J. Glénisson, Bd. 1, fasc. 1–3, Paris 1901, 1925, 1958 ; Bd. 2, fasc. 4–6, Paris 1958, 1959, 1961. *Clément VI (1342–1352). Lettres closes, patentes et curiales intéressant les pays autres que la France publiées ou analysées d'après les registres du Vatican* par E. Déprez et G. Mollat, Bd. 1, fasc. 1–3, Paris 1960–1961.

heit, denn Ähnliches lässt sich auch für die Historiographien anderer Staaten registrieren. Aber für die tschechische Geschichtsschreibung war das Interesse am kurialen Material von ganz besonderer Bedeutung.

Die MBV bildeten für jene tschechischen Historiker, die mit mittelalterlichem Schriftgut kurialer Provenienz arbeiten, die wichtigste Quellenbasis. Doch allein mit den Kenntnissen eines Ausschnitts aus den für ein kleines mitteleuropäisches Land bestimmten Dokumenten lässt sich kaum Grundlegendes zu Fragen der päpstlichen Diplomatie oder zur Struktur der Kurie und ihres Verwaltungsapparats beitragen oder gar die Entwicklung des Papsttums erfassen. Der immer noch verwendete materialreiche Überblick von Kamil Krofta über die „Die Kurie und die Kirchenverwaltung in den böhmischen Ländern“ aus dem frühen 20. Jahrhundert⁴⁴ ist heute methodisch veraltet. Höhere Ansprüche an eine Synthese erfüllt Jaroslav Eršil's schmale Schrift aus den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts,⁴⁵ die auf die Veröffentlichung des dritten und vierten Bandes der MBV reagierte. Es ist bezeichnend für die ältere tschechische Historiographie, dass die von Eršil herausgegebenen MBV-Bände VI und VII nie zum Gegenstand einer eigenständigen Bearbeitung der kurialen Problematik von tschechischer Seite wurden, sondern ihre Erkenntnisse in die Untersuchungen zum Hussitentum eingingen. Der Prodróm der MBV zur ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts regte bisher nur kleinere Studien an.⁴⁶

Neben dieser methodisch zwar breiteren, aber doch traditionell diplomatisch-administrativ ausgerichteten Auswertung der kurialen Dokumente des Spätmittelalters tauchen in den letzten Jahren in der tschechischen Historiographie erste Anzeichen für neue Herangehensweisen an die kuriale Problematik auf. Es liegt sicherlich nicht in den Möglichkeiten der tschechischen Geschichtsschreibung, das Papsttum oder auch nur dessen europäisch verstandene Rolle bzw. die päpstliche Diplomatie allgemein zu untersuchen. Ihr nicht nur „national“ verstandenes Tätigkeitsfeld sollte sich daher auf spezielle Fragestellungen oder die Bearbeitung bestimmter Quellengruppen, die nicht so massenhaft überliefert und so eng an das kuriale Zentrum gebunden sind, richten. Zu nennen wären hier beispielsweise die scheinbar nebensächlichen Ablassurkunden. Deren Studium im europäischen Kontext und zugleich im Zusammenhang mit der Produktion der päpstlichen Kanzlei konnte bereits er-

⁴⁴ K. Krofta, Kurie a církevní správa v zemích českých, in: ČČH 10 (1904), S. 15–36, 125–152, 249–275, 373–391; 12 (1906), S. 7–34, 178–190, 274–298, 426–446 und 14 (1908), S. 18–34, 273–287, 416–435; außerdem ist jeder Teil als eigenständiger Sonderdruck erschienen.

⁴⁵ J. Eršil, Správní a finanční vztahy mezi Římem a českým zemím ve třetí čtvrtině 14. století [Die administrativen und finanziellen Beziehungen des avignonesischen Papsttums zu den böhmischen Ländern im dritten Viertel des 14. Jahrhunderts], Rozpravy Československé akademie věd, řada společenských věd 69/10, Praha 1959.

⁴⁶ Alle Arbeiten sind in der Nachrichten-Rubrik des *Bollettino dell'Istituto Storico Ceco di Roma* ab Bd. 3 (2000) festgehalten.

ste, nicht zu vernachlässigende Ergebnisse – u. a. auch zur Frage der Vollständigkeit der Überlieferung der päpstlichen Register – liefern.⁴⁷

Ein weiteres Kennzeichen der neueren tschechischen Historiographie, die sich mit kurialem Schriftgut im weiteren Sinn befasst, ist die Ausdehnung des Interesses auf das spätere 15. Jahrhundert, womit die traditionelle zeitliche Grenze des Hussitentums überschritten wird. Ähnliche zeitliche Verschiebungen des Interessenschwerpunkts lassen sich auch in der deutschen Mediävistik beobachten, wobei sicherlich eine Rolle spielt, dass dieser Zeitraum in den in Vorbereitung befindlichen Bänden der einschlägigen Editionen thematisiert wird: auf tschechischer Seite in den MBV und auf deutscher Seite im *Repertorium Germanicum* und *Repertorium Germanicum Poenitentiariae*. Genannt sei in diesem Kontext die Thematik der päpstlichen Legaten in Mitteleuropa,⁴⁸ deren Tätigkeit vielfach, wenn auch nicht ausschließlich, mit der Türkengefahr zusammenhingen. Wegen der Personalunion zwischen Böhmen und Ungarn Ende des 15. Jahrhunderts gibt es hier Bezüge zu Böhmen, allerdings ist dabei ein Studium der Legatenproblematik in anderen Ländern erforderlich.⁴⁹

Darüber hinaus ist auf tschechischer Seite unlängst mit einer detaillierten Bearbeitung der in der Camera Apostolica überlieferten *libri formatarum* begonnen worden. Obwohl dies mit Unterstützung von EDV-Technik geschieht, wird hierfür viel Zeit erforderlich sein. Erfasst werden sollen nicht nur böhmische Belange, sondern auch die des gesamteuropäischen Territoriums. Auf diese Weise kann eine spezifische, weniger massenhaft überlieferte Quelle mit gesamteuropäischem Aussagewert der Forschung besser zugänglich gemacht werden.⁵⁰

⁴⁷ Hrdina, Registri (wie Anm. 38). Der Aufsatz ist Bestandteil einer umfangreichen und breit angelegten Arbeit über die päpstlichen Ablassurkunden und deren Nutzung für unterschiedliche historiographische Ansätze. Die Arbeit wird jetzt für den Druck in deutscher Fassung vorbereitet.

⁴⁸ A. Kalous, 30 Q L W X S R N A M L S D U L E X V S H W O J E W D Q X Q R Y M E W E d n í E v r o p ě n a k o n c i s t ř e d o v ě k u (1450–1526) [Plenitudo potestatis in partibus? Päpstliche Legaten und Nuntien in Mitteleuropa gegen Ende des Mittelalters (1450–1526)], Brno 2011.

⁴⁹ Vgl. die vom DHI Rom im September 2007 veranstaltete Konferenz „Die Delegation der plenitudo potestatis? Päpstliche Legaten im 15. Jahrhundert“ und den dazu geplanten Sammelband.

⁵⁰ Bisher Z. Hledíková, Libri formatarum – una fonte conosciuta ma non scoperta, in: Bollettino dell'Istituto Storico Ceco di Roma 5 (2006), S. 35–60. Die detaillierte Bearbeitung dieser libri formatarum Ō E I Q N P Q Y I R O H E D R Y E W R U Q I Q H W O E Q N X P B U J H E H K U H L W E aus der Zeit der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert; vgl. E. Ō R O E D R Y Ō B Y E H Q E S U E W Ō diecéze 1395–1416 [Die Weihelikandidaten der Prager Diözese 1395–1416], Praha 2010. Zur gesamteuropäischen Bedeutung der libri formatarum vgl. auch A. Rehberg, Deutsche Weihelikandidaten in Rom am Vorabend der Reformation, in: B. Flug/M. Matheus/A. Rehberg (Hg.), Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag, Geschichtliche Landeskunde 59, Stuttgart 2005, S. 277–305, und ders., L'affluenza di ordinandi a Roma alla

Natürlich geht auch die Arbeit an den nächsten Bänden der MBV weiter. Deren Vorbereitung ist jedoch eine Angelegenheit von erheblicher Dauer, da die Bearbeiter kein permanentes systematisches Studium vor Ort in Rom durchführen können.⁵¹ Von den Dokumenten, die den Zeitrahmen des Pontifikats Martins V. überschreiten, ist zum größten Teil bisher nur das Material des Vatikanischen Geheimarchivs für die Zeit Eugens IV. exzerpiert, und auch hier muss die Detailarbeit noch abgeschlossen werden. Um die ausgesprochen umfangreiche Edition zu komplettieren, stehen außerdem zu diesem Pontifikat Untersuchungen in den Empfängerarchiven aus.⁵² Über die Zeit Eugens IV. hinaus wurden Archivforschungen von tschechischer Seite bisher nur sporadisch und eher unsystematisch unternommen. Abgeschlossen wurden nur die Exzerpte der (nicht allzu umfangreichen) Serie der Vatikanischen Register aus der Zeit Nikolaus' V. sowie einiger Bände der zu diesem Pontifikat gehörenden Supplikenregister.⁵³ Geplant ist, die gesamte Editionsreihe der MBV bis zum Pontifikat Pauls II. fortzuführen. Das Todesjahr dieses Papstes, 1471, steht zugleich für das Ende der Regierung des böhmischen Königs Georg von Podiebrad. Die fortschreitenden Veränderungen im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts sowohl auf Seiten der Kurie als auch des Böhmisches Königreichs erreichen ein solches Ausmaß, dass es keine Berechtigung mehr gibt, die Edition nach dem bisherigen Konzept fortzusetzen.

Die vorbereiteten (in Arbeit befindlichen sowie für die Zukunft geplanten) Bände der MBV folgen auch für das 15. Jahrhundert den Richtlinien der gesamten Reihe. Dazu gehört die Aufnahme von böhmischen Betreffen aus dem *gesamten* Material der päpstlichen Archive, die bekanntlich im 15. Jahrhundert um neue Reihen und Arten von Schriftgut analog zum Wandel der kurialien Organisation anwuchs. Neben den bisher zentralen Reihen der Kanzlei- und Kammerregister sind ab dem Pontifikat Eugens IV. neu und dauerhaft vor allem die Register der apostolischen Pönitentiarie zu beachten, deren Inhalt nach den üblichen Auswahlkriterien in die MBV aufgenommen werden sollen.

vigilia della Riforma Luterana. Alcune premesse per ricerche future, in: F. Alazard/F. La Brasca (Hg.), *La Papauté la Renaissance*, Collection Le Savoir de Mantice, Paris 2007, S. 167–249.

⁵¹ Alle bisher erschienenen Bände der MBV knüpften an die manchmal vollständigen, manchmal fragmentarischen Exzerpte aus dem Vatikanischen Archiv an, die tschechischen Historikern der Zwischenkriegsgeneration zu verdanken sind und die sich im Nationalarchiv in Prag in der Sammlung der Abschriften aus dem Vatikanischen Archiv befinden. Für die Zeit Eugens IV. erfassen diese Abschriften jedoch nicht einmal 10 % des gesamten Registermaterials und für die weiteren Pontifikate fehlen sie praktisch ganz.

⁵² An der Vorbereitung des Bandes aus der Zeit Eugens IV. arbeitet bereits seit längerem Aleš Pořízka, der seine Tätigkeit auch in absehbarer Zeit wieder aufnehmen wird.

⁵³ Die Vorbereitung des Bandes für die Pontifikate von Nikolaus V. und Calixtus II. wurde Jan Hrdina anvertraut.

Die inhaltliche Verknüpfung zwischen den Schriftstücken aus den Kanzlei- sowie den Kammerregistern, der Pönitentiarie und der *libri formatarum* sowie ihrem Gegenpart in den Dokumenten aus böhmischen, mährischen und schlesischen Archiven dürfte in der nächsten Zeit auch für die tschechische Historiographie ein spannendes Thema sein. Allerdings können Bereiche wie die päpstliche Diplomatie allein aus der böhmischen Perspektive nicht bearbeitet werden. Selbst das RG und RPG sind im Grunde – wenn auch ihr Bearbeitungsfeld umfassender ist – „nationale“ Editionen. Nichtsdestotrotz eröffnet sich hier eine Chance, dass mit Hilfe der böhmischen Aufarbeitung dieser Zusammenhänge Erkenntnisse auch für allgemeine Themen gewonnen werden können. Im Übrigen zeigt sich gerade in allen päpstlichen Register-Reihen ab der Mitte des 15. Jahrhunderts – einer Zeit, in der das Renaissance-Papsttum zunehmend von italienischen Problemen absorbiert wurde – erneut auffällig das Übergewicht der für die Länder Süd- und Westeuropas bestimmten Dokumente.

Für die MBV als zentrale böhmische Edition des kurialen Materials bleibt der durch die ursprüngliche Aufgabenstellung vorgezeichnete Rahmen weiterhin gültig. Anders als die bisher erschienenen Bände werden aber ihre künftigen Bände der tschechischen Historiographie vermutlich ein von der heimischen Perspektive abweichendes Bild liefern. Dies liegt nicht nur an der Existenz mehrerer Kirchen im Land, von denen eine die meiste Zeit über keine Kontakte zum Papsttum unterhielt. Soweit man angesichts der bisher gewonnenen Erkenntnisse im Futur sprechen darf, wird es sich wohl um kuriales Material handeln, aus dem der Rückzug vom spätmittelalterlichen Zentralismus sowie eine ad absurdum geführte Betonung der Einhaltung formalisierter Rechtsvorschriften hervorgehen. Ein erster Trend in diese Richtung wird (nicht nur in den böhmischen Ländern) deutlich an einem Rückgang des mit dem Provisionswesen verbundenen Schriftguts und der Suche nach neuen Dokumentenformen sowie Beziehungen zwischen dem päpstlichen Zentrum und den einzelnen Ländern bzw. Diözesen. Bei allen Veränderungen während der Renaissance-Zeit belegt das Schriftgut der Kurie, dass trotz aller Ratlosigkeit, die aus dem eingeführten Rechtsnormenstereotyp hervorgeht, das Recht in den zentralen Angelegenheiten gewahrt blieb und angewendet wurde. Damit setzte eine zögerliche, aber dennoch eindeutige Konzentration auf die wesentlichen Bereiche einer dauerhaften Kirchenreform ein.

MAREK DANIEL KOWALSKI

Polish Research into Late Medieval Curial Registers
(14th and 15th centuries)

Contemporary studies (which include the associated editorial work) of those papal documents regarding medieval Poland began before the Vatican Archives were even opened by Pope Leo XIII. The beginning of this work is connected with Augustin Theiner, a Silesian German who at the time was Prefect of the Vatican Archives, and known to have a passion for the history of Central European countries. In the years 1860–1864 Theiner published four large volumes, which were collectively entitled *Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae*, and contained material from the Vatican Archives. In the first two volumes Theiner published a selection of medieval sources.¹ They were mainly bulls from the 13th and 14th century, as well as a smaller quantity from the 15th century, in addition to some cameral documents, almost exclusively originating in the 14th century. Theiner's publication came to serve as a reference point for further studies, and thus it must be regarded as an important work.

Polish scholars, like their colleagues from other countries, began searching in the Vatican Archives immediately after they were made available for researchers. However, they worked in specific conditions resulting from the political situation. At the end of the 19th century Poland did not exist as an independent country, having been divided between the three partitioning powers of Russia, Prussia, and Austria, at the end of the 18th century. Only the part belonging to the Habsburg monarchy (the Polish part was the province of Galicia) enjoyed a widespread autonomy, and it was only there that the Polish humanities could develop in an unrestricted way, which began in earnest after the *Ausgleich* in 1867. In Galicia the centres of learning were the Jagiellonian University in Kraków and the University of Lwów (today's L'viv), as well as the Academy of Arts and Sciences in Kraków. Owing to their close contact with the academic centres in Germany and Austria, historical studies were therefore of high quality. In 1885, under the auspices of the Academy of Arts and Sciences, two historians, Bronisław Dembiński and Władysław Abraham, went on an exploratory research trip to Rome.² The former's primary interest lay with the

¹ *Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia ...*, ed. A. Theiner, vol. I–II., Romae 1860–1861.

² *Materiały do działalności Komisji Historycznej Akademii Umiejętności w Krakowie w latach*

sources of the 16th century, whereas the latter, who was an expert in the former canon law, commenced searching through the medieval registers to establish whether or not Theiner had published all of the material concerning Poland in the Middle Ages. While in Rome for half a year, Abraham saw for himself how rich the Vatican Archives were, and he prepared a plan of further research. He published a large and comprehensive article in the periodical issued by the Academy of Arts and Sciences, describing the results of his work.³

The results of Abraham's research were greatly encouraging, as Stanisław Smolka,⁴ Professor of history at the Jagiellonian University, decided to organize a larger research expedition to Rome. This expedition, consisting of six participants and organized in 1886, was as of yet a private initiative of Smolka, who obtained the funds himself. However, from the next year onwards, all the expeditions were funded by the Historical Commission of the Academy of Arts and Sciences, as well as by the grants from the provincial authorities (*Sejm Krajowy*, the Legislative Assembly for Galicia), and later by the State Treasury. These annual trips to Rome by Polish scholars were called „the Roman Expedition“.⁵ Professor Smolka was in charge of the expeditions for ten years. Undoubtedly, it was very helpful that Professor Smolka's father, Franciszek Smolka, was a very influential and distinguished person – among other positions and titles he held, he was President of the Parliament in Vienna at that time.⁶ Unfortunately, for ten years the research in the medieval papal registers were discontinued, and attention was turned to nunciatures of the modern pe-

1873–1918. Wybór źródeł, [Materials for the work of the Historical Commission of the Academy of Arts and Sciences in Krakow in 1873–1918. Anthology of Sources], ed. D. Rederowa, Wrocław 1974, p. 76 no. 64; for W. Abraham's biography see: T. Silnicki, Władysław Abraham (1860–1941), in: W. Abraham, *Organizacja Kościoła w Polsce do połowy wieku XII*, ³Poznań 1962, pp. 11–87.

³ W. Abraham, *Sprawozdanie z poszukiwań w archiwach i bibliotekach rzymskich a szczególnie w Archiwum Watykańskim. O materiałach do dziejów polskich w wiekach średnich* [The report on the search in the Roman Archives and libraries, mainly in the Vatican Archives. On materials for Polish history in the Middle Ages], *Archiwum Komisji Historycznej* 5 (1889), pp. 33–85.

⁴ J. Wyrozumski, Smolka Stanisław (1854–1924), in: *Polski Słownik Biograficzny* 39 (1999–2000), pp. 320–325.

⁵ The history of the Roman Expedition based on the archives of the then Academy of Arts and Sciences was presented by: D. Rederowa, *Ze studiów nad kontaktami Akademii Umiejętności z nauką obcą. Ekspedycja Rzymska (1886–1918)* [From the studies on the contacts of the Academy of Arts and Sciences with the foreign science. The Roman Expedition (1886–1918)], *Rocznik Biblioteki Polskiej Akademii Nauk w Krakowie* 4 (1958), Wrocław-Kraków 1960, pp. 191–256. Source material for the Expedition see: *Materiały*, ed. Rederowa (see note 2).

⁶ S. Kieniewicz, Smolka Franciszek Jan (1810–1899), in: *Polski Słownik Biograficzny* 39 (1999–2000), pp. 314–318. He was the President of the Parliament in 1881–1893, *ibid.*, p. 317.

riod (the 16th and 17th century). This was caused by the fear that the Holy See might restrict access to the Archives.

An important issue concerning the Expedition was its attitude to the *Istituto Austriaco di Studi Storici*. Professor Smolka very much insisted that the Expedition was a national representation of Polish science, while Professor Theodor von Sickel, on the other hand, was trying to bring it under the control of the Institute. These reasons of political nature, outside the realm of academic work, had a negative impact on the work of the Expedition. The mutual aversion was so all-encompassing that Polish scholars avoided social contacts with the members of the Austrian Institute, and even worse, they ceased the exchange of information regarding the results of the research conducted from the Vatican Archives.⁷ When Professor Smolka undertook an attempt at creating a Polish Research Station in Rome in the years 1898–1899, the authorities of Austria-Hungary refused to finance the project after Sickel gave a negative opinion on the subject for the Ministry of Religious Denominations and Education.⁸ Relations with the *Istituto Austriaco* were normalised in 1903, after Professor Ludwig Pastor became its director, with his Polish partner being Professor Władysław Abraham. Under the terms of their agreement, Polish scholars who were members of the expedition became extraordinary members of the Institute and worked within it while living in Rome. Their subordination was more formal than actual, and they enjoyed a great degree of independence, only being obliged to present their reports on the research. Soon, Professor Pastor became a member of the Academy.⁹

After a ten-year break, from 1896 onwards, the Academy once again began to undertake its research into the medieval papal registers. Since then, the works of the Roman Expedition were supervised by Professor Abraham. Naturally, the registers of bulls and supplications were the first to be examined; the next ones in line were the oldest files of the Apostolic Camera until the Avignon period.

For many years during the works of the Roman Expedition, the materials connected with the history of Poland were only searched out and copied, but not prepared for publication. Copies of sources were collected in the archive in Kraków in the form of the so-called Roman Files (*Teki Rzymskie*). Adopting this method of work must be regarded as a serious error on the part of the Expedition, because if the sources had been prepared for publication, there would have been a much greater degree of care and accuracy. The situation was very

⁷ Rederowa, *Ze studiów* (see note 5), pp. 210–217.

⁸ On the attempts to create the Polish Research Station in Rome see *ibid.*, pp. 219–229, 247–255 (letters from T. von Sickel); ead., *Polska Stacja Naukowa w Rzymie* [Polish Research Station in Rome], *Rocznik Polskiej Akademii Umiejętności*, 1992/1993, pp. 205–208.

⁹ Ead., *Ze studiów* (see note 5), p. 233f.; *Materiały*, ed. ead. (see note 2), pp. 226–228 no. 178.

different in other countries, where volumes of Vatican source material were successively being published. Thus, it was only in 1894 that Józef Korzeniowski published the *Analecta Romana*, which included 16th-century material from the Consistorial Archive and very few medieval records.¹⁰ An important reason as to why the material was not published was of course a lack of funds, but that could not have been the only reason. Among the members of the Expedition were many historians who later would be recognized among the best and most distinguished Polish scholars. For most of them, however, these trips to the Vatican were merely of a transitory and episodic nature, and thus not related to the fundamental scope of their scholarly interest. As a result, the Expedition lacked researchers who would be willing to study papal diplomatics on a permanent basis. A serious difficulty was also posed by the fact, that the researchers then did not have their own institute in Rome.

It was only in 1905 that the Academy of Arts and Sciences decided to change the overall aim of the Expedition. It was decided that it was time to end searching in the Vatican Archive and begin working only on the publication of sources. From then on, only those editors, who were preparing texts for publication, were to go to Rome. In accordance with the plan proposed by Professor W. Abraham, medieval materials from the oldest available to those from the end of the 14th century, were being prepared for publication, while simultaneously, the 16th century nunciatures were likewise being prepared. As far as the medieval materials were concerned, it was assumed that only those materials unpublished by Theiner, or published with errors, were to be published. The preparation of the medieval volumes was the responsibility of Dr. Jan Ptaśnik,¹¹ who in later years rightly criticised the Academy's plans, believing that the publication of the nunciatures was well beyond their modest resources, and this would greatly slow publishing efforts. Also, as he did not agree with the omission of what Theiner had already published, he wanted to publish all the source material from the Vatican Archives, adding the original bulls from the national archives.¹² It was only before World War I, during 1913–1914, that three volumes of *Monumenta Poloniae Vaticana* were published. The first two volumes consisted of records of the Apostolic Camera until 1374 and several papal bulls on financial matters (for example, Peter's Pence).¹³ In the third volume (*Analecta Vaticana*), there were those bulls which had been omitted by Theiner, material from court trials as well as supplications from the years

¹⁰ *Analecta Romana* quae historiam Poloniae saec. XVI illustrent, ex archivis et bibliothecis excerpta, ed. I. Korzeniowski, *Scriptores rerum Polonicarum* XV, Kraków 1894.

¹¹ *Materiały*, ed. Rederowa (see note 2), pp. 242–246 no. 185.

¹² *Ibid.*, pp. 275f. no. 211, pp. 280–282 no. 213.

¹³ *Acta Camerae Apostolicae*, vol. I (1207–1344), II (1344–1374), ed. J. Ptaśnik, *Monumenta Poloniae Vaticana* I–II, Cracoviae 1913.

1342–1366.¹⁴ In 1913, owing to lack of financial resources, the activities of the Roman Expedition ceased, and soon the war broke out.

The period until the World War I was the time of the most intensive searches performed by Polish researchers in the Vatican Archives, in all the history to date. In regards to the study of the Middle Ages, this activity resulted in the publication of the above mentioned three volumes of *Monumenta Poloniae Vaticana*. Together with Theiner's publication, the majority of papal sources concerning Poland, up until the end of the Avignon period, had been published. The material was published without any prior planning or specific guide in mind, but as this was a case of a relatively small quantity of 13th and 14th century sources it was not such a large problem, especially as the text of the sources itself was transcribed correctly. Additionally, the Expedition searched the *Vatican Registers* up to 1492, the *Lateran Registers* until 1471, the supplications until 1455 and covering the period of the pontificate of Pope Sixtus IV (1471–1484). The copies of these documents were collected in the Roman Files in Kraków. Professor Abraham skimmed the collection of the fiscal acts and part of the *Armoria* collection in order to draw a plan for further research. Realising that the publication of the forthcoming volumes would take a great deal of time, Abraham published the information about the discovered and unpublished material in three extensive *Reports from the Searches* (*Sprawozdania z poszukiwań*).¹⁵

After World War I Poland gained independence, but the young state had to cover far more serious expenses than financing research in Rome. Even though the Roman Expedition was re-established in 1920, the Polish Academy of Arts and Sciences radically reduced the scope of the research in Rome, due to lack of funds. Although after many years the Research Station in the Eternal City was finally established in 1927, it had to constantly contend with inadequate office space and financial problems. In the beginning, it was housed at the Polish Hospice close to Saint Stanisław's Church (Via Botteghe Oscure), and in 1939

¹⁴ *Analecta Vaticana 1202–1366*, ed. J. Ptaśnik, *Monumenta Poloniae Vaticana III*, Cracoviae 1914.

¹⁵ Apart from „Sprawozdanie“ mentioned above in footnote 3, showing the results of the search in 1885–1886, there were also: W. Abraham, *Sprawozdanie z poszukiwań w Archiwach i bibliotekach rzymskich w latach 1896/7 i 1897/8. O materyałach do dziejów polskich w wiekach średnich* [The report on the search in the Roman Archives and libraries in 1896–1897 and 1897–1898. On materials for Polish history in the Middle Ages], *Archiwum Komisji Historycznej* 9 (1902), pp. 1–188; id., *Dodatek. Sprawozdanie z poszukiwań za listopad i początek grudnia r. 1898* [A supplement. The report on the search in November and early December 1898], *ibid.*, pp. 189–234; *Sprawozdanie z poszukiwań w Archiwach i bibliotekach rzymskich do dziejów Polski w wiekach średnich za lata 1899–1913* [The report on the search in the Roman Archives and libraries. On materials for Polish history in the Middle Ages], *Archiwum Komisji Historycznej* 13 (1923), pp. 1–65.

an office was rented in Viccolo A. Doria, where the Station has been housed until the present day. Compared to the institutes funded by other countries, however, it has never carried out its activity on a similar level, and it has never provided support for the Expedition.¹⁶ In 1932, because of the lack of funds, no more scholarship holders were sent to Rome.

In this trying situation, the Academy attempted to focus on publications based on the previously collected material. During the interwar period, four substantial volumes of nunciatures were published,¹⁷ but in the case of medieval material the situation was much worse. Only Edmund Długopolski prepared for publication a volume on the times of Pope Boniface IX. In 1939 the first fascicule was published (covering the years 1389–1391), while the remaining part of the publication was destroyed during the war.¹⁸ It is noteworthy that the source material in this volume was published following a new concept since then. All kinds of papal sources, such as supplications, bulls, or fiscal acts, were to be published in one volume and ordered in a straightforward chronological manner. Apparently, it was a good method for the period of the Schism, from which few sources have been preserved, but such a simple method would not work for the 15th century. During the war, unfortunately, some of the Roman Files, which had been given to the historians working on publication, went missing.¹⁹

After the war, research in the Vatican Archives stopped completely for several years, due to obvious political reasons. In 1952, the authorities closed down both the Polish Academy of Arts and Sciences as well as the Roman Expedition.²⁰ Private trips of scholars beyond the Iron Curtain were impossible not only because of the ban, but for financial considerations as well, as the average salary then was about twenty dollars a month. Only from time to time, the need for the publication of the Vatican sources was signalled.²¹ The

¹⁶ Rederowa, *Polska Stacja* (see note 8), pp. 220f., 226f.; J. Dybiec, *Polska Akademia Umiejętności 1872–1952*, Kraków 1993, pp. 65f.

¹⁷ Altogether in 1915–1950, four substantial volumes of nunciatures of 16th c. were published as *Monumenta Poloniae Vaticana* IV–VII, and they were based on the material collected by the Roman Expedition.

¹⁸ *Acta Bonifacii papae IX*, fasc. 1 (1389–1391), ed. E. Długopolski, *Monumenta Poloniae Vaticana* VIII, series: *Acta Pontificum Romanorum*, Kraków 1939–1946.

¹⁹ For the general characteristics of the present state preservation of the Roman Expedition heritage, see: W. Bandura, *Spuścizna rękopiśmienna Ekspedycji Rzymskiej PAU. Średniowiecze* [The manuscript heritage of the Roman Expedition of the Academy of Arts and Sciences. The Middle Ages], *Studia Źródłoznawcze* 17 (1972), pp. 159–166.

²⁰ Dybiec, *Polska Akademia* (see note 16), pp. 22f. For details of the liquidation of the Polish Academy of Arts and Sciences see: P. Hübner, *Siła przeciw rozumowi ... Losy Polskiej Akademii Umiejętności w latach 1939–1989* [Force against the reason... The history of the Polish Academy of Arts and Sciences in 1939–1989], Kraków 1994, chapters 8 and 9.

²¹ E. J. Kłoczowski, *Polska w Archiwum Watykańskim. Dokumenty średniowieczne* [Po-

circles of the Polish emigrants were not able to undertake research in the Vatican Archives on a larger scale. The Lanckoronski Foundation financed a series of publications of sources relating to Polish history from European archives – but out of 76 volumes of the *Elementa ad fontium editiones* series, there were only two containing medieval material from the Vatican Archives. In volume I, a priest named Jan Lisowski published material relating to Polish history from *Obligationes et Solutiones*, covering the period from 1373 until the end of the 15th century.²² This volume was to contain records related to the services of Polish bishops and to be the continuation of the former *Monumenta*. Unfortunately, Lisowski was not a historian and did not have the necessary qualifications for that kind of work. As a result, Lisowski's research covered an inappropriate area. On the one hand, he omitted many manuscripts only because they belonged to other collections, for example: *Obligationes pro communibus servitiis*; he also omitted manuscripts from *Archivio di Stato*. On the other hand, he published material that was not related to services. A complete lack of an overall guiding idea can be seen in the fact that the records were not arranged chronologically, but according to the numbers of the manuscripts. The entire publication is full of errors and difficult to use. In volume LXIV of the same series, Henryk Damian Wojtyska published papal briefs from the second half of the 15th century.²³ A few years later, J. Lisowski published the source records that had previously been omitted by him, in the form of an annex to a doctoral dissertation on the services of Polish bishops.²⁴ This publication is of a similarly poor quality to the one described previously. Its edition was in the form of a manuscript, was minimal in scope and not meant for sale, and thus still is generally unavailable.

The work which commenced on the *Bullarium Poloniae* by Irena and Stanisław Kuraś in 1977 offered a chance for a new beginning. At present, it is probably the most important Polish series containing papal sources. The first two volumes were prepared in cooperation with the *École Française de Rome*,

land in the Vatican Archives. Medieval documents], *Studia Źródłoznawcze* 17 (1972), pp. 167–172. After the WW II, some church institutes undertook an action to microfilm the materials related to Polish history which were found in the Vatican Archives, but this attempt was of a rather accidental nature. See: J. Kłoczowski, *Kwerenda polska w archiwach watykańskich w 1962 roku* [Polish query in the Vatican Archives in 1962], *Przegląd Historyczny* 55 (1964), fasc. 2, pp. 257–266.

²² *Polonica ex libris „Obligationum et solutionum“ Camerae Apostolicae ab a. 1373*, ed. J. Lisowski, *Elementa ad fontium editiones I*, Romae 1960.

²³ *Brevia Romanorum pontificum ad Poloniam spectantia ex minutis et registris pontificiis*, ed. H. D. Wojtyska, vol. I. *Brevia saeculi XV*, *Elementa ad fontium editiones LXIV*, Romae 1986.

²⁴ J. Lisowski, *De servitiis: communi et minutis episcoporum Poloniae*, Romae 1982 (a book published as in a manuscript form).

but the next five were prepared without the supervision of any academic institution.²⁵ The original idea behind the *Bullarium* is that it would contain papal bulls covering the years from the 11th century to the Reformation. It takes the form of a Calendar of papal letters relating to Poland. The sources are published in the form of short records, alluding to the early volumes of the French *Registres du papes* and the editions by Jaffé and Potthast. The successive volumes, usually containing more than 2.000 documents, were published in quick succession: generally, every three years. Such haste clearly had a negative impact on the quality of both researcher's work. To begin, there is a complete lack of any comprehensive plan, which is necessary for such a large publication. It is surprising that the volumes of the *Bullarium Poloniae*, and in particular volume I, do not have any truly comprehensive introductions, presenting at least the underlying assumptions of the undertaking, or the principles of editing the source text.²⁶ In successive volumes, the coverage of the geographic area and the range of subjects of *Bullarium Poloniae* changed. From 1378 onwards, the documents relating to Silesia were omitted, even though Silesia belonged to the Polish ecclesiastical province. As time passed, supplications, documents of the Penitentiary, and papal briefs were added to the *Bullarium*. Occasionally, and for no apparent reason, there occur single texts from the acts of the Apostolic Camera. The publishers decided to include all of the papal documents, together with those that had previously been published, rightly considering that it was useful to collect all of them in one publication. Unfortunately, they made a poor choice in deciding not to publish any sources other than the bulls and supplications; in particular, the acts of the Apostolic Camera. In the 15th century they were closely linked with letters of provision, therefore they should have been published together. What is more, original papal bulls from the state archives can also be found in the *Bullarium*. Unfortunately, they are published in exactly the same way as the copies of bulls from the papal registers.

In addition to the faults which were due to a lack of an overall plan guiding the publication, there were added some serious errors in the course of the publishing work. During the research, many documents were left out. While working on the edition of the acts of the Apostolic Camera, I have found approximately three hundred 15th century bulls and supplications which had been omitted. The publishers on the whole did not search through the Roman Files, where they would have found most of their copies. When I compared several hundred records from the *Bullarium* with the original registers, I found that the vast majority of them – possibly as much as 70 % of the entries – contains

²⁵ *Bullarium Poloniae*, ed. I. Sułkowska-Kuraś et S. Kuraś, vol. 1–7, Romae-Lublini 1982–2006.

²⁶ Very short introductions to the first two volumes contain only basic information on Polish church organisation, and are intended for the foreign reader.

serious errors. Among the most frequent faults were: leaving out important information, incorrect information when presenting the contents of the bull (either whole or in part), many wrong dates of the documents, and so forth. Such an incredibly large number of errors calls into question the value of the publication.²⁷ The last (seventh) volume of the *Bullarium Poloniae*, prepared by other publishers, is a complete disaster. Suffice to say that I have found in it several hundred elementary mistakes in Latin. Many glaring factual errors are better left unspoken.²⁸

Today, from the perspective of the seven published volumes of the *Bullarium Poloniae*, it must be stated that, regrettably, the undertaking ended in failure. The sheer number, as well as the kind of errors present, clearly show that the publishers were not sufficiently prepared for their work, nor were they familiar with how the Chancery and Apostolic Camera functioned. Moreover, they completely disregarded European scholarly achievements in this area. Thus, the great effort put into *Bullarium Poloniae* has been, by and large, wasted.

After 1989 the restored Polish Academy of Arts and Sciences resumed the *Monumenta Poloniae Vaticana* series. Thus far, next two volumes have been published, containing acts of the Apostolic Camera with the bills of collector Peter, son of Stefan, from 1375,²⁹ and annate obligations of the 15th century.³⁰ The editorial efforts of the Academy are concentrated on the publication of the nunciature records from the period of the 16th to 20th centuries. In the *Series Nuntiaturae Polonae* a few dozen final volumes were published.

As can be seen, Polish scholars led their most intensive searches within the Vatican Archives until World War I, as part of the Roman Expedition of the Academy of Arts and Sciences. Unfortunately, however, they focused only on searching and abandoned the idea of a quick publishing of the sources. As a

²⁷ For the detailed critical approach to the entire series *Bullarium Poloniae* see: M. D. Kowalski, Uwagi o „Bullarium Poloniae”. Spojrzenie na koncepcję edycji i wykonanie [Notes on „Bullarium Poloniae”. An approach to the idea of edition and product], *Studia Źródłoznawcze* 45 (2007), pp. 71–97. Some errors in the first and best produced volumes of *Bullarium Poloniae* were mentioned earlier, see: J. Wiesiołowski, Inicjatywy wydawnicze w kręgu Instytutu Historii Polskiej Akademii Nauk [Initiatives of edition in the Institute of the History of the Polish Academy of Arts and Sciences], *Informationes* 5 (1991), pp. 51–61; H. Fokciński, Akta konsystorialne w „Bullarium Poloniae” [Consistorial files in „Bullarium Poloniae”], *Informationes* 5 (1991), pp. 147–184; see also the review of the vol. I by P. Rabikauskas printed in: *Archivum Historiae Pontificiae* 21 (1983), pp. 304–310.

²⁸ For a comprehensive review of that volume see: M. D. Kowalski, Krytyczne uwagi o najnowszym, siódmym tomie „Bullarium Poloniae” [Critical remarks on the most recent, seventh volume of „Bullarium Poloniae”], *Roczniki historyczne* 73 (2007), pp. 214–231.

²⁹ *Liber receptorum et expensarum Petri Stephani 1373–1375*, ed. S. Szczur, *Monumenta Poloniae Vaticana IX, Acta Camerae Apostolicae III*, Cracoviae 1994.

³⁰ *Annatae e Regno Poloniae saeculi XV (1421–1503)*, ed. M. D. Kowalski, *Monumenta Poloniae Vaticana X, Acta Camerae Apostolicae IV*, Cracoviae 2002.

result, in Poland there was a lack of specialists as well as publications in the area of papal diplomatics and the papal fiscal system. It is not a coincidence that Jan Ptaśnik himself, the publisher of the first volumes of *Monumenta Poloniae Vaticana*, published two extensive treatises on Peter's Pence and papal collectors in Poland. In recent years, there have been publications by the authors of the two latest volumes of *Monumenta Poloniae Vaticana*.

One of the important reasons why these Polish undertakings failed was a lack of a guiding or consistent strategy as to how late mediaeval papal sources for an average-sized country such as Poland ought to be published. The sources for Poland are considerably fewer than those for France, Germany or Italy; but, on the other hand, they are far more numerous than those for Bohemia, Hungary or the Scandinavian countries. In order to realise how important it is to determine a consistent strategy, it would suffice to use as an example two series of *Repertorium Germanicum*. In my opinion, in the case of Poland, sources should be published in their entirety. Only when regarding the texts of bulls may the repeated parts of the formulary be omitted, but it must always be accurately stated which type of formulary was used. One volume should contain all of the various kinds of the papal sources. The material produced by a complicated bureaucratic machine such as the Roman Curia should be presented to the reader in an appropriately ordered, lucid form, in part because an arrangement presented simply according to the dates is not, in my view, a good solution. It seems that the best way is to depart, in a measured way, from the chronological order and to group together the records which are related to the same matter (for example, the provision of a particular benefice). Through this method, all the documents and records produced by the papal administration and concerning the same premise will be found in the same place. This strategy would partly resemble the method used in the *Repertorium Germanicum*. If material is ordered in this way and the complete text of the sources is published, a reader will find it easier to understand the mechanisms regarding the various functionings of the Roman Curia. It will also enable us to interpret correctly the sources of papal provenance.

Admittedly, the above depiction of Polish research in the Vatican Archives and their results, as outlined in this article, is rather pessimistic. Apparently, Poland has a relatively large percentage of papal sources published. Bulls and supplications have been published *in extenso* or in the form of short records up until 1471. Most of the 14th and some of the 15th century acts of the Apostolic Camera, have been published. The problem is that a majority of the texts were poorly published and are in dire need of re-edition in the future. Papal sources are among the most frequently cited sources in Polish medieval studies and, as a result of badly edited publications, there has been a great deal of incorrect information which has been creeping into Polish historical literature; thus, the

need for reissue is obvious. At the same time, the present situation presents a unique opportunity to prepare a publication of a higher quality, taking advantage of the present-day achievements of European historians. There are excellent models regarding the publications of sources, and the archives in which Vatican manuscripts are scattered have been well investigated. Such conditions will foster a new publication.

La documentazione curiale relativa alla Croazia medievale, paese diviso tra la Serenissima e il Regno ungherese

La lunga lista delle regioni europee di cui era composto il Sacro Romano Impero non comprende l'Istria, la Dalmazia e la Slavonia, le regioni del moderno stato della Croazia. Per molti secoli esse facevano parte di altri domini, regni e imperi – quello Bizantino,¹ Veneziano, Ungherese e Asburgico. Quindi, evidenziare la presenza dei documenti relativi alla loro storia non rientrava nei compiti dei collaboratori del *Repertorium Germanicum*, un progetto dell'Istituto Storico Tedesco che vanta una tradizione lunga più di cento anni. Ma anche le ricerche degli storici croati nel Vaticano hanno a loro volta una lunga tradizione.

Nella prima parte del mio saggio cercherò di ricordare alcuni dei ricercatori croati contemporanei di Ludwig Quidde; nella seconda, invece, mi soffermerò su alcuni dei documenti curiali che testimoniano le relazioni dei Croati con la Curia romana e su alcuni dei servitori della Curia che hanno avuto una carriera particolarmente prestigiosa. A questo proposito mi servirò dell'esempio delle due città della costa orientale dell'Adriatico: Zadar (nelle fonti Vaticane compare sotto il suo nome latino *Jadera*, *Jadrensis diocesis*, Zara), la capitale della Dalmazia medievale, e Trogir (*Tragurium*, *Traguriensis diocesis*, Traù), l'importante centro culturale, luogo di nascita di un beato (il domenicano Augustin .DæRW, morto il 3 agosto 1323), e luogo di attività di un santo (il vescovo

¹ Prima dell'anno Mille, il *Comune Veneciarum* e la Dalmazia facevano parte dell'Impero romano d'Oriente, che però era troppo lontano per poter provvedere direttamente a mantenere l'ordine e ad imporre la sua autorità. In Dalmazia l'affermazione di un dominio diretto di Venezia incontrerà diverse difficoltà, in parte per la resistenza dell'Impero Bizantino, in parte per le ambizioni di conquista di altri principi, particolarmente del re d'Ungheria. Da questa concorrenza le città dalmate potevano trarre privilegi, accentuare le loro autonomie e il loro potere contrattuale. Malgrado ciò all'inizio dell'XI secolo Pietro Orseolo (doge 991–1009) riteneva di potersi fregiare del titolo di *dux Veneticorum et Dalmaticorum* basando tale diritto sui giuramenti di fedeltà prestatigli dalle città. Solo nel terzo decennio del XIV secolo la Dalmazia risulterà pressoché unificata sotto il dominio veneziano. Vi resisterà poco: per un quarantennio la Dalmazia avrà il re d'Ungheria Lodovico d'Anjou per suo sovrano. Il *Comune Veneciarum* riuscirà a ripristinare il suo dominio, dopo un quindicennio di lotte, all'inizio della terza decade del XV secolo, e lo manterrà fino alla fine del XVIII secolo.

² ASV, Reg. Vat. 51, f. 29r, ep. 108 del 9 dicembre 1303: la nomina a vescovo di Zagabria; T. Smičiklas, *Codex diplomaticus Regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae*, vol. VIII: diplomata annorum 1301–1320 continens, Zagreb 1910, pp. 60–62, n. 57; C. Eubel, *Hierarchia Ca-*

Giovanni Orsini, morto nel 1111) nonché luogo di nascita dello scultore Giovanni Dalmata,³ che lavorò per il papa Paolo II (1464–1471) e per il re ungherese Mattia Corvino (1443–1490). Le vicende di queste due città sono strettamente intrecciate tra loro e con quelle della Serenissima e del Regno ungherese. Nello stesso periodo nel quale nasceva a Brema il nostro festeggiato, il premio Nobel Ludwig Quidde, due storici croati avevano già varcato le porte del Vaticano. Durante le festività natalizie del 1856 cominciò i suoi studi Ivan Kukuljević Sakcinski, mentre dall'8 ottobre 1858 fino al giugno 1860 vi lavorò Franjo Rački. Tutti e due gli studiosi avevano potuto svolgere le loro ricerche nelle istituzioni Vaticane grazie alla lungimirante figura di Josip Juraj Strossmayer, vescovo di Đakovo-Srijem, abile politico, generoso mecenate e fondatore dell'Accademia di scienze ed arti degli Slavi del Sud.⁴

„Sono arrivato a Roma il 20 dicembre 1856 – poco prima delle feste natalizie, quando le biblioteche e gli archivi oramai erano tutti chiusi. Con la lettera di presentazione del conte Collaredo, ambasciatore austriaco a Roma, e con l'aiuto amichevole del prefetto, padre Theiner, lavorando per alcuni giorni dalle 9 di mattina fino alle 5 di pomeriggio, nell'Archivio Vaticano ho trascritto le lettere dal registro di Giovanni VIII, nonché le lettere dal registro di Gregorio VII ... Il prefetto Theiner mi ha informato che l'Archivio possedeva due copie di registri di Giovanni VIII: la più antica, chiamata l'autografo, era dell'XI secolo; l'altra, più recente, era del XVI secolo. Come potevo dedurre dal suo modo di citare i numeri delle lettere e della paginazione, il signor Pertz aveva usato un'altro manoscritto, a me sconosciuto ... Mi sono fermato a Roma fino al 21 gennaio 1857.“

Queste poche righe sono tratte dalla relazione scritta da Ivan Kukuljević Sakcinski,⁵ storico e politico croato, poco dopo il suo rientro dal lungo viag-

tholica Medii Aevi sive Summorum Pontificum, S. R. E. Cardinalium, Ecclesiarum Antistitum series, vol. I, Monasterii 1913, pp. 315, 537 (vescovo di Zagabria dal 9 dicembre 1303, di Lucera dal 21 agosto 1322; morto il 3 agosto 1323).

³ Negli anni 1475–1477 Ivan Duknović = Johannes Dalmata (Vinišće vicino a Trogir 1440 ca. – Trogir 1514) è l'autore, insieme a Mino da Fiesole, del monumento funebre di Paolo II commissionato dal patriarca di Venezia cardinale Marco Barbo (1420, 1467–1491). Cfr. S. Kovačić, Oriovica – mjesto Duknovićeva podrijetla – od XIV. do XIX. stoljeća, in: Ivan Duknović i njegovo doba. Zbornik radova međunarodnog simpozija, Zagreb 1996, pp. 231–257; e N. Kolumbić, Trogirski humanistički krug i Duknovićevi portreti, in: ibid., pp. 13–18; D. Gallavotti Cavallero, Giovanni Duknović (Giovanni Dalmata), in: A. M. Pergolizzi (a cura di), Magnificenze Vaticane. Tesori inediti dalla Fabbrica di San Pietro, Roma-Città del Vaticano 2008, pp. 68–73.

⁴ Josip Juraj Strossmayer è nato il 4 febbraio 1815 a Osijek in Slavonija; ha conseguito il dottorato in filosofia all'Università di Pest e quello in teologia all'Università di Vienna; la nomina a vescovo, con il decreto imperiale, è del 18 novembre 1849. Fu confermato dal Concistoro Vaticano il 20 maggio 1850; consacrato a Vienna l'8 settembre 1850. Cfr. R. Ritzler/P. Sefrin, Hierarchia Catholica medii et recentioris aevi, Patavii 1978, vol. VIII, p. 153.

⁵ I. Kukuljević Sakcinski, *Relazione sul mio soggiorno a Roma nel 1856–1857*, Roma 1857, pp. 1–2.

gio di studio tra le varie biblioteche ed archivi in Dalmazia e in Italia, in cerca dei documenti relativi alla storia del Regno Croato fino all'anno 1200, presentata alla riunione dell'Associazione degli storici (Südslavische Historische Gesellschaft)⁶ a Zagabria, e pubblicata nella rivista dell'Associazione per l'anno 1857.⁷ Ivan Kukuljević Sakcinski – come politico – è ricordato per il primo discorso pronunciato in lingua croata nel Parlamento Croato a Zagabria, il 2 maggio 1843, dove all'epoca si parlava ancora in latino. Come storico è autore di numerose pubblicazioni. Tra tante cito soltanto il *Codex diplomaticus Regni Croatiae, Slavoniae et Dalmatiae*,⁸ che verrà continuato da Tadija Smičiklas e i suoi collaboratori con una serie di 18 volumi che arrivano fino all'anno 1399. I due volumi del *Codex* di Kukuljević verranno sostituiti soltanto nel 1967 con la pubblicazione del primo volume del nuovo *Codex*, edito da Marko Kostrenčić, Jakov Stipišić e Miljen Šamšalović, contenente i documenti dal 743 al 1100.⁹ L'autorità del Kukuljević era talmente consolidata che gli editori del nuovo *Codex* non controllarono l'esatta collocazione dei Registri Vaticani numero 1 e 2 e trasmisero quella sbagliata, riportando l'appartenenza di questi due registri alla Biblioteca Apostolica Vaticana,¹⁰ invece che all'Archivio. Il loro errore viene ripetuto anche nelle più recenti pubblicazioni degli studiosi croati che non frequentano l'Archivio Vaticano.

La persona incontrata nella Biblioteca Vaticana che gli diede informazioni utili sui due registri che voleva studiare e dai quali voleva copiare alcuni documenti era Agostino Theiner,¹¹ prefetto dell'Archivio dal 1855 al 1870, editore della preziosa raccolta di documenti dell'Archivio Vaticano in 29 volumi *Vetera*

⁶ □ XæWYBMXJRYQNXSRYMWXIBWQIXIRQWRIDNXOMHSakcinski nel 1850/51.

â □ ROHTFBUYLQDXæWYBMXJRYQNXSRYMWXIBWQIH DWSRWYDULMGR □ izmjene (1850/51–1857–1864/65), in: Historijski zbornik 53 (2000), pp. 195–208.

⁷ I. Kukuljević Sakcinski, Izvjestje o putovanju kroz Dalmaciju u Napulj i Rim s osobitim REJLRPQDOYQNXNQMYQHVXPMWQWWWDQHQU NLJSRYMWMXMXJRYQNX □ IV (1857), pp. 305–389, particolarmente le pp. 364–386 relative alle ricerche svolte a Roma tra il 20 dicembre 1856 e 21 gennaio 1857, la citazione a pp. 364sg.

⁸ In due volumi, il primo contenente fonti relative al periodo 503–1102, e il secondo contenente fonti relative al periodo 1102–1200: *Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae* / *Diplomatički zbornik kraljevine Hrvatske s Dalmacijom i Slavonijom*, a cura di I. Kukuljević Sakcinski, *Monumenta historica Slavorum meridionalium* 2–3, Zagrebu 1874–1875.

⁹ *Codex diplomaticus Regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae*. Edidit Academia Scientiarum et Artium Slavorum Meridionalium. Volumen I diplomata annorum 743–1100 continens, redegit M. Kostrenčić, collegerunt et digesserunt J. Stipišić et M. Šamšalović, *Zagrabiae* 1967.

¹⁰ Così per la lettera di Giovanni VIII datata all'inizio dell'anno 879 dice: „Copia nel codice Epistolae Ioannis VIII. ep. 185. fol. 81v. scrittura beneventana. Bibliotheca Apostolica Vaticana. Reg. Vat. 1.“ Cfr. *Codex diplomaticus* (vedi nota 9), vol. I, p. 12 n. 9, e le successive lettere dello stesso pontefice, *ibid.*, pp. 13–20 nn. 10–16.

¹¹ M. Gross, *Vijek i djelovanje Franje Račkoga*, Zagreb, 2004, pp. 28sg.

monumenta historica (relativi al Patrimonio della Chiesa Romana; l'Inghilterra, la Scozia, l'Irlanda, la Polonia, la Lituania, l'Ungheria e i paesi Slavi).¹²

Kukuljević Sakcinski lavorò soltanto per pochi giorni nell'Archivio Vaticano, mentre per il resto del suo soggiorno romano si era dedicato alle „attività diplomatiche“, per conto del vescovo Strossmayer, in favore del giovane sacerdote Franjo Rački (25 novembre 1828 – 13 febbraio 1894), laureatosi in teologia all'Università di Vienna nel 1855. La nomina di quest'ultimo a canonico del Collegio di San Girolamo degli Illirici venne discussa tra l'estate 1856 e quella successiva, e confermata il 2 agosto 1857.¹³ Rački si trasferì a Roma nell'ottobre 1857 e vi rimase fino a tutto il mese di giugno 1860. Nel periodo precedente l'apertura dell'Archivio Vaticano del 1880/81, tutti gli studiosi, Rački incluso, si lamentavano delle difficoltà che dovevano affrontare per poter consultare i manoscritti vaticani. Quelle che lo turbavano di più erano l'orario di apertura, decisamente troppo breve, le molte formalità burocratiche e la necessità di raccomandazioni presentate da governi o da persone influenti e ben posizionate nella gerarchia ecclesiastica. Grazie all'intervento del padre Theiner, Rački ottenne il permesso di entrare in Archivio e di consultare i suoi cataloghi di manoscritti.¹⁴ Inoltre, frequentò corsi di paleografia, diplomatica ed archivistica, epigrafica ed archeologia alle accademie Dei Quiriti e Della religione cattolica, studiò nell'Istituto archeologico Prussiano e ne diventò socio.¹⁵ In questo periodo romano apprese le norme adottate dagli editori della monumentale edizione *Monumenta Germaniae historica*. Fino alla sua morte Rački fu il primo presidente dell'Accademia di scienze ed arti degli Slavi del Sud, fondata dal vescovo Strossmayer, e diligentissimo editore delle fonti. Cito soltanto alcune delle sue numerose pubblicazioni: La *Viek i djelovanje sv. Cyrila i Methoda slovjenskih apoštolor*, ideata a Vienna, continuata a Senj, finita a Roma e pubblicata a Zagabria nel 1859, è considerata la prima pubblicazione storica scritta

¹² Documenti relativi alla Croazia si troveranno nei due volumi intitolati *Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia maximam partem nondum edita ex tabulariis Vaticanis deprompta collecta ac serie chronologica disposita* che riguardano i paesi sotto il dominio del re Ungherese. Franjo Rački aveva aiutato il prefetto Theiner nell'edizione di questi volumi. Cfr. M. Pelóza, Značenje rada F. Račkog u rimskim i talijanskim arhivima i bibliotekama za Ujedinjene Države, *Ujedinjenje nauke i umjetnosti* 9 (1979), pp. 147–183, particolarmente 159, 183. I due volumi dei *Vetera Monumenta Slavorum Meridionalium historiam illustrantia maximam partem nondum edita ex Tabulariis Vaticanis deprompta collecta ac serie chronologica disposita*. Tomus Primus: Ab Innocentio papa III. usque ad Paulum papam III. 1198–1549, Romae 1863, contengono documenti relativi al territorio della Dalmazia e l'Albania.

¹³ Gross, Vjek (vedi nota 11), pp. 25sg.

¹⁴ Dalla lettera del Rački a Kukuljević del 26 novembre 1857: „Padre Theiner mi ha raccomandato all'arcivescovo Sanmarciano, il quale mi aiuta per ottenere i permessi dalla Segreteria di Stato“; cfr. Pelóza, Značenje rada (vedi nota 12), pp. 159sg.

¹⁵ Pelóza, Značenje rada (vedi nota 12), pp. 162sg.

con metodo scientifico nella storiografia croata; *Documenta Historiae chroaticae periodum antiquam illustrantia* del 1877 è ancora validissima, mentre la *Historia salonitana* di Tommaso arcidiacono di Split (1200–1268), pubblicata nel 1894, è stata sostituita soltanto recentemente dall'edizione critica di Olga Perić.¹⁶

Torniamo ancora per qualche attimo alla ricerca del Kukuljević Sakcinski. A parte la bellezza giunta al massimo del suo splendore della scrittura beneventana del Registro Vaticano numero 1, dell'XI secolo, cosa poteva spingerlo fino all'Archivio Vaticano? Orgoglioso della sua nazionalità croata come era, sapeva che in questo codice erano registrate delle lettere di Giovanni VIII (872–882) ai principi croati: Sedesclavo (all'inizio dell'879), Branimiro (una del 7 giugno 879, l'altra di una data non meglio specificata del 880), e ad alcuni rappresentanti della gerarchia ecclesiastica: Teodosio, vescovo eletto di Nin (il 7 giugno 879 fu invitato a presentarsi a Roma per essere consacrato. Nominato arcivescovo di Split lo stesso Teodosio fu consacrato dal patriarca di Aquileia Walpert prima dell'886); Vitale, vescovo di Zadar, Domenico, vescovo di Osor, Giovanni arcipresbitero di Split (10 giugno 879). Il Papa, mandando a questi principi il suo familiare, presbitero Giovanni di Venezia,¹⁷ intendeva ammonirli che l'arcivescovo eletto poteva essere consacrato soltanto dal pontefice.¹⁸ Dopo un breve periodo di crisi, lo stato del principe Branimir tornò nel grembo di Santa Madre Chiesa. Il principe ricevette la benedizione del Pontefice e ne seguì una vivacissima attività edilizia durante la quale furono costruite numerose chiese. Molte iscrizioni con il nome del principe Branimir ne sono una fortissima e vivida testimonianza.

Durante una solenne cerimonia nella basilica di San Pietro di Solin nel 1076, Zvonimir venne incoronato re dei Croati da due legati di Gregorio VII: Gebizone, abate del monastero dei Santi Bonifacio e Alessio, e Folcino, vescovo di Fossombrone. L'atto di giuramento del 14 ottobre 1076, contenente tra l'altro la promessa del tributo che ammontava alla somma di 200 monete d'oro e della donazione del monastero di San Gregorio di Vrana, è stato registrato nel *Libri censuum* di Cencio Camerario,¹⁹ il futuro papa Onorio III (1216–1227). La lettera di Gregorio VII al conte istriano Vecelino (Wezelin) che lo ammoniva di non mandare il suo esercito contro „chi fu eletto re della Dalmatia dagli

¹⁶ Thomas Archidiaconus, *Historia Salonitanorum atque Spalatinorum pontificum*, a cura di O. Perić, Split 2003.

¹⁷ S. Kovačić, *Slučaj svećenika Ivana poslije neuspjele urote protiv kneza Domagoja*, in: *Croatica christiana periodica* 10, 17 (1986), pp. 40–47; M. Ančić, *Mjesto Branimirove Hrvatske u suvremenom svjetskom poretku*, in: *Hrvatska u doba kneza Branimira*, Zadar 2002, pp. 43–65, sp. 52–55.

¹⁸ ASV, Reg. Vat. 1, ff. 71v (ep. 185); 73v–74r (ep. 91); 74r (ep. 192); 75v–76v (ep. 197); 80r–v (ep. 207); 116r–v (ep. 297).

¹⁹ ASV, Arm. XXXV, 18, ff. 106v–107r.

apostoli“, datata 7 ottobre 1079 e registrata nel Registro Vaticano 2, è una evidente testimonianza delle mire dei feudatari tedeschi verso Venezia e il suo vicino sud-orientale, che disturbavano Zvonimir e il suo protettore a Roma.²⁰ Zvonimir, sposato con Jelena, la sorella del re ungherese Ladislao (fondatore della diocesi di Zagabria nel 1094/95) era l'ultimo re dei Croati. In seguito alla sua morte violenta, avvenuta nel 1089 e alle conseguenti guerre di successione, nel 1102 la sua corona venne unita a quella di Santo Stefano dell'Ungheria. Il giovane principe ungherese Colomanno²¹ entrò nel 1105 con il suo esercito nelle città di Zadar e Split per prendere possesso del suo Regno.²² L'arrivo del nuovo padrone, della dinastia Arpad, segna anche l'entrata di un nuovo soggetto che per i prossimi quattro secoli contenderà a Venezia la sponda orientale dell'Adriatico. Nel corso dei secoli XII, XIII, XIV fino alla definitiva conquista veneziana del 1420, le città di Zadar e Trogir vedranno troppo spesso gli eserciti di questi due grandi stati sotto le loro munitissime fortificazioni.²³ Trovandosi tra due potenze – una che veniva dal mare, l'altra dall'entroterra – le due

²⁰ H. E. J. Cowdrey, *The Register of Pope Gregory VII 1073–1085. An English Translation*, Oxford 2002, p. 328 n. 7.4; L. Margetić, *Bilješke o međXQURGQRISORADYRQLRYEH Hrvatske*, in: *Zvonimir, kralj Hrvatski. Zbornik radova*, Zagreb 1997, pp. 11–26, sp. 18–21, 23.

²¹ Colomanno è figlio di Geiza I, nipote del re ungherese San Ladislao, re dei Croati dal 1102 al 1116.

²² Secondo l'ignoto autore (comunque, contemporaneo del vescovo morto nel 1111) della *Vita beati Johannis episcopi Traguriensis et eius miracula* (nei capitoli IV–V) il merito per la pacifica soluzione del conflitto fu del beato vescovo di Trogir. Il nucleo storico della leggenda è indubbiamente vero: il potentissimo esercito del re Colomanno assediava la città infliggendo gravi danni con le macchine da assedio alle mura, che era *munitior et potentior ceteris civitatibus inferiorum partium Dalmatiae tum natura loci, tum etiam multitudine populi bellicosi, quae quondam ab Adrio fratre Itali fertur fuisse constructa*. In seguito alle preghiere e al negoziato del vescovo di Trogir, Colomanno decise di conquistare i cittadini con le buone maniere *quia si regie placet obtemperare clementie, ducam vos inter regni primos et urbem quam incolitis, ut cognoscatis me desiderare magis voluntario amicos asciscere, quam imperitare coactis*. Concluso l'assedio, al re e suo seguito fu permesso di entrare vittoriosamente nella città. Joannis Lucii b. Joannis confessoris et ejus miracula, cum notis, Romae 1657. Cfr. D. Farlati, *Illyricum Sacrum*, vol. IV, Venezia 1769, pp. 309–329, sp. 313sg. Per commemorare la pacifica soluzione del primo importante e grave attacco alla città proveniente dall'entroterra Vekenega, la badessa del monastero di Santa Maria, sul campanile la cui costruzione fu finanziata dal re Colomanno, fece scolpire l'iscrizione: POST INCARNATIONIS DOMINI NOSTRI JESV CHRISTI MIL. CV | POST VICTORIAM ET PACIS PRAEMIA | IADERAE INTROITUS A DEO CONCESSA | PROPRIO SVMPTV HANC TVRRIM SANCTAE MARIAE | VNGARIAE DALMATIAE CHROATIAE | CONSTRVI ET ERIGI IVSSIT REX COLLOMANNVS |.

²³ Geoffroy de Villehardouin, *La conquête de Constantinople*, a cura di E. Faral, vol. I, Paris 1938, cap. 63: *Zara ... era una città chiusa da alte mura e da alte torri, ... vana sarebbe stata la ricerca di una città più bella e più ricca ..., tanto ricca e tanto ben approvvigionata di ogni ben di Dio*.

città (come del resto tutte le altre in Dalmazia) si appoggiavano a quella che in un dato momento sembrava meno pericolosa. Ad esempio, in seguito alla morte dell'imperatore Emanuele Comneno (1180) e alla presa della Dalmazia da parte del re ungherese Bela III (1148, 1172–1196), le due città riconobbero quest'ultimo come loro sovrano. In quell'occasione il 28 marzo 1188 i Zaratini concordarono un'alleanza con Pisa in funzione esplicitamente antiveneziana.²⁴ Nel 1187 la flotta veneziana assediò di nuovo la città ottenendo però soltanto l'occupazione dell'isola di Pag ed alcune altre nell'arcipelago. I veneziani conclusero poi un trattato di pace con Bela III.

Nonostante tutto, nella memoria collettiva dei cittadini di Zadar e Trogir, Bela IV (1235–1270) fu uno dei più importanti e abili re della dinastia Arpad. Fuggendo dall'incursione dei Tatai nel suo regno²⁵ nel 1242 trovò rifugio a Trogir e nei suoi dintorni. In questa occasione morirono due sue figlie – il loro piccolo sarcofago si trova ancora oggi sopra la porta d'ingresso alla cattedrale di San Doimo, l'ex mausoleo dell'imperatore Diocleziano. Consapevole dell'importanza della Dalmazia per il suo regno, nella sede della sua corte improvvisata a Klis, roccaforte nei pressi di Split, i primi di marzo 1242 ricevette la delegazione dei cittadini di Zadar, ribellatisi al dominio veneziano, concesse loro ampi privilegi e mandò in aiuto il suo esercito. La ribellione fu soffocata un anno dopo e fu l'ultimo tentativo dei Zaratini di liberarsi dello scomodo padrone veneziano con l'aiuto della dinastia ungherese. Nel 1247 l'autonomia comunale fu ulteriormente ristretta: aumentarono le tasse da pagare, e l'elezione del rettore e dell'arcivescovo fu effettuata direttamente a Venezia.

La città subì un altro lungo assedio da parte dell'esercito veneziano nel 1345/46, dettagliatamente raccontato nella cronaca *Obsidio Jadrensis*, opera dell'arcivescovo Nicola Matafari.²⁶ Il successivo assedio dell'autunno del 1357 da parte dell'esercito ungherese del re Lodovico finì con il trattato di pace stipulato il 18 febbraio 1358. Il cinquantennio di dominazione ungherese che ne

²⁴ T. Smičiklas, *Codex Diplomaticus* (vedi nota 2), vol. II, Zagreb 1904, pp. 223sg. n. 209.

²⁵ Tommaso Arcidiacono di Split (1200–1268) ha dedicato quattro lunghi capitoli (XXXVI–XXXIX) all'incursione dei Tatai nella sua opera *Historia Salonitanorum atque Spalatinorum pontificum*, ed. O. Perić, Spalato 2003, pp. 216–255.

²⁶ Nicola Matafari, di nobile famiglia zaratina, canonico di Varad in Ungheria e dottore in diritto canonico, fu nominato arcivescovo di Zadar da Giovanni XXII il 10 settembre 1333, in seguito alla morte dell'arcivescovo Ivan Butovane avvenuta il 6 aprile dello stesso anno. L'arcivescovo Matafari morì intorno al 25 marzo 1367. ASV, Reg. Vat. 107, ff. 1v–2v, ep. 2; con la dispensa *de defectu ordinum* che non era menzionato nella lettera di nomina al f. 255r, ep. 784, del 13 settembre 1333. Cfr. Theiner, *Monumenta* (vedi nota 12), vol. I, p. 188 n. 248; p. 189 n. 249; Smičiklas, *Codex Diplomaticus* (vedi nota 2), vol. X, Zagreb 1912, pp. 118sg. n. 77; Eubel, *Hierarchia* (vedi nota 2), vol. I, p. 281; *Obsidio Jadrensis. Manuscriptum postumum Veljko Gortan, exaratum digesserunt B. Glavičić et V. Vratović*, Zagreb 2008.

seguì, cambiò il volto alla città, che assunse un nuovo assetto costituzionale che la trasformò in una vera e propria repubblica aristocratica.

A Trogir, la notte prima della festa di San Nicola, il 5 dicembre 1357, scoppiò una ribellione: l'arcidiacono Jakov, figlio di Daniele, fratello del vescovo Lampidio Vitturi, insieme al cugino Stjepan, figlio illegittimo del vescovo, si trovarono alla guida della fazione dei cittadini favorevoli a Venezia, contro l'economicamente potente famiglia di Josip Cega, difensore degli interessi del re ungherese Lodovico. I giudici delegati della Curia, Nicola Seech e Johannes Ban, con il mandato del re Lodovico, svolsero una tempestiva e dettagliata inchiesta e stabilirono che quella notte nel centro della città erano stati saccheggiati e bruciati quattordici palazzi. Da tempo nemico acerrimo della famiglia Cega, Stjepan, figlio illegittimo del vescovo, ferì „con molti colpi di coltello, lasciandolo disanguato“ Stjepan Cega,²⁷ il vescovo di Hvar, che si trovava in città per curare la grave malattia di cui da tempo soffriva e per visitare la famiglia. Seguì una durissima punizione: alcuni dei ribelli furono obbligati alla restituzione di tutti i beni sottratti; per Stjepan, descritto dalla fonte come *vilis persona et male opinionis et fame, pauca habens in bonis* la condanna era severissima: *manus illa, cum qua percussit episcopum, ei a brachio amputetur et quod perpetuo sit bannitus a civitate et districtu Tragurii*.²⁸

Per ovvie ragioni, Venezia considerava il mare Adriatico come il suo proprio Golfo, da difendere per poter garantire la navigazione alle sue navi mercantili e „turistiche“. Per i veneziani la Dalmazia non costituiva soltanto una zona di eccellenti porti, ma anche di baie ed isole che servivano da rifugio per le navi in caso di tempesta o di altri pericoli. Zadar era un importante centro sulle rotte delle navi della Repubblica che da Venezia trasportavano i pellegrini verso l'Oriente. Quanto era sicuro il suo porto, lo testimonia il fatto raccontato dal cardinale Bosone, biografo del papa Alessandro III, in viaggio con il suo seguito verso Venezia dove lo attendeva l'imperatore Federico Barbarossa. Il papa trovò sicuro rifugio a Zadar nel marzo 1177.²⁹ Fu accolto dall'arcivesco-

²⁷ Stjepan, figlio di Mihovil Cega, canonico della cattedrale di Trogir, fu nominato vescovo di Hvar da Clemente VI il 3 ottobre 1348. ASV, Reg. Vat. 187, f. 121r-v, ep. 251. Cfr. Theiner, Monumenta (vedi nota 12), vol. I, pp. 221-222, n. 292; Smičiklas, Codex Diplomaticus (vedi nota 2), vol. XI, Zagreb 1913, pp. 488sg., n. 369; Eubel, Hierarchia (vedi nota 2), vol. I, p. 398.

²⁸ Farlati, Illyricum IV (vedi nota 21), p. 383.

²⁹ L'episodio del viaggio di Alessandro III a Venezia con una flotta di undici galee, in compagnia di Manfredo cardinale vescovo di Preneste; cardinali presbiteri Giovanni di Sant'Anastasia e Bosone di Santa Pudenziana; cardinali diaconi Cynthio di San Adriano e Hugone di Sant'Eustachio, nonché arcivescovo Romualdo Guarna di Salerno fu pubblicato da Cesare Baronio nel 1746, dal manoscritto del frate domenicano Nicola Roselli, inquisitore di eretica pravità nella provincia aragonese e cardinale di Aragona (1356-1362): pp. 442sg., cap. XV-XVI; nel 1775 fu riproposto da D. Farlati, Illyricum Sacrum, Venezia 1775, vol. V, p. 60; cfr. A. M. Strgačić,

vo Lampridio, da tutto il clero e dal popolo della città e del suo distretto *cum imensis laudibus et canticis altissime resonantibus in eorum slavica lingua*, nella cattedrale di Sant'Anastasia. Dopo quattro giorni proseguì il suo viaggio.³⁰ Grazie alla mediazione veneziana, che come Zadar formalmente faceva parte dell'Impero romano d'oriente, fu stipulata la pace tra Papato e l'Impero germanico. Questo significò il riconoscimento internazionale della potenza della città lagunare e la sanzione del suo predominio nell'Adriatico. Pochi anni dopo, Zadar entrerà prepotentemente e tristemente nella serie dei Registri vaticani per la brutale distruzione subita da parte dei crociati veneziani durante la Quarta crociata, fortemente voluta da Innocenzo III.³¹

Papa Aleksandar III u Zadru, in: Radovi Instituta Jugoslavenske Akademije znanosti i umjetnosti u Zadru 1 (1954), pp. 153–187.

³⁰ *Et exinde caeteras Dalmatiae insulas transcendentis, in proxima Dominica, priusquam Sol illucesceret, ad civitatem Jaderae, quae sita est in capite Hungariae regni, eundem Pontificem cum suis fratribus. ... per merita beatorum Apostolorum sanum et alacrem portaverunt. Et quoniam nondum quisquam Romanus Pontifex civitatem ipsam intraverat: de novo ipsius Papae adventu facta est in Clero et populo illius loci communis laetitia, et ineffabilis exultatio collaudantium et benedicientium Dominum, qui modernis temporibus, per famulum suum Alexandrum successorem beati Petri, Jadertinam civitatem dignatus est visitare. Itaque praeparato sibi de Romano more albo caballo, processionaliter duxerunt eum per mediam civitatem ad beatae Anastasiae majorem Ecclesiam, in qua ipsa virgo et martyr honorifice tumultata quiescit, immensis laudibus et canticis altissime resonantibus in eorum Slavica lingua. Post quartum vero diem exivit Jadera et per Sclavorum insulas, et maritimas Istriae Civitates felici cursu transitum faciens, ad monasterium sancti Nicolai situm in faucibus Rivialti alacriter, Domino auxiliante, pervenit.* C. Baronio, *Annales Ecclesiastici*, vol. XIX, Lucae 1746, p. 443, cap. XVI.

³¹ Nonostante il papa Innocenzo III avesse esplicitamente proibito ai crociati di attaccare cristiani o le loro proprietà ed avesse mandato una lettera che proibiva qualsiasi aggressione contro Zadar sotto pena di immediata scomunica portata dall'abate cisterciense Pietro di Lucedio, l'armata dei crociati si era accampata sotto le mura di Zadar la vigilia della festa di San Martino, il 10 novembre 1202. Dopo un inutile tentativo di negoziare la resa pacifica della città da parte del doge Enrico Dandolo del 12 novembre, la città cadde il 24 novembre 1202. Dal Laterano, tra il 15 e 31 dicembre 1202, il papa scrisse una prima lettera ai crociati condannando la loro azione e minacciandoli con l'anatema. ASV, Reg. Vat. 5, ff. 70v–71r; cfr. Smičiklas, *Codex diplomaticus* (vedi nota 2), vol. III, Zagreb, 1905, p. 20, n. 17; *Die Register Innocenz' III*. 5. Band. 5. Pontifikatsjahr 1202/1203. Texte bearb. von O. Hageneder unter Mitarbeit von C. Egger, K. Rudolf und A. Sommerlechner, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Historisches Institut beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom, Wien 1993, nr. 160 (161), pp. 315–317: ... *Cum enim illuc navigio venissetis, signa vestra contra civitatem protinus expandentes tentoria in obsidione fixistis, vallavistis undique civitatem et muros ipsius non sine multa effusione sanguinis suffodistis. Cumque cives subire cum Venetis iudicium vestrum vellent nec in hoc etiam apud vos potuissent misericordiam invenire, circa muros suos crucis imagines suspenderunt. Sed vos in iniuriam Crucifixi non minus civitatem impugnastis et cives, sed eos ad deditionem violenta dextera coegistis ... Ceterum licet dilectus filius noster P(etrus), tituli sancti Marcelli presbyter cardinalis, apostolice sedis legatus, prohibitionis nostre tenorem quibusdam ex vobis exponere curavisset, et tandem littere nostre vobis fuissent publice presentate, nec Deo nec sedi apostolice detulistis, sed ut se redderent coegistis miseros Iadertinos. Veneti ergo in oculis*

Da un porto di passaggio per i pellegrini in viaggio verso Gerusalemme, grazie alle numerose reliquie e reliquiari che adornavano le sue chiese, Zadar ben presto diventò anch'essa un importante centro di „turismo religioso“. Alle reliquie che possedeva già dal IX secolo di Sant'Anastasia e San Grisogono (santi patroni della città), Sante Agapa, Chionia ed Irene, San Giacomo e Sant'Arontio, intorno alla prima metà del XIII secolo, si aggiunse quella di Simone profeta („il Giusto“, l'uomo che ricevette Gesù nel Tempio). Per poter ospitare i pellegrini provenienti da vari paesi Europei, che riempivano la città nei giorni della festa dei santi patroni, già dalla prima metà del '200, a Zadar furono fondati e organizzati ospizi e ospedali sia presso monasteri (benedettini di San Grisogono³² e Santa Maria, e quello francescano di San Francesco) sia da ricchi aristocratici.³³ Tra tanti che visitarono Zadar per venerare la reliquia di San Simone (la festa si celebra l'8 ottobre) vi erano anche il re Lodovico con la regina Elisabetta che donarono il preziosissimo sarcofago d'argento.

vestris subverterunt muros civitatis eiusdem, spoliaverunt ecclesias, edificia destruxerunt, et vos cum eis Iadertinorum spolia divisistis. Nel 1205 fu firmato un trattato tra Venezia e la città: da una parte i Zaratini erano costretti ad accettare le difficili condizioni della resa mentre i Veneziani riguadagnavano la loro supremazia. Al contrario, i sovrani ungheresi non cercarono più di riprenderne il dominio. Nel 1216, impegnato nei preparativi per una nuova crociata, Andrea II (1205–1235), non essendo finanziariamente in condizioni di affrontare il costoso trasferimento in Terra Santa, rinunciò ai suoi diritti su Zadar. Cfr. W. Maleczek, Petrus Capuanus. Kardinal, Legat am Vierten Kreuzzug, Theologe († 1214), Publikation des historischen Institut beim österreichischen Kulturinstitut Rom I/8, Wien 1988, pp. 142–148, 258–263. A. J. Andrea/J. C. Moore, A Question of Character: Two Views on Innocent III and the Fourth Crusade, in: A. Sommerlechner (a cura di), Innocenzo III – Urbs et Orbis. Atti del Congresso Internazionale Roma, 9–15 settembre 1998, Istituto storico Italiano per il medio evo. Nuovi studi storici 55 = Miscellanea della Società Romana di storia patria 44, Roma 2003, vol. I, pp. 525–585, sp. 533; B. Frale, La Quarta crociata e il ruolo dei Templari nei progetti di Innocenzo III, in: G. Ortalli/G. Ravegnani/P. Schreiner (a cura di), Quarta Crociata. Venezia – Bisanzio – Impero Latino. Relazioni presentate alle giornate di studio organizzate per l'ottavo centenario della Quarta crociata e promosse da: Università Ca' Foscari, Istituto Veneto di Scienze, Lettere ed Arti, Centro Tedesco di Studi Veneziani, Venezia, 4–8 maggio 2004, Venezia 2006, pp. 447–484, sp. 467–472.

³² Quanto fosse influente e numerosa la comunità veneziana a Zadar verso la metà del Duecento si deduce da un atto rogato il 10 maggio 1254 da Prodano, primicerio della cattedrale di S. Anastasia, in presenza dell'arcivescovo Lorenzo, rettore Giovanni de Canale, consiglieri Matteo Zane, Giovanni Aurio e testimoni Bonifacio Paduano Steno, Marino Lauretano di Venezia e molti altri. In quell'occasione l'abate del monastero di San Grisogono, il veneziano Nicola Semitecolo, avendo chiesto ed ottenuto il consenso dei monaci e conversi, del procuratore dell'abbazia Lampridio di Nicola, nominando Lorenzo Muzo di Padova il *prepositus* e priore dell'ospedale, consegnò la chiesa di San Martino fuori le mura con edifici e officine adiacenti, giardino ed altre proprietà, alla comunità di Zadar per ospitarvi dei pellegrini e persone povere. Cfr. Smičiklas, Codex diplomaticus (vedi nota 2), vol. IV, Zagreb, 1906, pp. 556–558, n. 486.

³³ J. Neralić, Late Medieval Hospitals in Dalmatia, in: MIOG 115 (2007), pp. 271–289.

Il nuovo secolo portò grandi cambiamenti alle città della costa orientale dell'Adriatico. Tra l'anno 1409, quando acquistò Zadar,³⁴ le fortezze di Novigrad e Vrana e l'isola di Pag pagando a Ladislao, re di Napoli e Sicilia, una somma irrisoria di 100.000 ducati d'oro, e l'estate del 1420 con i lunghi assedi delle città di Trogir, Split e Kotor, Venezia diventò definitivamente la padrona dell'Adriatico – e vi regnò sovrana fino al 1797.

A Zadar il sentimento anti-veneziano era forte tra i monaci benedettini del monastero di San Grisogono perché nel 1409 i veneziani avevano mandato in esilio l'abate Krševan Soppe. Il lungo periodo di vacanza che ne seguì si concluse con la sua resignazione (nel 1419) e la nomina ad abate del patrizio zaratino Petar Krišava, figlio di Krševan, monaco nel monastero veneziano di San Nicola in Lido, dottore in diritto canonico.³⁵ Durante il periodo della sua amministrazione l'abbazia divenne un importante centro culturale – ospitando illustri viaggiatori come Ciriaco Piziccoli Anconitano, fermatosi qui durante il suo viaggio verso l'Oriente. Dopo la morte dell'abate Krišava nel 1447, l'abbazia fu data in commenda³⁶ al nipote di Eugenio IV, cardinale Pietro Barbo, che nel 1471 diventerà egli stesso papa, con il nome di Paolo II.

Dopo la morte nel 1400 dell'ultimo arcivescovo, il patrizio zaratino Petar Matafari, il posto dell'arcivescovo di Zadar nel corso della prima metà del secolo fu occupato da quattro prelati di origine veneziana, strettamente legati alla Curia: dall'agostiniano Luca Vangnocii,³⁷ dal dottore di diritto canonico e civile Biagio Molino,³⁸ dal domenicano Lorenzo Venier,³⁹ e da Polidoro Foscari.⁴⁰

³⁴ Sarà proprio Zadar, la città che più aveva beneficiato del dominio ungherese durante la seconda metà del XIV secolo, a dover trattare per prima con Venezia le condizioni in base alle quali avrebbe dovuto riprendere a vivere sotto il suo dominio.

³⁵ ASV, Reg. Lat. 217, ff. 135v–136v, la lettera di nomina del 7 maggio 1421; cfr. J. Neralić, *Judicial cases in the court of Maffeo Vallaresso, archbishop of Zadar (1450–1494)*. Zadar and its Church in the first half of the 15th Century, in: *Review of Croatian History* 3/1 (2007), pp. 271–291, sp. 272.

³⁶ ASV, Reg. Vat. 406, ff. 244v–245r, la nomina di Pietro Barbo, cardinale diacono di Santa Maria Nova, al commendatore dell'abbazia in seguito alla morte dell'abate Krišava, è del 30 dicembre 1447.

³⁷ Luca Vangnocii fu nominato arcivescovo di Zadar il 28 luglio 1400. ASV, Reg. Lat. 75, ff. 34r–35v; Eubel, *Hierarchia* (vedi nota 2), vol. I, p. 281.

³⁸ ASV, Reg. Lat. 209, ff. 92v–93v (il trasferimento da Pola in Istria per diventare l'arcivescovo di Zadar è del 4 marzo 1420); seguì la promozione alla sede patriarcale di Grado dal 1428 al 1434, ed infine a quella di Gerusalemme. Cfr. Eubel, *Hierarchia* (vedi nota 2), vol. I, pp. 266, 281, 404; vol. II, 164; D. Girgensohn, *Kirche, Politik und adelige Regierung in der Republik Venedig zu Beginn des 15. Jahrhunderts*, Veröffentlichungen des Max Planck-Institut für Geschichte 118, Göttingen 1996, vol. II, p. 899, n. 56.

³⁹ ASV, Reg. Lat. 280, ff. 161r–162v. Il 19 gennaio 1428 Lorenzo Venier fu trasferito a Zadar dalla diocesi di Modone in seguito alla promozione di Biagio Molino al patriarcato di Grado. Cfr. Eubel, *Hierarchia* (vedi nota 2), vol. I, p. 281.

⁴⁰ ASV, Reg. Vat. 410, ff. 309v–310r, da Fabriano 5 novembre 1449 la nomina all'arcivescovo di

Infine, nonostante avesse iniziato una promettente carriera in Curia⁴¹ e tentasse di ottenere trasferimento alle più prestigiose diocesi nel territorio Veneto, il veneziano Maffeo Vallaresso rimase in ufficio a Zadar per quasi 45 anni.⁴² Durante la sua lunga permanenza fu protagonista di alcuni conflitti con i cittadini di Zadar, i frati francescani e l'abate benedettino Deodato Venier. A causa delle distribuzioni delle decime spesso dovette confrontarsi con l'arcidiacono della cattedrale Franjo Damjanov⁴³ senza esclusione dei colpi, rivolgendosi ai suoi protettori e amici influenti in Curia.⁴⁴

Zadar. Il primo cugino del doge Francesco Foscari fu nominato primicerio di San Marco nel 1425; nel 1436 a Padova conseguì il dottorato in diritto canonico e civile. All'età di 28 anni il 27 settembre 1437 prese lo strategicamente importante e politicamente delicato posto di vescovo di Bergamo. Nel 1448, in seguito all'accusa di essersi appropriato alcuni oggetti pertinenti alla cattedrale, si trasferì alla corte pontificia a Roma. Morì improvvisamente a Siena durante il viaggio verso Venezia prima del 28 giugno 1450. Cfr. Neralić, *Judicial cases* (vedi nota 33), p. 273, nota 13.

⁴¹ I suoi stretti legami con l'ambiente della Curia sono confermati dal fatto che il 26 giugno 1468 fu testimone alla consegna della biblioteca del cardinale Bessarione (ASV, Arm. XXXIV, 6, ff. 59v–60r. Nel palazzo del cardinale ai Santi Apostoli a Roma all'atto della consegna a Paolo Morosini – ambasciatore della Repubblica presso la Curia – furono presenti Francesco Barozzi vescovo di Treviso, Bartolomeo Barbarigo segretario del cardinale Bessarione, Pietro Foscari protonotaio apostolico e primicerio di San Marco, Antonio Natale, Valerio de Viterbo e Ottaviano de Martinis de Suesa.) Al suo protettore, cardinale Pietro Barbo, Maffeo Vallaresso spediva da Zadar diverse quantità (*barillos, vascula*) di *pisces gellatina conditos o tunnos sallitos*, monete antiche, 18 medaglie d'oro e alcune gemme di carniolo. BAV, Barb. Lat. 1809, ff. 105–106 (21 gennaio 1456), ff. 169–170 (7 febbraio 1460), ff. 329–330 (18 febbraio 1454), ff. 411–412 (7 dicembre 1459).

⁴² La nomina all'arcivescovo di Zadar è datata da Foligno il 1 luglio 1450; ASV, Reg. Vat. 394, ff. 11v–12r. Il vescovo di Osor, Giovanni Robobello, fu nominato suo successore il 19 dicembre 1494; ASV, Arch. Concist., Acta Misc. 2, f. 79r–v; Eubel, *Hierarchia* (vedi nota 2), vol. II, p. 166.

⁴³ La sua biografia può essere ricostruita dettagliatamente grazie alle suppliche e lettere pontificie registrate nelle varie serie di registri vaticani. Il primo documento è datato al pontificato di Eugenio IV: da Firenze il 22 ottobre 1440 il *presbyter qui in artibus studet* e parroco della cappella di Santa Maria de Buonogaudio riceve il canonicato con la prebenda della cattedrale di Zadar e benefici nella chiesa di Santa Maria Maggiore (per la quale negli anni a venire dovrà affrontare una lunga causa contro due chierici zaratini, cominciata in diocesi ma dopo alcuni anni risolta in Curia, e ben documentata nei registri vaticani) e la capella di San Marco fuori le mura resasi vacante per la morte dell'ultimo parroco Ivan. Tre prelati, tra cui l'abate Petar Krišava, ricevettero il mandato di introdurlo alla pacifica possessione dei benefici (ASV, Reg. Lat. 374, ff. 175r–176r). Papa Pio II da Tivoli il 1 agosto 1461 lo nominò acolito e cappellano (ASV, Reg. Vat. 516, f. 37r), il 5 agosto gli concesse la *licentia testandi* (ASV, Reg. Vat. 483, f. 298r–v) e altri benefici nella diocesi di Zadar il 25 agosto (ASV, Reg. Lat. 569, ff. 201v–203r). Il punto più alto della sua carriera arrivò con la nomina a nunzio apostolico e collettore della Camera Apostolica per l'Istria e la Dalmazia del 15 febbraio 1462 (ASV, Reg. Vat. 516, ff. 70r–71v; Theiner, *Monumenta* [vedi nota 12], vol. I, pp. 463–464, n. 654).

⁴⁴ Neralić, *Judicial cases* (vedi nota 33), pp. 285–290.

Con l'arrivo del podestà Luca Trono che doveva rappresentare il nuovo padrone a Trogir, il vescovo Šimun de Dominis⁴⁵ fu mandato in esilio perché persona non grata alla Serenissima. Trovò rifugio alla corte imperiale a Buda, e, mantenendo il titolo di vescovo di Trogir, continuò ad amministrare la sua diocesi. Ovviamente il Senato cercò di provocarne la resignazione, dichiarando nulle le sue assegnazioni di benefici. Soltanto dopo la morte del vescovo de Dominis, in Curia venne nominato il suo successore, Marin Crnota,⁴⁶ che fu praticamente l'ultimo croato alla cattedra vescovile della città. Dopo un anno fu trasferito alla sede di Trieste⁴⁷. Per alcuni decenni vi fu un duro braccio di ferro tra la Curia e il Senato per le nomine vescovili. I papi riuscirono ad imporre Tommaso Paruta Tomasini, Ludovico Trevisan Scarampi, Giovanni Vitelleschi, Angelo Cavazza, Jacobo Turlon, Leonello Chiericati, Pietro Marcello. Anche se si tratta di prelati originari del territorio Veneto (eccetto Giovanni Vitelleschi e Jacobo Turlon) e pertanto a Trogir fossero stati sul proprio terreno, furono tutti nominati alla sede di Trogir grazie ai loro stretti legami con la Curia, o perché entro quell'ambiente già occupavano importanti uffici. Ovviamente, nell'amministrazione della diocesi i due cardinali – Ludovico Scarampi e Giovanni Vitelleschi – erano rappresentati dal loro vicario, Nikola Lovrin, abate della più antica e importante abbazia della città, San Giovanni Evangelista. Soltanto grazie alle fonti vaticane sono riuscita a tracciare alcuni momenti della sua ricchissima carriera perché le fonti locali ancora non lo permettono. Il nobile tragurino iniziò la sua carriera, durante i turbolenti anni dell'inizio del secolo, nel monastero di San Grisogono a Zadar, dove era arrivato con la dispensa pontificia che gli permetteva di uscire dall'ordine domenicano, con l'abate Krševan Soppe (1390–1419), e vi rimase sotto l'abate Petar Krišava. In seguito ad una serie di interventi dell'auditore della Rota Bartolomeo Guizardi, che coinvolgevano altri due concorrenti per il posto, il cardinale Giordano Orsini ed il monaco benedettino Pietro Branco di Venezia, Nikola fu nominato

⁴⁵ Šimun de Dominis, della nobile famiglia arbense alla quale apparteneva il famoso Marcantonio de Dominis, diventato arcivescovo di Split il 15 novembre 1602, fu nominato vescovo di Trogir nel 1403. Come rappresentante dell'imperatore Sigismundo partecipò ai lavori del Concilio di Costanza; insieme al rettore della città Mikac Vitturi guidava la fazione antiveneziana.

⁴⁶ Il trasferimento del vescovo di Rab Marin Crnota al posto di vescovo di Trogir è registrato negli atti concistoriali del 7 maggio 1423 (ASV, Arch. Concist., Acta Misc. 1, f. 137v). Quasi due mesi dopo (il 18 luglio) anche nel Senato fu organizzata la proba per il posto del vescovo di Trogir. Fu appoggiata la candidatura del vescovo di Poreč Fantino Valaresso (zio del futuro arcivescovo di Zadar Maffeo) – eletto anche dai canonici della cattedrale di Trogir che, forse con un vescovo gradito alla Serenissima, speravano di risolvere i problemi accumulatisi durante l'amministrazione del vescovo De Dominis.

⁴⁷ ASV, Reg. Vat. 355, ff. 128v–129v e ff. 129v–130v; Eubel, *Hierarchia* (vedi nota 2), vol. I, p. 477.

abate nel 1427.⁴⁸ Guidò saggiamente il suo monastero e la diocesi fino alla sua morte, sopraggiunta nel 1468. Il suo successore, il cardinale Marco Barbo, fu nominato da Paolo II il 16 luglio 1468.⁴⁹

Per finire, vorrei presentare brevemente la carriera di un altro tragurino – Fantino della Valle, auditore della Sacra Romana Rota. La sua biografia è stata scritta per la prima volta dal suo concittadino Ivan Lučić, autore della storia della città di Trogir pubblicata nel 1674.⁵⁰ Nel quarto volume dell'*Illyricum sacrum* pubblicato nel 1769 e dedicato ai vescovi delle diocesi suffraganee di Spalato, Daniele Farlati riporta due lettere⁵¹ che papa Sisto IV pubblicò dopo la sua morte in Curia. Una riguarda la nomina del cardinale Oliviero Carafa a commissario dei beni dell'illustre prelato tragurino e la decisione di mandare alcuni dei libri della sua preziosa biblioteca⁵² nel monastero di Santa Croce. Questo monastero fu fondato nel 1435 sull'isola di Čiovo di fronte alla città di Trogir, per volere del domenicano Nikola Milinović seguace delle idee riformatrici di Giovanni Dominici, e con la raccomandazione del vescovo di Trogir, domenicano Tommaso Tommasini. Fantino della Valle doveva conoscere bene le idee ed il lavoro di questi illustri domenicani. Dalla ricerca combinata di varie serie dei registri custoditi in Archivio Vaticano e nell'Archivio di Stato

⁴⁸ ASV, Reg. Lat. 255, ff. 306v–307v (18 marzo 1425); Reg. Lat. 255, ff. 264r–265r (4 giugno 1425); Reg. Lat. 271, ff. 211v–213r (22 marzo 1427). Cfr. V. Kovačić/J. Neralić, *Ymago Angeli trogirskog zlatara Tome Radoslavića*, in: *Prilozi povijesti umjetnosti u Dalmaciji* 41 (2005–2006), Split, 2008, pp. 199–236, sp. 203, nota 13.

⁴⁹ ASV, Reg. Vat. 529, ff. 111v–113r.

⁵⁰ Memorie storiche di Tragurio ora detto Traù di Giovanni Lucio dedicate all'Eminentissimo e Reuerendissimo Signor Pietro Bassadonna cardinale della S. R. C. in Venetia, presso Stefano Curti, MCDLXXIV, pp. 527sg.: „Fantino de Valle Auditor di Rota, li cui maggiori possederono la casa che è in Piazza, sopra la fenestra della quale si vede l'arma di marmo diuisa in doi campi d'alto al basso con vna rosa in mezzo; mandato da Papa Pio Secondo Nuntio alla dieta di Boemia, hauendo parlato con libertà Apostolica, fù dal Re Giorgio Podiebrachio posto prigionero, e dopo tre mesi ad istanza del Duca di Bauiera rilasciato, morì di veleno datoli a tempo in Ratisbona, come scriue Gio: Vesouco Olmucense nell'historia di boemia, lib. 30. Fù vno de fondatori dell'Hospitale di San Girolamo de Illyrici di Roma, e nella casa vecchia d'esso hospitale si vedeuano le sue arme sotto li solari. La sua sepoltura e in Roma nella Chiesa di Santa Maria Maggiore auanti la Capella del Presepe in terra, di marmo, con l'effigie di mezzo rilieuo in habito di Auditor di Rota con la sopradescritta arma a piedi, & inscriptione. Fantino Tragurino ex Dalmatia | Iur: Consulto Palatarum Causar. | Disceptatori Grauius. equissq; | Ex collegio Rotae de R. Apostolica op. merito | Erumnis perpetuis | Quis vitam expleuit senio exortem | Oliuer. Carapha Card. Neapolitanus | P.C. | Ex pietate amicitiaque | Anno Iubilei VII. K. Nouembris MCCCCLXXV. | Il medesimo Cardinal Caraffa suo esecutor testamentario consignò in Roma li 10. Genaro 1476 al Padre Fra Martino Priore del Conuento di Santa Croce dell'Isola Bua di Traù li suoi Libri; delli quali se ne vedono ancora alcuni pochi nella stanza della Libreria manuscritti in pergamina, e tra questi vi è vn testo ciuile con la glossa in foglio grande.“

⁵¹ Farlati, *Illyricum IV* (vedi nota 21), pp. 410sg.

⁵² S. Krsić, *Uprizorjenje knjige iz biblioteke kardinala Marka Barba*, in: *Prilozi povijesti umjetnosti u Zadru* 20 (1973), pp. 367–383.

di Roma – registri Vaticani, Laterani, Suppliche, Obligationes et Solutiones, Introitus et Exitus, Acta Miscellanea dell'Archivio Concistoriale, Manuali della Sacra Rota e Mandati del Camerale I – si vengono a sapere moltissimi dettagli dalla biografia di Fantino della Valle, sepolto nella basilica romana di Santa Maria Maggiore, tra i quali perfino l'ora esatta della morte che il suo notaio si sbrigò a segnare, nonché la corsa dei suoi colleghi curiali per appropriarsi dei suoi numerosi benefici.⁵³

⁵³ Tra i suoi benefici risultano: canonicato e prebenda nella diocesi di Zagreb con il diritto all'arcidiaconato di Buzin con i proventi che ammontavano a 100 fiorini d'oro all'anno; Šibenik (di 30 fiorini d'oro); Zadar (20 fiorini d'oro); Trento (60 fiorini d'oro) e Cividale; la chiesa di Santa &URHITXRUCXUDBYHVLxH6□LDRPRID6SOINXQXQD ILRLQGRUCH6BLNRUGH Castello; nel 1463 fu nominato arcidiacono di Nin (40 fiorini d'oro) e vescovato di Skradin. Cfr. J. Neralić, Put do crkvene nadarbine. Rimska kurija i Dalmacija u 15. stoljeću, Split 2007, pp. 185–187.

PAOLO OSTINELLI

Registri vaticani e fonti documentarie *in partibus*

Osservazioni sulle regioni delle Alpi centrali alla fine del Medioevo

Per il pieno Quattrocento la documentazione vaticana getta luce sui contatti allacciati a più livelli tra una parte consistente delle periferie della cristianità occidentale e la centrale romana. La massa documentaria di carattere amministrativo, finanziario, giudiziario e più propriamente religioso prodotta nell'articolato sistema dei dicasteri curiali si arricchisce negli anni Quaranta e Cinquanta del secolo con l'apporto dei volumi prodotti dalla penitenzieria che, affiancando le altre serie di registri di suppliche e lettere tramandate anche per i periodi precedenti, consente di delineare con maggior precisione – rispettivamente con minore approssimazione – la frequenza del ricorso alla curia romana in relazione alle materie graziose, come pure l'ampiezza dello spettro dell'estrazione geografica e sociale di quanti hanno sollecitato l'intervento della sede apostolica.¹ Si ripete spesso lo stereotipo secondo cui la testimonianza degli atti curiali restituisce l'unica traccia rimasta dell'esistenza e dell'agire terreno di molte donne e uomini altrimenti del tutto ignoti, soprattutto in riferimento alle aree discoste dai maggiori centri urbani e agli strati meno elevati della popolazione. Non di rado, però, riuscendo a superare gli ostacoli iniziali posti dalla difficoltà di identificare persone e istituzioni,² si può stabilire un aggancio con la realtà

¹ H. Diener, Die großen Registererien im Vatikanischen Archiv (1378–1523). Hinweise und Hilfsmittel zu ihrer Benutzung und Auswertung, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken (= QFIAB) 51 (1972), pp. 305–368; T. Frenz, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2, 2ª ed., Stuttgart 2000, §§ 67–77, 79–81, 82–83; F. Tamburini, Il primo registro di suppliche dell'Archivio della Sacra Penitenzieria Apostolica (1410–1411), in: Rivista di storia della Chiesa in Italia 23 (1969), pp. 384–427; L. Schmugge/P. Hersperger/B. Wiggerhauser, Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (1458–1464), Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 84, Tübingen 1996; K. Salonen/L. Schmugge, A Sip from the „Well of Grace“. Medieval Texts from the Apostolic Penitentiary, Studies in Medieval and Early Modern Canon Law 7, Washington D. C. 2009; A. Esch, Wahre Geschichten aus dem Mittelalter, München 2010. Per la presentazione dei volumi relativi alle diverse serie è d'obbligo il rimando al *Repertorium Germanicum* (RG) e al *Repertorium Poenitentiarie Germanicum* (RPG).

² Derivanti dalla storpiatura prodotta nelle successive fasi di elaborazione delle richieste presso la curia romana, che rende in taluni casi difficoltoso il riconoscimento della diocesi di apparte-

locale e collocare l'attestazione curiale in un *iter* più articolato, contribuendo anche a dare contorni meno sfumati al contesto in cui esse sono calate.³

Simili considerazioni rivestono un significato particolare per quelle aree geografiche che siamo portati a considerare marginali in rapporto alle possibilità di contatto diretto con il centro amministrativo curiale, a causa della relativa scarsità di menzioni esplicite nella documentazione pontificia, riconducibile alla ridotta densità delle istituzioni ecclesiastiche sul territorio e alla lontananza fisica più o meno pronunciata nei confronti dei centri urbani e delle sedi episcopali. Se considerata in quest'ottica la *via supplicationis*, in quanto strumento e forma di gestione dell'intero organismo ecclesiastico focalizzata sul vertice supremo e basata sulla dipendenza gerarchica dell'intera *christianitas*, può fornire una prospettiva per tracciare un'immagine dei molteplici snodi delle forme di comunicazione che legano la curia pontificia ai centri di governo presso le sedi episcopali, nonché, ad un livello più basso, un indicatore per i rapporti tra le diverse componenti delle strutture diocesane, intese appunto come elementi in rapporto tra loro sul piano gerarchico-istituzionale e su quello comunicativo.⁴

nenza dei supplicanti e può risultare particolarmente marcata in relazione a forme scarsamente diffuse o documentate per l'epoca: cfr. ad es. S. Risberg/K. Salonen (a cura di), *Auctoritate Papae. The church province of Uppsala and the Apostolic Penitentiary, 1410–1526*, *Diplomatarium Suecanum. Appendix, Acta pontificum Suecica 2: Acta Poenitentiariae*, Stockholm 2008, p. 109; P. Ostinelli (a cura di), *Penitenzieria Apostolica. Le suppliche alla Sacra Penitenzieria Apostolica provenienti dalla diocesi di Como (1438–1484)*, *Materiali di storia ecclesiastica lombarda, secoli XIV–XVI*, 5, Milano 2003, nr. 103, 192, 287, 329, 358, 376.

³ Fra gli studi più recenti, oltre all'articolata indagine di S. Weiss, *Kurie und Ortskirche. Die Beziehungen zwischen Salzburg und dem päpstlichen Hof unter Martin V. (1417–1431)*, *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 76, Tübingen 1994, si segnalano A. Esch, *Rom und Bursfelde: Zentrum und Peripherie*, in: L. Perlitt (a cura di), *900 Jahre Kloster Bursfelde. Reden und Vorträge im Jubiläumsjahr 1993*, Göttingen 1994, pp. 31–57 (ora anche in: Id., *Wege nach Rom. Annäherungen aus zehn Jahrhunderten*, München 2003, pp. 82–103); K. Salonen/C. Krötzl (a cura di), *The Roman Curia, the Apostolic Penitentiary and the Parties in the later Middle Ages*, *Acta Instituti Romani Finlandiae* 28, Roma 2003; R. Gramsch, *Kommunikation als Lebensform. Kuriale in Thüringen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert*, in: B. Flug/M. Matheus/A. Rehberg (a cura di), *Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag*, *Geschichtliche Landeskunde* 59, Stuttgart 2005, pp. 417–434; B. Schwarz, *Vom Nutzen des Vatikanischen Archivs für die Landesgeschichte, dargestellt an sächsischen Beispielen*, in: T. Graber (a cura di), *Diplomatische Forschungen in Mitteldeutschland, Schriften zur sächsischen Landesgeschichte und Volkskunde* 6, Dresden 2005, pp. 174–202; K. Salonen, *La penitenzieria apostolica e le partes*, in: A. Jamme/O. Poncet (a cura di), *Offices, écrit et papauté (XIV^e–XVII^e siècles)*, *Collection de l'École Française de Rome* 386, Rome 2007, pp. 253–265; G. Jaritz/T. Jørgensen/K. Salonen (a cura di), „... et usque ad ultimum terrae“. *The Apostolic Penitentiary in Local Contexts*, *CEU medievalia* 10, Budapest 2007.

⁴ H.-J. Schmidt, *Zentrum und Netzwerk. Metaphern für kirchliche Organisationsformen im hohen und späten Mittelalter*, in: G. Drossbach/H.-J. Schmidt (a cura di), *Zentrum und Netzwerk. Kirchliche Kommunikationen und Raumstrukturen im Mittelalter*, *Scrinium Fri-*

Il contatto bidirezionale tra le *partes* e il centro è certo manifestazione del principio di universalità del potere pontificio, esplicitato dalla posizione vieppiù consolidata della sede papale come vertice di un sistema di potere centralistico e dalla validità delle norme canoniche.⁵ Non va comunque dimenticato che, all'atto pratico, ogni supplica approvata e registrata presso la curia è il risultato di un impulso proveniente dall'esterno, a sua volta poggiante su contingenze di natura giuridica, materiale o spirituale.⁶ La concezione formalmente personalistica del potere papale non implica in linea di principio preclusioni di sorta nella facoltà di sollecitare il pontefice stesso, ma i condizionamenti materiali o talune peculiarità derivanti dai rapporti istituzionali o di potere producono ovviamente limitazioni anche decisive. Raramente la presentazione della richiesta di un supplicante è priva di mediazioni ai differenti livelli gerarchici; molto più spesso, invece, è il prodotto di obblighi, di interventi e di collaborazioni nell'ambiente stesso di origine dei richiedenti: in ogni caso, essa è nel contempo uno sguardo verso il vertice e un riflesso delle condizioni *in partibus*. Attraverso la lente del flusso di sollecitazioni verso Roma si può insomma osservare il rapporto centro-periferia anche ad un livello decentrato, nella misura in cui esso si innesta su quello a scala maggiore, per cercare di riconoscere meglio quale sia la fisionomia delle zone più periferiche rispetto ai centri episcopali e alle realtà cittadine.

L'area geografica delle Alpi centrali, estesa dal Vallese al Trentino, può costituire un campo di indagine appropriato per formulare alcune indicazioni in questo senso, pur tenendo conto delle particolarità locali e regionali, che impediscono qualsiasi generalizzazione. In essa si ritrova infatti una molteplicità di assetti territoriali, nei quali il rapporto tra le diverse parti costitutive delle circoscrizioni diocesane assume un carattere dialettico forse più marcato che in altre regioni. L'estensione delle singole diocesi è dovunque consistente, mentre varia la quota della montagna in relazione all'intero territorio, così come la sua collocazione rispetto alle sedi vescovili. Alcune di queste ultime sorgono esse stesse in un contesto alpino, come a Trento, a Coira, a Sion;⁷ in altre, invece, il

burgense 22, Berlin-New York 2008, pp. 7-40; su scala più ridotta E. Bünz, „Die Kirche im Dorf lassen ...“. Formen der Kommunikation im spätmittelalterlichen Niederkirchenwesen, in: W. Rösener (a cura di), Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 156, Göttingen 2000, pp. 77-167.

⁵ P. Prodi, Il sovrano pontefice. Un corpo e due anime: la monarchia papale nella prima età moderna, Bologna 1982, pp. 127sgg.; J. A. Brundage, Medieval Canon Law, 2ª ed., London 2005.

⁶ H. Millet, Introduction, in: ead. (a cura di), Suppliques et requêtes: le gouvernement par la grâce en Occident (XII^e-XV^e siècle), Collection de l'École Française de Rome 310, Rome 2003, pp. 1-14.

⁷ Per la diocesi di Trento alla fine del Medioevo cfr. E. Curzel, Le istituzioni ecclesiastiche della

territorio montano costituisce una parte più o meno cospicua dell'episcopato, distante dal punto di vista morfologico e a volte minoritaria in termini di popolazione e di strutture ecclesiastiche: è il caso di Milano, di Como, di Novara e di Costanza.⁸ Diverse sono poi, naturalmente, le forme di appartenenza politico-amministrativa, da cui derivano differenti rapporti con il potere temporale. Dal profilo istituzionale ecclesiastico, tuttavia, al di là delle numerose divergenze le zone non urbane sono accomunate da alcune analogie di fondo nell'evoluzione dell'assetto territoriale, e più in particolare delle strutture destinate all'amministrazione della cura d'anime. Su entrambi i versanti delle Alpi si assiste infatti ad una trasformazione del quadro di riferimento per la vita religiosa, in parte attraverso la più incisiva presenza degli ordini mendicanti, ma soprattutto attraverso la localizzazione della pratica liturgica e sacramentale, conseguente all'erosione delle prerogative giuridiche e materiali prima riservate alle chiese

„societas cristiana“ trentina, e Id., I vescovi di Trento nel basso medioevo: profili personali, scelte di governo temporale e spirituale, in: A. Castagnetti/G. M. Varanini (a cura di), *Storia del Trentino*, vol. III: L'età medievale, Bologna 2004, pp. 539–610; per quella di Sion cfr. P. Braun/B. Degler-Spengler/E. Gilomen-Schenkel (a cura di), *Das Bistum Sitten / Le diocèse de Sion. L'archidiocèse de Tarentaise*, Helvetia Sacra I/5, Basel 2001, pp. 31–35, 53–102; per la composizione territoriale di quella di Coira (in mancanza di un'opera di sintesi recente sulle vicende del vescovato) cfr. S. Boscani Leoni, *Essor et fonctions des images religieuses dans les Alpes. L'exemple de l'ancien diocèse de Coire (1150–1530 env.)*, Bern et al. 2008, pp. 55–70 (con indicazioni sulla bibliografia precedente).

⁸ Per l'arcidiocesi di Milano cfr. M. Troccoli Chini, *L'arcidiocesi di Milano (fino al 1884)*, in: P. Braun/H.-J. Gilomen (a cura di), *La diocesi di Como, l'arcidiocesi di Gorizia, l'amministrazione apostolica ticinese*, poi *diocesi di Lugano, l'arcidiocesi di Milano*, Helvetia Sacra I/6, Basel-Frankfurt a. M. 1989, pp. 301–359; M. Ferrari, *Il Quattrocento. Dai Visconti agli Sforza*, in: A. Caprioli/A. Rimoldi/L. Vaccaro (a cura di), *Diocesi di Milano, Storia religiosa della Lombardia* 9, Brescia 1990, pp. 333–349. Per la diocesi di Como cfr. M. Troccoli Chini/H. Lienhard, *La diocesi di Como (fino al 1884)*, in: Helvetia Sacra I/6, pp. 26–204; P. Gini, *La Chiesa comasca nel periodo rinascimentale*, in: A. Caprioli/A. Rimoldi/L. Vaccaro (a cura di), *Diocesi di Como, Storia religiosa della Lombardia* 4, Brescia 1986, pp. 87–99; G. Chiesi, *Il Cristianesimo nelle terre ticinesi dalle origini al tardo Medioevo*, in: L. Vaccaro/G. Chiesi/F. Panzera (a cura di), *Terre del Ticino. Diocesi di Lugano, Storia religiosa della Lombardia. Complementi* 1, Brescia 2003, pp. 3–35. Per Novara cfr. F. Somaini, *La Chiesa novarese tra fine Trecento e metà Cinquecento*, in: L. Vaccaro/D. Tuniz (a cura di), *Diocesi di Novara, Storia religiosa della Lombardia. Complementi* 2, Brescia 2007, pp. 181–208. Per la parte „svizzera“ della diocesi di Costanza, comprendente le vallate alpine della Svizzera centrale, cfr. H. Maurer, *Das Bistum Konstanz*, in: B. Degler-Spengler (a cura di), *Das Bistum Konstanz, das Erzbistum Mainz, das Bistum St. Gallen*, Helvetia Sacra I/2, Basel/Frankfurt a. M. 1996, pp. 47–54 e *passim*. Sul fenomeno cittadino nelle aree montane e sul loro rapporto con il territorio v. le indicazioni in: J. Mathieu, *Storia delle Alpi 1500–1900. Ambiente, sviluppo, società*, Bellinzona 2000 (orig. ted.: *Geschichte der Alpen 1500–1900: Umwelt, Entwicklung, Gesellschaft*, Wien-Köln-Weimar 1998), pp. 91sgg.; G. Chittolini, *Stadt in den Bergen, Stadt in der Ebene. Die Beziehungen zum Territorium zwischen spätem Mittelalter und früher Neuzeit*, in: *Histoire des Alpes – Storia delle Alpi – Geschichte der Alpen* 5 (2000), pp. 101–108.

curate di più antica tradizione, che in diverse località dà origine alla creazione di nuovi organismi parrocchiali. Al più tardi all'inizio del XVI secolo risultano mutati per quantità e per qualità non solo la topografia sacra, ma anche le articolazioni periferiche del panorama beneficiario. Il ruolo trainante svolto in questo sviluppo dalle comunità, che mirano ad estendere di fatto il controllo su chiese, patrimoni e clero, introduce un nuovo elemento nel rapporto tra l'istituzione ecclesiastica e il tessuto sociale, poiché le associazioni comunali assurgono al rango di interlocutori vieppiù visibili nella rete organizzativa a livello intradiocesano, con i quali le gerarchie ecclesiastiche, al pari dei poteri statuali e signorili, sono tenuti a confrontarsi nella gestione della *res ecclesiastica*.⁹

⁹ Recenti considerazioni complessive in: D. Rando, La chiesa e il villaggio in area alpina, in: E. Castelnuovo/F. de Gramatica (a cura di), *Il Gotico nelle Alpi. 1350–1450*, Trento 2002, pp. 53–59, e Ead., *Ai confini d'Italia. Chiese e comunità alpine in prospettiva comparata*, in: F. Salvestrini (a cura di), *L'Italia alla fine del Medioevo: i caratteri originali nel quadro europeo*, Collana di studi e ricerche / Centro di Studi sulla Civiltà del Tardo Medioevo, San Miniato, 1, Firenze 2007, pp. 163–186; cfr. anche E. Curzel, L'organizzazione ecclesiastica nelle campagne, in: *Reti medievali rivista* XI/1 (2010) (<http://www.rmojs.unina.it/index.php/rm/article/view/21/367>; 1. 11. 2011). Una circostanziata considerazione delle peculiarità di alcune aree in questione si ritrova già nell'opera di D. Kurze, *Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens*, Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 6, Köln-Graz 1966; cfr. anche C. Nubola, Chiese delle comunità. Diritti consuetudinari e pratiche religiose nella prima età moderna. Qualche spunto di riflessione, in: Ead./A. Turchini (a cura di), *Fonti ecclesiastiche per la storia sociale e religiosa d'Europa: XV–XVIII secolo*, Istituto trentino di cultura, Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Quaderni 50, Bologna 1999, pp. 441–464; e F. Mouthon, Circonscriptions religieuses, territoire et communautés dans les Alpes médiévales (XII^e–XV^e siècles): une spécificité montagnarde?, in: *Reti medievali Rivista* VII (2006/2) (http://www.dssg.unifi.it/_RM/rivista/saggi/Mouthon.htm; 1. 11. 2011). Per indagini su scala diocesana o regionale cfr. G. Andenna, Alcune osservazioni sulla pieve lombarda tra XIII e XV secolo, in: *Pievi e Parrocchie in Italia nel Basso Medioevo (sec. XIII–XV)*. Atti del convegno di storia della Chiesa in Italia (Firenze, 21–25 sett. 1981), *Italia Sacra* 35–36, Roma 1984, vol. II, pp. 677–704; F. De Vitt, *Istituzioni ecclesiastiche e vita quotidiana nel Friuli medioevale*, Deputazione di storia patria per le Venezie. Miscellanea di studi e memorie XXIX, Venezia 1990; C. Pfaff, *Pfarrei und Pfarreileben. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Kirchengeschichte*, in: H. Achermann/J. Brülisauer/P. Hoppe (a cura di), *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft*, Olten 1990, vol. 1, pp. 205–282; E. Curzel, Le pievi trentine. Trasformazioni e continuità nell'organizzazione territoriale della cura d'anime dalle origini al XIII secolo, Istituto Trentino di Cultura, Centro per le scienze religiose in Trento. Series maior V, Bologna 1999; I. Saulle Hippenmeyer, *Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600*, Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 7, Disentis 1997; P. Ostinelli, *Il governo delle anime. Strutture ecclesiastiche nel Bellinzonese e nelle Valli ambrosiane (XIV–XV secolo)*, Locarno 1998; E. Canobbio, Introduzione, in: Ead. (a cura di), *La visita pastorale di Gerardo Landriani alla diocesi di Como (1444–1445)*, *Materiali di storia ecclesiastica lombarda, secoli XIV–XVI*, 4, Milano 2001; cfr. anche L. Dorthé, *Le berger et son troupeau. Prieurs et curés d'Ayent en conflit (diocèse de Sion – 15^e siècle)*, *Cahiers Lausannois d'Histoire Médiévale* 40, Lausanne 2007.

In un'ottica „dal basso“, la periferia diocesana acquisisce dunque un diverso peso specifico, che riconfigura parzialmente gli equilibri intradiocesani, e di riflesso anche le forme dei legami con la sede apostolica. È lecito chiedersi allora se gli attori locali si inseriscano nella densa rete di informazioni e di relazioni convergenti sulla curia romana, fino a che punto essa si inoltri fin nelle „periferie delle periferie“, e quali siano i suoi snodi e i canali di comunicazione. Su scala locale si può cercare di chiarire in che misura siano percepite e consapevolmente utilizzate anche da laici ed ecclesiastici di queste regioni le possibilità di stabilire contatti con il centro, oppure ancora se le forme e le motivazioni del ricorso in curia ad opera di comunità, di gruppi e di individui rivelino peculiarità riconducibili ai mutamenti in atto. Un confronto puntuale con la documentazione su scala diocesana può poi accertare in che misura le strutture interne alle diocesi di appartenenza dei supplicanti siano in grado di filtrare, mediare o determinare l'afflusso di richieste verso il centro, mentre su una scala complessiva interessa stabilire se l'accesso di persone e istituzioni di aree extraurbane alla „fonte di grazie“ romana rifletta un'integrazione nel sistema gerarchico idealmente capillare della Chiesa universale, o se al contrario tradisca soltanto la promozione di interessi particolari (e particolaristici).

Per formulare ipotesi concernenti la posizione e il peso specifico di queste aree è opportuno innanzitutto stabilire in quali ambiti si espliciti la ricerca di contatto dalla „periferia della periferia“. Data la disomogeneità delle pubblicazioni e dei repertori di fonti vaticane per le aree germanofone e per quelle italofone, non è possibile allestire un quadro attendibile in assoluto, che abbracci sistematicamente un arco cronologico esteso oltre gli anni Settanta del Quattrocento. Grazie alle edizioni realizzate negli ultimi decenni si può disporre di una panoramica per l'intero territorio qui considerato per il pontificato di Pio II, in particolare per quanto riguarda la documentazione tratta dai registri di suppliche e gli atti amministrativi della camera apostolica.¹⁰ Per il resto del periodo sinora coperto dal *Repertorium Germanicum* e dal *Repertorium Poenitentiarie Germanicum* si può invece far capo, in riferimento alle diocesi dell'Italia settentrionale, alle pubblicazioni degli atti relativi a singoli dicasteri oppure

¹⁰ RG, vol. VIII: Pius II., a cura di D. Brosius, U. Scheschkewitz, K. Borchardt, Tübingen 1993; RPG, vol. IV: Pius II., a cura di L. Schmugge, P. Hersperger, B. Wigenhauser, H. Schneider-Schmugge, Tübingen 1996; M. Ansani (a cura di), Camera apostolica I. Documenti relativi alle diocesi del ducato di Milano: i „libri annatarum“ di Pio II e Paolo II (1458-1471), Materiali di storia ecclesiastica lombarda, secoli XIV-XVI, 1, Milano 1994; E. Canobbio/B. Del Bo (a cura di), Beatissime pater. Documenti relativi alle diocesi del ducato di Milano: i „registra supplicationum“ di Pio II (1458-1464), Materiali di storia ecclesiastica lombarda, secoli XIV-XVI, 9, Milano 2007; Ostinelli (a cura di), Penitenzieria Apostolica (vedi nota 2); Id. (a cura di), Penitenzieria Apostolica, vol. II: Le suppliche alla Sacra Penitenzieria Apostolica provenienti dalle diocesi del ducato di Milano (1410-1464) (in corso di stampa).

alle segnalazioni di fonti vaticane sparse negli studi su argomenti specifici, che andrebbero necessariamente integrate da sondaggi sui registri stessi. L'indagine deve poi rinunciare ad ogni pretesa di esaustività per i decenni conclusivi del secolo, sui quali anche per le aree germanofone sono disponibili solo raccolte parziali su base regionale, la cui completezza e attendibilità non è paragonabile a quella dei maggiori repertori.¹¹ La verifica del valore euristico della fonte vaticana circa le ricadute a livello periferico deve poi, ovviamente, passare dalla sovrapposizione con le fonti locali. Almeno in casi puntuali, il confronto delle registrazioni curiali con la documentazione prodotta dagli apparati delle sedi episcopali in forma di atti cancellereschi, notarili o in registro, come pure con quella rilevante dalle comunità stesse, è indispensabile dapprima per identificare luoghi, persone e circostanze, e in seguito per appurare l'eventuale risultato conseguito *in partibus* dalle concessioni e dagli interventi disposti per autorità apostolica. Solo sulla scorta di tale materiale documentario è quindi possibile allargare puntualmente lo spettro della documentazione e tentare anche di intuire quali siano i percorsi che concretano il ricorso in curia e di riconoscere le spinte che lo originano, per tracciare qualche linea di interpretazione del loro significato nel senso esposto in precedenza.

Le modifiche nell'assetto organizzativo periferico

Le richieste formulate da laici ed ecclesiastici delle vallate alpine al pontefice, possessore della *plenitudo potestatis*, e all'apparato del governo e dell'amministrazione centrale coprono larga parte delle materie che ricorrono in quelle provenienti dal resto delle rispettive diocesi, anche se ciò si verifica in modo più

¹¹ Per l'area geografica svizzera un repertorio di atti ricavati dalle serie di registri vaticani, esteso su vari decenni ma largamente incompleto, è fornito da C. Wirz, *Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven 1447–1513*, voll. 1–6, Bern 1911–1918. Per il Trentino il rilievo sistematico delle suppliche registrate dalla curia pontificia si riferisce solo al XVI secolo: cfr. C. Belloni/C. Nubola (a cura di), *Suppliche al pontefice. Diocesi di Trento 1513–1565*, Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Fonti 4, Bologna 2006, e C. Belloni (a cura di), *Suppliche al pontefice. Diocesi di Trento 1566–1605*, Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Fonti 6, Bologna 2007. Per le diocesi comprese nel ducato sforzesco l'edizione di fonti pontificie a cavallo tra XV e XVI secolo riguarda la documentazione relativa alle annate: cfr. G. Battioni (a cura di), *Camera apostolica*, vol. II: Documenti relativi alle diocesi del ducato di Milano. I „libri annata rum“ di Sisto IV (1471–1484), *Materiali di storia ecclesiastica lombarda*, secoli XIV–XVI, 2, Milano 1997; P. Merati (a cura di), *Camera apostolica*, vol. III: Documenti relativi alle diocesi del ducato di Milano. I „libri annatarum“ di Innocenzo VIII (1484–1492), *Materiali di storia ecclesiastica lombarda*, secoli XIV–XVI, 3, Milano 2000; M. De Luca (a cura di), *Camera apostolica*, vol. IV: Documenti relativi alle diocesi del ducato di Milano. I „libri annatarum“ di Alessandro VI (1492–1503), *Materiali di storia ecclesiastica lombarda*, secoli XIV–XVI, 8, Milano 2007.

sporadico rispetto alle aree più fortemente urbanizzate. All'interno di questo ampio e indistinto spettro si segnalano però tre tematiche, toccate con una frequenza relativamente alta, sulle quali ci si può chinare in modo più approfondito: in primo luogo l'assetto istituzionale e le modifiche dell'organizzazione territoriale della cura d'anime, in secondo luogo le pratiche connesse alla provvista beneficiaria, e in terzo luogo la materia matrimoniale.

Le suppliche che ruotano intorno al primo di questi tre nodi, i mutamenti organizzativi, si inseriscono e si giustificano in un quadro canonistico che riconosce sostanzialmente la possibilità di creare nuove unità territoriali per la cura d'anime, a condizione che sussistano difficoltà connesse alla distanza dei fedeli dalla chiesa curata più vicina, e che i promotori di tali modifiche forniscano una solida base economica alle nuove istituzioni.¹² Non è privo di interesse segnalare come per la regione alpina vi siano tracce consistenti del ricorso in curia ad opera di intere comunità o di parti di esse, interessate ad acquisire o a estendere il loro controllo sulle strutture locali per migliorare l'assistenza spirituale, per creare nuove parrocchie o per trasferire almeno in parte alle chiese di villaggio gli *iura parochialia*. La sollecitazione dell'autorità apostolica si può manifestare in ognuna delle successive fasi che portano alla localizzazione della parrocchialità: dalla costruzione di nuovi edifici sacri, all'istituzione di benefici e all'acquisizione di prerogative economiche e pastorali per questi ultimi. Accanto all'aspirazione a un più intenso servizio cultuale e sacramentale, emerge anche il fondamento materiale dell'azione comunitaria, ad esempio nelle suppliche miranti a trasferire parte dei diritti decimali dalle chiese matrici alle cappelle dei villaggi, allo scopo di finanziare direttamente l'assistenza spirituale fornita dal clero residente. Quando le comunità della valle Morobbia, una valle laterale del Ticino, decidono di rivolgersi a Nicolò V per avere un migliore servizio sacramentale nelle loro vicinanze, dopo essersi premurati di addurre le consuete giustificazioni (in particolare il ripetersi dei casi di morte di neonati che non hanno potuto ricevere il battesimo a causa della grande distanza della più vicina chiesa battesimale), affiancano alla richiesta di dotare una delle loro chiese di un fonte battesimale la pretesa di poter godere del diritto di decima, a loro dire usurpato da certi laici.¹³ Da occorrenze di questo genere traspare la consapevolezza delle comunità, che si sentono in grado di assumere un ruolo attivo nell'organizzazione della cura d'anime e che, proprio interpellando la suprema autorità della Chiesa, sovvertono di fatto la tradizionale concezione giuridica

¹² P. Ourliac, *L'institution paroissiale dans le droit canonique du XV^e siècle*, in: *Revue de droit canonique* 25 (1975), pp. 93–112; G. Picasso, „Cura animarum“ e parrocchie in Italia nella normativa canonistica, in: *Pievi e Parrocchie* (vedi nota 9), vol. I, pp. 65–80 (ora anche in: *Id.*, *Sacri canones et monastica regula. Disciplina canonica e vita monastica nella società medievale*, *Bibliotheca erudita* 27, Milano 2006, pp. 263–276).

¹³ ASV, Reg. Suppl. 446, f. 192r: cfr. Wirz, *Regesten* (vedi nota 11), vol. 1, p. 13 nr. 32.

ed ecclesiologica, secondo la quale esse sarebbero oggetti passivi dell'azione pastorale.¹⁴ Inoltre tali richieste mostrano come l'assenso dell'autorità papale sia percepito come uno strumento potenzialmente molto efficace per legittimare la loro posizione di attori nel dialogo istituzionale, a prescindere dall'eventuale esito positivo dei procedimenti nei singoli casi.

Quando è in gioco l'aquisizione di prerogative spettanti alle chiese più antiche, titolari dei diritti parrocchiali, la sollecitazione dell'autorità pontificia è peraltro sintomo di conflittualità già aperta, o della volontà di superare le autorità diocesane per conseguire uno scopo che la via gerarchica usuale, attraverso il ricorso all'ordinario o per mezzo di accordi con i patroni o con i curati, esclude. È significativo che per le valli grigionesi in diocesi di Coira, un'area geografica in cui è appurata una ricorrenza di richieste di tale natura nel XV e nei primi decenni del XVI secolo, gli atti curiali appaiano isolati e privi di corrispondenze dirette nella documentazione locale riferita allo stesso lasso di tempo;¹⁵ la fonte vaticana permette qui di stabilire l'origine conflittuale di istituzioni testimoniate *in loco* solo decenni più tardi, quando gli archivi comunitari attestano situazioni già stabilizzate, riflettendo le modalità di gestione degli aspetti pratici risultanti allora dal controllo „dal basso“.¹⁶ Nei Grigioni come altrove, però, il ricorso in curia pone in evidenza, forse ancor più che la vitalità dell'elemento comunitario nella trasformazione delle strutture ecclesiastiche (verificabile con maggior precisione sulla scorta della documentazione diocesana o locale), l'ampiezza della sua emergenza risultante *ex negativo* dalle resistenze del clero legato alle chiese più antiche e dei titolari di patronati.

¹⁴ In questo contesto rimangono fondamentali le osservazioni di Karl Sigfried Bader, *Universitas subditorum parochiae – des pfarrers untertanen. Zu Auffassung und Bezeichnung der spätmittelalterlichen Pfarrgemeinde*, in: K. Obermayer/H. R. Hagemann (a cura di), *Festschrift für Hans Liermann zu seinem 70. Geburtstag*, Erlanger Forschungen, Reihe A: Geisteswissenschaften 16, Erlangen 1964, pp. 11–25 (ora anche in: Id., *Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte*, vol. 2, Sigmaringen 1984, pp. 240–254). Al proposito cfr. anche R. Fuhrmann, *Kirche und Dorf. Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation*, Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte XL, Stuttgart 1995; B. Kümmin, *The Shaping of a Community. The Rise and Reformation of the English Parish c. 1400–1560*, Aldershot 1996; Id., *The English parish in a European perspective*, in: K. French/G. Gibbs/B. Kümmin (a cura di), *The Parish in English Life 1400–1600*, Manchester 1997, pp. 15–32.

¹⁵ I. Saulle Hippenmeyer/U. Brunold (a cura di), *Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600. Quellen, Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte* 8, Chur 1997, nr. 7, 9, 24, 50.

¹⁶ Per la documentazione contabile e amministrativa delle parrocchie di questa diocesi v. le edizioni documentarie in U. Brunold/I. Saulle Hippenmeyer (a cura di), *Jahrzeitbücher, Urbare und Rödel Graubündens*, vol. 1: *Die Kreise Disentis und Ruis*, Chur 1999; vol. 2: *Die Kreise Ilanz, Lugnez und Trins*, Chur 2004.

La sollecitazione della sede pontificia per sbloccare situazioni conflittuali può prendere avvio dall'una o dall'altra delle parti in causa, e non è escluso che entrambe assumano iniziative parallele in questo senso. Ne è testimone la vicenda intorno alla chiesa di Gampel, nella diocesi di Sion. Dopo che la locale comunità aveva preso l'iniziativa di costruire un edificio sacro dedicato a San Teodulo, consacrato nel 1442 con lo *status* giuridico di *capella* sottoposta alla chiesa parrocchiale di Leuk, l'aspirazione a godere di un servizio divino il più possibile concentrato *in loco* porta il comune a rivolgersi alla sede pontificia una prima volta nel 1457, quando il penitenziere maggiore Domenico Capranica concede *auctoritate domini pape* che nella chiesa si celebrino gli uffici e, in caso di necessità, si impartiscano i sacramenti agli abitanti del luogo.¹⁷ Sebbene i supplicanti sottolineino come l'edificazione sia avvenuta a loro spese e con il consenso dell'ordinario diocesano, e nonostante che il cardinal Capranica si premuri di disporre che il mutamento organizzativo debba realizzarsi *iure tamen parochialis ecclesie in omnibus semper salvo*, l'atto stesso di inviare una petizione a Roma tradisce come i rapporti interni all'organismo parrocchiale non siano del tutto sereni. Poco più di due anni più tardi, infatti, una nuova supplica del comune di Gampel dichiara che la prima concessione non ha potuto essere messa in pratica per la resistenza del rettore della parrocchiale di Leuk, dettata con ogni probabilità dal timore di perdere una parte del reddito derivante in precedenza dall'esercizio di tutti i compiti pastorali nel villaggio; di conseguenza il nuovo penitenziere maggiore, Filippo Calandrini, incarica il vescovo di Sion di indurre il sacerdote all'obbedienza.¹⁸ Ma l'opposizione di quest'ultimo non si traduce soltanto nel disprezzo dei mandati a lui diretti, e dà invece luogo a un procedimento giudiziario, nel cui contesto egli stesso chiederà al papa, nel marzo 1461, di designare un giudice per dirimere la causa contro gli abitanti di Gampel.¹⁹ Riguardo a questa controversia, destinata a protrarsi per un periodo lunghissimo, i registri pontifici rivelano infine come la comunità avesse già provveduto nel frattempo a dotare di propria iniziativa un beneficio presso la chiesa, il cui possessore si era recato di persona a Roma, nel maggio 1460, per ricevervi gli ordini sacri, in modo da poter svolgere tutte le mansioni della cura d'anime.²⁰

Da situazioni intricate di questo genere nascono a volte successioni e accavallamenti di processi condotti da delegati pontifici, le cui tracce non mancano

¹⁷ J. Gremaud, Documents relatifs à l'histoire du Valais, vol. 8, Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande 39, Lausanne 1898, pp. 542sg., nr. 3076.

¹⁸ RPG IV (vedi nota 10), nr. 961 (1459 luglio 30).

¹⁹ RG VIII (vedi nota 10), nr. 3031.

²⁰ RG VIII (vedi nota 10), nr. 868. La separazione *de iure* della parrocchia di Gampel dalla matrice di Leuk avverrà solo nel 1660: cfr. A. Fibicher, Die Pfarreien, in: Braun/Degler-Spengler/Gilomen-Schenkel (a cura di), Bistum Sitten (vedi nota 7), p. 548.

nei volumi curiali, né negli archivi dei contendenti, né in quelli prodotti presso i centri episcopali. Tale materiale documentario, puntualmente cospicuo per l'accumulazione degli atti di diversa natura prodotti nelle varie fasi dell'*iter* procedurale (dalla nomina di procuratori per trasmettere le richieste verso il centro amministrativo agli *acta* dei processi effettivamente celebrati), può risultare prezioso per ritracciare gli snodi del collegamento e della comunicazione tra le periferie e i centri, attraverso l'identificazione delle persone che li assicurano. Nelle diocesi lombarde il primo passo formale verso la presentazione di un'istanza alla sede apostolica, vale a dire l'affidamento di un incarico di rappresentanza, spesso viene posto per iscritto nei centri episcopali ad opera dei notai attivi al servizio delle curie vescovili, nelle cui filze sono rintracciabili le *procure ad curiam [Romanam]* disposte non solo da persone residenti nelle città stesse, ma anche da chi, dal resto dei rispettivi territori, è indotto a ricorrere ai servigi di questo personale specializzato.²¹ I notai di curia sono in grado di conoscere in ogni momento i migliori canali per raggiungere la centrale romana, dunque gli incarichi si indirizzano regolarmente sia a personaggi influenti del contesto locale, che assicurano la trasmissione delle istanze verso la curia recandovisi di persona o inviando a loro volta altre persone di loro fiducia, sia a *curiales* in contatto diretto o indiretto con la realtà locale, i quali si occupano

²¹ G. Chittolini, „Episcopalis curie notarius“. Cenni sui notai di curie vescovili nell'Italia centro-settentrionale alla fine del medioevo, in: Società, istituzioni, spiritualità. Studi in onore di Cinzio Violante, Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo. Collectanea 1, vol. I, Spoleto 1991, pp. 221–232; C. Belloni/G. Chittolini, Fonti notarili e fonti pontificie per la storia delle diocesi lombarde alla fine del Medioevo, in: L. Vaccaro (a cura di), Storia della Chiesa in Europa. Tra ordinamento politico-amministrativo e strutture ecclesiastiche, Quaderni della Gazzada 25, Brescia 2005, pp. 181–190. Per Milano cfr. C. Belloni/M. Lunari (a cura di), G. Chittolini (coord. di), I notai della curia arcivescovile di Milano (secoli XIV–XVI). Repertorio, Materiali di storia ecclesiastica lombarda, secoli XIV–XVI, 7 / Pubblicazioni degli Archivi di Stato. Strumenti CLXVI, Milano 2004; M. Lunari, „De mandato domini archiepiscopi in hanc publicam formam redigi, tradidi et scripsi“. Notai di curia e organizzazione notarile nella diocesi di Milano (sec. XV), in: Rivista di Storia della Chiesa in Italia XLIX (1995), pp. 486–508, e C. Belloni, Notai, causidici e studi notarili nella Milano del Quattrocento. Baldassarre Capra, notaio, cancelliere e causidico della curia arcivescovile di Milano, in: Nuova rivista storica LXXXIV (2000), pp. 621–646; per Como cfr. M. Della Misericordia, L'ordine flessibile. Le scritture della mensa vescovile presso l'Archivio storico della diocesi di Como (prima metà del secolo XV), in: Archivio storico della diocesi di Como 11 (2000), pp. 23–71, e Id., Le ambiguità dell'innovazione: la produzione e la conservazione dei registri della chiesa vescovile di Como (prima metà del XV secolo), in: A. Bartoli Langelì/A. Rigon (a cura di), I registri vescovili dell'Italia settentrionale (secoli XII–XV). Atti del Convegno di Studi (Monselice, 24–25 novembre 2000), Italia Sacra 72, Roma 2003, pp. 85–140; per il caso di Trento, il cui panorama documentario si discosta in parte da quello lombardo, pur denotando un ruolo importante della documentazione notarile, cfr. D. Rando/M. Motter (a cura di), Il „Quaternus rogacionum“ del notaio Bongiovanni di Bonandrea (1308–1320), Storia del Trentino. Serie II. Fonti e testi 1, Bologna 1997.

di sbrigare direttamente gli affari presso i dicasteri romani.²² Decidendo di dare avvio a una causa in curia per impedire il distacco della chiesa di Cedrasco dalla pievana di Berbenno in Valtellina, nel maggio 1454, l'arciprete di quest'ultima costituisce suoi procuratori il prete Battista Violata, un ecclesiastico di Como che in quel periodo si sposta con una certa frequenza verso Roma,²³ e insieme a lui altre quattordici persone che rivestono uffici curiali e che compaiono in altre procure simili rogate in città in quei frangenti, tanto che quattro di essi saranno designati qualche tempo dopo anche dallo stesso ordinario diocesano come suoi rappresentanti presso la curia.²⁴ La ricerca di contatto con il centro romano presuppone dunque la disponibilità di un appoggio di tipo personale nella cerchia delle curie episcopali, che consente di instaurare una comunicazione effettiva, anche per questioni che non toccano direttamente l'autorità dei vescovi stessi.

Gli altri tramiti tra i supplicanti e la curia nell'ambito di tali processi sono i giudici delegati, ai quali viene conferito l'incarico di porre fine alle vertenze esposte alla più alta autorità ecclesiastica, e che, al contrario dei procuratori, rappresentano un legame formale tra supplicanti e autorità suprema, fondato sul carattere istituzionale della loro funzione.²⁵ Tale incombenza è affidata in

²² Tra i quali vi è anche la ricerca di *procuratores* della curia, che assumano l'incarico di stilare le suppliche, inoltrarle ai dicasteri curiali interessati e gestire le relative pratiche: per tali personaggi cfr. A. Sohn, *Deutsche Prokuratoren an der römischen Kurie in der Frührenaissance (1431–1474)*, Norm und Struktur 8, Köln 1997; B. Bombi, *Il registro di Andrea Sapiti, procuratore alla curia avignone, Ricerche dell'Istituto Storico Germanico di Roma* 1, Roma 2007; P. N. R. Zutshi, *Petitioners, popes, proctors: the development of curial institutions, c. 1150–1250*, in: G. Andenna (a cura di), *Pensiero e sperimentazioni istituzionali nella società Christiana (1046–1250)*. Atti della sedicesima Settimana internazionale di studio, Mendola, 26–31 agosto 2004, Milano 2007, pp. 265–293.

²³ Archivio storico diocesano di Como, Curia vescovile, Beni ecclesiastici antichi, vol. I, 1454 maggio 7. I frequenti contatti con la curia romana del prete Battista Violata, designato procuratore nell'atto, erano funzionali alla costituzione di un patrimonio beneficiario cospicuo nella città e nella diocesi di Como; si noti che ancora nel maggio 1454 egli assunse un altro incarico di rappresentanza in curia per conto di un ecclesiastico della sua diocesi, deciso a rinunciare ad un beneficio: cfr. *ibid.*, 1424 maggio 25. Su questo personaggio cfr. Ostinelli (a cura di), *Penitenzieria Apostolica* (vedi nota 2), nr. 547 nota 1.

²⁴ Archivio storico diocesano di Como, Curia vescovile, Beni ecclesiastici antichi, vol. I, 1454 settembre 10. I procuratori designati in entrambi gli atti (Teodorico Calvi, Pietro Ont, Alfonso de Paradinas e Antonio da Gubbio) non risultano originari del ducato milanese, come invece accade frequentemente in altri incarichi dello stesso genere; su tali personaggi nel contesto dei rapporti tra il ducato e Roma cfr. M. Ansani, „Curiales“ lombardi nel secondo '400. Appunti su carriere e benefici, in: S. Gensini (a cura di), *Roma capitale (1447–1527)*, Centro di Studi sulla Civiltà del tardo Medioevo. Collana di Studi e Ricerche 5, Pisa 1994, pp. 415–471.

²⁵ H. Müller, *Entscheidung auf Nachfrage. Die delegierten Richter als Verbindungsglieder zwischen Kurie und Region sowie als Gradmesser päpstlicher Autorität*, in: J. Johrendt/H. Müller (a cura di), *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III.*, Neue Abhandlungen

genere a personalità saldamente ancorate nella realtà istituzionale del ducato (in senso ecclesiastico e politico), che hanno competenze in materia giuridica, che sono in possesso di benefici di chiese cittadine o borghigiane, pur senza occupare quelli delle cattedrali, e che per la produzione dei loro scritti si avvalgono non di rado dei servigi degli stessi notai a cui attingono gli apparati delle curie episcopali. Poiché essi tengono giudizio generalmente nelle città vescovili, agli occhi delle parti in causa anche questo genere di legame con l'autorità pontificia appare quindi mediato dal livello gerarchico episcopale, e forse anche dalle strutture di governo dello stato. Nella lunga controversia riguardo alla separazione della chiesa di Sant'Antonino dalla pievana di Bellinzona, sviluppata tra il 1482 e il 1489, il capitolo pievano, da una parte, e il comune della località periferica, dall'altra, inoltrano non meno di sei suppliche al papa, chiedendo di volta in volta che venga affidata la risoluzione della causa a nuovi giudici *in partibus*, oppure che differenti delegati esaminino le decisioni già prese dai loro predecessori.²⁶ Le risposte a tali richieste si traducono in quattro mandati a una serie di giudici delegati. Dapprima, nel 1482, l'incarico è diretto al prete Battista Violata a Como, già incontrato in precedenza e allora all'apice della sua carriera; ma il suo intervento non ha conseguenze concrete per l'appianamento delle divergenze, tanto che due anni più tardi le parti si affidano all'arbitrato di un sacerdote della regione. Fallito poi anche questo tentativo di pacificazione nell'ambito locale e diocesano, nel 1488 la delega papale chiama in causa tre personaggi attivi presso il centro ecclesiastico e amministrativo milanese: in un primo momento Paolo Regni, *iuris canonici peritus* e preposito della collegiata dei SS. Gervasio e Protasio a Parabiago, a cui successivamente vengono affian-

der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philosophisch-Historische Klasse. Neue Folge 2. Studien zur Papstgeschichte, Berlin 2008, pp. 109–131; cfr. anche R. A. Schmutz, *Medieval Papal Representatives: Legates, Nuncios and Judges-Delegates*, *Studia Gratiana* 15, 1972, pp. 441–463; P. Herde, *La giurisdizione delegata pontificia nel Medioevo e nell'Età Moderna e le lettere di giustizia della Cancelleria apostolica*, in: G. Nicolaj (a cura di), *La diplomazia dei documenti giudiziari (dai placiti agli acta, secc. XII–XV)*. Commission Internationale de diplomatique, X Congresso Internazionale, Bologna 12–15 settembre 2001, Pubblicazioni degli Archivi di Stato. Saggi 83 = *Littera antiqua* 11, Roma-Città del Vaticano 2004, pp. 25–47. In riferimento diretto a una parte consistente dell'area geografica qui considerata (seppur dedicato a un periodo precedente) è il saggio di M. P. Alberzoni, *Gli interventi della Chiesa di Roma nella provincia ecclesiastica milanese*, in: K. Herbers/J. Johrendt (a cura di), *Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia pontificia*, *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen*, N. F. 5, Berlin-New York 2009, pp. 135–182.

²⁶ Sullo svolgimento della vicenda cfr. Ostinelli, *Governo* (vedi nota 9), pp. 101–119. Ovviamente, solo una parte delle controversie di questo genere approda alla curia romana; per un'analisi puntuale di un conflitto secolare alle richieste di localizzazione del servizio sacramentale nella vicina regione alpina della diocesi di Milano cfr. l'esempio portato da E. Mariani, *L'autonomia di una 'capella' in una pieve verbanese. Controversie fra Trarego e Cannobio (1395–1640)*, in: *Verbanus* 27 (2006), pp. 329–354.

cati Stefano Notti, *decretorum doctor, magister theologie* e preposito della chiesa umiliata cittadina della S. Trinità, e più tardi Giovanni de' Medici, preposito di S. Giovanni Battista, sempre a Milano. Si tratta di personaggi ben profilati, che nei decenni conclusivi del Quattrocento rivestono incarichi analoghi in varie cause, soprattutto di carattere beneficiario, relative a persone e chiese sparse in tutto il ducato milanese, e che dunque possono fungere da riferimento per la loro conoscenza del complesso panorama istituzionale dell'intero stato.²⁷ La complessità della questione (che coinvolge anche il sacerdote beneficiato della chiesa di Sant'Antonino, schierato a fianco della comunità, e che ha le sue radici in una separazione già disposta dall'ordinario nel 1442 e poi annullata *de facto* a causa delle resistenze del capitolo) produce tuttavia un disaccordo fra i tre, cosicché il nuovo ricorso dei contendenti in curia rende necessaria la delega ad un altro giudice, il preposito di Mariano Comense Giovanni Maria *de la Mayrola*, scelto anch'egli tra la medesima cerchia, ma legato più strettamente alla curia in quanto *familiaris* di Sisto IV.²⁸ Infine, poiché neppure quest'ultimo ecclesiastico è in grado di offrire una soluzione, i contendenti ripiegano su un accomodamento: l'ultima supplica registrata a Roma è inoltrata congiuntamente dalle parti, e si limita a chiedere a Innocenzo VIII di approvare un accordo da loro stipulato al di fuori del foro giudiziale, con il quale viene sancito il distacco di Sant'Antonino dalla chiesa pievana, garantendo comunque a quest'ultima il mantenimento di alcune prerogative giuridiche ed economiche sul territorio della nuova parrocchia.²⁹

Lo svolgimento e l'esito della vertenza in questa pieve subalpina della diocesi comense permettono in sostanza di sottolineare come i processi tenuti davanti ai giudici delegati *auctoritate apostolica* siano un riflesso dell'effettiva autorità pontificia sulle istituzioni più periferiche, riflesso che è tuttavia mediato da queste figure in contatto sia con l'ambiente curiale, sia con le curie episcopali, sia con il potere temporale, e che nell'applicazione delle norme di diritto canonico, in casi complessi, lascia spazio a soluzioni extragiudiziali in grado di responsabilizzare le componenti discoste dell'organismo ecclesiastico regionale, determinandone sin dalla nascita l'appartenenza e la posizione nella complessa scala di relazioni tra i vari livelli gerarchici. Da una prospettiva più pratica, infine, simili vicende giudiziarie rivelano anche quanto possa essere gravoso il cari-

²⁷ Lunari, Mandato (vedi nota 21), p. 504; Belloni/Lunari (a cura di), Notai (vedi nota 21), pp. 102, 104, 130, 144, 202, 257. Godette di durevole notorietà soprattutto Stefano Notti, che legò il suo nome alla pubblicazione del *Breviarium Fratrum Humiliatorum* nel 1483 (GW 5213), e del quale nel 1500 fu stampato un trattato sul giubileo, destinato ad una buona diffusione: cfr. P. Argelati, *Bibliotheca scriptorum Mediolanensium*, Mediolani 1745, vol. II, nr. MCLXXXV.

²⁸ Per le vicende beneficiarie di Giovanni Maria *de la Mayrola* cfr. Battioni (a cura di), Camera apostolica II (vedi nota 11), nr. 205, 336, 363, 437.

²⁹ ASV, Reg. Suppl. 907, ff. 292r-v; cfr. Wirz, Regesten (vedi nota 11), vol. 5, p. 100 nr. 244.

co materiale comportato dal contatto con la curia pontificia. In particolare per Sant'Antonino la spesa per il coinvolgimento di un numero elevato di persone di fronte alle successive istanze di giudizio è sicuramente cospicua: una procura stipulata dalla comunità di quel villaggio in una fase già avanzata della lite con il capitolo di Bellinzona, infatti, consente ai suoi rappresentanti di impiegare la non trascurabile somma di duemila lire, da ricavarci se necessario mediante la vendita di beni comunali;³⁰ si può facilmente presumere che, nell'accavallarsi di avvenimenti dei quattro anni successivi, tale limite sia stato raggiunto e superato. La rinuncia a proseguire le cause pendenti e l'accordo extragiudiziale sono dunque anche il risultato dell'esaurimento di tali disponibilità finanziarie e della volontà di evitare un più pesante indebitamento, destinato a gravare a lungo sulle risorse locali – un fattore che peraltro non viene sottaciuto dagli oratori nell'ultima supplica al pontefice. Se la richiesta di intervento di giudici delegati pontifici può far sperare in un salto di qualità nel processo di localizzazione della parrocchialità, per alcuni litiganti l'attivazione dei canali di contatto con l'autorità pontificia spinge invece a prendere coscienza di quanto possano essere soffocanti le propaggini estreme della macchina burocratica curiale. In nessun caso, comunque, la realizzazione del ricorso all'autorità pontificia è indicativa del raggiungimento di un grado di autonomia maggiore degli attori locali nell'ambito diocesano; al contrario, solo la disponibilità di contatti personali nei centri episcopali o presso i centri amministrativi è decisiva per tentare di risolvere attraverso questa via conflitti aperti o situazioni difficilmente sbloccabili a livello locale, e ciò implica almeno la necessità di curare un contatto effettivo con la città (se non addirittura la riprova esplicita del vincolo di dipendenza).

La provvista beneficiaria

Il secondo campo che si può accostare sulla scorta del materiale documentario nei registri curiali è quello legato alle pratiche della provvista beneficiaria. Entro la fine del XV secolo, per effetto della localizzazione delle strutture ecclesiastiche, e anche in virtù delle mutate esigenze di assistenza sacramentale della popolazione, il panorama beneficiario delle zone alpine si addensa e si diversifica, dando corpo ad una distribuzione sempre più capillare di prebende curate e *sine cura*; seppur con intensità differente da regione a regione, la stratificazione di benefici parrocchiali, cappellanie e chiericati tocca tutte le aree extraurbane. Misurata su base diocesana, ovunque la quota di ricorsi in curia

³⁰ L'atto, dell'11 gennaio 1485, è tramandato in forma di inserto in: Archivio capitolare di Bellinzona, Carte del '400 (1489.II.4–III.26), ff. 9r–13v.

legata a tale materia è predominante rispetto alle altre richieste, e il flusso di sollecitazioni evidenzia che la provvista apostolica è in grado di ridurre in modo più o meno marcato gli spazi d'azione dei collatori ordinari. Come ben noto, la complessità giuridica dei meccanismi per acquisire benefici facendo capo all'intervento della curia pontificia è estremamente alta,³¹ e la materia è sottoposta a molteplici influssi di natura politica ed economica, che impediscono in questa sede di formulare qualsiasi generalizzazione. Sul piano politico a livello sovra-regionale, nell'area germanofona la provvista beneficiaria pontificia trova una regolazione, pur parziale, con il concordato di Vienna del 1448, che stabilisce i limiti reciproci della collazione pontificia e di quella ordinaria,³² mentre nello stato regionale lombardo la volontà dei principi di sottoporre la materia beneficiaria al loro controllo si traduce, con l'indulto di Nicolò V al duca Francesco Sforza nel 1450, nella facoltà per il duca di riservare a sé tutti i benefici, affinché il papa possa conferirli a coloro per i quali egli intercede: una concessione sulla carta ben più ampia, ma nella prassi non tale da escludere che l'impetrazione in curia romana rimanga oggetto di trattative continue.³³ Pur all'interno di questo

³¹ Per un preciso quadro sintetico, con riferimenti diretti alle realtà territoriali qui accostate, basti il rimando a A. Meyer, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Grossmünster 1316–1523, *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 64, Tübingen 1986, pp. 25sgg., e E. Canobbio, Introduzione, in: Canobbio/Del Bo (a cura di), *Beatissime pater* (vedi nota 10), pp. LXIX–LXXXIII; per i benefici minori anche K. Borchardt, *Pfründenbesetzung, Gottesdienst und Seelsorge: Kirchenrechtliche Probleme vor Ort im späteren Mittelalter, besonders in Franken*, in: M. Bertram (a cura di), *Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des Allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert*, *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 108, Tübingen 2005, pp. 321–336.

³² Per il significato del concordato di Vienna cfr. A. Meyer, *Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters*, in: *QFIAB* 66 (1986), pp. 108–152; Id., *Bischofswahl und päpstliche Provision nach dem Wiener Konkordat*, in: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 87 (1992), pp. 124–135.

³³ A. Galante, *Il diritto di placitazione e l'economato dei benefici vacanti in Lombardia*, Milano 1894; M. Ansani, *La provvista dei benefici. Strumenti e limiti dell'intervento ducale (1450–1466)*, in: G. Chittolini (a cura di), *Gli Sforza, la Chiesa lombarda, la corte di Roma. Strutture e pratiche beneficiarie nel ducato di Milano (1450–1535)*, *Europa mediterranea. Quaderni* 4, Napoli 1989, pp. 1–113; Id., *Note sulla politica ecclesiastica degli Sforza*, in: J.-M. Cauchies/G. Chittolini (a cura di), *Milano e Borgogna. Due stati principeschi tra Medioevo e Rinascimento*, *Biblioteca del Cinquecento* 47, Roma 1990, pp. 133–143; Id., „quod ad aures Lombardorum non veniat“: osservazioni intorno al cosiddetto indulto di Niccolò V a Francesco Sforza, in: R. Delle Donne/A. Zorzi (a cura di), *Le storie e la memoria. In onore di Arnold Esch*, Firenze 2002, pp. 53–67. Per un'interpretazione complessiva cfr. G. Chittolini, *Stati regionali e istituzioni ecclesiastiche nell'Italia centro-settentrionale del Quattrocento*, in: Id./G. Miccoli (a cura di), *La Chiesa e il potere politico dal medioevo all'età contemporanea*, *Storia d'Italia. Annali* 9, Torino 1986, pp. 163–170; A. Prosperi, „Dominus beneficiorum“. Il conferimento dei benefici ecclesiastici tra prassi curiale e ragioni politiche negli Stati italiani tra '400 e '500, in: P. Prodi/P. Johanek (a cura di), *Strutture ecclesiastiche in Italia e in Germania prima della Riforma*, *Istituto storico italo-germanico. Quaderni* 16, Bologna 1984, pp. 51–86, e

quadro molto sfaccettato, sembra però utile rimarcare alcuni aspetti particolarmente evidenti nelle aree periferiche alpine, riferibili da un lato al genere dei benefici oggetto di provviste pontificie, e dall'altro al rapporto tra il profilo personale dei ricorrenti e la portata delle loro richieste, tali da indurre la domanda circa un'eventuale specificità di tali regioni.

A metà del XV secolo, i benefici parrocchiali periferici del versante alpino settentrionale compaiono raramente nei registri curiali, anche se la rete di relazioni fra i personaggi in grado di conoscere le situazioni locali e di agire di conseguenza presso il centro romano, per anticipare o superare eventuali concorrenti, non si smaglia certo di fronte alle prime alture. Nelle valli svizzere in diocesi di Costanza resistono forme di patronato ecclesiastico delle parrocchie e di incorporazione, nelle quali ai laici stessi è però concesso intervenire nella scelta dei sacerdoti in cura d'anime, cosicché la scissione fra titolarità dei benefici ed esercizio dei doveri d'ufficio può dar luogo a soluzioni vantaggiose sia per i possessori delle prebende, sia per i fruitori del servizio cultuale e sacramentale, e la concorrenza tra candidati è attutita già sul piano locale.³⁴ Nella diocesi di Trento, così come in quella di Coira, l'emergenza dell'influsso comunitario e il diffuso patronato nobiliare non possono certo annullare le mire di curiali o di figure di spicco della società locale in grado di vantare solidi agganci a Roma, ma danno corpo a forme di controllo che le contiene entro limiti tutto sommato ristretti: durante il pontificato di Pio II, in entrambi gli episcopati l'ingerenza sulle prebende parrocchiali extraurbane si esplicita solo in pochi casi, riconducibili a canonici delle chiese episcopali o a personaggi che godono del favore delle famiglie patronali e intendono rimpinguare la loro dotazione beneficiaria entrando in possesso anche di prebende nei villaggi alpini.³⁵ Solo sullo scorcio iniziale del secolo successivo, nella diocesi di Trento la situazione appare mutata profondamente: alla parte cosiddetta tedesca del territorio (l'Alto Adige), nella quale il freno dato dall'influenza signorile dimostra ancora una discreta efficacia, si contrappone allora la parte italiana, in cui la forte diffusione delle provviste papali sembra spazzar via la capacità di controllo da parte dei collatori ordinari anche in ambito parrocchiale. Persistendo comunque, e anzi rafforzandosi, anche l'influenza della componente comunitaria sulle strutture ecclesiastiche, la conflittualità pressoché sistematica destinata ad instaurarsi in questo campo origina una massa documentaria cospicua anche su scala diocesana e a livello locale, che tuttavia in molte parrocchie non permette di districare

da ultimo D. Girgensohn, Sui rapporti fra autorità civile e chiesa negli Stati Italiani del Quattrocento, in: Salvestrini (a cura di), *Italia* (vedi nota 9), vol. 1, pp. 117–142, in particolare pp. 133sgg.

³⁴ Pfaff, *Pfarrei* (vedi nota 9), pp. 216–220; Meyer, *Zürich* (vedi nota 31), pp. 532–534.

³⁵ Esempi risalenti al pontificato di Pio II in RG VIII (vedi nota 10), nr. 134, 1323, 3946, 3996, 4183, 4420 (Trento); 1193, 2496, 2814, 3061, 3167, 4161 (Coira).

la complessità delle singole situazioni e di risalire a chi, tra i contendenti, possa essere considerato il vero titolare delle prebende contese.³⁶

Tornando al pieno Quattrocento, nelle valli del versante alpino incluse nello stato regionale milanese (uno dei bacini geografici dai quali, nel confronto su scala europea, prende avvio la più alta quota di sollecitazioni verso Roma)³⁷ le differenze sostanziali nel ricorso in curia risultano perlopiù connesse al carattere delle prebende e dei doveri d'ufficio ad esse collegati. Per quanto riguarda le diocesi lombarde, nei registri di Pio II sono ben rappresentate le richieste relative ai canonici e agli altri benefici presso molte chiese pievane e collegiate periferiche. Lo scavalcamento del diritto di collazione dell'ordinario è qui prassi già ampiamente consolidata; in questo campo si misura peraltro l'efficacia della politica beneficiaria posta in atto dal governo ducale, che mira a gestire il più possibile la provvista anche attraverso la sorveglianza capillare sui movimenti nel panorama beneficiario ad opera dei cosiddetti economi dei benefici vacanti insediati presso le città episcopali e in altri centri maggiori, e attraverso l'incanalamento delle possibilità di contatto con la centrale romana per mezzo del divieto di qualsiasi impetrazione diretta in curia senza l'assenso del duca stesso.³⁸ Figurano raramente nelle richieste registrate dalla curia pontificia, invece, le domande di provvisione riguardanti i benefici delle parrocchie di villaggio. Le spiegazioni per tale assenza non sono da ricondurre esclusivamente ad una presunta povertà di tali chiese, tale da placare gli appetiti dei potenziali ricorrenti in curia, poiché ad una verifica puntuale taluni fra loro risultano assicurare guadagni maggiori di un canonicato;³⁹ e neppure alla loro connessione con l'obbligo di residenza, spesso aggirabile senza grandi difficoltà per mezzo di deleghe a vicari stipendiati. Determinante è, invece, ancora una volta l'efficacia del controllo ad opera delle comunità, che attribuiscono un valore essenziale alla facoltà di scegliere il proprio pastore d'anime, percepito come elemento imprescindibile per un'assistenza spirituale confacente alle aspettative, e che in questo sono spalleggiate anche dal potere ducale, il quale per ragioni di opportunità politica tende ad evitare ingerenze esterne in simili autonomie locali.⁴⁰

³⁶ C. Nubola, *La diocesi di Trento nelle suppliche al papa (1513–1565)*, in: Belloni/Nubola (a cura di), *Suppliche 1513–1565* (vedi nota 11), pp. 145–147.

³⁷ G.-R. Tewes, *Die römische Kurie und die europäischen Länder am Vorabend der Reformation*, *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 95, Tübingen 2001, pp. 27, 54sg., 76sg.

³⁸ Sugli economati dei benefici vacanti e sugli altri strumenti di controllo posti in atto dal governo ducale nel territorio dello stato regionale v. la bibliografia citata alla nota 33; per la loro evoluzione in epoca moderna cfr. G. Dell'Oro, *Il Regio Economato. Il controllo statale sul clero nella Lombardia asburgica e nei domini sabaudi*, Milano 2007.

³⁹ Canobbio, *Introduzione* (vedi nota 9), pp. 53–57.

⁴⁰ G. Chittolini, *Principe e comunità alpine in area lombarda alla fine del Medioevo*, in: E. Martinengo (a cura di), *Le Alpi per L'Europa. Una proposta politica. Economia, territorio*

Anche escludendo i personaggi del tutto estranei alla realtà regionale, ma interessati solo al cumulo di prebende, la diversa frequenza del ricorso in curia è rivelatrice di differenze nelle modalità di provvista e nei canali seguiti per il conseguimento dei diversi benefici, che a loro volta riflettono una suddivisione del corpo clericale di origine locale, distinguendo una sorta di „ceto canonico minore“ da quello per così dire „parrocchiale“. Nel primo gruppo si possono annoverare i titolari di benefici canonici presso le chiese collegiate alpine e subalpine, che vantano dotazioni beneficiarie a volte cospicue, e che con l'assenso dell'apparato amministrativo ducale hanno accesso al mercato beneficiario curiale, giungendo in qualche caso ad acquisire anche un canonicato cattedrale, a mo' di coronamento di una carriera particolarmente degna di nota. Si tratta in sostanza di una sorta di appendice della cerchia di personaggi che formano la fascia più elevata del clero secolare lombardo, caratterizzato dalla vicinanza all'*entourage* sforzesco e in possesso di fortune beneficiarie imperniata sulle prebende delle chiese episcopali o delle maggiori collegiate cittadine, arrotondate tramite l'acquisizione di canonicati delle collegiate periferiche di varie diocesi interne al territorio statale, o con altre *sine cura*, a cui accedono anche grazie al ricorso mirato alla provvista pontificia. Il secondo gruppo, invece, comprende coloro che si concentrano sui benefici legati alle chiese parrocchiali extraurbane e alle cappelle di villaggio, con la consapevolezza di dover interloquire in primo luogo con gli attori locali in grado di influenzarne, a volte in misura decisiva, l'assegnazione. Durante l'intero pontificato di Pio II, gli uffici curiali registrano solo tre suppliche relative a benefici parrocchiali della zona montana dell'arcidiocesi di Milano, presumibilmente inoltrate in situazioni di avanzato conflitto tra più concorrenti, e anche per gli episcopati di Novara e Como si può riscontrare una quota molto ridotta di tali occorrenze in rapporto al numero complessivo di richieste.⁴¹ Al di là del loro valore euristico in rapporto ai pochi casi attestati, la forte disparità nel numero di registrazioni curiali in rapporto a questi due gruppi integra le indicazioni ricavabili dalla documentazione locale, a volte lacunosa o imprecisa nella frammentazione di atti eterogenei per tipologia documentaria, confermando una certa rigidità della stratificazione interna al corpo clericale.

e società. Istituzioni, politica e società. Contributi presentati al secondo Convegno „Le Alpi e L'Europa“, Lugano, 14–16 marzo 1986, Milano 1988, pp. 219–235 (ora anche in: Id., Città, comunità e feudi negli stati dell'Italia centro-settentrionale, secoli XIV–XVI, Milano 1996, pp. 127–144).

⁴¹ Per Milano cfr. Canobbio/Del Bo (a cura di), *Beatissime pater* (vedi nota 10), nr. 333, 957, 1195; cfr. anche *ibid.*, nr. 406, riguardo alla conferma dell'elezione del priore di un ospedale da parte della comunità del luogo. Per Novara *ibid.*, nr. 183, 705, 731, 1112; per Como *ibid.*, nr. 347, 1048.

La divergenza delle prospettive (ma soprattutto dei mezzi materiali e dell'estensione della rete di contatti personali) tra le diverse componenti del clero periferico traspare anche da quelle suppliche che si riallacciano solo in modo indiretto alla materia beneficiaria, in quanto non implicano alcuna forma di provvista, ma permettono di accedere o di mantenere lo *status* clericale pur in assenza dei requisiti prescritti dalle norme canoniche. Le numerose richieste di dispensa riferite agli impedimenti canonici derivanti dal *defectus natalium*, dal *defectus etatis* o dal *defectus corporis* sono chiaramente funzionali al possesso di prebende anche di tipo parrocchiale, poiché consentono di adire gli ordini sacri e dunque di esercitare la cura d'anime, premessa indispensabile per assicurarsi benefici con responsabilità pastorali.⁴² Chi nutre ambizioni limitate alle chiese sotto controllo comunitario più o meno stretto sa di doversi muovere *in loco* per entrarne in possesso, ma è altrettanto consapevole dell'obbligo di regolarizzare la propria posizione giuridica rivolgendosi alla sede apostolica per disporre dei requisiti indispensabili all'esercizio del ministero pastorale; di conseguenza anche i curati, i vicari e i cappellani delle località periferiche sono ben rappresentati nella massa di chi supplica per ricevere „semplici“ dispense, reperibili in maggioranza nei volumi prodotti dalla penitenzieria apostolica. Al contrario, non pochi fra coloro che sollecitano la curia mirando al possesso di benefici che ricadono sotto la sfera di influenza dell'apparato di controllo ducale fanno uso della possibilità di abbinare tali dispense alla provvista delle prebende stesse, oppure alla concessione di altre dispense o grazie non contemplate nelle *facultates* dei penitenzieri maggiori, cosicché le loro richieste sono destinate a seguire un *iter* differente nell'apparato amministrativo pontificio.⁴³

⁴² L. Schmugge, *Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter*, Zürich 1995; K. Salonen, *The Penitentiary as a Well of Grace in the Late Middle Ages. The Example of the Province of Uppsala 1448–1527*, *Annales Academiae scientiarum Fennicae* 313, [Helsinki] 2001, pp. 178–202.

⁴³ Canobbio, *Introduzione* (vedi nota 31), pp. LXXXVII–XCII. Per l'area germanofona cfr. le osservazioni in Schmugge, *Kirche* (come nota 42), pp. 302–318; Schmugge/Hersperger/Wiggenhauser, *Supplikregister* (vedi nota 1), pp. 187–206. Sulle differenti competenze dei singoli dicasteri curiali, in riferimento alla concessione di dispense relative al *defectus natalium* cfr. B. Schwarz, *Dispense der Kanzlei Eugens IV. (1431–1447)*, in: L. Schmugge/B. Wiggenhauser (a cura di), *Illegitimität im Spätmittelalter, Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien* 29, München 1994, pp. 133–147. Una categoria a parte è costituita dagli ecclesiastici appartenenti alla più stretta cerchia familiare o clientelare dei principi e assurti all'episcopato, la cui carriera è connessa all'evoluzione dei rapporti politici con il papato, e che per accrescere la loro dotazione beneficiaria possono entrare in possesso di prebende nelle regioni periferiche: cfr. ad esempio M. Pellegrini, *Ascanio Maria Sforza: la creazione di un cardinale „di famiglia“*, in: Chittolini (a cura di), *Sforza* (vedi nota 33), pp. 215–289; Id., *Ascanio Maria Sforza. La parabola politica di un cardinale-principe del Rinascimento*, *Nuovi studi storici* 60, Roma 2002; F. Somaini, *Giovanni Arcimboldi. Gli esordi ecclesiastici di un prelado sforzesco*, Ar-

Sebbene l'accesso alla centrale romana sia dunque aperto all'intero clero diocesano, la stratificazione interna al corpo clericale si proietta direttamente sul numero e sulla varietà delle registrazioni curiali riferite alla materia beneficiale. La fonte vaticana non solo conferma le informazioni della documentazione locale a questo riguardo, ma fornisce anche una chiave di lettura supplementare del fenomeno, rivelando come la prassi poggi anche sul riconoscimento della funzionalità del ricorso in curia per le prospettive di carriera dei singoli ecclesiastici, delle loro famiglie o dei gruppi sociali a cui appartengono, ed esplicitando una consapevolezza alimentata presumibilmente dalla consuetudine locale e dalla mediazione delle cerchie cittadine o curiali che si incaricano, almeno in parte, di trasmettere le richieste verso Roma.

Pratiche e questioni matrimoniali

La terza materia che si segnala per una buona rappresentanza quantitativa delle aree alpine è quella matrimoniale. Nelle diocesi di Sion, Coira e Novara le suppliche in questo campo sono fra le più numerose nel novero di quelle presentate da laici, a Milano le richieste provenienti dalla periferia superano largamente quelle cittadine, mentre dalle vallate a nord di Como partono ogni anno fino a una ventina di petizioni relative a questo argomento. Sottoposte in prevalenza alla penitenzieria apostolica,⁴⁴ le domande puntano in gran parte a ottenere dispense, che permettano di sposarsi nonostante legami di consanguineità, di affinità o di parentela spirituale, oppure di regolarizzare unioni già celebrate ma prive di validità per il medesimo motivo, e di legittimarne i figli. Non sono rare neppure le richieste miranti ad ottenere dichiarazioni che, in vari modi, sanciscano la validità o impongano l'annullamento di legami già contratti.⁴⁵

chivio ambrosiano 68, Milano 1994; Id., *Un prelato lombardo del XV secolo. Il card. Giovanni Arcimboldi vescovo di Novara, arcivescovo di Milano, Italia sacra 73–75*, 3 voll., Roma 2003.

⁴⁴ Schmugge/Hersperger/Wiggenhauser, *Supplikenregister* (vedi nota 1), pp. 88–95; Canobbio, *Introduzione* (vedi nota 31), pp. CIIIsg.; C. Belloni, *Benefici, dispense, commissioni: prime osservazioni sul contenuto delle suppliche*, in: Belloni/Nubola (a cura di), *Suppliche 1513–1565* (vedi nota 11), pp. 129–132; per quanto riguarda la diocesi di Como, che presenta la maggior frequenza di richieste in questo ambito, durante il pontificato di Pio II i registri della penitenzieria riportano 69 suppliche, mentre nei *Registra supplicationum* ne figura soltanto una: cfr. Canobbio/Del Bo (a cura di), *Beatissime pater* (vedi nota 10), nr. 1221. Sulle competenze accordate ai penitenzieri apostolici in questa materia cfr. la sintesi in Salonen, *Penitentiary* (vedi nota 42), pp. 103–118.

⁴⁵ Per l'area lombarda cfr. Ostinelli (a cura di), *Penitenzieria Apostolica* (vedi nota 2), pp. 130–143; per quella germanica cfr. Schmugge/Hersperger/Wiggenhauser, *Supplikenregister* (vedi nota 1), pp. 63–95. Per l'analisi della fonte in riferimento ad altri contesti cfr. K. Salonen, *Finnish Illegal Marriages 1449–1523*, in: M. Korpiola (a cura di), *Nordic Perspectives on Medieval Canon Law*, Publications of the Matthias Calonius Society II, Saarijärvi (Gum-

Nel flusso di sollecitazioni e nella ripartizione geografica si rispecchiano la pervasività della norma canonica fin nella sfera privata dei laici e il diffuso utilizzo della deroga alla regola come strumento per l'attuazione delle strategie matrimoniali interne a vari strati sociali. In merito al rapporto tra aree periferiche e autorità centrali importa però soprattutto sottolineare come l'apparato presso le sedi episcopali assuma regolarmente un ruolo attivo anche in relazione a tali pratiche – ruolo che può consistere nell'impulso dato (direttamente o indirettamente) all'inoltro della supplica stessa, oppure esplicitarsi nella fase procedurale *in partibus* che rende esecutiva la grazia concessa dalla sede apostolica. Nel primo caso il tribunale diocesano è all'origine delle richieste di coniugi condannati alla separazione, che mirano proprio ad annullare tali provvedimenti, oppure è toccato nella sua giurisdizione da mandati o decisioni degli uffici curiali, impetrati con il preciso scopo di influenzarne procedimenti in corso.⁴⁶ Nel secondo caso, invece, l'autorità episcopale deve intervenire per appurare la veridicità di quanto esposto nelle suppliche e imporre le eventuali penitenze previste dal diritto canonico o disposte dai penitenzieri, attivando i suoi contatti fin nelle parrocchie di residenza dei supplicanti per raccogliere testimonianze, delegare l'autorità di concedere la grazia e controllare l'adempimento delle condizioni da cui dipende la concessione definitiva. Almeno in Lombardia, non mancano neppure indizi dell'iniziativa assunta da giudici episcopali che invitano le coppie irregolari a procurarsi una dispensa per risanare

merus) 1999, pp. 151–167; M. de L. Rosa, *Mariage et empêchements canoniques de parenté dans la société portugaise (1455–1520)*, in: *Mélanges de l'École Française de Rome. Moyen Âge* 108 (1996), pp. 525–608; W. R. de Collenberg, *Les dispenses matrimoniales accordées à l'Orient Latin selon les Registres du Vatican d'Honorius III à Clément VII (1283–1385)*, in: *Mélanges de l'École Française de Rome. Moyen Âge-Temps Modernes* 89 (1977), pp. 11–93; P. D. Clarke, *English Royal Marriages and the Papal Penitentiary in the Fifteenth Century*, in: *The English Historical Review* 120 (2005), pp. 1014–1029; A. Marinkovic, *Si et in quantum. The role of marriage dispensations in matrimonial contracts of fifteenth-century Ragusa*, in: Jaritz/Jørgensen/Salonen (a cura di), *Penitentiary* (vedi nota 3), pp. 61–69; più in generale F. Tamburini, *Le dispense matrimoniali come fonte storica nei documenti della Penitenzieria Apostolica (sec. XIII–XVI)*, in: *Le modèle familial européen. Normes, déviations, contrôle du pouvoir. Actes des séminaires organisés par l'École Française de Rome et l'Università di Roma, Collection de l'École Française de Rome* 90, Rome 1986, pp. 9–30.

⁴⁶ In generale, con riferimento alle diocesi dell'area germanica, cfr. L. Schmutge, *Ehen vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst*, Berlin 2008. Per la discussione di casi specifici cfr. Id., Barbara Zymerman's *Two Husbands*, in: W. P. Müller/M. E. Sommar (a cura di), *Medieval Church Law and the Origins of the Western Legal Tradition. A Tribute to Kenneth Pennington*, Washington, D. C. 2006, pp. 289–298; K. Salonen, *Diemunda and Heinrich – Married or Not? About a Marriage Litigation in the Consistorial Court of Freising in the Late Middle Ages*, in: Jaritz/Jørgensen/Salonen (a cura di), *Penitentiary* (vedi nota 3), pp. 43–59; C. Donahue, *Law, Marriage and Society in the Later Middle Ages. Arguments about Marriage in Five Courts*, Cambridge 2007.

la loro posizione, minacciando la separazione solo come rimedio estremo contro chi perseverasse nell'errore.⁴⁷

L'intervento dell'apparato episcopale non può comunque distinguere gli abitanti delle zone discoste dal resto dei fedeli. La specificità di talune aree alpine risiede qui nella manifestazione localmente più intensa dell'esigenza di far capo a questo strumento, nonché nella capacità di mantenere vivi i contatti con gli ambienti cittadini. Dalle registrazioni presso la curia è infatti lecito dedurre che solo una minima parte dei supplicanti vi si reca personalmente, mentre la maggior parte di essi fa in modo che le richieste pervengano attraverso rappresentanti informali o procuratori.⁴⁸ In modo analogo a quanto già visto in precedenza, dunque, la possibilità di ottenere grazie pontificie dipende dalla capacità di instaurare una comunicazione affidabile con le cerchie cittadine in grado di assicurare il collegamento con Roma. Anche in relazione ai supplicanti interessati a questa materia, la ricostruzione dei canali di trasmissione e dei contatti personali che assicurano l'avvio, lo svolgimento e la conclusione dell'iter rimane in buona parte da compiere, e non è opportuno proporre generalizzazioni, in presenza di contesti istituzionali, giuridici e sociali differenti a seconda delle singole regioni sul versante settentrionale e meridionale della catena alpina. Per l'area con la maggior densità di richieste per dispense matrimoniali, comprendente le pievi dell'alto Lario, della Valchiavenna e della Valtellina in diocesi di Como e una parte della regione alpina in diocesi di Milano, è tuttavia possibile affermare che, analogamente alle materie esposte in precedenza, l'intervento dei notai delle curie vescovili, del clero pievano residente e di quegli ecclesiastici titolari di benefici delle città episcopali e nel contempo legati da interessi

⁴⁷ Archivio Storico Diocesano di Como, Curia vescovile, Beni ecclesiastici antichi, vol. I, f. 407v-408r; cfr. Ostinelli (a cura di), Penitenzieria Apostolica (vedi nota 2), p. 140. Un ruolo analogo è stato riscontrato anche in altri contesti; cfr. ad es. A. Lefèbvre-Teillard, *Les officialités à la veille du Concile de Trente*, Bibliothèque d'histoire du droit et droit romain 108, Paris 1973, p. 269. Sulle testimonianze documentarie della prassi di esecuzione delle commissioni provenienti dal dicastero curiale cfr. anche gli accenni in B. Mariani, *L'attività della curia arcivescovile milanese e l'amministrazione diocesana attraverso l'operato del vicario generale Romano Barni (1474-1477)*, in: *Società e storia XIV* (1991), pp. 769-811; G. Chironi, *La mitra e il calamo. Il sistema documentario della Chiesa senese in età pretridentina (secoli XIV-XVI)*, Pubblicazioni degli Archivi di Stato. Saggi 85, Roma 2005, pp. 227sg.; M. M. Carcel Ortí, *Documentos pontificios en los registros episcopales del obispo de Valencia Hug de Llupia (1408-1425)*, in: K. Borchardt/E. Bünz (a cura di), *Forschungen zur Reichs-, Papst- und Landesgeschichte. Peter Herde zum 65. Geburtstag von Freunden, Schülern und Kollegen dargestellt*, Stuttgart 1998, vol. II, pp. 745-760.

⁴⁸ Oltre alla mancata menzione della presenza dei supplicanti nelle registrazioni curiali, anche le *littere commissorie* pervenute risultano regolarmente redatte nella forma *pro absente*, per la quale cfr. M. Meyer, *Die Pönitentiarie-Formularsammlung des Walter Murner von Strassburg. Beitrag zur Geschichte und Diplomatie der päpstlichen Pönitentiarie im 14. Jahrhundert*, *Spicilegium Friburgense* 25, Freiburg (Schweiz) 1979, pp. 139-151.

personali alle parrocchie periferiche è essenziale sia nella fase iniziale, sia in quella finale dell'iter. Nelle fonti locali, tali personaggi compaiono regolarmente dapprima nel raccogliere le richieste *in loco*, nell'indirizzarle verso il centro diocesano e nel reperirvi persone adatte a trasmetterle alla curia; al momento di rendere effettiva la concessione delle grazie essi vengono poi ricontattati dai vescovi, dai vicari episcopali o dagli altri esecutori delle commissioni provenienti dal centro, affinché esplichino gli atti necessari presso le loro chiese o presso le località di residenza dei supplicanti stessi.⁴⁹

Così come il clero delle loro parrocchie, anche i laici dei borghi e dei villaggi alpini sono perciò integrati come individui e come comunità nell'estesa rete di relazioni a livello diocesano, che nell'*entourage* della sede diocesana trova uno snodo essenziale per entrare in contatto con l'apparato curiale. Se in chiave locale non si può negare una sicura preponderanza dell'aspetto utilitaristico della ricerca di grazie, da una prospettiva dal centro è comunque interessante notare come, persino nei casi disbrigati per mezzo di un'oliata routine, la sollecitazione e l'applicazione di disposizioni prese in curia romana e basate sul potere pontificio di derogare alle norme canoniche, innescando un iter articolato, ribadisca in continuazione l'esclusività del potere papale di grazia nei confronti di tutti i gradi gerarchici. I laici delle vallate alpine, tanto determinati nel realizzare le proprie strategie matrimoniali come nel rivendicare un'assistenza sacramentale continua e una gestione autonoma delle risorse materiali delle proprie chiese, con la continua messa in opera di tale prassi sono portati ad identificarsi nel corpus della Chiesa universale e a riconoscersi parte del sistema di dipendenze e di obbedienze che lo definisce in tutte le sue parti.

Nei decenni centrali del Quattrocento, in sostanza, la documentazione curiale conferma puntualmente come l'integrazione a più livelli delle aree montane nella rete di relazioni e di comunicazioni imperniata sulla corte pontificia non escluda alcuna delle componenti locali dell'organismo ecclesiastico nelle regioni a cavallo delle Alpi centrali. Pur promuovendo interessi e aspirazioni particolari, i poteri locali, il clero e i laici, attraverso canali che transitano regolarmente dai centri diocesani, partecipano in maniera consapevole al continuo ampliamento della rete di contatti e relazioni, sia come soggetti attivi, sia come oggetti passivi. In quest'ottica, la progressiva localizzazione della parrocchialità comporta una riconferma esplicita dei legami con i centri diocesani e con il vertice gerarchico curiale, e la componente particolaristica non implica un disconoscimento della piena appartenenza all'organismo ecclesiastico inteso nel suo complesso. Dal canto suo, il riconoscimento della funzionalità del ricorso alla curia per la realizzazione di progetti matrimoniali, e in parte anche per l'ot-

⁴⁹ P. Ostinelli, Vescovi, vicari e notai. Lettere di Penitenzieria e documentazione notarile in area lombarda (XV secolo), in: Salonen/Krötzel (a cura di), *Roman Curia* (vedi nota 3), pp. 33-44; cfr. anche Ostinelli (a cura di), *Penitenzieria Apostolica* (vedi nota 2), pp. 79-126.

tenimento di un certo tipo di benefici, produce una ramificazione sempre più capillare dei canali di comunicazione verso bacini geografici e sociali apparentemente esclusi dalla relazione diretta con la suprema autorità dal profilo meramente istituzionale. Le differenti forme del contatto con Roma, dettate dalle varie configurazioni locali, rivelano dunque come le realtà periferiche siano interessate ad inserirsi stabilmente nelle articolazioni più fini del sistema gerarchico complessivo, sviluppando fisionomie peculiari che costituiscono anche il risultato di una ricerca di equilibrio tra l'espressione delle esigenze particolari e le possibilità di appoggiarsi al raccordo formato dalle strutture episcopali e dall'entourage delle curie vescovili oppure, al contrario, di superarlo.

KIRSI SALONEN

The Vatican Archives and the Nordic Countries

1. The meaning of the Vatican Archives for Scandinavian history research

Unlike in many other European countries, in the Scandinavian countries the biggest problem in studying the history of the Middle Ages is the lack of sources, mainly due to two reasons:

Firstly, the written culture came relatively late to the North and we simply did not have the tradition of notaries or the use of written documents as testimonies before courts, for example. Hence, in the Nordic countries there was relatively small need to write down the things, which results in a small number of medieval documents. Contrary to many other countries, there are no registers of the notaries from the Scandinavian countries, for example. Furthermore, only a fragment of an Episcopal register, a few registers of cathedral chapters, and some court registers have survived to our days.¹ Secondly, the many wars and fires in the castles and churches, where most of the medieval documents were kept, have destroyed – like everywhere in Europe – a great deal of those few medieval documents there were.

These two things together have caused that only a few medieval documents concerning Scandinavia have survived to our days and are now kept in the collections of the local archives and libraries.² Due to the small survival rate of the documents in Scandinavia, the rich collections of the Vatican Archives that contain numerous documents related to the Nordic countries form a very

¹ The only survived bishop's register is that of the Bishop Hans Brask of Linköping: H. Gunneng (Ed.), *Biskop Hans Brasks registratur. Textutgåva med inledning, Samlingar utgivna av Svenska fornskriftsällskapet*, Ser. 1. Svenska skrifter 85, Uppsala 2003. An example of the survived registers of cathedral chapters in Scandinavia is that of Turku: *Registrum Ecclesiae Aboensis*, ed. by R. Hausen, Helsingfors 1890, and an example of the survived medieval court records are from Stockholm: *Stockholms stads tänkeböcker I–V, Stockholms stadsböcker från äldre tid 2: Tänkeböcker 1–5*, ed. by G. Carlsson, Stockholm 1921–1944.

² Most important manuscript libraries in Scandinavia are: in Denmark, the Royal Library in Copenhagen; in Sweden, the Uppsala University Library in Uppsala and the Royal Library in Stockholm; in Norway, the National Library of Norway in Oslo; in Finland, the Finnish National Library in Helsinki.

important additional material for studying more profoundly the Scandinavian history during the Middle Ages.

2. Historical overview of Scandinavians in the Vatican Archives

The collections of the Vatican Archives have fascinated Nordic researchers and historians for a long time, already in the times when the access to the archives was strictly prohibited. We can divide the activity of Scandinavian scholars working in Vatican into four time periods: the period prior to the opening of the Vatican Archives; the period from the opening of the archives in 1881 till the First World War; the inter-war period; the more recent times.

a) Before the opening of the Vatican Archives

Before Pope Leo XIII made the decision to open the papal archives for researchers, it was theoretically impossible to get into the archives or to study the documents preserved there. I use the word „theoretically“, because in practice this prohibition was not absolute. For example, even though when the researchers did not have personal access to the secrets of the Vatican Archives, receiving copies of the documents in the collections of the archives was possible through ecclesiastical connections.

The first known Scandinavian scholar to identify and collect material from the Vatican Archives was the Swedish convert Johannes Vastovius Gothus, who in his work on Swedish saints in 1623 published some papal bulls.³ We do not know if he ever worked in the archives during his stay in Rome, but he somehow got hold of these earlier unknown documents from the Vatican Archives.

Also other Scandinavians have received similar favours. At the beginning of the 1760s, Jacob Langebek, a Danish archivist and historian, received from the Vatican Archives copies of 170 medieval papal letters concerning Denmark. He did not work in the archives personally, but got the letters through his friendship in the papal curia. His results were completed by two other Danes, Peter Fredrik Suhm around 1785 and Henrik Nicolai Clausen a bit later, in the 1820s.⁴

³ J. Vastovius, *Vitis aqvilonia seu Vitæ sanctorum qvi Scandinaviam magnam arctoi orbis peninsulam ac præsertim regna gothorum sveonumqæolim rebus gestis illustrarunt*, Colonia Agrippinæ 1623.

⁴ P. Ingelman, *Danske processer for den romerske Rota. Omkring et fund i Vatikanarkivet*, in: *Arkiv* 12,3 (1989), pp. 170–182, especially p. 172.

When the edition of papal documents preserved in Sweden prepared by Magnus von Celse in 1782⁵ was presented to the Pope Pius VI (1775–1799) as a gift, the pope – in return – donated to the Swedish classical scholar, art collector, and archivist C. F. Fredenheim a two-volume-opus with more than 300 copies of papal bulls concerning Sweden.⁶

The only Scandinavian scholar, who was allowed to work personally in the Vatican Archives prior to its opening, was the Norwegian historian Peter Andreas Munch. He – despite he was not catholic but protestant – was allowed the access to the archives from 1859 to 1861 and again in 1863. During these years he found a considerable number of papal documents concerning Scandinavia. What was important in his research was that he did not collect only material related to Norway, but concerning other Nordic countries, as well.

There is a story about P. A. Munch working at the Vatican Archives, which is often told to the new Scandinavian scholars coming to Vatican. I do not know how trustworthy it is, but as a story it is quite fascinating. According to it, Munch was allowed to enter the archives and to use the office of the then prefect of the Vatican Archives, Augustin Theiner, while he was away. Munch could access and study all documents he wanted in the main papal series deposited at that time in the archives, but he was not allowed to make any notes. Thus, according to the story, he studied the whole day in the archives memorizing everything he found, and when he came back to his residence after day's work, he wrote down all he had memorized during the day. If the story is true, either he had an incredibly good memory or his notes must contain numerous errors.

b) From opening till the First World War

After the Vatican Archives became accessible for scholars in 1881, also Scandinavian researchers left for Rome to exploit the new sources. The Nordic countries sent to Rome for this purpose an expedition of learned men, whose task was to study through all medieval material in Rome (not only in the Vatican Archives but also in the State Archives, where a part of the papal collections was deposited) and collect all documents concerning the Scandinavia. As you can see from the list, the members of this group of experts representing Den-

⁵ M. von Celse (Ed.), *Apparatus ad historiam Sveo-Gothicam, quo monumentorum et scriptorum, præsertim antiquiorum, hanc illustrantium, cognitio datur* 1–2, Holmiae 1782.

⁶ B. Fritz, *Papal Letters and Vatican Copies in the Swedish National Archives: An Orientation*, in: M.-L. Rodén (Ed.), *Ab Aquilone. Nordic Studies in Honour and Memory of Leonard E. Boyle*, O. P., *Skrifter utgivna av Riksarkivet 14 / Svenska Institutet i Rom, Suecoromana* 6, Stockholm 1999, pp. 26–41, especially p. 33.

mark, Sweden, and Norway were in Rome between the years 1894 and 1903 as well as in 1906 and 1910.

Danish representatives

L. J. Moltesen (1894–1895)

M. Mackeprang (1895–1897)

A. Krarup (1897–1898, 1902–1903)

J. Lindbæk (1898–1901, 1906)

R. Meier (1899–1902)

J. Nielsen (1901–1903)

Norwegian representatives

G. Storm (1895–1896)

A. Bugge (1896–1897, 1906)

O. Kolsrud (1910)

Swedish representative

K. H. Karlsson (1894–1900)

The task of these men was to go through all medieval material from 1316 up to the year 1527, the official year of reformation in Sweden, and search all documents concerning Nordic countries. The year 1316 was taken as the starting point, because the documents up to that year were already searched by French researchers for the series of the French Institute in Rome. Later, the end of the period under research was expanded up to 1536, which was the official year of Reformation in Denmark.⁷

At the beginning of the 20th century there were also other Nordic scholars working in the Vatican Archives besides the above-mentioned medievalists. A small number of Finns – whose work is often forgotten in connection to Finnish historiography – worked there for years making important and internationally very much appreciated pioneer-work in the field of the research of the history of papal nuncios. There was a group of researchers known as „the Finnish Historical Expedition to Rome“, who worked in the Vatican Archives and studied material from the period after the Middle Ages. Two of them are worth of mentioning here a bit closer.

The „father“ of the Finnish Expedition was Henry Biaudet. He was interested in the relations between the Holy See and Sweden after the Reformation, seen from the Vatican viewpoint. He left in 1902 to Rome, where he worked until 1906, when his dissertation about the relations between the Holy See and

⁷ About the activity in the Vatican Archives of the members of the first Scandinavian expedition, see K. H. Karlsson, *Forskningar i Vatikanens arkiv och därmed sammanhängande arbeten 1894–1900*, in: *Meddelanden från Svenska Riksarkivet* 25 (1901), pp. 343–357; A. Krarup, *Nordiske Vatikanundersøgelser*, in: *Historisk Tidskrift* (København) 9. rk. III (1925), pp. 192–204.

Sweden in the second half of the 16th century was ready.⁸ After that he got financed for further studies in the Vatican and returned to Rome in 1907 where he died in 1915. During these years in Rome he prepared his major study about the papal nuncios from the beginning up to year 1648⁹ and collected a huge amount of material concerning the relations between Scandinavia and the Holy See after the Reformation. Unfortunately, his sudden death in Rome meant the loss of almost all of this material, because after his death the local police confiscated his property and most of his papers were destroyed.

The other important figure for the Finnish Expedition was its secretary and researcher Liisi Karttunen. She left for Rome together with Biaudet in 1907 and prepared there first her dissertation about a papal nuncio destined to the Nordic countries in the 16th century, Antonio Possevino.¹⁰ After that she concentrated in collecting material about the history of the papal representatives and published in 1912 a volume about the papal nuncios from 1650 up to 1800, completing thus the *opus magnum* of Biaudet.¹¹ After the death of Biaudet, who was also her partner even though they never were married, she finished her studies in the Vatican Archives.¹²

c) Between the two World Wars

When the First World War was over the Scandinavians re-started their research in the Vatican Archives. The man behind this new attempt was the Swedish archivist Ludvig Magnus Bååth. He managed to get financed for what later was called „the Second Scandinavian Expedition to Rome“. The task of the group this time was to concentrate on documentation prior to 1316, i. e. the year from where the earlier expedition had started.

The Second Expedition to Rome consisted of seven research visits to the Vatican Archives, two to eight months each, in 1920, 1921–1922, 1923, 1925, 1926, 1928, and lastly in 1933–1939. During these stays in Rome the researchers collected as much material as they could and worked with the material at home. In 1922, for the great help of the researchers, it became possible to photograph the sources, which accelerated the research substantially, when the scholars „only“ had to go through the volumes and order photographs of those pages where there were documents concerning Scandinavia.

⁸ H. Biaudet, *La Saint-Siège et la Suède durant la Second moitié du XVI^e siècle (1570–1576)*, 2 vol., Paris 1906.

⁹ Id., *Les nonciatures apostoliques permanentes jusqu'en 1648*, Helsinki 1910.

¹⁰ L. Karttunen, *Antonio Possevino. Un diplomate pontifical au XVI^e siècle*, Lausanne 1908.

¹¹ Id., *Les nonciatures apostoliques permanentes de 1650 à 1800*, Helsinki 1912.

¹² About Biaudet and Karttunen, see E. Garritzen, *Lähteiden lumoamat. Henry Biaudet, Liisi Karttunen ja suomalainen historiantutkimus Roomassa 1900-luvun alussa*, Helsinki 2011.

The Second Scandinavian Expedition included researchers from all Scandinavian countries. Alfred Krarup, the librarian of the University Library of Copenhagen, was the Danish participant. Oluf Kolsrud, docent and later professor of church history in the University of Oslo was the Norwegian one – except in the year 1923, when he could not participate because of other engagements and O. A. Johnsen replaced him. From Sweden the main participant was L. M. Bååth himself, but in 1923 and 1926 another Swedish researcher, the later director of the Swedish Archives, Ernst Nygren, joined the group. This time the Scandinavian Expedition had a Finnish participant, too, when from 1923 onwards Aarno Malin(iemi) joined the others.¹³

d) Recently

The Second World War finished the Scandinavian activity in the Vatican Archives. Numerous Nordic researchers have worked with the Vatican sources ever since, but it took a long time before anyone stayed in Rome for a longer period or started to search new source material for completing the work of the previously presented research groups.

The first researcher, who stayed in Rome for longer period and searched for new source material, was the church historian Per Ingesman from the University of Aarhus in Denmark. He is primarily interested in the relations between Denmark and the papacy in the Late Middle Ages, but has worked broadly in other fields of church history too. He was the first Nordic researcher to exploit the material of the Apostolic Penitentiary. During his stay in Rome in the middle of the 1990s, he made a preliminary survey of all Scandinavian cases in the Penitentiary records. He also collected all Danish Penitentiary material and is about to edit it in the future. Apart from the relatively recently opened archives of the Penitentiary, Ingesman studied the Danish material in the archives of the *Sacra Romana Rota*, as well.

I was lucky to profit from Ingesman's preliminary survey on Scandinavian Penitentiary material when I, for the first time in 1996, entered the Vatican Archives. The list of Per Ingesman encouraged me to write my MA thesis about the relations between Finland – or the diocese of Turku – and the Penitentiary. Then I prepared my doctoral theses about the Penitentiary itself in the Late Middle Ages and its relations to the Swedish church province of Uppsala and completed the preliminary list of Scandinavian Penitentiary cases made by Ingesman. Twelve years with the Penitentiary material were enough, and in 2009

¹³ About the activity of the Second Scandinavian Expedition, see L. M. Bååth, *De skandinaviska historiska expeditionerna till Rom 1920–1939*, in: I. Andersson/S. Engström/J. Liedgren (Ed.), *Archivistica et mediävistica Ernesto Nygren oblata, Samlingar och studier utgivna av Svenskt arkivsamfund 1*, Stockholm 1956, pp. 53–85.

I started a new research project concerning the *Sacra Romana Rota*. As Martin Bertram already hinted¹⁴, I will concentrate not only on the Finnish and Swedish Rota cases, but attempt to make a larger comparative study of the activity of this office on international level. The results will be ready in couple of years.¹⁵

The third person who has lately worked with the Scandinavian Penitentiary material is Torstein Jørgensen from the universities of Stavanger and Bergen in Norway. He has published an edition of the Norwegian Penitentiary cases. Also Jørgensen is indebted in his research to the preliminary list of the Scandinavian Penitentiary cases made by Ingesman.

Obviously there has been a number of other Scandinavian scholars visiting the Vatican Archives in the recent years, but none of them has worked there for longer periods or published a considerable number of documents from the collections of the papal archives. Thus I will not, at this occasion, start listing any further researchers by name.

3. Publishing the results of the research in the Vatican Archives

Then let us proceed to the second part of my paper, this is to the publishing of the results of the work of the Scandinavian scholars in the Vatican Archives. The many years spent with the various collections of the papal archives have resulted in a number of source editions and academic studies. I will first present the source publications country by country and in the end present a few monographs of international importance.

One fact I want to stress at this point is that the source editions published by each Nordic country often contain the same documents. This is because the medieval borders of these countries do not correspond to the present ones, and all countries have included into their publications all documents related to their countries – be it inside or outside the present borders. For example, the southern part of Sweden, Scania or Skåne (where the archdiocese of Lund was situated) belonged to Denmark in the Middle Ages. Therefore cases concerning the archdiocese of Lund are edited both in the Swedish source publications because Skåne is now part of Sweden as well as in the Danish source publications because in the Middle Ages it was part of the Danish dominion. Similarly, the Swedes include in their medieval source publications all documents concerning the present-day Finland because Finland did not exist in the Middle Ages as an independent country but it was a part of Sweden.

¹⁴ See M. Bertram in this volume, p. 125 note 46 and in „Anhang 4“ (S. 144).

¹⁵ I would like to thank the Academy of Finland for financing the research project „The Role of Papal Justice in the Late Middle Ages“.

Let us start the presentation of the Scandinavian source publications with the Danish ones. There are three Danish source publication series, which contain material from the Vatican Archives. The results of the First Scandinavian Expedition in Rome are published in *Acta Pontificum Danica. Papal documents concerning Denmark 1316–1536*. It consists of six volumes published between 1904 and 1915. The first volume covering the years 1316–1378, this is the period of Avignon papacy, is edited by Laust Moltesen and the volumes 2 to 6, covering the rest of the period until 1536, are edited by Alfred Krarup and Johannes Lindbæk. These volumes consist of summaries of the documents in Danish as well as of an abbreviated version of the original text. Thus it is not a full text edition.¹⁶ The activity of the Second Scandinavian Expedition resulted in one supplement volume to this series and it contains those documents from 1316 to 1536 that were overlooked by the First Expedition. The volume is edited by Alfred Krarup and was published in 1943.

The documents found by the Second Scandinavian Expedition were in their turn published in the *Bullarium Danicum. Papal documents concerning Denmark 1198–1316*. It was edited by Alfred Krarup and published in 1932. Like the *Acta Pontificum Danica*, it contains summaries in Danish and a short version of the Latin documents.¹⁷

The third Danish medieval source publication series is the *Diplomatarium Danicum*. In this series, we find edited medieval documents concerning Denmark *in extenso* in their original language together with a summary in Danish. The series starts with the first volume covering the years from 789 to 1052. Its publishing started in year 1904 and the work still continues, the editors have now come up to the documents from the 15th century.¹⁸

In Sweden exists one publication series for medieval sources, *Diplomatarium Suecanum*, which is divided into sub-series. Firstly, there is the main series, *Svenskt Diplomatarium*, which has been published since 1829 and which contains – just like the *Diplomatarium Danicum* – all medieval documents concerning Sweden *in extenso* in the original language with Swedish summaries. The work is still ongoing, the latest volume, concerning the year 1377, came out in 2009.¹⁹

The first of the sub-series is a two-volume publication, *Acta Pontificum Suecica I, Acta Cameralia* edited between 1936 and 1957 by Ludwig Magnus

¹⁶ *Acta Pontificum Danica*. Pavelige Aktstykker vedrørende Danmark 1316–1536, ed. by L. Moltesen (vol. 1, 1316–1378) and A. Krarup/J. Lindbæk (vol. 2–6, 1379–1536), København 1904–1915.

¹⁷ *Bullarium Danicum*. Pavelige Aktstykker vedrørende Danmark 1198–1316, ed. by A. Krarup, København 1932.

¹⁸ *Diplomatarium Danicum*, København 1904 – forthcoming.

¹⁹ *Diplomatarium Suecanum*. *Svenskt Diplomatarium*, Stockholm 1829 – forthcoming.

Bååth, the „father“ of the Second Scandinavian Expedition in the Vatican. It contains, as one can imagine from the book title, only papal cameral documents and covers the period from 1062 up to the Swedish reformation in 1527.²⁰ The second sub-series is a one-volume publication, *Acta Pontificum Suecica II, Acta Poenitentiarie* which contains the whole Penitentiary documentation regarding the church province of Uppsala and includes documents found both in the Vatican Archives and in local collections. The edition is made by Sara Risberg together with me.²¹

The medieval documents concerning Norway were published between the years 1849 and 1990 in a 22-volume series called *Diplomatarium Norwegicum*. The documents are edited more or less *in extenso* in their original language and they are accompanied with a summary in Norwegian.²²

In addition to this main publication series, an English-language edition on the medieval Norwegian Penitentiary material, *Sins and Papal Power. Penitence letters from the Norwegian Church Province and Southern Islands to the Papal See 1438–1531*, was published four years ago by Torstein Jørgensen and Gastone Saletnich. This edition contains the Penitentiary texts *in extenso* both in Latin and in Norwegian translation.²³

The Icelanders have also their own source publication series, the 16-volume *Diplomatarium Islandicum*. There we find all medieval documents concerning Iceland, but unlike the other Nordic source publication series, all documents are translated into Icelandic. The first volume was printed in 1857 and the last one in 1972.²⁴

And last but not least we have the Finnish medieval source publication series. The *Finlands medeltidsurkunder* series consists of eight volumes and it covers the time period from the first mentioning of Finns in preserved sources in 856 up to the reformation in Finland in 1523. The series was published by the state archivist Reinhold Hausen between 1910 and 1935. Also *Finlands medeltidsurkunder* consists of an edition more or less *in extenso* of the medieval texts in their original language and of summaries in Swedish.²⁵

²⁰ *Diplomatarium Suecanum*, Appendix. *Acta Pontificum Suecica I, Acta Cameralia 1–2*, ed. by L. M. Bååth, Stockholm 1936–1957.

²¹ *Auctoritate Papae. The Church Province of Uppsala and the Apostolic Penitentiary 1410–1526. Diplomatarium Suecanum*, Appendix. *Acta Pontificum Suecica II Acta Poenitentiarie*, ed. by S. Risberg/K. Salonen, Stockholm 2008.

²² *Diplomatarium Norwegicum I–XXII*, Christiania/Oslo 1849–1990.

²³ *Synder og Pavemakt. Botsbrev fra Den Norske Kirkeprovins og Suderøyene til Pavestolen 1438–1531*, ed. by T. Jørgensen and G. Saletnich, *Diplomatarium Poenitentiarie Norwegicum*, Stavanger 2004.

²⁴ *Diplomatarium Islandicum I–XVI*, København 1857–1972.

²⁵ *Finlands Medeltidsurkunder I–VIII*, ed. by R. Hausen, Helsingfors 1910–1935.

The activity of Scandinavian researchers did not only result in source editions but also in individual academic studies. It is not possible to present them here all, thus I only take a few examples that have achieved acknowledgement also internationally.

Laust Moltesen published his dissertation *The relations of the Avignon popes to Denmark* in 1896. It is a study about the relationship between the Avignon Papacy and Denmark between 1305 and 1378.²⁶ Johannes Lindbæk defended his dissertation on *The relations of the popes to Denmark under the period of kings Christian I and Hans* in 1907. His study is about the relations between Denmark and the Papacy between 1448 and 1513.²⁷ Both books are still used very much and valuable even though they are more than hundred years old.

Regarding the latest results of the Scandinavian research in the Vatican Archives I may mention my own dissertation about the Apostolic Penitentiary in the Late Middle Ages as well as of its relations to the Swedish Church Province of Uppsala between 1448 and 1527.²⁸ Worth of mentioning here is also the pioneer work of Per Ingesman on the *Sacra Romana Rota*. He published his book *Provisions and Processes. The Roman Rota and its handling of the Danish cases in the Middle Ages* in 2003. This book is not only a study of the Danish Rota cases, but includes an excellent introduction to the history of and the *Geschäftsgang* in this papal tribunal.²⁹

4. In future

In the end a few words about the future of Scandinavian research in the Vatican. At the moment there are no plans of financing any joint Scandinavian research projects in the Vatican Archives. The earlier Expeditions have gone through the main medieval register series, and finding new material is relatively difficult. It is obviously possible to find documents the earlier scholars have not found. I, for example, have come casually across to unknown Scandinavian documents in the papal registers. But finding undiscovered documents in the already searched register series would mean awfully much work, and in my

²⁶ L. Moltesen, *De avignonske pavers forhold til Danmark*, København 1896.

²⁷ J. Lindbæk, *Pavernes forhold til Danmark under kongerne Kristiern I og Hans*, København 1907.

²⁸ K. Salonen, *The Penitentiary as a Well of Grace in the Late Middle Ages. The Example of the Province of Uppsala 1448–1527*, *Annales Academiae Scientiarum Fennicae* 313, Saarijärvi 2001.

²⁹ P. Ingesman, *Provisioner og Processer. Den romerske Rota og dens behandling af danske sager i middelalderen*, Århus 2003.

opinion it would not be worth the effort to go through all medieval material once again, for discovering only a few documents.

There are still some minor archival series in the Vatican Archives, that the Nordic scholars have not searched through, but the possibility to find something concerning Scandinavia is so small that the states or various foundations are relatively reluctant to finance such projects. I suppose that the financing I got for my Rota project was one of the last ones that will be granted for searching new medieval material in the Vatican Archives. As we all know, it is all about productivity in today's humanistic world, too.

In my paper, I have mainly concentrated on the search of medieval material, which has always been the focus of the Scandinavian research in the Vatican Archives due to the lack of the local documentation. It is, however, good to remember that there has lately been interest also towards other periods, like for example the very interesting inter-war-period. We have at least in Finland a group of researchers who are interested in exploiting the newly opened source material – not only from Scandinavian point of view, but also internationally.

ANDREAS SOHN

Frankreich, das Papsttum und die römische Kurie

Zur Bilanz der Forschung und zu neuen Herausforderungen
für die Geschichtswissenschaft

1. Zum besonderen Verhältnis zwischen Frankreich und dem Heiligen Stuhl

Nur wenige Länder dieser Welt unterhalten wie Frankreich so alte und vielfältige Beziehungen mit dem Papsttum. Auf gallischem Boden sind christliche Gemeinden schon ab den 70er Jahren des zweiten Jahrhunderts bezeugt, so in Lyon, wo der Theologe Irenäus als Bischof wirkte.¹ Mit König Chlodwig (482–511), welcher erstmals die Franken einte, ein großfränkisches Reich begründete, sich taufen ließ und seinen germanischen Stamm, der dem entstehenden politischen Gemeinwesen den Namen geben sollte, geschlossen dem katholischen Glauben beziehungsweise der vom Papst geleiteten Kirche zuführte sowie Paris als Zentrum seiner Herrschaft wählte, begann eine neue Ära.² Architektonisch zeugt von diesem Aufbruch die wohl unter seinem Sohn Childebert (511–558) errichtete Kathedrale Saint-Étienne in Paris, die nach dem römischen Vorbild der konstantinischen Basiliken entstand und das größte Gotteshaus Galliens war.³ Unter den Karolingern gewann das Verhältnis zum römischen Bischof eine neue Qualität, deren sichtbarstes Zeichen die Kaiserkrönung Karls des Großen im Jahre 800 war.

¹ Le diocèse de Lyon, sous la direction de J. Gadille, *Histoire des diocèses de France* 16, Paris 1983, S. 11–18; *Histoire du christianisme des origines à nos jours*, sous la direction de J.-M. Mayeur, C. et L. Pietri, A. Vauchez, M. Venard, Bd. 1: *Le nouveau peuple (Des origines à 250)*, sous la responsabilité de L. Pietri, Paris 2000, ad indicem. – Der Vortragsstil ist im Folgenden beibehalten worden.

² M. Rouche, *Clovis*, Paris 1996.

³ M. Fleury, *La cathédrale mérovingienne Saint-Étienne de Paris, plan et datation*, in: „Si le roi m'avait donné Paris sa grand'ville ...“ *Travaux et veilles de Michel Fleury. Avec un discours liminaire de B. Billaud et une postface de G. Dormann*, Paris 1994, S. 161–174 (Erstveröffentlichung 1970); Michel Fleury, *La construction de la cathédrale de Paris par Childebert I^{er} d'après le De ecclesia Parisiaca de Fortunat*, in: ebd., S. 175–182 (Erstveröffentlichung 1977).

Freilich weist kaum ein anderes Land wie Frankreich so starke Kontraste im Verhältnis zu Papsttum und römischer Kurie auf.⁴ Es war die „älteste Tochter der Kirche“, aus der zahlenmäßig eine relativ starke Gruppe an Päpsten – beginnend mit Silvester II. (999–1003) als erstem Franzosen auf dem Stuhl Petri um die Jahrtausendwende – hervorging und die zugleich den Gallikanismus hervorbrachte. Die Dynastie, welche den „allerchristlichsten König“ stellte und aus der ein Heiliger in Gestalt Ludwigs IX. (1226–1270) hervorging, wies mit Philipp IV. dem Schönen (1285–1314) den stolzen Bonifaz VIII. (1294–1303) in die Schranken und verhalf dem modernen Staatswesen trotz des Widerstandes des Papsttums zum Durchbruch. Während die Karolinger ihre Legitimation den Päpsten verdankten, die Kapetinger Nachfolger Petri aufnahmen und Unterstützung gewährten, zwangen französische Revolutionstruppen Pius VI. (1775–1799) zur Abreise aus Rom und bis an sein Lebensende zum jämmerlichen Exil in Valence-sur-Rhône, und Napoleon degradierte Pius VII. (1800–1823) bei seiner Kaiserkrönung 1804 in der Pariser Kathedrale Notre-Dame zum Statisten. Und um noch zwei Besonderheiten zu nennen: Es war einzig in Frankreich (im geographischen Sinne), nämlich in Avignon, dass die Päpste außerhalb Roms und Italiens dauerhaft residierten – die rechtmäßigen zumindest für fast 70 Jahre.⁵ Während im Jahre 1905 Kirche und Staat gesetzlich getrennt wurden, was in der Fünften Republik unter dem Zeichen der *laïcité* Verfassungsrang hat, kommt es allein dem französischen Staatspräsidenten zu, Ehrenkanoniker der Laterankirche zu werden. Diese Auszeichnung wurde zuletzt im Dezember 2007 dem Staatspräsidenten Nicolas Sarkozy zuteil.

Angesichts dieses besonderen jahrhundertealten Verhältnisses zwischen Frankreich und dem Heiligen Stuhl ist leicht zu ermessen, wie zahlreich und vielfältig die Beiträge der französischen Geschichtswissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen zu dieser gemeinsamen Vergangenheit sind. Im Folgenden sei der Blick gerichtet auf die (genuin) französische Mediävistik, näherhin darauf, wie sie sich Frankreich und dem Papsttum, der französischen Landeskirche und der römischen Kurie zugewandt hat – unter besonderer Beachtung der vatikanischen Registerüberlieferung. Ich möchte zunächst Grundlinien

⁴ Siehe zum Folgenden (Personen, Ereignisse, Strukturen) die jeweiligen Artikel im *Dictionnaire historique de la papauté*, sous la direction de P. Levillain, Paris 1994.

⁵ Bekanntlich verkaufte Johanna I. von Anjou († 1382), Gräfin der Provence und seit 1343 Königin von Neapel, die eine Urenkelin des 1309 verstorbenen Königs Karl II. von Anjou war, die Rhönestadt 1348 Papst Clemens VI. (1342–1352), wozu der deutsche König Karl IV. (1346–1378) seine Einwilligung gegeben hatte. Somit war der Papst – Clemens VI. wie seine Nachfolger – „désormais chez lui, en toute liberté et en toute sûreté“ (J. Favier, *Les papes d'Avignon*, Paris 2006, S. 288). Die umliegende Grafschaft Venaissin unterstand seit 1274 dem Papsttum. Avignon und diese sollten erst 1791 dem französischen Staat eingegliedert werden. Zur Geschichte der Rhönestadt und der Grafschaft Venaissin sowie zu den politischen Verhältnissen siehe ebd., S. 288f., 510–529.

und Hauptthemen dieser Forschung ausschnittshaft aufzeigen, dann beispielhaft konkrete Projekte, Publikationsreihen und deren Erträge beleuchten und schließlich in einem Ausblick mögliche Perspektiven für künftige Untersuchungen kurz andeuten. Dabei handelt es sich um Bemerkungen, die einer noch zu schreibenden Bilanz der diesbezüglichen Forschung der französischen Mediävistik dienlich sein können und sollen. Somit werde ich nicht auf das Forschungsunternehmen *Gallia Pontificia* eingehen, welche den Papsturkunden vor 1198 gilt.⁶ Bekanntlich wird es seit Jahrzehnten vom Deutschen Historischen Institut in Paris verantwortet, das im Jahre 2008 sein 50-jähriges Bestehen feiern konnte.

2. Zur Genese der Forschung: einige Grundlinien und Hauptthemen

Im Hinblick auf die Entwicklung der französischen Mediävistik erwiesen sich mehrere Institutsgründungen des 19. Jahrhunderts als wegweisend: so insbesondere 1821 die *École nationale des chartes*, die künftige Archivare und Bibliothekare ausbilden sollte, 1868 die forschungsorientierte *École pratique des Hautes Études* (aus einer Sektion ging 1975 die *École des hautes études en sciences sociales* hervor) und die mit dem Dekret vom 26. November 1874 errichtete *École archéologique de Rome*, die sich aus der römischen Dependenz der schon 1846 gegründeten *École française d'Athènes* entwickelt hatte.⁷ Das

⁶ Siehe zur *Gallia Pontificia*: D. Lohrmann, *Genèse et perspectives d'une Gallia pontificia*, in: R. Grosse (Hg.), *L'Église de France et la papauté (X^e–XIII^e siècle)*. Die französische Kirche und das Papsttum (10.–13. Jahrhundert). Actes du XXVI^e colloque historique franco-allemand organisé en coopération avec l'École nationale des chartes par l'Institut historique allemand de Paris (Paris, 17–19 octobre 1990), Studien und Dokumente zur *Gallia Pontificia*. Études et documents pour servir à une *Gallia Pontificia* 1, Bonn 1993, S. 13–30; D. Lohrmann, *Stand und Plan der Gallia Pontificia*, in: R. Hiestand (Hg.), *Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Perspektiven*. Akten eines Kolloquiums zum hundertjährigen Bestehen der *Regesta Pontificum Romanorum* vom 9.–11. Oktober 1996 in Göttingen, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Folge 3, 261, Göttingen 2003, S. 127–152; D. Lohrmann, *Vingt-cinq ans de Gallia Pontificia*. Note sur l'avancement des travaux (mai 2007), in: *Revue d'histoire de l'Église de France* 94 (2008), S. 117–125.

⁷ Vgl. zur Genese des französischen Forschungsinstitutes A. Geffroy, *L'École française de Rome. Ses origines, son objet, ses premiers travaux*, Paris 1876; ders., *L'École française de Rome. Ses premiers travaux*. Antiquité classique – Moyen Âge, Paris 1884; *L'histoire et l'œuvre de l'École française de Rome*, Paris 1931, besonders G. Goyau, *La fondation de l'École française de Rome*, S. 9–24, J. Martha, *Comment l'École est venue au palais Farnèse*, S. 25–31; *L'École française de Rome 1875–1975*. Exposition organisée à l'occasion de son Centenaire, Paris-Rome 1975 (Ausstellungskatalog). Ferner jetzt: „À l'École de toute l'Italie“. Pour une histoire de l'École française de Rome. Textes réunis par M. Gras, Collection de l'École fran-

römische Institut fand mit dem Dekret vom 20. November 1875 seine Autonomie und seine spezifische Aufgabenstellung (mit Statuten) und wurde dementsprechend in *École française de Rome* umbenannt, deren Patronat der Académie des Inscriptions et Belles-Lettres zukam. Der Palazzo Farnese wurde zum glanzvollen Sitz der *École française de Rome*. Damit gehörte Frankreich mit Preußen und Österreich zu dem Kreis von Ländern, die über die ältesten römischen Forschungsinstitute verfügten. Noch bevor das vielzitierte „Goldfieber“ mit der Öffnung des Vatikanischen Geheimarchivs 1880/81 ausbrach,⁸ ergaben sich bereits für ausgewählte Mitarbeiter der *École française* Zugangsmöglichkeiten zu vatikanischen Archivalien.⁹ Dies hatten Léopold Delisle (1826–1910), der 1874 ernannte Generalverwalter der Pariser Nationalbibliothek, dem mit eine Rolle als *spiritus rector* für das Unternehmen zukam, und der erste, von 1875 bis 1882 amtierende Institutsdirektor Auguste Mathieu Geffroy (1820–1895), unterstützt vom französischen Botschafter Baron Georges-Napoléon Baude (1830–1887) und dessen Nachfolger, dem Marquis Joseph de Cadoine de Gabriac (1830–1903), bei dem benediktinischen Kardinal Jean-Baptiste Pitra (1812–1889), dem Bibliothekar der Römischen Kirche, erreichen können.¹⁰

çaise de Rome 431, Rome 2010 (mit Abdruck von Texten zur Geschichte des Institutes seit den Anfängen; kurze Einführungen sind den Zeugnissen vorangestellt). Dieser Band dient einer noch zu schreibenden Darstellung der Geschichte der *École française de Rome*. Ein nützlicher historischer Überblick von: C. Pietri/P. Boutry, *L'École française de Rome: présentation historique*, in: ebd., S. 343–368 (Erstveröffentlichung in Italienisch 1993). Der eingangs dieser Anmerkung zitierte Text von Auguste Geffroy aus dem Jahre 1876 ist in dieser Publikation erneut abgedruckt (ebd., S. 77–99, ergänzt um knapp gehaltene Anmerkungen zu den hier genannten Personen).

⁸ R. Elze, *Das Deutsche Historische Institut in Rom 1888–1988*, in: ders./A. Esch (Hg.), *Das Deutsche Historische Institut in Rom 1888–1988, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 70*, Tübingen 1990, S. 1–31, Zitat auf S. 1. Siehe auch: *Il Libro del Centenario. L'Archivio Segreto Vaticano a un secolo dalla sua apertura 1880/81–1980/81*, Bde. 1–2, Città del Vaticano 1981–1982.

⁹ Einen instruktiven Überblick über Quelleneditionen, Regestenwerke und Forschungsunternehmen, die seit der Öffnung des Vatikanischen Geheimarchivs erfolgten, bietet O. Poncet, *Les entreprises éditoriales liées aux archives du Saint-Siège. Histoire et bibliographie (1880–2000)*, Collection de l'École française de Rome 318, Rome 2003.

¹⁰ Siehe zur *École française de Rome* und zu den Anfängen der wissenschaftlichen Forschungen an der vatikanischen Registerüberlieferung U. Berlière, *Aux Archives Vaticanes*, in: *Revue bénédictine* 20 (1903), S. 132–173, hier S. 136, 158–160; M. Prou, *L'École des chartes de 1821 à 1920*, in: *École nationale des chartes. Livre du centenaire (1821–1921)*, Bde. 1–2, Paris 1921, S. I–CCLXX, hier S. CXXII–CXXIV; H.-F. Delaborde, *Les études médiévales*, in: *Histoire* (wie Anm. 7), S. 247–304, hier 253–258; R. Fawtier, *Un grand achèvement de l'École française de Rome. La publication des Registres des Papes du XIII^e siècle*, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 72 (1960), S. I–XIII, hier II–V; ferner É. Berger, *Léon XIII et les études historiques*, in: *Bibliothèque de l'École des chartes* 64 (1903), S. 444–447, hier S. 445; C.-V. Langlois, *Nécrologie Élie Berger*, in: *Bibliothèque de l'École des chartes* 86 (1925), S. 230–232; R. Cagnat, *Notice sur la vie et les travaux de M. Élie Berger*, in: *Bibliothèque de l'École des chartes*

Die landsmannschaftlichen Bande erleichterten gewiss dieses große Entgegenkommen seitens des französischen Kardinals, das Papst Pius IX. (1846–1878) guthieß. Der Mönch von Solesmes blieb seiner Heimat stets eng verbunden.

Ein junger, fleißiger Absolvent der *École nationale des chartes*, der Zweitbeste des Jahrganges 1876 (nach Julien Havet), wuchs in die Rolle eines Pioniers in der französischen Bearbeitung der kurialen Registerüberlieferung hinein: Élie Berger (1850–1925), ein Sohn eines protestantischen Pfarrers aus dem Jura südlich von Belfort.¹¹ Anders als sein Bruder Paul, der ein berühmter Chirurg und Mitglied der Akademie wurde, entschied er sich nicht für die Medizin, sondern für die Geschichte. Zu dieser Hinwendung mag beigetragen haben, dass er (fast) nur auf einem Auge sehen konnte.¹² Das Arbeiten mit Archivalien lag da wohl näher als das Führen des Skalpells im Operationssaal. In Léopold Delisle (1826–1910) fand er nicht nur einen strengen Lehrer und überaus einflussreichen Förderer, sondern auch eine wissenschaftliche „Vaterfigur“. ¹³ Die erste *thèse*, die er an der *École nationale des chartes* verteidigte, galt der Universalchronik des nach 1174 verstorbenen cluniacensischen Mönches Richard von Poitiers.¹⁴ Die vier römischen Jahre Élie Berbers, der alsbald nach dem Besuch der *École nationale des chartes* in die Ewige Stadt kam, waren ganz den Registerbänden Innozenz' IV. (1243–1254) gewidmet. Für deren Erfassung und Bearbeitung wurde ihm nahezu freie Hand gelassen – und der Zugang zu den noch nicht allgemein einsehbaren Handschriften des Vatikanischen Geheimarchivs ermöglicht. Als Papst Leo XIII. einmal hinterbracht wurde, dass der so privilegierte Wissenschaftler Protestant war, sagte er nur kurz: „Qu'importe?

88 (1927), S. 5–19, hier S. 8f. – Siehe zu den Protagonisten (zu Léopold Delisle weiter unten): L. Mirot, Auguste Geffroy, in: *Histoire* (wie Anm. 7), S. 34–45; R. d'Amat, Art. Baude, Jean-Jacques, in: *Dictionnaire de biographie française* 5 (1951), Sp. 832f., hier Sp. 833; J. Dörmegue, Art. De Gabriac, Joseph-Paul-Marie-François de Cadoine, in: *Dictionnaire de biographie française* 14 (1979), Sp. 1502; P. Séjourné, Art. Pitra, Jean-Baptiste, in: *Dictionnaire de Théologie catholique* 12,2 (1935), Sp. 2238–2245; H. R. Drobner, Art. Pitra, Jean-Baptiste, in: *LThK* 3 8 (1999), Sp. 321f. – Auguste Geffroy, *membre de l'Institut*, leitete die *École française de Rome* von 1875 bis 1882 und dann noch einmal von 1888 bis 1895. In der Zwischenzeit war Edmond Le Blant Direktor.

¹¹ Zu Leben und Werk siehe H.-F. Delaborde, Élie Berger, in: *Journal des savants* n. s. 23 (1925), S. 133–136; Cagnat, Notice (wie Anm. 10), S. 5–19; M. Prevost, Art. Berger, Élie, in: *Dictionnaire de biographie française* 5 (1951), Sp. 1514. Der Geburtsort ist Beaucourt (zum Département Haut-Rhin gehörig, seit 1871 zum Territoire de Belfort).

¹² Cagnat, Notice (wie Anm. 10), S. 7.

¹³ Siehe zu dieser herausragenden Gestalt des wissenschaftlichen Lebens im Frankreich des 19. Jahrhunderts L. Delisle, *Colloque de Cerisy-la-Salle* (8–10 octobre 2004). Actes publiés sous la direction de F. Vielliard et G. Désiré dit Gosset, *Colloques du département de la Manche* 3, Saint-Lô 2007.

¹⁴ É. Berger, Notice sur divers manuscrits de la Bibliothèque vaticane. Richard le Poitevin, moine de Cluny, historien et poète, Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 6, Paris 1879.

Dites-lui bien de ne rien cacher, de publier tout.“¹⁵ Wohl des Öfteren sahen sich beide. Denn der Papst begab sich gerne in seinem Tragestuhl und mit kleinem Gefolge des Morgens in die Bibliothek, um die dort arbeitenden Wissenschaftler bei ihrer Kärnerarbeit zu segnen und ihnen aufmunternd zuzusehen.¹⁶

Vier Bände waren die reiche Frucht der vatikanischen Archivarbeit von Élie Berger.¹⁷ Hier hatte er 8.354 in der Kanzlei registrierte Briefe in Regesten erfasst und die *litterae* in Auszügen oder mit dem gesamten Text wiedergegeben.¹⁸ Der zweite Band enthält ein Vorwort, das mehr als 200 Seiten umfasst und eine eigenständige Darstellung der Beziehungen zwischen Ludwig IX. und Innozenz IV. bildet. Die wissenschaftliche Anerkennung für das großartige Geleistete blieb nicht aus: Die Akademie in Paris zeichnete Élie Berger 1888 mit dem Prix Gobert aus, was ihn ermutigte, sein Vorwort für eine eigenständige Buchveröffentlichung zu überarbeiten.¹⁹ Sieben Jahre später verlieh ihm die Akademie erneut den Prix Gobert, dieses Mal für die zweite *thèse* über Blanca von Kastilien, die Mutter Ludwigs des Heiligen.²⁰ Die Publikation war dann Léopold Delisle gewidmet. Im Jahr 1905 stand noch eine weitaus größere Ehrung an: Élie Berger, der nach der Rückkehr aus Rom 1881 seinen beruflichen Weg als Archivar im Pariser Nationalarchiv fortgesetzt hatte und dann 1897 einem Ruf auf einen Lehrstuhl für Paläographie (Nachfolge Léon Gautier) an der École nationale des chartes gefolgt war, wurde 1905 in die Académie des Inscriptions et Belles-Lettres aufgenommen.²¹ Diese Ehrung verdankte er auch der nachhaltigen Fürsprache von Léopold Delisle, für den ihn das Institut de France im Übrigen als einen der drei Konservatoren ans Musée Condé

¹⁵ Ders., Léon XIII (wie Anm. 10), S. 446.

¹⁶ Ebd., S. 446f.

¹⁷ Ders., Les registres d'Innocent IV, publiés ou analysés d'après les manuscrits originaux du Vatican et de la Bibliothèque Nationale, Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 2^e série, Bde. 1–4, Paris 1884–1921.

¹⁸ Bei den bis dahin nicht edierten *litterae* verfuhr Élie Berger wie folgt (so ebd., im Vorwort zum ersten Band, S. IIf.): „Les lettres inédites sont représentées, tantôt par une simple analyse, suivie de l'adresse, des premiers mots et de la date, tantôt par de plus longs extraits, parfois enfin par une copie intégrale. Autant que possible j'ai donné par fragments ou en totalité les pièces inédites relatives à la lutte de la Papauté et de l'Empire, au royaume de Jérusalem et aux préparatifs de croisades, enfin et surtout celles qui ajoutent quelque chose à l'histoire de notre pays ...“.

¹⁹ Ders., Saint Louis et Innocent IV. Étude sur les rapports de la France et du Saint-Siège, Paris 1893 (Preisverleihung durch die Académie des Inscriptions et Belles-Lettres erwähnt auf S. I).

²⁰ Ders., Histoire de Blanche de Castille, reine de France, Bibliothèques des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 70, Paris 1895.

²¹ Cagnat, Notice (wie Anm. 10), S. 16. Zu den Bemühungen von Léopold Delisle, Élie Berger an die École nationale des chartes berufen zu lassen, A. Guerraux-Jalabert, Léopold Delisle et le conseil de perfectionnement de l'École des chartes (1858–1910), in: Delisle, Colloque (wie Anm. 13), S. 75–86, siehe hier S. 81 Anm. 30.

in Chantilly berief.²² Als die Académie des Inscriptions et Belles-Lettres 1918 dem renommierten Geisteswissenschaftler aus der Franche-Comté überdies die Präsidentschaft anbot, musste er zu seinem großen Bedauern darauf verzichten.²³ Bis 1923 lehrte er an der École nationale des chartes.

In die Fußstapfen Bergers traten vornehmlich weitere junge „Chartisten“, wie die Absolventen der École nationale des chartes kurz genannt werden.²⁴ Ohne einer strikten Chronologie der Pontifikate zu folgen, erschienen im Laufe der Jahrzehnte die Bände, und zwar in der sogenannten zweiten Reihe der *Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome*, als deren „fondateur et ... organisateur“ René Cagnat Élie Berger in seinem Nachruf der Akademie rühmte.²⁵ Von 1883 bis 1960 kamen so die Bände zu den Briefen der Päpste von Gregor IX. (1227–1241) bis Benedikt XI. (1303–1304) heraus.²⁶ Damit kommt

²² Langlois, Nécrologie (wie Anm. 10), S. 230; Cagnat, Notice (wie Anm. 10), S. 17.

²³ Cagnat, Notice (wie Anm. 10), S. 19.

²⁴ B. Barbiche, Les chartistes à l'École française de Rome, in: L'École nationale des chartes. Histoire de l'École depuis 1821, Thionville 1997, S. 276–284.

²⁵ Cagnat, Notice (wie Anm. 10), S. 12. – Die erste Reihe wurde schon bald nach der Gründung der École française de Rome begonnen; der erste Band erschien 1877.

²⁶ Vgl. Fawtier, Achèvement (wie Anm. 10), S. I–XIII. Im einzelnen erschienen: Les Registres de Grégoire IX. Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux du Vatican, éd. L. Auvray, S. Clémencet et L. Carolus-Barré, Bde. 1–4, Paris 1890–1955; Les Registres d'Alexandre IV. Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux des Archives du Vatican, éd. C. Bourel de La Roncière, J. de Loye, P. de Cénival et A. Coulon, Bde. 1–3, Paris 1895–1959; Les Registres d'Urbain IV (1261–1264). Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux du Vatican, éd. J. Guiraud et S. Clémencet, Bde. 1–4, Paris 1899–1958; Les Registres de Clément IV (1265–1268). Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux des Archives du Vatican, éd. É. Jordan, Paris 1893–1945 (ein Band in sechs Faszikeln); Les Registres de Grégoire X et de Jean XXI. Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux des Archives du Vatican, éd. J. Guiraud et E. Cadier, Paris 1892–1960 (ein Band in sechs Faszikeln); Les Registres de Nicolas III (1277–1280). Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux des Archives du Vatican, éd. J. Gay et S. Vitte-Clémencet, Paris 1898–1938 (ein Band in fünf Faszikeln); Les Registres de Martin IV. Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux des Archives du Vatican, éd. F. Olivier-Martin, Paris 1901–1935 (ein Band in drei Faszikeln); Les Registres d'Honorius IV. Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux des Archives du Vatican, éd. M. Prou, Paris 1886–1888 (ein Band in vier Faszikeln); Les Registres de Nicolas IV. Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux des Archives du Vatican, éd. E. Langlois, Bde. 1–2, Paris 1887–1893; Les Registres de Boniface VIII. Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux des Archives du Vatican, éd. G. Digard, M. Faucon, A. Thomas et R. Fawtier, Bde. 1–4, Paris 1884–1939; Les Registres de Benoît XI. Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux des Archives du Vatican, éd. C. Grandjean, Paris 1883–1905 (ein Band in fünf Faszikeln). – Die Erschließung der Zeugnisse Honorius' III. (1216–1227) hatte Papst Leo XIII. dem römischen Gelehrten Pietro Pressutti anvertraut: Regesta Honorii Papae III,

der französischen Mediävistik das bleibende Verdienst zu, diesen Teil der Vatikanregister – Karl August Fink hat sie als „die beste Quelle zur Europäischen Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts“²⁷ bezeichnet – für die Forschung erschlossen und zugänglich gemacht zu haben.

Neben dem 13. Jahrhundert, das den Aufstieg der kapetingischen Monarchie zur stärksten Macht Europas sah, wurde das folgende noch in größerem Maße zum zeitlichen Schwerpunkt der Forschungen der französischen Mediävistik. Dass sich die *École française* den Registern zuwenden würde, die während der Zeit der Päpste in Avignon entstanden waren, war zu erwarten und abzusehen. Die Weichen hierfür wurden schon in den beginnenden 90er Jahren des 19. Jahrhunderts gestellt, wobei der Pontifikat Clemens' V. (1305–1314) ausgespart blieb, da Papst Leo XIII. die Bearbeitung der diesbezüglichen Registerüberlieferung den römischen Benediktinern von Sankt Paul vor den Mauern überantwortet hatte.²⁸ Die entsprechenden Indexbände veröffentlichte hingegen die *École française de Rome* mehr als 50 Jahre später.²⁹ Bei deren neuem Forschungsschwerpunkt wurden hinsichtlich der Bearbeitung und Publizierung die *litterae* danach unterschieden, ob sie durch die Kammer („*lettres secrètes*“) oder die Kanzlei („*lettres communes*“) expediert wurden. Außerdem sollten hauptsächlich, jedoch nicht ausschließlich französische Betreffende Berücksichtigung finden, was angesichts der im Vergleich zum 13. Jahrhundert umfangreicheren Registerüberlieferung und der Forschungsunternehmungen anderer Länder durchaus nahelag.

Darüber hinaus kam es zu einer weiteren Neuerung. Um die Erschließung und Bearbeitung der zahlreichen Quellen im Vatikanischen Geheimarchiv vor-

ed. P. Pressutti, Bde. 1–2, Roma 1888–1895. Was den Pontifikat Innozenz' III. (1198–1216), mit dem die serielle Registerüberlieferung im Vatikanischen Archiv einsetzt, anbelangt, schien eine Quellenbearbeitung wegen der Mitteilungen in der *Patrologia Latina* (vorerst) entbehrlich. Das Desiderat einer kritischen Edition blieb somit bestehen. Die Initiative hierzu geht auf Leo Santifaller im Jahre 1952 zurück. Die Herausgabe wird besorgt vom Historischen Institut beim Österreichischen Kulturforum in Rom und vom Wiener Institut für Österreichische Geschichtsforschung. Siehe hier nur W. Maleczek, *L'édition autrichienne des registres d'Innocent III*, in: *MEFRM* 112 (2000), S. 259–272.

²⁷ K. A. Fink, *Das Vatikanische Archiv. Einführung in die Bestände und ihre Erforschung*, Rom ²1951, S. 35.

²⁸ B. Galland, *La publication des registres de lettres pontificales par l'École française de Rome*, in: *Bibliothèque de l'École des chartes* 154 (1996), S. 625–634, hier S. 628–632; B. Galland, *Les publications des registres pontificaux par l'École française de Rome*, in: *Revue d'histoire de l'Église de France* 86 (2000), S. 645–656, hier S. 650–655. – Zum Pontifikat Clemens' V.: *Regestum Clementis papae V*, editum cura et studio monachorum Ordinis S. Benedicti, Bde. 1–8, Romae 1884–1892.

²⁹ *Tables des Registres de Clément V publiés par les Bénédictins*, ed. Y. Lanhers, C. Vogel, R. Fawtier, G. Mollat, *Bibliothèques des Écoles françaises d'Athènes et de Rome*, 3^e série, Paris 1948–1957 (ein Band in zwei Faszikeln).

anzutreiben, ergriff der seit 1895 amtierende Institutsdirektor Louis Duchesne (1843–1922), der zuvor am Institut catholique und an der École pratique des Hautes Études in Paris gelehrt hatte, eine wegweisende Initiative. Hierzu war der energische und hochgeschätzte Priester, der mit Eugène Müntz zu den ersten Mitarbeitern der École française de Rome gehört hatte, im Übrigen wie kein anderer berufen. Seine Amtszeit stellt fraglos einen der Höhepunkte in der Geschichte des französischen Forschungsinstituts dar, wie unter anderem die Tagung zu ihm und seinem Wirken im Jahre 1973 deutlich machte.³⁰ Die Publikation der Tagungsakten enthält eingangs die Ansprache von Papst Paul VI. (1963–1978), die er an die Teilnehmer richtete. Allein dies darf als bemerkenswert gelten, denn es geschieht höchst selten, dass ein Papst auf eine solche Weise den Direktor eines wissenschaftlichen Institutes und damit auch dieses ehrt und seiner eigenen Wertschätzung versichert. Der Politikwissenschaftler René Rémond (1918–2007) rühmt Duchesne als „un précurseur, un des premiers à rêver d'introduire dans l'Église une exigence de vérité scientifique, une dimension intellectuelle en un temps ... où foi et science apparaissent presque comme des entités antinomiques“.³¹

Welche Initiative ergriff nun Louis Duchesne in Bezug auf das wichtige Projekt aus dem Bereich der Grundlagenforschung? Er wandte sich an zum wissenschaftlichen Arbeiten berufene Priester der Nationalkirche Saint-Louis-des-Français beziehungsweise des französischen Priesterseminars in Rom. Wie hoch das wissenschaftliche Niveau in diesen Kreisen um die Jahrhundertwende war, spiegeln die Bände der von 1897 bis 1906 bestehenden Zeitschrift *Annales de Saint-Louis-des-Français* wider.³² An neuen Bearbeitern gewann Louis Duchesne so unter anderem – dies sollte sich als Glücksfall erweisen – seinen äußerst diszipliniert arbeitenden bretonischen Landsmann Guillaume Mollet (1877–1968), der einen ersten Band zu Johannes XXII. (1316–1334) 1904

³⁰ Monseigneur Duchesne et son temps. Actes du colloque organisé par l'École française de Rome (Palais Farnèse, 23–25 mai 1973), Collection de l'École française de Rome 23, Rome 1975, siehe hier besonders H.-I. Marrou, Mgr Duchesne et l'histoire ancienne du christianisme, S. 11–22, P. Poupard, Mgr Duchesne, professeur à l'Institut Catholique de Paris, S. 305–315, und J.-M. Mayeur, Mgr Duchesne et l'Université, S. 317–332. Siehe auch die Biographie von B. Waché, Monseigneur Louis Duchesne (1843–1922). Historien de l'Église, directeur de l'École française de Rome, Collection de l'École française de Rome 167, Rome 1992; ferner dies., Louis Duchesne et l'histoire du christianisme, à la charnière entre différents milieux de production, in: Revue d'histoire de l'Église de France 86 (2000), S. 747–755.

³¹ R. Rémond, Conclusion, in: Duchesne et son temps (wie Anm. 30), S. 495–497, Zitat auf S. 496.

³² L. Duval-Arnould, La vie intellectuelle à Saint-Louis au temps des „Annales de Saint-Louis-des-Français“, in: Les fondations nationales dans la Rome pontificale, Collection de l'École française de Rome 52, Rome 1981, S. 397–422. Es handelt sich um die Akten der gleichnamigen Tagung, die 1978 von der römischen Académie de France und der École française de Rome durchgeführt worden ist.

vorlegte und mehr als ein halbes Jahrhundert lang dem Forschungsunternehmen der École française de Rome verbunden blieb.³³ Dieser konnte insgesamt 16 Bände (31 Faszikel) zu den sogenannten *litterae communes* aus dem Pontifikat Johannes' XXII., aus den Serien der Vatikanregister und der Avignonesischen Register, veröffentlichen.³⁴ Dabei gab es keine Beschränkung auf französische Betreffe. Guillaume Mollat wurde für wissenschaftliche Verhältnisse relativ rasch zu einem international renommierten Historiker des avignonesischen Papsttums, sein Buch mit dem Titel *Les papes d'Avignon (1305–1378)*, erstmals 1912 in Paris herausgekommen, erlebte bis 1965 zehn Auflagen. Seine wissenschaftliche Karriere krönten 1919 ein Lehrstuhl für Kirchengeschichte an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Straßburg, den er bis 1945 innehatte, 1920 eine Promotion zum Dr. honoris causa an der Universität Löwen und 1954 die Berufung in die Académie des Inscriptions et Belles-Lettres.³⁵

Um die Regesten der kurialen Registerüberlieferung des 14. Jahrhunderts zu publizieren, wurde die dritte Serie der *Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome* geschaffen. Die jeweiligen Pontifikate fanden ihre Bearbeiter, und die Publizierung schritt voran.³⁶ Der dritten Serie der *Bibliothèque*

³³ Zu Guillaume Mollat siehe B. Guillemain, Guillaume Mollat, in: *Revue d'histoire ecclésiastique* 63 (1968), S. 1108f.; J. Schlick, Mgr Guillaume Mollat (1877–1968), in: *Université de Strasbourg. Faculté de théologie catholique, Mémorial du cinquantenaire 1919–1969*, Strasbourg 1969, S. 167–177.

³⁴ Jean XXII (1316–1334). *Lettres communes analysées d'après les registres dits d'Avignon et du Vatican*, ed. G. Mollat, *Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome*, 3^e série, Bde. 1–16, Paris 1904–1947 (der Einführungsband erschien 1921). Bezüglich des Pontifikats Johannes' XXII. ist außerdem zu verweisen auf Jean XXII (1316–1334). *Lettres secrètes et curiales du pape Jean XXII relatives à la France publiées ou analysées d'après les registres du Vatican*, ed. A. Coulon et S. Clémencet, *Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome*, 3^e série, Bde. 1–3, Paris 1900–1972 (in 10 Faszikeln).

³⁵ Schlick, Guillaume Mollat (wie Anm. 33), S. 167.

³⁶ Benoît XII (1334–1342). *Lettres communes et curiales analysées d'après les registres dits d'Avignon et du Vatican*, ed. J.-M. Vidal, Bde. 1–3, Paris 1903–1911 (in sechs Faszikeln); Benoît XII (1334–1342). *Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France publiées ou analysées d'après les registres du Vatican*, ed. G. Daumet, Paris 1899–1920 (ein Band in drei Faszikeln); Benoît XII (1334–1342). *Lettres closes et patentes intéressant les pays autres que la France publiées ou analysées d'après les registres du Vatican*, ed. J.-M. Vidal et G. Mollat, Bde. 1–2, Paris 1913–1950 (in sechs Faszikeln); Clément VI (1342–1352). *Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France publiées ou analysées d'après les registres du Vatican*, ed. E. Déprez, J. Glénisson et G. Mollat, Bde. 1–3, Paris 1910–1961 (in sechs Faszikeln); Clément VI. (1342–1352), *Lettres closes, patentes et curiales intéressant les pays autres que la France publiées ou analysées d'après les registres du Vatican*, ed. E. Déprez et G. Mollat, Paris 1900–1961 (ein Band in drei Faszikeln); Innocent VI (1352–1362). *Lettres secrètes et curiales publiées ou analysées d'après les registres des Archives vaticanes*, ed. P. Gasnault, M.-H. Laurent et N. Gotteri, Bde. 1–5, Paris 1959–2006 (die ersten beiden Faszikel erschienen 1959 und 1961); Urbain V (1362–1370), *Lettres secrètes et curiales se rapportant à la France publiées*

des *Écoles françaises d'Athènes et de Rome* kommt nicht nur große Bedeutung für Frankreich, sondern in Teilen auch weit darüber hinaus zu. Die Wertschätzung der internationalen Forschung für diese Arbeiten drückte im Jahre 1972 der dominikanische Mediävist und Kirchenhistoriker Leonard O. Boyle aus Irland, der später, nämlich von 1984 bis 1997, die Vatikanische Bibliothek leiten sollte, so aus: „... students of all nations owe an incalculable debt to the generations of French scholars who have contributed to the *Deuxième série* (1884–1960) and *Troisième série* (1899–) of the *Bibliothèque* from the 1880's to the present day.“³⁷

Die Bearbeitung der Registerbände aus der Avignonesischen Zeit der römischen Kurie ist indes noch nicht abgeschlossen und harret der Vollendung.³⁸ Die *École française de Rome* selbst treibt die Erschließung dieser Quellen nicht mehr voran, wie sie es über lange Jahrzehnte hinweg in höchst verdienstvoller Weise getan hat. Daher ist es erfreulich, dass sich eine Forschergruppe in Avignon konstituiert hat, der unter anderem drei Bände zu den *litterae communes* des ersten Pontifikatsjahres Gregors XI. zu verdanken sind.³⁹ In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sämtliche in Buchform publizierten Bände der *École française de Rome* zu den kurialen Registerbänden des 13. und 14. Jahrhunderts auf CD-Rom (die erste 2002, die zweite 2005) unter dem Titel „*Ut per litteras apostolicas ...*“ vom belgischen Verlag Brepols zugänglich gemacht werden sollen.⁴⁰

ou analysées d'après les registres du Vatican, ed. P. Lecacheux et G. Mollat, Paris 1902–1955 (ein Band in vier Faszikeln); Urbain V (1362–1370). *Lettres communes analysées d'après les registres dits d'Avignon et du Vatican*, ed. Les Membres de l'École française de Rome et M.-H. Laurent, sous la direction de P. Gasnault et M. Hayez, Bde. 1–12, Paris 1954–1989 (der erste Band erschien in fünf Faszikeln von 1954 bis 1958, der zweite in vier, der dritte in zwei); Grégoire XI (1370–1378). *Lettres secrètes et curiales se rapportant à la France extraites des registres du Vatican*, ed. L. Mirot, H. Jassem, J. Vielliard, G. Mollat et E.-R. Labande, Paris 1935–1957 (ein Band in fünf Faszikeln); Grégoire XI (1370–1378). *Lettres secrètes et curiales intéressant les pays autres que la France publiées ou analysées d'après les registres du Vatican*, ed. G. Mollat, Paris 1962–1965 (ein Band in drei Faszikeln). Siehe auch die übernächste Anmerkung.

³⁷ L. E. Boyle, *A Survey of the Vatican Archives and of its Medieval Holdings*, *Subsidia Mediaevalia* 1, Toronto 1972, S. 124.

³⁸ Vgl. Galland, *Publication* (wie Anm. 28), S. 630–634.

³⁹ Zur Arbeit der Forschergruppe in Avignon siehe J. Mathieu, *Le Centre de recherche sur la papauté d'Avignon*, in: *Revue Mabillon* 77, nouvelle série 16 (2005), S. 230–232. – Grégoire XI (1370–1378). *Lettres communes analysées d'après les registres dits d'Avignon et du Vatican*, ed. A.-M. Hayez, J. Mathieu et M.-F. Yvan, Bde. 1–3, Rome 1992–1993.

⁴⁰ Hierzu Mathieu, *Centre* (wie Anm. 39), S. 231f. Was den deutschlandweiten Zugriff auf die Datenbank „*ut per litteras apostolicas ...*“ des Verlags Brepols anbelangt, so wirken hier die Deutsche Forschungsgemeinschaft als finanzieller Förderer und die Bayerische Staatsbibliothek in München zusammen, welcher die Organisation obliegt.

Es bedarf einer neuen institutionellen Grundlegung, von der aus das so wichtige Unternehmen der historischen Grundlagenforschung wieder in Angriff genommen und zum Abschluss gebracht werden kann. Dem dient das neue, von der Agence nationale de la recherche finanzierte Forschungsprojekt „CORELPA“ (*Corpus électronique des lettres pontificales*), das von Jacques Chiffolleau, Directeur d'études an der Pariser École des hautes études en sciences sociales, geleitet wird. Bruno Galland, jetzt Wissenschaftlicher Direktor am Sitz des Nationalarchivs im Pariser Marais-Viertel, dessen *thèse* zu den Erzbischöfen von Lyon und Vienne einschlägig ist,⁴¹ gibt – wohl im Namen zahlreicher französischer Historiker – der Hoffnung Ausdruck, dem Abschluss der dritten Serie der *Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome* „pour le plus grand bénéfice de la recherche historique“ entgegenzusehen.⁴² Diese Hoffnung wird sicherlich auch weit über die Fachkreise Frankreichs hinaus gehegt, zumal unter anderem noch die nichtfranzösischen Betreffe mehrerer Pontifikate des 14. Jahrhunderts in der kurialen Registerüberlieferung zu erschließen und der internationalen Mediävistik zugänglich zu machen sind.

In den Buchreihen der École française de Rome, also in den Serien der *Bibliothèque* und in der 1964 begonnenen *Collection*, sowie in ihrer seit 1881 erscheinenden Zeitschrift, den *Mélanges*⁴³, und zahlreichen begleitenden Untersuchungen oder später erfolgten Auswertungen spiegeln sich nicht nur die Fortschritte der historischen Grundlagenforschung französischer Provenienz, sondern auch ein Stück weit Entwicklungen europäischer Wissenschaftsgeschichte. Die zeitlichen und thematischen Schwerpunkte der französischen Mediävistik, die sich im Blick auf die Geschichte der École française de Rome im 19. und 20. Jahrhundert feststellen lassen, fanden und finden ihre Fortsetzung, natürlich mit erweiterten methodischen Zugangsweisen und veränderten Untersuchungsinteressen sowie im intensivierten Austausch mit der internationalen Forschung.⁴⁴ Mehrere wissenschaftliche Tagungen beziehungsweise

⁴¹ B. Galland, *Deux archevêchés entre la France et l'Empire. Les archevêques de Lyon et les archevêques de Vienne du milieu du XII^e au milieu du XIV^e siècle*, Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 282, Rome-Paris 1994.

⁴² Galland, *Publication* (wie Anm. 28), S. 634.

⁴³ Die Zeitschrift *Mélanges de l'École française de Rome*, die bis 1970 *Mélanges d'archéologie et d'histoire* (erschlossen 1977 durch einen Indexband) hieß, kommt in drei periodisch gegliederten Jahresbänden heraus: „Antiquité“ (im französischen Sprachraum abgekürzt als MEFRA), „Moyen Âge“ (MEFRM) und „Italie et Méditerranée“ (MEFRIM), Frühe Neuzeit und Zeitgeschichte umfassend.

⁴⁴ Vgl. unter anderem: *Un siècle d'histoire du christianisme en France. Bilan historiographique et perspectives*. Actes du colloque organisé par la Société d'histoire religieuse de la France, l'École nationale des chartes et le Centre de recherches historiques sur les sociétés et les cultures de l'Ouest européen (université Rennes 2), Rennes, 15–17 septembre 1999, in: *Revue d'histoire de l'Église de France* 86 (2000), S. 319–802; H. Müller, *Aktuelle Tendenzen historischer Mittelalterforschung in Frankreich und Deutschland*. Anmerkungen zu Repräsentativität, Orien-

Publikationen dokumentieren die wachsende Intensität des nationalen und internationalen Dialoges, welcher dem Papsttum und der römischen Kurie in avignonesischer Zeit, Kirche und Gesellschaft *in partibus* gewidmet ist.⁴⁵ Von der starken innerfranzösischen Fixierung der Untersuchungen einer vergangenen Zeit hat sich der Blick immer mehr auf „l'Europe avignonnaise“ geweitet.⁴⁶

Hinsichtlich des Papsttums und der Kurie gehört die Präferenz der französischen Mediävistik weiterhin dem 13. und noch erheblich stärker dem 14. Jahrhundert, wie der kurze Blick in zwei jüngst erschienene, von Armand Jamme und Olivier Poncet herausgegebene Bände zu Papsttum und Ämtern zeigt oder die Durchsicht von bibliographischen Verzeichnissen im *Archivum Historiae Pontificiae*.⁴⁷ Dass die Zeit der in Avignon residierenden Päpste – und auch diejenige der sogenannten Gegenpäpste avignonesischer Obödienz im Großen Abendländischen Schisma, Clemens VII. (1378–1394) und Benedikt XIII. (1394–1423) – so stark im Fokus des Untersuchungsinteresses steht, wobei ich hier nicht weiter den Stellenwert der Thematik für die aktuelle französische Mediävistik behandeln kann, hängt gewiss mit einem Bündel von Gründen zusammen, die mehr oder weniger auf der Hand liegen. Hier, am Ufer der Rhône in Südfrankreich, unter der Sonne des „Midi“, verweben sich gewissermaßen französische Stadt-, Bistums- und Landesgeschichte, politische und kirchliche Historie des Landes mit internationalen Entwicklungen aufs engste. Nationales und Weltkirchliches gehen ineinander über, die Päpste werden Franzosen, die Kardinäle und auch die Kurialen – und halb Europa findet sich an der Rhône ein. Paris und Avignon werden zu „Capitalen“, zu Zentren europäischen Geschehens – jede Stadt auf ihre spezifische Weise.⁴⁸

tierung und Auswahl einer Neuerscheinung, in: *Francia* 31/1 (2004), S. 181–197; W. Paravicini, Zwischen Bewunderung und Verachtung. Französische und deutsche Mediävistik seit dem letzten Kriege, in: P. Moraw/R. Schieffer (Hg.), *Die deutschsprachige Mediävistik im 20. Jahrhundert, Vorträge und Forschungen* 62, Ostfildern 2005, S. 175–230; *Moyen Âge et Renaissance au Collège de France. Leçons inaugurales. Textes rassemblés par P. Toubert et M. Zink*, Paris 2009.

⁴⁵ Siehe zum Beispiel: *Aux origines de l'État moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon*, Actes de la table ronde organisée par l'École française de Rome avec le concours du CNRS, du Conseil général de Vaucluse et de l'Université d'Avignon (Avignon, 23–24 janvier 1988), Collection de l'École française de Rome 138, Rome 1990.

⁴⁶ So das Thema einer Tagung des Jahres 2005. Siehe den Bericht von K. Zabavina, *L'Europe avignonnaise, XIII^e–XV^e siècles*, Colloque international, Avignon, 27–28 avril 2005, in: *Revue Mabillon* 77, nouvelle série 17 (2005), S. 247–249.

⁴⁷ *Offices et papauté (XIV^e–XVII^e siècle)*. Charges, hommes, destins, sous la direction d'A. Jamme et O. Poncet, Collection de l'École française de Rome 334, Rome 2005; *Offices, écrit et papauté (XIII^e–XVII^e siècle)*, Études réunies par A. Jamme et O. Poncet, Collection de l'École française de Rome 386, Rome 2007.

⁴⁸ Siehe bezüglich Paris A. Sohn, *Hauptstadtwerdung in Frankreich. Die mittelalterliche Genese von Paris (6.–15. Jahrhundert)*, in: ders./H. Weber (Hg.), *Hauptstädte und Global Chi-*

Die Themen von Dissertationen und Habilitationsschriften illustrieren jüngste Tendenzen der französischen Forschung. Um einige Beispiele zu nennen: So hat Pascal Montaubin über die Benefizialpolitik der Päpste im 13. Jahrhundert im Norden des französischen Königreiches gearbeitet,⁴⁹ Valérie Theis hat sich der päpstlichen Politik im Comtat Venaissin im Zeitraum von ca. 1270 bis 1350 zugewandt,⁵⁰ Germain Butaud hat über Krieg und öffentliches Leben ebendort und in Avignon geforscht (ca. 1350–1450),⁵¹ Pierre Jugie hat eine größere Studie über das Kardinalskollegium von 1342 bis 1378 verfasst.⁵²

In diesem Zusammenhang ist auch auf eine *thèse* hinzuweisen, die Pierre-Marie Berthe im Juni 2008 in der Sorbonne öffentlich verteidigt hat.⁵³ Er hat eine prosopographische Studie zu den französischen Kurienprokuratoren in Avignon (1309–1376) vorgelegt und insgesamt 130 Interessenvertreter erfasst.⁵⁴ Hierbei sind Generalprokuratoren nicht einbezogen.⁵⁵ Wie bedeutsam Kurienprokuratoren für die Beziehungen zwischen dem Papsttum und der Christenheit, zwischen dem Zentrum der Weltkirche und den Ortskirchen, zwischen der römischen Kurie und den säkularen Machtpolen waren, ist mittlerweile

ties an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Herausforderungen. Historisch-politische Analysen 9, Bochum 2000, S. 81–101; A. Sohn, Paris capitale: quand, comment, pourquoi?, in: W. Paravicini/B. Schnerb (Hg.), Paris, capitale des ducs de Bourgogne, Beihefte der Francia 64, Ostfildern 2007, S. 9–35. Vgl. vorläufig zu Avignon: Histoire de l'Europe urbaine, sous la direction de J.-L. Pinol, 1–2, Paris 2003, ad indicem.

⁴⁹ Die Dissertation trägt den Titel „Le gouvernement de la grâce. La politique bénéficiaire des papes au XIII^e siècle dans la moitié nord du royaume de France“ (Universität Paris I, 1999).

⁵⁰ „Le gouvernement pontifical du Comtat Venaissin (vers 1270–vers 1350)“ (Dissertation, Universität Lyon 2, 2005).

⁵¹ „Guerre et vie publique en Comtat Venaissin et à Avignon (vers 1350–vers 1450)“ (Dissertation, Universität Nizza, 2001).

⁵² „Le Sacré collège et les cardinaux de la mort de Benoît XII à la mort de Grégoire XI (1342–1378)“ (Dissertation, Universität Paris I, 2010). Von den bisherigen Veröffentlichungen seien hier nur genannt P. Jugie, *Les familiae cardinales* au temps de la papauté d'Avignon: esquisse d'un bilan, in: *Aux origines de l'État moderne* (wie Anm. 45), S. 41–59; ders., *Cardinaux et chancelleries pendant la papauté d'Avignon: une voie royale vers les honneurs?*, in: *Offices et papauté* (wie Anm. 47), S. 651–739.

⁵³ „Les procureurs français à la cour pontificale d'Avignon (1309–1376)“ (Dissertation, Universität Paris IV, 2008). Diese *thèse* wird in der Buchreihe „Mémoires et documents de l'École des chartes“ veröffentlicht werden. Zum schon zitierten, 2007 erschienenen Tagungsband hat der Verfasser beigetragen: P.-M. Berthe, *L'enregistrement à la curie pontificale au XIV^e siècle: dits et non-dits sur les procureurs*, in: *Offices, écrit et papauté* (wie Anm. 47), S. 685–704.

⁵⁴ Im Übrigen wären weitere Untersuchungen zu Kurienprokuratoren anderer Nationen beziehungsweise Sprachräume wünschenswert. Siehe A. Sohn, *Les procureurs à la Curie romaine. Pour une enquête internationale*, in: *MEFRM* 114,1 (2002), S. 371–389.

⁵⁵ Zu den Generalprokuratoren, ihrer Rolle und ihrer Bedeutung: ders., *Mittler zwischen Papsttum und Orden: Zu den Generalprokuratoren in Rom*, in: N. Staubach (Hg.), *Rom und das Reich vor der Reformation, Tradition – Reform – Innovation* 7, Frankfurt a. M. 2004, S. 71–90.

bekannt.⁵⁶ Pierre-Marie Berthe hat sich bei seinen Untersuchungen vor allem auf eine Durchsicht der Registerbände der *Obligationes-Solutiones*, die von der École française de Rome herausgegebenen Bände der dritten Serie und ausgewählte Bestände in Archiven, besonders in den Archives départementales, gestützt. Außerdem hat er den *Index actorum Romanorum pontificum* und die im Folgenden noch vorzustellenden *Fasti Ecclesiae Gallicanae* herangezogen; einzelne Beiträge von Bernard Barbiche, der lange an der École nationale des chartes gelehrt hat, waren ihm dienlich.⁵⁷

Was die berufsmäßigen Kuriensprokuratoren, die „procureurs professionnels“, anbelangt, so hat Pierre-Marie Berthe unter anderem feststellen können, dass sie aus 41 Diözesen kamen und interessanterweise mehrheitlich aus dem Raum nördlich der Loire („Nordfrankreich“). Insofern ergänzt diese Dissertation in prosopographischer und sozialhistorischer Hinsicht das Bild, das Bernard Guillemain von der Gesellschaft am Papsthof gezeichnet hat.⁵⁸ Anscheinend war die südfranzösische Prägung der Personengruppen am Papsthof beziehungsweise in dessen Umfeld nicht so durchgängig, wie angenommen werden könnte. Näheres wird zu diskutieren sein, wenn die Arbeit gedruckt vorliegen wird.

Wenn so die zeitliche und räumliche Ausrichtung der Studien auf Avignon unverkennbar ist, mag eine Reihe von ertragreichen Forschungen dazu mit angeregt haben, etwa von Jacques Chiffolleau und Bernard Guillemain, der mit seiner Untersuchung der Gesellschaft am Papsthof Maßstäbe gesetzt und Personen- und Institutionengeschichte in willkommener Weise verbunden hat.⁵⁹

⁵⁶ A. Sohn, Deutsche Prokuratoren an der römischen Kurie in der Frührenaissance (1431–1474), Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 8, Köln–Weimar–Wien 1997.

⁵⁷ B. Barbiche, Bulla, legatus, nuntius. Études de diplomatique et de diplomatie pontificales (XIII^e–XVII^e siècle), Mémoires et documents de l'École des chartes 85, Paris 2007, siehe hier Les procureurs des rois de France à la cour pontificale d'Avignon, S. 57–88 (Erstveröffentlichung 1990), Homme d'affaires et pieux fondateur: Aubert de Guignicourt, procureur à la cour pontificale d'Avignon, S. 89–98 (Erstveröffentlichung 1999). – Die Forschung zu den Kuriensprokuratoren am avignonesischen Papsthof hat Barbara Bombi um die Edition einer Handschrift bereichert, die Andrea Sapiti hinterlassen hat: B. Bombi, Il registro di Andrea Sapiti, procuratore alla curia avignone, Ricerche dell'Istituto Storico Germanico di Roma 1, Roma 2007. Zu diesem einflussreichen Interessenvertreter bereits dies., Andrea Sapiti, un procuratore Trecentesco, fra la curia avignone, Firenze e l'Inghilterra, in: MEFRA 115,1 (2003), S. 897–929.

⁵⁸ B. Guillemain, La Cour pontificale d'Avignon 1309–1376. Étude d'une société, Paris 1966.

⁵⁹ Siehe die vorherige Anmerkung. – J. Chiffolleau, La comptabilité de l'au-delà. Les hommes, la mort et la religion dans la région d'Avignon à la fin du Moyen Âge (vers 1320–vers 1480), Collection de l'École française de Rome 47, Rome 1980; ders., Les justices du pape. Délinquance et criminalité dans la région d'Avignon au XIV^e siècle, Publications de la Sorbonne. Histoire ancienne et médiévale 14, Paris 1984. Vgl. S. Weiß, Die Versorgung des päpstlichen Hofes in

Ansonsten darf auf den Band zu „Bilanz und Perspektiven der mittelalterlichen Geschichte in Frankreich“ verwiesen werden, der aus der Pariser Tagung des 1969 gegründeten französischen Mediävistenverbandes zum 20-jährigen Bestehen hervorging und mit einem Vorwort von Georges Duby versehen ist.⁶⁰ Bei der Herausgabe war Michel Balard federführend.

Somit ergibt sich, dass sich die französische Mediävistik eine große Zurückhaltung bezüglich der kurialen Registerüberlieferung des 15. Jahrhunderts auferlegt hat. Der Blick auf ein jüngeres Forschungsunternehmen vermag das gezeichnete Bild weiter zu konturieren.

3. *Fasti Ecclesiae Gallicanae*

Als ein bedeutendes und ambitioniertes Forschungsunternehmen der französischen Mediävistik ist das der *Fasti Ecclesiae Gallicanae* vorzustellen, das von Hélène Millet, die durch ihre monumentale, 1982 publizierte Arbeit über das Domkapitel in Laon bestens hierfür ausgewiesen ist,⁶¹ von den Anfängen an bis zum Jahre 2009 geleitet worden ist.⁶² Dieses inzwischen über das Hexagon hinaus bekannte Forschungsunternehmen wird vom CNRS finanziell und vom 1937 gegründeten Institut d'histoire de recherche des textes (IRHT) „logistisch“ unterstützt.⁶³ Es zielt auf eine systematische Erfassung und Verzeichnung der Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker des Kathedrankapitels von 1200 bis 1500 in jedem Bistum Frankreichs ab, wobei von den aktuellen Grenzen ausgegangen und der kirchenrechtliche Zustand nach den Errichtungen

Avignon mit Lebensmitteln (1316–1378). Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte eines mittelalterlichen Hofes, Berlin 2002, S. 17–26.

⁶⁰ Société des historiens médiévistes de l'Enseignement supérieur public, *L'histoire médiévale en France. Bilan et perspectives. Textes réunis par M. Balard*, Paris 1991, siehe hier besonders M. Pacaut/B. Guillemain, *Histoire de l'Église*, S. 127–150, und A. Vauchez, *Histoire des mentalités religieuses*, S. 151–175.

⁶¹ H. Millet, *Les chanoines du chapitre cathédral de Laon 1272–1412*, Collection de l'École française de Rome 56, Rome 1982. Einblicke in ihr Œuvre gewährt ein jüngst erschienener Sammelband von neu abgedruckten Veröffentlichungen: dies., *L'Église du Grand Schisme 1378–1417*, *Les Médiévistes français* 9, Paris 2009.

⁶² Die Nachfolge in der Leitung obliegt ab Anfang 2010 einem Komitee, dem Christine Barralis, Fabrice Delivré, Jean-Michel Matz und Pascal Montaubin angehören und Vincent Tabbagh vorsitzt.

⁶³ P. Desportes/H. Millet, *Fasti Ecclesiae Gallicanae. Répertoire prosopographique des évêques, dignitaires et chanoines de France de 1200 à 1500*, 1: Diocèse d'Amiens, Turnhout 1996, siehe hier H. Millet, *Présentation de la collection*, S. IXf. Eine kurze Vorstellung des Gesamtprojekts bereits von H. Millet, *Des Fastes pour l'Église de France*, in: *Revue Mabillon* 62, n. s. 1 (1990), S. 326–329. Die Namenswahl hierfür erfolgte in Anlehnung an das englische Publikationsunternehmen *Fasti Ecclesiae Anglicanae* (ebd., S. 326f.).

der neuen Diözesen durch Papst Johannes XXII. in den Jahren 1316 bis 1318 zugrunde gelegt wird. In der Reihe sollen rund 130 Bände – eine beeindruckende Zahl – publiziert werden. Der erste Band zum Bistum Amiens erschien 1996 und wurde von André Vauchez, der ein Jahr zuvor die Leitung der *École française de Rome* übernommen hatte, „comme un événement important sur le plan scientifique“ gewürdigt.⁶⁴ Bis heute sind noch weitere elf Bände im belgischen Verlag Brepols herausgekommen, die sich – hier in der Reihe des Erscheinens angeführt – auf die Diözesen Rouen, Reims, Besançon, Agen, Rodez, Angers, Mende, Sées, Poitiers, Sens und zuletzt Autun beziehen.⁶⁵ Die Reihenfolge der Veröffentlichungen hängt allein vom Abschluss der Bearbeitung der jeweiligen Diözese ab.

In einem Fall wurden die Bischöfe und Domkanoniker sogar bis 1547 erfasst. Bei dem Bistum Sées in der Normandie zwischen Bayeux und Chartres, im Département Orne, eine schöne hügelige Landschaft mit weiten Tälern, lag es nahe, die zeitliche Grenze bis 1547 hinauszuschieben, weil damals die Bindung des Domkapitels an die augustinische Regel aufgegeben wurde und zudem der sogenannte „Fichier Lesellier“ zur Verfügung stand. Hierbei handelt es sich um eine vermutlich noch weithin unbekannte Zettelsammlung, die Joseph Lesellier (1881–1940) mit seinen Mitarbeitern angelegt hat und die in der Bibliothek der Priestergemeinschaft von Saint-Louis-des-Français in Rom aufbewahrt wird. Thierry Kouamé hat diese Zettelsammlung vor einigen Jahren in den *Mélanges* der *École française* vorgestellt.⁶⁶ Ursprünglich hatte der aus der Diözese Sées gebürtige Priester Joseph Lesellier beabsichtigt, nach der Promotion in Philosophie an der Gregoriana eine Dissertation über den Klerus der Normandie, seiner Heimatregion, im 15. Jahrhundert zu schreiben, zu der es jedoch nicht kommen sollte. Später wollte er die Geschichte der Franzosen im Rom des 16. Jahrhunderts darstellen. Einige Artikel zu Teilaspekten erschienen, doch blieb eine Gesamtdarstellung aus. Die mehr als 30.000 Zettel sind das Ergebnis von Durchsichten kurialer Registerserien, und zwar im Zeitraum von den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts bis zum Ende

⁶⁴ A. Vauchez, Avant-propos, S. VII f., in: Desportes/Millet, *Fasti Ecclesiae Gallicanae* 1 (wie Anm. 63), S. VII.

⁶⁵ In den *Fasti Ecclesiae Gallicanae* erschienen nach dem ersten Band zur Diözese Amiens im Verlag Brepols in Turnhout: V. Tabbagh, Bd. 2: Diocèse de Rouen, 1998; P. Desportes, Bd. 3: Diocèse de Reims, 1998; H. Hours, Bd. 4: Diocèse de Besançon, 1999; F. Ryckebusch, Bd. 5: Diocèse d’Agen, 2001; M. Desachy, Bd. 6: Diocèse de Rodez, 2002; J.-M. Matz/F. Comte, Bd. 7: Diocèse d’Angers, 2003; P. Maurice, Bd. 8: Diocèse de Mende, 2004; P. Desportes/J.-P. Foucher/F. Loddé/L. Vallière, Bd. 9: Diocèse de Sées, 2005; L. Vallière, Bd. 10: Diocèse de Poitiers, 2008; V. Tabbagh, Bd. 11: Diocèse de Sens, 2009; J. Madignier, Bd. 12: Diocèse d’Autun, 2010.

⁶⁶ T. Kouamé, Un fichier inédit de clercs français du XV^e siècle. Le Fichier Lesellier de la bibliothèque de Saint-Louis-des-Français à Rome, in: *MEFRM* 112,1 (2000), S. 113–148.

des 16. Jahrhunderts. Beobachtungen deuten darauf hin, dass die Aufnahme des Inhalts der beteiligten Personen im Allgemeinen zuverlässig erfolgte, die Einsicht in Registerserien jedoch nicht konsequent umfassend geschah. Als ein ausgesprochener Glücksfall erweist sich diese Zettelsammlung für den Band zum Domkapitel von Sées. Sie ist bedauerlicherweise nicht für die 1998 erschienene Publikation zum Domstift in Rouen herangezogen worden.

Es böte sich im Übrigen an, dass bei der Bearbeitung der einzelnen Domkapitel Frankreichs, gerade hinsichtlich des 15. Jahrhunderts, auf eine andere Zettelsammlung zurückgegriffen wird, die Hermann Diener vor fast 30 Jahren „als eines der umfassendsten Hilfsmittel für historische Forschungen“ im Vatikanischen Archiv herausgestellt hat: auf den *Schedario Garampi*.⁶⁷ Die Anlage von mehr als 800.000 Zetteln geht auf den gelehrten Archivpräfekten Giuseppe Garampi (1725–1792) zurück, welcher die Durchsicht großer Quellenbestände im Blick auf das Projekt *Orbis christianus* veranlasste.⁶⁸ Angestrebt wurde nichts weniger als eine dokumentierte Geschichte aller Bistümer und Einrichtungen in der Welt. Freilich ist bei der mühseligen Benutzung des *Schedario Garampi*, vor allem im Hinblick auf die Entzifferung der Quellenangaben, ein Ratschlag von Germano Gualdo zu beachten: „da utilizzare con somma pazienza e particolare acribia“.⁶⁹

Die Veröffentlichungen der *Fasti Ecclesiae Gallicanae* haben entsprechende Beachtung in der französischen und auch internationalen Mediävistik gefunden und sind nicht nur auf großes Interesse in der Domkapitel- und Stiftsforschung gestoßen. Als beispielsweise der Band zur Diözese Reims herauskam, wurde er in einer Rezension des Aachener Mediävisten Ludwig Falkenstein als „ein außerordentlich wertvolles Hilfsmittel“ bezeichnet.⁷⁰ Wie in diesem Fall bieten die einzelnen Bände dem Leser beziehungsweise Benutzer mehr als ein reines prosopographisches Verzeichnis. Neben Kurzbiographien zu Bischöfen und standardisierten prosopographischen Notizen zu Domkanonikern finden

⁶⁷ H. Diener, *Schedario Garampi*. Eine Exzerptensammlung des 18. Jahrhunderts als Hilfsmittel zur Erschließung des Vatikanischen Archivs, in: QFIAB 62 (1982), S. 204–221, Zitat auf S. 204.

⁶⁸ Zu Giuseppe Garampi und der Zettelsammlung siehe hier nur A. Sohn, Vatikanisches Archiv, Mission und „Entdeckung Amerikas“. Anmerkungen zu einem Archivführer und weiteren Neuerscheinungen, in: QFIAB 72 (1992) S. 154–203, hier S. 167–181; D. Vanyacker, Cardinal Giuseppe Garampi (1725–1792): An Enlightened Ultramontane, Institut historique belge de Rome. Bibliothèque 33, Bruxelles–Brussel–Rome 1995.

⁶⁹ *Sussidi per la consultazione dell'Archivio Vaticano: Lo Schedario Garampi – I Registri Vaticani – I Registri Lateranensi – Le „Rationes Camerae“ – L'Archivio Concistoriale*. Nuova edizione riveduta e ampliata a cura di Germano Gualdo, Collectanea Archivi Vaticani 17, Città del Vaticano 1989, S. 3.

⁷⁰ Die Rezension von Ludwig Falkenstein erschien in: *Francia* 28,1 (2001), S. 366–368, Zitat auf S. 368.

sich beispielsweise Bemerkungen zur Geschichte der Kathedralen und zur Topographie des Dombezirks, kunsthistorische und ikonographische Analysen des Chorgestühls. Als ergiebig erweist sich dies beispielsweise für das beeindruckende Holzchorgestühl der Kathedralkirche von Poitiers, das aus dem 13. Jahrhundert stammt und eines der ältesten Frankreichs überhaupt ist.⁷¹ Insofern dürfte es auch für Kunsthistoriker reizvoll sein, einen Blick in die Bände der *Fasti Ecclesiae Gallicanae* zu werfen.

Die Bearbeitung der jeweiligen Diözesen lag und liegt des Öfteren in Händen von Forschern und Forscherinnen, die in gewisser Weise schon mit dem Terrain vertraut waren beziehungsweise sind. Studien, die zum Abschluss einer Dissertation oder einer anderen wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit führten, sind Aspekten der Geschichte des städtischen oder bischöflichen Zentralortes oder der Ortskirche gewidmet. Um zwei Beispiele anzuführen: Vincent Tabbagh verteidigte eine *thèse d'État* zum Weltklerus in der spätmittelalterlichen Diözese Rouen und legte den Band zu dieser in den *Fasti Ecclesiae Gallicanae* vor,⁷² Laurent Vallière verfasste zunächst eine Dissertation über das Kollegiatstift Saint-Hilaire in Poitiers, später erschien dann die bereits genannte Veröffentlichung zu dem Viennebistum.⁷³ Solches ist gewiss nicht nur im Sinne eines arbeitsökonomischen Vorgehens angesichts der Größe der jeweiligen Aufgabe naheliegend.

Es liegt auf der Hand, dass die Dichte und der Umfang der mitgeteilten Informationen nicht unerheblich von Band zu Band in den *Fasti Ecclesiae Gallicanae* divergieren können, was mit der Bedeutung des Domstifts, der lokalen und regionalen Quellenlage sowie der erschlossenen oder erschließbaren kurialen Registerüberlieferung zusammenhängt. Während dies für das 13. und 14. Jahrhundert vor allem dank der Arbeiten der École française de Rome zu bewältigen ist, stellt sich die Aufgabe für das 15. Jahrhundert ungleich schwieriger dar. Aufgrund der Massen an kurialen Registerbänden kann eine systematische Durchsicht kaum erwartet werden. Hier kann es allein darum gehen, anhand der vorfindbaren Hilfsmittel und der Instrumente der Forschung allenfalls ausgewählte Quellenbestände durchzusehen. Für unsere Kenntnis des Episkopates und der Domkapitel im spätmittelalterlichen Frankreich stellen die *Fasti Ecclesiae Gallicanae* eine wichtige Fundgrube an prosopographischen und sozialhistorischen Informationen dar.

⁷¹ Vallière, *Diocèse de Poitiers* (wie Anm. 65), S. 35–48.

⁷² „Le clergé séculier du diocèse de Rouen à la fin du Moyen Âge (1359–1493)“ (Habilitationsschrift, Universität Paris IV, 1988).

⁷³ „Le chapitre de Saint-Hilaire-le-Grand de Poitiers au Moyen Âge. Une collégiale poitevine entre 1240 et 1440“ (Dissertation, Universität Poitiers, 2001).

4. Ein Ausblick

Mit meinen letzten Ausführungen komme ich zu einem kurzen Ausblick. Ich möchte fünf, ein wenig skizzenhafte Bemerkungen anschließen.

(1) So willkommen es war, dass vor mehr als 40 Jahren die Reihe *Histoire des diocèses de France* ins Leben gerufen worden ist, so dringlich wäre es, neue Darstellungen von Bistumsgeschichten auf der Höhe des aktuellen Forschungsstandes in Angriff zu nehmen – unter Einschluss kurialer Quellen und Regestenwerke.⁷⁴ Seinerzeit waren kaum Mediävisten an der Herausgabe beteiligt worden, generell war das Mittelalter mit wenigen Seiten bedacht worden. Gäbe es Möglichkeiten, wieder eine Reihe zu begründen und zu einer partiellen, tendenziell flächendeckenden Darstellung der Kirche Frankreichs zu gelangen? Beispielsweise ist für Paris immer noch auf eine mehrbändige Bistums- und Stadtgeschichte zurückzugreifen, die wir Jean Lebeuf aus dem 18. Jahrhundert verdanken.⁷⁵ Der von Bernard Plongeron herausgegebene Band, bis zur Französischen Revolution reichend, lässt viele Wünsche offen – aus mediävistischer Sicht.⁷⁶ Auch deshalb wird mit großem Interesse dem Erscheinen des sicherlich umfangreichen Bandes zu Paris in der Reihe *Fasti Ecclesiae Gallicanae* entgegengesehen.

(2) Es wäre dienlich, mit den bisher erschienenen und schon weit gediehenen Bänden der *Fasti Ecclesiae Gallicanae* – sofern nicht schon geschehen – Studien zu französischen Domkapiteln anzuregen, dies durchaus in einer komparatistischen Weise, und unter Einbeziehung von Grenz- und europäischen Nachbardiözesen. In einer Fernperspektive ließe sich so gegebenenfalls eine Kollektivbiographie des französischen Kanonikertums und Klerus im späten Mittelalter anstreben.

(3) Um den Wert des Fichier Lesellier für die Forschung noch präziser zu erfassen, als es bislang geschehen ist, bedürfte es weiterer Studien. Dies betrifft etwa den genauen geographischen Herkunftsbereich der aufgenommenen Kleriker. Ist beispielsweise das normannische Vexin bis hin zur Oise berücksichtigt, vielleicht auch die anschließenden Landstriche? Wie weit hat Joseph Lesellier im Einzelnen Registerbände durchgesehen und verzettelt?

⁷⁴ Vgl. J.-L. Lemaître, L'histoire des diocèses de France, in: *Revue d'histoire de l'Église de France* 82 (1996), S. 129–134.

⁷⁵ Siehe A. Sohn, Mehr als 2.000 Jahre Pariser Stadtgeschichte. Anmerkungen zur Geschichtsschreibung über die französische Hauptstadt vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, in: *Francia* 28/1 (2001), S. 213–236, hier S. 224–228; ders., Jean Lebeuf (1687–1760) und Paris. Zu Person und historiographischem Œuvre, in: H. Bräuer/G. Jaritz/K. Sonnleitner (Hg.), *Viatori per urbes castraque*. Festschrift für Herwig Ebner zum 75. Geburtstag, Schriftenreihe des Instituts für Geschichte [der Karl-Franzens-Universität Graz] 14, Graz 2003, S. 625–643.

⁷⁶ Le diocèse de Paris, sous la direction de B. Plongeron, Bd. 1, *Histoire des diocèses de France* 20, Paris 1987.

(4) Mehr denn je sind in einer nationalen und europäischen Universitäts- und Wissenschaftslandschaft, die von erheblichen Wandlungen gekennzeichnet ist, – jenseits der sowieso eng miteinander vernetzten Spezialisten – Forschungsberichte und Synthesen nötig, um trotz aller sprachlichen Barrieren wissenschaftliche Kommunikation sicherzustellen.

(5) Und ein Letztes: Es wäre auch zu bedenken, wie gezielt Forschungsergebnisse einer breiteren wissenschaftlichen und kulturellen Öffentlichkeit zu vermitteln sind, um Eingang in universitäre Lehre und schulischen Unterricht zu finden – stärker als bislang.⁷⁷

⁷⁷ In diesem Zusammenhang anregend A. Sohn (Hg.), *Wege der Erinnerung im und an das Mittelalter*. Festschrift für Joachim Wollasch zum 80. Geburtstag, *Aufbrüche. Interkulturelle Perspektiven auf Geschichte, Politik und Religion* 3, Bochum 2011, siehe hier besonders H.-U. Thamer, *Das Mittelalter in historischen Ausstellungen der Bundesrepublik Deutschland*, S. 195–206, und C. Stiegemann, „Ein Erlebnis von Gleichzeitigkeit“. Die großen kunst- und kulturhistorischen Mittelalter-Ausstellungen in Paderborn seit 1999 zwischen Wissenschaft und Inszenierung, S. 207–230.

PATRICK ZUTSHI

The Publication of Entries in the Papal Registers concerning Great Britain and Ireland¹

The starting point of the present paper is not the general opening of the Vatican Archives for historical research, normally dated to 1880–1881.² Almost fifty years before this date, work had already begun on locating sources for British history to be found there.³ From 1823, the British government employed the Prefect of the Vatican Archives, Marino Marini, to supply transcripts from the papal registers. The forty-eight volumes of transcripts that he prepared (with a further two volumes of indexes) cover a wide chronological range, from 1216 to 1759. They were initially stored in the State Paper Office, and in 1842 and 1845 they were transferred on the instructions of the Home Secretary, Sir James

¹ I am grateful to Michael Haren, Nicholas Vincent and Hanna Vorholt for their comments on a draft of this paper. For earlier treatments of the subject, see C. Burns, *Ricerche nell'Archivio Vaticano sulla storia della Gran Bretagna e Irlanda*, in: *Archivio della Società Romana di Storia Patria* 100 (1977), pp. 135–141; I. B. Cowan, *British research in the Vatican Archives*, in: P. Vian (Ed.), *L'Archivio Segreto Vaticano e le ricerche storiche*, Rome 1983, pp. 141–158; M. J. Haren, *Vatican Archives as a historical source to c. 1530*, in: *Archivum Hibernicum* 39 (1984), pp. 3–12; J. Sayers, *The Vatican Archives, the Papal Registers and Great Britain and Ireland. The foundations of historical research*, in: P. Hoskin/C. Brooke/B. Dobson (Ed.), *The Foundations of Medieval English Ecclesiastical History. Studies presented to David Smith*, Woodbridge 2005, pp. 194–209. Two valuable surveys of the Vatican Archives with particular emphasis on British materials are L. Macfarlane, *The Vatican Archives, with special reference to sources for British medieval history*, in: *Archives* 4 (1959), pp. 29–44, 84–101; L. E. Boyle, *A survey of the Vatican Archives and of its medieval holdings*, Toronto 1972. All archival and manuscript sources cited in the footnotes are in the National Archives at Kew (formerly the Public Record Office), unless otherwise stated.

² See especially L. Pásztor, *Per la storia dell'Archivio Segreto Vaticano nei secoli XIX–XX*, in: *AHP* 17 (1979), pp. 367–423, at pp. 372–374; G. Martina, *L'apertura dell'Archivio Vaticano: il significato di un centenario*, in: *AHP* 19 (1981), pp. 239–307, at pp. 274f.; A. Esch, *Leone XIII, l'apertura dell'Archivio Segreto Vaticano e la storiografia*, in: C. Semeraro (Ed.), *Leone XIII e gli studi storici*, Città del Vaticano 2004, pp. 20–43; S. Pagano, *Leone XIII e l'apertura dell'Archivio Segreto Vaticano*, in: *ibid.*, pp. 44–63, especially p. 57 and n. 30 for the date.

³ For surveys of research using the Vatican Archives prior to the opening, see J. Rainer, *Historische Forschungen in Rom vor der Öffnung des Vatikanischen Archivs*, in: *RHM* 23 (1981), pp. 181–193; Martina, *Apertura* (see note 2), pp. 258–274; O. Poncet, *Les entreprises éditoriales liées aux archives du Saint-Siège*, *Collection de l'École Française de Rome* 318, Rome 2003, pp. 3–12; Esch, *Leone XIII* (see note 2), pp. 20–32.

Graham, to the British Museum (now the British Library).⁴ This was done on the advice of Sir Frederic Madden, head of the manuscripts department at the British Museum. William Hamilton, Minister Plenipotentiary to the Kingdom of Naples, explained the background to the production of these transcripts in a letter of 19 November 1842 addressed to the Rev. Josiah Forshall, secretary of the British Museum, a copy of which is among the papers of Sir John Acton, first Lord Acton.⁵ It reads:

In reply to your obliging communication of the 17th respecting 'transcripts of the Papal Registers', which have been otherwise called 'Monumenta Vaticana', I have only to say, for the information of the Trustees of the British Museum, that I obtained permission from the Pope Leo XII to have these Papers transcribed from the Documents in the Vatican and elsewhere, in the year 1825, when on my return home from Naples, that I was much assisted in doing so by His Excellency the Chevalier Bunsen, that the Pope granted my request with the greatest readiness, acknowledging with courteous expressions the aid I had given my friend Canova, in recovering from the French Government in 1815, the pictures, statues, and other works of art, the spoils of Buonaparte in his early Italian Campaigns. On getting the Pope's permission, to have extracts and copies made of the Papal Correspondence with England, preserved in the Vatican, I drew up and signed a regular treaty for the purpose with the Abbate Marini, the Pope's Arcivista [sic], by which he bound himself to have the whole copied; and submitted to the Chevalier Bunsen for collation with the originals, and I bound myself to give him a certain fixed remuneration, at so much per volume, and an allowance for life. When I came home the Government of the time, to whom I reported what I had done, acceded to my offer that they should take up my engagement with the Abbate, – and in the course of about three years, the whole was completed. – Some of the early volumes were, as they were sent to me from Rome, submitted to the present Archbishop of Canterbury,⁶ who pronounced the contents to be highly interesting. The other volumes were sent direct to the Home Department. One of the Conditions between the Abbate Marini and me, was that the documents should not be published during his life or without his consent. This consent has long since been given, and I have made the same known to Mr. H. Hobhouse, Keeper of the State Papers, in whose custody they have now been for the last ten years or more. I think too that soon after the collection was completed, a Committee of three persons

⁴ See Catalogue of Additions to the Manuscripts in the British Museum in the years MDCCCXLI–MDCCCXLV, London 1850, pp. 1f. (Add. MSS. 15351–15400). A chronological index, prepared by Robert Lemon, is: British Library, Add. MS. 15401. See also O. Chadwick, *Catholicism and History. The Opening of the Vatican Archives*, Cambridge 1978, pp. 24f.; C. Burns, *Calendar of Papal Letters to Scotland of Clement VII of Avignon, 1378–1394*, Scottish History Society, 4th Series 12, Edinburgh 1976, p. XIX.

⁵ Cambridge University Library, Add. MS. 8119/I/R117 (enclosed in Add. MS. 8119/I/R116, a letter of 13 January 1870 from Joseph Romilly to Acton). Hamilton's letter is cited by Chadwick, *Catholicism* (see note 4), p. 146 n. 16.

⁶ William Howley, archbishop of Canterbury 1828–1848.

was appointed to examine the papers, but as I was not one of the three, I never knew what was the result of such examination or whether it ever took place.

The collection consists of 7.000 or 8.000 Documents: about half of that number I am told are of the period between Honorius III or IV and our Edward IV; these I am assured are in an uninterrupted series, – the other half are of later date, and with breaks in the series.

As far as I can form an opinion on Sir Frederic Madden's suggestion, I see no objection whatever to their being transferred to the British Museum, and think indeed that that is the proper place for the preservation of Documents, which must be illustrative of many points in the history of the country.

There were fears that Marini's transcripts were inaccurate and his selection of texts tendentious (in other words, that he omitted anything that might be interpreted as discreditable to the papacy).⁷ However, there was no means of checking whether these fears were correct, since only the staff of the Archives had access to the original manuscripts.

The earliest evidence of an English scholar being given access to the Vatican Archives comes not long after the preparation of the Marini transcripts. Thomas Stapleton, a member of a prominent Roman Catholic family, wrote on 28 April 1832 to his mentor and fellow-Roman Catholic, John Gage Rokewood, literary director of the Society of Antiquaries, as follows:

I got admission to the papal Archivium for the purpose of examining the original registers of the Popes. They do not commence before the 13th century, but contain numerous documents, – here I found all my intended labours anticipated, Monsignor de Marini the Archivist has for several years been employed in transcribing every document relating to England from the registers, as far at least as the miserable indexes would admit of. I collated his extracts with the originals and found them very correct; this valuable work he has now completed and appended to it a learned preface. The whole MSS [sic] has been sold to the English government and must now be in England.⁸

It seems clear from this letter that Stapleton gained access to the original registers of papal letters at a remarkably early date, even though he limited his study of them to checking the transcripts made by Marini and did not, as far as I am aware, publish anything deriving from them. In this last respect he contrasts

⁷ Chadwick, *Catholicism* (see note 4), pp. 25, 31. A similar charge could have been made against Augustin Theiner, Marini's successor as Prefect, in his case the offending transcripts having been prepared for Johannes Janssen and Lord Acton: see Martina, *Apertura* (see note 2), pp. 265f.

⁸ Cambridge University Library, Hengrave Hall Manuscripts, 21/4/139. I owe this reference to Professor Nicholas Vincent. On Stapleton see N. Vincent (Ed.), *Norman Charters from English Sources: Archives, Antiquaries and the Rediscovery of the Anglo-Norman Past* (in press).

with the Prussian scholar Georg Heinrich Pertz, who first consulted the Vatican Archives about a decade before Stapledon.⁹

In the 1860's the question of gaining access to the Vatican Archives ,for England' was again being aired. Among the principal proponents of such a scheme were Lord Romilly, who as Master of the Rolls has responsibility for the Public Record Office, the Roman Catholic historian Lord Acton, and Joseph Stevenson, an editor employed by the Public Record Office and a convert to Roman Catholicism. Stevenson's involvement is apparent from his correspondence with Acton, in which he advises Acton about a letter that Acton was in the process of writing to Romilly concerning research in the Vatican Archives.¹⁰ That Acton struck the right note in this letter is apparent from Romilly's reply of 26 September 1866:

I have long been very anxious to obtain for the students of history an account as accurate as could be, of the documents contained in the Archives of the Vatican which I should expect to be the most valuable that could be examined, and I communicated on this subject with Dr. Russell the President of Maynooth¹¹ ... He has, I believe been using his utmost interest to obtain for England admission into the Vatican, but has not been able fully to accomplish his purpose, although he has had the countenance of the Pope and of Cardinal Antonelli.¹² He was promised that if our Government would send to Rome a Roman Catholic Agent to ascertain what documents are in the Vatican relating to England he would be favourably received and every assistance given to him. But upon more minute enquiry Dr. Russell found that such agent would not be allowed admission into the Secret Archives where the most curious and valuable papers are preserved without interest and a liberal expenditure of money. Upon finding this to be the case I abandoned at least for the time being all intentions of applying to H. M. Government on the subject; but your letter had renewed my desire to obtain access to these papers & has induced me to believe that through your instrumentality it might be accomplished. I am therefore disposed to make an application to H. M. Government for this purpose: but before I do so I wish to know whether you could give me (approximately) a statement of what sum would probably be required for the purpose, you state a few hundreds; could it be done for 5 or 6? I wish also to know whether you will permit me to make use of your letter to me in my application to the Treasury, and also to state that the Agent whom the Government might send should receive your cooperation & assistance. If the Government entertained the proposal my advice would probably be asked concerning the person to be employed in which case I should consult you.¹³

⁹ Rainer, *Forschungen* (see note 3), pp. 182f.; Esch, Leone XIII (see note 2), pp. 21–23.

¹⁰ Stevenson's letters are among Acton's papers in Cambridge University Library, Add. MS. 8119/I/S215–217.

¹¹ Charles William Russell (1812–1880), President of Maynooth College since 1857.

¹² Pope Pius IX and the Cardinal Giacomo Antonelli, Secretary of State.

¹³ Cambridge University Library, Add. MS. 8119/I/115a (copy).

This letter illustrates the difficulties faced by those wishing to promote a scheme for which the approval of both the papal and the British government was necessary. Its contents are notably prescient. It was indeed a Roman Catholic, Joseph Stevenson, who was sent to Rome and his work was indeed financed by the British government. Stevenson was the first of a series of transcribers employed by the British government through the Public Record Office with a view to finding and copying documents of value to British history. He did not begin work until 1872, the year in which he was ordained, following the death of his wife. His mission was part of a wider programme of research promoted by the British government in foreign archives, including those of Vienna, Venice and Simancas, and many French repositories.¹⁴ There is no evidence to support the fears of Rawdon Brown, who was responsible for the Venetian Calendar, that Lord Acton had attempted to divert funds from that venture to the Roman one.¹⁵

Stevenson concentrated on the reign of King Henry VIII. Somewhat optimistically the terms of his appointment stated that he was to proceed from that point as far as James II, *then Mr. Stevenson is to commence with the reign of William the Conqueror, ... and proceed down to the end of the reign of Henry VII ...*¹⁶ In other words, he was to cover the years 1066–1688, a period of over six centuries. Stevenson was soon reporting that *the quantity of material is overwhelmingly large, far exceeding what he had expected*.¹⁷ He was given almost unlimited access to the Archives. It is quite remarkable that the papal authorities favoured an employee of a non-Roman Catholic government, admittedly a convert to Roman Catholicism, in this way. Although from 1877 Elie Berger of the École Française de Rome was given access to the registers of Pope Innocent IV,¹⁸ Stevenson and the Norwegian scholar Peter Andreas Munch, who had worked in the Vatican Archives in 1859–1861, were apparently the only scholars given such wide access before 1879.¹⁹ It was in this year

¹⁴ See R. A. Griffiths/J. E. Law (Ed.), *Rawdon Brown and the Anglo-Venetian Relationship*, Stroud 2005; E. King, 'John Horace Round and the "Calendar of Documents preserved in France"', in: R. Allen Brown (Ed.), *Proceedings of the Battle Conference on Anglo-Norman Studies* 4 (1981), pp. 93–103; Vincent, *Norman Charters* (see note 8).

¹⁵ Cf. R. A. Griffiths, 'From private enterprise to public service. Rawdon Brown and the Venetian Archives', in: Griffiths/Law, *Rawdon Brown* (see note 14), pp. 73–97, at pp. 87f.

¹⁶ *Statement relative to Mr. Stevenson's Employment at Rome*, published in English and Italian in: *Annual Report of the Deputy Keeper of the Public Records* 34 (1873), pp. 318f.

¹⁷ *Annual Report of the Deputy Keeper of the Public Records* 35 (1874), p. XIII.

¹⁸ Poncet, *Entreprises* (see note 3), pp. 10f.

¹⁹ See Chadwick, *Catholicism* (see note 4), pp. 76–86; H. Torp, 'Lo storico norvegese Peter Andreas Munch nell'Archivio Segreto Vaticano, 1858–1861', in: Vian, *Archivio Segreto Vaticano* (see note 1), pp. 5–22.

that another celebrated scholar began work – Ludwig Pastor, who also was given relatively free access to the Archives.²⁰

However, Stevenson's work did not proceed smoothly in every respect, as is apparent from the correspondence of Thomas Duffus Hardy, Deputy Keeper of Public Records.²¹ Stevenson was criticised by a dissenting minister, the Rev. John Waddington, and by a clerk of the Foreign Office stationed in Rome, Henry Clarke Jervoise. Little weight was attached to Waddington's criticism. As Lord Acton, who was consulted about both critics, courteously put it: *Something was heard in the winter of a Mr. Waddington, who threw doubts on Stevenson's fidelity; but he seems to have been inspired more with theological zeal than with suspicion founded on facts.*²² Clarke Jervoise stated in a letter of 23 June 1873 addressed to Lord Granville, Secretary of State for Foreign Affairs:

I am told that original documents were placed before him and that he was allowed to make his own extracts: his papers were however retained, for examination, it was said, and have not been returned to him, as he had expected, but he has been furnished instead with what purport to be copies made from his own notes, and he has not been allowed any opportunity of comparing these copies with the original documents or the transcript made by himself.

If this be the case there can be no security that Mr Stephenson's [sic] notes have not been garbled ...

The above incident is a further proof of the extreme jealousy with which these Archives are withheld from the light of an open and fair examination.

Clarke Jervoise's suggestions were taken more seriously than were Waddington's. Hardy made enquiries of Stevenson,²³ and he was soon able to report to Lord Romilly, whom Lord Granville had consulted, in reassuring terms:

The copies which were kept from him have been delivered up to Sir Augustus Paget, our Minister in Rome ... The Roman authorities have detained his notes and memo-

²⁰ See Rainer, *Forschungen* (see note 3), pp. 188f.; H. Schmidinger, Theodor von Sickel e Ludwig von Pastor quali protagonisti dell'apertura dell'Archivio Segreto Vaticano, in: Vian, *Archivio Segreto Vaticano* (see note 1), pp. 27–35; C. M. Grafinger, Anfänge der österreichischen Forschung im Archivio Segreto Vaticano und in der Biblioteca Apostolica Vaticana, in: RHM 49 (2007), pp. 429–455, at pp. 432f.

²¹ PRO 1/122. The individual letters in this file are not numbered, but they are grouped together according to year. To avoid confusion, I should mention that, in this and the following footnotes, PRO is the classmark of the section of the National Archives concerning the former Public Record Office's own history, as described in: *Guide to the Contents of the Public Record Office*, vol. II, London 1963, pp. 241–243.

²² Letter of Acton to Lord Granville of 8 August 1873, copy in: PRO 1/122.

²³ Letter of 2 December 1873, in: PRO 1/38 (*non vidi*).

*rande, not allowing anything but full copies to leave the archives, lest the notes might lead to false and dangerous conclusions.*²⁴

Stevenson resigned at the end of in 1876. It later emerged that not all the transcripts that he had made had been consigned to the Public Record Office. After his death, some were in the possession of the Jesuit historian John Hungerford Pollen and others in the archives of the Archbishop of Westminster,²⁵ and the Deputy keeper Henry Maxwell Lyte attempted to secure them for the Public Record Office. Stevenson was succeeded by William Henry Bliss. Like Stevenson, he was a convert to Roman Catholicism – a point of more than purely biographical interest, for there was some criticism in England of the use by the government of Roman Catholics for editorial projects. William Turnbull, yet another convert, who had been employed in the Public Record Office to publish diplomatic papers from the reign of Elizabeth I, resigned in 1860 as a result of pressure from the Protestant Alliance. Not content with this success, the Protestant Alliance later accused Turnbull of having illicitly removed certain items from the Public Record Office. This charge was wholly without foundation. The authorities, aware of the strength of anti-Catholic feeling, declined in three cases to appoint Roman Catholics as editors.²⁶ It was a curious twist that in 1863 Stevenson, just a few years after being appointed Turnbull's successor, converted to Roman Catholicism. In the case of the Roman mission, there were compelling reasons for the employment of a Roman Catholic, for it is unlikely that the special conditions of work that Stevenson and Bliss enjoyed would have been extended to non-Catholics.

Bliss enjoyed similarly favourable conditions of work to those of Stevenson. He commented:

*Not many Popes have received such favours from England as to induce them to be specially liberal in opening their Archives to Englishmen, but as a fact Englishmen have received permission to make research that has been denied to others.*²⁷

A change is evident in Bliss' activities from 1880 onwards. In addition to transcribing (through his own efforts or with the help of *amanuenses*) sixteenth-century and later documents in Roman archives, he devoted considerable energy to examining the registers of papal letters of the thirteenth, fourteenth and fifteenth centuries, making summaries of many entries concerning Britain and Ireland. He described his work in some detail in successive *Annual Reports of*

²⁴ Letter of 15 December 1873, in: PRO 1/122.

²⁵ A letter of W. H. Bliss to Maxwell Lyte of 9 December 1901 refers to these transcripts: PRO 1/144. See also Maxwell Lyte's letter to Bliss of 10 November 1903 and Charles Johnson's letter to Maxwell Lyte of 4 April 1904 in the same file.

²⁶ J. D. Cantwell, *The Public Record Office 1838–1988*, London 1991, pp. 192f., 217f., 253f.

²⁷ *Annual Report of the Deputy Keeper of Public Records* 46 (1885), p. 131.

the Deputy Keeper of Public Records.²⁸ His work was not greatly affected by the general opening of the Vatican Archives, but on the occasion of its twenty-fifth anniversary he wrote:

*When the Archives were opened by Leo XIII to all nations I was invited by Card. Hergenröther to come down and sit with the others instead of continuing to work in the upper rooms, in order to avoid the jealousy of the new-comers.*²⁹

One serious disadvantage of the work done by Marini, Stevenson and Bliss in the Vatican Archives was that it was not published – unlike, for instance, the documents edited by Rawdon Brown from Venetian and other north Italian archives, which by 1884 filled six volumes (in eight parts).³⁰ In 1889 there were doubts about whether financial support for Bliss' Roman mission would continue.³¹ The Deputy Keeper of Public Records, Henry Maxwell Lyte, visited Bliss in Rome³² and proposed a change in the programme of research in the Vatican Archives, which was accepted by the government: Bliss was now entrusted with the publication of entries in the papal registers concerning Britain and Ireland.³³ The publication *The Calendar of Papal Registers* was to take the form of summaries in English.

In order to understand why this particular method of publication was adopted, we must consider the policy that Maxwell Lyte adopted very soon after becoming Deputy Keeper in 1886 concerning the publication of various series of registers of the English royal government, registers that begin at the end of the twelfth century and that take the form of rolls. The publications consisted of calendars (or summaries or abstracts) of the enrolled documents, for such was their number that publication in extenso was not a realistic prospect. In this way, the *Calendars of Patent Rolls*, *Close Rolls* and other classes in the Public Record Office were initiated.³⁴ The first volume of the *Calendar of*

²⁸ See, for instance, the description of the Lateran Registers of Boniface IX in: Annual Report of the Deputy Keeper of Public Records 51 (1890), pp. 24–28. The first mention of this work is in: Annual Report of the Deputy Keeper of Public Records 41 (1880), p. 816.

²⁹ Letter of 3 December 1905 to Johnson, in: PRO 1/144.

³⁰ R. Brown (Ed.), *State Papers and Manuscripts relating to English Affairs existing in the Archives and Collections of Venice and in other Libraries of Northern Italy*, 6 voll., London 1864–1884. A further thirty-two volumes were published from 1890 to 1947.

³¹ See Bliss' letter to Maxwell Lyte of 11 July 1889, in: PRO 1/144.

³² Sir Reginald Welby of H. M. Treasury wrote humorously to Maxwell Lyte: *The Treasury will approve the idea of your going to Rome (physically not religiously)*; letter of 11 March 1890, in: PRO 1/169.

³³ See Cantwell, Public Record Office (see note 26), p. 318. Maxwell Lyte referred to the scheme in: Annual Report of the Deputy Keeper of Public Records 51 (1890), p. 22; Annual Report of the Deputy Keeper of Public Records 52 (1891), p. 22.

³⁴ Maxwell Lyte announced his plans for the *Calendar of Patent Rolls* in: Annual Report of the Deputy Keeper of Public Records 49 (1888), p. XIV.

Patent Rolls appeared in 1891, the first volume of the *Calendar of Close Rolls* the following year. In the case of each of these series of rolls, the attempt had previously been made to prepare calendars arranged according to the names of the places and persons to which the documents referred. The entries in the *Close Rolls* of 12 Henry III were published in this way in 1866, and the same occurred for the *Close Rolls* of 1–9 Edward I from 1881 onwards. In the context of the theme of the present volume, this point deserves emphasis, for the method of publication was not dissimilar to that later devised for the *Repertorium Germanicum*.³⁵

Maxwell Lyte, however, abandoned this method. He favoured instead a calendar which followed the order of the original rolls. As regards the English summary, Maxwell Lyte stated that

*considering the undesirability of encouraging students to refer directly to invaluable manuscripts, which must suffer from frequent handling, I have caused the abstracts in the Calendar to be made so full that in ordinary cases no further information can be obtained from the Rolls themselves.*³⁶

He prepared detailed instructions for those engaged on the *Calendars of Patent* and *Close Rolls* in order to ensure consistency of approach. Although calendars of English public records had been issued throughout the nineteenth century, the scale of the programme that Maxwell Lyte inaugurated was quite new, and his initiative resulted in the issue of large numbers of volumes in a short space of time.³⁷

It was natural that Maxwell Lyte should adopt the same method of publication when it came to the very extensive series of registers in the Vatican Archives. In a letter of 11 June 1890 addressed to Bliss, Maxwell Lyte was quite specific about the model to be followed:

My idea is that this Calendar – or at any rate that part of it which will deal with the medieval Regesta – should be printed uniformly with a Calendar of the Patent Rolls which is now in the press. For this purpose I send you some sheets of this work as samples by which you will see that most of the entries on the Patent Rolls can be reduced to one or other of a certain number of formulae. I believe that most of the entries

³⁵ The Rev. F. C. Hingeston-Randolph adopted a similar method of publication (but with the records printed in extenso) for the registers of the bishops of Exeter, the first volume of which appeared in 1889; see D. M. Smith, *Guide to Bishops' Registers of England and Wales*, London 1991, especially p. 77 (with some criticism of Hingeston-Randolph).

³⁶ *Calendar of the Patent Rolls* preserved in the Public Record Office: Edward III. A.D. 1327–1330, London 1891, p. VII; *Calendar of the Close Rolls* preserved in the Public Record Office: Edward II. A.D. 1307–1313, London 1892, p. VII.

³⁷ Cf. J. B. Post, *Public Record Office publication: past performance and future prospects*, in: G. H. Martin/P. Spufford (Ed.), *The Records of the Nation*, Woodbridge 1990, pp. 89–99, at p. 93.

*in the Regesta could be similarly treated, ... The enclosed Calendar of the English, Scottish, and Irish entries on the first 131 pages of the first Register of Clement V. will give you some idea of the form in which I should like the Calendar to be prepared, although it probably contains many errors, due mainly to the fact that it has been made from the abstracts printed at the Vatican, instead of from the original MS.*³⁸

Maxwell Lyte prepared detailed instructions concerning the method of publication.³⁹ The Preface to the first volume of the resulting *Calendar of Entries in the Papal Registers* relating to Great Britain and Ireland, in briefly describing the method of publication, refers specifically to the *Calendars of Patent and Close Rolls*.⁴⁰

The work of Bliss on the *Calendar* can be traced in his correspondence with Maxwell Lyte, which survives in the National Archives.⁴¹ This correspondence documents in great detail the preparation and production of the *Calendar*. Bliss was not reluctant to inform Maxwell Lyte of the problems that he encountered; for instance, the unreliability of the Italian postal service, or the fact that the Abate Pressutti, the editor of the registers of Pope Honorius III (1216–1227), had ‘detained’ one of these volumes (Vatican Archives, Reg. Vat. 13), so that Bliss could not see it.⁴²

A considerable amount of criticism was directed at the first two volumes of the *Calendar of Papal Letters*. Bernard MacCarthy reviewed them very severely. His attacks on the *Calendar*⁴³ were even taken up more than once in the House of Commons.⁴⁴ Some of the criticism is justified. Bliss, for instance, had difficulty in adequately calendaring the longer and more complex letters and overlooked many letters which ought to have been included. Bliss’ shortcomings were recognised at the time. Thus, Charles Trice Martin of the Public Record Office was involved in checking volume 1 before its issue,⁴⁵ and Charles Johnson, also of the Public Record Office, assisted with the index to volume 2.⁴⁶ Indeed, Bliss was no more satisfactory as an indexer than as an au-

³⁸ PRO 1/55, no. 194 (draft). Maxwell Lyte’s reference is to: *Regestum Clementis Papae V ex Vaticanis architypis ... cura et studio monachorum Ordinis Sancti Benedicti editum*, which began to appear in Rome in 1885.

³⁹ PRO 1/55, no. 216 (30 June 1890); Sayers, Vatican Archives (see note 1), p. 197.

⁴⁰ W. H. Bliss, *Calendar of Entries in the Papal Registers relating to Great Britain and Ireland. Papal Letters*, vol. 1: 1198–1304, London 1894, p. IV.

⁴¹ Principally in: PRO 1/144. The individual letters in this file are not numbered.

⁴² Letter of Bliss of 25 January 1891, in: PRO 1/144. For the lack of space for readers in the Vatican Archives see below at n. 70.

⁴³ See especially B. MacCarthy, *A Calendar of Papal Registers*, in: *Irish Ecclesiastical Record* 16 (1895), pp. 329–343. There is much material concerning MacCarthy’s attacks in: PRO 1/144.

⁴⁴ See Sayers, Vatican Archives (see note 1), pp. 197–201.

⁴⁵ See his letter to Maxwell Lyte of 17 November 1892, in: PRO 4/10/18.

⁴⁶ *Calendar of Entries in the Papal Registers. Papal Letters*, vol. 2, London 1895, p. II.

thor of calendars, and Maxwell Lyte stated that he had *never allowed any of his indexes to be issued without independent revision*.⁴⁷ Following the appearance of volume 2, and perhaps influenced by the criticisms of Bliss' work, Maxwell Lyte seems to have accepted that Bliss needed a collaborator in Rome in order to continue his work on the *Calendar*.⁴⁸ Johnson arrived in Rome at the beginning of the following year and assisted Bliss in various ways. He was jointly responsible for volume III. His letters to Maxwell Lyte show that he was of a rather different stamp from Bliss, taking an interest in German-language scholarship concerning the Vatican Registers.⁴⁹

Maxwell Lyte was also looking for someone to work with Bliss in Rome in the longer term. There were three possible candidates, Michael A. Costello, who later assisted with the indexing of Irish names in the *Calendar*, the eminent Oxford medievalist Reginald Lane Poole, who proved to be too expensive, and Jesse Alfred Twemlow, who was appointed.⁵⁰ Twemlow had studied at the Ecole des Chartes and had been recommended by Frederick York Powell, Regius Professor of Modern History at Oxford.⁵¹ He began work in October 1896.⁵² After meeting the Twemlows, Bliss reported to Maxwell Lyte: *His wife is an active little Frenchwoman ... He is a pleasant and bright man, but so Frenchified that I think he understands French more quickly than English*.⁵³ Relations between the Bliss and Twemlow were to be far from cordial. Bliss was soon writing to Maxwell Lyte complaining of Twemlow's slowness, among other faults.⁵⁴ Twemlow's letters to Maxwell Lyte do not paint a more favourable portrait of Bliss.⁵⁵ Maxwell Lyte clearly found it difficult to supervise the work of two scholars who were meant to be collaborating, but failing to do so effectively, in distant Rome.⁵⁶

Given that Bliss himself admitted that he worked too fast and made errors as a result, his criticism of Twemlow does not appear to be well founded, and there is no doubt that Twemlow was the more meticulous scholar of the two.

⁴⁷ Quoted in a letter from Twemlow to Maxwell Lyte of 15 May 1900, in: PRO 1/160. Cf. above at n. 46.

⁴⁸ A letter of 17 November 1892 from C. T. Martin of the Public Record Office to Maxwell Lyte makes it clear that Martin had already been recruited to check Bliss' work for volume 1: PRO 4/10/18.

⁴⁹ These letters also survive in: PRO 1/144. He was back in Rome in 1904, now looking for additional materials concerning the reign of Elizabeth I.

⁵⁰ The relevant correspondence is in: PRO 1/144.

⁵¹ See York Powell's letter of 3 September 1895 to Maxwell Lyte in: PRO 1/160.

⁵² See Twemlow's letter to Maxwell Lyte of 9 November 1896 in: PRO 1/160.

⁵³ Letter of 2 November 1896, in: PRO 1/144.

⁵⁴ For example, letters of 8 and 15 November 1896, in: PRO 1/144.

⁵⁵ Twemlow's correspondence with Maxwell Lyte survives in: PRO 1/160. The individual letters in this file are not numbered, nor on the whole are they kept in chronological order.

⁵⁶ See, for instance, his exasperated letter of 15 February 1900 to Twemlow in: PRO 1/160.

A long letter from Twemlow to Maxwell Lyte of 14 May 1897 makes clear how much revision of Bliss' work was needed.⁵⁷ It was perhaps fortunate that with the appearance of volume V in 1904 the involvement of Bliss in the *Calendar* largely ceased and he returned to transcribing post-medieval records in the Vatican Archives and elsewhere.

Maxwell Lyte recognised the improvements brought by Twemlow to the *Calendar*. Nonetheless, to judge from his correspondence with Twemlow, his relations with him were less cordial than with Bliss. He constantly complained about one or other of Twemlow's alleged failings, especially his slow rate of progress. Twemlow made various proposals for improvements in the editorial method of the calendar. He suggested, for instance, with reference to the *litterae secretae* of Eugenius IV that they should be printed in Latin and in chronological order.⁵⁸ These suggestions and most of his other proposals were not adopted by Maxwell Lyte.

Bliss, Johnson and Twemlow, were responsible for fourteen volumes of the *Calendar* containing papal letters, based on the Vatican and Lateran Registers and covering the years 1198–1492. Twemlow was the sole editor of most of these volumes. Bliss was responsible for one volume containing petitions to the pope, based on the Registers of Supplications.⁵⁹ A letter of Bliss implies that a second volume was in preparation,⁶⁰ but it never appeared. All these volumes were published under the auspices of the Public Record Office between 1894 and 1960.

In 1947 the Public Record Office relinquished responsibility for all *Calendars* that did not concern its own holdings, including the *Calendar of Papal Registers*, although, as we have seen, the last volume published under its aegis did not appear until 1960. Harold Cottam Johnson of the Public Record Office, writing to Rev. Aubrey Gwynn, S. J., in 1951 proposed that the Irish Manuscript Commission should take over editorial responsibility for the series.⁶¹ It is very fortunate that the Commission was willing to do so. It was

⁵⁷ In: PRO 1/160.

⁵⁸ Letter of 26 May 1906 in PRO 1/160. See also his letter of 2 March 1897 in the same file.

⁵⁹ Calendar of Entries in the Papal Registers relating to Great Britain and Ireland: Petitions to the Pope, vol. 1, London 1897.

⁶⁰ Letter of 9 November 1902 to Maxwell Lyte, in: PRO 1/144: *I hope the Volume of MS Calendar of Petitions, following the printed one, has been found.*

⁶¹ Letter of 10 April 1951, in: PRO 1/1251: *We decided in 1947 that we should have to suspend the calendars of foreign archives relating to Great Britain and to devote our limited funds, printing facilities and editorial resources entirely to the publication of the Records in our own custody. This decision was taken reluctantly, particularly in view of the great value, as we were assured, our Calendars of Foreign archives possessed for students. We were particularly sorry to bring to an end the Calendar of Papal Registers, which we would like to have continued at least to the year 1534, possibly to 1558 ... It seems to us desirable that the continuation should form part of*

initially envisaged that Her Majesty's Stationery Office would continue as the publisher, but eventually the Irish Manuscripts Commission assumed this role as well. The British Academy and more recently other bodies have provided additional financial support. In the revived series, six volumes, published in seven parts, have so far appeared, covering the years 1484–1521 and prepared by Michael Haren and Anne Fuller.⁶² These volumes of the *Calendar* display a number of editorial improvements vis-à-vis the earlier ones; for instance, the dating of letters according to the modern calendar (in addition to the Roman) and the provision of introductions, which discuss, among other matters, the processes by which papal letters were issued and the legal significance of the various clauses contained in them. There are now chronological indexes and indexes of incipits, fuller subject indexes than hitherto, and indexes of persons and places which identify British and Irish place-names (often garbled in the registers). The summary is more detailed and takes full account of the various legal clauses, which are crucial to an understanding of the letters. Also included are letters from the lost Lateran Registers when their contents are indicated in the extant tables of contents (the so-called *rubricellae*).⁶³ It is intended that the series should continue until 1534. Mrs Fuller's second volume covering the remaining Lateran Registers of Leo X is expected to appear soon, while Dr Haren is working on the registers of Adrian VI and Clement VII.

The *Calendar of Papal Registers* is the most frequently cited and the most substantial of the publications with which this paper is concerned. To a great extent the ground it covers – or rather the ground it does *not* cover – has determined the nature of the other publications of sources for British history in the Vatican Archives. I have mentioned that the *Calendar of Papal Registers* included one volume of petitions to the pope. This was published in 1897 and covers the years 1342 (when the registers begin) to 1419. Annie Dunlop (née Cameron) and several other scholars set about publishing the later Scottish petitions to the pope in the *Calendar of Scottish Supplications to Rome*, the first volume appearing in 1934. The Scottish History Society published the first three volumes, the University of Glasgow (through the Scottish Academic Press) the

the present series and should be similar in format and plan. A joint publication with the Irish Historical [sic] Manuscripts Commission would be very favourably considered; especially in view of the preponderance of Irish business. PRO 1/1251 and PRO 1/1350 are files concerning negotiations between the Public Record Office and the Irish Manuscripts Commission, 1951–1952.

⁶² The overlap with the first series is to be explained by the fact that the last volume of this series (vol. 14) covers all the Vatican Registers of Innocent VIII and the Lateran Registers of 1 Innocent VIII, while the first volume of the revived series (vol. 15) covers the remaining Lateran Registers of Innocent VIII.

⁶³ Cf. L. Macfarlane, The centenary of the Calendars, in: *Calendar of Entries in the Papal Registers relating to Great Britain and Ireland: Papal Letters*, vol. 7, I, pp. VII–IX.

following two, covering the period to 1471.⁶⁴ A sixth volume, by James Kirk and Roland Tanner, is in preparation. Annie Cameron also published fifteenth-century cameral sources concerning Scottish benefices,⁶⁵ the only volume of its type for any part of the British Isles, although earlier Michael A. Costello had begun to publish records of the annates payable from Irish benefices,⁶⁶ and William Edward Lunt edited the financial accounts of fourteenth-century papal collectors in England.⁶⁷

Historians have frequently lamented the fact that the *Calendar of Papal Registers* completely ignored the Avignon Registers.⁶⁸ Bliss was well aware that the Avignon Registers were the original registers from which most of the fourteenth-century Vatican Registers were copied. He was also aware that from the pontificate of Innocent VI (1352–1362) onwards not all the letters in the Avignon series were copied into the Vatican series, something that Heinrich Denifle had pointed out to him.⁶⁹ Because of lack of space, it was not possible for a reader to consult more than one volume at a time in the Vatican Archives, and this presumably rendered impracticable a publication based on both series of registers.⁷⁰ There were plans to publish a supplement to the first three volumes

⁶⁴ E. R. Lindsay/A. I. Cameron (A. I. Dunlop)/I. B. Cowan, *Calendar of Scottish Supplications to Rome*, 3 voll., Scottish History Society 3rd Series 23, 48, 4th Series 7, Edinburgh 1934–1970, for the years 1418–1432; I. B. Cowan/J. Kirk, *Calendar of Scottish Supplications to Rome*, 2 voll., University of Glasgow, 1982–1997, for the years 1431–1471.

⁶⁵ A.I. Cameron, *The Apostolic Camera and Scottish Benefices, 1418–1488*, St Andrews University Publications 35, Oxford 1934.

⁶⁶ M. A. Costello, *De annatis Hiberniae*, vol. 1: Ulster, Dundalk 1909. By way of appendices, Costello included much material from the registers of papal letteres. The publications concerning annates that continue Costello's work are listed in: Boyle, *Survey* (see note 1), p. 195, to which may be added: M. A. Bolster, *Obligaciones pro annatis diocesis Corcagiensis*, in: *Archivium Hibernicum* 19 (1970), pp. 1–31; J. Coombes, *Obligaciones pro annatis diocesis Rossensis*, *ibid.*, pp. 33–48.

⁶⁷ W. E. Lunt (Ed.), *Accounts rendered by papal collectors in England, 1317–1378*, *Memoirs of the American Philosophical Society* 70, Philadelphia 1968.

⁶⁸ E.g., P. N. R. Zutshi, *The letters of the Avignon popes: a source for the study of Anglo-papal relations and of English ecclesiastical history*, in: M. Jones/M. Vale (Ed.), *England and her Neighbours, 1066–1453. Essays in honour of Pierre Chaplais*, London and Ronceverte 1989, pp. 259–275, at pp. 261f.

⁶⁹ See *Annual Report of the Deputy Keeper of Public Records* 48 (1887), p. 643; a memorandum of 18 December 1891; and letters from Bliss to Maxwell Lyte of 2 November 1894 and 12 Feb. 1903 (the last three all in: PRO 1/144).

⁷⁰ Bliss wrote to Maxwell Lyte on 30 January 1893: *As the space allotted to each reader in the archives is no more than two feet, collation of two volumes of registers is not possible* (PRO 1/144). Bliss later pointed out that lack of space made it difficult to compare the registers with printed works: letter to Maxwell Lyte of 7 October 1896, *ibid.* This provides a partial explanation, although by no means a sufficient excuse, for the failure of Bliss' first volume to use earlier publications of the papal registers, notably the various editions for Innocent III (the most accessible being that printed in the *Patrologia Latina*), Pressutti's for Honorius III (the first volume of

of the *Calendar* (to 1362), a volume which would have included those letters of Innocent VI in the Avignon Registers which were not copied into the Vatican Registers and therefore excluded from volume 3 of the *Calendar*.⁷¹ Later Charles George Crump of the Public Record Office proposed the publication of entries in the Avignon Registers concerning Great Britain and Ireland, beginning with John XXII.⁷² Neither of these plans reached fruition, although Crump's memorandum was marked *approved* by Maxwell Lyte.

This deficiency in the *Calendar of Papal Letters* has been partly remedied by the massive series of calendars of *lettres communes* of the Avignon popes published by the École Française de Rome, which is based principally on the Avignon Registers. The series does not extend into the Great Schism, but the registers of the Avignon popes in this period are of especial interest for Scottish history, because the kingdom of Scotland, unlike England, was part of the obedience of Avignon. It is therefore very appropriate that calendars of letters of Clement VII⁷³ and Benedict XIII⁷⁴ concerning Scotland should have been prepared.

Scottish scholars have been pioneers in research in two distinct archives which have been transferred to the Archivio Segreto Vaticano, those of the Rota and the Apostolic Penitentiary. The Scottish entries in these archives have been identified and photocopied or microfilmed. The Manualia of the Rota from 1464 (when they begin) until the abolition of papal jurisdiction in Scotland contain 374 Scottish cases. James Robertson is planning to publish the Scottish cases from the Manualia and the other record series of the Rota in the form of summaries with full indexes.⁷⁵ As far as I am aware, the publication

which appeared in 1885), Berger's for Innocent IV (which began to appear in 1884), Prou's for Honorius IV (1886–1888), Langlois' for Nicholas IV (1887–1893), and A. Theiner (Ed.), *Vetera Monumenta Hibernorum et Scotorum Historiam illustrantia*, Rome 1864. However, all these works are cited in the Preface to Bliss, *Calendar* (see note 40), vol. 1.

⁷¹ See the undated memorandum *Supplement to Vols. I–III. Papal Letters*, letters of 26 August 1896 and 12 Feb. 1903 from Bliss to Maxwell Lyte, all in: PRO 1/144; and a letter from Twemlow to Maxwell Lyte of 3 April 1900, in: PRO 1/160. A draft letter of 25 April 1898 in PRO 1/160 from Maxwell Lyte to Twemlow concerns *my scheme for the revision of Vols I and II of the Calendar of Papal Letters*.

⁷² Memorandum of 1 November 1908: PRO 4/10, no. 32.

⁷³ Burns, *Calendar Clement VII* (see note 4). Cf. also *idem*, *Papal letters of Clement VII of Avignon (1379–1394) relating to Ireland and England*, in: *Collectanea Hibernica* 24 (1982), pp. 7–44.

⁷⁴ F. McGurk, *Calendar of Papal Letters to Scotland of Benedict XIII of Avignon, 1394–1419*, Scottish History Society 4th Series 13, Edinburgh 1976. The latest letters in this volume are dated 1 January 1419.

⁷⁵ J. J. Robertson, *Scottish legal research in the Vatican Archives: a preliminary report*, in: *Renaissance Studies* 2 (1988), pp. 339–346; *idem*, *The Canon law vehicle of civilian influence with particular reference to Scotland*, in: D. L. Carey Miller/R. Zimmermann (Ed.), *The Civil-*

of the petitions from Scotland in the registers of the penitentiary is not so far advanced.⁷⁶

Since they became available for research in 1983, there has been considerable interest in the registers of supplications of the penitentiary, largely as a result of the work of Ludwig Schmugge and his collaborators.⁷⁷ This applies to England and Wales as well as to Scotland. Peter Clarke and I have located and transcribed the petitions – over 4,000 of them – from the ecclesiastical provinces of Canterbury and York (that is to say, from England and Wales) in the fifteenth century registers. This material will be published, by the Canterbury and York Society, in the form of full transcripts of the more individual petitions and summaries in English of the more formulaic ones. It is planned to submit the work to the publisher in August 2011. Once these volumes are finished, we hope to continue the process of locating, transcribing and publishing petitions from England and Wales for the sixteenth century, that is, as far as the reign of Queen Mary (d. 1558).

A number of distinctive features of the study and publication of entries in the papal registers concerning Great Britain and Ireland emerge from the foregoing account. One is the pioneering work done by Scottish scholars in a number series that had hitherto received relatively little attention: the registers of petitions, the records of the apostolic chamber, the registers of the penitentiary, and the manuals of the Rota. Another is that the most popular means of publication has been to calendar – that is, to summarise the contents of – the documents, in the English language, in contrast to the continental practice of either printing the entries in full or providing a summary in Latin. This method of calendaring, as we have seen, reflects the policy adopted by the Public Record Office in the publication of its own registers (or rolls) – an approach that was widely followed by British scholars in the case of records outside the Public Record Office, for instance, episcopal registers. The failure in the English-speaking world to maintain Latin as a requirement for advanced study in the humanities

ian Tradition and Scots Law, Berlin 1997, pp. 117–133. It is remarkable that for the same period there are only twenty English cases in the *Manualia*: Robertson, Canon law (see above in this note), p. 122.

⁷⁶ For a survey of this material, see J. P. Foggie, *Archivum Sacrae Poenitentiarie Apostolicae* in the Vatican Archives as a source for Scottish historians, in: *The Innes Review* 47 (1996), pp. 110–126.

⁷⁷ See especially L. Schmugge, *Kirche Kinder Karrieren: Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter*, Zürich 1995; L. Schmugge/P. Hersperger/B. Wiggenhauser, *Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (1458–1464)*, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 84, Tübingen 1996; *Repertorium Poenitentiarie Germanicum*, voll. 1–6, Tübingen 1996–2005, covering the pontificates of Eugenius IV, Nicholas V, Calixtus III, Pius II, Paul II and Sixtus IV; L. Schmugge, *Ehen vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst*, Berlin 2008.

means that these publications are much more accessible today than if they had been appeared in Latin. Finally, I should mention one further respect in which the British and Irish experience differs from that of most other European countries: The publication of materials concerning Great Britain and Ireland from the Vatican Archives has never been the responsibility of a national research institute in Rome. The *Calendar of Papal Registers* was promoted by the Public Record Office and financed by the British government. Most of the other ventures have been more or less private in character, that is, the result of the initiatives of individual scholars. When after the Second World War the Public Record Office wished to give up its involvement in the *Calendar of Papal Registers*, it invited the British School at Rome to take over responsibility for the publication. However, the British School, which is primarily an institute for archaeology and the fine arts, declined to do so.⁷⁸ It would be interesting to speculate on how the development both of the School and of British research in the Vatican Archives might have been affected if the response had been positive – but that is beyond the scope of this essay.

⁷⁸ Sayers, Vatican Archives (see note 1), p. 203.

IV. Datenbank-Aufbau

JÖRG HÖRNSCHEMEYER

*Repertorium Germanicum Online*¹

1. Konzeptphase

Vor der eigentlichen Programmierung der Onlineversion des RG waren zahlreiche technische Vorüberlegungen erforderlich. Im Mittelpunkt des Interesses standen vor allem Fragen nach der Datenstruktur des *Repertorium Germanicum* (RG), der Leistungsfähigkeit verschiedener Datenbanksysteme, geeigneten Datenformaten und Möglichkeiten einer stabilen Langzeitarchivierung. Im Folgenden sollen diese Fragen kurz thematisiert werden.

Um eine Entscheidung für ein geeignetes Datenbankmodell zu treffen, musste die Datenstruktur des RG genauer analysiert werden. In der Informationsverarbeitung unterscheidet man zwischen datenorientierten und textorientierten Daten bzw. Dokumenten. Datenorientierte Dokumente bestehen hauptsächlich aus klar definierten und voneinander abgrenzbaren Informationseinheiten, die einem spezifischen strukturellen Schema unterliegen. Die Anordnung der einzelnen Dateneinheiten zueinander spielt hierbei eine untergeordnete Rolle, da sie semantisch klar voneinander getrennt werden können. Die Anforderungen an die Datenhaltung bestehen zum einen aus gezielten Anfragen an den Inhalt und zum anderen aus schnellen Zugriffen auf bestimmte Teile des Dokuments. Das Interesse gilt in erster Linie dem Inhalt der einzelnen Elemente, nicht der Struktur des Dokuments. Solche Daten werden häufig in relationalen Datenbanksystemen verwaltet (Abb. 1). Erschließt sich der Sinnzusammenhang nur aus dem Ganzen, und weist das Dokument kein explizites Schema auf, so spricht man auch von textorientierten Daten. Das Dokument selbst stellt hierbei die kleinste, sinnvoll zu verarbeitende Einheit dar. Beispiele hierfür sind vor allem narrative Texte.

Bei den Daten des RG handelt es sich um eine klassische Mischform dieser beiden Datenmodelle – die sogenannten semistrukturierten Daten. RG-Dokumente enthalten stärker und schwächer strukturierte Passagen. Stärkere Strukturen zeigen sich z. B. in der Aufteilung der Petentenlisten in einzelne Registereinträge sowie den obligatorischen Datierungs- und Fundstellenangab-

¹ Der vorliegende Text soll den aktuellen Entwicklungsstand des RG online widerspiegeln und gibt, von einigen stilistischen Veränderungen abgesehen, die Vortragsfassung wieder.

Ort	Pro	Reg	Großverband	Verband	Nr	Btl	Kp	Von	Bis
Acquafondata	FR	Lazio	44 HuD	44. Infanterie-Division	44			00.12.43	
Acquafondata	FR	Lazio	44 HuD	44. Infanterie-Division	44			00.01.44	00.03.44
Acquafondata	FR	Lazio	5 GD	5. Gebirgs-Division	5			00.12.43	
Acquafondata, 7 km O	FR	Lazio		Heeres-Pionier-Bataillon (mot) 60	60			09.11.43	12.11.43
Acquapendente	VT	Lazio		Feldgendarmarie-Abteilung (mot) 692	692		2.	10.06.44	
Acquapendente	VT	Lazio	20 LwFD	20. Luftwaffen-Feld-Division	20			18.06.44	30.06.44
Acquapendente	VT	Lazio	3 PGD	3. Panzer-Grenadier-Division	3			00.06.44	00.07.44
Acquapendente	VT	Lazio	3 PGD	Panzer-Grenadier-Regiment 29	29	I		00.06.44	
Acquapendente	VT	Lazio	356 ID	356. Infanterie-Division	356			00.06.44	00.01.45
Acquapendente, S	VT	Lazio	3 PGD	Grenadier-Regiment 8 (mot)	8	I		13.06.44	

Abb. 1: Auszug aus der am DHI entwickelten Datenbank „Präsenz deutscher Militärverbände in Italien 1943–1945“

ben, schwächere in narrativen Passagen, die mit Personennamen, Ortsangaben, Ordenszugehörigkeiten, juristischen Sachverhalten etc. versehen sind. Diese unterliegen keinem strukturierten Schema. Für die Verwaltung solcher Daten ist die Verwendung von XML-Datenbanksystemen geeignet (Abb. 2).

Ein weiterer Aspekt befasst sich mit der zu verwaltenden Datenmenge. Dies betrifft die Leistungsfähigkeit und die Skalierbarkeit des Datenbanksystems. Die Datenbank muss ausreichend performant sein und beim Anwachsen der Datenmenge eine gute Skalierbarkeit aufweisen. Die Leistungsfähigkeit von Datenbanken lässt sich durch geeignete Performance-Benchmark-Tests ermitteln. Eine Datenbank gilt als gut skalierbar, wenn sich der Ressourcenbedarf

Seriennummer:	10400014	
Lemma:	Kopfzeile:	Adam Foyllen (Folen) de Ymetrode
	Sublemma:	de conf. par. eccl. in Wiilre Trever. dioc. vac. p. o. Sifridi de Westerburg, n. o. can. et preb. Trever. c. cantor. 30 apr. 25 S 183 85r.
	Sublemma:	de nob. gen. de conf. par. eccl. in Wiilre Trever. dioc. vac. p. o. Syfridi de Westerburgh, n. o. can. et preb. ac cantor. Trever. 22 oct. 25 S 187 189r.
	Sublemma:	de conf. par. eccl. in Wiilre Trever. dioc. vac. p. o. Sifridi de Westerburgh, n. o. can. et preb. ac cantor. Trever. 30 oct. 25 S 186 46v, L 253 111v.
	Sublemma:	o. s. a. (p. mag. Henricum Erkel d. Hesse cant. eccl. s. Petri Magunt.) par. eccl. in Wiilre Trever. dioc. vac. p. o. Sifridi de Westerburgh 5 iun. 26 A 2 166r.

Abb. 2: Petentenvita

(Zeit, Speicherplatz) mit zunehmender Belastung eher linear als exponentiell entwickelt, wenn eine Datenbank also beispielsweise bei der doppelten Leistung mit etwa den doppelten Ressourcen auskommt.

Des Weiteren spielen Datensicherung und vor allem die Langzeitarchivierung eine wichtige Rolle bei der Wahl des Datenbanksystems. Bei dem Aspekt der Datensicherung und der Langzeitarchivierung gilt es, zwei Ebenen zu unterscheiden: zum einen die physische Ebene, die sich auf die verwendeten Speichermedien (CDs, DVDs, Festplattensysteme, Magnetbänder etc.) und die eingesetzten Datensicherungsverfahren (RAID, räumlich voneinander getrennte Datenhaltung etc.) bezieht; zum anderen die logische Ebene, die sich mit der Datenstruktur befasst. Um eine langzeitstabile Datensicherung zu gewährleisten, sollten Daten in einem Format gespeichert werden, das gut und vor allem offen dokumentiert ist. Nur ein solches Format garantiert, dass gespeicherte Daten mit dem kleinstmöglichen Maß an Informationsverlust auch zukünftig noch problemlos (weiter)verarbeitet werden können.

Aufgrund der zuvor angestellten Überlegungen ist bei der Entwicklung des RG Online die Wahl auf ein natives XML-Datenbanksystem gefallen. Im Kern basiert das RG Online auf der Open-source-XML-Datenbank eXist² (Abb. 3). Es existiert keine Bindung an kommerzielle Softwarehersteller. Bei der Entwicklung des Systems ist Wert darauf gelegt worden, nur langzeitstabile Formate und Techniken zu verwenden. XML (Extensible Markup Language) ist ein solcher lizenzfreier, offener Standard, der mit fast jedem Text-Editor gelesen und geschrieben werden kann. Interessant ist das XML-Format auch deswegen, weil die Entwicklungen im Bereich von spezialisierten XML-Datenbanken, die Speicherung, Verwaltung und Analyse der Daten direkt in XML zulässt. Somit ist es möglich, die Daten in einem zukunftssicheren Format zu bewahren und gleichzeitig komplexe Lösungen in Form von Web-Datenbanksystemen zur Verfügung zu stellen.

2. Datenverarbeitung

Die RG-Daten werden mit Hilfe eines beliebigen XML-Editors, der die Verwendung von XSD-Schemas unterstützt, aufgenommen (Abb. 4). Mit Hilfe von XSD-Schemata lassen sich Eingabeformulare definieren. Die einmal angelegte Eingabemaske kann so für die stärker strukturierten Informationen eines Datensatzes wiederverwendet werden, z. B. für den Namen des Petenten, seine Stellung, seine Herkunft etc. Weniger strukturierte (narrative) Passagen lassen sich nachträglich mit der dazugehörigen Metainformation versehen, indem die

² URL: <http://exist.sourceforge.net> (1. 11. 2011).

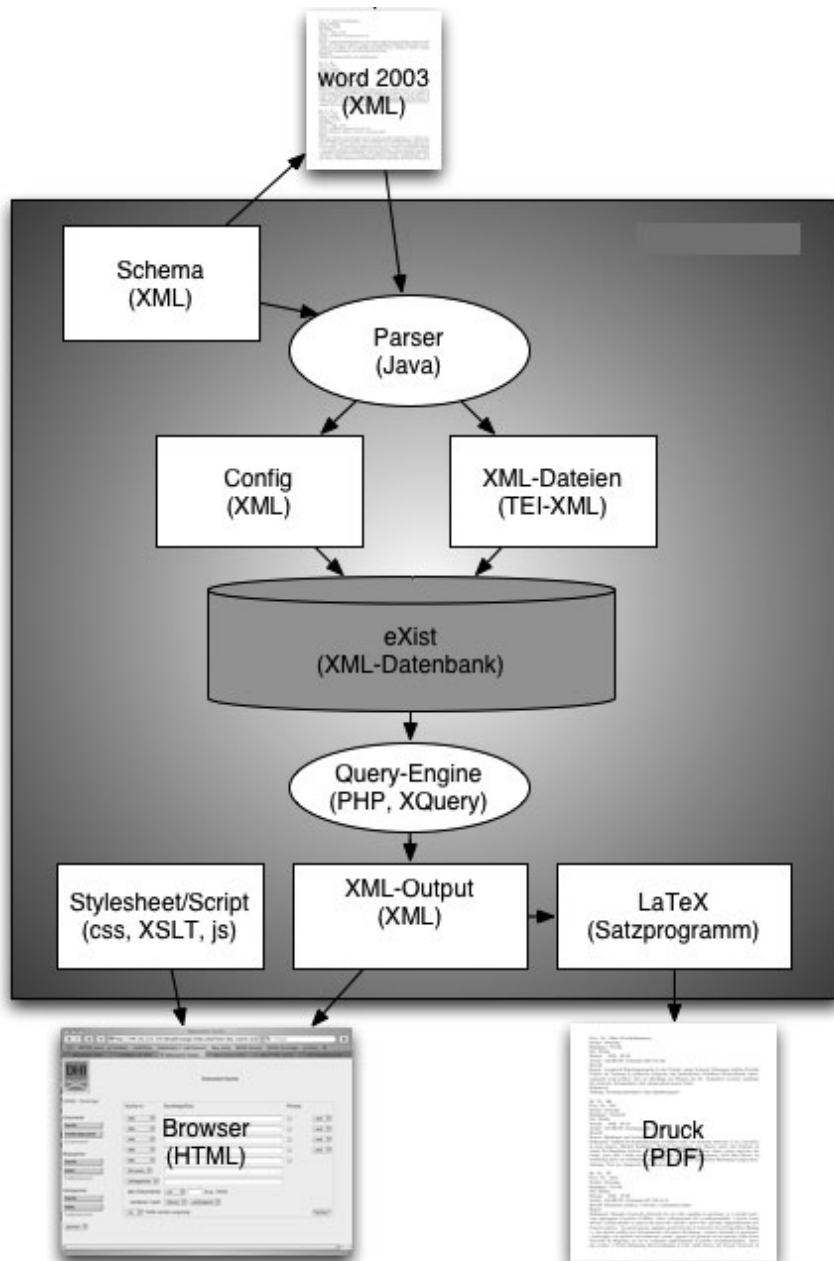


Abb. 3: Systemarchitektur

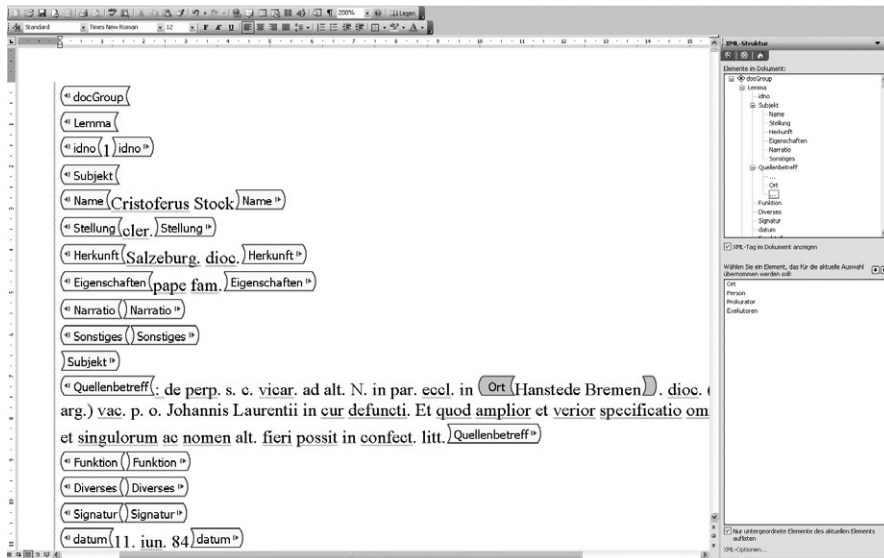


Abb. 4: Eingabemaske am Beispiel von MS Word 2003

betreffenden Textstellen wie etwa Ortsbezeichnungen, Personen oder Daten mit der Maus selektiert und mit den entsprechenden XML-Elementen versehen werden. Je mehr Informationen auf diese Art und Weise verzeichnet werden, desto mehr Recherche- und Analysemöglichkeiten wird das RG online enthalten.

Nach der Datenaufnahme werden die Dokumente in einem Transformationsprozess vom Word-XML-Format in das RG-Datenschema umgewandelt. Dieses Datenschema orientiert sich in großen Teilen an den Konventionen der TEI³. Nach der Umwandlung werden die Dokumente in die Datenbank eingelesen und sind schließlich über ein Web-Interface zugänglich.

Die Aufnahme der Daten des RG hat sich in den letzten hundert Jahren stark verändert. Sowohl die inhaltliche Arbeit des Registrierens als auch die Speicherung der Informationen wurden regelmäßig an die veränderten Überlieferungsumstände und den aktuellen Stand der Technik angepasst. Sind zu Beginn noch relativ kurze Petentenviten erstellt worden, so wurden diese im Laufe der Zeit immer ausführlicher, ihr Informationsgehalt nahm zu. Zahlreiche Abkürzungen wurden eingeführt und teilweise für identische Sachverhalte verwendet. Auch variiert die Zahl der Indizes pro RG-Band stark. Durch neue

³ Text Encoding Initiative. Standard zum Kodieren von historischem Quellenmaterial (URL: <http://www.tei-c.org/index.xml>, 1. 11. 2011).

technische Möglichkeiten nahm die Anzahl der Indizes seit den 1980er Jahre stetig zu.

Vor allem die Bearbeitung der Bände 1–3 gestaltete sich recht schwierig, da diese sich strukturell stärker von den übrigen Bänden unterschieden. Im RG online befinden sich derzeit die eingescannten Textbände 1–9 sowie die Namensindizes der Bände 5–9 und die Ortsindizes der Bände 6–9. Dies entspricht in etwa 61.500 Petentenviten, 72.000 Einträgen in den Personenindizes und ca. 20.000 Ortsindexeinträgen.

3. Datenrecherche

Neben den für Datenbanken üblichen Standardfunktionen der Volltextsuche, Trunkierung, wildcards etc. verfügt das RG Online über eine Reihe von Zusatzfunktionen, von denen im Folgenden die Ähnlichkeitssuche, die Suche nach Abkürzungen und deren Auflösung als Übersetzungshilfe, der Zugang über die Personen und Ortsindizes und schließlich die statistische Darstellung von Suchergebnissen näher erläutert werden sollen.

a) Die Ähnlichkeitssuche

Zur Implementierung einer Ähnlichkeitssuche lassen sich grundsätzlich zwei Arten von Algorithmen verwenden: die phonetischen Algorithmen und die Zeichenkettenvergleiche. Mit Hilfe eines phonetischen Algorithmus werden Zeichenketten auf Grund ihres Sprachklangs phonetische Schlüssel zugeordnet. Für ähnlich klingende Wörter können somit dieselben Schlüssel generiert werden. Bei einer solchen Recherche werden alle Wörter gefunden, die denselben Schlüssel des Suchwortes besitzen. Der älteste Algorithmus dieser Art ist der Soundex-Algorithmus. Er wurde von Robert Russell für die Indizierung der Familiennamen während der Volkszählung in den USA entwickelt und schon 1918 patentiert.

Für die deutsche Sprache besser geeignet ist das Kölner Verfahren, welches in den 1960er Jahren von Hans Joachim Postel beschrieben wurde.⁴ Hierbei werden für einzelne und spezielle Buchstabenkombinationen einer Zeichenkette Zahlen und Zahlenkombinationen vergeben. Für den Namen „Christopherus“ z. B. ergibt die Kodierung den Schlüssel 47082030708. Dieser Schlüssel wird weiter vereinfacht, indem alle Nullen (alle Vokale, J und Y) und alle doppelten Zahlen (doppelte Buchstaben) aus dem Schlüssel gelöscht werden. Zwei or-

⁴ H. J. Postel: Die Kölner Phonetik. Ein Verfahren zur Identifizierung von Personennamen auf der Grundlage der Gestaltanalyse, IBM-Nachrichten 19 (1969), S. 925–931.

thographisch unterschiedliche Realisierungen eines Wortes erhalten somit den gleichen phonetischen Schlüssel.

Christopherus	47082030708 4782378
Cristofferus	470820330708 4782378

Ein Test über die RG-Daten mit diesem Zahlenschlüssel und einer End-Trunkierung führte zu folgendem Ergebnis:

C(h)ristoforus	Christoferi	Christoforo	Christoforum
Christoforus	Christofori	Christophoro	Christophorum
Christophorus	Christophori	Cristoforo	Cristofferum
Cristoforus	Cristoferi	C(h)ristoforo	Cristoferum
Cristophorus	Cristofori		Cristophorum
Cristofforus	Cristophori		Cristoforum
Cristof(f)erus			
Cristofferus			
Cristoferus			
Cristopherus			

Eine andere Möglichkeit, eine Ähnlichkeitssuche zu implementieren, stellen die Zeichenkettenvergleiche dar. Für die Berechnung der Levenshtein-Distanz z. B. wird die minimal erforderliche Anzahl der Operationen berechnet, die benötigt wird, um eine Zeichenkette in eine andere zu überführen.⁵ Im Information-Retrieval werden solche Algorithmen unter anderem dazu benutzt, Alternativvorschläge für (fehlerhafte) Eingaben anbieten zu können. Ein solcher Algorithmus wird auch innerhalb des RG Online verwendet, um die Suche nach Personen- und Ortsvarianten zu erleichtern.

Werden alle Registereinträge gesucht, in denen der Name *Gensfleisch* verzeichnet ist, so ist es sinnvoll die Suche unter Einbeziehung des Ähnlichkeitsalgorithmus durchzuführen. Bei exakter Suche nach „Gensfleisch“ wird lediglich ein Treffer im gesamten Datenbestand des RG zurückgegeben. Mit aktivierter Ähnlichkeitssuche (Abb. 5) lassen sich hingegen alle Registereinträge mit den Namensvarianten *Gensefleisch*, *Gensztfleisch*, *Ghensefleys*, *Gensfleis* und *Gensfleisz* finden. Die Distanz (der Grad an Ähnlichkeit) lässt sich durch

⁵ Dieser in den 1960er Jahren entwickelte Algorithmus ist nach seinem Erfinder, dem russischen Wissenschaftler Vladimir Levenshtein, benannt. Um z. B. von *Wilhelmus* nach *Guilelmus* zu gelangen, bedarf es dreier Operationen. Zuerst wird in *Guilelmus* das G durch ein W ersetzt, dann das u gelöscht und schließlich noch ein h eingefügt. Die Levenshtein-Distanz beträgt hier also 3. Je kleiner die Distanz, desto ähnlicher die Zeichenketten.

RG online



Texte | Quellen u. Literatur | Abkürzungen | Impressum | Hilfe

Suche

Treffer

Druckansicht

Personen Indizes

Ortsindizes

Chronologiebaum

Dokument-Suche

Suche in	Suchbegriff(e)	Wortabstand:
Volltext	Gensfleisch*0.6	und
Volltext		und
Volltext		
vor	(JJJJMMTT oder JJJJMM oder JJJJ)	
Abkürzungssuche	Beispiele: o s B / o* s* B* / def nat / d* nat	
sortieren nach	RG-Nummer	aufsteigend
10	Treffer werden angezeigt	
Suchen		

Expertensuche

RG-Band auswählen: Zeitraum: von bis

oder freie Texteingabe:

vergleichen mit:

oder freie Texteingabe:

Abb. 5: Suchmaske

die Eingabe eines geeigneten Parameters selbst bestimmen. Werte zwischen 0.1 und 1.0 sind möglich. Je kleiner der Wert gewählt wird, desto mehr potentielle Namensvarianten werden gefunden. Wird der Wert allerdings zu klein gewählt, erhält man zahlreiche irrelevante Treffer, die sich orthographisch zu stark vom Suchwort unterscheiden, um noch als echte Namensvarianten bezeichnet werden zu können.

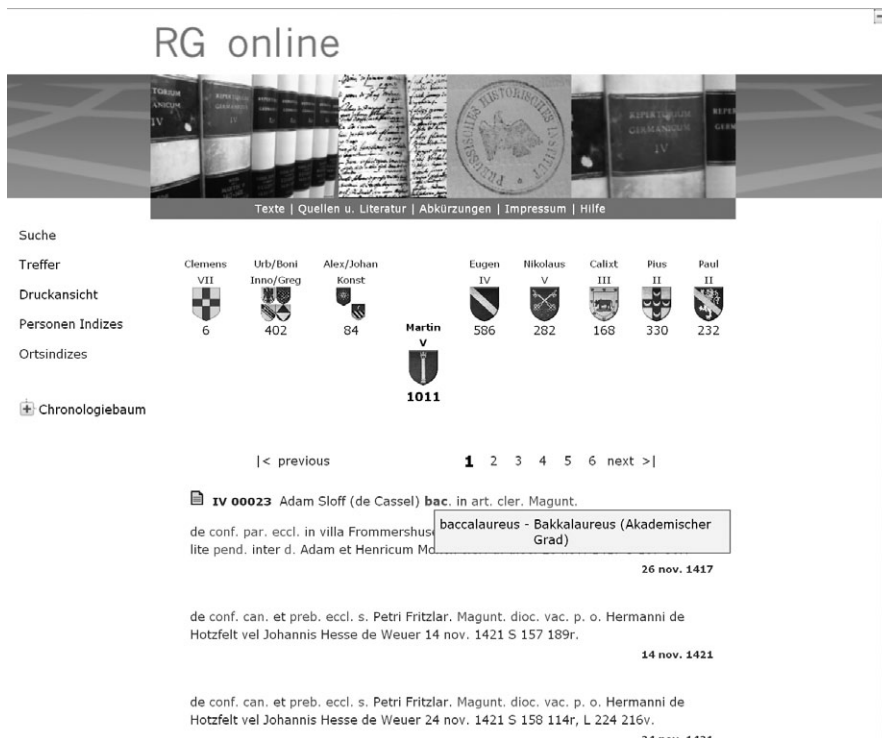
Um die Treffergenauigkeit weiter zu verbessern, wäre zu überlegen, die beiden vorgestellten Suchalgorithmen miteinander zu kombinieren. So könnte z. B. eine durch einen phonetischen Algorithmus erhaltene Treffermenge (diese können häufig recht groß werden) mit Hilfe von Levenshteinschen Distanzwerten sortiert werden. Dies sollte dazu führen, dass viele irrelevante Treffer am Ende der Ergebnisliste einsortiert werden und somit das Ergebnis allein durch den Ranking-Mechanismus verbessert würde.

b) Suche und Auflösung von Abkürzungen

In den RG-Bänden werden zahlreiche Abkürzungen verwendet, für die zur Zeit separate Übersetzungstabellen erstellt werden und die in zweierlei Hinsicht sehr nützlich sind. Zum einen kann so nach den Abkürzungen und ihren Varianten direkt gesucht werden, zum anderen dienen sie in Form einer dynamisch eingeblendeten Übersetzungshilfe der bessern Lesbarkeit (Abb. 6). Aktuell werden auf diese Weise die 400 häufigsten Abkürzungen des RG überarbeitet.

c) Zugang über Personen und Ortsindizes

RG online verfügt über durchsuchbare Personen- und Ortsindizes. Als zusätzliches Hilfsmittel werden unter jeder Petentenvita alle dort verzeichneten Personen und Orte aufgelistet inklusive ihrer Verlinkungen zu weiteren verknüpften Petentenviten (Abb. 7).



RG online

Texte | Quellen u. Literatur | Abkürzungen | Impressum | Hilfe

Suche

Treffer

Druckansicht

Personen Indizes

Ortsindizes

Chronologiebaum

Name	Count
Clemens VII	6
Urb/Boni Inno/Greg	402
Alex/Johan Konst	84
Eugen IV	586
Nikolaus V	282
Calixt III	168
Pius II	330
Paul II	232
Martin V	1011

|< previous **1** 2 3 4 5 6 next >|

IV 00023 Adam Sloff (de Cassel) **bac.** in art. cler. Magunt.

de conf. par. eccl. in villa Frommershus
lite pend. inter d. Adam et Henricum Md

baccalaureus - Bakkalaureus (Akademischer Grad)

26 nov. 1417

de conf. can. et preb. eccl. s. Petri Fritzlar. Magunt. dioc. vac. p. o. Hermannii de Hotzfelt vel Johannis Hesse de Weuer 14 nov. 1421 S 157 189r.

14 nov. 1421

de conf. can. et preb. eccl. s. Petri Fritzlar. Magunt. dioc. vac. p. o. Hermannii de Hotzfelt vel Johannis Hesse de Weuer 24 nov. 1421 S 158 114r, L 224 216v.

Abb. 6: Auflösung einer Abkürzung

RG online



Texte | Quellen u. Literatur | Abkürzungen | Impressum | Hilfe

Suche

Treffer

Druckansicht

Personen Indizes

Ortsindizes

 Chronologiebaum

Eugen IV



V 03576 - Jacobus de Castelluto

prov. de archidiacon. rurali loci Carnee Aquileg. dioc. (24 fl. adc., s.c.) vac. p. resig. ex causa perm. Abundii de Cumis litt. ap. script. et fam. pape; n.o. benef. Paduan. (insimul 60 fl.) 4. apr. 32 (exec.: ep. Adrien., dec. eccl. Aquileg. et Antonius Andree can. eccl. Aquileg.) (exped. **20. mai. 1432**) L 314 114v-115v.

Personenindex

- Abundius de Cumis
- Antonius Andree (3) 
- V 03576, V 07133, V 09035,
- Jacobus de Castelluto (2) 

Ortsindex

- Adrien.: ep. (114) 
- Aquileg. dioc. Carnea (7) 
- V 00417, V 00433, V 01465, V 01472, V 01528, V 03576, V 07031,
- Carnea Aquileg. dioc. (7) 
- Paduan. (8) 

Abb. 7: Personen- und Ortsindizes

d) Statistische Darstellung von Suchergebnissen

RG online bietet die Möglichkeit, sich Suchanfragen über Säulendiagramme zu veranschaulichen. Statistische Auffälligkeiten sind damit leichter zu entdecken. So lässt sich zum Beispiel die Aussage Erich Meuthens, dass sich in den Pontifikaten Martins V. (1417–1431) sowie Pauls II. (1464–1471) die süddeutschen Kurienkontakte verstärkt haben, während sie für den norddeutschen Bereich deutlich nachgelassen haben, anhand einer einfachen Beispielsuche nachvollziehen. Der Vergleich der Wortkombination „bremen. dioc.“ mit „colon. dioc.“ verdeutlicht dies am Beispiel des Pontifikats Paul II. (Abb. 8).

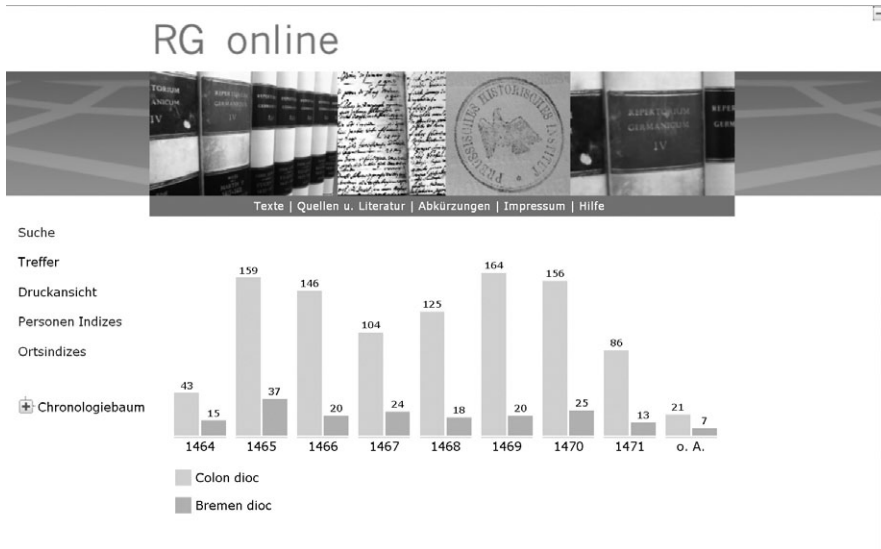


Abb. 8: Statistische Analyse

Abbildungsnachweise

Abb. 1: Beispiel eines Suchergebnisses, URL: <http://www.dhi-roma.it/ortdb.html> (1. 11. 2011).

Abb. 2: eigener Entwurf.

Abb. 3: http://www.dhi-roma.it/fileadmin/user_upload/pdf-dateien/Online-Publikationen/Dresden_Histtag/Hist_Grundlagenforschung_Mittelalter_Neuzeit.pdf (S. 14; 1. 11. 2011).

Abb. 4: Screenshot einer laufenden Datenaufnahme.

Abb. 5–8: Datenbank-Screenshots (Entwicklungsstand 15. 2. 2011).

ABBILDUNGSNACHWEIS

Die Abbildungsnachweise sind jeweils am Ende der einzelnen Beiträge angegeben.

Der Autor und die Redaktion haben sich in allen Fällen darum bemüht, die Inhaber der Rechte an den Abbildungen ausfindig zu machen. In denjenigen Fällen, in denen dies nicht gelungen ist, stehen wir zur nachträglichen Abgleichung eventueller Ansprüche zur Verfügung.

PERSONEN- UND ORTSREGISTER

bearbeitet von Paul Sebastian Moos

Im Register wurden die Anhänge zu den Aufsätzen nicht berücksichtigt. Die Stichworte „Deutschland“ und „Altes Reich“ wurden aufgrund ihrer Häufigkeit im Text nicht aufgenommen. Unter dem Eintrag „Città del Vaticano“ sind auch Betreffe wie Kurie, Pönitentiarie und Rota subsumiert, während extraterritoriale Kirchen in der Stadt Rom unter „Rom“ eingeordnet wurden. Kursive Seitenzahlen beziehen sich auf Personen und Orte, die ausschließlich in den Anmerkungen vorkommen.

1. Personen

- Abraham Kocozov, Vater des Heinrich Kocozov 94
Abraham, Władysław 497–501
Acton, John 586, 587, 588–590
Adam Rot 238–240
Adelheid Tanner 396–398
Adolf II. v. d. Mark, Bf. v. Lüttich 460f.
Adolf II. v. Nassau, Ebf. v. Mainz 306f.
Agape, hl. 518
Agnes v. Pfinzing 300
Ahtisaari, Martti 10
Alamanno Adimari, Kard. 198
Alberich v. Metz, Kanoniker 472
Albert v. Rinach 383, 385
Albert v. Ritmestorf 307
Alexander III., Papst 516, 517
Aleydis Theodora 289
Alfonso de Paradinas 536
Althoff, Friedrich 60
Anastasia, hl. 517, 518
Andreas II., Kg. v. Ungarn 518
Andrea Sapiti 577
Angela Dorryn 290
Angelo Cavazza 521
Angenendt, Arnold 284
Anna, hl. 289
Anna Burglin 393–395
Ansani, Michele 436
Anselm de Spira 96
Anton v. Rotenhan, Bf. v. Bamberg 413
Antonio Casini, Kard. 197, 255
Antonio Correr, Kard. 413
Antonio da Gubbio 536
Antonio Natale 520
Antonio Possevino 555
Antoniter 326, 329f., 340, 356
Antonius, hl. 244
Antonius de Grassis 119, 127
Arend, Sabine 210
Aristides v. Athen 283
Arnold Herwig 307
Arnold Pannartz 233–241
Arnold, Robert 79
Arontio, hl. 518
ÆJX WLQERWL509
Augustin v. Mauthen, Kleriker 221
Augustiner 293, 348
Augustiner Chorherren 96, 221, 279, 326, 328, 329, 334f., 342, 346, 358,
Augustiner Eremiten 289, 330, 344f., 360
Augustinus v. Hippo 241, 326, 328f.
Bååth, Ludvig Magnus 555f., 558f.
Balard, Michel 578
Barbara v. Rischach, Nonne 385, 389f.
Barbiche, Bernard 577
Bardelle, Thomas 234
Baronio, Cesare 516

- Barraclough, Geoffrey 119, 427
 Barralis, Christine 578
 Bartholomäus Savijerwe, Bf. v. Dorpat 195
 Bartholomeus de Bellencinis 119, 126, 127
 Bartholomeus Golsch 238–240
 Bartholomeus Guldinbeck 236, 240
 Bartolomeo Barbarigo 520
 Bartolomeo Guizardi 521
 Basilius Bessarion, Kard. 250, 339, 520
 Battista Violata 536f.
 Baude, Georges-Napoléon, Baron 566
 Bauer, Clemens 427
 Baumgarten, Hermann 16, 20, 60
 Becker, Petrus 338
 Begin, Menachem 10
 Bela III., Kg. v. Ungarn 515
 Bela IV., Kg. v. Ungarn 515
 Benedictus Odorici de Pochis de Tridento, Benediktiner 350
 Benedikt v. Nursia, hl. 291
 Benedikt XI., Papst 569
 Benedikt XII., Papst 374, 471
 Benedikt XIII., Papst 575, 599
 Benediktiner 214, 285, 286, 291, 293, 295–297, 299, 326f., 334–336, 342, 344, 347f., 350, 356, 411, 459f., 464, 566, 570
 Beránek, Karel 490
 Beránková, Vera 490
 Berger, Élie 567–569, 589
 Berger, Paul 567
 Bernardus de Bosco 119
 Bernardus Rovira 119, 123
 Bernhard I., Mgf. v. Baden 258
 Bernhard Richenmann 286
 Bernhard v. Breidenbach 259
 Bertha v. Suttner 28
 Berthe, Pierre-Marie 576f.
 Bertram, Martin 379, 557
 Biagio Molino 519
 Biaudet, Henry 554f.
 Bismarck, Otto v. 16f.
 Blanca v. Kastilien, Kgn. v. Frankreich 568
 Bliss, William Henry 591–596, 598, 599
 Bombi, Barbara 577
 Bonifacio Paduano Steno 518
 Bonifaz VIII., Papst 95, 315, 462
 Bonifaz IX., Papst 214, 293f., 310, 352, 359, 484, 488, 498, 502
 Bonifaz XI., Papst 335, 338
 Borchardt, Karl 210, 226
 Borgolte, Michael 209
 Bosone (Boso), Kard. 516
 Bosse, Robert 66
 Boyle, Leonard O. 573
 Brandt, Willy IX, 8–12, 40
 Branimiro, *comes* 513
 Briand, Aristide 2, 5, 32f.
 Brosius, Dieter 116f., 307, 360
 Browe, Peter 89
 Brown, Rawdon 589, 592
 Brüdermann, Stefan 234
 Bugge, A. 554
 Buisson, Ferdinand 4, 32
 Bukowska-Gorgoni, Christina 121, 132
 Bunsen, Christian Karl Josias, Freiherr v. 586
 Bünz, Enno 345
 Burcard Fry 320
 Burchard, Bf. v. Worms 284
 Burchard, Burggf. v. Magdeburg 248
 Burckhardt, Carl Jakob 7
 Burkhard II v. Randegg, Bf. v. Konstanz 93
 Butaud, Germain 576
 Büttner, Bengt 210
 C. de Regio 385
 Caby, Cécile 324
 Cagnat, René 569
 Caillet, Louis 433
 Caligula, röm. Ks. 23–26
 Calixt II., Papst 494
 Calixt III., Papst 231, 288, 380, 403, 436, 600
 Cameron, Annie 598
 Canova, Antonio 586
 Caprivi, Leo v., Reichskanzler 21, 81
 Célier, Léonce 426
 Cerchiari, Emanuele 119
 Chamberlain, Arthur Neville 36
 Cherubini, Paolo 436
 Chiffolleau, Jacques 574, 577
 Childebert, Kg. 563
 Chionia, hl. 518
 Chittolini, Giorgio X
 Chlodwig, Kg. 563
 Christian Kuband, Bf. v. Ösel 194, 197, 200
 Christina v. Stommeln 468
 Churchill, Winston 1
 Cicero, Marcus Tullius 237
 Ciriaco Pizzicoli Anconitano 519
 Clarke, Peter 600
 Clausen, Henrik Nicolai 552

- Clemens V., Papst 397, 441, 449, 451, 456, 457, 465, 570, 594
 Clemens VI., Papst 438, 483f., 488, 490f., 498, 516, 564
 Clemens VII., Papst 200f., 205, 575, 597, 599
 Clemens v. Alexandrien 287
 Clergeac, Adrien 425
 Coloman, Kg. v. Ungarn 514
 Conradus Becke 346
 Contarini, Fam. 251
 Costello, Michael A. 595, 598
 Cottam Johnson, Harold 596
 Coudenhove-Kalergi, Richard Nikolaus, Gf. 2
 Crump, Charles George 599
 Cynthio, Kard. 516

 Daniele Vitturi 516
 David v. Burgund 413
 De Cadoine, Joseph, Marquis de Gabriac 566
 Delisle, Léopold 566–569
 Delivré, Fabrice 578
 Dembiński, Bronisław 497
 Denifle, Heinrich 598
 Deodato Venier 520
 Detlef Schinkel (Skinkel) 253
 Diener, Hermann 116, 230, 306f., 312, 316, 437, 580
 Diether v. Isenburg, Ebf. v. Mainz 307
 Dietrich II. v. Moers, Ebf. v. Köln 217, 344
 Dietrich Hake 198f.
 Dietrich Kindeman, Kanoniker 199
 Dinges, Martin 398
 Diokletian, röm. Ks. 515
 Długopolski, Edmund 502
 Dolezalek, Gero 118, 132
~~ROTHORFYD~~ 493
 Domenico Capranica, Kard. 198, 534
 Domenico, Bf. v. Osor 513
 Dominikaner 240, 244, 249, 293, 324, 327, 330, 331, 333, 335, 336, 339, 342, 351, 358, 451, 456, 465, 509, 573
 Don Quijote 84
 Donatus, Aelius 237
 Dorothea v. Brandenburg-Kulmbach, Kgn. v. Dänemark, Schweden und Norwegen 256, 298
 Duby, Georges 578
 Duchesne, Louis 571
 Dudík, Beda 480
 Dunlop, Annie 597

 Eberhard, Gf. v. Katzenelnbogen 293
 Eberhard IV., Gf. v. Württemberg 293
 Eberhard (V.) im Bart, Gf. v. Württemberg 254, 308
 Eberhard VI, Gf. v. Württemberg 385, 392
 Eberhard v. Eppenstein, Herr v. Müntzenberg und Königstein 293, 294
 Eggehardus Dürkop, Bf. v. Schleswig 120
 Egidius, Patriarch v. Alexandrien 455
 Einstein, Albert 8
 Eisner, Kurt 29
 Elias Smoleke 92f.
 Eligera Moysis 93
 Elisabeth v. Bosnien, Kg. v. Ungarn 518
 Elisabeth v. Brandenburg 392
 Elisabeth Voys 290
 Elze, Reinhard 416, 429
 Elzéar v. Glandèves, Bf. v. Toulon 445
 Emmeram Pisan 286
 Engelbert Lappe 295
 Enrico Dandolo, Doge 517
 Enrico Minutoli, Kard. 197
 Erasmus v. Rotterdam 237
 Erich, Freiherr v. Guttenberg 226
 Erich, Kg. v. Dänemark 201
 Ermisch, Hubert 211
 Ernst v. Pardubitz 484, 489
 Eršil, Jaroslav 486, 490, 492
 Esch, Arnold 359, 429
 Esposito, Anna 316
 Etienne de Bouret, Bf. v. Paris 455, 464, 468
 Eubel, Konrad 337, 426
 Eugen IV., Papst 70, 115, 195, 197, 202, 279, 280, 290, 293f., 299f., 324, 354, 355, 370, 374, 380, 403f., 437, 494, 519, 520, 596, 600
 Everardus Zondenbalch 405f.

 Falkenstein, Ludwig 580
 Fantino Valaresso, Bf. v. Poreč 521
 Fantinus de Valle 119, 126, 522f.
 Farlati, Daniele 522
 Favier, Jean 427, 439
 Felix V., Papst 300, 317
 Ferry de Cluny, Kard., Bf. v. Tournai 375, 377
 Filippo Calandrini, Kard. 290, 534
 Fink, Karl August 570
 Finke, Heinrich 208

- Florentius v. Wevelinghoven, Bf. v. Utrecht 466
 Folcino, Bf. v. Fossombrone 513
 Forshall, Josiah 586
 Francesco Barozzi, Bf. v. Treviso 520
 Francesco Foscari 520
 Francesco Piccolomini 196
 Francesco Sforza, Hzg. v. Mailand 540
 Franciscus Quaresmius 251
 Franjo Damjanov 520
 Frank, Barbara 348
 Franken 563
 Franz de Paula, Gf. v. Colloredo-Waldsee 510
 Franziskaner 246, 249, 251, 256, 330f., 333, 336, 342, 352, 357, 359, 443, 451, 456, 462f., 474f.
 Fredenheim, C. F. 553
 Fredericq, P. 471
 Frenz, Thomas 435
 Fried, Johannes 61, 84
 Friedensburg, Walter 55, 56
 Friedrich I. Barbarossa, Ks. 516
 Friedrich III., Ks. 84, 253
 Friedrich II., Kurfürst v. Brandenburg 244, 255
 Friedrich II., Kurfürst v. Sachsen 298
 Friedrich IV. der Streitbare, Mgf. v. Meißßen und Ldgf. v. Thüringen 293, 294
 Friedrich II. v. Sierck, Bf. v. Utrecht 461–464, 466, 468
 Friedrich, Gf. v. Oettingen 293
 Friedrich v. Weech 63, 71f.
 Frova, Carla 316
 Fuller, Anne 597

 Gabriel de Contarenis 119
 Galland, Bruno 574
 Garampi, Giuseppe 580
 Gaspar de Theramo 119
 Gautier, Léon 568
 Gebizone, Abt 513
 Geffroy, Auguste Mathieu 566, 567
 Georg Lauer 240
 Georg Pfintzing 307
 Georg Sachsels 235, 238–240
 Georg v. Hofgarten, Ritter 298
 Georg v. Podiebrad, Kg. v. Böhmen 494, 522
 Gestillers, Eheleute 286
 Geverd, Gf. v. Mansfeld 94

 Geza I., Kg. v. Ungarn 514
 Giacomo Antonelli, Kard. 588
 Gijsbrecht v. Brederode 413f.
 Gilomen, Hans-Jörg 116, 118, 132–134
 Giordano Orsini, Kard. 521
 Giovanni, Kard. 516
 Giovanni, Ebf. v. Split 513
 Giovanni Aurio 518
 Giovanni Dalmata (Ivan Duknović) 510
 Giovanni de Canale 518
 Giovanni de' Medici 538
 Giovanni Dominici 522
 Giovanni Maria de la Mayrola 538
 Giovanni Orsini 510
 Giovanni Robobello, Bf. v. Osor 520
 Giovanni Vitelleschi 521
 Giretti, Edoardo 48
 Godefridus, Abt 449–451
 Godelef van Zandvorde 456
 Goebbels, Joseph 4, 7
 Goll, Jaroslav 485
 Göller, Emil 425, 427
 Gooch, George Peapody 38
 Gottfried v. Eppenstein, Herr v. Müntzenberg und Königstein 293, 294
 Gottlieb, Beatrice 397
 Gottlob, Adolf 425
 Graham, James 585f.
 Gramsch, Robert 312f., 316f., 432
 Granville Leveson-Gower, George, 2. Earl of Granville 590
 Gratian, röm. Ks. 287
 Grayzel, Salomon 89
 Gregor VII., Papst 40, 510, 513
 Gregor IX., Papst 394, 569
 Gregor XI., Papst 438, 486, 489–491, 573
 Gregor XIII., Papst 63
 Grisogonus, hl. 518
 Gualdo, Germano 580
 Guido de Bolonia, Bf. v. Tournai 452–455
 Guido v. Avesnes, Bf. v. Utrecht 465f.
 Guilelmus de Pereriis 126
 Guillaume Dufay 368
 Guillemain, Bernard 427, 439, 577
 Günther III., Gf. v. Mansfeld 94f.
 Guta v. Wertheim 383, 388
 Gwynn, Aubrey 596

 Haase, Hugo 30
 Hadrian VI., Papst 597

- Hageneder, Othmar 418
 Haller, Johannes X, 20, 55, 56, 70, 80, 206, 485
 Hamilton, William 586
 Hans Bernhard v. Eptingen 246, 249
 Hans Brask, Bf. v. Linköping 551
 Hardy, Thomas Duffus 590
 Haren, Michael 585, 597
 Harpprecht, Klaus 9
 Hauck, Albert 208
 Hausen, Reinhold 559
 Haußmann, Conrad 23
 Havet, Julien 567
 Heimpel, Hermann 84
 Heinemann, Loer 216
 Heinrich VII., Ks. 488
 Heinrich II. v. Virneburg, Ebf. v. Köln 459, 464, 467f.
 Heinrich IV. v. Horn 295
 Heinrich, Abt 459
 Heinrich, Freiherr v. Hewen, Bf. v. Konstanz 413
 Heinrich, Gf. v. Leonstein 286
 Heinrich Biscop, Bf. v. Ösel 191
 Heinrich Braem, Kanoniker 453f.
 Heinrich Foye 96
 Heinrich Gaßmann 220
 Heinrich Keller 286
 Heinrich Koceзов, Sohn des Abraham Koce-zov 94
 Heinrich Leubing 218f.
 Heinrich Ner, Abt 357
 Heinrich v. Langenstein 191, 204
 Heinrich v. Rübenach, Weihbf. 342
 Heinrich v. Sybel 18–20, 57, 59–62, 66–71, 73–77, 83
 Heinrich Voeth 95
 Heinrich Zoerbecke, Kleriker 319
 Hellmut v. Gerlach 3, 5, 50
 Henggeler, Rudolf 341
 Henricus Reymer, Subdiakon 320
 Henriette v. Montbéliard 293
 Henry III., Kg. v. England 593
 Henry VII., Kg. v. England 589
 Henry VIII., Kg. v. England 589
 Herde, Peter 435
 Hergenröther, Joseph, Kard. 592
 Hermann v. Bekeshovede, Bf. v. Ösel 199
 Hertling, Georg, Freiherr v. 28
 Hertzberg, Wilhelm Adolf Boguslaw 15
 Heusinger, Sabine v. 336
 Hieronymus Rotenpeck, Augustinerchorherr 348
 Hiller, Kurt 37f.
 Hilling, Nikolaus 116, 119f., 130
 Hingeston-Randolph, Francis Charles 593
 Hippolyt v. Rom, hl. 283
 Hitler, Adolf 7f., 12, 31, 33–35
 Hitzbleck, Kerstin 431
 Hledíková, Zdenka 383, 490
 Hoberg, Hermann 117f., 126, 133
 Hobhouse, Henry 586
 Hofmann, Walter v. 424, 427
 Höing, Hubert 234
 Holl, Karl 2f.
 Honorius III., Papst 248, 315, 513, 569, 587, 594, 598
 Honorius IV., Papst 587
 Hopf, Wilhelm 81
 Hörnschemeyer, Jörg 207, 325
 Hotz, Brigitte 427
 Hrdina, Jan 494
 Hugo, Kard. 516
 Hume, John 10
 Hungerford Pollen, John 591
 Hunolt v. Plettenberg 255f.
 Immenhauser, Beat 312f.
 Ingeman, Per 116, 121f., 132, 556f., 560
 Innozenz III., Papst 196, 212, 417, 419, 422, 479, 517, 570, 598
 Innozenz IV., Papst 567f., 589
 Innozenz VI., Papst 438, 483–485, 488, 490, 598f.
 Innozenz VII., Papst 215, 486
 Innozenz VIII., Papst 198, 381, 538, 597
 Iohannes Cesarini 123
 Iohannes de Ceretanis 119, 126f.
 Iohannes Didaci de Coca 119
 Iohannes Franciscus de Pavinis 119
 Iohannes Iosso 119
 Iohannes Pintor 119, 123
 Irenäus, Bf. v. Lyon 563
 Irene, hl. 518
 Isaak v. Halle 94
 Isabella, Hzgn. v. Burgund 344
 Israel v. Halle 94f.
 Israel, Uwe 342, 348
 Itel Daniel 94
 Ivan Butovane, Ebf. v. Zadar 515

Ivan Duknović → Giovanni Dalmata

Jacob, Berthold 35

Jacob v. Sierck, Ebf. 413f.

Jacobo Turlon 521

Jacobsen, Friederike → Mungioli, Friederike

Jacobsen, Margarethe → Quidde, Margarethe

Jacobson, Gertrud 37

Jacobson, Hermine 17

Jacobson, Julius 17

Jacobus Mollendorpp 256

Jaffé, Philipp 504

Jakob Hüglin, Konzilsnotar 339

Jakob, hl. 518

Jakob, Bf. v. Utrecht 464

Jakob Moysis 93

Jakob Wimpfeling 230

Jakobus (Jaime), *Infans de Portugallia*, Kard. 348

Jakov Vitturi, Ebf. 516

James II., Kg. v. England 589

Jamme, Armand 575

Janssen, Johannes 587

Jean Charlier de Gerson 370

Jean Cordier 368

Jelena die Schöne, Kgn. v. Kroatien 514

Jenšovský, Bedřich 490

Jervoise, Henry Clarke 590

Jesus Christus 257, 282, 291, 385

Joachim, Joseph 17

Joan Lopez 196

Jodocus de Empcz, Kleriker 319

Jodocus Seitz 413

Jodokus Hogenstein 195, 202

Johann III., Burggf. v. Nürnberg und Mgf. v. Brandenburg-Kulmbach 293, 300

Johann V., Gf. v. Spanheim 253

Johann (Kropidlø), Hg. v. Oppeln, Bf. v. Kulm 252, 254

Johann Bey 201

Johann Dederoth, Benediktiner Reformabt 336

Johann Hechinger 395–397

Johann Schmid 396–398

Johann Schutte, Bf. v. Ösel 197, 200, 202

Johann Tiergart, Bf. v. Kurland 199, 201

Johann v. Grumbach 413

Johann v. Kant, Prof. theol. 253

Johann v. Luxemburg, Kg. v. Böhmen 482

Johann v. Sachsenheim 96

Johann Vatelkanne 195

Johanna I. v. Anjou, Kg. v. Neapel 564

Johannes VIII., Papst 510f., 513

Johannes XXII., Papst 441, 445–447, 449, 451, 453f., 456f., 464, 467, 470–473, 475, 515, 571f., 579, 599

Johannes III. v. Diest, Bf. v. Utrecht 465–467, 472f.

Johannes, Abt 337

Johannes, Bf. v. Trogir 514

Johannes, Bf. v. Vaison 447

Johannes, Kantor 460

Johannes Ban 516

Johannes Bart 94

Johannes Belholt (Bruwerinck), Kanoniker 320

Johannes Berner, Regularkanoniker 347

Johannes Castoris 344

Johannes Colenzoen 357

Johannes de Beka, Kleriker 319

Johannes Dekker (Tectoris), Benediktiner 345

Johannes Eysselin 393–395

Johannes Firmatoris 279, 285

Johannes Goldner, Augustinereremit 360

Johannes Gutenberg 234, 239, 611

Johannes Hardecker 285f.

Johannes Hartlieb 346

Johannes Henrici 240

Johannes Keck 351

Johannes Kniff, Prokurator 131

Johannes Lieser (Lysura) 307

Johannes Lochner 216, 219

Johannes Magherman, Regularkanoniker 344

Johannes Melzer 220

Johannes Meyer, Dominikaner 339

Johannes Mulberg, Dominikaner 335f.

Johannes Naclerus 307

Johannes (Jeskonis) Nicclosdorf 413

Johannes Nider, Dominikaner 336

Johannes Perger, Kleriker 319

Johannes Reuchlin 308

Johannes Rode, Abt 336f., 341, 345

Johannes Schurener 238, 240

Johannes Strausperger 96

Johannes Trost 253

Johannes Truoman, Benediktiner 285, 286

Johannes v. Echte, Priester 220

Johannes v. Emritzberg, Herr v. Mühlhain und Burg Bronnen 296, 297

- Johannes v. Erfurt 285
 Johannes v. Frundsberg 297
 Johannes v. Schönbohm 295
 Johannes Vastovius Gothus 552
 Johannes Yminck 413
 Johnsen, O. A. 556
 Johnson, Charles 594–596, 591
 Jordan, Karl 415
 Jørgensen, Torstein 557, 559
 Josip Cega 516
 Josip Juraj Strossmayer, Bf. v. Đakovo-Srijem 510, 512
 Josquin des Prés 376, 378
 Juan de Carvajal 250
 Juan de Torquemada, Kard. 236
 Jugie, Pierre 437, 576
 Julius II., Papst 289, 425
 Jürgensmeier, Friedhelm 327

 Kaemmerer, Walter 56
 Kamil Krofta 492
 Kant, Immanuel 25
 Kapetinger 564, 570
 Kapp, Wolfgang 30
 Karl der Große, Ks. 364, 369, 563
 Karl IV., Ks. 303, 483f., 488, 490f., 564
 Karl II. v. Anjou, Kg. v. Neapel 564
 Karl I., Gf. v. Baden 337, 339
 Karl Anton, Prinz v. Rohan 2
 Karl der Kühne, Hzg. v. Burgund 377
 Karlsson, K. H. 554
 Karmeliter 325, 330, 338, 362, 446
 Karolinger 563f.
 Kartäuser 293, 325, 327, 336, 342, 344, 347
 Karttunen, Liisi 555
 Kaspar Schuwenpflug, Bf. v. Ösel 199f.
 Katharina v. Braunschweig-Calenberg 293, 294
 Kayser, Friedrich 89
 Kehr, Eckhart 85
 Kehr, Paul Fridolin 85, 211
 Kellog, Frank B. 33
 Keudell, Robert v. 17
 Kilian Fer 240
 Kirk, James 598
 Kirsch, Johann Peter 425
 Kissinger, Henry A. 1, 10
 Kist, Johannes 226f.
 Kleinschmidt, Charlotte 29, 34, 37, 52
 Kleinschmidt, Charlotte „Lotti“ 29, 34, 52

 Klewitz, Hans Walter 416
 Klicman, Ladislav 490
 Klipsch, Matthias 255
 Kluniazenser 327
 Kocka, Jürgen 429
 Koloman, Kg. v. Ungarn 514
 Kolsrud, Oluf 554, 556
 Konrad Bitz, Bf. v. Turku 385
 Konrad Gorre 298
 Konrad Stolle 222
 Konrad Sweynheym 233–241
 Konrad v. Preußen, Dominikaner 335
 Konrad v. Reisberg, Bf. v. Seckau 96
 Konrad v. Sachsenheim 96
 Konrad v. Trebra 94
 Konrad Valke, Kanoniker 318
 Korzeniowski, Józef 500
 Kostrenčić, Marko 511
 Kouamé, Thierry 579
 Krarup, Alfred 554, 556, 558
 Krševan Krišava 519
 Krševan Soppe 519, 521
 Kukuljević Skacinski, Ivan 510–513
 Kurace, Irena 503
 Kurace, Stanisław 503
 Kurd v. Schlözer 70
 Kurze, Dietrich 209
 Küster, Fritz 31f., 35

 La Fontaine, Henri 49
 Ladislaus, Kg. v. Neapel 519
 Ladislaus I., Kg. v. Ungarn 514
 Lamprecht, Karl 58, 83
 Lampridio Vitturi, Bf. 516f., 518
 Lane Poole, Reginald 595
 Langebek, Jacob 552
 Laurentius Venacii, Kammernotar 131
 Le Blant, Edmond 567
 Le Duc Tho 10
 Lea, Charles 425
 Lebeuf, Jean 582
 Leerhoff, Heiko 234
 Lefebvre, Charles 118
 Lehmann-Rußbüldt, Otto 38
 Lemon, Robert 586
 Leo X., Papst 597
 Leo XII., Papst 586
 Leo XIII., Papst 19, 60, 479, 497, 552, 567f., 569, 570, 592
 Leo de Pforzen 96

- Leonardus de Manuetis, General der Domini-
 kaner 331
 Leonello Chiericati 521
 Lesellier, Joseph 579, 582
 Lessing, Theodor 35
 Levenshtein, Vladimir 335, 611
 Lindbæk, Johannes 554, 558, 560
 Lisowski, Jan 503
 Löbe, Paul 4, 50
 Lodovico d'Anjou, Kg. v. Ungarn 509
 Lorenzo, Ebf. 518
 Lorenzo Muzo 518
 Lorenzo Venier 519
 Luca Trono 521
 Luca Vangocii, Ebf. v. Zadar 519
 Lučić, Ivan 522
 Lucido Conti di Poli, Kard. 198
 Le Foyer, Lucien 36
 Luder v. Horneburg, Kanoniker 95
 Ludolf v. Sudheim, Priester 247
 Ludovico Trevisan Scarnpi 521
 Ludovicus de Ludovisis 119
 Ludovicus de Varambone, Kard. 204
 Ludwig der Bayer, Ks. 482f.
 Ludwig I. v. Anjou, Kg. v. Ungarn 515f., 518
 Ludwig IX., Kg. v. Frankreich 564, 568
 Ludwig I., Ldgf. v. Hessen 257
 Ludwig II., Ldgf. v. Hessen 298
 Ludwig II. v. Hessen, Bf. v. Münster 469
 Ludwig, Gf. v. Oettingen 293
 Ludwig, Ldgf. v. *Luttenberg* 257
 Ludwig der Bärtige, Pfalzgraf bei Rhein 253
 Ludwig v. Erlichshausen 202
 Luitpold v. Bayern, Prinzregent v. Bayern 19
 Lukas, Tonis 203
 Lunt, William Edward 598
 Lüthi, Claudius 522
 Lüttwitz, Walter v. 30
 Luxemburger 490

 MacCarthy, Bernard 594
 Mackeprang, M. 554
 Madden, Frederic 586f.
 Maffeo Vallaresso, Ebf. v. Zadar 520, 521
 Magdalenerinnen 329f.
 Magnus v. Celse 553
 Maier, Gustav 85
 Malin(iemi), Aarno 556
 Manfred, Kard. 516
 Mann, Thomas 8

 Manuel I. Komnenos, byz. Ks. 515
 Marbrianus de Orto 371, 375–377
 Marcantonio de Dominis 521
 Marco Barbo, Kard. 196, 198f., 510, 522
 Margareta v. Burscheit 381
 Margarete, Ehefrau des Johannes 93
 Margarete, Hzgn. v. Württemberg 93
 Margarete Bartenbechin 240
 Margarete Porete 442, 449f., 473
 Margaretha v. Hohenzollern 300
 Margaretha v. Österreich 298
 Margarethe v. Luxemburg-Böhmen 293
 Maria, hl. 92, 385
 Marie Sgruters 456
 Marin Crnota 521
 Marini, Marino 585–587, 592
 Marino Lauretano 518
 Marsilius v. Venloe, Benediktiner 345
 Martin V., Papst 70f., 197, 199, 212, 216, 221,
 224, 251, 293f., 331, 334, 336, 338, 354f., 358,
 401f., 412, 486, 494, 614
 Martin Luther 289, 359, 399
 Martin Mair 307
 Martin, Charles Trice 594, 595
 Martino, Prior 522
 Märtl, Claudia 437
 Mary I., Kgn. v. England 600
 Matheus de Porta 119, 126
 Matheus de Ubaldis 127
 Matheus, Michael 347
 Matteo Zane 518
 Matthäus Hummel 307
 Matthias Döring, Franziskaner 336
 Matthias, Abt 337
 Mattia Corvino, Kg. v. Ungarn 510
 Matz, Jean-Michel 578
 Maximilian I., Ks. 383
 Maximilian II., Ks. 61
 Maxwell Lyte, Henry 591–596, 598, 599
 McDonnell, Ernest W. 445
 Mechthild v. Helmstatt, Nonne 345
 Mechthild v. Württemberg 298
 Meier, R. 554
 Meinward Hartingi, Vikar 298
 Melchior v. Meckau 310
 Meuthen, Erich 118, 217f., 223, 225, 230f.,
 340, 359, 614
 Meyer, Andreas 312, 427, 434
 Michael Petersheim, *venditor veronicarum*
 131

- Miethke, Jürgen 312
 Mihovil Cega 516
 Mikac Vitturi 521
 Millet, Hélène 438, 578
 Mino da Fiesole 510
 Minoriten → Franziskaner
 Modigliani, Anna 236
 Mollat, Guillaume 426f., 571f.
 Moltesen, Laust J. 554, 558, 560
 Mommsen, Theodor 1
 Montaubin, Pascal 576, 578
 Moraw, Peter 312, 314, 359
 Moyses de Eisling 96
 Moyses de Haihorn 96
 Müller, Harald 349, 418
 Munch, Peter Andreas 553, 589
 Mungioni, Francesco 19
 Mungioni, Friederike 19
 Müntz, Eugène 571

 Nansen, Fridtjof 3
 Napoleon I. Bonaparte 564, 586
 Neidiger, Bernhard 338, 339
 Nelböck 36
 Nicola Matafari 515
 Nicola Roselli 516
 Nicola Seech 516
 Nicola Semitecolo 518
 Nicolaus de Ubaldis 119, 127
 Nicolaus Drey de Edam 119f.
 Nielsen, J. 554
 Nikola Lovrin 521
 Nikola Milinović, Kard. 522
 Nikolaus, hl. 516
 Nikolaus IV., Papst 462
 Nikolaus V., Papst 89, 213, 298, 324, 380, 403, 494, 532, 540, 600
 Nikolaus Muffel 214
 Nikolaus v. Kues 92, 95, 307, 339, 431
 Nikolaus v. Lichtenwald 294
 Nikolaus v. Lyra 234
 Nörr, Wolfgang 118
 Novák, Jan Bedřich 485, 490
 Nygren, Ernst 556

 Ohlidal, Anna 479
 Oliviero Carafa, Kard. 522
 Ossietzky, Carl v. IX, 6, 8, 11f., 35, 40
 Ossietzky, Maud v. 7
 Ottaviano de Martinis de Suessa 520

 Otto Amilii de Moerdrecht 344
 Otto v. Ziegenhain, Ebf. v. Trier 336f.

 Paget, Augustus 590
 Palacky, Franz 480
 Paolo Morosini 520
 Paolo Regni 537
 Paravicini Bagliani, Agostino 428, 437
 Partner, Peter 436
 Pastor, Ludwig 499, 590
 Patschovsky, Alexander 443
 Paul II., Papst 94–96, 115, 117, 120, 125–127, 132, 205, 214, 217, 219, 234, 240, 279, 290, 297f., 317, 380f., 404, 406, 510, 519, 520, 522, 600, 614
 Paul IV., Papst 479, 571
 Paul Drugen, Prokurator 131
 Paulus Manesini 128
 Pavo de Grifis, Bf. v. Tropea 250
 Payer, Friedrich 23
 Perić, Olga 513
 Pertz, Georg Heinrich 510, 588
 Petar Krišava 519, 520, 521
 Petar Matafari 519
 Peter de Levis, Bf. v. Cambrai 447, 448–452
 Petrus, hl. 564
 Petrus, Kard. 517
 Petrus, Sohn des Stefan 505
 Petrus de Ferrera 126
 Petrus de Valle 119
 Petrus Ferrici 119
 Petrus Gerardi, Kard. 197
 Petrus v. Holtzheym, Benediktiner 286
 Pfleger, Luzian 209
 Philipp IV., Kg. v. Frankreich 564
 Philipp, Gf. v. Hanau 254
 Philipp Bruni, Kanoniker 459
 Philipp Yverson 385
 Pietro Branco, Benediktiner 521
 Pietro Casola, Kanoniker 256
 Pietro di Lucedio 517
 Pietro Foscari 520
 Pietro Marcello 521
 Pietro Ont 536
 Pietro Orseolo 509
 Pitra, Jean-Baptiste, Kard. 566f.
 Pitz, Ernst 418, 428, 430, 433, 436, 439
 Pius II., Papst 95, 116, 125, 126, 219, 246, 290, 298, 338f., 344, 380, 385, 403, 436, 520, 522, 530, 541–543, 545, 600

- Pius IV., Papst 61
 Pius V., Papst 61
 Pius VI., Papst 553, 564
 Pius VII., Papst 564
 Pius IX., Papst 567, 588
 Plonger, Bernard 582
 Podewils, Clemens, Freiherr v. 27f.
 Polidoro Foscari 519
 Pomponius Laetus 316f.
 Poncet, Olivier 575
 Pořízka, Aleš 494
 Postel, Hans Joachum 610
 Potthast, August 504
 Pressutti, Pietro 569, 594
 Prodano 518
 Prospero Colonna, Kard. 413
 Ptacek, Jan 482, 500, 506
 Puza, Richard 118
 Pycke, Jacques 453
- Quidde, Anna Adelheid 15
 – Georg 42
 – Ludwig IX, 1–7, 11f., 15–35, 37–40, 42f., 46f., 49–53, 55–86, 212, 350, 415, 424, 439, 509f.
 – Ludwig August 15
 – Margarete IX, 16–21, 29, 32, 37, 44, 58, 61, 78
 – Rudolf 15, 42
 Raban v. Helmstatt 413
 Rački, Franjo 510, 512
 Rahn, Kerstin 120, 234, 244
 Raimund, Kard. 412
 Raymund de Pinoliis, Kanoniker 457f.
 Raymund v. Capua, General der Dominikaner 335
 Reginaldus de Orto 375
 Rehberg, Andreas 434
 Reimann, Michael 234
 Reinhard, Wolfgang 429–431, 439
 Rémond, René 571
 Richard v. Poitiers, Mönch 567
 Risberg, Sara 559
 Robert III., Gf. v. Flandern 453f., 473
 Robert, Bf. v. Cambrai 452
 Robertson, James 599
 Roderigo Borgia 196
 Röhrich, Reinhold 252f.
 Rokewood, John Gage 587
 Roland Tanner 598
- Romilly, Joseph 586, 588, 590
 Romualdo Guarna, Ebf. v. Salerno 516
 Rosenberg, Arthur 85
 Rösicke, Gustav 23
 Rotblat, Józef 10
 Rudigerus de Starhemberg 258
 Rudolf IV., Hzg. v. Österreich 307
 Rürup, Reinhard 1f., 59, 85
 Rusch, Borwin 437
 Russell, Charles William 588
 Russell, Robert 610
 as-Sadat, Anwar 10
 Saletnich, Gastone 559
 Salomon Moysis 93
 Samaran, Charles 426f.
 Šamšalović, Miljen 511
 Sanctius Romerus 119
 Sanmarciano, Ebf. 512
 Santangelo Cordani, Angela 118
 Santifaller, Leo 570
 Sara v. Halle 94
 Sarkozy, Nicolas 564
 Sauerland, Heinrich Volbert 211
 Schäfer, Dietrich 63, 65f.
 Schamltz, Karl 209
 Scheidemann, Philipp 5
 Schmidt, Gustav 211
 Schmugge, Ludwig 222f., 240, 243, 249, 251f., 314, 353f., 357, 436, 600
 Schneider, Egon 426
 Schömberger, Franziskaner 357
 Schottmüller, Konrad 19, 60, 71
 Schubert, Ernst 304–306
 Schuchard, Christiane 119f., 316, 432, 439
 Schücking, Walther 4
 Schwarz, Brigide 122, 203, 206, 237, 255, 316, 358, 360
 Schwarz, Ulrich 234
 Schwerdtfeger, Regina 327
 Schwinges, Rainer Christoph 311, 314
 Sczesny, Frank 246
 Sedesclavus, *dux* 513
 Seeckt, Hans v., Generaloberst 4
 Seneca, Lucius Annaeus 240
 Sigismund v. Luxemburg, Ks. 1, 17, 202, 521
 Sigismund, Hzg. v. Österreich 255
 Sigismund Meisterlin, Benediktiner 349
 Silvester II., Papst 564
 Simon, hl. 90, 518
 Simonsohn, Shlomo 90–92

- Šimun de Dominis 521
 Sixtus IV., Papst 125–127, 132, 198, 219, 234, 238, 240, 295, 297, 300, 501, 522, 538, 600
 Sixtus V., Papst 422
 Sixtus Rüßinger 238–240
 Smičiklas, Tadija 511
 Smidt, Johann 16
 Smolka, Franciszek 498
 Smolka, Stanisław 498f.
 Sohn, Andreas 120, 216
 Stapleton, Thomas 587f.
 Stefano Notti 538
 Stephan, Vater des Peter 505
 Stern, Moritz 89
 Sternfeld, Wilhelm 38
 Stevenson, Joseph 588–592
 Stipišić, Jakov 511
 Stjepan Cega, Bf. v. Hvar 516
 Stjepan Vitturi 516
 Stloukal, Karel 490
 Stöcker, Helene 39
 Storm, G. 554
 Stresemann, Gustav IX, 2, 4–6, 9, 11, 32, 40
 Studt, Birgit 338f.
 Stutz, Ulrich 208
 Suhm, Peter Fredrik 552
 Šusta, Josef 479
 Sydow, Jürgen 416
 Symon Henrici 256

 Tabbagh, Vincent 578, 581
 Tellenbach, Gerd 80
 Teodorico Calvi 536
 [Mutter] Teresa 10
 Tertullian 283
 Tervoort, Ad 313
 Tewes, Götz-Rüdiger 203, 231, 434, 436
 Theiner, Augustin 510–512, 497f., 500f., 553, 587
 Theis, Valérie 576
 Theobald Schenkbecher 240
 Theodericus, Kanoniker 198
 Theodor v. Sickel 61, 479, 499
 Theodoricus Torfelt, Priester 286
 Theodorus de Leliis 119
 Theodosius, Bf. v. Nin 513
 Thomas v. Aquin 94, 240
 Tile v. Trote 94
 Tobler, Titus 252
 Tommaso Paruta Tommasini 521f.
 Tommaso, Erzdiakon v. Split 513, 515
 Trede, Juliane 234
 Trenkwald, Karl 210
 Trimble, David 10
 Tucholsky, Kurt 7f.
 Turnbull, William 591
 Twemlow, Jesse Alfred 595f., 599

 Ulbrich, Tobias 226f., 230
 Ulrich Han 236, 240
 Ulrich Risbach 219
 Urban V., Papst 307, 486f., 490, 498
 Urban VI., Papst 191, 201

 Valentin, Veit 85
 Valerio de Viterbo 520
 Vallière, Laurent 581
 Vauchez, André 324, 579
 Vekenega, Äbtissin 514
 Verger, Jacques 309
 Vernet, Felix 89
 Vincent, Nicholas 585
 Vitale, Bf. v. Zadar 513
 Vitus Pucher 238, 240
 Vollmers, Peter 210
 Vorholt, Hanna 585

 Waddington, John 590
 Wagner, Richard 21
 Walpert, Patriarch v. Aquileia 513
 Weber, Max 429
 Wehler, Hans-Ulrich 59, 85
 Weigle, Fritz 316
 Weiss, Sabine 212, 221, 224, 230, 333f.
 Weizsäcker, Julius 16–18, 77, 57, 60
 Welby, Reginald 592
 Wendehorst, Alfred 226
 Wenzel IV. v. Luxemburg, röm. Kg. 95
 Werminghoff, Albert 207f.
 Werner Raptor 240
 Wettiner 211
 Wezelin, Mgf. v. Istrien 513
 Wilhelm I., Ks. 25
 Wilhelm II., Ks. IX, 1, 22f., 25, 55, 78, 82
 Wilhelm III., Gf. v. Holland, Hennegau und Seeland 464
 Wilhelm, Abt 460
 Wilhelm, Bf. v. Tournai 457f.
 Wilhelm, Fürst zu Wenden und Herr zu Güstrow, Waren und Werle 293

- Wilhelm, Hzg. v. Thüringen und Sachsen 255
 Wilhelm, Sohn des Amelius 298
 Wilhelm der Ältere, Ldgf. v. Hessen 254
 Wilhelm Enckenvoirt, Kard. 196
 Wilhelm Tzewers 247f.
 Wilhelm v. Burscheit 381
 Wilhelm v. Diepholzkirchen 295
 Wilhelm v. Korensinth 294f.
 Wilhelmiten 328, 357
 William Howley, Ebf. v. Canterbury 586
 William the Conqueror, Kg. v. England 589
 Wilson, Woodrow 30
 Wittelsbacher 28, 414
 Wodka, Josef 196f.
 Wojtyska, Henryk Damian 503
 Woker, Philipp 425
 Wolf Jud 96
 Wolf, Kordula XI
 York Powell, Frederick 595
 Zey, Claudia 417
 Zisterzienser 214, 293–296, 327, 342, 347, 352, 353, 356
 Zvonimir, Kg. v. Kroatien 513f.

2. Orte

- Aachen 243, 244, 580
 – Marienstift 318
 Aardenburg 458
 Aarhus, Univ. 556
 Aarschot 461
 Adria 509, 514, 516f., 519
 Agen, Bm. 579
 Ägypten 246, 248, 253
 – Antoniuskl. 253
 Alexandria 287, 455
 Alpen 250, 296, 315, 349, 412, 474, 525, 527f., 532, 541, 547f.
 Altenberg, Kl. 294
 Alto Adige (Südtirol) 329, 541
 Alt-Ofen → Budapest
 Altzelle 294
 Amelungsborn, Zisterzienserkl. 295
 Amerika 7, 443
 Amiens, Bm. 579
 Amsterdam 256
 Angers, Bm. 579
 Aniene, Tal 241
 Antwerpen 451
 Appenzell, Kanton 396
 Aquileia
 – Bm. (Patriarchat) 221, 327, 513, 408f.
 Aragon 372, 516
 Arbon 297
 Athen 33, 283, 378
 – École française d'Athènes 565
 Atyna 296, 297
 Augsburg 299, 326, 346, 413, 393–395
 – Bm. 296, 383, 407–410, 412f.
 Autun, Bm. 579
 Avignon 201, 205, 307, 316, 374, 428, 429, 437, 454f., 471, 499, 501, 558, 560, 564, 570, 572f., 575–577, 598f.
 – Centre de la recherche sur la papauté d'Avignon 438
 Babenhausen, Burg 254
 Bad Doberan, Zisterzienserkl. 293, 294f.
 Bad Münstereifel 325
 Baden 21, 63, 66, 258, 307, 337, 339
 Baltikum 191f., 196, 327
 Bamberg 320, 360, 413
 – Bm. 219, 226–228, 230, 285, 407–410
 – St. Jakob 411
 – St. Stefan 411
 Barcelona 90
 Basel 38, 116, 125, 128, 134, 258, 299, 305, 316, 352
 – Bm. 238, 383, 407f.
 – Konzil 84, 117f., 121, 124, 300, 339
 Bayerischer Wald 294
 Bayern 21f., 26–30, 33, 66, 70, 414
 Bayeux 579
 Beaucourt 567
 Belfort 567
 Belgien 38f., 48, 79, 329, 350, 482, 573, 579
 Bellelay, Prämonstratenserabtei 357
 Bellinzona 537, 539
 – S. Antonino 537–539
 Benediktbeuern, Benediktinerabtei 295
 Berbenno 536
 Bergamo 520

- Bergen, Univ. 557
 Bergisches Land 294
 Berlin 3–7, 23, 26, 28f., 33, 37, 39, 70, 255
 – Akademie der Wissenschaften 60
 – Auswärtiges Amt 4
 – preuß. Finanzministerium 70
 – Reichstag 4, 7, 22, 49
 – Univ. 18
 Bern, Internationales Friedensbüro 4, 26, 33–36, 48
 Besançon 405
 – Ebm. 579
 Bleidenstadt, Kl. 295
 Blyth, Kl. 292
 Bocholt, Schwarzes Stift 468f.
 Bochum 475
 Böhmen 36, 293, 303, 329, 350, 352, 405, 423, 479–488, 490–495, 506, 522
 Bologna 237, 317f., 369, 472
 Bonn 467
 – Deutsche Forschungsgemeinschaft 573
 – St. Cassius 411
 Borgloon 461
 Bornich 92, 96
 Brabant, Hzm. 446f., 452
 Brandenburg 63, 70, 238, 244, 255, 293f., 298, 324, 392
 Braunschweig 92, 94, 97, 293, 294
 – St. Blasius 95
 Bremen 15f., 28, 40, 55, 63, 66, 405, 510
 – Ebm. 214, 215, 407, 409, 614
 Breslau 124
 – Bm. 226, 407–409, 481
 Brest-Litowsk 30
 Bretagne 36, 351, 571
 Britische Inseln 301, 598
 Brixen 329
 – Bm. 210, 221, 296, 407, 409
 Bronnbach 294
 Bronnen, Burg 296
 Brücken, St. Ägidius 213
 Brügge 456, 458
 – Archidiakonat 453
 – Beginhof De Wijngaard 456
 Brunn 37
 Brüssel 446f., 471
 – Beginhof Vinea 448, 451
 – Jakobusstift (Coudenberg) 344
 – St. Gudule 451
 Bua di Traù, Insel 522
 Buda 521
 Budapest (Alt-Ofen) 306
 Bukarest 30
 Burgund 344, 351, 365f., 367f., 372, 377f., 413, 569
 Brabant → Flandern
 Bursfelde, Benediktinerkl. 334–337, 344, 345, 347, 359
 Buzin 523
 Byzantinisches Reich 509, 517
 Calenberg 293, 294
 Cambrai
 – Bm. 319, 377, 441, 445–452, 464, 471, 473–475
 Cammin, Bm. 129f., 290
 Canterbury 586
 – Kirchenprov. 600
 Capua 335
 Cedrasco 536
 Chantilly, Musée Condé 568f.
 Chartres 579
 Chiemsee, Bm. 221
 Chur → Coira
 Èiovo, Insel 522
 Città del Vaticano 70, 78, 89, 91–97, 131, 191–195, 196, 197f., 201–206, 218, 220, 222, 226f., 231, 236, 239, 243f., 247–249, 251–256, 279f., 285, 290, 295, 298–301, 305, 307, 310, 319–322, 327, 332f., 337–340, 345f., 348, 352f., 357, 359f., 366, 373f., 376f., 379, 383, 394, 398, 401f., 406, 408, 410, 412, 414–416, 418–420, 422, 424, 427–435, 437–439, 445–447, 452, 454, 464, 475, 479f., 485, 487–492, 494f., 497, 499f., 504–506, 509, 516, 519–522, 525f., 530–533, 535f., 538–548, 552, 554f., 560, 563f., 573, 575–577, 614, 686
 – Archive 19, 57, 60, 63, 66, 71, 79, 85, 90, 206, 211, 303, 359, 422, 424, 479–481, 486–489, 494, 497–506, 551–561, 566–568, 570, 580, 585, 587–589, 592–598, 601
 – Bibliothek 306, 573
 – Pönitentiarie 222, 244, 248f., 252f., 285, 287, 292, 295, 299, 301, 317, 346, 351, 352, 353–355, 357, 379–381, 385, 392–395, 397f., 419, 422, 425, 429, 436, 494f., 504, 556f., 559f., 599f.
 – Rota 96, 115–119, 121–125, 128, 130, 131, 214, 348, 379, 381, 422, 426, 472, 521–523, 556f., 560f., 599f.

- Cividale del Friuli 523
 Cluny 567, 375, 377
 Coburg 244
 Coira (Chur) 320, 527
 – Bm. 319, 383, 407, 409, 412, 413, 528, 533, 541, 545
 Como 528, 536f., 545
 – Bm. 538, 543, 547
 – Lago di Como (Lario) 547

 Đakovo-Srijem 510
 Dalmatien 246, 509, 511, 513, 514, 515f., 517, 520, 522
 Damme 458
 Dänemark 4, 37, 39, 121, 127, 130, 201, 256, 298, 552, 554, 556–558, 560
 Dargun, Zisterzienserkl. 293, 294f.
 Delft 463
 Dendermonde 448
 Derelingen 296, 297
 Diepholzkirchen 295
 Diessenhofen 385
 Diest 461
 Doetinchem 344
 Donndorf, Zisterzienserinnenkl. 353
 Dordrecht 463
 Dorpat 194f., 198, 201, 203
 – Bm. 191–193, 196, 199f., 204
 Douai 454
 Dresden 211

 Eberbach 294
 Edremit 413
 Eeklo 456
 Egerland 481
 Ehingen, Pfarrei 310
 Eichstätt 414
 – Bm. 226, 407–409, 412
 Eifel 325
 Einsiedeln 244
 Eisleben 94, 289
 Ellwangen, St. Veit 411
 Elsass 36, 209, 239, 326f.
 Elsass-Lothringen 26
 Emritzberg 296, 297
 England 1, 21, 34f., 36–39, 95, 233, 303, 309, 365, 367, 512, 586–588, 591–594, 598–600
 Eppenstein 293, 294
 Erfurt 222, 285, 289, 313, 317, 320, 353
 – St. Marien 219, 220
 – St. Severi 220
 – Univ. 219, 313, 347
 Erlbach, Pfarrei 214
 Ermland 200
 Eßlingen 331
 Estland 79, 191, 201
 Europa 2, 5–8, 10f., 28, 33, 58, 84, 90, 133, 191, 203, 231, 235, 243, 292, 296, 301, 303–305, 314f., 340, 349, 363, 365–371, 373, 375, 377f., 385, 432f., 483f., 487, 490, 492f., 495, 497, 503, 505, 507, 509, 518, 542, 551, 570, 574f., 582f., 601
 Euskirchen 217
 Exeter 593
 Eyken (Bm. Lüttich), St. Marien 411

 Fabriano 519
 Fachingen 328
 Faenza 240
 Ferrara 317f., 372
 Finnland 10, 294, 351, 554–557, 559, 561
 Flandern 365, 367, 370, 372, 444, 453f., 473
 Florenz 220, 372, 520
 Foligno 520
 Fossombrone 513
 Franche-Comté → Burgund
 Frankfurt a. M. 18f., 82, 298
 – St. Bartholomäus 412
 Frankfurt (Oder) 304f.
 Frankreich 3–5, 11, 21, 26, 32, 36, 38, 79, 95, 231, 233, 303, 305, 309, 364–367, 370, 372, 377f., 425, 426, 430, 434, 443, 454, 480, 491, 506, 554, 563–567, 570–578, 580–582, 589
 Freiburg i. Br. 279, 307, 309f.
 Freising 414
 – Bm. 221, 383, 407, 409, 412
 Fribourg (Freiburg im Üechtland) 299
 Fulda, Kl. 328
 Fultenbach, Kl. 413

 Galizien 497f.
 Gallien 563
 Gampel 534
 – S. Teodulo 534
 Genf 34f., 37, 52
 – Cimetière de St. Georges 40
 – Cimetière des Rois 40
 – Petit-Saconnex 40
 Gent 453, 456, 458
 – Archidiakonat 453

- Beginngemeinschaft St. Elisabeth 453f., 456, 458
- Kleiner Beginenhof 455
- Glasgow, Univ. 597
- Gnas, Pfarrei 221
- Gnesen 132
- Göttingen 16, 359
- Akademie der Wissenschaften 229
- Univ. 16
- Gottsau, Benediktinerkl. 337
- Grado 519
- Graz 221
- Greifswald 304, 309
- Griechenland 246
- Grigioni 533
- Gröbming, Pfarrei 216
- Groningen 462f.
- Großbritannien 38, 585, 589, 591f., 594, 596, 597, 599–601
- Grüssau 294
- Gurk, Bm. 221
- Güstrow 293
- Kirche 129

- Haarlem 464
- Haaselt 461
- Halberstadt 15
- Bm. 94, 121, 407–409
- Franziskanerkl. 331
- St. Paul 95
- Halle 94, 253
- Franziskanerkl. 359
- Hamburg 122, 210
- Hanau 254
- Haut-Rhin, Département 567
- Heide, Kuratkapelle 214
- Heidelberg 56, 294
- Heiligenstedten, Pfarrkirche 214
- Heiliges Land 245–256
- Heinrichau 294
- Helsinki, finn. Nationalbibliothek 551
- Hennegau 464
- ’s Hertogenbosch, Kl. 329
- Hessen 81, 254, 257, 298, 469
- Hettstadt 94
- Hildesheim
- Bm. 116, 120, 407, 409
- Hohenburg (Odilienberg), Kl. 326
- Hohenwart 239
- Holland → Niederlande

- Holzkirchen, Benediktinerpropstei 214
- Horneburg 95
- Huntwil 396, 398
- Hvar 516

- Indien 7
- Ingolstadt 239, 307, 309, 320, 336
- Irland 512, 573, 585, 591f., 594–597, 599–601
- Island 559
- Isny 279
- Istrien 509, 517, 519f.
- Italien 19–21, 48, 60f., 78, 231, 233, 236f., 240, 254, 303, 305, 309, 311, 313, 315, 317–319, 349, 365–367, 370, 371, 372, 506, 511, 530, 541, 586, 564, 592, 594, 606
- Itzehoe, Zisterzienserkl. 214

- Jaffa 246, 249, 258
- Jersusalem 243–259, 346, 518, 519, 568

- Kaiserslautern 23
- Kaltenborn, Chorherrenstift 329
- Kamenz 294
- Karlsruhe 63, 71
- Kassel 81
- St. Martin 257
- Katzenelnbogen 293
- Kaufbeuren 299
- Klis 515
- Klosterneuburg, Kl. 329
- Kolmar, Dominikanerkl. 335
- Köln 197, 244, 258, 286, 310, 342, 405, 459, 464, 467f., 610
- Ebm. 216f., 383, 407–411, 446, 467, 468, 474f., 614
- Hochstift 468
- Kirchenprov. 459
- St. Pantaleon 344
- Königsberg 17–19
- Königstein 293
- Konstanz 93, 194, 229, 299, 385, 392, 395–397, 409, 413, 528
- Bm. 210, 228, 296f., 312f., 383, 385, 407–410, 528, 541
- Konkordat 216, 224, 339, 486, 521
- Kopenhagen
- kgl. Bibliothek 551
- Univ. 556
- Korfu 254
- Kotor 519

- Krakau 132, 499, 350
 – Akademie der Künste und der Wissenschaft 497f., 500–502, 505
 – Univ. 253, 497f.
 Kreta 246
 Kroatien 509–511, 512, 513f., 521
 Kulmbach 293, 298
 Kurhessen → Hessen
 Kurland 79, 201, 204
 – Bm. 191–193, 196, 198f.

 Laon, Domkapitel 578
 Lausanne, Bm. 296, 408f.
 Lavant (St. Andrä), Bm. 221
 Leal, Bm. 200
 Leipzig 6, 82f.
 – Rathauskapelle 214
 – Univ. 218
 Leitha, Fluss 79
 Leitomischl → Litomyšl
 Leslau, Bm. 290
 Lettland 191
 Leubus 294
 Leuk 534
 Lichtenwald 294
 Lido, S. Nicola 519
 Lienz, Pfarrei 221
 Lille 454, 457f.
 Lindau 279
 Litauen 512
 Litomyšl (Leitomischl), Bm. 481
 Livland 79, 191–195, 198–204
 Ljubljana 294
 Locarno 5, 32
 Loire, Fluss 577
 Lombardei 535, 540, 542f., 546
 London
 – British Academy 597
 – British Museum 586f.
 – Public Record Office 588f., 590, 591f., 594, 595, 596, 599–601
 – Westminster 292, 591
 Lothringen 350
 Löwen 461
 – Univ. 572
 Lübeck 256
 – Bm. 407, 409
 Lucera 510
 Lund 192
 – Ebm. 557

 Lüneburg 129, 305
 – St. Michael 299
 Lüttich 288, 460
 – Bm. 244, 289, 298, 383, 404f., 407–409, 411, 441, 445f., 459, 461, 467, 474f.
 – St. Christoph 459f.
 – St. Laurentius 459f.
 Luxemburg 3, 293, 381
 Luzern 299
 L'viv (Lwów, Lemberg), Univ. 497
 Lyon 484, 563, 574

 Maastricht 461
 Magdeburg 248, 405,
 – Ebm. 359, 407, 409
 Mailand 237, 256, 372, 528, 535
 – Ebm. 537, 543, 545, 547
 – Hzm. 531, 536, 538, 540, 542
 – S. Giovanni Battista 538
 – S. Trinità 538
 Mainz 215, 220, 235, 240, 306f., 320, 345, 347, 353, 395, 405, 406
 – Dompropstei 411
 – Ebm. 94, 213, 218, 220f., 223, 236, 259, 296, 298, 344, 383, 407–409, 411, 475
 – St. Viktor vor den Mauern 239
 Malmesbury, Kl. 292
 Mansfeld 94, 289
 Mantua 339, 383
 Mauthen 221
 Maynooth, Saint Patrick's College 588
 Mecklenburg 209
 Meißen 218, 293
 – Bm. 219, 407–409, 481
 Memmingen 301
 Mende, Bm. 579
 Mengen 297
 Merseburg
 – Bm. 94
 – Dom 95
 Metz 472
 – Bm. 238, 407, 409
 Middelburg 464, 467
 – Prämonstratenserabtei 466
 Minden
 – Bm. 121, 408f., 467, 469, 474
 Mittelmeer 256
 Modone, Bm. 519
 Moers 217, 344
 Montbéliard 293

- Moorsel, Pfarrkirche 451
 Morobbia, Tal 532
 Mühlhain 296
 München 2f., 17, 19–23, 25–27, 29, 31–37, 39, 51, 61, 71, 77, 80–84, 297, 299, 318
 – Bayerische Akademie der Wissenschaften 17, 24, 37, 60, 80, 83, 314
 – Bayerische Staatsbibliothek 573
 – Bayerischer Landtag 27, 30, 46f.
 – bayerischer Volksgeschichtshof 32
 Münster 318, 325
 – Bm. 121, 407, 409, 467–469, 474
 – Dom 319f.
 Münstermaifeld 325
 Müntzenberg 293
 Mussen 279f.

 Nantes 306
 Nassau 306
 Naumburg
 – Bm. 219, 296
 Neapel 78, 237, 239f., 254, 368, 372, 378, 519, 522, 564, 568
 Nerkilch 296, 297
 Neustift, Kl. 329
 New York 8
 Niederlande 38f., 79, 313, 329, 344, 350
 Niederlausitz 481
 Niedermünster, Kl. 326
 Niedersachsen 122, 295, 359
 Nieuwlicht, Kartause 344
 Nin 513, 523
 Nivelles, Sainte-Gertrude 376
 Nizäa, Konzil 282
 Noordwijk 463
 Nordhausen 218, 220
 Normandie 579
 Norwegen 37, 39, 256, 298, 551, 553f., 556f., 559
 Novara 528
 – Bm. 543, 545
 Novigrad 519
 Nürnberg 92f., 96, 214, 293, 299f., 360
 – St. Lorenz, Pfarrei 216
 – St. Sebald, Pfarrei 216, 219

 Oberlausitz 481
 Ochsenhausen, Benediktinerkl. 297
 Oettingen 293
 Oise, Fluss 582

 Olmütz → Olomouc
 Olomouc (Olmütz) 522
 – Ebm. 407, 409, 481
 Orne, Département 579
 Ösel 194, 197, 201–204
 – Bm. 191–193, 195f., 198–200, 202, 407, 409
 Osijek 510
 Oslo 5, 8–12, 37
 – Nationalbibliothek 551
 – Parlament 34
 – Univ. 556
 Osnabrück 345, 469f.
 – Bm. 121, 407, 409, 467, 474
 – Kl. 345
 Osor 513, 520
 Österreich (Österreich-Ungarn) 21, 35, 79, 225, 253, 255, 298, 307, 331, 350, 413, 414, 479, 497, 499, 510, 566
 Ostpreußen 63
 Ostsee 191, 256
 Otranto 254
 Oxford 595

 Paderborn 247, 413
 – Bm. 121, 408f.
 Padis 294
 Padua 244, 317f., 348, 520
 – S. Giustina, Benediktinerkl. 349
 – S. Antonio 257
 Pag, Insel 515, 519
 Palästina 247, 249, 252, 254f., 257
 Parabiago, SS. Gervasio e Protasio 537
 Paris 3, 214, 369, 370, 449, 455, 464, 468, 475, 572, 575, 578, 582
 – Académie des Inscriptions et Belles-Lettres 566–569, 572
 – Agence nationale de la recherche 574
 – Centre nationale de la recherche scientifique 578
 – Deutsches Historisches Institut 565
 – École des hautes études en sciences sociales 565, 574
 – École nationale des chartes 565, 567–569, 577, 595
 – École pratique des Hautes Études 565, 571
 – Institut catholique 571
 – Institut d'histoire de recherche des textes 578
 – Nationalarchiv 423, 568
 – Nationalbibliothek 566

- Notre-Dame 564
- Saint-Etienne 563
- Univ. 191, 321, 576
- Passau 319, 414
- Bm. 129f., 221, 244, 407–409, 412f.
- Pavia, Univ. 317f.
- Perugia 19, 237
- Univ. 240, 317
- Pest, Univ. 510
- Pfalz 23, 414
- Pforzheim 306f., 309
- Pisa 515
- Univ. 318
- Plettenberg 255f.
- Poitiers 567
- Ebm. 579
- Saint-Hilaire, Kollegsstift 581
- Saint-Pierre, Kathedralkirche 581
- Pola 519
- Polen 10, 37, 39, 121, 132, 318, 482, 484, 487, 497–501, 503f., 506, 512
- Pommern 66
- Poreč 521
- Portugal 231, 348
- Posen 63, 318, 132
- Prag 34, 37, 350, 383, 386f.
- Domkapitel 487
- Kirchenprov. 481, 483
- Nationalarchiv 494
- Univ. 303
- Preußen 16, 21, 23, 63, 66f., 70, 81, 192f., 200, 202, 204, 335, 497, 566, 588
- Przemisl 132
- Rab 521
- Ramle 249
- Rapperswil, Stadtarchiv 383
- Ravensburg 299
- Rébais, Benediktinerkl. 214
- Rebdorf, Augustiner-Chorherrenstift 348
- Regensburg 229, 306, 309, 414, 522
- Bm. 219, 228, 244, 407–409, 412
- Reichenhall 222, 235
- Reims, Ebm. 579f.
- Reischach (Rischach) 385, 389f.
- Reval
- Bm. 192, 408f.
- Rhein 253, 459, 467, 475
- Rheingau 295
- Rheinlande 444, 459
- Rhodos 246
- Rhône, Fluss 575
- Rialto 517
- Riga 192, 195, 200, 348, 405
- Domkapitel 193
- Ebm. 191, 199, 295
- Kirchenprov. 203
- Rochester, Kl. 292
- Rodez, Bm. 579
- Roermund 460
- Rom 2, 11, 15, 19–21, 23, 55f., 60f., 63, 66, 70f., 74, 77f., 85, 93, 97, 116, 118, 122, 125, 128, 131f., 191, 195, 200, 202–204, 218, 227, 233–241, 243f., 245, 251, 253f., 256, 257, 283, 297, 299, 301, 305–311, 313, 315–320, 322, 330–332, 336, 338f., 344, 349, 351, 352, 353, 355, 357, 359, 364, 367, 368, 373–375, 381, 383, 385, 393–395, 397, 399, 415, 424, 428, 479f., 490f., 494, 498–502, 510, 511, 512–514, 520, 522, 523, 527, 534, 536, 538, 541f., 545, 547, 549, 552–556, 558, 563–565, 567f., 569, 586, 588–590, 595, 601
- Académie de France 571
- Accademia dei Quiriti 512
- Accademia della religione cattolica 512
- Archivio di Stato 503, 522f., 553
- British School 601
- Campo Santo Teutonico 360
- Collegio (Hospitale) di San Girolamo degli Illirici 512, 522
- Deutsches Archäologisches Institut 78, 512
- Deutsches Historisches Institut 15, 19, 25, 55, 57, 60f., 63, 66f., 70f., 78–80, 84, 116, 118, 122, 206, 211, 306, 314, 323, 343, 361, 381, 415, 435, 437, 439, 487, 493, 606
- École archéologique de Rome → École française de Rome
- École française de Rome 437, 439, 503, 554, 565f., 567, 569, 570–574, 577, 579, 581, 589, 599
- Institutum Historicum Slovaca in Roma apud Universitatem Tyrnaviensem 484
- Österreichisches Historisches Institut beim Österreichischen Kulturforum Rom 61, 78, 479f., 499, 570
- Palazzo Farnese 566
- Pontificia Università Gregoriana 579
- Preußisches Historisches Institut → Deutsches Historisches Institut

- Römisches Institut der Görres-Gesellschaft 70f., 78, 424, 439
- S. Bartolomeo 240
- S. Giovanni in Laterano 351, 564
- S. Luigi dei Francesi (Saint-Louis-des-Français) 571, 579
- S. Maria dell’Anima 320
- S. Maria Maggiore 522, 523, 351
- S. Maria Nova 519
- S. Paolo fuori le mura 570
- S. Pietro 351, 360
- S. Spirito in Sassia 330
- S. Stanislao dei Polacchi 501
- SS. Apostoli 520
- SS. Bonifacio e Alessio 513
- Università La Sapienza 315–317
- Rocloosters, Augustinerstift 344
- Rostock 304
- Univ. 322
- Rotberg 296, 297
- Rothenburg o. d. T. 210, 230
- Rottenburg 299
- Rottweil 296, 297
- Rouen
- Domstift 580
- Ebm. 579, 581
- Rügen 122, 210
- Rumänien 30
- Russland 30, 191, 497, 611

- Saale 358
- Sachsen 70, 211, 225, 255, 293f., 298, 329, 359
- Sachsenheim 96
- Salzburg 122, 123, 333f., 340, 405, 406, 414
- Dom 335, 411
- Ebm. 96, 212, 216, 221f., 224, 230, 407f.
- Kirchenprov. 402, 412
- Sanen 296, 297
- Sankt Gallen 395f.
- Santiago di Compostela 243f., 245, 256
- Savoyen 351, 368
- Scania → Skåne
- Schenefeld, Pfarrkirche 214
- Schlesien 226, 252, 294, 350, 488f., 495, 497, 504
- Schleswig 120
- Bm. 121, 408f.
- Schönau 294
- Schönensteinbach, Augustiner-Chorherrenstift 358
- Schopfen 296, 297
- Schottland 121, 512, 599f.
- Schwabing 19
- Schwanheim 236
- Schweden 4, 7, 256, 298, 385, 552–560
- Schweidnitz 489
- Schweiz 7, 12, 21, 34f., 37f., 40, 79, 225, 341, 350, 396, 423, 444, 528, 531, 541
- Schwerin 199
- Bm. 129, 408f.
- Seckau 96
- Bm. 221
- Seeland 464
- Sées
- Bm. 579
- Domkapitel 580
- Selz, Kl. 327
- Senj 512
- Sens, Ebm. 579
- Šibenik 523
- Siena 202, 317f., 385, 520
- Silberberg, Pfarrkirche 259
- Simancas 589
- Sinai, Katharinenkl. 253
- Sindelfingen 96
- Sint-Truiden 461
- Beginenhof Hl. Agnes 460
- Sion (Sitten) 527
- Bm. 407, 409, 528, 534, 545
- Sitten → Sion
- Sittich, Zisterzienserkl. 294
- Sizilien 519
- Skandinavien 3, 4, 506, 551–553, 555–561
- Skåne 557
- Skradin 523
- Slavonija 509, 510
- Slawonien → Slavonija
- Slowakei 484
- Slowenien 294, 350
- Solesmes 567
- Solin, S. Pietro 513
- Sonienwald 344
- Sonthofen 299
- Spalato (Split) 513–515, 519, 521, 522
- S. Giacomo 523
- S. Pietro de Castello 523
- S. Croce fuori le mura 523
- Spanheim 253
- Spanien 231, 367, 430
- Speyer 238

- Bm. 96, 296, 346, 407, 409
- Split → Spalato
- St. Bernhard, Zisterzienserorden 451
- St. Blasien, Benediktinerkl. 296, 297
- St. Gallen 299, 395f.
- Kl. 328
- St. Privat 26
- Stams, Zisterzienserkl. 296, 297
- Stavanger, Univ. 557
- Stockholm
 - kg. Bibliothek 551
 - Reichstag 4
- Stolberg (Harz), St. Martin, Pfarrei 219
- Stotternheim 289
- Stralsund 129
- Straßburg 16, 239, 405, 468, 470, 475
 - Ebm. 238, 407–410
 - Univ. 572
- Stuttgart 28, 92
 - Hauptstaatsarchiv 93
 - Stadtarchiv 93
 - Landtag 23
- Subiaco 235, 236, 241, 349
 - S. Scolastica 348
 - Sacro Speco 348
- Südafrika 26
- Südtirol → Alto Adige
- Sweynbeym* 236
- Syrien 248

- Tallinn 294
- Tegernsee 351
- Territoire de Belfort 567
- Thurgau, Kanton, Staatsarchiv 385
- Thüringen 213, 215, 218f., 220, 228, 255, 293, 353
- Tiber 394
- Ticino, Fluss 532
- Tienen 461
- Tiflis 413
- Tivoli 520
- Tongern 461
- Tortosa 90
- Toulon 445
- Tournai 375–377
 - Archidiakonat 453
 - Bm. 376, 441, 444, 445, 452–458, 464, 474f.
- Trentino (Trient) 527, 531
- Trento (Trient) 90, 92, 196, 523, 527, 535
 - Bm. 221, 407, 409, 541
 - Konzil 196, 419, 479
- S. Lorenzo, Kl. 350
- Trevi 237
- Treviso 520
- Trient → Trentino, Trento
- Trier 307, 337, 381, 405f., 413
 - Ebm. 96, 214, 296, 407–410
 - St. Alban, Karthause 336
 - St. Matthias, Abtei 336, 345
 - St. Paulin 411
- Triest 521
- Trogir 509, 510, 514–516, 519, 521f.
 - S. Giovanni Evangelista 521
- Tschechien 493–495
- Tschechoslowakei 34f.
- Tübingen 63, 66, 307–309
- Tulln, Pfarrkirche 413
- Turku 551
 - Bm. 385, 556

- Uettingen, Pfarrei 214
- Ullstadt 124
- Ulm 297, 298, 299
- Ungarn 484, 493, 506, 509f., 512, 514–516, 517–519
- Unna 216
- Unterkrain 294
- Uppsala
 - Universitätsbibliothek 551
 - Kirchenprov. 223, 556, 559f.
- USA 3, 30, 58, 610
- Utrecht 257, 405f., 468, 472, 473
 - Beginenhof 466
 - Bm. 383, 405, 407–409, 441, 445f., 459, 461–467, 475
 - Domkapitel 413
 - Heilig-Grab-Kapelle 257
 - St. Paul 464

- Vaison 447
- Valchiavenna 547
- Valence-sur-Rhône 564
- Valenciennes 442, 449
 - Beginenhof St. Elisabeth 450
- Vallese (Wallis) 527
- Valtellina (Veltlin) 536, 547
- Varad 515
- ~~900a GLQ70~~
- Vatikan → Città del Vaticano
- Veltlin → Valtellina

- Venaissin, Gft. 90, 564, 576
 Venedig 235, 246, 251, 252, 254f., 257, 298,
 509, 510, 514–517, 518, 519–521
 – Archiv 589, 592
 – Dominikanerkl. 249
 – S. Francesco della Vigna 249
 – S. Marco 520
 Veneto 520f.
 Venloe 345
 Verden, Bm. 129
 Verdun 472
 Versailles 3, 5, 30f.
 Vexin 582
 Vicogne, Prämonstratenserkl. 449
 Vienne 574
 – Bm. 581
 – Konzil 222, 441–444, 446f., 449, 452, 453,
 455–459, 461, 465–467, 470, 473–475
 Vilvoorde 447
 – Karmeliterinnenkl. 446
 Vinišće 510
 Virneburg 459, 467
 Voigdehagen 129
 Vorau 92
 – Augustiner-Chorherrenstift 96
 Vrana 519
 – S. Gregorio 513
- Wadrille
 – St. Nikolaus, Kapelle 214
 – St. Hilarius, Pfarrkirche 214
 Waldsassen 294
 Waldshut-Tiengen 296, 297
 Wales 600
 Wallis → Vallese
 Waren 293
 Warschau 9
 Weimar 3, 6, 22, 30–33
 Weinfelden/Thurgau 296, 297
 Welkerode, Pfarrei (Ebm. Mainz) 220
 Wenden 293
 Werle 293
 Wertheim 383, 388
 Westfalen 70, 475
 Westpreußen 63
- Wetzlar 412
 Wien 1, 307, 329, 345, 498
 – Archiv 589
 – Institut für Österreichische Geschichtsfor-
 schung 570
 – Konkordat 194f., 224, 227, 410, 540
 – Univ. 319, 347, 510, 512,
 Wilsnack 243f.
 Windesheim 335, 344, 345, 347
 Wittenberg 293, 304f.
 Worms 284
 – Bm. 407–410
 – St. Andreas 298
 – St. Martin 411
 Württemberg 21, 22, 63, 66, 93, 293, 298, 308,
 331, 385, 392
 Würzburg 122, 130, 294, 299
 – Bm. 96, 124, 214, 226, 296, 407–410, 412
 – Dompropstei 410, 413
 – Neumünster 307, 319
 – Univ. 307
- Xanten 229, 411
- York, Kirchenprov. 600
- Zadar 509, 513–520, 523
 – S. Anastasia 517
 – S. Martino fuori le mura 518
 – S. Francesco 518
 – S. Grisogono 518f., 521
 – S. Marco fuori le mura 520
 – S. Maria 518
 Zagreb 509f.
 – Ebm. 514, 523
 – Kroatische (ehem. Südslavische) Akademie
 der Wissenschaft und der Künste 512
 – Südslavische Historische Gesellschaft 511
 Zierikzee 464
 Zinna 294
 Zoutleeuw 461
 Zürich 38
 Zwickau 3
 Zypern 246

